VERHANDLUNGEN IN DER KAMMER DER ABGEORDNETEN DES KÖNIGREICHS...

Württemberg (Kingdom). Landtag. Kammer der...

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

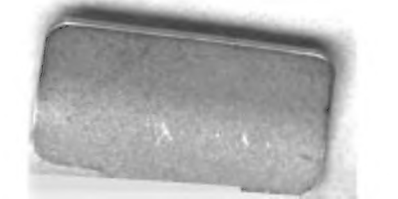

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

Württembergischen Kammer der Abgeordneten

von 1877 bis 1879.

Amtlich herausgegeben.

Erster Beilagen-Band.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend:

den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878; Regierungsvorlagen, insbesondere Gesetzesentwürfe zur Ausführung von Reichs-Justizgesetzen; Berichte der Kommissionen, insbesondere der Justizgesetzgebungskommission über jene Gesetzesentwürfe; Anträge und Anfragen; Zusammenstellungen von Beschlüssen, den Notenwechsel beider Kammern; Adressen an das K. Staatsministerium und K. Reskripte.

Beilage 119—259 (Seite 407—1028).

Stuttgart.
Druck der K. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg (Carl Grüninger).
1878—79.

Digitized by Google

J
381
.K3
1877/79
Beilagenbd. 1
Beil 119-259

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht

über die

zweite Abtheilung des ersten Beilagen-Bandes

zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten

von 1877 bis 1879.

Seite

Beil. 119. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung . . . 407

„ 120. Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze . . . 420

„ 121. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung . . . 432

„ 122. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung . . . 440

„ 123. Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen . . . 459

„ 124. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten . . . 471

„ 125. Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche 481

„ 126. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine 489

„ 127. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden . . . 494

„ 128 (Prot. 69, 70) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung . . . 500

„ 129 (Prot. 71) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung . . . 541

„ 130 (Prot. 67, 68) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen . 552

„ 131 (Prot. 58—62) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz . . . 568

„ 132. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes . . . 608

„ 133. Entwurf eines Forststrafgesetzes . . . 610

„ 134 (Prot. 70) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche . . . 628

„ 135. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen . . . 640

„ 136. Entwurf eines Gesetzes, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81 . . 650

„ 137 (Prot. 60) Nachtrag zu dem Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz . . 654

„ 138 (Prot. 62) Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 22. Dezember 1877 bis 19. November 1878 . . . 658

Seite

Beil. 139 (Prot. 58) Verzeichniß der für den Landtag 1877/78 bestellten Kommissionen . . . 672

„ 140 (Prot. 65) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg., betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung . . . 673

„ 141 (Prot. 57) Adresse der Kam. d. Abg. an das K. Staatsministerium vom 19. Nov. 1878, betr. die vollständigere Abfassung der Wahlurkunden für ritterschaftliche Abgeordnete . . . 717

„ 142 a u. b (Prot. 62) Note an die Kam. d. Standesherren vom 28. Nov. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz . . . 717

„ 143 (Prot 65) Nachträglicher Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung (Art. 3) 720

„ 144 (Prot. 70) Nachtrag zu dem Berichte der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche . . . 721

„ 145 (Prot. 86) Bericht der Bibliothekkommission über den §. 7 des Rechenschaftsberichts vom 21. Nov. 1877, betr. Veränderungen in der Verwaltung der ständischen Bibliothek . . . 727

„ 146 a u. b (Prot. 67) Note an die Kam. d. Standesherren vom 7. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung . . . 733

„ 147 a und b (Prot. 68) Note an die Kam. d. Standesherren vom 10. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen . . . 735

„ 148 (Prot. 58) K. Reskript vom 19. Nov. 1878, betr. die Bestellung von Regierungskommissären bei der Ständeversammlung . . . 737

„ 149 (Prot. 58) Note der Kam. d. Standesherren vom vom 19. Nov. 1878, betr. den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 18. Nov. 1878 . 737

„ 150 (Prot. 58) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 20. Nov. 1878 in gleichem Betreff . 738

„ 151, 152 (Prot. 63) Note an die Kam. d. Standesherren v. 3. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 18. Nov. 1878 . . 738

„ 153 (Prot. 63) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 3. Dez. 1878, betr. Gratifikationen für den Kassier und den Kontroleur der Staatsschuldenzahlungskasse 739

„ 154 (Prot. 63) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 3. Dez. 1878, betr.

Digitized by Google

Seite

die Einsetzung der Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse, Dehlinger und Böhringer, in den Buchhaltersgehalt erster Klasse 740

Beil. 155 (Prot. 63) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 3. Dez. 1878, betr. die zweite Dienstalterszulage für die Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse, Luz I. und Dehlinger 740

„ 156 a u. b (Prot. 70) Note an die Kam. d. Standesherren vom 31. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung 741

„ 157 a u. b (Prot. 70) Note an die Kam. d. Standesherren vom 13. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse d. Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche 742

„ 158 a u. b (Prot. 71) Note an die Kam. d. Standesherren vom 16. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung 744

„ 159 (Prot. 72) Entwurf eines Gesetzes, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze . . . 745

„ 160 (Prot. 76) Anträge der Petitionskommission, betr. die Eingaben von Gerhardt in Knellensberg, Kugler in Appenweiler, Fabrikant Müller in Metzingen, Wittwe Müller von Effingen, Panzer in Regensburg, Fischer von Hattenhofen 763

„ 161 (Prot. 77) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine 764

„ 162 (Prot. 77 u. 78) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden 768

„ 163 (Prot. 64) K. Reskript vom 8. Novbr./2. Dezbr. 1878, betr. die Bestellung des Geheimenraths Dr. v. Faber und des Staatsraths Dr. v. Sarwey zu Regierungskommissären bei der Ständeversammlung 770

„ 164 (Prot. 76) Entwurf eines Gesetzes, betr. die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1. April 1879/81 771

„ 165 (Prot. 76) Anfrage des Abg. Haug von Ulm an das K. Staatsministerium, betr. die schwierige Lage des Ackerbaus im Lande 794

„ 166 (Prot. 80) Anfrage des Abg. Schwarz an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Strafgewalt des Reichstags gegen seine Mitglieder 794

„ 167 (Prot. 80) Zusatzvertrag mit Baden vom 15. Nov. 1878 zu dem Staatsvertrag vom 4. Dez. 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal 795

„ 168 (Prot. 93) Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kam. d. Abg., betr. eine Eingabe der Vorstände von Güterabfertigungsstellen und Bahnhofkassen mit der Bitte um Anstellung auf Lebensdauer . . . 799

„ 169 (Prot. VI) Antrag der gemeinschaftlichen Staatsschuldenverwaltungskommission, betr. die Bitte des Buchhalters Häfele um Entlassung von seiner Stelle bei der Staatsschuldenzahlungskasse . . . 806

Seite

Beil. 170 (Prot. 76) K. Reskript vom 24. Dez. 1878, betr. die Bestellung des Generaldirektors der Verkehrsanstalten, Geheimenraths v. Dillenius, zum Regierungskommissär bei der Ständeversammlung . . 807

„ 171 (Prot. 76) K. Reskript vom 27. Dez. 1878, betr. Gratifikationen für Beamte der Staatsschuldenzahlungskasse, Einsetzung von 2 Buchhaltern bei derselben Kasse in den Gehalt I. Klasse und Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage für 2 Buchhalter bei der gleichen Klasse 807

„ 172, 173 (Prot. 76) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 20. Dez. 1878 mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 18. Nov. 1878 . 808

„ 174, 175 (Prot. 77) Note an die Kam. d. Standesherren vom 9. Januar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine 809

„ 176, 177 (Prot. 78) Note an die Kam. d. Standesherren vom 11. Januar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden 810

Beil. 178 (Prot. 80) Note an die Kam. d. Standesherren vom 16. Januar 1879, betr. die Gewährung einer freien Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß 810

„ 179 (Prot. 80) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 16. Januar 1879 in gleichem Betreff 811

„ 180, 181 (Prot. 81) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 16. Januar 1879 mit Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium, betr. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze 811

„ 182 (Prot. 81) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 20. Januar 1879 in gleichem Betreff 812

„ 183, 184 (Prot. 81) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 17. Januar 1879 mit Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung 813

„ 185 (Prot. 81) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 20. Januar 1879 in gleichem Betreff 814

„ 186, 187 (Prot. 81) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 17. Januar 1879 mit Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung 814

„ 188 (Prot. 81) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 20. Januar 1879 in gleichem Betreff 815

„ 189, 190 (Prot. 83) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 22. Januar 1879 mit Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine 815

„ 191, 192 (Prot. 83) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 22. Januar 1879 mit Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden 816

„ 193 (Prot. 87) Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten . 817

„ 194 (Prot. 89) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 und

Digitized by Google

Seite

das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen 840

Beil. 195 (Prot. 88) Antrag des Abg. Ebner u. Gen., betr. den Gesetzesentwurf über die Strafgewalt des Reichstags gegen seine Mitglieder 867

„ 196 (Prot. VI) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 22. Januar 1879, betr. die Pensionirung des Buchhalters Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse 867

„ 197 a u. b (Prot. 81) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 17. Januar 1879 mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen 868

„ 198 (Prot. 89) Anträge der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. auf die abweichenden Beschlüsse der Kam. d. Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen . . . 869

„ 199 (Prot. 86) Entwurf eines Forstpolizeigesetzes . 870

„ 200 (Prot. 100) Bericht der Finanzkommission der Kam. d. Abg. über den am 7. Nov. 1878 zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossenen Vertrag, betr. die Lösung der Brunnengemeinschaft, und über die mit demselben zusammenhängenden weiteren Verträge 894

Beilage: Darstellung der Verhältnisse der Brunnen- und Wasserleitungen in Stuttgart zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart von den Jahren 1825/33 913

„ 201 (Prot. 87) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf. 936

„ 202a u. b (Prot. 87) Note an die Kam. d. Standesherren vom 4. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten 938

„ 203a u. b (Prot. 81) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 16. Januar 1879 mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung 939

„ 204 (Prot. 90) Anträge der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. zu den vorgenannten Beschlüssen der Kam. d. Standesherren 940

„ 205a u. b (Prot. 81) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 17. Januar 1879 mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche . 941

„ 206 (Prot. 90) Anträge der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. zu den vorgenannten Beschlüssen 942

„ 207 (Prot. 88) Antrag der Abg. v. Schmid, v. Schwandner, v. Gemmingen u. Gen. auf Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag des Abg. Ebner u. Gen., betr. den Gesetzesentwurf über die Strafgewalt des Reichstags gegen seine Mitglieder . 942

„ 208 (Prot. 93) Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der Kam. d. Abg. über den am 15. November 1878 mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal 943

„ 209 (Prot. 91) Mündlicher Bericht der Finanzkommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf. . . 951

Beil. 210 (Prot. 94—99) Bericht der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. über den Entwurf eines Forststrafgesetzes 952

„ 211 (Prot. 100) Anträge der Petitionskommission, betr. die Eingaben von Fabrikant Müller von Metzingen, Fischer in Murrhardt, Strauß von Heilbronn, Fürst von Friedrichshafen (Behandlung von nach Form und Inhalt ungeeigneten Petitionen) . . 987

„ 212a u. b (Prot. 93) Note an die Kam. d. Standesherren vom 14. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen 988

„ 213 (Prot. 106) Bericht der staatsrechtlichen Kommission der Kam. d. Abg., betr. einen Antrag des Abgeordneten von Maulbronn, zu Gunsten der Gemeinden Mühlacker und Enzberg behufs deren Entschädigung für ihnen infolge des Staatsvertrags mit dem Großherzogthum Baden vom 6. Nov. 1860 entgehende Korporations- und Gemeindesteuer eine Exigenz in den Finanzetat aufzunehmen . . 990

„ 214 (Prot. 94—99) Verbesserungsanträge des Abg. Moriz Mohl zu den Anträgen der Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg., betr. den Entwurf eines Forststrafgesetzes 997

„ 215a u. b (Prot. 100) Note an die Kam. d. Standesherren vom 22. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kam. d. Abg., betr. den Entwurf eines Forststrafgesetzes 1000

„ 216a u. b (Prot. 99, 100) Note der Kam. d. Standesherren vom 20. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse derselben zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen 1003

Anträge der Justizgesetzgebungskommission der Kam. d. Abg. dazu 1004

„ 217 (Prot. 84) K. Reskript vom 24. Januar 1879, betr. die Sanktion des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze 1005

„ 218 (Prot. 86) K. Reskript vom 30. Jan. 1879, betr. die Bestellung des Staatsraths Dr. v. Binder zum Regierungskommissär bei der Ständeversammlung 1005

„ 219 (Prot. 88) K. Reskript vom 4. Februar 1879, betr. die Versetzung des Buchhalters Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse in den Ruhestand . 1005

„ 220 (Prot. 89) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 7. Februar 1879, betr. die Beschlüsse der Kam. d. Abg. auf die Beschlüsse der Kam. d. Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen 1006

„ 221 (Prot. 99) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 19. Februar 1879 auf die vorige Note 1006

„ 222, 223 (Prot. 99) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 19./21. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen . . . 1007

„ 224 (Prot. 90) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 8. Februar 1879 auf die Beschlüsse

Digitized by Google

Seite

derselben, betr. den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung . . 1008

Beil. 225 (Prot. 99) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 19. Februar 1879 auf die vorige Note 1009

„ 226, 227 (Prot. 99) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 19./21. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung 1009

„ 228 (Prot. 90) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 8. Februar 1879 auf die Beschlüsse derselben zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche 1012

„ 229 (Prot. 99) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 19. Februar 1879 auf die vorige Note 1012

„ 230, 231 (Prot. 99) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 19./21. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche 1013

„ 232 (Prot. 91) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 8. Februar 1879, betr. eine freie Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß 1014

„ 233 (Prot. 91) Note der Kam. d. Standesherren vom 8. Febr. 1879, betr. eine Wohnungsmiethe-Entschädigung für den Kanzleirath Widmann bei der Kammer der Standesherren 1014

„ 234 (Prot. 96) K. Reskript vom 17. Februar 1879, betr. eine freie Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß 1015

„ 235 (Prot. 91) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 8. Februar 1879, betr. die Bitte des Ausschusses der Wirthe um Abänderung des Systems der Weinbesteuerung 1015

„ 236 (Prot. 91) Note an die Kammer der Standesherren vom 11. Februar 1879, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf. 1016

„ 237 (Prot. 91) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 11./20. Februar 1879 in gleichem Betreff wie Beilage 236 . . . 1016

„ 238 (Prot. 99) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 20. Februar 1879 in gleichem Betreff wie Beilage 236 1016

„ 239 (Prot. 93) Note an die Kam. d. Standesherren vom 14. Februar 1879, betr. den Zusatzvertrag vom 15. November 1878 zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal 1017

„ 240 (Prot. 93) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 14./20. Februar 1879 im gleichen Betreff wie Beil. 239 . . . 1017

„ 241 (Prot. 99) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 20. Februar 1879 im gleichen Betreff wie Beil. 239 1018

„ 242 (Prot. 93) Note an die Kam. d. Standesherren vom 14. Februar 1879, betr. eine Eingabe von Güterabfertigungsbeamten ꝛc. mit der Bitte um Verwendung für Verleihung der Staatsdienerrechte im engeren Sinne 1018

Beil. 243 (Prot. 93) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 14/22. Februar 1879 im gleichen Betreff wie Beil. 242 . . . 1019

„ 244 (Prot. 95) Note an die Kam. d. Standesherren vom 17. Februar 1879, betr. die Einsetzung des Buchhalters Siegle bei der Staatsschuldenzahlungskasse in die erste Besoldungsklasse . . . 1019

„ 245 (Prot. 99) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 19. Februar 1879 im gleichen Betreff wie Beil. 244 1020

„ 246 (Prot. 99) Adresse der Ständeversammlung vom 19/21. Februar 1879 im gleichen Betreff wie Beil. 244 1020

„ 247, 248 (Prot. 98) Antwortnote der Kam. d. Standesherren vom 19. Februar 1879 mit der Zusammenstellung ihrer Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten 1020

„ 249 (Prot. VII) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 20. Februar 1879, betr. die Wahl des ritterschaftlichen Abgeordneten, Freiherrn Wilhelm von Gemmingen, als Mitglieds des ständischen Ausschusses 1022

„ 250 (Prot. VII) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 20. Februar 1879, betr. die Wahl des Rechtsanwalts, Oberjustizprokurators Wetzel, zum ständischen Mitgliede des Staatsgerichtshofs 1022

„ 251 (Prot. VII) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 20. Februar 1879, betr. die Wahl von 4 Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse (Henninger, Speidel, Rau und Schelhammer) 1023

„ 252 (Prot. 100) Note an die Kam. d. Standesherren vom 22. Februar 1879 wegen des Vertrags der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. November 1878, betr. die Lösung der Brunnengemeinschaft, und wegen der damit zusammenhängenden weiteren Verträge 1023

„ 253 (Prot. 100) Antwortnote an die Kam. d. Standesherren vom 22. Februar 1879 zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen 1024

„ 254, 255 (Prot. 100) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 22. Februar 1879 mit der Zusammenstellung der Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen 1024

„ 256 (Prot. 100) Note an die Kam. d. Standesherren vom 22. Februar 1879, betr. eine einheitliche gesetzliche Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen . . . 1026

„ 257 (Prot. 100) Adresse der Ständeversammlung an das K. Staatsministerium vom 22. Februar 1879 in gleichem Betreff wie Beil. 256 1027

„ 258 (Prot. 100) Note an die Kam. d. Standesherren vom 22. Febr. 1879, betr. die Behandlung von nach Form und Inhalt ungeeigneten Petitionen 1027

„ 259 (Prot. 100) Note an die Kam. d. Standesherren vom 22. Februar 1879, betr. die Behandlung der Eingaben des Matthäus Fürst in Friedrichshafen 1027

(Vertagung am 22. Februar 1879.)

Digitized by Google

Beilage 119.

Ausgegeben den 2. Mai 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 12. d. M. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium, dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung nebst Motiven mit der Bitte zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über denselben durch die Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart, den 12./23. April 1878.

Der Präsident des K. Staatsministeriums:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 351) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Konkursverwalter.

Art. 1.

Die Gerichts- und Amtsnotare sind verbunden, der Ernennung zum Konkursverwalter Folge zu leisten, wenn solche durch das vorgesetzte Amtsgericht als Konkursgericht erfolgt und von der Befugniß, dem Konkursverwalter die Leistung einer Sicherheit aufzulegen, abgesehen werden will.

Die Ernennung muß abgelehnt werden, wenn mit dem Konkursverfahren ein waisengerichtliches Geschäft, bei welchem der Notar mitzuwirken hat, zusammentrifft.

Der Ernennung, welche durch ein anderes Konkursgericht als das vorgesetzte Amtsgericht erfolgt, dürfen die Gerichts- und Amtsnotare nur nach eingeholter Ermächtigung der obersten Dienstaufsichtsbehörde Folge leisten.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 2.

Das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte in Konkursen bestimmte Blatt wird durch Verfügung des Justizministeriums bezeichnet.

Konkurseröffnung.

Art. 3.

Der Art. 19 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Ist gegen einen Schuldner das Konkursverfahren eröffnet oder gemäß §. 98 Abs. 1 der Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden, so hat die Unterpfandsbehörde am Wohnort des Schuldners hievon sofort nach erlangter Kenntniß die erforderliche Bemerkung in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Solange dieser Eintrag in dem Unterpfandsbuche des Wohnorts des Schuldners besteht, darf auf den Namen desselben, sofern es sich nicht von Gegenständen handelt, welche nicht zur Konkursmasse ge-

hören, ein Unterpfand weder eingetragen noch vorgemerkt werden.

Die Bestimmung des §. 12 der Konkursordnung findet auch auf die einem eingetragenen Veräußerungsverbote zuwider eingetragenen oder vorgemerkten Unterpfänder Anwendung.

Art. 4.

Der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts hat eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses, im Falle der Erlassung eines allgemeinen Veräußerungsverbots eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Verfügung der Unterpfandsbehörde am Wohnort des Schuldners mitzutheilen.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung in den Fällen der §§. 98 Abs. 2, 105, 151, 175, 191 der Konkursordnung.

Art. 5.

Der Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 13. August 1865 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Wird über das Vermögen einer Handelsgesellschaft der Konkurs eröffnet, so kommen die Vorschriften der Art. 21 und 22 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 6.

Siegelungen und Entsiegelungen (§§. 112, 114 der Konkursordnung) können durch einen Notar, den Gerichtsschreiber, ein Mitglied des Gemeinderaths oder den Rathsschreiber vorgenommen werden.

Anfechtung.

Art. 7.

Die Bestimmungen des ersten Buchs, dritten Titels der Konkursordnung über die Anfechtung finden außerhalb des Konkurses nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Art. 8.

Die Anfechtung setzt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners voraus. Es wird nicht erfordert, daß derselbe zur Zeit der Vornahme der anzufechtenden Rechtshandlung schon zahlungsunfähig gewesen oder durch dieselbe zahlungsunfähig geworden sei.

Art. 9.

Die Anfechtung steht jedem Gläubiger zu, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung hat.

Art. 10.

Anfechtbar sind:

1) Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;
2) die in dem letzten Jahre vor eingetretener Rechtshängigkeit des auf die Anfechtung gerichteten Anspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinem oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinem oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrags die Gläubiger benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;

3) die in dem letzten Jahre vor eingetretener Rechtshängigkeit des auf die Anfechtung gerichteten Anspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;
4) die in den letzten zwei Jahren vor eingetretener Rechtshängigkeit des auf die Anfechtung gerichteten Anspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Art. 11.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zu demselben zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

Die Zurückgewährung kann durch Befriedigung des anfechtenden Gläubigers, unbeschadet der Rechte anderer Gläubiger, abgewendet werden.

Art. 12.

Hat der Erwerber für das Erworbene eine Gegenleistung gegeben, so ist ihm dieselbe, soweit solche oder ihr Werth noch in dem Vermögen des Schuldners vorhanden ist, gegen Rückgewähr des Erworbenen zurückzuerstatten.

Art. 13.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit dem Zeitpunkt, mit welchem die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist.

Art. 14.

Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so geht das Anfechtungsrecht der einzelnen Gläubiger auf den Konkursverwalter über.

Nach Beendigung des Konkurses kann wegen der vor demselben vorgenommenen Rechtsverhandlungen ein Anfechtungsrecht von einzelnen Gläubigern nur insoweit geltend gemacht werden, als ein solches, wenn der Konkurs fortdauern würde, noch von dem Konkursverwalter ausgeübt werden könnte.

Aussonderungsrechte und Absonderungsrechte.

Art. 15.

Die in Art. 52 Nr. 1—5 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 bezeichneten Eigenthumsrechte bleiben unberührt.

Der letzte Absatz des Art. 52 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 kommt fernerhin nach Maßgabe des §. 15 der Konkursordnung zur Anwendung.

Art 16.

Die Vormerkung eines persönlichen Rechts auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache findet nicht mehr statt.

Hienach werden die Art. 75—78 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 abgeändert und ist der Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 aufgehoben.

Art. 17.

Den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern kommt das Absonderungsrecht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Art. 39, 40 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, des Art. 5 des Ergänzungsgesetzes vom gleichen Tage und der Art. 55, 57 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, 58, 59, 60, 61, 64 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 zu.

Die Bestimmungen der Art. 39—41 des Pfandgesetzes über Vermögensübergaben bleiben bezüglich des den Gläubigern des Abtretenden zustehenden Pfandrechtstitels unberührt.

Auseinandersetzung bei Erbschaften, welche mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden.

Art. 18.

Ist eine Erbschaft von den Erben oder auch nur einem derselben mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so hat die Theilungsbehörde die Erbschaftsgläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer anzuberaumenden Frist anzumelden.

Die Aufforderung ist unter der Androhung zu erlassen, daß diejenigen, welche die Anmeldung versäumen, bei der in dem Auseinandersetzungsverfahren sich vollziehenden Befriedigung der bekannten Gläubiger nicht berücksichtigt werden und ihnen nach Durchführung dieses Verfahrens lediglich noch das gesetzliche Absonderungsrecht (Art. 40 des Pfandgesetzes) vorbehalten bleiben würde. Auf die Bekanntmachung des Aufrufs findet die Bestimmung des §. 68 der Konkursordnung Anwendung.

Sobald sich die Ueberschuldung des Nachlasses herausstellt, hat die Theilungsbehörde, wofern nicht die Eröffnung des Konkurses erfolgt oder beantragt ist, die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung in der durch §. 68 der Konkursordnung bestimmten Weise von der Sachlage zu benachrichtigen. Vor Ablauf von zwei Wochen nach Bewirkung dieser Bekanntmachung darf mit der Vertheilung des Nachlasses unter die Gläubiger nicht begonnen werden.

Während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens ist — unbeschadet der Befugniß der Theilungsbehörde zur Anordnung weiterer Sicherungsmaßregeln — der Erbe nicht berechtigt, erbschaftliche Grundstücke zu veräußern oder zu verpfänden, und dürfen solche auf den Namen des Erben nur mit dem entsprechenden Vorbehalt in den öffentlichen Büchern übertragen werden.

Auseinandersetzung zwischen Gemeinschaftsinteressenten.

Art. 19.

Die anläßlich des Konkurses eintretende Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, deßgleichen der Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern bleibt den Betheiligten überlassen. Sind jedoch Betheiligte minderjährig oder sonst bevormundet, so gehört die Auseinandersetzung zu den waisengerichtlichen Geschäften (Art. 7 A lit. a, 34—42 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843).

Faustpfänder und Unterpfänder.

Art. 20.

Im Falle der Bestellung eines Faustpfands an bei öffentlichen Kassen stehenden Forderungen auf den Grund des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 tritt fernerhin die der Kasse von der Verpfändung gemachte Anzeige an die Stelle der Vormerkung in den Schuldbüchern der Kasse. Der Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes ist hienach abgeändert.

Art. 21.

Im Falle des Konkurses gegen den Schuldner wird das Recht des Gläubigers, seine Befriedigung aus der für die Forderung verpfändeten, zur Konkursmasse gehörigen Sache zu begehren, dadurch, daß die Forderung eine betagte ist, nicht aufgehoben. Auf betagte unverzinsliche Forderungen findet die Bestimmung des §. 58 Abs. 2 der Konkursordnung Anwendung.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 90 und 254 Abs. 1, 2 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 ergänzt.

Art. 22.

Der Art. 54 Abs. 1 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 erhält nachstehende Fassung:

> Ist die Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfandsbuche bemerkt, so erstreckt sich gleichwohl das Unterpfandsrecht nur auf die Zinsen vom laufenden Jahre, sowie auf die während des Zwangsvollstreckungsverfahrens weiter auflaufenden Zinsen und auf den Zinsrückstand von zwei vorangegangenen Jahren.

Art. 23.

Der Art. 113 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Der Pfandgläubiger kann die Bezahlung der während des Zwangsvollstreckungsverfahrens auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrag der Früchte verlangen, welche, nach Abzug der Kosten aus dem ihm verpfändeten Gegenstande, bezogen werden.

Güterveräußerung und Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Art. 24.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf der verpfändeten Sache durch den Schuldner (Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828, Art. 33—35) kommen auch bei Veräußerungen, welche der Konkursverwalter aus freier Hand vornimmt, zur Anwendung.

Art. 25.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse ist durch die Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung geregelt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Art. 27—31 ein Anderes bestimmt ist,

das IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 §§. 160—184,

die Justiznovelle vom 15. September 1822 §§. 29—33,

das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825,

das Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 175 lit. c, Schlußsatz, Art. 209 Abs. 2, 254 Abs. 3, 256,

die K. Verordnung vom 21. Mai 1825 in Betreff der am 1. Juni 1825 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen des Pfandgesetzes §. 15,

die Hauptinstruktion zum Pfandgesetz §§. 72, 97 Abs. 2,

das Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 54, 56, 57 Abs. 2 Schlußsatz, 65—67, 71, 73, 75,

das Gesetz vom 5. September 1839 in Betreff der privatrechtlichen Folgen der Verbrechen Art. 23—26,

das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 7 A lit. b, B Nr. 1—3,

das Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865, Art. 41—43, 49—52, 62,

die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 908—935,

das Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts, vom 26. Dezember 1871 Art. 6—8

außer Wirksamkeit.

Art. 27.

Die Bestimmungen der Art. 7—14 finden auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen ist.

Die Bestimmungen der §§. 21, 22 der Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung finden in den nach der Konkursordnung zu behandelnden Konkursen für und wider Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind, Anwendung.

Art. 28.

In denjenigen Konkursen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die Vermögensuntersuchung angeordnet und diese Anordnung dem Schuldner oder der Ortsbehörde eröffnet oder öffentlich bekannt gemacht worden ist, kommen die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Die Besetzung der Amtsgerichte richtet sich bei den Schuldenliquidationen nach Art. 917 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, wobei jedoch an die Stelle der zwei Gerichtszeugen zwei Mitglieder des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde zu treten haben, im Uebrigen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Civilprozeßordnung.

In Betreff der Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, Art. 34, entsprechende Anwendung.

Art. 29.

In denjenigen Konkursen, welche innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung zur Eröffnung gelangen,

1) begründen die nach Maßgabe des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 durch Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Kasse erworbenen Faustpfandrechte ein Vorrecht, in Höhe des Erlöses aus der Forderung, vor den in §. 54 Nr. 5 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen;

2) gewähren die nach Maßgabe des Art. 62 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 in Kraft erhaltenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen ein Vorrecht vor den unbevorrechtigten Konkursforderungen;

3) verbleibt den Ehefrauen wegen der in Art. 11 lit. c des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 bezeichneten, vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen ein Vorrecht auf der Stufe der Nr. 5 des §. 54 der Konkursordnung, in Fällen der Konkurrenz mit den bevorrechtigten Forderungen der Kinder und Pflegbefohlenen nach Maßgabe des Grundsatzes des Art. 12 des Prioritätsgesetzes.

Diese Vorrechte bleiben auch nach Umfluß des Zeitraums von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung in Wirksamkeit, wenn sie zuvor durch gehörige Eintragung in die hiefür bestimmten Register gewahrt werden. Die Anordnungen in Betreff der Führung der Register und die für die Benützung derselben zu entrichtende Gebühr werden im Wege Königlicher Verordnung erlassen.

Art. 30.

Die in §. 54 Nr. 5 der Konkursordnung festgesetzte Frist von zwei Jahren beginnt mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung, wenn die Vermögensverwaltung schon früher beendigt worden ist.

Art. 31.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache (Art. 16) bleiben nach Maßgabe der bisherigen Gesetze aufrecht erhalten und begründen den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben

Motive.

Art. 1.

Für die amtliche Thätigkeit der Notare im Konkursverfahren, wie solche die bestehenden Gesetze vorzeichnen, wird künftig kein Raum mehr sein. Umsomehr wird sich, zumal bei den Ansprüchen an die Geschäftstüchtigkeit der Konkursverwalter, welche die denselben durch die Konkursordnung eingeräumte Stellung hervorrufen muß, das Bedürfniß ergeben, den Notaren die Funktion des Konkursverwalters als Nebenverrichtung, gegen Bezug der regulativmäßigen Gebühren der Konkursverwalter, zu übertragen.

Diesem Bedürfniß entgegenzukommen, gleichzeitig aber auch die durch die Dienstinteressen erforderlichen Schranken zu ziehen, ist der Art. 1 bestimmt.

An einem andern Ort wird zu erwägen sein, welche Würdigung der Entbindung der Notare von der amtlichen Thätigkeit im Konkursverfahren und der ihnen eröffneten Aussicht auf eine weitere mit Gebührenbezug verbundene Nebenverrichtung rücksichtlich der Zahl der Notariate und des Maßes ihrer Kanzlei- und Reisekostenaversen beizumessen sein möchte.

Nach dem Vorgang der Gesetze vom 30. Juli 1845 Art. 9 und vom 13. April 1873 Art. 5 unterliegt es keinem Bedenken, die Notare zur Uebernahme von Konkursverwaltungen in einem gewissen Umkreis zu verpflichten. Dieser Umkreis wird aber nicht auf den Amtsbezirk der Notare zu beschränken, sondern auf den Bezirk des vorgesetzten Amtsgerichts zu erstrecken sein, weil andernfalls das Konkursgericht in der Auswahl schon an und für sich zu sehr beschränkt würde und überdies in nicht wenigen Fällen eine Verhinderung des Bezirksnotars wegen Kollision mit einem dasselbe Konkursverfahren betreffenden Amtsgeschäft eintreten würde (Abs. 2). Es versteht sich von selbst, daß der Notar eine Konkursverwaltung gegen Sicherheitsleistung zu übernehmen (Konkursordnung §. 70 Abs. 2) nicht gezwungen werden kann. Ebensowenig würde ein Zwang zur Uebernahme einer Konkursverwaltung außerhalb des Amtsgerichtsbezirks zu rechtfertigen sein; vielmehr erheischt die Rücksicht auf die Interessen des ordentlichen Amtsberufs der Notare, daß sie eine solche Konkursverwaltung nur mit Ermächtigung der Dienstaufsichtsbehörde übernehmen dürfen (Gesetz vom 28. Juni 1876 Art. 8 Abs. 1, 4).

Inkompatibilität der Konkursverwaltung mit dem Amtsberuf des Notars tritt nicht bezüglich der Geschäfte des Pfandhilfsbeamten (Hauptinstruktion zum Pfandgesetz §. 8 Abs. 4, Pfandentwicklungsgesetz Art. 37) und — analog — der Geschäfte des Güterbuchshilfsbeamten ein. Dagegen liegt eine solche Inkompatibilität der Natur der Sache nach vor, wenn mit dem Konkurse eines der in Art. 7 lit. A des Notariatsgesetzes bezeichneten waisengerichtlichen Geschäfte zusammentrifft, insbesondere wenn anläßlich eines Konkursverfahrens eine eheliche Gesellschaftstheilung oder die Revision einer Eventualtheilung — nach der näheren Bestimmung des Art. 19 — vorzunehmen ist oder bei dem Konkursverfahren Minderjährige betheiligt sind, deren Vormundschaft unter der Aufsicht eines Waisengerichts des Notariatsbezirks steht.

Art. 2.

Zu vgl. Konkursordnung §. 68, Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 247, 915.

Es wird nach wie vor wünschenswerth sein, die in Konkursen ergehenden öffentlichen Bekanntmachungen in einem Landescentralblatt zu vereinigen. Die Füglichkeit, solche Bekanntmachungen noch durch andere im einzelnen Fall geeignete Blätter zu verbreiten, eröffnet §. 68 Abs. 2 der Konkursordnung.

Art. 3—6.

1) Nach §. 5 Abs. 1 der Konkursordnung tritt die Verfügungsunfähigkeit des Gemeinschuldners bezüglich der Konkursmasse mit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein. Hieraus ergibt sich — von der Unterpfandsbestellung zunächst abgesehen — die Beseitigung des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1839 von selbst, und rücksichtlich der Fähigkeit zur Unterpfandsbestellung ergibt sich aus dem Wegfall des Instituts der obligatorischen Vermögensuntersuchung (Konkursordnung §§. 95—97) ebenso

nothwendig die Abänderung des Art. 19 des Pfandgesetzes, insofern daselbst die Unfähigkeit zur Unterpfandsbestellung an die Anordnung oder Beantragung der Vermögensuntersuchung geknüpft wird.

Dahingestellt kann bleiben, ob nicht trotz der §. 5 Abs. 1, §. 6 Abs. 1 der Konkursordnung die Landesgesetzgebung nach wie vor die Unfähigkeit zur Unterpfandsbestellung schon an die übrigen in Art. 19 des Pfandgesetzes genannten, der Konkurseröffnung vorangehenden Momente — Insolvenzerklärung von Seiten des nachmaligen Gemeinschuldners, Ablehnung von Seiten der Unterpfandsbehörde wegen besorgter Ueberschuldung — zu knüpfen in der Lage wäre; jedenfalls liegt ein zureichender Grund zu einer solchen Abweichung von der Regel der Konkursordnung nicht und um so weniger vor, als die Autorität des Unterpfandsbuches auch sonst nicht gegen persönliche Mängel der Verfügungsfähigkeit geschützt werden kann (Pfandgesetz Art. 165). Demnach wird künftig auch die in der Verordnung vom 21. Mai 1825 §. 15 statuirte Berechtigung der Unterpfandsbehörde zur Ablehnung von Unterpfandsbestellungen auf den Grund besorgter Benachtheiligung der übrigen Gläubiger nach Maßgabe der neuen Fassung des zu Grunde liegenden Art. 19 des Pfandgesetzes in Wegfall kommen, wogegen andererseits die Bestimmung des Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1839 als mit der Konkursordnung §§. 22—34 in Widerspruch stehend nicht aufrecht erhalten werden kann (Art. 26, zu vergl. Motive zu Art. 7—14, Motive zu §. 23 der Konkursordnung, Württemb. Archiv Bd. 17 S. 438 ff.).

2) Die Abs. 1 und 2 des Art. 3 sind dazu bestimmt, die beiden ersten Sätze des Art. 19 des Pfandgesetzes nach Maßgabe der §§. 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 98 Abs. 1, 106 der Konkursordnung zu ersetzen. Ihr Korrelat bilden die Art. 139, 175 c des Pfandgesetzes. Aus dem Zweck dieser Bestimmungen erhellt, daß der vorgeschriebene Eintrag im Unterpfandsbuch des Wohnorts auch dann gemacht werden muß, wenn der Verpfänder im Wohnort Liegenschaft nicht besitzen sollte. Bezüglich der Konkurseröffnung selbst ist die Vorschrift des Abs. 1, 2 insofern von präventiver Bedeutung, als die Nichtigkeit der nach eröffnetem Konkurse eingetragenen Unterpfänder nicht durch den Eintrag der Thatsache der Konkurseröffnung im Unterpfandsbuche bedingt sein kann, vielmehr nach §. 6 Abs. 1 der Konkursordnung kraft Gesetzes von selbst eintritt. Anders verhält es sich mit dem nach §. 98 Abs. 1 der Konkursordnung etwa zu erlassenden vorgängigen Veräußerungsverbot. Da die Konkursordnung selbst — abgesehen von den im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests erworbenen Pfand- und Hypothekenrechten — die an dieses Verbot zu knüpfenden civilrechtlichen Folgen nicht festsetzt, so sind dieselben nach Landesrecht zu bemessen. Der Abs. 3 spricht Unterpfandsbestellungen die Giltigkeit ab, welche nach erfolgter Eintragung eines Veräußerungsverbots im Unterpfandsbuch vorgenommen werden; lediglich nach dem bestehenden Recht wäre zu beurtheilen, ob eine ähnliche Wirkung dem Veräußerungsverbot auch ohne die erfolgte Eintragung im Unterpfandsbuch beigelegt werden könnte.

3) Der Abs. 3 des Art. 3 weicht von dem Art. 19 des Pfandgesetzes insofern ab, als an die Stelle d ier angedrohten absoluten Nichtigkeit anschließend an die §§. 6, 12 der Konkursordnung die relative Nichtigkeit gesetzt wird.

4) Der Art. 4 gibt Vorschriften zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnißnahme von Seiten der Unterpfandsbehörden; übrigens ist die Eintragung der Konkurseröffnung nach Art. 3 Abs. 1 nicht abhängig von der in Art. 4 vorgeschriebenen Notifikation, vielmehr auch in Ermanglung der letzteren zu bewirken, sobald die Unterpfandsbehörde in anderer Weise zuverläßige Kenntniß von der betreffenden Thatsache erlangt hat.

5) Die in Art. 5 vorgesehene Abänderung des Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche ist durch die Beseitigung des Instituts der Vermögensuntersuchung veranlaßt.

6) Der Art. 6 führt den §. 112 der Konkursordnung im Anschlusse an bestehende Organisationen aus. Bezüglich der Notare gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Nebenverrichtungen (Notariatsgesetz Art. 9, 10); für den Gerichtsschreiber, den Rathsschreiber und das Gemeinderathsmitglied ist die territoriale Kompetenz ihres Amtes auch hieher maßgebend.

Art. 7—14, 27 Abs. 1.

Die Anfechtung von die Gläubiger benachtheiligenden Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner ist auch außerhalb des Konkurses zulässig (Württ. Archiv Bd. 6 S. 209, Bd. 14 S. 154). Die Art. 50, 52 Nr. 1 und 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 sind auch außerhalb des Konkurses anwendbar. Die Konkursordnung (§§. 95—97) erleichtert es dem einzelnen Gläubiger, die Konkurseröffnung mit Erfolg zu betreiben, gleichwohl ist die Zulassung der Anfechtung außerhalb des Konkurses auch fernerhin für ein Bedürfniß zu erachten, da andererseits dem Schuldner die Möglichkeit bleibt, durch fraudulose Veräußerungen sich seines exekutionsfähigen Vermögens zu begeben und auf diesem Wege die Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung aus dem Grunde mangelnder Aktivmasse herbeizuführen (§. 99). Je näher sonach der Zusammenhang zwischen der Anfechtung außer dem Konkurse und der Möglichkeit, die Konkurseröffnung zu betreiben, ist, desto mehr ist es nothwendig, die landesgesetzlichen Vorschriften über die Anfechtung außer dem Konkurse mit den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Anfechtung im Konkurse (§§. 22—34) in Einklang zu bringen, insoweit nicht eine Abweichung wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse, jenachdem der Konkurs eröffnet ist oder der Schuldner sich außerhalb des Konkurses befindet, geboten erscheint.

(Motive zu Titel III der Konkursordnung, Einleitung.)

1) Das Recht zur Anfechtung steht außerhalb des Konkurses den einzelnen Gläubigern zu, welche rechtlich in der Lage sind, die Vollstreckung wegen eines Anspruchs betreiben zu können (Art. 9, Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §. 1).

2) Auf Seiten des Schuldners setzt das Recht zur Anfechtung den Zustand der Zahlungsunfähigkeit, d. h. des Unvermögens, seinen Gläubigern in der Art und in dem Zeitpunkt, wie und wann sie Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, gerecht zu werden.

Von näheren Bestimmungen über die Zahlungsunfähigkeit muß abgesehen werden, da auch die Konkursordnung §. 94 das Weitere dem richterlichen Ermessen des einzelnen Falls überläßt (Art. 8). Daß endlich — wie für die Konkurseröffnung durch §. 94 der Konkursordnung — so auch für die Anfechtung außer dem Konkurse die Zahlungsunfähigkeit und nicht die Vermögensunzulänglichkeit zum gesetzlichen Kriterium gestempelt werden soll, das findet — auch abgesehen von dem bestehenden Rechte Art. 50, 52 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche — seine Rechtfertigung in dem zwischen beiden bestehenden sachlichen Parallelismus.

3) Daß — insoweit überhaupt die Absichtlichkeit des Schuldners ein Erforderniß der Anfechtbarkeit bildet (Art. 10 Nr. 1 bis 4) — nichts darauf ankommt, ob derselbe gerade die Verkürzung des klagenden Gläubigers beabsichtigt habe, dies ist eine Konsequenz der für die Anfechtung im Konkurse gegebenen Vorschriften (§. 24 Nr. 1). Das Erforderniß, daß der Schuldner durch die in Frage stehende Handlung zahlungsunfähig geworden oder schon vorher zahlungsunfähig gewesen sei, hat schon der Art. 50 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche aufgegeben.

Nur eine weitere Konsequenz dieser Sätze führt dazu, daß auch darauf nichts ankommen kann, ob der anfechtende Gläubiger zur Zeit der Vornahme der anzufechtenden Handlung Gläubiger bereits war oder noch nicht war (Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §. 9, Dresdener Entwurf des Obligationenrechts Art. 1098). Andernfalls wäre der Schuldner in der Lage, ohne Gefahr der Anfechtung sich seines exekutionsfähigen Vermögens zu entäußern, wenn es ihm gelingt, seine damals bestandenen Schulden nochmals mittelst eines Anlehens bei einem neuen Gläubiger zu bezahlen.

4) Die besonderen Bestimmungen der Konkursordnung über die Anfechtung der nach erfolgter Zahlungseinstellung oder gestelltem Eröffnungsantrag oder kurze Zeit vorher vorgenommenen Handlungen (§§. 23, 26, 27) können nicht außerhalb des Konkurses übertragen werden, da sie den nachgefolgten Konkurs zur nothwendigen Voraussetzung haben. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 24, 25 in gleicher Weise außerhalb des Konkurses anwendbar und bedürfen nur der entsprechenden Modifikation in Absicht auf den Zeitpunkt, von welchem ab die Fristen des §. 24 Nr. 2 und des §. 25 Nr. 1, 2 rückwärts zu berechnen sind (Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §§. 5, 7).

Von dieser Modifikation abgesehen wiederholt der Art. 10 wörtlich die §§. 24, 25 der Konkursordnung und soll nicht anders, als diese, ausgelegt und angewendet werden. Nur im Einklang mit der Auslegung und Anwendung der Konkursordnung können daher die Fragen entschieden werden, zu welchen insbesondere die Nr. 1 des Art. 10 — z. B. bezüglich der Anfechtbarkeit von Zahlungen an Gläubiger, der Vermögensverminderung durch Unterlassungen, der Entsagung angefallener Erbschaften, der Abstention von sui et necessarii heredes — Anlaß geben mag. Im Einzelnen sind nur zwei Bemerkungen zu machen:

a) Im Art. 26 wird der Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1839 ausdrücklich aufgehoben. Unterpfandsbestellungen können also ebensowohl unter Art. 10 Nr. 1, 2, 4 fallen, wie solche innerhalb des Konkurses nach §§. 23—25 der Konkursordnung der Anfechtung unterliegen (Motive zu §. 23). Auch die Unterpfandsbestellungen können bezüglich der Anfechtung außerhalb des Konkurses nicht anders wie innerhalb desselben behandelt werden, wie denn das bestehende Recht sie in beiden Fällen — nur nach einer andern Seite hin — gleich behandelt hat (Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. September 1839).

b) Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten und die civilrechtliche Folge der Uebertretung desselben wird weder durch den Art. 10 Nr. 4, noch durch §. 25 Nr. 2 der Konkursordnung berührt (Motive zu §. 25 Nr. 2). Sind nun auch nach dem bestehenden Recht solche Schenkungen dergestalt nichtig, daß sie erst durch den Tod des Schenkers, wofern derselbe nicht widerrufen hat, konvaleszieren, so sind die bezüglichen Worte des Art. 10 Nr. 4 doch nicht müßig, indem hienach die durch das Ableben des Schenkers giltig gewordene Schenkung noch der Anfechtung durch die Gläubiger des Schenkers auf Grund des Art. 10 ausgesetzt sein kann.

(Wächter, Württ. Privatrecht II. S. 664, 665 Anm. 35, S. 741 Anm. 5.)

5) Die Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung sind, soviel die Rescission des von dem Schuldner weggegebenen Rechts anbelangt, außerhalb des Konkurses die nämlichen wie innerhalb desselben, Art. 11 Abs. 1, 2 (Motive zu §§. 22, 23 der Konkursordnung).

Im Uebrigen sind folgende Verschiedenheiten zu bemerken:

a) Was durch die erfolgreiche Anfechtung im Konkurse erzielt wird, das fließt zur Konkursmasse. Setzt außerhalb des Konkurses ein Gläubiger die Anfechtung durch, so bewirkt er, daß in die Vermögensmasse des Schuldners ein exekutionsfähiges Objekt zurückgeführt wird; ein vorzugsweises oder ausschließliches Recht auf Befriedigung aus diesem möglichen Exekutionsobjekt erlangt er nicht, auch nicht durch das rechtskräftige Urtheil, welches den Anfechtungsbeklagten zur Rückgewähr verpflichtet. Ein solches Recht kann der Anfechtungskläger erst in der Zwangsvollstreckungsinstanz nach Maßgabe der §§. 709, 810 der Civilprozeßordnung erwerben; es ist daher lediglich nach den abgesehen von der Anfechtung geltenden Gesetzen zu ermessen, inwiefern andere Gläubiger mit dem Anfechtungsgläubiger in Absicht auf Befriedigung aus dem Objekt der Anfechtung zu konkurriren vermögen.

b) Die Konkursordnung erwähnt die Möglichkeit nicht, daß der Anfechtungsbeklagte durch Befriedigung aller Konkursforderungen sich von der Anfechtung losmachen wollte. Dieser Fall würde kaum praktisch sein. Außerhalb des Konkurses wird das Recht des Anfechtungsbeklagten, der Pflicht zur Rückgewährung sich durch Befriedigung des anfechtenden Gläubigers zu entziehen, positiv anzuerkennen sein. Das Anfechtungsrecht hat der Gläubiger nur, um ein Exekutionsobjekt für seine Forderung zu gewinnen; dieses Recht muß gegenstandslos werden, wenn ihm anstatt eines Exekutionsobjekts unmittelbare Befriedigung gewährt werden will (Wenzel und Klose, Preuß. Konkursordnung S. 566 III). Es besteht daher, wie Art. 11 Abs. 3 zur

Anerkennung bringt, auf Seiten des Anfechtungsbeklagten die Verpflichtung zur Rückgewähr nur mit der Befugniß, anstatt der letzteren die Befriedigung des anfechtenden Gläubigers vorzuziehen (sog. facultas alternativa, zu vgl. Landrecht II, 14, §. 1, Pfandgesetz Art. 177, Wächter Württ. Privatrecht Bd. II. S. 199, Windscheid Pand. §. 255 Anm. 5, §. 396 Anm. 3). Allerdings würde die so bewirkte Zufriedenstellung eines Gläubigers den Anfechtungsbeklagten nicht gegen die aus dem Anfechtungsrecht fließenden Ansprüche anderer Gläubiger zu schützen vermögen, wogegen nach geleisteter Rückgewähr auch die Ansprüche anderer Gläubiger aus dem Anfechtungsrecht, von welchem sie gleichfalls hätten Gebrauch machen können, erlöschen müssen.

c) Bei der Anfechtung im Konkurse ist die Entschädigung des Anfechtungsbeklagten für die von ihm gemachte Gegenleistung, soweit solche noch in specie oder in Werth in der Masse vorhanden ist, eine Schuld der Masse (Konkursordnung §. 31). Dem entspricht außerhalb des Konkurses die Befugniß des Anfechtungsbeklagten, die im Vermögen des Schuldners noch in specie oder in Werth vorhandene Gegenleistung mit der Wirkung zurückzufordern, daß die Rückgewähr des Erworbenen nur Zug um Zug gegen Ersatz der Gegenleistung zu geschehen braucht (Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §. 13 Abs. 1, Wenzel und Klose Preuß. Konkursordnung S. 565 II). Ueber den Betrag der noch vorhandenen Gegenleistung hinaus läßt §. 31 der Konkursordnung noch einen Anspruch des Erwerbers als bloßen Konkursgläubigers zu. Außerhalb des Konkurses kann ein solcher Anspruch jedenfalls nicht mit der Wirkung der Konkurrenz mit den zu befriedigenden Ansprüchen der anfechtungsberechtigten Gläubiger zugelassen werden und wird im Anschluß an das bestehende Recht (l. 7. 8. Dig. 42. 8, Windscheid Pand. §. 463, zu vergl. Sächs. bürgerl. Gesetzbuch §. 1516, Dresdener Entwurf Art. 1103, Bayer. Civilprozeßordnung Art. 1226) jeder weitergehende Anspruch aus dem Fundament der Anfechtung umsomehr zu versagen sein, als die Erstattung einer Gegenleistung nur in den Fällen des Art. 10 Nr. 1, 2 in Frage kommt. Dagegen ist die Bestimmung des §. 32 der Konkursordnung auch außerhalb des Konkurses anwendbar (Art. 7).

6) Hinsichtlich des Anfechtungsrechts gegen Rechtsnachfolger des ersten Erwerbers sind die Grundsätze der Konkursordnung (§. 33) auch außer dem Konkurse anwendbar.

Die von dem Rechtsnachfolger seinem auctor, dem Mitkontrahenten des Schuldners etwa bezahlte Gegenleistung fällt weder unter §. 31 der Konkursordnung noch unter Art. 12 des Entwurfs. Die diesfalls bestehende Erstattungspflicht richtet sich nach anderen Normen (vergl. Motive zu §. 33 der Konkursordnung) und berührt nicht die Durchführbarkeit einer begründeten Anfechtung. Die hienach bestehende unbeschränkte Anwendbarkeit des §. 33 der Konkursordnung wird durch den Art. 7 gedeckt.

7) Die Verjährung des Anfechtungsrechts (Konkursordnung §. 34) kann außerhalb des Konkurses nur je für den einzelnen berechtigten Gläubiger bestimmt werden (Art. 13, vergl. Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §§. 1, 10, Wenzel und Klose Preuß. Konkursordnung S. 562).

Unter dem Eintritt der „Vollstreckbarkeit der Forderung“ ist hier wie in Art. 9 der Moment verstanden, mit welchem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung erlangt (vergl. Civilprozeßordnung §§. 644, 702, 706). Die vollstreckbare Ausfertigung des Titels (ibid. §§. 662, 703, 704, 705) mag der Gläubiger zur Erhebung der Klage beibringen; für den Beginn der Verjährung ist die Erlangung dieser Ausfertigung, wofern nur die Vollstreckbarkeit des Schuldtitels eingetreten ist, keine Bedingung.

8) Nach eingetretener Eröffnung des Konkurses kann das Anfechtungsrecht nur noch von dem Konkursverwalter für die Konkursgläubiger ausgeübt werden (Konkursordnung §§. 22, 29) und zwar selbst dann, wenn die Rechtshandlung, um deren Anfechtung es sich handelt, bereits von einem Gläubiger auf Grund der Art. 7 ff. in Anfechtung gezogen, die Verpflichtung des Anfechtungsbeklagten aber noch nicht zur Erfüllung gediehen ist.

Der Konkursverwalter seinerseits, welcher ein eigenes Anfechtungsrecht hat, braucht eine von einem Gläubiger eingeleitete Anfechtung nicht nothwendig aus dessen Recht fortzusetzen, aber er kann, wenn er dies vortheilhafter findet, oder sein eigenes Anfechtungsrecht im einzelnen Fall nicht anschlägt, die von dem anfechtenden Gläubiger bereits erworbenen Rechte geltend machen. Ist dies der Fall, so bestimmt sich die Stellung des Konkursverwalters zu dem vor der Eröffnung des Konkurses von einem Gläubiger eingeleiteten Anfechtungsprozesse nach den Grundsätzen der Reichs-Civilprozeßordnung (vergl. §§. 236—238). Der aus eigenem Rechte anfechtende Konkursverwalter wird durch den vor dem Konkurse eingeleiteten Anfechtungsprozeß nicht berührt (Preuß. Gesetz vom 9. Mai 1855 §. 18).

Wenn hienach die vor dem Konkurs begründeten Anfechtungsbefugnisse der einzelnen Gläubiger von der Konkurseröffnung ab in dem Anfechtungsrecht des Konkursverwalters aufgehen (Art. 14), so ergibt sich hieraus weiter, daß nach beendigtem Konkurse ein Anfechtungsrecht von Gläubigern, auch von solchen, die es erst nachmals geworden sind, wegen der vor der Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen nur insoweit aufleben kann, als der Konkursverwalter seinerseits, falls der Konkurs noch fortdauern würde, noch ein Anfechtungsrecht geltend zu machen in der Lage wäre. Der Verzicht des Konkursverwalters und die gegen denselben nach §. 34 der Konkursordnung eingetretene Verjährung schließen auch ein nachmaliges Anfechtungsrecht einzelner Gläubiger aus (vergl. Motive zu §. 34 der Konkursordnung).

Als selbstverständlich darf schließlich erwähnt werden, daß der Art. 14 nur auf Konkursgläubiger oder (Abs. 2) auf solche Gläubiger, welche in dem vorausgegangenen Konkurse als Konkursgläubiger zu behandeln gewesen wären, nicht aber auf Absonderungsberechtigte sich bezieht (vergl. Sarwey Kommentar S. 167).

9) Die Uebergangsbestimmung des Art. 27 Abs. 1 steht mit dem §. 9 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung im Einklang.

Art. 15.

1) Bezüglich des Absonderungsanspruchs, jetzt Ausson-

derungsanspruchs der Ehefrau im Konkurse des Ehemanns ist eine Aenderung der Landesgesetzgebung nicht angezeigt.

a) Die Konkursordnung läßt den Aussonderungsanspruch der Ehefrau bezüglich des Beibringens intakt. Der §. 37 verwehrt der Ehefrau keine Aussonderung, welche landesgesetzlich von ihr in Anspruch genommen werden kann, vielmehr ist der landesgesetzliche Umfang dieses Anspruchs sogar enger als der nach der Konkursordnung mögliche, sofern die Surrogate veräußerter Beibringensobjekte landesgesetzlich, wenigstens der Regel nach, nicht zum Beibringen, sondern zur Errungenschaft gehören (Art. 52 Nr. 1 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828, Stein Erbrecht, herausgegeben von Hohl, §§. 189—202, Lang, Württ. Personenrecht §. 47, Sarwey Konkurs S. 126).

b) Auch die Bedingungen, bei deren Vorhandensein die Ehefrau von dem Aussonderungsanspruch bezüglich des Beibringens Gebrauch machen kann, läßt die Konkursordnung (§. 35) unberührt; es kann daher auch fernerhin das Institut der weiblichen Freiheiten bestehen bleiben.

c) Der Aussonderungsanspruch der Ehefrau bezüglich der hälftigen Errungenschaft wird durch §§. 14, 35 der Konkursordnung anerkannt; überdies führt der §. 44 dazu, daß die Ehefrau, sie mag der Errungenschaft entsagen oder nicht entsagen, je nach den Umständen vermöge des Rechts, für ihre Ansprüche aus der Vermögensgemeinschaft abgesonderte Befriedigung aus der Errungenschaftsmasse (brutto) zu fordern, zu einem Ersatz für Abmangel an ihrem Beibringen gelangen kann, welchen sie andernfalls nach dem bestehenden Recht nur als Gantgläubigerin III. Klasse, fernerhin nach §. 54 der Konkursordnung nur als unbevorzugte Konkursgläubigerin zu liquidiren in der Lage wäre (Württ. Archiv Bd. 17 S. 423 ff.).

d) Der Art. 68 des Pfandentwicklungsgesetzes, wonach bei Anrufung der weiblichen Freiheiten die Ehefrau von den Sozialschulden theils befreit wird, theils gegenüber den Sozialgläubigern in das Verhältniß einer Intercedentin zurücktritt (Volley, Kommentar II. S. 642, III. S. 1275), bleibt als eine durch die Konkursordnung nicht berührte civilrechtliche Bestimmung in Geltung. Durch die Konkursordnung nicht gebotene Aenderungen der Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht sind im Hinblick auf das in der Ausarbeitung begriffene bürgerliche Gesetzbuch zu vermeiden.

2) Die Nrn. 4, 5 des Art. 52 des Pfandentwicklungsgesetzes enthalten keine Sonderbestimmungen für den Fall des Konkurses, vielmehr kann das dort anerkannte Eigenthum auch außerhalb des Konkurses verfolgt werden, sobald die Voraussetzungen, welche auch außerhalb des Konkurses eintreten können, wirklich Platz greifen (Art. 16 des Pfandentwicklungsgesetzes, l. 1, cod. 8, 55, Wächter, württ. Privatrecht Bd. II S. 626, 627 bei Note 20; Sarwey, Kommentar zur Konkursordnung, Heft 2 S. 93, 94).

Hinsichtlich der Befugniß des Konkursverwalters, auf der Erfüllung des Vertrags zu bestehen, kommt der §. 15 der Konkursordnung zur Anwendung (Sarwey, Kommentar S. 66, Anm. 3; derselbe, Konkurs S. 63—64).

Art. 16, 31.

Die in dem Pfandgesetze Art. 75, 78 eingeführte, in dem Pfandentwicklungsgesetze Art. 71 weiter ausgebildete Wahrung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache gegenüber von dinglich Berechtigten ist schon von Wächter, Erörterungen Heft 1 S. 245 ff., mit überzeugenden Gründen angegriffen worden. Zur Beseitigung dieser Institution gibt die Konkursordnung umsomehr Anlaß, als die fraglichen Zwitterrechte nicht unter die Aussonderungsrechte (§. 35) und wenigstens nicht ohne Zwang unter die Absonderungsrechte §. 39 subsumirt werden können.

Als Absonderungsrechte wahrt Art. 31 die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung nach Maßgabe der Art. 75—78 des Pfandgesetzes, Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes gewahrten Rechte, wonach dann auf dieselben auch der §. 21 der Anlage zum Ausführungsgesetz der Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung zu finden hat.

Art. 17.

Von den Bestimmungen des Pfandentwicklungsgesetzes über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger ist der Art. 56 mit den Grundsätzen der Konkursordnung über die unabhängig vom Konkursverfahren sich vollziehende Befriedigung der Absonderungsberechtigten nicht im Einklang (§. 3) und umsomehr zu beseitigen, als die bezügliche Bestimmung sogar vom Standpunkt der bestehenden Konkursgesetzgebung aus keine unzweifelhafte Berechtigung hatte (Volley, Kommentar III. S. 1261 ff., II. S. 1079 ff.). Der Schlußsatz des Abs. 2 des Art. 57 steht mit der Konkursordnung direkt im Widerspruch (§§. 54, 57). Der Art. 62 ist nach der künftigen Ordnung der Vorzugsrechte ohne Erheblichkeit. Die Gläubiger derjenigen, welche ihr Vermögen durch eine Vermögensübergabe abtreten, können nicht unter die „Erbschaftsgläubiger" im Sinne des §. 43 der Konkursordnung subsumirt werden, zumal die Vermögensübergabe nur als Titel einer Singularsuccession aufzufassen ist und eine Entlastung des Abtretenden seinen Gläubigern gegenüber von Gesetzeswegen unter keinen Umständen eintritt (Wächter, Württ. Privatrecht II. S. 618 ff.; Motive zu §. 43 der Konkursordnung:

„Dieses Absonderungsrecht entspricht dem Grundsatze, daß kein Gläubiger ohne seinen Willen durch einen Wechsel in der Person des Schuldners schlechter gestellt werden darf.")

Dagegen bleiben die Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 39—41 bezüglich der Pfandrechtstitel der Gläubiger des Abtretenden, gleichwie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen über Vermögensübergaben (Pfandgesetz Art. 234, Notariatsgesetz Art. 40, 41, Not.-Vollz.-Verordnung §. 17) unberührt.

Art. 18.

Zu vergl. Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßord.

Digitized by Google

§. 15 Nr. 3 nebst den Motiven, Art. 22 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung.

Die bestehenden Grundsätze über das Erbtheilungsverfahren und insbesondere auch über die Offizialfürsorge der Theilungsbehörden für Berichtigung der Erbschaftsschulden (Art. 39 des Pfandgesetzes, Hauptinstruktion §§. 84 ff.) werden durch die Konkursordnung nicht berührt und — von derselben abgesehen — einer Revision wo möglich erst in Verbindung mit dem künftigen bürgerlichen Gesetzbuche zu unterziehen sein.

Bestehen jene Grundsätze fort, so ist — selbst bei ohne Vorbehalt angetretener Erbschaft — die Befugniß der Theilungsbehörde zu geeigneten Maßregeln bezüglich der Ermittlung des Passivstandes anzuerkennen (§. 92 der Hauptinstruktion). Für die Fälle aber, in welchen der Erbe die volle Haftpflicht für die Erbschaftsschulden abzulehnen sich veranlaßt sieht, muß ein Verfahren gegeben sein, in welchem nicht bloß der Passivstand mit Sicherheit ermittelt, sondern auch für die gleichmäßige Befriedigung derselben aus der Erbschaftsmasse und gegen den Gläubigern nachtheilige Verfügungen des Erben über das Erbschaftsvermögen ausreichende Vorkehr getroffen werden kann. Deßhalb behält das Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung landesgesetzliche Bestimmungen über ein erbschaftliches Liquidationsverfahren bei cum beneficio inventarii angetretenen Erbschaften vor und macht der Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung von diesem Vorbehalt bezüglich der Frage von der Zuläßigkeit der Zwangsvollstreckung und des Arrests in das Nachlaßvermögen Gebrauch (Art. 22, Preuß. Konkursordnung §. 345). Das Weitere gehört hieher.

Die bestehenden Grundsätze über das Verfahren bei cum beneficio angetretenen Erbschaften (§. 97 der Hauptinstruktion zum Pfandgesetz, vergl. Stein Erbrecht, herausgegeben von Hohl, §§. 109—112, Bolley Amtsinstruktion S. 174 ff. und Bofcher Zeitschrift IX. Bd. S. 258 ff.) bedürfen einiger Nachhilfe durch das Gesetz und können unverändert nach Einführung der Konkursordnung schon insofern nicht belassen werden, als die bisherige Art der Ueberleitung des außergerichtlichen Verfahrens in das förmliche Konkursverfahren (§. 97 Abs. 2 der Hauptinstruktion) mit dem von der Konkursordnung ausnahmslos durchgeführten Grundsatz, daß Konkurs nur auf Antrag, d. h. Antrag von Betheiligten, eröffnet werden könne (§§. 95, 205), nicht im Einklang steht.

Der Abs. 1 entscheidet die schon in Streit gezogene Frage, wem die Erlassung des öffentlichen Aufrufs zukomme (Bofcher Zeitschrift l. cit.).

Der Abs. 2 gibt im wesentlichen bestehendes Recht wieder, schließt aber durch die für das anzudrohende Präjudiz vorgeschriebene Fassung jeden Zweifel darüber aus, daß der Versäumung der Präjudizialfrist eine Präklusivwirkung bezüglich der Erbschaftsmasse nicht zukommen soll, wie denn eine solche weder mit dem außergerichtlichen Charakter des Verfahrens, noch mit den Grundsätzen der Konkursordnung in Betreff der Versäumung der Anmeldefrist im Konkurse (§§. 130, 143) im Einklang stehen würde. Demnach tritt nur die faktische Präklusion ein, daß nach erschöpfter Masse für nachträglich sich meldende Gläubiger kein Befriedigungsmittel mehr übrig bleibt; bei sich ergebendem Masseüberschuß über die angemeldeten und zur Befriedigung gelangten Forderungen dagegen von jenen nur noch das beschränkte Absonderungsrecht, falls dessen Voraussetzungen vorhanden sind, geltend gemacht werden kann. Solange noch unvertheilte Erbschaftsmasse vorhanden ist, müssen auch nach Ablauf der Frist liquidirende Gläubiger von der Theilungsbehörde berücksichtigt werden (vergl. Konkursordnung §. 143). Gläubiger, welche zufolge Anweisung der Theilungsbehörde befriedigt worden sind, haben nur das Ihrige empfangen und können von nachträglich sich meldenden Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden (zu vergl. Bofcher l. cit. S. 260 Ziff. 3).

Der Abs. 3 trifft die Vorkehr, welche nothwendig erscheint, damit einerseits die Gläubiger durch Benachrichtigung von der Sachlage die Konkurseröffnung zu betreiben in den Stand gesetzt werden, andererseits die Beendigung des Erbtheilungsverfahrens für den Fall, daß es nicht zur Konkurseröffnung kommt, nicht aufgehalten werde.

Der Abs. 4 entspricht dem §. 97 Abs. 2 der Hauptinstruktion zum Pfandgesetze. Der Erbe ist während des Auseinandersetzungsverfahrens Besitzer und Repräsentant des Nachlasses, wofern nicht — was zu den Befugnissen der Theilungsbehörde gehört — um besonderer Verhältnisse willen eine Sequestration und Nachlaßkuratel eingesetzt wird. Daß das Verfahren die Zwangsvollstreckung zu Gunsten von Realgläubigern nicht aufhält, ergibt sich aus Art. 22 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung. Veräußerungen und Verpfändungen von Erbschaftsgrundstücken können dem Erben ohne Ausnahme verwehrt werden, und der Schlußsatz des Abs. 4 sorgt dafür, daß nicht bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot der Rechtsnachfolger in der Lage ist, sich auf die Art. 57 ff. des Pfandgesetzes, Art. 15 des Pfandentwicklungsgesetzes berufen zu können. Auf die Veräußerung von beweglichem Vermögen kann das Verbot nicht ausgedehnt werden, da hier leicht Anläße zu einer durch die Umstände gebotenen gutgläubigen Veräußerung sich ergeben können. Hier wird sich vielmehr auf die Befugniß der Theilungsbehörde, Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, zurückzuziehen sein. Die Rechtsverhältnisse, welche bei der Anrufung des beneficium inventarii zwischen den Erbschaftsgläubigern und dem Erben als Besitzer der Erbschaftsmasse sich ergeben, sind nach Civilrecht zu beurtheilen.

Art. 19.

Wie bisher wird auch künftig zufolge des §. 14 der Konkursordnung häufig anläßlich eines Konkursverfahrens eine eheliche Gesellschaftstheilung oder die Vornahme einer aufgeschobenen Eventualtheilung oder die Revision einer Eventualtheilung nothwendig werden.

Derartige Geschäfte sind bisher nicht in Anwendung des Art. 7 lit. A des Notariatsgesetzes von den Waisengerichten besonders behandelt, sondern mit der Vermögens-

untersuchung und beziehungsweise (§. 168 des IV. Org.-Ed.) mit der Schuldenliquidation verbunden worden. Künftig wird die Vermögensuntersuchung wegfallen und in den Prüfungsterminen der Konkursordnung kein Raum für Erörterungen der von dem §. 168 des IV. Org.-Ed. vorausgesetzten Art sein. Umsomehr wird die Frage nahe liegen, ob nicht auf Geschäfte der bezeichneten Art künftig die Art. 7 lit. A, 34—42 des Notariatsgesetzes Anwendung zu finden haben, und die gesetzliche Entscheidung dieser Frage wird schon darum nicht zu umgehen sein, weil solche andernfalls sicherlich zu verschiedenartigen Beantwortungen und Behandlungsweisen führen würde. Es kann dahingestellt bleiben, wie es sich hiemit auf dem Boden des Notariatsgesetzes verhalten sollte. Für die Entscheidung, welche der Art. 19 vorschlägt, ist die Erwägung maßgebend gewesen,

a) daß es mit dem System der Konkursordnung nicht vereinbar wäre, die durch dieselbe beseitigte Institution der Vermögensuntersuchung durch das Postulat obligatorischer Notariatsgeschäfte, welche mehr oder weniger den Charakter einer Vermögensuntersuchung hätten und sogar in der größten Mehrzahl der Konkursfälle eintreten müßten, am Leben zu erhalten;

b) daß bei unveränderter Anwendung der Art. 7 lit. A und 34—42 des Notariatsgesetzes auf die fraglichen Geschäfte die als sehr wünschenswerth anzustrebende Verwendung der Notare als Konkursverwalter nahezu unerreichbar sein würde. Deßhalb soll das Notariatsgesetz nur dann zur Anwendung kommen, wenn bei dem betreffenden Geschäft Personen betheiligt sind, welche auf die Staatsfürsorge in besonderem Maße Anspruch haben. Im übrigen bleibt die Auseinandersetzung den Betheiligten ohne waisengerichtliche Einmischung überlassen. Auf die Uebertragung des Geschäfts an einen Notar als Nebenverrichtung finden die Art. 9, 10 des Notariatsgesetzes Anwendung; ist der Bezirksnotar zugleich Konkursverwalter (Art. 1), so hängt es von den Umständen des Falls ab, ob deßhalb eine Ausnahme von der Regel des Art. 10 des Notariatsgesetzes begründet ist.

Art. 20, 29.

Da Faustpfandrechte im Sinne der Konkursordnung nach §. 15 des Einführungsgesetzes nur unter den dort aufgeführten Modalitäten sollen bestellt werden können, die in Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes zugelassene Modalität der Verpfändung einer Forderung bei öffentlichen Kassen durch Vormerkung in den Büchern dieser Kasse und in der in den Händen des Eigenthümers verbleibenden Schuldurkunde aber in §. 15 nicht vorbehalten ist; endlich die in §. 15 vorbehaltene Benachrichtigung des Drittschuldners nicht als vollkommen identisch mit der in Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes nachgelassenen Vormerkung der Faustpfandbestellung in den Schuldbüchern der Kasse erachtet werden kann, so bleibt nur übrig, den gedachten modus der Faustpfandbestellung im Ganzen, auch für die Verhältnisse außerhalb des Konkurses, aufzuheben.

Die erforderliche Uebergangsbestimmung gibt der Art. 29 im Anschluß an den §. 12 des Einführungsgesetzes. Der andere modus des Art. 40 Abs. 2 — Faustpfandbestellung an einer im Unterpfandsbuche eingetragenen Forderung durch Vormerkung in dem Unterpfandsbuche und in der Schuldurkunde — wird durch §. 15 Nr. 3, §. 16 des Einführungsgesetzes gedeckt.

Das Bedürfniß, welches den Art. 40 Abs. 2 veranlaßt hat, führt indessen zur Aufstellung eines Surrogats, als welches die neben Beobachtung der übrigen nach den bisherigen Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse dem Drittschuldner gemachte Anzeige von der Verpfändung (Pfandgesetz Art. 248 S. 2) dienen kann.

Art. 21.

Zur Begründung des Art. 21, soweit er sich auf Unterpfänder bezieht, mag eine Gegenüberstellung des bestehenden Rechts und der aus der Konkursordnung fließenden Sätze dienen.

1) Bestehendes Recht.

a) Die hypothekarische Klage des Pfandgläubigers ist durch die Fälligkeit der versicherten Forderung bedingt (Art. 90 des Pfandgesetzes, Bolley, Kommentar Bd. I. S. 311).

b) Dieses Erforderniß ist im Konkurse gegenstandslos. Denn die Offizialthätigkeit des Konkursgerichts erstreckt sich auch auf die Anordnung des Zwangsverkaufs der Grundstücke, dieselben mögen verpfändet sein oder nicht, und gegenüber dem angeordneten Zwangsverkauf steht den Pfandgläubigern, den unversicherten Gläubigern und dem Gemeinschuldner nur die Befugniß zu, das Resultat durch Beibringung eines besseren Käufers, bezw. durch Uebernahme um einen höheren Preis, zu verbessern (IV. Org.-Ed. §. 162, Justiznovelle vom 15. September 1822 §. 29, Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 68—72, Exekutionsgesetz vom 13. November 1855 Art. 27).

c) Die persönliche Forderung der Pfandgläubiger wird im Konkurse fällig (vergl. Motive zu §. 58 der Konkursordnung, Eingang). Die Lokation unter den unbevorzugten Gläubigern wird nicht davon abhängig gemacht, daß ein Ausfall am Erlöse des Unterpfands für den Pfandgläubiger sich ergeben habe; vielmehr wird der Pfandgläubiger in der jetzigen IV., früher V. Klasse mit dem vollen Betrag lozirt, soweit er nicht mittelst des Pfanderlöses in II. Klasse zum Zuge gelangt (Prioritätsgesetz Art. 7—10, 13—16, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 Art. 53).

d) Dennoch können Unterpfänder nicht aus dem Grunde unverkauft bleiben, weil der Verkauf von den Betheiligten nicht betrieben wird, beziehungsweise nicht betrieben werden kann, und wenn solche unverkauft bleiben, weil Niemand kauft, so trifft der Nachtheil alle an der gemeinen Masse Betheiligten und den Pfandgläubiger, dem übrigens das Pfandrecht ungeschmälert bleibt, nur pro rata seiner Betheiligung an der gemeinen Masse (Exekutionsgesetz vom 13. November 1855 Art. 27 Ziff. 6).

2) Künftiges Recht.

a) Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen richtet sich, auch im Konkurse, nach dem außerhalb desselben geltenden Recht (§. 116 Konkursordnung); sie

wird nur auf Antrag eines Betheiligten von der außerhalb des Konkurses zuständigen Behörde angeordnet (§. 755 Reichs-Civilprozeßord.). Das Betreibungsrecht steht nach §. 116 der Konkursord. dem Konkursverwalter zu und kann von ihm nur unbeschadet der Rechte der Pfandgläubiger ausgeübt werden (Motive zu §§. 3, 117 der Konkursord.). Das Betreibungsrecht des Pfandgläubigers richtet sich nach dem außerhalb der Konkursordnung geltenden Recht (§§. 13, 39 der Konkursord.).

b) Ist nach diesem Recht — dem Landesrecht — die Erhebung der hypothekarischen Klage ausnahmslos durch die Fälligkeit der versicherten Forderung bedingt, so kann der Pfandgläubiger auch im Konkurse nicht die Veräußerung des Unterpfands zum Zweck seiner abgesonderten Befriedigung für eine noch nicht fällige Forderung betreiben (Motive zu §. 3 der Konkursord.). Die Bestimmungen des §. 58 der Konkursord. — betagte Forderungen gelten als fällig — gilt nur für Konkursforderungen, nicht für Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird.

c) Nach §. 57 der Konkursordnung kann ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

Nach §. 141 haben Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung beanspruchen, bei Vertheilungen aus der Konkursmasse den Nachweis ihres Verzichts oder Ausfalls nach §. 57 zu führen, und nach §. 144 werden, wenn dieser Beweis bis zur Schlußvertheilung nicht geführt ist, die dem Absonderungsberechtigten bei den Abschlagsvertheilungen eventuell zugeschiedenen Antheile bei der Schlußvertheilung frei.

d) Demnach würden — wofern der Art. 90 des Pfandgesetzes unverändert bleibt — Pfandgläubiger mit betagten Forderungen, z. B. Zieler und Annuitätenforderungen, bezüglich ihrer Betheiligung an der Konkursmasse von der Betreibung des Pfandverkaufs abhängig sein und, da sie selbst den Verkauf wegen nicht fälliger Forderungen nicht betreiben könnten, sich von der Konkursmasse ausgeschlossen sehen, wenn der Konkursverwalter seinerseits, weil ein Uebererlös nicht zu erwarten steht, den Verkauf zu betreiben keine Veranlassung findet.

Dieses Ergebniß wird im Interesse des Kredits womöglich zu verhüten sein und das Mittel hiezu bietet der §. 39 der Konkursordnung, wonach der Umfang der aus der Immobiliarmasse zu befriedigenden Ansprüche — quantitativ und qualitativ — durch die Reichsgesetze und die Landesgesetze, durch letztere ausschließlich, soweit nicht besondere Bestimmungen der Reichsgesetze entgegenstehen, bestimmt wird (§. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, Motive zu §. 39).

Sarwey, Konkurs S. 76—93.

Der Art. 21 bezieht sich nur auf die von dem §. 57 der Konkursordnung vorgesehenen Fälle, daß ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung für eine Forderung erhoben wird, für welche auch der Gemeinschuldner persönlich haftet. Keiner besonderen Bestimmung bedarf es für die Fälle, wenn der dritte Besitzer des Unterpfandes, welcher nicht für die Forderung haftet (Pfandgesetz Art. 117), sich im Konkurse befindet oder umgekehrt der Gläubiger für eine Forderung an den Gemeinschuldner sich an ein im Besitze eines Dritten befindliches Unterpfand halten kann.

Bezüglich der Faustpfänder bestimmt schon der Art. 254 Abs. 2 des Pfandgesetzes, daß der Pfandgläubiger Befriedigung aus dem Erlöse des Pfandes verlangen könne, wenn der Zahlungstermin eingetreten oder ein Konkurs gegen den Schuldner erkannt worden sei. Die näheren Bestimmungen des Art. 21 sind daher in Einklang mit dem Grundsatze des bestehenden Rechts auch auf Faustpfandforderungen anwendbar, wogegen der Abs. 3 des Art. 254 als mit der Konkursordnung §§. 3, 40 unvereinbar in Wegfall zu kommen hat.

Die etwaige Ausdehnung des Grundsatzes des Art. 21 auf alle Absonderungsberechtigte (zu vergl. badischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 43) ist durch ein erhebliches praktisches Bedürfniß nicht geboten und mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der übrig bleibenden Fälle (zu vergl. Konkursordnung §§. 43—45) nicht unbedenklich.

Art. 22, 23.

1) Der von dem Art. 54 Abs. 1 des Pfandgesetzes abweichende Satz des Art. 22 war schon bisher, nach Art. 18 des Prioritätsgesetzes, die im Konkurse geltende Regel. Wenn künftig, gemäß den Grundsätzen der Konkursordnung, die Befriedigung der Pfandgläubiger aus den Unterpfändern sich ausschließlich außerhalb des Konkurses vollziehen soll, so wird es sich empfehlen, nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen (Preuß. Konkursordnung §. 54, Sächsisches bürgerl. Gesetzbuch §§. 416, 417) künftig die dem Pfandgläubiger günstigere Regel des Art. 18 des Prioritätsgesetzes auf die Rechtsverhältnisse außerhalb des Konkurses auszudehnen.

2) Der Art. 113 Abs. 1 des Pfandgesetzes wird durch die Konkursordnung gegenstandslos werden.

Der materielle Rechtssatz des Art. 113 Abs. 2 des Pfandgesetzes, daß der Pfandgläubiger während des Konkurses Bezahlung der auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrag der Früchte des Unterpfands anzusprechen berechtigt sei, wird auch neben der Bestimmung des Art. 22 des Entwurfs eine Bedeutung behalten, da hiedurch und insoweit den Pfandgläubigern eine Deckung auch für Zinsen, welche nicht gemäß Art. 54 Abs. 1 des Pfandgesetzes künftig Art. 22 des Entwurfs, privilegirt sind, gewährt wird (Art. 49, 53 des Pfandgesetzes, Bolley, Kommentar I. S. 233 ff.). Auszudehnen ist, nach den oben Ziff. 1 betonten Grundsätzen der Konkursordnung, der Satz auf die Zwangsvollstreckung überhaupt, wie auch, aus denselben Erwägungen, das Recht des Pfandgläubigers zum Früchtebezug nicht mehr als ein nur gegen die Konkursmasse wirksames hingestellt werden kann.

Art. 24.

Nach dem bestehenden Recht bildete der Exekutions-

verkauf die beinahe ausschließliche Form der Güterveräußerung im Konkurse (§. 162 des IV. Org.-Ed.). Eine Abweichung hievon wird von den Gesetzen nicht erwähnt und war jedenfalls nur mit Zustimmung aller Betheiligten, insbesondere des Schuldners zuläßig. An den Rechten der Pfandgläubiger, die Versteigerung ihrer Unterpfänder im Exekutionswege zu verlangen (Art. 94 des Pfandgesetzes, Art. 34 des Pfandentwicklungsgesetzes), wird durch die Konkursordnung nichts geändert. Dagegen modifizirt dieselbe wesentlich das Recht des Gemeinschuldners, wider einen Verkauf aus freier Hand Einsprache zu erheben (§§. 122 Nr. 1, 123); hienach handelt es sich nicht mehr um eine Form, auf deren Beobachtung der Gemeinschuldner ein unter allen Umständen zu respektirendes Recht hat, sondern nur noch um die Anhörung des Schuldners mit etwaigen Einwendungen, welchen von anderer Seite nicht Folge gegeben zu werden braucht. Der Satz, welchen der Art. 24 aufstellt, kann füglich schon aus den bestehenden Gesetzen abgeleitet werden und wird nur darum ausgesprochen, weil die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche er sich bezieht, bisher so gut wie nicht bestanden haben (zu vergl. oben Motive zu Art. 21, Ziff. 1 lit. b).

Zu Art. 25

ist zu verweisen auf §. 31 der Anlage zum Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung.

Art. 26—31.

1) Die Art. 26, 27 Abs. 1 sind, soweit nothwendig, schon oben an den geeigneten Orten erläutert worden. Der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit halber sind in Art. 26 weder die kraft der Reichsgesetzgebung ipso jure außer Wirksamkeit tretenden landesgesetzlichen Bestimmungen, noch einzelne schon durch frühere Landesgesetze aufgehobene Bestimmungen in im Ganzen oder in größeren Abschnitten giltig verbliebenen Gesetzen ausgeschieden worden.

Zu Art. 27 Abs. 2 kann auf die §§. 21, 22 der Anlage zum Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung und deren Motivirung verwiesen werden.

2) Der Art. 28 Abs. 1 gründet sich auf den §. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung. Es ist nach dem bisherigen Recht zu beurtheilen, mit welchem Moment ein Konkurs als schon vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung eröffnet zu betrachten ist; demgemäß läßt Art. 28 Abs. 1 den Moment der Anordnung der Vermögensuntersuchung entscheiden, mit welchem nach dem bestehenden Recht die Offizialthätigkeit der Konkursgerichte begonnen hat und die Verfügungsunfähigkeit des Gemeinschuldners eingetreten ist (IV. Org.-Edikt §§. 160—162, Gesetz vom 25. Sept. 1839 Art. 23, Art. 19 des Pfandgesetzes). In den bezeichneten Konkursen kommen ausschließlich die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Die nothwendige Ausnahme gibt bezüglich der Gerichtsorganisationsgesetze Art. 28 Abs. 2 (vergl. Reichs-Gerichtsverfassungsges. §. 22, Reichs-Civilprozeßord. §§. 145, 149, 456), bezüglich der Rechtsmittel Art. 28 Abs. 3 (vergl. Ausführungsges. zur Reichs-Civilprozeßord. Art. 34 Abs. 1—3).

3) Uebergangsbestimmungen zum Schutze solcher Pfand- und Vorzugsrechte, welche nach der Konkursordnung fernerhin nicht mehr erworben werden können, sind durch die §§. 12, 13 des Einführungsgesetzes vorbehalten:

a) für Pfand- und Vorzugsrechte, welche auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben worden sind (§. 12);

b) für die gesetzlichen Vorrechte der Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen (§. 13).

Zu a) kommen nur in Betracht die mittelst Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Kasse bestellten Faustpfänder (Art. 20), sodann die nach Art. 62 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Kraft verbliebenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen, welche Vorzugsrechte nach dem Sinn des Art. 15 Abs. 2, 3 des Prioritätsgesetzes nicht als schlechtweg gesetzliche, sondern als von dem Gesetze in einer bestimmten Form zugelassene vertragsmäßige Vorrechte aufzufassen sind. Die nothwendige Uebergangsbestimmung gibt der Art. 29 in Anwendung des §. 12 der Konkursordnung und im Anschluß an die bisherige Stellung der betreffenden Rechte.

Zu b). Den Ehefrauen wird, soweit es die Konkursordnung zuläßt, das bisherige Vorzugsrecht zu erhalten sein (Art. 29); von diesem Prinzip ist auch seiner Zeit anläßlich des Gesetzesentwurfs in Betreff der Revision des Prioritätsgesetzes ausgegangen worden.

(Verh. der Kammer der Abg. von 1854/55 I. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 117, 598.)

Die Gleichstellung mit dem Vorrecht der Nr. 5 §. 54 der Konkursord. entspricht dem bisherigen Rechte (Prioritätsges. Art. 11 lit. b, c, Art. 12).

In Betreff der Vorzugsrechte der Kinder und Pflegbefohlenen (Konkursord. §. 54 Nr. 5, Prioritätsges. Art. 11 lit. a, b, Art. 12) ist eine weitere Vorkehr, als die in Art. 30 getroffene, nicht erforderlich, da — abgesehen von der eigenthümlichen Verjährungsfrist des §. 54 Nr. 5 — dieses Vorrecht weder bezüglich des Berechtigten noch bezüglich des Umfangs der Berechtigung oder der Stellung des Vorrechts zum Nachtheil des bisherigen Bevorzugten abweicht. Dagegen kommen nach dem Grundsatz des Einführungsgesetzes §§. 12, 13 ohne weiteres in Wegfall die gesetzlichen Vorzugsrechte des Prioritätsgesetzes Art. 11 lit. d, 13 lit. a, c, 14; die letzteren auch, soweit solche nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 62 Abs. 1, 3 in Geltung verblieben sind.

Die Ausführung der Vorschrift des §. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung in der Anwendung auf die Fälle der Art. 29 (vergl. daselbst §. 13 Abs. 3) dürfte nach dem Vorgang des Einführungsgesetzes vom 13. August 1865 Art. 62, 63 (Ministerialverfügung vom 30. Dezember 1865) dem Verordnungswege zu überlassen sein, zumal auf diesem Wege am ehesten die wünschenswerthe Anschließung an die zu ähnlichen Zwecken in anderen Bundesstaaten zu treffenden Anordnungen zu erzielen sein würde.

Beilage 120.

Ausgegeben den 11. Mai 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 26. April d. J. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Gerichtsverfassung nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 3. Mai 1878.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 41 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

An die Stelle der Oberamtsgerichte treten Amtsgerichte, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit können für einzelne Bezirke im Wege Königlicher Verordnung mehrere Amtsgerichte errichtet werden.

Art. 2.

Auf die Amtsgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Oberamtsgerichte gehören; insbesondere haben dieselben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben.

Art. 3.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter.

Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichtskollegium, oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation, oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Art. 4.

Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig in der durch das Justizministerium im voraus bestimmten Reihenfolge. Soweit das Bedürfniß es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im voraus angeordnet.

Art. 5.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so kommt demjenigen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, die Geschäftsvertheilung zu. Dem Justizministerium bleibt vorbehalten,

allgemeine Grundsätze über die Geschäftsvertheilung festzustellen und die bei den einzelnen Amtsgerichten angeordnete Geschäftsvertheilung zu genehmigen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Art. 6.

An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7.

Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,

2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,

3) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (Art. 17) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu erledigen. Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens fünf Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.

Art. 10.

Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.

Art. 11.

Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§. 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.

Art. 12.

Die Bildung von Strafkammern bei den einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.

Art. 13.

An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.

Art. 14.

Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.

Art. 15.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (§. 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 16.

Der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Art. 17.

Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hilfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Art. 18.

Zu Schöffen und Geschworenen sollen außer den in den §§. 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenraths, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räthe, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien,

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen, und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räthe und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird.

Art. 19.

Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 40).

Die in diesen Ausschuß zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderath an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Art. 20.

Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschließung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Art. 21.

Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämmtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Kaution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird.

Art. 22.

Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 23.

Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten (Art. 2 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Der erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist vor der Ernennung der ihm untergebenen Staatsanwälte gutächtlich zu vernehmen.

Die Staatsanwälte können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

Art. 24.

Mit zeitweiliger selbständiger Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 25.

Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betreffenden Landgerichten und deren Gehilfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs, in andern Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden.

Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft werden im Verordnungswege erlassen.

Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht übertragen werden.

Art. 26.

Für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle kann von den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten einer anderen hiezu geeigneten Person aufgetragen werden.

Bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Versehung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft Fürsorge getroffen werden.

Art. 27.

Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal wird unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten ausgeübt.

Die in Art. 25 Abs. 3 bezeichneten Beamten, sowie die in §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Hilfsbeamten sind der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Staatsanwälte und des Justizministeriums nur bezüglich ihrer betreffenden Geschäfte untergeben.

Auf die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten finden die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Art. 28.

In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtssitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozeßordnung §§. 152—159, 162—174, 180).

Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §§. 160, 161, 175) und für die Vermittlungen von Zustellungen durch die Post (Civilprozeßordnung §§. 176—180) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.

Art. 29.

Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 30.

Die Ortsvorsteher können die Uebernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 28 Abs. 1, 29) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien ablehnen.

In diesem Falle hat der Gemeinderath einen besonderen Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters, welche zu versagen ist, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Versagung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgiltig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschließen. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderath und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgiltig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindekasse ob.

Art. 31.

Gegen diejenigen, welche sich in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§. 179—182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen oder einer Ungebühr schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig.

Werden solche Verfehlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft begangen, so ist auf Anrufen der letzteren die Strafverfügung von dem Gerichte zu erlassen, bei welchem sie thätig sind.

Gegen die Strafverfügung findet, sofern solche nicht von dem Oberlandesgerichte erlassen ist, sofortige Beschwerde bei dem nächst höheren Gerichte statt, wobei die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über dieses Rechtsmittel entsprechende Anwendung finden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Art. 32.

Die Bestimmungen der §§. 201—203 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung in Betreff der Gerichtsferien finden auch auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Feriensachen sind: Unterpfandssachen, Erkenntnisse über Verträge, das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere, Obsignationen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen.

Art. 33.

Bei der Bestimmung, daß außer den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (K. Verordnung vom 28. Juni 1849), Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren, behält es sein Bewenden.

Art. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten

das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, vom 4. Juli 1871 Art. 2—4,

das Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze über die Gerichtsverfassung, vom 7. März 1873, ferner

der Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 und

das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858

außer Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben

Motive.

Art. 1—5.

Amtsgerichte.

1) Die Kongruenz der Untergerichtsbezirke mit den Verwaltungsbezirken ist in Württemberg althergebracht und gesetzlich festgestellt (IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 Einleitung, Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 Art. 4). Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, geben die Reichsjustizgesetze keinen Anlaß. In der streitigen Civilrechtspflege wird bei den Untergerichten eine Verminderung der Kompetenzsumme um 25 fl. nach oben eintreten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 23); die nach unten eintretende Erweiterung wird kaum in Betracht kommen, wenn die ortsgerichtliche Entscheidung von geringfügigen Streitigkeiten in der durch §. 14 Nr. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Weise festgehalten wird. Die Ersetzung der Kollegialverfassung durch die Einzelrichterverfassung ist kein entscheidendes Moment für die Bildung der Amtsgerichtsbezirke. In der Strafrechtspflege werden die Amtsgerichte von der Führung der land- und schwurgerichtlichen Voruntersuchungen für die Regel enthoben werden (Reichs-Strafprozeßordnung §§. 182, 183), dagegen werden sie einen nicht unerheblichen Zuwachs an abzuurtheilenden Straffällen durch die Zuweisung der Polizeiübertretungen und der nicht vor die Landgerichte gehörenden Steuer- und Forst-Strafsachen erhalten (Straf-Prozeßord. §§. 453 ff.). Auch dieser Zuwachs spricht für die Erhaltung der Kongruenz der Amtsgerichtsbezirke mit den Verwaltungsbezirken und der — mit einer einzigen Ausnahme — bestehenden Vereinigung der Gerichtssitze und der Oberamtssitze. Endlich haben sich noch in jüngster Zeit Regierung und Abgeordnetenkammer für die Erhaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden ausgesprochen (Prot. der Kammer der Abg. vom 16. Oktober 1876); damit ist auch die unveränderte Erhaltung der den Oberamtsgerichten bezüglich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden durch die Gesetze zugewiesenen Stellung und — mit Rücksicht auf den Zusammenhang eines Theils der betreffenden Geschäfte mit Verwaltungsgeschäften — ein weiteres Moment für die Erhaltung des Zusammenfalls der Amtsgerichtsbezirke und der Verwaltungsbezirke (Art. 1 Abs. 1) gegeben.

2) Mit den in Vorstehendem angedeuteten Gesichtspunkten wäre nicht unvereinbar der Gedanke, aus einzelnen Oberamtsgerichtsbezirken nach Maßgabe lokaler Verhältnisse mehrere Amtsgerichtsbezirke zu bilden. Den Wünschen, welche in dieser Richtung aus einzelnen Bezirken laut geworden sind, steht jedoch die Rücksicht auf den Kostenpunkt, sowie nicht minder die Erwägung entgegen, daß die Besetzung der Amtsgerichte mit wenigstens zwei Richtern ein dringendes dienstliches Bedürfniß ist (zu vergl. Prot. der Justizkommission des Reichstags vom 8. November 1875 S. 149). Es mag indessen sein, daß in der Folge die Bildung mehrerer Amtsgerichte für einzelne Oberamtsbezirke sich als eine unbeschadet der kaum gedachten Rücksichten ausführbare und durch überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe gebotene Maßregel herausstellen wird; für solche Fälle behält der Art. 1 Abs. 2, im Anschluß an den Art. 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868, der Regierung die Vorkehr der geeigneten Ausnahmemaßregel vor. Hievon abgesehen wird seiner Zeit erwogen werden, ob nicht durch die im Wege der Dienstinstruktion einzuleitende Einrichtung periodischer Gerichtstage außerhalb des Amtssitzes in den hiezu besonders geeigneten Bezirken den Gerichtseingesessenen Erleichterung geboten werden kann.

3) Der Artikel 2 ersetzt den Artikel 9 III und beziehungsweise auch den Art. 29 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868.

4) Wenn die Kollegialverfassung der Oberamtsgerichte für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in Wegfall kommt, so kann dieselbe für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit und die Justizverwaltungsgeschäfte der künftigen Amtsgerichte nicht erhalten werden. Dies besagt der Artikel 3 Absatz 1 des Entwurfs, durch welchen die entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze die entsprechende Abänderung erleiden (zu vergl. Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 239 Abs. 1, Gesetz vom 13. April 1873 Art. 3). Insofern es sich aber nicht etwa um Entscheidungen und eine Entscheidung vorbereitende formlose Verhandlungen, sondern um Aufnahme von Willensakten der Betheiligten oder um Vornahme von gerichtlichen Handlungen in der für solche vorgeschriebenen besonderen Form handelt, ist der Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 dazu bestimmt, die mit dem Abgang der bisherigen Verfassung der Oberamtsgerichte unanwendbar gewordenen Vorschriften der Gesetze zu ergänzen.

Hieher gehört insbesondere die in veränderter Form künftig noch mögliche Errichtung gerichtlicher Testamente nach der I. und II. Form des Landrechts (III. 3 §§. 2—6), wogegen die III. Form des Landrechts (daselbst §. 7) mit der Verfassung der Amtsgerichte nicht vereinbar ist und daher durch den Absatz 2 Satz 3, für die Amtsgerichte, in Wegfall gebracht wird; sodann die Aufnahme von Interzessionen von Frauenzimmern (Gesetz vom 21. Mai 1828 Artikel 5); die Eröffnung von Testamenten am Gerichtssitze, für welche Artikel 24 vergl. mit Artikel 14 Absatz 5 des Notariatsgesetzes die Zuziehung von Gerichtsbeisitzern vorschreibt. Keine Anwendung findet Absatz 2 Satz 1 auf diejenigen Fälle, in welchen nach den Gesetzen nicht Gerichtsbeisitzer, sondern Waisenrichter beizuziehen sind, wobei es auch fernerhin sein Bewenden behalten mag (Notariatsgesetz Artikel 53 vergl. mit Art. 5 Nr. 3, Art. 24 vergl. mit Artikel 14 Abs. 5).

Der Absatz 2 Satz 2 ersetzt den Artikel 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 in der der neuen Organisation entsprechenden Weise (zu vergl. Preußischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 65).

5) Von den bei einem Amtsgerichte angestellten mehreren Richtern ist jeder zur Vornahme aller gesetzlich den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte berechtigt und nöthigenfalls auch verpflichtet. Die etwa im voraus festgestellte Geschäftsabtheilung kann weder nach der einen noch nach der andern Seite hin ausschließend wirken, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3 (zu vergl. Preußischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 16 Absatz 2, 17 Absatz 1).

Den Amtsgerichten kann eine durch Beigebung von Hilfsrichtern nicht zu beschaffende Aushilfe für dringliche Fälle bei eingetretener Verhinderung des Richterpersonals nothwendig werden; hiefür wäre jedenfalls bezüglich der wenigen Amtsgerichte Vorkehr zu treffen, welche etwa mit einem einzigen Amtsrichter besetzt werden können, Artikel 4 Absatz 2 (vergl. Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 17 Absatz 2).

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 61—63, 121) enthält nur Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung bei den Kollegialgerichten. Ueber die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten kann innerhalb der einzelnen Bundesstaaten Bestimmung getroffen werden (vergl. Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 16, Badischen Entwurf §. 7). In Württemberg ist bei den kollegialisch eingerichteten bisherigen Oberamtsgerichten die Distribution als ein Ausfluß der Dienstaufsicht angesehen worden. Die Art und Weise, wie das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz den Gegenstand bezüglich der Kollegialgerichte regelt, läßt eine besondere gesetzliche Regelung desselben für die Amtsgerichte mindestens wünschenswerth erscheinen. Das Distributionsrecht ist am zweckmäßigsten demjenigen Amtsrichter beizulegen, welchem (§. 22 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird. Soweit nach den Verhältnissen möglich, ist jedoch dahin zu wirken, daß die Geschäftsvertheilung nicht von Fall zu Fall, sondern nach im voraus bestimmten Normen, welche nach den Verhältnissen für die einzelnen Amtsgerichte verschiedenartige sein können, erfolge und hiebei insbesondere auch dem Bedürfniß nach gleichmäßiger Durchbildung der Beamten, zumal der jüngeren, in allen Zweigen der Rechtspflege die gebührende Rechnung getragen werde. Die Wahrung dieser Rücksichten ist dem Justizministerium vorbehalten, Artikel 5.

Art. 6—12.
Landgerichte.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 (Artikel 11) hat die Zahl der Kreisgerichtshöfe auf acht festgesetzt, die Bestimmung ihrer Sitze und Sprengel stillschweigend der Königlichen Regierung überlassen. In derselben Weise schlägt der Artikel 6 vor, an Stelle der acht Kreisgerichtshöfe ebensoviele Landgerichte treten zu lassen. Wenn im Jahre 1868 die Zahl der Kreisgerichtshöfe auf 6 oder 7 festgesetzt worden wäre, so würde vielleicht kein Anlaß vorliegen, die Zahl der Landgerichte nunmehr zu erhöhen. Umgekehrt liegt jetzt auch zu einer Verminderung der Zahl kein ausreichender Grund vor, vielmehr erscheinen die Gründe für die Erhaltung des bestehenden Zustandes — abgesehen von der möglichen Rektifikation des einen oder andern Sprengels und der etwaigen Verlegung eines Landgerichtssitzes in eine andere Stadt des Sprengels — im Ganzen überwiegend. Die künftigen Landgerichte werden mehr beschäftigt sein, als die dermaligen Kreisgerichtshöfe. Dies mag zwar für die Civilrechtspflege nicht mit Sicherheit schon jetzt behauptet werden; einerseits wird die Kompetenzgrenze nach unten um 25 fl. erweitert werden und die Berufung gegen amtsgerichtliche Urtheile durch eine Berufungssumme nicht beschränkt sein, auch die ausschließliche Zuständigkeit der Konkursgerichte zur erstinstanzlichen Entscheidung von Liquiditäts- und Prioritätsstreitigkeiten wegfallen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 23, Reichs-Civilprozeßord. §. 472, Konkursord. §. 134 Abs. 2); anderseits mag die vorläufige Vollstreckbarkeit aller Urtheile bis zu 300 ℳ auf den Gebrauch der Berufung vermindernd einwirken und werden insbesondere die Besetzung der Civilkammern mit nur drei Richtern und der Prozeßbetrieb der Parteien zur Verminderung der Geschäfte beitragen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 77, Reichs-Civilprozeßord. §. 649, §§. 152, 191).

Um so sicherer wird die Vermehrung der Geschäfte im Strafsache sein. Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter zu bestellen, welchen die Führung der land- und schwurgerichtlichen Voruntersuchungen obliegt (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 60, Reichs-Strafprozeßordnung §§. 176, 182); alle land- und schwurgerichtlichen Voruntersuchungen unterliegen der Entscheidung der Strafkammer über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Einstellung des Verfahrens, und die gleiche Entscheidung ist erforderlich, wenn, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden hat, ein Hauptverfahren eröffnet werden soll (Strafprozeßordnung §§. 176, 196, 201); die erkennende Strafkammer soll mit 5 Richtern besetzt sein, von welchen höchstens zwei an der Entscheidung der Beschlußkammer Theil genommen haben dürfen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 77, Strafprozeßordnung §. 23); endlich wird die Strafkammer des Landgerichts die Berufungsinstanz in den amtsgerichtlichen (schöffengerichtlichen) Straffällen bilden (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 76).

Bei den Berathungen der Justizkommission des Reichstags sind von einer Seite Landgerichtsbezirke von 250 bis 500 000 Seelen, von einer anderen solche von 160 bis 200 000 Seelen in Aussicht gestellt worden (Prot. vom 8. November 1875 S. 149, 150).

Der Entwurf eines Preußischen Gesetzes, betreffend die Errichtung der Landgerichte und Oberlandesgerichte, enthält neben einem Landgerichte mit 1 274 018 (Berlin) und einem solchen mit 67 213 Einwohnern (Hechingen) Landgerichte von 160, 106, 187, 921, 192, 177, 197, 136, 198, 201 Einwohnern, 18 Landgerichte zwischen 200 und 230 000 Einwohnern, 64 Landgerichte zwischen 230 000 und 506 094 Einwohnern.

Acht Würtembergische Landgerichtsbezirke würden durchschnittlich ca. 235 000 Einwohner und zwar im Falle der Beibehaltung der dermaligen Eintheilung einer ca. 341 000, einer ca. 252 000, einer ca. 246 000, einer ca. 238 000, vier zwischen 209 000 und 192 000 Einwohner zählen. Bei einer Reduktion der Zahl der Landgerichte auf sechs würden einige wenige Beamtenstellen erspart werden können, die Ersparniß würde aber vermuthlich schon für die Staatskasse durch vermehrten Aufwand an Inquisitionskosten (Diäten und Reisekosten der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte, Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, Gefangenentransportkosten) aufgewogen werden, nicht zu gedenken des vermehrten Aufwands, welcher den Bewohnern der durch die Reduktion mehr oder minder betroffenen Bezirke durch den nothwendigen Verkehr mit einem entfernteren Landgerichtssitze erwachsen würde. Insbesondere kommt hiebei auch die bevorstehende Organisation der Rechtsanwaltschaft in Betracht, welche muthmaßlich zu einer vermehrten Konzentration der Anwälte an den Landgerichtssitzen führen wird.

2) Die Zuständigkeit der Landgerichte auf dem Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (Einführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 2) ist durch die Reichsgesetze geregelt. Erweitert wird dieselbe in Anwendung des §. 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Artikel 8 des Entwurfs (zu vergl. Preußischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 31, Badischer Entwurf §. 18, Sächsischer Entwurf §. 12), welcher sich dem Preußischen Entwurf §. 31 Absatz 1 Nr. 1—3 anschließt.

Bezüglich der in Artikel 8 übergangenen weiteren Klassen von Fällen, insbesondere der Fälle der Nr. 4 des §. 31 des Preußischen Entwurfs, bietet die Landesgesetzgebung keinen Raum für die Beschreitung des Civilrechtswegs oder doch keinen Anlaß zur exceptionellen Behandlung des überhaupt zuläßigen Civilrechtswegs (zu vergl. Motive zu §. 31 des preußischen Entwurfs). Nicht besonders hervorgehoben zu werden braucht, daß die Frage der Zuläßigkeit des Rechtswegs durch den Artikel 8 nicht berührt wird; insbesondere wird durch denselben weder der Artikel 2 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 berührt, noch der in diesem Gesetze unentschieden gebliebenen Frage der Behandlung von Entschädigungsansprüchen gegen öffentliche Diener (Art. 8 Ziff. 3) vorgegriffen. Außerhalb der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit geht auf die Landgerichte die Gesammtheit der Geschäfte der dermaligen Kreisgerichtshöfe über (Art. 7 des Entwurfs, Art. 15 Ziff. 4 des Gesetzes vom 13. März 1868).

3) Der Artikel 9 wiederholt die Vorschrift des Artikels 11 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und dehnt die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über die Bildung und Besetzung der Kammern der Landgerichte auf die denselben durch Artikel 7 zugewiesenen Obliegenheiten aus; demnach wird, abgesehen von der besonderen Bestimmung des Artikels 9 Absatz 2 Schlußsatz, die Regel des §. 194 Absatz 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes künftig auch bei den den landgerichtlichen Civilkammern obliegenden Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege zur Anwendung kommen. Die besondere Bestimmung des Absatzes 2 Schlußsatz ist theils durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der betreffenden Geschäfte, theils durch den Artikel 192 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 gerechtfertigt.

4) Der Artikel 10 gibt eine für Nothfälle nicht wohl zu entbehrende Ergänzung der §§. 62—68 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wofür die Berechtigung aus dem § 69 Absatz 3 desselben Gesetzes abzuleiten ist (zu vergl. Preußischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 30, Badischer Entwurf §. 4).

5) Schwurgerichte.

Der §. 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze enthält die Bestimmung:

„Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen."

Auf Grund dieser Bestimmung wird durch Artikel 11 des Entwurfs die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen in dem Umfang, in welchem sie in Württemberg gegenwärtig (gemäß dem Gesetz vom 26. Dezember 1871 Artikel 15 §. 1 Ziffer 1 und §. 2 zu §. 1 Ziffer 1 und Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1874, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichspreßgesetz) besteht, nur in veränderter Fassung, aufrecht erhalten.

Eine Aenderung der Fassung war zunächst dadurch veranlaßt, daß in Württemberg die Verbrechen, soweit nicht eine Ausnahme gemacht ist, vor die Schwurgerichte gehören, sonach die schwurgerichtliche Zuständigkeit für Preßstrafsachen, soweit es sich um Verbrechen handelt, nicht exceptioneller Natur, sondern in der Regel, nach welcher die Zuständigkeit der Schwurgerichte von derjenigen der anderen Gerichte abgegrenzt worden, begründet ist, während nach §. 73 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die Strafkammern auch über Verbrechen und zwar auch über solche erkennen, welche durch die Presse begangen werden können. Während hienach die Fassung der landesgesetzlichen Bestimmungen zunächst mit der, auch abgesehen von den Preßstrafsachen, eingetretenen Aenderung in der Kompetenzabgrenzung in Uebereinstimmung gebracht werden mußte, war sie des weiteren dem Sprachgebrauch der Reichsgesetzgebung anzupassen. Wenn in der württembergischen Gesetzgebung die Schwurgerichte für die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen als zuständig bezeichnet sind, so war hiemit nach dem Sprachgebrauch derselben der Gegensatz ausgedrückt gegen diejenigen strafbaren Handlungen, bei denen nach dem württembergischen Sprachgebrauch Untersuchung und Bestrafung von der Klage des Beleidigten oder Beschädigten abhängig gemacht ist (Strafgesetzbuch von 1839 Artikel 93, 134, 137, Strafprozeßord. von 1843 Artikel 2, Königl. Verord. vom 25. Juli 1848 Artikel 3, Schwurgerichtsgesetz vom 14. August 1849 Artikel 1, 7, Strafprozeßord. von 1868 Artikel 20), und nach dem Sprachgebrauch des Reichsstrafgesetzbuchs, §. 61, die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Dagegen wird im Sinn der Reichsprozeßgesetze zwischen Verfolgung mittelst

öffentlicher Klage und Verfolgung im Wege der Privatklage unterschieden, und es kann die öffentliche Klage durch die Staatsanwaltschaft auch wegen solcher Handlungen erhoben werden, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt (Reichs-Strafprozeßord. §§. 151, 152, 414, 416). Indem nun zu Verhütung von Mißverständnissen eine Fassung gewählt wurde, bei welcher die Antragsdelikte in der Form einer Ausnahmebestimmung der schwurgerichtlichen Kompetenz entzogen sind, ist davon ausgegangen, daß hiedurch in der Zuständigkeit hinsichtlich derjenigen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung von einer „Ermächtigung" abhängig gemacht ist, nichts geändert werde, sofern diese Delikte bisher zu den „von Amtswegen zu verfolgenden" zu rechnen waren, und in der Reichsgesetzgebung von den Antragsdelikten unterschieden werden.

Was endlich das Verhältniß des Artikels 11 zu dem §. 136 Nr. 1 des Reichsverfassungsgesetzes anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß in den Fällen der Nr. 1 nicht die Bestimmung des Artikels 11 Anwendung findet, sondern die Zuständigkeit des Reichsgerichts eintritt. Ebensowenig erscheint es nöthig, ausdrücklich zu bestimmen, daß die in §. 75 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes den Strafkammern für eine Reihe von Vergehensfällen eingeräumte Befugniß, die Verhandlung und Entscheidung eines Falls bei der Eröffnung des Hauptverfahrens dem Schöffengericht zu überweisen, dann nicht Platz greift, wenn das Vergehen durch die Presse verübt ist.

6) Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 78, 99, 100) behält der Landesjustizverwaltung vor,

wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer zu bilden und derselben für diesen Bezirk die gesammte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder einen Theil dieser Thätigkeit zuzuweisen;

die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammenzulegen und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abhalten zu lassen;

soweit ein Bedürfniß hiezu als vorhanden angenommen wird, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben Kammern für Handelssachen mit dem Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks zu bilden.

Mit Rücksicht auf die einschneidende organisatorische Wichtigkeit der betreffenden Maßregeln bestimmt der Artikel 12, daß solche eintretenden Falls in der Form der Königl. Verordnung zu erfolgen haben sollen.

Zur Sache selbst mag hier bemerkt werden:

Die Bildung von sogenannten detaschirten Strafkammern (§. 78) ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Diese Maßregel wird im Falle der Errichtung von acht Landgerichten nach den örtlichen Verhältnissen höchstens für einige Amtsgerichtsbezirke des Sprengels des dermaligen Kreisgerichtshofs in Tübingen in Frage kommen können und kann auch hier der Zukunft überlassen bleiben.

Die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke kann mit Rücksicht auf die erhebliche Verminderung der schwurgerichtlichen Kompetenz, welche mit dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sich fühlbar machen wird, für die Landgerichtsbezirke im Schwarzwaldkreise und Jaxtkreise in Frage kommen.

Die seit dem Jahre 1865 mit den Handelsgerichten in verschiedenen Formen gemachten Erfahrungen dürften bewiesen haben, daß ein sehr ausgiebiger Boden für handelsgerichtliche Institutionen in Württemberg nicht vorhanden ist. Mindestens für die Hälfte der künftigen Landgerichtsbezirke darf die Bedürfnißfrage unbedingt verneint werden; auch für die übrigen Landgerichtsbezirke ist dieselbe nicht absolut zu bejahen, da die in Heilbronn und in Reutlingen im Jahre 1865 errichteten Handelsgerichte nach sehr kurzer Zeit wegen nicht genügender Beschäftigung mit den Oberamtsgerichten verschmolzen worden sind und die handelsgerichtliche Thätigkeit der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe in Stuttgart und Ulm überwiegend von Wechselsachen in Anspruch genommen wird, bei welchen erfahrungsgemäß der eigentliche Handelsverkehr am wenigsten betheiligt zu sein pflegt.

(1876 Stuttgart 389 Handelsstreitsachen,
1876 „ 784 Wechselsachen,
1876 Ulm 46 Handelsstreitsachen,
1876 „ 194 Wechselsachen.)

Die Entscheidung wird auch für die Bezirke der zweiten Kategorie wesentlich davon beeinflußt werden, inwieweit im übrigen Deutschland unter ähnlichen Verhältnissen von der Institution der Kammern für Handelssachen Gebrauch gemacht wird.

Art. 13—15.
Oberlandesgericht.

Die Errichtung mehrerer Oberlandesgerichte und eines über denselben stehenden Obersten Landesgerichts kann nach Maßgabe des Umfangs des Landesgebiets nicht in Frage kommen. Hienach ist es von selbst gegeben, daß an Stelle des Obertribunals ein einziges Oberlandesgericht gebildet und demselben die Wahrnehmung aller derjenigen Funktionen zugewiesen wird, welche nach Landesgesetzen außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit dem Obertribunal obliegen (Artikel 13,14). Die Stellung des Oberlandesgerichts als Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird durch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung geregelt.

In Betreff der Verfassung des Oberlandesgerichts genügt es, den Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. März 1868 zu wiederholen und die Bestimmungen der §§. 119 bis 122, 124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auf die landesgesetzlichen Obliegenheiten des Oberlandesgerichts auszudehnen (Artikel 15). Die Schlußworte des Artikels 15 Absatz 2 „soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist" beziehen sich auf den Artikel 85 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876.

Art. 16. 17.
Richtereid. Hilfsrichter.

Die Zahl der bei den Gerichten anzustellenden Richter-

Beamten ist durch das Etatsgesetz zu bestimmen. Die dienstrechtliche Stellung der ständig angestellten Richter wird durch die §§. 6—9 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und die Artikel 2, 19, 22, 37, 81, 85 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, soweit nicht einzelne dieser Artikel durch den §. 8 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes modifizirt sind, geregelt.

Die Vorschriften des Landrechts I. 2 §. 1 und der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 Artikel 25 gibt der Artikel 16 wieder, dessen nähere Ausführung, entsprechend dem bisherigen Verhältniß, der Verordnung vorzubehalten ist.

In Betreff der Hilfsrichter bestimmt das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 10, 69, 122), daß bei den Oberlandesgerichten nur ständig angestellte Richter als Hilfsrichter thätig sein dürfen, bezüglich der Landgerichte und Amtsgerichte die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt bleiben sollen. Demgemäß verweist Artikel 15 Absatz 1 des Entwurfs auf den §. 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wodurch diese Bestimmung auch auf die Verwendung von Hilfsrichtern für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit des Oberlandesgerichts ausgedehnt wird, und wiederholt der Artikel 17 Absatz 1, 2 die bezügliche Vorschrift des Artikels 4 Absatz 2, 12 Ziffer 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868. Deßgleichen wird in Artikel 12 Absatz 3 die Vorschrift der Artikel 12 Ziffer 2 Satz 3, 21 Ziffer 3 Satz 3 des Gesetzes vom 13. März 1868, jedoch nur in der Art wiederholt, daß die Ableitung eines prozessualischen Anfechtungsgrunds aus der etwaigen Nichtbeachtung der Vorschrift ausgeschlossen sein soll (verb. „soll").

Art. 18—20.

Schöffen, Geschworene, Handelsrichter.

1) Von dem Vorbehalt des §. 34 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes macht der Artikel 18 insoweit Gebrauch, als die Rücksicht auf die ungestörte Wahrnehmung der Staatsdienstgeschäfte solches zu erfordern scheint. Die Mitglieder des Geheimenraths, sowie die Referenten der Ministerien sind für den Dienst unentbehrlich (zu vergl. auch Preußischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 25 Nr. 1, Badischer Entwurf §. 65). Dasselbe gilt von den Vorständen der Landeskollegien und der höheren Lehranstalten, da die denselben anvertraute Amtsleitung und Beaufsichtigung eines mehr oder minder zahlreichen Personals eine ununterbrochene Thätigkeit erheischt. Bezüglich der Mitglieder der Verwaltungskollegien kann dieselbe Rücksicht nicht unbedingt geltend gemacht werden, es kommt jedoch in Betracht, daß bei manchen Verwaltungskollegien die Referate nach Materien zu vertheilen und besondere Geschäftszweige nur durch je ein Mitglied vertreten sind, so daß die Abberufung eines Mitglieds zu einer Schwurgerichtssitzung eine empfindliche Störung des Dienstes verursachen kann, zu deren Abwendung eine den Verhältnissen Rechnung tragende Bestimmung zu treffen ist.

Nicht aufgenommen sind in dem Artikel 18 diejenigen Beamten, welche unter die in §. 34 Nr. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ausgenommenen Kategorieen fallen (z. B. die Vorstände und Offizianten der gerichtlichen Strafanstalten und der Arbeitshäuser, die mit der Handhabung der Eisenbahnpolizei betrauten Bahnhofinspektoren und Bahnhofverwalter I. Klasse, die Offiziere des Landjägerkorps, die Oberamtmänner und zweiten Beamten der Oberämter, der Hafendirektor in Friedrichshafen als Polizeibeamter, die Forstmeister als Forstpolizeibeamte).

2) Der Artikel 19 führt, im wesentlichen im Anschluß an die Artikel 43—45 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868, die Bestimmungen des §. 40 Absatz 2, 4 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes aus. Doch will von der bisher gesetzlichen Verstärkung der Amtsversammlung durch die Obmänner der Bürgerausschüsse abgesehen werden, da diese Verstärkung einen erheblichen Vortheil nicht gewährt und namhafte Kosten verursacht.

3) Der Artikel 20 führt den §. 112 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes im Anschluß an den Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1874 aus. Die betreffende Handels- und Gewerbekammer ist diejenige, zu deren Sprengel der Bezirk der Kammer für Handelssachen gehört; eintretenden Falls konkurriren die mehreren Handels- und Gewerbekammern, welche sich in den Bezirk der Kammer für Handelssachen theilen (Ministerialverfügung vom 12. November 1874 §. 1).

Art. 21.

Gerichtsschreiber.

Der Entwurf wiederholt die Bestimmungen der Artikel 6 Absatz 2, 12 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868, soweit nicht die bezüglichen Verhältnisse inzwischen durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 geregelt worden sind; doch wird es sich zumal bei der Veränderung, welche das Institut der Gerichtsschreiber bei den Untergerichten zu erfahren hat, empfehlen, den Qualifikationsunterschied, welchen das Gesetz vom 13. März 1868 bezüglich der Gerichtsschreiber bei den Oberamtsgerichten und denjenigen bei den höheren Gerichten aufstellt, in Abgang kommen zu lassen (Absatz 1, 3). Von dem Erforderniß der bestandenen Prüfung und besonderen Verhältnissen zu dispensiren, bleibt der Regierung vorbehalten. Die zeitweise Verwendung von Referendären als Gerichtsschreiber steht mit dem Absatz 1 in Einklang.

Der Absatz 2 dehnt die Vorschrift des §. 185 Satz 2 der Reichs-Strafprozeßordnung auf die Amtsgerichte aus.

Art. 22.

Dienstaufsicht.

Der Artikel 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 ist, soweit der Inhalt hieher gehört, wiedergegeben.

Art. 23—27.

Staatsanwaltschaft.

1) Die in Artikel 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 bestimmte Organisation der Staatsanwaltschaft kann nicht aufrecht erhalten werden. Es liegt

in der Konsequenz des §. 152 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Staatsanwälte nicht an irgend welchen richterlichen Funktionen, auch nicht an den außerhalb des §. 152 liegenden, als Gerichtsmitglieder Theil nehmen können. Wollte man die Staatsanwälte nichtsdestoweniger als zu anderen Funktionen zeitweilig verwendete Gerichtsmitglieder charakterisiren, so würde die dem staatsanwaltlichen Dienste beizulegende freie Widerruflichkeit mit den erschwerenden Normen über Versetzbarkeit der Richter (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 8, Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 Artikel 19) im Widerspruch stehen und müßten die Staatsanwälte, jenachdem es sich um ihre staatsanwaltliche Funktion oder um allgemeine Dienstangelegenheiten handelt, unter verschiedenartige Dienstaufsichts- und Disziplinarbehörden zu stellen sein. Die Verleihung der Dienstrechte der Richter an die Staatsanwälte ist auch mit dem Grundsatz des §. 147 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mehr vereinbar. Vielmehr ist das Amt des Staatsanwalts als ein reines Verwaltungsamt zu konstruiren (vergl. Preußischen Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 53), und die der staatsanwaltlichen Funktion nach dem Grundsatz des §. 147 beizulegende freie Widerruflichkeit dadurch sicher zu stellen, daß, in theilweiser Abänderung des Art. 19 Absatz 1 des Beamtengesetzes, die jederzeitige Versetzung von Staatsanwälten auf richterliche Aemter ohne Verlust an Rang und Gehalt der Justizverwaltung freigegeben wird. Eine unabweisliche Konsequenz des Systems wird es sein, daß den Staatsanwälten neben dem Gehalt der Richter der entsprechenden Stufe eine Zulage, und zwar in ausreichendem Maße zu gewähren ist (Artikel 23).

2) Die Bestimmung des Art. 24 wird nicht durch den §. 149 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes überflüssig gemacht und steht mit dem Artikel 17 Abs. 1 des Entwurfs im Einklang (zu vergl. Preußischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §. 62). Der Artikel 24 schließt die Beigebung von nicht zum Richteramt befähigten Personen als Gehilfen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, insbesondere die Beigebung von Referendären nicht aus (Art. 25 Abs. 1).

3) Auf die Gerichte werden künftig übergehen:

a) Forststrafsachen (Einführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung §. 3),

b) Zoll- und Steuer-Strafsachen, wofern gegen den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird (Reichs-Strafprozeßordnung §. 459, Einführungsgesetz §. 6),

c) die nach Landesgesetzen von den Polizeibehörden abzurügenden Uebertretungen, wofern die Strafgewalt der Polizeibehörden nicht ausreicht, oder auf gerichtliche Entscheidung gegen die polizeiliche Strafverfügung angetragen wird (Strafprozeßordnung §§. 453, 454, und zwar

aa) die im Strafgesetzbuche verpönten, nicht den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen (Gesetz vom 26. Dezember 1871, Art. 15, 16),

bb) die in andern Reichsgesetzen und dem Gesetz vom 27. Dezember 1871 und den dort aufrecht erhaltenen Landesgesetzen verpönten, nach Artikel 58 jenes Gesetzes von den Oberämtern, der Hafendirektion in Friedrichshafen und den Ortsbehörden abzurügenden Uebertretungen,

cc) die Forstpolizeiübertretungen (Gesetz vom 27. Dezember 1871, Art. 6),

dd) die Eisenbahnpolizeiübertretungen (Ministerialverfügung vom 3. April 1872),

ee) die Verfehlungen gegen die Bergpolizei (Berggesetz vom 7. Oktober 1874, Art. 174 Abs. 2, Art. 190 bis 194).

Für diese Fälle wird es sich empfehlen, nach dem Vorgang anderer Gesetzgebungen (Bayerisches Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 §§. 60 ff., Badisches Gerichtsverfassungsgesetz vom 19. Mai 1864 §. 42, Vollzugsverordnung §. 25, Dienstvorschriften §§. 2 bis 5, 33, 43, 44, Polizeistrafgesetz vom 28. Mai 1864 §. 2), jedoch unbeschadet des Grundsatzes des §. 146 Absatz 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, die Funktion der Amtsanwaltschaft in die Hände der betreffenden Ressortbehörden zu legen, da diesen die Handhabung der bezüglichen Gesetze obliegt und ihrem Ressort die Anstellung der erforderlichen Vorerhebungen anheimfällt. Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung werden nach erfolgter Verständigung der betheiligten Ministerien dem Verordnungswege vorzubehalten sein (Art. 25 Abs. 3—5). Bezüglich der möglichen Uebertragung an Gemeindebeamte geht der Absatz 5 davon aus, daß für solche bei Ortsvorstehern außer der Zustimmung der Gemeindebehörde ihre eigene persönliche Zustimmung erforderlich wäre, wogegen bei anderen Gemeindebeamten die Frage, ob sie von der Gemeindebehörde zur Annahme eines diesfälligen Auftrags angehalten werden können, von der jeweiligen besonderen Beschaffenheit ihrer dienstrechtlichen Verhältnisse abhängen würde.

Im Uebrigen wird die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten theilweise von den Staatsanwälten bei den Landgerichten und deren Gehilfen versehen werden können, für stärker beschäftigte Amtsgerichte aber die Aufstellung besonderer Amtsanwälte, unter Umständen die Aufstellung eines Amtsanwalts für mehrere Amtsgerichte erforderlich sein (Art. 25 Abs. 1, 2).

Endlich werden die Auskunftsmittel des Artikels 26 nicht zu entbehren sein und wird namentlich die dem Amtsrichter in Absatz 2 zugestandene Befugniß einem Bedenken umsoweniger unterliegen können, als dieselbe an beschränkende Voraussetzungen geknüpft ist und jedesmalige Anzeige eines vorgekommenen Falles reglementär vorgeschrieben werden kann.

4) Der Absatz 1 des Artikels 27 ergänzt den §. 148 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich des von demselben nicht getroffenen Gebiets der allgemeinen Dienstaufsicht (Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868, Art. 27, 29). Die nothwendige Beschränkung der Regel des Absatzes 1 bezüglich der dem Justizdepartement nicht angehörigen Beamten gibt der Absatz 2.

Der Absatz 3 ergänzt die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 bezüglich der dort nicht geregelten Disziplinarstrafgewalt der staatsanwaltlichen Vorgesetzten.

Art. 28—30.

Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte.

1) Die Gerichtsvollzieher haben, soweit die Gesetze nicht etwas Anderes bestimmen, die Zustellungen in Civil- und Strafsachen vorzunehmen und die Vollstreckungen in Civilsachen zu besorgen.

Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 155.

Reichs-Civilprozeßordnung §§. 152—180, 730, Abs. 2, 739, 744; §§. 674—685, 699, 712, 716, 720—728, 732, 746, 751, 771, 777, 790, 791.

Reichs-Strafprozeßordnung §§. 37—39.

Eine besondere Qualifikation derselben ist nicht vorgeschrieben, das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz beschränkt sich darauf, die Fälle der relativen Inhabilität der Gerichtsvollzieher zu regeln und im übrige vorzusehen, daß die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden (§§. 155, 156).

Der hier gebrauchte Ausdruck „Ladungen" bezeichnet jedoch keine besondere Klasse von Geschäften, da Ladungen überall der Zustellung bedürfen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 191 Absatz 2, 192, 194, 230, 233), es wird daher auch in den Motiven zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (S. 181, 183) und in dem Berichte der Justizkommission des Reichstags (S. 65) nur zwischen „Zustellungsbeamten" und „Vollstreckungsbeamten" unterschieden. Aus dem §. 153 folgt:

a) daß die Funktionen der Gerichtsvollzieher mit andern öffentlichen Funktionen verbunden werden können,

b) daß die verschiedenartigen Funktionen der Gerichtsvollzieher nicht denselben Beamten aufgetragen zu werden brauchen,

c) daß die territoriale Kompetenz der Gerichtsvollzieher, soweit solche nicht nach den Gesetzen und der Natur der Sache eine unbeschränkte ist (Zustellung durch die Post, durch Aufgabe zur Post), von der Landesjustizverwaltung nach ihrem Ermessen geregelt werden kann.

Motive zum Entwurf des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes S. 186,

Bericht zum Entwurf des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes S. 66,

Motive zum Entwurf der Reichs-Civilprozeßordnung S. 142, 153.

2) Die Funktionen der Zustellungsbeamten kommen

bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt (Reichs-Civilprozeßordnung §. 181) und

bei der Zustellung mittelst Ersuchens und durch öffentliche Bekanntmachung (daselbst §§. 182—190) nicht, dagegen

bei der Zustellung mittelst Behändigung durch den Gerichtsvollzieher (daselbst §§. 152—159, 162—174, 180),

bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post (daselbst §§. 160, 161, 175) und

bei der Zustellung durch die Post (daselbst §§. 176 bis 179)

in Betracht. Die beiden letzteren Arten, welche thatsächlich die Regel bilden werden (vergl. §. 180), sind an eine örtliche Kompetenz nicht gebunden und eignen sich nicht für die Ortsvorsteher, zu deren Funktionen schon bisher nur die erstgenannte Art der Zustellung und zwar nur außerhalb der Gerichtssitze gehört hat (Civil-Prozeßordnung vom 3. April 1868 Artikel 234). Für die Ortsvorsteher können somit nur diejenigen Zustellungen übrig bleiben, welche innerhalb eines Gemeindebezirks außerhalb des Gerichtssitzes mittelst Behändigung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen. Für diese Zustellungen, obwohl solche sehr selten sein werden (vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §. 180) müssen überall Organe vorhanden sein, da die Parteien nicht genöthigt werden können, die Zustellung durch die Post zu wählen, wenn sie die Mehrkosten der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher tragen wollen; es ist aber andererseits kein Anlaß vorhanden, Dienstreisen von Gerichtsvollziehern innerhalb eines gewissen größeren oder kleineren Bezirks zum Behuf der Vornahme von Zustellungen zu ermöglichen, und in dieser Erwägung empfiehlt es sich, den solcher Gestalt beschränkten Zustellungsdienst den Ortsvorstehern zu übertragen. Für die übrigen Zustellungen genügt die Aufstellung von Zustellungsbeamten an den Gerichtssitzen, welche übrigens nur in den größten Städten des Landes als besondere Beamte für den Zustellungsdienst gedacht sind, im übrigen aber auch zu anderen Zwecken nothwendige und verwendbare Gerichtsbedienstete sein werden (Artikel 28).

3) Für den Vollstreckungsdienst, welcher der Natur der Sache nach an eine örtliche Kompetenz gebunden ist, ergibt sich aus dem §. 155 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der zugelassenen Verbindung jenes Dienstes mit andern öffentlichen Aemtern, daß die Landesjustizverwaltung mehrere selbständige Gerichtsvollzieher für denselben Bezirk aufstellen kann, aber nicht aufstellen muß. Insofern das Gesetz davon spricht, daß der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen oder zu ermächtigen habe (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 674, 751, 728), ist als selbstverständlich vorausgesetzt, daß der Auftrag oder die Ermächtigung nur einem territorial kompetenten Gerichtsvollzieher ertheilt werden kann, die Parteien haben aber kein Recht darauf, daß ihnen für jeden Fall eine Auswahl unter mehreren Gerichtsvollziehern eröffnet werde.

Der Vorschlag, die Funktion der Vollstreckungsbeamten den Ortsvorstehern zu übertragen, wird im Hinblick auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 16. Oktober 1876 einer besonderen Rechtfertigung kaum bedürfen. Uebrigens mag bemerkt werden, daß abgesehen von den bedeutenden Kosten, welche die Dienstreisen der andernfalls in jedem Amtsgerichtsbezirke in Mehrzahl aufzustellenden besonderen Gerichtsvollzieher den Parteien verursachen müßten, die erforderliche Zahl geschäftskundiger und zuverlässiger Personen, welchen das mit einer namhaften Machtbefugniß und pekuniären Verantwortlichkeit verknüpfte Amt des Vollstreckungsbeamten mit Ruhe anvertraut werden könnte, bei den obwaltenden Verhältnissen kaum zu finden sein würde (Artikel 29).

4) Die Versehung des Gerichtsvollzieherdienstes durch

den Ortsvorsteher eignet sich nur für kleinere Gemeinden, und es ist Vorkehr dafür zu treffen, daß überall da, wo die Uebernahme oder Fortführung jenes Dienstes mit den Aufgaben des Ortsvorstehers nicht wohl vereinbar ist, demselben die Ablehnung ermöglicht wird (Art. 30 Absatz 2). Auch da, wo eine solche Unvereinbarkeit nicht obwaltet, muß es den vorgesetzten Behörden möglich sein, an Stelle des für den Gerichtsvollzieherdienst persönlich nicht geeigneten Ortsvorstehers eine geeignetere Person aufzustellen (ib. Absatz 3).

Die Ortsvorsteher und alle diejenigen, welche an ihrer Stelle den Gerichtsvollziehersdienst versehen, haben die für denselben zu bestimmenden regulativmäßigen Gebühren anzusprechen. Bei der Bestimmung des Artikels 30 Absatz 2 ist davon ausgegangen, daß der besondere Gerichtsvollzieher den Wohnsitz nicht nothwendig in der betreffenden Gemeinde haben müsse. Den Gemeinden wird also — zumal im Vergleich mit dem dermaligen Rechtszustand — eine Mehrbelastung durch die Vorschläge des Entwurfs kaum erwachsen. Insoweit die Ortsvorsteher den Gerichtsvollziehersdienst versehen, werden sie in Behinderungsfällen (§. 156 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) durch den Stellvertreter im Ortsvorsteheramte vertreten; für die gemäß Artikel 28 Absatz 2, 30 Absatz 2, 3 zu bestellenden Gerichtsvollzieher sind für Behinderungsfälle, je in gleicher Weise, Stellvertreter aufzustellen.

Endlich mag im Hinblick auf die vorgeschlagene Abscheidung zwischen dem Zustellungsdienst und dem Vollstreckungsdienst bemerkt werden, daß die in §. 683 Absatz 2 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Handlungen zum Vollstreckungsverfahren gehören und daher den Vollstreckungsbeamten als solchen obliegen, die Fälle des §. 730 Absatz 2 und des §. 744 Absatz 1 aber nach den allgemeinen Vorschriften über Zustellungen von den Zustellungsbeamten zu behandeln sind.

Art. 31.

Ungehorsam und Ungebühr.

Durch die §§. 177—184 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, welche sich nur auf die Sitzungs- und Verhandlungspolizei beziehen, wird ein weiteres Disziplinarstrafrecht der Gerichte gegenüber den dort genannten Personenklassen weder in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, noch überhaupt außerhalb der letzteren ausgeschlossen (vergl. Ueberschrift zu Titel XIV des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, Motive zu demselben S. 199). Demgemäß soll der Art. 31 in thunlichstem Anschlusse an die §§. 177 bis 184 und in deren Ergänzung die Artikel 30 und 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 ersetzen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Der Absatz 1 läßt im Anschluß an den Artikel 30 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 Disziplinarstrafen auch wegen Zuwiderhandelns gegen gesetzmäßige Anordnungen, jedoch nur außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, auf welchem die Reichsgesetze maßgebend sind, zu.

2) Es liegt kein zureichender Grund vor, alle auf Grund des Artikels 31 zuläßigen Beschwerden, also auch Beschwerden über Strafverfügungen der Amtsgerichte, an das Oberlandesgericht zu verweisen. Auch wird es sich im Interesse der Einfachheit empfehlen, für das Rechtsmittel der Beschwerde in Fällen des Artikels 31 allgemein die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über dieses Rechtsmittel als anwendbar zu erklären (Strafprozeßordnung §. 353).

3) Die Bestimmung des Artikels 31 gilt nur für die in diesem Gesetzesentwurfe geregelten ordentlichen Gerichte. Die Disziplinarstrafgewalt der Gemeindebehörden in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und der durch den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung geregelten besonderen streitigen Gerichtsbarkeit richtet sich nach den über jene bestehenden besonderen Gesetzen (Artikel 46, 47, 60 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, Rekursgesetz vom 26. Juni 1821 §§. 14 ff.).

Art. 32. 33.

Gerichtsferien.

Die Artikel 1—7 des Feriengesetzes vom 30. Mai 1858 sind, soviel die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit anbelangt, durch die §§. 201 — 204 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes absorbirt. Beseitigt ist ferner durch die Reichs-Civilprozeßordnung (§§. 193 Absatz 3, 513, 542) der Artikel 8 Absatz 2 des Feriengesetzes. Nicht beseitigt durch die Reichsgesetze ist die Anwendung des Feriengesetzes bezüglich der Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Artikel 5 Ziff. 3 und theilweise Ziff. 27 und der Artikel 8 Absatz 1 des gedachten Gesetzes (zu vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §§. 171, 193 Absatz 3, 681).

Art. 34.

Aufhebung von Gesetzen.

Der Artikel bestimmt, daß die bestehenden Gerichtsorganisationsgesetze gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze außer Wirksamkeit zu treten haben. Hiemit wird die bestehende Gerichtsverfassung von dem gedachten Zeitpunkt ab für alle gerichtlichen Geschäfte, auch für diejenigen beseitigt, welche nach den Einführungs- beziehungsweise Ausführungsgesetzen zu den Prozeßordnungen noch nach Maßgabe der älteren Prozeßgesetze zur Erledigung zu bringen sind.

Beilage 121.

Ausgegeben den 11. Mai 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 26. v. M. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart, den 3. Mai 1878.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in Strafsachen ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Nachdem die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens durch Königliche Entschließung angeordnet worden ist, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben ein Untersuchungsrichter bestellt.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung. Das Gericht kann übrigens einen Termin zu mündlicher nichtöffentlicher Verhandlung der Sache anberaumen. Dem Angeschuldigten muß Gelegenheit zu seiner Vertheidigung gegeben werden.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt, so muß das Urtheil dem Könige behufs etwaiger Ausübung des Begnadigungsrechts vorgelegt werden.

Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet (Reichs-Strafprozeßordnung §. 71 Abs. 1 und 2). Die Bestimmungen der §§. 167 und 191 der Reichs-Strafprozeßordnung finden hiebei keine Anwendung.

Art. 3.

Wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit besteht, so entscheidet der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Art. 4.

Die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte ist mit der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens verbunden, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Art. 5.

Werden öffentliche Diener, welche nicht unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 211 ff.)

oder unter das Gesetz vom 30. Dezember 1877, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer (Reg.-Blatt S. 273 ff.), fallen, einer strafbaren Handlung verdächtig, so ist die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl vor als nach der Erhebung der öffentlichen Klage ermächtigt, die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) zu verfügen. Mit einer Gehaltsschmälerung ist diese Verfügung zunächst nicht verbunden.

Wenn aber gegen den öffentlichen Diener das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet wird, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann, so darf die vorgesetzte Dienstbehörde, falls sie die Suspension des Beschuldigten schon früher verfügt hat oder nunmehr verfügt, von seinem Gehalt soviel abziehen, als die Belohnung des Stellvertreters erfordert. Eine mit dieser Wirkung verbundene Suspension tritt kraft Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des öffentlichen Dieners verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen wird, welches den Verlust des Dienstes nach sich zieht. In Fällen der Noth des öffentlichen Dieners ist der Gehaltsabzug entsprechend niedriger zu bemessen.

Hinsichtlich der Frage von der Verpflichtung des öffentlichen Dieners, die Stellvertretungskosten endgiltig zu tragen, finden die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.

Art. 6.

Die Vornahme des in §. 420 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Sühneversuchs liegt dem Ortsvorsteher ob.

Es kann jedoch der Gemeinderath ein anderes Mitglied des Gemeinderaths damit beauftragen.

Art. 7.

Ungebührliches Benehmen der Untersuchungsgefangenen kann, vorbehältlich strafgerichtlicher Verfolgung, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, oder mit Verschärfung der Haft durch Anweisung einer minder bequemen Lagerstätte, durch Schmälerung der Kost um den andern Tag, oder durch die beiden letzteren Strafmittel, übrigens was diese beiden Strafmittel betrifft, längstens auf die Dauer von acht Tagen geahndet werden.

Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, die richterliche Zuständigkeit zu Verhängung der Ordnungsstrafen zu regeln.

Die Strafverfügung und ihre Veranlassung ist zu Protokoll zu nehmen.

Auf die Beschwerde gegen dieselbe finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Rechtsmittel der Beschwerde Anwendung.

Art. 8.

Wird ein Todesurtheil oder ein anderes von Amtswegen dem König zur etwaigen Ausübung des Begnadigungsrechts vorzulegendes Urtheil (§. 97 der Verfassungsurkunde) beschlossen, so hat das Gericht darüber zu berathen, ob für die Begnadigung des Verurtheilten sprechende Gründe vorhanden sind. Eine Aeußerung über das Ergebniß der Berathung ist unverzüglich dem Justizministerium vorzulegen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht von Amtswegen das Urtheil zu gleichem Behuf vorlegen, wenn nach seinem Dafürhalten für die Begnadigung sprechende Gründe vorliegen.

Die Vollziehung der Strafe bleibt in den Fällen der Absätze 1 und 2 ausgesetzt (vergl. auch §. 485 Abs. 1 der Reichs-Strafprozeßordnung), es wäre denn, daß der Verurtheilte um Begnadigung gebeten hat, welchenfalls die Vorschrift des Art. 9 Anwendung findet.

Art. 9.

Begnadigungsgesuche hemmen in der Regel den Vollzug der erkannten Strafe.

Der Strafvollzug wird nicht aufgeschoben:

1) wenn ein zu Freiheitsstrafe Verurtheilter sich mit der einstweiligen Strafvollstreckung einverstanden erklärt oder nur um Abkürzung der Strafdauer gebeten hat, vorausgesetzt, daß nicht im letzteren Falle durch den alsbaldigen Strafvollzug die Wirksamkeit einer erfolgenden Begnadigung vereitelt werden könnte;

2) wenn das Erkenntniß bereits von Amtswegen zum Behuf etwaiger Begnadigung vorgelegt war, es wären denn zur Unterstützung des Gesuchs in den Akten nicht bereits enthaltene Umstände angeführt;

3) wenn ein Begnadigungsgesuch vorausgegangen ist und nicht zur Unterstützung des neuen Gesuchs neu entstandene oder neu entdeckte Umstände vorgebracht und zugleich bescheinigt werden;

4) wenn es sich um eine Strafe handelt, deren ungesäumte Vollstreckung zu Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Im Uebrigen ist das bei Begnadigungsgesuchen und bei Gesuchen um Strafaufschub oder Unterbrechung des Strafvollzugs im Gnadenweg zu beobachtende Verfahren Gegenstand der Verordnung.

Art. 10.

Die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen, in welchen vor diesem Zeitpunkt ein Endurtheil erster Instanz oder wenigstens schon ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß ergangen oder in oberamtsgerichtlichen Straffällen die Verweisung an das Oberamtsgericht oder die Vorladung zu der Hauptverhandlung an den Beschuldigten erfolgt war, steht, ohne Rücksicht auf eine in den Grenzen der Zuständigkeit eingetretene Aenderung, demjenigen Gerichte zu, welches in der neuen Organisation an die Stelle des nach bisherigem Recht zuständigen Gerichts getreten ist.

Für die Entscheidung über Nichtigkeitsbeschwerden, welche nach der bisherigen Prozeßgesetzgebung zu erledigen sind, tritt der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der

Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden an die Stelle des Kassationshofs.

Art. 11.

Die an dem in Art. 10 bezeichneten Tage bei den Oberamtsgerichten anhängigen Voruntersuchungen, welche gegen einen bestimmten Beschuldigten gerichtet sind und eine nicht vor die Schöffengerichte gehörende strafbare Handlung zum Gegenstand haben, sind bei dem Amtsgerichte zum Schluß zu führen, ausgenommen wenn die Staatsanwaltschaft die Abgabe der Sache an den bei dem Landgericht bestellten Untersuchungsrichter verlangen oder letzterer die Sache an sich ziehen würde.

Art. 12.

Ist an dem in Art. 10 bezeichneten Tage wegen eines nach der Reichs-Strafprozeßordnung mittelst Privatklage verfolgbaren Vergehens ohne eine Privatanklage die Untersuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß erster Instanz noch nicht ergangen, so wird das Verfahren eingestellt, wenn nicht derjenige, welcher den Strafantrag gestellt hat, innerhalb einer ihm von der Staatsanwaltschaft zu bestimmenden Frist die Privatklage erhebt oder von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird.

Art. 13.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten

die Strafprozeßordnung vom 17. April 1868, nebst Anlage,

die Art. 14—20 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich,

der Art. 67 des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828,

der Art. 3 des Gesetzes über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände vom 17. August 1849,

der Art. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1874, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über die Presse,

außer Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Durch die Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ist das Verfahren in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Strafsachen in umfassender Weise geregelt.

Was die Materien anbelangt, in welchen auf Grund der Einführungsgesetze zu dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und zu der Reichs-Strafprozeßordnung und auf Grund dieser Prozeßordnung selbst die Landesgesetzgebungen zuständig sind, so ist, nach dem Stand der württembergischen Gesetzgebung und nachdem über mehrere, das Gebiet der Strafrechtspflege berührende, bis jetzt in der Strafprozeßordnung behandelte Punkte Bestimmungen in das Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden sind (s. Art. 11, 16, 33 des Entwurfs), ein Bedürfniß zu Erlassung weiterer Bestimmungen, soweit es sich zunächst um Vorschriften für das gerichtliche Verfahren handelt, nur vorhanden in Beziehung auf die Mitglieder des Königlichen Hauses, in Betreff der bei den Amtsgerichten zu erledigenden Forstrügesachen, sowie zur Ueberleitung des Verfahrens (§§. 5, 18 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, §. 3 Abs. 3, §§. 4, 8 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 1, 2, 10—12 des Entwurfs). Außerdem ist die Vergleichsbehörde zur Vornahme des Sühneversuchs, welcher der Erhebung der Klage wegen Beleidigungen vorauszugehen hat (§. 420 der Reichs-Strafprozeßordnung) zu bezeichnen und das Verfahren im Verwaltungsweg bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sein sollen, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben landesgesetzlich zu ordnen (§§. 453, 459 der Reichs-Strafprozeßord., §. 6 Abs. 2 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßord.). Durch bestehende Landesgesetze, in Ansehung deren eine Aenderung nicht angezeigt ist oder wenigstens nicht bei Gelegenheit dieses Ausführungsgesetzes vorzunehmen wäre, ist, abgesehen von der hier nicht weiter in Betracht kommenden Anklage vor dem Staatsgerichtshof (Kap. X der Verfassungsurkunde) und von der Militärstrafgerichtsordnung (§. 7 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz), geordnet das strafgerichtliche Verfahren gegen Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungsperiode (§. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßord., Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1874, Reg.-Blatt S. 172), und die Festsetzung der Religionsgesellschaften, welchen der Gebrauch gewisser Betheue-

rungsformeln an Stelle des Eides gestattet sein soll (§§. 64, 288 der Reichsstrafprozeßord., Art. 2 des Gesetzes vom 9. April 1872, Reg.-Blatt S. 152).

Sodann aber sind aus der mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze außer Wirksamkeit zu setzenden württembergischen Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 die Bestimmung über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten der Gerichte mit den Verwaltungs- oder Militär-Justizstellen (Art. 50 Abs. 3) und die zu gesetzlicher Feststellung sich eignenden Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung des Begnadigungsrechts in das Ausführungsgesetz herüberzunehmen (Art. 3, 8, 9 des Entwurfs). Das Gleiche muß, um nicht eine Lücke in der Gesetzgebung entstehen zu lassen, mit denjenigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung geschehen, durch welche der Eintritt der in andern Landesgesetzen mit dem strafgerichtlichen Verfahren verknüpften Rechtsnachtheile für den Beschuldigten normirt ist, und mit den Disziplinarstrafbestimmungen für die Untersuchungsgefangenen (Art. 4, 5, 7 des Entwurfs).

Die Entscheidung darüber, ob eine den Art. 333 Abs. 3, Art. 339 der Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei, kann vor der Hand von dem Inhalt des in Aussicht stehenden Reichsgesetzes über die Gerichtskosten abhängig gemacht werden.

Dagegen ist in Beziehung auf andere Bestimmungen der Strafprozeßordnung, welche Gegenstände betreffen, über welche die Reichsjustizgesetze nichts enthalten, als gewiß zu betrachten, daß sie nicht aufrechtzuerhalten oder zu ersetzen sind. Geradezu unzuläßig wäre die Beibehaltung einer Strafbestimmung für das Lügen unvereideter Zeugen (Art. 162). Denn die Straflosigkeit des nichteidlichen falschen Zeugnisses ist, wenn sie auch noch nicht aus dem Reichsstrafgesetzbuch abzuleiten sein sollte, wie vielseitig angenommen wird, doch jedenfalls nunmehr, nachdem auch die Reichs-Strafprozeßordnung darüber schweigt, als feststehend zu erachten. Als entbehrlich erscheinen die Bestimmungen in Art. 24, welcher nichts Anderes enthält, als was schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, ferner die Art. 69, 168, 245 Abs. 1, Art. 504 Abs. 2, zumal sie wenigstens theilweise durch Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung, §. 96, 159, 163, gedeckt werden. Endlich liegt auch kein Bedürfniß vor, eine Bestimmung darüber zu treffen, von welchen Gerichten künftig über die auf Art. 18 des Gesetzes vom 13. August 1849 gestützten Gesuche um Wiederherstellung der unter der Herrschaft des württembergischen Strafgesetzbuchs entzogenen bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte entschieden werden solle. Die Schwierigkeiten, welche sich rücksichtlich dieser Zuständigkeitsfrage nach dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung von 1868 ergeben haben, sind inzwischen durch eine feste gerichtliche Praxis und den Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 erledigt worden. In der neuen Organisation aber würde für die fragliche Entscheidungsbefugniß an die Stelle des bis jetzt zuständigen Gerichts dasjenige treten, auf welches überhaupt, nach Art. 2, 7, 14 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, die außerhalb des Gebiets der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege zur Zuständigkeit des ersteren gehörenden Obliegenheiten übergehen.

Art. 1. 2.

Nach dem §. 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und dem §. 4 des Einführungsgesetzes zu der Reichs-Strafprozeßordnung finden in Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien jene Reichsgesetze nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Gegenwärtig bilden in Württemberg in Betreff der Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses und für das Verfahren in diesen Sachen die Art. 66, 67 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (Reg.-Blatt S. 567) und der Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände (Reg.-Blatt S. 463), die maßgebende Norm.

In Art. 1 des Entwurfs ist in doppelter Beziehung eine Abänderung vorgesehen.

Auch für das Gebiet der Strafrechtspflege soll die Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849 beseitigt werden, durch welche von den Mitgliedern des Königlichen Hauses (Art. 1 des Königlichen Hausgesetzes von 1828) außer der Königin, dem Kronprinzen und dessen Gemahlin nur denjenigen Prinzen und Prinzessinnen, welche in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern leben, der befreite Gerichtsstand erhalten geblieben ist. Es kann zu diesem Punkt auf dasjenige Bezug genommen werden, was die Motive zu Art. 1 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung über jene der Reichsgesetzgebung ebensowohl als den andern deutschen Gesetzgebungen fremde Scheidung unter den Mitgliedern der landesherrlichen Familie enthalten. Doch dürfte die Bemerkung nicht unangebracht sein, daß, wenn man sich die Wirkung, welche der Art. 3 im Gebiet der Strafrechtspflege hätte, im Besondern vergegenwärtigt, vollends auffällig hervortritt, wie wenig sich die dadurch herbeigeführte Unterwerfung dem Throne so nahe stehender Personen, worunter sogar der dem Throne zunächst stehende Agnat und dessen Gemahlin, unter den Gerichtszwang der gewöhnlichen Gerichte mit den Rücksichten verträgt, welche die Würde des Thrones und die hohe Stellung jener fürstlichen Personen fordert.

Für's Zweite enthält der Art. 1 eine Aenderung der in Art. 67 des Königlichen Hausgesetzes von 1828 enthaltenen Bestimmungen über die Bildung des Gerichtshofs, welcher über ein Mitglied des Königlichen Hauses zu richten hätte, das „sich eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen“ sollte. Es wird durch die vorgeschlagene Aenderung den Bedenken Rechnung getragen, welche sich ohne Zweifel dagegen erheben lassen, daß in Fällen, in welchen die Anwendung des Criminalgesetzes Zweck des Verfahrens ist, die Entscheidung einem Gerichtshof zustehen soll, welcher in der Hauptsache aus Mitgliedern der eigenen Familie des Angeschuldigten und aus den Mitgliedern des K. Geheimen Raths besteht. Der

schon in den Motiven zum Entwurfe des Hausgesetzes von 1828 ausgesprochene Gedanke, daß für die Fälle in Frage, in welchen es sich „um die Anwendung der Strafgewalt im eigentlichen Sinne handelt und welche entschieden für ein gerichtliches Verfahren geeignet gefunden worden“ seien, ein Gerichtshof niederzusetzen sei, welcher der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit aller gerichtlichen Behörden genießt, soll dadurch zur Durchführung gelangen, daß dem Oberlandesgericht, übrigens unter Wahrung der für den König aus seiner Stellung als Oberhaupt des Königlichen Hauses in Bezug auf die Ueberweisung der Sache an das Gericht fließenden Befugniß, die Untersuchung und Entscheidung aufgetragen wird.

Was die Vorschriften für das Verfahren anbelangt, so soll die Untersuchung so geführt werden, daß auf die Ergebnisse derselben die Entscheidung über die Schuld des Angeschuldigten gegründet werden kann, woraus folgt, daß die Schranken, welche die Reichs-Strafprozeßordnung wegen des Charakters der Voruntersuchung als einer bloßen Vorbereitung des Hauptverfahrens der Thätigkeit des Untersuchungsrichters setzt, hier keine Anwendung finden.

In Anbetracht des Werths, welchen die Mündlichkeit des Verfahrens für die Herstellung der materiellen Wahrheit hat, darf aber dem Gerichtshof die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung in der Sache nicht abgeschnitten werden. Es soll daher derselbe die Ermächtigung haben, entweder eine solche Verhandlung zu beschließen oder die Sache in durchaus schriftlichem Verfahren zu erledigen. Daß im ersteren Fall in der Verhandlung ein Vertreter der Anklage anwesend sein müßte und zu Herbeiführung der Bestellung desselben ein an das Justizministerium zu richtender Vortrag der geeignete Weg wäre, versteht sich von selbst.

Nach dem letzten Absatz des Art. 1 findet ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht statt. Es sind hierunter die Rechtsmittel im Sinne der Reichs-Strafprozeßordnung verstanden, wonach Wiederaufnahme des durch Urtheil geschlossenen Verfahrens nicht als ausgeschlossen zu betrachten ist.

Eine Bestimmung des Inhalts, daß der Gerichtsstand der Mitglieder des Königlichen Hauses auf Mitschuldige, welchen dieser Gerichtsstand nicht zukommt, sich nicht erstrecke, wie sich dieselbe als Art. 23 in der Württ. Strafprozeßordnung findet, ist entbehrlich.

Der Art. 2 des Entwurfs handelt von der Vernehmung des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses als Zeugen. In §. 71 der Reichs-Strafprozeßordnung ist bestimmt, daß die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien (sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern) in ihrer Wohnung zu vernehmen seien, den Eid mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel leisten und zur Hauptverhandlung nicht geladen werden, dagegen das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verlesen sei. Diese, ein Sonderrecht für die in dem Paragraphen genannten fürstlichen Personen mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet, also auch außerhalb des Bundesstaats, welchem die betreffenden Personen angehören, begründenden Bestimmungen werden auf Grund des früher erwähnten, im §. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung für die Landesgesetzgebungen enthaltenen Vorbehalts in Art. 2 des Entwurfs durch weitere, an das bestehende Landesrecht sich anschließende Bestimmungen ergänzt.

Daß der König nicht zum Zeugniß verpflichtet ist, folgt aus der staatsrechtlichen Stellung des Königs und entspricht dem bisherigen württembergischen Rechte. Denn darin, daß die Prozeßgesetze in dieser Materie (vergl. Strafprozeßordnung von 1843, Art. 197; Schwurgerichtsgesetz vom 14. August 1849, Art. 134—137; Strafprozeßordnung von 1868, Art. 164) nur in Ansehung der Mitglieder des Königlichen Hauses im Sinne des Hausgesetzes, welches unter dieser Bezeichnung den König nicht mitbegreift, Vorschriften geben, ist ausgedrückt, daß die bezüglichen Bestimmungen und die für dieselben die Voraussetzung bildende Verpflichtung zur Zeugnißablegung auf die Person des Königs selbst sich nicht beziehen.

Was den Absatz 2 des Art. 2 anbelangt, so ist die Bestimmung über die Gerichtsperson, durch welche die Vernehmung und Vereidung der Mitglieder des Königlichen Hauses als Zeugen stattfinden soll, dem Art. 134 Abs. 1 der Strafprozeßordnung nachgebildet. Daß eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten oder anderen Zeugen jedenfalls nicht, ohne daß der das Privileg genießende Zeuge selbst die Gegenüberstellung verlangt, stattfindet, bedarf als eine in den Bestimmungen des §. 71 der Reichs-Strafprozeßordnung unmittelbar schon enthaltene Konsequenz keines besonderen Ausdrucks im Gesetz. Dagegen ist es zu Abschneidung jedes Zweifels räthlich, die Anwendung der §§. 167 und 191 der Reichs-Strafprozeßordnung, nach welchen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen, welche in der Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, gestattet ist, ausdrücklich auszuschließen.

Zu Art. 3.

Ungeachtet der Aenderung, welche in der Strafjustiz der Verwaltungsstellen dadurch eintritt, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügungen der Polizeibehörden und gegen die Strafbescheide in Finanzstrafsachen auf gerichtliche Entscheidung antragen kann, können über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Strafgerichten und den mit Strafgewalt ausgestatteten nichtgerichtlichen Behörden oder den Gerichten als Disziplinarbehörden Streitigkeiten entstehen, über welche eine Entscheidung muß herbeigeführt werden können.

In dem Verhältniß der bürgerlichen Strafgerichte zu den Militärgerichten hat sich überhaupt nichts geändert. Es ist daher der Inhalt des Art. 50 Abs. 3 der Württ. Strafprozeßordnung, den neuen Verhältnissen angepaßt, als Art. 3 aufgenommen.

Zu Art. 4.

Art. 4 ist bestimmt, an die Stelle von Art. 276 Abs. 1 der Württ. Strafprozeßordnung von 1868 und von Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 zu treten.

Von den gesetzlichen Bestimmungen, kraft deren zur Zeit der Erlassung der Strafprozeßordnung mit der Verhängung der Untersuchung bestimmte Rechtsnachtheile für den Beschuldigten verknüpft waren, hat eine größere Zahl inzwischen die Geltung verloren. — So verhält es sich mit dem §. 9 der Verordnung vom 15. August 1817 (Suspension der Auswanderungsfreiheit), mit Art. 11 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 (Versagung des Aufenthalts in einer fremden Gemeinde) und mit Art. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1852 (Versagung der Heiratserlaubniß).

Andere, nämlich die Bestimmungen über die Unfähigkeit zum Schöffen- und zum Geschworenenamt, Art. 37 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 2 der Anlage zur Strafprozeßordnung, werden nunmehr durch reichsgesetzliche Bestimmungen ersetzt.

Von den Wirkungen der Verhängung der Untersuchung bleiben noch übrig die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte (§. 135 der Verfassungsurkunde, Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871) und die in Art. 19 lit. d des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833 festgesetzte Folge.

Es kann nicht Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzes sein, gelegentlich eine Aenderung jener anderweite Rechtsverhältnisse regelnden Gesetze herbeizuführen. Seine Aufgabe ist im Allgemeinen dahin zu bezeichnen, daß die Bestimmungen in den bestehenden Prozeßgesetzen, durch welche der Eintritt jener Rechtsfolgen normirt ist, der neuen Prozeßgesetzgebung anzupassen seien. Doch erscheint es zuläßig, hiebei von einer Berücksichtigung der Bestimmung im Bürgerrechtsgesetz Umgang zu nehmen und damit eine Herbeiziehung der Fälle überflüssig zu machen, in welchen es einer Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens nach dem neuen Prozeßrecht nicht bedarf. Der gedachten Bestimmung zu Folge kann einem Inländer, welcher die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde nachsucht, die Aufnahme insbesondere auch dann verweigert werden, wenn der Nachsuchende „zur Zeit der Anbringung seines Gesuchs in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht.“

Ein Bedürfniß, die Zuläßigkeit der Aufnahmeverweigerung an einen bestimmten prozessualischen Akt zu knüpfen, liegt ohne Zweifel nicht vor; den Behörden, welche über das Aufnahmegesuch die an einen bestimmten Termin nicht gebundene Entscheidung zu geben haben, kann die Beurtheilung der Frage, ob der Nachsuchende in dem im Gesetz bezeichneten Falle sich befinde, unbedenklich anheimgegeben werden.

Mit Rücksicht darauf, daß in dem Reichs-Strafgesetzbuch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte der Regel nach in das richterliche Ermessen gestellt und nur bei Meineid und qualifizirter Kuppelei obligatorisch angeordnet ist, ward in Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 bestimmt: daß die zeitliche Entziehung des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben, mit einem Verweisungs- oder Anklagebeschluß (nur) dann verbunden sei, wenn es als wahrscheinlich anzunehmen sei, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde, und es ist die Entscheidung über das Zutreffen dieser Voraussetzung der Raths- und Anklagekammer aufgetragen worden. Es wäre nun aber nicht unbedenklich, wenn dem Gericht, welches über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet, eine solche außerhalb der Aufgabe des Strafprozesses gelegene Beschlußfassung landesgesetzlich zur Obliegenheit gemacht werden wollte. Ferner ist zu erwägen, daß die Beurtheilung, welchen Ausgang in der fraglichen Beziehung der Strafprozeß haben werde, auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens der wünschenswerthen Sicherheit ermangelt. Es erscheint aber auch wohl gerechtfertigt, nach dem Vorgang in dem §. 32 Nr. 2 und §. 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte immer dann eintreten zu lassen, wenn das Hauptverfahren wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann.

Im Uebrigen beruht die Fassung des Artikels auf der bei Verabschiedung des Art. 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung für die Wahl der Fassung bestimmend gewesenen Anschauung, daß es sonst an einem direkten Ausspruch über den Eintritt der Wirkung auf die gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte gefehlt hätte, in Verbindung mit der Erwägung, daß, was die Bezeichnung der Rechte anbetrifft, deren Ausübung von der Verhängung der Untersuchung an ruht, nur auf das geltende Recht, nicht auch auf künftig vielleicht hierüber zu erlassende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist.

Zu Art. 5.

Durch die Art. 245 Abs. 2, 3, Art. 276 Abs. 3, Art. 333 Abs. 2, 3, und Art. 335 der Württ. Strafprozeßordnung sind die Wirkungen näher bestimmt worden, welche ein gegen einen öffentlichen Diener (dieses Wort in dem Sinne genommen, welchen der Art. 399 des Württ. Strafgesetzbuches damit verband) eingeleitetes strafgerichtliches Verfahren in Bezug auf dessen Dienstrechte haben solle.

Eine Aenderung des Rechtszustands ist seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung insofern erfolgt, als in Ansehung der Reichsbeamten die Materie reichsgesetzlich geordnet worden ist, und als an die Stelle der Bestimmungen der Strafprozeßordnung, was die unter das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 fallenden öffentlichen Diener und die Volksschullehrer anbelangt, die Vorschriften der Gesetze vom 28. Juni 1876 und vom 31. Dezember 1877 getreten sind.

Damit nicht in Betreff der anderen Kategorieen öffentlicher Diener, für welche sie bis jetzt in Geltung verblieben sind, eine Lücke in der Gesetzgebung entstehe, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung in das Ausführungsgesetz aufgenommen worden. Dies ist jedoch in der Weise geschehen, daß die fraglichen Bestimmungen nicht nur mit dem seitdem geänderten Strafrecht und der neuen Prozeß-

gesetzgebung in Einklang gesetzt, sondern auch die abweichenden Grundsätze des neuen Beamtengesetzes soweit berücksichtigt wurden, als für angemessen und ohne gleichzeitige durchgreifende Ordnung der Verhältnisse der Diener, um welche es sich hier handelt, für zuläßig zu halten war.

In Absatz 2, welcher von der mit Gehaltsschmälerung verbundenen Suspension handelt, ist durch die Aufnahme der Fälle, in welchen nach Art. 108 des Beamtengesetzes die Suspension kraft Gesetzes eintritt, die in Art. 276 Abs. 3 der Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmung vervollständigt und, wie in Art. 4, die Fassung des Erfordernisses der Beschaffenheit des Reats dem Reichs-Strafgesetzbuch angepaßt. Nach dem Entwurf soll die Suspension nur unter den im Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen mit Schmälerung des Gehalts verbunden sein; die Bestimmung in Art. 110, 111 des Beamtengesetzes, wonach bei jeder Suspension, welche gegen einen Beamten nach eingeleitetem gerichtlichem Strafverfahren verfügt wird, der Gehaltsabzug eintritt, kann hier nicht adoptirt werden, da die Garantieen, welche das Beamtengesetz in der Uebertragung der Suspensionsbefugniß an die höchste Dienstbehörde und in der Einrichtung des Disziplinarhofs gewährt, nicht geboten werden können. Darum kann es auch auf der andern Seite keinem Bedenken unterliegen, in Beziehung auf die Voraussetzungen der nicht mit Gehaltsschmälerung verbundenen Suspension in der aus Abs. 1 ersichtlichen Weise die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Beamtengesetzes zu verschmelzen. Auch was die Größe des inne zubehaltenden Gehaltstheils anbelangt, können die Bestimmungen des Beamtengesetzes hier nicht zu Grunde gelegt werden, da die Verhältnisse der Diener, um welche es sich hier handelt, unter sich und von denjenigen der unter das Beamtengesetz fallenden Beamten (zum Theil wenigstens) verschieden sind. Die für die Fälle einer Nothlage des öffentlichen Dieners in dem Schlußsatz des Abs. 1 enthaltene Bestimmung bildet einen Ersatz für Abs. 3 des Art. 333 der Strafprozeßordnung und für Abs. 2 des Art. 111 des Beamtengesetzes.

Nach Art. 333 Abs. 2 ist ein öffentlicher Diener, welcher wegen eines Verbrechens durch die vorgesetzte Dienstbehörde während des Verfahrens einstweilen vom Dienst entfernt worden war, auf Anrufen der zuständigen Stelle in dem den Dienstverlust aussprechenden Urtheile auch zur Bezahlung der Kosten der Amtsverwesung zu verpflichten.

Auch wenn das Strafverfahren den gedachten Ausgang nicht hat, und selbst im Fall der Freisprechung, ist der öffentliche Diener im Urtheil zur Tragung der Amtsverwesereikosten zu verpflichten, wenn und soweit er dieselben durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen veranlaßt hat (Art. 335).

Jetzt ist es nicht mehr möglich, dem Strafrichter eine solche Entscheidung zu übertragen. In der Reichs-Strafprozeßordnung findet sich bestimmt, welchen Inhalt das Urtheil haben muß. In den Vorschriften derselben über die in jeder Entscheidung, wodurch ein Strafverfahren beendigt wird, hinsichtlich der Kosten des Verfahrens zu treffende Bestimmung sind unter den Kosten des Verfahrens die Kosten der Stellvertretung für einen aus Anlaß eines gerichtlichen Strafverfahrens suspendirten öffentlichen Diener nicht mitverstanden. Es wäre nicht gerechtfertigt, in Absicht auf die Verpflichtung, die in Folge der Suspension erwachsenen Stellvertretungskosten zu erstatten, diejenigen öffentlichen Diener, auf welche die Bestimmungen des Art. 5 des Entwurfs Anwendung finden, nach anderen Grundsätzen zu behandeln als diejenigen, für welche diesfalls die Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 maßgebend sind. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, ob ein vorläufiger Gehaltsabzug stattgefunden hat oder nicht. Es wird daher im Abs. 3 verordnet, daß in den Fällen des Art. 5 hinsichtlich der Frage von der Verpflichtung des öffentlichen Dieners, die Stellvertretungskosten endgiltig zu tragen, die Bestimmungen des Beamtengesetzes entsprechende Anwendung finden.

Zu Art. 6.

Nach §. 420 der Reichs-Strafprozeßordnung ist wegen Beleidigungen, außer wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen und insofern nicht einer der im §. 196 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zuläßig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Wegen der Verschiedenheit der Behördenverfassung in den einzelnen Bundesstaaten ist es von der Reichsgesetzgebung als eine Aufgabe der Landesjustizverwaltungen angesehen worden, die Behörden, welche als Vergleichsbehörden fungiren sollen, zu bezeichnen, beziehungsweise solche Vergleichsbehörden, wo sie noch nicht bestehen, in's Leben zu rufen. In dem Königreich Preußen ist seiner Zeit die Einführung der Schiedsmänner durch Ministerialverordnungen erfolgt. Es empfiehlt sich jedoch, für die Konstituirung der in Frage stehenden Vergleichsbehörden den Gesetzgebungsweg zu wählen, in Betracht, daß es sich um eine dauernde Einrichtung und um Auferlegung einer Verpflichtung handelt.

Zu Art. 7.

Die Reichs-Strafprozeßordnung gibt in §. 116 Vorschriften über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen. Neben anderem wird bestimmt, daß dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig seien; und der im letzten Absatz aufgestellte Grundsatz, daß die nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraphen erforderlichen Verfügungen der Richter zu treffen habe, gilt selbstverständlich auch für die ausgehobene Bestimmung. Hiebei handelt es sich aber, wie der Inhalt des §. 116 unzweideutig ergibt, lediglich um Maßregeln vorbeugender Natur im Interesse der Sicherung des Zweckes der Haft, nicht um die Bestrafung von Exzessen, deren sich die Gefangenen schuldig machen. Es kann daher keinem Anstand unterliegen, die gegen ungebührliches Benehmen der Untersuchungsgefangenen zuläßigen Ordnungsstrafen sowie die Zuständigkeit zu deren Verhängung und das hiebei stattfindende Beschwerderecht landesgesetzlich zu regeln.

Der Art. 7 des Entwurfs gibt in der Hauptsache die in Art. 112, 421 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 432 der Württ. Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen wieder.

Der Rahmen der angedrohten Geldstrafe ist durch Erhöhung des Höchstbetrags von 30 fl. auf 100 ℳ mit §. 179 und 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes in Uebereinstimmung gebracht.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Zuständigkeit eignen sich nicht zur unveränderten Herübernahme, weil dort zwischen der Kompetenz des Gerichtsvorstands und des Oberamtsgerichts unterschieden ist. Die nähere Regelung der Zuständigkeit zu Verhängung der Ordnungsstrafen ist, mit der in der Bezeichnung „richterliche" (Zuständigkeit) liegenden Beschränkung, dem Justizministerium vorbehalten. Es ist hiebei davon ausgegangen, daß auch künftig die Untersuchungsgefängnisse den Amtsgerichten unterstellt sein werden, jedoch außer der in der Aufsicht über das Gefängniß begründeten Zuständigkeit des Amtsrichters, soweit die abzurügenden Verfehlungen in Beziehung zu der einzelnen Untersuchung stehen, die des Untersuchungsrichters, beziehungsweise des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts in Frage komme. Bezüglich des Beschwerderechts ist auf die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung verwiesen.

Der in Abs. 2 gemachte Vorbehalt bezieht sich auch auf die Beschwerdeinstanz.

Schließlich ist hervorzuheben, daß die disziplinäre Bestrafung nicht nur dann eintreten kann, wenn die Ungebühr des Gefangenen nicht als eine gerichtlich strafbare und verfolgbare Handlung sich darstellt, sondern auch dann, wenn dies zutrifft, aber die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens ungesäumte Bestrafung erfordert.

Zu Art. 8, 9.

Zu vergl. die Art. 345, 393, 501 der Württ. Strafprozeßordnung von 1868 und die Königliche Verordnung vom 19. Juli 1869 über das bei Begnadigungsgesuchen im Geschäftskreis des Justizdepartements zu beobachtende Verfahren, insbesondere §. 7 derselben.

Eine gesetzliche Bestimmung darüber, welche Fälle als schwere im Sinne des §. 97 der Verfassungsurkunde zu gelten haben — wie sie der cit. Art. 345 enthält — ist nicht erforderlich, nicht einmal angemessen; es muß hierüber durch Höchste Entschließung, ungehindert durch eine gesetzliche Bestimmung, Anordnung getroffen werden können.

Durch Art. 9 Ziff. 1 hat Art. 501 Abs. 1 eine Ergänzung erhalten, welche eine angemessene Anwendung der Bestimmung zu sichern bezweckt.

Die Bestimmung in Art. 9 Abs. 2 Ziffer 4 gilt für alle diejenigen Fälle, in welchen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der sofortige Strafvollzug mit Ausschluß einer aufschiebenden Wirkung eines eingewendeten Rechtsmittels zuläßig ist; dieselbe ist in der Erwägung begründet, daß der Zweck dieser gesetzlichen Vorschrift vereitelt würde, wenn nicht auch einem Begnadigungsgesuch die Wirkung, den Vollzug der Strafe zu hemmen, versagt würde.

Zu Art. 10—13.

Nach §. 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung finden in den an dem Tage des Inkrafttretens dieser Prozeßordnung anhängigen Strafsachen, wofern vor diesem Zeitpunkt ein Endurtheil erster Instanz ergangen war, auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung. Da mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze die bisherigen Gerichte zu bestehen aufhören, so müssen die für die Erledigung jener Sachen zuständigen neuen Gerichte bezeichnet werden. In der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 10 in Verbindung mit §. 25 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und den §§. 211 und 447 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung ist gelegen, daß an der Stelle der nach bisherigem Recht zuständigen Oberamtsgerichte die Schöffengerichte in dem für diese Gerichte geordneten regelmäßigen Verfahren zu entscheiden haben.

Nach dem Abs. 1 des §. 8 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung werden in den am Tage des Inkrafttretens dieser Prozeßordnung anhängigen Sachen, in welchen ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen war, für das weitere Verfahren die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend und ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, die zur Ueberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Auch haben nach §. 18 des Einführungsgesetzes zu dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz die Landesgesetzgebungen die Befugniß, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit zuzuweisen.

Muß bei solchen die Ueberleitung des Verfahrens normirenden Bestimmungen das Bestreben dahin gerichtet sein, daß durch die Aenderung in der Gesetzgebung die möglichst geringe Störung in der Erledigung der Geschäfte verursacht werde, so empfiehlt es sich, in Anwendung der den Landesgesetzgebungen ertheilten Vollmacht, eine Anordnung zu treffen, vermöge welcher, wenn in den Sachen, in denen ein Endurtheil erster Instanz noch nicht vorliegt, wenigstens schon ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß ergangen oder in den oberamtsgerichtlichen Straffällen die Verweisung an das Oberamtsgericht oder die Vorladung zur Hauptverhandlung an den Beschuldigten erfolgt war, die Verweisung bestehen bleibt und die Erledigung der Sache durch dasjenige neue Gericht, welches dem Gericht, an das die Sache verwiesen worden war, in der neuen Gerichtsorganisation entspricht, auch dann zu erfolgen hat, wenn dieses zu Folge der Bestimmungen des neuen Rechts über die sachliche Zuständigkeit nicht das zuständige wäre. Hievon ist auch für den Fall keine Ausnahme zu machen, daß die an das Schwurgericht verwiesene Sache jetzt nicht mehr an das Schwurgericht gehören würde. Ferner empfiehlt es sich, die Anordnung zu treffen, daß die bei den Oberamtsgerichten anhängigen Voruntersuchungen bei dem Amtsgericht zum Abschluß zu bringen und erst nach dem Schluß an die Staatsanwaltschaft einzusenden seien. Eine Ausnahme ist nur für die Fälle zu machen, wo die Voruntersuchung ge-

führt worden ist, ohne daß der Staatanswalt eine bestimmte Person beschuldigt hatte, oder wo die Voruntersuchung eine nach neuem Recht vor das Schöffengericht gehörige Handlung zum Gegenstand hat, da nach §. 176 Abs. 3, §. 177 der Reichs-Strafprozeßordnung in diesen Fällen eine Voruntersuchung nicht stattfindet. Auch ist sowohl der Staatsanwaltschaft als dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter die Befugniß einzuräumen, die Abgabe einer noch nicht beendigten Voruntersuchung an den letzteren zu bewirken, woneben der §. 194 der Reichs-Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt, sonstige sachdienliche Anträge vor dem Schluß der Voruntersuchung zu stellen.

Der Art. 12 des Entwurfs endlich soll Zweifeln begegnen, welche sich rücksichtlich der Behandlung von Fällen, in welchen nach der Reichs-Strafprozeßordnung die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Untersuchung ohne eine Privatanklage (im Sinne der Württ. Strafprozeßordnung) eingeleitet worden war, daran anknüpfen könnten, daß im vorausgesetzten Fall die Untersuchung gesetzmäßig eingeleitet war.

Beilage 122.

Ausgegeben den 23. Mai 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät von heute gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, über diesen Entwurf die erforderliche Einleitung gefälligst treffen zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart, den 17. Mai 1878.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf

eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 83 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und beeidet, vor demselben leisten sie den Eid als

Partei. Die Bestimmung des §. 322 der Reichs-Civilprozeßordnung findet hiebei keine Anwendung.

Gemeindegerichte.

Art. 3.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld- oder Geldeswerth

in Gemeinden I. Klasse 50 ℳ,
in Gemeinden II. Klasse 40 ℳ,
in Gemeinden III. Klasse 30 ℳ

nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Ortsgerichten) zu entscheiden, wofern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz (§§. 12—14, 17 der Reichs-Civilprozeßordnung) oder eine Niederlassung (§. 22) oder im Sinn der §§. 18, 21 den Aufenthalt haben. Die Werthsberechnung des Streitgegenstandes richtet sich nach den §§. 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Ortsgerichte ausgeschlossen; auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (Konkursordnung §. 134 Abs. 5, 6) nicht zuständig.

In Rechtsstreitigkeiten, welche nach der Bestimmung des Abs. 1 von den Ortsgerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechen. Das Urtheil eines ordentlichen Gerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Streit von dem Ortsgerichte zu entscheiden gewesen sei.

Art. 4.

Das Ortsgericht bildet der nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzte Gemeinderath. Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen ꝛc. der Gemeindeordnung, mit der Erweiterung Platz, daß die ortsgerichtlichen Geschäfte in allen Gemeinden auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstands, besetzten Abtheilung des Gemeinderaths und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstands einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths übertragen werden können.

Art. 5.

Die Klage wird durch die mit der Ladung erfolgte Behändigung einer Klagschrift oder eines die Klage enthaltenden Protokolls, in Ermanglung eines solchen Schriftstücks durch den mündlichen Vortrag derselben vor dem Ortsgericht erhoben. Auch die Anbringung der Klage zum Protokolle des Vorstands des Ortsgerichts in Gegenwart des Gegners gilt als Erhebung der Klage.

Art. 6.

Das Ortsgericht entscheidet, nachdem es die Parteien mit ihrem Vorbringen und ihren Beweismitteln mündlich gegen einander gehört und einen Sühneversuch vorgenommen hat. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 170, 173—176 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen. Beweis durch Eid ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung kann auch auf den Vortrag einer Partei erfolgen, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu verfassen, in welches die Anträge der Parteien mit ihrer thatsächlichen Begründung, die Entscheidung mit kurzer Begründung und, wofern der Streit in anderer Weise zur Erledigung kommt, die Art der Erledigung aufzunehmen sind.

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst aufrechnen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten sind von der Aufrechnung ausgeschlossen. Gerichtsgebühren sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften anzusetzen.

Die Entscheidung ist sofort mündlich zu verkünden und die Verkündigung im Protokoll zu vermerken. Ist die Partei, gegen welche die Entscheidung ergeht, bei der Verkündigung abwesend und nicht vertreten, so ist ihr dieselbe durch Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Behändigung der Ladungen, sowie in Fällen des Art. 6 Abs. 7 der Entscheidungen erfolgt von Amtswegen am Sitze des Ortsgerichts gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird.

Die §§. 157 Abs. 1, 3, 158, 159, 165 Abs. 1, 166, 168, 170 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist hienach die Behändigung am Sitze des Ortsgerichts nicht ausführbar, so ist das Schriftstück der Partei durch Postsendung mit Behändigungsschein nach ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln.

Ist auch die letztere Art der Behändigung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren und ist die Gegenpartei hievon zu benachrichtigen; die letztere ist jedoch nicht gehindert, den Rechtsstreit wegen des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten.

Art. 8.

Gegen die Entscheidung des Ortsgerichts steht den Parteien binnen der Nothfrist von zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen. Durch dieselbe verliert auch der dem Gegner ungünstige Theil der Entscheidung seine Wirkung.

Die Nothfrist beginnt mit der Verkündigung der Entscheidung, für die Partei, welcher nach Art. 6 Abs. 7 die Entscheidung in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen ist, mit der Behändigung. Wenn jedoch erst nachher einer der in §. 543 Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Fälle zur Kenntniß einer Partei gekommen ist,

so kann dieselbe noch binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntniß die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben.

Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist schriftlich bei dem Ortsgericht oder mündlich zum Protokolle des Vorstands zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.

Gegen die Versäumung der Nothfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 211 Abs. 1, 212, 214 Abs. 1 Satz 2, 215, 216) statt, wobei die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes anzuwenden sind.

Das ordentliche Gericht, welches nach erfolgter Erhebung der Berufung auf den Rechtsweg mit der Sache befaßt wird, hat von Amtswegen zu prüfen, ob diese Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und, mangelt es an einem dieser Erfordernisse, dieselbe als unzuläßig zu verwerfen.

Die Entscheidung des ordentlichen Gerichts erstreckt sich auf die Kosten des ortsgerichtlichen Verfahrens.

Art. 9.

Die Entscheidungen der Ortsgerichte sind vorläufig vollstreckbar.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung der Entscheidung dem Schuldner einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde, so ist auszusprechen, daß dieselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auch hat das Ortsgericht dem Schuldner auf dessen Antrag nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Gegen die vorbezeichneten Anordnungen des Ortsgerichts findet die Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ortsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Im Fall der Erhebung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg findet bei dem ordentlichen Gerichte der §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Der obsiegenden Partei ist zum Behuf der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung des Ortsgerichts von dem Vorstand zu ertheilen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 662, 663). Derselbe ertheilt die vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Ortsgericht abgeschlossen worden sind.

Art. 11.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes. Die in §. 671 Abs. 1 erwähnte Zustellung des Urtheils wird jedoch in den Fällen, in welchen nach Art. 6 Abs. 7 eine Behändigung der Entscheidung nicht erforderlich ist, durch die Verkündung ersetzt. Auch können die in §§. 773—775 den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse von den Ortsgerichten, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe (Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 60 Abs. 1, 2), ausgeübt werden.

Art. 12.

In den bei den Ortsgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist das Ortsgericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand desselben, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen zu erlassen befugt.

Die Bestimmungen der §§. 796—798, 800 Abs. 2, 801 Abs. 2, 803, 808—812, 814, 817—819 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wegen Zurückweisung von Arrestgesuchen und von Gesuchen um Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie wegen Erlassung oder Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ortsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Im Fall der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache befaßte ordentliche Gericht über.

Art. 13.

Wenn Geldforderungen, bei welchen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, als unbestritten eingeklagt werden, so findet das Schuldklagverfahren vor dem Vorstand des Ortsgerichts statt.

Sofort nach Anbringung des Gesuchs ist der Befehl an den Schuldner zu erlassen, binnen einer vom Tage der Eröffnung oder Behändigung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Vorstand des Ortsgerichts Widerspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl ist entweder mündlich zum Schuldklagprotokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen. Auf die Behändigung des Zahlungsbefehls findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen und dem Gläubiger zu behändigen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hievon unter dem Bedeuten, daß ein Vollstreckungsbefehl nicht erlassen werden könne, zu benachrichtigen.

Die Erhebung des Widerspruchs wider einen Theil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theils nicht aus.

Die Zwangsvollstreckung aus ortsgerichtlichen Vollstreckungsbefehlen richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

Gegen die Anordnungen, durch welche der Vollstreckungsbefehl erlassen oder die Erlassung des Zahlungsbefehls oder des Vollstreckungsbefehls versagt wird, findet Beschwerde

bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ortsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Ausspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Wege einer Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu verfolgen.

Art. 14.

Bei den Streitigkeiten, welche durch §. 108 Abs. 2 und §. 127 der Reichs-Gewerbeordnung den Gemeindebehörden zur Entscheidung überwiesen sind, finden die Bestimmungen der Art. 4 und 5, Art. 6 mit Ausnahme des Abs. 3, Art. 7 Abs. 1—3, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6, Art. 9 Abs. 1, Art. 10—12 entsprechende Anwendung.

Zeugen und Sachverständige können beeidigt werden; Beweis durch Eid ist zuläßig. Wenn in diesen Streitigkeiten die Zustellung von Ladungen oder Entscheidungen nicht nach Vorschrift des Art. 7 Abs. 1—3 ausgeführt werden kann, so finden hinsichtlich der Zustellung die Vorschriften der §§. 182—189 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Hiebei kann sich das Ortsgericht der Vermittlung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, bedienen.

Offenbarungseid.

Art. 15.

Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheil anzuzeigen, oder über ihren Bestand Auskunft zu geben, so muß er auf Verlangen desjenigen, welcher sein rechtliches Interesse hierbei nachweist, den Offenbarungseid darüber ablegen, daß er alles, was er anzuzeigen oder worüber er Auskunft zu geben gehabt, vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe. Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Der Anspruch auf Ablegung des Offenbarungseides ist im Civilprozeßverfahren zu verfolgen.

Die Klage ist auch von Amtswegen zu verwerfen, wenn der Anspruch nicht nur auf keine Weise bescheinigt, sondern auch eine Verheimlichung von Vermögensbestandtheilen durch den Beklagten nach den Umständen als völlig unwahrscheinlich zu erachten ist.

Die Klage verjährt in einem Jahre von dem Zeitpunkte der Solennisation der Theilung oder der Uebergabe des Pflegschaftsvermögens, in anderen Fällen von dem Zeitpunkte, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Bestand des betreffenden Vermögens erhalten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den reichsgesetzlich geregelten Offenbarungseid in Vollstreckungs- und Konkursfällen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 711, 769, Konkursordnung §. 115).

Entmündigung von Verschwendern.

Art. 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das der Entmündigung von Verschwendern vorausgehende vorbereitende Verfahren (Landrecht II. 30. §. 1, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §§. 3, 4, Generalreskript vom 12. Juni 1730 und 14. April 1781, K. Verordnung vom 19. Juni 1808 §. 18), sowie die noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die mit diesem Verfahren verbundenen privatrechtlichen Wirkungen (Landrecht II. 30. §. 3, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §. 9) treten außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, welche den Ortsbehörden die Befugniß zu Ermahnungen und Warnungen wegen Hangs zur Verschwendung einräumen.

Handelsregister.

Art. 17.

Die Amtsgerichte haben das Handelsregister und die mit demselben durch besondere Reichsgesetze in Verbindung gebrachten weiteren Register nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu führen. Die Anmeldungen werden von dem Amtsrichter oder dem Gerichtsschreiber entgegengenommen. Die Führung der Register ist Obliegenheit des Amtsrichters.

Die sonstigen im Handelsgesetzbuche und in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Handelsgerichten zugewiesenen außergerichtlichen oder provisorischen Verfügungen sind auch in den nicht durch den §. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vorgesehenen Fällen Obliegenheit der Amtsgerichte.

Wenn die Gerichte bei diesen Geschäften ihre Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintansetzen, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen zu haften, welche in den Art. 67, 70, 71 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 und in den Art. 225, 234 und 238 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 enthalten sind.

Handelsgerichtliche Straffälle.

Art. 18.

Die durch das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben vom 13. August 1865 (Art. 17, 20, 21, 23, 29, 33, zu vergleichen Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung), dann durch den §. 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, begründete Strafgewalt der Handelsgerichte kommt den Amtsgerichten zu.

Die betreffenden Ordnungsstrafen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in diesem Fall aber nur

verhängt werden, nachdem den Betheiligten Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer anberaumten Frist sich schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Anordnung zu verantworten. Wo es sich um Ueberwindung eines Ungehorsams handelt, ist sogleich in der Entscheidung, durch welche die Ordnungsstrafe verhängt wird, eine abermalige Ordnungsstrafe für den Fall fortdauernden Ungehorsams, beziehungsweise des erneuten Zuwiderhandelns anzudrohen, auch, wenn die betreffende Vorschrift auf ein Handeln gerichtet ist, eine Frist zur Befolgung derselben anzuberaumen.

Gegen die Entscheidung, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Ueber die Beschwerde, welche aufschiebende Wirkung hat, entscheidet das Oberlandesgericht.

Aufgebotsverfahren.

Art. 19.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden, insoweit ein solches nach den Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist, nur auf die gerichtliche Kraftloserklärung von Urkunden Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der zuläßigen Aufgebote bei den diesfalls bestehenden Normen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der gerichtlichen Kraftloserklärung von Urkunden sind in den Gesetzen vom . . . . enthalten.

Zwangsvollstreckung.

Art. 20.

Wegen Geldforderungen gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche öffentliche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, findet, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung nur auf dem Verwaltungswege durch die Staatsverwaltungsbehörden und Staatsaufsichtsbehörden, unter der Verantwortlichkeit derselben, statt.

Diese Bestimmung findet auf die Verfolgung dinglicher Rechte keine Anwendung.

Art. 21.

Die Bestellung von Kuratoren im Sinne des §. 694 der Reichs-Civilprozeßordnung richtet sich bei Nichteremten nach den Bestimmungen des Art. 5 Nr. 6, Art. 7 A lit. a Nr. 5, Art. 17 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843.

Art. 22.

Ist eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so findet während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens (Art. 18 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) die Zwangsvollstreckung und der Arrest in den Nachlaß weder für Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, noch für Gläubiger des Erben statt.

Art. 23.

Ist auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils eine Eintragung in den öffentlichen Büchern zu bewirken, so darf solche nur in der Form der Vormerkung oder Verwahrung (Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 74—82) geschehen.

Art. 24.

Die Bestimmungen der Art. 84, 85, 88 des Pfandgesetzes finden Anwendung auf die Gläubiger, für welche eine durch Unterpfänder versicherte Forderung gepfändet wird (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 709 Abs. 1, 810 Abs. 1).

Art. 25.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist durch besonderes Gesetz vom . . . . (Anlage zu diesem Gesetze) geregelt.

Art. 26.

Die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung des Gegenstandes untersagt wird.

Die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, ist befugt, das Verbot in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen; ist dies geschehen (Art. 144 Abs. 2 des Pfandgesetzes), so kann die Partei, soweit sie wegen des sichergestellten Anspruchs betheiligt ist, jede nachher über den Gegenstand getroffene Verfügung als nichtig anfechten.

Der Arrest kann nöthigenfalls auch in einer Sequestration bestehen. Haben sich die Parteien über die Person des Sequesters und über die Art und Weise der zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, so erfolgt die Bestimmung hierüber durch das Gericht.

Art. 27.

Die Zwangsvollstreckung und der Arrest wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche ist durch besonderes Gesetz vom . . . . geregelt.

Art. 28.

Die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 702 Nr. 5) steht den Amtsrichtern und den Notaren zu. Der Zuziehung von Zeugen bedürfen die Notare nicht.

Art. 29.

Bei einer Zwangsversteigerung kann keine mit Vornahme derselben beauftragte und hiezu verpflichtete Person die zum Verkaufe bestimmte Sache, sei es unter eigenem oder unter fremdem Namen, erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Protokollführers statt.

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für

den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Art. 30.

An der Kaufhandlung kann auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Zwangsvollstreckung stattfindet, theilnehmen.

Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufpreises alsbald volle Sicherheit leiste.

Art. 31.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. 3 auf das Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungs-Verfahren entsprechende Anwendung.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 32.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 33—44 ein Anderes bestimmt ist,

das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, mit Ausnahme der Art. 44—48, 75—80,

das Exekutionsgesetz vom 13. November 1855, mit Ausnahme der Zusätze zum Pfandgesetze, Art. 32—34,

das Gesetz vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere,

die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 1—907, 936—940 nebst den Schlußbestimmungen,

das Gesetz vom 4. Juli 1871, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, Art. 1, 5—7,

das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Art. 3, 10—32, 33 Abs. 1, 34,

der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschaftsrecht und im Civilprozeßrecht bestehender Beschränkungen Auswärtiger,

außer Wirksamkeit.

a) Prozesse.

Art. 33.

Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Ortsgerichten anhängig geworden sind (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 878 Abs. 2, 3), werden von denselben nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Das Urtheil unterliegt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßgabe des Art. 8.

Gegen Urtheile der Ortsgerichte, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigt worden sind, findet die Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Das über die Nichtigkeitsklage ergehende Urtheil kann nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in der Art, wie wenn das Amtsgericht in erster Instanz erkannt haben würde, angefochten werden.

Art. 34.

Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Oberamtsgerichten anhängig geworden sind, werden von den Amtsgerichten nach den bisherigen Gesetzen erledigt; es finden jedoch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch eine Vorverhandlung (Art. 626—635) keine Anwendung mehr.

Gegen amtsgerichtliche Urtheile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile der Landgerichte können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar dergestalt, wie wenn das Landgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden; gegen Berufungsurtheile der Landgerichte können die nach den bisherigen Gesetzen zuläßigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechtskraft fähiges Urtheil eines Oberamtsgerichts verkündigt worden ist.

Art. 35.

Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Gegen landgerichtliche Urtheile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgerichte statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile, sowie die an Stelle des Obertribunals ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in allen Fällen dergestalt, wie wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden. Gegen die an Stelle des Landesoberhandelsgerichts ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts kann das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgerichte selbst erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechts-

kraft fähiges Urtheil der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs in erster Instanz verkündigt worden ist.

Art. 36.

Prozesse höherer Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei dem Obertribunal und dem Landesoberhandelsgericht, oder bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von dem Oberlandesgericht, beziehungsweise — an Stelle der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe — von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Bezüglich der Rechtsmittel gegen die in Sachen der vorbezeichneten Art ergehenden Urtheile der Landgerichte und des Oberlandesgerichts finden die Bestimmungen der Art. 34 Abs. 3, 35 Abs. 3 Anwendung.

Gegen der Rechtskraft fähige Urtheile höherer Instanz des Landesoberhandelsgerichts oder der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung zur Verkündigung gelangt sind, können die nach den bisherigen Gesetzen zuläßigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigte Urtheile höherer Instanz des Obertribunals können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar bei dem Oberlandesgericht als Berufungsgericht angefochten werden.

Art. 37.

Wenn in einem beim Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung anhängigen Prozesse die Klage auf Grund einer prozeßhindernden Einrede oder in den Fällen des Art. 344 Ziff. 1, 2 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 von Amtswegen abgewiesen wird, oder ein solches Urtheil vor dem gedachten Zeitpunkt verkündigt worden ist, so findet unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Art. 33—36 das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Art. 38.

Die Bestimmungen der Art. 33—36 finden entsprechende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den bisherigen Gerichten anhängig gewordenen Wiederaufnahmeklagen gegen rechtskräftige Urtheile (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 753—769, 875, 897).

Dasselbe gilt bei den von diesem Zeitpunkt ab nach der Reichs-Civilprozeßordnung zu erhebenden Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gegen zuvor rechtskräftig gewordene Urtheile, soweit es sich um die Bestimmung des zuständigen Gerichts und der Instanz, in welcher die Klagen zu erheben sind, handelt. Doch sind solche Klagen gegen ortsgerichtliche Urtheile ausschließlich bei den Amtsgerichten, in erster Instanz, zu erheben.

Insoweit nicht in Abs. 1 ein Anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über Wiederaufhebung von Entmündigungen auch auf die nach den bisherigen Gesetzen ausgesprochenen Entmündigungen Anwendung.

b) Aufgebotssachen.

Art. 39.

Aufgebotssachen, in welchen die öffentliche Aufforderung vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung beschlossen worden ist, sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

c) Zwangsvollstreckungen.

Art. 40.

Die Vollstreckbarkeit der in Anwendung der bisherigen Gesetze vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung oder nachmals erlassenen Urtheile richtet sich nach den bisherigen Gesetzen (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 289, 395, 682—689, 743, 760).

Im Uebrigen sind für die Zwangsvollstreckung aus solchen Urtheilen fortan die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Der §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung findet Anwendung, wenn ein unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze erlassenes Urtheil mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage des neuen Rechts angefochten wird.

Art. 41.

Die Bestimmungen der §§. 660, 661 der Reichs-Civilprozeßordnung finden auf die vor dem Inkrafttreten derselben erlassenen Urtheile ausländischer Gerichte Anwendung, wofern nicht schon vorher die Exekution von dem zuständigen Oberamtsgerichte verfügt worden ist (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 906).

Art. 42.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden, unbeschadet der Vorschrift des §. 22 des Einführungsgesetzes, auf die in §. 702 Nr. 1, 2, 4, 5 genannten Schuldtitel, wofern sie schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung begründet wurden, nur insoweit Anwendung, als die Vollstreckbarkeit dieser Titel schon in den bisherigen Gesetzen anerkannt war.

Art. 43.

Ist vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung Zahlungsfrist unter Androhung der Exekution ertheilt worden, so kann nach Umfluß der Frist der Gläubiger die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils oder sonstigen Titels (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 903—906), bei als unbestritten eingeklagten Forderungen die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung Art. 900, 903 Abs. 2, 905, 906) auf Grund der Gerichtsakten ertheilt, der Vollstreckungsbefehl von dem zuständigen Amtsgericht (Reichs-Civilprozeßordnung §. 629), in den

Fällen des Art. 13 von dem Vorstand des Ortsgerichts, auf Grund beglaubigten Auszugs aus dem Schuldklagprotokoll erlassen.

Sind vor Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung erhoben worden, so entscheidet hierüber das zuständige Gericht nach den bisherigen Gesetzen (Civilprozeßordnung Art. 901—904).

Die Erlassung des Vollstreckungsbefehls findet nicht statt, wenn vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch gegen die Forderung erhoben worden ist.

Nach Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder nach Erlassung des Vollstreckungsbefehls finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Art. 44.

Ist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Exekution verfügt worden (Exekutionsgesetz vom 13. November 1855 Art. 3), so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und die Erlassung des Vollstreckungsbefehls richtet sich nach der Bestimmung des Art. 43 Abs. 1, 2.

Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zum Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden gemäß Art. 36, 37, 42 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wenn das betreffende Objekt in Anwendung der Reichs-Civilprozeßordnung gepfändet worden wäre.

Die vorstehende Bestimmung (Abs. 3) findet entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 839 Ziff. 3, 4 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 vollzogenen Arrestanlagen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben

Motive.

Zu Art. 1, 2.

1) Insoweit es sich von den im Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849 und im Art. 15 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 genannten Mitgliedern des Königlichen Hauses handelt, wiederholt der Abs. 1 nur bestehendes Recht (Justiznovelle vom 15. September 1822 §. 1, a). Die Scheidung der Mitglieder des Königlichen Hauses in zwei Klassen, wie solche das Gesetz vom 17. August 1849 eingeführt hat, ist nicht genügend begründet und findet sich in keiner andern deutschen Gesetzgebung (in Preußen ist der bei dem Kammergericht bestehende Geheime Justizrath, in Sachsen das Appellationsgericht in Dresden der Gerichtsstand aller Mitglieder des Königlichen Hauses); sie ist nicht minder der Reichsgesetzgebung fremd (vergl. Gesetz vom 6. Februar 1875 §. 72, Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 5, zur Civilprozeßordnung §. 5, Civilprozeßordnung §§. 196, 340, 444, Strafprozeßordnung §. 71); sie stimmt auch nicht zu den realen Verhältnissen. Für die außerhalb des Landes domizilirten Mitglieder des Königlichen Hauses ist der befreite Gerichtsstand in Württemberg nicht von praktischer Erheblichkeit, andererseits müssen alle die Gründe, aus welchen bisher die Exemtion eines Kronprinzen anerkannt wurde, für die Exemtion des dem Throne zunächst stehenden Agnaten, welcher nicht Kronprinz ist, sprechen. Im Jahre 1868 ist der damals bestehende Rechtszustand lediglich übertragen worden. Heute sind aus anderen Gründen die einschlägigen Fragen neu zu regeln, und wenn solches geschieht und hiebei die Berechtigung der Fortdauer der bestehenden Exemtionen wohl nicht in Frage kommen kann, so wird andererseits die Berechtigung der Fortdauer der im Jahr 1849 gezogenen Grenze unter den heutigen Verhältnissen verneint werden müssen.

2) Bisher hatten, wenigstens nach der von dem Obertribunal aufgestellten und in mehreren Fällen zur Anwendung gekommenen Thesis, die Privatvermögensverwaltung des Königs und die Civilliste keinen gesetzlichen Gerichtsstand, womit übrigens nicht gesagt werden will, daß nicht in allen Fällen vor den ordentlichen Gerichten Recht gegeben worden sei. Der §. 5 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erheischt die landesgesetzliche Bestimmung eines Gerichtsstandes des Königs (zu vergl. daselbst Satz 1), und es wird keiner weiteren Begründung bedürfen, daß die den Mitgliedern des Königlichen Hauses zukommende Exemtion auch auf den König Anwendung finden soll. Den Hofdomänen hatte die Justiz-

novelle vom 15. September 1822 §. 1, b, 1 in gleicher Linie mit dem Fiskus den befreiten Gerichtsstand vor den Kreisgerichtshöfen angewiesen, das Gesetz vom 17. August 1849 diesen befreiten Gerichtsstand gleich dem Fiskus entzogen, wobei es anläßlich der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 stillschweigend belassen worden ist und auch in der Folge belassen werden mag. Ueber den Gerichtsstand in die Krondotation betreffenden Prozessen läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen; es wird vom einzelnen Fall abhängen, ob der Gerichtsstand des Eigenthümers oder derjenige des Nutznießers zutrifft.

3) Zum Abs. 3 ist zu vergleichen Reichs-Civilprozeßordnung II. Buch I. Abschnitt, V. und VII. Buch. Nach dem Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz entscheidet das Oberlandesgericht als Civilsenat in der Besetzung mit fünf Richtern. Die Anwendung des §. 41 Nr. 6 der Civilprozeßordnung auszuschließen oder zu beschränken, ist nicht nothwendig, da das Oberlandesgericht die genügende Zahl von Richtern haben wird, um das Berufungsgericht mit durchweg andern Richtern zu besetzen.

Als Gericht des befreiten Gerichtsstands hat das Oberlandesgericht den befreiten Personen gegenüber alle durch die Prozeßgesetze den Gerichten zugewiesenen Zuständigkeiten in sich zu vereinigen, daher dasselbe auch bezüglich der Anwendung des §. 684 der Reichs-Civilprozeßordnung an die Stelle der Amtsgerichte zu treten haben würde. Nicht minder würde, wie aus Art. 1 in Verbindung mit §. 64 der Konkursordnung folgt, das Oberlandesgericht für ein etwaiges Konkursverfahren gegen ein Mitglied des Königlichen Hauses und die mit einem solchen zusammenhängenden Feststellungsklagen (§. 134 der Konkursordnung) ausschließlich zuständig sein.

4) Der Art. 65 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 ist durch Art. 10 des Ausführungsgesetzes vom 8. August 1875 zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 unbeschränkt aufrecht erhalten. Es mag dahingestellt bleiben, ob zur Zeit die Anwendung des Art. 66 des Hausgesetzes durch die Art. 1, 3 des Gesetzes vom 17. August 1849 beschränkt ist. Jedenfalls sprechen überwiegende Gründe dafür, die etwaige Entmündigung von Mitgliedern des Königlichen Hauses auf dem hausgesetzlichen Wege und nicht durch die Gerichte austragen zu lassen; insbesondere wäre mit dem in §. 13 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Modus bezüglich des nächsten Agnaten die Zulassung einer vorgängigen gerichtlichen Entscheidung nicht wohl vereinbar. Im Verhältniß zu dem dermaligen Rechtszustand mag überdies darauf verwiesen werden, daß die Entmündigungen künftig zunächst zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören werden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 594).

5) Der Art. 2 gibt den Art. 469 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 in der durch §. 441 der Reichs-Civilprozeßordnung angezeigten Ausdehnung wieder. Zugleich wird im Hinblick auf die Fassung des §. 340 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung der in dem Landesstaatsrecht (Verfassungsurkunde §§. 4, 92) begründete Satz, daß das Staatsoberhaupt nicht als Zeuge aufgerufen werden kann, zum zweifellosen Ausdruck gebracht (vergl. §. 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung).

Zu Art. 3—12.

Nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vom 16. Oktober 1876 bedarf der Vorschlag, die Zuständigkeit der Gemeindebehörden zur Entscheidung von geringfügigen Streitigkeiten zwischen Ortsangehörigen in der durch §. 14 Nr. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vorgezeichneten Weise zu erhalten, besonderer Begründung nicht mehr. Zwar scheiden hienach die Gemeindebehörden aus der Reihe der eigentlichen Gerichte aus, indem gegen ihre Entscheidungen nicht etwa bloß ein Rechtsmittel, sondern der volle ordentliche Rechtsweg zu eröffnen ist; es steht indessen nicht zu bezweifeln, daß die Vortheile, welche das Institut der Gemeindegerichte den Betheiligten und der Justizverwaltung zu bieten geeignet ist, im wesentlichen auch innerhalb der neuen reichsgesetzlichen Schranken erzielt werden können.

1) Bei der Bestimmung der Summengrenzen innerhalb der reichsgesetzlichen Schranke von sechzig Mark — welch' letztere nach der Analogie der Bestimmung des §. 23 Nr. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ausschließlich der Nebenforderungen zu verstehen ist — sind lediglich die bestehenden Abstufungen von 30, 20, 15 Gulden der Markwährung angepaßt worden. Die Analogie der §§. 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung ergibt sich im übrigen von selbst, nachdem das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 14 Nr. 3 nicht bloß Geldansprüche, sondern auch geldeswerthe Ansprüche zugelassen hat.

Bei der Bestimmung der örtlichen Kompetenz an der Hand der reichsgesetzlichen Vorschrift ist von der Anwendbarkeit der §§. 19, 20 der Reichs-Civilprozeßordnung mit Rücksicht auf die reichsgesetzliche Terminologie („Allgemeiner Gerichtsstand — Sitz") und von der Anwendbarkeit der §§. 15 und 16 aus nahe liegenden Zweckmäßigkeitsgründen abgesehen worden.

Die Ausnahme des Art. 3 Abs. 2 beschränkt sich nicht auf den Wechselprozeß (Reichs-Civilprozeßordnung §. 565, Civilprozeßordnung Art. 17 Abs. 4). Bei dinglichen Klagen, deren Gegenstand eine unbewegliche Sache außerhalb des Gemeindebezirks ist (vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §. 25), fehlt es an einem Motiv für die Zuständigkeit des persönlich kompetenten Ortsgerichts. Feststellungsstreitigkeiten im Konkurse (Konkursordnung §. 134) auf den Umweg der ortsgerichtlichen Entscheidung zu verweisen, erscheint nicht zweckmäßig.

Die Bestimmung des Abs. 1 gehört dem öffentlichen Recht an und es folgt aus §. 13 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, daß solche nicht von den Parteien durch Prorogation auf ein ordentliches Gericht nach Maßgabe der §§. 38 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung umgangen werden kann. Die vollen Konsequenzen dieser Anschauung brauchen übrigens nicht gezogen zu werden. Der einzelne Fall kann so beschaffen sein, daß das ordentliche Gericht die Sache, mit der es einmal befaßt ist, im Einverständniß mit den Parteien zweckmäßiger Weise behält, und die Zurückverweisung einer von einem ordentlichen Gericht abgeurtheilten Sache an ein Ortsgericht darf nicht ermöglicht werden.

2) Der Art. 4 gibt die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1849 Art. 18 Abs. 1, 2 und der Civilprozeßordnung Art. 877 im wesentlichen wieder. Bei der Veränderung, welche das Institut der Gemeindegerichte zu erfahren hat, wird es um so unbedenklicher sein, bezüglich des mit den ortsgerichtlichen Geschäften an Stelle des Ortsvorstands etwa zu betrauenden Gemeindebeamten von dem Erforderniß der Befähigung zum Richteramt abzusehen, sowie die Bildung einer ortsgerichtlichen Abtheilung des Gemeinderaths nicht mehr grundsätzlich auf größere Gemeinden zu beschränken. Aus der Verweisung auf das Gesetz vom 6. Juli 1849 Art. 18 Abs. 1, 2 ergibt sich, daß die Bildung einer ortsgerichtlichen Abtheilung, mag solche mit fünf oder mehr oder nur mit drei Mitgliedern besetzt werden wollen, und die Art und Weise der Zusammensetzung der Abtheilung, also auch die Uebertragung der Abtheilungsvorstandsstelle an einen außerhalb des Gemeinderaths stehenden Gemeindebeamten, der Zustimmung des Justizministers bedarf.

3) In Folge des Grundsatzes, daß gegen die Entscheidungen der Ortsgerichte der ordentliche Rechtsweg betreten werden kann, entfällt die Nothwendigkeit, detaillirtere Vorschriften über das Verfahren vor den Ortsgerichten aufzustellen. Man wird den Grundsatz der mündlichen Verhandlung und des rechtlichen Gehörs auszusprechen und dafür zu sorgen haben, daß Schreibereigeschäfte und Kosten möglichst vermieden werden. Hierauf beruhen die Vorschriften des Art. 6. In Beziehung auf Ladungen und Zustellungen ist von den komplizirteren Formen der Reichs-Civilprozeßordnung abzusehen (Art. 7). Der Entwurf statuirt daher nur die persönliche Behändigung durch einen Bediensteten der Ortsbehörde (Art. 7 Abs. 1) und in deren Ermangelung die Uebersendung durch die Post gegen Behändigungsschein (ib. Abs. 3), welch' letztere aber von der durch §. 161 der Reichs-Civilprozeßordnung zugelassenen Zustellung durch Aufgabe zur Post verschieden ist und wirkungslos bleibt, wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommen sollte. Ist weder die eine noch die andere Behändigungsart ausführbar (Abs. 1, 2), so ist das Verfahren überhaupt nicht weiter durchzuführen. Handelte es sich um eine Ladung vor der Entscheidung, so ruht das ortsgerichtliche Verfahren und es kann ohne weiteres der Kläger gegen den abwesenden Beklagten bei dem ordentlichen Gericht die Klage wegen des Anspruchs erheben, der Beklagte in gleicher Weise gegen den abwesenden Kläger, wenn er ein Interesse dabei zu haben glaubt, die negative Feststellungsklage nach §. 231 der Reichs-Civilprozeßordnung anstellen. Handelt es sich um die Behändigung der Entscheidung an die bei der Verkündung nicht anwesend gewesene unterliegende Partei (Art. 6 Abs. 7), so ist die Vollstreckung gegen diese Partei einstweilen nicht möglich (Art. 11, vergl. mit §. 671 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung); es steht aber der Partei, welche hienach zur Vollstreckung einer ihr günstigen Entscheidung nicht gelangen kann, der ordentliche Rechtsweg offen (Art. 7 Abs. 4).

Die Bestimmung des Art. 5 ist erforderlich mit Rücksicht auf die Wirkungen der Rechtshängigkeit, namentlich die Unterbrechung der Verjährung, welche auch bei Erhebung der Klage vor dem Ortsgericht eintreten müssen (Gesetz vom 6. Mai 1852 Art. 5; zu vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §§. 235, 239, 460, 461).

4) Es erscheint angemessen, bei der der Landesgesetzgebung überlassenen Bestimmung der Frist für die Beschreitung des Rechtswegs sich an den Vorgang des §. 108 der Reichs-Gewerbeordnung zu halten (Art. 8 Abs. 1). Die Frist ist als Nothfrist zu bezeichnen, woraus sodann sich ergibt, daß dieselbe durch Vereinbarung oder richterliche Verfügung nicht erstreckt werden kann, jedoch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entzogen ist (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 202, 211). Die Wiedereinsetzung richtet sich (Art. 8 Abs. 4) durchaus nach der Reichs-Civilprozeßordnung; einer besonderen Regelung bedarf es nur bezüglich der Einreichung des Restitutionsantrags, weil, abweichend von den Restitutionsfällen der Reichs-Civilprozeßordnung, es sich hier um Wahrung eines Interpositionsfatale für die Anrufung eines in thesi nicht im voraus gesetzlich bestimmten ausschließlichen Gerichts handelt. Mit Rücksicht hierauf ist (Art. 3, 4) die Erhebung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg und eventuell die Nachsuchung der Restitution gegen den Ablauf der für die Erhebung bestimmten Frist bei dem Ortsgericht vorgeschrieben. Neben der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist noch im Anschluß an das IV. Organisationsedikt §. 15 d ein Surrogat für die nach der Reichs-Civilprozeßordnung gegen Urtheile aller Gerichte zuläßige Restitutionsklage (Reichs-Civilprozeßordnung §. 543 Nr. 2, 4, 5) zu gewähren (Art. 8 Abs. 2). Das der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nachfolgende Verfahren bei dem ordentlichen Gericht ist kein Rechtsmittelverfahren, sondern ordentliches Verfahren in erster Instanz, und mit Rücksicht auf diesen durch §. 14 Nr. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vorgezeichneten Standpunkt muß davon Abstand genommen werden, das nunmehr mit der Sache zu befassende Gericht des weiteren gesetzlich bestimmen zu wollen. Vielmehr kann — nach bei dem Ortsgericht eingelegter Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg — jede Partei die geeignete Klage wegen des Anspruchs, der bisherige Kläger die Erfüllungsklage, der bisherige Beklagte die negative Feststellungsklage des §. 231 der Reichs-Civilprozeßordnung, bei welch' letzterer übrigens die Beweislast sich nicht zu Ungunsten des bisherigen Beklagten ändert (vergl. Motive zu §. 223 des Entwurfs der Reichs-Civilprozeßordnung), bei dem für den Anspruch zuständigen ordentlichen Gerichte, unter Umständen bei einem der mehreren für den Anspruch zuständigen ordentlichen Gerichte erheben. Hiemit steht die Bestimmung des Abs. 5 nicht im Widerspruch; dieselbe stellt sich wie jede andere dem Klagerecht durch das Gesetz gezogene Schranke dar (zu vergl. z. B. Reichs-Civilprozeßordnung §. 552). Die Frage, wie es zu halten wäre, wenn eine ortsgerichtliche Entscheidung die gesetzlichen Schranken ortsgerichtlicher Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1, 2) überschritten hätte, muß der Rechtsprechung umsomehr überlassen bleiben, als hier vorzugsweise die Auslegung und Anwendung einer reichsgesetzlichen Bestimmung (§. 14 Nr. 3 des Reichsverfassungsgesetzes) in Frage kommen würde.

5) Die Vollstreckbarkeit der ortsgerichtlichen Entscheidungen stimmt mit dem bisherigen Recht (Civilprozeßordnung Art. 895, 743) und dem §. 108 der Reichs-Gewerbeordnung überein (Art. 9 Abs. 1). Die Beschränkungen des Grundsatzes, welche der Abs. 2 des Art. 9 aufstellt, sind den §§. 651, 652 der Reichs-Civilprozeßordnung nachgebildet.

An Stelle der Berufung, welcher nach der Reichs-Civilprozeßordnung Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit unterliegen (§. 656), kann hier nur die Beschwerde treten (Abs. 3). Die Beschwerde ist nicht die sofortige Beschwerde (§. 540), und sie hat regelmäßig keine aufschiebende Wirkung (§. 535); daß die Beschwerde gegen ortsgerichtliche Verfügungen sowohl bei dem Ortsgerichte selbst, als bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll erhoben werden kann, ergibt sich aus dem allegirten §. 532 der Reichs-Civilprozeßordnung. Der Abs. 4 des Art. 9 gibt im Falle der Erhebung der Berufung auf den Rechtsweg dem nunmehr mit der Sache befaßten ordentlichen Gerichte die in §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Befugnisse hinsichtlich der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung aus ortsgerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen (zu vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §. 702 Nr. 1) muß der allgemeinen Exekutionsgesetzgebung angepaßt werden; andernfalls wäre, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 709, 710, 810 der Reichs-Civilprozeßordnung, eine bedenkliche Verwirrung zu befürchten (Art. 10, 11). Da jedoch der Vereinfachung halber die schriftliche Zustellung der Urtheile im ortsgerichtlichen Verfahren nur ausnahmsweise, zum Schutze Abwesender, zu statuiren ist, so ist, in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 6 Abs. 7, auch die Vorschrift des §. 671 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechend einzuschränken; demnach ist die erfolgte oder gleichzeitig erfolgende Behändigung der Entscheidung an die verurtheilte Partei nur gerade in denjenigen Fällen, für welche die Behändigung der Entscheidung überhaupt vorgeschrieben ist (Art. 6 Abs. 7), Bedingung der Zuläßigkeit der Zwangsvollstreckung, wogegen es in den übrigen Fällen der Behändigung der Entscheidung auch nicht zum Behuf des Beginnens mit der Zwangsvollstreckung bedarf. Nach der Regel des Art. 11 Satz 1 kann auch in ortsgerichtlichen Sachen Zwangsvollstreckung in Forderungen und in Immobilien nur durch Anordnung des zuständigen Amtsgerichts verhängt werden (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 729, 755); dagegen besteht kein Bedenken, die Exekution in Anwendung der §§. 773—775 für ortsgerichtliche Sachen den Ortsgerichten, unter Beschränkung auf die der Strafgewalt der Ortsbehörden entsprechenden Befugnisse, einzuräumen.

Die Kompetenz zur Anlegung von Arresten und einstweiligen Verfügungen kann den Ortsgerichten für Sachen, welche bei ihnen anhängig sind, nicht abgesprochen werden. Außerhalb dieses Gebiets aber besteht kein Grund, von den reichsgesetzlichen Kompetenznormen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 799, 815, 820, 821) abzuweichen, insbesondere mußte mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Arrestprozedur bietet, und auf die in §. 810 der Reichs-Civilprozeßordnung vorgesehene Arrestwirkung Bedenken getragen werden, den Ortsgerichten eine Kompetenz zur Arrestanlegung in Fällen einzuräumen, welche bei denselben nicht anhängig sind, aber nach der Regel des Art. 3 anhängig gemacht werden könnten (Art. 12 Abs. 1). Der Abs. 2 des Art. 12 scheidet die eigentlich prozessualischen Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Arrestverfahren, als zur Handhabung durch die Ortsgerichte minder geeignet, aus und läßt nur die mehr materiell rechtlichen Bestimmungen übrig. An Stelle des Widerspruchs- und Bestätigungsverfahrens der Reichs-Civilprozeßordnung (§§. 804, 805, 806, 807) setzt der Abs. 3 des Art. 12 das unbedingte Beschwerderecht, welches demnach auch in den Fällen Platz greift, für welche die Reichs-Civilprozeßordnung die Betheiligten auf das Widerspruchsverfahren verweist.

Zu Art. 13.

Es wäre in sich widersprechend, wollte man das Mahnverfahren über geringfügige Forderungen, über welche im Streitfall die Ortsgerichte zu entscheiden haben, an die ordentlichen Gerichte verweisen. Ein Mahnverfahren über solche Forderungen ist aber nicht minder als bei Forderungen höheren Betrages Bedürfniß.

Die Einführung eines solchen Mahnverfahrens bei den Ortsgerichten innerhalb der durch §. 14 Nr. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gezogenen Schranken ist nicht zu beanstanden (§. 13 ibid.). Bei den Abs. 1—8 des Art. 13 sind die Bestimmungen der §§. 629 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung zum Vorbild genommen und, soweit thunlich noch vereinfacht worden (Abs. 4, vergl. mit §. 639 Abs. 1; Abs. 6, vergl. mit §. 635; Abs. 8, vergl. mit §. 639 Abs. 2). Die Bestimmung des §. 640 ließ sich bei Beachtung des Grundsatzes, daß den Parteien der ordentliche Rechtsweg gegen ortsgerichtliche Entscheidungen offen bleiben müsse, nicht wohl übertragen. Diesem Grundsatz wird vielmehr in den Abs. 8, 9 dadurch Rechnung getragen, daß der erstere die Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung als solche auf den Beschwerdeweg und der Abs. 9 die Einwendungen gegen den Anspruch selbst auf den ordentlichen Rechtsweg verweist (vergl. Art. 94 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825).

Zu Art. 14.

An Bestimmungen über das von den Gemeindebehörden in Fällen der §§. 108 Abs. 2, 127 der Reichs-Gewerbeordnung zu beobachtende Verfahren hat es bisher gefehlt. Die ausgehobenen Bestimmungen der Art. 4—12 enthalten nichts, was mit jenem §. 108 nicht im Einklang stände, daher eine Verweisung auf dieselben die angemessene Ausführungsbestimmung zu der Bestimmung der Reichs-Gewerbeordnung selbst sein wird (§. 155 der Reichs-Gewerbeordnung), wofern nicht diese durch das in Aussicht stehende Reichsgesetz über Gewerbegerichte demnächst gegenstandslos werden sollte.

Zu Art. 15.

Die Bestimmungen der §§. 780—782 der Reichs-Civilprozeßordnung beziehen sich nur auf den Offenbarungseid

im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§. 711, 769) und im Konkurse (Konkursordnung §. 115). Die sonst in den Landesgesetzen vorkommenden Fälle des Offenbarungseides sind unter dem Gesichtspunkt der obligatio faciendi (Reichs-Civilprozeßordnung §. 774) zu behandeln.

Zu vergl. Motive zu §. 720 des Entwurfs der Civilprozeßordnung, Motive zu §. 115 des Entwurfs der Konkursordnung.

Demnach sind die Bestimmungen der Art. 612, 613, 619 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, als zum materiellen Recht gehörig, und die Bestimmung des Art. 614 Abs. 1 als Norm der Ausschließung des Offenbarungseides im außergerichtlichen Verfahren ihrem wesentlichen Inhalt nach aufrecht zu erhalten. Es ist, wie nach dem bisherigen Rechte, der Antrag auf Ablegung des Offenbarungseides auch künftig als eigentliche Klage zu behandeln, für welche die sachliche Kompetenz sich nach den §§. 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung und dem §. 23 Nr. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes richtet.

Zu Art. 16.

Die in dem Art. 16 angeführten Gesetze über das vorbereitende Verfahren bei Prodigalitätserklärungen, zu welchen noch der Art. 24 des neuerdings aufgehobenen Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 zu zählen war, sind, wie auch das K. Obertribunal entschieden hat, durch die Art. 869—876 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 nicht aufgehoben worden (Württ. Gerichtsblatt Band VI. S. 245). Ob dieselben mit dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung von selbst außer Wirkung zu treten hätten (zu vergl. Protokoll der Justizkommission des Reichstags vom 9. Juni 1875, S. 466), kann dahingestellt bleiben. Sicher ist aber soviel, daß jene Bestimmungen, zumal nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung, besser nicht aufrecht erhalten werden. Das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 ist durch den Art. 50 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 aufgehoben worden und es ist hiemit, abgesehen von den Fällen des §. 361 Nr. 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs, in welchen die Entmündigung praktisches Interesse kaum bieten wird, die Bestrafung wegen Asotie beseitigt. Hiemit hat das die gerichtliche Prodigalitätserklärung vorbereitende Verfahren für die Gesetzgebung einen wesentlichen Bestandtheil verloren und das obrigkeitliche Verwarnungsverfahren, welches sonach noch übrig bleiben kann, ist wenigstens als bedingendes Vorstadium des Entmündigungsverfahrens nicht mehr aufrecht zu halten, wie es denn auch als ein solches den neueren Gesetzgebungen fremd ist.

- Preuß. Landrecht Thl. I. Tit. 1 §. 30, Tit. 5 §§. 15—17.
- Code civil Art. 513—515 (zu vergl. dagegen II. badisches Einführungsedikt Nr. 23).
- Sächsisches bürgerl. Gesetzbuch §§. 1987—1989 (zu vergl. übrigens allg. Verordnung Kap. XXIV. §. 10).

Die Aufhebung der Bestimmung des Landrechts II. 30 §. 3 ist eine Konsequenz der Beseitigung des vorbereitenden Verfahrens, wobei andere mögliche Anfechtungsgründe selbstverständlich unberührt bleiben; die Bestimmung des Landrechts II. 30 §. 4 ist schon durch das IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 §. 190 aufgehoben worden.

Zu Art. 17, 18.

Diese Artikel geben im wesentlichen die Bestimmungen der Art. 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868 und der Art. 936—940 der Civilprozeßordnung wieder.

Zu vergl. zu Art. 17 Abs. 1:

- Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 13—23,
- Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1865, Reg.-Bl. S. 448,
- Ministerialverfügung vom 18. Januar 1866, Reg.-Bl. S. 37,
- Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtliche Stellung der rc. Genossenschaften, §§. 4—8, 25,
- Ministerialverfügung vom 28. Januar 1871, Reg.-Bl. S. 71 ff.,
- Reichsgesetz vom 30. November 1874, betreffend den Markenschutz, §. 1,
- Ministerialverfügung vom 30. März 1875, württ. Gerichtsblatt Bd. IX S. 259,
- Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, §. 9,
- Ministerialverfügung vom 11. März 1876, Reg.-Bl. S. 77 ff.,

zu vergl. zu Art. 17 Abs. 2:

- Handelsgesetzbuch Art. 145, 310, 348, 365, 407,
- Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung §. 13 Abs. 4.

Der Art. 18 Abs. 2, 3 sieht von dem Erforderniß der Vernehmung der Betheiligten in öffentlicher Gerichtssitzung des Handelsgerichts (Amtsgerichts) und des Beschwerdegerichts ab (Civilprozeßordnung Art. 936). Für das Beschwerdeverfahren besteht kein Grund, von der allgemeinen Norm des Verfahrens nach der Reichs-Civilprozeßordnung hier eine Ausnahme zu statuiren (§. 536); für das Verfahren in erster Instanz hat die bezügliche Vorschrift des Art. 936 der Civilprozeßordnung mit der Einführung der Einzelnrichterverfassung wesentlich an Bedeutung verloren. Die Bestimmung in Art. 18 Abs. 3, sofern das Beschwerdeverfahren vor das Oberlandesgericht gewiesen wird, steht im Einklang mit dem §. 183 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und gewährt den Vortheil, daß hiemit eine einheitliche obere Instanz für Handelsregistersachen gewonnen wird (zu vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §. 531 Abs. 1).

Zu vergl. zu Art. 18 Abs. 4:

- Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 §§. 35, 72,
- Ministerialverfügung vom 28. Januar 1871 III und vom 14. Februar 1871, Reg.-Bl. S. 73, 97.

Zu Art. 19.

Nach §. 11 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung ist die Landesgesetzgebung nicht gehindert,

die Anwendung der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren

a) für andere Aufgebote, als zum Zweck der Kraftloserklärung von Urkunden, **völlig**,

b) für die Kraftloserklärung von anderen als den in §§. 837 Abs. 1 und 849 Abs. 1 bezeichneten Urkunden **völlig**,

c) für die Kraftloserklärung der im §. 849 Abs. 1 bezeichneten Urkunden **vorbehältlich der Bestimmungen** der §§. 843—848 auszuschließen.

In Anwendung dieses Vorbehalts schließt

1) der Art. 19 Abs. 1 zunächst alle diejenigen Aufgebote, welche nicht die Kraftloserklärung von Urkunden zum Gegenstand haben, von der Anwendbarkeit der Reichs-Civilprozeßordnung völlig aus. Es kann diesfalls auf die Darstellung in den Motiven zu Art. 810 und 811 der Civilprozeßordnung und den Bericht der Kommission der Kammer der Abgeordneten hiezu verwiesen werden. Speziell bezüglich der Fälle der Todeserklärung Verschollener ist zu bemerken, daß — von anderen Bedenken (vergl. z. B. §§. 834, 835 der Reichs-Civilprozeßordnung) abgesehen — die in Württemberg bestehende und mit dem System der Einrichtung des Theilungs- und Vormundschaftswesens zusammenhängende Praxis, nach welcher Todeserklärungen auch ohne Parteiantrag erfolgen können, die Uebertragung der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren nicht wohl zuläßt.

2) Die Reichs-Civilprozeßordnung gibt zwingende Vorschriften nur bezüglich der im §. 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden und — soweit hier gerichtliche Kraftloserklärung durch die betreffenden Gesetze überhaupt zugelassen ist — bezüglich der weiteren in §. 849 Abs. 1 genannten Urkunden. Demgemäß fallen die letzteren unter die Reichs-Civilprozeßordnung nur insoweit, als die **gerichtliche Kraftloserklärung** der betreffenden Urkunden nach den schon bisher diesfalls maßgebend gewesenen Gesetzen überhaupt stattfindet. Demnach werden z. B. die Art. 21, 24 des Gesetzes vom 16. September 1852 und der Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes B vom 13. März 1868, gleichwie die in Statuten ꝛc. vorkommenden statutarischen Bestimmungen über außergerichtliche Privatamortisation durch die Reichs-Civilprozeßordnung nicht berührt. Dasselbe gilt (vergl. Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung §. 15 Nr. 2) von den die Zahlungssperre betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 16. September 1852 und B vom 13. März 1868. Da jedoch in das System dieser Gesetze schon durch die zwingenden Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung erheblich eingegriffen wird, so ist es vorzuziehen, dieselben an der Hand der Reichs-Civilprozeßordnung einer Revision und neuen Redaktion im Ganzen außerhalb des Rahmens des gegenwärtigen Entwurfs zu unterziehen, wobei dann die an die Stelle der Art. 813 bis 820 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 zu setzenden Bestimmungen, betreffend die Amortisation der auf Namen lautenden Schuldurkunden, der neuen Redaktion des Gesetzes B vom 13. März 1868 angereiht werden können.

Zu Art. 20.

Zu vergl. Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung §. 15 Nr. 4,

Preuß. Entwurf einer Civilprozeßordnung von 1864, §. 990,

Bayerische Civilprozeßordnung Art. 882.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Exekutionsgesetze vom 15. April 1825 nur bezüglich der Exekution gegen Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften wegen liquider Schuldforderungen (Art. 11); Ausnahmebestimmungen bezüglich der Exekution wegen liquider Schuldforderungen gegen den Fiskus, dann bezüglich der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse gegen den Fiskus, die Gemeinden und Körperschaften bestehen zur Zeit nicht. Mit der Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung werden sich jedoch die maßgebenden Verhältnisse in Vergleichung mit dem dermaligen Rechtszustand dergestalt ändern, daß besondere Bestimmungen nach dem Vorgang des preußischen Entwurfs von 1864 und der bayerischen Civilprozeßordnung (s. oben) als ein Bedürfniß des öffentlichen Dienstes zu erachten sind. Hiebei darf von einer Unterscheidung zwischen der Vollstreckung von Urtheilen einerseits und der Vollstreckung von im Mahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehlen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 639, 702 Nr. 4) andererseits nur umsomehr abgesehen werden, als das Mahnverfahren gegen den Staat, die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften nicht von erheblicher praktischer Bedeutung sein wird. Soviel dagegen die Vollstreckung von Urtheilen anbelangt, so werden sich die Verhältnisse nach Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung folgendermaßen ändern:

a) Nach Art. 226 der Civilprozeßordnung sind alle Urtheile den Parteien von Amtswegen zuzustellen;

nach §. 288 der Reichs-Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung der Urtheile nur auf Betreiben der Parteien;

b) nach Art. 227 der Civilprozeßordnung geschieht die Zustellung der Urtheile an die Partei selbst,

nach §. 162 der Reichs-Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung — wenigstens in Anwaltsprozessen ausschließlich — an den Prozeßbevollmächtigten.

Durch die Vorschrift der Art. 226 und 227 der Civilprozeßordnung ist dafür gesorgt, daß die Vollstreckung eines Urtheils nicht erkannt werden kann, bevor das Urtheil der Partei selbst zugestellt ist;

nach §§. 288, 477, 514 der Reichs-Civilprozeßordnung muß zwar die Partei, welche die Rechtskraft eines noch nicht rechtskräftigen, weil noch einem Rechtsmittel unterliegenden Urtheils und folgeweise die von dem Eintritt der Rechtskraft abhängige Vollstreckbarkeit desselben herbeiführen will, die Zustellung an den Gegner beziehungsweise dessen Prozeßbevollmächtigten bewirken, dagegen kann mit der Zustellung eines schon mit der Verkündung rechtskräftig gewordenen, weil einem Rechtsmittel nicht unterliegenden Urtheils (insbesondere der reichsgerichtlichen Revisionsurtheile und der landgerichtlichen Berufungsurtheile, §. 123 Nr. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, §§. 472, 507 der Reichs-Civilprozeßordnung) bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung selbst zugewartet werden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 671 Abs. 1), und dasselbe gilt ferner von noch nicht rechts-

kräftigen, aber für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheilen, welche daher des Eintritts der Rechtskraft als einer Bedingung der Vollstreckbarkeit nicht bedürfen und von der obsiegenden Partei nicht früher als beim Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt zu werden brauchen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 644, 648—650, 671 Abs. 1).

c) Nach Art. 1—3 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855, Art. 900 der Civilprozeßordnung, muß — abgesehen von den Fällen der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Sache — dem Beginn der Zwangsvollstreckung die gerichtliche Anberaumung einer Zahlungsfrist unter Bedrohung mit der Exekution vorangehen;

die Reichs-Civilprozeßordnung beseitigt das Befriedigungsgebot und gestattet dem Gläubiger, sofort nach Ertheilung der Vollstreckungsklausel, welche regelmäßig ohne vorgängiges Gehör des Schuldners erfolgt (§§. 662—666), unmittelbar das exekutionsfähige Vermögen des Schuldners durch die zuständigen Organe (Gerichtsvollzieher, beziehungsweise Vollstreckungsgericht, §§. 674, 729, 755) angreifen zu lassen.

Hieraus erhellt, daß, wofern von dem Vorbehalt des Einführungsgesetzes nicht Gebrauch gemacht wird, der Gläubiger des Fiskus in der Lage ist, sofort nach erwirkter Vollstreckungsklausel jede ihm gelegene fiskalische Kasse durch den von ihm zu beauftragenden Gerichtsvollzieher des jeweiligen Vollstreckungsorts ohne Rücksicht auf die Staatszwecke, welchen die betreffende Kasse zu dienen hat, und ohne zeitig vorgängige Benachrichtigung der betreffenden Staatsbehörde, selbst ohne daß die den Fiskus im Prozesse vertretende Behörde zeitig zuvor Kenntniß von der bevorstehenden Zwangsvollstreckung oder von der Erlassung eines vollstreckbaren Urtheils erlangt hätte, auspfänden zu lassen, in gleicher Weise aber auch an jedem ihm beliebigen Ort, wo er ihm dienlich scheinende Mobiliarstücke des Fiskus findet, gegen dessen bewegliches Eigenthum vorzugehen, indem die Bestimmung des §. 715 der Reichs-Civilprozeßordnung für den Fiskus gegenstandslos ist und reichsgesetzliche Bestimmungen über den Schutz des zum öffentlichen Dienste bestimmten Mobiliareigenthums gegen Pfändungen zur Zeit nur zu Gunsten der Posten bestehen (Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 §§. 18, 20).

Die Unzuträglichkeiten und Nachtheile, welche das schrankenlose unmittelbare Zugreifen der Fiskalgläubiger gegen fiskalisches Eigenthum dem öffentlichen Interesse bereiten würde, überragen weitaus die Benachtheiligung, welche dem Gläubiger jemals daraus entstehen könnte, daß ihm ein solches Zugreifen nicht gestattet wird. Wenn hienach die Fiskalgläubiger mit der Exekution wegen ihrer Geldforderungen an den Fiskus auf den Verwaltungsweg zu weisen sind, so versteht es sich andererseits von selbst, daß die Verwaltungsbehörden den ihr Ressort betreffenden Urtheilen der Gerichte Folge zu leisten haben und für den bei schuldhafter Verzögerung der Folgeleistung erwachsenen Schaden — von der disziplinären Verantwortlichkeit abgesehen — auch civiliter verantwortlich gemacht werden können.

Für die Amtskorporationen und Gemeinden, sowie diejenigen Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, liegen die Verhältnisse nicht anders als für den Staat. Zu den Gemeinden sind auch die Kirchen- und die Schul-Gemeinden zu zählen (Lang, Personenrecht, §§. 31, 32). Eine Körperschaft, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, ist z. B. die Universität (Gesetz vom 3. April 1828). Nicht unter den Artikel fallen die Stiftungen im Sinne des §. 120 des Verwaltungsedikts, da sie ein selbständiges Rechtssubjekt sind (vergl. z. B. Gesetz vom 16. August 1875 Art. 1) und ihr Vermögen durch Staatsbehörden nicht verwaltet, nur beaufsichtigt wird; ebensowenig die Pfründen (Lang, Personenrecht, Seite 159 Note).

Zu Art. 22.

Zu vergl. Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung §. 15 Nr. 3,

Motive zu diesem §., preuß. Konkursordnung §§. 342 bis 361, insbesondere §. 345.

Ein Offizialverfahren zur Auseinandersetzung der cum beneficio inventarii angetretenen Erbschaften besteht landesgesetzlich und hängt mit dem System des Erbtheilungswesens engstens zusammen, daher denn auch die Beseitigung des ersteren nicht in Frage kommen wird.

Hauptinstruktion zum Pfandgesetz, §§. 92, 97.

Bei dem Zusammenhang, in welchem der Gegenstand andererseits zur Konkurseröffnung und zum Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger steht, wird dasselbe vorzugsweise in dem Ausführungsgesetze zur Konkursordnung zu berücksichtigen sein. Dagegen wird hier im Anschluß an das geltende Recht die Wirkung des Erbschaftsantritts cum beneficio auf die Zwangsvollstreckung bestimmt werden können. Dies hat, dem Zweck der Sonderbestimmung entsprechend, dahin zu geschehen, daß während des Auseinandersetzungsverfahrens Zwangsvollstreckung und Arrest in den Nachlaß nicht stattfindet. Die Ausnahme des Abs. 2 ist eine nothwendige Konsequenz der Grundsätze der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung der Realgläubiger im Konkurse, zu welchem äußerstenfalls das Auseinandersetzungsverfahren führen kann (zu vergl. preuß. Konkursordnung l. cit.).

Zu Art. 23.

Zu vergl. §. 658 der Reichs-Civilprozeßordnung,

Protokoll der Justizkommission des Reichstags vom 28. Mai 1875 Seite 327—330, vom 4. Juni 1875 Seite 412.

Der Inhalt des Art. 23 ist durch den §. 658 der Reichs-Civilprozeßordnung gegeben; die abweichende Form des Art. 23 ist durch die Erwägung geboten, daß

1) der §. 658 ein Klagrecht auf Bewirkung einer Eintragung in Grund- und Hypothekenbüchern nur voraussetzt, nicht gewährt, daher die Frage, ob eine solche Klage überhaupt statthaft sei, nach wie vor nach Landesrecht zu entscheiden sein wird;

vergl. Sarwey, Monatschrift, Bd. XIX Seite 22 ff.;

2) die Statthaftigkeit der fraglichen Klagen vorausgesetzt, der Grundsatz des §. 658 nur umsomehr auch in denjenigen Fällen zur Anwendung zu bringen ist, in welchen, ohne daß auf Bewirkung einer Eintragung erkannt worden

wäre, die Eintragung eines durch ein vorläufig vollstreckbares Urtheil festgestellten Rechts verlangt wird.

Zu Art. 24.

Zu vergl. §. 731, §. 757 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung,
Motive zu §. 679 des Entwurfs derselben.

Nachdem die Reichs-Civilprozeßordnung die Pfändungsgläubiger den Pfandgläubigern gleichgestellt hat, müssen die Rechtsverhältnisse der Gläubiger, für welche durch Unterpfänder versicherte Forderungen gepfändet werden, soweit es sich um die auf den Prinzipien des Unterpfandwesens beruhenden Eigenthümlichkeiten handelt, in der für die Faustpfandgläubiger an solchen Forderungen vorgeschriebenen Weise geregelt werden.

Zu Art. 25

ist auf die Motive zu der Anlage zu verweisen.

Der Art. 26

gibt in Ausführung des §. 811 der Reichs-Civilprozeßordnung die Bestimmungen des Art. 839 Ziff. 2, Art. 848 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 wieder. Indem diesfalls auf die ausführliche Begründung des Art. 840 des Entwurfs der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 verwiesen wird, mag hier gegenüber den Grundsätzen der Reichs-Civilprozeßordnung über Mobiliarpfändung (§§. 709, 810) ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Vollziehung des Immobiliararrests nach Art. 26, gleichwie nach dem bisherigen Rechte dem Arrestimpetranten weder ein Recht auf abgesonderte Befriedigung, noch eine Priorität gegen später andringende Gläubiger, welche aus demselben Objekt Befriedigung suchten, gewähren soll.

Zu Art. 27.

Schon das Exekutionsgesetz von 1825 hat auf öffentlich-rechtliche Forderungen seine Wirksamkeit erstreckt; nur die Behördenkompetenz ist in diesem Gesetz in anderer Weise, als für privatrechtliche Forderungen, geregelt worden (Art. 14, 15, 22, 87). Auch das Gesetz vom 13. November 1855 findet auf öffentlich-rechtliche Forderungen mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Oberamtsrichter und der höheren Justizstellen die Oberamtmänner und die höheren Verwaltungsstellen treten (Art. 30). Wenn, wie mit dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung geschieht, die landesgesetzlichen Bestimmungen über die privatrechtliche Exekution durch ein neues, auf anderem Systeme beruhendes Gesetz ersetzt werden, so kann nicht davon die Rede sein, jene lediglich bezüglich der Administrativexekution in Geltung zu erhalten. Vielmehr muß die letztere unter Berücksichtigung der Reichs-Civilprozeßordnung einerseits und der Bedürfnisse des öffentlichen Rechts andererseits ebenfalls neu geregelt werden. Dies ist, da der Gegenstand mit der Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung in keinem näheren Zusammenhang steht, einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft zu treten haben wird. Dagegen hebt der Art. 32 die Exekutionsgesetze vom 15. April 1825 und 13. November 1855 auch insoweit, als dieselben bisher auf die Administrativexekution anwendbar waren, auf.

Der Art. 28

will nach dem Vorgang der Wechselordnung §. 87 und des Art. 63 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, auch Art. 15 des Prioritätsgesetzes die praktisch wenig werthvolle Zuziehung von Zeugen zur Aufnahme von exekutorischen Urkunden durch die Notare beseitigen.

Die Art. 29—31

sind zum Ersatz für die Art. 34, 35, 97 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 bestimmt, welche als civilrechtliche Normen für jede Art von Exekution, auch die Mobiliarexekution, gelten und durch die Reichs-Civilprozeßordnung nicht berührt werden (zu vergl. Motive zur Reichs-Civilprozeßordnung S. 429); die auf ein weiteres Gebiet sich erstreckende Vorschrift des Gesetzes vom 5. September 1839, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, bleibt neben dem Art. 29 des Entwurfs, wie bisher neben dem Art. 34 des Exekutionsgesetzes, in Geltung.

Zu Art. 32

mag bemerkt werden, daß lediglich der Uebersichtlichkeit halber in dem aufgestellten Verzeichniß außer Kraft tretender Gesetze kein Unterschied zwischen den mit der Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung eo ipso außer Kraft tretenden und denjenigen Gesetzen gemacht worden ist, welche durch die Reichs-Civilprozeßordnung an sich nicht berührt, aber anläßlich der Einführung derselben durch die Landesgesetzgebung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Einer besonderen Bemerkung bedarf nur die Aufhebung der Exekutionsgesetze vom 15. April 1825 und 13. November 1855. Die sämmtlichen Bestimmungen derselben, soweit solche andere Exekutionsarten, als die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, und ferner die allgemeine Organisation der Zwangsvollstreckungsinstanzen betreffen, werden durch die Reichs-Civilprozeßordnung absorbirt. Die in Ausführung des §. 757 der Reichs-Civilprozeßordnung zu belassenden oder zu treffenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind, mit Ausnahme der Immission und der Exekution in Falllehen, vollständig in der Anlage redigirt worden. Endlich haben die Art. 29—31 die allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 in sich aufgenommen.

Zu Art. 33—38.

1) Nach §. 18 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung finden auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung, d. h. bis zu derjenigen Entscheidung, gegen welche ein an eine vom Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebundenes Rechtsmittel nicht mehr stattfindet (§. 19), die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung; die Landesgesetzgebung kann aber auch auf solche Prozesse die Reichs-Civilprozeßordnung für anwendbar erklären und zu

diesem Zwecke Uebergangsbestimmungen erlassen. Von der letzteren Möglichkeit wird abzusehen sein. Auf die Instanz selbst, in welcher sich bei dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bereits anhängige Prozesse befinden, kann dieselbe nicht für anwendbar erklärt werden, da erhebliche systematische Verschiedenheiten zwischen der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 und der Reichs-Civilprozeßordnung — insbesondere bezüglich des Prozeßbetriebs, der Vertretung der Parteien durch Anwälte und der Scheidung des Verfahrens in zwei durch die Beweisverfügung getrennte Stadien — zu nicht zu übersehenden Schwierigkeiten führen müßten. Nur ein Theil dieser Schwierigkeiten wird wegfallen, wenn die Anwendbarkeit der Reichs-Civilprozeßordnung auf die der Instanz, in welcher sich am Tage des Inkrafttretens derselben die anhängigen Prozesse befinden, nachfolgenden Instanzen beschränkt werden wollte; hiebei würde aber der andere Uebelstand entstehen, daß die Anwendung des Rechtsmittelsystems der Reichs-Civilprozeßordnung, wenigstens für die zweite Instanz, zu einer Vermehrung der Rechtsmittelinstanzen und somit zu einer Verlängerung der anhängigen Prozesse führen müßte, während doch Grund genug vorhanden ist, auf die Abkürzung des Uebergangsstadiums thunlichst Bedacht zu nehmen. Insbesondere würden alle am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung in erster Instanz anhängigen Prozesse, wofern solche durch Urtheil erledigt werden, mit dem Rechtsmittel der Berufung in die zweite Instanz gebracht werden können, während die ein wirksames Surrogat der landesgesetzlichen Beschränkung der Berufung durch die Berufungssummen bietenden Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urtheile, als bezüglich der Urtheile erster Instanz zum Verfahren in dieser Instanz gehörig, außer Anwendung zu bleiben hätten (Reichs-Civilprozeßordnung §. 472, §§. 648, 649).

Mußte man demnach sich für die Anwendung des §. 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes entscheiden, so war andererseits davon auszugehen, daß der §. 18 Abs. 1, indem er „die bisherigen Prozeßgesetze" für anwendbar erklärt, einer durch die Bedürfnisse des Uebergangsstadiums veranlaßten Aenderung der Landesprozeßgesetze bezüglich der nach Landesprozeßgesetzen zu erledigenden, beim Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung anhängigen Prozesse nicht entgegensteht. Wenn, wie die Motive zu der bezüglichen Bestimmung des Einführungsgesetzes sagen,

> kein allgemeines ganz Deutschland berührendes Interesse fordert, daß die Civilprozeßordnung auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Prozesse in größerem oder geringerem Umfang angewendet werde,

so wird ein derartiges Interesse noch weniger fordern, daß auf jene Prozesse die bisherigen Landesprozeßgesetze nur gerade so, wie sie beim Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung lagen, und nicht anders zur Anwendung zu kommen haben.

2) Nach §. 18 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze können die am Tage des Inkrafttretens desselben anhängigen Sachen den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit zugewiesen werden. Zwar ist diese Zuweisung überhaupt nicht obligatorisch,

> vergl. Motive zu §. 13 des Entwurfs,

allein praktische Erwägungen schließen die Möglichkeit aus, nach dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes noch für irgend einen kürzeren oder längeren Zeitraum zweierlei Systeme von Gerichten nebeneinander bestehen zu lassen; vielmehr müssen die bei dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen Prozesse den nach demselben gebildeten ordentlichen Landesgerichten überwiesen werden, wobei sich dann in fernerer Anwendung des §. 18 des Einführungsgesetzes weiter von selbst ergibt, daß

> an Stelle der Oberamtsgerichte die Amtsgerichte,
> der Kreisgerichtshöfe die Landgerichte,
> des Landesoberhandelsgerichts und des Obertribunals das Oberlandesgericht

treten und diese Substitution im vollen Umfang der dermaligen Gerichtsbarkeit der entsprechenden bisherigen Gerichte eintritt. Demnach werden für die am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung bei dem bisherigen Landesgerichten bereits anhängigen Prozesse

a) die Amtsgerichte die erste Instanz von den Oberamtsgerichten übernehmen, wobei nichts darauf ankommt, ob der einzelne Prozeß, wenn er erst nachher anhängig geworden, gleichfalls zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört haben würde, dagegen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch eine Vorverhandlung vor einem Gerichtsmitgliede (Art. 626—635), als mit der Kollegialverfassung der Oberamtsgerichte zusammenhängend, in Wegfall zu bringen sind;

b) die Civilkammern der Landgerichte, und zwar mit Ausschluß der etwa bei dem betreffenden Landgericht zu bildenden Kammer für Handelssachen, die erste Instanz von den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe übernehmen, ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Prozeß, wäre er erst nachher anhängig geworden, noch zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört hätte;

c) die Civilkammern der Landgerichte die bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängigen Berufungen, Beschwerden und Nichtigkeitsklagen, und

d) das Oberlandesgericht, obwohl dasselbe nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze fernerhin nur noch bei Berufungen gegen die Endurtheile der Landgerichte als Gerichte erster Instanz (§. 123 Nr. 1, vergl. mit Reichs-Civilprozeßordnung §. 472) zuständig sein wird, die bei dem Obertribunal in II. und III. Instanz anhängigen Berufungen und Nichtigkeitsklagen, sowie die etwa auf Grund der Schlußbestimmung II Abs. 3 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 anhängigen Oberberufungen, dann die bei dem Obertribunal anhängigen Beschwerden und die bei dem Landesoberhandelsgericht auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1871 anhängigen Berufungen, Beschwerden und Nichtigkeitsklagen übernehmen.

(Art. 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1.)

Soviel endlich die bei den Ortsgerichten anhängigen Prozesse betrifft, so würde, selbst wenn das Institut der

Gemeindegerichte im Ganzen aufgegeben werden wollte, kein Hinderniß bestehen, diese Sachen, auf welche sich weder das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz noch die Reichs-Civilprozeßordnung erstreckt (§§. 18 der Einführungsgesetze), den Ortsgerichten zu belassen. Umsoweniger wird hiebei ein Bedenken obwalten können, wenn von dem Vorbehalt des §. 14 Nr. 3 Gebrauch gemacht wird.

Art. 33 Abs. 1.

3) Anbelangend die am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung noch nicht anhängigen Rechtsmittel in den an diesem Tage bei den bisherigen Gerichten bereits anhängigen Sachen, so kommt von den Rechtsmitteln der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 (Art. 641) die Beschwerde und die Wiederaufnahmeklage nicht in Betracht; die erstere, weil sie nur gegen der Rechtskraft nicht fähige Entscheidungen stattfindet und daher ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren voraussetzt, die letztere, weil sie nur gegen ein im Sinne der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 rechtskräftiges Urtheil (Art. 641 Abs. 2) zuläßig und an eine vom Tage der Verkündung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist nicht gebunden ist (Art. 758, 769 der Civilprozeßordnung, §. 19 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung).

Uebrig bleiben die Berufung, die nach den Schlußbestimmungen II. Abs. 3 zur Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 noch statthafte Oberberufung und die Nichtigkeitsklage, welch' letztere sowohl als formelle wie als materielle Nichtigkeitsklage zu den ordentlichen Rechtsmitteln im Sinne des §. 19 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung zu zählen ist (Civilprozeßordnung Art. 738). Der ordentliche und außerordentliche Einspruch und die Restitution gegen versäumte Nothfristen sind weder im Sinne der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 (Art. 641, 642), noch im Sinne des Einführungsgesetzes, §§. 18, 19, Rechtsmittel.

Die hienach in Frage stehenden, regelmäßig devolutiven Rechtsmittel werden, insoweit beim Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein solches Rechtsmittel der Partei gegen ein zuvor schon verkündigtes, der Rechtskraft fähiges Urtheil nach den bisherigen Gesetzen noch zustand, ihr billigerweise durch die Gesetzgebung nicht entzogen werden können (Art. 34 Abs. 4, 35 Abs. 4, 36 Abs. 3, vergl. jedoch Abs. 4).

Dagegen kann es nicht als eine berechtigte Forderung angesehen werden, daß, wenn ein Rechtsstreit an einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt, wenn auch erst in erster Instanz, anhängig ist, die in jenem Zeitpunkt eventualiter zuläßigen Rechtsmittel unverändert und für alle Instanzen der Partei dereinst noch zu eröffnen seien. Von der hienach möglichen Beschränkung wird zur thunlichsten Verminderung des Umlaufs der nach älterem Prozeßrecht zu behandelnden Prozesse insoweit, als die Verhältnisse es gestatten, Gebrauch zu machen sein, und als das Gebiet, auf welchem die Beschränkung ohne Verletzung berechtigter Rücksichten anwendbar ist, ergibt sich die nach dem bisherigen Rechte in thesi in infinitum mögliche Nichtigkeitsklage (Civilprozeßordnung Art. 733, 735, 752), an deren Stelle, abgesehen von dem Grunde der Ziff. 15 des Art. 733 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, füglich die Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung als äußerstes Schutzmittel gesetzt werden kann.

Hieraus werden sich die nachfolgenden Konsequenzen ziehen lassen:

a) Gegen Urtheile über Nichtigkeitsklagen findet eine weitere Nichtigkeitsklage älteren Prozeßrechts nicht statt; die noch mögliche Anfechtung beschränkt sich vielmehr auf die Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung. Dies gilt

aa) von den amtsgerichtlichen Urtheilen über Nichtigkeitsklagen gegen ortsgerichtliche Urtheile; diese Nichtigkeitsklage ist überdies auf die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung erlassenen ortsgerichtlichen Urtheile beschränkt, wogegen gemäß der mit jenem Zeitpunkt eintretenden Veränderung der Gemeindegerichtsbarkeit die nach denselben, auch in alten Sachen, ergehenden ortsgerichtlichen Urtheile der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu unterwerfen sind (Art. 33 Abs. 2, Civilprozeßordnung Art. 896);

bb) von Urtheilen der Landgerichte über Nichtigkeitsklagen (Art. 34 Abs. 3, 36 Abs. 2, Civilprozeßordnung Art. 752);

cc) von oberlandesgerichtlichen Urtheilen über Nichtigkeitsklagen, mögen solche an Stelle des Obertribunals oder des Landesoberhandelsgerichts erlassen werden (Art. 35 Abs. 3, 36 Abs. 2, Civilprozeßordnung Art. 752).

dd) Derselbe Grundsatz kann angewendet werden auf die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ergangenen Urtheile des Obertribunals über Berufungen, Oberberufungen und Nichtigkeitsklagen (Art. 36 Abs. 4). Gegen vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigte Urtheile I. Instanz des Obertribunals (Art. 15, Civilprozeßordnung Art. 678) würde die Berufung bei dem Oberlandesgericht nach bisherigen Gesetzen zuläßig sein, ohne daß es angezeigt erscheint, hierüber eine besondere Bestimmung zu treffen (Art. 1, §. 18 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung).

b) Gegen Berufungsurtheile der Landgerichte vice der Kreisgerichtshöfe sind nach Art. 733 Ziff. 15 der Civilprozeßordnung und Punkt II Abs. 3 der Schlußbestimmungen die materiellen Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage und beziehungsweise der Oberberufung zugelassen. Hiebei wird es in der Erwägung, daß in den betreffenden Fällen ausnahmsweise, und zwar in der Regel nach gesetzlicher Bestimmung die Amtsgerichte über bedeutende Streitwerthe zu erkennen haben, mit der Maßgabe zu lassen sein, daß das Rechtsmittel bei dem Oberlandesgericht zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 733 Ziff. 15 der Civilprozeßordnung wird es sodann zur Vermeidung von Verwicklungen sich empfehlen, bezüglich der Nichtigkeitsklage gegen Berufungsurtheile nicht weiter nach den Nichtigkeitsgründen des Art. 733 zu unterscheiden, d. h. nicht etwa die Nichtigkeitsklage des alten Rechts nur auf den Grund des Art. 733 Ziff. 15, und im übrigen nur die Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung zuzulassen; selbstverständlich bleibt die Be-

schränkung des Schlußsatzes des Art. 733 Ziff. 15, gleichwie die Beschränkung des Abs. 3 des Punkts II der Schlußbestimmungen in Kraft.

(Art. 34 Abs. 3, 36 Abs. 2.)

c) Die materielle Nichtigkeitsklage gegen die von dem Oberlandesgericht vice des Landesoberhandelsgerichts zu erlassenden Berufungsurtheile (Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1871) könnte in Wegfall kommen, wenn anzunehmen wäre, daß mit dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die letztinstanzliche Erledigung der nach den bisherigen Reichsgesetzen zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörenden Prozesse, soweit solche nicht in jenem Zeitpunkt bei dem Reichsoberhandelsgericht selbst anhängig sind, an die landesgesetzliche letzte Instanz zurückgefallen sei. Diese Unterstellung dürfte aber den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, vielmehr wird in Rechnung zu nehmen sein, daß die Zuständigkeit für die letztinstanzliche Entscheidung der bisher zur Kompetenz des Reichsoberhandelsgerichts gehörenden Sachen, auch derjenigen, welche erst in einem späteren Zeitpunkt an das Reichsoberhandelsgericht hätten erwachsen können, dem Reichsgericht werde vindizirt werden. Mit Rücksicht hierauf wird das Rechtsmittel des Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1871 zu erhalten sein. Selbstverständlich hätte die Erledigung der betreffenden Sachen auch in der reichsgesetzlichen letzten Instanz gemäß §. 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung nach den bisherigen Prozeßgesetzen, also nach der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 und den §§. 12—16 und 18 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1869 zu erfolgen. Es geschieht demnach unbeschadet dieser bisherigen Gesetze, wenn Art. 35 Abs. 3, 36 Abs. 3 und beziehungsweise Art. 34 Abs. 3 das Oberlandesgericht als das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel zu erheben ist, bezeichnet; es bleibt unter allen Umständen richtig, daß bei diesem Gericht das nach den bisherigen Gesetzen zu bemessende Rechtsmittel zu erheben ist. Im übrigen ist auch hier auf die Bemerkung oben lit. b in Betreff der Behandlung der verschiedenartigen Gründe der Nichtigkeitsklage zu verweisen.

4) In den Fällen des Art. 37 liegt ein rechtskräftig geschlossenes Verfahren nicht vor (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 382, 641, Reichs-Civilprozeßordnung Einführungsgesetz §§. 18, 19), woraus sich ergibt, daß die nach dem bisherigen Recht zuläßige Beschwerde auch fernerhin nach altem Rechte zugelassen sein muß.

5) Das nicht devolutive Rechtsmittel der Wiederaufnahmeklage gegen ein rechtskräftiges Urtheil — in den verschiedenen Anwendungsfällen, welche die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 kennt (Art. 753—768, 769, 875) — kann von dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung an auch gegen früher rechtskräftig gewordene Urtheile nicht mehr erhoben werden (Civilprozeßordnung Art. 758, 769 Abs. 2, 875, Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung §. 19). Die vorher anhängig gewordenen Wiederaufnahmeklagen sind gleich den früher anhängig gewordenen Prozessen der betreffenden Instanz zu behandeln und es finden darauf die Bestimmungen der Art. 33—37 sowohl bezüglich der nunmehr zuständigen Gerichte, als bezüglich des Verfahrens und der Rechtsmittel Anwendung (Art. 38 Abs. 1).

Insoweit ferner nach den Art. 33—36 Urtheile, welche nach älterem Prozeßrecht erlassen sind, nur mit der Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung angefochten werden können, finden hierauf die Bestimmungen der Art. 33—36 insoweit Anwendung, als dort das zuständige Gericht und die Instanz, bei welchem und in welcher die Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage zu erheben ist, bezeichnet wird. Das Verfahren bei diesen Klagen ist durch die Worte „nach der Reichs-Civilprozeßordnung zu erhebenden" bezeichnet; bezüglich der Rechtsmittel kommt der §. 554 der Reichs-Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Bereits anhängige Wiederaufnahmeklagen gegen ortsgerichtliche Urtheile (Civilprozeßordnung Art. 897) sind nach Art. 33 Abs. 1, 2 zu behandeln. Gegen vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung rechtskräftig gewordene ortsgerichtliche Urtheile kann nur die Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung, und zwar bei dem Amtsgericht zu erheben sein. Der Abs. 3 des Art. 38 ist lediglich der Deutlichkeit halber aufgenommen; der Vorbehalt „insoweit in Abs. 1 etwas Anderes nicht bestimmt ist" bezieht sich auf die schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei dem nach bisherigen Gesetzen zuständigen Gerichte anhängig gewordene Wiederaufhebungsklage (Wiederaufnahmeklage Art. 875 Civilprozeßordnung).

Zu Art. 40—44.

Der §. 21 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt in Abs. 1:

> eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen,

und behält in Abs. 2 der Landesgesetzgebung vor,

> die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu diesem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Von der Norm des Abs. 1 wird angesichts der Schwierigkeiten abzusehen sein, welche der Begriff der „anhängig gewordenen Zwangsvollstreckung" und das Nebeneinanderhergehen zweier auf ganz verschiedenen Systemen beruhenden Exekutionsgesetzgebungen in unabsehbarem Maße verursachen müßte. Man ist daher auf den Vorbehalt des Abs. 2 angewiesen und wird die Reichs-Civilprozeßordnung vom Tage ihres Inkrafttretens ab in der Art für ausschließlich anwendbar zu erklären haben, daß die Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit der vorher vorgenommenen Vollstreckungsakte und begründeten Vollstreckungstitel sichergestellt und für die Ueberleitung des bisherigen Verfahrens in das neue Verfahren Vorkehr getroffen wird.

Aus diesem Gesichtspunkte werden sich folgende Konsequenzen ergeben:

1) Die Vollstreckbarkeit der unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze begründeten Schuldtitel ist nach bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

a) Demnach sind die unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze erlassenen Urtheile nur dann vollstreckbar, wenn sie schon bisher vollstreckbar waren, und auch die Vollstreckbarkeit der nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung nach altem Prozeßrecht zu erlassenden Urtheile richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften des alten Prozeßrechts (Art. 40 Abs. 1 und die dort angeführten Artikel der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868). Dasselbe gilt von den andern prozessualischen Entscheidungen (§. 702 Nr. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung).

b) Vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung abgeschlossene gerichtliche Vergleiche (§. 702 Nr. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung) sind nicht vollstreckbar. Die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen gerichtlichen Vergleiche sind vollstreckbar, und zwar — da hier die Vollstreckbarkeit nicht, wie bei den Urtheilen, mit dem überhaupt maßgebenden Prozeßverfahren im Zusammenhang steht — ohne Rücksicht darauf, ob das durch den Vergleich beendigte Verfahren nach der Reichs-Civilprozeßordnung oder nach älterem Prozeßrecht stattgehabt hat (Art. 42).

c) Die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ausgestellten exekutorischen Urkunden (Art. 903 Abs. 1 der Civilprozeßordnung) sind vollstreckbar, die außerhalb Württembergs ausgestellten jedoch nur insofern, als solche den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen (Art. 42, §. 22 des Einführungsgesetzes).

d) Die unter der Herrschaft der älteren Prozeßgesetze von deutschen Gerichten außerhalb Württembergs erlassenen Urtheile bleiben in gleichem Maße vollstreckbar, wie sie es vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung waren (Rechtshilfegesetz §§. 1—9).

e) Bei der Anwendung der §§. 660, 661 der Reichs-Civilprozeßordnung kann nichts darauf ankommen, ob das ausländische Urtheil vor oder nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung erlassen ist. Staatsverträge, welche eine besondere Erwägung erheischen können, bestehen für Württemberg nicht. Ist jedoch wegen Vollstreckung eines ausländischen Urtheils auf Grund der Art. 11, 906 der Civilprozeßordnung bereits von dem zuständigen Oberamtsgericht Verfügung getroffen worden, so wäre es nicht angemessen, die Vollstreckung nachmals auf Grund der §§. 660, 661 der Reichs-Civilprozeßordnung zu verweigern (Art. 41).

2) Aus den in Vorstehendem bezeichneten Schuldtiteln findet nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung im Uebrigen nur nach Vorschrift der Reichs-Civilprozeßordnung statt (Art. 40—42). Dem Gläubiger ist eine vollstreckbare Ausfertigung zum Zweck der Zwangsvollstreckung zu ertheilen. Die Ertheilung erfolgt bei Urtheilen deutscher Gerichte und bei gerichtlichen Vergleichen durch das zuständige Prozeßgericht (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 662—666, 703), bei ausländischen Urtheilen durch das zuständige Amtsgericht (Art. 906 der Civilprozeßordnung), bei exekutorischen Urkunden kommt §. 705 Abs. 1, 2 der Reichs-Civilprozeßordnung zur Anwendung und tritt die Vorschrift des Art. 903 Abs. 2 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 auch bezüglich der früher ausgestellten Urkunden außer Kraft.

3) Die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung gemäß Art. 1—3 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855 erlassenen Zahlungsbefehle können, jedoch immer erst nach Umfluß der Zahlungsfrist, auf deren Genuß der Schuldner unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze ein Recht erworben hat, in vollstreckbare Schuldtitel des neuen Rechts umgewandelt werden (Art. 43). Hiebei kommt zunächst darauf nichts an, ob die Zahlungsfrist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung abgelaufen oder an diesem Zeitpunkt noch im Lauf begriffen war; es wäre Sache des Schuldners, zutreffenden Falls die Einwendung zu erheben, daß der Zahlungsbefehl durch Anborgung der Schuld seine Wirksamkeit verloren habe.

Die vollstreckbare Ausfertigung der Urtheile und exekutorischen Urkunden wird — ohne vorgängiges Gehör des Schuldners — bei dem Gericht und auf Grund der Akten des Gerichts ertheilt, welchem die Erkennung der Vollstreckung zukommt (Art. 900, 903 Abs. 2, 905, 906 der Civilprozeßordnung). Die Bestimmungen der §§. 665, 666 der Reichs-Civilprozeßordnung bleiben hiebei außer Frage, da Zahlungsbefehle des bisherigen Rechts als solche keine Vollstreckbarkeit gegen Rechtsnachfolger genießen. Die Entscheidung über die, gleichviel in welchem Zeitpunkt, zu den Akten gebrachten Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung kommt dem nach bisherigen Gesetzen zuständigen Gericht nach Maßgabe derselben zu (Art. 902, 903 Abs. 2, 904 der Civilprozeßordnung).

Werden solche Einwendungen als die Vollstreckung zu hemmen geeignet erfunden, so ist die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu verweigern; dem Gläubiger steht das Beschwerderecht nach den bisherigen Gesetzen zu (Art. 902 Abs. 4 der Civilprozeßordnung). Im entgegengesetzten Falle wird die Ausfertigung ertheilt und hat der Schuldner die nicht aufschiebende Beschwerde des bisherigen Rechts (ibid.).

Den Zahlungsbefehl wegen einer als unbestritten eingeklagten Forderung hat der Gläubiger nach Umfluß der Frist dem Amtsgericht (§. 629 der Reichs-Civilprozeßordnung) mittelst eines Auszugs aus dem Schuldklagprotokoll in Vorlage zu bringen. Ergibt sich ein Widerspruch des Schuldners gegen die Forderung nicht aus dem Schuldklagprotokoll und ist ein solcher auch nicht bei dem Amtsgericht bis zur Vollstreckbarkeitserklärung erhoben worden, so wird — ohne Gehör des Schuldners — der Vollstreckungsbefehl durch Vollstreckbarkeitserklärung des in dem Auszug aus dem Schuldklagprotokoll enthaltenen Zahlungsbefehls erlassen (Reichs-Civilprozeßordnung §. 639). Entgegengesetzten Falls ist das Gesuch zurückzuweisen. Die Unterscheidungen, welche die Art. 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 des Gesetzes vom 13. November 1855 aufstellen, können wegen der damit verbundenen Komplikationen nicht auf die Ueberleitung des bisherigen Schuldklagverfahrens in das neue Zwangsvollstreckungsverfahren angewendet werden (Art. 43 Abs. 2, 3).

4) Die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung vorgenommenen Vollstreckungshandlungen bleiben giltig und sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen. Soll aber die Vollstreckung nachmals auf andere

als die bereits angegriffenen Exekutionsobjekte ausgedehnt werden, so kommt die Reichs-Civilprozeßordnung zur Anwendung, zu welchem Behuf der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des zu vollstreckenden Schuldtitels, bei liquiden Forderungen einen Vollstreckungsbefehl nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 1, 2 zu erwirken hat (Art. 44 Abs. 1, 2).

Wenn Gläubiger, zu deren Gunsten vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Pfändung von Fahrnissen oder die Beschlagnahme von Forderungen im Exekutionswege oder im Wege des Arrestverfahrens stattgehabt hat, und der status quo zur Zeit des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung noch unverändert liegt, nicht in Folge nachmaliger Exekutionen und Arreste gegen dasselbe Objekt für andere Gläubiger zurückgesetzt werden sollen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 709, 810), so muß das Exekutions- und Arrestpfandrecht der Reichs-Civilprozeßordnung rückwärts mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung auf jene älteren Pfändungen und Beschlagnahmen ausgedehnt werden (Art. 44 Abs. 3, 4, Protokoll der Justizkommission des Reichstags vom 29. Juni 1876 S. 759). Hiebei muß jedoch vorausgesetzt werden, daß — abgesehen von den bezüglich der zuständigen Organe begründeten Verschiedenheiten (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 674, 712, 729, 730 Abs. 1, 2), auf welche es nicht ankommen kann — im übrigen die frühere Pfändung oder Beschlagnahme den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entspreche; insbesondere muß bei Pfändung von Fahrnissen dem Erforderniß des Besitzübergangs oder der Kenntlichmachung und bei Beschlagnahme von Forderungen dem Erforderniß der Insinuation des Zahlungsverbots an den Drittschuldner genügt sein (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712, 713, 730 Abs. 1, 3).

Beilage 123.

Ausgegeben den 15. Mai 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 10. Mai 1878.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes

über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Anlage zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Artikel 1.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts (Reichs-Civilprozeßordnung §. 755) von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, zu deren Verband das Vollstreckungsobjekt gehört, als der Vollstreckungsbehörde auszuführen.

Wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Gemeinden des Bezirks des Vollstreckungsgerichts belegen sind, beantragt wird, so kann von dem Vollstreckungsgericht eine dieser Ortsbehörden zur Vollstreckungsbehörde bestellt werden.

Artikel 2.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben von der Vollstreckungsbehörde zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung zu erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn in Ansehung der von der Vollstreckungsbehörde in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts findet sofortige Beschwerde statt.

Artikel 3.

Das Vollstreckungsgericht kann, wenn es Bedenken trägt, die Erledigung des Vollstreckungsauftrags der Vollstreckungsbehörde allein zu überlassen, die Beiziehung eines Hilfsbeamten zum Vollstreckungsverfahren anordnen oder, wenn es sich überzeugt, daß die Erledigung der Vollstreckungsbehörde nicht überlassen werden könne, dieselbe einem Kommissär an Stelle des Gemeinderaths übertragen, auch dem letzteren bei vorliegender Verschuldung die durch die betreffende Anordnung veranlaßten Kosten zuscheiden. Beschlüsse, durch welche Anordnungen der bezeichneten Art getroffen oder gegen den Antrag des Gläubigers abgelehnt werden, unterliegen der Beschwerde nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Artikel 4.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen gehören, können zum Protokolle oder in schriftlicher Ausfertigung erlassen werden. Auf die Behändigung der letzteren am Sitze der Vollstreckungsbehörde findet die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 1, 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Den Betheiligten, welchen am Sitze der Vollstreckungsbehörde nicht behändigt werden kann, ist das Schriftstück durch eingeschriebene Postsendung nach ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort zu übermitteln, in welchem Falle die Behändigung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen ist, selbst wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommt. Ist der Wohnort und Aufenthaltsort eines Betheiligten unbekannt, so genügt die Anheftung des Schriftstücks an die Tafel der Ortsbehörde.

Artikel 5.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt durch Zwangsverkauf (vergl. übrigens Artikel 30 Absatz 1 und 2).

Dem Schuldner kann eine Frist zum Selbstverkaufe von Liegenschaften nur mit Zustimmung des die Vollstreckung betreibenden Gläubigers gegeben werden; auch dürfen ohne Einwilligung des letzteren keine andere Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der Zwangsvollstreckung zuläßig sind. Der abgeschlossene Verkauf ist der Vollstreckungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 6.

Die Vollstreckungsbehörde hat, wofern nicht schon von dem Vollstreckungsgerichte Verfügung hierüber getroffen ist, binnen der Frist von zwei Wochen nach erfolgter Anordnung der Zwangsvollstreckung die zum Verkaufe zu bringenden Grundstücke zu bestimmen.

Steht dem Gläubiger ein Unterpfandsrecht zu, so ist die Auswahl, wofern der Gläubiger nicht Befriedigung aus andern Grundstücken verlangt hat, unter den ihm verhafteten Grundstücken nach Maßgabe der Artikel 98 ff. des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 zu treffen. Steht dem Gläubiger ein solches Recht nicht zu, so ist die Auswahl zunächst auf die nichtverpfändeten Grundstücke zu richten. Hat der Schuldner überhaupt keine freien Grundstücke oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Weise befriedigt werden kann, so sind soviele Grundstücke zum Verkauf auszusetzen, als zur Tilgung der Forderung und zugleich der Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Grundstücke verpfändet sind, sowie der Kosten erfordert wird.

Artikel 7.

Die Vollstreckungsbehörde hat binnen der in Artikel 6 bestimmten Frist einen Verwalter der zum Zwangsverkauf zu bringenden Grundstücke zu bestellen. Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Mit der Bestellung des Verwalters treten die Wirkungen des Arrests ein (Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung). Die Vollstreckungsbehörde hat die Eintragung der Vollstreckungsverfügung in dem Unterpfandsbuche zu bewirken.

Artikel 8.

Die Vollstreckungsbehörde kann von dem die Vollstreckung betreibenden Gläubiger die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangen.

Artikel 9.

Gleichzeitig mit der Bestellung des Verwalters ist der erste Verkaufstermin dergestalt zu bestimmen, daß zwischen der Anberaumung und dem Termine ein Zeitraum von mindestens einem Monat und von höchstens drei Monaten in der Mitte liegt.

Von dem Termine sowie von der Bestellung des Verwalters sind der Schuldner, die Pfandgläubiger und die übrigen aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Realgläubiger (Artikel 21 Absatz 2), sowie diejenigen Gläubiger zu benachrichtigen, auf deren Antrag von dem Voll-

streckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist.

Artikel 10.

Die bei der Zwangsvollstreckung betheiligten Gläubiger (Artikel 9 Absatz 2) sind verbunden, der Vollstreckungsbehörde eine Berechnung ihrer Forderungen an Kapital, Zinsen und sonstigen Nebenforderungen unter Anführung der Vorzugsrechte und Vorlegung der Beweisurkunden zu übergeben.

Diejenigen Gläubiger, welche dieser Obliegenheit bis zum Schlusse des ersten Verkaufstermins nicht nachgekommen sind, werden bei der Vertheilung der Masse nur insoweit berücksichtigt, als ihre Forderungen aus dem Unterpfandsbuche hinsichtlich des Kapitals und der laufenden Zinsen oder aus den Akten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sich ergeben.

Artikel 11.

Der Verkaufstermin ist zweimal, mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche, in dem Orte, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, und, wenn die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz an einem andern Ort hat, auch in diesem Orte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften u. dergl., verkauft werden, so ist überdies die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Bezirks und in einem andern verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Artikel 12.

Das zum Verkauf ausgesetzte Grundstück ist in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich zu bringen. Jedoch ist dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde überlassen, die Vornahme der Aufstreichsverhandlung an ihrem Sitze in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Grundstück in der Nähe gelegen und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Ort eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Die Aufstreichsverhandlung muß unter Leitung der Verkaufskommission vor sich gehen, welche aus dem Bezirksnotar, oder dem Ortsvorsteher, oder dem Rathsschreiber des Orts, an welchem der Aufstreich stattfindet, und aus einem Mitgliede des betreffenden Gemeinderaths besteht.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Regierungsblatt S. 244) entsprechende Anwendung.

Artikel 13.

Bei dem Zwangsverkaufe ist soviel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen, so ist dem Käufer die baare Zahlung wenigstens eines Viertheils des Kaufschillings anzubedingen und sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, jedoch nicht leicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem Zwangsverkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfandsrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch einzutragen (vergl. Pfandgesetz Artikel 43 ff.).

Der Annahme von drei Jahreszielern kann der Gläubiger sich nicht entziehen, er kann jedoch verlangen, daß der Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, durch den Verwalter eingezogen und ihm zugestellt werde.

Ist der Kaufschilling auf mehr als drei Jahresziele vertheilt, so sind die weiteren Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

Artikel 14.

In dem Verkaufstermine sind zur Einsicht aufzulegen und bekannt zu machen:

1) der Anschlag der zum Verkauf bestimmten Liegenschaft; dieser Anschlag erfolgt durch den Gemeinderath der gelegenen Sache oder durch eine von demselben bestellte und verpflichtete Schätzungskommission; die Unterlassung der Schätzung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens;
2) die Verkaufsbedingungen; eine Abänderung der in Artikel 13 bestimmten Verkaufsbedingungen ist nur zuläßig im Falle der Zustimmung aller Betheiligten (Artikel 9 Absatz 2); die Betheiligten sind berechtigt, auch vor dem Termine besondere Verkaufsbedingungen zu beschließen;
3) das Verzeichniß der angemeldeten Forderungen.

Hierauf wird die zum Verkauf bestimmte Liegenschaft ausgeboten.

Von jedem Käufer (Bieter) kann auch von Amtswegen Sicherheit durch Bürgen oder durch Hinterlegung in baarem Geld oder in solchen Werthpapieren, welche nach dem Ermessen der Verkaufskommission eine genügende Deckung gewähren, bis zum Betrag von zehn Prozent des Anschlags verlangt werden. Von dieser Pflicht sind jedoch diejenigen Pfandgläubiger befreit, deren Forderungen, soweit sie im Falle des Erlöses von zwei Drittheilen des Anschlags befriedigt würden, mindestens zehn Prozent des letzteren betragen. Wird die Sicherheit der Verkaufskommission nicht sofort geleistet, so ist der Käufer von der Aufstreichsverhandlung zurückzuweisen.

Der Meistbietende bleibt nach Unterzeichnung seines Angebots zum Versteigerungsprotokolle an sein Wort gebunden.

Nach dem Schlusse des ersten Verkaufstermins ist der Beitritt weiterer Gläubiger zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren nicht mehr zuzulassen.

Artikel 15.

Von dem ersten Verkaufstermin an, mag an demselben ein Angebot erfolgt sein oder nicht, lauft den Betheiligten

eine Frist von zwei Wochen zur Beibringung eines Käufers oder bessern Käufers. Als Käufer ist nur derjenige zuzulassen, welcher sich für sein Angebot sogleich verbindlich erklärt und gemäß Art. 14 Sicherheit leistet.

Das Angebot ist zum Versteigerungsprotokolle zu erklären und von dem Käufer und dem Ortsvorsteher oder Rathsschreiber zu unterzeichnen. Hiedurch wird der Meistbietende des ersten Verkaufstermins frei. Der Käufer bleibt an sein Angebot gebunden, bis ein höheres erfolgt oder die Ertheilung des Zuschlagsbescheids verweigert ist.

Ist in dem ersten Termine ein Angebot, innerhalb der zweiwöchigen Frist aber kein Nachgebot erfolgt, so hat es bei dem Ergebnisse des ersten Aufstreichs sein Bewenden.

In allen anderen Fällen ist sofort nach Umfluß der zweiwöchigen Frist ein zweiter Verkaufstermin anzuberaumen, bei dessen Ergebnisse es sein Bewenden behält.

Der zweite Verkaufstermin ist dergestalt zu bestimmen, daß zwischen der Anberaumung und dem Termine ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Wochen in der Mitte liegt. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Artikel 9, 11—13, 14 Absatz 1—4 auch auf den zweiten Verkaufstermin Anwendung. Von demselben sind auch die beigebrachten Käufer zu benachrichtigen, doch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Angebot, so ist das Zwangsversteigerungsverfahren beendigt.

Artikel 16.

Von dem Ergebnisse eines jeden Verkaufstermins sind die nicht erschienenen Betheiligten durch die Vollstreckungsbehörde zu benachrichtigen; jedoch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Artikel 17.

Ist kein weiterer Aufstreich zuläßig, so hat die Vollstreckungsbehörde binnen der Frist von zwei Wochen das zum Verkauf gebrachte Grundstück dem Käufer endgiltig zuzuschlagen. Hievon sind der Käufer und der Schuldner zu benachrichtigen.

In dem Zuschlagsbescheide sind die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings, der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu dessen vollständiger Tilgung und die etwaigen besonderen Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

Artikel 18.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen der Verkauf zu Stande gekommen ist, so ist der Kontrakt auch für den Käufer vor dem Eintritt des gerichtlichen Erkenntnisses verbindend, und es kann weder ein Recht der Reue ausgeübt, noch der Vertrag aus dem Grunde übermäßiger Verletzung angefochten werden.

Artikel 19.

Erfolgt vor der Ertheilung des Zuschlagsbescheids die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist und wird zugleich der Betrag der durch das Verfahren und die Verwaltung verursachten Kosten baar erlegt, so wird der Verkauf rückgängig gemacht und das Verfahren unter Benachrichtigung der übrigen betheiligten Gläubiger und des Käufers aufgehoben.

Artikel 20.

Wenn das Angebot den Betrag der Forderungen der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Realgläubiger (Art. 21 Abs. 2) nicht übersteigt, so ist der Zuschlag ohne die Zustimmung der letzteren nicht zu ertheilen.

Artikel 21.

Aus den Erträgnissen und Erlösen der verkauften Grundstücke sind vorab die Kosten des Verfahrens und die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse zu berichtigen, wobei jedem Grundstücke die dasselbe betreffenden besonderen Kosten aufzurechnen sind.

Sodann sind die Forderungen der Realgläubiger nach folgender Rangordnung zu berichtigen:

1) die den Schuldner als Besitzer des Grundstücks treffenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindeabgaben, und zwar die nach der Vollstreckungsverfügung (Art. 7) fällig werdenden sammt den Rückständen des vergangenen Jahrs;

2) die den Schuldner als Besitzer des Grundstücks treffenden Brandschadensbeiträge und zwar die nach der Vollstreckungsverfügung fällig werdenden sammt den von der letzten Brandschadensumlage herrührenden Rückständen;

3) die laufenden, sowie die von dem letzten Jahre vor der Vollstreckungsverfügung rückständigen Realrenten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Naturalleistungen, namentlich das auf einem Realrecht beruhende Leibgeding, diese Forderungen jedoch im Falle des Zusammentreffens mit Pfandgläubigern nur insoweit, als dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 57 ff., 65 ff. des Pfandgesetzes gegen die betreffenden Pfandgläubiger geltend gemacht werden können;

4) die Ansprüche des Pächters, welcher in Gemäßheit des Pachtvertrags das Pachtgeld vorausbezahlt hat, in Ansehung der Früchte des laufenden Jahres (Art. 50 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825);

5) die Ansprüche der durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den jedem derselben verpfändeten Grundstücken nach der gesetzlichen Ordnung (Pfandgesetz Art. 49—51, 53—55, 96 ff.).

Der Ueberrest ist zur Befriedigung der übrigen Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, nach Verhältniß der Beträge ihrer Forderungen zu verwenden.

Artikel 22.

Das Recht der in Art. 21 Ziff. 1—4 bezeichneten Gläubiger auf vorzugsweise Befriedigung kann auch gegen-

über von andern Absonderungsberechtigten geltend gemacht werden.

Artikel 23.

Binnen der Frist von vier Wochen nach Ertheilung des Zuschlags ist von der Vollstreckungsbehörde eine Verweisung anzufertigen und zu deren Eröffnung sowie zur Erlegung der baar zu bezahlenden Kaufschillingsgelder ein Termin nicht über zwei Wochen hinaus zu bestimmen, zu welchem die Käufer und die Betheiligten geladen werden.

Der Termin kann von einem Mitglied des Gemeinderaths oder einem Gemeindebeamten oder einem Hilfsbeamten abgehalten werden.

Die Verweisung sowie die Schlußrechnung des Verwalters ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Rathsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Zur Fertigung der Verweisung kann die Vollstreckungsbehörde den Bezirksnotar oder einen sonstigen Sachverständigen beiziehen.

Artikel 24.

Wird in dem Termin ein Widerspruch gegen die Verweisung nicht erhoben, so ist diese sofort durch Ausbezahlung der eingegangenen Massenmittel und Ausfolge von Auszügen aus der Verweisung zur Vollziehung zu bringen.

Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben betheiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweitig eine Einigung zu Stande, so ist die Verweisung demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Vollziehung der Verweisung insoweit, als dieselbe durch den Widerspruch nicht getroffen wird.

Gegen einen Gläubiger oder gegen den Schuldner, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine bei der Vollstreckungsbehörde Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Vollziehung der Verweisung einverstanden sei. Ist der bei einem Widerspruch betheiligte Gläubiger oder Schuldner in dem Termine nicht erschienen, so wird angenommen, daß der Widerspruch von dem Ausgebliebenen nicht als begründet anerkannt werde.

Der widersprechende Gläubiger oder Schuldner muß ohne vorherige Aufforderung binnen der Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, der Vollstreckungsbehörde nachweisen, daß er gegen die betheiligten Gläubiger Klage erhoben habe (Reichs-Civilprozeßordnung §. 757 Abs. 3). Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Vollziehung der Verweisung ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet. Die Befugniß des Gläubigers oder des Schuldners, gegen den berücksichtigten Gläubiger einen Anspruch oder Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Vollziehung der Verweisung nicht ausgeschlossen. Den in dem Termine nicht erschienenen Gläubigern sind ihre Antheile durch den Verwalter auf ihre Kosten zu übersenden.

Die Schlußrechnung des Verwalters gilt als anerkannt, soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden.

Nach Vollziehung der Verweisung hat die Vollstreckungsbehörde die Richtigstellung der öffentlichen Bücher zu bewirken.

Artikel 25.

In einfachen Fällen kann von dem in den Artikeln 23, 24 vorgeschriebenen Termine Umgang genommen werden.

Die Vollstreckungsbehörde hat die Verweisung durch Mittheilung von Auszügen den Betheiligten zu eröffnen.

Die Vollziehung der Verweisung erfolgt, wenn und soweit binnen der Frist von zwei Wochen von der Eröffnung an ein Widerspruch, welcher die Aussetzung der Vollziehung rechtfertigt, nicht erhoben worden ist.

Der Verwalter ist zur Empfangnahme der vor der Vollziehung der Verweisung fällig werdenden Kaufschillingsgelder ermächtigt.

Artikel 26.

Wird das Angeld nicht zur bedungenen Zeit bezahlt, so können die Gläubiger, welchen Antheile des Erlöses zugewiesen sind, den Wiederverkauf des Grundstücks auf Kosten und für Rechnung des Käufers verlangen.

Der Wiederverkauf erfolgt sofort durch die Vollstreckungsbehörde, jedoch mit Einhaltung der kürzeren Fristen des zweiten Verkaufstermins.

Weist der Käufer vor Ertheilung des Zuschlagsbescheids die Zahlung seiner Schuld nebst Zinsen nach und berichtigt er die erwachsenen Kosten, so wird das weitere Verfahren aufgehoben.

Artikel 27.

Im Fall einer Vertheilung des Kaufschillings unter mehrere Gläubiger sind, sobald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden, die auf spätere Zieler angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Artikel 28.

Die Anfechtung eines Zwangsverkaufs wegen verletzter Förmlichkeiten oder wegen Nichtbeachtung der Rechte der Gläubiger wie des Schuldners ist unstatthaft, wenn sie nicht binnen eines Monats von dem Tage, an welchem der Betheiligte Kenntniß von dem Ergebnisse der Aufstreichsverhandlung erlangt hat, und unter gleichzeitiger Beibringung eines besseren Käufers (Artikel 15) erhoben wird. Im Falle eines zweiten Verkaufstermins kann der Verkauf wegen Nichtbeachtung der Förmlichkeiten bei dem ersten Termine nicht angefochten werden. Nach Ablauf von sechs Monaten von Ertheilung des Zuschlagsbescheids ist die Anfechtung für alle Betheiligte mit Ausnahme eines nicht benachrichtigten Pfandgläubigers ausgeschlossen.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der einen oder anderen Frist findet nicht statt.

Artikel 29.

Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen

und zum Erkenntniß gebrachten Zwangsverkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übertragen.

Die Bestimmung des Artikels 129 des Pfandgesetzes findet auch Anwendung, wenn die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf Grund und gemäß einer Verweisung der Vollstreckungsbehörde erfolgt ist.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Guts eintretenden Verjährung hat es bei den Bestimmungen des Landrechts Th. 1 Tit. 75 §. 42 sein Bewenden.

Artikel 30.

In Grundstücke, über deren Substanz der Schuldner nicht verfügen kann, erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Sequestration der Güter oder Einsetzung des Gläubigers in den Genuß derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 44—48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825.

Bei der Zwangsvollstreckung in Falllehengüter kommen die Art. 75—80 desselben Gesetzes zur Anwendung.

In Betreff der Rangordnung der Gläubiger greift die Bestimmung des Art. 21 auch in den vorbezeichneten Fällen Platz.

Artikel 31.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse richtet sich nach den außerhalb desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Doch werden die hienach dem Gemeinschuldner und den Konkursgläubigern zustehenden Rechte ausschließlich durch den Konkursverwalter wahrgenommen.

Eine anhängig gewordene Zwangsvollstreckung wird nach Eröffnung des Konkurses nur insoweit fortgesetzt, als dem betreibenden Gläubiger ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht; andernfalls wird das Vollstreckungsverfahren eingestellt, vorbehältlich der Befugniß des Konkursverwalters, dessen Fortsetzung zu Gunsten der Konkursgläubiger zu betreiben.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben &c.

Motive.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen sowie das mit derselben verbundene Aufgebots- und Vertheilungsverfahren richtet sich, dem §. 757 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung zufolge, nach den Landesgesetzen, die Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt nur, daß die Zwangsvollstreckung auf Antrag von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, anzuordnen sei und daß auf in besonderem Prozesse zu erledigende Streitigkeiten, welche in dem Zwangsvollstreckungsverfahren entstehen, die Bestimmungen der Civilprozeßordnung, auf Betheiligungsstreitigkeiten insbesondere diejenigen der §§. 765—768 Anwendung zu finden haben (§§. 755, 757 Abs. 3). Hienach würde zunächst ein Hinderniß dagegen nicht obwalten, daß, unbeschadet der aus dem §. 755 sich ergebenden Modifikation, die bestehenden Gesetze über Immobiliarexekution (Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 49 ff., Novelle vom 13. November 1855 Art. 16 ff.) in Wirksamkeit belassen werden. Es machen jedoch die Grundsätze der Konkursordnung, wonach

> die abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger sich außerhalb des Konkurses vollzieht und nicht minder die von dem Konkursverwalter betriebene Immobiliarexekution außerhalb des Konkursverfahrens vor der zuständigen Behörde vor sich geht (§§. 39, 116),

erhebliche materielle Aenderungen der landesgesetzlichen Bestimmungen über Immobiliarexekution und zwar in der Richtung nothwendig, daß die Normen über Immobiliarexekution außer dem Konkurse zugleich den Bedürfnissen des Konkurses angepaßt und auf diesem Wege besondere Bestimmungen über Immobiliarexekution im Konkurse überhaupt erübrigt werden.

Insbesondere muß bei der Gestaltung des Zwangsversteigerungsverfahrens auf die veränderte Stellung, welche die Konkursordnung den Pfandgläubigern bezüglich ihrer Ansprüche an die gemeine Masse anweist (§§. 57, 141), Rücksicht genommen und dem Grundsatz der abgesonderten Befriedigung derselben das entsprechende Korrelat durch Ueberweisung von bisher in 1. Klasse privilegirten Forderungen auf die der abgesonderten Befriedigung dienende Immobiliarmasse entgegengestellt werden. Es erschien wenig angemessen, dem Gesetz vom 15. April 1825 und der Novelle vom 13. November 1855 eine zweite Novelle mit einzelnen Zusätzen und Abänderungen des bestehenden Rechts anzureihen, die Sache wird vielmehr nur gewinnen, wenn diese Zusätze und Abänderungen mit den intakt zu lassenden Bestimmungen der Gesetze vom 15. April 1825 und 13. November 1855 zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet und somit diese Gesetze, auch soweit sie die Immobiliarexekution betreffen, durch ein neues vollständiges Gesetz ersetzt werden. Aus welchen Gründen dieser Gedanke nur im Ganzen, im Einzelnen aber nur vorbehältlich zweier Ausnahmen (Art. 30 Abs. 1, 2) ausgeführt werden kann, dies wird unten zu bemerken übrig bleiben.

Artikel 1—3.

Welche Gegenstände in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt sich zufolge §. 757 Abs. 2 der Civilprozeßordnung, §. 39 Abs. 2 der Konkursordnung nach den Landesgesetzen. Die bisherigen Exekutionsgesetze haben eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht enthalten und eine solche wird auch jetzt nicht Bedürfniß sein, nachdem seit dem nun mehr als 50jährigen Nebeneinanderbestehen des Pfandgesetzes und Exekutionsgesetzes die Praxis sich längst dahin festgestellt hat, daß, was bezüglich der Verpfändung zum unbeweglichen Vermögen zu zählen ist (Pfandgesetz Art. 3, 4), in gleicher Weise auch bezüglich der Zwangsvollstreckung zu beurtheilen sei (Sarwey, Kommentar S. 263 ff.).

Der Art. 1 Abs. 1 gibt — mit der aus dem §. 755 der Reich-Civilprozeßordnung fließenden Modifikation — bestehendes Recht wieder (Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 86 Abs. 2, Gesetz vom 13. November 1855 Art. 14 Abs. 4). In welchen Fällen nicht der Gemeinderath, sondern einzelne Gemeindebeamte zu handeln haben, zeigen die Art. 12, 23 an.

Der Art. 1 Abs. 2 enthält eine durch Zweckmäßigkeitsrücksichten für größere Verkäufe gebotene Ausdehnung des §. 756 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Der Art. 2 bestimmt im Anschluß an §. 685 der Reichs-Civilprozeßordnung die Stellung des Amtsgerichts als Vollstreckungsgerichts zu der örtlichen Vollstreckungsbehörde. Die auf Grund des Abs. 1 ergehenden Entscheidungen und Anordnungen des Vollstreckungsgerichts sind nicht Entscheidungen und Anordnungen einer Beschwerdeinstanz, unterliegen aber selbst, wie alle Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, welche ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe der §§. 701, 540 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Der Artikel 3 will den Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. November 1855 in der hieher gehörigen Beziehung ersetzen. Bei der gesteigerten Wichtigkeit, welche der Immobiliarexekution außer dem Konkurse künftig zukommen wird, ist es angezeigt, Bestimmungen zu treffen, durch welche die Unterstützung der Ortsbehörden durch geschäftskundige Hilfsbeamte, sowie in den geeigneten Fällen ihre Ersetzung durch Kommissäre mehr als bisher ermöglicht wird. Hierauf beruht die Ermächtigung der Vollstreckungsgerichte, den Vollstreckungsbehörden auch von Amtswegen Hilfsbeamte ad hoc beizugeben und die Bestellung eines Kommissärs an Stelle der Ortsbehörde selbst dann eintreten zu lassen, wenn nach Lage der Sache die Zuscheidung der Kosten an die Ortsbehörde nicht angemessen erscheint. Die durch Maßregeln der in Artikel 3 bezeichneten Art verursachten Kosten werden zu den Kosten des Verfahrens gehören, soweit solche nicht der Ortsbehörde zugeschieden werden oder in den zu entrichtenden regulativmäßigen Gebühren ihre Deckung finden.

Artikel 4.

Ueber den Gegenstand dieses Artikels hat es bisher an ausreichenden Bestimmungen gefehlt (Civil-Prozeßordnung vom 3. April 1868 Artikel 97). Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich an den §. 683 der Reichs-Civilprozeßordnung und den Artikel 7 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zu derselben an.

Artikel 5.

Den Gegensatz zum Absatz 1 bilden die Absätze 1 und 2 des Artikels 30, eine Ausnahme von der Regel des Zwangsverkaufs der nach Absatz 2 unter besonderen Voraussetzungen zugelassene Selbstverkauf (Artikel 16 des Gesetzes vom 13. November 1855).

Artikel 6.

Der Absatz 1 trägt der Alternative Rechnung, daß (§. 755 der Reichs-Civilprozeßordnung) das Vollstreckungsgericht seine Anordnung auf die Auswahl der der Zwangsvollstreckung zu unterwerfenden Gegenstände erstrecken oder auch diese Auswahl der Vollstreckungsbehörde überlassen kann.

Der Absatz 2 wiederholt bestehendes Recht (Artikel 98 ff. des Pfandgesetzes, Artikel 50 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825).

Uebrigens ergibt sich, was gegenüber dem allgemeinen Grundsatze des Artikels 31 hier angedeutet werden mag, aus den Vorschriften der Konkursordnung (§§. 3, 11, 116), daß die Bestimmung des Artikels 6, wenn der Schuldner im Konkurse ist, nur beschränkte Anwendung finden kann.

Artikel 7.

Die Bestellung eines Verwalters und die Bestimmung der zum Verkauf zu bringenden Grundstücke, falls letztere nicht schon von dem Amtsgerichte ausgewählt sind, bilden die Vollstreckungsverfügung (Artikel 7 Absatz 2, Artikel 21 Ziffer 1—3).

Die Vollstreckungsverfügung schließt nicht, wie die Konkurseröffnung, eine allgemeine Dispositionsentziehung gegen den Schuldner in sich, dessen Rechte im Verfahren daher nur von ihm, nicht von dem Verwalter ausgeübt werden können (Artikel 9, 15, 24). Der Verwalter ist vielmehr Massekurator, Verwalter der zur Durchführung des Zwangsverkaufs mit Beschlag belegten Grundstücke. Als solcher liegt ihm während des Verfahrens die Obhut über dieselben und die möglichste Nutzbarmachung derselben für die Gläubiger ob (zu vergl. Artikel 21 Eingang, Artikel 23 der Entwürfe des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung); in Ausübung dieses Berufs kann er auch die Exmission des Schuldners betreiben, ist aber an die vom Schuldner zuvor eingegangenen Verträge gebunden (Artikel 46 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825); daß er zur Empfangnahme der baar zu bezahlenden Kaufschillingsgelder ermächtigt ist, besagt Artikel 25 Absatz 4. Die Legitimation zum Einzug von Pachtzinsen und dergleichen Einnahmen liegt in der Stellung des Verwalters als solcher. Der Einzug von Zielern, welche der Gläubiger annehmen muß, kann dem Verwalter durch die Gläubiger zur Obliegenheit gemacht werden (Artikel 13 Absatz 4).

Wird hienach dem Zweck des Vollstreckungsverfahrens entsprechend der Vollstreckungsverfügung eine Wirkung beigelegt, welche der Immobiliararrest als solcher nicht ipso jure hat (Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung), so legt ihr anderseits der Absatz 2 unter

allen Umständen die regelmäßige Rechtswirkung des Immobiliararrests bei (zu vergl. Motive zu dem gedachten Artikel 26 und zu Artikel 840 des Entwurfs der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868).

Hienach handelt es sich nur um ein Dispositionsverbot zur Sicherstellung der Gläubiger und zwar nicht bloß desjenigen, welcher die Vollstreckungsverfügung erwirkt hat, sondern auch aller andern Gläubiger, deren Beitritt zu der Zwangsvollstreckung im Laufe des Verfahrens bis zum Eintritt der Präklusion zugelassen wird (Artikel 9 Absatz 2, 12 letzter Absatz, 21 letzter Absatz).

Die Vollstreckungsverfügung hindert demnach die Verpfändungsfähigkeit des Schuldners, aber sie gibt keinem Gläubiger ein Pfandrecht oder einen Pfandrechtstitel. Die Frage, ob nicht in Ausdehnung des Grundsatzes des §. 709 der Reichs-Civilprozeßordnung der Beschlagnahme von Mobilien zum Zwecke des Zwangsverkaufs die Wirkung eines Pfandrechtstitels zu Gunsten des impetrirenden Gläubigers beizulegen sei, hat man mit Rücksicht auf die Interessen des Realkredits verneinen zu sollen geglaubt (zu vergl. Motive zu §. 37 des badischen Entwurfs eines Ausführungsgesetzes; Preußische Subhastationsordnung §. 9).

Artikel 8.

Da die Durchführung der Zwangsversteigerung erhebliche baare Auslagen verursachen kann, so muß der Vollstreckungsbehörde gestattet sein, deren vorschußweise Deckung von den betreibenden Gläubigern zu verlangen und nach Befinden auch weitere Thätigkeit von der vorgängigen Hinterlegung des Kostenbetrags abhängig zu machen.

Artikel 9.

Ausreichende Bestimmungen über Verkaufstermine haben bisher gefehlt (Artikel 52 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825, Artikel 17 des Gesetzes vom 13. November 1855). Die Rücksicht auf die den Pfandgläubigern zu eröffnende Möglichkeit, mit Erfolg auch zur Konkursmasse zu liquidiren (Konkursordnung §§. 57, 141), muß nothwendig zu einer Begrenzung in dieser Richtung führen (Absatz 1). Daß Pfandgläubiger, auch wenn sie die Zwangsvollstreckung noch nicht betrieben haben, in dem auf Betreibung anderer eingeleiteten Verfahren von Amtswegen zu berücksichtigen sind, ist bestehendes Recht. Dasselbe Resultat ergibt sich für andere aus den öffentlichen Büchern ersichtliche Gläubiger, wenn und soweit sie, Artikel 21, den Realgläubigern gleichzustellen sind. Hinsichtlich der Steuer und Brandschadensumlagen braucht ein Gleiches nicht vorgeschrieben zu werden, da nach der bestehenden Ordnung diesfällige Rückstände der Vollstreckungsbehörde ohnehin aus anderen Gründen amtlich bekannt sind, daher ihrerseits das Nöthige, um die Geltendmachung zu veranlassen, geschehen kann.

Artikel 10.

Der Artikel ist zu ergänzen aus dem Artikel 14 letzter Absatz. Es ist für alle Betheiligten von hohem Werth, daß wenigstens am Schlusse des ersten Verkaufstermins die aus einer Immobiliarmasse zu befriedigenden Forderungen berechnet werden können, und demnach jeder Betheiligte, der nach dem Ausfall des ersten Termins sich von Verlust bedroht sieht, seine weiteren Schritte, insbesondere seine Betheiligung bei einem zweiten Termin mit Aussicht auf Erfolg einzurichten in der Lage sei. In dieser Erwägung erscheint es nicht bedenklich, mit dem Schlusse des ersten Verkaufstermins weitere Chirographargläubiger, als welche sich bis dahin gemeldet haben und von dem Vollstreckungsgerichte zum Beitritt zugelassen worden sind, nicht mehr zuzulassen (Artikel 14 letzter Absatz), und kann es noch weniger bedenklich sein, bis dahin nicht liquidirte Forderungen, welche nicht aus den öffentlichen Büchern oder aus den Akten des Zwangsvollstreckungsverfahrens ersichtlich sind, des weiteren nicht zu berücksichtigen. Pfandgläubiger, deren Forderung im Unterpfandsbuche als verzinslich eingetragen ist, werden übrigens mit den laufenden Zinsen jedenfalls berücksichtigt, wogegen sich mit etwaigen Zinsrückständen von vorausgegangenen Jahren, sowie mit anderen Nebenforderungen zu melden ihre Sache ist.

Die Artikel 11, 12

enthalten im wesentlichen bestehendes Recht (Artikel 52, 55 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825, Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, Artikel 17 des Gesetzes vom 13. November 1855). Von der Publikation des Verkaufstermins und der Abhaltung desselben an dem vom Orte der gelegenen Sache verschiedenen Wohnort des Schuldners ist abgesehen worden, da die bezüglichen Vorschriften der bisherigen Gesetze die Erfahrung nicht für sich haben.

Zu Artikel 13.

Vergleiche Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Artikel 56. Der Uebung des Verkaufs auf Zieler läßt sich durch die Gesetzgebung jedenfalls nur in sehr beschränktem Maße entgegenwirken (Absatz 2); die prinzipiell nicht gerechtfertigte Bestimmung, daß der Gläubiger die Annahme von drei Jahreszielern nicht verweigern könne, würde wohl demnächst denselben Einwendungen begegnen, welche im Jahr 1855 zu der Beibehaltung des Artikels 56 Absatz 6 Satz 2 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 geführt haben (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1854/55 I. Beilagen-Band, 1. Abtheilung Seite 125, 318, 2. Abtheilung Seite 917, III. Prot.-Band Seite 2054; Verhandlungen der Kammer der Standesherren, IV. Beil.-Band Seite 1071).

Die Verweisung nach Maßgabe der Artikel 13 und 21 erfolgt ohne Unterschied, ob die Pfandforderung eine betagte ist oder nicht, und ohne Rücksicht auf den Verfalltermin derselben, wie solches schon bisher geltendes Recht war (Voscher, Zeitschrift, 1871 Seite 99, 105).

Artikel 14.

Die Ziffer 1 enthält bestehendes Recht (Gesetz vom 13. November 1855 Artikel 18). Dasselbe gilt von der Ziffer 2, bei welcher übrigens daran erinnert werden mag, daß die Abänderung der gesetzlichen Verkaufsbedingungen die Zustimmung eines jeden der in Artikel 9 Abs. 2

bezeichneten Betheiligten voraussetzt, sie mag vor oder in dem Verkaufstermin beschlossen werden.

Der Absatz 3 weicht von Artikel 56 Absatz 5 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 insofern erheblich ab, als nunmehr die Stellung der Kaution zur Bedingung der Zulassung des Kaufslustigen zum Mitbieten zu machen ist (vergl. Preuß. Subhastationsordnung §. 22).

Dies wird sich im Interesse der Erzielung eines praktischen Resultats des Verkaufstermins empfehlen. Die Ausnahme zu Gunsten der Pfandgläubiger enthält für dieselben eine billige Erleichterung ihrer Betheiligung bei der Versteigerung, wobei davon ausgegangen ist, daß weniger als Drittheile des Anschlags doch nur ausnahmsweise nicht werden erlöst werden und die beim Erlöse von Drittheilen des Anschlags noch zum Zuge kommende Forderung des Pfandgläubigers einer Realkaution in gleichem Betrage gleichzuachten sein wird.

Der Absatz 4 ersetzt den Artikel 60 Absatz 1 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825. Hiebei kann dahingestellt bleiben, ob der Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 überhaupt auf Offerte bei Versteigerungen anwendbar wäre; es wird jedenfalls zur Abschneidung von Weiterungen und Streitigkeiten dienen, wenn, wie der Entwurf vorschlägt, die bindende Kraft des Meistgebots erst mit dessen Unterzeichnung eintreten soll. Wie lange der Meistbietende vom ersten Verkaufstermine gebunden bleibt, besagt Artikel 15 Absatz 2.

Zum Absatz 5 vergl. die Bemerkung zu Artikel 10.

Artikel 15, 17, 18.

Mit Rücksicht auf die durch die Konkursordnung (§§. 57, 141) gebotene raschere Abwicklung des Zwangsvollstreckungsverfahrens weicht der Artikel 15 von dem bestehenden Recht Artikel 17, 22, 24, 25 des Gesetzes vom 13. November 1855 in wesentlichen Punkten ab:

a) Sämmtlichen Betheiligten (Schuldner, Pfandgläubiger, andere Realgläubiger, Chirographargläubiger, Artikel 9 Absatz 2) läuft die Frist zur Beibringung eines besseren Käufers, bezw. wenn ein Angebot im ersten Termin nicht erfolgt ist, eines Käufers gleichmäßig und ohne besondere Aufforderung vom ersten Verkaufstermine an.

b) Für die Abhaltung des zweiten Verkaufstermins ist eine Maximalzeitfrist und zwar eine erheblich kürzere als beim ersten Termin bestimmt.

c) Das Ergebniß des zweiten Termins ist für alle Betheiligte unbedingt bindend; es entfällt daher das in Artikel 25 des Gesetzes vom 13. November 1855 den Pfandgläubigern eingeräumte Recht, das Pfand noch nach dem zweiten Aufstreich binnen einer anzuberaumenden fünfzehntägigen Frist durch ein Nachgebot zu erwerben. Hierin wird eine Beeinträchtigung der Pfandgläubiger kaum zu erblicken sein; sie sind in der Lage, schon an den Verkaufsterminen selbst als Käufer sich zu betheiligen und ihren etwaigen Ausfall zu ermessen, und es kann dem Ergebnisse des zweiten Termins nicht förderlich sein, wenn die Kaufslustigen wissen, daß dem Meistbietenden das Kaufsobjekt nachträglich doch noch durch das Nachgebot eines Pfandgläubigers entzogen werden könne (vergl. Preuß. Subhastationsordnung §§. 26—28, 39).

Der Meistbietende vom ersten Verkaufstermin wird nach Beibringung eines besseren Käufers durch dessen nach Vorschrift des Artikels 15 Absatz 2 unterzeichnetes Angebot frei. Der beigebrachte bessere Käufer wird in gleicher Weise frei, sobald ein Mehrgebot vor dem Termin nach Vorschrift des Artikels 15 Absatz 2, oder in dem Termin nach Vorschrift des Artikels 15 Absatz 5, Artikels 14 Absatz 4 zur Unterzeichnung gelangt ist. Wird ein besserer Käufer nicht beigebracht (Artikel 15 Absatz 1, 2), so behält es schon bei dem Ergebnisse des ersten Termins sein Bewenden (Artikel 17 Absatz 1), das Gut muß, vorbehältlich der Ausnahme der Artikel 19, 20, dem Meistbietenden vom ersten Termine zugeschlagen werden. Dasselbe gilt für den Meistbietenden beim zweiten Verkaufstermine und für den beigebrachten Käufer oder besseren Käufer, der im zweiten Termine nicht überboten worden ist. Dem Meistbietenden, welcher nach Artikel 15 Absatz 1—4 nicht wieder überboten werden kann, darf vorbehältlich der Ausnahmen der Artikel 19, 20 der Zuschlag nicht verweigert werden, wenn das Verfahren ein gesetzliches war. Wenn das Verfahren als an einem gesetzlichen Mangel leidend angefochten wird (Artikel 28), so ist hierüber in dem ordentlichen Verfahren zu entscheiden. Verweigert die Vollstreckungsbehörde den Zuschlag ohne gesetzlichen Grund, so kann der Steigerer die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts verlangen, gegen welche ihm die sofortige Beschwerde zusteht; die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ist endgiltig (§. 540 Reichs-Civilprozeßordnung). Uebrigens wird der Steigerer durch die Verweigerung des Zuschlags von seinem Wort entbunden (Artikel 15 Absatz 2). Hiebei kann es, soweit die Entbindung des Meistbietenden betrifft, nicht darauf ankommen, ob der Zuschlag zu Recht oder zu Unrecht verweigert worden ist. Dem Käufer kann nicht zugemuthet werden, den Zuschlag, der ihm verweigert wird, im Instanzenwege zu erzwingen; die Behörde, welche den Zuschlag verweigert, ist für den Schaden den Gläubigern beziehungsweise dem Schuldner verantwortlich.

Ist weder bei der ersten noch der zweiten Aufstreichsverhandlung ein Angebot erfolgt, so findet nicht bloß kein weiterer Aufstreich statt, sondern es ist überhaupt das Zwangsvollstreckungsverfahren beendigt, da das Gesetz nur den Zwangsverkauf als Exekutionsmittel kennt (Artikel 5, 30) und die Wege, zu demselben zu gelangen, erschöpft sind. Damit hören denn auch die Wirkungen der Vollstreckungsverfügung (Artikel 7), die Funktionen des Verwalters, die Verwaltung der zum Verkauf ausgesetzten Grundstücke und die Dispositionsbeschränkung des Schuldners auf und tritt — außer dem Konkurse — die in Artikel 27 Ziffer 6 Satz 1 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855 bestimmte Wirkung wieder ein. Befindet sich aber der Schuldner im Konkurse, so tritt in dem bezeichneten Fall zwar der Artikel 7 gleichmäßig außer Wirkung, dagegen bleiben die Bestimmungen der §§. 5, 107 der Konkursordnung in Geltung.

Im Uebrigen stimmen die Artikel 17, 18 mit Artikel 66

des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825, Artikel 19 des Gesetzes vom 13. November 1855 überein.

Artikel 16.

Da die Betheiligten (Artikel 9 Absatz 2) vom ersten und zweiten Verkaufstermin benachrichtigt werden müssen, so sind sie in den Stand gesetzt, der Sache nachzugehen, und braucht der Unterlassung der immerhin vorgeschriebenen Benachrichtigung vom Ergebnisse der Termine eine Rechtswirkung nicht beigelegt zu werden (vergl. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5).

Der Artikel 19

gibt den Artikel 65 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 im wesentlichen wieder. Daß der Käufer, dem das Gut zuvor schon übergeben worden, Ersatz der aufgewendeten Bau- und anderen Kosten ansprechen könne (Art. 65 cit.), folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie denn lediglich aus dem gleichen Grunde über den Artikel 60 Absatz 2 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 weggegangen werden dürfte.

Der Artikel 20

gibt den Pfandgläubigern ein Korrektiv für das Recht der nachgehenden, versicherten und unversicherten Gläubiger, die Zwangsvollstreckung selbst gegen den Willen des vorgehenden Pfandgläubigers zu betreiben (Pfandgesetz Artikel 112, Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Artikel 50, Artikel 5 des Entwurfs).

Dieses Recht würde zur Chikane ausgeübt, wenn nach Ausfall der Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger eine Befriedigung nicht zu erwarten hat, und gleichwohl das Ergebniß derselben gegen den Willen der vorgehenden Gläubiger durch Ertheilung des Zuschlags bestätigt werden müßte (zu vergl. Großherzogl. Hessisches Pfandgesetz vom 11. Oktober 1856 Artikel 107; Verhandlungen des XII. Juristentages, Band 3 Seite 253 ff.).

Das Recht der nachgehenden Gläubiger, die Zwangsvollstreckung selbst gegen den Willen der vorgehenden zu betreiben und zum Ende zu führen (Pfandgesetz Artikel 112, Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Artikel 50, Artikel 5), darf nicht zu bloßen Chikanen ausgeübt werden.

Artikel 21, 22.

1) Das System der Konkursordnung, welche die abgesonderte Befriedigung der Immobiliargläubiger aus den ihnen verhafteten Grundstücken unabhängig vom Konkursverfahren sich vollziehen läßt und Vorrechte ihrerseits nur bezüglich der Konkursmasse statuirt, muß die Landesgesetzgebung veranlassen, in Anwendung des Vorbehalts des §. 39 Absatz 2 der Konkursordnung einigen Kategorieen der bisher absolut bevorzugten Forderungen, nämlich den ausschließlich aus dem Immobiliarbesitz erwachsenden, ein Vorrecht bezüglich der abgesonderten Befriedigung aus den betreffenden Grundstücken einzuräumen. Auf diesem Wege kann den hieher zu zählenden Forderungen der bisherigen I. Klasse theils das ihnen sonst verloren gehende Vorrecht erhalten (vergl. Prioritätsgesetz Artikel 4 Ziffer 4), theils die mit der Aufhebung des Artikels 6 des Prioritätsgesetzes wegfallende Deckung durch die Pfandmasse gesichert werden (daselbst Artikel 4 Ziffer 1—3); andererseits wird es ermöglicht, die Konkursmasse zum Vortheil der Konkursgläubiger zu entlasten, indem Forderungen, welche ausschließlich aus dem Immobiliarbesitz erwachsen, ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus demselben eingeräumt werden wird. Die hienach zu schaffende Rangordnung von Realgläubigern ist, entsprechend den Grundsätzen der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung, nicht auf Konkursfälle zu beschränken, sondern für die Zwangsvollstreckung in Immobilien überhaupt zu bestimmen.

Vergl. Preuß. Konkursord. §§. 46—53, Bayerische Civilprozeßord. Art. 1092, Sarwey, Konkurs, S. 81—84.

2) Der Artikel 21 Absatz 1 entspricht dem §. 51 Nr. 2 der Konkursordnung und begreift, wenigstens dem Erfolg nach, auch die Vorschrift des Artikels 5 des Prioritätsgesetzes in sich.

3) Bei der Auswahl der Forderungen Ziffer 1—3 des Artikels 20 Absatz 2 liegt das Prioritätsgesetz Artikel 4 Ziffer 2—4 zu Grunde. Auf die Ziffer 7 des letzteren hinüberzugreifen (vergl. Preuß. Konkursord. §. 50, dagegen Bayerische Civilprozeßordnung Artikel 1098), liegt in den süddeutschen Verhältnissen kein Anlaß vor. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die während der Verwaltung (Artikel 7) aufzuwendenden Löhne ihre Stelle unter den Massekosten zu finden haben. Bezüglich des Umfangs der privilegirten Rückstände ist die Uebereinstimmung mit §. 59 Nr. 1—3 der Konkursordnung zu erstreben. Vorausgesetzt ist überall, wie die Fassung der Ziffern 1—3 andeutet, daß die rückständige Forderung eine Schuldigkeit des Exekutionsschuldners ist; Rückstände der Vorbesitzer gehören hieher sowenig, als zu den Konkursforderungen (zu vergl. Art. 3 des Gesetzes vom 28. April 1873, Artikel 39—41 des Gesetzes vom 14. März 1853, Wächter, Erörterungen I. Seite 127 ff.). Zwischen den Forderungen der Ziffern 1, 2 und denjenigen der Ziffer 3 besteht der Unterschied, daß die ersteren, als alle Grundstücke kraft Gesetzes treffend, von den Pfandgläubigern überall als vorhanden vorauszusetzen sind, die letztern aber diese Eigenschaft nicht haben und daher zum Nachtheil von Pfandgläubigern nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Pfandgläubiger gegen unbekannte und nicht gewahrte Rechte Dritter geltend gemacht werden können (vergl. Ministerialverfügung vom $\frac{25.\ \text{August}}{9.\ \text{September}}$ 1853, Regierungsblatt Seite 373, Gesetz vom 19. April 1865 Artikel 16). Fraglich konnte scheinen, ob die während des Verfahrens laufenden Leistungen nicht an diesem Orte auszuscheiden und unter die Massekosten zu subsumiren seien (vergl. Preuß. Konkursord. §§. 47—50, Konkursord. §. 54 Nr. 2, dagegen Prioritätsgesetz Artikel 4 Ziffern 1—4, Bayerische Civilprozeßord. Artikel 1092). Der im Anschluß an das Prioritätsgesetz eingeschlagene Weg dürfte jedoch den Vorzug verdienen, weil die den betreffenden Gläubigern für Rückstände einzuräumende Realsicherheit ihnen doch nicht für die während des Verfahrens laufenden Leistungen versagt werden kann. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß, was der Verwalter auf solche Leistungen aus der Masse

bezahlt, unter den Massekosten als nothwendiger Aufwand zur Verrechnung gelangt.

4) Die Ziffer 4 des Artikels 21 Absatz 2 entspricht dem Artikel 50 des Pfandgesetzes, nur daß die Bestimmung zu Gunsten des Pächters fernerhin nicht auf die Fälle außer dem Konkurse beschränkt bleibt (Bolley, Kommentar, Bd. II S. 947 ff.) und daher dem Pächter nicht bloß gegen Realgläubiger und einfache Gläubiger, sondern auch gegen den Konkursverwalter zu Statten kommt (§. 31). Die an sich mögliche Konkurrenz zwischen dem Pächter und dem Pfandgläubiger des Verpächters (§§. 709, 714 der Reichs-Civilprozeßordnung) wird ihre Lösung zunächst in den §§. 710 Absatz 1, 713 der Reichs-Civilprozeßordnung zu finden haben.

5) Die in Absatz 2 Ziffer 1—4 bezeichneten Forderungen genießen den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung (§. 39 der Konkursordnung). Die betreffenden Gläubiger können, wie andere Gläubiger, die Zwangsvollstreckung betreiben und sind im Zwangsvollstreckungsverfahren gleich den Pfandgläubigern zu berücksichtigen (Artikel 9 Absatz 2, 20). Im Fall des Konkurses verhalten sie sich zur Konkursmasse wie Pfandgläubiger; sie können nur unter gleichen Voraussetzungen, wie diese, an der Konkursmasse partizipiren (Konkursordnung §§. 57, 141) und rangiren dort nach Maßgabe der Konkursordnung (§. 54). Bei der abgesonderten Befriedigung gehen die Forderungen der Ziffern 1—4, gleich wie den Pfandgläubigern nach Artikel 21 Absatz 2, auch allen anderen Absonderungsberechtigten — absondernde Erbschaftsgläubiger, absondernde Kommunionsinteressenten (Konkursordnung §§. 43, 44, Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung Artikel 17), eingetragene Forderungsberechtigte der in Artikel 71 des Pfandentwicklungsgesetzes bezeichneten Art (Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) — vor. In diesem Sinn ersetzt der Artikel 22 den Artikel 6 Absatz 3 des Prioritätsgesetzes und den Artikel 73 des Pfandentwicklungsgesetzes.

Nicht anwendbar ist der Artikel 22 auf diejenigen Absonderungsberechtigten des bisherigen Rechts, welche künftig als Aussonderungsberechtigte zu prädiziren sind (§. 35 der Konkursordnung, Artikel 52 Ziffer 4, 5, Artikel 73 Absatz 1 des Pfandentwicklungsgesetzes). Wie der Titel, kraft dessen Aussonderungsberechtigte den nicht dem Schuldner gehörigen Gegenstand an sich ziehen, außerhalb des Konkursrechts beziehungsweise Exekutionsrechts gelegen ist, so kann auch die Frage, was dieselben eventuell an Leistungen des Schuldners zu ersetzen oder zu übernehmen haben, nur nach den jenen Titel beherrschenden Civilgesetzen beurtheilt werden.

Artikel 23—25.

Bei der erheblich gesteigerten Bedeutung, welche der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und den Kaufschillingsverweisungen fernerhin, nach deren Ausscheidung aus dem Konkursverfahren, zukommen wird, kann die hergebrachte wenig förmliche Behandlung der Verweisungen nicht mehr ausreichen.

Es erscheint vielmehr — wenigstens mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle, welche nach bisherigem Rechte als Theil des Konkursverfahrens zur Abwicklung gelangt sind — geboten, ein förmliches Terminverfahren vorzuschreiben, in welchem die widersprechenden Ansprüche der Interessenten zur Erörterung und geeigneten Falls zum Ausgleich gebracht werden können. Das Vorbild hiezu bieten die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Vertheilungsverfahren bei der Mobiliarexekution (§§. 760 ff.). Der Termin kann zugleich zur Prüfung der Rechnung des Verwalters und, um Deposition flüssiger Gelder möglichst zu vermeiden, zur Ausbezahlung an die erscheinenden Berechtigten verwendet werden, soweit es sich um Kaufschillingsgelder handelt, welche nach den Verkaufsbedingungen gleich baar zu erlegen und daher nicht erst an Gläubiger zu verweisen sind (Artikel 23 Absatz 1, 3, Artikel 24 Absatz 6, vergl. Preuß. Subhastationsordnung §§. 62—68).

Für einfache Fälle, wenn insbesondere eine Mehrzahl von Gläubigern nicht betheiligt oder ein Widerstreit von Ansprüchen in Betreff der Vertheilung nicht zu besorgen ist, braucht das umständlichere, für die Betheiligten immerhin lästige Terminsverfahren nicht vorgeschrieben zu werden. Der Artikel 25 gibt daher die Möglichkeit, die Verweisung mit Umgehung eines solchen zum Ende zu führen. Die Behandlung des gegen die Verweisung erhobenen Widerspruchs, soweit es sich um die Frage der Aussetzung der Vollziehung handelt, ist hier der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, eventuell (Artikel 2) des Vollstreckungsgerichts anheimgegeben; die Vollstreckungsbehörde, eventuell das Vollstreckungsgericht, kann auf erhobenen Widerspruch nach Befund der Umstände entweder die Vollziehung ohne weiteres aussetzen, oder die Aussetzung an die den Widersprechenden gemachte Auflage, binnen kurzer Frist Klage zu erheben, knüpfen, oder auch den Widerspruch als die Aussetzung der Vollziehung zu begründen nicht geeignet zurückweisen. Für die Fälle des Artikels 25 ist die Ermächtigung des Verwalters zur Empfangnahme der baar zu zahlenden Kaufschillingsgelder auszusprechen, da deren unmittelbare Zahlung an Gläubiger — vor Vollzug der Verweisung — nicht angängig ist.

Wegen Hinterlegung der Kassenbestände der Verwalter wird im Wege der Dienstinstruktion Verfügung zu treffen sein. Insoweit die Bestimmungen des Artikels 25 eine Abweichung nicht begründen, gelten auch für die Fälle des Artikels 25 die Vorschriften der Artikel 23, 24 (vergl. Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Schlußsatz und analog Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 5, 6).

Unmittelbar aus §. 757 Absatz 3 der Reichs-Civilprozeßordnung ergibt sich, daß die §§. 765—768 entsprechende Anwendung auf die in besonderem Prozesse zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten zu finden haben, die Verweisung mag nach Artikel 23, 24 oder nach Artikel 25 behandelt werden. Vertheilungsgericht (§. 765 der Reichs-Civilprozeßordnung) ist das Gericht, von welchem die Zwangsvollstreckung angeordnet worden ist (Artikel 1 des Entwurfs, vergl. §§. 759, 728 der Reichs-Civilprozeßordnung).

Artikel 26.

Zu vergl. Preußische Subhastationsordnung §. 59; Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1854/55, IV. Beilagenband S. 1072, 1073, der Kammer der Abgeordneten 1854/55, I. Beilagenband, Abtheilung 2 S. 918, III. Protokollband S. 2056 ff. Die Bestimmung des Artikels 26 ist, solange der Kaufvertrag noch nicht vollzogen ist, und bezüglich der ausgesprochenen Haftpflicht des säumigen Käufers für Kosten und Mindererlös von Bedeutung. Ist aber der Kaufvertrag schon vollzogen, so müßte, ohne entgegenstehende ausdrückliche Gesetzesbestimmung, zum Behuf des Wiederverkaufs des Grundstücks von den Gläubigern erst ein vollstreckbarer Schuldtitel gegen den Käufer und dann die Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen denselben erwirkt werden. Diese Weiterung von den Gläubigern abzuwenden, ist der Artikel bestimmt. Was derselbe bezüglich des nicht bezahlten Angelds (vergl. Artikel 13 Absatz 2) bestimmt, das kann nicht auf nicht bezahlte entferntere Kaufschillingsraten (Zieler) ausgedehnt werden. Ist der Käufer längere Zeit im Besitz gewesen, so ist dadurch die Sachlage mehr oder weniger verändert worden und es wäre nicht ohne Verwicklungen möglich, gesetzlich zu fingiren, daß das Grundstück sich noch in der Hand des Verkäufers (ersten Schuldners) befinde; ebensowenig trifft hier die Rücksicht auf die Stellung der Pfandgläubiger im Konkurse (des ersten Schuldners) mehr zu; wegen nicht bezahlter Zieler sind daher die betreffenden Verweisungsgläubiger auf die gesetzlichen Schritte gegen den Käufer als den Verweisungsschuldner angewiesen.

Der Artikel 27

gibt den Artikel 20 des Gesetzes vom 13. November 1855 wieder.

Der Artikel 28

unterscheidet sich von dem Artikel 28 des Gesetzes vom 13. November 1855 nur bezüglich der Fristen. Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint eine sechsmonatliche Frist a die scientiae zu lang und muß der Anfechtung mit einem gewissen Moment auch ohne Rücksicht auf die Wissenschaft oder Nichtwissenschaft der Betheiligten ein Ziel gesetzt werden (zu vergl. §. 549 der Reichs-Civilprozeßordnung). Eine Ausnahme muß übrigens hievon zu Gunsten der Pfandgläubiger bestimmt werden, deren Rechte durch eine ohne ihr Wissen von andern Gläubigern betriebene Zwangsvollstreckung nicht gefährdet werden sollen.

Artikel 29.

Der Absatz 1 gibt den Artikel 73 Absatz 1 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 wieder.

Der Absatz 2 ersetzt den Absatz 2 desselben Artikels, indem er die in dem dort allegirten Artikel 129 des Pfandgesetzes der Verweisung durch die Gerichte oder die Unterpfandsbehörden zugeschriebene Rechtswirkung auf die Verweisung im Zwangsvollstreckungsverfahren durch die Vollstreckungsbehörde ausdehnt.

Der Absatz 3 gibt den Artikel 74 des Exekutionsgesetzes, soweit derselbe (Absatz 2) aufrechtzuhalten ist, wieder. Der dem Konkursrecht angehörige dritte Satz des Artikels 74 Absatz 1 kommt als mit §. 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung und mit §. 159 derselben in Widerspruch stehend in Wegfall. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen, wenn auf Betreiben eines Pfandgläubigers das Pfand verkauft worden ist, ausnahmsweise auf diesen die Eviktionspflicht falle, richtet sich nach dem außer dem Konkurse geltenden Rechte (Bolley, Kommentar S. 325 ff., deßgleichen Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts Artikel 160).

Der zweite Satz des Absatzes 1 ist, soviel die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgten Veräußerungen betrifft, schon durch §. 52 Nr. 1 der Konkursordnung gedeckt und trifft bei den auf Betreiben eines Pfandgläubigers erfolgenden Veräußerungen nach dem Grundsatze des Artikels 3 der Konkursordnung nicht mehr zu. Und da endlich der erste Satz nur auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze Bezug nimmt und bezüglich der Ausnahme von der ausgesprochenen Regel aus dem gemeinen Rechte und den sonst geltenden Gesetzen zu ergänzen ist, so empfiehlt es sich, den Absatz 1 des Artikels 74 im Ganzen zu beseitigen (Artikel 32 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung).

Artikel 30.

Im Anschluß an das bestehende Recht läßt der Entwurf die Sequestration und Immission als selbständige Exekutionsart nur bezüglich solcher Grundstücke zu, über deren Substanz der Schuldner nicht verfügen kann.

Zu vergl. Artikel 71 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825, Artikel 27 Ziffer 6 des Gesetzes vom 13. November 1855; Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1854/55, I. Beilagenband 1. Abtheilung S. 320, der Kammer der Standesherren von 1854/55, IV. Beilagenband S. 1077 ff., III. Protokollband der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten das. S. 2066, 2099 ff.

Dies vorausgesetzt war an den Artikeln 44—48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 nichts zu ändern. Dieselben auch an ihrer bisherigen Stelle zu belassen und nicht in den vorliegenden Entwurf herüberzunehmen, ist man durch die Erwägung veranlaßt, daß die mit den Artikeln 44—48 zusammenhängenden Artikel 75—80 (zu vergl. deren Ueberschrift) noch nicht als gegenstandslos beseitigt werden können und doch zur Aufnahme in den Entwurf sich nicht mehr eignen (II. Edikt von 1817 Nr. II §. 5, Gesetz vom 14. April 1848 Artikel 8).

Artikel 31.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind Konsequenzen der Konkursordnung, zu vergl. zu Absatz 1 Satz 1 §§. 3, 39, 116, zu Absatz 1 Satz 2 §§. 5, 122, 123, zu Absatz 2 §. 11, §. 3, §. 39.

Beilage 124.

Ausgegeben den 11. Juli 1878.

Stuttgart, den 4. Juli 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 21. Juni d. J. gemäß beehrt sich das Königliche Staats-Ministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ist vorbehältlich der hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen Behörden in Strafsachen geltenden Bestimmungen dem Kompetenzgerichtshof übertragen.

Art. 2.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Drei Mitglieder des Gerichtshofes oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Ober-Landesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Ober-Landesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl Derjenigen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind, berufen.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums durch den König ernannt.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amts oder falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit desselben.

Eine Enthebung vom Amte kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Die §§. 128, 129, 131 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-G.-Bl. S. 65) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Funktionen des Reichsgerichts von dem Kompetenzgerichtshof, die Funktionen des Ober-Reichsanwalts von dem ersten Staatsanwalt bei dem Ober-Landesgericht versehen werden.

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staats-Ministerium.

Art. 3.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Beobachtung der in Art. 2 Abs. 2 gegebenen Vorschrift hinsichtlich seiner Besetzung.

Art. 4.

In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache kann von Seiten der Verwaltungsbehörde oder, wenn bei einem Verwaltungsgerichte über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, von diesem wegen behaupteter Unzulässigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Ebenso kann von Seiten der Verwaltungsbehörde der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn dieselbe in einer bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache sich für zuständig und die Verwaltungsgerichte für unzuständig erachtet.

Art. 5.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof.

Die unteren Verwaltungsstellen haben, wenn sie innerhalb ihres Geschäftskreises von einem Falle Kenntniß erhalten, in welchem sie die Erhebung eines Kompetenzkonflikts für geboten erachten, der obersten Verwaltungsstelle hievon Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 6 und 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. December 1876) haben, wenn sie in einer bei ihnen anhängigen Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für begründet erachten, dem Verwaltungsgerichtshof die Akten mit ihrem Antrage zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 6.

Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder Verwaltungsgericht anhängig ist (§. 235 der Reichs-C.Pr.O. Art. 24, Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Verw.-Rechtspflege).

Art. 7.

Der Kompetenzkonflikt wird durch Einreichung einer Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofs bei demjenigen Gericht erhoben, bei welchem die Sache anhängig und dessen Zuständigkeit bestritten ist.

In dieser Erklärung sind die Gründe anzuführen, aus welchen die Zuständigkeit bestritten wird.

Art. 8.

Mit der Uebergabe der Erklärung wegen Erhebung des Kompetenzkonflikts tritt die Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung des Kompetenzkonflikts ein. Die §§. 226 und 227 der Reichs-C.Pr.O. finden entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Von der Einstellung des Verfahrens hat das Gericht, gegen welches der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, die Parteien unter Zustellung einer Abschrift der die Erhebung des Kompetenzkonflikts enthaltenden Erklärung (Art. 7) und unter der Eröffnung zu benachrichtigen, daß ihnen freistehe, binnen vier Wochen eine schriftliche Erklärung auch ihrerseits abzugeben.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die Akten mit seiner Aeußerung und mit den etwa eingereichten Erklärungen der Parteien dem Kompetenzgerichtshofe vorzulegen.

Art. 10.

Sofern, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, das bürgerliche Gericht durch ein rechtskräftiges oder nur noch mittelst der Revision anfechtbares Urtheil für die Zuläßigkeit des Rechtswegs entschieden hat, kann der Kompetenzkonflikt nicht erhoben werden und bleibt, vorbehältlich der Entscheidung des Reichsgerichts im Falle der Ergreifung des Rechtsmittels der Revision, die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Wenn in dem Falle des Abs. 1 ein mit dem rechtskräftigen Urtheile des bürgerlichen Gerichts in Widerspruch stehendes Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so findet gegen letzteres die Restitutionsklage statt. (Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.)

Art. 11.

Im Falle des Art. 4 Abs. 2 kann der Kompetenzkonflikt von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, wenn die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch rechtskräftiges Urtheil desselben festgestellt ist, ohne daß zuvor auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes angetragen war.

Die Art. 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bleiben hiedurch unberührt.

Art. 12.

Wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, so können die Parteien die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshof beantragen, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist (vergl. übrigens Art. 13).

Der Kompetenzgerichtshof theilt den gestellten Antrag, welcher in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, den betheiligten Behörden unter der Aufforderung zur Vorlegung der Akten zur Aeußerung mit.

Ebenso wird derselbe der Gegenpartei, unter der Eröffnung, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen vier Wochen abzugeben, zugestellt.

Art. 13.

Die Erhebung eines Kompetenzkonflikts im Falle des Art. 12 ist unstatthaft, wenn bezüglich der Zuläßigkeit des Rechtswegs das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht statthaft ist oder das Reichsgericht entschieden hat.

Art. 14.

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kom-

petenzkonflikt erhoben hat, von der Tagfahrt, zu welcher dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen.

Bei der Verhandlung sind die schriftlichen Erklärungen der bei dem Kompetenzstreit betheiligten Behörden zum Vortrag zu bringen, und die Parteien zu hören.

Der Kompetenzgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Falle der Rechtsweg zuläßig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist.

Diese Entscheidung erfolgt endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und die Verwaltung (vergl. übrigens Art. 10 Abs. 1 und Art. 13).

Die Kosten des Verfahrens können der Partei, durch deren Klage, Widerklage oder Rechtsbeschwerde der Kompetenzkonflikt veranlaßt worden ist, zugeschieden werden, wenn das Gericht, bei welchem die Klage, Widerklage oder Beschwerde erhoben wurde, für unzuständig erklärt wird oder wenn im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Partei in Anwendung des Art. 12 die erfolgten Unzuständigkeitserklärungen bestätigt werden.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegebenen Vorschriften, insbesondere die Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 entsprechende Anwendung.

Eine Sportel ist anzusetzen, wenn eine Partei in die Kosten des Verfahrens verfällt wird; dieselbe beträgt zehn bis einhundert Mark.

Weitere Vorschriften über den Geschäftsgang können durch Verfügung des Staats-Ministeriums nach Vernehmung des Kompetenzgerichtshofs ertheilt werden.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Motive.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Justizstellen und Verwaltungsbehörden kommt nach dem §. 59 Z. 3 der Verfassungsurkunde dem Könige auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes zu.

Auf Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen fand diese Vorschrift der Verfassungsurkunde schon nach Art. 15 der Strafprozeßordnung von 1843 keine Anwendung, indem für den Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bezirksgerichte und Bezirkspolizeiamte über die Zuständigkeit in einer Strafsache die endgültige Entscheidung durch das Obergericht zu erfolgen hat. Ebenso bestimmt der Art. 50 Abs. 3 der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868, daß der Kassationshof entscheidet, wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache mit den Verwaltungs- oder Militärjustizbehörden Streit entsteht. Hiemit übereinstimmend bestimmt der Art. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, daß der Strafsenat des Oberlandesgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheidet, wenn über die Zuständigkeit in einer Strafsache zwischen den Gerichten und anderen mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder den Militärgerichten Streit besteht.

Hiernach sind von den Kompetenzkonflikten, mit welchen sich der Entwurf beschäftigt, Kompetenzstreitigkeiten in Strafsachen ausgeschlossen.

Ueber die Kompetenzkonflikte in anderen Streitigkeiten enthält, soweit die Zuläßigkeit des Rechtsweges in Frage steht, der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich Normativbestimmungen.

Der §. 17 lautet:

„Die Gerichte entscheiden über die Zuläßigkeit des „Rechtswegs.

„Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Entscheidung „von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Ver„waltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zu„läßigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden nach Maß„gabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

„1) Die Mitglieder werden für die Dauer des zur „Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, „falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf „Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur „unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern „des Reichsgerichts stattfinden.

„2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem „Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem „Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen „Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Zahl mit„wirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und min„destens fünf betragen.

„3) Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Ent„scheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der „Parteien.

„4) Sofern die Zuläßigkeit des Rechtswegs durch rechts„kräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor

„auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen „war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend."

Da die Bestimmung des §. 59 Z. 3 der Verfassungsurkunde in keiner Weise dieser Vorschrift des Reichsgesetzes entspricht, so tritt dieselbe mit seiner Einführung, soweit die Zuläßigkeit des Rechtswegs in Frage steht, von selbst außer Wirkung. Die Württembergische Landesgesetzgebung hat sich vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze zu entscheiden, ob sie von der Vollmacht des §. 17 Gebrauch machen will.

Eine neue landesgesetzliche Regelung der Entscheidung von Kompetenzkonflikten ist übrigens, auch abgesehen hievon, durch das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 nothwendig geworden, soweit es sich um eine Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber der Verwaltung handelt. Der §. 59 der Verfassungsurkunde spricht nur von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden; die Verfassungsvorschrift kann daher auf Kompetenzstreitigkeiten der ebenbezeichneten Art keine Anwendung finden.

Wenn sich hiernach die Landesgesetzgebung einer Erörterung und Entscheidung der Frage über die Erledigung der Kompetenzkonflikte in dem in Vorstehendem bezeichneten Kreise von Rechtssachen nicht entziehen kann, so wird man hiebei von vornherein eine Auffassung der Kompetenzgerichtshöfe abzuweisen haben, nach welcher dieselben als eine Institution zur Ueberantwortung der Staatsbürger an die Willkühr und Allmacht der Verwaltung zu betrachten wären und worauf zumeist der Kampf gegen dieselben zurückzuführen ist. Diese Auffassung ist schon durch die Garantien bezüglich ihrer Besetzung, welche das Reichsgesetz fordert und welche jede Landesgesetzgebung zu beobachten hat, ausgeschlossen.

Es würde auch ebensowohl mit der den Verwaltungsgerichten zu Grunde liegenden Auffassung des Staatslebens als mit der heutigen Entwicklung des öffentlichen Rechts, des Verfassungs- und Verwaltungsrechts überhaupt unvereinbar sein, eine Einrichtung anzustreben, durch welche die Hemmung, Störung oder Verhinderung des Rechtsschutzes der Einzelnen gegen Verletzungen durch die Staatsgewalt möglich gemacht würde. Die Aufgabe eines Kompetenzgerichtshofs kann keine andere sein, als die Aufgabe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, soweit sie selbst ihre Zuständigkeit zu prüfen und über diese zu entscheiden haben; die Aufgabe auch eines Kompetenzgerichtshofs kann nur sein, nach dem Gesetze und durch Anwendung des Gesetzes die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, der Verwaltungsgerichte und der Verwaltung in Streitfällen festzustellen. Von diesem Grundgedanken aus lag es nahe, das Bedürfniß der Errichtung besonderer Kompetenzgerichtshöfe überhaupt zu bestreiten und an deren Stelle den einfachen Satz zu setzen:

daß jedes Gericht über seine Zuständigkeit selbst entscheide.

Vgl. Prot. der Kommission des Reichstags zur Berathung der Gerichtsverfassung, S. 485, 486.

Gleichwohl hat auch die Justizkommission des Reichstags in ihrer großen Mehrheit sich für die Zuläßigkeit von besonderen Gerichtshöfen zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten durch Annahme des als §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Gesetz gewordenen Antrags erklärt, das Bedürfniß eines besonderen Gerichts zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten sogar als ein so dringendes anerkannt, daß nach §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze die durch das Reichsgesetz nöthig werdenden Aenderungen in den zur Erledigung von Kompetenzkonflikten bestehenden Einrichtungen der landesherrlichen Verordnung vorbehalten sind, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze landesgesetzlich getroffen sind. Wenn es auch unzweifelhaft für eine Regierung nicht wünschenswerth ist, von dieser sehr weit gehenden Vollmacht Gebrauch machen zu müssen, so beweist doch eben die Ertheilung derselben, daß man eine besondere Einrichtung zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten für unentbehrlich erachtete.

Hierüber kann in Wirklichkeit, welche Ansicht man auch von der Aufgabe der Gerichte und ihrem Verhältniß zu der Verwaltung haben mag, überall da ein Zweifel nicht bestehen, wo neben der Rechtsprechung durch die bürgerlichen Gerichte eine Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts durch besondere Verwaltungsgerichte besteht.

Nach dem Zustande der Gesetzgebung des öffentlichen Rechts und nach der Natur der Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche sehr häufig auf der unsicheren Grenze zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte liegen, können über die Zuständigkeit in einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen den bürgerlichen und den Verwaltungsgerichten entstehen, sei es, daß sich jedes derselben, sei es, daß sich keines derselben für zuständig erachtet.

Im ersten Falle, dem Falle des positiven Kompetenzkonflikts, sich bei dem Satze, jedes Gericht entscheidet über seine Zuständigkeit, zu beruhigen, ist logisch unmöglich. Denn es könnten in Anwendung desselben zwei einander direkt widerstreitende Erkenntnisse ergehen, deren jedes den gleichen Anspruch auf Anerkennung und Vollziehung hätte.

Allein auch im zweiten Falle, im Falle des negativen Kompetenzkonflikts, ist es keineswegs richtig, daß, wie schon behauptet wurde, ein Grund überhaupt nicht vorliege, im Sinne der Zuständigkeitserklärung des einen oder andern Gerichts einzuwirken, da aus der Unzuständigkeitserklärung beider Gerichte sich die selbstverständliche Folge ergebe, daß der Gegenstand der Entscheidung der Verwaltung anheimfalle. Dies ist vom Standpunkte der Interessen der Verwaltung aus, nicht aber von dem Standpunkte der Parteien aus richtig, welche unter Umständen ein Recht darauf haben, daß über ihre rechtlichen Verhältnisse entweder von dem bürgerlichen — oder von dem Verwaltungs-Gerichte, jedenfalls von einem Gerichte, entschieden wird und welche, wenn je das eine Gericht das andere für zuständig erachtet und deßhalb eine Entscheidung ablehnt, nicht zu ihrem Rechte kommen.

Der Stellung des bürgerlichen und des Verwaltungsgerichts würde es nun aber unzweifelhaft widersprechen, in einem solchen Falle die Entscheidung des einen als maßgebend für das andere Gericht zu erklären. Beide stehen

sich in ihrer Aufgabe vollkommen gleich. Es kann daher nur ein drittes Gericht, welches keiner der beiden Organisationen angehört, zur Entscheidung berufen werden. Dies ist eben der Kompetenzkonfliktsgerichtshof.

Wie sich hieraus für den Fall eines Kompetenzkonflikts zwischen dem bürgerlichen und dem Verwaltungsgerichte die Unentbehrlichkeit eines besonderen Gerichts zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten ergibt, so treffen dieselben Erwägungen auch für den Fall zu, daß die Verwaltung in einer bei dem bürgerlichen Gerichte oder bei dem Verwaltungsgerichte anhängigen Sache dessen Zuständigkeit bestreitet, weil sie sich selbst für ausschließlich zuständig erklärt. Wenn für diesen Fall die logische Nothwendigkeit einer Institution zur Entscheidung des Konflikts schon bestritten wurde, so beruht dies auf einer Verkennung des Wesens und der Aufgabe der Verwaltung gegenüber von den Gerichten. Wenn auch „die Verwaltung überhaupt keine Jurisdiktion, sondern nur Rechte ausübt", so übt sie doch diese Rechte in Anwendung des Gesetzes aus und sie hat hiebei an und für sich ebenso viel Anspruch auf Selbstständigkeit, als das Gericht. Wenn die Verwaltung behauptet, daß das Gericht, welches über die Gesetzmäßigkeit ihrer Verfügung erkennen würde, den dem Gericht gleichfalls durch das Gesetz vorgeschriebenen Kreis seiner Zuständigkeit überschreite und in den der Verwaltung ausschließlich vorbehaltenen Kreis der Befugnisse eingreife, so ist dies gleichfalls ein Kompetenzkonflikt, für welchen den Richter ausschließlich zum entscheidenden Organ zu machen die Verwaltung den Gerichten subordiniren heißen würde. Nicht dadurch, daß innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenze der Richter über die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungshandlungen urtheilt, aber dadurch, daß der Richter diese Grenze der Verwaltung gegenüber selbst bestimmt, auch wenn die Verwaltung dessen Zuständigkeit unter Berufung auf das Gesetz bestreitet, wird der Richter über die Verwaltung gestellt. Er wird in diesem Falle zu dem Richter in eigener Sache, wie umgekehrt die Verwaltung Richterin in eigener Sache ist, wo nicht durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten vom Staate für eine Rechtsprechung des öffentlichen Rechts gesorgt ist. Nicht „um einen Vergleich zwischen dem Rechte und der Verwaltungsopportunität zu schließen" (Prot. der Justizkommission des Reichstags S. 492), sondern um die richtige Gesetzesanwendung möglichst sicher zu stellen, um in einem solchen Streitfalle zwischen den koordinirten Organen der Staatsgewalt nicht durch die Auctorität des einen derselben mit obligirender Wirkung für das andere Organ entscheiden lassen zu müssen, übrigens auch, um gegen eine dem Gesetze widersprechende Ausdehnung der richterlichen Gewalt zum Nachtheil einer für die Verwaltung stets nothwendigen Freiheit der Bewegung die nöthige Gewähr zu haben, muß auch für diesen Fall ein besonderer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte berufen werden. So hat auch die staatsrechtliche Kommission der Kammer der Abgeordneten in ihrem über den Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erstatteten Berichte zu Art. 71 und 72 des Entwurfs (Art. 70 und 71 des Gesetzes) mit Recht anerkannt, daß, wenn die Verwaltung die Zuläßigkeit des Verwaltungsrechtswegs bestreite, die Sache so liege, „daß die Verwaltungsjustizbehörde und die Verwaltungsbehörde ihre Zuständigkeit in Anspruch nehmen, womit in der That nichts anderes als ein Kompetenzkonflikt gegeben sei."

Wenn der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesgesetzgebung für die Verweisung der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den bürgerlichen Gerichten einer- und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten andererseits an einen besonderen Gerichtshof den Weg im Allgemeinen vorgezeichnet hat, so wird es keiner besonderen Begründung bedürfen, daß derselbe Gerichtshof auch zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungsgerichten einer- und den Verwaltungsbehörden andererseits berufen wird, wiewohl bezüglich dieser Art der Kompetenzkonflikte die Landesgesetzgebung vollkommene Freiheit hat.

Zu Art. 1 bis 3.

Diese Artikel finden ihre Begründung in §. 17 Nr. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und dem allgemeinen Theile der Motive, der Art. 1 seine nähere Ausführung in den Art. 4 u. ff., auf welche daher hier zu verweisen ist.

Unter den höheren Verwaltungsbeamten sind nicht nur Beamte zu verstehen, welche ein höheres Verwaltungsamt zur Zeit ihrer Ernennung bekleiden, sondern auch Solche, welche ein höheres Verwaltungsamt bekleidet haben. Die Ernennung nicht mehr im aktiven Dienste stehender Verwaltungsbeamten soll entsprechend dem §. 17 des Reichsgesetzes nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Der Abs. 4 des Art. 2 beruht auf der speziellen Vorschrift des §. 17 Nr. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Die Fassung des §. 17 ist zwar insofern nicht ganz klar, als die allgemeine Regel des zweiten Satzes unvermittelt neben den Grundsatz des ersten Satzes, daß die Funktion in dem Kompetenzgerichtshof für die Dauer des Hauptamts zu übertragen ist, gestellt wurde. Auch die Verhandlungen der Justizkommission geben darüber, wie diese beiden Grundsätze sich zu einander verhalten, keinen Aufschluß. Darüber kann jedoch kein Zweifel sein, daß dieselben nur dann in Uebereinstimmung stehen, wenn der zweite Satz nur auf den Fall der Entziehung der Funktion in dem Kompetenzgerichtshof ohne Enthebung vom Hauptamte bezogen, unter „Amt" im zweiten Satze nur das Amt eines Mitglieds des Kompetenzgerichtshofs verstanden und vorausgesetzt wird, daß bezüglich der Entfernung vom Hauptamte, dessen selbstverständliche Folge auch die Entziehung der Funktion im Kompetenzgerichtshof ist, die sonstigen landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind. Die Absicht konnte nicht dahin gehen, mit dem zweiten Satze die Stellung des betreffenden Beamten auch in seinem Hauptamte unter die Garantieen der Richterstellung der Mitglieder des Reichsgerichts zu stellen.

Andernfalls würden die Worte im ersten Satz „für die Dauer des Hauptamts" ganz entbehrlich gewesen sein. Dieser Auslegung der Nr. 1 ist in Abs. 4 des Art. 2 Ausdruck gegeben, wobei als selbstverständlich angenommen ist, daß die Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über die Mitglieder des Reichsgerichts auf die Mitglieder

des Kompetenzgerichtshofs keine wörtliche, sondern nur die entsprechende Anwendung zu finden haben.

Insbesondere ist dies bezüglich der Verweisung auf §. 131 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes hervorzuheben. Da das Amt eines Mitgliedes des Kompetenzgerichtshofs mit keinem Gehalt verbunden sein wird, kann selbstverständlich die Versetzung aus diesem Amt in den Ruhestand, mag sie auf Ansuchen oder in Anwendung des §. 131, ohne beantragt zu sein, erfolgen, ohne mit einem Ruhegehalt verknüpft zu sein.

Zu Art. 4.

Nach Art. 4 wird ein von dem Gerichtshofe zu entscheidender Kompetenzkonflikt angenommen:

1) wenn in einer bei dem bürgerlichen Gerichte und bei dem Verwaltungsgerichte anhängigen Sache das letztere sich für zuständig erachtet und den Kompetenzkonflikt erhebt;
2) wenn in einer bei dem Verwaltungsgericht anhängigen Sache, sei es eine Verwaltungsstreitsache des Art. 9 und 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, sei es eine Rechtsbeschwerde des Art. 13 desselben Gesetzes, die Verwaltungsbehörde dessen Zuständigkeit bestreitet, weil sie sich für ausschließlich zuständig erachtet;
3) wenn in einer bei dem bürgerlichen Gerichte anhängigen Sache die Verwaltung sich selbst oder das Verwaltungsgericht für zuständig, das bürgerliche Gericht für unzuständig erachtet.

In diesem Vorschlage sind zwei Abweichungen von dem bisherigen Rechte über die Voraussetzungen zu Erhebung von Kompetenzkonflikten enthalten.

Nach der bisher in Württemberg befolgten Rechtsansicht wird ein Kompetenzkonflikt als vorhanden nur angenommen, wenn das Gericht und die Verwaltungsbehörde in derselben Sache sich für zuständig erachtet. In diesem Falle kann sowohl das Gericht als die Verwaltungsbehörde den Kompetenzkonflikt erheben. Dagegen kann die Verwaltungsbehörde, welche als Partei in einem bei dem Gerichte anhängigen Streite erscheint und die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet, ohne sich selbst für zuständig zu erklären, den Kompetenzkonflikt nicht erheben.

vgl. Sarwey im Württ. Archiv Bd. IV. Seite 336—338.

Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll dagegen

1) das bürgerliche Gericht überhaupt nicht in die Lage kommen, die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs herbeizuführen, und
2) eine Erweiterung der Fälle eines von dem Kompetenzgerichtshof zu entscheidenden Kompetenzkonflikts dahin eintreten, daß in einer bei dem bürgerlichen Gerichte anhängigen Sache die betheiligte Verwaltungsbehörde ohne Unterschied, ob sie Partei ist oder nicht, den Kompetenzkonflikt also nicht wie bisher, nur dann erheben kann, wenn sie sich selbst für zuständig erachtet, sondern auch dann, wenn sie das Verwaltungsgericht für zuständig erachtet.

Diese Abänderungen rechtfertigen sich aus Aenderungen in den Voraussetzungen, auf welchen die bisherigen Grundsätze über Kompetenzkonflikte beruhten.

Die Zuläßigkeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch das Gericht hatte zu ihrer Voraussetzung, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Verwaltungsbehörde wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs selbst dann nicht ausgeschlossen ist, wenn die Entscheidung des Civilrichters keiner Anfechtung im Civilrechtswege mehr ausgesetzt ist, wie wenigstens die Motive zu Art. 742 des Entwurfs der Civilprozeßordnung von 1868 (Justizgesetze II. 2. S. 195) annehmen.

Hiervon ausgegangen mußte das Civilgericht in der Lage sein, vor seiner Entscheidung den Ausspruch über die Zuläßigkeit des Rechtswegs herbeizuführen, um nicht der Fällung eines der späteren Vernichtung wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs unterliegenden Urtheils ausgesetzt zu sein. Dieses Verhältniß ist durch die Vorschrift des §. 17 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes (vgl. Art. 10 des Entwurfs) ein anderes geworden. Nach dieser Vorschrift kann, was schon bisher in Preußen gesetzlich bestimmt war, eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Zuläßigkeit des Rechtswegs rechtskräftig festgestellt wurde, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, überhaupt nicht mehr angefochten werden. Das Gericht ist daher in der Lage, für sich über die Zuläßigkeit des Rechtswegs zu entscheiden, wenn nicht von einer anderen Behörde der Kompetenzkonflikt erhoben ist, ohne der Gefahr einer späteren Vernichtung seines Urtheils wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs ausgesetzt zu sein. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts von seiner Seite liegt hiernach ein Anlaß überhaupt nicht vor. Die Zulassung desselben würde zudem mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 17:

„die Gerichte entscheiden über die Zuläßigkeit des Rechtswegs"

nicht vereinbar sein.

Die unter Z. 2 bezeichnete Erweiterung ist die Folge der Errichtung von Verwaltungsgerichten. Die Festhaltung der Grenze der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegenüber der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte ist unzweifelhaft eine Frage des öffentlichen Rechts und des öffentlichen Interesses. Die Prorogation auf ein bürgerliches Gericht in einer vor das Verwaltungsgericht gehörigen Rechtssache ist unzuläßig. Nach dem der Errichtung von Verwaltungsgerichten zu Grunde liegenden Gedanken ist der Staat unmittelbar dabei interessirt, daß die vor die Verwaltungsgerichte verwiesenen Sachen auch von diesen als den besonders hiefür qualifizirten Gerichten entschieden werden. Würde nun den Verwaltungsbehörden als den Organen des Staats zur Wahrung der öffentlichen Interessen die Erhebung des Kompetenzkonflikts nur in den Fällen möglich sein, in welchen sie sich selbst, also weder das bürgerliche Gericht noch das Verwaltungericht für zuständig erachten, so wäre für die Einhaltung jener Kompetenzgrenze und für die Einheit der Rechtsprechung bezüglich derselben keine Garantie in den weitaus zahlreicheren Fällen der Parteienstreitigkeiten der Art. 9 und 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege gegeben. Die Parteien könnten eine vor das Verwaltungsgericht gehörige Sache vor das bürgerliche Gericht bringen und wenn dieses auch von Amtswegen seine Zu-

ständigkeit zu prüfen hat, so würde dasselbe doch im einzelnen Fall über seine Zuständigkeit endgiltig entscheiden. Das Verwaltungsgericht dagegen, welches nur auf Anrufen der Parteien in Thätigkeit tritt, hätte kein Mittel, im Falle einer im Widerspruch mit seiner Auffassung von dem bürgerlichen Gerichte für sich in Anspruch genommenen Zuständigkeit einer solchen Ausdehnung der Kompetenz des bürgerlichen Gerichts entgegenzutreten. Da es offenbar nicht von dem Belieben der Parteien abhängen kann, ob im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten der bürgerlichen und der Verwaltungsgerichte über die Grenze ihrer Zuständigkeit das einemal das bürgerliche, das andere Mal das Verwaltungsgericht entscheidet, so muß zur Wahrung der öffentlichen Interessen und der Einheit der Rechtsprechung einem Organe des Staates, welches eben die bei dem Gegenstande betheiligte Verwaltungsbehörde ist, die Erhebung des Kompetenzkonflikts auch in dem Falle zustehen, wenn sie das Verwaltungsgericht in einer bei dem bürgerlichen Gerichte anhängigen Rechtssache für zuständig erachtet.

Wenn in Abs. 2 des Art. 4 für den Fall, daß eine Sache bei dem Verwaltungsgerichte anhängig ist, der Verwaltungsbehörde die Befugniß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts aus dem Grunde, weil sie das bürgerliche Gericht für zuständig erachtet, nicht gleichfalls eingeräumt wird, so rechtfertigt sich dies durch die Erwägung, daß in diesem Falle nur das Interesse des Einzelnen, welcher seinen Anspruch bei dem Verwaltungsgericht geltend gemacht hat, betheiligt ist und diesem die Wahrung seines Interesses überlassen werden kann. Der Gegenpartei, mag diese ein Einzelner oder eine Verwaltungsbehörde sein, bleibt es unbenommen, nach Lage der Sache die Einrede der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts vorzubringen, unter Umständen auch ihrerseits das Gericht anzurufen und hiedurch die Erhebung des Kompetenzkonflikts nach Maßgabe des ersten Absatzes des Art. 4 herbeizuführen.

Zu Art. 5.

Die oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 5 ist dasjenige Ministerium, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand des anhängigen Rechtsstreits gehört. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gesetz, nach welchem der Streit über die Zuständigkeit der Gerichte zu entscheiden ist, ein Reichs- oder Landesgesetz ist. Es war vollkommen begründet, wenn in der 123. Sitzung der Justizkommission des Reichstags von dem Abgeordneten Lasker, dessen Anträge im Wesentlichen in §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthalten sind, gegen die abweichende Ansicht eines andern Abgeordneten bemerkt wurde: „Wo in den Einzelnstaaten der Verwaltung im Interesse des öffentlichen „Rechts der Kompetenzeinwand gegen die ordentlichen Gerichte zustehe, erstrecke sich diese Befugniß auch auf solche „Fälle, in denen öffentliches Recht mit dem auf Reichsrecht beruhenden Privatrecht zusammenstoße. Prot. „S. 485."

Nicht weil der Landesverwaltung die formelle Befugniß zu Erhebung des Kompetenzkonflikts an sich fehlen würde, sondern im Hinblick auf die Stellung des Reichsgerichts wird hievon in den Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 eine dort näher begründete Ausnahme gemacht. Beizufügen ist nur, daß nicht allein das öffentliche Recht des Einzelnstaates im Fall der Berührung mit dem auf Reichsrecht beruhenden Privatrecht, sondern auch das auf Reichsrecht, z. B. der Reichsgewerbeordnung beruhende öffentliche Recht im Falle seiner Berührung mit dem Privatrecht der Grund von Kompetenzkonflikten sein kann und daß dies sogar der häufigere Fall sein wird. Die Zulassung von Kompetenzkonflikten auch in Fällen, in welchen Reichsrecht in Frage steht, kann hienach zur Wahrung des Reichsrechts gleichfalls nothwendig werden und eben deshalb kein Zweifel sein, daß die Landesbehörden, welche in ihrer öffentlichen Verwaltung nach Reichsrecht zu handeln haben, zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt sind, wie auch die Anerkennung dieser Befugniß von Seiten des Abgeordneten Lasker keinen weiteren Widerspruch in der Kommission gefunden hat. Uebrigens kann die Landesgesetzgebung nur für die Landesverwaltungen Vorschriften über die Behandlung von Kompetenzkonflikten geben. Die Reichsverwaltungsbehörden, welchen die Landesgesetzgebung keine Vorschriften geben kann, begreift der Gesetzesentwurf unter dem Ausdrucke „Verwaltungsbehörden" nicht. Es ist daher davon auszugehen, daß Reichsverwaltungsbehörden den Kompetenzkonflikt nicht erheben können. Die Reichsverwaltungsbehörden sind auf das Rechtsmittel der Revision gegen eine gerichtliche Entscheidung über die Zuständigkeit angewiesen.

Der letzte Absatz des Art. 5 hat seinen Grund in der Erwägung, daß es im Interesse der Verwaltungsgerichte erster Instanz, sowie der Vermeidung unnöthiger Kompetenzkonflikte geboten ist, die immerhin schwierigen Fragen der Zuständigkeitsgrenze zwischen dem bürgerlichen Gerichte und dem Verwaltungsgerichte durch ein mit einer größeren Zahl von juristischen Mitgliedern besetztes Kollegium vor der Erhebung des Konflikts prüfen zu lassen.

Zu Art. 6.

Die Rechtshängigkeit bei dem bürgerlichen Gerichte bestimmt sich nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung, §§. 230, 233, 235. Sie tritt mit der Erhebung der Klage ein, welche durch Zustellung eines Schriftsatzes nach Bestimmung des Termins erfolgt. Es würde allerdings naheliegen, die Erhebung des Kompetenzkonflikts an die Voraussetzung zu knüpfen, daß das Gericht sich selbst für zuständig erklärt hat, da in dem Falle, wenn das Gericht seine Unzuständigkeit aussprechen würde, die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs vom Standpunkte der den Kompetenzkonflikt erhebenden Behörde aus entbehrlich wäre. Allein da das Gericht zu einer Zwischenentscheidung über die Einrede der Unzuläßigkeit des Rechtswegs zwar berechtigt, sofern die Partei nicht die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, nicht aber verpflichtet ist, §. 248 der Civilprozeßordnung und da nach Art. 10 gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts, durch welche dasselbe für die Zuläßigkeit des Rechtswegs erkannt hat, ehe der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, dieser nicht mehr erhoben werden kann, ist es, wenn der Zweck erreicht werden soll,

geboten, die Erhebung des Konflikts sofort mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit zuzulassen. Bei der Seltenheit der Fälle, in welchen Anlaß zur Erhebung des Kompetenzkonflikts vorliegt, und da in dem Falle, wenn das Gericht selbst den Rechtsweg für unzuläßig erachtet, dasselbe nicht unterlassen wird, dies in der in Art. 9 ihm vorbehaltenen Aeußerung auszusprechen, wird ein wesentlicher Nachtheil mit der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Vorschrift nicht verbunden sein.

Für die bei einem Verwaltungsgerichte anhängigen Sachen kann aus denselben Gründen nur die Einreichung der Klage bei dem Verwaltungsgericht, Art. 24 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege oder die Einreichung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshof, Art. 66 Abs. 2 eodem entscheidend sein.

Zu Art. 7.

In dem wohl kaum vorkommenden Falle, daß gleichzeitig bei dem bürgerlichen Gerichte und bei dem Verwaltungsgerichte ein Streit über denselben Gegenstand anhängig sein sollte, bezüglich dessen die Verwaltungsbehörde weder das erste noch das zweite Gericht, sondern sich selbst für zuständig erachtet, ist hiernach die Erhebung des Konflikts bei dem einen und bei dem anderen Gerichte einzureichen, und außerdem kann von Seiten des Verwaltungsgerichts bei dem bürgerlichen Gerichte der Kompetenzkonflikt erhoben werden. In der Sache selbst kann sich hieraus keine Unzuträglichkeit ergeben, da der Kompetenzgerichtshof selbstverständlich über diese verschiedenen Anträge in Einem Urtheil entscheiden muß.

Zu Art. 8.

Die Einstellung des Verfahrens ist die selbstverständliche und nothwendige Folge der Erhebung des Kompetenzkonflikts. Was das Verfahren bei den bürgerlichen Gerichten betrifft, so beruht die Vorschrift des Art. 8 auf dem §. 15 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, welcher bestimmt:

> „Unberührt bleiben 1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für „den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den „Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht."

Daß die Einstellung des Verfahrens dieselbe Wirkung, wie die Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens hat, vgl. §§. 226, 227 der Civilprozeßordnung, ist selbstverständlich. Der Ausdruck „Einstellung" des Verfahrens wurde im Hinblick auf den Wortlaut des §. 15 cit. gewählt, obwohl nach dem Sprachgebrauch der Civilprozeßordnung die Folge der Erhebung des Kompetenzkonflikts offenbar die „Unterbrechung" des Verfahrens ist. Daß, wenn der Verwaltungsgerichtshof den Kompetenzkonflikt gegen ein bürgerliches Gericht erhebt, gleichzeitig mit der Einstellung des Verfahrens bei letzterem Gerichte auch das Verfahren des Verwaltungsgerichts von Rechtswegen der Einstellung unterliegt, ergibt sich aus der allgemeinen Fassung des Art. 8 und der entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Dagegen versteht es sich, daß der Art. 8 auf das etwa von der Verwaltung eingeleitete Verfahren keine unmittelbare Anwendung findet. Es können Gründe des öffentlichen Interesses ein sofortiges Eingreifen derselben nothwendig machen, worüber die Entscheidung zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen der Verwaltungsbehörden anheimzugeben ist.

Zu Art. 9.

Eine ähnliche Vorschrift enthält das preußische Gesetz über das Verfahren in Kompetenzkonflikten vom 8. April 1847 §. 5; ebenso das bayerische Gesetz über Kompetenzkonflikte vom 28. Mai 1850. Sie rechtfertigt sich durch den Einfluß, welchen die Erhebung des Kompetenzkonflikts auf die Parteienrechte hat.

Zu Art. 10.

Die in Art. 10 Abs. 1 enthaltene Vorschrift entspricht dem §. 17 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher in Nr. 4 bestimmt:

> Sofern die Zuläßigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Rechtskräftig ist eine Entscheidung, wenn kein Einspruch und kein Rechtsmittel gegen dieselbe mehr zuläßig ist. (§. 645 der C.Pr.O.) Hienach kann der Kompetenzkonflikt auch nach der Eröffnung der Entscheidung, während des Laufes der Einspruchs- oder Berufungsfrist und ehe die Partei auf den Einspruch oder die Berufung verzichtet hat, erhoben werden, auch wenn die Entscheidung durch Ablauf der Frist ohne Erhebung des Einspruchs oder des Rechtsmittels rechtskräftig geworden wäre. Durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Nothfrist unterbrochen. (§. 226 der Civilprozeßordnung.)

Es sind jedoch bei der Aufnahme dieser Normativbestimmung in den Entwurf des Landesgesetzes noch weiter die Vorschriften der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich über die Revision zu beachten gewesen.

Hierüber bestimmt die Reichs-Civilprozeßordnung Folgendes:

> §. 507. Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurtheile statt.
>
> §. 509. Ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:
>
> 1) insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzuläßigkeit des Rechtswegs oder die Unzuläßigkeit der Berufung handelt ꝛc.
>
> §. 511. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe.

Da ein Urtheil, gegen welches die Revision zuläßig

ist, im Sinne der Civilprozeßordnung nicht rechtskräftig ist, weil die Revision ein Rechtsmittel ist,

vgl. §. 644 d. C.Pr.O. Struckmann u. Koch, Comment. S. 524. Motive zur C.Pr.O. zu §. 644. Seuffert, Klein. Ausgabe d. C.Pr.O., Erl. zu §. 644,

so würde der Wortlaut des §. 17 Nro. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht entgegenstehen, die Entscheidung eines Kompetenzkonflikts dem Kompetenzgerichtshof auch in dem Falle zuzuweisen, wenn über die Frage der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Rechtswegs das Reichsgericht im Wege der Revision angerufen werden kann oder angerufen ist. Auch würde eine anderweitige ausdrückliche Vorschrift der Reichsgesetzgebung einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht entgegenstehen.

Allein gleichwohl wird man Bedenken tragen müssen, in dem Falle, wenn nach Maßgabe der angeführten Vorschriften der Civilprozeßordnung ein Erkenntniß des Oberlandesgerichts vorliegt, welches zwar noch dem Rechtsmittel der Revision, jedoch keinem andern Rechtsmittel unterliegt, die Erhebung des Konpetenzkonflikts noch zuzulassen.

Es ist nach der allgemeinen Fassung des §. 509 anzunehmen, daß die gesetzgebenden Faktoren bei dem Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung in §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes den Fall der Erhebung eines Kompetenzkonfliktes gegen das Reichsgericht nicht im Auge gehabt haben, wenn diese Ausnahme auch keinen besonderen Ausdruck gefunden hat. Es würde dies mit der Stellung des Reichsgerichts und der Stellung des Kompetenzgerichtshofs prinzipiell kaum vereinbar sein. Andererseits kann die in dem Entwurf gemachte Ausnahme, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts ausgeschlossen ist,

wenn das Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, für die Zuläßigkeit des Rechtswegs entschieden hat,

obwohl diese Entscheidung wegen etwaiger Zuläßigkeit der Revision nicht rechtskräftig ist, grundsätzlich keinem Bedenken unterliegen.

Einmal enthält dieselbe überhaupt nur für die Fälle des §. 511, daß die Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines über den Bezirk des Oberlandesgerichts sich hinaus erstreckenden Gesetzes behauptet ist, eine Ausnahme, da in allen anderen Fällen das Urtheil des Oberlandesgerichts rechtskräftig, somit der Kompetenzkonflikt ausgeschlossen ist.

Sodann kann die Ausnahme und wird dieselbe durch Erhebung des Kompetenzkonflikts vor der Urtheilsfällung des Oberlandesgerichts gegenstandslos gemacht werden und der Fall, daß die Erhebung des Kompetenzkonflikts erst nach diesem Zeitpunkt in Frage kommt, nicht leicht vorkommen.

Darüber, was die Folge ist, wenn trotz der Erhebung des Kompetenzkonflikts im Widerspruch mit der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs oder ohne dieselbe zu erwarten, ein Gericht seine Zuständigkeit bejahen und in der Sache selbst entscheiden sollte, kann in dem vorliegenden Entwurf ebensowenig eine Bestimmung getroffen werden, als darüber, ob die Revision nach Maßgabe des §. 509 wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs in dem Falle statthaft ist, wenn das Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz auf Grund eines die civilgerichtliche Zuständigkeit aussprechenden Urtheils des Kompetenzgerichtshofs erkannt hat.

Die Landesgesetzgebung hat keine Vollmacht, für diesen Fall Bestimmungen zu treffen, welche einen in der Reichsgesetzgebung nicht enthaltenen Nichtigkeitsgrund einführen würden. Theoretisch ist hierin eine Lücke der Reichsgesetzgebung zu erblicken, welche die Landesgesetzgebung nicht ausfüllen kann. Man muß sich zur Zeit bei dem Gedanken beruhigen, daß die Gerichte nicht bewußt gesetzwidrig handeln können und daß, wenn ein solcher Konflikt gleichwohl vorkommen würde, dies ein Konflikt der Staatsgewalten sein würde, welcher nur durch außerordentliche Mittel gelöst werden könnte.

Dagegen ist für den Fall eine gesetzliche Vorschrift zu geben, daß eine Sache von dem bürgerlichen Gerichte und dem Verwaltungsgerichte, ohne daß ein Kompetenzkonflikt erhoben würde, im entgegengesetzten, widersprechenden Sinn rechtskräftig entschieden würde. Da nach der reichsgesetzlichen Vorschrift in diesem Falle das Urtheil des bürgerlichen Gerichts maßgebend ist, so wird hiemit das Urtheil des Verwaltungsgerichts von selbst hinfällig. Doch muß im Interesse der Parteien ein Mittel gewährt werden, durch welches diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts auch formell außer Wirkung gesetzt wird. Dieses Mittel kann nur die Restitutionsklage sein, bezüglich welcher das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege auf die Civilprozeßordnung verweist. Da jedoch die Restitutionsklage nach §. 543 Nr. 7a der Civilprozeßordnung, auf Grund eines widersprechenden giltigen Urtheils in dem Falle, wenn dieses Urtheil früher ergangen ist, Anwendung findet, während in dem vorliegenden Fall auch ein später ergangenes Urtheil des bürgerlichen Gerichts dieselbe Wirkung, wie wenn es früher ergangen wäre, hätte, und da dem Wortlaute nach der §. 543 nur auf die von den bürgerlichen Gerichten ergangenen Urtheile Anwendung findet, so kann die Reichs-Civilprozeßordnung (§. 543 Nr. 7) nur die entsprechende Anwendung nach Maßgabe des §. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege finden.

Zu Art. 11.

Selbstverständlich würde die Landesgesetzgebung durch den in Art. 10 aufgenommenen reichsgesetzlichen Grundsatz nicht verhindert sein, die Erhebung des Kompetenzkonflikts auch nach rechtskräftiger Entscheidung durch das Verwaltungsgericht im Falle des Art. 4 Abs. 2 und eine Vernichtung dieser Entscheidung durch den Kompetenzgerichtshof zuzulassen. Unzweifelhaft würde dies auch prinzipiell das Richtige sein. Es ist grundsätzlich nicht zu rechtfertigen, die Entscheidung durch den Kompetenzgerichtshof von dem zufälligen Umstande abhängig zu machen, daß vor der Entscheidung des Gerichts der Kompetenzkonflikt erhoben wurde. Auch praktisch würde es sich mehr empfehlen, den Kompetenzkonflikt erst zu erheben, wenn die Entscheidung des Gerichts vorliegt und hieraus erkennbar ist, ob dasselbe wirklich seine Zuständigkeit überschritten hat.

Es ist nicht ganz folgerichtig, eine richterliche Entschei-

bung selbst dann aufrecht zu erhalten, wenn sie nach dem hierin sonst allein maßgebenden Urtheile des speziell hiefür bestellten und mit allen Garantieen der Unabhängigkeit der Rechtsprechung ausgestatteten Kompetenzgerichtshofs als außerhalb der Zuständigkeit dieses Gerichts liegend erkannt werden müßte.

Gleichwohl mußte man Anstand nehmen, nachdem jener Grundsatz für die Urtheile der bürgerlichen Gerichte Reichsgesetz geworden ist, für die Urtheile der Verwaltungsgerichte einen anderen Grundsatz aufzustellen und die erst vor kurzer Zeit erlassenen Gesetzesvorschriften der Art. 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wieder abzuändern.

Zu Art. 12 und 13.

Das Bedürfniß, in dem Falle, wenn sowohl das bürgerliche Gericht als das Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs anrufen zu können, ist in den allgemeinen Vorbemerkungen der Motive vom Standpunkte der Parteien aus gerechtfertigt. Die hiegegen erhobene Einwendung, daß es der Stellung der Gerichte widerspreche, zur Fällung eines Urtheils durch den Ausspruch eines Kompetenzgerichtshofs verpflichtet zu werden, während sich dasselbe für unzuständig erachte, kann im Hinblick darauf nicht als begründet erachtet werden, daß das Gericht auch in anderen Fällen, (vgl. §. 36 Nro. 6 der Civilprozeßordnung) gegen seine Ansicht und Entscheidung für zuständig erklärt und zur Verhandlung und Entscheidung einer Rechtssache durch ein anderes Gericht verpflichtet werden kann.

Dagegen rechtfertigt es sich, die Anrufung des Kompetenzgerichtshofs zur Entscheidung eines negativen Kompetenzkonflikts auf den Fall, daß die Partei behauptet, das bürgerliche oder das Verwaltungs-Gericht sei zuständig und daß derselben kein Rechtsmittel mehr zur Anfechtung des Unzuständigkeitsbeschlusses zusteht, zu beschränken. Der Fall, daß die Verwaltung und die Gerichte ihre Unzuständigkeit erklären, ist kaum denkbar, da die Verwaltung in allen hier überhaupt in Frage kommenden Rechtsverhältnissen genöthigt sein wird, für sich eine Entschließung zu fassen und eine Verfügung zu treffen, wenn der Richter die Entscheidung ablehnt. Ohnehin hat der Einzelne kein Recht, die Verwaltung in Thätigkeit zu setzen, wenn dieselbe sich nicht hiezu verpflichtet erachtet, außer sofern er deshalb ein Klagerecht bei dem bürgerlichen oder dem Verwaltungsgerichte hat, während das Gericht zur Entscheidung in diesem Fall verpflichtet ist. Die Verwaltung dagegen hat kein Interesse, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, da sie, sofern kein Gericht sich für zuständig erachtet, selbst zu verfügen in der Lage ist. Wenn hiernach die Betreibung des negativen Kompetenzkonflikts lediglich vom Standpunkte des Einzelnen aus denkbar ist, so folgt hieraus, daß insolange, als derselbe noch die Möglichkeit hat, durch Anfechtung der Inkompetenz-Entscheidung im ordentlichen Verfahren eine Aenderung herbeizuführen, ein Grund nicht vorliegt, den Kompetenzgerichtshof in Thätigkeit zu setzen. Da vielmehr die Unzuständigkeitserklärung nach Beschreitung der Rechtskraft nicht als unbedingt maßgebend zu erachten ist, wie im Falle einer die Zuläßigkeit des Rechtswegs bejahenden Entscheidung, so folgt hieraus, daß, wie dies schon bisher angenommen war,

(Hufnagel Mittheilungen I. S. 466,
Württ. Archiv Bd. 4 S. 340),

der negative Kompetenzkonflikt nicht früher erhoben werden kann, als bis die Unzuständigkeitserklärung sowohl des bürgerlichen als des Verwaltungsgerichts rechtskräftig geworden ist. Rechtsmittel im Sinne des Gesetzes ist sowohl die Berufung und Revision als die Beschwerde, auch die Beschwerde (der Rekurs) im Sinne des früheren Verwaltungsgerichtsverfahrens.

Die in Art. 13 gemachte Ausnahme für den Fall, daß das Reichsgericht in der Revisionsinstanz angerufen werden kann oder entschieden hat, rechtfertigt sich aus den Gründen zu Art. 10. Es könnte zwar der Kompetenz-Gerichtshof in diesem Falle die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für begründet erklären. Allein derselbe würde, wenn ihm nicht die freie Entscheidung darüber, ob das bürgerliche oder das Verwaltungsgericht zuständig ist, zustehen würde, in einer legislativ wohl nicht zu rechtfertigenden Weise beengt sein.

Zu Art. 14.

Abs. 1 entspricht der Normativ-Vorschrift des §. 17 Nro. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die in Abs. 2 vorgeschriebene Mittheilung an die Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, und das Recht derselben, zu der mündlichen Verhandlung einen Vertreter abzusenden, folgt aus dem öffentlichen Interesse, welches sie bei Erhebung des Kompetenzkonflikts auch in dem Falle vertritt, wenn sie selbst nicht Partei ist. Der in Abs. 3 vorgeschriebene Vortrag der schriftlichen Erklärungen der Behörden ist zur Instruktion der Parteien erforderlich.

Die Vorschrift in Abs. 4, daß sich der Kompetenzgerichtshof auf die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Rechtswegs oder des Verwaltungsrechtswegs zu beschränken hat, wird keiner besonderen Rechtfertigung bedürfen. Allerdings ist es denkbar, daß diese Entscheidung nur auf Grund einer materiellen Würdigung des Vorbringens der Parteien möglich ist; es ist denkbar, daß die Zuständigkeit, beziehungsweise Unzuständigkeit des bürgerlichen Gerichts oder des Verwaltungsgerichts nicht einfach bejaht oder verneint werden kann, sondern von thatsächlichen, noch einem Beweisverfahren unterliegenden Momenten oder von anderen Bedingungen abhängt, welche erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens festzustellen sind. Es ist hier insbesondere an die noch immer bestrittene Frage zu erinnern, welchen Einfluß auf die Zuständigkeit das Vorbringen der Parteien hat. (Vergl. Württ. Archiv Bd. 14 S. 48 ff., ebendas. Bd. 5 S. 235 u. ff.) Es können hieraus Verwicklungen entstehen, welche die Formulirung der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs schwierig machen. Eine gesetzliche Vorschrift, durch welche denselben begegnet würde, wäre daher unzweifelhaft wünschenswerth. Allein es muß auf den Versuch dieser gesetzlichen Regelung aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes schon aus dem Grunde verzichtet

werden, weil diese Frage unmittelbar mit den allgemeinen Grundsätzen über die Zuläßigkeit des Rechtswegs, die Grenze der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und der Verwaltungsgerichte zusammenhängt, welche aus Anlaß der Behördenorganisation zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nicht geregelt werden kann. Es ist der Rechtsanwendung anheimzugeben, das Richtige zu finden, und die Errichtung des Kompetenzgerichtshofs wird das geeignetste Mittel sein, hierüber zu klaren und übereinstimmenden Grundsätzen zu gelangen.

Zu Art. 15.

Daß das Gesetz, soweit es sich um die Erhebung des Kompetenzkonflikts in einem bei dem bürgerlichen Gerichte anhängigen Rechtsstreit handelt, erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit tritt, in welchem das Gerichtsverfassungsgesetz und die Civilprozeßordnung in Kraft treten, folgt daraus, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften auf diesen Gesetzen im Wesentlichen beruhen und bis dahin der §. 59 der Verfassungsurkunde die nöthige Norm zur Lösung von Kompetenzkonflikten gibt. Sofern es sich dagegen um den Kompetenzkonflikt zwischen dem Verwaltungsgericht und der Verwaltungsbehörde handelt, findet der §. 59 der Verfassungsurkunde keine Anwendung. Für diese Fälle (Art. 4 Abs. 2) könnte es daher angemessen erscheinen, durch die Bestimmung, daß das Gesetz sofort in Kraft zu treten habe, eine bestehende, schon bei Erlassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erkannte Lücke in der bestehenden Gesetzgebung ohne Verzug zu ergänzen. Im Hinblick darauf jedoch, daß das gegenwärtige Gesetz nicht sehr lange vor dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Wirkung treten wird und für diesen kurzen Zeitraum der seit Erlassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bestandene Zustand ohne wesentlichen Nachtheil bestehen bleiben kann, glaubt man von einer solchen Unterscheidung bezüglich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes Umgang nehmen zu können.

Beilage 125.

Ausgegeben den 12. Juli 1878.

Stuttgart, den 4. Juli 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 25. v. Mts. gemäß beehrt sich das Königliche Staats-Ministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes
über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir was folgt:

I. Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 1.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus verwaltungsrichterlichen Endurtheilen, welche rechtskräftig oder kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar oder vom Verwaltungsgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt und vorschriftsmäßig zugestellt sind.

Hinsichtlich der Aussprechung der vorläufigen Vollstreckbarkeit finden die §§. 650—652, 655—657 und 659 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen

zu treffen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Art. 2.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer Vollstreckungsverfügung, welche auf den Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz oder Namens desselben von dessen Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitglied erlassen und von deren Erlassung dem Gläubiger Eröffnung gemacht wird.

Art. 3.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kommt in den Fällen der Art. 10 und 11 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 den Bezirksämtern als den Vollstreckungsbehörden zu.

Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich befindet. Die Zuständigkeit des ersteren Bezirksamtes ist eine ausschließliche, wenn der Staat, die K. Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung, eine Pfründe oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, der Schuldner ist.

Sofern die Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712 ff.) oder durch die Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (a. a. O. §§. 769—771), bewerkstelligt werden soll, kann das Bezirksamt mit der Ausführung derselben den Ortsvorsteher, ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen, oder auch einen besonderen Kommissär für die Erledigung des Vollstreckungsauftrags aufstellen.

Für das Vertheilungsverfahren (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 758 ff.) und für die Verfolgung der hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung seitens Dritter erhobenen privatrechtlichen Ansprüche (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 690, 710) bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.

Soll wegen Geldforderungen die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen bewirkt werden, so hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht anzugehen und es richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom . . . .

Art. 4.

Dem Schuldner ist vor oder bei Ausführung der Zwangsvollstreckung von der Vollstreckungsverfügung Eröffnung zu machen.

Verhandlungen und Zustellungen im Vollstreckungsverfahren erfolgen gemäß den allgemeinen für das Verfahren der verfügenden Behörden geltenden Vorschriften.

Ist der Schuldner zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung verpflichtet, so kann er zu Erfüllung seiner Verpflichtung durch unmittelbare Anwendung der Amtsgewalt genöthigt werden.

Art. 5.

Ueber Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt betreffen, hat das Verwaltungsgericht, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, zu entscheiden, jedoch unbeschadet seiner Befugniß, Einwendungen der ersteren Art (Reichs-Civilprozeßordnung §. 686) auf den Weg der Klage zu verweisen. Sofern solche Einwendungen, deren Grund nach dem Urtheil entstanden ist, glaubhaft gemacht werden, hat die Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der von ihr Beauftragte (Art. 3 Abs. 1—3) mit der begonnenen Vollstreckung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts inne zu halten. Durch die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Theil des Anspruchs wird das Vollstreckungsverfahren bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theiles nicht aufgehalten.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, wird, wenn die Beschwerde (Reichs-Civilprozeßordnung §. 701) gegen den Beauftragten des Bezirksamtes gerichtet ist, endgiltig von dem Bezirksamt, wenn sie gegen letzteres gerichtet ist, endgiltig von der Kreisregierung entschieden.

Art. 6.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie hinsichtlich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung, sowie diejenigen des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . mit der Maßgabe zur entsprechenden Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamts beziehungsweise der von demselben mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung Beauftragte, an Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt und an Stelle des Landgerichts die Kreisregierung tritt.

Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . ., wonach wegen Geldforderungen gegen den Staat und die daselbst aufgeführten Verbände und Körperschaften die Zwangsvollstreckung, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, nur auf dem Verwaltungsweg stattfindet, auch bei der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung.

II. Von dem Schuldklagverfahren.

Art. 7.

Wegen Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist, findet ohne Rücksicht auf den

Betrag der Forderung das Schuldklagverfahren vor dem Vorstand des Ortsgerichts derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinn der §§. 12—14, 17—19 der Reichs-Civilprozeßordnung oder den Aufenthalt (a. a. O. §. 21) oder eine Niederlassung (a. a. O. §. 22) hat.

Gegenüber den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, sowie gegenüber den Stiftungen, Pfründen und solchen öffentlichen Korporationen, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, tritt an die Stelle des Vorstands des Ortsgerichts das Bezirksamt.

Art. 8.

Sofort nach Anbringung des Gesuches ist dem Schuldner ein Zahlungsbefehl nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . zu ertheilen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so wird von dem Vorstand des Ortgerichtes oder in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 von dem Bezirksamt sofort und ohne daß es eines Antrags des Gläubigers bedarf, die Zwangsvollstreckung verfügt und nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6 dieses Gesetzes solange fortgesetzt, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist oder der Schuldner die Erlangung einer Borgfrist darthut. Zuständig zur Ausführung der Zwangsvollstreckung ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm zu beauftragender Gemeinderath, Gemeindebeamter oder Kommissär. Wird jedoch die Anwendung einer anderen Vollstreckungsart als derjenigen der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712 ff.), erforderlich, so ist die weitere Verfügung dem Bezirksamt und im Fall der Nothwendigkeit des Vertheilungsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dem Amtsgericht anheimzugeben; auch findet hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche Dritter an den Gegenstand der Zwangsvollstreckung die Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hiervon mit dem Bedeuten zu benachrichtigen, daß insoweit, als der Widerspruch sich erstreckt, ohne verwaltungsrichterliches Urtheil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne.

Art. 9.

Wegen der Verfügung oder der Versagung der Zwangsvollstreckung ist Beschwerdeführung unter entsprechender Anwendung der §§. 530, 531 Abs. 1, 532—538 der Reichs-Civilprozeßordnung bis zur Kreisregierung zugelassen; wegen der Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist einmalige Beschwerde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes statthaft.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Weg der Klage zu verfolgen.

III. Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Art. 10.

Die Entscheidungen (Verfügungen, Auflagen) der Verwaltungsbehörden werden, sofern es sich nicht um eine wegen einer Geldforderung stattfindende Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen oder um ein Vertheilungsverfahren handelt (Art. 3 Abs. 4, 5), durch die Organe der Verwaltung ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts vollstreckt.

Die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidungen richtet sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 11.

Ist eine solche Entscheidung auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet, so wird dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage zugestellt, innerhalb dieser Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.

Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Borgfristertheilung, Befriedigung des Gläubigers oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, oder ist nach den bestehenden Gesetzen eine weitere Beschwerdeführung des Schuldners auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung verfügt und ausgeführt.

Art. 12.

Zuständig zur Ausführung der Vollstreckung ist diejenige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung zu vollstrecken ist. Von derselben kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes eine ihr untergebene Behörde, oder — wofern es sich um die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, — der Ortsvorsteher beziehungsweise ein Gemeinderath, Gemeindebeamter oder Kommissär mit dem Vollzug beauftragt werden.

Die nicht dem Departement des Innern angehörenden Verwaltungsbehörden haben mit Erwirkung des Vollzuges ihrer Entscheidungen, soweit derselbe nicht durch Anwendung der Amts- oder Strafgewalt bewirkt werden kann, den Ortsvorsteher zu beauftragen, oder wofern es sich um andere als die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, an das Bezirksamt sich zu wenden.

Art. 13.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes auch auf die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.

Von demselben Zeitpunkt an tritt Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 außer Wirkung.

Ist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Exekution verfügt worden, so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden ordnungsmäßig vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wie wenn der betreffende Gegenstand unter der Herrschaft dieses Gesetzes gepfändet worden wäre.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Durch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung werden die Exekutionsgesetze vom 15. April 1825 und 13. November 1855, deren Bestimmungen auch für die Exekution wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche maßgebend waren (vergl. Art. 14, 15, 22, 81 des Gesetzes vom 15. April 1825; Art. 30 des Gesetzes vom 13. November 1855), für die Zwangsvollstreckung sowohl wegen privatrechtlicher als wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche außer Kraft gesetzt.

Es ist daher eine neue gesetzliche Regelung der Zwangsvollstreckung auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes nicht zu umgehen.

Daß eine solche neue Regelung sich an die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung möglichst anzuschließen hat, versteht sich nach dem Vorausgeschickten von selbst. Eine vollständige Uebertragung der Vorschriften des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung auf die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche, wie eine solche für das bisherige Exekutionsrecht der Art. 30 des Gesetzes vom 13. November 1855 sanktionirt hatte, ist jedoch nicht möglich. Zunächst nämlich ist das System der Reichs-Civilprozeßordnung, daß die Zwangsvollstreckung auf Grund **vollstreckbarer, dem Gläubiger vom Gerichtsschreiber ausgehändigter Schuldtitel** erfolgt, im Verwaltungs- und Verwaltungsrechts-Verfahren nicht anwendbar, da das Princip des Prozeßbetriebes durch die Parteien, auf welchem jenes System beruht, dem Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsbehörden fremd ist und in das Verfahren der Verwaltungsbehörden, deren Verfügungen und Anordnungen nicht durch ein Parteiinteresse und einen Parteiantrag bedingt, sondern ein Ausfluß der im allgemeinen Interesse handelnden öffentlichen Gewalt sind, begrifflich nicht übertragen werden kann. Es könnten daher die **Gerichtsvollzieher**, wenn sie als Vollstreckungsbeamte auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes Verwendung finden sollten, nicht als Mandatare der Partei (vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §§. 674—677), sondern nur als Beauftragte der Vollstreckungsbehörde fungiren. Dieselben aber in dieser veränderten Stellung mit der Zwangsvollstreckung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes zu betrauen, scheint weder nöthig noch empfehlenswerth zu sein. Zunächst nämlich liegt für die Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsbehörden gar kein Bedürfniß vor, sich gerichtlicher Organe zur Vollstreckung ihrer Entscheidungen und Anordnungen zu bedienen. Denn schon daraus, daß die Funktionen der Gerichtsvollzieher für die Regel den Ortsvorstehern übertragen werden sollen, ergibt sich, daß es der Verwaltung nicht an den geeigneten Organen zur Ausführung einer Zwangsvollstreckung fehlt. Freilich wäre es an sich, und abgesehen von den Kosten, gleichgiltig, ob der Ortsvorsteher in seiner Eigenschaft als Verwaltungsorgan oder in derjenigen als Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen besorgt, wenn sich nicht daraus, ob das eine oder das andere der Fall ist, eine Verschiedenheit der Aufsichtsbehörden ergeben würde, welche die Art und Weise der Exekution und das bei derselben zu beobachtende Verfahren zu kontroliren und in diesen Beziehungen eventuell das öffentliche Interesse zu wahren haben. Daß aber diese Aufsicht, wenn sie sich auch auf das Materielle und auf die Vollstreckbarkeit des zur Vollstreckung zu bringenden Anspruchs nicht erstrecken würde, auch bei der Vollstreckung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes an die Amtsgerichte übergehe, ist im Interesse der Verwaltungsbehörden nicht gelegen und dürfte leicht (vergl. z. B. Art. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876) zu Kollisionen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden führen. Für die Belassung der Zwangs-

vollstreckung öffentlich rechtlicher Ansprüche bei den Verwaltungsbehörden dürften aber des Weiteren die folgenden Gründe sprechen.

Eine leichte und billige Exekution bildet für die Beitreibung öffentlich rechtlicher Forderungen ein ganz besonderes Bedürfniß, da es sich bei denselben sehr häufig — beispielsweise bei den Ansprüchen auf Erstattung von Armenunterstützungen, bei den einzelnen Raten der Kommunalsteuer, der Wohn- und Bürgersteuer, den Krankenkassengeldern — um ganz geringe Beträge handelt, und die Nothwendigkeit, vor Einleitung der Zwangsvollstreckung einen mit dem Betrag der beizutreibenden Forderung in keinem Verhältniß stehenden und bei der in den fraglichen Fällen besonders häufigen Mittellosigkeit des Schuldners nicht zum Ersatz gelangenden Kostenvorschuß leisten zu müssen, zur großen Schädigung der Ordnung des kommunalen Haushalts den Verzicht auf die Einklagung und Beitreibung solcher kleinen Forderungsbeträge allzu oft herbeiführen müßte.

Den Gerichtsvollziehern könnten sodann selbstverständlich bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen keine weitergehenden Befugnisse eingeräumt werden, als ihnen bei der Exekution privatrechtlicher Ansprüche zustehen. Es müßte also insbesondere die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (vgl. Reichs-Civilprozeßordnung §§. 773—775) auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes den Gerichtsvollziehern entzogen und den Verwaltungsbehörden vorbehalten bleiben. Aber gerade die verwaltungsrichterlichen Urtheile sind besonders häufig — z. B. bei den Ansprüchen auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen und Ersatz der für denselben von dem vorläufig verpflichteten Armenverband gemachten Aufwendungen — gleichzeitig auf eine Geldleistung und auf die Vornahme einer Handlung gerichtet. In einem solchen Fall müßte nun die Zwangsvollstreckung zum Theil von dem Gerichtsvollzieher unter Aufsicht des Amtsgerichtes, zum Theil von den Verwaltungsbehörden vorgenommen werden, was das Verfahren sowohl verzögern als vertheuern müßte.

Allein auch wo es sich um die Pfändung oder um die Erwirkung der Herausgabe von Sachen handelt, wo also Exekutionshandlungen vorzunehmen sind, welche auf dem Gebiet des Privatrechtes den Gerichtsvollziehern zustehen, wäre die Thätigkeit der letzteren bei der Vollstreckung öffentlich rechtlicher Ansprüche auf Grund bestehender gesetzlicher Spezialbestimmungen (vgl. z. B. Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 §. 25; Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1875 §. 5, coll. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. März 1877 §. 4 Abs. 2, Ministerialamtsblatt S. 113) vielfach beschränkt.

In Würdigung all dieser Rücksichten ist denn auch bei der Verabschiedung des Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 ausdrücklich hervorgehoben und allseitig anerkannt worden,

> Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten zu Art. 59 des Entwurfs, I. Beil.-Bd. Beil. 278 S. 40; Kommissionsbericht der Kammer der Standesherren Beil. Nr. XIX S. 17; Protokoll über die 21. Sitzung der Kammer der Abgeordnetem vom 12. Oktober 1876 S. 2259; Protokoll über die 33. Sitzung der Kammer der Standesherren vom 27. Oktober 1876 S. 566,

daß die Institute der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile sich nicht eignen, und hievon abzugehen, dürfte ein Grund um so weniger vorliegen, als auch eine wahlweise Beiziehung der Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen, wie eine solche z. B. in Bayern den Verwaltungsbehörden verstattet ist (vergl. Bayerische Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 885, coll. Art. 883, 885; Bayerische Gemeindeordnung vom gleichen Tag Art. 48 Abs. 3, Art. 46, 57, 66 Abs. 4; sodann vergl. Preußische Verordnung für die neuen Provinzen vom 22. September 1867 §. 3, Gesetzessammlung S. 1555), in Württemberg, wo Gerichtsvollzieher und Ortsvorsteher für die Regel dieselbe Person sind, ein Bedürfniß nicht bilden dürfte.

Es ist daher in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen den Bezirksämtern zugewiesen, welche ermächtigt sind, in den geeigneten Fällen dieselben der Ortsbehörde oder einem besonderen Kommissär zu übertragen.

Daß die Belassung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen bei den Verwaltungsbehörden Kollisionen zwischen den letzteren und den Gerichten ermöglicht, ist nicht zu verkennen. Allein einmal kann die Gefahr solcher Konflikte dadurch sehr verringert werden, daß diejenigen Fälle, in welchen eine konkurrirende Vollstreckungsthätigkeit der Gerichte und der Verwaltungsorgane am häufigsten in Aussicht zu nehmen wäre — nämlich die Fälle der Immobiliar-Exekutionen — den Gerichten ausschließlich überlassen werden, wie denselben auch das Vertheilungsverfahren zu überweisen wäre; und sodann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß — wie schon oben erwähnt — durch die Uebertragung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen an die Gerichtsvollzieher die Gefahr von Konflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden keineswegs beseitigt würde.

Die weitere allgemeine Bemerkung ist vorauszuschicken, daß auch den administrativen Pfändungen, sei es daß dieselben zur Vollstreckung von verwaltungsrichterlichen Urtheilen oder von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, oder daß sie auf Grund des Schuldklagverfahrens oder eines Arrestbefehls vorgenommen werden, nach Analogie der §§. 709 und 810 der Reichs-Civilprozeßordnung die pfandbegründende Wirkung zukommen soll, da dies der Rechtsgleichheit gegenüber den Gläubigern mit privatrechtlichen Forderungen entspricht und zweifellos in der Befugniß der Landesgesetzgebung (zu vergl. Reichs-Konkursordnung §. 41 Ziff. 9 und Motive zu diesem §. 41 unter Ziff. VII) gelegen ist.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß im Anschluß an die Bestimmung des Art. 20 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung auch wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen gegen den Staat, die Amts-

körperschaften, die Gemeinden und andere Kommunalverbände sowie gegen die öffentlichen Korporationen, deren Vermögen unter staatlicher Verwaltung steht, ein eigentliches Zwangsvollstreckungsverfahren ausgeschlossen und durch die Beitreibung der exekutionsreifen Forderung vermittelst einer von der Vollstreckungsbehörde an die zahlungspflichtige Kasse gerichteten und erforderlichen Falles im Beschwerdeweg durchzuführenden Zahlungsaufforderung ersetzt wird, da kein Grund vorliegt, diese Verbände und Korporationen, welchen ein geordnetes Kassenwesen und die sofortige Befriedigung feststehender Forderungen unter der disziplinären und civilrechtlichen Verantwortung ihrer Organe zur Pflicht gemacht ist, welchen aber durch ein schrankenloses Zugreifen des Exekutors die im öffentlichen Interesse gelegene Erfüllung ihrer bestimmungsgemäßen Aufgaben zeitweise unmöglich gemacht werden könnte, gegenüber einer öffentlich rechtlichen Geldforderung ungünstiger zu stellen, als gegenüber einer gleichartigen privatrechtlichen Forderung.

Im Einzelnen geben die Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

I. Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Zu Art. 1.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung werden hier im Anschluß an den §. 644 der Reichs-Civilprozeßordnung festgesetzt. Daß hiebei besondere gesetzliche Bestimmungen, z. B. die Vorschrift des §. 53 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, vorbehalten bleiben und daß das Recht der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen (Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876), nicht berührt wird, bedarf keiner besonderen Begründung.

Zu Art. 2.

Die Bestimmungen dieses Artikels schließen sich an die bisherigen Vorschriften (Art. 900 der Württembergischen Civilprozeßordnung, coll. Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876) an.

Zeugnisse über die Rechtskraft des Urtheils (Reichs-Civilprozeßordnung §. 646) und vollstreckbare Ausfertigungen desselben (Reichs-Civilprozeßordnung §. 662) sollen auch künftighin nicht ertheilt werden.

Zu Art. 3.

Die Absätze 1—3 schließen sich unter Berücksichtigung der Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung an die Vorschrift des Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an. Für das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 12—20) hat, wurde hiebei — hinausgehend über die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung, vgl. §. 684 Abs. 2, §. 729 Abs. 2, §. 780 — eine mit derjenigen des Bezirksamts des Vollstreckungsortes konkurrirende Zuständigkeit angenommen, und gegenüber den in §. 15 Ziff. 4 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung aufgeführten Verbänden und Korporationen, sowie gegenüber der K. Hofdomänenkammer (einschließlich der K. Privatvermögens- und Civilliste-Verwaltung) den Stiftungen und Pfründen wurde das Bezirksamt des allgemeinen Gerichtsstandes für ausschließlich zuständig erklärt,

hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstandes des Fiskus vergl. Verfügungen vom 7. November 1818 (Reg.-Bl. S. 609), vom 31. Mai 1870 (Reg.-Bl. S. 254), vom 16. Dezember 1875 (Reg.-Bl. S. 613),

was dem Interesse dieser Schuldner wie demjenigen ihrer Gläubiger gleichmäßig entsprechen dürfte und hinsichtlich der in dem erwähnten §. 15 Ziff. 4 aufgeführten Verbände und Korporationen um so mehr sich empfiehlt, als gegen dieselben in der Mehrzahl der Fälle ein eigentliches Zwangsvollstreckungsverfahren, bei welchem die Gegenstände der Zwangsvollstreckung im Voraus vom Gläubiger bezeichnet werden können, nicht stattfindet.

Daß das Bezirksamt dem Ortsvorsteher oder einem Kommissär die Zwangsvollstreckung nur dann übertragen kann, wenn dieselbe durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen oder durch die Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, bewerkstelligt werden soll, nicht aber dann, wenn es sich um die Pfändung von Forderungen oder um die Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen handelt, entspricht den analogen Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung. Das bisherige Recht (vgl. Art. 14 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855) gieng weiter.

Das Vertheilungsverfahren und die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen sollen den Amtsgerichten vorbehalten bleiben. Es ist dies schon aus dem Grunde nöthig, damit im Fall der exekutiven Inanspruchnahme eines und desselben Gegenstandes für privatrechtliche und für öffentlich rechtliche Ansprüche Kollisionen zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden möglichst vermieden werden.

Zu Art. 4.

Die Ertheilung eines Zahlungsbefehles an den durch richterliches Erkenntniß verurtheilten Schuldner soll künftighin, wie bei privatrechtlichen Forderungen, so auch bei der Exekution von Forderungen des öffentlichen Rechtes wegfallen.

Wegen des Erfordernisses der Ankündigung der bevorstehenden Exekution ist zu vergleichen Art. 7 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855 und §. 671 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Daß für Verhandlungen und Zustellungen im Vollstreckungsverfahren (vergl. z. B. Reichs-Civilprozeßordnung §. 802 Abs. 2, §. 804 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 31, 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876) das für die verfügende Behörde sonst geltende Verfahren, nicht aber das auf dem Prozeßbetrieb durch die Parteien beruhende Verfahren der Reichs-Civilprozeßordnung zur Anwendung zu kommen hat, bedarf keiner besonderen Begründung.

Ebenso versteht sich die Bestimmung des Abs. 3 bei dem Umstand, daß bei den verwaltungsrichterlichen Urtheilen nicht bloß die Parteien, sondern auch das öffentliche Interesse betheiligt sind, von selbst.

Zu Art. 5.

Die Vorschriften dieses Artikels schließen sich an die bisherigen Bestimmungen (vergl. Württembergische Civilprozeßordnung von 1868 Art. 901, 902) an. Dem Prozeßgericht, welches über eine Einwendung des Schuldners gegen den festgestellten Anspruch zu erkennen hat, bleibt vorbehalten, die erhobene Einwendung zur Geltendmachung auf den Rechtsweg zu verweisen (vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §. 686 Abs. 1 und §. 688).

Zu Art. 6.

Analoge Anwendung finden insbesondere

1) die Vorschriften der §§. 673 und 699 der Reichs-Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen;

2) die Bestimmungen der §§. 678—683 über das Verfahren des Vollstreckungsbeamten bei der Zwangsvollstreckung;

3) die Bestimmungen der §§. 691—696 über die Einstellung und beziehungsweise Fortsetzung der Zwangsvollstreckung;

4) die §§. 697 (Kosten), 698, 700 (Requisition anderer Behörden), 701 (sofortige Beschwerde);

5) die Vorschriften über die Pfändung (§§. 708—754), insbesondere über die pfandbegründende Wirkung derselben (§. 709), über die der Pfändung entzogenen Sachen und Forderungen (§§. 715, 749), über die Wirkung der Pfändung eines Diensteinkommens (§§. 733, 734), über die Art der Veräußerung der gepfändeten Gegenstände (§§. 717 bis 726);

6) die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§. 769—779);

7) die Bestimmungen über den Offenbarungseid und die Haft (§§. 780—795) und

8) diejenigen über den Arrest und die einstweiligen Verfügungen (§§. 796—822).

In Wegfall kommt das bisherige Exekutionsmittel der Einlegung von Pressern.

II. Von dem Schuldklagverfahren.

Zu Art. 7—9.

Hier wird im Anschluß an das bisherige Recht und hinausgehend über die analogen Bestimmungen für das Schuldklagverfahren bei privatrechtlichen Forderungen (vergl. Art. 13 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung) das Schuldklagverfahren wegen öffentlich rechtlicher Forderungen — übrigens, entsprechend dem §. 628 der Reichs-Civilprozeßordnung unter Beschränkung auf Geldforderungen — ohne Rücksicht auf den Betrag derselben vor dem Vorstand des Ortsgerichtes gestattet.

Auf Leistungen, zu denen der Schuldner auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, kann das Schuldklagverfahren nicht ausgedehnt werden, da die Vollstreckbarkeit der Verfügungen der Verwaltungsbehörden begriffsmäßig nicht davon abhängig gemacht werden kann, daß der Schuldner dieselben freiwillig als rechtsverbindlich anerkannt.

Die Vorschriften über das Verfahren schließen sich im Einzelnen an die gleichartigen Bestimmungen des Art. 13 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung an, welchem auch die Exemtion des Staates (Reichs-Civilprozeßordnung §. 20), der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonsort hat (Reichs-Civilprozeßordnung §. 15), sowie der in §. 16 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung genannten Personen von dem Mahnverfahren entspricht.

Wegen des seitherigen Rechtes in Betreff der Verfolgung von Einwendungen im Beschwerdeweg und beziehungsweise im Weg der Klage ist zu vergleichen Art. 9 bis 12 des Gesetzes vom 13. November 1855 und Art. 94 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825.

III. Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Die Entscheidungen oder Verfügungen und Auflagen der Verwaltungsbehörden, durch welche einem Einzelnen eine Geldleistung, die Herausgabe einer Sache beziehungsweise einer Quantität von Sachen, oder ein Thun, Dulden oder Unterlassen auferlegt wird, müssen, soweit sich die Verwaltung hiebei auf dem ihr nach den bestehenden Gesetzen überlassenen Gebiet bewegt, den Urtheilen der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte gleichstehen und müssen wie diese vollstreckbar sein.

Hieher gehören beispielsweise:

die Ansetzung von Steuern und Abgaben für Staats- und Gemeindezwecke, soweit hiebei nicht nach Art. 10 Ziff. 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 im Fall des Widerspruches der Verwaltungsrechtsweg zu betreten ist (vergl. Gesetz betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Art. 16; Gesetz über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877 Art. 9);

die Beitreibung der von den Verwaltungsbehörden angesetzten Geldstrafen und der Vollzug der von denselben angeordneten Einziehungen (vergl. auch Ministerialverfügung vom 9. November 1840 §. 26);

die Einforderung von Leistungen an eingeschriebene Hilfskassen (§. 14 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876);

Bescheide über die Vertheilung der Kosten beim Verfahren über die Errichtung von lästigen Gewerbeanlagen (Reichs-Gewerbeordnung §. 22 Abs. 2);

Ordnungsstrafen (Beamtengesetz Art. 78 Abs. 3; vergl. auch Reichsbeamtengesetz §. 143);

Sportelansätze (Art. 4 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 23. Juni 1828; Instruktion vom 21. Februar 1829 §. 7);

die Einforderung von rückständigem Postporto, Personengeld und Postgebühren (Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 §. 25);

vorsorgliche Anordnungen im Sinne des Art. 2 Ziff. 2, Art. 10 Ziff. 20, Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 und vollstreckbare Entscheidungen der obersten Verwaltungsbehörden im Sinne des Art. 59 und 63 desselben Gesetzes;

die Ersatzforderung wegen einer einem hilfsbedürftigen Deutschen im Ausland von einem Deutschen Konsul oder Württembergischen Gesandten vorschußweise geleisteten Unterstützung (Gesetz über das Konsulatwesen vom 8. November 1867 §. 26);

die Einverlangung von Beiträgen zur Brandversicherungskasse (Art. 39, 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die Einrichtung der Brandversicherungsanstalt);

die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach vergeblicher Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung im Auftrage der Behörde ausgeführt worden sind oder ausgeführt werden sollen.

Eine Auflage, welche die Herausgabe von Sachen bezweckt, ist z. B. das Einverlangen von Kriegsleistungen (§. 3, 6, 16 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, coll. Ministerialamtsblatt von 1877 S. 113); als Auflagen, welche ein Thun oder Unterlassen bezwecken, mögen die in Art. 18 und 93 Abs. 3 der Bauordnung, in §. 51, §. 147 letzter Absatz der Gewerbeordnung, in Art. 9 der Württembergischen Gewerbeordnung von 1862, in §. 33 des Reichsmilitärgesetzes erwähnten Anordnungen angeführt werden.

Zu Art. 10.

Der Ausdruck „Verwaltungsbehörden" in Abs. 1 bezeichnet den Gegensatz zu den Gerichten und Verwaltungsgerichten, begreift also insbesondere die Finanz-, Eisenbahn- und Postbehörden in sich.

Als besondere gesetzliche Bestimmungen, auf welche der Abs. 2 verweist, sind beispielsweise anzuführen Art. 18, Art. 79 Abs. 2, Art. 88 Abs. 1 der Bauordnung, coll. Art. 79 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; Art. 78 Abs. 3 des Beamtengesetzes; §. 25 Abs. 2 und 3 des Reichspostgesetzes; §. 67 des Bahnpolizeireglements.

Zu Art. 11.

Ein eigentliches Schuldklagverfahren ist bei den durch Entscheidung der Verwaltungsbehörden festgesetzten Forderungen ausgeschlossen, da die Staatsgewalt sich nicht auf den Standpunkt eines gewöhnlichen Privatgläubigers stellen kann, wenn es sich um den Vollzug ihrer Anordnungen handelt. Dagegen entspricht es der Billigkeit und dem bisherigen Verfahren (vergl. Art. 22 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825), dem Schuldner Gelegenheit zu geben, vor der Zwangsvollstreckung etwaige Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Anspruch im Beschwerdeweg geltend zu machen. Es ist daher für Geldforderungen, deren Beitreibung niemals so dringend ist, daß dem Schuldner nicht eine kurze Frist zur Beschwerdeerhebung gewährt werden könnte, die Ertheilung einer solchen Frist allgemein vorgeschrieben. Für Forderungen anderen Inhalts ist die gleiche Vorschrift nicht gegeben; es bleibt vielmehr hier dem verständigen Ermessen der Vollstreckungsbehörde überlassen, dem Schuldner, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung eine entsprechende Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu ertheilen.

Unter der Beschwerde, von welcher Abs. 1 des Art. 11 redet, ist nicht die Beschwerde der Reichs-Civilprozeßordnung §§. 530—540 zu verstehen, sondern die bisherige in Verwaltungssachen zuläßige Beschwerde.

Zu Art. 12.

Die hier gegebenen Vorschriften stimmen mit dem bisherigen Recht überein (vergl. Art. 14 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825; Art. 30 Abs. 2 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855).

Daß das Exekutionsmittel der Einlegung von Pressern allgemein, also insbesondere auch für die K. Hofkameralämter wegfällt, ist schon oben hervorgehoben.

Zu Art. 13

ist eine besondere Begründung nicht erforderlich.

Zu Art. 14.

Die hier vorgesehenen Uebergangsbestimmungen schließen sich an die analogen Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung an.

Beilage 126.

Ausgegeben den 12. Juli 1878.

Stuttgart, den 4. Juli 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 18. Juni d. J. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium, dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefällig einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll &c.

Königliches Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nachdem Wir für angemessen erachtet haben, das Gesetz vom 16. September 1852, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine (Reg.-Bl. S. 223), mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung einer Revision zu unterziehen, so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine werden durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt.

Die näheren Vorschriften hierüber werden im Wege der Verordnung erlassen.

Art. 2.

Die Erhebung des Betrags der Hauptforderung geschieht von dem öffentlich verkündigten Tage der Rückzahlung an bei der Staatsschuldenzahlungskasse oder bei den etwa sonst zu diesem Zwecke namhaft gemachten Kassen oder Banquiers.

Art. 3.

Wenn der Schuldschein über eine heimzuzahlende Hauptforderung (Art. 2) der Staatsschuldenzahlungskasse oder einem der in Art. 2 genannten Agenten nicht binnen fünf Jahren, von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an gerechnet, vorgelegt wird, so erlischt die Hauptforderung; es ist jedoch innerhalb der dreißig Tage, die den letzten sechs Monaten dieser Frist vorangehen, von der Staatsschuldenzahlungskasse ein öffentlicher Aufruf an die unbekannten Besitzer der gekündigten und nicht zur Einlösung gebrachten Schuldscheine zu erlassen, in welchem sie an den hievor bestimmten Rechtsnachtheil erinnert werden.

Ohne die vorgängige Erlassung dieses Aufrufs tritt der Ablauf der Verjährung nicht ein.

Erfolgt der Aufruf erst nach Verfluß der erwähnten Frist, so endigt die Verjährungsfrist erst mit sechs Monaten von dem Tage an, an welchem derselbe erlassen wurde.

Art. 4.

Wer der Staatsschuldenverwaltungsbehörde durch die Vorlegung eines zwar vollständig erkennbaren, aber beschädigten und dadurch zum Umlauf untauglich gewordenen, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheins den Beweis seines Besitzes liefert, kann die Aushändigung einer neuen Urkunde gegen Ersatz der Kosten der Ausfertigung derselben verlangen.

Art. 5.

Ist ein auf den Inhaber lautender Staatsschuldschein zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann der letzte Inhaber bei dem Amtsgerichte für den

Stadtdirektionsbezirk Stuttgart das Aufgebotsverfahren beantragen.

Von dem gestellten Antrage kann der Antragsteller diejenigen öffentlichen Kassen oder Banquiers, bei welchen die abhanden gekommene Urkunde in der Zwischenzeit zur Einlösung kommen könnte, benachrichtigen. Durch eine solche Benachrichtigung wird der betreffende Kassenbeamte oder Banquier verpflichtet, sobald die Urkunde eingelöst werden wollte, die bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen und bis zu deren Einlauf die Einlösung der Urkunde im Anstande zu belassen.

Hat der Antragsteller den Verlust der Urkunde bescheinigt, so kann er vor deren Kraftloserklärung gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit von der Staatsschuldenzahlungskasse die Ausstellung eines neuen Schuldscheins auf seine Kosten, oder wenn der vermißte Schuldschein gekündigt war, die Auszahlung des Betrags zur Verfallzeit verlangen.

Art. 6.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich unter den nachfolgenden näheren Vorschriften nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung.

Art. 7.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag (Art. 5) zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—540 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8.

Bei Erlassung des Aufgebots hat das Aufgebotsgericht der Staatsschuldenzahlungskasse unverweilt die Auflage zu machen, dem etwaigen Ueberbringer der betreffenden Urkunde bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leisten.

Zugleich hat dasselbe die Kasse zu veranlassen, die verfügte Zahlungssperre auf Kosten des Antragstellers sogleich öffentlich bekannt zu machen, solche auch zur Kenntniß der in Art. 2 genannten Agenten zu bringen.

Ueberdies ist der Schuldschein, wenn er nicht gekündigt ist, in das nächste zu veröffentlichende Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1), getrennt von diesen, und unter Hinweisung auf das besondere bei demselben obwaltende Verhältniß aufzunehmen.

Art. 9.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse am Sitze des Aufgebotsgerichts, sowie durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und dreimalige Einrückung in das von dem Justizministerium ein- für allemal zu bezeichnende Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehrerenmalen erfolge.

Art. 10.

Die in den §§. 843, 844 der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Zeugnisse sind von der Staatsschuldenzahlungskasse auszustellen.

Art. 11.

Das Ausschlußurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, ist durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt (Art. 9) seinem wesentlichen Inhalte nach bekannt zu machen.

Art. 12.

Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungskasse durch den Antragsteller (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller die Verjährungsfrist des Art. 3 nicht läuft.

Art. 13.

Nach gerichtlicher Kraftloserklärung des Schuldscheins hat die Staatsschuldenzahlungskasse dem Antragsteller den Betrag des Schuldscheins auszubezahlen, oder, wenn es sich um einen noch nicht gekündigten Schuldschein handelt, einen neuen in gleichem Nennwerth einzuhändigen.

Die gerichtliche Kraftloserklärung ist in dem nächsten Verzeichniß gekündigter Scheine (Art. 1) anzuführen.

Art. 14.

Wird ein Schuldschein, wegen dessen die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt ist, rechtzeitig dem Aufgebotsgerichte vorgelegt, so hat dasselbe den Schuldschein gegen Bescheinigung in einstweilige Verwahrung zu nehmen und sofort dem Antragsteller unter Androhung des hienach bestimmten Rechtsnachtheils eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber des Schuldscheins bei dem zuständigen Gerichte zu erheben gehalten ist.

Läßt der Antragsteller diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird unter Aufhebung der verfügten Zahlungssperre (Art. 8) der Schuldschein dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen des Aufgebotsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Art. 15.

Wegen eines bereits gekündigten Schuldscheins kann der letzte Inhaber auch die Zahlungssperre ohne das Aufgebot beantragen.

Die Bestimmungen der Art. 5, 7, 8, 12, 14, sowie der §§. 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 3) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Zahlungssperre verfügt worden ist, den Betrag des Schuldscheins von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 16.

Auf den Inhaber lautende Schuldscheine können mittelst der Eigenthumsklage nur von demjenigen zurückgefordert werden, der solche in bösem Glauben an sich gebracht hat.

Art. 17.

Geht der Staatsschuldenzahlungskasse ein Schuldschein verloren, so kann sie dem sich meldenden Inhaber desselben die Zahlung verweigern und ihm die Betretung des Rechtswegs überlassen.

Die Klage des Inhabers wird durch die Einrede entkräftet, daß er den Schuldschein in bösem Glauben erworben habe.

Will die Kasse die Meldung des Inhabers eines nicht gekündigten Schuldscheins, beziehungsweise die Kraftloserklärung der Urkunde herbeiführen, so hat sie das Aufgebotsverfahren (Art. 5 ff.) einzuleiten.

Art. 18.

Den Besitzern von Staatsschuldscheinen, welche auf den Inhaber lauten, steht das Recht zu, jederzeit auf solchen Scheinen durch die Staatsschuldenzahlungskasse sowohl die geschehene Einschreibung auf ihren Namen vormerken, als auch eine solche Vormerkung wieder zurücknehmen zu lassen, letzteres jedoch nur insolange, als der eingeschriebene Schein nicht gekündigt worden ist.

Art. 19.

So lange ein Staatsschuldschein, welcher auf den Inhaber lautet, auf Namen eingeschrieben und die diesfallsige Vormerkung auf dem Scheine nicht zurückgenommen ist (vergl. Art. 18), findet das gegenwärtige Gesetz auf denselben keine Anwendung, namentlich unterliegt er, wenn er dem Eigenthümer abhanden kommt, gleich den sonstigen auf Namen gestellten Staatsschuldscheinen, dem gewöhnlichen Aufgebotsverfahren.

Art. 20.

Diejenigen zu einem gekündigten Staatsschuldschein gehörigen Zinsscheine, welche erst nach dem für die Rückzahlung der Hauptschuld bestimmten Tage (Art. 2) fällig werden, sind von den Einlösungskassen insolange zurückzuweisen, bis der Staatsschuldschein zur Einlösung vorgelegt worden oder die hiefür (Art. 3) bestimmte Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Insoweit bei der Einlösung eines Staatsschuldscheins jene Zinsscheine nicht mit ausgeliefert werden, werden deren Beträge an der Hauptforderung abgezogen, alsdann aber diese Zinsscheine dem später sich meldenden Inhaber auch vor ihrem Verfalltage ausbezahlt.

Art. 21.

Ein Zinsschein, welcher nicht binnen drei Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, zur Einlösung gebracht wird, tritt außer Kraft.

Bei den in Art. 20 bezeichneten Zinsscheinen beginnt diese Frist mit dem Ablauf der für den betreffenden Staatsschuldschein festgesetzten Verjährungsfrist.

Art. 22.

Eine gerichtliche Kraftloserklärung vernichteter oder verloren gegangener Zinsscheine findet nicht statt, dagegen kann in Beziehung auf dieselben Zahlungssperre beantragt werden.

Die Bestimmungen der Art. 5, 7, 8 Abs. 1, 2, Art. 14, 16, 17 Abs. 1, 2, sowie der §§. 824 Abs. 1 und 840 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungskasse durch den Antragsteller (Art. 5) oder durch das Gericht (Art. 8) hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller die Verjährungsfrist des Art. 21 nicht läuft.

Hat binnen der Verjährungsfrist (Art. 21) kein Inhaber sich gemeldet, so kann der Antragsteller, zu dessen Gunsten die Zahlungssperre verfügt worden ist, den Betrag des verjährten Zinsscheins von der Kasse ausbezahlt verlangen.

Art. 23.

Die Verjährungsfristen der Art. 3 und 21 laufen auch gegen Minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Art. 24.

Die mit einem Staatsschuldschein ausgegebene Zinsleiste (Talon) wird für jeden Inhaber kraftlos, sobald das Recht aus dem Hauptschuldschein auf irgend eine Weise erloschen ist.

Ist dem Inhaber des Hauptschuldscheins die Zinsleiste zu Grunde gegangen oder abhanden gekommen, so hat er hievon unter Vorlegung des ersteren der Staatsschuldenzahlungskasse Anzeige zu machen. Diese erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den etwaigen Inhaber der Zinsleiste, dieselbe binnen der Frist von drei Monaten von dem Verfalltage des letzten mit dieser Zinsleiste ausgegebenen Zinsscheins, oder wenn der Aufruf erst nach diesem Verfalltage erfolgt, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, bei Verlust seines Rechts aus der Urkunde der Kasse vorzulegen.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist hat die Staatsschuldenzahlungskasse dem Anrufenden sofort eine neue Zinsleiste auszufolgen.

Meldet sich dagegen binnen der anberaumten Frist ein Inhaber der Zinsleiste, so ist diese Anmeldung an das in Art. 5 bezeichnete Gericht zu übergeben und kommen die Bestimmungen der Art. 14, 16 zur Anwendung.

Art. 25.

Für die Verfügung der Zahlungssperre (Art. 15, 22) ist die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren anzusetzende Gerichtsgebühr zu entrichten.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, an Stelle des Gesetzes vom 16. September 1852, gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Durch die §§. 843—848 der Reichs-Civilprozeßordnung (vgl. §. 849 und §. 11 des Einführungsgesetzes) werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1852 über das Verfahren bei der Kraftloserklärung von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen wesentlich modificirt. Auch soweit die Reichs-Civilprozeßordnung nicht unmittelbar eingreift, ist dringender Anlaß vorhanden, die Bestimmungen jenes Gesetzes mit der Prozeßordnung thunlichst in Einklang zu bringen. Im Interesse der leichteren Handhabung der hienach zu erlassenden Vorschriften hat man eine neue Redaktion des Gesetzes vom 16. September 1852 dem Wege eines bloßen Zusatzgesetzes vorgezogen (zu vgl. Art. 19, 39 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung), hiebei aber die eigentlich materiell-rechtlichen, sowie überhaupt die mit den Prozeduren der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre nicht zusammenhängenden Bestimmungen des gedachten Gesetzes intakt gelassen, daher insbesondere die Art. 1—4, 5 Abs. 1, Satz 2, Abs. 2, 3; 8, 9 Abs. 2; 10, 11, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; 14, 15, 16—19, 20, Abs. 2; 21, 22, 23, 24, Abs. 1—2 des Gesetzes vom 16. September 1852 in den Art. 1—4, 5, 8, 12, 15 Abs. 2; 13, 15 Abs. 3; 16, 17, 18—21, 22 Abs. 1, 3, 4; 23, 24 Abs. 1—3 des Entwurfs theils wörtlich gleich, theils wenigstens sachlich unverändert wiederkehren.

Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach dem Vorbild des Gesetzes vom 16. September 1852 gewährt der Entwurf bei zu Grunde gegangenen oder verlorenen nicht gekündigten Staatsschuldscheinen dem letzten Inhaber nur die gerichtliche Kraftloserklärung nach vorgängiger Zahlungssperre und öffentlichem Aufruf (Gesetz Art. 5, 8, 9, 11, Entwurf Art. 5, 8, 13). Dagegen ist die Vorschrift des Gesetzes (Art. 9, Abs. 1), wonach der öffentliche Aufruf von der Staatsschuldenzahlungskasse, nicht von dem Gericht zu erlassen ist, mit der reichsgesetzlichen Vorschrift der Bestimmung eines Aufgebotstermins (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 843 ff.) nicht vereinbar und kann die Bestimmung des Gesetzes in Betreff des Zeitraums, welcher zwischen dem Aufruf und der Kraftloserklärung in der Mitte liegen muß (Art. 9, Abs. 1), Angesichts der §§. 843—846 der Reichs-Civilprozeßordnung nicht aufrecht erhalten werden, zumal je nach den faktischen Verhältnissen des einzelnen Falles die landesgesetzliche Vorschrift die Kraftloserklärung bald mehr, bald weniger, als bei den reichsgesetzlichen Bestimmungen der Fall ist, begünstigen würde (vgl. §. 849 Abs. 2 der RCPO.). Es waltet kein Bedenken ob, in Zukunft die letzteren ausschließlich und ohne eine nach §. 849 Abs. 2 zuläßige landesgesetzliche Erschwerung der Kraftloserklärung maßgebend sein zu lassen und auch im Uebrigen, abgesehen von wenigen Abweichungen, das derselben vorausgehende Aufgebotsverfahren nach den Bestimmungen des IX. Buchs der Reichs-Civilprozeßordnung zu gestalten.

Der Art. 5 Abs. 1 steht im Einklang mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 25 des Gesetzes vom 16. September 1852, dann mit §. 23 Nr. 2 Schlußsatz des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes. Gemäß Art. 6 finden auf das Aufgebotsverfahren Anwendung die §§. 824, 826, 828—832, 834—836, 840, 841, 843—847, 848 Abs. 1, 850 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Der Art. 7 läßt, abweichend von der Reichs-Civilprozeßordnung §§. 530 ff., aber in Uebereinstimmung mit dem Art. 7 des Gesetzes vom 16. September 1852, nur die sofortige Beschwerde zu (§. 540), was seine Rechtfertigung in Art. 5 Abs. 2 (Art. 5, Abs. 1, 2 des Gesetzes) findet. Der sofortigen Beschwerde ist indessen, abweichend von der Regel der Reichs-Civilprozeßordnung (§. 540 vgl. mit §. 535) gerade mit Rücksicht auf die erwähnte civilrechtliche Folge die aufschiebende Wirkung beizulegen, so daß die in Anwendung des Art. 5 Abs. 2 eingetretene Unterbrechung der Verjährung bis zur rechtskräftigen Abweisung der Beschwerde dauert.

Der Art. 9 weicht von dem §. 842 der Reichs-Civilprozeßordnung insofern ab, als er die nur einmalige Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger vorsieht. Die dreimalige Einrückung in dem Reichsanzeiger ist obligatorisch nur für die Fälle des §. 837 vorgeschrieben, für die Fälle des §. 849 Abs. 1 (§. 838 Abs. 1) genügt die einmalige Bekanntmachung in demselben (§§. 847, 849, Einführungsgesetz §. 11, vgl. Protokoll der Justizkommission des Reichstags vom 14. Oktober 1875, S. 590 ff.) und es liegt kein sachliches Bedürfniß vor, die kostspielige Bekanntmachung in einem entfernten und im Lande nur wenig gelesenen Blatt öfter, als nun einmal reichsgesetzlich nothwendig ist, vorzunehmen. Daß in den Fällen der §§. 846, 847 hienach für die Terminsbestimmung die einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger, nicht diejenige in das Landeszentralblatt maßgebend ist, erhellt unmittelbar aus den besagten Paragraphen, welchen der Entwurf einen verschärfenden Zusatz, der nach §. 849 allerdings zuläßig wäre, beizufügen nicht für nothwendig erachtet.

Nach Maßgabe des anzudrohenden Präjudizes (§. 841 der RCPO.) muß künftig die Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 16. September 1852 in Wegfall kommen, da hienach die Vorlegung des aufgebotenen Schuldscheins nicht mehr an die Staatsschuldenzahlungskasse, sondern unmittelbar an das Gericht zu geschehen hat. Hieraus wird sich, ohne daß es einer gesetzlichen Bestimmung bedürfte, von selbst ergeben, daß, wenn gleichwohl ein Inhaber den Schuldschein der Kasse vorlegen wollte, diese sich hiemit nicht weiter zu befassen, vielmehr den Präsentanten an das Gericht zu verweisen hätte. Die erforderliche Bestimmung

darüber, was das Gericht zu thun hat, wenn der aufgebotene Schuldschein ihm rechtzeitig, d. h. vor dem Aufgebotstermin oder in demselben, oder spätestens vor Erlassung des Ausschlußurtheils (§. 828 der RCPO., Motive zu §. 773 des Entwurfs derselben) vorgelegt wird, gibt der Art. 14 im Anschluß an den Art. 18 des Gesetzes B vom 13. März 1868. Der in dem Art. 19 desselben Gesetzes vorgesehene weitere Fall, daß Ansprüche von Nichtbesitzern erhoben werden, liegt außerhalb des Aufgebotsverfahrens und ist durch §. 830 der Reichs-Civilprozeßordnung gedeckt. Außerhalb des Aufgebotsverfahrens liegt auch die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen dem Antragsteller und dem dritten Besitzer der aufgebotenen Urkunde; dieselbe erfolgt im ordentlichen Prozeßverfahren und die Kompetenz wird durch die allgemeinen Rechtsgrundsätze (§§. 23 Nr. 1, 70 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, Titel 1 und 2 des I. Buchs der RCPO.) bestimmt.

Das Präjudiz des Abs. 2 des Art. 14 ist gemäß der Regel des §. 209 der Reichs-Civilprozeßordnung auch ohne Antrag in Vollzug zu setzen.

Der Abs. 3 des Art. 14 wiederholt bestehendes Recht (Gesetz B vom 13. März 1868 Art. 18, 5 Abs. 1, Civilprozeßordnung Art. 816 Abs. 1), sein Inhalt bedarf mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung (vgl. z. B. §§. 684 Abs. 3, 806 Abs. 1, 824 Abs. 1) der Hervorhebung im Gesetze selbst.

2) Wegen gekündigter Staatsschuldscheine läßt das Gesetz vom 16. September 1852 gleichfalls nur gerichtliche Kraftloserklärung, nach vorgängiger Zahlungssperre, aber ohne vorgängigen öffentlichen Aufruf zu (Art. 5, 8, 11 Abs. 1, vgl. mit Art. 9 Abs. 1). Hierin wird in zweifacher Beziehung eine Aenderung einzutreten haben.

a) Die gerichtliche Kraftloserklärung ohne vorgängiges Aufgebot ist nach §§. 843 ff., insbesondere §. 845, der Reichs-Civilprozeßordnung nicht mehr zuläßig. Der letzte Inhaber muß demnach, wenn er die Kraftloserklärung herbeiführen will, zum Aufgebotsverfahren greifen, für welches andere als die bei nicht gekündigten Scheinen geltenden Bestimmungen nicht nothwendig sind. Die Fristbestimmung des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. September 1852 (vgl. Art. 3) insbesondere ist nicht aufrecht zu halten, weil solche je nach den faktischen Verhältnissen der Kraftloserklärung bald günstiger, bald minder günstig als die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung §§. 843 ff., sein kann.

b) Es liegt andererseits kein Grund vor, bei gekündigten Schuldscheinen, deren Verjährung im Nichteinlösungsfall in bestimmter kurzer Zeit eintreten muß, den letzten Inhaber ausschließlich auf das kostspieligere Aufgebotsverfahren zu verweisen, während ihm die bloße Zahlungssperre unter Umständen leicht ebenso dienlich sein kann. Der Art. 15 läßt daher, im Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1852 über Zinsabschnitte, auch bei gekündigten Hauptschuldscheinen die bloße Zahlungssperre zu (vgl. Motive zu Art. 2 des Gesetzes B vom 13. März 1868, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/68, I. Beil.-Band, 2. Abth., Seite 885). Die nothwendigen prozessualischen Bestimmungen über die Zahlungssperre gibt der Abs. 2 durch Hinweis auf die Art. 5, 7, 8, 14 und die §§. 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozeßordnung, die materiell rechtlichen Normen im Einklang mit Art. 5, 10, 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. September 1852 derselbe Abs. 2, sodann der Abs. 3 des Art. 15.

3) Daran, daß Zinsscheine (Zinsabschnitte, Coupons) nur der Zahlungssperre unterliegen sollen (Gesetz vom 16. September 1852 Art. 21), ist nichts zu ändern (Entwurf Art. 22 Abs. 1). Die prozessualischen Bestimmungen über diese Zahlungssperre (Abs. 2) sind dieselben, wie sie der Art. 15 für die Zahlungssperre wegen gekündigter Hauptschuldscheine vorsieht, die materiell rechtlichen Normen (Abs. 3, 4, bezw. auch Abs. 2) stehen im Einklang mit dem Gesetz vom 16. September 1852 Art. 20, 21 Abs. 2.

4) Das Verfahren, welches Art. 24 des Gesetzes vom 16. September 1852 bei Verlust von Talons vorsieht, wird, da es kein gerichtliches Verfahren ist, durch die Reichs-Civilprozeßordnung nicht berührt. Eine Aenderung hat nur der Abs. 3 des Art. 24 insofern zu erleiden, als die in dem Art. 12 des Gesetzes vorgesehene Prozedur nicht für die Hauptschuldscheine (vgl. oben Ziff. 1) und folgeweise auch nicht für die Talons beibehalten werden kann daher der Abs. 3 durch eine dem Art. 14 des Entwurfs analoge Vorschrift zu ersetzen ist.

Beilage 127.

Ausgegeben den 13. Juli 1878.

Stuttgart, den 4. Juli 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 18. Juni d. J. gemäß beehrt sich das Königliche Staats-Ministerium, dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefällig einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden.

Karl
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Sind Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, zu Grunde gegangen oder sonst abhanden gekommen, so kann der letzte Inhaber nach seiner Wahl

1) das Aufgebotsverfahren, oder
2) die Zahlungssperre, oder
3) das Aufgebotsverfahren und die Zahlungssperre

bei dem zuständigen Gerichte beantragen.

In Beziehung auf Zinsscheine kann jedoch nur Zahlungssperre beantragt werden.

Auf Württembergische Staatsschuldscheine, welche auf den Inhaber lauten, auf Zinsscheine und Zinsleisten von solchen, auf Banknoten und auf die in §. 837 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Art. 2.

Das zuständige Gericht (Art. 1 Abs. 1) ist das durch den §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung bestimmte Amtsgericht.

Soweit hienach kein Württembergisches Gericht als zuständig erscheint, ist die Anwendbarkeit dieses Gesetzes überhaupt ausgeschlossen.

Art. 3.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich, unter den nachfolgenden näheren Vorschriften, nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung.

Art. 4.

Der Antragsteller ist berechtigt, von der erfolgten Stellung des Antrags (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1) den Aussteller der Urkunde zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung hat die Wirkung, daß gegen den Antragsteller die Verjährung nicht läuft.

Art. 5.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1) zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—540 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 6.

Bei Papieren, welche, ohne daß Zins- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben wären, unmittelbar zur wieder-

kehrenden Erhebung von Zinsen oder Gewinnantheilen berechtigen, finden die Bestimmungen der §§. 844 und 845 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Bei Papieren, auf welche die Bestimmungen der §§. 843 — 845 der Reichs-Civilprozeßordnung und des Abs. 1 keine Anwendung leiden, findet, wenn die Verfallzeit ungewiß ist, das Aufgebot in so lange nicht statt, bis die Verfallzeit eingetreten oder der Zeitpunkt ihres Eintritts gewiß ist.

Bei Papieren, welche auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, ist, wenn für die Vorzeigung der Urkunde ein bestimmter Zeitraum offen gelassen ist, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben jedenfalls dieser Zeitraum verflossen ist.

Art. 7.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und durch dreimalige Einrückung in das von dem Justizministerium ein- für allemal zu bezeichnende Blatt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu wiederholten Malen erfolge.

Der Aussteller ist aufzufordern, in den von ihm veröffentlichten Verzeichnissen gekündigter Inhaberpapiere auch diejenigen zu bezeichnen, hinsichtlich welcher ein Aufgebot erlassen und das Verfahren noch nicht erledigt ist.

Art. 8.

Das Ausschlußurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt (Art. 7 Abs. 1) bekannt zu machen.

Die Bestimmung des Art. 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Nach erfolgter Kraftloserklärung ist derjenige, auf dessen Antrag dieselbe ausgesprochen worden ist, die Ausfertigung einer neuen Urkunde auf seine Kosten, oder sofern die betreffende Leistung bereits fällig ist, deren Erfüllung von dem Aussteller zu fordern berechtigt.

Durch die Kraftloserklärung einer Urkunde wird die Giltigkeit der dazu gehörigen Zins- oder Gewinnantheilscheine nicht berührt.

Art. 10.

Wird eine Urkunde, wegen deren die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt ist, rechtzeitig dem Aufgebotsgerichte vorgelegt, so hat dasselbe die Urkunde gegen Bescheinigung in einstweilige Verwahrung zu nehmen und sofort dem Antragsteller unter Androhung des hienach bestimmten Rechtsnachtheils für den Versäumnißfall eine Frist von einem Monat anzuberaumen, binnen welcher dieser seine Klage gegen den letzten Inhaber der Urkunde bei dem zuständigen Gerichte zu erheben gehalten ist.

Läßt der Antragsteller diese Frist, welche unerstrecklich ist, fruchtlos verstreichen, so wird unter Aufhebung der etwa verfügten Zahlungssperre (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3) die Urkunde dem letzten Inhaber zur freien Verfügung zurückgegeben.

Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen des Aufgebotsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Art. 11.

Bezüglich des Antrags auf Verfügung der Zahlungssperre (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2) und des hiebei zu beobachtenden Verfahrens finden die Bestimmungen der Art. 4, 5, 10 und der §§. 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Verfügung der Zahlungssperre besteht darin, daß dem Aussteller der Urkunde die Auflage gemacht wird, er habe bei Vermeidung nochmaliger Leistung bis zu Austrag der Sache die Zahlung oder die sonstige Leistung, wozu ihn die Urkunde verpflichtet, im Anstande zu belassen und den von ihm mit Einlösung der Urkunde etwa beauftragten Personen sofort die entsprechende Weisung zu ertheilen. Bezieht sich die Zahlungssperre bloß auf Zins- oder Gewinnantheilscheine, so kann der Antragsteller darauf verzichten, daß dem Aussteller der Urkunde die Auflage gemacht wird, den von ihm mit Einlösung der Urkunde etwa beauftragten Personen die entsprechende Weisung zu ertheilen.

Die Verfügung der Zahlungssperre ist durch Anheftung und durch mindestens einmalige Einrückung in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt öffentlich bekannt zu machen (Art. 7 Abs. 1, 2).

Art. 12.

Der Antragsteller ist berechtigt, von der erfolgten Stellung des Antrags (Art. 1 Abs. 1 Nr. 2) den Aussteller der Urkunde und die von letzterem etwa mit der Einlösung derselben beauftragten Personen zu benachrichtigen.

Durch diese Benachrichtigung werden jene Personen, bei Vermeidung nochmaliger Leistung, verpflichtet, wenn die Urkunde bei ihnen zur Einlösung gebracht werden wollte, die ihnen bezeichnete Gerichtsstelle um Weisung in der Sache anzugehen und bis zu deren Einlauf die Einlösung im Anstand zu lassen.

Art. 13.

Nach verfügter Zahlungssperre ist der Antragsteller berechtigt, gegen Leistung genügender Sicherheit für den Fall seiner später eintretenden Ersatzverbindlichkeit die Ausstellung einer neuen Urkunde auf seine Kosten, oder, wenn die Verfallzeit bereits eingetreten ist, die Erfüllung der Verbindlichkeit zu fordern.

Im letzteren Fall kann auch ohne Sicherheitsleistung Hinterlegung bei Gericht verlangt werden.

Art. 14.

Ist die zur Verjährung der betreffenden Verbindlichkeit nöthige Zeit abgelaufen, ohne daß sich ein Inhaber der Urkunde gemeldet hat, so kann der Antragsteller die betreffende Zahlung oder sonstige Leistung, in den Fällen des Art. 13 die Freigebung der geleisteten Sicherheit oder die Ausfolge des Hinterlegten verlangen.

Art. 15.

Für die Verfügung der Zahlungssperre ist die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren anzusetzende Gerichtsgebühr zu entrichten.

Art. 16.

Auf Zins- und Gewinnantheilleisten (Talons) finden die vorstehenden Bestimmungen unter folgenden näheren Vorschriften Anwendung:

Mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde werden auch die zu derselben gehörigen Zins- oder Gewinnantheilleisten von selbst ungiltig.

Abgesehen von dem Verfahren in Betreff der Haupturkunde können Anträge auf das Aufgebotsverfahren oder die Zahlungssperre in Beziehung auf eine abhanden gekommene Leiste nur von demjenigen gestellt werden, welcher die betreffende Haupturkunde vorzulegen im Stande ist.

Der Aufgebotstermin ist gemäß §. 847 der Reichs-Civilprozeßordnung und überdies so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit dem Verfalltage des ersten auf die betreffende Leiste auszugebenden Scheins sechs Monate verflossen sind.

Art. 17.

Die in den Art. 7, 8, 11, 16 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind auch in diejenigen Blätter, welche vertragsmäßig für die auf das betreffende Schuldverhältniß bezüglichen Bekanntmachungen bestimmt sind, jedenfalls dann einzurücken, wenn die Bestimmung ausdrücklich auf Bekanntmachungen der in Frage stehenden Art Bezug nimmt und in den Papieren der betreffenden Gattung erwähnt ist.

Art. 18.

In dem von dem Justizministerium zu bezeichnenden Blatte (Art. 7 Abs. 1) ist jährlich eine Zusammenstellung aller in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes anhängig gemachten Anträge auf das Aufgebot von Urkunden auf den Inhaber zu veröffentlichen, über welche das Verfahren noch schwebt oder im Laufe des letzten Jahres beendigt worden ist.

Art. 19.

Das Aufgebotsverfahren kann beantragt werden, wenn eine auf den Namen lautende Schuldurkunde oder Aktie oder ein Kurschein dem Antragsteller oder dessen Rechtsvorgänger abhanden gekommen ist.

Das zuständige Gericht ist das durch §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung bestimmte Amtsgericht; jedoch ist in Beziehung auf Württembergische auf den Namen lautende oder auf den Namen eingeschriebene Staatsschuldscheine das Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ausschließlich zuständig.

Die Bestimmungen der §§. 824, 826, 828—832, 834—836, 838 Abs. 2, 840, 841, 848 Abs. 1, 850 der Reichs-Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch dreimalige Einrückung in das von dem Justizministerium zu bezeichnende Blatt (Art. 7 Abs. 1). Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten in der Mitte liegen. Das Gericht kann die Einrückung in noch andere Blätter anordnen.

Das Ausschlußurtheil, sowie ein auf die Anfechtungsklage ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches eine Kraftloserklärung aufgehoben wird, ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch das in Abs. 4 Satz 1 erwähnte Blatt bekannt zu machen.

Art. 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an Stelle

des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren und durch Blankoindossament übertragenen Aktien,

der Art. 812 Abs. 2 — 819 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 und

des Art. 101 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874,

gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

I (Art. 1—18).

Durch die §§. 843—848 der Reichs-Civilprozeßordnung (vergl. §. 849 Abs. 1, §. 11 des Einführungsgesetzes) werden die Bestimmungen des Gesetzes B vom 13. März 1868 über das Verfahren bei der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren erheblich modifizirt. Auch soweit die Reichs-Civilprozeßordnung nicht unmittelbar eingreift, ist dringender Anlaß vorhanden, die Bestimmungen jenes Gesetzes mit der Prozeßordnung thunlichst in Einklang zu bringen. Im Interesse der leichteren Handhabung der zu erlassenden Vorschriften hat man eine neue Redaktion des Gesetzes B vom 13. März 1868 dem Wege eines bloßen Zusatzgesetzes vorgezogen (zu vergl. Art. 19, 39 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung), hiebei aber die eigentlich materiell-rechtlichen sowie überhaupt die mit den Prozeduren der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre nicht zusammenhängenden Bestimmungen des gedachten Gesetzes außerhalb der Revision gelassen, daher eine größere Anzahl von Bestimmungen desselben (zu vergl. Art. 1, 2, 8 Abs. 1, 3; 9, 10, 11, 16, 17 Abs. 2; 19 Abs. 2; 20 Abs. 1—3; 23) theils wörtlich gleich, theils wenigstens sachlich unverändert wiederkehrt.

Art. 1

giebt den Inhalt der Art. 1, 2 des Gesetzes von 1868 wieder. Die Fassung „Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind“, ist mit Rücksicht auf den §. 849 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung gewählt worden. Der Sinn dieser Worte ist, soviel die Inhaberpapiere betrifft, mit demjenigen der Fassung des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes von 1868 identisch (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866/68, 1. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 885). Als durch Indossament übertragbaren Urkunden, *welche unter den Art. 1 fallen*, kennt die bestehende Gesetzgebung nur Aktien (Handelsgesetzbuch Art. 182, 223, 301—304, Reichs-Civilprozeßordnung §. 837); es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit noch andere durch Indossament übertragbare Papiere rechtsgültig in den Verkehr kommen, welche von der Möglichkeit der Amortisation nicht ausgeschlossen zu werden brauchen. Nicht überflüssig mag es mit Rücksicht auf die Fassung des §. 849 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung erscheinen, ausdrücklich hervorzuheben, daß zu den in Art. 1 genannten und der Anwendung der Art. 1—18 unterliegenden Urkunden auch die auf den Inhaber lautenden Partialschuldscheinen einer *Gesammtpfandschuld* zu zählen sind. Banknoten sind durch §. 4 Abs. 3 des Reichsbankgesetzes der Amortisation und Zahlungssperre entzogen; Württembergische Staatsschuldscheine, sowie Coupons und Talons von solchen sind Gegenstand eines besonderen Gesetzes; von den vormaligen Gefäll- und Zehntablösungsobligationen kann abgesehen werden, da dieselben sämmtlich eingezogen und die dazu gehörigen Coupons sämmtlich theils eingelöst, theils verjährt sind.

Art. 2.

Zu vergl. §. 23 Nr. 2 Schlußsatz des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung, Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes von 1868.

Art. 3.

Anwendbar sind hienach die §§. 824, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 834—836, 840, 841, 843—847, 848 Abs. 1, 850 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Art. 4

entspricht dem Art. 16 des Gesetzes von 1868. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist in

Art. 5

das Rechtsmittel der Beschwerde, abweichend von §§. 530 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung, aber in Einklang mit Art. 6 des Gesetzes von 1868 an eine Nothfrist und zwar dergestalt geknüpft, daß die nach Art. 4 eintretende Unterbrechung der Verjährung bis zur rechtskräftigen Abweisung der Beschwerde dauert (zu vergl. auch Art. 11 des Entwurfs).

Art. 6.

Die Art. 13, 14 des Gesetzes von 1868 können jedenfalls in den wesentlichen Stücken nicht aufrecht erhalten werden, da die Bestimmungen der §§. 843—845 der Reichs-Civilprozeßordnung, soweit nicht etwa die Landesgesetze schwerere Voraussetzungen für die Amortisation aufstellen (§. 849 Abs. 2) absolute Geltung haben und von den Bestimmungen der Art. 13, 14, insofern solche zins- oder dividendentragende Papiere betreffen, nicht für alle Fälle a priori gesagt werden kann, daß die Anwendung jener die Amortisation von schwereren Voraussetzungen, als bei der Reichs-Civilprozeßordnung der Fall ist, abhängig mache.

a) In Beziehung auf zins- oder dividendentragende Papiere, solche mögen bereits verfallen sein oder nicht, ist durch die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung nach den beiden zu beachtenden Seiten hin so ausreichend gesorgt, daß es nicht angezeigt erscheint, die Amortisation solcher durch noch aufzustellende partikular-rechtliche Vorschriften zu erschweren (zu vergl. auch Badischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §§. 57 ff. und Motive hiezu S. 38). Nur eine Ergänzung derselben in Beziehung auf solche Papiere, welche ohne daß Coupons ausgegeben wären, zur Erhebung von Zinsen oder Dividenden berechtigen (Art. 14 Abs. 2

des Gesetzes von 1868), giebt der Art. 6 Abs. 1 des Entwurfs; in welcher Weise die analoge Anwendung der §§. 844—845 der Reichs-Civilprozeßordnung einzutreten habe, das wird kaum besonders hervorzuheben sein, indem kaum Zweifel darüber entstehen kann, daß an Stelle der Fälligkeit der Coupons (§. 844 Abs. 1, §. 845) die Fälligkeit der ohne solche — auf Vorzeigung und Abstempelung der Haupturkunde — jeweils zu bezahlenden Beträge und an Stelle der Vorlegung der Coupons (§. 844 Abs. 2) die Vorlegung der Urkunde zum Zweck der Erhebung der fälligen Beträge zu treten hat.

Noch mag hier bemerkt werden, weßhalb die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 nicht aufgenommen worden ist. Die betreffende Vorschrift, nach welcher beim Aufgebot von zins- oder dividendentragenden Papieren von Amtswegen eine Coupons-Sperre verhängt werden soll, damit der dritte Besitzer des Papieres durch die Zurückweisung der Coupons aufmerksam gemacht werde (vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866/68 I. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 886), hat neben dem System der §§. 843—845 der Reichs-Civilprozeßordnung keine Bedeutung mehr, da hienach, solange Coupons von einem Andern als dem Antragsteller eingelöst werden, Kraftloserklärung überhaupt nicht eintreten kann. Es bedarf mithin keiner im Interesse des dritten Besitzers zu verhängenden Sperre mehr; die Sperre, welche der Antragsteller in seinem Interesse wünschen mag, ist er selbst zu beantragen in der Lage.

b) Bei Papieren, welche keine Zinsen oder Dividenden tragen, und zwar sowohl bei fälligen (Art. 13 des Gesetzes von 1868), als bei nicht fälligen (Art. 14 desselben, Abs. 3—5), wird durch die §§. 846, 847 der Reichs-Civilprozeßordnung die Amortisation durch die Verkürzung des zwischen dem Aufgebot und der Kraftloserklärung in der Mitte liegenden Zeitraums um ein ziemliches erleichtert werden; man wird indessen auch hier, zumal im Hinblick auf den Rechtszustand, wie solcher in Deutschland besteht und muthmaßlich bestehen wird, Bedenken tragen müssen, von den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung abweichende wesentlich erschwerende Vorschriften zu erlassen (zu vergl. Preußischer Entwurf der Civilprozeßordnung von 1864 §. 1322, Reichsgesetz vom 12. Mai 1873, betreffend die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs §. 3; Badischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes §§. 57 ff.). Einer Ergänzung bedürfen die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung bezüglich der durch den §. 847 nicht ausreichend geregelten Fälle des Art. 14 Abs. 4, 5 des Gesetzes von 1868.

Art. 7. 8.

Hier kann auf die Motive zu Art. 9 des Entwurfs eines revidirten Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen verwiesen werden.

Art. 9

entspricht den Art. 17 Abs. 3; 19 Abs. 2 des Gesetzes von 1868.

Art. 10

ist in den Motiven zu dem Entwurf eines revidirten Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine begründet. Daselbst ist auch die Uebergehung des Art. 19 Abs. 1 dieses Gesetzes gerechtfertigt. Die Bestimmung des Art. 18 Abs. 3 desselben kann als ohnehin selbstverständlich entbehrt werden.

Art. 11.

Der Abs. 1 gibt durch Verweisung auf Art. 5 und 10, dann §§. 824 Abs. 1, 840 der Reichs-Civilprozeßordnung die nöthigen prozessualischen Bestimmungen. Die von dem Art. 10 zu machende entsprechende Anwendung ergibt sich aus Art. 14 des Entwurfs dahin, daß im Verfahren wegen Zahlungssperre der Eintritt der Verjährung die Grenze bildet, welche im Aufgebotsverfahren in dem Ausschlußurtheil gelegen ist. Die Verweisung auf Art. 4 deckt den Art. 16 des Gesetzes von 1868.

Der Abs. 2 entspricht dem Abs. 1 des Art. 8 dieses Gesetzes, der Abs. 3 dem Abs. 2, 3 des letzteren Artikels.

Art. 12—14.

Diese Artikel sind dem Gesetz von 1868 Art. 9—11 entnommen.

Art. 15.

Zu diesem Artikel ist auf das zu erwartende Gerichtskostengesetz zu verweisen, neben welchem die Abs. 2, 4 des Art. 25 des Gesetzes von 1868 keinen Raum mehr haben werden. Der Abs. 1 desselben Artikels ist überflüssig (vergl. Motive zum IX. Buch des Entwurfs der Reichs-Civilprozeßordnung Schlußsatz).

Art. 16.

Die Abs. 1—3 des Art. 20 des Gesetzes von 1868 können unverändert gelassen werden. Der Abs. 4 wird entsprechend dem §. 846 der Reichs-Civilprozeßordnung zu ändern sein. Es empfiehlt sich jedoch, die sechsmonatige Frist des §. 846 vom Verfalltage nicht des letzten mit der aufgebotenen Leiste ausgegebenen, sondern des ersten auf dieselbe auszugebenden Coupons zu berechnen, da erst mit der Fälligkeit dieses Coupons für den Besitzer der Talons dringende Veranlassung zur Vorzeigung desselben gegeben ist.

Art. 17

entspricht im Wesentlichen dem Art. 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Art. 22 des Gesetzes von 1868. Zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten wird es angemessen sein, die Bekanntmachung in den gedachten Blättern nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes als obligatorisch vorzuschreiben, woneben dieselbe in Ermanglung dieser Voraussetzungen zum Ermessen des Gerichts steht. Die Voraussetzung trifft aber nur zu, wenn die betreffende Bestimmung sich gerade auf Bekanntmachungen der fraglichen Artikel bezieht. Sie trifft z. B. überhaupt nicht zu, wenn jene sich nur auf Kündigungen bezieht, sie trifft bezüglich der Bekanntmachung des Aus-

schlußurtheils nicht zu, wenn die Bestimmung sich nicht auf diese Bekanntmachung erstreckt, sie trifft endlich bezüglich der Bekanntmachungen wegen abhanden gekommener Coupons und Talons nicht zu, wenn die Bestimmung nur auf Bekanntmachungen in Betreff der Haupturkunden zielt.

II (Art. 19).

Für die Kraftloserklärung der auf Namen lautenden Urkunden gelten die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung nur subsidiär (§. 11 des Einführungsgesetzes) Nichts destoweniger ist es nothwendig, die diesfalls geltenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche auf die nunmehr außer Kraft tretende Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 basirt sind, der neuen Prozeßordnung thunlichst anzupassen. In den Motiven zum Entwurf der Civilprozeßordnung ist des Näheren ausgeführt, daß das Institut der Amortisation bei auf den Namen lautenden Urkunden von geringer praktischer Bedeutung ist und daß sich nur aus äußeren Gründen für die Beibehaltung desselben zu entschließen war. Umsoweniger kann ein Bedürfniß anerkannt werden, dieses Institut bei dem gegenwärtigen Anlasse auf ein weiteres Gebiet, als solches nach der dermaligen Gesetzgebung umfaßt,

Schuldurkunden einschließlich der Pfandscheine (Civilprozeßordnung Art. 812 Abs. 2, 813 Abs. 2),

Aktien (Beschluß der Ständeversammlung zu Art. 813 des Entwurfs der Civilprozeßordnung),

Kuxscheine (Berggesetz vom 7. Oktober 1874 Art. 101),

auszudehnen, wie denn auch ein derartiges Bedürfniß seither noch niemals geltend gemacht worden ist.

Der Abs. 1 des Art. 19 gibt den Art. 814 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in etwas veränderter Fassung wieder. Die Worte „ohne seinen Willen“ sind im Hinblick auf die Fassung des Art. 1 (vergl. Art. 2 des Gesetzes B vom 13. März 1868) weggelassen werden und können füglich, ohne daß dadurch ein anderer Sinn sich ergäbe, entbehrt werden. In gleicher Weise können die Worte „und ihr jetziger Besitzer dem Antragsteller unbekannt ist“ entbehrt werden, da das Wort „Abhandenkommen“ wohl schon genügend ausdrückt, daß wer die Urkunde veräußert hat, zum Antrag auf Kraftloserklärung nicht berechtigt sei (Motive zu Art. 815 des Entwurfs der Civilprozeßordnung). Der Art. 814 Abs. 2 der Civilprozeßordnung wird durch den §. 838 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung gedeckt (Motive zu §. 783 Abs. 2 des Entwurfs der Reichs-Civilprozeßordnung).

Der Abs. 2 des Art. 19 entspricht dem §. 23 Nr. 2 Schlußsatz des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und dem §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung. Der ausschließliche Gerichtsstand der gelegenen Sache bei Pfandscheinen ergibt sich aus §. 839 Abs. 2. Dasselbe Ergebniß für Kuxscheine folgt aus §. 839 Abs. 1 in Verbindung mit §. 19 Abs. 2. Eine dem Art. 813 Abs. 2 der Civilprozeßordnung von 1868 entsprechende ausdrückliche Bestimmung erscheint dagegen für auf Namen lautende oder eingeschriebene Staatsschuldscheine nach der Fassung des §. 839 Abs. 1 erforderlich, da die Leistungen auf Verbindlichkeiten aus der Staatsschuld nicht ausschließlich in Stuttgart zahlbar sind.

Der Abs. 3 des Art. 19 nimmt von den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren nur die auf Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils bezüglichen aus (§§. 825, 827, 833, 842 847. 848 Abs. 2. 3.).

Diese Bestimmungen ersetzt der Abs. 4 und 5, wobei von der hier nicht gebotenen Benützung des deutschen Reichsanzeigers abgesehen wird. Der Abs. 4 gibt zugleich die beim Ausfall des §. 847 der Reichs-Civilprozeßordnung nothwendige Bestimmung über die Aufgebotsfrist. Die gemäß §. 847 vorgesehene Zeitbestimmung ist zwar um drei Monate weiter, als diejenige des Art. 817 der Civilprozeßordnung von 1868, es kommt indessen in Betracht, daß nach Art. 19 Abs. 4 (Reichs-Civilprozeßordnung §. 847) nicht mehr erst die dritte, sondern schon die erste Einrückung maßgebend sein soll.

Beilage 128.

Ausgegeben den 16. Oktober 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung.

Berichterstatter: Hohl; Mitberichterstatter: Lautenschlager.

§. 1.

Den Ausführungsgesetzen ist im allgemeinen ihre Aufgabe vorgezeichnet. Sie können aber bei der Lösung verschiedene Wege gehen, indem sie sich nicht auf die gebotenen Aenderungen des Landesrechts beschränken, sondern den Anlaß zu weiter gehenden Revisionen benützen. Dieser Versuchung gegenüber steht vornämlich der vorliegende Entwurf.

Keines der Reichsjustizgesetze wird so durchgreifende Aenderungen von prinzipieller Bedeutung bringen, als die Reichs-Konkursordnung und zwar sowohl im Verfahren, das auf ganz neuen Grundlagen ruht, als auch in wichtigen Materien des bürgerlichen Rechtes, soweit es sich um die Wirkung im Konkurse handelt.

Die Konkursordnung normirt nämlich in ihrem ersten Theile das materielle Konkursrecht, dessen Aufgabe es ist, die Einwirkungen der Eröffnung des Konkurses auf die davon betroffenen Rechtsverhältnisse festzustellen, insbesondere also die Fragen zu beantworten: welche Rechte erwerben die mehreren Gläubiger auf das unzulängliche Vermögen, wie äußern sich diese Rechte auf gewisse von dem Gemeinschuldner vor oder nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommene Rechtshandlungen, wie weit und in welcher Ordnung können die Gläubiger aus dem Vermögen ihre Befriedigung erlangen, in welches rechtliche Verhältniß treten durch die Eröffnung des Verfahrens die Gläubiger zum gemeinsamen Schuldner und zu dritten Personen.

Bei der Lösung dieser Fragen berührt das Reichsgesetz neben andern Materien insbesondere zwei wichtige Gebiete des bürgerlichen Rechts: das eheliche Güterrecht und das Pfandrecht.

Als Grundsatz des Entwurfs ist mit einer Ausnahme (vergl. Art. 16) durchgeführt: Aenderungen des Landesrechts aus Anlaß der Ausführung der Konkursordnung auf das Nothwendige zu beschränken: auf die Ergänzung und Ausbesserung von entstehenden Lücken; auf die von der Rechtssicherheit geforderte Anpassung des Landesrechts an das Reichsrecht in zusammenhängenden Materien (Art. 7—14) sowie auf die Wegräumung der Reste alter durch die neue Rechtsordnung in der Hauptsache beseitigter Institutionen.

Ueber die Stellung, welche die Landesgesetzgebung bei diesem Revisionsgeschäft dem Reichsgesetz gegenüber einnimmt, haben wir bei dem Artikel 26 uns ausgesprochen.

Wir theilen diesen Standpunkt. Schon der Hinweis auf das in Aussicht stehende bürgerliche Gesetzbuch genügt, ihn zu rechtfertigen.

Viel weitgreifender sind aber die Aenderungen im Verfahren. Es kann nicht in unsere Aufgabe fallen, das System des Verfahrens in seiner Gliederung darzulegen.

Vergl. v. Streich, Württ. Gerichtsblatt, Bd. XI. S. 35, 101. 153.

Aber auf einige Grundbestimmungen des neuen Rechts muß hingewiesen werden, weil der Entwurf ihnen gegenüber mit bestimmten Vorschlägen Stellung nimmt.

Während nach bestehendem Recht der Konkurseröffnung ein vorbereitendes Verfahren zur Feststellung der Ueberschuldung durch den Bezirksnotar und 2 Waisenrichter voranging (Vermögensuntersuchung), fällt dasselbe nach dem Reichgesetz damit hinweg, daß die Konkurseröffnung überhaupt nicht mehr — beim Andringen mehrerer Gläubiger — von Amtswegen erfolgt, sondern nur auf den Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers und zwar schon im Falle der Zahlungsunfähigkeit, die freilich in der Regel, aber nicht nothwendig, mit der Vermögensunzulänglichkeit zusammenfallen wird.

Konkursordnung §. 95.

Erst nach Eröffnung des Konkurses findet eine Vermögensaufnahme durch den Konkursverwalter unter Zuziehung einer Urkundsperson statt, auf deren Grund

von demselben das Inventar und die Bilanz zur Klarstellung der Vermögenslage anzufertigen ist.

Konkursordnung §§. 113—114.

Während ferner nach bestehendem Rechte der Notar bei Massen über 1.000 fl. zweites Mitglied der Gerichtsdeputation und bei Massen von 1.000 fl. und darunter selbst der Vorsitzende der Deputation war (Notar und 2 Gerichtszeugen), vor welcher die Liquidations-Verhandlung zur Feststellung der Richtigkeit und des Rangs der angemeldeten Forderungen stattfand, wird nach neuem Rechte der Prüfungstermin (zur Feststellung der Konkursforderungen) vor dem zuständigen Konkursgerichte, dem Amtsgericht des Wohnorts des Gemeinschuldners, abgehalten.

Auch die Verweisung der flüssigen Mittel und die Güterpflegrechnung, Geschäfte, welche neben der Vermögensuntersuchung die Grundlage und den sichern Abschluß des ganzen Verfahrens bildeten, sind in Zukunft nicht mehr amtliche Obliegenheit der Notare, sondern Funktionen des Konkursverwalters.

Nach der Konkursordnung soll, so oft baare Mittel vorhanden sind, nach Abhaltung des Prüfungstermins eine Vertheilung an die Gläubiger und nach gänzlicher Verwerthung der Masse die Schlußvertheilung erfolgen. Diese Vertheilungen sind Obliegenheit des Verwalters. Ihre Grundlage bildet die Tabelle, in welcher jede Forderung nach der Anmeldung mit dem beanspruchten Vorrecht und mit dem Ergebniß der Erörterung im Prüfungstermin eingetragen wird,

§§. 128, 133 der Konkursordnung,

sodann das vom Verwalter anzufertigende Verzeichniß derjenigen Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind.

§§. 128, 133, 137, 149 der Konkursordnung.

Auch hat der Verwalter die Rechnung zu stellen, welche im Schlußtermin geprüft und abgenommen wird.

§§. 78, 150 der Konkursordnung.

Prioritätsurtheil und Gantverweisung fallen damit fort.

Von ganz besonderer Bedeutung ist endlich die Vorschrift des §. 14 der Konkursordnung, welcher die Theilung und Auseinandersetzung eines Gesellschafts- und Gemeinschaftsverhältnisses, in welchem sich der Gemeinschuldner befindet, namentlich des ehelichen Güterverhältnisses, zur Erledigung außerhalb des Konkursverfahrens durch die Betheiligten verweist, während nach bestehendem Rechte diese Auseinandersetzung sowie die Auseinandersetzung mit den Eigenthümern der in Nutznießung des Gemeinschuldners stehenden Vermögenstheile (Kindern rc.) im Konkurse und unter amtlicher Mitwirkung des Notars in der Regel schon bei der Vermögensuntersuchung, jedenfalls aber bei der Schuldenliquidation zu erfolgen hat.

Die hiermit in aller Kürze angedeutete so höchst schwierige und verantwortungsvolle Stellung des künftigen Konkursverwalters einerseits und die Rücksicht auf den nöthigen Schutz der Rechte der Ehefrauen und Kinder andererseits legen die Erwägung nahe, ob die Notare, von deren amtlichem Berufe eine Reihe der wichtigsten Funktionen im Gante abgelöst sind, nicht auf anderem Wege wieder zu denselben herangezogen werden sollen, dadurch nämlich, daß die Wahl zu Konkursverwaltern, wo sie mit ihrer amtlichen Stellung vereinbar ist, vom Gesetze zugelassen wird; sodann: ob und inwieweit die bisher in der Regel bei der Vermögensuntersuchung von dem Notar behandelte Auseinandersetzung der ehelichen Güterverhältnisse und der Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern rc. in den Kreis der obligatorischen Notariatsgeschäfte des Art. 7 des Notariatsgesetzes künftig verwiesen werden kann beziehungsweise verwiesen werden soll.

Die K. Regierung hat zu unserer Befriedigung in dem Entwurfe dieser Erwägung Folge gegeben und in Art. 1 und 19 entsprechende Vorschläge gemacht.

Wenn wir so den Standpunkt des Entwurfs, den wir nach den zwei Hauptrichtungen hin in Kürze klargestellt haben, durchaus billigen müssen, stellen wir den

Antrag:

in die Berathung der einzelnen Artikel einzutreten.

§. 2.

Die einzelnen Artikel.

Art. 1.

Wir verweisen, was den Inhalt dieses Artikels im allgemeinen anbelangt, auf die einleitenden Bemerkungen des §. 1.

Darnach ist es ganz begründet, wenn die Motive annehmen, daß mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung das Bedürfniß sich ergeben werde, den Notaren die Funktion des Konkursverwalters zu übertragen.

Diesem Bedürfnisse will der Art. 1 entgegenkommen.

Die Funktion eines Konkursverwalters wird in den Kreis der sogenannten Nebenverrichtungen der Notare fallen, derjenigen Geschäfte nämlich, welche den immatrikulirten Notaren nach der Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808 obliegen.

Vergl. Art. 9 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843.

Da diese Nebenverrichtungen den Gerichts- und Amtsnotaren nur gestattet sind, wenn sie nicht amtlich einzuschreiten haben,

Notariatsgesetz Art. 9,

so ist der Art. 1 auch veranlaßt, gleichzeitig die durch die Dienstinteressen geforderten Schranken zu ziehen.

Zu den einzelnen Absätzen ist zu bemerken:

Absatz 1.

Wir sind mit den Motiven einverstanden, daß die legislatorische Berechtigung, die Notare in einem gewissen Umkreise und zwar zweckmäßiger Weise — wie die Motive S. 5 Sp. 1 Abs. 4 nachweisen — im Umkreise ihres Amtsbezirks zu Uebernahme von Konkursverwaltungen zu verpflichten, nicht zu beanstanden ist und ihren Vorgang findet im Gesetze vom 30. Juli 1845, betreffend die einzelnen Unterpfandsbehörden durch Hilfsbeamte, welche die niedere Dienstprüfung im Departement der Justiz oder des Innern erstanden haben, zu leistenden Unterstützung, dessen Art. 4 den Notar des Bezirks zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl verpflichtet; ferner im Gesetze vom 13. April 1873, betreffend die Führung der Güterbücher durch Gemeinde-

beamte, dessen Art. 5 gleichfalls den Notar, auf welchen in dem Falle, wenn der Rathsschreiber nicht selbst dieser Buchführung sich unterzieht, die Wahl als Hilfsbeamter fällt, zur Annahme derselben für verpflichtet erklärt.

Die Verpflichtung des Notars zur Uebernahme von Konkursverwaltungen knüpft die Vorlage an zwei Voraussetzungen:

a) einmal, daß die Ernennung durch das vorgesetzte Amtsgericht als Konkursgericht erfolgt. Der Konkursverwalter wird immer mit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Konkursgerichte ernannt. In der auf die Ernennung folgenden Gläubigerversammlung können die Gläubiger eine andere Person wählen, deren Bestätigung jedoch das Gericht versagen kann. §§. 71, 72 der Konkursordnung.

Den Gegensatz zu der in Abs. 1 vorausgesetzten Ernennung durch das vorgesetzte Amtsgericht bildet die in Abs. 3 behandelte Bestellung durch ein Konkursgericht, welches nicht das vorgesetzte Amtsgericht ist (vergl. hienach Abs. 3);

b) sodann, daß von der Befugniß, dem Konkursverwalter die Leistung einer Sicherheit aufzulegen, abgesehen wird, was nach §. 70 Abs. 2 der Konkursordnung im Ermessen des Gerichts steht.

Wir sind einverstanden und beantragen:

Zustimmung zu Abs. 1.

Absatz 2

zieht die oben erwähnte durch die Dienstinteressen, vergl. Art. 9 des Notariatsgesetzes, gebotene Schranke. Ueber die amtlichen Geschäfte, welche die Bestellung des Notars zum Konkursverwalter behindern, wenn sie mit dem Konkursverfahren zusammentreffen, ist Folgendes zu bemerken:

1) Nicht in den Kreis derselben fallen unzweifelhaft die Geschäfte, die der Notar als Pfandhilfsbeamter im Konkurse etwa zu besorgen hat (vergl. Art. 3 dieses Gesetzes). Dies folgt aus der Bestimmung des §. 8 Abs. 4 der Hauptinstruktion und Art. 37 des Pfandentwicklungsgesetzes, wornach ein Mitglied der Unterpfandsbehörde, welches bei der Unterpfandsbestellung als Gläubiger betheiligt ist, an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen kann. Ebensowenig fallen in den Kreis derselben die Geschäfte des Notars als Güterbuchshilfsbeamten.

2) Nach Art. 3 des Gesetzesentwurfs über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen kann der Notar der Vollstreckungsbehörde (Gemeinderath) als Hilfsbeamter beigegeben oder an Stelle des Gemeinderaths kommissarisch mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden. Er kann ferner nach Art. 12 desselben Gesetzesentwurfs in die Verkaufskommission berufen werden.

Als Konkursverwalter kann er aber nach Art. 31 cit. in den Fall kommen, das Zwangsvollstreckungsverfahren zu Gunsten der Konkursgläubiger zu betreiben.

Es sind zwei Fälle denkbar.

Ist der Notar bereits Konkursverwalter, wenn es zum Zwangsvollstreckungsverfahren kommt, so kann er begreiflicher Weise nicht mit einer Funktion bei der Vollstreckungsbehörde betraut werden.

Ist aber schon vor der Konkurseröffnung ein Zwangsvollstreckungsverfahren im Gange und der Notar zu einer Funktion im Sinne des Art. 3 oder 12 berufen, so kann er im Hinblick auf die Eventualität des Art. 31 nicht zum Konkursverwalter ernannt werden. Ist die Uebernahme der Konkursverwaltung durch den Notar das Wünschenswerthere, so wird das Konkursgericht seine Enthebung von der Funktion bei der Vollstreckungsbehörde verfügen bezw. veranlassen.

3) Den Geschäftskreis der Notare als gesetzeskundiger Hilfsbeamter bei den Waisengerichten bestimmt der Art. 7 A. a Ziff. 1—7 und C. Die Geschäfte unter lit. A. b und lit. B dieses Artikels sind theils durch die Konkursordnung beseitigt, theils kommen sie ihrer Natur nach nicht in Betracht.

a) Es sind in der Hauptsache die Geschäfte des Art. 19 des gegenwärtigen Gesetzes, die Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, deßgleichen der Vermögensgemeinschaften zwischen Eltern und Kindern beziehungsweise den übrigen Hinterfallserben des Art. 36 des Notariatsgesetzes, sowie zwischen Geschwistern, Art. 39 Ziff. 2 desselben Gesetzes.

Das Zusammentreffen derartiger waisengerichtlicher Geschäfte mit dem Konkursverfahren wird regelmäßig die Ausschließung des Notars von der Uebernahme der Konkursverwaltersstelle zur Folge haben.

Hier entsteht die Frage, wie es sich mit der Inventarisation eines Nachlasses durch den Notar als Mitglied der Theilungsbehörde verhält, welche die Ueberschuldung konstatirt und demgemäß nach (regelmäßiger) Ausschlagung der Erbschaft durch den nächstberufenen Erben zum Konkurse führt. Kann man sagen, daß das waisengerichtliche Geschäft der Inventarisation mit dem Konkursverfahren zusammentrifft?

Wie verhält es sich gleichergestalt mit den Geschäften des Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes, welche dem Notar als Mitglied der Theilungsbehörde bei Auseinandersetzung der mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaften obliegen, wenn das daselbst geregelte außergerichtliche Erbtheilungsverfahren nicht zum Austrag kommt, sondern in das Konkursverfahren übergeleitet wird (Art. 18 Abs. 3)?

Streng angesehen gehen in diesen Fällen die waisengerichtlichen Geschäfte des Notars dem Konkursverfahren voraus und sind mit der Konstatirung der Ueberschuldung und der Erbschaftsausschlagung, sowie mit der Konkurseröffnung zum Abschluß gekommen. Es kann auch gewiß nicht die Absicht der Vorlage sein, den Notar in Fällen der vorliegenden Art, wo er durch die Aufnahme des Inventars sich mit dem Aktiv- und Passivstand vertraut gemacht hat und daher für die Funktion eines Konkursverwalters ganz besonders geeignet ist, von Uebernahme derselben auszuschließen.

b) Was dagegen die Funktionen des Notars im Vormundschaftswesen anbelangt, so werden diese in der Regel die Behinderung desselben nicht veranlassen.

In dieser Beziehung bedarf der Schlußsatz der Motive zu Art. 1, wornach Unverträglichkeit der Konkursverwaltung mit dem Amtsberuf des Notars bestehen soll, wenn bei dem Konkursverfahren Minderjährige betheiligt sind, deren Vormundschaft unter der Aufsicht eines Waisengerichtes des Notariatsbezirks steht, einer einschränkenden Erläuterung. Der Umstand allein, daß ein Minderjähriger im Konkurse eine Forderung liquidirt, kann die Uebernahme oder Fortführung der Konkursverwaltung nicht behindern; es muß nach den Worten des Absatzes 2 ein waisengerichtliches Geschäft mit dem Verfahren zusammentreffen: der Notar muß also durch das Auftreten des Minderjährigen in Verbindung mit dem Waisengericht zu einem waisengerichtlichen Akte veranlaßt sein.

Aber auch da, wo dies zutrifft, wird im Gebiete des Vormundschaftswesens in der Regel eine Behinderung des Notars in der Uebernahme der Konkursverwaltung nicht eintreten: hieher gehört die vorläufige Aufstellung von Vormündern aus Anlaß der Theilung eines Nachlasses, über welchen dann der Konkurs ausbricht, Art. 7 A. n. Ziff. 5; die Ermächtigung des Vormünders zur Liquidation im Konkurse, zur Aufnahme von Passivprozessen ꝛc., welche durch den Gemeinderath ohne Theilnahme des Notars oder doch nur unter Betheiligung desselben als Protokollführers erfolgt; ferner die Geschäfte des Absatzes 3 des Art. 18 des Notariatsgesetzes, welche vor die Waisengerichte ohne Zuziehung des Notars ressortiren.

Die Anlegung und Fortführung der ordentlichen Pflegschaftstabellen (Rechnungsstelltabellen), Art. 18 des Notariatsgesetzes, ihre periodische Durchgehung und die Kognition darüber, ob der Pfleger zu entlassen sei, kann einen derartigen waisengerichtlichen Akt, nämlich eben die Aufstellung eines andern Pflegers im Hinblick auf einen schwebenden Konkurs und die gehörige Verfolgung der Ansprüche des Minderjährigen in demselben veranlassen. Im allgemeinen wird aber eine solche Funktion des Notars die Uebernahme beziehungsweise Fortführung der Konkursverwaltung durch den Notar nicht behindern können.

Trifft aber mit der in Art. 43 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen jährlichen Durchgehung und Berathung der außerordentlichen Pflegschaftstabelle über die Ansprüche minderjähriger Erben der Konkurs des überlebenden Ehegatten zusammen und ist dadurch die Nachholung der Eventual- oder Realtheilung veranlaßt, so liegt unzweifelhaft ein mit der Uebernahme der Konkursverwaltung unverträgliches Notariatsgeschäft vor (Art. 19 des gegenwärtigen Gesetzes).

Hiernach wird es von der Gestaltung des Falles abhängen, ob nach den bestehenden Gesetzen eine Unverträglichkeit der Konkursverwaltung mit dem Amtsberuf des Notars angenommen werden kann.

Die Fassung des Absatzes 2 wird deßhalb eine Aenderung erleiden müssen.

Die Worte: „waisengerichtliches Geschäft“ sind zu eng, weil sie die Fälle der Behinderung durch die Funktionen des Gesetzes über die Immobiliarexekution nicht umschließen. Auf der andern Seite sind sie zu weit, insofern in der Kategorie der „waisengerichtlichen Geschäfte“, insbesondere im Geschäftskreis des Vormundschaftswesens, eine Reihe von Geschäften mit einem Konkurse zusammentreffen können, welche die Uebernahme der Konkursverwaltung durch den Notar gleichwohl nicht behindern.

Es dürfte ausreichend sein, ein allgemeines Prinzip ins Gesetz aufzunehmen, das ausspricht, daß in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen es sich entscheide, ob die mehr erwähnte Unverträglichkeit bestehe.

Antrag:

den Absatz 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Ernennung muß abgelehnt werden, wenn mit dem Konkursverfahren ein dem Notar obliegendes amtliches Geschäft zusammentrifft, dessen Besorgung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit der Führung der Konkursverwaltung nicht vereinbar ist.“

Absatz 3.

Im Gegensatz zu der Ernennung durch das vorgesetzte Amtsgericht als Konkursgericht, vergl. Abs. 1, kann die Annahme der Bestellung des Notars zum Konkursverwalter durch ein anderes Amtsgericht keine obligatorische sein. Andererseits muß sie nach der Vorschrift des Art. 8, Abs. 1 und 4 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 von der Genehmigung der obersten Dienstaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.

Der Verzug, welchen die Einholung der Ermächtigung veranlaßt, wird keine Gefahr bringen. Ist unaufschiebliches Einschreiten geboten (§§. 107 u. 112 der Konkursordnung), so wäre wohl das Konkursgericht nicht gehindert, einen interimistischen Verwalter für Ausführung der dringlichen Maßregeln zu bestellen. §. 76 der Konkursordnung.

Die Fälle des Absatzes 3 werden ja ohnehin zu den seltenen gehören.

Antrag: Zustimmung.

Artikel 2.

Unter Bezugnahme auf die Motive Antrag: Zustimmung

Konkurseröffnung.

Art. 3.

Zum Verständnisse der hier vorgeschlagenen Anpassung des Landesrechts an das Reichsrecht ist eine kurze Vergleichung des alten und neuen Rechts über die Konkurseröffnung erforderlich.

1) Nach seitherigem Recht ist vom zuständigen Bezirksgericht „eine Vermögensuntersuchung“ anzuordnen:

a) wenn ein Schuldner seine „Vermögensunzulänglichkeit“ selbst dem Oberamtsgericht oder der Ortsbehörde anzeigt;

b) oder wenn nicht nur mehrere Gläubiger gegen denselben auf Befriedigung dringen, sondern auch die Besorgniß einer Vermögensunzulänglichkeit entsteht;

c) auf den Antrag des Gemeinderaths oder einer mit der Besorgung der Unterpfandsgeschäfte betrauten Abtheilung desselben.

Edikt vom 31. Dezember 1818 §. 160.

Art. 19 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825.

Art. 23 des Gesetzes vom 5. September 1839.

Hiemit ist ein einleitendes, vorbereitendes Verfahren vorgeschrieben, von dessen Erfolg es abhängt, ob der Konkurs vom Gerichte durch das Ganterkenntniß zu eröffnen oder ob das Verfahren wieder einzustellen ist.

Der Konkurs ist nach §. 161 des Edikts zu eröffnen, wenn sich durch die Vermögensuntersuchung der Verdacht der Vermögensunzulänglichkeit bestätigt und der Schuldner befriedigende Mittel zur Abwendung des Konkurses nicht anzugeben weiß.

Die Beschränkung der Handlungsfähigkeit läßt das seitherige Recht schon mit diesem vorbereitenden Verfahren beziehungsweise den sie veranlassenden Akten eintreten.*)

2) Nach der Reichs-Konkursordnung setzt die Eröffnung des Konkursverfahrens Zahlungsunfähigkeit (nicht Vermögensunzulänglichkeit) des Schuldners voraus.

§. 94.

Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden

a) des Schuldners,

b) eines Gläubigers, der die Zahlungsunfähigkeit und seine Forderung zu bescheinigen hat.

§§. 95—100.

Noch ehe auf den Konkurseröffnungsantrag Verfügung ergeht, kann das Gericht provisorische Sicherungsmaßregeln anordnen sowohl gegen die Person des Schuldners (zwangsweise Vorführung, Haft), als auch gegen dessen Vermögen (gerichtliche Deposition von Geldern, Werthpapieren, Sieglungen, Zahlungsverbot rc.).

Es kann, bestimmt der §. 98 Abs. 1 weiter, insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen werden. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbots erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung des §. 12 entsprechende Anwendung. Dieser §. 12 bestimmt, daß Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte, sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenstände der Konkursmasse nach Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden können, wenn gleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen, eine Bestimmung, welche die nachträgliche Entstehung der genannten Absonderungsrechte verhindern soll. Anwendungsfälle a) bei Mobilien: ein Gläubiger hat den Faustpfandvertrag vor der Konkurseröffnung geschlossen, aber den Besitz der verpfändeten Sache oder bei verpfändeten Forderungen den Besitz der Urkunde erst nach der Konkurseröffnung erlangt, Württembergisches Pfandgesetz Art. 248, Einführungsgesetz zur Konkursordnung §§. 15 und 16; b) bei Immobilien, bei welchen über den Erwerb eines Rechts auf abgesonderte Befriedigung das Landesrecht entscheidet; §. 39: wenn z. B. der Pfandrechtstitel (Vertrag, Urtheil rc.) vor der Konkurseröffnung existent geworden, die Eintragung selbst aber, durch welche das Pfandrecht erst entsteht, nach der Konkurseröffnung erfolgte.

Auf den Eröffnungsantrag erfolgt entweder ein zurückweisender Beschluß §. 99, oder der Eröffnungsbeschluß §. 100.

Mit der Eröffnung des Verfahrens erst verliert der Schuldner (vorbehältlich der Wirkung des veröffentlichten oder vorgemerkten Veräußerungsverbots) die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, §. 5.

Rechtshandlungen, welche der Schuldner nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig (§. 6 Abs. 1).

Das Recht der Konkursordnung rückt also im Gegensatz zum bisherigen Recht den Zeitpunkt der Handlungsunfähigkeit des Schuldners hinaus bis zur Eröffnung des Verfahrens durch den richterlichen Eröffnungsbeschluß §. 100.

---

*) Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 19: „Ist auch ein „Schuldner der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt; „so kann gleichwohl von ihm ein Unterpfand nicht mehr bestellt werden, „wenn er dem Gemeinderath oder dem Gericht seine Ueberschuldung „angezeigt; oder wenn der Gemeinderath, wegen Besorgniß einer „Ueberschuldung, bei dem Oberamtsgericht auf Untersuchung des Ver-„mögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat; oder wenn „ohne einen solchen Antrag dem Gemeinderath von dem Oberamts-„gericht der Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt worden „ist; oder wenn die Behörde auf den Grund der Kenntniß von dem „Vermögensstande des Schuldners eine Unterpfands-Bestellung schon „einmal abgelehnt hat. In allen diesen Fällen ist sogleich die er-„forderliche Bemerkung in das Unterpfands-Buch einzutragen. Eine „nach solchem Eintrage und vor gesetzmäßiger Entfernung des Grundes „desselben geschehene Verpfändung ist nichtig.“

K. Verordnung vom 21. Mai 1825 §. 15: „Insonderheit treten „von jenem Tage an die Bestimmungen des Art. 19 des Pfand-„gesetzes über die Voraussetzungen ein, unter welchen wegen Besorgniß „der Ueberschuldung eines Verpfänders die Behörde den Antrag auf „eine Verpfändung abzulehnen verpflichtet und eine gegen diese „Vorschrift vorgenommene Verpfändung nichtig ist.

„Außerdem findet eine Berechtigung der Unterpfands-Behörde „zu Ablehnung eines Unterpfandsantrags alsdann Statt, wenn sie „von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere gleich be-„rechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.“

Gesetz vom 5. September 1839 Art. 23: „Hinsichtlich der Gül-„tigkeit der von einem Schuldner vorgenommenen Unterpfands-„Bestellungen bleibt es bei den Bestimmungen des Pfandgesetzes Art. 19.

„Im Uebrigen kann jede Verfügung, welche ein zahlungsunfähiger „Schuldner über sein Vermögen von dem Zeitpunkte an getroffen, „wo er der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, „oder wo der Gemeinderath oder die Unterpfandsbehörde wegen Be-„sorgniß der Ueberschuldung bei der Gerichtsstelle auf Untersuchung „des Vermögens des Schuldners angetragen, oder wo die obrigkeit-„liche Behörde den Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt und, „in beiden letzteren Fällen, von jenem Antrage oder diesem Auftrage „der Schuldner Kenntniß erhalten hat, von dem Güterpfleger, so „wie von den, durch die gedachte Verfügung benachtheiligten Gläubigern, „als nichtig angefochten werden.“

Das. Art. 24 Ziff. 1: „In Beziehung auf die, vor dem im „Art. 23 erwähnten Zeitpunkte, zum Nachtheil eines oder mehrerer „Gläubiger gereichende Vermögensverfügung eines in zerrütteten „Vermögensumständen befindlichen Schuldners bleibt es unter fol-„genden anderweitigen Bestimmungen hinsichtlich der Paulianischen „Klage bei dem gemeinen Rechte:

„1) Die Bestellung eines Unterpfandes kann unter keinen Um-„ständen als für andere Gläubiger nachtheilig angefochten „werden; ein Faustpfand aber, mag es für eine alte oder für „eine neue Schuld bestellt sein, kann von denjenigen Gläu-„bigern angefochten werden, welche ein besseres oder gleiches „Recht mit dem neuen Faustpfandgläubiger haben, wenn dieser „die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und dessen Absicht, „seine anderen Gläubiger zu vernachtheiligen, gekannt hat.“

Vor diesem Zeitpunkte greift nur das (später zu erörternde, Art. 7—14) Anfechtungsrecht und die Wirkung des oben erwähnten Veräußerungsverbots des §. 98 Platz.

Aus dieser vergleichenden Darstellung des alten und neuen Rechts und nach Maßgabe der derogirenden Bestimmung des §. 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung, durch welche allgemein aufgehoben werden die Vorschriften der Landesgesetze über Konkurs .... Vermögensuntersuchungen ..., insoweit nicht in der Konkursordnung darauf verwiesen oder bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden, ergibt sich die Beseitigung des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1839 mit seiner Fixirung des Zeitpunktes, in welchem die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners eintritt (über seine Beseitigung in übriger Beziehung vergl. unten Art. 7—14, vergl. ferner unten Art 26); sodann die Beseitigung aller Bestimmungen über das präparatorische Verfahren mit der Vermögensuntersuchung (vergl. Art. 26); ferner die Beseitigung des Art. 24 Ziff. 1 desselben Gesetzes mit seiner Exemtion der Unterpfandsbestellungen von der Anfechtung (über die gänzliche Beseitigung dieses Artikels vergl. Art. 7—14, Art. 26); endlich die Abänderung des Art. 19 des Pfandgesetzes rücksichtlich der Fähigkeit zu Unterpfandsbestellungen.

Was die Abänderung dieses Artikels 19 des Pfandgesetzes betrifft,

1) so tritt sie jedenfalls ein in denjenigen Bestimmungen, welche an die Anordnung oder an die Beantragung der Vermögensuntersuchung die Unfähigkeit zur Unterpfandsbestellung knüpfen — denn die Vermögensuntersuchung ist beseitigt;

2) zweifelhaft ist dagegen, ob sie auch eintritt in denjenigen Bestimmungen, welche diese Unfähigkeit ferner an die Ueberschuldungsanzeige des Schuldners und an die Thatsache einmal erfolgter Ablehnung der Pfandbestellung wegen besorgter Ueberschuldung knüpfen. Die Frage wird jedoch angesichts der §§. 5 und 6 der Konkursordnung und §. 4 des Einführungsgesetzes zu bejahen sein, da es sich um Bestimmungen handelt, die das Konkursrecht berühren

Württembergisches Archiv, XVII, S. 445 ff.

Zu demselben Ziele gelangen die Motive der Vorlage, welche die Aufrechthaltung einer derartigen Bestimmung über die Beschränkung der Fähigkeit zur Unterpfandsbestellung für entbehrlich und überdies für eine unzweckmäßige Abweichung von der Regel der Konkursordnung über den Eintritt der allgemeinen Verfügungsunfähigkeit (§§. 5 u. 6) erachten.

Mit der Beseitigung des Art. 19 des Pfandgesetzes sind wir hiernach einverstanden.

Damit ist auch die Beseitigung des §. 15 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1825 gegeben, welcher in seinem ersten Absatz auf die Bestimmung des Art. 19 bezüglich der Verpflichtung der Unterpfandsbehörde zur Ablehnung eines Verpfändungsantrags wegen Besorgniß der Ueberschuldung Bezug hat, in seinem zweiten Absatz aber die Berechtigung der Unterpfandsbehörde zur Ablehnung eines Verpfändungsantrags wegen Besorgniß der Benachtheiligung anderer Gläubiger anerkennt.

Gleichzeitig schlägt die Vorlage die Ersetzung des beseitigten Inhalts des Art. 19 vor durch eine mit den §§. 5 und 6 der Konkursordnung im Einklang stehende Bestimmung über Vormerkung des nunmehrigen Eintritts der Handlungsunfähigkeit des Schuldners im Unterpfandsbuch.

Der Entwurf folgt hier dem Gedanken der Motive zur Konkursordnung, daß es zur Vermeidung von Kollusionen und Verlusten für die Masse und für das Publikum von der größten Wichtigkeit sei, die Aufhebung der Verfügungsbefugniß des Gemeinschuldners auch im Grund- und Hypothekenbuch durch Vermerk der Konkurseröffnung offenkundig zu machen.

Selbst einheitliche Vorschriften über die Bewirkung des Vermerks zu geben, unterließ das Reichsgesetz lediglich im Hinblick auf die Verschiedenheit der Immobiliargesetze. Es bestimmt sich daher nach der Landesgesetzgebung, „inwieferne die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist.“ Art. 106 der Konkursordnung.

Vorgeschlagen sind neue Bestimmungen über Vormerkung der Konkurseröffnung sowie des Veräußerungsverbots:

a) der Konkurseröffnung. Die Nichtigkeit einer etwa nach der Konkurseröffnung vorgenommenen Unterpfandsbestellung den Konkursgläubigern gegenüber tritt unabhängig von der Vormerkung kraft Gesetzes ein (§. 6). Es ist daher ganz richtig, was die Motive sagen, daß der Vormerkung der Konkurseröffnung lediglich eine präventive Bedeutung zukomme. Nach Art. 175 c des Pfandgesetzes liegt nämlich der Unterpfandsbehörde unter anderem auch die Prüfung der Verfügungsbefugniß 2c. des Verpfänders ob.

Für diesen präventiven Zweck ist die Vormerkung im Wohnorte des Schuldners ausreichend, da nach Art. 139 des Pfandgesetzes die Verpfändung der auf anderer Markung gelegenen Güter von der Behörde der letzteren nicht anders vorgenommen werden kann, als nachdem sie zuvor mit der Unterpfandsbehörde des Wohnorts des Schuldners Rücksprache genommen hat.

Volley, Komm., III. S. 509.

b) des allgemeinen Veräußerungsverbots.

Demselben kommt an sich keineswegs die gleiche Wirkung zu, wie der Konkurseröffnung.

Es beschränkt die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht und bewirkt daher auch keine Nichtigkeit seiner Rechtshandlungen, die lediglich auch im Falle eines ergangenen Veräußerungsverbots dem allgemeinen Anfechtungsrecht unterliegen (§§. 23—25).

Nur dann, wenn es veröffentlicht wird, hat es, wie wir oben schon angedeutet haben, die gleiche Wirkung wie die Konkurseröffnung selbst, jedoch nicht wie diese in Absicht auf Pfand-, Hypotheken-, Vorzugs- und Zurückbehaltungsrechte überhaupt (vergl. oben §. 12 der Konkursordnung), sondern nur in Absicht auf die Erwerbung von solchen Pfand- und Hypothekenrechten, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes erworben oder eingetragen wurden, also nach unserem Rechte von Pfandrechten an beweglichen Sachen und an Forderungen, da das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das Immobiliar-

vermögen, Art. 7, und das Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung Art. 26, die Entstehung von Pfandrechten an unbeweglichen Sachen oder auch nur eines Pfandrechtstitels an die Verfügung der Zwangsvollstreckung, oder an die Vollziehung des Arrests in das unbewegliche Vermögen nicht knüpft, vergl. Reichs-Civilprozeßordnung Art. 709, 810, 811, Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung Art. 26, Gesetz über Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Art. 7.

Diese Beschränkung der Anwendung des §. 12 auf eine bestimmte Kategorie von Pfand- und Hypothekenrechten, auf diejenigen nämlich, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrests nach Bekanntmachung des Veräußerungsverbots eingetragen oder erworben wurden, ergibt sich aus dem Zweck des Verbots. Dasselbe soll, abgesehen von seinen sonstigen Wirkungen, welche sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmen, insbesondere die Benachtheiligung der Gläubiger durch fernere Zwangsvollstreckungen verhindern — es soll auf dem Gebiete des Konkurses das in der Prozeßordnung angenommene Prinzip des exekutorischen Pfandrechts mildern, soweit hiezu die Vorschriften über die Anfechtung nicht ausreichen — nicht dadurch, daß sofort alle Exekutionen sistirt werden, was für den Fall der nachfolgenden Zurückweisung des Eröffnungsantrags die wachsamen und andringenden Gläubiger in ungerechtfertigter Weise schädigen würde, sondern dadurch, daß den nach seiner Veröffentlichung erworbenen (exekutorischen) Pfandrechten den Konkursgläubigern gegenüber die dingliche Kraft versagt wird: — diese sollen nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenn gleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

Eben diese Wirkung in Absicht auf Unterpfandsrechte will der Art. 3 Abs. 3 an die Eintragung des Veräußerungsverbots, auch wenn es nicht veröffentlicht wurde, knüpfen. Die Nichtigkeit des Artikels 3 ist aber nur eine relative, den Konkursgläubigern gegenüber wirkende — im Gegensatz zur absoluten Nichtigkeit des beseitigten Inhalts des Art. 19 des Pfandgesetzes. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung ergibt sich aus §. 39 der Konkursordnung, vergl. unten Art. 15.

Zum Absatz 2 haben wir noch zweierlei zu bemerken.

Die Frage, ob die Vormerkung durch den Vorstand oder das Kollegium der Unterpfandsbehörde zu vollziehen sei, beantwortet sich nach den für die Geschäftsbehandlung der Pfandbehörden gegebenen Vorschriften. Nach Art. 143 und 144 des Pfandgesetzes erfordert diese Vormerkung keine kollegialische Beschlußfassung.

Wenn sodann in den Motiven bemerkt ist, daß die Vormerkung in Ermanglung der in Art. 4 vorgeschriebenen Notifikation auch zu erfolgen habe, wenn auf andere zuverlässige Weise der Konkurseröffnungsbeschluß (der nicht bloß notifizirt, Art. 4 dieses Gesetzes, sondern auch immer veröffentlicht wird, §. 103 der Konkursordnung) oder das Veräußerungsverbot (welches stets notifizirt, Art. 4 dieses Gesetzes, aber nicht immer veröffentlicht wird, §. 98 der Konkursordnung) zur Kenntniß der Unterpfandsbehörde gelangt, so ist klar, daß es sich nicht um unzuverläßige Privatmittheilungen handeln kann, sondern um eine Kenntnißnahme, die ebenfalls auf eine amtliche Quelle sich stützt: Kenntnißnahme aus Anlaß der Zustellung der in Rede stehenden Beschlüsse an den Schuldner durch den Vorstand; Kenntnißnahme aus Anlaß der Vorlegung einer beglaubigten Formel des Gerichtsbeschlusses seitens eines Gläubigers, der ein im Gange befindliche Unterpfandsbestellung noch rechtzeitig verhindern will.

Wir stellen hiernach den Antrag:

dem Artikel zuzustimmen.

Art. 4.

Wir verweisen auf die Motive, denen wir zu Absatz 2 beifügen, daß die Anwendung der Vorschrift des Absatzes 1 auf den im Falle der richterlichen Abweisung des Konkurseröffnungsantrags §. 98 Abs. 2 und §. 105, auf den Beschluß, wodurch das Konkursverfahren aufgehoben wird (weil es beendigt oder durch Zwangsvergleich erledigt ist) §§. 151 u. 175, und wodurch es eingestellt wird §§. 188 bis 191, keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

Antrag: Zustimmung.

Art. 5.

Der Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch lautet: „Wird über eine Handelsgesellschaft irgend welcher Art Vermögensuntersuchung verhängt, so kommen die Vorschriften der Art. 21 und 22 dieses Gesetzes zur Anwendung.“ Infolge der reichsgesetzlichen Beseitigung der Vermögensuntersuchung ergibt sich die vorgeschlagene Modifikation von selbst.

Antrag: Zustimmung.

Artikel 6.

Nach dem Wortlaut des Artikels wären die Notare für sich allein befugt, Sieglungen und Entsieglungen vorzunehmen. Nach der Erläuterung der Motive (S. 6, zweite Spalte, Ziff. 6) ist dies zweifelhaft. Hier werden bezüglich der Notare die gesetzlichen Bestimmungen der Notariatsordnung von 1808, Art. 9 u. 10 über Nebenverrichtungen für maßgebend erklärt, wonach die Notare den an sie gerichteten Requisitionen zu entsprechen und zu allen Amtsverrichtungen mit Ausnahme der Beglaubigungen von Abschriften, der Errichtung von Inventarien und der Fertigung von Bittschriften zwei Zeugen oder einen zweiten Notar beizuziehen haben.

Will man die Verrichtungen des Art. 6 nicht unter die eben bemerkten Ausnahmen bringen, so muß hinter den Worten „einen Notar“ in Klammern beigefügt werden: „(Art. 9 u. 10 der Notariatsordnung von 1808)“.

Wir schlagen aber, übereinstimmend mit dem Art. 28 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, vor, die Verrichtungen des Art. 6 den Ausnahmen beizuzählen. In der Regel werden mit diesen Verrichtungen nicht immatrikulirte Notare, sondern die Gerichts- und Amtsnotare beauftragt werden, welche, wenn sie in amtlicher Eigenschaft zu handeln hätten, diese Akte ohne

Zeugen, wie die Gerichts- und Rathsschreiber, vorzunehmen befugt wären. Im Gesetze ist dies durch Aufnahme der Worte „ohne Zuziehung von Zeugen“ auszudrücken.

Antrag:

dem Artikel in der Fassung zuzustimmen:

„Sieglungen und ꝛc. . . . . können durch einen Notar (ohne Zuziehung von Zeugen), den Gerichtsschreiber ꝛc. . . . . vorgenommen werden.“

Artikel 7—14.

Anfechtung.

I. Die Anfechtungsklage im Konkurse nach der Konkursordnung.

Die Konkursordnung stellt im §. 5 den Grundsatz auf, daß der Schuldner mit Eröffnung des Konkursverfahrens (durch richterlichen Beschluß, vergl. §. 100 der Konkursordnung) — und nicht früher — das Verfügungsrecht über sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen verliert, wovon die Folge ist, daß alle nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Rechtshandlungen desselben den Konkursgläubigern (nicht aber dem Dritten) gegenüber nichtig sind.

Alle vor Eröffnung des Verfahrens vorgenommenen Rechtshandlungen des Schuldners sind an sich rechtlich wirksam, weil die Handlungsfähigkeit desselben an und für sich eine unbeschränkte ist. Den nothwendigen Schutz des Interesses der Gläubiger an der Erhaltung der Befriedigungsmasse findet die Konkursordnung theils in der Befugniß des Richters zur Erlassung provisorischer Maßregeln nach Stellung des Eröffnungsantrags, vergl. §. 98, theils aber in der unter bestimmten Voraussetzungen von allen geltenden Rechten zugelassenen Anfechtbarkeit der vom Schuldner vor Eröffnung des Konkurses geschlossenen, zum Nachtheil der Gläubiger gereichenden Rechtsgeschäfte.

Die Konkursordnung hat es unternommen, dieses im Konkurse zur Anwendung kommende Anfechtungsrecht in Beziehung auf die erwähnten vor der Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner unternommenen Rechtshandlungen einheitlich und vollständig zu regeln.

Das in den §§. 23, 24 und 25 der Konkursordnung*) geordnete System ist folgendes:

1) Das Zahlungsunvermögen des Schuldners und die Kollision der gegen ihn bestehenden Forderungen erzeugen für jeden Gläubiger den rechtlichen Anspruch, daß das ge-

---

*) Reichs-Konkursordnung §. 23: „Anfechtbar sind:

„1) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile „zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie „die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage „erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger „Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger „zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;

„2) die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf „Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen „vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage „erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger „eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht „oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen „hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor „den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

„§. 24: Anfechtbar sind:

„1) Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem „anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

„2) die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens „geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners

„mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,

„mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- „und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten „voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

„sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des „Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere „Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses „eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

„§. 25: Anfechtbar sind:

„1) die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens „von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen „Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

„2) die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, so- „wie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte „Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des „gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner „Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

„§. 26: Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor „der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde „einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

„§. 27: Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf „Grund des §. 23 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert „werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des „Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme „der Zahlung verbunden war.

„Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregreß„schuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten „begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten „Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den „Wechsel begab oder begeben ließ, einer der im §. 23 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war.

„§. 28: Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß „für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel „erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch „Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

„§. 29: Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

„§. 30: Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

„Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat „dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

„§. 31: Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, „soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um „ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch „nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

„§. 32: Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das „Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in „Kraft.

sammte Vermögen zur gesetzlich geregelten Vertheilung unter sämmtliche vorhandenen Gläubiger und nur unter sie verwendet werde. Begründet wird das gemeinsame Befriedigungsrecht, der Konkursanspruch, nicht erst durch den Konkurseröffnungsbeschluß (§. 100, vergl. über dessen erhöhte Wirkung oben), sondern durch die thatsächlichen Voraussetzungen des letzteren: durch die in der Zahlungseinstellung oder im Konkurseröffnungsantrag hervortretende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, Mot. S. 102. Dieses gemeinsame Befriedigungsrecht der Konkursgläubiger (die par conditio creditorum) verletzt

a) nicht nur der Schuldner, sondern auch jeder Dritte, welcher um jene die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kundgebenden Thatsachen der Zahlungseinstellung oder des Eröffnungsantrags wissend mit demselben gleichwohl ein Rechtsgeschäft eingeht, das zur Zeit seiner Eingehung den Werth des schuldnerischen Vermögens verringerte, §. 23 Ziff. 1, erster Satz;

b) jeder Konkursgläubiger, welcher bei gleicher Kenntniß jener Thatsachen die ihm geschuldete Leistung oder Sicherung vom Schuldner annimmt, §. 23 Ziff. 1, zweiter Satz;

das Anfechtungsrecht des §. 23, Ziff. 1 ist dem gemeinen Recht fremd.

2) Rechtshandlungen, welche einem Gläubiger Befriedigung oder Sicherung nach der Zahlungseinstellung oder nach dem Eröffnungsantrag, oder während der 10 vorangegangenen Tage gewähren, enthalten gleichfalls eine Verletzung der par conditio creditorum und haben überdies den Verdacht der Unredlichkeit gegen sich, wenn der begünstigte Gläubiger die Zahlung oder die Sicherung rechtlich gar nicht oder nicht so, wie sie ihm gewährt wurde, zu beanspruchen hat, z. B. Hingabe an Zahlungsstatt an der Stelle geschuldeter Baarzahlung (Zahlung vor Verfall). Solche unredliche objektive Begünstigungen sollen daher der Anfechtung unterliegen, wofern der Begünstigte nicht seine bona fides beweist, §. 23 Ziff. 2.

Das Anfechtungsrecht des §. 23 ist dem Konkurse eigenthümlich.

3) Anfechtbar sind ferner: beiderseits betrügliche Rechtshandlungen, welche die Befriedigungsmasse mindern, §. 24 (gemeinrechtliche actio Pauliana mit einer Modifikation in der Beweislastfrage in einem speziellen Fall).

4) Anfechtbar sind endlich Freigebigkeiten aus dem letzten, bezw. den letzten zwei Jahren vor Eröffnung des Verfahrens, §. 25.

Die Anfechtungsgründe der §§. 24 und 25 (3 u. 4) können auch außerhalb des Konkurses Platz greifen. Mot. S. 110, 130.

Was das Verhältniß dieser Bestimmungen der Konkursordnung zu dem bisher in Württemberg geltenden Recht anbelangt,

a) so ändern sie den Zeitpunkt, mit welchem die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners und demgemäß Nichtigkeit seiner nachfolgenden Rechtshandlungen einschließlich der Unterpfandsbestellungen, Art. 19 des Pfandgesetzes, eintritt.

Nach Art. 23 des Gesetzes vom 5. September 1839 tritt diese Beschränkung mit dem früheren Zeitpunkte ein, wo der Schuldner der obrigkeitlichen Behörde seine Ueberschuldung angezeigt, oder wo der Gemeinderath oder die Unterpfandsbehörde wegen Besorgniß der Ueberschuldung bei der Gerichtsstelle auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners angetragen, oder wo die obrigkeitliche Behörde den Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt und in beiden letzteren Fällen von jenem Antrage oder diesem Auftrage der Schuldner Kenntniß erhalten hat. (Die Unterpfandsbestellung nach diesen Ereignissen und deren Vormerkung im Unterpfandsbuch ist schlechthin nichtig; jede andere Verfügung kann, wenn es nämlich in der Folge zum Konkurs kommt, vom Güterpfleger oder den benachtheiligten Gläubigern als nichtig angefochten werden.)

Alle diese Veranlassungen der Konkurseröffnung (mit Ausnahme der eigenen Ueberschuldungsanzeige) fallen mit der neuen Konkursordnung hinweg, nach welcher unter Beseitigung der vorbereitenden Vermögensuntersuchung das Verfahren nur auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers eröffnet werden kann (§. 95). (Vergl. oben zu Art. 3.)

b) erweitern sie das Anfechtungsrecht in Beziehung auf die vor jenem Zeitpunkt (vergl. 1) vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners über die Grenzen des geltenden Württembergischen Rechts hinaus, welches die gemeinrechtliche Paulianische Klage mit einigen anderweitigen Bestimmungen bestätigt, wornach dieselbe ein Jahr lang von der Rechtskraft der Verweisung an gegen alle Verfügungen zum Nachtheile der Gläubiger mit einziger Ausnahme der nach Art. 24 cit. der Anfechtung unbedingt entzogenen Unterpfandsbestellungen stattfindet, welche der Gemeinschuldner in den 3 letzten Jahren vor der Konkurseröffnung in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat, und zwar gegen freigebige Verfügungen unbedingt, gegen entgeltliche aber nur dann, wenn auch der Erwerber, insbesondere der befriedigte Gläubiger, die betrügliche Absicht des Schuldners gekannt hat. Diese Absicht beziehungsweise die Kenntniß derselben wird bei gewissen Handlungen, durch welche am häufigsten solche Deckungen in betrüglicher Absicht vorgenommen zu werden pflegen, gesetzlich vermuthet, wenn die Verfügung innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Konkursausbruch (im Sinne des Art. 23 cit., vergl. Ziff. 1) vorgenommen wurde.

„§. 33: Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet „gegen den Erben statt.

„Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem „gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die „gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

„1) wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der „Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorge„nommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;

„2) wenn er zu den im §. 24 Nr. 2 genannten Personen gehört „und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den „Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger „begründen, keine Kenntniß hatte.

„§. 34: Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der „Eröffnung des Verfahrens."

Art. 24—26 des Gesetzes vom 5. September 1839.
Art. 50—52 des Gesetzes vom 13. August 1865.

Diese Erweiterung des Anfechtungsrechts der Konkursordnung über die seitherigen engern Grenzen gewährt auf dem Standpunkt des Württembergischen Rechts einen wünschenswerthen Ersatz dafür, daß die Einwirkung der öffentlichen Gewalt auf die Verhältnisse unsicherer Schuldner und auf die Eröffnung des Konkursverfahrens gegen sie aufhört, und daß fortan die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Schuldners erst mit der nur auf Antrag der Betheiligten (und nicht mehr einer Behörde) erfolgenden gerichtlichen Eröffnung des Verfahrens eintreten kann.

c) schließen sie von der Geltendmachung des Anfechtungsrechts im Konkurse die einzelnen Gläubiger aus und übertragen dieselbe ausschließlich dem Konkursverwalter.

II. Die Anfechtungsklage außerhalb des Konkurses.

Die Konkursordnung war nicht veranlaßt, dieselbe gleichfalls reichsgesetzlich zu regeln. Sie war darauf beschränkt, das Anfechtungsrecht für den Bereich des Konkurses zu normiren — hier aber entschlossen, die Aufgabe vollständig zu lösen, ohne zu trennen nach Anfechtungsgründen, die ausschließlich in einem Konkursverfahren, und solchen, die sowohl innerhalb wie außerhalb desselben Platz greifen können. „Denn" — sagen die Motive — „auch „die letzteren Anfechtungsgründe gehören, weil ebenso sehr „innerhalb des Konkursverfahrens möglich und hier gerade „am häufigsten, dem Konkursrecht an. Bliebe es in An„sehung dieser Kategorie bei den in den einzelnen Rechts„gebieten bestehenden Verschiedenheiten, so würden die Be„stimmungen des Entwurfs in Betreff der ersten Kategorie „ihre nothwendige Ergänzung verlieren und sogar dort „theilweise auf Widersprüche stoßen; in dem einen Rechts„gebiete würde dieselbe Handlung anfechtbar, in dem ande„ren der Anfechtung entzogen sein; eine Veränderung des „Gemeinschuldners in seinem Wohnort würde die bedenk„lichsten Folgen nach sich ziehen. Allerdings wäre es „wünschenswerth, daß auch außerhalb des Kon„kurses dieselben Grundsätze über die gemein„samen Anfechtungsgründe beständen; denn sonst „könnten Gläubiger und Schuldner die Verschiedenheiten „leicht mißbrauchen, durch Herbeiführung oder Beseitigung „eines Konkursverfahrens der Anfechtung einer Handlung „vorzubeugen. Daraus folgt aber nur, daß die „einzelnen Landesgesetzgebungen in der An„fechtbarkeit von Rechtshandlungen außerhalb „des Konkurses die nothwendige Uebereinstim„mung mit den für den Konkurs gegebenen Grund„sätzen zu erzielen haben würden."

Die K. Regierung schlägt nun vor, den hier angedeuteten Weg zu gehen und die Vorschriften des Landesrechts über die Anfechtung außerhalb des Konkurses mit den reichsgesetzlichen Vorschriften über die Anfechtung im Konkurse in Einklang zu bringen, soweit die Verschiedenheit der Verhältnisse es zuläßt.

Wie in dieser Beziehung schon oben unter Ziff. I angedeutet worden ist, regelt der §. 23 Anfechtungsfälle, die nur im Konkursverfahren möglich sind.

Die im §. 24 und 25 der Konkursordnung normirten Anfechtungsfälle sind dagegen ebenso außerhalb eines Konkursverfahrens möglich. Die Normen des §. 24 und 25 sind daher im Art. 10 der Vorlage mit einer entsprechenden Modifikation des Zeitpunktes, von welchem ab die Fristen rückwärts zu berechnen sind, wiedergegeben.

Daß schon unser bestehendes Recht die Anfechtung von Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner auch außerhalb des Konkurses zuließ, ist nicht näher zu erörtern (vergl. übrigens zu Art. 8); es genügt die Verweisung auf die bestätigenden Ausführungen im Württ. Archiv VI. S. 209. XIV. S. 154, Sarwey, Kommentar zur Konkursordnung S. 117, sowie auf Art. 50 und 52 Ziff. 1 u. 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865.

Sehr zahlreich werden freilich die Fälle von Anfechtung außerhalb des Konkurses nicht sein und auch in dem in den Motiven der Vorlage angedeuteten Falle, wenn ein Schuldner sich seines gesammten Vermögens entäußert, so daß nach §. 99 der Konkursordnung der Richter wegen Mangels einer die Kosten deckenden Masse den Konkurseröffnungsantrag des Gläubigers ablehnen kann, würde man sich dabei beruhigen können, daß wohl jeder Richter, nur um die Anfechtungsklage zu ermöglichen, dem Antrage stattgeben müßte.

Wir sind aber deßhalb nicht gemeint, die Bedürfnißfrage anders, als in den Motiven der Konkursordnung und in der Vorlage geschieht, zu beurtheilen.

Mit Recht wird es als innerer Widerspruch, der zu eigenthümlichen Verwicklungen führen kann (vergl. Art. 14), bezeichnet, wenn Anfechtungen außerhalb des Konkurses etwa unter Voraussetzungen zugelassen sind, unter welchen nach Ausbruch desselben eine Anfechtungsklage nicht statthaft ist.

Das Recht der Konkursordnung auszudehnen auf die Anfechtungen außerhalb des Konkurses, findet endlich noch seine Rechtfertigung darin, daß die Konkursordnung die gemeinrechtliche Paulianische Klage in den einschlägigen §§. 24 und 25 (Art. 10 der Vorlage) vollständig aufgenommen hat, dabei aber die zahlreichen Streitfragen beseitigte und diejenigen Modifikationen des gemeinen Rechts eintreten ließ, zu welchen das Bedürfniß des Lebens die Rechtsentwicklung im größten Theile Deutschlands gedrängt hatte.

Motive zur Konkursordnung S. 94—110. Sarwey, Kommentar S. 104—118.

Antrag:
in die Berathung der Art. 7—14 einzutreten.

Die einzelnen Artikel.

Art. 7.

Unter Bezugnahme auf unsere Schlußbemerkung bei Art. 14 beantragen wir die Aussetzung der Beschlußfassung über diesen Artikel, bis die Artikel 8—14 berathen sind.

Art. 8.

Erster Satz.

Gemeinrechtlich ist es ein materielles Erforderniß der Paulianischen Klage, daß die Thatsache feststehe, daß der klagende Gläubiger beim Schuldner **selbst nicht** oder **nicht ganz zur Befriedigung** gelange (si eventum fraus habuit, l. 10 §. 1 D. 42,8). — Die Lehrmeinungen gehen nur darin auseinander, ob die Feststellung dieser Thatsache **formell** an die vergebliche Durchführung des Gantverfahrens gebunden sei, oder ob **jener Erfolg** der betrügerischen Handlung auch auf jede andere Weise konstatirt werden könne, durch einen erfolglosen Zwangsvollstreckungsversuch, oder selbst durch eine Beurkundung der Exekutionsbehörde, daß dem klagenden Gläubiger wegen gänzlichen Mangels an Exekutionsobjekten zu einer Befriedigung nicht verholfen werden könne. Die letztere Ansicht, welche folgerichtig die Zulassung des Rechtsmittels auch außerhalb eines Gantverfahrens vertritt, hat in der Doktrin und Rechtsprechung (auch der Württembergischen, vergl. Württ. Archiv, VI. S. 209. XIV. S. 154) die Oberhand gewonnen. l. c.

Ueber jene materielle Voraussetzung des Rechtsmittels besteht aber eine Meinungsverschiedenheit nicht.

Sie fällt zusammen mit der Voraussetzung, an welche das bisher geltende Recht die Eröffnung des Konkursverfahrens knüpft, nämlich thatsächliche Unfähigkeit des Schuldners, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Verbindlichkeiten zu erfüllen — **Vermögensunzulänglichkeit** — zu deren Feststellung ein vorbereitendes Verfahren, die amtliche Vermögensuntersuchung, stattfindet.

Nach der Konkursordnung ist es nicht mehr die **Vermögensunzulänglichkeit**, sondern die **Zahlungsunfähigkeit** und der Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers, wodurch die Konkurseröffnung bedingt ist (§§. 94 u. 95). Welche Thatsachen im einzelnen Falle geeignet sind, als Erkennungsquelle der Zahlungsunfähigkeit zu dienen, ist der Beurtheilung des Richters (im konkreten Falle) überlassen.

Die Motive finden nun in dem sachlichen Parallelismus einen genügenden Grund, an der Stelle der Vermögensunzulänglichkeit die **Zahlungsunfähigkeit** wie für die Konkurseröffnung, so auch für die Anfechtung außerhalb des Konkurses als Voraussetzung zu statuiren.

Man wird sagen können, daß die Zahlungsunfähigkeit in der Regel und in bäuerlichen und in kleineren gewerblichen Verhältnissen wohl immer mit der Vermögensunzulänglichkeit zusammenfallen wird; sie ist regelmäßig die äußerlich erkennbare Folge der Vermögensunzulänglichkeit; sie ist auch einfacher und sicherer zu konstatiren als die Vermögensunzulänglichkeit, bei welcher man sich auch seither in dem frühen Stadium der Vermögensuntersuchung, wo ein sicheres Abwägen des Aktiv- und Passivstandes noch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft zu sein pflegte, mit einer größeren oder geringeren **Wahrscheinlichkeit** zu begnügen hatte.

Es wird eine höchst seltene Ausnahme sein, daß ein Schuldner bei vorhandener Vermögenssufficienz gleichwohl zahlungsunfähig ist.

In einem solchen seltenen Falle liegt aber in der Zulassung der Anfechtungsklage gleichwohl keine Unbilligkeit gegen den betrügerischen Vertragsgenossen des Schuldners; der klagende Gläubiger braucht sich nicht mit dem Einwande der Vermögenssufficienz da abfinden zu lassen, wo er Zahlung zu fordern berechtigt ist, aber nicht erlangen kann.

Der zweite Satz

des Art. 8 enthält das geltende Recht, vergl. Art. 50 des Gesetzes vom 13. August 1865.

Antrag: Zustimmung.

Art. 9.

Der Entwurf schlägt vor, die Anfechtungsklage an die Voraussetzung zu knüpfen, daß der klagende Gläubiger einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung an den Schuldner erlangt habe. Vollstreckbare Schuldtitel sind: rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte Endurtheile, gerichtliche Vergleiche, Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (z. B. Kostenfeststellungsbeschlüsse), Vollstreckungsbefehle (d. i. für vollstreckbar erklärte Zahlungsbefehle, §. 639 der Deutschen Civilprozeßordnung), Urkunden mit der Vollstreckungsklausel, (§§. 644 und 702, 706 der deutschen Civilprozeßordnung).

Um die Zwangsvollstreckung betreiben zu können, bedarf es aber überdies einer vollstreckbaren, d. i. mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Schuldtitels (Urtheils ꝛc.) nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung §§. 662, 703, 704, 705.

Man wird zur Legitimation auch die Beibringung dieser Ausfertigung fordern müssen.

Motivirt ist nun diese Voraussetzung nicht, vielmehr lediglich auf §. 1 des preußischen Gesetzes vom 9. Mai 1855, betreffend die Anfechtung außerhalb des Konkurses, verwiesen, welcher diese Voraussetzung gleichfalls ausspricht.

Hier ist dieselbe damit begründet, daß das Anfechtungsrecht, wie es **im** Konkurse der Gläubigerschaft — (nach damaligem Recht, jetzt dem Konkursverwalter unter Ausschließung jedes konkurrirenden oder subsidiären Anfechtungsrechts der Gläubiger) — zustehe, außerhalb des Konkurses dem einzelnen Gläubiger zustehen müsse, „welcher sich in der Lage befinde, aus dem paraten Vermögen seines Schuldners eine vollstreckbare Forderung nicht realisirt zu erhalten, woraus sich das Erforderniß der Vollstreckbarkeit von selbst ergebe.“

Verhandlungen der II. preußischen Kammer von 1854/55, S. 770, 2. Spalte.

Diese Motivirung verwendet eigentlich den Beweissatz als Beweisgrund.

Wenn das Anfechtungsrecht zu dem Zwecke gegeben ist, ein Zwangsvollstreckungsobjekt in das Vermögen eines Schuldners, welcher die Befriedigung nicht leisten kann (Art. 8), zurückzuführen, so ist es nur folgerichtig, die Legitimation zur Anfechtung vom Besitze eines vollstreckbaren Schuldtitels abhängig zu machen. Thatsächlich wird auch die Sache in der Regel so liegen, daß die Voraussetzung der Zahlungsunfähigkeit (Art. 8) durch einen ver-

geblichen Zwangsvollstreckungsversuch konstatirt ist, der den Besitz des Exekutionstitels voraussetzt.

Auch kann billigerweise der Vertragsgenosse des Schuldners einer Anfechtungsklage nicht ausgesetzt werden, solange nicht dieser — zwischen dem klagenden Gläubiger und dem Schuldner zu ordnende — Theil der Sachlegitimation, nämlich ein Forderungsrecht gegen den letztern liquid gestellt ist.

Antrag: Zustimmung.

Art. 10.

Es ist bereits in den einleitenden Bemerkungen (vergl. oben Ziff. 1) angedeutet worden, daß der Kreis der Anfechtungsfälle, welche sowohl innerhalb als außerhalb eines Konkurses möglich sind, mit den Fällen der §§. 24 und 25 der Konkursordnung, also des Artikels 10 der Vorlage Ziff. 1—4 sich schließt, während die Fälle des §. 23 die nachfolgende Eröffnung des Konkurses voraussetzen und damit sich von selbst ausscheiden.

Der Art. 10 gibt wörtlich die §§. 24 und 25 der Konkursordnung wieder, nur daß an die Stelle des Zeitpunkts der Konkurseröffnung, von welchem rückwärts die Fristen berechnet werden, die Rechtshängigkeit der Anfechtungsklage, welche mit der Erhebung derselben (durch Zustellung des Klagschriftsatzes) eintritt, Art. 230 und 235 der Civilprozeßordnung, beziehungsweise der Rechtshängigkeit der Anfechtungseinrede, Anfechtungswiederklage gesetzt ist, welche mit deren Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung eintritt.

Civilprozeßordnung §. 254.

Diese Modifikation (unter gleichzeitiger Abänderung der Worte Gemeinschuldner in Schuldner) ist durch die Verschiedenheit der Verhältnisse von selbst gegeben.

Von dieser Modifikation abgesehen sollen — sagen ganz mit Recht die Motive — die Bestimmungen des Art. 10 nicht anders als die §§. 24 und 25 der Konkursordnung ausgelegt und angewendet werden. Das ist gerade der angestrebte Zweck der Rechtseinheit in dieser Materie.

Es ist hiernach auch nicht die Aufgabe dieses gutachtlichen Berichts, sowenig als der Motive, diese Bestimmungen im einzelnen zu erörtern, weil sie eben aus der Konkursordnung ungeändert recipirt werden sollen.

Veranlaßt sind nur folgende Bemerkungen:

1) Nach der Regel des §. 24 Ziff. 1 der Konkursordnung (Art. 10 Ziff. 1) muß die Absicht des Gemeinschuldners darauf gerichtet sein, „die Gläubiger" — sei es einen, oder einzelne bestimmte, oder unbestimmt, wen es treffe, durch die Handlung zu benachtheiligen. Motive S. 130.

In der Konsequenz dieses Grundsatzes liegt, daß es nicht zur Legitimation des Anfechtungsklägers erforderlich ist, daß der Gemeinschuldner gerade ihn zu benachtheiligen die Absicht hatte, oder daß derselbe zur Zeit der angefochtenen Handlung bereits Gläubiger war, weil andernfalls, wie die Motive sehr richtig hervorheben (vergl. S. 7 Ziff. 3, zweiter Absatz), der Schutz der Gläubiger illusorisch wäre.

2) Was Unterpfandsbestellungen anbelangt, so unterliegen sie nach unserem bisherigen Rechte bekanntlich nicht den allgemeinen Anfechtungsnormen. Es kommt bei ihnen darauf an, ob die in Art. 19 des Pfandgesetzes, Art. 23 und 24 des Gesetzes von 1839 bemerkten Ereignisse (Ueberschuldungsanzeige, Vermögensuntersuchungs-Antrag oder Auftrag, Ablehnung einer Pfandbestellung) eingetreten und im Unterpfandsbuch vorgemerkt worden sind oder nicht. Im ersten Falle ist die Unterpfandsbestellung nichtig, im andern Falle aber unanfechtbar.

Es ist nun unzweifelhaft, daß auch die Unterpfandsbestellungen künftig in die Kategorie von Rechtshandlungen fallen, welche im Konkurse nach den Bestimmungen der §§. 23—25 der Konkursordnung der Anfechtung unterliegen. Damit ist die landesrechtliche Exemtion derselben von der Anfechtung innerhalb eines Konkurses beseitigt.

Nach dem Vorschlage der Königlichen Regierung soll sie auch nicht bestehen bleiben in den außerhalb eines Konkurses möglichen Anfechtungsfällen; der Art. 24 des Gesetzes vom 5. September 1839, welcher eben Unterpfandsbestellungen, wenn sie vor dem daselbst bestimmten Zeitpunkt erfolgen, von den anfechtbaren Rechtshandlungen des Gemeinschuldners ausnimmt, soll nach Art. 26 der Vorlage aufgehoben sein, so daß also unter den Rechtshandlungen des Art. 10 auch Unterpfandsbestellungen begriffen sind.

Vom Standpunkte unseres Landesrechts aus, welches den Glauben der öffentlichen Bücher für entscheidend erklärt, könnte die Verallgemeinerung des im Konkurse geltenden Anfechtungsrechts in diesem Punkte Bedenken erregen. Allein die Motive zur Konkursordnung beseitigen diese Bedenken in überzeugender Weise.

Wenn gleich eine Dispositionsbeschränkung (sagen sie) noch nicht vorgemerkt ist, so versetzt doch auch die anderweit erlangte Kenntniß von der Zahlungseinstellung oder dem Konkurseröffnungsantrag — also von dem Eintritt des gemeinsamen Befriedigungsrechts der Gläubiger (wovon es sich bei den Anfechtungsfällen des §. 23 der Konkursordnung handelt) — den anderen Theil in schlechten Glauben, welcher ihm dem Verletzten gegenüber nicht nützen darf. Der Gemeinschuldner konnte nicht mehr über das Grundstück verfügen, ohne das gemeinsame Befriedigungsrecht der Gläubiger zu verletzen — es stand unbedingt der nachtheiligen Verfügung (Veräußerung, Verpfändung) im Wege; wußte er dies, oder mußte er es wissen, weil er die Thatsachen (Zahlungseinstellung, Eröffnungsantrag) kannte, mit denen das gemeinsame Befriedigungsrecht existent wird, so machte er sich zum Theilnehmer der Rechtsverletzung. Dem widerspricht ein noch so umfassender Schutz des guten Glaubens an das Grundbuch durchaus nicht. Die Oeffentlichkeit des Grundbuchs verlangt, daß demjenigen, welcher im Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs dem entgegenstehende Thatsachen nicht kannte, diese Unkenntniß nicht schaden, und daß demjenigen, welcher eine, obwohl aus dem Grundbuch hervorgehende Thatsache nicht kannte, diese Unkenntniß nicht nützen dürfe; sie verlangt aber nicht, eine wahrnehmbare Thatsache nicht wahrzunehmen, oder nicht zu glauben, wenn sie nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sei, und rechtfertigt nicht die Fiktion, daß derjenige, welcher eine Thatsache ge-

kannt hat, sie trotzdem nicht gekannt habe, weil sie nicht aus dem Grundbuch zu seiner Kenntniß gelangt sei.

3) Die Anfechtung der in Ziff. 4 — entsprechend dem §. 25 Ziff. 2 der Konkursordnung — verstandenen Schenkungen an den Ehegatten bedarf der Erläuterung. Grundsatz ist, daß sie ungiltig sind, Landrecht IV. 4, §. 5. I. 76 §. 1, jedoch nachträglich rückwärts giltig werden, wenn der schenkende Gatte während der Ehe stirbt, ohne von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht zu haben.

Vergl. auch Wächter, Privatrecht, S. 664, Note 35, S. 741, Note 5.

Württembergisches Archiv, VI. S. 178.

a) Faßt man zunächst den Fall einer Anfechtung im Konkurs, §. 25 der Konkursordnung, in's Auge, so wird die Anfechtungsklage des §. 25 in der Regel durch das Widerrufsrecht, das dem schenkenden Gatten zusteht und nun von den Konkursgläubigern, bezw. dem Verwalter an ihrer Stelle ausgeübt wird, entbehrlich gemacht und nur dann praktisch werden, wenn im gedachten Fall über den Nachlaß der Konkurs ausbricht.

b) Außerhalb eines Konkursverfahrens greift das Anfechtungsrecht der Ziff. 4 nicht bloß dann Platz, wenn der schenkende Gatte gestorben ist, ohne widerrufen zu haben, weil nun die Schenkung rückwärts giltig geworden ist — sondern auch, solange er lebt; die Schenkung ist, ganz abgesehen von dem Widerrufsrecht des schenkenden Gatten, gleichzeitig auch den Gläubigern gegenüber unter den Voraussetzungen der Ziff. 4 unwirksam (§. 22 der Konkursordnung).

Antrag:

den Artikel nach dem Entwurf anzunehmen.

Zu bemerken ist:

daß der Schlußsatz der Ziff. 2 „sofern durch den Abschluß . . . . nicht bekannt war“, sich auf diese Ziffer 2 beschränkt, also mit dieser Ziffer gleichlaufend gedruckt sein sollte.

Zu berichtigen ist in Ziff. 2, 6. Linie das Wort „seinem“ durch „seinen“.

Art. 11.

Die Wirkungen des Anfechtungsrechts innerhalb und außerhalb eines Konkursverfahrens stehen unter einem und demselben Prinzip, nämlich unter dem Prinzip des §. 22 der Konkursordnung. Das ergibt sich aus der allgemeinen Bestimmung des Artikels 7. Das Rechtsgeschäft ist nach dem Grundsatz des §. 22 an sich giltig, aber den Gläubigern gegenüber wirkungslos. Es bleibt, selbst wenn dessen Anfechtbarkeit richterlich ausgesprochen wird, als an sich giltig bestehen und behält seine Wirkung zwischen den handelnden Theilen (zwischen dem Schuldner und dem Dritten); für die Gläubiger aber wird ihm die Wirkung entzogen. Hatte also der Schuldner eine Sache verkauft, so wird sie zwar dem Käufer entwährt, aber das Kaufsgeschäft bleibt zwischen Schuldner und Käufer und zwar nunmehr mit Gewährspflicht bestehen, Mot. S. 111—112. Diese bloße Anfechtbarkeit den Gläubigern gegenüber ist also noch weniger als relative Nichtigkeit.

Die positiven Folgen der Unwirksamkeit der Rechtshandlung normirt der dem §. 30 der Konkursordnung entsprechende Art. 11 nach der einen Seite — Verpflichtung des Gegners — der dem §. 31 der Konkursordnung entsprechende Art. 12 nach der andern Seite — Ansprüche des Gegners.

Der Art. 11 beschränkt sich wie der §. 30 der Konkursordnung auf eine bestimmte Kategorie von Fällen. Er übergeht die Fälle (natürlich, ohne sie auszuschließen), in welchen die durch die Rechtshandlung des Schuldners bewirkte Vermögensverringerung noch in den Grenzen obligatorischer Beziehung zum Gegner geblieben war, so daß mit der Ungiltigkeitserklärung jener auch die Aufhebung der letzteren bewirkt wird und eine Vorschrift entbehrlich ist. Eine solche ist erforderlich, wenn es der Leistung des andern Theils bedarf, um das Recht des Schuldners wieder herzustellen, z. B. Rückgabe einer Sache oder Erstattung des Werths, bezw. Abtretung der Klage gegen den Dritten, worüber das bürgerliche Recht entscheidet, Gestattung der Löschung eingetragener Rechte 2c. Motive S. 108.

Die zwei ersten Absätze recipiren die Norm des §. 30 der Konkursordnung. Wie der zur Konkursmasse zurückgewährte Vermögensbestandtheil sämmtlichen Gläubigern zur Befriedigung dient, so kann bei folgerichtiger Anwendung dieses Grundsatzes auf Anfechtungen außerhalb des Konkurses die Wirkung gleichfalls nur die sein, daß, wie die Motive bemerken, in die Vermögensmasse des Schuldners ein exekutionsfähiges Objekt zurückgeführt wird, an welchem dem Anfechtungskläger ein vorzugsweises oder ausschließliches Befriedigungsrecht auf Grund des Urtheils nicht zukommt. Zunächst besitzt er im Urtheil lediglich einen vollstreckbaren Schuldtitel. Er ist aber damit allerdings in der Lage, die Zwangsvollstreckung mittelst Pfändung zu betreiben, durch welche er (wie durch Vollziehung eines Arrests), wenn es sich um bewegliches Vermögen handelt, ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande (körperlichen Sache, Forderungsrecht) mit der Wirkung eines vertragsmäßigen Faustpfandrechts erwirbt. Civilprozeßordnung §§. 709, 730, 810. Es konkurriren jedoch mit ihm andere Gläubiger in Absicht auf die Befriedigung aus dem Anfechtungsobjekt wie in Absicht auf jedes andere Vermögen, worüber das allgemeine Recht entscheidet.

Einen andern Standpunkt nimmt das preußische Gesetz von 1855 ein. Es geht davon aus, daß außerhalb des Konkurses das Rechtsgeschäft dem anfechtenden Gläubiger gegenüber nicht im Ganzen vernichtet werden soll, sondern eben nur soweit, daß der anfechtende Gläubiger seine Befriedigung erhält, und bestimmt demgemäß im §. 14, daß, wenn die Anfechtung im Wege der Klage erfolgt, der Gläubiger sogleich seinen Antrag darauf zu richten habe, was der Beklagte zu thun oder zu dulden für schuldig erkannt werden soll, d. h. also wohl das Empfangene zurückzugewähren oder die Forderung des Gläubigers zu bezahlen.

Damit ist eine alternative Verbindlichkeit geschaffen, die sich juristisch nicht leicht konstruiren läßt. Den korrekteren und praktisch zum gleichen Ziele führenden Weg geht im Abs. 3 die Vorlage, welche dem Dritten die alternative Ermächtigung einräumt, sich von der Verbindlichkeit zur Rückgewähr durch Befriedigung des Gläubigers

zu befreien. Der Letztere kann diese Leistung gar nicht, auch alternativ nicht, verlangen; es soll und kann nur in der freien Befugniß des Verpflichteten liegen, sie seiner Verbindlichkeit zur Rückgewähr zu substituiren.

Unter Bezugnahme auf die Motive S. 7 b beantragen wir:

Zustimmung.

Art. 12

entspricht dem §. 31 der Konkursordnung. Wir verweisen auf die zutreffende Begründung in den Motiven der Vorlage S. 8 c und beantragen:

Zustimmung.

Die Motive zu Art. 11 und 12, vergl. S. 8 lit c und Ziff. 6, konstatiren, daß die Bestimmungen der Konkursordnung über die Folgen der Rückgewähr: Rekonvaleszirung der Forderung des Empfängers, §. 32, sodann über die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger des Vertragsgenossen des Schuldners, §. 33, auch außerhalb des Konkurses anwendbar seien.

Das ist richtig. Was über den §. 33 gesagt ist, bedarf aber der Erläuterung.

Im Falle einer erfolgreichen Anfechtung gegen einen Rechtsnachfolger im Konkurse treten die gleichen Wirkungen der Rückgewähr ein, wie es gegenüber dem ersten Erwerber der Fall sein würde. Der Dritte kann sich wegen Erstattung seiner Gegenleistung und wegen seiner Entschädigungsansprüche natürlich nicht an die Konkursmasse halten, sondern nur an seinen Vertragsgenossen. Der Konkursverwalter hat dagegen die in der Masse rechtlos befindliche Gegenleistung, die der Vertragsgenosse des Schuldners diesem gemacht hat, eben jenem Genossen herauszugeben, wenn sich nicht der Dritte diese Rechte und die etwaigen Konkursforderungen desselben abtreten oder im Wege der Zwangsvollstreckung überweisen ließ. Motive zur Konkursordnung S. 153.

Nach diesen Normen regelt sich die Erstattungspflicht auch bei der Anfechtung außerhalb des Konkurses. Mot. l. c.

Art. 13.

Das Anfechtungsrecht des Artikels 13, der in der Person eines einzelnen Gläubigers begründete Anspruch auf Anfechtung einer konkreten Rechtshandlung im Sinne des Art. 10 ist ohne den Eintritt der letzteren nicht zu denken. Die thatsächliche Gestaltung, die der Art. 13 im Auge hat, ist also die, daß mit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers auch bereits die anzufechtende Rechtshandlung des Schuldners sich vollzogen hat, womit die Voraussetzungen des Verjährungslaufs gegeben sind.

Daneben ist dem Anfechtungsanspruche des einzelnen Gläubigers noch die objektive Zeitschranke des Art. 10 Ziff. 2—4 für die hier aufgeführten Rechtshandlungen gezogen.

Da die Beschränkung der Verjährungsfrist des Art. 13 auf die Fälle, in welchen dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers die benachtheiligende Rechtshandlung des Schuldners vorangegangen ist, nach der Fassung des Entwurfs zweifelhaft bleibt, so dürfte dies durch einen entsprechenden Zusatz auszudrücken sein.

Für die gewiß seltenen Fälle, in welchen dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers die benachtheiligende Rechtshandlung des Schuldners nachgefolgt ist, kann nämlich die Frist des Art. 13 nicht bestimmt sein. Man könnte daran denken, daß in solchen Fällen der Beginn des Verjährungslaufs gehemmt sei bis zum Eintritt der benachtheiligenden Rechtshandlung, ohne welche der Anspruch eines einzelnen Gläubigers auf Anfechtung derselben überhaupt nicht existent geworden ist. Allein diese Auslegung und beziehungsweise die Erweiterung des Artikels in diesem Sinne würde sich mit der Zeitschranke des Art. 10 Ziff. 4 in Widerspruch setzen.

Auf die Frage nun aber, was hier Rechtens sein solle, ist zu antworten, daß, soweit nicht die Zeitschranke in den Fällen der Ziff. 2—4 des Art. 10 einwirkt, es bei der allgemeinrechtlichen ordentlichen Verjährungszeit zu bleiben hat.

Dieser allerdings nicht ganz vollkommenen Lösung der Frage könnte man die Streichung des Artikels vorzuziehen versucht sein, so daß auch in den Fällen, für welche die Frist des Art. 13 bestimmt ist, die allgemeinrechtliche Verjährungsnorm, immer vorbehältlich der kürzeren Zeitschranke des Art. 10 in den Fällen der Ziff. 2—4, Platz greifen würde.

Die Mehrheit der Kommission geht diesen Weg nicht. Sie übersieht nicht die theilweise Inkongruenz der objektiven Zeitschranke des Art. 10 Ziff. 2—4 in den Anfechtungsfällen dieser Kategorie und der subjektiven (in der Person des einzelnen Gläubigers begründeten) Voraussetzung des Verjährungslaufs des Art. 13.

Auch verkennt sie nicht das eigenthümliche Verhältniß der Verjährung des Art 13 zur Verjährung im Konkurs, wornach es ein Gläubiger, dessen Anfechtungsrecht nach der Norm des Art. 13 erloschen ist, doch noch in der Hand hat, die Anfechtung der Rechtshandlung dadurch zu veranlassen, daß er den Konkurseröffnungsantrag stellt, was er vielleicht andernfalls unterlassen hätte. Man kann aber nicht sagen, daß es prinzipwidrig sei, wenn eine betrügliche Handlung, die sich der in der Person eines einzelnen Gläubigers begründeten Anfechtung infolge dessen Säumigkeit entzogen hat, nun doch noch vom generellen Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger erfaßt werden kann; wobei die zufällige Veranlassung der Konkurseröffnung durch den mit seinem eigenen Anfechtungsrecht ausgeschlossenen Gläubiger und die hievon abhängige Ermöglichung der Anfechtungsklage nicht weiter in Betracht kommt.

Die Mehrheit ist sich bewußt, daß der Art. 13 mit einer Unvollkommenheit behaftet bleibt, die nicht zu beseitigen ist.

Seine Fristbestimmung hat aber einen guten legislatorischen Grund, denselben legislatorischen Grund, der noch alle Gesetzgebungen veranlaßt hat, Rechtshandlungen im Sinne des Art. 10 im Interesse der Rechtssicherheit des Verkehrslebens nicht allzu lange der Gefahr der Anfechtung auszusetzen. Auch die Konkursordnung hat durch

dieselbe kurze (von einem andern Zeitpunkt an laufende) Verjährungsfrist dem Anfechtungsrecht der Konkursgläubiger eine Schranke gezogen, so daß es erlöschen kann, unerachtet der Konkurs selbst noch nicht zum Austrag gelangt ist.

Diesem Bedürfniß des Verkehrslebens kommt der Entwurf mit der Beschränkung der Frist des Art. 13 auf die Fälle, wo dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers die benachtheiligende Rechtshandlung des Schuldners vorangegangen ist, allerdings nur theilweise entgegen. Allein wenn in Betracht gezogen wird, daß die Anfechtungsfälle der zweiten von dem Art. 13 nicht getroffenen Kategorie, wo der Vollstreckbarkeit der Forderung des Gläubigers die benachtheiligende Rechtshandlung des Schuldners nachgefolgt ist, die seltensten sein werden, so wird eine praktische Ziele verfolgende Gesetzgebung richtiger verfahren, wenn sie, unbekümmert um den Vorwurf einer (praktisch nicht fühlbaren) Lücke, das Erreichbare sich aneignet und damit wenigstens zum guten Theil dem Bedürfnisse des Verkehrslebens Rechnung trägt, das sie mit der Beseitigung der Fristbestimmung des Art. 13 gänzlich zu ignoriren in den Fall käme.

Die Mehrheit (8 gegen 2 St.) beantragt hiernach: den Artikel mit folgendem Zusatz anzunehmen:

„Das Anfechtungsrecht verjährt 2c. vollstreckbar geworden ist, soferne die anfechtbare Handlung vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurde."

Die Minderheit (von 2 Stimmen) beantragt unter Vorbehalt weiterer Motivirung:

Uebergang zur Tagesordnung (Streichung des Artikels).

Art. 14.*)

Unter Bezugnahme auf die zutreffenden Ausführungen, womit die Motive Seite 8 Spalte 2 Zeile 8 die hier getroffene Regelung zweier schwieriger Fragen rechtfertigen, vergl. auch Sarwey, Kommentar S. 167, beantragen wir Zustimmung.

Wir kommen nun auf Art. 7 zurück. Die Oekonomie des in den Art. 7—14 geregelten Gesetzes über die Anfechtung außerhalb Konkurses ist nun so gestaltet:

Herübergenommen sind lediglich mit den durch die Verschiedenheit des Verhältnisses zum Konkurs gebotenen Aenderungen: die §§. 24, 25, 30, 31.

Verwiesen ist durch die Formel des Art. 7 auf die §§. 28, 32, 33, die also neben den besonderen Artikeln des Ausführungsgesetzes Anwendung finden. Auch der §. 22, insoweit er den allgemeinen Grundsatz der bloßen Unwirksamkeit der Rechtshandlungen den Gläubigern gegenüber feststellt, muß entsprechende Anwendung finden.

Keine Anwendung finden die §§. 23, 26, 27, 29, 34.

Im Gesetze selbst hat dies nun aber keinen Ausdruck gefunden. Nur die Motive und der gegenwärtige Bericht weisen es nach, soweit es nicht von selbst klar ist. (Vergl. z. B. Art. 10, 11, 12.)

Durch diese äußere Gestaltung wird die Anwendung des Gesetzes gerade nicht gewinnen. Der Referent hat daher die Frage einer andern Redaktion angeregt. Abhilfe wäre auf zweifache Weise möglich. Man fügt den §. 28 der Konkursordnung, der unverändert Anwendung findet, nach Art. 10 als Art. 10a, sodann die §§. 32 und 33, die gleichfalls unverändert gelten, hinter Art. 12 als Art 12a und 12b ein und ersetzt den Art. 7 mit seinem bloß bezugnehmenden Inhalt durch eine selbständige materielle Bestimmung, die den Grundsatz der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen eines Schuldners auch außerhalb des Konkurses den Gläubigern gegenüber, also ganz im Sinne des §. 22 der Konkursordnung, ausspricht und dahin lauten würde:

„Rechtshandlungen eines Schuldners können außerhalb des Konkurses als den Gläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden."

Damit hätte man dann ein vollständiges in sich abgeschlossenes Gesetz über diese Materie.

Will man diese einfache Formveränderung nicht, so würde auch eine Amendirung des Art. 7 genügen, indem man hinter „finden" einfügt:

„mit Ausnahme der §§. 23, 26, 27, 29, 34".

Diese Amendirung würde sich dem Entwurfe einfacher anschließen und dabei nicht bloß dem Zweck der Erleichterung der Gesetzesanwendung, sondern auch dem der konformen Auslegung dienen, so daß ihr jedenfalls der Vorzug zu geben wäre.

Wir haben aber nach Erörterung der Sache von jeder Aenderung des Entwurfs Umgang genommen.

Die angeregte Amendirung kann die (mutatis mutandis) herübergenommenen Artikel 24, 25, 30, 31 nicht wohl von der Anwendung ausnehmen (schon wegen der in der Auslegung fortbestehenden Fühlung), aber auch nicht daneben als anwendbar erklären.

Es dürfte genügen, das Verhältniß zur Konkursordnung im Berichte klargestellt zu haben.

Wir gelangen so zu dem Antrag:

dem Art. 7 zuzustimmen.

Art. 15.

Aussonderungsrechte, Absonderungsrechte.

§. 1.

Vorbemerkung.

Zum Verständnisse der in Art. 15—17 behandelten Fragen ist Folgendes vorauszuschicken.

In der Konkursmasse können sich fremde — dem Gemeinschuldner nicht gehörige — Gegenstände (Sachen, Rechte) befinden, auf deren Ausscheidung, Aussonderung und Herausgabe einem Dritten ein dingliches Recht (und demgemäß die Eigenthums-, Erbschaftsklage, konfessorische Klage 2c.) oder ein persönliches Recht (und demgemäß eine persönliche Klage, z. B. aus einem Hinterlegungs-, Leihvertrag 2c.) zusteht. Das sind die Aussonderungsberechtigten der Konkursordnung, bisher Separatisten

*) lies in Abs. 2 Linie 2: „Rechtshandlungen".

ex jure dominii oder auch Vindikanten genannt, wiewohl diese Bezeichnung zu eng ist, da derjenige, welcher eine von ihm hingeliehene oder deponirte Sache zurückfordert, ein Separationsrecht (jetzt Aussonderungsrecht) hat, auch wenn er nicht der Eigenthümer ist. Maßgebend ist, daß der Gegenstand nicht dem Gemeinschuldner, also nicht zur Konkursmasse (§. 1) gehört. Die Aussonderungsberechtigten verfolgen ihre Ansprüche gegen den Verwalter, welchem natürlich alle Rechtsbehelfe des Gemeinschuldners zustehen, außerhalb des Konkurses.

Während die Aussonderungsberechtigten dem Gemeinschuldner nicht gehörige Gegenstände außerhalb des Konkursverfahrens aus der Konkursmasse ausscheiden, haben gewisse andere Gläubiger das Recht, gleichfalls außerhalb des Konkurses — aber aus solchen einzelnen Vermögensstücken oder Vermögenstheilen, welche dem Gemeinschuldner gehören — die Befriedigung ihrer Ansprüche vorweg vor andern Gläubigern zu erlangen — mögen sie bereits im Besitze derselben sein (z. B. Faustpfandgläubiger, Retentionsberechtigte) oder die Absonderung von der Masse zum Zweck ihrer Befriedigung verlangen können (z. B. Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer 2c.). Das sind die Absonderungsberechtigten der Konkursordnung, bisher Separatisten ex juri crediti genannt.

Zwischen den Aussonderungs- und Absonderungsansprüchen besteht der begriffliche Unterschied, daß jene fremde, diese dagegen Sachen zum Gegenstand haben, welche dem Gemeinschuldner, also zur Konkursmasse gehören. Für diese bestimmt sodann das Gesetz, daß sie nur in den von ihm zugelassenen Fällen beansprucht werden können (§. 3). Für die Aussonderungsrechte ist das vom Gesetze nicht geänderte bürgerliche Recht entscheidend. Gemeinsam ist dagegen beiden Kategorieen von Berechtigten, daß sie, abweichend vom bisherigen Recht, befugt sind, die Realisirung ihrer Befriedigung gegen den Konkursverwalter außerhalb des Konkurses zu verfolgen.

§. 2.

Ein solches Aussonderungsrecht und Absonderungsrecht im Sinne der Konkursordnung werden auch die Ehefrauen haben.

Die Motive behandeln zunächst die Frage, ob in Folge der eingreifenden Bestimmungen des neuen Rechts Aenderungen der Landesgesetzgebung in der Materie des ehelichen Güterrechts veranlaßt seien, und gelangen erst im zweiten Theil (Ziff. 2) zur Rechtfertigung des unmittelbaren Inhalts des Art. 15.

Mit der ersten Frage hat sich auch der Bericht vor allem zu befassen.

§. 3.

1) Die Eigenthumsansprüche der Ehefrauen (Aussonderungsansprüche) nach der Konkursordnung.

Nach dem Grundsatz des §. 35 der Konkursordnung, wornach „die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen bestimmen", in Verbindung mit der Bestimmung des §. 14: „befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthum, in einer Gesellschaft, oder in einer andern Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens" — ist die in der Errungenschaft lebende Ehefrau befugt, im Konkurse des Ehemanns:

a) die Hälfte der Errungenschaft kraft Aussonderungsrechts in Anspruch zu nehmen;

b) ihre Eigenthums-(Aussonderungs-) Ansprüche auf die noch vorhandenen Theile ihres Beibringens zu verfolgen, soweit sie darauf auch außerhalb des Konkurses nach bürgerlichem Rechte einen Eigenthumsanspruch begründen kann. Motive S. 175. In Beziehung auf das gesammte schon vor der Ehe erworbene und in dieselbe eingebrachte Vermögen der Ehefrau läßt die Konkursordnung das geltende Recht durchaus unberührt.

Dagegen zieht der §. 37 dem Eigenthumserwerb der Ehefrau während der Ehe eine Schranke.

„Darnach kann die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind."

Wenn also von der Ehefrau während der Ehe eine Erwerbung gemacht wird, die zur Zeit der Konkurseröffnung sich noch in ihrem Besitze befindet (oder in den öffentlichen Büchern unter ihrem Namen vorgemerkt ist), so genügt dieses thatsächliche Verhältniß nicht, ihren Aussonderungsanspruch zu begründen; der Ehefrau soll die Vermuthung, welche der faktische Besitz für seine Rechtmäßigkeit begründet, nicht zu statten kommen („weil ein dem andern Theil gegenüber abgeschlossenes Besitzverhältniß zwischen Ehegatten nicht besteht") — vielmehr liegt der Ehefrau in allen Fällen die Beweispflicht ob.

Motive S. 181.

Damit ist aber nicht gesagt, daß da, wo der Nachweis geführt wird, daß die Erwerbung nicht mit den Mitteln des Mannes gemacht wurde, nun ohne weiteres das Aussonderungsrecht Platz greife; vielmehr entscheidet, von dem allgemeinen und negativen Erforderniß des §. 37 abgesehen, darüber, ob das Aussonderungsrecht Platz greife, das Landesrecht.

Unser Errungenschaftsrecht knüpft aber den Eigenthumserwerb der Ehefrau während der Ehe an strengere Voraussetzungen, nämlich, von dem Falle der ausdrücklichen Uebereinkunft zwischen den Ehegatten abgesehen, an den positiven Beweis, daß die Erwerbung während der Ehe der Frau für sich ohne Rücksicht auf den Mann durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, von Todeswegen 2c., Schenkung unter Lebenden oder durch Tausch gegen eine andere von ihr inferirte Sache oder durch Wiederausstellung eines abgelösten Kapitals auf ihren Namen zugefallen sei. Wird aber ein Beibringensstück der Frau veräußert und mit dem Erlöse eine andere Sache erworben, so tritt eine Surrogirung nur ein, wenn es eine Sache gleicher Art ist, oder wenn die Ehegatten dies ausdrücklich festsetzen, und wenn bei Liegenschaften überdies das er-

worbene Stück auf den Namen der Ehefrau in den öffentlichen Büchern eingetragen wird.

Vergl. Stein, herausgegeben von Hohl, §§. 189 und 190.

Würde daher die Ehefrau den Nachweis liefern, daß eine Sache nicht mit den Mitteln des Mannes, sondern mit dem Erlöse aus ihrem Beibringen erworben wurde, so stünde ihr (wenn nicht der Fall eines Tausches oder einer expressen Uebereinkunft vorläge) nach unserem Errungenschaftsrecht doch kein Aussonderungsrecht zu, unerachtet der §. 37 demselben nicht im Wege stünde.

Stein, neueste Ausgabe von Hohl, S. 213. Lang, Familienrecht §. 47. Sarwey, Konkurs, S. 128.

Hiernach steht fest, daß dem Eigenthumserwerb der Ehefrau während der Ehe nach württembergischem Errungenschaftsrecht engere Grenzen gezogen sind, als durch den §. 37 der Konkursordnung.

Anmerkung. Die Vorschrift des §. 37 berührt Eigenthumserwerbungen der Frau durch Rechtsgeschäfte mit dem Manne nicht; aus welchen Mitteln dieselben auch bestritten wurden, ihre Giltigkeit bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehältlich des Anfechtungsrechts der §§. 23—25 der Konkursordnung.

Auch findet der §. 37 nur Anwendung auf die Sondergutserwerbungen der Frau, nicht aber auf den aus der Gesellschaftstheilung sich ergebenden Aussonderungsanspruch auf die Hälfte des während der Ehe Errungenen. Vergl. oben 1a.

Motive S. 171—181. v. Sarwey, Konkurs, S. 128.

2) Die Beibringensforderung der Ehefrau.

(Ersatzforderung für verwendete oder umgesetzte Beibringensstücke, überhaupt für alle Beibringensansprüche, welche nicht kraft Eigenthums- (Aussonderungs-) rechts zur Befriedigung gelangen können, somit als Konkursforderung liquidirt werden müssen.)

Die Konkursordnung beschränkt die von ihr zugelassenen vorzüglichen Befriedigungsrechte (die Vorzugsrechte) auf die 5 Kategorieen von Konkursgläubigern des §. 54, unter welche die Ehefrau mit ihrer Beibringensforderung nicht zählt. Sie zählt auch nicht unter die Kategorie von Gläubigern, welchen ein Vorzugsrecht einzuräumen der §. 17 des Einführungsgesetzes den Landesgesetzgebungen vorbehält.

Das bisherige Vorzugsrecht der Ehefrauen in der III. Klasse der Rangordnung ist hiermit vom Reichsgesetz beseitigt.

Vergl. Motive S. 258, VIII. ff.

Daß hievon der der Ehefrau zur Sicherung ihres Beibringens zustehende Pfandrechtstitel nicht berührt wird, bedarf kaum der Erinnerung.

3) Der neue Absonderungsanspruch des §. 44 der Konkursordnung.

Zur Aufhebung des Vorzugsrechts der Ehefrauen steht in Beziehung die Bestimmung des §. 44: „wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthum, in einer Gesellschaft oder anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus den bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheilen des Gemeinschuldners verlangen."

Daß der §. 44 auch die eheliche Gütergemeinschaft im Auge hat, ist nach seiner allgemeinen Fassung und nach den Motiven unzweifelhaft. Er beschäftigt sich aber nicht mit einem Recht der Gemeinschaftsgläubiger auf abgesonderte Befriedigung; das in dieser Beziehung geltende Recht wird nicht berührt (vergl. §. 43 der Konkursordnung, Art. 119, 122, 169 des Handelsgesetzbuches, Art. 6 des Pfandentwicklungsgesetzes). Vielmehr räumt er ein solches Recht nur dem andern Gemeinschaftsgenossen ein; diesem aber nicht allein für seine eigenen persönlichen Ansprüche, sondern auch für die Forderungen Dritter, soferne sie sich auf das Gemeinschaftsverhältniß gründen.

Wenn also bei der Konkurseröffnung zwischen dem Gemeinschuldner und einem Andern ein Gemeinschaftsverhältniß — eheliche Gütergemeinschaft, Erbgemeinschaft, Miteigenthum, Handels- oder Erwerbsgesellschaft — besteht und es sich darum handelt, den Antheil desselben am Gemeinschaftsvermögen zur Konkursmasse zu ziehen, so entsteht die Frage, ob dieser Antheil erst nach Abzug der Gemeinschaftsschulden (im weitern Sinne: der Verbindlichkeiten gegen den andern Theilnehmer und gegen dritte Gläubiger), oder aber ohne Abzug der Gemeinschaftsschulden zur Konkursmasse zu ziehen ist und den Theilnehmern der Gemeinschaft sowohl als deren Gläubigern überlassen bleibt, ihre Forderungen als Konkursgläubiger im Konkurse geltend zu machen. Der §. 44 entscheidet die Frage im Sinne der ersten Alternative und hat mit diesem Anspruch auf abgesonderte Befriedigung der Ehefrau im Konkurse des Ehemannes einen allerdings nicht äquivalenten Ersatz für den Verlust ihres Vorzugsrechts geschaffen.

Eine eingehende Untersuchung über die Wirkungen dieses Absonderungsanspruchs bei der Errungenschaftsgesellschaft mit ihren 3 Vermögensmassen — dem Sondergut des Mannes, dem Sondergut der Frau und dem während der Ehe errungenen Gemeinschaftsgut — im Württembergischen Archiv kommt zu dem Ergebnisse:

a) daß — was oben unter Ziff. 1 gleichfalls nachgewiesen wurde, — der Schutz der Ehefrau gegen die Nachtheile der Vermögensverwaltung des Ehemannes insoweit, als sie ein Aussonderungsrecht hat, nach der Konkursordnung unverändert bleibt;

b) daß dieser Schutz dagegen, soweit sie auf persönliche Ersatzansprüche angewiesen ist, durch die Beseitigung ihres Vorzugsrechts sehr erheblich vermindert ist, daß aber der Absonderungsanspruch des §. 44 der Konkursordnung unter bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen annähernd vollen und in der Regel wenigstens theilweisen Ersatz gewährt.

v. Sarwey, Konkurs, S. 120—128. Derselbe im Württembergischen Archiv S. 423—438.

Dabei ist allerdings von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Anspruch des §. 44 auch dann Platz greife, wenn die Ehefrau die von der Konkursordnung unberührt gelassene Rechtswohlthat der weiblichen Freiheiten anruft, also auf ihre Theilnahme am Errungenschaftsvermögen — mit der Wirkung der Ueberwälzung der Gemeinschaftsschulden (soweit sie nicht für dieselben vertragsmäßig haftet),

vergl. Art. 68 des Pfandentwicklungsgesetzes. Bolley,

Kommentar, II. S. 642. III. S. 1275. Stein, Ausgabe von Hohl, §. 202 Zusätze,

auf den Ehemann — verzichtet.

Der Entwurf folgt dieser Auslegung des Gesetzes, die der Anfechtung keineswegs entzogen ist.

Wir von unserem Standpunkt aus (vergl. hiernach §. 4) sind aber nicht veranlaßt, derselben entgegenzutreten. Es kann und soll abgewartet werden, ob ihr die Praxis willig folgen wird.

4) Nun kommt noch der neue Grundsatz des Verfahrens in Betracht, der auf den Schutz der Rechte der Ehefrau nicht ohne Einfluß ist. Das ist der schon in einer anderen materiellen Richtung erwähnte §. 14, welcher die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung einer Gemeinschaft, in der sich der Gemeinschuldner befindet, zur Erledigung außerhalb des Konkursverfahrens verweist.

Bekanntlich schreibt unser bisher geltendes Recht dem Richter vor, an der Liquidationstagfahrt die „Weiber" zur Erklärung zu veranlassen, ob sie der Errungenschaft entsagen, und welche Ansprüche sie geltend machen wollen. Ebenso ist dem Richter die Erörterung der Ansprüche der Kinder aus einer zwischen ihnen und den Eltern bestehenden Vermögensgemeinschaft zur Pflicht gemacht (§§. 168—179 des Edikts v. 31. Dezember 1818). Das geschah indessen meist schon in der Vermögensuntersuchung.

In Zukunft wird sich dies so gestalten, daß der Konkursverwalter bei der ihm vorgeschriebenen sofortigen Aufnahme des Inventars über die (ihm wohl ohnehin nicht unbekannten) ehelichen Güterverhältnisse, sowie über die Ansprüche der Kinder sich informirt und zu den erforderlichen Schritten und Erklärungen Veranlassung gibt, da er die gesetzliche Pflicht hat, das Vermögen des Schuldners festzustellen und Gegenstände, die nicht dazu gehören, auszuscheiden. Soweit aber der Konkursverwalter nicht Anstoß zur Auseinandersetzung der ehelichen Güterverhältnisse gibt, und nicht Minderjährige betheiligt sind, Art. 19, sind allerdings die Interessenten genöthigt, ihre Ansprüche geltend zu machen und zwar spätestens bis zur Beendigung des Schlußtermins, weil die zur Vertheilung gelangten Beträge vor jedem späteren Angriff, die berücksichtigten Konkursgläubiger vor jeder Rückforderung gesichert sind. §§. 143, 159, Motive S. 376, 389. Allein hier steht wiederum der Ehefrau in der Regel als ihr natürlicher Interessenvertreter der Ehemann zur Seite.

Die Schwierigkeit der Auseinandersetzung und die alte Gewöhnung werden aber von selbst auch in Fällen, wo der Notar nicht Konkursverwalter ist, die Ausführung des Geschäfts in seine Hände leiten (vergl. Art. 19).

§. 4.

Nach dieser übersichtlichen Darstellung der Aenderungen, welche die Konkursordnung in der Rechtsstellung der Ehefrau im Konkurse des Mannes bringen wird, sind wir in der Lage, die Frage, die wir uns gestellt haben, zu beantworten.

Man könnte daran denken, als weitern Ersatz für die Aufhebung des Vorzugsrechts den Eigenthumserwerb der Frau während der Ehe an erleichterte Voraussetzungen innerhalb der Schranke des §. 37 der Konkursordnung zu knüpfen. Die Verkehrsverhältnisse und heutigen Kapitalsanlagen würden es ohnehin rechtfertigen, die beschränkten Grundsätze des geltenden Rechts über Surrogirungen des Sonderguts, vergl. Stein-Hohl S. 213, Zusätze, allgemein für den Fall der Auflösung der Gemeinschaft (also nicht — was unzulässig wäre — in exceptioneller Weise für den Fall des Konkurses) zu erweitern im Sinne des §. 88 der preußischen Konkursordnung, wonach die Frau als ihr Eigenthum in Anspruch nehmen kann Sachen, ausstehende Forderungen und die auf den Inhaber lautenden Papiere, welche an die Stelle der inferirten oder während der Ehe durch Schenkung, Erbschaft, Glücksfälle oder mit dem vorbehaltenen Vermögen erworbenen dadurch getreten sind, daß sie von der Frau entweder unmittelbar gegen dieselben eingetauscht oder mit Geldern erworben worden sind, welche aus der Veräußerung oder Einziehung derselben herrühren.

Wir sind aber in Uebereinstimmung mit der Vorlage der entschiedenen Ansicht, daß so, wie die Rechtsverhältnisse der Ehefrauen sich gestalten dürften, augenblicklich für die Landesgesetzgebung kein Anlaß gegeben ist, mit Aenderungen des ehelichen Güterrechts sich zu befassen, welche nicht unabweislich geboten sind.

Unter Ziff. 2 ist dargelegt worden, welcher Ersatz den Frauen für den Verlust ihres Vorzugsrechts durch das Absonderungsrecht des §. 44 gewährt wird. Zwar muß zugegeben werden, daß sich die ausgleichenden Wirkungen dieses neuen Anspruchs mit Sicherheit noch nicht übersehen und feststellen lassen. Aber eben deßhalb wäre im jetzigen Moment jedes Vorgehen der Gesetzgebung zum mindesten verfrüht. Würde das Recht des §. 44 in der Anwendung die gehoffte Kompensation nicht bringen und dies als Mißstand empfunden werden müssen, so ist zum Eingreifen der Landesgesetzgebung noch immer Zeit, wenn bis dahin der Zeitpunkt, in welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zu erwarten steht, noch nicht in unmittelbare Nähe gerückt sein sollte.

Ohnehin besteht ja die Möglichkeit, durch Heirathsverträge das System des getrennten Güterrechts zur Geltung zu bringen.

Keiner Rechtfertigung bedarf unser Standpunkt für diejenigen, welche der Ansicht sind, daß vor Allem die deutsche Grundanschauung über das Wesen der Ehe, welche zur allgemeinen Gütergemeinschaft geführt hat, einem solchen Eingreifen der Landesgesetzgebung entgegenstehe.

Vergl. v. Sarwey, Kom., S. 241.

§. 5.

Wir gelangen nunmehr zum unmittelbaren Inhalt des Art. 15.

Erster Absatz.

Der Art. 52 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 bestimmt im Eingang:

„Bei dem Konkursverfahren ist von der Masse des Schuldners das zu derselben nicht gehörige Vermögen auszuscheiden" und bezeichnet dann — indem er fortfährt: „Aus dem Grunde des Eigenthums haben namentlich ein Absonderungsrecht anzusprechen" — die einzelnen Absonderungsberechtigten:

1) die Ehefrau des Gemeinschuldners bezüglich ihres in

Natur vorhandenen Beibringens und der Hälfte der Errungenschaft, wenn sie dieselbe nicht aufgegeben hat;

2) die Kinder des Gemeinschuldners rücksichtlich ihres in der Nutznießung und Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens;

3) diejenigen, auf welche eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt, oder auf welche eine Sache nach dem Gesetz, ohne eine besondere Handlung als Eigenthum übertragen wird;

4) den Verkäufer einer unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte Kaufpreis nicht bezahlt worden ist;

5) denjenigen, welcher sein Vermögen mit der Bedingung abgetreten hat, daß ihm dagegen Alimente gereicht werden.

Der Art. 15 schlägt nun vor, auszusprechen, daß diese Bestimmungen des Landesrechts von der Konkursordnung nicht berührt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der Art. 52 allgemeines, auch außerhalb eines Konkurses, geltendes Recht normirt, was kurz klarzustellen ist.

Nach dem schon oben erwähnten §. 35 der Konkursordnung soll nämlich in der Frage, ob ein Aussonderungsanspruch besteht, das in allen Rechtsgebieten des Deutschen Reichs geltende allgemeine Recht maßgebend sein und hiernach ein Aussonderungsanspruch — vorbehältlich der in §§. 36—38 vorgesehenen Abweichungen vom allgemeinen Recht — stets nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, welche zur Anwendung kommen, wenn — ohne Konkurs — gegen den Gemeinschuldner der Anspruch auf Herausgabe eines ihm nicht gehörigen Gegenstandes verfolgt würde.

Hieraus folgt in Verbindung mit §. 4 des Einführungsgesetzes, welcher landesgesetzliche Bestimmungen über das Konkursrecht, soweit nicht darauf verwiesen ist, aufhebt, daß alle Sonderbestimmungen der Landesrechte über das Vindikations- und Rückforderungsrecht im Konkurse beseitigt sind, soferne sie Ausnahmen vom allgemeinen Recht über Eigenthumserwerb und Vindikation bilden und demgemäß abweichend vom sonst geltenden Recht im Widerspruch mit §§. 1 und 2 der Konkursordnung ein Aussonderungsrecht einräumen.

Solche konkursrechtliche Sonderbestimmungen enthält aber, wie sofort klar ist, der Art. 52 nicht, denn hier wird lediglich das allgemein und ganz abgesehen von einem Konkurs geltende Recht in seiner Anwendbarkeit auf den Konkurs und für den Fall des Konkurses bestätigt.

Dies ist bei der Vorberathung einer Gemeinschuldordnung in der hiezu niedergesetzten Kommission auch nur bezüglich der 4. und 5. Kategorie des Art. 52 bezweifelt worden — und zwar im Hinblick auf §. 21 der Konkursordnung, wornach dann, wenn infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, der andere Theil nicht berechtigt ist, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht. Allein diese Bestimmung steht weder dem Verkäufer der Ziff. 4, noch demjenigen, der sein Vermögen unter der Bedingung der Ziff. 5 hingegeben hat, entgegen, da hier der Fall einer gesetzlichen Resolutivbedingung der Tradition vorliegt, deren Eintritt dann das Eigenthum rückwärts aufhebt, woraus sich das Aussonderungsrecht von selbst ergibt.

Motive zu §. 35, S. 175 unten.
Pfandgesetz Art. 45, Abs. 2, Art. 259.
Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
v. Sarwey, Kommentar, S. 104, 192, 196.
„ Konkurs, S. 62—63.

Was also der vorgeschlagene Art. 15 Abs. 1 ausspricht, ist sachlich ganz richtig.

Es könnte sich nur fragen, ob derselbe nicht ganz entbehrlich ist, sofern ihm wesentlich doch bloß eine deklaratorische Bedeutung zukommt.

Indessen ist es in dieser schwierigen Materie zumal gegenüber den schon aufgetauchten, übrigens nicht festgehaltenen abweichenden Meinungen nicht unzweckmäßig, das geltende und nachweisbar unberührte Recht zu konstatiren.

Antrag: Absatz 1 anzunehmen.

Zweiter Absatz.

Der letzte Absatz des Art. 52 bestimmt, „daß es in den Fällen der Ziff. 4 und 5 von der Gesammtheit der Gläubiger abhänge, durch Bezahlung der Forderung oder durch Fortreichung der Alimente die verkaufte oder geschenkte Sache zu erhalten, es wäre denn, daß der Alimentationsvertrag aus Rücksichten der Persönlichkeit der Kontrahenten geschlossen worden."

Die Frage, ob und inwieweit zweiseitige Verträge, welche vor der Konkurseröffnung noch nicht erfüllt waren, nach derselben in vertragsmäßiger Weise noch erfüllt werden können oder müssen, regelt die Konkursordnung nach einer einheitlichen Norm, welche der §. 15 aufstellt. Durch sie wird dem Konkursverwalter das bisher schon der Gläubigerschaft zustehende Wahlrecht eingeräumt, worüber er sich jedoch auf Verlangen des andern Theils sofort erklären muß.

Der §. 20 bestimmt nun aber, daß, wenn Reichs- oder Landesgesetze für einzelne andere als die in §§. 16—19 behandelten Rechtsverhältnisse besondere Bestimmungen über die Wirkung der Konkurseröffnung vorgesehen haben, diese zur Anwendung kommen, also durch die Regel des §. 15 nicht abgeändert sein sollen. Als eine solche landesgesetzliche Singularität erscheint die Bestimmung der Ziff. 5 in dem Falle, wenn der Alimentationsvertrag aus Rücksichten der Persönlichkeit der Kontrahenten geschlossen wurde, wo unter Ausschluß des in den andern Fällen nach der Regel des §. 15 Platz greifenden Wahlrechts des Verwalters das Rechtsverhältniß aufgehoben sein soll.

Sie könnte also — unberührt von der Norm des §. 15 — bestehen bleiben.

Die Vorlage will aber die Singularität beseitigen; sie will also, daß auch in dem Ausnahmefall des zweiten Satzes

dieses letztern Absatzes die Norm des §. 15 maßgebend und hiernach der Konkursverwalter verpflichtet sein solle, sich ohne Verzug zu erklären, ob er den Vertrag erfüllen wolle oder nicht.

Wir sind einverstanden. Denn liegt im einzelnen Falle die Sache so, daß der Vertrag in einer Weise an die Person geknüpft ist (handelt es sich z. B. um ein gerade nur dem Gemeinschuldner zu gewährendes Wohnrecht), welche die Erfüllung durch einen Dritten ausschließt, so ist auch die Erfüllung durch den Konkursverwalter und damit sein Wahlrecht ausgeschlossen; ein so gestaltetes Vertragsverhältniß fällt dann — wie die Motive zu §. 15 der Konkursordnung hervorheben — überhaupt nicht unter die Regel desselben. Thatsächlich führt also diese in Zukunft maßgebende Norm zu dem gleichen Ergebniß wie die seitherige landesrechtliche Vorschrift des zweiten Absatzes.

Antrag: Zustimmung.

Art. 16.

Das Pfandgesetz bestimmt in den Art. 74—78,*) daß, wer ein auf Erwerbung oder Wiedererwerbung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache abzweckendes persönliches Recht bescheinigen kann, befugt sein soll, dieses Recht im Unterpfandsbuch oder im Güterbuch vormerken zu lassen mit der Wirkung, daß Pfandrechte (nicht auch andere Rechte, z. B. Servituten), welche der Eigenthümer nach erfolgter Vormerkung bestellt, ungiltig sind, wenn das vorgemerkte Recht als bestehend und begründet erkannt wird und der persönlich Berechtigte sein persönliches Recht auf Ausantwortung der Sache realisirt.

Auf diese Weise soll aber nicht jedes persönliche Recht in Beziehung auf eine unbewegliche Sache gegen nachtheilige Einwirkung einer späteren Verpfändung gesichert werden können, sondern nur ein solches persönliches Recht, welches auf Erwerbung oder Wiedererwerbung der Sache gerichtet ist (z. B. es hat Jemand aus einem Vertrage ein Recht auf Uebergabe einer Sache, die aber noch nicht erfolgt ist, sei es, weil der Eigenthümer mit derselben zögert, oder weil sie erst nach einer bestimmten Zeit zu geschehen hat, oder weil der Eigenthümer seine Verbindlichkeit bestreitet; ferner wenn Jemand einen Vertrag, durch welchen er eine Sache veräußert und weggegeben hat, angreifen und mit einer persönlichen Klage die Sache wieder zurückfordern zu können glaubt; ferner wenn Jemand eine Sache veräußert und sich das Recht, die Sache innerhalb einer gewissen Zeit wieder zurückzukaufen, vorbehalten hat ꝛc.).

Diese Ausnahme von dem Grundsatze des bestehenden Rechts, daß das bloß persönliche Recht eines Dritten dem vom Eigenthümer bestellten Pfandrecht in keiner Weise Eintrag thun könne, wurde durch den Art. 71*) des Pfandentwicklungsgesetzes erweitert, so daß nun der persönlich Berechtigte durch die Wahrung seines Rechts nicht bloß gegen spätere Pfandbestellungen des Eigenthümers, sondern überhaupt gegen jede nachtheilige Verfügung in folgender Weise gesichert ist:

1) Beschränkende dingliche Rechte, welche nach der geschehenen Wahrung der Eigenthümer (sollte er auch im Güterbuche eingetragen sein) Dritten an der Liegenschaft einräumt (Pfandrechte, Servituten), werden, sobald der gewahrte Anspruch sich begründet zeigt und seine Realisirung eintritt, ungültig.

2) Wurde die Sache veräußert, so wird nun die persönliche Verpflichtung auf Herausgabe der Sache, die an sich bloß derjenige hatte, gegen den das Recht gewahrt wurde, ausgedehnt auf jeden späteren Erwerber, und der Berechtigte kann sohin mit einer absolut wirkenden persönlichen Klage (actio in rem scripta), sobald sein Recht fällig ist, die Sache dem jetzigen Besitzer abfordern.

3) Das so gewahrte persönliche Recht geht allen Gläubigern dessen vor, der zur Herausgabe der Sache verpflichtet ist, sowohl den Pfandgläubigern (wenn sie ihr Unterpfandsrecht an der Liegenschaft erst nach der geschehenen Wahrung erwarben), als den einfachen, seien sie privilegirt oder nicht, so daß hiernach der Berechtigte, so-

---

*) Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 74: „Ein Dritter, welchem hinsichtlich der verpfändeten Sache ein Recht zusteht, kann „dasselbe, wenn er es vor der Eintragung des Unterpfandsrechts „nicht gewahrt hat, nachher gegen den eingetragenen Pfandgläubiger „nicht mehr geltend machen.

„Art. 75. Zu Vermeidung dieses Nachtheils muß derjenige, „der ein dingliches oder ein auf Erwerbung oder Wiedererlangung „eines Guts abzweckendes persönliches Recht bescheinigen kann, und „welcher besorgt, es möchte dieses durch Eintragung eines Unter„pfands auf der von ihm angesprochenen Sache gefährdet werden, „die Bemerkung seines Anspruchs entweder in dem Unterpfandsbuche „oder in dem Güterbuche (Art. 160) bewirken.

„Art. 76: Diese Verwahrung hat die Wirkung, daß, so lange sie „nicht gelöscht ist, der Besitzer des Grundstücks eine, jenem Anspruche „nachtheilige, Verfügung bloß bedingt vorzunehmen befugt ist, und „daß die Gültigkeit der letzteren davon abhängt, ob zu Gunsten „des Protestirenden oder zu dessen Nachtheil eine rechtskräftige Ent„scheidung über seinen Anspruch erfolgt.

„Art. 77: Fällt die Entscheidung für den sich Verwahrenden „aus, so erstreckt sie ihre Wirkung rückwärts auf die Zeit der ein„gelegten Verwahrung: die seit der Verwahrung auf den in Anspruch „genommenen Gegenstand bestellten Unterpfänder verbinden daher „jenen nicht; vorbehältlich jedoch der für den Fall des Art. 8 ge„gebenen Bestimmung.

„Art. 78: Wenn dagegen das angesprochene Recht dem Pro„testirenden in dem rechtskräftigen Urtheile nicht zuerkannt wird; „so muß die Verwahrung im Unterpfands- oder Güterbuche gelöscht „werden, und die bedingten Einträge und Verfügungen werden „rückwärts unbedingt gültig."

*) Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 71: „Ist „aber ein persönlicher Anspruch auf Erwerbung oder Wieder„erlangung einer unbeweglichen Sache in Gemäßheit des Pfand„gesetzes Art. 74 ff. und in Folge eines von der Unterpfandsbehörde „collegialisch gefaßten und nach Art. 186 des Pfandgesetzes, auch „Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzes vollzogenen Beschlusses im Unter„pfandsbuche vorgemerkt worden; so kann der Berechtigte diesen „Anspruch nicht bloß gegen die späteren Pfandgläubiger, sondern „auch gegen alle übrigen Gläubiger seines Schuldners, welchen kein „Pfandrecht auf dieser Sache zusteht, ingleichen gegen jeden späteren „Erwerber derselben geltend machen.

„Im Uebrigen kann der spätere Pfandgläubiger jedenfalls gemäß „dem Art. 8, Abs. 2 und Art. 77 des Pfandgesetzes an dasjenige „sich halten, was der zu Erwerbung oder Wiedererlangung eines „Gutes Berechtigte wegen Vollziehung seines Anspruchs zu bezahlen „hat: es ist jedoch dieser Berechtigte, ehe von ihm Zahlung an den „Schuldner geleistet wird, von der nach dem Eintrage seines Rechts „geschehenen Unterpfandsbestellung gehörig in Kenntniß zu setzen."

weit er nicht mit solchen Pfandgläubigern konkurrirt, welche ihr Recht vor der Wahrung erworben hatten, ein wahres Absonderungsrecht im Gante des zur Herausgabe der Sache Verpflichteten hat.

Die Wahrung mit diesen Wirkungen, mit der Wirkung einer actio in rem scripta für den persönlich Berechtigten, d. h. einer zwar persönlichen, aber auch gegen jeden dritten Erwerber der Sache verfolgbaren Klage, knüpft der Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes an bestimmte formelle Erfordernisse:

a) daß sie im Unterpfandsbuch erfolge und zwar
b) auf Grund eines Kollegialbeschlusses der Unterpfandsbehörde.

Auch in der Form der Wahrung ist also das Pfandgesetz abgeändert.

Es läßt sich nun allerdings nicht in Abrede stellen, daß schon die Bestimmung unseres Pfandgesetzes, nach welchem die genannten persönlichen Rechte gegenüber von später entstandenen Unterpfandsrechten durch die Vormerkung die Kraft dinglicher Rechte erlangen, eine juristisch nicht zu rechtfertigende Aenderung des bestehenden Rechts enthielt. Die Erweiterung dieser Anomalie durch den Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes vergrößerte aber vollends auf eine höchst bedenkliche Weise den Riß in das System und in die Prinzipien des Privatrechts, so daß Wächter an der in den Motiven angerufenen Stelle seiner Erörterungen (S. 258) zu dem Schluß gelangte: daß es gerechtfertigt sein würde, den Art. 71, welcher in vielen wichtigen Beziehungen Inkonvenienzen erzeuge und unser Rechtssystem durchschneide, (sowie die auf persönliche Rechte sich beziehende Stelle in Art. 75 des Pfandgesetzes) wieder aufzuheben.

Die Mehrheit der Kommission (5 gegen 4 Stimmen) will dem auf die Autorität Wächter's gestützten Vorschlag der Vorlage in Art. 16 nicht entgegentreten, obwohl vielleicht die Maßhaltung, die sich dieselbe in der Revision unseres Privatrechts aus Anlaß der Ausführung der Reichs-Konkursordnung grundsätzlich zur Pflicht macht, dazu hätte führen dürfen, an dieser Anomalie vorüberzugehen und ihre Beseitigung der Revision unseres Partikularrechts aus Anlaß der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu überlassen. Dabei theilt die Kommission übrigens die in den Motiven angeregten Zweifel in Betreff der juristischen Natur dieser Rechte nicht. Sie sind in der That nichts anderes, als, was auch in der transitorischen Bestimmung des Art. 31 Ausdruck gefunden hat, Absonderungsrechte, bei welchen der persönliche Anspruch auf Befriedigung eben in der Erlangung der Sache besteht.

Von dem Mitberichterstatter wurde der Antrag gestellt, den Art. 16 (und folgeweise die Uebergangsbestimmung des Art. 31) zu streichen. Der Grundsatz der Maßhaltung soll auch hier leiten. Daß die fraglichen Bestimmungen unserer Pfandgesetze neben der Reichsgesetzgebung nicht mehr bestehen können, sei nicht nachgewiesen und lasse sich auch nicht nachweisen. Die Schwierigkeit der begrifflichen Subsumtion jener Rechte, worauf die Motive hindeuten, könne nicht ausschlaggebend sein; in dieser Hinsicht das Richtige zu finden, müsse man der Wissenschaft und der Praxis überlassen, übrigens gehe ja der Entwurf selbst davon aus, daß durch die in Rede stehenden Rechte ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung gemäß §. 39 der Reichs-Civilprozeßordnung begründet werde. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß die Vorschriften der Art. 75—78 des Pfandgesetzes und des Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes etwas Anomales an sich haben; nachdem dieselben jedoch beiläufig 50 Jahre in Geltung gewesen, ohne daß sich erhebliche Mißstände daraus ergeben haben, dürfte, wenn sie gleichwohl aufgehoben oder modifizirt werden sollen, hiefür besser der — zweifelsohne nicht sehr weit entfernte — Zeitpunkt der Abfassung eines allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs abzuwarten sein, durch welches unser Pfand- und Grundbuchssystem ohnehin wesentliche Aenderungen erfahren werde. Jedenfalls dienen die fraglichen Wahrungen zur Zeit einem thatsächlich bestehenden praktischen Bedürfniß, das auf andere Weise nicht oder wenigstens nicht so wirksam befriedigt werden könne; es beweise dies der Umstand, daß z. B. in Stuttgart von derartigen Wahrungen ein verhältnißmäßig häufiger Gebrauch namentlich in solchen Fällen gemacht werde, wo die Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache erst nach Ablauf einer langen Frist geschehen soll.

Zum Absatz 1

bemerken wir: das Losungsrecht, d. h. das durch Vertrag oder Testament (über die Aufhebung der gesetzlichen Losungsrechte vergl. Generalverordnung vom 14. Februar 1812 Ziff. 4 und vom 2. März 1815) begründete Recht, im Falle des Verkaufs einer Sache in das Rechtsverhältniß des Käufers wider dessen Willen einzutreten und durch Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen dieselbe an sich zu ziehen, wird von der Bestimmung dieses Absatzes nicht getroffen, da es seinem Inhalt nach nur als dingliches Recht zu denken ist. Es erfordert aber zu dieser seiner Konstituirung als dinglicher Berechtigung Eintrag im Güterbuch.

Vergl. Generalverordnung vom 2. März 1815. III. Hauptinstruktion zum Pfandgesetz vom 14. Dezember 1825, §. 95.
Sarwey, Archiv, VI. S. 202—204;
ferner Reyscher, württembergisches Privatrecht, §. 428.
Griesinger, Kommentar, 3. S. 868.
Hegler, Forderungenrecht, §. 53, Note 10.
(Ueber den Eintrag im Unterpfandsbuch ꝛc., jedoch ohne die Form des Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes — also nicht auf Grund eines kollegialischen Beschlusses der Pfandbehörde — zu vergl. Sarwey, Archiv, XII. S. 376.)

Mit dieser dinglichen Natur des Losungsrechts hängt es zusammen, daß auch der Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes sich unzweifelhaft nicht auf dasselbe bezogen hat.

Wächter, Privatrecht, II. S. 395, Note 10.

Zum Absatz 2.

Der Abs. 2 spricht in seinem ersten Satze aus, daß die Art. 75—78 des Pfandgesetzes nach Maßgabe der Bestim-

mung des ersten Absatzes, wornach die Vormerkung persönlicher Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache nicht mehr stattfinden soll, abgeändert werden.

Der Art. 75 (vergl. oben) handelt nämlich von der Vormerkung sowohl dinglicher als auch persönlicher Rechte (. . . „derjenige, der ein dingliches oder ein auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Gutes abzweckendes persönliches Recht bescheinigen kann" . . .).

Die gebotene Aenderung besteht also lediglich im Durchstrich der Worte „oder ein . . . . persönliches Recht", während an den übrigen Artikeln nichts zu ändern ist. Es wäre daher vielleicht einfacher gewesen (unter Abstreichung oder Belassung des ersten Absatzes) zu sagen:

„Der Art. 75 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird dahin abgeändert:

Zur Vermeidung dieses Nachtheils muß derjenige, der ein dingliches Recht bescheinigen kann und welcher besorgt, es möchte dieses durch Eintragung eines Unterpfands auf der von ihm angesprochenen Sache gefährdet werden, die Bemerkung seines Anspruchs entweder im Unterpfands- oder Güterbuch (Art. 160) bewirken.

Der Art. 71 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 ist aufgehoben."

Allein, wie schon bemerkt wurde, so ist die Form der Vormerkung im Güterbuch durch das spätere Pfandentwicklungsgesetz geändert; die angedeutete Redaktion des Artikels müßte also einen beseitigten Passus aufnehmen, was nicht angeht. Wir sind also einverstanden und beantragen:

Zustimmung.

Art. 17.

1) Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger und Legatare.

Absatz 1.

Dieser im gemeinen Recht begründete Absonderungsanspruch besteht zum Schutze der Gläubiger des Erblassers gegen die Konkurrenz der eigenen Gläubiger des Erben, sowie gegen Verkürzungen und Verdunkelungen des Nachlasses und beruht auf dem Gedanken, daß kein Gläubiger ohne seinen Willen durch einen Wechsel in der Person des Schuldners schlechter gestellt werden soll.

Sarwey, Kommentar, S. 332—334. Schweppe, Privatrecht, §. 849. Fuchs, Konkurs, S. 35. Stein, Erbrecht, von Hohl, §. 112. Motive zur Konkursordnung S. 221.

Der §. 43 der Konkursordnung bestimmt über dasselbe: „Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht."

Wie aus dieser klaren Bestimmung der Konkursordnung erhellt, so entscheiden also die Landesgesetze sowohl über die Voraussetzungen, unter welchen das Absonderungsrecht ausgeübt werden kann, als auch über dessen Wirkungen, soweit nicht konkursrechtliche Vorschriften berührt werden.

Nach Art. 38—41 des Pfandgesetzes steht nun den Erbschaftsgläubigern und nach denselben den Legataren (welche das Vermächtniß nicht sogleich in Anspruch nehmen können) ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf das unbewegliche Erbschaftsvermögen zu, den die Theilungsbehörde von Amtswegen zu vollziehen hat. Ist das nicht geschehen, so tritt das Absonderungsrecht ein, das 3 Jahre lang vom Erbschaftsantritt an geltend gemacht werden kann, wofern der Gläubiger nicht den Erben als Schuldner angenommen hat. Es erstreckt sich auf die bei den Erben noch vorhandenen, von dessen Vermögen trennbaren Sachen, sowie auf die böslich veräußerten Sachen, auf die ausstehenden Kaufschillinge für veräußerte Erbschaftssachen, sowie auf den Rest des Erlöses aus Unterpfändern nach Befriedigung des Pfandgläubigers.

Vergl. Art. 38—41 des Pfandgesetzes. Art. 5 des Ergänzungsgesetzes vom 15. April 1825. Art. 54 bis 62, 64 des Pfandentwicklungsgesetzes von 1828.

Uebrigens können abweichend vom gemeinen Recht nach Art. 56 des Pfandgesetzes einzelne Erbschaftsgläubiger, welche die Absonderung erlangt haben, nicht mehr ansprechen, als sie in Konkurrenz mit den übrigen noch nicht befriedigten Erbschaftsgläubigern erhalten haben würden; ohne daß jedoch die Absonderung denjenigen, welche sie nicht rechtzeitig erlangen, zu statten käme.

Andererseits ist nach Art. 57 Abs. 1 in Absatz 2 erster Satz die Ausübung des Absonderungsrechts rücksichtlich der bei einem Erben befindlichen Erbschaftssachen nicht auf den demselben überwiesenen Schuldantheil beschränkt, vielmehr kann der Erbschaftsgläubiger dasselbe in Beziehung auf jene Sachen wegen seiner ganzen Forderung geltend machen.

Endlich können nach erlangter Absonderung die Absonderungsgläubiger ihre Befriedigung bei dem Erben zwar fordern, jedoch erst nach sämmtlichen Gläubigern des Erben erlangen. Art. 57 Absatz 2 Satz 2.

Keine Voraussetzung des Absonderungsrechts ist, daß der Erbe überschuldet oder im Konkurse sei, ebenso nicht, daß die Erbschaft überschuldet sei.

Windscheid, Pand., III. Motive zur Konkursordnung S. 222 §. 607. Sarwey, Kommentar, S. 332.

Allerdings gestaltet sich die Durchführung der Befriedigung der Absonderungsgläubiger in den eben erwähnten Fällen verschieden.

Ist Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erworben und in der Folge der Konkurs eröffnet worden, so tritt das hiefür vorgeschriebene allgemeine ordentliche Konkursverfahren ein und die Erbschaftsgläubiger und Legatare melden, ob sie ein Absonderungsrecht geltend gemacht haben oder nicht, einfach ihre Forderungen als Konkursgläubiger an und erlangen nach dem Rechte der Konkursordnung ihre Befriedigung. Neben diesem Konkurs kommt der Konkurs über den Erben, wenn ein solcher schwebt, selbständig zum Austrag.

Motive zur Konkursordnung S. 223.

Ist dagegen im Falle der Antretung der Erbschaft mit dem Rechtsvorbehalt des Inventars kein Konkurs über dieselbe eröffnet, oder ist die Erbschaft vorbehaltslos angetreten worden, so erfolgt die Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatare wie in andern Fällen der Absonderung nach dem geltenden bürgerlichen Recht und kommt es demgemäß nach der Organisation unserer freiwilligen Rechtspflege zur Erbschaftstheilung von Amtswegen — und zwar künftig im ersten Falle des Erbschaftsantritts mit dem Rechtsvorbehalt des Inventars nach Maßgabe der in Art. 18 vorgeschlagenen Bestimmungen, durch welche die Grundsätze über das Vertheilungsverfahren in Uebereinstimmung mit der Konkursordnung gebracht und auch in andern Richtungen modifizirt werden sollen.

Das geltende Recht erleidet nun in drei Richtungen eine Aenderung:

1) Die Befriedigung der Erbschaftsgläubiger und Legatare steht wie die Befriedigung anderer Absonderungsberechtigter unter der allgemeinen Regel des §. 3 Abs. 2 der Konkursordnung, wornach sie unabhängig vom Konkursverfahren zu erfolgen hat.

Diesem Grundsatz widerspricht die Bestimmung des Art. 56 des Pfandentwicklungsgesetzes*), welche daher zu beseitigen ist. Vergl. Art. 26.

2) Die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche Absonderung geltend gemacht haben, an die Konkursmasse des Erben stehen unter der allgemeinen Regel der §§. 57 und 141 der Konkursordnung, wornach sie ihre Forderung mit dem Betrage, für welchen sie auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem sie durchgefallen sind, im Konkurse des Erben geltend machen können, wenn und soweit der Erbe auch persönlich für sie haftet (was im Falle des Erbschaftsantritts mit dem Rechtsvorbehalt des Inventars nicht der Fall ist — von dem Ausnahmefalle abgesehen, wenn der Erbe entschädigungspflichtig ist, weil er Erbschaftsstücke, die dem Absonderungsrechte unterliegen, verwendet hat).

Dieser für alle Absonderungsberechtigten allgemein geltende Grundsatz der §§. 57 und 141 der Konkursordnung stößt nun aber auf eine Bestimmung unseres Partikularrechts in Art. 57 Abs. 2, 2. Satz des Pfandentwicklungsgesetzes**), wornach die Absonderungsgläubiger nach der Absonderung ihre Befriedigung zwar im Konkurse des Erben fordern können, jedoch erst nach sämmtlichen Gläubigern des Erben erlangen sollen. Da dieser Grundsatz des Württembergischen Rechts eine konkursrechtliche Bestimmung ist, sofern er die Rangordnung der Konkursgläubiger (was die Absonderungsberechtigten im Konkurse des Erben sind) berührt, §. 54 der Konkursordnung, so ist er aufgehoben. Demgemäß ist er im Abs. 1 beseitigt. Vergl. auch Art. 26.

3) Die Artikel 61 und 62 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 bestimmen:

„Art. 61: Wird von dem Absonderungsrechte kein Gebrauch gemacht, und tritt auch, im Falle des Art. 60, die „vollständige Befriedigung der Erbschaftsgläubiger nicht „ein; so concurriren die Letzteren mit den Gläubigern des „Erben in Beziehung auf eine und ebendieselbe „Masse, welche nun bloß als Eigenthum des „Erben erscheint.

„Art. 62: Bei dieser Masse des Erben können jedoch die Erb„schaftsgläubiger keine bloß persönlichen Vorzugsrechte, „welche Folge von Handlungen oder Verpflichtungen des „Erblassers sind, geltend machen, dagegen bleiben ihnen „alle dinglichen, ingleichen diejenigen persönlichen Vor„zugsrechte vorbehalten, welche auf Handlungen des Erben „selbst, sowie auf den gegen den Erben getroffenen obrig„keitlichen Zahlungsverfügungen beruhen."

Während nun der Art. 61 nicht berührt wird, ist die Bestimmung des Art. 62 insoferne gegenstandslos geworden, als die Konkursordnung die Vorrechte im Konkurs in ausschließender Weise festsetzt und diejenigen des Art. 62 (das Vorzugsrecht aus beurkundeten Schuldverschreibungen, Wechseln, Zahlungsbefehlen, vergl. Art. 29 des gegenwärtigen Gesetzes) nicht kennt. Der Artikel ist daher zu beseitigen. Vergl. auch Art. 26.

Antrag:

dem Absatz 1 zuzustimmen.

2) Die Gläubiger des Abtretenden bei Vermögensübergaben.

Absatz 2.

Der Art. 54 des Pfandentwicklungsgesetzes räumt im Anschluß an das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger auch den Gläubigern des Abtretenden bei einer Vermögensübergabe zwischen Eltern und Kindern ein Absonderungsrecht ein.

Dieses Absonderungsrecht kennt die Konkursordnung nicht.

Eine analoge Anwendung des §. 43 der Konkursordnung auf dieses Rechtsverhältniß ist, wie die Motive zur Vorlage mit Recht annehmen, ausgeschlossen.

Vergl. auch Sarwey, Kommentar, S. 330.

---

*) Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828, Art. 56: „Wird „gegen den Erben innerhalb der Frist von drei Jahren nach dem „Erbschaftsantritte der Konkurs erkannt, und es verlangen einige „Erbschaftsgläubiger die Absonderung, andere nicht, so können Erstere „nicht mehr ansprechen, als sie in Konkurrenz mit Letzteren, inso„fern nämlich diese zu einer solchen Konkurrenz noch berechtigt und „nicht durch den Erlös der ihnen nach Art. 39 des Pfandgesetzes „verpfändeten Güter befriedigt sind, erhalten haben würden.

„Das Uebrige bleibt in der allgemeinen Masse, welche sodann „unter den Gläubigern des Erben und den nicht abgesonderten Erb„schaftsgläubigern nach den unten folgenden Bestimmungen ver„theilt wird."

**) Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828, Art. 57: „Die „Ausübung dieses Rechts, rücksichtlich der bei einem Erben befind„lichen Erbschaftssachen, ist nicht auf den ihm überwiesenen Schuld„antheil beschränkt, vielmehr kann der Erbschaftsgläubiger dasselbe „in Beziehung auf jene Sachen wegen seiner ganzen Forderung gel„tend machen.

„Deßgleichen kann der Gläubiger ungeachtet der Benützung „dieses Rechtsmittels wegen dessen, was er nicht aus der Erbschaft „bezieht, sich an den Erben, jedoch nur in der Beschränkung auf „dessen Schuldantheil halten; auch werden bei der Masse des Erben „diejenigen Erbschaftsgläubiger, welche sich des Absonderungsrechts „bedient haben, den Gläubigern des Erben, vorbehältlich der etwa „auf besonderem Fundamente beruhenden Rechte gegen den Letzteren, „unbedingt nachgesetzt."

Bei einer allgemeinen Vermögensübergabe hört der Abtretende nicht auf, seinen Gläubigern verhaftet zu bleiben neben dem Empfänger, der bis zum Belaufe des überkommenen Vermögens mitverbindlich wird.

Stein, Erbrecht, von Hohl, §§. 180—183 und die dort alleg. Schriftsteller.

Es schlägt also der oben berührte Gedanke, der allgemeine Rechtssatz, dem das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger entsprechen soll, „daß kein Gläubiger ohne seinen Willen durch einen Wechsel in der Person des Schuldners schlechter gestellt werden soll",

Motive S. 221,

bei den Gläubigern eines Abtretenden gar nicht an.

Das Absonderungsrecht der Gläubiger des Abtretenden bei einer Vermögensübergabe ist daher durch die Konkursordnung beseitigt, da der §. 3 nur die in diesem Gesetze bestimmten Absonderungsansprüche zuläßt. Vergl. Art. 26.

Unberührt von der Konkursordnung bleibt dagegen der den Gläubigern des Abtretenden zustehende Pfandrechtstitel.

Art. 39—41 des Pfandgesetzes.

Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen des Notariatsgesetzes in Art. 40 und 41, durch welche elterliche Vermögensübergaben mit der Wirkung einer Erbtheilung im Sinne des §. 14 der Notariatsvollzugsverordnung (nämlich allgemeine Vermögensübergaben im Gegensatze zu partiellen Vermögensabtretungen an Geld, Aktiven, Güterstücken) in Absicht auf die Voraussetzungen ihrer privativen Fertigung und des Erfordernisses der Prüfung durch die Theilungsbehörde den Realtheilungen gleichgestellt werden (nur daß bei jenen überdies noch ein Erkenntniß des Gemeinderaths erfordert wird) Art. 40 l. c.

Endlich wird auch die Bestimmung des Art. 234 des Pfandgesetzes nicht getroffen, wo bei einer allgemeinen Vermögensübergabe seitens eines schuldhaften Mitglieds der Unterpfandsbehörde der Vermögensempfänger dem Erben in der Frage der Haftung für die Handlung des Erblassers gleichgestellt ist.

Antrag:

dem Absatz 2 zuzustimmen.

Im Anschlusse an die Art. 15—17, welche von Aus- und Absonderungsrechten handeln, ist die allgemeine Frage zu berühren, ob von dem §. 17 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung Gebrauch gemacht werden soll, welcher der Landesgesetzgebung vorbehält, Bestimmungen zu treffen, wornach im Falle des Konkurses über das Vermögen von Gemeinden, Verbänden, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften den Inhabern der von ihnen über eine Anleihe ausgestellten Schuldverschreibungen ein Vorrecht hinter den 5 Kategorieen von Vorzugsgläubigern des §. 54 der Konkursordnung — aber vor den nicht bevorrechteten Konkursgläubigern, deren Forderungen später entstanden sind, dadurch gewährt werden kann, daß jene Forderungen in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen werden.

Die Motive berühren die Frage nicht und verneinen damit stillschweigend das Bedürfniß. Wir sind derselben Ansicht. Wird sich ein solches Bedürfniß geltend machen, so ist der Weg der Reichsgesetzgebung einzuschlagen. Denn gerade für derartige Schuldverschreibungen, deren Umlauf die Grenze des einzelnen Reichslandes überschreitet, schafft nur die einheitliche Regelung die gewünschte Abhilfe; während eine Verschiedenheit der landesgesetzlichen Vorschriften ein Hinderniß bildet für die Ausdehnung ihres Verkehrs.

Vergl. auch Sarwey, Konkurs, S. 121.

Art. 18.

Wir können hier ganz auf die ausführliche Begründung der Motive Bezug nehmen.

Es ist durchaus gerechtfertigt, wenn die Vorlage unser Erbtheilungsverfahren bei unbedingtem Erbschaftsantritt mit seiner Offizialfürsorge der Erbtheilungsbehörden für Bezahlung der Erbschaftsschulden von einer Revision ausschließt, welche durch die Konkursordnung nicht veranlaßt ist.

Vergl. Notariatsgesetz Art. 37, 38, 4, 47. Pfandgesetz Art. 39. Hauptinstruktion §. 84 ff. und §. 92.

Anders verhält es sich mit dem bestehenden Offizialverfahren zur Auseinandersetzung von Erbschaften, welche der Erbe nur mit dem Vorbehalte der Errichtung eines Inventars über den Nachlaß und der Beschränkung seiner Haftung auf den Bestand desselben antritt.

In einem solchen Falle erläßt die Theilungsbehörde beziehungsweise auf deren Veranlassung das Bezirksgericht, was in der Praxis verschieden behandelt wird, einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung der Forderungen unter dem Rechtsnachtheil, daß im Falle der Versäumung der Anmeldung auf Befriedigung keine Rücksicht genommen und es lediglich bei dem Absonderungsrechte des Art. 39 des Pfandgesetzes sein Bewenden haben würde.

Ergibt sich infolge des Aufrufs und nach Fertigung des Inventars die Unzulänglichkeit des Nachlasses, so hat die Theilungsbehörde dem Bezirksgericht das Inventar zur Einleitung des Gantverfahrens, welche von Amtswegen erfolgt, zu übergeben.

Hauptinstruktion §. 97 Abs. 2.

Stein, IV. Ausgabe von Hohl, §. 111. Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit, IX. S. 258.

Diese von Amtswegen erfolgende Ueberleitung des Verfahrens vor der Theilungsbehörde zur Feststellung des Nachlaßbestandes in das Konkursverfahren ist unvereinbar mit dem Grundsatze der Konkursordnung §. 95, „daß die Eröffnung des Verfahrens nur auf den Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers erfolgen kann" — ein Grundsatz, der auch für das Konkursverfahren über einen Nachlaß in §. 205 der Konkursordnung ausdrücklich dahin bestätigt ist, daß zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt sein soll.

Das Ausführungsgesetz hat daher einzugreifen und diesen Grundsatz der Konkursordnung in das bestehende Verfahren einzuführen, das bei diesem Anlaß noch in anderen Richtungen verbessert wird.

Nun entstehen aber noch zwei Fragen:

1) Es fragt sich vor allem, nach welchen Normen hat denn die Theilungsbehörde die Vertheilung des Nachlasses durchzuführen? hat diese nach Maßgabe der einschlägigen Grundsätze der Tit. 4—8 der Konkursordnung zu erfolgen welche neben den Aussonderungsberechtigten (Tit. 4) die Rechtslage aller derjenigen Personen bestimmen, denen an das Vermögen des Schuldners Ansprüche zustehen?

Die Frage wird in dieser Allgemeinheit zu verneinen und mit folgenden Unterscheidungen zu beantworten sein.

Die Aussonderungsrechte der §§. 35 und 37 sowie die Absonderungsrechte der §§. 39, 40 der Konkursordnung (insbesondere also Unterpfands- und Faustpfandrechte) äußern als dingliche Rechte auch außerhalb des Konkurses ihre Wirkung. Ebenso können die Absonderungsrechte der §§. 43 bis 45 (der Nachlaßgläubiger, Legatare, der Gemeinschafter, der Lehen- und Stammgutsgläubiger) auch dem überschuldeten Nachlaß gegenüber in Anspruch genommen werden, weil dieselben civilrechtlich den Konkurs nicht zur Voraussetzung haben (Art. 40 des Pfandgesetzes).

Zweifel entstehen aber schon bei den Absonderungsrechten des §. 41 der Konkursordnung, welche ihren Grund in der unmittelbaren Beziehung der Forderung zu der Sache haben und den Faustpfandgläubigern gleichgestellt sind.

Vom Standpunkte der Konkursordnung aus ist die Frage schwer zu entscheiden, ob die Rechte des §. 41 als „gesetzliche Faustpfandrechte“ („stehen gleich“) zu betrachten sind, also gleich dem vertragsmäßigen Faustpfandrecht auch außerhalb des Konkurses verfolgt werden können; oder ob diese Rechte nichts anderes sind als Vorzugsrechte in der Beschränkung auf bestimmte zur Konkursmasse gehörige Gegenstände, welche zunächst lediglich im Konkurse ihre Wirkung äußern, außerhalb desselben aber nur, sofern ihnen das bürgerliche Recht die Kraft eines dinglichen Rechts, ähnlich dem Faustpfandrecht, verleiht (was in Württemberg nicht zutrifft bei den Rechten der Ziff. 2, 4—7, die nur persönliche Retentionsrechte sind).

Nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung §§. 709 und 710 wird aber den Vorzugsrechten des §. 41 der Konkursordnung die Wirkung außerhalb des Konkurses gleich den Faustpfandrechten nicht versagt werden können.

Strukmann, Kommentar zu §. 709 Note 4, §. 710 Anmerkung, §. 760 Note 2.

Anders verhält es sich bei den eigentlichen Vorzugsrechten — bei den bevorzugten Ansprüchen der Konkursgläubiger des §. 54 der Konkursordnung. Sie gelten nur im Konkurs, nicht aber außerhalb desselben, also auch nicht in dem Auseinandersetzungsverfahren des Art. 18, wie sie auch unzweifelhaft nicht gelten in dem von der Reichs Civilprozeßordnung §§. 758—768 geregelten Vertheilungsverfahren, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht hinreicht.

Vergl. auch Strukmann, Kommentar zu §. 760 Note 2.

Schon im Hinblick auf diesen Standpunkt der Civilprozeßordnung wird es die Landesgesetzgebung ablehnen müssen, den §. 54 der Konkursordnung sowie den Art. 21 des Gesetzes über Immobiliarexekution mit ihren Vorzugsrechten auf die Vertheilungen des Art. 18 für anwendbar zu erklären. Hiezu liegt aber auch ein Bedürfniß kaum vor. Jeder bevorzugte Gläubiger ist ja stets in der Lage, die Konkurseröffnung zu beantragen und so sein Vorzugsrecht sicher zu stellen. Andererseits wird diese günstige Lage schon im Erbvertheilungsverfahren zur thatsächlichen Beachtung solcher Rechte und zur Anerkennung im Wege des gütlichen Ausgleichs führen.

2) Die weitere Frage, die sich erhebt, betrifft die Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 18 auf den Fall, wenn die Ueberschuldung eines Nachlasses sich herausgestellt hat, zu welchem ein Erbe nicht vorhanden ist — sei es, daß ein solcher nicht bekannt ist, oder daß der Erbberechtigte sofort ausschlägt.

Nach Art. 39 des Pfandgesetzes haben die Theilungsbehörden von Amtswegen für die Befriedigung der Erbschaftsgläubiger zu sorgen. Es liegt also kein Anlaß vor, die Ermächtigung der Theilungsbehörden zur Vertheilung solcher Nachlässe, falls kein Konkurs entsteht, festzustellen. Sie besteht schon gesetzlich.

Zugleich ist aber auch andererseits die Möglichkeit gegeben, die Behandlung einer solchen überschuldeten Nachlaßsache in das Konkursverfahren überzuleiten. Abgesehen davon, daß ja immer im unterstellten Falle Gläubiger sich gemeldet haben müssen, die den Konkurseröffnungsantrag zu stellen veranlaßt werden können, ist die Theilungsbehörde jedenfalls in der Lage, den Erbmasseverwalter anzuweisen, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, §. 205 der Konkursordnung. Das wird wohl in der Regel auch geschehen, so daß es kaum ein Bedürfniß sein dürfte, für die seltenen Fälle des außergerichtlichen Austrags das Verfahren durch eine Bestimmung zu regeln, die nur dahin gehen könnte, in einem Schlußabsatz zu sagen: „Die Bestimmung des Absatzes 3 findet auch Anwendung, wenn die Ueberschuldung eines Nachlasses, zu welchem ein Erbe nicht vorhanden ist, sich herausgestellt hat.“

Denn die Absätze 1 und 4 sind nicht anwendbar und Absatz 2 paßt nicht, weil im gegebenen Falle das Absonderungsrecht gegenstandslos ist, auch (vergl. Abs. 2 und 3) von einem doppelten Aufrufe doch wohl nicht die Rede sein kann.

Hiernach gelangen wir zu dem Antrag:

dem Art. 18 in seinen 4 Absätzen zuzustimmen.

Art. 19.

Die Bestimmungen dieses Artikels stehen im Zusammenhange mit den Ausführungen zu Art. 15 §§. 1—5, auf die wir verweisen.

An die Ziff. 3 des §. 4 anknüpfend bemerken wir:

Durch die Eröffnung des Konkurses kann die Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, ferner die Auseinandersetzung einer Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern oder zwischen dem Gemeinschuldner und Seitenverwandten im Falle des Aufschubs der Eventualtheilung, Art. 36 Ziff. 1 und 3 des Notariatsgesetzes, oder zwischen dem Gemeinschuldner und seinen Geschwistern

im Falle des Aufschubs der **Realtheilung**, Art. 39 Ziff. 2 cit., veranlaßt sein.

Die nächste Frage ist nun, ob künftighin nach dem bestehenden Rechte diese Geschäfte auch dann, wenn sie durch den Konkursausbruch veranlaßt sind, unter die Art. 7 A. a, 2 und 34—42 des Notariatsgesetzes fallen und demgemäß als obligatorische Notariatsgeschäfte von der hiezu berufenen Behörde, dem Waisengericht unter Mitwirkung des Notars, zu erledigen sind.

Die Entscheidung dieser nicht unzweifelhaften Frage will die Vorlage der Auslegung und Anwendung des Notariatsgesetzes nicht überlassen. Denn würde dieselbe bejaht werden, so läge in allen den zahlreichen Konkursen, in welchen eine eheliche Gütergemeinschaft oder eine Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern rc. auseinanderzusetzen wäre, der Fall des Abs. 2 des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes — der Fall der Unfähigkeit des Notars zu Uebernahme der Konkursverwaltung — vor und die durch die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 1 angestrebte Heranziehung der Notare zu Konkursverwaltungen wäre auf diese Weise unerreichbar und jene Bestimmung nahezu illusorisch.

Die Königliche Regierung schlägt deßhalb vor, die Art. 7 A., Art. 34—42 des Notariatsgesetzes nur dann auf die Geschäfte des Art. 19 für anwendbar zu erklären, wenn Minderjährige rc. dabei betheiligt sind, welche auf die Staatsfürsorge in besonderem Maße Anspruch haben; in allen anderen Fällen aber die Auseinandersetzung den Betheiligten ohne Einmischung des Waisengerichts zu überlassen und damit solche Geschäfte, auch wenn sie nach dem bestehenden Rechte in den Kreis der waisengerichtlichen Geschäfte im Sinne des Art. 7 A. des Notariatsgesetzes fallen würden, aus demselben auszuscheiden.

Daraus ergibt sich von selbst, daß die Betheiligten die **anläßlich des Konkurses eintretende** Nachholung einer Eventual- oder Realtheilung durch die **Theilungsbehörde** (vom Fall des zweiten Satzes abgesehen) nicht mehr beantragen und also auf diesem Wege eine Behinderung des Notars als Konkursverwalters nicht veranlassen können.

Dieser Weg, den die Vorlage geht, um aus der Schwierigkeit herauszukommen, dürfte der rechte sein.

Er sichert den Erfolg des Art. 1. Auf der andern Seite sind diejenigen Betheiligten, welchen die Auseinandersetzung der Gemeinschaft überlassen ist, auf Grund des Art. 10 des Notariatsgesetzes, welcher den Bezirksnotar zur Uebernahme der von Bezirksangehörigen angetragenen Nebenverrichtungen verpflichtet, wenn das Begehren nicht gesetzwidrig ist, stets im Falle, die Dienste des Notars in Anspruch zu nehmen selbst dann, wenn er zugleich Konkursverwalter ist, da hierin an und für sich ein Behinderungsgrund nicht gelegen ist.

Was die Fassung anbelangt, so wird der erste Satz eine Erweiterung erfahren müssen.

Außer den Vermögensgemeinschaften zwischen Eltern und Kindern kennt das Notariatsgesetz, wie bereits Eingangs bemerkt wurde, auch Gemeinschaften mit Seitenverwandten, deren Erbtheile in der Nutznießung des überlebenden Gatten verbleiben, wenn die Vornahme der **Eventualtheilung** verschoben wird, sowie Gemeinschaften zwischen Geschwistern, wenn dieselben nach dem Tode beider Eltern die **Realtheilung** im Anstand lassen, Art. 36 Ziff. 1 und 3 und Art. 39 Ziff. 2 cit. Die Auseinandersetzung aller dieser Gemeinschaften fällt an sich in den Geschäftskreis der Waisengerichte, daher die Bestimmung des ersten Satzes auch auf die beiden letztgenannten auszudehnen ist.

Kaum der Bemerkung wird es bedürfen, daß unter der „Auseinandersetzung der Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern“ sowohl der Fall begriffen ist, wenn der Gemeinschuldner hinterfälliges Vermögen seiner Kinder in Verwaltung und Nutznießung hat, als auch der andere Fall, wenn der Gemeinschuldner Ansprüche auf hinterfälliges Vermögen in der Hand eines Dritten zu machen hat.

Endlich ist es wohl selbstverständlich, daß die durch die Vermögensauseinandersetzungen des Art. 19 veranlaßten und sie vorbereitenden Revisionen von Beibringensinventaren, Erbtheilungen und andern Urkunden, wie Theilzetteln rc., soweit sie in den Kreis der waisengerichtlichen Geschäfte fallen, wie jene unter die Norm des ersten Satzes fallen.

Hienach beantragen wir:

Satz 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die anläßlich des Konkurses eintretende Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, deßgleichen der Vermögensgemeinschaft in den Fällen der Art. 36 Ziff. 1 und 3 und Art. 39 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes (vergl. auch Art. 7 A. a, 2 desselben Gesetzes) bleibt den Betheiligten überlassen.“

Satz 2 nach dem Entwurf anzunehmen.

Art. 20.

Wir müssen, was das Verhältniß der Konkursordnung beziehungsweise des Einführungsgesetzes (vergl. §. 40 und §§. 14—16) zu unserem Landesrecht in der Materie des Faustpfandrechts anlangt, auf die Ausführungen in §. (1 und) 2 zum folgenden Art. 21 verweisen, wo diese Frage des bessern Zusammenhangs wegen behandelt ist.

Anschließend hieran bemerken wir:

Von dem Grundsatz des Art. 248 des Pfandgesetzes, daß das Faustpfand an eine Forderung nur durch Einhändigung der Urkunde über dieselbe erworben werde, macht der Art. 40 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 eine Ausnahme zu Gunsten von Forderungen, die entweder im Unterpfandsbuch eingetragen sind, oder bei einer öffentlichen Kasse stehen, indem er hier die Detention der Schuldurkunde nachsieht, „wenn infolge Verabredung zwischen Schuldner und Gläubiger sowohl in der Schuldurkunde als auch im Unterpfandsbuch oder beziehungsweise in den Schuldbüchern der Kasse bemerkt ist, daß, gegen wen, wofür die Forderung verpfändet sei und daß der Eigenthümer der Urkunde solche im **Namen** jenes Gläubigers als dessen allgemeiner Vertreter oder aus einem besondern Grunde in Händen behalte.“

Soll nun diese Ausnahmebestimmung des Art. 40 Abs. 2 ein Faustpfand im Sinne der Konkursordnung, also mit der Wirkung eines abgesonderten Befriedigungsrechts fortan begründen, so muß sie eines der Erfordernisse des

§. 15 des Einführungsgesetzes an sich tragen, ohne welche überhaupt ein Faustpfandrecht im Sinne der Konkursordnung nicht zu Recht besteht.

Dies ist bei den im Unterpfandsbuch eingetragenen Forderungen unzweifelhaft der Fall, soferne bei diesen im Abs. 2 des Art. 40 (neben dem im §. 16 des Einführungsgesetzes zugelassenen weitern Erfordernisse des Eintrags der Verpfändung in der Schuldurkunde) übereinstimmend mit der Ziff. 3 des §. 15 des Einführungsgesetzes (vergl. Art. 21 §. 2 Anmerkung) der Eintrag der Verpfändung im Unterpfandsbuch gefordert ist.

Bei den Forderungen an eine öffentliche Kasse dagegen decken sich die Erfordernisse des Absatzes 2 des Art. 40 mit keinem der drei Requisite des §. 15 (vgl. zu Art. 21 §. 2 Anmerkung), wenn man nicht den Eintrag der Verpfändung in den Schuldbüchern der Kasse (Art. 40) mit der Benachrichtigung des Drittschuldners von der Verpfändung (§. 15 Ziff. 1) identifiziren will.

Die Vorlage nimmt Anstand und schlägt deßhalb vor, an die Stelle der Vormerkung in den Schuldbüchern der Kasse im Einklang mit dem Erforderniß der Ziff. 1 des §. 15 des Einführungsgesetzes die Anzeige der Verpfändung bei der öffentlichen Kasse treten zu lassen und damit diese Ausnahmebestimmung in einer allgemein auch für die Verhältnisse außerhalb des Konkurses geltenden Weise zu modifiziren.

Wir sind mit dem Vorschlag an sich einverstanden. Ehe wir aber zur Formulirung des Artikels übergehen, haben wir noch zu konstatiren, daß das Gesetz vom 21. Mai 1828 in seinem Art. 40 Inhaberpapiere nicht im Auge hat.

Bringt man das Inhaberpapier in die Kategorie der körperlichen Sachen (wie dies beim kaufmännischen Faustpfand in Art. 309 des deutschen Handelsgesetzbuchs geschieht), so ist die Form der Art. 245 Abs. 2 und 246 des Pfandgesetzes und des §. 14 des Einführungsgesetzes maßgebend: Uebergabe der Sache und (landesrechtlich) Errichtung einer Urkunde, welch' letzteres Erforderniß übrigens beim kaufmännischen Faustpfand im Sinne des Art 309 des Handelsgesetzbuchs wegfällt.

Die öffentliche Kasse wird vom Verpfändungsakt nicht berührt, und kann die Anwendung der Ausnahmeform des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes hier nicht in Frage kommen.

Wird aber das Inhaberpapier zum Zwecke der Verpfändung auf den Namen des Besitzers und Verpfänders im Schuldbuch der öffentlichen Kasse eingeschrieben, wie dies bei unsern Staatsschuldverschreibungen zu geschehen pflegt, so tritt das Inhaberpapier in die Kategorie der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen über und erfolgt seine Verpfändung in den für Aktivforderungen vorgeschriebenen Formen der Art. 246 und 248 des Pfandgesetzes (Einführungsgesetz §. 15 Ziff. 2): Aufnahme einer Pfandurkunde und Uebergabe der Schuldverschreibung an den Pfandgläubiger unter Benachrichtigung des Drittschuldners, sowie in der Ausnahmeform des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes und Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes, welche unter zwei Voraussetzungen die Einhändigung der Schuldurkunde nachsehen.

In der Regel wird bei Verpfändung von württembergischen Schuldverschreibungen neben der Einschreibung auch die Verpfändung selbst in denselben vorgemerkt.

Eine besondere Bestimmung bezüglich der Inhaberpapiere dürfte hiernach im Ausführungsgesetz nicht veranlaßt sein.

Was nun die Formel anlangt, in welcher die Modifizirung des Art. 40 Absatz 2 ausgedrückt werden soll, so würde eine konkretere Fassung Verständniß und Anwendung des Gesetzes etwas erleichtern.

Das Erforderniß der Vormerkung der Verpfändung in der Schuldverschreibung bleibt, wie für Unterpfandsforderungen, aufrechterhalten; beseitigt ist dagegen das Erforderniß der Vormerkung im Schuldbuch der Kasse, an dessen Stelle die Anzeige der Verpfändung bei der Kasse tritt.

Der so modifizirte Absatz besagt also:

„Von der Regel des Abs. 1 findet infolge einer Verabredung zwischen dem Schuldner und Gläubiger eine Ausnahme statt:

1) bei Forderungen, welche in den Unterpfandsbüchern eingetragen sind, wenn sowohl in der Schuldurkunde, als auch im Unterpfandsbuch bemerkt ist, daß, gegen wen und wofür die Forderung verpfändet sei, und daß der Eigenthümer dieser Urkunde solche im Namen des Gläubigers, als dessen allgemeiner Vertreter, oder aus einem besondern Grunde in Händen behält;

2) bei Forderungen, welche bei öffentlichen Kassen stehen, wenn in der Schuldurkunde bemerkt ist, daß, gegen wen und wofür . . . . in Händen behalte, und wenn ferner zugleich der Kasse von der Verpfändung Anzeige gemacht ist."

Solche neue Redaktionen sind aber bei theilweisen Aenderungen bestehender Gesetze nicht herkömmlich, und es dürfte genügen, den Sinn der Aenderung auf unzweifelhafte Weise festgestellt zu haben.

Antrag: Zustimmung.

Art. 21.

§. 1. Unterpfandsforderungen. Art. 90 des Pfandgesetzes.*) Die Motive weisen hier in ausführlicher vergleichender Darstellung des bestehenden und des neuen Rechts das Bedürfniß der Ergänzung des Art. 90 des Pfandgesetzes durch den Rechtssatz des Art. 21 überzeugend nach.

Auch die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung der Frage ist nicht zu bezweifeln.

Bei der großen Mannigfaltigkeit der in Deutschland geltenden Immobiliarrechte, insbesondere der Hypothekarrechte, hat sich die Konkursordnung darauf beschränkt, den Grund-

---

*) Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 90: „Durch das Unterpfand erlangt der Gläubiger das dingliche Recht, seine Befriedigung „aus der für die Forderung verpfändeten Sache zu begehren. Er „kann aber auch, unbeschadet seines Pfandrechts, die persönliche Klage „aus dem in der Hauptsache eingegangenen Rechtsgeschäfte anstellen.

„Erhält im ersten Falle der Gläubiger aus dem Unterpfande „nicht seine vollständige Befriedigung; so bleibt ihm unbenommen, „sich wegen des Ueberrestes mit der persönlichen Klage an den „Schuldner oder an diejenigen zu halten, welche für die Forderung „aus irgend einem Rechtstitel haften.

„Auch findet die Verbindung der dinglichen Klage mit der per„sönlichen Statt. (Vergl. übrigens Art. 86, 87, 88.)"

satz auszusprechen, daß die Befriedigung der Immobiliargläubiger abgesondert zu erfolgen habe; während für die Frage, welche Gegenstände als Immobilien oder als deren Zubehör anzusehen sind, für welche Ansprüche, in welchem Umfange, insbesondere unter welchen Voraussetzungen aus den unbeweglichen Gegenständen abgesonderte Befriedigung soll begehrt werden können, lediglich das bürgerliche Recht, d. h. das Reichs- und Landesrecht maßgebend sein soll.

Von Reichsgesetzen kommt zur Zeit nur in Betracht die Reichs-Civilprozeßordnung, welche in §. 757 ganz in Uebereinstimmung mit dem §. 39 der Konkursordnung die Materie der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Ressort der Landesgesetzgebung beläßt. Zur Zeit ist daher lediglich das Landesrecht und zwar das am Orte der belegenen Sache geltende maßgebend und damit die Ergänzung auf dem Wege der Partikulargesetzgebung außer Frage.

Motive zur Konkursordnung S. 190—194.

Sarwey, Kommentar zu §. 39, Note 4 und 5.

Die Beschränkung der Norm des Art. 21 auf die Fälle des §. 57 der Konkursordnung, in welchen abgesonderte Befriedigung für eine Forderung begehrt wird, für welche der Gemeinschuldner zugleich persönlich haftet, ist einleuchtend. Liegt nämlich der Fall so, daß der dritte Besitzer des Unterpfands, welcher nicht für die persönliche Forderung haftet, im Konkurse sich befindet, so ist eine derartige Bestimmung völlig gegenstandslos, weil hier von einer Theilnahme des Pfandgläubigers am Konkurse (beim Mangel einer persönlichen Forderung) keine Rede sein kann. Liegt aber der dritte mögliche Fall vor, daß der Gläubiger für eine Forderung an den Gemeinschuldner sich an ein im Besitz eines Dritten befindliches Unterpfand halten kann, so wird die bloß persönliche Forderung an den Gemeinschuldner nach der Regel des §. 58 der Konkursordnung mit der Konkurseröffnung fällig.

Die Rezeption der Bestimmung des §. 58 Abs. 2 der Konkursordnung, wornach „eine betagte unverzinsliche Forderung sich vermindert auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt", bedarf keiner Rechtfertigung.

§. 2. Faustpfandforderungen. Art. 254 Abs. 1 und 2 des Pfandgesetzes*).

Während die Konkursordnung, wie soeben bemerkt worden ist, in Beziehung auf das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen sich jeder materiellen in das bürgerliche Recht eingreifenden Bestimmung enthält, schlägt sie in Beziehung auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Forderungen einen andern Weg ein.**) Hier ist wenigstens für das Konkursrecht und für das Konkursverfahren eine einheitliche Grundlage geschaffen, einmal in der Frage: welche Arten von Pfandrechten für den Konkurs als wirksam anzuerkennen sind, sodann in der Frage, in welchem Umfang der Absonderungsanspruch zugelassen werden soll (für Kosten, Zinsen und Kapital, §. 40). Die Konkursordnung gewährt nur dem mit Besitz verbundenen Pfandrecht — auch an Forderungen, bei welchen die dingliche Seite nach den Erfordernissen des §. 15 des Einführungsgesetzes in der unmittelbaren und äußerlich erkennbaren Herrschaft des Pfandgläubigers über die Forderung hervortritt — also dem Faustpfandrecht ein Absonderungsrecht. Sie läßt das Pfandrecht an beweglichen Sachen, welches kein Faustpfandrecht ist, außerhalb des Konkurses in seiner Wirkung unberührt, entzieht ihm aber die Wirkung im Konkurs, nämlich den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande. Zur Erreichung der Rechtseinheit bestimmen die §§. 14 und 15 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung die Voraussetzungen, ohne welche ein Faustpfandrecht im Sinne der Konkursordnung nicht zu Recht besteht. Wenn dann freilich der §. 16 des Einführungsgesetzes weiter bestimmt, daß die Vorschriften der Landesgesetze unberührt bleiben sollen, welche für den Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in §§. 14 und 15 bezeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, wie z. B. nach Art. 246 unseres Pfandgesetzes die Errichtung einer Urkunde über die Bestellung des Faustpfands unter Bezeichnung der Forderung und des Gegenstandes, so wird der Zweck der einheitlichen Gestaltung des Faustpfandrechts durch die Vorschriften der §§. 14 und 15 nur unvollständig erreicht.

*) Reichs-Konkursordnung §. 40: „Gläubiger, welche an einer „beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem „anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht „haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte „Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen „der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals."

**) Reichsgesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung, §. 14: „Faustpfandrechte im Sinne des §. 40 der Konkursordnung „bestehen an gewöhnlichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfand„gläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der Sache er„langt und behalten hat.

„Das Absonderungsrecht besteht ohne Uebergabe der Sache, „sofern:

„1) nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Ueber„gabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über „Waaren oder andere bewegliche Sachen der Uebergabe der„selben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffs„register oder die Uebergabe der mit einem beglaubigten „Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder „einer beglaubigten Abschrift derselben der Uebergabe des „verpfändeten Schiffes gleichsteht;

„2) über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetz„buchs ein Bodmereibrief ausgestellt ist."

§. 15: „Faustpfandrechte im Sinne des §. 40 der Konkurs„ordnung bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten „nur:

„1) wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrich„tigt ist;

„2) wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Ge„wahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des „Rechts bildet, oder der über die Forderung oder das Ver„mögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;

„3) wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche „eingetragen ist."

§. 16: „Die Vorschriften der Landesgesetze, welche für den „Erwerb von Faustpfandrechten mehrere der in den §§. 14, 15 be„zeichneten Erfordernisse oder weitere Erfordernisse festsetzen, bleiben „unberührt."

Dieser Zweck wird sicherlich auch dadurch nicht gefördert, daß der §. 14 desselben Einführungsgesetzes der Landesgesetzgebung Bestimmungen vorbehält, wornach den Inhabern von Schuldverschreibungen, welche von Gemeinden oder andern Verbänden, Korporationen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Genossenschaften über eine Anleihe ausgestellt sind, an einzelnen beweglichen körperlichen Sachen ein Faustpfandrecht dadurch konstituirt werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Schuldner die Ausübung des Gewahrsams übertragen wird, Ziff. 2; wornach ferner den Inhabern der von den oben bezeichneten Schuldnern ausgestellten Pfandbriefe oder ähnlicher auf Grund erworbener Forderungen ausgestellten Werthpapiere an solchen Forderungen ein Faustpfandrecht dadurch begründet werden kann, daß einem Vertreter sämmtlicher Inhaber allein oder in Gemeinschaft mit dem Schuldner die Ausübung des Gewahrsams der über die Forderungen lautenden Urkunden übertragen oder auf diesen Urkunden die Gewährung des Faustpfandrechts bemerkt wird, Ziff. 1.

Soviel steht nun aber fest, daß zur Begründung des Absonderungsrechts erfordert wird, daß das Pfandrecht nach dem Landesrecht bestehe und daß es zugleich den Anforderungen der Konkursordnung, bezw. des Einführungsgesetzes zu derselben entspreche.

Unser Pfandgesetz kennt in Uebereinstimmung mit dem Recht der Konkursordnung als Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Forderungen nur das Besitzpfand.

Art. 245. „Gegenstand des Faustpfands sind bewegliche „Sachen und Aktivforderungen. Es wird erworben durch „Uebergabe der Sache zu Handen des Gläubigers oder auch „eines Dritten, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber „einig geworden."

Art. 248. „Bei Verpfändung einer Aktivforderung vertritt die Einhändigung der Urkunde, womit dieselbe bewiesen wird, die Stelle der körperlichen Uebergabe."

„Daß es mit der Bestimmung des Art. 246: „überdies muß .. eine schriftliche Urkunde mit Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenstandes ausgestellt werden", ein weiteres landesrechtliches Erforderniß festsetzt, ist bereits erwähnt worden.

Die nächste Frage ist daher, ob diese landesrechtliche Besonderheit durch das Ausführungsgesetz nicht beseitigt werden soll, nachdem der Art. 309 des Handelsgesetzbuchs mit der Beseitigung dieses Erfordernisses vorangegangen ist. Die Motive berühren die Frage nicht. Ihre Kommission findet keinen zureichenden Grund, vom Standpunkt des Reichsgesetzes, welches diese und andere Besonderheiten beseitigen konnte, aber nicht wollte, abzugehen.

Bei der Anwendung der Bestimmung des ersten Satzes im ersten Absatz des Art. 21 auf Faustpfandgläubiger, für welche im Gegensatz zu der hypothekarischen Klage des Unterpfandsgläubigers schon das bestehende Recht, Art. 254 Abs. 2 des Pfandgesetzes, festsetzte, daß sie mit Eintritt des Zahltermins oder des Konkurses Befriedigung aus dem Erlöse des Pfandes verlangen können, sowie bei der Anordnung der Bestimmung des zweiten Satzes über den Zinsenabzug bei unverzinslichen Forderungen besteht kein Bedenken.

Der Abs. 3 des Art. 254, welcher die Einlieferung des Faustpfandes in die Gantmasse und Befriedigung des Gläubigers aus derselben verordnet, ist mit der Norm des §. 40 der Konkursordnung, durch welche die Faustpfandgläubiger auf den Weg der abgesonderten Befriedigung außerhalb des Konkurses (vorbehältlich der Bestimmung des §. 17) verwiesen werden, nicht vereinbar und demgemäß aufzuheben. Vergl. Art. 26.

Hiernach besteht an und für sich Uebereinstimmung, den Grundsatz des §. 58 der Konkursordnung, „betagte Forderungen gelten (im Konkurse) als fällig", auf Pfandforderungen anzuwenden — und die weiteren Folgerungen in der Fassung des Art. 21 zu ziehen.

§. 3. Die Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Artikel hängt nun aber von der Beantwortung zweier weiteren Fragen ab:

1) soll nicht auch der §. 59 der Konkursordnung: „Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht", ferner der §. 60: „Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung", auf Pfandforderungen angewendet werden und

2) sollen nicht die Bestimmungen der §§. 58, 59 und 60 und eventuell, wenn die Frage zu 1 verneint würde, wenigstens die Bestimmung des §. 58 auch auf die übrigen Absonderungsberechtigten ausgedehnt werden? Außer den Realgläubigern, worunter also insbesondere die Unterpfandsgläubiger, §. 39 der Konkursordnung, den Faustpfandgläubigern, §. 40, und den diesen gleichgestellten Gläubigern bezüglich der in ihrem Gewahrsam befindlichen oder zu ihren Gunsten in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen (Quasifaustpfandgläubiger), §. 41, auf welch' letztere der Grundsatz selbstverständlich Anwendung findet, haben noch ein Absonderungsrecht: die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer auf die bei der Konkurseröffnung vorhandenen Nachlaßgegenstände, wenn der Gemeinschuldner vor derselben eine Erbschaft erworben, §. 43, Gläubiger, welche sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthum, in einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft befinden, wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen (der eigenen und der Gemeinschaftsforderungen Dritter) in Beziehung auf den ermittelten Gemeinschafts- oder Gesellschaftsantheil des Gemeinschuldners, §. 44, einschließlich der Gläubiger einer Handelsgesellschaft, Art. 122 und 169 des Deutschen Handelsgesetzbuches, §§. 3 und 201 der Konkursordnung, endlich die Lehens-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger auf das Lehen und Stammgut nach den Vorschriften der Landesgesetze, §. 45.

Die Motive berühren die erste Frage gar nicht und verneinen die zweite in ihrer eventuellen Beschränkung auf §. 58 ohne nähere Begründung lediglich mit dem Satze, daß ein erhebliches praktisches Bedürfniß nicht vorliege.

a) Zu 1. Daß Gläubiger, deren Forderung resolutiv bedingt ist, diese gleich einer unbedingten geltend zu machen befugt sind, entspricht allen Systemen des bürgerlichen Rechts. Das Bestehen der Forderung ist unbedingt, lediglich ihre

Aufhebung ist durch ein ungewisses Ereigniß bedingt. Der Gläubiger, welcher eine resolutiv bedingte Pfandforderung besitzt, ist daher an ihrer Verfolgung nicht gehindert, woran auch der Umstand nichts ändert, daß dann, wenn er einer etwa bestehenden Kautionspflicht nicht genügt, seine Dividenden zurückbehalten werden. §. 155, Ziff. 4 der Konkursordnung. Eine Bestimmung ist daher im Ausführungsgesetz nicht veranlaßt.

b) Der suspensiv bedingt berechtigte Gläubiger, welcher schon nach bestehendem Konkursrecht Anspruch auf Anmeldung der Forderung behufs Sicherstellung und eventueller Befriedigung hat,

Fuchs, Konkursverfahren, S. 43, 118, 120,

kann nach dem Rechte der Konkursordnung seine Forderung anmelden und im Bestreitungsfalle feststellen lassen; er wird bei den Abschlagsvertheilungen wie ein Gläubiger mit unbedingter Forderung behandelt, nur daß die Dividenden bis zur Schlußvertheilung in der Masse zurückbehalten und — falls bis zum Ablauf der Ausschlußfrist nicht die Erfüllung der Bedingung eintritt und dem Konkursverwalter nachgewiesen ist, oder falls nicht nach bürgerlichem Recht der bedingte Gläubiger während der Schwebe der Bedingung ein Recht auf Kautionsleistung hat — nunmehr unter die übrigen unbedingten Gläubiger vertheilt werden.

Konkursordnung §§. 62, 142, 144, 155. Motive S. 281—282.

Da nun nach bestehendem Rechte die hypothekarische Klage voraussetzt, nicht bloß, daß die Forderung verfallen sei, sondern auch daß sie unbedingt sei,

Volley, Kommentar, III. S. 311 ff.,

so ist der bedingte Pfandgläubiger in derselben Lage, wie der Gläubiger mit einer betagten Pfandforderung: er kann nur, vom Verzicht auf abgesonderte Befriedigung abgesehen, den Ausfall im Konkurse beanspruchen (§§. 57, 141), den er aber, weil er den Pfandverkauf wegen der Bedingtheit seiner Forderung nicht betreiben kann, nicht zu liquidiren im Stande ist, so daß er von der Konkursmasse ausgeschlossen wäre, wenn der Konkursverwalter den Verkauf zu betreiben keine Veranlassung findet; was immer der Fall sein wird, wenn kein Uebererlös zu erwarten steht.

Die angeregte Ausdehnung des Art. 21 wäre gleichwohl nicht gerechtfertigt.

Es besteht zwischen betagten und bedingten Pfandforderungen der erhebliche Unterschied, daß letztere nur das Recht der Anmeldung zur Sicherstellung und eventuellen Befriedigung haben. Tritt die Bedingung nicht bis zur Schlußvertheilung ein, so fällt jeder Anspruch auf Berücksichtigung (vorbehältlich des Anspruchs auf Kautionsleistung). Der Pfandverkauf hätte also in solchen Fällen umsonst stattgefunden.

Das ist aber eine gegen den Pfandschuldner so hart wirkende Folge, daß der Pfandgläubiger mit seinem in der Regel bei der Konkursmasse doch gering betheiligten Interesse zurückstehen und sich mit der Chance einer künftigen Besserung des Pfandwerthes begnügen muß.

Zu 2. Während bei den Unterpfandsrechten die Wirkung der vorgeschlagenen Bestimmung sich klar übersehen läßt, ist dies bei den übrigen drei Kategorieen von Absonderungsberechtigten nicht der Fall. Zieht man sodann in Betracht, daß bei dem Absonderungsanspruch der Ehefrau und der Betheiligten bei andern Gemeinschaften mit der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses in der Regel auch die Fälligkeit der auf dasselbe sich gründenden Ansprüche eintritt, daß sohin das praktische Bedürfniß der Ausdehnung der Norm des Art. 21 mit den Motiven gering anzuschlagen ist, so dürfte es richtiger sein, das bedenkliche Experiment zu unterlassen.

Antrag:

Zustimmung nach dem Entwurf.

Was endlich die der Landesgesetzgebung reservirte Vermehrung der Faustpfandrechte aus der Kategorie des §. 17 des Einführungsgesetzes anbelangt, so billigen wir auch hier, wie bei den Vorzugsrechten, die schweigende Ablehnung dieses Reservats von Seiten der Vorlage und verweisen auf die Bemerkungen am Schlusse zu Artikel 17.

Art. 22.

Die vorgeschlagene Aenderung des Art. 54 Abs. 1 des Pfandgesetzes besteht in der Einschiebung der Worte „sowie auf die während des Zwangsvollstreckungsverfahrens weiter auflaufenden Zinsen" — welche (mit der selbstverständlichen Veränderung der Worte „während des Konkurses" in die Worte „während des Zwangsvollstreckungsverfahrens") aus dem Prioritätsgesetze herübergenommen sind.

Unter Bezugnahme auf die Motive

Antrag: Zustimmung.

Art. 23.

Der Art. 113 Abs. 1 des Pfandgesetzes, wornach „der Pfandgläubiger im Falle des Konkurses berechtigt ist, zu verlangen, daß ihm während desselben an einer liquiden Forderung soviel bezahlt werde, als ihm von dem Erlöse aus der dafür verpfändeten Sache nach dem Stande der Masse unzweifelhaft zukommt" — wird gegenstandslos durch den Grundsatz der Konkursordnung, daß die Befriedigung der Absonderungsberechtigten, insbesondere also der Pfandgläubiger, außerhalb des Konkurses und unabhängig von demselben zu erfolgen hat. Er wird auch gegenstandslos in dem Falle, wenn der Absonderungsberechtigte, was er kann, eine Forderung, soferne für sie der Gemeinschuldner zugleich persönlich haftet, nach §. 57 der Konkursordnung zur Konkursmasse geltend macht, weil er nämlich nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung aus der Masse verlangen kann, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren durchgefallen ist.

Der Rechtssatz des zweiten Absatzes des Art. 113, daß der Pfandgläubiger die Bezahlung der „während des Konkurses" auflaufenden Zinsen (vergl. Art. 53—54 des Pfandgesetzes) aus dem reinen Betrag der ihm nach Art. 49 des Pfandgesetzes verhafteten Früchte verlangen kann, welche die Masse nach Abzug der Kosten aus den verpfändeten Gegenständen bezieht, soll nach der Vorlage auf das Vollstreckungsverfahren überhaupt ausgedehnt werden, woraus sich seine veränderte Fassung von selbst ergibt.

Unter Bezugnahme im übrigen auf die Motive S. 12 Sp. 2 Antrag:

Zustimmung.

Art. 24.

Zur Klarstellung dieses Artikels bemerken wir:

Die nach dem bestehenden Rechte obligatorische Anwendung der für das Vollstreckungsverfahren gegebenen Vorschriften, wornach die Zwangsveräußerung von Liegenschaften im Wege der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen hat, auf die Veräußerungen im Konkurs lehnt das Reichsgesetz ab und überläßt dem Verwalter, die Verwerthung der unbeweglichen Masse auch in den gewöhnlichen Formen des Geschäftverkehrs herbeizuführen. Konkursordnung §§. 107, 116, 117. Er kann sie also aus freier Hand veräußern (vorbehältlich des Gehörs des Schuldners, §§. 122, 123 der Konkursordnung, ohne jedoch an eine Einsprache desselben gebunden zu sein), er kann eine Versteigerung veranstalten, die er selbst leitet, oder mit deren Leitung er Dritte beauftragt, er kann aber auch die Zwangsvollstreckung bei der zuständigen Behörde beantragen (§§. 107, 116 der Konkursordnung, Motive S. 337), welche einschließlich des damit verbundenen Aufgebots und Vertheilungsverfahrens (nach dem Vorbehalt des §. 757 der Deutschen Civilprozeßordnung) durch ein besonderes Landesgesetz über die Immobiliarexekution geregelt ist.*)

Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Liegenschaft verpfändet ist, was im Konkurse regelmäßig der Fall sein wird. Da der Pfandgläubiger auf abgesonderte Befriedigung außerhalb des Konkurses Anspruch hat, so ist er auch mit Eröffnung des Konkurses nicht gehindert, die Zwangsvollstreckung zum Behufe seiner Befriedigung fortzubetreiben. (Art. 94 des Pfandgesetzes, Art. 34 des Pfandentwicklungsgesetzes und Art. 31 des Gesetzes über Immobiliarexekution.)

Andererseits ist dem Konkursverwalter wegen des zur Konkursmasse gehörigen Ueberschusses des Erlöses über den Betrag der Pfandforderung das Recht eingeräumt, die Abschätzung des Pfandobjekts zu verlangen (§. 110) und dessen Veräußerung zu betreiben; sei es, daß er dem bereits von der zuständigen Behörde eröffneten Zwangsvollstreckungsverfahren des Pfandgläubigers beitritt, oder sei es, wenn dieser den Verkauf nicht betreibt, weil er im Hinblick auf den Mehrwerth des Pfandes über seine versicherte Forderung kein Interesse an einer subsidiären Betheiligung bei der Konkursmasse hat, daß nun er selbst die Veräußerung einleitet — in der ihm zweckmäßig erscheinenden Form. Daß er den obrigkeitlichen Zwangsverkauf beantragen kann, sagt §. 116 der Konkursordnung. Daß er auch den Verkauf aus freier Hand wählen kann, folgt aus §. 107 (vergl. oben).

Bei Veräußerungen des Pfands aus freier Hand soll er nun nach dem Vorschlage des Art. 24 an die Befolgung der Vorschriften der Art. 33—35 des Pfandentwicklungsgesetzes gebunden sein, welche die Sicherung der Rechte der Pfandgläubiger bezwecken und auch vom Gemeinschuldner, dessen Rechte jener ausübt, §. 5 der Konkursordnung, zu befolgen sind, wenn er das Pfand aus freier Hand veräußern will.

Wir sind einverstanden und stellen den Antrag:

zuzustimmen.

Art. 25.

Diesen Artikel beantragen wir in folgender veränderter, der veränderten Bezeichnung des Immobiliarexekutionsgesetzes angepaßter Fassung anzunehmen:

„Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse ist durch ein besonderes Gesetz (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung) geregelt."

Art. 26.

Da die Reichsgesetze selbstverständlich den Landesgesetzen vorgehen und durch die Verkündigung ohne weiteres ihre verbindende Kraft erlangen, so entsteht die Frage, inwiefern die Landesgesetzgebung berufen sein soll, landesrechtliche Gesetzesbestimmungen, die schon durch das Reichsrecht derogirt sind, noch besonders aufzuheben.

Wir denken uns die Stellung und Aufgabe der Landesgesetzgebung zunächst so, daß sie im Interesse einer erleichterten und sichern Gesetzesanwendung konstatiren will, welche landesgesetzliche Bestimmungen mit dem Reichsgesetze nicht übereinstimmen und demgemäß als beseitigt zu betrachten seien. Damit bleibt dieselbe in den Grenzen ihrer Zuständigkeit. Da nun aber in vielen Fällen der Fortbestand einer landesgesetzlichen Bestimmung neben dem Reichsgesetze zweifelhaft sein kann, so wird die Landesgesetzgebung noch einen Schritt weiter gehen müssen, um Konflikten mit der richterlichen Funktion vorzubeugen, der die Auslegung des Reichsgesetzes stets verbleiben muß, nach welchem sich bestimmt, was vom Landesrecht außer Kraft tritt. Sie muß mit der Absicht und mit dem Willen, zu konstatiren, was vom Landesrecht durch das Reichsrecht aufgehoben sei, die Absicht verbinden, alle diese vom Reichsgesetz berührten landesgesetzlichen Bestimmungen auch für den Fall, daß sie nicht oder nicht ganz durch das Reichsrecht außer Wirkung gesetzt sein sollten, ihr Fortbestehen neben dem Reichsgesetz also in Frage kommen könnte, ein für allemal für aufgehoben zu erklären.

Die Befugniß der Landesgesetzgebung, das bestehende Landesrecht, welches vom Reichsgesetz unzweifelhaft nicht aufgehoben ist, beziehungsweise gar nicht berührt wird, zu beseitigen, unterliegt keinem Zweifel. Damit ist aber auch die Ermächtigung von selbst gegeben, in zweifelhaften Fällen einzugreifen und Bestimmungen des Landesrechts außer Kraft zu setzen, deren Fortbestehen in Zweifel gezogen werden kann. Entweder ist die Bestimmung durch das Reichsgesetz schon ipso jure aufgehoben, dann hat die landesgesetzliche Bestimmung eine deklaratorische Bedeutung, oder es ist dies nicht der Fall, dann kommt der landesgesetzlichen Bestimmung die autoritative Bedeutung zu, die

*) Für die Veräußerung von Mobilien bleibt das Reichsgesetz maßgebend; sie kann also in allen üblichen Formen des Verkehrs, oder in den Formen der Zwangsvollstreckung, vergl. Civilprozeßordnung §§. 712—753, erfolgen. Ueber die Befugnisse des Verwalters bei verpfändeten Mobilien vergl. §. 117 der Konkursordnung.

den Dispositionen der Landesgesetzgebung in den Grenzen ihrer Zuständigkeit nach wie vor verblieben ist.

In diesem Sinne fassen wir die disponirenden Worte des Art. 26 „treten außer Wirksamkeit" auf und erachten demgemäß die Befugniß des Richters für ausgeschlossen, durch eine abweichende Auslegung des Reichsgesetzes Bestimmungen der Landesgesetze, welche im Art. 26 als aufgehoben aufgeführt sind, neben dem Reichsgesetz als fortbestehend anzuerkennen.

Erwünscht ist es, wenn die K. Regierung über unsere Auffassung sich ausspricht.

Wir beantragen: Zustimmung.

Art. 27.

Erster Absatz.

Hier ist die Uebergangsbestimmung des §. 9 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung wiedergegeben.

Antrag: Zustimmung.

Zweiter Absatz

veranlaßt Bemerkungen zur Sache und zur Fassung:

1) zur Sache.

Der §. 39 der Konkursordnung beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß den sogenannten Realgläubigern das Recht auf abgesonderte Befriedigung zukomme; darüber aber, für welche Ansprüche, in welchem Umfange, in welcher Rangordnung aus den unbeweglichen Gegenständen abgesonderte Befriedigung soll verlangt werden können, ferner welche Gegenstände als unbewegliche Vermögensstücke bei dem Zwangsvollstreckungsverfahren zu behandeln sind — läßt die Konkursordnung das bürgerliche Recht der gelegenen Sache maßgebend bleiben.

Die Landesgesetzgebung ist in den gedachten Richtungen nicht beschränkt und der Art. 21 des Gesetzesentwurfs über Immobiliarexekution unternimmt es, die Kategorieen dieser Realgläubiger, den Umfang ihrer Ansprüche, sowie die Rangordnung festzustellen, in welcher ihre Befriedigung abgesondert aus den ihnen verhafteten Grundstücken sich vollziehen soll.

Er schlägt vor, den ausschließlich aus dem Immobiliarbesitz erwachsenden Realforderungen (z. B. Grundsteuern ꝛc.) das Vorrecht bei der Befriedigung aus den betreffenden Grundstücken zu erhalten, beziehungsweise auf das außerhalb des Konkurses und ganz abgesehen von einem solchen sich vollziehende Befriedigungsverfahren zu übertragen, welches sie seither bei uns im Konkurse genossen haben.

Vergl. Prioritätsgesetz Art. 4.

Diese absonderungsberechtigten Realgläubiger des Art. 21 des Immobiliarexekutions-Gesetzesentwurfs sind nun aber im Falle eines Konkurses auch eventuelle Konkursgläubiger — sie können nämlich den Betrag, für welchen sie auf abgesonderte Befriedigung verzichten oder mit welchem sie durchfallen, als Konkursgläubiger bei der allgemeinen Konkursmasse geltend machen (§§. 57 und 141 der Konkursordnung), wo sie dann nach Maßgabe der in §. 54 der Konkursordnung festgestellten Ordnung rangiren (also was z. B. öffentliche Grundabgaben, Brandschadensbeiträge betrifft, mit Vorzugsrecht — andere ohne solches).

Die Forderungen der Absonderungsberechtigten werden aber im Konkurse bei einer Abschlagszahlung (unter Zurückbehaltung der Antheile) nur berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis geführt ist, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben und der Betrag des Ausfalls glaubhaft gemacht ist. Wenn sodann bei der Schlußvertheilung der Beweis des Verzichts oder Ausfalls nicht geführt ist, so werden die Antheile, mit welchen sie bei Abschlagszahlungen berücksichtigt worden sind, frei. §§. 57, 141 Abs. 2, 144, 155 Ziff. 2.

Durch diese Bestimmungen wird immerhin das bürgerliche Recht in seiner Wirkung im Konkurse modifizirt.

Das Ausführungsgesetz zur Konkursordnung ist demnach veranlaßt, im Anschlusse an die gleiche Bestimmung des §. 11 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung für Pfand- und Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung erworben wurden, eine entsprechende Uebergangsbestimmung zu treffen. Sachlich sind wir einverstanden.

2) zur Fassung.

Antrag:

den ersten Absatz unverändert anzunehmen;

zweiter Absatz:

statt „§§." die Bezeichnung „Artikel" und statt der Worte: „der Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung" die jetzige Bezeichnung zu setzen:

„des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen" (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung).

Art. 28.

Unter Bezugnahme auf die Motive Antrag: Zustimmung.

Art. 29.

Daß die Konkursordnung die mittelst Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Kasse bestellten Faustpfänder für die Zukunft beseitigt, ist bei Art. 20 zur Sprache gekommen; ebenso beseitigt sie die nach Art. 62 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in Kraft verbliebenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen, sowie das Vorzugsrecht der Ehefrauen für ihre Beibringensforderung. §. 54 der Konkursordnung und oben zu Art. 15.

Das Einführungsgesetz zur Konkursordnung hatte der Rücksicht Rechnung zu tragen, bestehenden Verhältnissen den vorzugsweisen Schutz, den sie jetzt genießen, nach den praktischen Bedürfnissen des Lebens fernerhin zu erhalten. Auf der andern Seite ließ sich das Verlangen nicht abweisen, veraltete als schädlich erkannte Rechtsinstitutionen aus dem Verkehrsleben zu beseitigen und der Konkursordnung in möglichst kurzer Zeit eine einheitliche Anwendung zu sichern. Dies führte dazu, Normativbestimmungen als Schranken aufzustellen, innerhalb deren jener Rücksicht Rechnung getragen werden kann. Der §. 12 des Einführungsgesetzes enthält solche Bestimmungen für die ver-

tragsmäßigen Pfand- und Vorzugsrechte, welchen die durch letzten Willen oder richterliche Verfügung eingeräumten gleichgestellt werden — und in §. 13 für die gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte der Ehefrauen, Kinder und Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners.

Dagegen überließ das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung, innerhalb der aufgestellten Normativbestimmungen zu entscheiden, welchen seither bevorzugten Ansprüchen die mögliche Berücksichtigung dadurch zu Theil werden soll, daß ihnen ein Vorrecht vor allen oder vor einzelnen der im §. 54 der Konkursordnung nach dem Range abgestuften Konkursforderungen gewährt wird.

Von diesem Vorbehalte macht das Ausführungsgesetz Gebrauch und schlägt Uebergangsbestimmungen zum Schutze der eingangs aufgeführten Pfand- und Vorzugsrechte vor.

1) Ziffer 1 und 2. Sie enthalten die in den Grenzen der Vollmacht des Reichsgesetzes gehaltenen Uebergangsbestimmungen zu Gunsten der vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte aus der Kategorie des §. 12 des Einführungsgesetzes. Es sind die Pfandrechte des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes und die Vorrechte der beglaubigten Wechsel und Schuldverschreibungen, welche vor Verkündigung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 13. Aug. 1865 erworben und in Gemäßheit des Art. 62 Abs. 3 desselben angemeldet wurden. Indem wir im übrigen auf die Motive Seite 13 verweisen, erklären wir uns einverstanden und beantragen:

Zustimmung.

2) Ziffer 3. Uebergangsbestimmungen zu Gunsten der Beibringensforderungen der Ehefrau, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Konkursordnung entstanden sind.

Nach Art. 11 c des Prioritätsgesetzes kommt den Frauen wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, sowie wegen des im Ehevertrag zugesicherten Wittums und wegen der vertragsmäßigen Gegenschenkung ein Vorzugsrecht in III. Klasse zu, soweit sie nicht vermittelst Absonderungsrecht befriedigt werden.

Auch dieses Vorzugsrecht, welches die Konkursordnung für die Zukunft beseitigt, soll den genannten Ansprüchen, soferne sie vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstanden sind, innerhalb der Schranke des §. 13 beziehungsweise §. 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes erhalten werden, so also, daß es nach Verfluß eines Zeitraumes von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung seine Wirksamkeit verliert, wenn es nicht zuvor durch gehörige Eintragung in die hiefür bestimmten Register gewahrt ist.

Es entspricht dem konservativen Standpunkt, den wir aus Anlaß der Ausführung des Reichsgesetzes bestehenden Institutionen des Landesrechts gegenüber einnehmen, wenn wir prinzipiell mit dem Vorschlag uns einverstanden erklären, sowohl was die Erhaltung der Vorzugsrechte für schon bestehende Forderungen überhaupt, als auch was ihre Perpetuirung durch Anmeldung in die Register anbelangt (Ziff. 2 Abs. 2). Ebenso sind wir mit den ausführenden Bestimmungen einverstanden. Denn entsprechend der Stellung im bisherigen Recht weist der Entwurf dem Vorrecht die Stufe der Ziff. 5 des §. 54 der Konkursordnung an, also die Stufe des Vorzugsrechts der Forderungen der Kinder und der Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens, das denselben schon nach bisherigem Rechte in 3. Klasse neben den Beibringensforderungen der Frauen und im Falle der Konkurrenz mit diesen nach der Zeitordnung (Art. 11 c u. 12 des Prioritätsgesetzes) zustand und nach der Konkursordnung in der Abstufung des §. 54 erhalten bleibt.

Schließlich billigen wir es nach dem Vorgange der Gesetzgebung von 1865 und zur Ermöglichung gleichheitlicher Behandlung der Registrirung der Vorzugsrechte in den einzelnen Bundesstaaten, daß die Anordnung in Betreff der Einrichtung und Führung der Register dem Verordnungswege überlassen werden soll.

Antrag:

1) Absatz 1 Ziff. 1—3 einstimmig: Annahme;
2) Absatz 2 mit 6 gegen 3 Stimmen: Zustimmung.

Art. 30.

Es ist zum vorigen Artikel bemerkt worden, daß die Konkursordnung den Kindern und Mündeln des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens ein Vorzugsrecht gewährt, wie es ihnen auch seither nach Art. 11 a und b des Prioritätsgesetzes zustand. Abweichend vom Landesrecht ist in der Konkursordnung eine Frist von 2 Jahren von Beendigung der Vermögensverwaltung an bestimmt, binnen welcher die Forderung aus derselben geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden sein muß, widrigenfalls das Vorrecht verloren geht.

Der Anfang dieser Verjährungsfrist soll nach dem Vorschlag in Art. 30 mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung für die Ansprüche aus solchen Verwaltungen beginnen, welche schon früher beendigt worden sind.

Antrag: Zustimmung.

Art. 31.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen der Motive und des Berichts zum Art. 16 Antrag: Zustimmung.

Bei der Ueberschrift, dem Eingang und Schluß des Gesetzes ist nichts zu erinnern.

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung.

Entwurf der Regierung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 351) verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Anträge der Justizkommission.*)

Unverändert.

Konkursverwalter.

Art. 1.

Die Gerichts- und Amtsnotare sind verbunden, der Ernennung zum Konkursverwalter Folge zu leisten, wenn solche durch das vorgesetzte Amtsgericht als Konkursgericht erfolgt und von der Befugniß, dem Konkursverwalter die Leistung einer Sicherheit aufzulegen, abgesehen werden will.

Die Ernennung muß abgelehnt werden, wenn mit dem Konkursverfahren ein waisengerichtliches Geschäft, bei welchem der Notar mitzuwirken hat, zusammentrifft.

Der Ernennung, welche durch ein anderes Konkursgericht als das vorgesetzte Amtsgericht erfolgt, dürfen die Gerichts- und Amtsnotare nur nach eingeholter Ermächtigung der obersten Dienstaufsichtsbehörde Folge leisten.

Konkursverwalter.

Art. 1.

Unverändert.

Die Ernennung muß abgelehnt werden, wenn mit dem Konkursverfahren ein dem Notar obliegendes amtliches Geschäft zusammentrifft, dessen Besorgung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit der Führung der Konkursverwaltung nicht vereinbar ist.

Unverändert.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 2.

Das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der Gerichte in Konkursen bestimmte Blatt wird durch Verfügung des Justizministeriums bezeichnet.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 2.

Unverändert.

Konkurseröffnung.

Art. 3.

Der Art. 19 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Ist gegen einen Schuldner das Konkursverfahren eröffnet oder gemäß §. 98 Abs. 1 der Konkursordnung ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden, so hat die Unterpfandsbehörde am Wohnort des Schuldners hievon sofort nach erlangter Kenntniß

Konkurseröffnung.

Art. 3.

Unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an der Regierungsvorlage.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizkommission.
die erforderliche Bemerkung in das Unterpfandsbuch einzutragen. Solange dieser Eintrag in dem Unterpfandsbuche des Wohnorts des Schuldners besteht, darf auf den Namen desselben, sofern es sich nicht von Gegenständen handelt, welche nicht zur Konkursmasse gehören, ein Unterpfand weder eingetragen noch vorgemerkt werden. Die Bestimmung des §. 12 der Konkursordnung findet auch auf die einem eingetragenen Veräußerungsverbote zuwider eingetragenen oder vorgemerkten Unterpfänder Anwendung.	
Art. 4.	**Art. 4.**
Der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts hat eine beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses, im Falle der Erlassung eines allgemeinen Veräußerungsverbots eine beglaubigte Abschrift der bezüglichen Verfügung der Unterpfandsbehörde am Wohnort des Schuldners mitzutheilen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung in den Fällen der §§. 98 Abs. 2, 105, 151, 175, 191 der Konkursordnung.	Unverändert.
Art. 5.	**Art. 5.**
Der Art. 40 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 13. August 1865 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt: Wird über das Vermögen einer Handelsgesellschaft der Konkurs eröffnet, so kommen die Vorschriften der Art. 21 und 22 dieses Gesetzes zur Anwendung.	Unverändert.
Art. 6.	**Art. 6.**
Siegelungen und Entsiegelungen (§§. 112, 114 der Konkursordnung) können durch einen Notar, den Gerichtsschreiber, ein Mitglied des Gemeinderaths oder den Rathsschreiber vorgenommen werden.	Siegelungen und Entsiegelungen (§§. 112, 114 der Konkursordnung) können durch einen Notar (ohne Zuziehung von Zeugen), den Gerichtsschreiber, ein Mitglied des Gemeinderaths oder den Rathsschreiber vorgenommen werden.
Anfechtung.	**Anfechtung.**
Art. 7.	**Art. 7.**
Die Bestimmungen des ersten Buchs, dritten Titels der Konkursordnung über die Anfechtung finden außerhalb des Konkurses nach Maßgabe der nachstehenden besonderen Vorschriften Anwendung.	Unverändert.
Art. 8.	**Art. 8.**
Die Anfechtung setzt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners voraus. Es wird nicht erfordert, daß derselbe zur Zeit der Vornahme der anzufechtenden Rechtshandlung schon zahlungsunfähig gewesen oder durch dieselbe zahlungsunfähig geworden sei.	Unverändert.
Art. 9.	**Art. 9.**
Die Anfechtung steht jedem Gläubiger zu, welcher einen vollstreckbaren Schuldtitel für seine Forderung hat.	Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Art. 10.

Anfechtbar sind:

1) Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem andern Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

2) die in dem letzten Jahre vor eingetretener Rechtshängigkeit des auf die Anfechtung gerichteten Anspruchs geschlossenen entgeltlichen Verträge des Schuldners mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe, mit seinem oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinem oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrags die Gläubiger benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war;

3) die in dem letzten Jahre vor eingetretener Rechtshängigkeit des auf die Anfechtung gerichteten Anspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstand hatten;

4) die in den letzten zwei Jahren vor eingetretener Rechtshängigkeit des auf die Anfechtung gerichteten Anspruchs von dem Schuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraum geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Art. 11.

Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zu demselben zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

Die Zurückgewährung kann durch Befriedigung des anfechtenden Gläubigers, unbeschadet der Rechte anderer Gläubiger, abgewendet werden.

Art. 12.

Hat der Erwerber für das Erworbene eine Gegenleistung gegeben, so ist ihm dieselbe, soweit solche oder ihr Werth noch in dem Vermögen des Schuldners vorhanden ist, gegen Rückgewähr des Erworbenen zurückzuerstatten.

Art. 13.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit dem Zeitpunkt, mit welchem die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist.

Anträge der Justizkommission.

Art. 10.

Unverändert.

Statt „seinem“ soll es heißen: seinen.

Dieser Nachsatz gehört bloß zu Ziffer 2, ist also an das Wort „Personen,“ anzuschließen und einzuziehen.

Unverändert.

Unverändert.

Art. 11.

Unverändert.

Art. 12.

Unverändert.

Art. 13.

Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit dem Zeitpunkt, mit welchem die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist, *soferne die anfechtbare Handlung vor diesem Zeitpunkte vorgenommen wurde.*

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizkommission.
Art. 14.	**Art. 14.**
Wird über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so geht das Anfechtungsrecht der einzelnen Gläubiger auf den Konkursverwalter über.	Unverändert.
Nach Beendigung des Konkurses kann wegen der vor demselben vorgenommenen Rechtsverhandlungen ein Anfechtungsrecht von einzelnen Gläubigern nur insoweit geltend gemacht werden, als ein solches, wenn der Konkurs fortdauern würde, noch von dem Konkursverwalter ausgeübt werden könnte.	Lies: Rechtshandlungen.
Aussonderungsrechte und Absonderungsrechte.	**Aussonderungsrechte und Absonderungsrechte.**
Art. 15.	**Art. 15.**
Die in Art. 52 Nr. 1—5 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 bezeichneten Eigenthumsrechte bleiben unberührt. Der letzte Absatz des Art. 52 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 kommt fernerhin nach Maßgabe des §. 15 der Konkursordnung zur Anwendung.	Unverändert.
Art. 16.	**Art. 16.**
Die Vormerkung eines persönlichen Rechts auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache findet nicht mehr statt. Hienach werden die Art. 75—78 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 abgeändert und ist der Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 aufgehoben.	Unverändert.
Art. 17.	**Art. 17.**
Den Erbschaftsgläubigern und Vermächnißnehmern kommt das Absonderungsrecht nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Art. 39, 40 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825, des Art. 5 des Ergänzungsgesetzes vom gleichen Tage und der Art. 55, 57 Abs. 1, Abs. 2 erster Satz, 58, 59, 60, 61, 64 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 zu. Die Bestimmungen der Art. 39—41 des Pfandgesetzes über Vermögensübergaben bleiben bezüglich des den Gläubigern des Abtretenden zustehenden Pfandrechtstitels unberührt.	Unverändert.
Auseinandersetzung bei Erbschaften, welche mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden.	**Auseinandersetzung bei Erbschaften, welche mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten werden.**
Art. 18.	**Art. 18.**
Ist eine Erbschaft von den Erben oder auch nur einem derselben mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so hat die Theilungsbehörde die Erbschaftsgläubiger durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer anzuberaumenden Frist anzumelden. Die Aufforderung ist unter der Androhung zu erlassen, daß diejenigen, welche die Anmeldung versäumen, bei der	Unverändert.

Entwurf der Regierung.

in dem Auseinandersetzungsverfahren sich vollziehenden Befriedigung der bekannten Gläubiger nicht berücksichtigt werden und ihnen nach Durchführung dieses Verfahrens lediglich noch das gesetzliche Absonderungsrecht (Art. 40 des Pfandgesetzes) vorbehalten bleiben würde. Auf die Bekanntmachung des Aufrufs findet die Bestimmung des §. 68 der Konkursordnung Anwendung.

Sobald sich die Ueberschuldung des Nachlasses herausstellt, hat die Theilungsbehörde, wofern nicht die Eröffnung des Konkurses erfolgt oder beantragt ist, die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung in der durch §. 68 der Konkursordnung bestimmten Weise von der Sachlage zu benachrichtigen. Vor Ablauf von zwei Wochen nach Bewirkung dieser Bekanntmachung darf mit der Vertheilung des Nachlasses unter die Gläubiger nicht begonnen werden.

Während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens ist — unbeschadet der Befugniß der Theilungsbehörde zur Anordnung weiterer Sicherungsmaßregeln — der Erbe nicht berechtigt, erbschaftliche Grundstücke zu veräußern oder zu verpfänden, und dürfen solche auf den Namen des Erben nur mit dem entsprechenden Vorbehalt in den öffentlichen Büchern übertragen werden.

Auseinandersetzung zwischen Gemeinschaftsinteressenten.

Art. 19.

Die anläßlich des Konkurses eintretende Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, deßgleichen der Vermögensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern bleibt den Betheiligten überlassen. Sind jedoch Betheiligte minderjährig oder sonst bevormundet, so gehört die Auseinandersetzung zu den waisengerichtlichen Geschäften (Art. 7 A lit. a, 34—42 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843).

Faustpfänder und Unterpfänder.

Art. 20.

Im Falle der Bestellung eines Faustpfands an bei öffentlichen Kassen stehenden Forderungen auf den Grund des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 tritt fernerhin die der Kasse von der Verpfändung gemachte Anzeige an die Stelle der Vormerkung in den Schuldbüchern der Kasse. Der Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes ist hienach abgeändert.

Art. 21.

Im Falle des Konkurses gegen den Schuldner wird das Recht des Gläubigers, seine Befriedigung aus der für die Forderung verpfändeten, zur Konkursmasse gehörigen Sache zu begehren, dadurch, daß die Forderung eine betagte ist, nicht aufgehoben. Auf betagte unverzinsliche Forderungen findet die Bestimmung des §. 58 Abs. 2 der Konkursordnung Anwendung.

Anträge der Justizkommission.

Auseinandersetzung zwischen Gemeinschaftsinteressenten.

Art. 19.

Die anläßlich des Konkurses eintretende Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, deßgleichen der Vermögensgemeinschaft in den Fällen der Art. 36 Ziff. 1 und 3 und Art. 39 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes (vergl. auch Art. 7 A. a, 2 desselben Gesetzes) bleibt den Betheiligten überlassen. Satz 2 unverändert.

Faustpfänder und Unterpfänder.

Art. 20.

Unverändert.

Art. 21.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die Art. 90 und 254 Abs. 1, 2 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 ergänzt.

Art. 22.

Der Art. 54 Abs. 1 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 erhält nachstehende Fassung:

Ist die Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfandsbuche bemerkt, so erstreckt sich gleichwohl das Unterpfandsrecht nur auf die Zinsen vom laufenden Jahre, sowie auf die während des Zwangsvollstreckungsverfahrens weiter auflaufenden Zinsen und auf den Zinsrückstand von zwei vorangegangenen Jahren.

Art. 23.

Der Art. 113 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 wird durch nachstehenden Artikel ersetzt:

Der Pfandgläubiger kann die Bezahlung der während des Zwangsvollstreckungsverfahrens auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrag der Früchte verlangen, welche, nach Abzug der Kosten aus dem ihm verpfändeten Gegenstande, bezogen werden.

Güterveräußerung und Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Art. 24.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf der verpfändeten Sache durch den Schuldner (Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828, Art. 33—35) kommen auch bei Veräußerungen, welche der Konkursverwalter aus freier Hand vornimmt, zur Anwendung.

Art. 25.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse ist durch die Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung geregelt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Konkursordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Art. 27—31 ein Anderes bestimmt ist,

das IV. Organisationsedikt vom 31. Dezember 1818 §§. 160—184,

die Justiznovelle vom 15. September 1822 §§. 29—33,

das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825,

das Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 175 lit. c, Schlußsatz, Art. 209 Abs. 2, 254 Abs. 3, 256,

die K. Verordnung vom 21. Mai 1825 in Betreff der am 1. Juni 1825 in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen des Pfandgesetzes §. 15,

Anträge der Justizkommission.

Art. 22.

Unverändert.

Art. 23.

Unverändert.

Güterveräußerung und Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Art. 24.

Unverändert.

Art. 25.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse ist durch **ein besonderes Gesetz (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der** Reichs-Civilprozeßordnung) geregelt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 26.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

die Hauptinstruktion zum Pfandgesetz §§. 72, 97 Abs. 2,

das Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 54, 56, 57 Abs. 2 Schlußsatz, 65—67, 71, 73, 75,

das Gesetz vom 5. September 1839 in Betreff der privatrechtlichen Folgen der Verbrechen Art. 23—26,

das Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 7 A lit. b, B Nr. 1—3,

das Einführungsgesetz zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865, Art. 41—43, 49 bis 52, 62,

die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 908—935,

das Gesetz, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts, vom 26. Dezember 1871 Art. 6—8

außer Wirksamkeit.

Art. 27.

Die Bestimmungen der Art. 7—14 finden auf eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommene Rechtshandlung Anwendung, sofern nicht dieselbe nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze der Anfechtung entzogen oder in geringerem Umfang unterworfen ist.

Die Bestimmungen der §§. 21, 22 der Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung finden in den nach der Konkursordnung zu behandelnden Konkursen für und wider Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind, Anwendung.

Art. 28.

In denjenigen Konkursen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung die Vermögensuntersuchung angeordnet und diese Anordnung dem Schuldner oder der Ortsbehörde eröffnet oder öffentlich bekannt gemacht worden ist, kommen die bisherigen Gesetze zur Anwendung.

Die Besetzung der Amtsgerichte richtet sich bei den Schuldenliquidationen nach Art. 917 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, wobei jedoch an die Stelle der zwei Gerichtszeugen zwei Mitglieder des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde zu treten haben, im Uebrigen nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Civilprozeßordnung.

In Betreff der Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, Art. 34, entsprechende Anwendung.

Art. 29.

In denjenigen Konkursen, welche innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung zur Eröffnung gelangen,

1) begründen die nach Maßgabe des Art. 40 Abs. 2 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828 durch Vormerkung in den Büchern einer öffentlichen Kasse erworbenen Faustpfandrechte ein Vorrecht, in Höhe des Er-

Anträge der Justizkommission.

Art. 27.

Unverändert.

Die Bestimmungen der Art. 21, 22 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung) finden in den nach der Konkursordnung zu behandelnden Konkursen für und wider Ansprüche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind, Anwendung.

Art. 28.

Unverändert.

Art. 29.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizkomission.
löses aus der Forderung, vor den in §. 54 Nr. 5 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen; 2) gewähren die nach Maßgabe des Art. 62 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuch vom 13. August 1865 in Kraft erhaltenen Vorzugsrechte beglaubigter Wechsel und Schuldverschreibungen ein Vorrecht vor den unbevorrechtigten Konkursforderungen; 3) verbleibt den Ehefrauen wegen der in Art. 11 lit. c des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825 bezeichneten, vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen ein Vorrecht auf der Stufe der Nr. 5 des §. 54 der Konkursordnung, in Fällen der Konkurrenz mit den bevorrechtigten Forderungen der Kinder und Pflegbefohlenen nach Maßgabe des Grundsatzes des Art. 12 des Prioritätsgesetzes. Diese Vorrechte bleiben auch nach Umfluß des Zeitraums von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Konkursordnung in Wirksamkeit, wenn sie zuvor durch gehörige Eintragung in die hiefür bestimmten Register gewahrt werden. Die Anordnungen in Betreff der Führung der Register und die für die Benützung derselben zu entrichtende Gebühr werden im Wege Königlicher Verordnung erlassen.	
Art. 30.	Art. 30.
Die in §. 54 Nr. 5 der Konkursordnung festgesetzte Frist von zwei Jahren beginnt mit dem Inkrafttreten der Konkursordnung, wenn die Vermögensverwaltung schon früher beendigt worden ist.	Unverändert.
Art. 31.	Art. 31.
Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Rechte auf Erwerbung oder Wiedererlangung einer unbeweglichen Sache (Art. 16) bleiben nach Maßgabe der bisherigen Gesetze aufrecht erhalten und begründen den Anspruch auf abgesonderte Befriedigung.	Unverändert.
Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben	Unverändert.

Beilage 129.

Ausgegeben den 19. Oktober 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Berichterstatter: Elben von Cannstatt: Mitberichterstatter: Becher.

I. Theil.

Mittelst Note des K. Staatsministeriums vom 3. Mai 1878 wurde der vorstehend bezeichnete Gesetzesentwurf bei dem ständischen Ausschuß zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung zunächst in der Kammer der Abgeordneten übergeben.

Der ständische Ausschuß hat den Entwurf der Justizgesetzgebungskommission zur Begutachtung zugewiesen. Diesem Auftrage kommt die Kommission in Folgendem nach.

Die Einbringung des Entwurfes ist geboten zur Ausführung der spätestens mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft tretenden Reichsjustizgesetze, insbesondere der Reichsstrafprozeßordnung (Einführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 1, Einführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung §. 1); auf die Berathung des Entwurfes ist deßhalb in zweifelloser Weise einzugehen.

Nach §. 6 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung und den Motiven hiezu (S. 257) setzt sich die Reichs-Strafprozeßordnung — von besonders hervorgehobenen Ausnahmen abgesehen — innerhalb ihres Anwendungsbereiches vollständig an die Stelle des Landesprozeßrechtes. Es treten somit nicht bloß die mit der Reichs-Strafprozeßordnung im Widerspruch stehenden, sondern alle innerhalb jenes Bereichs liegenden Vorschriften des Landesrechts außer Kraft. Nach §. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung findet diese Anwendung auf alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Hienach wird, wenn die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung Platz greifen sollen, in erster Linie ein Verfahren vorausgesetzt, welches die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zweck hat. Sodann aber ist die Strafprozeßordnung nur für diejenigen Strafsachen maßgebend, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

§. 1.

Nach Vorstehendem sind prinzipiell von dem Bereiche der Reichs-Strafprozeßordnung ausgeschlossen und ressortiren vor die Landesbehörden:

1) die Anklagen gegen Minister und die ihnen in dieser Beziehung gleichgestellten Staatsbeamten, sowie gegen Ständemitglieder (Verfassungsurkunde Kap. X), da hier die Entscheidung nicht durch die Gerichte als Organe der Rechtspflege, sondern durch einen Staatsgerichtshof erfolgt,

2) das Verfahren vor den Militärgerichten, weil diese reichsgesetzlich als besondere Gerichte bestellt sind (§. 7 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Gerichtsverfassung und Art. 10 der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870),

3) das Verfahren in Disziplinarstrafsachen, weil es sich hier, gleichviel ob deren Erledigung Verwaltungsbehörden oder Gerichten übertragen ist, nicht um die Handhabung der Rechtspflege, sondern um einen Akt der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt.

Motive zum Einführungsgesetz der Reichs-Strafprozeßordnung, S. 254—255.

Nach den Motiven des vorliegenden Entwurfes ist, und zwar gewiß mit Recht, in den bezeichneten Richtungen eine Aenderung der bestehenden Landesgesetze nicht oder wenigstens bei Gelegenheit des zur Berathung vorliegenden Ausführungsgesetzes nicht vorzunehmen.

Ebensowenig ist, in Uebereinstimmung mit den Motiven, eine Aenderung angezeigt bezüglich des nach §. 6 Abs. 2 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung ausdrücklich der Landesgesetzgebung überlassenen strafgerichtlichen Verfahrens gegen Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der Sitzungsperiode (Art. 8 des Verfassungsgesetzes vom 23. Juni 1874, Reg.-Bl. S. 179), sowie ferner bezüglich der — nach §. 64 und §. 288 letzter Absatz der Reichs-Strafprozeßordnung — der besonderen

Gesetzgebung überlassenen Bezeichnung der Religionsgesellschaften (Mennoniten, Nazarener, sowie Angehörige der Gemeinden Kornthal und Wilhelmsdorf), deren Mitgliedern bei ihren Funktionen als Zeugen oder Geschworene der Gebrauch von Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet sein soll.

§. 2.

Als überflüssig und deßhalb als entbehrlich werden sodann in den Motiven des Entwurfes (S. 4 Sp. 1) angeführt:

1) Bestimmungen über das Lügen unvereideter Zeugen. Die Motive (S. 4 Sp. 1) führen aus, daß die Beibehaltung der Strafbestimmung des Art. 162 der Württembergischen Strafprozeßordnung, wonach Lügen unvereideter Zeugen vor Gericht von dem Richter, welcher in der Hauptsache erkennt oder die Einstellung der Voruntersuchung beschließt, mit Geldbuße bis zu 20 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen geahndet werden können, unzulässig sei, soferne die Straflosigkeit des nicht eidlichen falschen Zeugnisses, wenn sie auch noch nicht, wie vielseitig angenommen werde, aus dem Reichs-Strafgesetzbuch abgeleitet werden könne, doch jedenfalls nunmehr, nachdem auch die Reichs-Strafprozeßordnung darüber schweige, als feststehend zu erachten sei.

Die Frage, ob nichteidliche wahrheitswidrige Aussagen der Zeugen vor Gericht nach dem Inkrafttreten des Reichs-Strafgesetzbuches noch strafbar sind, war bisher äußerst bestritten.

Während Oppenhoff (Kommentar zum Strafgesetzbuch VI. ed. S. 6 Anm. 18), Schwarze (Gerichtssaal Bd. 22 S. 395), Meyer (Lehrbuch S. 582) sowie eine Entscheidung des Obergerichtes zu Wolfenbüttel vom 18. Oktober 1873 (Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis u. s. w. Bd. III. S. 308) die Frage bejahen, wird dieselbe andererseits verneint von Heinze (das Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht, S. 134), Holtzendorff (Handbuch des Deutschen Strafrechts, Bd. II S. 7), Rubo (Kommentar über das Strafgesetzbuch S. 122) und einer Entscheidung des K. Sächsischen Oberamtsgerichts vom 27. September 1872 (Stenglein's Zeitschrift Bd. II S. 33—38).

Die Lösung der Kontroverse hängt davon ab, ob man annimmt, daß durch die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches über die Verletzung des Eides (§§. 153—163) die ganze Materie (Einführungsgesetz zum Reichs-Strafgesetzbuch §. 2 Abs. 1) der unwahren Zeugnißablegung, von welcher die Verletzung des Eides nur als ein qualifizirter Fall sich darstelle, habe erledigt werden wollen, oder ob man davon ausgeht, daß der Meineid im Strafgesetzbuch als eine selbstständige Verletzung der Eidespflicht und demgemäß als ein selbstständiges Verbrechen behandelt sei. Man wird jedoch in Uebereinstimmung mit den Motiven die Streitfrage als erledigt und das Lügen unbeeidigter Zeugen als straflos zu erachten haben, weil die Reichs-Strafprozeßordnung eine bezügliche Bestimmung nicht enthält und hienach anzunehmen ist, daß sie die Straflosigkeit voraussetzt. (cf. Meyer a. a. O.)

2) Die in Art. 24 der Württ. Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmung, wonach über Verbrechen derjenigen, welche zur Zeit der Verübung derselben einen befreiten Gerichtsstand anzusprechen, zur Zeit der Untersuchung aber diese Befreiung verloren hatten, die gewöhnlichen Gerichte erkennen; — weil der Artikel nichts Anderes enthalte, als was schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folge. Letzteres wird zwar nicht als durchaus zweifellos zu betrachten sein, — cf. Zachariä Strafprozeß Bd. I. S. 383 — wie denn auch seiner Zeit gerade deßhalb, um alle Anstände zu beseitigen, der Art. 24 in die Württ. Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 aufgenommen worden ist.

Bericht der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten Beil.-Bd. I. von 1866/68 S. 420 bis 421.

Es dürfte jedoch genügen, die sachliche Uebereinstimmung mit der in den Motiven niedergelegten Ansicht hiemit auszusprechen, und demgemäß von der Einschaltung eines besonderen Artikels Umgang zu nehmen sein.

3) Normen darüber, von welchen Gerichten künftig über die auf Art. 18 des Gesetzes vom 13. August 1849 gestützten Gesuche um Wiederherstellung der unter der Herrschaft des Württ. Strafgesetzbuchs entzogenen bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte erkannt werden soll. Nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 entscheidet über das Gesuch das Gericht, welches erkannt hat, und wenn ein Schwurgerichtshof das Urtheil erlassen hat, die verstärkte Raths- und Anklagekammer des Sprengels. Wie die Motive ausführen, erledigt sich die Zuständigkeitsfrage im neuen Rechte durch die Bestimmungen der Art. 2, 7 und 14 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, d. h. es werden künftig über Wiederherstellungsgesuche die Amtsgerichte, Landgerichte und das Oberlandesgericht zu erkennen haben, je nachdem bisher den Oberamtsgerichten beziehungsweise den Kreisgerichtshöfen oder dem Obertribunale die Entscheidung zugestanden hatte, da nach den angeführten Gesetzesbestimmungen auf die Amtsgerichte, Landesgerichte und das Oberlandesgericht alle diejenigen Befugnisse der Oberamtsgerichte beziehungsweise der Kreisgerichtshöfe und des Obertribunals übergehen, welche außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehören;

4) die Bestimmungen der Art. 69, 168, 245 Abs. 1 und Art. 504 Abs. 2 (der Württ. Strafprozeßordnung), da dieselben wenigstens theilweise durch Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung gedeckt werden.

Der Art. 69 enthält die Bestimmung, daß Gerichte und andere öffentliche Behörden oder öffentliche Diener verpflichtet sind, von gerichtlich strafbaren Handlungen, welche auf amtlichem Wege zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalt, oder geeigneten Falls dem Untersuchungsrichter Mittheilung zu machen und denselben die bezüglichen Verhandlungen zu übersenden. In der Reichs-Strafprozeßordnung ist eine derartige Anzeigepflicht für die Behörden nicht ausdrücklich statuirt. Da dieselbe indessen, und zwar nicht nur hinsichtlich des Polizei- und Sicherheitsdienstes, sondern auch bezüglich anderer Behörden als selbstverständlich zu betrachten ist — wie denn auch bis zur Strafprozeßordnung von 1868 im Württ. Rechte, ohne

daß Mißstände zu Tage getreten wären, eine Bestimmung der fraglichen Art nicht existirt hatte —, so wird die Aufnahme einer einschlägigen Bestimmung unterlassen werden können.

Der Art. 168 lautet:

„Amtliche Akten und Urkunden sind auf richterliches Ersuchen von der Behörde, in deren Gewahrsam sie sich befinden, in Urschrift oder, wenn es genügt, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Ausfolge kann nicht verweigert werden, es wäre denn, daß überwiegende Staatsinteressen nach der Ansicht des betreffenden Ministeriums die Geheimhaltung erheischen. Nichtamtliche Urkunden haben die Behörden stets mitzutheilen, auch wenn sie in der Absicht, daß ihr Inhalt geheim bleibe, verschlossen in amtliche Verwahrung gegeben worden sind. Die Eröffnung der Urkunden der letzteren Art erfolgt auf den Grund eines Beschlusses des erkennenden Gerichtes oder der Raths- und Anklagekammer, es wäre denn, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder daß derjenige, welcher die Urkunde übergeben hat, der Eröffnung zustimmt."

Der Art. 96 der Reichs-Strafprozeßordnung lautet:

„Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten und anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhaltes dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde."

Da nun hiedurch, sowie analog durch §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, nicht nur die Abgabe öffentlicher Urkunden und Akten, sondern auch diejenige privater Urkunden und sonstiger Schriftstücke, welche in amtlicher Verwahrung sich befinden, geregelt ist, so steht der Landesgesetzgebung kein Recht zu, weitere Normen hierüber aufzustellen, und muß insbesondere die Frage, wie es mit der Eröffnung von Privaturkunden, deren Inhalt geheim bleiben sollte, zu halten sei, der Auslegung des Reichsgesetzes überlassen bleiben.

Art. 245 Abs. 1 enthält die Bestimmung, daß, wenn Dienstvergehen Gegenstand der Klage sind, die dem Beschuldigten vorgesetzte Dienstbehörde dem Untersuchungsrichter auf Ersuchen bei seinem Verfahren an die Hand zu gehen, namentlich in dienstlicher Beziehung alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben und sich den ihr angesonnenen Erhebungen ohne Verzug zu unterziehen hat. Die Reichs-Strafprozeßordnung kennt eine ähnliche Bestimmung nicht; es wird aber eine solche auch zu entbehren sein. Auch künftig wird, so gut wie bisher, die Dienstbehörde nicht gehindert sein, vor der Uebergabe der Sache an die Staatsanwaltschaft alle nöthigen Erhebungen eintreten zu lassen; die Staatsanwaltschaft ihrerseits kann, wie kaum erst bemerkt worden ist, die geeignete Auskunft verlangen (§. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung), und die betreffenden Behörden werden überhaupt schon aus allgemeinen Gründen sowohl bestrebt als verpflichtet sein, den Gerichten bei Führung von Untersuchungen thunlichst Vorschub zu leisten.

Die in Art. 504 Abs. 2 (für die Regel) dem Verurtheilten zugesprochene Befugniß: die erkannte Bezirksgefängnißstrafe nach seiner Wahl anstatt bei dem Untersuchungs-Gerichte bei dem Gerichte des jeweiligen Wohnortes oder zeitlichen Aufenthaltsortes zu erstehen, wird auch in Zukunft dem Verurtheilten gewährt werden, ohne daß dies gesetzlich festgestellt wird, zumal die Abgrenzung darüber, welche Gefängnißstrafen (Strafgesetzbuch §. 1 Abs. 2 und §. 16) in den Bezirksgefängnissen und welche in den Gefangenenanstalten zu vollziehen sind, durchgängig im Verordnungswege geregelt wird (Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 28. Dezember 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Regierungs-Blatt S. 421 ff.; Verfügung vom 23. Januar 1877, Staatsanzeiger Nro. 20 vom 26. Januar), und die gesetzliche Regelung sich zur Zeit und hier um so weniger empfehlen dürfte, als ein bezügliches Reichsgesetz in Aussicht steht.

In den Motiven (S. 4 Sp. 1) ist bemerkt, daß die Entscheidung darüber, ob eine dem Art. 333 Abs. 3 und Art. 339 der Württembergischen Strafprozeßordnung entsprechende Vorschrift aufzunehmen sei, von dem Inhalte des in Aussicht stehenden Gesetzes über die Gerichtskosten abhängig gemacht werden könne. Die angeführten Gesetzesartikel enthalten die Bestimmung, daß, soweit eine Verurtheilung in die Kosten nicht erfolgt oder der zu ihrer Bezahlung Verurtheilte dieselben nicht zu erstatten vermag, dieselben der Staatskasse zur Last fallen (Art. 339 Abs. 1), daß jedoch die Beitreibung der Kosten, insbesondere auch der durch den Vollzug eines Todesurtheiles erwachsenen Kosten nur dann stattfindet, wenn dieselben von dem Verurtheilten beziehungsweise aus dem Nachlasse bezahlt werden können, ohne daß der Verurtheilte beziehungsweise seine Hinterbliebenen Noth leiden müssen (Art. 333 Abs. 3 und 339 Abs. 2). Das seither erschienene Reichs-Gerichtskosten-Gesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141 und ff.) enthält nun eine analoge Bestimmung nicht.

Daß, soweit eine Verurtheilung des Angeklagten oder eine Zuscheidung der Kosten an eine dritte Person nicht stattfindet, diese der Staatskasse zur Last fallen, und daß Letzteres, einschließlich der durch den Vollzug eines Todesurtheiles erwachsenden Kosten, auch eintritt, wenn der Verurtheilte die Kosten nicht zu erstatten vermag, ist zwar in der Reichs-Strafprozeßordnung nicht ausdrücklich bemerkt, aber eine selbstverständliche Folge der sonstigen Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung (§§. 496—506) über das Kostenwesen. Einer partikularen Bestimmung darüber bedarf es deßhalb nicht. Ebenso wenig ist aber unseres Erachtens darüber Bestimmung zu treffen, daß die Kosteneinziehung nur dann stattzufinden hat, wenn sie geschehen kann, ohne daß der Verurtheilte beziehungsweise dessen Hinterbliebene Noth leiden müssen, weil die ganze Materie des Kostenwesens nunmehr reichsgesetzlich geregelt ist und eine partikulare Einschränkung in dieser Beziehung unzulässig sein dürfte.

Dagegen kam zur Sprache, ob nicht Bestimmungen über die den Polizeibehörden zustehenden Präventivmaßregeln zu treffen seien. Daß die Normirung dieses Punktes der Partikulargesetzgebung zusteht, ergiebt sich aus den Motiven zu den §§. 112—132 (Entwurf §§. 101—119)

der Reichs-Strafprozeßordnung, indem hier (S. 70) Folgendes gesagt ist: „Wenn einige Gesetze die Untersuchungshaft auch noch ausdrücklich als Mittel zur Verhütung fernerer Verbrechen seitens des Beschuldigten kennen, so ist gegen eine derartige Auffassung einzuwenden, daß eine Strafprozeßordnung nicht die Aufgabe hat, Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur zu treffen, vielmehr nur die andere, die Formen für die Anwendung des Strafgesetzes auf bereits vorgefallene Gesetzesverletzungen zu schaffen."

Hiebei wurde einerseits zu Gunsten der Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung geltend gemacht, daß, wenn es auch schon an und für sich Recht und Pflicht der Polizei sei, Vorbeugungsmaßregeln gegen Rechtsverletzungen zu treffen, es sich doch empfehlen dürfte, diese Aufgabe ausdrücklich gesetzlich zu statuiren, und zwar deßhalb, weil nicht nur dies schon nach früherem Rechte (Strafprozeßordnung von 1843, Art. 18) der Fall gewesen und der Mangel einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung seither mannigfach empfunden worden sei, sondern weil auch durch die gesetzliche Normirung der Sache sowohl der Polizei die zum Schutze des Publikums erforderlichen Maßnahmen ermöglicht als auch die Polizeibehörden in ihrem Auftreten gesichert und vor Ueberschreitungen gehütet werden. Da jedoch andererseits die Bedürfnißfrage verneint, und allseits anerkannt wurde, daß Präventivmaßregeln überhaupt nicht sowohl in einem Strafprozeßgesetze als vielmehr in einem — in Aussicht stehenden — polizeilichen Gesetze ihre Stelle zu finden haben, so glaubte die Kommission aus diesem letzteren Grunde von einem Antrage Umgang nehmen zu sollen.

§. 3.

Landesgesetzlich zu regeln sind dagegen:

1) das Verfahren in Betreff der bei den Amtsgerichten zu erledigenden Forstrügesachen. Der Entwurf des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 3 Ziff. 5) hatte neben anderen besonderen Gerichten als solche speziell auch Forst- (und Feld-) Rügegerichte zugelassen. Diese Bestimmung ist durch Beschluß der Justizkommission des Reichstages gestrichen worden (Sitzung 97, S. 127—129). Dagegen wurde, da bei der großen Anzahl der Forstfrevel das Bedürfniß einer summarischen Aburtheilung dringend geboten erschien, als Abs. 3 des §. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung die Bestimmung aufgenommen, daß die Landesgesetze anordnen können, daß Forst- (und Feld-) Rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden können.

2) das Verfahren vor den Polizeibehörden. Nach den §§. 453—458 der Reichs-Strafprozeßordnung (vergl. mit §. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes) ist nämlich der Landesgesetzgebung überlassen, den Polizeibehörden die Befugniß zur Festsetzung von Strafen beizulegen und das polizeiliche Verfahren zu regeln. Jedoch ist die polizeiliche Strafgewalt dahin beschränkt, daß

a) sie nur bei Uebertretungen im Sinne des §. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs Anwendung finden soll (§. 453 Abs. 1),

b) daß keine andere Strafe als vierzehntägige Haft oder Geldstrafe, beziehungsweise die an die Stelle der letzteren tretende Haft, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden darf (§. 453 Abs. 2), und

c) dem Beschuldigten in jedem Falle das Recht vorbehalten bleibt, binnen einer bestimmten Frist auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 453 Abs. 3 und §. 454).

Für das Verfahren sind in den erwähnten Paragraphen einige allgemeine Normen aufgestellt, im Uebrigen aber sind die einzelnen Bestimmungen durch die Landesgesetzgebung zu erlassen und insbesondere auch die Behörden zu bezeichnen, welche in diesem Verfahren zuständig sein sollen.

3) das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Auch hier ist, unter Einhaltung der allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften der Landesgesetzgebung überlassen, die Administrativbehörden, welche indessen nur Geldstrafen oder eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen, zu bezeichnen und das Verfahren zu normiren. Unter allen Umständen bleibt auch hier dem Beschuldigten anheimgestellt, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. (Reichs-Strafprozeßordnung §§. 459 bis 469, vergl. mit §. 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes).

Da jedoch in den soeben erwähnten Fällen (Ziff. 1—3) noch besondere Gesetzesentwürfe zu erwarten sind, so ist hier auch nicht näher auf die Sache selbst einzugehen, sowie auch die Frage nicht zu erörtern, ob nicht etwa diese Gesetzesentwürfe dem Ausführungsgesetze zur Strafprozeßordnung einverleibt werden sollen.

II. Theil.

Erforderlich sind nach dem Entwurfe Bestimmungen über das Verfahren gegen Mitglieder des K. Hauses und die Zeugnißablegung derselben (Entwurf Art. 1 und 2), über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten einerseits und den mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden oder Militärgerichten andererseits (Art. 3), über den Einfluß einer strafrechtlichen Untersuchung auf die staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte (Art. 4), über die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) gewisser öffentlicher Diener (Art. 5), über die Sühnebehörde bei Beleidigungsklagen (Art. 6), über die Bestrafung ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen (Art. 7), über das Verfahren bei Begnadigungen (Art. 8 und 9), sowie über die Einleitung des neuen Verfahrens (Art. 10 und 12).

Art. 1

ordnet das strafgerichtliche Verfahren hinsichtlich der Mitglieder des Königlichen Hauses. Daß hiezu die Landesgesetzgebung befugt ist, kann nach §. 5 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und §. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung einem Zweifel nicht unterliegen.

Der Artikel bezweckt wesentliche Aenderungen des seitherigen Rechts. Nach Art. 67 des Königlichen Hausgesetzes

vom 8. Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 567 ff.) hatten sämmtliche Mitglieder des Königlichen Hauses (Art. 1 des Hausgesetzes) einen privilegirten Gerichtsstand. Durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849, betreffend die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, wurde der privilegirte Gerichtsstand auf die Königin, den Kronprinzen und dessen Gemahlin und die in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzessinnen beschränkt. Der Entwurf kehrt nun zu dem Rechte des Hausgesetzes zurück. — Die Motive zu Art. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, auf welche sich in der Begründung des gegenwärtigen Artikels berufen wird, führen aus, daß der seit dem Jahre 1849 in Württemberg hinsichtlich der Mitglieder des Königlichen Hauses statuirte Unterschied einerseits sachlich nicht genügend begründet und überdies anderen Gesetzgebungen, insbesondere auch der Reichsgesetzgebung (Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. vom 6. Februar 1875 §. 72, Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz §. 5, Civilprozeßordnung §§. 196, 340, 444, Strafprozeßordnung §. 71 — wo überall „die Mitglieder der landesherrlichen Familien" als privilegirt bezeichnet sind —) unbekannt sei. Weiter wird ausgeführt, daß, wenn man sich die Wirkung des Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849 für einen einzelnen strafrechtlichen Fall vergegenwärtige, man sich der Ueberzeugung nicht verschließen könne, daß dadurch der Würde des Thrones und der demselben zunächst stehenden Mitglieder zu nahe getreten sei. Wir erkennen diese Gründe als richtig an und sind mit der beabsichtigten Abänderung einverstanden, zumal die fragliche Unterscheidung sich in der Reichsgesetzgebung nirgends findet, und mit der Nivellirung des Gesetzes von 1849 offenbar zu weit gegangen war.

Sowohl nach dem seitherigen Recht als nach dem Entwurfe steht dem Könige die Entscheidung zu, ob überhaupt ein Einschreiten stattzufinden hat. Diese Befugniß hat ihren Grund sowohl in der Stellung des Königs als Oberhaupt des Königlichen Hauses als auch in der dem Könige zustehenden Abolitionsbefugniß. Erhebliche Abänderungen des bisherigen Rechtes finden sich in den Abs. 2—4 des Art. 1 des Entwurfes.

Der Art. 67 des Hausgesetzes lautet:

„Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens schuldig machte, so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwähnten" (— unter dem Vorsitze des Königs aus den im Lande anwesenden oder nicht zu weit entfernten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und aus den Mitgliedern des K. Geheimen Rathes bestehenden —) „Familienrath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Obertribunals, als obersten Königlichen Gerichtshof konstituiren, damit von demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justizministers nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls ein Erkenntniß gefällt werde. Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, falls keine Begnadigung erfolgt, zum Vollzuge gebracht."

Nach dem Entwurfe wird ein wirkliches Gericht, und zwar der volle Rath des Oberlandesgerichts, mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragt, und es werden im Weiteren wenigstens im Allgemeinen die hiebei maßgebenden Grundsätze festgestellt; es ist insbesondere bestimmt, daß das Gericht einen Termin zu mündlicher (nicht öffentlicher) Verhandlung der Sache anberaumen kann, und daß dem Angeschuldigten zu seiner Vertheidigung Gelegenheit gegeben werden muß. Es könnte sich nun fragen, ob nicht für Fälle der vorliegenden Art gerade deßhalb eine noch genauere Normirung des ganzen Verfahrens geboten ist, weil es sich durchgängig um Fälle handelt, welche schon wegen der Persönlichkeiten der Beschuldigten unter allen Umständen eine größere Bedeutung haben, und weil die Lehren der Geschichte in dieser Beziehung zur Vorsicht mahnen. Andererseits aber läßt sich nicht verkennen, daß durch das Exceptionelle der Materie auch ein außerordentliches Verfahren gerechtfertigt wird, daß wegen der Besonderheit der Fälle dem Gerichte hinsichtlich der Behandlung derselben ein gewisser Spielraum zu gewähren ist; und daß durch die Ermöglichung einer mündlichen Verhandlung, durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung, sowie hauptsächlich durch die Verweisung der in Frage stehenden Fälle an das höchste Landesgericht die nöthigen Garantieen für eine richtige Rechtsfindung gegeben sind. Wir sind deßhalb auch mit dem Standpunkte des Entwurfes einverstanden und theilen insbesondere auch die in den Motiven niedergelegte Ansicht, daß

1) im Falle eines mündlichen Verfahrens die Beiziehung eines Vertreters der Anklage selbstverständlich und dessen Bestellung durch das Justizministerium zu veranlassen sei, und daß

2) die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht den — nach Abs. 4 des Art. 1 des Gesetzesentwurfes für unzulässig erklärten — Rechtsmitteln beizuzählen ist, da sie nicht zu den Rechtsmitteln der Reichs-Strafprozeßordnung (Beschwerde, Berufung und Revision — §§. 338 bis 398) gehört. Einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber im Gesetze bedarf es auch unseres Erachtens nicht.

Wir beantragen demgemäß Annahme des Artikels.

Art. 2

Abs. 1, wonach das Staatsoberhaupt nicht als Zeuge aufgerufen werden kann, entspricht sowohl der staatsrechtlichen Stellung des Königs (cf. Mohl's Staatsrecht Bd. I S. 187 und Thilo, Kommentar zur Reichs-Strafprozeßordnung S. 75), als auch dem bisherigen Rechte. Denn da in den früheren Landesgesetzen (Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843 Art. 197 Ziff. 2; Schwurgerichtsgesetz vom 14. August 1849 Art. 134; Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 Art. 164) stets nur die Vernehmung der Mitglieder des Königlichen Hauses als zulässig bezeichnet, in Art. 1 des Hausgesetzes aber der König als Oberhaupt der Familie ausdrücklich den Mitgliedern gegenübergestellt wird, so ergibt sich daraus die Richtigkeit des obigen Satzes.

Abs. 2 schließt sich den Bestimmungen des Reichsrechtes (Art. 71 der Reichs-Strafprozeßordnung, Art. 4 des Einführungsgesetzes dazu) sowie dem bisherigen Prozeßrechte (§. 164 der Strafprozeßordnung) an.

Wir wüßten auch dagegen keinen Einwand zu erheben,

daß, um etwaige Anstände und Chikanen zu beseitigen, die §§. 167 und 191 der Reichs-Strafprozeßordnung, wonach dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen, welche in der Hauptverhandlung nicht erscheinen werden, gestattet ist, für unanwendbar erklärt werden.

Wir beantragen Zustimmung.

Art. 3

regelt das Verfahren bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten einerseits und den mit Strafgewalt ausgestatteten Behörden und den Militärgerichten andererseits, und entspricht dem bisherigen Rechte.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 4.

Die an die Verhängung einer Untersuchung geknüpften Nachtheile sind bis zur Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 gewesen:

1) daß dem Angeschuldigten bei infamirenden Delikten die Heirathserlaubniß versagt werden kann — Gesetz vom 5. Mai 1852 Art. 5;

2) daß ihm der Aufenthalt in einer anderen Gemeinde, als welcher er angehört, verweigert werden kann — Gesetz vom 4. Dezember 1833 Art. 11;

3) daß er vor Beendigung der Untersuchung nicht auswandern kann — Königliche Verordnung vom 15. August 1817 §. 9;

4) daß sein gerichtliches Zeugniß unter Umständen nicht als vollkommen glaubwürdig betrachtet wird — Gesetz vom 5. September 1839 Art. 4 und Strafprozeßordnung von 1843 Art. 306;

5) Unfähigkeit zur Ausübung des Berufes eines Geschworenen — Schwurgerichtsgesetz vom 14. August 1849 Art. 60 Ziff. 1;

6) gerichtliche Suspension eines öffentlichen Dieners und eines Handelsrichters von seinen Dienstverrichtungen — Strafprozeßordnung von 1843 Art. 453 und Handelsgerichtsordnung vom 13. August 1865 Art. 13;

7) Möglichkeit der Zurückweisung eines Gesuches um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht — indem hier der Art. 19 lit. d des Gesetzes vom 4. Dezember 1833 bestimmt, daß die Aufnahme verweigert werden kann, wenn der Nachsuchende zur Zeit der Anbringung seines Gesuches in eine gerichtliche Untersuchung verwickelt ist oder wegen Diebstahls, Betrugs, Vagirens oder Asotie in polizeilicher Untersuchung steht;

8) Unfähigkeit bezüglich des passiven und aktiven Wahlrechtes zur Ständeversammlung — Verfassungsurkunde §§. 135 und 142;

9) Unfähigkeit zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte — Strafprozeßordnung von 1843 Art. 374 und Schwurgerichtsgesetz von 1849 Art. 26.

Zu vergl. Bericht der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten 1866/68 Bd. I S. 536 bis 537.

Ziff. 1 ist durch das Reichsgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung beseitigt (§. 1).

Ziff. 2 ist durch das Reichsgesetz vom 1. November 1867 über Freizügigkeit beseitigt (§. 1).

Ziff. 3 ist durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit aufgehoben (§. 17).

Ziff. 4 war schon durch die Civil- und Strafprozeßordnung von 1868 beseitigt und ist nun durch die neuen Prozeßgesetze geregelt.

Ebenso verhält es sich mit Ziff. 5.

Deßgleichen mit Ziff. 6, soweit die Handelsrichter in Frage kommen.

Bezüglich der Suspension der öffentlichen Diener ist bei Art. 5 des Entwurfes das Nähere zu erörtern.

Was die unter Ziff. 7 erwähnte Folge betrifft, so ist nach den Motiven von einer Regelung Umgang zu nehmen, weil ein Bedürfniß, die Zulässigkeit der Aufnahmeverweigerung an einen bestimmten prozessualischen Akt zu knüpfen, nicht vorliegt, zumal die betreffenden Behörden an einen Termin für ihre Entscheidung nicht gebunden sind und ihnen daher die Beurtheilung der Frage, ob der Nachsuchende sich in dem von dem Gesetze bezeichneten Falle befinde, unbedenklich überlassen werden kann.

Hienach kommen nur noch die Ziff. 8 und 9 als solche in Betracht, bezüglich welcher es einer ausdrücklichen gesetzlichen Normirung bedarf. In dieser Richtung bestimmt nun der Entwurf, daß die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte mit der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens verbunden sein soll, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann. Durch diesen Artikel soll der Art. 276 Abs. 1 der Württembergischen Strafprozeßordnung von 1868 und der Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, durch welche Bestimmungen die Verhältnisse bisher geregelt waren, ersetzt werden. Nach Art. 276 Abs. 1 sollten, wo die Verfassungsurkunde oder andere Gesetze an die Verhängung der Untersuchung gewisse Rechtsnachtheile für den Beschuldigten knüpfen, diese erst mit der Eröffnung des Verweisungsbeschlusses (im weiteren Sinne) eintreten. Nach Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, welcher an die Stelle des Art. 276 der Württembergischen Strafprozeßordnung getreten war, soll die zeitliche Entziehung des Rechts, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben, mit einem Verweisungsbeschlusse von der Rechts- und Anklage-Kammer dann verbunden werden, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben wird.

Der Entwurf schließt sich nun zunächst in enger und sachgemäßer Weise nur an das bisherige Recht an, indem er an die Stelle der Verweisung die Eröffnung des Hauptverfahrens treten läßt.

Eine materielle Abweichung vom bisherigen Rechte findet dagegen insofern statt, als nach dem Entwurfe die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte stets dann mit der Eröffnung des Hauptverfahrens verbunden sein soll,

wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, welche die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben können, während bisher die Suspension der in Rede stehenden Rechte nur dann eintrat, wenn als wahrscheinlich anzunehmen war, daß die Verurtheilung eine Entziehung dieser Rechte zur Folge haben werde. Diese Abänderung des seitherigen Rechtes wird damit begründet, daß der §. 32 Nro. 2 und der §. 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Unfähigkeit zum Schöffen- und Geschworenenamte eine analoge Bestimmung haben, daß es bedenklich sei, dem Gerichte eine außerhalb der Aufgabe des Strafprozesses liegende Beschlußfassung zuzuweisen, und daß die Beurtheilung, welchen Ausgang in der fraglichen Beziehung die Untersuchung haben werde, auf Grund der Ergebnisse des Vorverfahrens der wünschenswerthen Sicherheit ermangle. Das Gewicht dieser Gründe läßt sich nicht verkennen und es läßt sich insbesondere nicht bestreiten, daß durch die Bestimmung des Entwurfes jede Willkürlichkeit und Unsicherheit beseitigt wird. In Wirklichkeit ist auch unseres Wissens von der Befugniß des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 kaum Gebrauch gemacht worden.

Wir sind deßhalb mit der Beseitigung der in Rede stehenden Bestimmung des Art. 19 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 einverstanden. Eher könnte es sich fragen, ob nicht überhaupt davon abgesehen werden soll, an die Eröffnung des Hauptverfahrens die gedachte Folge zu knüpfen. Manches spricht dafür. Einmal wird es im Falle der Freisprechung als ein Uebelstand und als ein Unrecht empfunden werden, wenn der Freigesprochene bei einer Wahl sich nicht betheiligen durfte, welche in die Zeit von Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Urtheil gefallen war. Sodann tritt, da die Aberkennung der Ehrenrechte — vom Meineide und der qualifizirten Kuppelei abgesehen — überhaupt fakultativ ist, und thatsächlich in vielen Fällen, in welchen die Entziehung der Ehrenrechte ausgesprochen werden kann, diese nicht aberkannt werden, bei Annahme des Entwurfes die Anomalie ein, daß durch eine dem Urtheile vorhergehende Verfügung für den Beschuldigten nachtheilige Folgen entstehen können, welche, wie sich sogar häufig wird voraussagen lassen, durch die definitive Verurtheilung nicht bewirkt werden. Weiter wird, wenn die Bestimmungen des Entwurfes praktische Folgen haben und Wahlanfechtungen vermieden werden sollen, nöthig sein, ähnlich wie bei den Erkenntnissen, in den in Rede stehenden Fällen die betreffenden Behörden von der Eröffnung des Hauptverfahrens zu benachrichtigen. Endlich ist zu bemerken, daß das Wahlgesetz für den Reichstag (§. 3 Ziff. 3 und §. 4) eine solche Beschränkung nicht kennt und daß erst durch eine rechtskräftige Verurtheilung die Wahlberechtigung und Wählbarkeit entzogen wird.

Aus diesen Gründen sprach sich denn auch eine Minderheit (von 3 Stimmen) dafür aus:

über den Artikel 4 zur Tagesordnung überzugehen.

Die Mehrheit (von 5 Stimmen) gieng jedoch davon aus, daß sachlich die in Frage stehende Beschränkung des (aktiven und passiven) Wahlrechtes sicher von Werth und Nutzen sei, daß die Reichsgesetzgebung (Gerichtsverfassungsgesetz §. 32 Ziff. 2 und §. 85) bezüglich der Wahl zum Schöffen- und Geschworenendienste dieselbe Beschränkung kenne, daß insbesondere nicht angezeigt erscheine, bei Gelegenheit der gegenwärtigen Revision der Strafprozeßordnung eine solch' weitgehende Aenderung des öffentlichen Rechtes, wie sie von der Minderheit beantragt sei, vorzunehmen, daß diesen Gründen eine überwiegende Bedeutung beizumessen — und deßhalb dem Entwurfe zuzustimmen sei.

Art. 5.

Nach den Bestimmungen der Württembergischen Strafprozeßordnung vom 17. April 1868, welche bis jetzt auf die öffentlichen Diener im Sinne des Art. 399 des Württembergischen Strafgesetzbuches (vergl. mit Art. 447 der Strafprozeßordnung von 1843), soweit dieselben nicht durch die seitherige Gesetzgebung eximirt worden sind, Anwendung finden, kann die Suspension eines Beamten eintreten, sobald derselbe verdächtig wird (Art. 245 Abs. 2), indessen allerdings nur dann, wenn er einer Handlung verdächtig wird, welche mit Dienstverlust oder einer diesen in sich schließenden Strafe bedroht ist (ebendaselbst). Die Suspension geschieht durch die vorgesetzte Dienstbehörde (Art. 245 Abs. 2); dieselbe hat eine Gehaltsschmälerung zunächst nicht zur Folge (Art. 245 Abs. 3), sondern jene tritt erst ein, wenn ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß wegen eines Deliktes der soeben erwähnten Art ergangen ist (Art. 276 Abs. 3). Der Umfang des Gehaltsabzuges erstreckt und beschränkt sich auf die zur Belohnung des Stellvertreters erforderlichen Kosten (ebendaselbst).

Nach dem Beamtengesetz kann die Suspension (im eigentlichen Sinne) erst mit oder nach Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens verfügt werden (Beamtengesetz Art. 110), indessen bei allen strafbaren Handlungen, also auch bei Uebertretungen (zu vergl. Streich, das Württembergische Beamtengesetz S. 136); sie kann aber bei richterlichen Beamten nur vom Disziplinarhofe, bei den übrigen Beamten nur vom vorgesetzten Ministerium verfügt werden. Diese Suspension ist sofort (genauer vom Ablaufe des Monats ab, in welchem sie verfügt wird) mit einer Gehaltsinnebehaltung verbunden (Beamtengesetz Art. 111 Abs. 1), welche sich stets nur auf die Hälfte des Gehaltes — einschließlich etwaiger Zulagen — erstreckt (ebendaselbst). Die Suspension tritt kraft Gesetzes ein, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung verfügt war oder ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht.

Nach Art. 5 des Entwurfes genügt zur Suspension, in Uebereinstimmung mit der Strafprozeßordnung und abweichend vom Beamtengesetz, das Verdächtigwerden (Abs. 1), und zwar, abweichend von der Strafprozeßordnung und in Uebereinstimmung mit dem Beamtengesetz, das Verdächtigwerden irgend einer strafbaren Handlung (ebendaselbst). Die Suspension erfolgt, in Uebereinstimmung mit der Strafprozeßordnung und abweichend von dem Beamtengesetz, durch die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde (Abs. 1) und nicht durch das Ministerium. Die Suspension hat, in Uebereinstimmung mit der Strafprozeßordnung und abweichend von dem Beamtengesetz, zunächst

eine Gehaltsschmälerung nicht zur Folge (ebendaselbst); wenn aber wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann, das Hauptverfahren eröffnet ist, dürfen (nach oder mit der Suspension) die zur Belohnung des Stellvertreters erforderlichen Kosten abgezogen werden (Abs. 2). Dies stimmt wiederum in Abweichung von dem Beamtengesetz mit der Strafprozeßordnung überein und es sind hier nur die behufs der Anpassung an die Reichs-Strafprozeßordnung und das Reichs-Strafgesetzbuch zweifellos nothwendigen Modifikationen getroffen, daß an die Stelle der Verweisung die Eröffnung des Hauptverfahrens tritt und daß an die Stelle der in der Württembergischen Strafprozeßordnung genannten strafbaren Handlungen, welche mit Dienstverlust oder einer diesen in sich schließenden Strafe bedroht sind, die Verbrechen und Vergehen treten, wegen welcher auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann.

In Ergänzung des Art. 276 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist sodann im Anschlusse an das Beamtengesetz in den Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß eine mit Gehaltsschmälerung verbundene Suspension dann kraft Gesetzes eintritt, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des öffentlichen Dieners verfügt oder gegen denselben ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil erlassen wird, welches den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht (Abs. 2).

Hienach bleibt der Entwurf, welcher die Bestimmungen der Württembergischen Strafprozeßordnung und des Beamtengesetzes zu verschmelzen sucht, insoferne bei dem bisherigen Rechte der Strafprozeßordnung stehen, als:

1) der Verdacht einer strafbaren Handlung zur Suspension genügt und es keiner vorherigen Einleitung des Strafverfahrens bedarf,

2) die Suspension von der unmittelbar vorgesetzten und nicht von der höchsten Dienstbehörde verfügt wird,

3) die Suspension zunächst und solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, eine Gehaltsschmälerung nicht zur Folge hat, und

4) (stets, aber auch nur) die zur Belohnung des Stellvertreters erforderlichen Kosten abgezogen werden.

Dagegen weicht der Entwurf — neben den erwähnten im Anschlusse an das Reichsrecht gegebenen Bestimmungen — insoferne von der Württembergischen Strafprozeßordnung ab, als er wegen jeder strafbaren Handlung, und nicht bloß wegen solcher Handlungen, wegen welcher (auf Dienstverlust oder eine diesen in sich schließenden Strafe oder nunmehr) auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann, die Suspension eintreten läßt.

Die Motive führen hierüber aus: daß die Bestimmungen der Art. 110 und 111 des Beamtengesetzes, wonach mit jeder Suspension, welche gegen einen Beamten nach eingeleitetem gerichtlichen Strafverfahren verfügt wird, ein Gehaltsabzug eintritt, nicht adoptirt werden können, weil die Garantieen, welche durch das Beamtengesetz in der Uebertragung der Suspensionsbefugniß an die höchste Dienstbehörde und in der Einrichtung des Disziplinarhofes gegeben seien, nicht geboten werden können; daß aber andererseits, nachdem durch diese Erschwerung des Gehaltsabzuges die dem Entwurfe unterstellten Beamten bevorzugt seien, es auch keinem Bedenken unterliegen könne, schon wegen Verdachts einer strafbaren Handlung durch die vorgesetzte Dienstbehörde die Suspension eintreten zu lassen.

Außer Zweifel dürfte sein, daß die Uebertragung der Suspensionsbefugniß von Seiten der vorgesetzten Dienstbehörden an das vorgesetzte Ministerium, zumal bei Kirchendienern, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Nicht zu verkennen wird ferner sein, daß die Bestimmungen des Beamtengesetzes, wonach stets nur die Hälfte des Gehaltes abgezogen werden darf, zu Anständen bei solchen Beamten (Ortsvorstehern, Gemeindepflegern u. dergl.) führen würde, bei welchen einerseits das Amt nur einen Theil der Thätigkeit in Anspruch nimmt, andererseits das Diensteinkommen nur in untergeordneter Weise zum Lebensunterhalte zu dienen bestimmt ist und deßhalb auch ohne Anstand soweit als erforderlich zu den Stellvertretungskosten beigezogen werden kann. Nicht zu beanstanden wird überhaupt sein, daß durch die durchgängige Uebertragung der in dem Beamtengesetz enthaltenen Bestimmungen zu weit gehende Aenderungen bedingt und daß durch die verschiedenartige Behandlung der einzelnen Beamtenkategorieen wiederum Mißstände erzeugt würden. Wenn deßhalb einerseits die Suspensionsbefugniß (nicht der höchsten, sondern) der vorgesetzten Dienstbehörde überlassen bleibt, wenn im Weiteren aus der Württembergischen Strafprozeßordnung die Bestimmung herübergenommen wird, daß schon mit dem Verdächtigwerden die Suspension verfügt werden kann, und wenn endlich im Interesse des Dienstes und des Ansehens desselben es geboten erscheint, aus dem Beamtengesetz die Bestimmung aufzunehmen, daß wegen aller strafbaren Handlungen die Suspension zulässig ist; wenn also in diesen drei Richtungen die Beamten des Entwurfes strenger behandelt werden, als dies theils nach dem bisherigen Rechte der Strafprozeßordnung, theils nach dem Beamtengesetz der Fall ist, so dürfte andererseits, um eine Ausgleichung herbeizuführen, gerechtfertigt sein, die Bestimmungen der Württembergischen Strafprozeßordnung insoferne beizubehalten, als eine Gehaltsschmälerung nicht sofort mit der Suspension, sondern erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens zulässig ist, und zwar nur wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen welcher auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, oder auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann.

Auch die Bestimmung, daß die Gehaltsschmälerung sich stets auf die für die Belohnung des Stellvertreters erforderliche Summe beschränkt beziehungsweise erhöht, dürfte dem wirklichen Bedürfnisse am Besten entsprechen. — Durch die Bestimmung, daß im Falle der Noth der Abzug niedriger bemessen wird, ist in einer sowohl der Strafprozeßordnung

als dem Beamtengesetz entsprechenden Weise gesorgt; auf ein bestimmtes Maß kann dieser Nachlaß nicht (wie im Beamtengesetz) festgesetzt werden, weil nach dem Entwurfe der Betrag des Abzuges überhaupt unbestimmt ist.

Als eine durchaus sachgemäße Ergänzung unseres bisherigen Rechtes empfiehlt sich die Aufnahme der — im Beamtengesetz enthaltenen — Bestimmung, daß die Suspension kraft Gesetzes eintritt, wenn im gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung des öffentlichen Dieners verfügt oder gegen ihn ein noch nicht rechtkräftiges Urtheil erlassen wird, welches den Verlust des Dienstes nach sich zieht.

Nach den Bestimmungen der Württembergischen Strafprozeßordnung hat das erkennende Gericht den Verurtheilten auf Anrufen der vorgesetzten Dienstbehörde zur Bezahlung der Amtsverweſereikosten zu verpflichten (Art. 333 Abs. 2), und selbst im Falle der Freisprechung soll der öffentliche Diener im Urtheile zur Tragung dieser Kosten verpflichtet werden, wenn und insoweit er dieselben durch schuldhafte Handlungen und Unterlassungen veranlaßt hat (Art. 333). Nach der Reichsstrafprozeßordnung (§. 496 und ff.) hat das Urtheil sich nur über die Kosten des (gerichtlichen) Verfahrens (einschließlich des Strafvollzuges) auszusprechen, und es können insbesondere — abweichend von unserem bisherigen Rechte — dem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten nur die durch schuldbare Versäumnisse verursachten Kosten auferlegt werden (§. 499). Hienach kann auch das gerichtliche Urtheil sich nicht mehr über die Kosten der Amtsverweserei aussprechen. — Es könnte nun an und für sich gewiß keinem Anstande unterliegen, darüber Bestimmungen zu treffen, daß bei Freisprechungen der innebehaltene Theil des Gehaltes nicht ausbezahlt, sondern für den Fall zurückbehalten bleibt, daß ein Disziplinarverfahren eingeleitet und in diesem erst eine endgiltige Entscheidung über die Stellvertretungskosten getroffen wird. Allein wir sind mit den Motiven darüber einverstanden, daß es sich nicht rechtfertigen würde, die Beamten des Entwurfes anders zu stellen, als die Beamten des Beamtengesetzes, welchen im Falle der Freisprechung der innebehaltene Gehalt vollständig nachgezahlt werden muß (Beamtengesetz Art. 113 Abs. 1). Hienach beantragen wir:

den ganzen Artikel anzunehmen.

Art. 6.

Der §. 420 der Reichs-Strafprozeßordnung bestimmt, daß wegen Beleidigungen unter Bewohnern desselben Gemeindebezirkes, insoferne nicht Beleidigungen in Beziehung auf Amt oder Beruf im Sinne des §. 196 des Strafgesetzbuchs vorliegen, die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist.

Durch den Entwurf wird zum Zwecke der Bezeichnung der betreffenden Behörde der Weg der Gesetzgebung gewählt, weil es sich um eine dauernde Einrichtung und um Auferlegung einer Verpflichtung handle. Wir sind hiemit einverstanden.

Was sodann die Wahl der Behörde betrifft, so sind wir mit dem Entwurfe darüber einverstanden, daß bei uns der Ortsvorsteher nach seiner Stellung in der Gemeinde für die Regel die geeignetste Persönlichkeit ist. Auch damit sind wir einverstanden, daß der Gemeinderath befugt sein soll, ein anderes Mitglied des Gemeinderathes zu beauftragen. Wir halten es aber weiter, um insbesondere in größeren Städten keine zu große Belästigung des Ortsvorstandes oder eines einzelnen Gemeinderathsmitgliedes herbeizuführen, sowie überhaupt um das Institut des Sühneversuches möglichst zu begünstigen, für angezeigt, den Gemeinderath zu ermächtigen, mit Zustimmung des Amtsgerichtes auch einen Gemeindebeamten zu beauftragen, und beantragen deßhalb (zugleich im Anschlusse an Art. 4 des Entwurfes des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung):

den Artikel anzunehmen, jedoch nach den Worten „ein anderes Mitglied des Gemeinderathes" einzuschalten:

oder mit Genehmigung des Amtsgerichtes einen Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderathes.

Den Amtsrichter mit der Vornahme des Sühneversuches zu beauftragen, was an und für sich durchaus zulässig wäre — Motive S. 234; Protokolle der Justizkommission 77. Sitzung S. 665 — erscheint auch uns sowohl wegen der meist damit verbundenen Kosten als auch deßhalb nicht für geeignet, weil dem Ortsvorsteher beziehungsweise seinem Stellvertreter eine größere Lokal- und Personalkenntniß zur Seite steht.

Art. 7.

Der §. 116 der Reichs-Strafprozeßordnung enthält Normativbestimmungen für die Behandlung der gerichtlichen Untersuchungsgefangenen. Dieselben bezwecken einerseits den Schutz des Untersuchungsgefangenen, andererseits die Sicherung der Person des Beschuldigten und die Verhütung von Kollusionen. Ueber die disziplinäre Bestrafung ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen, über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen und das hiebei stattfindende Beschwerderecht ist in der Reichs-Strafprozeßordnung Nichts enthalten und hat demnach in diesen Beziehungen die Landesgesetzgebung Platz zu greifen.

In Abs. 1 sind, was die zulässigen Strafen nach Art und Umfang betrifft, die Bestimmungen des Abs. 1 des Art. 112 der Württembergischen Strafprozeßordnung wiederholt. Nur ist der Höchstbetrag der zulässigen Geldstrafe von 30 fl. auf 100 ℳ erhöht und zwar, wie die Motive ausführen, im Anschlusse an die §§. 179 und 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach die Gerichte und einzelnen Richter auch sonst zur Erkennung von Ordnungsstrafen bis zu 100 ℳ befugt sind. Nach Württembergischem Rechte war, der Organisation der Oberamtsgerichte entsprechend, die Zuständigkeit des Oberamts-Gerichtes eine andere als diejenige des Gerichtsvorstandes. Nach Aenderung dieser Organisation können auch die bisherigen Kompetenz-Abscheidungen und Bestimmungen nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Der Entwurf schlägt vor, die Regelung der richterlichen Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Justizministerium vorzubehalten (Abs. 2).

Wir haben gegen Abs. 1 und 2 nichts zu erinnern.

Daß die Strafverfügung und ihre Veranlassung zu Protokoll genommen werden muß (Abs. 3), ist selbstverständlich und entspricht dem bisherigen Rechte (Art. 112 Abs. 3 der Württ. Strafprozeßordnung von 1868).

Der Abs. 4 (des Art. 7 des Entwurfes) bestimmt, daß auf die Beschwerden gegen die hier in Frage stehenden Ordnungsstrafen die Bestimmung der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung finden soll, mit anderen Worten, daß (für die Regel) die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben soll (Reichs-Strafprozeßordnung Art. 349 Abs. 1 vergl. mit Abs. 2), während nach Württembergischem Rechte die Beschwerde eine solche Wirkung hatte, soweit nicht die Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens ungesäumte Bestrafung erforderte (Württ. Strafprozeßordnung Art. 112, Art. 423 Ziff. III, 2, Art. 430 Ziff. 2 und Art. 432).

Da nun gerade Disziplinarstrafen wegen ungebührlichen Benehmens der Untersuchungsgefangenen nahezu ausnahmslos einen sofortigen Vollzug wünschenswerth erscheinen lassen, so sind wir mit dem Entwurfe einverstanden, daß hier die Bestimmung der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung finden soll, daß somit durch die Einlegung der Beschwerde der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt wird, und nur das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen können, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

Wir beantragen demgemäß durchaus Zustimmung.

Art. 8 und 9.

Das Begnadigungsrecht, als ein Ausfluß der Souveränität, steht, von den Sachen, in welchen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, abgesehen (Reichs-Strafprozeßordnung §. 484), dem einzelnen Landesherrn zu. Es sind deßhalb auch, soweit die Regelung nicht der Verordnung überlassen wird, Bestimmungen darüber in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen.

Der Entwurf faßt im Wesentlichen die bisher an mehreren Orten der Strafprozeßordnung (Art. 345, 393 und 501) zerstreut gewesenen Bestimmungen zusammen und präzisirt dieselben. Eine erhebliche Abweichung vom bisherigen Rechte findet sich nur darin, daß bisher die „schweren Fälle“ (Verfassungsurkunde §. 97), in welchen die Akten von Amtswegen dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorgelegt werden mußten, gesetzlich als solche fixirt waren, in welchen auf zehnjährige Zuchthaus- oder höhere Strafe erkannt war (Strafprozeßordnung Art. 345). Wir sind mit den Motiven einverstanden, daß eine derartige Bestimmung der „schweren Fälle“ überflüssig ist und daß der Höchsten Entschließung in dieser Richtung keine Beschränkungen aufzuerlegen sind.

Wir beantragen hienach Zustimmung.

Art. 10.

Die Art. 10—12 enthalten überleitende Bestimmungen. Hiebei verfolgt und erreicht unseres Erachtens der Entwurf den Zweck: die neuen Bestimmungen unter thunlichster Vermeidung von Störungen einzuführen.

In dem Abs. 1 des §. 8 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung ist dem Grundsatze Anerkennung verschafft, daß das neue Prozeßgesetz auch schwebende Sachen ergreift (Motive S. 258). Dagegen gestattet der Art. 18 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes anhängigen Sachen den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zuzuweisen. Von dieser Befugniß macht der Art. 10 insoferne Gebrauch, als er Sachen, in welchen vor dem entscheidenden Zeitpunkte schon ein Verweisungs- oder Anklagebeschluß ergangen oder in oberamtsgerichtlichen Straffällen die Verweisung an das Oberamtsgericht oder die Vorladung zur Hauptverhandlung an den Beschuldigten erfolgt war (Strafprozeßordnung Art. 254, 265, 403 und 404), ohne Rücksicht auf eine in den Grenzen der Zuständigkeit eingetretene Aenderung demjenigen Gerichte zur weiteren Erledigung zuweist, welches in der neuen Organisation an die Stelle des nach bisherigem Rechte zuständigen Gerichtes getreten ist. Hienach werden die beim Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeßordnung an die Oberamtsgerichte verwiesenen Sachen von den Schöffengerichten (in dem für diese Gerichte geordneten regelmäßigen Verfahren), die an die Kreisgerichte verwiesenen Sachen von den Strafkammern der Landgerichte und die an die Schwurgerichte verwiesenen Sachen von den — nach der Reichs-Strafprozeßordnung organisirten — Schwurgerichten zu erledigen sein, durchgängig unabhängig davon, ob diese Gerichte nach der neuen Organisation zuständig sind oder nicht.

Abweichend von dem vorstehend erwähnten Grundsatze des Abs. 1 des §. 8 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung ist in dem Abs. 2 des §. 8 das entgegengesetzte Prinzip aufgestellt für den Fall, daß vor dem Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen ist, und in dieser Beziehung bestimmt, daß auf die Erledigung solcher Sachen bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung zu finden haben. Für diese Fälle ist es nun wiederum, da die bisherigen Gerichte aufhören, erforderlich und nach dem zweiten Satze des angeführten §. 8 zulässig, eine Uebergangsvorschrift darüber zu geben, welche der künftigen Landesgerichte und in welcher Besetzung zur Erledigung etwaiger Rechtsmittel zuständig sein sollen. Auch hier stellt der Entwurf den Grundsatz auf, daß die in der neuen Organisation den bisherigen Gerichtsbehörden entsprechenden Gerichte zuständig sein sollen; es werden also an die Stelle der Oberamtsgerichte die Schöffengerichte, an die Stelle der Kreisgerichtshöfe die Landgerichte und an die Stelle des Obertribunals das Oberlandesgericht zu treten haben. Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 10 des Entwurfes, wonach über die Nichtigkeitsbeschwerden, welche nach dem bisherigen Prozeßrechte zu erledigen sind, die Strafkammer des Oberlandesgerichtes in der Besetzung von sieben Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) zu entscheiden hat, entspricht dem seitherigen Rechte (Strafprozeßordnung Art. 19).

Wir beantragen Zustimmung zu Art 10.

Art. 11

bezieht sich auf die Voruntersuchungen, welche bisher ausnahmslos bei den Oberamtsgerichten zu führen waren, und bestimmt hier als Regel, daß dieselben bei den Amtsgerichten weiter und zum Schlusse geführt werden sollen. Ausgenommen sind indessen die Fälle:

1) in welchen ein bestimmter Beschuldigter nicht bezeichnet war (Württembergische Strafprozeßordnung Art. 73 Abs. 2), weil nach der Reichs-Strafprozeßordnung jede Untersuchung einen bestimmten Beschuldigten voraussetzt (§§. 153 und 177);

2) welche eine nach neuem Rechte vor das Schöffengericht gehörige Handlung zum Gegenstande haben, weil hier überhaupt die Voruntersuchung unzulässig ist (§. 176 letzter Abs.); sowie

3) in welchen die Staatsanwaltschaft die Abgabe der Sache an den bei dem Landgerichte bestellten Untersuchungsrichter verlangt, oder

4) letzterer die Sache an sich zieht. Diese beiden letzteren Ausnahmen erscheinen begründet, weil in der Regel die Untersuchungen durch die bei den Landgerichten bestellten Untersuchungsrichter zu führen sind (Gerichtsverfassungsgesetz §. 60 Abs. 1, Strafprozeßordnung §§. 182 und 183), und die Anwendung dieser Regel leicht sachlich geboten sein kann, zumal wohl denkbar ist, daß bei einzelnen Amtsgerichten sich nicht die zu Untersuchungsrichtern sich eignenden Persönlichkeiten vorfinden.

Daß die Belassung dieser Sachen bei den Amtsgerichten, soweit dies zweckmäßig erscheint, einem Anstande nicht unterliegt, ergibt sich aus den Motiven (S. 213) zu §. 18 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Vergl. auch Schwarze's Kommentar zur Strafprozeßordnung S. 8.

Daß die in §. 194 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumte Befugniß, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß zu nehmen und die ihr geeigneten Anträge zu stellen, auch bezüglich der bei den Amtsgerichten verbliebenen Voruntersuchungen besteht, ist in den Motiven des Entwurfes ausdrücklich hervorgehoben und ergibt sich aus der Bestimmung des Abs. 1 des §. 8 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung, wonach für die noch anhängigen Sachen das neue Prozeßgesetz maßgebend ist.

Wir beantragen Zustimmung.

Art. 12.

Sowohl dem bisherigen Württembergischen Rechte als auch der Reichs-Strafprozeßordnung ist die Privatklage (— bei uns bisher Privatanklage genannt —) bekannt. Allein nicht bloß der Umfang, in welchem sie Platz greift, ist ein verschiedener, sondern es weicht auch sonst das neue Recht in wesentlichen Beziehungen von dem Württembergischen Rechte ab.

Insbesondere muß nach der Reichs-Strafprozeßordnung die Privatanklage in den Fällen, in welchen sie zulässig ist, auch stets erhoben werden — soweit nicht wegen Betheiligung des öffentlichen Interesses von der Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhoben wird (Reichs-Strafprozeßordnung §. 416), wo dann der Verletzte als Nebenkläger auftreten kann, §. 435 u. ff. —, während nach Württembergischem Rechte es durchaus dem Ermessen des Verletzten anheimgegeben war, entweder den einfachen Strafverfolgungsantrag zu stellen und das weitere Verfahren im gewöhnlichen Prozeßwege dem Gerichte zu überlassen, oder als Privatankläger aufzutreten. Für die Fälle nun, in welchen bloß ein Strafverfolgungsantrag gestellt, Privatanklage aber nicht erhoben, diese (als Privatklage) jedoch nach neuem Rechte nothwendig ist, soll nun, um Anständen zu begegnen, eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden. Wir sind mit der Bestimmung des Entwurfes einverstanden, daß, wenn nicht binnen einer vom Staatsanwalt zu bezeichnenden Frist die Privatklage erhoben wird, das Verfahren einzustellen ist, vorausgesetzt, daß nicht vom Staatsanwalt die Verfolgung übernommen wird, und beantragen daher: Zustimmung.

Art. 13

nennt die Gesetze, welche mit dem Inkrafttreten der Reichs-Strafprozeßordnung außer Wirksamkeit zu treten haben. Die Aufhebung der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868, der prozessualischen Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, des Art. 67 des Königlichen Hausgesetzes und des Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849 ergibt sich aus dem bisher Erörterten.

Der Art. 5 des Gesetzes vom 27. Juni 1874, welcher nach dem Entwurfe künftig gleichfalls entbehrlich ist, bestimmt, daß über die in den §§. 18 und 28 des Reichs-Preßgesetzes bedrohten Vergehen (Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften des Reichs-Preßgesetzes) die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe, über die durch die Presse begangenen Uebertretungen die Oberamtsgerichte zu erkennen haben. Da in dieser Beziehung — soweit nicht die schwurgerichtliche Zuständigkeit Platz greift — nunmehr die (allgemeinen) Kompetenzbestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden, so hat die bisherige partikuläre Bestimmung keinen Platz mehr.

(Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist auf Grund des §. 6 des Entwurfes des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Art. 11 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz geregelt — und bedarf es deßhalb hier eines näheren Eingehens auf die Sache nicht —, und zwar dem bisherigen Rechte entsprechend in der Art, daß die Schwurgerichte auch ferner für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen zuständig sind, mit Ausnahme der in den §§. 18 und 28 des Reichs-Prozeßgesetzes bedrohten Vergehen sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.)

Wir beantragen hienach Annahme des Art. 13.

Gegen Eingang und Schluß des Gesetzes ist nichts zu erinnern.

Beilage 130.

Ausgegeben den 24. Oktober 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Anlage zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Berichterstatter: Nicolai; Mitberichterstatter: Hohl.

Das Königliche Staatsministerium hat mittelst Note vom 10. Mai 1878 dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen nebst Motiven mit dem Ersuchen übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere einleiten zu wollen.

Ihre Kommission, an welche der Gesetzesentwurf zur Berichterstattung verwiesen wurde, kommt nun dem Auftrag in Folgendem nach.

Schon mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Grundbuchs- und Hypothekenwesens, sowie der Verschiedenheit des materiellen Immobiliarsachenrechts in den deutschen Staaten, ist das Subhastationsverfahren in der Hauptsache von der Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen und der territorialen Ausbildung überwiesen worden.

Die Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bestimmt in dem 2. Titel des 2. Abschnitts des 8. Buchs Folgendes:

„§. 755. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück „ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in „dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Die Zwangs„vollstreckung wird von diesem Gericht auf Antrag ange„ordnet.

„§. 756. Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen ver„schiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amts„gericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken „verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines „Betheiligten von dem zunächst höheren Gericht unter Be„rücksichtigung der in §. 36 enthaltenen Vorschriften eines „dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen. „Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die „Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben „Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken „belegen sind, beantragt werden.

„§. 757. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche „Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen „Aufgebots- und Vertheilungsverfahrens bestimmt sich nach „den Landesgesetzen.

„Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere „auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangs„vollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwie„fern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das „Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintra„gung zu bewirken ist.

„Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden „Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen „Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach „den Bestimmungen dieses Gesetzes.

„Auf Vertheilungsstreitigkeiten finden die §§. 765—768 „entsprechende Anwendung."

Sodann hat die Reichs-Konkursordnung die Stellung der Gläubiger, welchen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Immobiliarvermögen gebührt, im Konkurs anders gestaltet als das bisherige württembergische Recht. Nach württembergischem Recht müssen auch diese Gläubiger ihre Forderungen im Konkurse liquidiren und erhalten ihre Befriedigung in diesem.

Die Reichs-Konkursordnung weist das Subhastationsverfahren, ob zugleich der Konkurs über das übrige Vermögen des Schuldners erkannt ist oder nicht, aus dem Konkursverfahren hinaus, zum eignen selbständigen Verfahren. Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend

machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

Die Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablauf der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe des §. 57 der Reichs-Konkursordnung zu führen.

Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

Vergl. Reichs-Konkursordnung §§. 3, 5, 11, 39, 57, 116, 122 Ziff. 1, 141, 144, 155 ff.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach bisherigem Recht ist durch
das Exekutionsgesetz vom 25. April 1825,
die Novelle vom 13. November 1855,
den 45. Titel der württembergischen Civilprozeßordnung vom 8. April 1868
geregelt.

Wenn nun gleich die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in der Hauptsache nicht abändern, so erheischen doch die Bestimmungen der Reichs-Konkursordnung theils ergänzende, theils abändernde Vorschriften über die Immobiliarexekution.

Der Gesetzesentwurf ist nun bestimmt, die erforderlichen neuen Grundlagen zu schaffen, er ist bestrebt, sich an die Grundsätze der Reichs-Civilprozeßordnung und Reichs-Konkursordnung anzuschließen, im übrigen aber das bestehende Recht aufrecht zu halten, soweit nicht überzeugende Gründe eine Aenderung befürworten.

Der Kredit des Grundbesitzers ist wesentlich abhängig von der Güte des Zwangsversteigerungsverfahrens und einer gesunden Pfandgesetzgebung. Was hilft es, wenn der Richter noch so prompt ist im Rechtsprechen, wenn die zwangsweise Durchführung eine mangelhafte ist; der Kredit leidet im allgemeinen Noth, wenn der Gläubiger nicht auf eine kräftige Justiz rechnen kann. Durch Verzögerungen häufen sich die Zwangsvollstreckungen und die Unverkäuflichkeit und Werthlosigkeit der Grundstücke geht damit, zumal in ungünstigen Zeiten, Hand in Hand; auch der Bürge, welcher bei einem rechtzeitigen Einschreiten von dem Angriff vielleicht verschont geblieben wäre, wird mit angegriffen, er zieht weitere Grundbesitzer in die Krisis. Aber auch nicht übertriebene Strenge soll das Zwangsvollstreckungsverfahren beherrschen. Schon die Römer stellten den ethischen Grundgedanken auf, das Verkaufsrecht des Pfandgläubigers müsse bona fide, d. h. mit möglichster Schonung der Interessen des Schuldners geübt werden.

Der Verkauf der Güter greift tief in das Erwerbsleben des betreffenden Schuldners ein und gar leicht wird durch ein überstürzendes Dareinfahren der Schuldner zwecklos ruinirt.

Die Zwangsvollstreckung soll
1) dem Gläubiger zu seiner Befriedigung verhelfen;
2) den Schuldner dabei möglichst schonen;
3) dem Käufer einen sicheren Erwerb garantiren;
4) ein Verfahren zur Grundlage haben, welches so einfach als möglich ist.

Insoweit nun der Widerstreit zwischen den Rücksichten auf das in erster Linie stehende Interesse des Gläubigers mit der Schonung des Schuldners gelöst werden kann, sucht das württembergische Recht diesem Grundsatz gebührend Rechnung zu tragen. Schon mit Rücksicht auf die Behörde, welcher die Ausführung der Exekution obliegt, und im Interesse der Uebersichtlichkeit muß anerkannt werden, daß der Entwurf statt einer weiteren Novelle ein die Immobiliarexekution umfassendes einheitliches Gesetz mit der in Art. 30 vorgesehenen Ausnahme aufgestellt hat. Diesem Vorgang ist auch die bayerische Gesetzgebung gefolgt.

Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen ist auf Art. 3 Abs. 5 des Entwurfs eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung 2c. wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen vom 4. Juli 1878 zu verweisen.

Die Art. 29—31 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung gelten auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen; auch sind in dem letzteren Entwurfe die Uebergangsbestimmungen für das gegenwärtige Gesetz enthalten.

Der vorliegende Entwurf hat folgenden Inhalt:

I. Die Art. 1—4 enthalten allgemeine Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden, über die Erledigung von Einwendungen 2c.;

II. Art. 5 und 30 bezeichnen die Art der Zwangsvollstreckung;

III. die Art. 6—7 regeln die Auswahl der Güter, die Bestellung des Verwalters und die Rechtswirkung der Bestellung;

IV. die Art. 8—20 und 30 bestimmen das weitere Verfahren bis zur Einleitung der Vertheilung des Kaufschillings;

V. die Art. 21—27 reguliren die Rangordnung und das Vertheilungsverfahren;

VI. Art. 28, 29, 18 reduziren die Anfechtungsfrist und treffen Bestimmungen über die Wirkung des Zwangsverkaufs;

VII. Art. 31 trifft Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes im Konkurse.

Ihre Kommission beantragt:

auf die Berathung des Gesetzesentwurfes einzugehen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang haben wir keine Bemerkung zu machen.

Zu Art. 1.

Absatz 1 bestimmt, daß die Ausführung der Zwangsvollstreckung von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, zu deren Verband das Vollstreckungsobjekt gehört, auf Anordnung des zuständigen Amtsgerichts (Reichs-Civilprozeßordnung §. 755) auszuführen sei. Bezüglich des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses tritt an Stelle des Amtsgerichts das Oberlandesgericht (cf. Art. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civil-

prozeßordnung; Motive S. 9; Einführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung §. 5).

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung an Immobilien durch den Gemeinderath bezw. einzelne Gemeindebeamte (Art. 12 und 23 des Entwurfs) gibt in der Hauptsache bestehendes Recht wieder.

Exekutionsgesetz Art. 9.
Gesetz vom 17. Aug. 1849 Art. 3, Reg.-Bl. S. 463.
Civilprozeßord. v. 1868 Art. 32 u. ff., Art. 900.

Für Ausnahmsfälle, insbesondere auch für den Fall, daß die Vollstreckungsbehörde betheiligt wäre, trifft Art. 3 Fürsorge. Ein Antrag der Justizkommission der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutions- und Pfandgesetzes von 1854, dahin gehend:

„Die hohe Kammer möge sich gegen die Königliche Regierung dahin aussprechen, daß sie es für ein dringendes Bedürfniß halte, das Exekutionswesen den Gemeindebehörden abzunehmen, und die Bitte stellen, es wolle die Frage, in welcher Weise das Exekutionsfahren von der Gemeindeobrigkeit auf andere Behörden zu übertragen wäre, in baldigste Erwägung genommen und ein Gesetzesentwurf hierüber eingebracht werden."

wurde sowohl von der Kammer der Abgeordneten mit 51 gegen 29,

I. Prot.-Bd. 1854/55 S. 315,

als auch von der Kammer der Standesherren,

IV. Prot.-Bd. 1854/55 S. 1278,

abgelehnt.

Abgesehen von dem Aufwand an Zeit und Geld, welchen eine organische Aenderung herbeiführen würde, darf ausgesprochen werden, daß in den letzten Jahren eine den Gemeindebehörden günstigere Strömung sich geltend gemacht hat, und daß das württembergische Volk eine Aenderung an den bisherigen Grundlagen nicht begehrt. Bezüglich der Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, hat das bis jetzt geltende Recht keine Bestimmung getroffen und die Motive erachten auch jetzt eine solche nicht für geboten, nachdem durch konstante Praxis festgestellt sei, daß, was bezüglich der Verpfändung zum unbeweglichen Vermögen zu zählen ist, (Pfandgesetz Art. 3 und 4) in gleicher Weise auch bezüglich der Zwangsvollstreckung zu beurtheilen sei.

Vergl. Römer, das württembergische Unterpfandsrecht, S. 112;
Sarwey, Kommentar zur Reichs-Konkursordnung, S. 263.

Die preußische Subhastationsordnung vom 15. März 1869 unterwirft der Subhastation:

1) Grundstücke (d. h. solche unbewegliche Sachen, die entweder gar nicht, oder doch nicht unbeschadet ihrer Substanz von einer Stelle zur andern gebracht werden können);

2) solche Schiffsmühlen und selbständige Gerechtigkeiten, welche die Eigenschaft unbeweglicher Sachen haben;

3) verliehene Bergwerke und unbewegliche Bergwerksantheile;

4) Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße.

Subhastationsordnung §. 1.

Der bayerische Entwurf einer Subhastationsordnung, Art 2, rechnet zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung:

1) diejenigen körperlichen Sachen, welche nach dem bürgerlichen Rechte als unbewegliche Sachen gelten;

2) diejenigen Rechte, welche Gegenstand einer Hypothekenbestellung sein können.

Auch der badische Entwurf bestimmt in §. 59, daß der Gläubiger den Gerichtszugriff begehren könne:

1) auf die liegenden Güter und ihre liegenschaftlichen Zugehöre;

2) auf die dem Schuldner zustehende Nutznießung.

Sodann bezeichnet der Code civil in Art. 2204 als Gegenstand der Immobiliarexekution:

1) Liegenschaften und deren Zubehör;

2) den Nießbrauch an solchen unbeweglichen Sachen (vergl. Menger, zur Lehre der Exekution, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. 55 S. 454).

Nach dem Pfandgesetz Art. 3 gehören zum unbeweglichen Vermögen:

1) unbewegliche Sachen (d. h. das Eigenthum an denselben);

2) Rechte, welche den Immobilien gesetzlich gleichkommen, (d. h. dingliche Rechte an einem fremden unbeweglichen Vermögen) und

3) bewegliche Dinge, welche Zubehörden von Immobilien sind, so lange sie diese Eigenschaft haben und mit dem Grundstück verpfändet sind.

Unbewegliche Sachen — res immobiles — sind der Grund und Boden und was mit ihm als Theil zusammenhängt, so lange es in dieser Verbindung ist. Die unbeweglichen Sachen bezeichnet unsere Pfand- und Exekutionsgesetzgebung bald durch: Liegenschaft, etwas Liegendes (Gesetz vom 13. November 1855 Art. 16, 18, 25), liegendes Gut (Exekutionsgesetz Art. 46, 49, Art. 30 Nr. 7, Art. 74), Gut (im engern Sinn) — Pfandgesetz Art. 43, Gesetz v. 1855 Art. 17, Art. 14 Absatz 4 — Grundstück (Pfandgesetz Art. 43, Exekutionsgesetz Art. 30 Nr. 6, Art. 32, 52, 73) — unbewegliche Sachen (Pfandgesetz Art. 3, 57, Gesetz vom 13. November 1855, Art. 21) — unbewegliches Gut (Pfandgesetz Art. 33, 39, Exekutionsgesetz Art. 29), Immobilien (Pfandgesetz Art. 32, 33, 46, Prioritätsgesetz Art. 7).

Vergl. Wächter, Privatrecht, Bd. 2 §. 37.
Windscheid, Pandektenrecht, §. 139.
Arndt, Pandekten, §. 50.

Zu den unterpfandsfähigen Rechten, welche Immobilien gleichkommen, d. h. die an eine unbewegliche Sache (aktiv) geknüpften selbständigen, veräußerlichen Rechte, gehören folgende:

1) der Nießbrauch an Liegenschaften, denn er ist wenigstens der Ausübung nach veräußerlich, während die übrigen Personalservituten dieses nicht sind und die Realservituten nicht selbständig, d. h. ohne das herrschende Grundstück veräußert werden können;

2) die superficies und emphyteusis;

3) die Lehenrechte, namentlich die bäuerlichen Lehen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung aufgehoben sind;

4) das sogenannte Bergwerkseigenthum, nicht aber die Kuxen, denn diese haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen;

5) das Recht auf die nutzbare Reallast; der Kreis der verpfändeten Reallast ist freilich durch die Ablösungsgesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 sehr beschränkt worden, es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß die Ablösungsrenten selbst Reallasten sind, aber nur die noch nicht verfallenen, während die verfallene Ablösungsrente eine rein persönliche Schuld des Inhabers der pflichtigen Liegenschaft ist und nicht auf dieser ruht.

Römer, Pfandrecht S. 112.

Ueber die Immobilisirung von Forderungen, vergl. Sarwey, Kommentar zur Konkursordnung, S. 266, 268 ff.

Wenn nun einerseits eine kasuistische Darstellung der zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung gehörenden Gegenstände nicht recht thunlich erscheint, auch ein Kriterium, wodurch eine scharfe Grenze gezogen wird, schwer festzustellen sein dürfte, so kommt andererseits in Betracht, daß das in Aussicht stehende deutsche Civilgesetzbuch maßgebende Bestimmungen über das unbewegliche Vermögen treffen dürfte.

Aus diesen Gründen hat die Kommission von der Aufnahme einer Bestimmung, was in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehöre, Umgang genommen und beantragt:

Zustimmung zu Art. 1.

Zu Art. 2.

Ueber Einwendungen gegen die Art der Exekution steht nach bisherigem Recht

a) hinsichtlich unbestrittener Schuldigkeiten der Exekutionsbehörde die Entscheidung zu. Findet sich der Schuldner oder der Gläubiger durch die Entscheidung der Exekutionsbehörde beschwert, so erkennt endgiltig die nächst höhere Behörde. Durch die Erhebung dieser Beschwerde wird das Vollstreckungsverfahren nicht gehemmt, sofern nicht die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

b) Bei Vollstreckung gerichtlicher Urtheile entscheidet endgiltig die der Exekutionsbehörde vorgesetzte Gerichtsstelle.

Gesetz vom 13. November 1855 Art. 11, 12, 30, vergl. auch Art. 13.

Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 902 letzter Absatz.

Der Entwurf gibt nun im Anschluß an §. 685 der Reichs-Civilprozeßordnung der Stellung des Vollstreckungsgerichts zu der Vollstreckungsbehörde Ausdruck.

Es wird Zustimmung beantragt zu Art. 2 Abs. 1 und 2; dagegen wird unter Bezugnahme auf die Ausführung bei Art. 3 beantragt:

den Abs. 3 zu streichen.

Zu Art. 3.

Schon nach bisherigem Recht war der Oberamtsrichter bei Versäumnissen der Ortsbehörden berechtigt, die fernere Behandlung der Sache bis zu ihrer gänzlichen Erledigung zu überwachen, auch, wenn er sich überzeugte, daß jene der Ortsobrigkeit ohne Nachtheil für den Gläubiger oder Schuldner nicht wohl überlassen bleiben könne, die Erledigung der Sache einem Kommissär an Stelle und auf Kosten der schuldhaften Ortsobrigkeit zu übertragen.

Gesetz von 1855, Art 29 Abs. 1.

Außerdem wurde bezüglich der Behandlung der außergerichtlichen Schuldenverweisungen und der Liegenschaftsveräußerungen in Gant-, Schuld- und Verlassenschaftssachen durch Justizministerialverfügung vom 20. Oktober 1853, Regierungsblatt S. 421, dem Bezirksrichter überlassen, in Gant- und außergerichtlichen Schuldensachen zum Zweck der Versteigerung der Massegegenstände da, wo solches durch besondere Gründe im Interesse der Sache geboten erscheint, anderweite Vorkehrung zu treffen, insbesondere andere Gemeindebeamte oder den Notar mit der Leitung der fraglichen Veräußerungen oder wenigstens mit dem Aktuariat zu beauftragen, wogegen es bezüglich der Vornahme und Erledigung von Schuldenverweisungen und der außergerichtlichen Vereinigung von Schuldenwesen dem Ermessen der Bezirksrichter anheimgegeben ist, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse überhaupt und auf die Beschaffenheit der einzelnen Sache die betreffenden Geschäfte durch den Rathsschreiber oder durch den Notar, bezw. mit dem Gemeinderath oder mit einer gemeinderäthlichen Deputation vornehmen zu lassen.

Justizministerialverfügung vom 20. Oktober 1853, Reg.-Bl. S. 422.

Der Artikel gibt nun dem Vollstreckungsgericht das Recht:

1) wenn es Bedenken trägt, die Erledigung des Vollstreckungsauftrags der Vollstreckungsbehörde allein zu überlassen, die Beiziehung eines Hilfsbeamten zum Vollstreckungsverfahren anzuordnen, oder

2) wenn es sich überzeugt, daß die Erledigung der Vollstreckungsbehörde nicht überlassen werden könne, dieselbe einem Kommissär an Stelle des Gemeinderaths zu übertragen.

Ziff. 1 ist von der Erwägung geleitet, daß die Vollstreckungsbehörde nicht die erforderliche Kenntniß zur Besorgung des Geschäftes besitze, während

Ziff. 2 mehr den Fall der Beschwerde oder Verzögerung im Auge hat. Ein Einschreiten in letzterer Richtung folgt schon aus dem disziplinarischen Aufsichtsrecht. Die Zuscheidung der Kosten an den schuldhaften Theil (Gemeinderath, beziehungsweise in den Fällen der Art. 12, 23 des Entwurfs Ortsvorsteher ꝛc.) war schon bisher Rechtens, wogegen namentlich bei dem Zusammentreffen der Ziff. 1 und 2 es dem Erwägen des Vollstreckungsgerichts überlassen bleiben muß, ob eine Kostenzuscheidung angezeigt erscheint oder nicht. Von einer Kostenzuscheidung wird es sich auch dann nicht handeln, wenn ein Kommissär in dem Falle aufgestellt wird, daß der Ortsvorsteher als Gläubiger oder Schuldner betheiligt ist.

Vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §. 97.

Satz 2 des Art. 3 regelt das Beschwerderecht über die in Satz 1 getroffenen Verfügungen. Die vorgeschlagenen Be-

stimmungen sind durch die gesteigerte Wichtigkeit der Immobiliarexekution gerechtfertigt.

Mit Rücksicht darauf, daß auch gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 letzter Satz Beschwerde zulässig ist, erscheint es der Oekonomie des Entwurfs entsprechender, dieses Beschwerderecht gemäß §. 701 der Reichs-Civilprozeßordnung in einem besonderen Artikel einzuführen, und beantragt die Kommission:

als Art. 3 a einzuschalten:

„Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung statt."

Dagegen wird von der Kommission beantragt:

den letzten Absatz in Art. 2 und den letzten Satz in Art. 3, als überflüssig, zu streichen.

Im Uebrigen wird Zustimmung zu Art. 3 beantragt.

Zu Art. 4

ist zunächst ein Druckfehler in den Motiven Seite 7 zu berichtigen, es soll Art. 907 statt „97" heißen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Zustellung der im Vollstreckungsverfahren ergehenden Verfügungen sind lückenhaft, zumal die Bestimmung des Art. 907 der württembergischen Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 zunächst sich nur auf das Verfahren hinsichtlich der Vollstreckung gerichtlicher Urtheile beschränkte, während im Uebrigen die Vorschriften über die Mittheilung des Gutsanschlags, Versteigerungstags, des Ergebnisses des Aufstreichs &c. &c. nur allgemeine und in der Novelle vom 13. November 1855 Art. 21 u. ff., sowie in der Verfügung des Justizministeriums vom 22. Dezember 1855 enthalten sind.

Art. 4 bestimmt nun, daß die Aufforderungen und sonstige Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen gehören, können erlassen werden:

1) zum Protokoll, oder
2) in schriftlicher Ausfertigung.

Die Behändigung der letzteren soll erfolgen:

a) am Sitze der Vollstreckungsbehörde gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird; außerdem sollen die Bestimmungen der §§. 157 Abs. 1 und 3, 158, 159, 165 Abs. 1, 166, 168, 170 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden; diese besagen:

§. 157 Abs. 1 und 3. „Die Zustellungen, welche an „eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht „prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

„Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben."

§. 158. „Die Zustellung für einen Unteroffizier oder „einen Gemeinen des aktiven Heeres, oder der aktiven Marine, erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie)."

§. 159. „Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst."

§. 165 Abs. 1. „Die Zustellungen können an jedem „Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, „angetroffen wird."

§. 166. „Wird die Person, welcher zugestellt werden „soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder an eine in der „Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

„Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die „Zustellung an den in demselben wohnenden Hauswirth „oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des „Schriftstücks bereit sind."

§. 168. „Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes „Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal „nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen „darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen."

§. 170. „Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende „Schriftstück am Ort der Zustellung zurückzulassen."

b) Für Betheiligte, welchen am Sitze der Vollstreckungsbehörde nicht behändigt werden kann, ist das Schriftstück durch eingeschriebene Postsendung nach ihrem Wohnort oder Aufenthaltsort zu übermitteln, in welchem Falle die Behändigung mit der Aufgabe zur Post als bewirkt anzusehen ist, selbst wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommt.

Die Reichs-Civilprozeßordnung unterscheidet zwischen

1) Aufgabe zur Post, Civilprozeßordnung §. 161, welche auf Parteiantrag und mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen ist, und
2) Zustellung durch die Post, Civilprozeßordnung §. 166.

Ad 1) wird die Post als gesetzliche Zustellungsbevollmächtigte fingirt, während ad 2 eine Urkunde durch den Postboten bewirkt wird.

Der Entwurf hat sich für die erstere Methode mit der einzigen Modifikation, daß die Einschreibung unabhängig von dem Antrag eines Betheiligten erfolgen soll, entschieden.

c) Für Abwesende, deren Wohnort und Aufenthaltsort unbekannt ist, genügt die Anheftung des Schriftstücks an der Tafel der Ortsbehörde.

Von den Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen gehören, sind folgende hervorzuheben:

1) die Aufforderung an den betreibenden Gläubiger, Leistung eines Kostenvorschusses betreffend, Art. 8;
2) die Benachrichtigung der Interessenten von der Anberaumung des Verkaufstermins, Bestellung des Verwalters, Art. 9;
3) die Mittheilung von der Anberaumung des zweiten Verkaufstermins, Art. 15;
4) die Benachrichtigung von dem Ergebniß eines jeden

Digitized by Google

Verkaufstermins an die nichterschienenen Betheiligten, Art. 16;
5) die Benachrichtigung von der Rückgängigmachung des Verkaufs, Art. 19;
6) die Einholung der Zustimmung der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Realgläubiger zum Zuschlag, Art. 20;
7) die Benachrichtigung vom Zuschlagsbescheid, Art. 17;
8) die Ladung zur Eröffnung 2c. der Verweisung und des Termins zu Erlegung des baar bedungenen Kaufgelds, Art. 23;
9) die Ausfolge von Verweisungsauszügen, Art. 25 Abs. 2;
10) die Benachrichtigung vom Wiederverkauf, Art. 26;
11) die Mittheilung über die verfügte Immission und Sequestration, Art. 30.

Der bayerische Entwurf hat die das Zustellungsverfahren regelnden Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung (§§. 152—190) in der Hauptsache als maßgebend auch für die Zwangsvollstreckung erachtet, während die preußische Subhastationsordnung vom 15. März 1869 in §. 19, abweichend von den früheren über die Insinuation im allgemeinen geltenden Bestimmungen, einen einfachen Insinuationsmodus aufstellt; allerdings ist nach preußischem Recht die Gefahr, daß die Interessenten von dem Verfahren keine Kenntniß erlangen, durch die Vorschrift im §. 16 der preußischen Subhastationsordnung vermindert, welche jedenfalls — wenn nicht Insertion im Amtsblatt erfolgt — öffentlichen Aushang vorschreibt.

Der württembergische Entwurf ist mit Recht von dem Bestreben beherrscht, das Verfahren gegen Verzögerungen und Verwicklungen sicher zu stellen; er vermeidet, den Fortgang des Verfahrens und damit Verluste der übrigen Betheiligten von der Ermittlung eines mit unbekanntem Aufenthalt abwesenden Interessenten abhängig zu machen.

Daß die Behörde von Amtswegen berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, Ermittlungen nach dem Aufenthalt der Interessenten anzustellen, wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommt, liegt in der Natur der Sache; diese Ermittlung ist schon aus dem Grunde nothwendig, weil die Adresse selbst nach den Akten unrichtig gewählt sein könnte. Die Anheftung des Schriftstücks an der Ortstafel, wenn das Schriftstück als unbestellbar zurückkommt, dürfte sich empfehlen; doch wurde ein Antrag, eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, von der Kommission nicht gestellt, vielmehr nur die Erwartung ausgesprochen, daß im Instruktionswege das Erforderliche vorzukehren sein dürfte.

Von selbst versteht es sich, daß in den Fällen des Art. 20 des Entwurfs die Erklärung dieser Realgläubiger zu den Akten zu bringen ist. Aehnlich verhält es sich bezüglich der Vorschrift des in Kraft bleibenden Art. 77 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825.

Die Kommission beantragt Zustimmung zu Art. 4.

Zu Art. 5.

Nach Abs. 1 findet die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen durch Zwangsverkauf statt. Vorausgesetzt wird, daß bei Grundstücken der Schuldner über die Substanz verfügen kann.

Trifft dies nicht zu, so erfolgt die Zwangsvollstreckung durch Sequestration der Güter oder Einsetzung des Gläubigers in den Genuß derselben, nach Maßgabe der in fortdauernder Geltung bleibenden Bestimmungen der Art. 44 bis 48 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825.

Bei der Zwangsvollstreckung in Falllehengüter kommen die Art. 75—80 desselben Gesetzes zur Anwendung.

Abs. 2 gibt bestehendes Recht wieder (Art. 16 der Novelle von 1855).

Der Selbstverkauf ist nur ein vorläufiger, neben der Genehmigung der Behörde ist auch die Genehmigung der Gläubiger, insbesondere auch der Pfandgläubiger erforderlich.

Wird durch den Selbstverkauf nicht so viel erlöst, als zu Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, so ist auf ihr Verlangen die Zwangsvollstreckung einzuleiten.

Bezüglich der Pfandgläubiger sind Art. 203 und 204 des Pfandgesetzes und Art. 33 und 34 des Pfandentwicklungsgesetzes zu beachten.

Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten III. Prot.-Bd. 1854/55 S. 2048.

Verhandlungen der Kammer der Standesherren IV. Prot.-Bd. 1851/55 S. 1267.

Hieraus folgt von selbst, daß die gesetzlichen Bedingungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen, nicht ohne Zustimmung des Pfandgläubigers abgeändert werden dürfen.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt in der Regel durch Zwangsverkauf; um nun diese Regel mehr hervorzuheben, beantragt die Kommission:

dem Ab. 1 folgende Fassung zu geben:

„Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt, soweit nicht Art. 30 Abs. 1 und 2 etwas anderes bestimmt, durch Zwangsverkauf."

Zu Abs. 2 wird Zustimmung beantragt.

Zu Art. 6

wird unter Verweisung auf die Motive Zustimmung beantragt.

Zu Art. 7.

Dieser Artikel ordnet
1) die Aufstellung eines Verwalters und
2) die Bewirkung des Eintrags der Vollstreckungsverfügung in das Unterpfandbuch an und trifft
3) Bestimmungen über die Wirkungen, welche mit der Aufstellung des Verwalters eintreten.

Der Verwalter hat folgende Funktionen:
1) die Obhut über die zur Durchführung des Zwangsverkaufs mit Beschlag belegten Grundstücke und die möglichste Nutzbarmachung derselben für die Gläubiger;
cf. Art. 21 des Entwurfs zu diesem Gesetz,
„ „ 23 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Konkursordnung.

Sodann hat der Verwalter
2) die Betreibung der Exmission des Schuldners,
cf. Art. 44 u. ff. des Exekutionsgesetzes,

3) den Einzug des Kaufschillings in den Fällen des Art. 13 Abs. 4 des Entwurfs,

4) die Empfangnahme der vor der Vollziehung der Verweisung fällig werdenden Kaufschillingsgelder, Art. 25 Abs. 4,

5) die Rechnungsablegung, Art. 7 Abs. 1,

6) die Auszahlung der Massemittel zu besorgen, auch

7) sämmtlichen Veräußerungsverhandlungen anzuwohnen und

8) für die Beibringung der Bescheinigung der ausbezahlten Gelder zu den Akten Sorge zu tragen.

9) Der Einzug der Pachtzinse, Erlöse aus Früchten liegt schon in der Aufgabe als Verwalter.

Nach den Motiven bildet

a) die Bestellung des Verwalters und

b) die Bestimmung der zum Verkauf zu bringenden Grundstücke, falls letztere nicht schon vom Amtsgericht ausgewählt sind, die Vollstreckungsverfügung.

Mit der Bestellung des Verwalters treten die Wirkungen des Arrestes (Art. 26 des Entwurfs zum Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung) ein.

Während der Immobiliararrest seine Wirksamkeit erst mit dem Eintrag des Veräußerungsverbots in das Unterpfandsbuch äußert, tritt die Wirkung im Vollstreckungsverfahren schon mit der Bestellung des Verwalters ein.

Die Rechtswirkungen des Arrestes sind folgende:

1) der Gläubiger erlangt kein Absonderungsrecht oder Vorzugsrecht, er kann nur verlangen, daß die Befriedigung, welche ihm das Grundstück als Exekutionsmittel bieten kann, nicht durch nochmals getroffene Dsipositionen entzogen, oder z. B. im Wege der Verpfändung geschmälert werde;

2) der Gläubiger kann jede nachher über den Gegenstand getroffene Verfügung als nichtig anfechten.

Diese Sicherstellung gilt im Zwangsvollstreckungsverfahren auch für die Gläubiger, deren Beitritt bis zum Eintritt der Präklusion zugelassen wird, Art. 9 Abs. 2, Art. 12 Abs. 21.

Die Frage, ob nicht wie bei Mobilien, Reichs-Civilprozeßordnung §. 709, und wie in Art. 9 des bayerischen Entwurfs und §. 8, 9 und 60 der preußischen Subhastationsordnung ausgesprochen ist, die Beschlagnahme ein Pfand-, bezw. Vorzugsrecht begründen sollte, muß verneint werden, weil einestheils ein Bedürfniß nicht vorliegt, anderntheils die Wirkungen auf den Realkredit sich nicht überschauen lassen.

Bezüglich der Vormerkung der Vollstreckungsverfügung im Unterpfandsbuch ist hier, wo es sich von einer materiellen Kognition nicht handelt, sondern nur von der Vollziehung einer obrigkeitlichen Verfügung, Art. 144 Abs. 2 des Pfandgesetzes und nicht Art. 71 des Pfandentwicklungsgesetzes anzuwenden.

Die Kommission beantragt Zustimmung zu Artikel 7.

Zu Art. 8

wird unter Bezugnahme auf die Motive Zustimmung beantragt.

Zu Art. 9.

Abs. 1. Zwischen der Anberaumung des Verkaufs und dem Termin muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat und von höchstens 3 Monaten in der Mitte liegen. Schon Art. 52 Abs. 3 bestimmte, daß der Termin zur Verkaufsverhandlung auf mindestens 30 Tage festzusetzen sei. Diese Bestimmung wurde aber durch Art. 17 (Entwurf Art. 9) des Gesetzes von 1855 beseitigt und die Motive begründen dies damit, daß durch die Bestimmung einer 30tägigen Frist von der Bekanntmachung an bis zum Verkaufstag Verschleppungen herbeigeführt werden. Die Frist, welche infolge zweimaliger Bekanntmachung je mit einem Zwischenraume von einer Woche gegeben sei, erscheine hinreichend.

I. Beil.-Bd. 1. Abtheilung der Verh. d. Kammer der Abgeordneten, 1854/55 S. 127.

Hienach war als Minimum eine Frist von 15 Tagen festgesetzt, die Verlängerung des Entwurfs auf 30 Tage ist schon im Interesse einer einheitlichen Anwendung, wie im Interesse des Schuldners und Gläubigers gerechtfertigt.

Je mehr das Hauptgewicht darauf gelegt wird, daß wo möglich schon beim ersten Verkauf ein entscheidendes Resultat erzielt wird, desto mehr ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch die Termine nicht zu knapp bemessen werden. In der Regel wird für kleinere Objekte 1 Monat genügen, während für größere die Frist bis zu 3 Monaten zu erstrecken sein dürfte. Was unter größere Objekte zu rechnen sei, ist dem Ermessen der Vollstreckungsbehörde anheimzustellen, da sich hiefür keine allgemein giltigen Anhaltspunkte aufstellen lassen.

Abs. 2 regelt die Benachrichtigung der Betheiligten von dem Termin, sowie von der Bestellung des Verwalters.

Nach bisherigem Rechte war eine Benachrichtigung vom Versteigerungstag und Gutsanschlag zunächst in dem Verfahren außerhalb des Konkurses erforderlich:

1) an den Schuldner und

2) an sämmtliche betheiligte Gläubiger;

unter letzteren wurden verstanden diejenigen, deren Klagen die Exekution veranlaßt haben, und diejenigen, welchen auf der zum Verkauf gebrachten Liegenschaft ein Pfandrecht zusteht.

Novelle Art. 21.

(Im Verfahren im Konkursweg war Art. 27 der Novelle vom 13. November 1855 maßgebend.)

Nach dem Entwurf ist Benachrichtigung vorgeschrieben an:

1) den Schuldner;

2) die Pfandgläubiger;

3) die übrigen aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Realgläuber (Art. 21 Abs. 2);

4) die Gläubiger, auf deren Antrag die Zwangsvollstreckung angeordnet, oder deren Beitritt zugelassen worden ist.

Daß auch der Eigenthümer, wenn er nicht zugleich Schuldner ist, zu benachrichtigen ist, ergibt sich von selbst, ebenso bei Vorkaufsberechtigten und Miteigenthümern.

Im Falle des Konkurses ist, wenn das Verfahren nach Art. 31 des Entwurfs fortgesetzt werden kann, dem Kon-

kursverwalter Nachricht zu geben, da dieser an die Stelle des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger tritt (Reichs-Konkursordnung §. 5, Entwurf Art. 31).

Die Kommission beantragt Zustimmung zu Art. 9.

Zu Art. 10.

Abs. 1. Diese Bestimmung erscheint ganz passend, nur wurde von dem Berichterstatter die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, mit der in Art. 9 vorgesehenen Benachrichtigung die betheiligten Gläubiger auf die Rechtsfolgen des Art. 10 (vergl. Art. 14 letzter Absatz) aufmerksam zu machen. Der Berichterstatter führte weiter aus, daß, obwohl einerseits eine derartige Fürsorge der Behörden nicht mehr in das neue Rechtssystem passe, welches nur in dem Gesetz die Folgen einer unterlassenen Handlung androhe und im übrigen den Betheiligten überlasse, sich mit dem Gesetz vertraut zu machen, so doch in Betracht zu ziehen sei, daß die bisherigen württembergischen Gesetze mehr oder minder den Behörden die Fürsorge für die Interessen der Betheiligten zugewiesen haben. Ein Antrag auf Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz wurde jedoch nicht gestellt.

Durch die Bestimmung in Abs. 2 wird Art. 54 des Pfandgesetzes nur insoweit geändert, daß zweijährige Rückstände von Zinsen nicht von Amtswegen berücksichtigt werden; im übrigen hat aber eine Entscheidung über das materielle Recht nicht getroffen werden wollen. Der Gläubiger, welcher seine Forderung nicht oder nicht vollständig angemeldet hat, ist eben bei der Vertheilung der Masse mit dem nicht angemeldeten Betrage ausgeschlossen und kann solchen später bei einer andern Masse geltend machen.

Antrag: Zustimmung zu Art. 10.

Zu Art. 11.

Nach bisherigem Recht (Novelle Art. 17) war die Bekanntmachung

a) in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, und

b) in dem Wohnorte des Schuldners erforderlich, während der Entwurf die Bekanntmachung vorschreibt

a) in dem Orte, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, und

b) wenn die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz an einem andern Ort hat, auch in diesem.

Die Aenderung ad a ist nur eine redaktionelle, dem Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets, entsprechende, denn unter Gemeindemarkung ist der Umfang des dinglichen Gemeindeverbands begriffen.

Motive zu Art. 1 des Neusteuerbarkeitsgesetzes.

Die Bekanntmachung zu b ist zu rechtfertigen aus Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs.

Im Uebrigen bringt der Artikel bestehendes Recht wieder.

Die Bekanntmachung im Wohnorte des Schuldners war schon bisher zwecklos, wenn der Schuldner auswärts wohnte; dagegen erscheint es im Interesse der Publizität angemessen, daß da, wo die Bekanntmachung durch die Schelle oder in ähnlicher Weise üblich ist, jedenfalls auch der Anschlag am Rathhaus, oder in Ermanglung eines solchen an dem für obrigkeitliche Verhandlungen bestimmten Lokal des Orts, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, anzuordnen sei, weil das Ausschellen oft zu einer Zeit vor sich geht, wo die Leute meistens auf dem Felde sind. Bestimmungen hierüber, sowie über den Inhalt der Bekanntmachung, dürften im Instruktionswege als leges imperfectae, d. h. als Vorschriften, welche bei Verletzung keine Nichtigkeit begründen, gegeben werden.

Weitgehende Bestimmungen trifft die preußische Subhastationsordnung in §§. 13 und 16.

Das Subhastationspatent muß enthalten:

1) die Angabe, daß die Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastion geschehe;

2) eine Bezeichnung des zum Verkauf bestimmten Grundstücks, welche genügt, dasselbe von andern zu unterscheiden;

3) das Gesammtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen;

4) den Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden ist;

5) die Anzeige, wo Auszug aus der Steuerrolle, Hypothekenschein, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, deren Einreichung jedem Subhastationsinteressenten gestattet ist, ingleichen besondere Kaufbedingungen (§. 20) eingesehen werden können;

6) Zeit und Ort der Versteigerung, sowie des Termins, in welchem das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags verkündet werden soll;

7) die Aufforderung an alle diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens im Versteigerungstermin anzumelden.

Das Subhastationspatent ist bekannt zu machen:

1) durch Aushang an der Gerichtsstelle;

2) durch Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes, oder bei Gegenständen geringeren Werths nach dem Ermessen des Richters durch Aushang an der zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Stelle in derjenigen Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück belegen ist.

Wie oft und in welchen Zwischenräumen die Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes zu erfolgen habe, hängt von der Bestimmung des Richters ab.

Ebenso hat derselbe von Amtswegen, oder auf Antrag eines Interessenten, nach seinem Ermessen über andere Arten der Bekanntmachung und ihre Ausführung zu bestimmen. Jeder Interessent ist befugt, eine solche anderweitige Bekanntmachung auf seine Kosten zu bewirken.

Der Code de procédure gieng in dem Bestreben, Allen, die möglicherweise Kaufsliebhaber werden könnten, Kenntniß zu geben, noch weiter, indem nach Heinemann (Art. 684 u. ff. Prozeßordnung) das Subhastationspatent angeschlagen sein muß:

1) an der Hausthüre des Schuldners;

2) an dem Hauptthore der in Beschlag gelegten Gebäude;

3) auf dem vorzüglichsten öffentlichen Platze der Gemeinde, wo der Schuldner wohnhaft ist, des Orts, wo die Güter gelegen sind und wo das subhastirende Gericht seinen Sitz hat;

4) auf dem Hauptmarktplatze der genannten Gemeinden und in dessen Ermanglung auf den beiden zunächst gelegenen Marktplätzen;

5) an der Thüre des Zimmers, worin der Friedensrichter seine Audienz gibt;

6) an dem äußeren Thore der Gerichte, wo der Schuldner wohnhaft ist, die Güter gelegen sind und die Subhastation geschehen soll.

Außerdem wird das Subhastationspatent in einer Zeitung eingerückt und in den Gerichtszimmern abgelesen.

Nachdem der Gläubiger das erste Gebot gethan, wird solches durch neue Anschläge, neue Einrückung in die Zeitung und Verkündigung vor Gericht bekannt gemacht und ein Termin zum vorläufigen Zuschlag anberaumt. Nach diesem Termin folgen wieder neue Bekanntmachungen auf dieselbe Weise und nun kommt es erst zur Versteigerung. Man sieht, wie hier der Gesetzgeber die Möglichkeit des Bekanntwerdens hat erschöpfen wollen; allein wenn man bedenkt, daß diese Maßnahmen für alle Gegenstände ohne Unterschied des Werths Platz greifen und in einzelnen Fällen allein 30 und mehr Anschläge vorkommen können, so wird es einleuchtend, daß das Recht besonders bei geringfügigen Gegenständen unter der Last theurer Formen erdrückt werden muß.

Unter einem solchen erdrückenden Formalismus ist es kein Wunder, daß nach einer von Mittermaier gemachten Mittheilung aus dem niederrheinischen Archiv, Bd. II S. 24, Bd. III S. 363, die Kosten auch bei einem unbedeutenden Grundstück ca. 300 Franken betragen.

Die Kommission **beantragt**, nachdem der anwesende Regierungskommissär zugesichert hatte, im Wege der Instruktion über die Anheftung der Bekanntmachung an der Ortstafel Bestimmung zu treffen, **Zustimmung** zu Art. 11.

Zu Art. 12

wird **Zustimmung beantragt**.

Abs. 1. Nach bisherigem Recht war der Aufstreich

a) in dem Ort der gelegenen Sache vorzunehmen und war es

b) dem Ermessen der vollziehenden Behörde überlassen, die Aufstreichsverhandlung an dem Wohnorte des Schuldners in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Gut in der Nähe gelegen und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Orte sich eine größere Zahl von Kaufsliebhabern einfinden werde.

Exekutionsgesetz Art. 55.

Der Entwurf ändert nun zu b die Bestimmung dahin ab, daß der Aufstreich unter der Voraussetzung zu b auch am Sitze der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden könne.

Wie bei Art. 11 ist von dem Wohnorte des Schuldners abzusehen.

Abs. 2 und 3 gibt in der Hauptsache bestehendes Recht wieder.

cf. Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853.

Zu Abs. 3. Der Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1853, Regierungsblatt S. 244, lautet:

„Wenn Gebäude oder Grundstücke, welche hinsichtlich des Erkenntnisses über ihre Veräußerung der gemeinderäthlichen Zuständigkeit unterliegen, versteigert werden, so muß die Aufstreichsverhandlung unter Leitung des betreffenden Bezirksnotars, Ortsvorstehers oder Rathsschreibers und unter Beiziehung eines Mitglieds des betreffenden Gemeinderaths auf dem Rathhause oder, wenn ein solches am Orte des Verkaufs nicht vorhanden ist, in dem für die Vornahme obrigkeitlicher Verhandlungen sonst bestimmten Lokale vor sich gehen. Sie darf nur zur Tageszeit und nicht an Sonn- oder Festtagen stattfinden.

Die Zusicherung von Geld oder Geldeswerth an diejenigen, welche sich bei der Aufstreichsverhandlung betheiligen, ist verboten, ebenso die Verabreichung von Speisen und Getränken in dem Versteigerungslokal und in den benachbarten Gelassen unmittelbar vor und während der Aufstreichsverhandlung.

Wird eine dieser Vorschriften übertreten, so ist der Käufer an den Vertrag insolange nicht gebunden, als nicht der letztere gerichtlich bestätigt ist."

Nach der Notariatsordnung vom 25. Oktober 1808 §. 10 und dem Minsterial-Erlaß vom 20. Oktober 1853 hat der Notar zwei Urkundspersonen bei Versteigerungen beizuziehen.

Künftig genügt bei Zwangsversteigerungen die Zuziehung eines Gemeinderaths.

Ist der Notar als Konkursverwalter aufgestellt, so bleibt er in den Fällen des Art. 31 Abs. 2 von der Leitung des Verkaufs ausgeschlossen, weil er im Falle der Beibehaltung der Konkursverwaltersstelle gemäß Art. 31 die Rechte des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger wahrzunehmen hat und hiemit die kraft obrigkeitlichen Auftrags erfolgende, den Interessen aller Betheiligten dienende Leitung der Aufstreichsverhandlung unvereinbar ist.

In den Fällen des Art. 3 des Entwurfs kann auch der Hilfsbeamte oder Kommissär zur Leitung der Aufstreichsverhandlung berufen werden.

Im Uebrigen ist die Bestellung der Verkaufskommission Sache des Gemeinderaths (vergl. Art. 1).

Art. 13

gibt bestehendes Recht mit der Modifikation wieder, daß dem Käufer wenigstens die Baarzahlung eines Viertheils des Kaufschillings anzubedingen sei.

Exekutions-Gesetz Art. 56.

In der Praxis ist übrigens diese Modifikation namentlich bei Verkäufen im Konkursverfahren längst durchgeführt und erscheint es angezeigt, dieser Behandlung im Gesetz Ausdruck zu geben.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutions-Gesetzes, welcher durch Note vom 6. Dezember 1853 der ständischen Berathung übergeben wurde, bestimmt in Art. 11:

„Ist bei einem Liegenschaftsverkauf im Exekutionswege „dem Käufer eine Entrichtung des Kaufschillings in Zielern, „nach Maßgabe des Art. 56 des Exekutions-Gesetzes, be„willigt, so sind zu gleichbaldiger vollständiger Befriedigung „des Gläubigers auf dessen Verlangen die bedungenen „Zieler auf Kosten des Schuldners in baares Geld um„zusetzen.

„Die Bestimmung des Artikels 56 des Exekutions-Gesetzes, „wornach der Gläubiger nach Umständen auf 3jährige Zieler „sich verweisen lassen muß, ist aufgehoben."

Die Motive führen zur Begründung Folgendes an:

„Wie überhaupt bei Exekutionsverkäufen die Bedingung von Zielern keine Begünstigung verdient, so enthält jedenfalls die bisher bestehende Vorschrift, wornach der Gläubiger eine Verweisung auf 3jährige Zieler sich gefallen lassen muß, eine nicht zu rechtfertigende Schmälerung seines an sich begründeten Rechts auf gleichbaldige Befriedigung. Es ist daher aller Grund vorhanden, die zudem schon ursprünglich im Gesetz ausdrücklich vorbehaltene Aenderung der betreffenden Vorschrift des Art. 56 des Exekutionsgesetzes jetzt eintreten zu lassen."

I. Beil.-Bd. 1. Abth. von 1854/55 S. 125, 127.

Auch Volley schlägt in seinem Entwurf eines Exekutionsgesetzes in Art. 155 die unbedingte Berechtigung des Gläubigers vor, durch Verwerthung der Zieler auf Kosten des Schuldners Baarzahlung zu verlangen.

Bei der Berathung des oben citirten Artikels wurde aber derselbe von der Kammer der Abgeordneten mit 74 gegen 4 Stimmen folgendermaßen modifizirt:

„Ist bei einem Liegenschaftsverkauf im Exekutionswege dem Käufer eine Entrichtung des Kaufschillings in Zielern nach Maßgabe des Artikels 56 des Exekutionsgesetzes bewilligt worden, so hat der Gläubiger das Recht, ein Viertheil des Erlöses gleichbald bezahlt zu erhalten, und sind auf sein Verlangen diejenigen Zieler, welche er hiezu bezeichnet, bis zu jenem Betrage auf Kosten des Schuldners in baares Geld umzusetzen. Hinsichtlich des Restes der Forderung ist der Gläubiger zu dem gleichen Verlangen nur dann berechtigt, wenn der Kaufschilling auf mehr als 3 Jahreszieler vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Die Bestimmung des Art. 56 Abs. 6 des Exekutionsgesetzes ist aufgehoben."

I. Prot.-Bd. von 1854/55 S. 260,

während die Kammer der Standesherren dem Artikel folgende Fassung gab:

„In Ermanglung einer andern Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und Schuldner ist dem Käufer die baare Zahlung wenigstens eines Viertheils des Kaufschillings binnen 15 Tagen nach dem endlichen Zuschlage anzubedingen.

Bei der Verwerthung derjenigen Zieler, deren Veräußerung der Gläubiger gemäß dem Art. 56 Abs. 6 des Exekutionsgesetzes verlangen kann, ist nach den Vorschriften des Art. 39 des Exekutionsgesetzes zu verfahren. Hiedurch wird der Art. 56 Abs. 2 und 3 des Exekutionsgesetzes modifizirt."

Verhandlungen der Kammer der Standesherren 1851/55
IV. Prot.-Bd. S. 1268.
IV. „ „ S. 1071.

Diese Fassung fand aber nicht die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten, vielmehr wurde von derselben der Beschluß gefaßt, den Artikel 11 abzulehnen und es bei der Bestimmung des Art. 56 des Exekutionsgesetzes von 1825 zu belassen.

Diesem Beschluß trat die Kammer der Standesherren bei.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 11. August 1855, III. Prot.-Bd. S. 2056.

Verhandlungen der Kammer der Standesherren vom 18. August 1855, IV. Prot.-Band S. 1492.

Der bayerische Entwurf verordnet in Art. 54, daß der Kaufpreis binnen 2 Wochen nach dem Zuschlage gerichtlich zu hinterlegen sei; auch die preußische Gesetzgebung setzt Zahlung im Kaufgelder-Belegungstermine fest. (Allg. Landrecht §. 349 und §. 59 der Subhastations-Ordnung.)

Ihre Kommission hat die Frage, ob baare Zahlung oder Zieler anzubedingen sein, einer wiederholten eingehenden Berathung unterworfen. Die Verweisung des Gläubigers auf Zieler entspricht zwar nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, allein letztere müssen oft in der praktischen Ausführung modifizirt werden, und jedenfalls ist auch der gegenwärtige Zeitpunkt bei den gedrückten Erwerbsverhältnissen nicht dazu angethan, eine weitgehende Abänderung zu begründen.

Bei Liegenschaftsverkäufen ist es in die Volkssitte übergegangen, für die Entrichtung des größeren Theils des Kaufschillings (neben dem Angeld) Fristen zu gestatten; eine prinzipielle Aenderung wäre für den Schuldner, wie für den Gläubiger, gleich nachtheilig, weil sie die Konkurrenz der Käufer vermindern würde.

In manchen Gegenden ist man so an Zieler gewöhnt, daß man anders gar keine Käufer finden würde; allerdings sind auch durch den Zielerverkauf und Güterhandel Nachtheile entstanden, z. B. die übernatürliche Steigerung des Gutswerths über seinen wahren Werth und über die Ertragsfähigkeit; es ist auch nicht zu leugnen, daß es die Kapitalien mehr anziehen und den Kredit steigern würde, wenn der Gläubiger sich nicht auf zuviel Jahreszieler einlassen muß.

Hienach erscheint es geboten, eine allmählige Besserung anzubahnen, und diesen Weg beschreitet der Entwurf, weßhalb wir Zustimmung zu Art. 13, jedoch mit der Maßgabe beantragen:

in Abs. 2 die Worte „nicht leicht" auszulassen und dafür die Worte „in der Regel nicht" einzuschalten.

Eine Minderheit von 3 gegen 6 Stimmen beantragt sodann:

auch in Abs. 1 die Worte „soviel als möglich" ausfallen zu lassen.

Zu Art. 14.

Ziffer 1 enthält insofern eine Abweichung vom bisherigen Recht (Exekutionsgesetz Art. 53, Novelle Art. 18 und 21), als der Gutsanschlag nicht vor dem Exekutionsverkauf zu erfolgen hat und die Betheiligten hievon nicht zu benachrichtigen sind, indem die Auflegung am Verkaufs-

termin genügt. Für die Beibehaltung der Taxe sprechen überwiegende Gründe:

1) durch die Beifügung der Taxe wird eine Verwechslung in der Beschreibung der Grundstücke eher vermieden;

2) der Käufer will selbst bei Privatversteigerungen den Anschlag kennen, ehe er ein Gebot abgibt;

3) die im Abs. 3 vorgesehene Kautionsforderung setzt eine Taxe voraus;

4) die Taxe ist erforderlich zur Beantwortung der Frage, ob und wieviele Güter dem Verkauf auszusetzen sind, um die Befriedigung des Gläubigers herbeizuführen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Taxation bei aller Unparteilichkeit mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und daß ein einzelnes Grundstück, oder ein kleines Haus, leichter zu schätzen ist, als ein großes Landgut, Fabrikgebäude 2c., allein im allgemeinen kann doch ausgesprochen werden, daß die Schätzung annähernde Anhaltspunkte gewährt und daß ein vorsichtiger Käufer rechtzeitig an Ort und Stelle, sei es selbst oder durch einen Vertrauensmann, über die Zuverläßigkeit der Taxe Information einzieht.

Nachdem die Gebäudeeinschätzung vollzogen und die Grundsteuereinschätzung in nahe Aussicht zu nehmen ist, scheint es aber angezeigt, daß neben der Taxe zugleich die Resultate der Einschätzung bei der Beschreibung der Liegenschaft eine Stelle finden, und wird es Aufgabe der Instruktion sein, das Erforderliche seiner Zeit vorzukehren.

Durch die Beisetzung des auf dem Reinertrag beruhenden Grundsteuerkapitals unter Anfügung der Klasse und Beisetzung des Kapitalwerths der Gebäude ist dem Gläubiger ein Mittel an die Hand gegeben, die Schätzung zu kontroliren.

cf. Art. 21 und 75 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 und Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend die Motion des Abgeordneten von Mergentheim zur Hebung des Privatkredits, I. Beil.-Bd. 1. Abth. der Verh. d. Kam. der Abgeordneten 1851/52 S. 477.

Zu Ziffer 2. Die Betheiligten sind berechtigt, auch vor dem Verkaufstermin besondere Verkaufsbedingungen zu beschließen. Hierunter eignen sich die Fälle, ob ein aus mehreren Grundstücken bestehendes Anwesen einzeln oder im Ganzen ausgeboten werden soll. In der Regel ist jedes Grundstück einzeln auszubieten.

Es lassen sich aber folgende Fälle denken:

1) Ein Gläubiger, welchem mehrere Grundstücke zusammen verpfändet sind, beantragt den Verkauf im Gesammtausbot, die übrigen Gläubiger widersprechen, alsdann ist eben zuerst der Einzel- und dann gleichzeitig der Gesammtverkauf vorzunehmen; den Zuschlag erhält dann das Höchstgebot.

2) Von keinem Gläubiger wird ein Antrag gestellt. Hier ist dann der Regel entsprechend der Einzelverkauf vorzunehmen.

Der Zwangsverkauf hat sodann die in Artikel 18 und 29 vorgesehenen Wirkungen, eine Abänderung derselben durch die Interessenten ist unstatthaft.

Abs. 3 regelt die Kautionsfrage seitens des Käufers. Nach bisherigem Recht konnte nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen des Käufers Sicherheit durch Bürgen oder auf andere angemessene Weise verlangt werden (Exekutionsgesetz Art. 56 Abs. 5).

Die vorgeschlagene Aenderung ist im Interesse des Verfahrens und der Gläubiger gelegen.

Auch die preußische Subhastationsordnung bestimmt in §. 22:

„Kein Bieter darf zugelassen und kein Gebot berücksichtigt werden, wenn ein Interessent, dessen Recht durch den Zuschlag berührt wird, dagegen Widerspruch erhebt, es sei denn, daß der Bieter durch Niederlegung des vierfachen Grundsteuerreinertrags und 2½fachen Gebäudesteuernutzungswerths für das Gebot Sicherheit leistet.

„Der Zulassung des Fiskus und der gegenwärtig bestehenden landwirthschaftlichen Kreditinstitute darf nicht widersprochen werden."

Auch der bayerische Entwurf bestimmt in Art. 54 Punkt 4, daß jeder Bieter für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Sicherheit durch Erlegung von Baargeld oder kursfähigen Werthpapieren bis zu 20 vom Hundert seines Angebots, oder durch Stellung eines zahlungsfähigen, solidarischen Bürgen auf Verlangen eines Betheiligten zu leisten hat, soweit er nicht von der Erlegung des Kaufpreises befreit ist.

Abs. 4 entscheidet eine Kontroverse, welche bisher aus Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 gefolgert wurde.

Zu Abs. 5 vergl. Art. 10.

Die Bestimmungen der Art. 29 und 30 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung finden auch hieher Anwendung.

Antrag: Zustimmung zu Art. 14.

Zu Art. 15—17.

Die Abweichungen vom bisherigen Rechte sind als wesentliche Verbesserungen zu bezeichnen, sie sind in dem Bestreben begründet, die Käufer wo möglich schon zum ersten Verkauf zusammenzubringen, ohne jedoch die Rechte der Interessenten dem Zufall des Anbots am ersten Versteigerungstermin preiszugeben. Insbesondere war es der Herbeiziehung der Käufer nicht förderlich, daß dem Pfandgläubiger in Art. 25 der Novelle ein ausschließliches Nachgebotsrecht eingeräumt wurde; dieses Vorrecht bewirkte einerseits ein Zurückschrecken der Käufer, sich an Versteigerungen ernstlich zu betheiligen, anderseits eröffnete es, zumal für Nachhypothekargläubiger, ein Spekulationsfeld zum Nachtheil der Interessenten. Durch Art. 20 ist außerdem dem Realgläubiger zutreffenden Falls ein Vetorecht gegen nachgesetzte Gläubiger eingeräumt. Der abgekürzte Termin der zweiten Versteigerung wird als ausreichend betrachtet, ebenso hat auch die bisherige, theilweise dem französischen Recht nachgebildete Bestimmung des besonderen Aufstreichs zwischen dem beigebrachten besseren Käufer und dem früheren Meistbietenden die Erfahrung nicht für sich.

Nach dem letzten Absatz des Art. 15 ist, wenn auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Angebot erfolgt, das Zwangsversteigerungsverfahren beendigt; es bedarf keiner näheren Ausführung, daß hiemit überhaupt das

Zwangsvollstreckungsverfahren beendigt ist, und dürfte dies in dem Gesetz übereinstimmend mit dem sonstigen Sprachgebrauch des Entwurfs durch Ersetzung des Worts „Zwangsversteigerungsverfahren" mit dem Wort „Zwangsvollstreckungsverfahren" bestimmter ausgedrückt werden.

Der Gang des Verfahrens nach altem und neuem Recht ist aus nachfolgender Darstellung ersichtlich.

Altes Recht.

I. Verfahren, wenn bei dem ersten Aufstreich ein Angebot erfolgte.

1) Das Ergebniß des Aufstreichs ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Anberaumung einer Frist von 15 Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen.

2) Wird innerhalb dieser Frist kein besserer Käufer beigebracht, so wird der Zuschlagsbescheid vorbehältlich des Art. 65 des Exekutionsgesetzes vom Gemeinderath ausgesprochen, wenn kein Pfandgläubiger mit Verlust bedroht ist. Ist aber ein Pfandgläubiger mit Verlust bedroht, so steht diesem das Recht zu, die ihm verpfändete Liegenschaft unter den festgesetzten Bedingungen und gegen Leistung gehöriger Sicherheit für den Fall, daß er etwas an die Masse zurückzuerstatten hat, durch ein Nachgebot zu erwerben. Zu diesem Behufe ist demselben eine 15tägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer, bezw. dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern, unbedingt zugeschlagen würde.

Ein ohne diese Aufforderung ertheilter Zuschlag ist ungiltig.

3) Wird innerhalb der 15tägigen Frist von dem Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Hievon sind

a) der Schuldner, der Pfandgläubiger und diejenigen Gläubiger, welche die Exekution veranlaßt haben, zu benachrichtigen;

b) die Vornahme des zweiten Aufstreichs ist an dem Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, zweimal je in einem Zwischenraum von einer Woche bekannt zu machen;

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 17;

Instruktion vom 22. Dez. 1855, §. 10;

c) sollen Güter von größerem Umfange verkauft werden, so ist überdies eine zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Bezirks und in einem andern verbreiteten öffentlichen Blatt erforderlich;

Gesetz vom 13. Nov. 1855, Art. 17 Abs. 2;

d) bei dem Ergebniß des zweiten Aufstreichs hat es vorbehältlich des Rechts der Pfandgläubiger sein Bewenden. Ist aber der Pfandgläubiger mit Verlust bedroht, so ist wie bei Ziff. 2 Abs. 2 zu verfahren (vergl. Art. 65 des Exekutionsgesetzes).

II. Verfahren, wenn bei dem ersten Aufstreich kein Angebot erfolgt.

Wenn bei dem ersten Aufstreich kein Angebot erfolgt, so ist

1) von Amtswegen eine zweite Aufstreichsverhandlung einzuleiten (Gesetz vom 13. November 1855 Art. 24 Abs. 1);

2) dem Schuldner, den Pfandgläubigern und denjenigen Gläubigern, welche die Exekution veranlaßt haben, hievon und von dem zweiten Versteigerungstag Eröffnung zu machen.

3) Die Vornahme des zweiten Aufstreichs und der hiezu bestimmte Termin ist zweimal auf übliche Weise im Wohnort des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt zu machen. Zwischen der ersten und zweiten Bekanntmachung und zwischen dieser letzteren und dem Verkaufstermin muß mindestens ein Zwischenraum von einer Woche liegen.

Gesetz von 1855 Art. 17. Instruktion §. 10.

4) Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken 2c. verkauft werden, so ist wie bei I. Ziff. 3 c zu verfahren.

5) Das Ergebniß des zweiten Aufstreichs ist, wenn ein Angebot erfolgt ist (Gesetz von 1855 Art. 17 Abs. 2), dem Schuldner und, wenn Gläubiger dadurch mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Anberaumung einer Frist von 15 Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen.

6) Wird bei dem zweiten Aufstreich ein Ergebniß erzielt, aber kein besserer Käufer beigebracht, so wird vorbehältlich des Rechts des Pfandgläubigers der Zuschlag vom Gemeinderath ausgesprochen.

Gesetz von 1855 Art. 22. Instruktion §. 14.

7) Wird nach diesem zweiten Aufstreiche vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen dem letzteren und wenn mehrere bessere Käufer durch die Betheiligten beigebracht worden sind, zwischen allen diesen besseren Käufern und dem Käufer, welcher im Aufstreich das höchste Angebot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Aufstreich zu bringen. Der Verkaufstermin ist dem Schuldner, den Gläubigern und den zum besonderen Aufstreich zuzulassenden Personen zu eröffnen.

Bei dem Ergebnisse dieses besonderen Aufstreichs hat es vorbehältlich des Art. 65 des Exekutionsgesetzes und des Rechts des Pfandgläubigers sein Bewenden.

Gesetz von 1855 Art. 24 Abs. 2.

8) Denjenigen Pfandgläubigern, zu deren voller Befriedigung der bei dem letzten Aufstreich erzielte Erlös nicht hinreicht, steht das Recht zu, die ihnen verpfändete Liegenschaft durch ein Nachgebot zu erwerben. Zu diesem Behufe ist denselben eine 15tägige Frist zur Erklärung unter dem Rechtsnachtheil anzuberaumen, daß sonst die Liegenschaft dem Käufer beziehungsweise dem Meistbietenden unter mehreren Pfandgläubigern unbedingt zugeschlagen würde. Ein ohne diese Aufforderung ertheilter Zuschlag ist ungiltig.

III. Verfahren, wenn bei zwei Aufstreichsverhandlungen kein Angebot erfolgt:

Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Angebot, so ruht in Ermanglung anderer Exekutionsmittel die Klage des Gläubigers, außer es wird nachträglich noch ein Angebot gemacht.

Dieses Angebot ist dem Schuldner und wenn dadurch

Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Anberaumung der 15tägigen Frist zur Beibringung eines besseren Käufers mitzutheilen.

Wird ein oder werden mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträgliche Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besonderen Aufstreich zu bringen, bei dessen Ergebniß es sein Bewenden hat.

Gesetz von 1855 Art. 24 Abs. 3.

Bezüglich der mit Verlust bedrohten Pfandgläubiger ist das oben II, 8 dargestellte Verfahren zu beobachten.

Nach dem Entwurf.

I. Verfahren, wenn bei dem ersten Aufstreich ein Angebot erfolgte:

1) Das Ergebniß des Verkaufstermins ist den nicht erschienenen Betheiligten mitzutheilen, die Unterlassung dieser Benachrichtigung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens. Art. 16.

2) Von dem ersten Verkaufstermin an läuft den Betheiligten ohne besondere Aufforderung eine Frist von zwei Wochen zur Beibringung eines besseren Käufers.

3) Wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist kein Nachgebot erfolgt, so hat es bei dem Ergebniß des ersten Aufstreichs sein Bewenden. Art. 15 Abs. 3.

Wird ein Nachgebot gemacht, so ist sofort nach Umfluß der zweiwöchigen Frist ein zweiter Verkaufstermin anzuberaumen, bei dessen Ergebniß es sein Bewenden hat. Art. 15 Abs. 4.

4) Der zweite Verkaufstermin ist dergestalt zu bestimmen, daß zwischen der Anberaumung und dem Termin ein Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Wochen in der Mitte liegt.

5) Hievon sind die Betheiligten zu benachrichtigen, doch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens. Art. 15 Abs. 5.

6) Der Verkaufstermin ist zweimal mit einem Zwischenraum von mindestens einer Woche in dem Ort, zu dessen Gemeindeverband das Grundstück gehört, und wenn die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz an einem andern Orte hat, auch an diesem Orte auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken ꝛc. verkauft werden, so ist überdies die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatt des Bezirks und in einem anderen verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungiltigkeit des Verfahrens.

Art. 11, Art. 15 Abs. 5.

7) Die Art. 12, 13 und Art. 14 Abs. 1—4 finden gleichfalls Anwendung. Art. 15 Abs. 5.

8) Bei dem Ergebniß des zweiten Verkaufstermins hat es sein Bewenden. Art. 15 Abs. 4.

9) Von dem Ergebniß des zweiten Verkaufstermins sind die nicht erschienenen Betheiligten zu benachrichtigen, jedoch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens. Art. 16.

10) Die Vollstreckungsbehörde hat binnen der Frist von 2 Wochen das zum Verkauf gebrachte Grundstück dem Käufer endgiltig in dem Falle zuzuschlagen, daß das Angebot den Betrag der Forderungen der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Realgläubiger übersteigt, oder diese die Zustimmung zum Zuschlag ertheilen, auch Art. 19 nicht zutrifft.

Vom Zuschlag ist der Käufer und der Schuldner zu benachrichtigen. Art. 17, 20.

11) Fehlt die Voraussetzung des Art. 20, so ist der Zuschlag nicht zu ertheilen.

Vergl. auch Art. 19.

II. Verfahren, wenn bei dem ersten Aufstreich kein Angebot erfolgte:

1) Von dem Ergebniß des ersten Verkaufstermins sind die nicht erschienenen Betheiligten zu benachrichtigen, jedoch begründet die Unterlassung dieser Benachrichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens. Art. 16.

2) Von dem ersten Verkaufstermin an lauft den Betheiligten eine Frist von 2 Wochen zu Beibringung eines besseren Käufers.

3) Nach Umfluß der 2wöchigen Frist ist ein zweiter Verkaufstermin anzuberaumen, bei dessen Ergebniß es sein Bewenden hat.

Im Uebrigen ist wie bei I. Ziff. 4—9 und wenn ein Angebot erfolgte, auch nach Ziffer 10 und 11 zu verfahren.

III. Verfahren, wenn bei beiden Versteigerungen kein Angebot, noch zuvor ein Nachgebot erfolgte:

1) Erfolgt auch bei der zweiten Aufstreichsverhandlung kein Angebot, so ist das Zwangsvollstreckungsverfahren beendigt.

2) Hievon sind die Betheiligten zu benachrichtigen. Art. 16.

Die Kommission beantragt

Zustimmung zu Art. 15—17, jedoch mit der Maßgabe, daß in dem letzten Absatze des Art. 15 statt „Zwangsversteigerungsverfahren“ eingesetzt werde: „Zwangsvollstreckungsverfahren“.

Art. 18

entspricht dem Art. 66 Abs. 1 des Exekutions-Gesetzes von 1825 und wird Zustimmung beantragt.

Zu Art. 19.

Daß auch durch Klagezurücknahme der Verkauf rückgängig gemacht wird, falls die Kosten baar erlegt werden, bedarf keiner näheren Begründung. Die Frist zur Rückgängigmachung des Verkaufs wird besser in die Zeit vor der Eröffnung des Zuschlagsbescheids an den Käufer, als in die Zeit vor Ertheilung des Zuschlagsbescheids verlegt und beantragt die Kommission:

dem Art. 19 folgende Fassung zu geben:

„Erfolgt vor der Eröffnung des Zuschlagsbescheids an den Käufer die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, und wird zugleich der Betrag der durch das Verfahren und die Verwaltung verursachten Kosten baar erlegt, so wird der Verkauf rückgängig gemacht und das Verfahren unter Benachrich-

tigung der übrigen betheiligten Gläubiger und des Käufers aufgehoben."

Zu Art. 20.

In den meisten deutschen Staaten ist es Rechtens, daß die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück auch dann durchgeführt wird, wenn der dem betreibenden Gläubiger vorgehende Pfandgläubiger auch keine volle Befriedigung erhält; so auch in Württemberg.

Vergl. Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 112.

Exekutions-Novelle vom 13. November 1855 Art. 17—26.

Nur in einigen kleinen deutschen Gebieten hat nach einem Bericht des 12. deutschen Juristentags der Rechtssatz, daß der Zuschlag nur ertheilt werden darf, wenn die den betreibenden Gläubigern vorgehenden Hypotheken vollständig gedeckt werden, mehr oder weniger Eingang gefunden, nämlich in:

Nassau, Exekutionsordnung von 1851 §. 59.

Hessen-Darmstadt, Pfandrechtsgesetz vom 15. September 1858, Art. 103 und 107.

Lübeck, Civilprozeßordnung vom 28. April 1862, §§. 75 bis 77.

Hamburg, Gesetz über Grundeigenthum und Hypotheken vom 5. Dezember 1868.

Neupommern und Rügen, Gesetz vom 21. März 1868, §§. 138, 139.

Frankfurt a/M., Verordnung vom 8. Juli 1817, Art. 18.

Das bisher in Württemberg geltende Recht darf aber füglich noch als eine mit der Rechtswohlthat des Inventars angenommene Erbschaft der vor dem Jahre 1825 in Geltung bestandenen, verwickelten Pfandgesetzgebung betrachtet werden, welche mit den nun geltenden Prinzipien der Oeffentlichkeit, Spezialität und Priorität nicht mehr vereinbar ist.

Der Priorität muß, wenn andere Gläubiger nicht benachtheiligt werden, das entscheidende Wort zustehen.

Der einzige Zweck des Pfandrechts ist, dem Gläubiger die Befriedigung seiner Forderung zu sichern und zu diesem Behufe nöthigenfalls den Verkauf des Grundstücks zu bewirken.

Nun ist aber dieses Recht beschränkt durch die auf dem Gut ruhenden Vorhypotheken und treffend bemerkt Heinse in seinem Gutachten S. 146: es verhalte sich hier gerade so, wie wenn ein mit Servituten behaftetes Grundstück verpfändet wäre; wie solchenfalls nur das durch Servituten geschmälerte Eigenthum zum Verkauf kommen kann, so auch nur der durch andere dingliche Belastungen geschmälerte Pfandgegenstand. Reicht der Erlös zur Befriedigung der Vorhypotheken nicht zu, so wird für den betreibenden Gläubiger der Zweck des Verfahrens — seine Befriedigung — hinfällig, das Verfahren ist einzustellen, der betreibende Gläubiger, oder im Falle des Konkurses die Konkursmasse, hat die Kosten zu bestreiten. Auch in einer Abhandlung in den Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 13 S. 182 ist von Bär ausgeführt: „ein Recht kann nur bestehen, soweit ihm ein entsprechendes Interesse innewohnt."

Wenn der Extrahent aus dem Meistgebot keine Befriedigung zu erwarten hat, so hat er auch kein Recht auf den Verkauf, weil er kein Interesse daran hat, d. h. die Subhastation ist ergebnißlos.

Der 12. Juristentag, Abtheilung 4, hat denn auch seine rechtliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen: „Bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken ist der Zuschlag nur dann zu ertheilen, wenn das Gebot den Betrag der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Hypotheken übersteigt." Bd. III S. 264.

Der Entwurf hat eine mehr redaktionelle Verbesserung.

Auch allgemeine volkswirthschaftliche Gründe sprechen dafür, die Nachhypotheken nicht über das gebührende Maß zu begünstigen; sobald die Nachhypotheken über ihren berechtigten Rahmen hinaustreten, befördern sie den Schwindelkredit, begünstigen hohe Güterpreise und führen zu Krisen und bewirken, daß solide Kapitalanlehen vom Markte verscheucht werden.

Die Werthlosigkeit von Grundstücken beruht oft auf vorübergehenden Konjunkturen, namentlich eine schlechte Ernte vermindert die Kaufslust. Der erste Hypothekargläubiger wissend, daß sein Kapital nicht gefährdet ist, will warten, aber der Nachhypothekargläubiger, welcher vielleicht schon in Gestalt von hohen Zinsen, Rabatt, täglichen Konventionalstrafen oder ähnlichen Versicherungsprämien den Schuldner ausgesaugt hat, will gerade die ungünstige Zeit benützen, um den soliden Gläubiger um seine Forderung, den Schuldner aber um sein Grundstück zu bringen und damit dem Eigennutz oder der Nachsucht zu fröhnen.

Antrag: Zustimmung.

Art. 21 und 22

reguliren die Vertheilung der Erträgnisse und Erlöse aus den verkauften Grundstücken. Nach §. 39 Abs. 2 der Reichs-Konkursordnung bestimmen die Reichs- und Landesgesetze den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche.

Die Reichs-Konkursordnung bestimmt die Rangordnung nur hinsichtlich der Konkursgläubiger, es ist daher, da die württembergische Prioritätsordnung nur für das Konkursverfahren bisher Geltung hatte, diese durch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Konkursordnung in Wegfall gekommen.

A. Bisheriges Recht.

Für die Kaufgelder-Vertheilung außerhalb des Konkurses bestanden bisher keine genügenden Vorschriften.

Bezüglich der Steuern ist durch die Kommunalordnung bestimmt: „Sollten ferner Personen, so noch Steuern und Anlagen oder anderes an die Kommun schuldig sind, Gebäude oder liegende Güter verkaufen, oder sonst verändern, hat das Gericht solange, bis dieser Anstand gehoben ist, nicht über den Kontrakt zu erkennen, noch der Käufer den Kaufschilling, bei Verlust desselbigen, soweit es vonnöthen ist, ohne amtliches Vorwissen zu erlegen, sondern der Staatsbeamte, Unterbeamte oder Schultheiß haben, wann es nicht viel beträgt, den Belauf an dem baaren Kaufschilling abzuziehen und innezuhalten."

Kommunordnung II. Kap. 11. Abschnitt §. 12.

Diese Bestimmung der Kommunordnung ist aber nunmehr gegenstandslos.

Für die Pfandgläubiger sind allgemeine Vorschriften, hauptsächlich in Art. 96, 133, 207—209, Hauptinstruktion §§. 247—254, 263 enthalten (s. auch Art. 20 der Novelle).

Bezüglich der Pächter bestimmt Art. 50 des Pfandgesetzes:

„Hat inzwischen ein Pächter in Gemäßheit des Pachtvertrags das Pachtgeld vorausbezahlt, so können ihm die Früchte des laufenden Jahres nicht entzogen werden. Wird hierbei der Angriff des verpachteten Guts vor dem Bezug der Früchte verhängt, so ist der Pächter deßhalb von dem Erlöse des Unterpfands zu entschädigen."

Für den Konkursfall war bisher das Prioritätsgesetz vom 15. April 1825 maßgebend.

B. Uebersicht der durch den Entwurf beabsichtigten Aenderungen.

I. Die im Entwurf vorgesehene Rangordnung gilt für die Zwangsvollstreckung in Immobilien sowohl innerhalb, als außerhalb des Konkurses.

II. Die aus dem betreffenden Immobiliarbesitz entstandenen Forderungen, wie Grundsteuer, Brandschadensbeiträge ꝛc., werden nicht mehr zunächst auf die gemeine Masse verwiesen, sondern sind vorzugsweise aus der Immobiliarmasse zu bestreiten. Der Gedanke, wie bisher ein subsidiäres Vorzugsrecht auf die Grundstücke einzuräumen, ist nach Ansicht des §. 57 der Reichs-Konkursordnung unthunlich. Der Umfang des Vorzugsrechts ist dem §. 54 der Reichs-Konkursordnung angepaßt.

III. Die Immobiliarmasse ist nicht verpflichtet, für andere als speziell auf ihr ruhende Verbindlichkeiten, wofür nicht Absonderungsrechte bestehen, einzutreten; die übrigen allgemeinen Vorzugsrechte des württemb. Rechts sind im Konkursfalle durch §. 54 der Reichs-Konkursordnung ersetzt, bezw. beschränkt.

IV. Die Massekosten sind vorweg aus der Immobiliarmasse zu berichtigen. Der Entwurf schließt sich hier dem §. 50 der Reichs-Konkursordnung an.

V. Die Forderungen der Realgläubiger sind in folgender Rangordnung zu berichtigen:

1) die den Schuldner als Besitzer des Grundstücks treffenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben, und zwar die nach der Vollstreckungsverfügung fällig werdenden sammt den Rückständen des vergangenen Jahres;

2) die den Schuldner als Besitzer des Grundstücks treffenden Brandschadensbeiträge, und zwar die nach der Vollstreckungsverfügung fällig werdenden sammt den von der letzten Brandschadensumlage herrührenden Rückständen;

3) die laufenden, sowie die von dem letzten Jahre vor der Vollstreckungsverfügung rückständigen Realrenten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Naturalleistungen, namentlich das auf einem Realrecht beruhende Leibgeding, diese Forderungen jedoch im Falle des Zusammentreffens mit Pfandgläubigern nur insoweit, als dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 57 ff., 65 u. ff. des Pfandgesetzes gegen die betreffenden Pfandgläubiger geltend gemacht werden können;

4) die Ansprüche des Pächters, welcher in Gemäßheit des Pachtvertrags das Pachtgeld vorausbezahlt hat, in Ansehung der Früchte des laufenden Jahrs, Art. 50 des Pfandgesetzes;

5) die Ansprüche der durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den jedem derselben verpfändeten Grundstücken nach der gesetzlichen Ordnung.

Pfandgesetz Art. 49—51, 53—55, 96 u. ff.

Der Ueberrest ist zur Befriedigung der übrigen Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet, oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, nach Verhältniß der Beträge ihrer Forderungen zu verwenden.

Art. 21, vergl. auch Art. 22.

Die Ziffern 1—3 übertragen die in Art. 4 Abs. 2—4 des Prioritätsgesetzes bevorrechtigten Forderungen mit den im Text ersichtlichen Einschränkungen auf die Immobiliarmasse mit der Maßgabe, daß das Vorrecht bei Ziff. 1—3 auf die während des Verfahrens laufenden Leistungen und auf den Rückstand von 1 Jahr beschränkt wird.

Ziffer 2 entspricht in der Hauptsache dem Art. 4 Abs. 3 des Prioritätsgesetzes.

Die Beschränkung bezüglich der Rückstände ist zwar nicht durch die Reichsgesetze geboten, wohl aber im Interesse der Anlehnung an die Reichs-Konkursordnung §. 54 wünschenswerth und im Interesse des Immobiliarkredits zu begünstigen.

Weitergehende Bevorzugungen anderer Forderungen haben zwar in der Reichs-Konkursordnung §. 54 ihre Stelle gefunden, sie stehen aber mit der Immobiliarmasse in keinem kausalen Zusammenhang, daher der Grund wegfällt, sie bei der Zwangsversteigerung zu bevorzugen. Die Reichs-Konkursordnung sowie die preußische Konkursordnung stellen die während des Verfahrens laufenden Leistungen unter die Massekosten, der Entwurf läßt es aber hiebei beim bisherigen Recht, welcher Weg den Vorzug einfacher Geschäftsbehandlung hat.

Gegenüber vom Pfandgläubiger kommt den unter Ziff. 3 genannten Forderungen ein Vorzugsrecht nur zu, wenn sie ihr Recht durch den Eintrag in die öffentlichen Bücher gewahrt haben.

Pfandgesetz Art. 57 ff., 67 ff.

Durch §. 147 der Hauptinstruktion zum Pfandgesetz ist Fürsorge getroffen, daß der Pfandgläubiger von den Renten Kenntniß erhält.

Ziffer 4 schließt sich an Art. 50 des Pfandgesetzes an und dehnt das Recht auch auf den Konkursfall aus.

Da die in Ziffer 1—4 genannten Gläubiger Absonderungsberechtigte sind (cf. auch Bemerkung zu Art. 22), so ist ihre Rangordnung im Konkurs in §. 54 (resp. §. 51 als Masseschuld) und die Bedingung der Theilnahme an der Konkursmasse in §§. 57, 141 der Reichs-Konkursordnung gegeben.

Ziffer 5 gibt bestehendes Recht wieder.

Abs. 3 entspricht bezüglich des Vertheilungsmaßstabs dem Art. 17 Abs. 1 des Prioritätsgesetzes.

Antrag: Zustimmung.

Zu Art. 22

wird Zustimmung beantragt.

Absonderungsberechtigte sind:

1) die Realgläubiger,
2) die Erbschaftsgläubiger,
3) die Gesellschafts- und Gemeinschafts-Interessenten,
4) die Lehens-, Stammguts- und Fideikommißgläubiger.
Reichs-Konkursordnung §§. 3, 39 ff.

Zu den Aussonderungsberechtigten gehören die Fälle der Ziff. 4 und 5 des Art. 52 des Pfand-Entwicklungsgesetzes.

Art. 23—25

regeln das Vertheilungsverfahren, das sich in der Hauptsache den §§. 758 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung, welche das Vertheilungsverfahren in das bewegliche Vermögen ordnen, anschließt; insbesondere sind die §§. 762—761 der Reichs-Civilprozeßordnung beinahe wörtlich in Art. 24 des Entwurfs wiedergegeben.

Für die Stellung der Güterpflegrechnung, insoweit solche bei der Einfachheit der Verhältnisse nicht durch eine Abrechnung entbehrlich ist, hat der Verwalter rechtzeitig Sorge zu tragen. Die reglementäre Frist von 4 Wochen zu Fertigung der Verweisung wird, zumal für einfache Fälle, als zu weit gehend und zu Verzögerungen führend betrachtet und deßhalb von der Kommission mit 6 gegen 4 Stimmen beantragt:

in Art. 23 die Worte „Binnen der Frist von 4 Wochen" zu streichen, im Uebrigen aber wird unter Verweisung auf die Motive Zustimmung zu Art. 23—25 beantragt.

Die Minderheit der Kommission beantragt unveränderte Annahme der Art. 23—25.

Art. 26

führt nach dem Vorbilde des §. 59 der preußischen Subhastations-Ordnung vom 15. März 1869 die Wiederversteigerung mit abgekürzten Fristen für den Fall ein, daß das Angeld nicht bis zur bedungenen Zeit bezahlt wird.

Wenn der Käufer schon damit seine Nachlässigkeit bescheinigt, daß er nicht einmal das Angeld bezahlt, so erscheint es geboten, den Gläubiger vor Schwierigkeiten und Verzögerungen zu schützen.

Die aufgeworfene Frage, ob für diese Begünstigung des Gläubigers in dem Gesetz nicht eine bestimmte Grenze gezogen werden solle, wurde von der Kommission verneint.

Antrag: Zustimmung.

Art. 27

gibt den Art. 20 der Novelle vom 3. November 1855 wörtlich wieder und wird Zustimmung beantragt.

Zu Art. 28

wird mit Bezugnahme auf die Motive Zustimmung beantragt.

(Vergl. auch §. 41 des bad. Entwurfs.)

Art. 29.

Antrag: dem Art. 29 zuzustimmen.

Art. 30.

Der Art. 30 läßt wie bisher als Zwangsvollstreckungsmittel die Sequestration und Immission nur hinsichtlich derjenigen Güter zu, über deren Substanz der Schuldner nicht verfügen kann, während in allen übrigen Fällen die Zwangsversteigerung das einzige Vollstreckungsmittel bildet.

Da die Immission ꝛc. bei Grundstücken, über deren Substanz der Schuldner nicht verfügen kann, unentbehrlich, anderseits aber eine Ausdehnung keineswegs wünschenswerth ist, so erscheint es zweckmäßig, die bestehenden Normen einfach beizubehalten und aus den in den Motiven entwickelten Gründen von einer speziellen Uebertragung in den Entwurf abzusehen. Dagegen ist es wünschenswerth, daß nach dem Vorgang in der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 die angezogenen Artikel 44—48 und 75—80 des Exekutionsgesetzes von 1825 in einem Anhang zum Gesetze nachgetragen werden. Bezüglich der Falllehen, d. h. derjenigen, welche verliehen wurden nur auf Lebenszeit des Lehensmanns oder desselben und seiner Frau, also mit deren Tod heimfallen, ist zu bemerken, daß, nachdem der Lehensverband durch das Gesetz vom 14. April 1848 Art. 1, Reg.-Bl. S. 165, aufgehoben wurde, nur noch die Falllehen

a) des Staats,
b) der Hofdomänenkammer,
c) der inländischen öffentlichen Körperschaften und Kirchenpfründen

bestehen bleiben, deren Ablösung aber jeder Theil zu jeder Zeit verlangen kann.

Cit. Gesetz Art. 8.

Antrag: Zustimmung.

Zu Art. 31

wird Zustimmung beantragt.

Gegen den Schluß haben wir keine Bemerkung zu machen und beantragen Zustimmung.

Die etwa angezeigte Aenderung der Gebührenordnung der Gemeindebeamten und Gemeinderäthe, soweit eine solche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und der Reichsgesetze überhaupt erforderlich erscheint, herbeizuführen, ist Sache der Königlichen Regierung.

Beilage 131.

Ausgegeben den 2. November 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.

Berichterstatter über Art. 1—22, 31—34: Kern; über Art. 23—27: Becher; über Art. 28—30: Khuen; Mitberichterstatter über sämmtliche Artikel: Lenz.

Einleitung.

Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 sammt dem Einführungsgesetz von dem gleichen Tage, obwohl inhaltreicher als frühere Gerichtsverfassungsgesetze deutscher Bundesstaaten, namentlich auch als das Württembergische Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868, sofern das Reichsgesetz Manches in sich zusammenfaßt, was die Partikulargesetze in die verschiedenen Prozeßordnungen verwiesen haben, hält sich andererseits in engeren Grenzen als seine Vorgänger in den Einzelstaaten, ist in gewisser Hinsicht fragmentarisch und bedarf der Ergänzung durch die Partikulargesetzgebung. Seine Grundlage nämlich ist das an die Stelle des Art. 4 Ziff. 13 der Verfassung des Deutschen Reichs getretene Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873, wonach neben dem gesammten bürgerlichen Recht und dem Strafrecht auch das gerichtliche Verfahren der Gesetzgebung des Reichs unterliegt. Indem nun diese Bestimmung einerseits eine gemeinsame Regelung der Einrichtung der Gerichte (Gerichtsverfassung) mit innerer Nothwendigkeit voraussetzt, bezeichnet sie andererseits die Grenze, innerhalb deren das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz sich zu halten hat. Gemeinsam soll die Verfassung der Gerichte nur insoweit geordnet werden, als die gleichmäßige Handhabung der gemeinsamen Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen (Civil-, Strafprozeß-, Konkursordnung) eine gemeinsame Verfassung der Gerichte erfordert. „Für das Reich ist „nur das in Anspruch zu nehmen, was eben nur vom Reich „geordnet werden kann, weil es gemeinsam geordnet „werden muß.“ (Motive zum Entwurf des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.) Genauer wird diese Grenze bestimmt durch den Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, des Inhalts: „Die Vorschriften „des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordent„liche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung „Anwendung.“ Ausgeschlossen von dem Gebiet des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Landesgesetzgebung überlassen bleiben demnach: Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden in Angelegenheit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, ferner Bestimmungen über die Einrichtung der durch Art. 14 dieses Gesetzes zugelassenen besondern Gerichte, insbesondere der Gemeindegerichte. Der Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten bleibt sodann als Ausfluß ihrer insoweit nicht beschränkten Justizhoheit, vorbehältlich der Ueberwachung durch die Reichsorgane, die Regelung alles dessen überlassen, was dazu nöthig ist, die gemeinsame Gerichtsverfassung ins Leben zu rufen, insbesondere die Einsetzung der Gerichte, die Abgrenzung der Gerichtsbezirke und die Bestimmung der Gerichtssitze, die Dotirung der Richter, die Geschäftsordnung bei den Gerichtsbehörden, die Dienstaufsicht und die Disziplinargewalt über die Justizbeamten. Weiterhin hat das Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung einzelne Einrichtungen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in der Art geordnet, daß seine Bestimmungen nur den erst von der Landesgesetzgebung auszufüllenden Rahmen bilden (Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher), oder hat es ausdrücklich der Landesgesetzgebung oder Justizverwaltung überlassen, einzelne Punkte ergänzend oder auch abweichend von seinen Normen zu regeln.

Das Vorstehende wird genügen, um die Nothwendigkeit eines für Württemberg zu erlassenden Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz darzuthun, woraus sich der Antrag ergibt:

in die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einzutreten,

welcher die Aufgabe hat, die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes theils auszuführen, theils zu ergänzen.

Um unserer Aufgabe gerecht zu werden, haben wir

I. den Inhalt des vorliegenden Entwurfs unserer Prüfung unterzogen,

II. zum Gegenstand der Erörterung gemacht, ob zu Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nicht noch weitere Bestimmungen nöthig seien, als der Entwurf enthält.

Der Entwurf hat, um dies im Allgemeinen vorauszuschicken, an das Württembergische Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 nach Möglichkeit sich angeschlossen, Einrichtungen und einzelne Bestimmungen desselben, soweit das Reichsgesetz es zuläßt, in sich aufgenommen. Wir sind hiemit im Ganzen einverstanden. Das Württembergische Gerichtsverfassungsgesetz, das im Wesentlichen auf den gleichen Prinzipien wie das deutsche Gesetz beruht, besteht lange genug, um aussprechen zu dürfen, daß es im Ganzen und in den meisten Einzelbestimmungen Probe gehalten hat, und doch nicht zu lange, als daß es von neueren Grundsätzen und Formen überholt worden wäre. Der Entwurf folgt auch darin der Gesetzgebung von 1868, daß er Manches, was damals ohne Beanstandung und ohne daß es zu Mißständen geführt hätte, der Verordnung oder Ministerialverfügung (Dienstvorschriften) überlassen worden ist, was aber in den Ausführungsgesetzen und Entwürfen anderer deutschen Bundesstaaten für die Gesetzgebung in Anspruch genommen wird, wiederum der Verordnung oder Verfügung zur Regelung stillschweigend überläßt.

Neben dem Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetz waren vornämlich zu beachten die zu Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes dienenden Gesetzesarbeiten in andern Bundesstaaten. Von solchen Gesetzesarbeiten lagen uns vor:

das Ausführungsgesetz für Preußen zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 nebst den Motiven zum Entwurf, den Berichten der ständischen Kommissionen und den Verhandlungen der beiden Kammern;

das Preußische Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, vom 4. März 1878 (das sogenannte Sitzgesetz) nebst den Motiven zum Entwurf, den ständischen Kommissionsberichten und Kammerverhandlungen;

der dem Preußischen Entwurf nachgebildete Großherzoglich Hessische Gesetzesentwurf, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, nebst Motiven und Bericht des zweiten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten;

der Gesetzesentwurf, die Einführung der Reichs-Justizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, nebst Begründung und Berichten der Justizkommission der zweiten Kammer;

der Entwurf eines Gesetzes für Baden, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Gesetze über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, nebst Begründung;

Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege enthaltend, nebst Motiven und Kommissionsberichten beider Kammern;

Bayerischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz nebst Motiven.

I.

Uebergehend zu der Prüfung der einzelnen Artikel des vorliegenden Entwurfs halten wir es für zweckdienlich, eine Uebersicht über die reichsgesetzlichen Bestimmungen betreffs der Organisation und des Wirkungskreises der ordentlichen Gerichte vorauszuschicken und dadurch eine Vergleichung dieser Bestimmungen mit den landesgesetzlichen Einrichtungen anzuregen und zu erleichtern.

Der §. 12 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

„Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch „Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlan„desgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt.“

Im Gegensatz zu den dermalen bestehenden Oberamtsgerichten mit ihrer kollegialischen Verfassung erledigt bei den Amtsgerichten jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter (§. 22). Ihre Zuständigkeit umfaßt bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 ℳ nicht übersteigt (die Zuständigkeit der Württembergischen Oberamtsgerichte reicht bis zu 200 fl. Streitwerth), ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten, welche eine schnelle, durchgreifende, mit den Lokalverhältnissen vertraute Justiz erfordern und deßhalb für die einzelrichterliche Zuständigkeit besonders geeignet sind (Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungen, zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten u. a. über Zechen, Fuhrlohn u. dergl., wegen Viehmängel, Wildschadens, Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf, das Aufgebotsverfahren), §. 23. Auch sind die Amtsgerichte Konkurs- und Vollstreckungsgerichte. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei (nicht rechtsgelehrten) Schöffen bestehen (§§. 25, 26). Sie sind hauptsächlich zuständig für alle Uebertretungen, für Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 ℳ bedroht sind, für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, für Vergehen gegen das Eigenthum, wenn der Werth des Entfremdeten, beziehungsweise der Schaden 25 ℳ nicht übersteigt (§. 27). Außerdem kann den Schöffengerichten, soweit sie nicht schon an sich zuständig sind, durch die Strafkammern der Landgerichte bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung namentlich bei gewissen, besonders häufig vorkommenden Vergehen (vornämlich Beleidigungen, Körperverletzungen,

Widerstand gegen die Staatsgewalt, Vergehen gegen das Eigenthum) zugewiesen werden, wenn nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf Gefängniß von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 ℳ zu erkennen sein werde (§§. 29, 75).

Die Landgerichte haben kollegialische Verfassung, sie sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen zuständig, theilen sich daher in Civil- und Strafkammern; auch werden bei ihnen Untersuchungsrichter nach Bedürfniß bestellt (§§. 58—60). Vor die Civilkammern gehören, abgesehen von gewissen Rechtssachen, für welche sie ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands zuständig sind, alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (§. 70). Auch sind die Civilkammern Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 71). Die Berufung ist nicht, wie nach der Württembergischen Civilprozeßordnung §. 653 durch eine Berufungssumme (von über 100 fl.) beschränkt. Sie entscheiden in der Besetzung von 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, §. 77 (nach der Württembergischen Gerichtsverfassung in der Besetzung von 5 Mitgliedern). Für Handelssachen können, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfniß als vorhanden annimmt, bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Theile derselben besondere Kammern gebildet werden, welche ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks auch an Orten haben können, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat (§. 100). Die Kammern für Handelssachen entscheiden regelmäßig in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei (nicht rechtsgelehrten) Handelsrichtern (§. 109). (Nach Württembergischem Gesetz verhandeln und entscheiden die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe in Handelssachen mit 3 Richtern und 2 Schöffen.) Die Strafkammern sind (von ihrer Thätigkeit als beschließende Gerichte §. 72 abgesehen) als erkennende Gerichte hauptsächlich zuständig für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, wobei zu beachten ist, was oben bezüglich der Ueberweisung gewisser Vergehen an die Amtsgerichte bemerkt ist; sie sind ferner zuständig für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren bedroht sind (mit wenigen Ausnahmen), sodann auch außerhalb dieser Grenze für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, für gewisse (besonders häufige) Verbrechen wider die Sittlichkeit, für die Verbrechen des schweren Diebstahls und des Diebstahls im Rückfall, der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Hehlerei, der Hehlerei und des Betrugs im Rückfall (§. 73). Endlich sind die Strafkammern zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte (§. 76). Sie sind bei der Hauptverhandlung in I. Instanz mit 5 rechtsgelehrten Mitgliedern besetzt (nach dem Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetz mit 3 rechtsgelehrten Richtern und 2 Schöffen), in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§. 77). Bei den Landgerichten treten periodisch Schwurgerichte zusammen für die Verhandlung und Entscheidung über die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören. Sie bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und aus 12 Geschworenen (§§. 79—81).

Die Oberlandesgerichte theilen sich in Civil- und Strafsenate (§. 119, 120). Die ersteren sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Endurtheile beziehungsweise Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zur Zuständigkeit der Strafsenate gehört die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz, der Revision gegen Urtheile dieser Kammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und Berufungsinstanz (§. 123). Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§. 124).

Das Reichsgericht, bei welchem ebenfalls Civil- und Strafsenate gebildet werden (§. 132), ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die Endurtheile, beziehungsweise Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§. 135), in Strafsachen für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hochverraths und Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, und für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte (§. 136). Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden (§. 140).

Eine Vergleichung der deutschen Gerichtsverfassung und der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte mit den Bestimmungen des im Jahr 1869 in Württemberg in Wirksamkeit getretenen Gerichtsverfassungsgesetzes weist neben erheblichen Abweichungen im Einzelnen die größte Aehnlichkeit in den Grundzügen auf. Die Ueberleitung des bestehenden Gerichtsorganismus in den neu einzuführenden ist daher mit verhältnißmäßig wenig durchgreifenden Aenderungen verknüpft. Da sodann in Württemberg die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit zum größten Theil — im Gegensatz zu andern deutschen Bundesstaaten — nicht den Gerichten, sondern den Gemeinden (mit ihren Hilfsbeamten, insbesondere den Notaren) übertragen ist, so hat auch in dieser Hinsicht die Aenderung der Gerichtsverfassung nur wenige Bestimmungen nöthig gemacht, um die Zuständigkeit der neuen Gerichts-

stellen für die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu ordnen (Art. 2, 3, 7, 9, 14, 15).

In den Art. 1, 6, 13 bezeichnet der Entwurf die Oberamtsgerichte, Kreisgerichtshöfe und das Obertribunal als diejenigen Gerichte, an deren Stelle Amtsgerichte, Landgerichte und ein Oberlandesgericht treten. Des Kreisstrafgerichts in Eßlingen geschieht keine Erwähnung, weil dasselbe nur eine Abtheilung (zweite Strafkammer) des Kreisgerichtshofs in Stuttgart bildet (Württemb. Gerichtsverfassungsgesetz Art. 11 letzter Absatz).

Insoweit Verwaltungsbehörden, welchen in Württemberg Gerichtsbarkeit in Strafsachen (von Disziplinarsachen abgesehen) in ziemlich ausgedehntem Maß zukommt, nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz die Befugniß, Strafverfügungen zu erlassen, verbleibt (vorbehältlich des Rechts des Bestraften, gerichtliche Entscheidung anzurufen), wird deren sachliche Zuständigkeit in besondern Landesgesetzen geregelt. Alle übrigen Strafsachen, welche bisher Verwaltungsbehörden zustanden, gehen auf die ordentlichen Gerichte über mit der Maßgabe, daß für einen Theil dieser Strafsachen ein besonderes Verfahren (Strafprozeßordnung §. 447 ff.) beziehungsweise eine besondere Besetzung des Gerichts (Strafprozeßordnung ebendaselbst und Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung §. 3) zugelassen wird. In Betreff des Uebergangs dieses Theils der streitigen Gerichtsbarkeit auf die Gerichte bedarf es keiner besondern Ausführungsbestimmung zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Schließlich noch eine Bemerkung, welche dem Eingehen auf die einzelnen Artikel des Entwurfs vorauszugehen hat.

Der gesammte Inhalt des vorliegenden Entwurfs beschränkt sich auf die ordentlichen Gerichte; der Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden, worunter aber auch die nichtstreitige Gerichtsbarkeit begriffen ist, wird nur gelegentlich in Art. 2 gedacht, wogegen in dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung Art. 3—14 die Verfassung und sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit zugleich mit dem Verfahren vor denselben geregelt wird. Es ließe sich hiegegen einwenden, daß, da die Aufgabe eines Gerichtsverfassungsgesetzes darin besteht, die nothwendigen Unterlagen der in den Prozeßordnungen enthaltenen Normen festzustellen, folgerichtig die Bestimmungen über die Verfassung und sachliche Zuständigkeit der Gemeindegerichte aus dem Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung in das gegenwärtige Gesetz herüber genommen werden sollten. Gleichwohl schien uns die Methode des Entwurfs die richtigere und zweckmäßigere zu sein. Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz hat sich darauf beschränkt, die Gemeindegerichte als besondere Gerichte mit einer gewissen Maßgabe zuzulassen, im übrigen aber von denselben gänzlich abgesehen, indem sich sein gesammter Inhalt nur auf die ordentlichen Gerichte bezieht (Einführungsgesetz §. 2). Da nun das im Entwurf vorliegende Gesetz nicht ein selbständiges, für sich bestehendes Gesetz ist, sondern schon in der Ueberschrift sich als Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz ankündigt, so sollte sich sein Inhalt im Anschluß an das Reichsgesetz ebenfalls auf die ordentlichen Gerichte beschränken. Auch scheint es zweckmäßiger zu sein, die gesammten auf die streitige Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte bezüglichen Bestimmungen, welche von ungelehrten Richtern zu handhaben sind, in einem Gesetz zusammenzufassen, als dieselben aus doktrinären Gründen in zwei Gesetze zu vertheilen. Wir haben uns daher in dieser Hinsicht mit Stimmenmehrheit dem Entwurf angeschlossen.

Amtsgerichte.

Art. 1.

Für die Bestimmung des Umfangs und demgemäß der Zahl der künftigen Amtsbezirke bildet die Grundlage die reichsgesetzlich geordnete Verfassung und Zuständigkeit der Amtsgerichte, insbesondere im Vergleich mit derjenigen der jetzigen Oberamtsgerichte. Die kollegialische Verfassung der Untergerichte, wie sie in Württemberg bis jetzt bestanden hat, ist durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben. Nur für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten zu dem Amtsrichter zwei Schöffen hinzu. Wenn nun auch die Umwandlung der Oberamtsgerichte mit ihrer Kollegialverfassung in Gerichte mit Einzelnrichtern eine Verminderung des Aufwands an Zeit und Arbeitskraft zur Folge hat, so wird andererseits der Geschäftsumfang der Amtsgerichte gegenüber demjenigen der Oberamtsgerichte in bürgerlichen Rechtssachen nicht merklich vermindert, in Strafsachen aber dadurch namhaft vergrößert, daß, während die Zuständigkeit der Amtsgerichte zu Aburtheilung von Vergehen derjenigen der Oberamtsgerichte ungefähr gleich kommt, die seither vor Verwaltungsstellen gehörigen Polizeiübertretungen mit Ausnahme solcher, welche mit keiner andern Strafe, als mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe zu ahnden sind, sodann alle Forst- und Steuerstrafsachen an die Gerichte und zwar zumeist an die Schöffengerichte übergehen, und daß auch in den ausgenommenen Polizeistraffällen der Bestrafte die Entscheidung des Schöffengerichts anrufen kann. Ist auch das Verfahren bei Uebertretungen durch Zulassung vorläufiger Strafbefehle des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung — gegen welche aber Einspruch an das Schöffengericht erhoben werden kann, — abgekürzt, beziehungsweise — bei Forst- und Feldrügesachen — eine weitere Abkürzung durch Landesgesetze gestattet (Einführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung §. 3), so muß doch immerhin für die Amtsgerichte ein Geschäftszuwachs in Aussicht genommen werden, dessen Größe allerdings auch nicht annähernd in Zahlen ausgedrückt werden kann. Nach einem Durchschnitt aus den 10 Jahren 1851—1860 betrug die Summe der jährlich anfallenden Untersuchungen bei den Oberämtern 59,736 worunter 6,009 wegen Finanzvergehen, bei den Gemeindebehörden 90,258. Sodann fielen bei den Forstämtern nach einem siebenjährigen Durchschnitt jährlich etwa 56,000 Forststrafuntersuchungen an (s. Erörterungen über den Gerichtsverfassungsentwurf von 1863 S. 62).

Wenn nun aus dieser Uebersicht über den Geschäftsumfang der Amtsgerichte, bei welcher die nicht streitige Gerichtsbarkeit außer Betracht blieb, da hierin keine Aenderung eintritt, der Schluß gestattet ist, daß bei gleichem

Umfang der Bezirke die Amtsgerichte nicht weniger beschäftigt sein werden als die Oberamtsgerichte, wonach für jeden Oberamtsbezirk durchschnittlich mehr als 1 Amtsrichter erforderlich sein wird, so drängt sich die Frage auf, ob es nicht rathsam wäre, kleinere Amtsgerichtsbezirke zu bilden, etwa 2 in der Mehrzahl der Oberamtsbezirke, in welchen ein Amtsrichter ausreichende Beschäftigung finden würde. Hiedurch würde einem Theil der Amtsangehörigen der Zutritt zum Gericht erleichtert werden. Davon aber abgesehen, daß durch eine solche Einrichtung der Staatskasse beträchtliche Mehrkosten — theils an einmaligem (Bauten), theils fortlaufendem Mehraufwand (Anstellung von Gerichtsschreibern, Kanzleigehilfen, Gerichtsdienern u. a. m.) — verursacht würden, kommen noch andere Gründe in Betracht, die gegen die Bildung kleiner Amtsgerichte, zugleich auch dagegen sprechen, den Sitz eines oder mehrerer Amtsrichter des gleichen Amtsgerichts außerhalb der Oberamtsstadt zu verlegen, die Erwägung nämlich, daß Vertretung und Dienstaufsicht durch die Vereinigung mehrerer Amtsrichter an einem Ort erleichtert werden, sodann daß das Ansehen eines Gerichts gegen außen mit der Zahl seiner Mitglieder wächst, daß der häufige Verkehr unter mehreren Amtsrichtern, wenn sie auch als Einzelrichter handeln, der Wetteifer unter ihnen, die Kontrole, die sie gegenseitig ausüben, ihrer Weiterbildung und dem Amt förderlich sein werden. Mit gutem Grund haben sich daher in der Reichsjustizkommission Regierungskommissäre und Mitglieder gegen die Isolirung der Amtsrichter und dafür ausgesprochen, daß mindestens 2 Amtsrichter an einem Ort angestellt sein sollen (Sitzung vom 8. November 1875).

Der Entwurf läßt die künftigen Amtsgerichtsbezirke, gleich den bisherigen Oberamtsgerichtsbezirken, mit den Verwaltungsbezirken zusammenfallen. Eine Einrichtung zu ändern, in die sich das Volk völlig eingelebt hat, ließe sich nur durch gewichtige Gründe rechtfertigen. Solche sind aber, wie die Motive genügend darthun, vielmehr auf der Seite des Bestehenden. Ueber die Sitze der Amtsgerichte enthält der Entwurf keine ausdrückliche Bestimmung, sie ergeben sich aber, wenn die Amtsgerichtsbezirke mit den Verwaltungsbezirken zusammenfallen sollen, in den weitaus meisten Bezirken von selbst. Wir sind mit den Motiven zum Entwurf darin einverstanden, daß der Sitz der Amtsgerichte in der Oberamtsstadt (ausgenommen Gerabronn) belassen werden solle. Ueberhaupt ist es, da sich die Geschäftslast der künftigen Amtsgerichte einer sichern Bemessung entzieht, gerathen, so weit möglich das Bestehende beizubehalten und erst etwa auf Grund gewonnener Erfahrungen Aenderungen eintreten zu lassen. Zu Erleichterung solcher Aenderungen soll der zweite Absatz des Art. 1 dienen, welcher dem Art. 10 des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 entspricht. Wir sind auch hiemit um so mehr einverstanden, als durch diese im Gesetz niedergelegte Ermächtigung zu Errichtung weiterer Amtsgerichte das ständische Recht der Mitwirkung bei Errichtung von Gerichten prinzipiell anerkannt und selbstverständlich das ständische Recht der Ausgabenbewilligung nicht angetastet wird.

Um den bereits laut gewordenen und noch zu erwartenden Wünschen nach Vermehrung der Amtsgerichte oder Verlegung des Sitzes eines der Amtsrichter außerhalb des Amtsgerichtssitzes wenigstens insoweit entgegenzukommen, würden wir, was die Motive der Dienstinstruktion vorbehalten (nach dem Vorgang des revidirten Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes für Württemberg von 1863 §. 16 ff., des Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 §. 60, des Preußischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz §. 22, des Hessischen Entwurfs, die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, §. 14), in das Gesetz aufnehmen: daß nämlich die Einrichtung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtsbezirks vom Justizministerium getroffen werden kann.

Dem Allem nach nach stellen wir den **Antrag**:

1) die beiden Absätze des Art. 1 unverändert anzunehmen;
2) dem Art. 1 einen dritten Absatz anzufügen des Inhalts:

„Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden."

Art. 2 und 3.

Unter den Obliegenheiten der Oberamtsgerichte in der **nichtstreitigen** Gerichtsbarkeit kommen vornämlich die Geschäfte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsfürsorge) in Betracht. Solche Geschäfte sind denselben theils unmittelbar zur Besorgung in eigener Zuständigkeit übertragen, theils entscheiden sie über materielle Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindebehörden in der diesen zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit, deßgleichen in Fällen, in welchen der Notar mit dem Waisengericht oder dem Gemeinderath im Widerspruch sich befindet; theils haben sie eine sehr eingehende Aufsicht über die Thätigkeit der Gemeindebehörden in Sachen der Rechtsfürsorge zu führen, wozu auch die Erledigung von Beschwerden über verzögerte oder ordnungswidrige Behandlung der Geschäfte der gedachten Art gehört. Geschäfte der ersten Kategorie sind vornämlich die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegen Richteremte, welche nicht den Gemeinderäthen oder einer Deputation derselben — dem Waisengericht in Verbindung mit dem Notar — übertragen sind, z. B. die Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Einkindschaftsverträge, Adoptionen und Arrogationen, Ertheilung der Genehmigung von Vermögensausfolge Verschollener an deren Präsumtiverben, die Fürsorge für Revision und die Abhörung der Vormundschaftsrechnungen, das Depositenwesen, die Führung des Handelsregisters u. s. f., ferner Geschäfte, bei welchen die Mitwirkung der Behörde lediglich des öffentlichen Glaubens oder ihrer besondern Form wegen stattfindet und bei welchen es in der Willkür der Betheiligten liegt, wessen Mitwirkung sie anrufen, z. B. Errichtung von Testamenten nach der I., II., III. Landrechtsform, Interzessionen von Frauenspersonen nach §. 5 des Pfandentwicklungsgesetzes, Aufnahme von Wechsel- und Handelsprotesten, Beglaubigung von Urkunden u. a. m. Alle diese Obliegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sodann auch die hievon zu unterscheidenden Geschäfte der

Justizverwaltung, z. B. das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere aber die Aufsicht über die Ausübung der den Gemeindebehörden überlassenen streitigen Gerichtsbarkeit, sollen nach Art. 2 des Entwurfs auf die an die Stelle der Oberamtsgerichte tretenden Amtsgerichte übergehen, wogegen nichts einzuwenden ist.

Die Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind bei den Oberamtsgerichten theils von dem Gerichtskollegium, theils von einzelnen Gerichtsbeamten vorzunehmen. Daß eine kollegialische Entscheidung wie in Sachen der streitigen, so auch in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten wegfällt, ergibt sich aus deren Verfassung als Einzelrichter, wonach dem Abs. 1 des Art. 3 der Vorlage ebenfalls zuzustimmen ist.

Aus der Reihe der oben aufgeführten Obliegenheiten der Oberamtsgerichte in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit treten gewisse Handlungen der Rechtsfürsorge hervor, welche die Gesetze mit besondern Garantieen dafür umgeben haben, daß die Aufnahme von Willensakten der Betheiligten, um welche es sich bei ihnen vorzugsweise handelt, richtig erfolge und die Handlung in der richtigen Form vor sich gehe. Solche Verhandlungen sind: die Errichtung gerichtlicher Testamente, welche im Gerichtslokal vor gesessenem Gericht vorzunehmen, die Eröffnung letzter Willensverordnungen, welche durch den Oberamtsrichter oder Justizassessor in Gegenwart von zwei Urkundspersonen zu besorgen ist, die Interzessionen von Frauenspersonen nach §. 5 des Pfandentwicklungsgesetzes, welche vor dem Oberamtsgerichtskollegium oder einer aus drei Mitgliedern desselben bestehenden Deputation giltig erfolgen können.

Zu solchen Verhandlungen soll nach Art. 3 Abs. 2 erster Satz vom Amtsrichter der beeidigte (bei dem Amtsgericht angestellte) Gerichtsschreiber beigezogen werden. Dagegen will der Entwurf im letzten Satz des Art. 3 die III. landrechtliche Form der Testamente (außerhalb des Gerichtslokals vor einer Deputation von vier Gerichtspersonen) streichen, als nicht vereinbar mit der Verfassung der Amtsgerichte. Wir sind auch hierin mit Stimmenmehrheit dem Entwurf beigetreten, wogegen eine Minderheit (4 gegen 6 Stimmen) in der Erwägung, daß die Anwesenheit eines Amtsrichters und Gerichtsschreibers keine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit einer letztwilligen Verordnung bieten dürfte, und daher mit der kollegialischen Verfassung der Untergerichte auch die Errichtung von Testamenten bei denselben, für welche ohnedem kein wesentliches Bedürfniß vorliege, in Wegfall kommen sollte, den Antrag gestellt hat und auch vor dem Plenum zu stellen sich vorbehält, den letzten Satz des Abs. 2 des Art. 3 dahin zu fassen:

„Die Errichtung von Testamenten findet bei den Amtsgerichten nicht statt."

Unter den Obliegenheiten der Oberamtsgerichte ist oben auch die Aufnahme von Wechselprotesten aufgenommen. In Art. 87 Satz 1 der deutschen Wechselordnung ist bestimmt:

„Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Ge„richtsbeamten aufgenommen werden."

Hiezu ist in Art. 9 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 1849 vorgeschrieben:

„Ist der Bezirksnotar verhindert, Protest aufzunehmen, „so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, „welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt. Wäre „dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein „weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsaktuar „einzutreten."

An die Stelle dieser letztern Bestimmung, welche nach Art. 34 des Entwurfs außer Wirksamkeit tritt, soll der zweite Satz des Art. 3 treten, gegen welchen wir in der Mehrheit von 8 gegen 2 Stimmen nichts zu erinnern gefunden haben, indem wir annehmen, daß in diesem Satz zugleich die V e r p f l i c h t u n g des Gerichtsschreibers zu Aufnahme eines Wechselprotests unter den bemerkten Voraussetzungen ausgedrückt sei. Die Minderheit würde nachstehender Fassung des genannten Satzes den Vorzug geben:

„Derselbe ist zuständig, Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen. Er soll sich diesem Geschäft nur auf Anordnung des Amtsrichters unterziehen, welche nicht zu ertheilen ist, wenn ein anderer am Sitze des Amtsgerichts wohnender Notar der Aufforderung entsprechen kann."

Hienach wird theils einstimmig, theils mit Stimmenmehrheit der A n t r a g gestellt:

Art. 2 und 3 unverändert anzunehmen.

Art. 4 u. 5

sind verwandten Inhalts und zwar schien es zweckmäßig, die Berathung des Art. 5 vorangehen zu lassen.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in Art. 22 Abs. 2:

„Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so „wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die „allgemeine Dienstaufsicht übertragen."

Daß mit diesem Recht der Dienstaufsicht die Befugniß, unter den mehreren Amtsrichtern die Geschäfte zu vertheilen, verbunden sei, ist in jener Bestimmung des Reichsgesetzes nicht vorgesehen, wie denn dasselbe bezüglich der Geschäftsvertheilung unter mehreren Amtsrichtern überhaupt keine Vorschriften enthält, sonach die Anordnung hierüber den einzelnen Bundesstaaten und zwar deßhalb überläßt, weil hiebei die besondern, hauptsächlich lokalen Verhältnisse der einzelnen Amtsgerichte von Erheblichkeit sind (s. Motive zu §. 10 des Entwurfs des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, Protokoll der Reichs-Justizkommission, Sitzung vom 8. November 1875).

In Württemberg ist die Geschäftsvertheilung sowohl bei den Oberamtsgerichten als auch bei den Kreisgerichtshöfen und dem Obertribunal durch Ministerialverfügung (Dienstvorschriften) geregelt und zwar ist sie als ein Theil der den Vorständen zukommenden Befugnisse bei den (kollegialisch eingerichteten) Oberamtsgerichten dem Gerichtsvorstand, bei dem Stadtgericht Stuttgart und bei den höheren Gerichtskollegien je den Vorständen der einzelnen Abtheilungen (Civil- und Strafkammern) übertragen (Justizministerialverfügung vom 15. Januar 1869, betreffend die Dienstvorschriften für die Oberamtsgerichte, §. 1, für die Kreisgerichtshöfe §. 11, für das Obertribunal §. 2—7). Im Gegensatz hievon ist die Vertheilung der Geschäfte bei den Land- und Oberlandesgerichten, bei welchen wie bei

den Kreisgerichtshöfen und dem Obertribunal Civil- und Strafkammern beziehungsweise Senate gebildet werden, durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz selbst und zwar in der Art geregelt, daß von einem aus dem ersten Vorstand (Präsidenten), den Vorständen der einzelnen Abtheilungen (Direktoren beziehungsweise Senatspräsidenten) und dem ältesten Mitglied gebildeten Kollegium (Präsidium) nach Stimmenmehrheit die Geschäfte unter die Kammern derselben Art, und zwar auf die Dauer eines Jahrs, sofort die der einzelnen Abtheilung zugewiesenen Geschäfte von dem Vorsitzenden derselben auf die Mitglieder vertheilt werden (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 62, 63, 68). Hat nun auch das Reichsgesetz die Regelung der Geschäftsvertheilung unter mehrere Amtsrichter desselben Amtsgerichts den einzelnen Bundesstaaten überlassen, so wird doch im Sinne desselben liegen, daß auch diese Regelung im Wege der Gesetzgebung erfolge, wie denn in sämmtlichen Ausführungsgesetzen, beziehungsweise Entwürfen der Deutschen Bundesstaaten diesbezügliche Vorschriften aufgenommen sind (Preußisches Ausführungsgesetz §. 23, Entwurf für Hessen Art. 13, Entwurf für Baden §. 7 Abs. 2, Entwurf für Bayern §. 16).

Der vorliegende Entwurf hat im Anschluß an das Bestehende demjenigen der mehreren Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, die Geschäftsvertheilung zugewiesen. Wir sind mit dem Entwurf darin einverstanden, daß dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter, und nicht etwa einer vorgesetzten Dienstbehörde (Justizministerium, Präsidium des Landgerichts) die Initiative bei der Geschäftsvertheilung eingeräumt werde. Wir nehmen an, daß ein Amtsrichter, der inmitten der maßgebenden Verhältnisse steht, zur Geschäftsvertheilung geeigneter ist, als eine außerhalb des Amtsgerichts stehende Behörde. Wir haben uns aber einstimmig dagegen ausgesprochen, daß es — auch nur ausnahmsweise bei einzelnen Amtsgerichten — bei der gegenwärtigen Einrichtung sein Verbleiben haben solle, wonach der Oberamtsrichter die Geschäfte von Fall zu Fall nach Willkür vertheilt — nicht nur weil diese Einrichtung eine Ueberordnung des zur Geschäftsvertheilung Berechtigten über die andern Mitglieder voraussetzt, wie sie wohl dem Vorstand eines Kollegialgerichts, nicht aber einem Amtsrichter gegenüber dem selbständig neben ihm stehenden Amtsrichter zukommt, sondern auch um deßwillen, weil jene Einrichtung — des Aufsichtsrechts der höheren Behörden ungeachtet — manche Mißstände gezeigt hat, insbesondere, wie auch die Motive andeuten, zu einer einseitigen Beschäftigung der einzelnen Richter bei den Oberamtsgerichten führte und einer gleichmäßigen Durchbildung unserer jüngeren Richter in allen Zweigen der Rechtspflege entgegenstand. Vielmehr soll nach unserem Erachten der Amtsrichter, welchem die Dienstaufsicht übertragen ist, und zwar ausnahmslos bei jedem Amtsgericht die Geschäftsvertheilung im voraus für einen gewissen Zeitraum, dessen Bestimmung der Dienstinstruktion überlassen werden kann, feststellen. Wir haben uns hiebei nicht verhehlt, daß von dem durch den Amtsrichter im voraus entworfenen Vertheilungsplan in einzelnen Fällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit Abweichungen zugelassen werden müssen. Aber auch die Zulassung solcher Abweichungen, welche immer eine Ausnahme bleiben sollen, wird wiederum am zweckmäßigsten und im Interesse einer raschen Förderung der Geschäfte in das Ermessen des leitenden Amtsrichters gelegt. Der nahe liegende Gedanke, daß dies nicht ohne Kontrole durch eine vorgesetzte Behörde geschehen soll, hat zu dem Antrag geführt, im Gesetz zu bestimmen, daß von solchen Abweichungen Anzeige an das vorgesetzte Landgerichtspräsidium zu erstatten sei. Der Antrag wurde zwar mit 7 gegen 3 Stimmen abgelehnt, wir haben aber beschlossen, in unserem Bericht die Voraussetzung auszusprechen, es werde in den Dienstvorschriften eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß derlei Abweichungen zu Kenntniß des vorgesetzten Landgerichtspräsidiums gelangen. Die Entwerfung des Geschäftsvertheilungsplans soll — und dies ist wiederum unsere einstimmige Ansicht — nicht in die Willkür des Amtsrichters gegeben werden. Vielmehr soll in erster Linie das Justizministerium verpflichtet sein, allgemeine Grundsätze über die Geschäftsvertheilung bei den Amtsgerichten festzustellen. Diese allgemeinen Grundsätze im Gesetz vorzuzeichnen, wie z. B. im Preußischen Ausführungsgesetz geschehen ist, hielten wir nicht für geboten. Sodann aber soll der entworfene Vertheilungsplan durch Vermittlung des Landgerichtspräsidiums, welches sich darüber gutächtlich zu äußern hat, der Prüfung und Genehmigung des Justizministeriums unterbreitet werden.

Durch die landesgesetzlich geordnete Geschäftsvertheilung werden die reichsgesetzlichen Normen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte, wonach jeder Amtsrichter für jedes dem Amtsgericht, dem er angehört, zukommende Geschäft an sich zuständig ist, selbstverständlich nicht berührt. Die Handlung eines Amtsrichters muß daher rechtsbeständig bleiben, auch wenn sie nach der im voraus geregelten Geschäftsvertheilung von einem andern Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre. Dies spricht die auch in das preußische Ausführungsgesetz aufgenommene (schon im württembergischen Entwurf von 1863 enthaltene) Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 5 aus, mit welcher wir einverstanden sind.

Die Vertretung von Amtsrichtern — zu unterscheiden von der in §. 36 der Reichs-Civilprozeßordnung und §. 15 der Reichs-Strafprozeßordnung vorgesehenen Aufstellung eines andern als des an sich örtlich zuständigen Gerichts bei Verhinderung des letztern für einen einzelnen Fall — ist reichsgesetzlich nicht geregelt. Gegen die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung, welche mit den Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes §. 24, des Hessischen Entwurfs Art. 10, des Badischen Entwurfs nach den Vorschlägen der Justizkommission der zweiten Kammer §. 13, des Bayerischen Entwurfs Art. 18—20 im wesentlichen übereinstimmt, haben wir nichts zu erinnern. Da mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts sich gegenseitig vertreten, so ist die Bestimmung der Reihenfolge, in der dies zu geschehen hat, nichts anderes, als ein Akt der im voraus festzustellenden Vertheilung der Geschäfte unter mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts, welche nach dem oben Ausgeführten vom Justizministerium zu genehmigen

ist. Daher sind die Worte in Art. 4 „in der durch das Justizministerium im voraus bestimmten Reihenfolge" entbehrlich.

Aus dem gleichen Grund gilt die im zweiten Absatz des Art. 5 des Entwurfs enthaltene Vorschrift auch für den Fall der Vertretung eines Amtsrichters durch einen andern Amtsrichter desselben Amtsgerichts als einen Fall der Geschäftsvertheilung unter mehreren Amtsrichtern desselben Amtsgerichts.

Dem allem nach stellen wir folgende Anträge

zu Art. 4:

1) die beiden Sätze in zwei Absätze zu trennen;
2) im ersten Satz die Worte „in der durch das Justizministerium im voraus bestimmten Reihenfolge" wegfallen zu lassen;
3) den zweiten Satz als zweiten Absatz unverändert anzunehmen;

zu Art. 5:

1) den ersten Absatz also zu fassen:

„Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen."

2) den zweiten Absatz desselben Artikels unverändert anzunehmen.

Landgerichte.

Art. 6

setzt die Zahl der zu errichtenden Landgerichte fest. Ueber die Absicht der Staatsregierung bezüglich der Sitze und Bezirke (Sprengel) der in Aussicht genommenen 8 Landgerichte gibt das nachstehende Schreiben des Herrn Staatsminister der Justiz an den Vorstand der Justizgesetzgebungskommission Auskunft:

„Stuttgart, den 28. Mai 1878.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in Betreff des Art. 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenst mitzutheilen, daß durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. v. Mts. — vorbehältlich der etwa durch die Verabschiedung des Ausführungsgesetzes gebotenen Aenderungen — die Städte Stuttgart, Heilbronn, Tübingen, Rottweil, Ellwangen, Hall, Ulm und Ravensburg zu Sitzen von Landgerichten bestimmt worden sind, womit die in den Motiven zu Art. 6 des Entwurfs noch offen gelassene Frage der etwaigen Verlegung eines Landgerichtssitzes in eine andere Stadt des Sprengels für die Königliche Regierung ihre Erledigung gefunden hat. In Betreff der Bestimmung der Bezirke der künftigen Landgerichte ist zwar eine Königliche Entschließung noch nicht ergangen, es wird jedoch anzunehmen sein, daß, wofern es bei der vorläufig getroffenen Bestimmung der Landgerichtssitze sein Bewenden behält, die Landgerichtsbezirke mit den Sprengeln der dermaligen Kreisgerichtshöfe zusammenfallen werden. Dieses Ergebniß stellen die vorliegenden Aeußerungen der Kreisgerichtshöfe und der Amtsversammlungen der betheiligten Bezirke in ziemlich sichere Aussicht. Nur in Betreff der Zutheilung des Oberamtsbezirks Backnang sind die Erhebungen noch nicht abgeschlossen, es ist indessen wahrscheinlich, daß in diesem Bezirke überwiegend die Belassung der dermaligen Zutheilung gewünscht werden wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

der Staatsminister der Justiz

Mittnacht."

Wie allwärts die Grenze zwischen dem Gebiet der Gesetzgebung und der Verordnung eine bestrittene und durch allgemeine Sätze, wie sie sich in den Verfassungsurkunden finden (Württembergische Verfassungsurkunde §. 88—89), wohl kaum für alle Fälle bestimmbare ist, so gehen die Ansichten insbesondere auch darüber auseinander, ob — selbstverständlich unbeschadet des Ausgabenbewilligungsrechts der Stände — die zu Durchführung einer Gerichtsverfassung erforderlichen Einrichtungen und Bestimmungen, wozu namentlich die Feststellung der Zahl der Gerichte, ihrer Bezirke und Sitze gehört, im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffen seien. Gewichtige staatsrechtliche Autoritäten nehmen die Befugniß zur Ausführung der Organisation der Behörden für das Verordnungsrecht in Anspruch und vindiziren der Gesetzgebung nur die prinzipielle Organisation (z. B. ob Schwurgerichte, ob kollegialische oder Einzelgerichte, ob Staatsanwaltschaft u. s. w.), deßgleichen die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(Zachariä, deutsches Staats- und Bundesrecht II. S. 11, 169, 170; Gerber, Grundzüge des deutschen Staatsrechts, S. 151; Mohl, Staatsrecht für Württemberg, I. S. 196.)

Verschiedene Ansichten haben sich bei Entwerfung und Berathung der Ausführungsgesetze, beziehungsweise der Entwürfe zu solchen in den deutschen Bundesstaaten geltend gemacht (zu vergl. Preußisches Ausführungsgesetz §§. 21, 37, 47, Motive zum Entwurf S. 34, 55, 61, Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten S. 11 bis 13, des Herrenhauses S. 19—23; Hessischer Entwurf und Motive S. 1, Ausschußbericht S. 13, 14; Badischer Entwurf §§. 1, 2, Bericht der Justizgesetzgebungskommission der II. Kammer; Sächsischer Entwurf §. 1, Motive hiezu und Berichte der Deputationen der beiden Kammern).

Der vorliegende Gesetzesentwurf will zwar die Zahl der Landgerichte feststellen, dagegen die Bildung ihrer Sprengel und Sitze stillschweigend der Verordnung überlassen. Bei diesem Vorgehen hat die Staatsregierung einen nahe liegenden Vorgang für sich. Zwar wurde seiner Zeit der Art. 30 des Entwurfes eines Gerichtsverfassungsgesetzes

von 1868, welcher „nach dem Beispiel der meisten deutschen Gerichtsverfassungsgesetze“ die näheren Bestimmungen über Zahl, Sitz und Sprengel der neu einzuführenden Gerichte ausdrücklich auf den Verordnungsweg verweisen wollte (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866/68 I. Beil.=Bd., 1. Abth. S. 28, 41), auf den Antrag der Justizkommission der Kammer der Abgeordneten gestrichen, weil die Einräumung einer so ganz unbeschränkten Disposition zu weit gehen würde; zugleich wurde aber anerkannt, daß bei der neuen Einrichtung von Gerichten, deren Wirkung nicht zum Voraus genau ermessen werden könne, der Regierung auch bezüglich der Zahl der Gerichte einiger Raum gelassen werden müsse, und demgemäß dieselbe zu Errichtung weiterer Oberamtsgerichte und einer Anzahl von Kreisstrafgerichten ermächtigt (Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 Art. 10, 11, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866/68 I. Beil.=Bd. 3. Abth. S. 1376, 1378, 1384, II. Prot.=Bd. S. 1040—1042, 1062, 1070). Da sodann weder über die Sprengel der Kreisgerichtshöfe noch über die Sitze derselben im Gesetz Bestimmungen getroffen wurden, so fiel dies Alles von selbst der Verordnung anheim.

Wir finden keinen Grund, im Gegensatz gegen das Vorgehen der Abgeordnetenkammer vor zehn Jahren der Absicht der Regierung, wonach auch jetzt nur die Zahl der zu errichtenden Mittelgerichte gesetzlich festgestellt, die Bestimmung der Sitze und Sprengel aber der Verordnung überlassen werden soll, entgegenzutreten.

Bei der Entscheidung über die Zahl der Landgerichte glaubten wir, da die Stellung der Landgerichte im Organismus der Gerichte und ihre Geschäftsaufgabe der Stellung und Aufgabe der seit 1869 bestehenden Kreisgerichtshöfe in der Hauptsache gleichkommt, vom Bestehenden ausgehen und die Frage dahin stellen zu sollen, ob zureichende Gründe vorliegen, was seit bald zehn Jahren bestanden hat, zu verlassen.

Dermalen bilden die mittlere, beziehungsweise erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen 8 Kreisgerichtshöfe und das Kreisstrafgericht in Eßlingen. Letzteres kann nach den Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (§§. 59—78) nicht, auch nicht als sogenannte detachirte Strafkammer fortbestehen. Die den Kreisgerichtssprengeln zugetheilten Oberamtsbezirke und ihre Einwohnerzahl sind folgende:

Kreisgerichtshöfe:

Stuttgart.

Stadtdirektionsbezirk Stuttgart		107,273
Oberamtsbezirk Stuttgart	3, 7,384	36,260
„ Böblingen	4, 2,979	25,845
„ Leonberg	5, 2,070	29,722
		199,100

Eßlingen.

Cannstatt	1, 9,239	38,328
Eßlingen	2, 5,056	36,749
Ludwigsburg	3, 1,065	40,563
Waiblingen	2, 5,939	26,913
		142,553
		199,100
		341,653

Heilbronn.

Backnang	29,281
Besigheim	25,998
Brackenheim	23,611
Heilbronn	41,397
Marbach	26,456
Maulbronn	23,196
Neckarsulm	29,468
Vaihingen	21,957
Weinsberg	24,817
	246,181

Tübingen.

Calw	24,969
Herrenberg	22,554
Nagold	25,359
Neuenbürg	25,076
Nürtingen	26,835
Reutlingen	38,197
Rottenburg	28,036
Tübingen	33,143
Urach	28,591
	252,760

Rottweil.

Balingen	34,456
Freudenstadt	30,133
Horb	19,609
Oberndorf	25,129
Rottweil	30,823
Spaichingen	18,521
Sulz	18,640
Tuttlingen	24,866
	202,177

Ellwangen.

Aalen	27,812
Ellwangen	30,867
Gmünd	31,741
Heidenheim	35,788
Neresheim	21,238
Schorndorf	24,823
Welzheim	20,426
	193,695

Hall.

Crailsheim	25,927
Gaildorf	24,958
Gerabronn	29,100
Hall	28,792
Künzelsau	29,110
Mergentheim	29,010
Oehringen	31,111
	198,008

Ulm.

Blaubeuren	18,523
Ehingen	25,401
Geislingen	28,968
Göppingen	37,779
Kirchheim	26,521
Laupheim	25,248

Münsingen	23,781
Ulm	52,098
	238,319

Ravensburg.

Biberach	32,245
Leutkirch	23,387
Ravensburg	35,379
Riedlingen	26,689
Saulgau	26,198
Tettnang	21,236
Waldsee	24,566
Wangen	20,012
	209,712.

Daß diese Zahlen den von den Reichsgesetzgebungsorganen für die Sprengel der Landgerichte in Aussicht genommenen nicht entsprechen, läßt sich nach dem in den Motiven Angeführten nicht behaupten. Steht daher von dieser Seite der Beibehaltung des Bestehenden nichts entgegen, so fragt sich weiter, ob sich dasselbe als zweckmäßig bewährt habe. Wenn nun auch der mehrfach gehörte Tadel, daß der eine und andere Kreisgerichtshof auch bei einer auf das Nothwendige beschränkten Besetzung nicht genügend beschäftigt sei, wenigstens in den ersten Jahren des Bestehens der dermaligen Gerichtsverfassung sich nicht ganz abweisen ließ, wozu kommt, daß größere und reicher besetzte Gerichte vor kleineren mit minder zahlreichem Personal im Allgemeinen den Vorzug verdienen, und daß der Aufwand der Staatskasse mit der Zahl der Gerichte steigt, so kommt andererseits zu beachten, daß die Geschäfte bei den Kreisgerichtshöfen in stetiger Zunahme begriffen sind und daß, wie die Motive auseinandersetzen, die Reichsjustizgesetze an die Landgerichte wenigstens in Strafsachen größere Anforderungen stellen, so daß deren acht bei der Besetzung, welche derjenigen der Kreisgerichtshöfe gleichkommt, zur Genüge beschäftigt sein werden. Auch wird man annehmen dürfen, daß die Rechtsuchenden im großen Ganzen mit der bestehenden Einrichtung zufrieden waren und durch eine Verminderung der Zahl der Gerichte mittlerer Ordnung zum Theil empfindlich berührt würden. Uebrigens werden bei der Entscheidung über die Zahl der Landgerichte, welche auch für die Zutheilung der Oberamtsbezirke und die Bestimmung der Gerichtssitze im Allgemeinen maßgebend sein wird, die Vertreter dieser Bezirke volle Gelegenheit haben, ihre Erfahrungen über die seitherige Einrichtung und die Wünsche ihrer Bezirke zur Geltung zu bringen. Für Ihre Kommission war — und zwar zu Gunsten des Regierungsentwurfs — die Erwägung entscheidend, daß, da die Wirkung der neuen Prozeßordnungen auf die Geschäftsaufgabe der Gerichte sich keineswegs mit Sicherheit übersehen läßt, vorzuziehen ist, die Probe mit dem Bestehenden zu machen, anstatt sofort Aenderungen zu treffen auf die Gefahr hin, in der Folge zu dem als besser erkannten Alten zurückkehren zu müssen.

Demgemäß wird **beantragt**:

den Art. 6 unverändert anzunehmen.

Art. 7

entspricht dem Art. 2 des Entwurfs; **Antrag auf Annahme**.

Art. 8.

Der §. 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

„Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für „Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, „welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind. Die Land„gerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streit„gegenstandes ausschließlich zuständig:

„1) für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes „vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der „Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die „Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März „1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;

„2) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueber„schreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen „pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

„Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche „der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienst„verhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen „der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staats„beamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche „gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Be„fugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amts„handlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Ab„gaben ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes „den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen."

Hieran schließt sich die Vorschrift des §. 509 der Reichs-Civilprozeßordnung, wonach ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands das Rechtsmittel der Revision stattfindet: in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands ausschließlich zuständig sind. Wie schon durch die in §. 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes angeführten Reichsgesetze die auf dieselben gegründeten privatrechtlichen Ansprüche in letzter Instanz an das Reichsoberhandelsgericht verwiesen worden sind, so sollen dieselben nunmehr auch nach der Reichs-Gerichtsverfassung im ordentlichen Instanzenweg an das Reichsgericht gebracht werden können und sind daher ohne Unterschied des Streitwerths an die Landgerichte verwiesen, einestheils um die Einheit der Rechtsprechung, auf welche in dergleichen Rechtssachen, welche Grenzgebiete des öffentlichen und des Privatrechts betreffen, besonderer Werth gelegt werden muß, zu erhalten, anderntheils weil es bei Prozessen dieser Art sich häufig um die Lösung schwieriger staatsrechtlicher Fragen handelt, für deren richtige Beurtheilung das Kollegialgericht, zumal wenn gegen höhere Beamte Ansprüche aus Amtshandlungen erhoben werden, die geeignetere Gerichtsstelle ist, als der Einzelrichter (s. Motive zu §. 50 des Entwurfs des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, Sitzung der Reichs-Justizkommission vom 18. Mai 1876). Da nun, was für die privatrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß der **Reichsbeamten** gilt, im Wesentlichen auch bei den Ansprüchen zutrifft, welche aus dem Dienstverhältniß der Beamten der einzelnen Bundesstaaten hervorgehen, und da „das Reichsgesetz auf diesem Gebiet, welches von den verschiedenen Staaten nach der Verschiedenheit ihres Staatsrechts und des dem Rechtsweg gegebenen Umfangs noth-

wendig selbständig zu ordnen ist, eine durchgreifende Vorschrift nicht erlassen konnte", hat dasselbe im dritten Absatz des mehr erwähnten Paragraphen der Landesgesetzgebung überlassen, aus dem Staatsdienerverhältniß herrührende Ansprüche ohne Unterschied des Streitwerths ausschließlich den Landgerichten zuzuweisen. Von dieser Ermächtigung macht nach dem Beispiel anderer Ausführungsgesetze und Entwürfe (Preuß. Gesetz §. 39, Hess. Entwurf Art. 34, Bad. Entwurf §. 18, Bayerischer Entwurf Art. 25, Sächsischer Entwurf §. 12) der Art. 8 des vorliegenden Entwurfs Gebrauch.

Die Ziff. 1 und 3 schließen sich an die Ziff. 1 und 2 des §. 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes an, die Ziff. 3 ist überdies bereits Landesrecht in Württemberg (Civilprozeßordnung von 1868 Art. 20 Abs. 2). Für die Ziff. 2 sprechen dieselben gesetzgeberischen Gründe wie für Ziff. 3 (s. Motive zu §. 31 des Preuß. Entwurfs).

Den Schlußsatz des dem Art. 8 unseres Entwurfs entsprechenden §. 39 des Preuß. Ausführungsgesetzes, daß die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zuläßigkeit des Rechtswegs für die in dem Paragraphen bezeichneten Ansprüche unberührt bleiben, halten die Motive zu dem vorliegenden Entwurf wohl mit Grund für selbstverständlich. Für Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben, deren in Abs. 3 des §. 70 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auch noch Erwähnung geschieht, ist in Württemberg der Civilrechtsweg nicht zuläßig.

Antrag auf Annahme.

Art. 9.

Abs. 1, welcher die Vorschrift des Art. 11 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 im Wesentlichen wiederholt, weicht von derselben darin ab, daß nach seiner Fassung nicht bloß die ortsanwesenden, mithin auch die einer detachirten Strafkammer zugetheilten Mitglieder des Landgerichts zu den Plenarsitzungen beizuziehen sind, während nach dem letzten Absatz des angeführten Art. 11 die Mitglieder der Kreisstrafgerichte nur zu wichtigeren Plenarsitzungen beigezogen werden sollen.

Wir finden um so weniger Grund, hieran einen Aenderungsvorschlag zu knüpfen, als es bei uns wohl schwerlich zu Bildung solcher Strafkammern kommen wird. Sodann enthält der Entwurf so wenig als das Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 eine Vorschrift über die niederste Zahl von Mitgliedern, deren Anwesenheit zu Bildung einer Plenarversammlung erforderlich sein soll. Wir tragen kein Bedenken, dies, wie im Jahr 1868 geschehen, der Ministerialverfügung zu überlassen (s. Justizministerialverfügung, betreffend Dienstvorschriften für die Kreisgerichtshöfe, vom 15. Januar 1869 §. 8 vorletzter Absatz).

Abs. 2 normirt die Besetzung der Landgerichte bei Erledigung der übrigen (außer den allgemeinen Dienstangelegenheiten) von den Kreisgerichtshöfen auf sie übergehenden Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Vor welche der beiden Kammern (Civil- oder Strafkammer) diese Gegenstände gehören, ist (abgesehen von den Vertragsbestätigungen und den Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter) in dem Entwurf nicht ausdrücklich vorgesehen, (vergl. dagegen Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 Art. 15 Abs. 3 Ziff. 4).

Wir sind des Dafürhaltens, daß eine diesfallsige Bestimmung entbehrt werden kann, sofern sich die Entscheidung, ob bei Gegenständen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nicht vor das Plenum gehören, die Civil- oder Strafkammer des Landgerichts zuständig sei, im einzelnen Fall aus der Natur der Sache ergibt. Auch wird Art. 7 des Entwurfs dahin auszulegen sein, daß die Obliegenheiten außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit auf die Landgerichte in derselben Weise, wie sie den Kreisgerichtshöfen zustanden, übergehen sollen, da die Natur dieser Obliegenheiten von den Reichs-Justizgesetzen nicht berührt wird, und die Trennung in Civil- und Strafkammern bei den Landgerichten auf der gleichen Grundlage beruht, wie bei den Kreisgerichtshöfen.

Die auf die Landgerichte übergehende Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstreckt sich, abgesehen von der Oberaufsicht über die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit durch die Gemeinderäthe und Oberamtsgerichte und der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Oberamtsgerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vornämlich auf das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen der Exemten (der Standesherrn und der in der Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Personen und ihrer Familien), sodann auf das Unterpfands- und Güterbuchswesen in Beziehung auf die exemten Güter (die Staats-, Hof- und Krondomänen, sowie die immatrikulirten standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter), die Insinuation gewisser Verträge von Exemten und auf die Bestätigung der Errichtung von Familienverträgen des ritterschaftlichen Adels. Wenn der Entwurf bei dieser Bestätigung und bei Pfandgeschäften mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit solcher Geschäfte, wohl auch in Betracht der pekuniären Verantwortlichkeit der Gerichtsmitglieder und im Hinblick auf den Art. 192 des Pfandgesetzes, wonach bei Ausstellung eines Pfandscheins der Eintrag ins Unterpfandsbuch und der Pfandschein von wenigstens 5 stimmenden Mitgliedern der Unterpfandsbehörde unterschrieben sein muß, ausnahmsweise die Mitwirkung von mindestens 5 Gerichtsmitgliedern verlangt, so ist hiegegen nichts zu erinnern; daher Antrag:

den Artikel unverändert anzunehmen.

Art. 10.

Die Vertretung des Präsidenten, der Vorsitzenden einzelner Kammern, und einzelner Mitglieder eines Landgerichts durch Mitglieder desselben Landgerichts wird durch die §§. 62, 65, 66 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt. Soweit die Vertretung eines Mitglieds durch ein Mitglied desselben Landgerichts nicht möglich ist, soll die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums (s. §. 63 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) durch die Landesjustizverwaltung erfolgen (Reichs-Ger.Verf.Ges. §. 69 Abs. 1). Daß nun Fälle eintreten können, wo die reichsgesetzlichen Bestimmungen zu Vermeidung von Geschäftsstörungen nicht ausreichen, und eine sofortige Aushilfe durch einen dem Landgericht nicht angehörigen Richter nöthig ist, wird sich

nicht bestreiten lassen (s. Motive zu §. 30 des Preuß. Entwurfs eines Ausführungsgesetzes). Für einen solchen Fall will nach dem Beispiel der Entwürfe anderer deutschen Staaten (für Preußen §§. 30, 38 des Gesetzes, Hessen §. 23 Abs. 2, Baden §. 14 Abs. 2, Bayern Art. 32) Art. 10 unseres Entwurfs Rath schaffen. Die Berechtigung hiezu finden die Motive in dem dritten Absatz des §. 69 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach „unberührt bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, ... welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter regeln." Da nun das Württemb. Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 in §. 18 bestimmt, daß der Vorstand eines Kreisgerichtshofs nöthigenfalls auch Mitglieder der Oberamtsgerichte als Stellvertreter beiziehen kann, so läßt sich gegen den vorgeschlagenen Art. 10 um so weniger eine gegründete Einwendung erheben, als dieser Artikel im Gegensatz zu dem allgemeiner lautenden §. 30 des Preuß. Entwurfs, an dessen Stelle §. 38 des Gesetzes trat, die Befugniß des Präsidenten ausdrücklich auf Nothfälle beschränkt (zu vergl. Bericht der Kommission der Preuß. Kammer der Abgeordneten zu §. 30 des Preuß. Entwurfs und Bericht des II. Ausschusses der Hess. Kammer der Abgeordneten zu §. 23 des Hess. Entwurfs).

Antrag auf Annahme.

Art 11.

Nach dem dermalen in Württemberg für die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen maßgebenden Gesetz vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, erkennen über die Vergehen, d. h. die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 ℳ bedrohten Handlungen, die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe, beziehungsweise, soweit sie mit höchstens 3 Monaten Gefängniß oder einer Geldstrafe von höchstens 100 Thalern bedroht sind, die Oberamtsgerichte. In Abweichung von dieser Regel wird bestimmt: daß über die Vergehen, wenn sie durch die Presse begangen und von Amtswegen zu verfolgen sind, weder die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe noch die Oberamtsgerichte, sondern die Schwurgerichte zu erkennen haben. Eine Ausnahme von dieser Ausnahme aber statuirt das Württembergische Gesetz vom 27. Juni 1874, betreffend Ausführungsbestimmungen zu dem Reichs-Preßgesetz, welches in Art. 5 bestimmt, daß über die in den §§. 18 und 28 des Reichsgesetzes über die Presse bedrohten (von Amtswegen zu bestrafenden) Vergehen die Strafkammern der Kreisgerichtshöfe erkennen. Bezüglich der Verbrechen (d. h. der mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohten Handlungen) stellt das Württembergische Gesetz von 1871 die Regel auf, daß dieselben von den Schwurgerichten abzuurtheilen seien, mit Ausnahme des schweren Diebstahls, der schweren Hehlerei, des Diebstahls, der Hehlerei, des Betrugs im Rückfall, der erschwerten Privaturkundenfälschung, der Unterschlagung im Amt mit Rechnungsfälschung, wofern nach den Umständen des einzelnen Falls eine höhere als vierjährige Zuchthausstrafe nicht verwirkt ist, oder wofern dieses Strafmaß nur wegen des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen oder — — nur wegen des Rückfalls überschritten wird. Von diesen Bestimmungen des Württembergischen Rechts weicht das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in der doppelten Richtung ab, daß es für's erste Vergehen unter keinen Umständen den Schwurgerichten zur Aburtheilung zuweist, fürs zweite, was die Verbrechen betrifft, eine größere Zahl dergleichen Handlungen als das Württembergische Gesetz und unter ihnen auch solche, welche durch die Presse begangen werden können, der Zuständigkeit der Schwurgerichte entzieht. Zur Entscheidung in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, sofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind, ist das Reichsgericht zuständig (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 73, 136 Ziff. 1). Dagegen bestimmt §. 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz: „Unberührt bleiben die bestehenden „landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der „Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen."

Nachdem die Zuständigkeit des Schwurgerichts für die von Amtswegen zu bestrafenden „Preßvergehen" schon in dem Schwurgerichtsgesetz vom 14. August 1849 Art. 1 aufgenommen war, sodann gegen den Vorschlag der Staatsregierung zufolge des Antrags der Justizkommission der Kammer der Abgeordneten und des demselben entsprechenden Beschlusses dieser Kammer in die Württembergische Strafprozeßordnung von 1868 und von da in das Gesetz vom 26. Dezember 1871 übergegangen, sodann bei der Berathung der Reichsjustizgesetze im Reichstag durch die Abgeordneten aus Bayern und Württemberg für diese Staaten erstritten worden ist, so ist die Festhaltung dieser Bestimmung außer Frage. Wenn nun der Entwurf die angeführten landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, welche auch künftig in Geltung bleiben sollen, in Beachtung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz eingetretenen Aenderung der landesgesetzlichen Bestimmung über die Zuständigkeit der Gerichte bei Verbrechen und unter Anlehnung an den Sprachgebrauch der Reichs-Gesetzgebung in Art. 11 zusammenfassen will, so haben wir hiegegen unter Zustimmung zu den in den Motiven zu Art. 11 am Schluß enthaltenen Bemerkungen nichts zu erinnern. Insbesondere ist die rechtliche Möglichkeit, den erwähnten §. 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz auch auf die in Art. 136 Ziff. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Verbrechen (die Fälle des Hochverraths und Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind), soweit sie durch die Presse begangen werden können, anzuwenden, auch dadurch ausgeschlossen, daß laut §. 75 der Reichsverfassung für die angeführten Verbrechen ein gemeinsames Reichsgericht in Aussicht genommen ist, und es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten nur bis zum Erlaß eines hieher bezüglichen Reichsgesetzes sein Bewenden haben soll.

Hienach ergibt sich der Antrag: dem genannten Artikel zuzustimmen.

Art 12.

Unter Bezugnahme auf die ihrem ganzen Inhalt nach in die Regierungsmotive aufgenommenen §§. 78 Abs. 1, 99 Abs. 1, 100 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes können wir uns darauf beschränken, unsere Zustimmung dazu auszusprechen, daß die in diesen Paragraphen den Landesjustizverwaltungen eingeräumten Befugnisse in Württemberg nicht etwa durch Gesetz, aber auch nicht durch bloße Ministerialverfügung, sondern im Wege der Königlichen Verordnung ausgeübt werden. Selbstverständlich bleibt den Ständen das verfassungsmäßige Ausgabenbewilligungsrecht vorbehalten (zu vergl. Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 Art. 11 letzter Absatz).

Antrag: Zustimmung.

In dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, der Reichs-Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu letzterer sind außer den in Art. 12 aufgeführten, sowie an anderen Orten des Entwurfs und unseres Berichts berührten Punkten der Landesjustizverwaltung Befugnisse vorbehalten bezüglich einiger anderer Gegenstände, welche in den zur Zeit bestehenden Württembergischen Gesetzen ausdrücklich geregelt oder der Regelung durch K. Entschließung im Verordnungsweg überlassen sind, von denen es sich daher fragen könnte, ob ihre Regelung nicht gleichfalls im Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz zu erfolgen hätte. Die Kommission hat in Betreff dieser Punkte am 25. Oktober eine Anfrage an das Königliche Justizministerium dahin, wie die Königliche Staatsregierung dieselben formell und materiell zu regeln beabsichtige, gerichtet und behält sich vor, nach Einlauf der Antwort nachträglichen Bericht darüber zu erstatten.

Art. 13.

Die in Art. 13 enthaltene Bestimmung, daß nur Ein Oberlandesgericht in Württemberg errichtet werde, entspricht den Verhältnissen des Landes. Daß als Sitz desselben Stuttgart in Aussicht genommen ist, wo eben erst mit Zustimmung der Stände ein Gebäude auch für das oberste Landesgericht errichtet wird, kann nicht bezweifelt werden.

Antrag: Zustimmung.

Art. 14, 15

entsprechen den Art. 2 und 3, 7 und 9 der Vorlage, und ist auf das dort Gesagte zu verweisen.

Zur Zuständigkeit der Civilkammer des Obertribunals gehört neben der Oberaufsicht über die Verwaltung dieses Zweigs der Gerichtsbarkeit durch die Civilkammern der Kreisgerichtshöfe und der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der letztern in Sachen dieser Gerichtsbarkeit — die Besorgung des Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesens der Mitglieder des Königlichen Hauses nach Maßgabe des Hausgesetzes vom 8. Juni 1828. Hiebei entscheidet die genannte Gerichtsbehörde in der gleichen Besetzung wie bei der Entscheidung streitiger Rechtssachen — in der Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, wobei es nach dem Uebergang der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den ebenfalls mit fünf Richtern besetzten Civilsenat des Oberlandesgerichts durchaus sein Verbleiben haben kann.

Als Disziplinarhof für richterliche Beamte verhandelt und entscheidet das oberste Landesgericht durch sieben Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Zur Fassung anderer Beschlüsse in Disziplinarsachen ist die Zahl von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden genügend. Bei diesen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876, Art. 84, 85 soll es ebenfalls verbleiben.

Antrag: Zustimmung.

Art. 16.

Der §. 45 der Württembergischen Verfassungsurkunde bestimmt: „In den Diensteid, welchen sämmtliche Staats-„diener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung „aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.“ Unter Verweisung auf diesen Paragraphen bestimmt Art. 3 des Beamtengesetzes, daß die Vorschriften über die dienstеidliche Verpflichtung der Beamten im Verordnungsweg erlassen werden. Im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen ist inmitten der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob noch eine Nothwendigkeit vorliege, der Beeidigung der Richter, für welche die angeführten Bestimmungen schon eine genügende gesetzliche Grundlage bilden könnten, in dem Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz Erwähnung zu thun. Es wurde jedoch hiergegen mit Grund geltend gemacht, daß es schon zu Abschneidung von Zweifeln in der Gesetzesanwendung nothwendig sei, die Folgen der unterbliebenen Beeidigung eines Richters im Ausführungsgesetz zu regeln. Wenn dies der Entwurf in dem Sinne zu regeln vorschlägt, daß, wie aus der Fassung „muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden“ hervorgeht, eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der von einem nichtbeeidigten Richter vorgenommenen Amtshandlungen — und zwar der von ihm in dem Gebiet seiner reichsgesetzlichen wie landesgesetzlichen Zuständigkeit vorgenommenen Geschäfte — zur Folge hat, so weisen die Motive schon darauf hin, daß dies dem bisherigen Rechte — Landrecht Theil I. 2 §. 1 und Strafprozeßordnung Art. 16 — entspricht, und wir haben nur anzufügen, daß die Reichsgesetze durchaus nicht im Wege stehen, durch Aufstellung des Erfordernisses der Beeidigung auch für die dem Richter durch die Reichsgesetze zugewiesenen Geschäfte an die Unterlassung der Beeidigung die Folge der Nichtigkeit zu knüpfen, welche eben als der in §. 513 Ziff. 1 der Civilprozeßordnung und §. 377 Ziff. 1 der Strafprozeßordnung aufgestellte Revisionsgrund, „wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist“, sich darstellt und, da die in diesem Falle verletzte Rechtsnorm in einem Landesgesetz enthalten ist, soweit es sich um Strafsachen handelt, zutreffendenfalls gemäß §. 123 Ziff. 3 der Strafprozeßordnung in der Revisionsinstanz bei dem Oberlandesgericht geltend zu machen wäre.

In der Kommission wurde sodann nur noch der Wunsch geäußert, daß durch die Ausführungsverordnung eine Wiederholung von Eiden möglichst vermieden werden sollte, und hierauf konstatirt, daß die Fassung des Art. 16 der durch Verordnung zu treffenden Einrichtung, daß der Richter

im ersten Beginn seiner Laufbahn ein- für allemal beeidigt wird, und der erstmals zu leistende Eid in einer auch für die späteren Stufen der Richterlaufbahn giltigen Weise formulirt werden kann, nicht im Wege stehe.

Demgemäß wird beantragt:

den Art. 16 anzunehmen.

Art. 17.

Das Württembergische Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 enthält bezüglich der Hilfsrichter, welche den Gerichten beigegeben werden können, nachstehende Bestimmungen: Art. 4 letzter Absatz: „Für den „Fall des Bedürfnisses können den Oberamtsgerichten „vom Justizministerium Personen, welche zum Richteramt „befähigt sind, als Hilfsrichter vorübergehend beigegeben „werden."

Art. 12. „Jeder Kreisgerichtshof ist besetzt

— — — — — — — — — — — —

„2) mit der erforderlichen Zahl weiterer ständiger rechts„gelehrter Richter, wozu im Bedürfnißfalle noch Hilfs„richter kommen, welche von dem Justizministerium „vorübergehend aus der Zahl der zum Richteramt be„fähigten Personen einberufen werden. Diese sind „womöglich aus den Richtern anderer Kreisgerichts„höfe zu nehmen. Jedenfalls hat die Mehrheit des „Gerichts im einzelnen Falle aus ständigen Mitglie„dern eines Kreisgerichtshofs zu bestehen."

— — — — — — — — — — — —

Art 21. „Das Obertribunal ist besetzt

— — — — — — — — — — — —

„3) mit der erforderlichen Zahl weiterer ständiger rechts„gelehrter Richter, wozu im Bedürfnißfalle noch „Hilfsrichter kommen, welche von dem Justizministe„rium vorübergehend aus der Zahl der zum Richter„amt befähigten Personen berufen werden. Diese „sind womöglich aus den Mitgliedern der Kreis„gerichtshöfe zu nehmen. Werden Hilfsrichter zuge„zogen, so hat die Mehrheit des Gerichts im ein„zelnen Fall aus ständigen Mitgliedern des Ober„tribunals zu bestehen." — — — — — —

Im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz finden sich über diesen Gegenstand folgende Vorschriften:

§. 10. „Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die „Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher „Geschäfte bleiben unberührt."

Zu Begründung dieses Paragraphen ist von dem Antragsteller in der Reichs-Justizkommission angeführt worden: der Titel 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom Richteramt enthalte Vorschriften über die Befähigung zur definitiven Anstellung als Richter, sage aber nichts über die Befähigung zu einstweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte als Vertreter, Hilfsrichter u. dergl. Zweckmäßig sei es, die landesgesetzlichen Vorschriften hierüber ausdrücklich als fortbestehend zu erklären. Einzelne von ihnen, z. B. die bayerischen, seien streng, schrieben vor, daß nur ein ständiger Richter als Stellvertreter fungiren dürfe. In Preußen dagegen beständen Vorschriften, wonach auch Referendaren gewisse richterliche Geschäfte übertragen werden könnten. Elsaß-Lothringen habe bezüglich der Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten noch laxere Vorschriften. Alle diese Bestimmungen sollten bestehen bleiben und sie müßten es einstweilen, bis die Landesgesetzgebung sie modifizire, da das Gerichtsverfassungsgesetz sie unmöglich aufheben könne, ohne etwas Anderes an die Stelle zu setzen. Die Stellvertretung eines Richters sei von der Kommission nur theilweise für die Kollegialgerichte, aber nicht auch für die Amtsgerichte geregelt worden. Wer zum Stellvertreter beim Amtsgericht befähigt sei und in welcher Weise die Zuziehung eines solchen zu erfolgen habe, solle der Landesgesetzgebung überlassen bleiben.

Bezüglich der Landgerichte ist bestimmt:

§. 69. „Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht „durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, erfolgt „die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums „durch die Landesjustizverwaltung."

„Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters darf, „wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf „dieser Zeit, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so„lange das Bedürfniß, durch welches sie veranlaßt wurde, „fortdauert, nicht widerrufen werden. Ist mit der Ver„tretung eine Entschädigung verbunden, so ist diese für „die ganze Dauer im voraus festzustellen. Unberührt „bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach „welchen richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten „Richtern wahrgenommen werden können, sowie diejenigen, „welche die Vertretung durch ständig angestellte Richter „regeln."

Unter „nicht ständigen Richtern" sind „noch nicht definitiv angestellte, aber zum Richteramt Befähigte" zu verstehen. Der Uebernehmer eines richterlichen Amts wird durch diese Uebernahme Richter.

Sitzung der Reichs-Justizkommission vom 22. Mai 1876.

Bezüglich der Oberlandesgerichte ist vorgeschrieben:

§. 122. „Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig ange„stellte Richter berufen werden."

Aus dieser Gegenüberstellung des in Württemberg dermalen Bestehenden mit den Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes erhellt, daß letzteres nicht im Weg steht, bezüglich der Hilfsrichter bei dem Amtsgericht und Landgericht, wie der Entwurf beabsichtigt, im Wesentlichen das Bestehende beizubehalten. Es muß nun anerkannt werden, daß das Institut der Hilfsrichter in den Grenzen, in denen es seit der Einführung der Gerichtsverfassung von 1868 durch Gesetz und Verwaltung gehalten worden ist, keinerlei Nachtheil geäußert hat und daß es der Kautelen, welche in das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 69 aufgenommen worden sind, für Württemberg wohl nicht bedurft hätte. Nur zwei Punkte sind hervorzuheben. Sollen nicht, wie bei den Oberlandesgerichten, so auch bei den Landgerichten nur ständige (bereits definitiv angestellte) Richter als Hilfsrichter zugelassen werden? Das Reichsgesetz würde dem nicht entgegenstehen, wie denn die Entwürfe von Hessen (Art. 23) und Baden (§. 4) entsprechende Bestimmungen aufgenommen haben. Bei der Berathung des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 ist ein hierauf gerichteter Antrag, nachdem dagegen geltend

gemacht worden war, daß die Justizverwaltung nicht gehindert sein sollte, auch einmal einen tüchtigen Rechtsanwalt als Hilfsrichter in einen Kreisgerichtshof zu berufen, abgelehnt worden (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1866—68 II. Prot.-Bd. S. 1043, 1044). Wir würden es auch in diesem Punkte mit dem Entwurf bei der dermaligen Bestimmung belassen, in der weitern Erwägung, daß die Herbeiziehung der Mitglieder von Landgerichten zu dauernder Aushilfe bei einem andern Landgericht bei richtiger Besetzung derselben, wie die seitherige Erfahrung gezeigt hat, nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, und wenn nur Amtsrichter als Hilfsrichter berufen werden könnten, an deren Stelle nichtständige Richter treten müßten, die Verwendung eines solchen aber zu dem wichtigen und isolirten Posten eines Einzelrichters vielleicht nachtheiliger wäre, als wenn einmal ein nichtständiger Richter einem Kollegialgericht beigegeben würde. Der Entwurf will sodann aus den Art. 12 und 21 des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 die Vorschrift, daß bei den Kreisgerichtshöfen und dem Obertribunal die Mehrheit des Gerichts im einzelnen Fall aus ständigen Mitgliedern des betreffenden Gerichts zu bestehen habe, mit einer Modifikation in den Art. 17 herübernehmen. Diese Bestimmung ist seiner Zeit auf den Antrag der Justizgesetzgebungskommission in das Gesetz aufgenommen worden als eine Schranke gegen die früher vorgekommene allzu ausgiebige Besetzung der Kreisgerichtshöfe mit Hilfsarbeitern (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866—68 I. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1376). Ihre Zweckmäßigkeit ist außer Zweifel, und wenn sie nur als eine Vorschrift der innern Geschäftsordnung gegeben wird, ohne daß aus ihrer Nichtbeachtung ein prozessualischer Anfechtungsgrund, den die Reichsgesetze nicht kennen, abgeleitet werden könnte, so stehen ihr auch diese nicht entgegen. Dies bezweckt der Entwurf mit der Aenderung der Fassung: „hat zu bestehen“ in „soll bestehen“.

Die weitere Bestimmung des Art. 12 des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes, welche in den Entwurf nicht aufgenommen ist, daß die Hilfsrichter bei den Kreisgerichtshöfen womöglich aus den Richtern anderer Kreisgerichtshöfe zu nehmen seien, hat sich, wie oben bemerkt, als unpraktisch erwiesen, versteht sich überdies, wie auch die in dem Entwurf nicht wiederholte Vorschrift des Art. 21, daß die Hilfsrichter bei dem Obertribunal womöglich aus der Zahl der Mitglieder der Kreisgerichtshöfe zu nehmen seien, von selbst.

Die Frage, ob nicht nach dem Beispiel des Preußischen Ausführungsgesetzes §. 2 eine Bestimmung dahin zu treffen sei, daß Referendäre im Verlauf des Vorbereitungsdienstes durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden können, ist unten zu II zu erörtern.

Antrag: Zustimmung.

Art. 18.

Nach §. 34 beziehungsweise §. 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes sollen zum Amt eines Schöffen und Geschworenen nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

„Außer den vorbezeichneten Beamten sollen die Landes„gesetze höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen können, welche „zu dem Amt eines Schöffen und Geschworenen nicht be„rufen werden sollen.“

Von dieser Befugniß hat der Entwurf einen ziemlich reichlichen Gebrauch gemacht. Hiebei hat derselbe den von dem Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetz bezüglich der Ausschließung wegen öffentlichen Dienstes gemachten Unterschied zwischen dem Amt eines Schöffen und demjenigen eines Geschworenen (vergl. Gerichtsverfassungsgesetz Art. 38, Anlage zur Strafprozeßordnung Art. 3) dem Sinn des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend mit Recht nicht festgehalten. Sodann sind in den gegenwärtigen Entwurf die Vorstände der Landes- (Verwaltungs-) Kollegien, welche seiner Zeit auf den Antrag der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten aus dem von der Staatsregierung aufgestellten Verzeichniß der vom Amt eines Geschworenen ausgeschlossenen Beamten gestrichen worden waren, wieder aufgenommen worden (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866/68 Bd. I. 1 S. 394). Die Frage scheint unpraktisch zu sein, denn die Zahl der hienach auszuschließenden Beamten ist verschwindend klein, auch ist unseres Wissens noch nie ein Beamter der genannten Kategorie vom Bezirksausschuß in die Jahreslisten der Geschworenen aufgenommen worden. Wir würden es bei dem Vorschlag des Entwurfs belassen, haben auch gegen die Ausschließung der übrigen in den Abs. 2 und 3 des Art. 18 aufgeführten Beamten nichts einzuwenden. Dem gegen Abs. 2 erhobenen Bedenken, ob es prinzipiell zu billigen sei, daß über die Zulassung oder Ausschließung einzelner Personen vom Schöffen- und Geschworenenamt eine der Rechtspflege fernstehende Behörde endgiltig zu entscheiden haben soll, wurde eine weitere Folge nicht gegeben, dagegen wurde beschlossen, als die „vorgesetzte Dienstbehörde“ das vorgesetzte Ministerium zu bezeichnen, zumal man darüber zweifeln könne, ob der genannte Absatz unter jenen Worten die den betreffenden Räthen und Assessoren vorgesetzte Dienstbehörde — das Kollegium oder den Vorstand desselben — oder die dem Kollegium vorgesetzte Dienstbehörde — das Ministerium verstanden wissen wolle.

(In den Motiven sind gewisse Kategorieen von Beamten namhaft gemacht, welche zu den im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 34 Ziff. 6 als ausgeschlossen bezeichneten, „gerichtlichen und polizeilichen Vollstreckungsbeamten“ zu zählen sind, wogegen nichts zu erinnern ist.)

Antrag:

1) den ersten Absatz des Art. 18 unverändert anzunehmen;
2) im zweiten Absatz, welcher im Uebrigen angenommen wird, an die Stelle der Worte: „von der vorgesetzten Dienstbehörde“ die Worte zu setzen:
„von dem vorgesetzten Ministerium“.

Art. 19.

Die Normen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen stimmen in der Hauptsache überein mit den in Württemberg geltenden Bestimmungen. Insbesondere tritt nach dem einen wie dem andern alljährlich ein Ausschuß zusammen, welcher aus den Urlisten die Schöffen, die im nächsten Geschäftsjahr Dienste zu leisten haben, und diejenigen Personen auszuwählen hat, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt (§§. 40, 87).

Ueber die Zusammensetzung dieses Ausschusses bestimmt §. 40 Abs. 2—4:

„Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

„Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

„Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornämlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

„Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Wenn nun der Entwurf gesetzlich feststellen will, welcher Staatsverwaltungsbeamte Mitglied des Ausschusses sein soll, und als solchen denjenigen Beamten, welcher mit den Verhältnissen und Persönlichkeiten im Bezirk am besten bekannt ist, den Vorstand des Oberamts bezeichnet, so sind wir in beiderlei Beziehungen einverstanden. Zu bestimmen, welcher Amtsrichter unter mehreren Amtsrichtern desselben Amtsgerichts den Vorsitz im Ausschuß zu führen hat, ist Sache der Geschäftsvertheilung.

Auch mit dem zweiten Absatz des Artikels, die Wahl der Vertrauensmänner betreffend, insbesondere mit der Weglassung der bisher gesetzlichen Verstärkung der Amtsversammlung durch die Obmänner der Bürgerausschüsse, war die Mehrheit der Kommission (7 gegen 3 Stimmen) aus den in den Motiven zum Entwurf bemerkten Gründen einverstanden. Ein Antrag, wenigstens im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart den Bürgerausschuß-Obmann beizuziehen, was keinen Aufwand verursache, wurde aus Rücksichten der Gleichförmigkeit abgelehnt.

Der dritte Absatz entspricht dem in Württemberg geltenden Recht (Anlage zur Strafprozeßordnung von 1868 Art. 25, K. Verordnung vom 29. Januar 1869 und 20. April 1875), von welchem abzuweichen kein genügender Grund vorliegt. (In Preußen ist der Betrag der Reisekosten, wie schon früher, so auch jetzt gesetzlich festgestellt. (Preußisches Ausführungsgesetz §. 36, vergl. Motive zu §. 28 des Entwurfs dieses Gesetzes, s. auch Hessischer Entwurf Art. 22.)

Antrag:

den Artikel 19 unverändert anzunehmen.

Art. 20.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt in

§. 109 Abs. 1: „Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern.“

§. 110. „Im Falle des §. 100 Abs. 2“ (wenn eine Handelskammer ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirks an einem Ort hat, an welchem das Landgericht seinen Sitz nicht hat) „kann ein Amtsrichter Vorsitzender der Kammer für Handelssachen sein.“

§. 112. „Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.“

Das zu Vertretung des Handelsstandes berufene Organ sind in Württemberg nach dem Gesetz vom 4. Juli 1874 Art. 1 die Handels- und Gewerbekammern. Da die zu bildenden Bezirke der Kammern für Handelssachen mit den bestehenden Handels- und Gewerbekammerbezirken nicht zusammenfallen werden (Ministerialverfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juli 1874), so ist in den Regierungsmotiven für den Fall, daß der Bezirk einer Kammer für Handelssachen mehr als Einer Handelskammer angehört, eine Direktive gegeben.

Da die Bestimmung des §. 61 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach über die Vertheilung des Vorsitzes in den einzelnen Kammern eines Landgerichts der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit entscheiden sollen, nach §. 67 desselben Gesetzes auf Kammern für Handelssachen keine Anwendung findet, wonach die einschlägige Anordnung für diese Kammern der Landesgesetzgebung überlassen bleibt (s. Prot. der Reichs-Justizkommission, Sitzung vom 20. Mai 1876), so erscheint das Justizministerium als die geeignetste Behörde, um unter Beachtung der besondern Verhältnisse des Gerichts, des Geschäftsumfangs und Sitzes der Handelskammer und des Umfangs der Handelssachen über den Vorsitz in diesen Kammern, zu welchem ein Vorstand oder ein Mitglied des Landgerichts oder auch nach Umständen ein Amtsrichter (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 110) berufen werden kann, zu beschließen (Preußisches Ausführungsgesetz §. 46, vergl. Motive zu §. 38 des Entwurfs dieses Gesetzes).

Antrag: Zustimmung.

Art. 21.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz beschränkt sich darauf, die Gerichtsschreiberei als ein bei jedem Gericht nothwendiges Institut zu erklären; der Geschäftskreis der Gerichtsschreiber, soweit derselbe für das Verfahren in der

streitigen Gerichtsbarkeit von wesentlicher Bedeutung ist, wird durch die Reichs-Prozeßordnungen geregelt. Alles Weitere bleibt der Regelung durch die einzelnen Bundesstaaten überlassen, mit der Maßgabe, daß die Geschäftseinrichtung durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden soll (§. 154).

In Württemberg sind die Dienstverhältnisse der Kanzleibeamten bei den Gerichten, welcher Kategorie des Staatsdienstes die Oberamtsgerichtsschreiber, die Kreisgerichtsschreiber und die bei den Kollegialgerichten angestellten Expeditoren (Sekretäre, Registratoren, Revisoren) angehören, sodann die Vorbedingungen ihrer Anstellung (Prüfungen) gesetzlich geregelt, erstere durch das Beamtengesetz von 1876 (Art. 6 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2), letztere durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1868, in welchem überdies bezüglich der Oberamtsgerichtsschreiber bestimmt ist, daß sie vom Justizministerium nach Bedürfniß bestellt werden, Kaution zu leisten haben und auf ihre Amtsobliegenheiten beeidigt werden (Art. 6 Absatz 2). Hinsichtlich der Prüfungen als Vorbedingung der Anstellung ist ein Unterschied zwischen den Oberamtsgerichtsschreibern und den Kanzleibeamten bei den Kollegialgerichten insofern gemacht, als die ersteren die niedere oder die erste höhere Dienstprüfung in den Departements der Justiz oder des Innern, die letztern eine höhere Justizdienstprüfung oder eine höhere Dienstprüfung in den Departements des Innern oder der Finanzen erstanden haben müssen (Art. 6 Abs. 2, Art. 12 Abs. 2). Die Geschäftseinrichtung, der Geschäftsbetrieb ist durch Ministerialverfügung (Dienstvorschriften) geregelt. Die Feststellung der Zahl und der Gehaltsverhältnisse der Kanzleibeamten ist Sache des Finanzgesetzes.

Der Entwurf hat die vom Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 in das Beamtengesetz übergegangenen 3 Arten von Kanzleibeamten bei den Gerichten, Oberamtsgerichtsschreiber, Kreisgerichtsschreiber, Expeditoren, deren Dienstverhältnisse verschieden geregelt sind, stillschweigend beibehalten, so zwar daß an die Stelle der Oberamtsgerichts- und Kreisgerichtsschreiber von selbst die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und Landgerichten treten würden. Die oben angeführte Bestimmung des Art. 6 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868, daß im Fall besonderen Bedürfnisses das Justizministerium bei einzelnen Gerichten Oberamtsgerichtsschreiber bestellen kann, wird aufgehoben, vielmehr muß nach dem Reichsgesetz bei jedem Amtsgericht eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden. Wir gehen davon aus, daß an die Stelle der dem Justizministerium ertheilten Ermächtigung, Gerichtsschreiber bei den Untergerichten zu bestellen, die Regel tritt, d. h. die Ernennung durch den König. Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Erstehung gewisser Prüfungen als Vorbedingung der Anstellung der Gerichtsschreibereibeamten bei sämmtlichen Gerichten festzustellen und zwar unter Aufhebung des vom Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 gemachten Unterschieds. Letzteres ist zu billigen, da jener Unterschied wohl kaum eine innere Berechtigung hat und die Erfahrung gezeigt haben dürfte, daß der Verwaltung bei der Auswahl der sowohl bei den höheren als bei den Untergerichten anzustellenden Gerichtsschreiber möglichst freier Raum gelassen werden soll.

Gegen die Abs. 2 und 3 des Art. 21 ist nichts zu erinnern.

Antrag auf Zustimmung.

Art. 22.

Die Dienstaufsicht über die Gerichtsbehörden und deren Beamte unterliegt als ein Zweig der Justizverwaltung der Regelung durch die Partikularstaaten.

Art. 29 des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt:

„Die Ortsgerichte mit ihren Hilfsbeamten stehen unter „der Dienstaufsicht der Oberamtsgerichte, die Oberamts„gerichte unter der Dienstaufsicht der Kreisgerichtshöfe. „Die Kreisgerichtshöfe sind der Dienstaufsicht des Ober„tribunals untergeben.

„Die Kreisgerichtshöfe und das Obertribunal be„schließen hiebei, wenn es sich um einen bestimmten Zweig „der gerichtlichen Thätigkeit handelt, in der betreffenden „Kammer, sonst im vollen Rathe."

— — — — — — — — — — — — — — — — —

„Ueber alle Gerichte — — — kommt dem Justizministerium die Dienstaufsicht zu."

Art. 22 der Vorlage paßt diese Bestimmung dem neuen Gerichtsorganismus an, und wird ergänzt durch die in Art. 2 enthaltene Vorschrift, daß die Amtsgerichte die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden (streitigen und nichtstreitigen) Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Eine Regelung der Zuständigkeit des vollen Raths und der einzelnen Kammern der Kollegialgerichte bezüglich der Dienstaufsicht, wie sie in Art. 29 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 enthalten ist, wird angesichts der Bestimmungen des Entwurfs in Art. 9 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 entbehrt werden können.

Das Preußische Ausführungsgesetz §. 78 (wie auch der Hessische Entwurf Art. 8 und der Bayerische Entwurf Art. 68) räumt das Recht der Dienstaufsicht nicht den Gerichten, sondern deren Vorständen ein (s. Motive zu §. 72 des Preuß. Entwurfs). Obgleich zuzugeben ist, daß die Dienstaufsicht sich für eine kollegialische Behandlung weniger eignet, möchten wir doch von der in Württemberg bestehenden Einrichtung nicht abgehen, weil dieselbe immerhin eine Garantie gegen Einseitigkeiten bietet, unbeschadet des dem Vorstand vermöge seiner reiferen Erfahrung in derlei Geschäften gebührenden Einflusses. Die den Vorständen der Kollegialgerichte zustehende Dienstaufsicht über das gesammte Gerichtspersonal ist in der Vorlage so wenig als im Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 berührt, sie kann als eine innere Angelegenheit des Gerichts durch Ministerialverfügung normirt werden. Das Gleiche gilt bezüglich der Dienstaufsicht des Amtsrichters bei den nur mit Einem Amtsrichter besetzten Amtsgerichten über die übrigen bei denselben angestellten Beamten und Diener, wogegen die Uebertragung der Dienstaufsicht bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten an einen der Amtsrichter, wie oben erwähnt, im Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 22 vorgesehen ist. Selbstverständlich erstreckt sich diese dem einen Amtsrichter übertragene Aufsicht auf alle bei dem Amtsgericht

angestellten Beamten mit Einschluß der Richter (zu vergl. dagegen der Hessische Entwurf Art. 9). Die in dem Recht der Dienstaufsicht liegenden Befugnisse im Einzelnen festzustellen, ist nicht Sache der Gesetzgebung. In Württemberg sind diesfalls nähere Bestimmungen in die Dienstvorschriften für die Gerichte aufgenommen worden. Es genügt, hier anzuführen, daß das Recht der Dienstaufsicht nicht auch die Disziplinarstrafbefugniß in sich begreift, welch' letztere durch das Beamtengesetz geregelt ist, daß aber, wie in Württemberg nie bezweifelt worden, in dem Recht der Dienstaufsicht auch die Befugniß enthalten ist, den untergeordneten und zwar auch den richterlichen Behörden Ermahnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, was, als in der Natur der Sache gelegen, nach unserem Erachten keiner Feststellung durch Gesetz bedarf.

Dem Allem nach wird eventuell **beantragt**:

dem Artikel 22 zuzustimmen.

Art. 23—27.

Berichterstatter: **Becher**;
Mitberichterstatter: Dr. **Lenz**.

Weder das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz noch die Reichs-Strafprozeßordnung fassen die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft irgendwo zusammen. In §. 152 der Reichs-Strafprozeßordnung ist nur im allgemeinen die Erhebung der öffentlichen Anklage als ihr Beruf ausgesprochen und das sogenannte Legalitätsprinzip angereiht mit dem Satz, daß sie, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt sei, wegen **aller** gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten habe, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Die Staatsanwaltschaft ist Anklagebehörde benannt. Sie ist die Institution, mit welcher die **Justizverwaltung** die Verfolgung strafbarer Reate betreibt, so bezeichnete der Regierungskommissär ihr Wesen in der Sitzung des Reichstags vom 13. November 1876.

Reichstagsverhandlungen von 1876 S. 312.

In der Reichs-Strafprozeßordnung ist der Staatsanwaltschaft weit mehr zugewiesen als bisher.

Für den Zweck dieses Berichtes haben wir jedoch nicht nöthig, an der Hand der Strafprozeßordnung den Staatsanwalt von der ersten Anzeige eines Vergehens bis zum Strafvollzug handelnd vorzuführen, um ein genügendes Bild seiner Thätigkeit zu geben.

Früher wurde die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen als Aufgabe der Gerichte selbst angesehen. Der Richter war zugleich Ankläger. Nach Scheidung dieser Verrichtungen wurden Staatsanwälte beim Kassationshof, bei den Schwur- und Kreisstrafgerichten aufgestellt. Bei den Oberamtsgerichten blieben beide Funktionen in den Händen der Richter vereinigt.

Nun erscheint die **Justizverwaltung** als ein neuer Faktor in der Strafrechtspflege, und an sie gliedert sich eine eigene Klasse von Beamten zu Verfolgung strafbarer Handlungen vor den Gerichten an.

Art. 23

des Entwurfs bestimmt die staatsrechtliche Stellung der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht und den Landesgerichten dahin, daß dieselben **nicht** richterliche Beamte sein sollen.

Nach Art. 71 unserer Gerichtsverfassung von 1868 muß umgekehrt der Staatsanwalt **Richter** sein.

Schon bisher bestanden diese zwei verschiedenen Einrichtungen in Deutschland neben einander.

In Altpreußen war die Staatsanwaltschaft eine eigene, wie der Regierungskommissär im Reichstag sich ausdrückte, „hierarchisch gegliederte", unter dem Justizministerium stehende Behörde von nicht richterlichen Beamten. Die Staatsanwaltschaft besteht dort, wie derselbe sagte, aus eigenen, selbständigen Beamten, welche von der Verwaltung zur Disposition gestellt werden können. Auch in Bayern und Hessen waren die Staatsanwälte schon bisher nicht richterliche Beamte.

In Württemberg, Sachsen, in der Provinz Hannover, in Baden, Oldenburg und Braunschweig sind bisher richterliche Beamte in widerruflicher Weise mit den Geschäften der Staatsanwaltschaft beauftragt gewesen.

Schon damit, daß die Reichsgerichtsverfassung (in §. 149) sich darauf beschränkt, auszusprechen, der **Ober-Reichsanwalt** und die **Reichsanwälte** seien **nicht** richterliche Beamte, und für die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und Landesgerichten nur das Erforderniß ihrer Befähigung zum Richteramt aufstellt, kann gefolgert werden, daß der Landesgesetzgebung die Wahl zwischen beiden Einrichtungen freigestellt werden wollte. Nach eingehender Beleuchtung derselben in der Kommission des Reichstags ist auch vom Vorsitzenden derselben ohne Widerspruch von Seiten der Gegner unserer Einrichtung ausdrücklich konstatirt worden, die Landesgesetzgebung sei durch Reichsgesetze in dieser Wahl nicht verhindert.

Kommissionsbericht S. 5112.

Ueber den Werth beider Systeme sind im Reichstag und im Preußischen Abgeordnetenhause auf Erfahrung mit denselben gegründete Urtheile von Fachmännern abgegeben worden.

Bei der ersten Berathung im Preußischen Abgeordnetenhause sprach insbesondere **Thilo** aus, in Preußen herrsche gegen die Staatsanwälte großes Mißtrauen. Umgekehrt seien in Württemberg und den übrigen Staaten unseres Systems Klagen nicht laut geworden. Der Staatsanwalt fühle sich daselbst als Richter. Die Stellung zur Disposition mit Wartgeld dagegen enthalte einen moralischen Zwang und könne den Staatsanwalt dahin bringen, wider seine Ueberzeugung zu handeln. Es sei Aufgabe der Gesetzgebung, demselben eine Stellung zu geben, daß er Vertrauensperson sei und das Bewußtsein geweckt werde, daß er nicht allein zur Verfolgung, sondern auch zum Schutz da sei.

Materialien zum Ausführungsgesetz S. 104—106.

In der Kommission des **Reichstags** von 1876 waren bei Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes über diese Materie ähnliche Urtheile abgegeben worden.

Insbesondere sprach **Struckmann** aus, das Ansehen der Staatsanwälte werde durch ihre Selbständigkeit gehoben.

Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 633.

Becker, v. Puttkammer und Schwarze erklärten sich in gleichem Sinn.

Puttkammer sprach aus, er glaube, es sei unserer Einrichtung zuzuschreiben, wenn kein Mißtrauen in die Staatsanwaltschaft bestehe.

Herz, v. Amsberg, Klotz und Marquardsen sprachen sich in entgegengesetztem Sinn aus.

Seite 635—638.

Reichensberger gieng, obgleich er einen Antrag auf Unabhängigstellung der Staatsanwälte in der Beweiswürdigung, in der rechtlichen Würdigung und in ihren Anträgen einbrachte, doch davon aus, daß dieselben nicht richterliche Beamte sein dürfen.

Gaupp sprach sich gegen die Richterqualität der Staatsanwälte aus und machte dagegen geltend, es sei unrichtig, einen Schutz der Freiheitsrechte in unserer Einrichtung zu sehen, man steigere dadurch den Einfluß des Staatsanwalts. Die Prätension der Staatsanwaltschaft, die Wächterin des Gesetzes zu sein, erhalte dadurch eine Stütze und gewähre derselben, insbesondere den Geschworenen gegenüber, die Möglichkeit, die Position des Vertheidigers als einseitigen Vertreters von Parteiinteressen herabzudrücken.

Seite 638.

In gleichem Sinne wurde von Marquardsen von einem Hinaufschrauben des Ansehens der Staatsanwälte durch ihre Richtereigenschaft gesprochen.

Seite 641.

Bei der Einwendung, der Staatsanwalt erhalte durch die Richtereigenschaft ein größeres Gewicht, als seiner Parteirolle gebühre, hat man wohl nur die Fälle im Auge, in denen dem Staatsanwalt ein Vertheidiger gegenübersteht. Alsdann wird allerdings weniger darauf ankommen, ob der Staatsanwalt Richter ist oder nicht. Dies wird aber in Zukunft die Minderzahl der Straffälle sein.

Die nothwendige Vertheidigung ist zwar in der Reichs-Strafprozeßordnung nicht eng bemessen, ihr Eintritt bei landgerichtlichen Straffällen aber durch Antrag bedingt. Im Fall eines Geständnisses wird dieser weniger häufig vorkommen, und doch hat auch hier die Vertheidigung Werth. Bei landgerichtlichen Straffällen dürfte daher in Zukunft das Auftreten eines Vertheidigers kaum die Regel bilden.

In amtsgerichtlichen Fällen wird die Vertheidigung durch den Umstand, daß die Anwälte größten Theils am Sitze der Landgerichte wohnen werden, so sehr vertheuert, daß dem dort auftretenden Staatsanwalt nur selten ein Vertheidiger gegenüberstehen wird, und dort wird bei der künftigen Besetzung der Amtsgerichte den Staatsanwälten die mit ihrer ausschließlichen Beschäftigung verknüpfte Sicherheit überwiegenden Einfluß verleihen. Aus ihnen selbst muß dann das Maßhalten, muß die Richtung auf Gerechtigkeit anstatt des bloßen Erfolgs der Anklage kommen. Das wird in der einzelnen Person im Wege gesetzlicher Einrichtung durch die Richterwürde befördert. Dieser Gesichtspunkt verliert jedoch an Gewicht durch die Erwägung, daß zu amtsanwaltlichen Verrichtungen vielfach junge Männer werden verwendet werden müssen, die noch kein Richteramt bekleiden.

Es wird in erster Reihe darauf ankommen, ob die Richtereigenschaft der Staatsanwälte mit dem Geist und den einzelnen Bestimmungen der Reichsgesetze vereinbar ist.

Hiebei sind die §§. 147 und 152 der Reichsgerichtsverfassung ins Auge zu fassen.

Jener bestimmt, die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

Worin die dienstlichen Anweisungen bestehen, ist nicht gesagt. Gegen einen in der Kommission des Reichtags gestellten Antrag, auszusprechen, bei seiner Ausführung und seinen Anträgen am Schluß der Beweisaufnahme sei der Staatsanwalt an dienstliche Instruktionen nicht gebunden, wurde geltend gemacht, ein begründetes Urtheil bilde sich erst während der Hauptverhandlung, daher müsse, obschon bei Erhebung der Klage der Wille des Untergebenen nicht entscheidend sein könne, die Beurtheilung des Resultats der Beweisaufnahme und der Strafantrag in das Urtheil des fungirenden Staatsanwalts gestellt werden, der ja in diesem Stadium des Verfahrens mit seinen Vorgesetzten nicht mehr kommunizirt und höchstens eventuelle Weisungen in den Gerichtssaal mitgebracht haben kann.

Vom Regierungskommissär wurde entgegengehalten, nicht der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft stehe nach dem Entwurf dem Gericht gegenüber, sondern das Institut; deßhalb sei es unzuläßig, den einzelnen Beamten zwar an die Erhebung der Anklage zu binden, die Stellung des Strafantrags aber seinem freien Ermessen anheimzugeben.

Materialien Seite 312.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

§. 147 der Gerichtsverfassung wäre noch bedenklicher bei gleichzeitiger Annahme des Opportunitätsprinzips, als unter der Herrschaft des Legalitätsprinzips. Dennoch wird zugegeben werden müssen, daß die das Wesen des Richteramts bildende individuelle Unabhängigkeit, die vom Richteramt unzertrennliche Pflicht, nur der eigenen Ueberzeugung zu folgen, mit dieser Bestimmung unvereinbar ist.

§. 152 der Reichs-Gerichtsverfassung bestimmt, daß die Staatsanwälte richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen dürfen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden.

Hienach können die Staatsanwälte im Vollrath des Oberlandesgerichts und der Landgerichte nicht mehr, wie bisher, Sitz und Stimme führen und an den Vorschlägen zu Besetzung von Richterstellen Theil nehmen. Ist nun auch der Wegfall dieser für die Unabhängigkeit jüngerer Richter nicht völlig unbedenklichen Einrichtung an sich nicht zu beklagen, so bleibt doch dem Staatsanwalt alsdann keine richterliche Thätigkeit mehr. Er wäre also Richter nicht dem Wesen nach, sondern nur zum Schein.

Seine Ernennung muß seiner ganzen durch Reichsgesetze gegebenen Stellung zum Justizministerium gemäß ohne Vorschlag durch die Gerichte erfolgen. Versetzung gegen seinen Willen muß der vorgesetzten Behörde möglich sein. Die disziplinarischen Bestimmungen unserer Gesetze für Richter sind unvereinbar mit der durch die Reichsgesetze gegebenen Stellung des Staatsanwalts zur Justizverwaltung. Er kann daher fortan nur Verwaltungsbeamter sein.

Wie sehr wir daher wünschen, der Staatsanwaltschaft das Vertrauen, das sie bisher im Ganzen bei uns genossen hat, zu erhalten, so vermögen wir doch die Annahme der Motive nicht zu widerlegen, die bisherige Einrichtung könne nicht aufrecht erhalten werden.

Es enthalten denn auch alle Ausführungsgesetze und Entwürfe die uns in Art. 23 vorgeschlagene Bestimmung.

Preußisches Ausführungsgesetz §. 61.

Selbst im Preußischen Abgeordnetenhaus wurde jedoch der Antrag gestellt, alle oder wenigstens die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht zu Richtern zu machen, und zur Begründung angeführt, das Gegentheil habe bisher in Preußen einen Antagonismus zwischen Richtern und Staatsanwälten erzeugt, zu Reibungen und zu Mißliebigkeiten geführt, unsere Einrichtung dagegen habe sich in der Provinz Hannover bewährt.

Der Regierungskommissär wandte ein, es würde dies zu Gefährdung der Staatsautorität führen, die Regierung könne auf Stellung der Staatsanwälte zur Disposition nicht verzichten, dem Prinzip nach müsse der Staatsanwalt ein von ihr abhängiger Beamter sein. Aus der Mitte der Kommission wurde dagegen geltend gemacht, in §§. 147 und 152 des Gerichtsorganisationsgesetzes werde vorausgesetzt, daß die Staatsanwälte nicht richterliche Beamte seien, dieselben seien ein ausführendes Organ der Regierung und haben mit dem Richten nichts zu thun.

Daselbst Seite 162.

Bayerischer Entwurf eines Ausführungsgesetzes Art. 51.

Sächsischer Entwurf, Berichte der zweiten Kammer, S. 38.

Badischer Entwurf §. 15.

Hessischer Entwurf Art. 26.

Unser Entwurf nimmt auch die in Preußen dem Justizministerium eingeräumte Befugniß zur Dispositionsstellung der Staatsanwälte mit Wartgeld nicht in Anspruch, gewährt den Staatsanwälten vielmehr die festeste Stellung, die das Beamtengesetz für Verwaltungsbeamte bietet. Damit ist die größte Gefahr für das Institut, ist beseitigt, was seiner Volksthümlichkeit in Preußen hauptsächlich im Wege stehen dürfte.

Wir beantragen daher einstimmig:

Annahme des Art. 23,

wobei wir anfügen, daß die inmitten der Kommission ausgesprochene Voraussetzung, daß den Staatsanwälten im Falle nicht nachgesuchter Versetzung gemäß Art. 19 Abs. 3 des Beamtengesetzes auch die regulativmäßigen Umzugskosten zu vergüten sein werden, von dem anwesenden Regierungskommissär als richtig bestätigt und als eine selbstverständliche, aus Art. 23 Abs. 1 des Entwurfs abzuleitende Folgerung erklärt wurde.

Art. 24.

Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung ist in den Motiven damit begründet, daß dieselbe durch §. 149 Abs. 2 der Reichs-Gerichtsverfassung nicht überflüssig gemacht werde und mit Art. 17 Abs. 1 dieses Entwurfs im Einklang stehe.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 25.

§. 142 der Reichs-Gerichtsverfassung bestimmt, bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Die Frage, ob es nothwendig oder zweckmäßig sei, die besondere Vertretung der Anklage auch in das Verfahren vor den Amts- und Schöffengerichten einzuführen, wo thatsächlich dem Ankläger nur in der kleineren Zahl der Fälle ein Vertheidiger gegenübersteht, und dieser Einseitigkeit durch Ausdehnung der nothwendigen Vertheidigung ohne unverhältnißmäßige Belastung der Staatskasse nicht abzuhelfen ist, kann daher nicht aufgeworfen werden.

Ob in jedem Einzelfall vor den Amts- und Schöffengerichten ein Staatsanwalt auch auf- und Vertagung einzutreten habe, wenn derselbe nicht erscheinen würde, ist der Strafprozeßordnung zu entnehmen und zu bejahen.

Diese Bestimmung der Reichs-Gerichtsverfassung wird auf verschiedenen Wegen ausgeführt.

Das Preußische Ausführungsgesetz bestimmt in §. 63:

„Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem „Justizminister, einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, „sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften „in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar über„tragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur An„wendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts „durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungs„präsidenten (Landdrosten)."

§. 64. „Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze „des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte des Amts„anwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizei„verwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird „von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in „Vorschlag gebracht, welche zu Uebernahme dieser Geschäfte „bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der „Gemeindeverwaltung fort. Neben dem Vorsteher der Ge„meindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde „eine von dieser vorgeschlagene Person zum Stellvertreter „des Amtsanwalts zu bestellen." Materialien S. 748.

Nach den Motiven ist die Uebertragung der amtsanwaltlichen Verrichtungen als Nebenamt und ohne Verlangen des Nachweises besonderer Befähigung in Aussicht genommen.

Dem Justizministerium, sagen dieselben, ist vorbehalten, zu entscheiden, ob es nach den im Bezirk obwaltenden Verhältnissen im Interesse der Justizverwaltung liege, die Geschäfte des Amtsanwalts einem der im Gesetz hiefür bezeichneten Beamten zu übertragen. Der Staatsanwalt ist auf diese Personen nicht beschränkt. Es sind diejenigen, unter denen er zu wählen hat, im Gesetz überhaupt nicht bezeichnet und finden sich hierüber in den Motiven und den Verhandlungen keine Andeutungen.

Im Bayerischen Entwurf ist vorgeschlagen:

„Bei den Amtsgerichten werden die Geschäfte der Staats„anwaltschaft entweder von besonders hiefür aufgestellten „Amtsanwälten versehen, oder es werden mit denselben „durch die einschlägigen Ministerien andere geeignete Be„amte oder Bedienstete beauftragt.

„In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeord„neten Städten (mit Ausnahme von München) sind die

Digitized by Google

„Gemeinden verpflichtet, die Geschäfte der Amtsanwaltschaft „durch Gemeindebeamte besorgen zu lassen.

„Die Aufstellung derselben als Amtsanwälte erfolgt auf „Vorschlag der Gemeindebehörden durch das Staatsministe- „rium der Justiz im Einverständniß mit dem des Innern.

„An anderen als den in Abs. 1 bezeichneten Orten „kann die Verwendung von Gemeindebeamten nur unter „Zustimmung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde statt- „finden.".

Art. 53.

Nach den Motiven bestand in Bayern bei den Stadt- und Landgerichten schon bisher das Institut der Staatsanwaltschaft.

Rechts vom Rhein wurde dieselbe nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1861 dem Entwurf entsprechend besetzt. In der Pfalz wurden nach einem Gesetz von 1869 eigene Beamte der „gerichtlichen Polizei" mit dem Titel Polizeianwalt aufgestellt.

Bei der Besorgung der staatsanwaltlichen Geschäfte durch Verwaltungsbeamte und durch Rechtspraktikanten traten Mängel hervor.

Zur Zeit besorgen in München Beamte der Polizeidirektion, in Augsburg und 5 weiteren größeren Städten Gemeindebeamte, bei allen übrigen Stadt- und Landgerichten Bezirksamtsassessoren („und Funktionäre") — also Nichtjuristen — den Dienst der Staatsanwaltschaft. Auch hiebei zeigten sich Mißstände.

Beim Entwurfe gieng man von der „thatsächlichen Unmöglichkeit der ausschließlichen Besetzung der Amtsanwaltsstellen durch Angehörige des Justizressorts" wegen mangelnden Personals aus und suchte daher der Staatsregierung möglich zu machen, den nach Zeit und Personen wechselnden Umständen gerecht zu werden.

Der Sächsische Entwurf enthält nichts über die Amtsanwaltschaft.

In Baden schlägt der Entwurf vor:

„Die Ernennung der Amtsanwälte erfolgt durch das „Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt be- „fähigten Personen oder der Rechtskundigen, welche die erste „Prüfung für den Justizdienst bestanden haben. Diese Er- „nennung ist jederzeit widerruflich.

„Die Amtsverrichtungen des Amtsanwalts können in „Forststrafsachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vor- „schriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle „durch Beamte dieser Dienstzweige und durch die den Bezirks- „ämtern beigegebenen rechtskundigen Beamten besorgt „werden. Das Nähere über diese Vertretung der Staats- „anwaltschaft wird durch Verordnung geregelt." (§. 18.)

„Für einzelne Verrichtungen des Amtsanwalts kann der „Staatsanwalt an dem Landgericht eine andere hiezu „geeignete Person beauftragen.

„Bei plötzlicher Verhinderung des bestellten Vertreters „der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht kann, in „dringenden Fällen, von dem Amtsrichter für die Ver- „sehung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft Fürsorge ge- „tragen werden." (§. 19.)

Im Kommissionsbericht ist „die Ueberzeugung" ausgesprochen, „daß man sich, um nicht Mißstände von bedenklicher Tragweite herbeizuführen, auch zur Verwaltung dieses Amts möglichst eines zum Richteramt vollkommen befähigten Personals oder wenigstens solcher Personen bedienen sollte, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben."

Zulassung von Gensd'armen und Schutzleuten wurde von ihr als ungeeignet erachtet und im Uebrigen „die Regelung der Organisation einer Beamtung von so zahlreichem Personal im Verordnungsweg" gebilligt.

Der Hessische Entwurf enthält nur Bestimmungen über die Gemeindebeamten. Nach den Motiven wird der Gegenstand im Verordnungsweg normirt und beabsichtigt, die Amtsanwaltschaft durch Gehilfen der Staatsanwälte bei den Landgerichten sowie durch zum Richteramt befähigte Personen, bei Uebertretungen durch Organe der Polizei, in Finanz- und Forststrafsachen durch Organe dieser Verwaltungen versehen zu lassen.

Also ganz die Einrichtung unseres Art. 25, wonach das Amt der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten durch die Staatsanwälte der Landgerichte und deren Gehilfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen werden soll.

Nach den Motiven wird für stärker beschäftigte Amtsgerichte die Aufstellung besonderer Amtsanwälte, unter Umständen die Aufstellung Eines Amtsanwalts für mehrere Amtsgerichte in Aussicht genommen.

Die Staatsregierung hebt also darauf ab, die Staatsanwaltschaft möglichst durch Juristen bedienen zu lassen. Mit diesem Grundsatze sind wir einverstanden. Der Werth der Einrichtung gewinnt sicher in dem Maße, je weniger dieselbe zur bloßen Form herabsinkt, und die Theilnahme von mindestens 2 Rechtsverständigen, dem Amtsrichter und dem Staatsanwalt, bietet größere Gewähr für korrekte Rechtspflege.

Hiebei hängt die Justizverwaltung natürlich von Thatsachen ab, die sie nicht völlig in der Hand hat. Sie rechnet darauf, daß das Personal der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ausreichen werde, um neben Bezwingung der Geschäftslast beim Land- und Schwurgericht die der kleineren Amtsgerichte des Landgerichtssprengels erledigen zu können. Sie rechnet ferner darauf, neben dem Bedarf an geprüften Rechtsverständigen für das Richteramt und die Staatsanwaltschaft bei den höheren Gerichten noch Juristen zu ständigen Amtsanwälten übrig zu haben.

Es liegt wohl keine Thatsache vor, die befürchten ließe, die Zahl der Rechtsstudirenden werde in der nächsten Zeit erheblich abnehmen, obgleich die Kosten dieser Laufbahn durch die in §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zwischen die erste und zweite Prüfung eingeschobene dreijährige Lehrzeit erheblich vermehrt werden.

Der Personalbestand des Richteramtes dürfte jedoch infolge der neuen Organisation erhöht werden müssen.

Die Advokatur wird sich aus der Oberamtsstadt zurückziehen und in den Kreisstädten sammeln; die Vertheuerung der Rechtsstreitigkeiten wird Verminderung ihrer Zahl herbeiführen, die der Vertheidigungen dürfte gleichfalls abnehmen. Dieser Beruf wird also künftig der Zulassung

des Rekurses unerachtet dem Richteramt eher weniger als mehr Kräfte entziehen.

Allein die Staatsanwaltschaft selbst wird bei der großen Ausdehnung ihrer Verrichtungen durch die Reichs-Strafprozeßordnung und der reicheren Gliederung, die sie annimmt, erheblich mehr Personal erfordern wie bisher, auch wenn von der Ermächtigung des §. 2 der Gerichtsverfassung, einen Theil der dreijährigen Lehrzeit zum Theil bei der Staatsanwaltschaft zu verwenden, starker Gebrauch gemacht wird.

Wir halten daher die dem Abs. 1 und 2 des Art. 25 zu Grunde liegende Rechnung nicht für sicher, beantragen aber, mit dem Grundsatz einverstanden, dennoch:

Annahme,

weil die Natur der Sache verbietet, im Gesetz der freien Bewegung der Justizverwaltung, die wechselnden Verhältnissen sich anschließen muß, engere Grenzen zu ziehen.

Die finanziellen Folgen sind wir nicht in der Lage bemessen zu können. Die Reisen der Staatsanwälte beim Landgerichte in die Provinz kosten jedoch sicher nicht mehr, als die durch Mangel an verfügbarem Personal ohnehin verbotene Besetzung aller Amtsanwaltschaften mit einem geprüften Juristen und dem Kanzleipersonal erfordern würde. Die Amtsanwälte bei kleineren Amtsgerichten wären vielfach auch wohl nicht ausreichend beschäftigt. Wir finden daher in dieser Seite der Sache kein Bedenken, zuzustimmen.

In Abs. 3 wird vorgeschlagen, in Forstrügesachen und bei Zoll- und Steuerstrafsachen Beamte des betreffenden Dienstzweigs zu den Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zuzulassen.

In den Motiven ist auf den Vorgang von Bayern und Baden hingewiesen, wo diese Einrichtung seit 1861 und 1864 besteht, sowie darauf, daß diesen Behörden die Handhabung der bezüglichen Gesetze und die Anstellung der erforderlichen Vorerhebungen anheimfalle.

Die Vortheile der Verweisung dieser Vergehen vor die Gerichte erscheinen uns hiedurch nicht gefährdet. Es war die Beweisfrage und der Strafansatz, die man ungern in Händen der Behörde sah, die vorzugsweise ein Interesse an der Bestrafung hatte. Man sah den Richter als Partei an. Die Anklage erfordert bei diesen Vergehen Fachkenntnisse. Sind diese bei der Anklage verwerthet, so beginnt die parteilose richterliche Thätigkeit in Würdigung der Beweise und Bemessung der Strafe.

Wir wissen daher diesen Vorschlag des Entwurfs nicht zu beanstanden.

Im zweiten Satze sind „in andern Straffällen" Polizeibeamte zu Amtsanwälten vorgeschlagen.

In den Motiven sind zusammengestellt

1) die gerichtlich zu bestrafenden Uebertretungen des Strafgesetzbuchs;
2) die in andern Reichsgesetzen und dem Gesetz vom 27. Dezember 1871 und den dort aufrecht erhaltenen Landesgesetzen verpönten, nach Art. 58 jenes Gesetzes von den Oberämtern, der Hafendirektion in Friedrichshafen und den Ortsbehörden abzurügenden Uebertretungen;
3) die Forstpolizeiübertretungen (Gesetz vom 27. Dezember 1871);
4) die Eisenbahnpolizeiübertretungen (Ministerialverfügung vom 3. April 1872);
5) die Verfehlungen gegen die Bergpolizei (Berggesetz vom 7. Oktober 1874).

Es ist jedoch durch die Fassung des Entwurfs nicht ausgeschlossen, auch bei Vergehen Polizeibeamte zuzuziehen.

Nicht deutlich und in den Motiven nicht erläutert ist, in welchem Sinne das Wort „Beamte" hier gebraucht ist. Nach der weitesten, im Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs verstandenen Wortbedeutung ist eine jede im öffentlichen Dienste (des Staats oder der Gemeinden) angestellte Person als Beamter anzusehen. Hiernach würden also auch Polizeidiener und Waldschützen unter diesen Begriff fallen. Ihre Zulassung als Staatsanwälte erachten wir aber im Interesse des Instituts, in dem der Staatsanwaltschaft und zur Verhütung von Halbwisserei und Anmaßung beim Polizeipersonal selbst als unzulässig.

Wie wohl wir nun aus der ganzen Anlage des Artikels selbst und daraus, daß der Entwurf im Gegensatz zu dem bayerischen Entwurf, welcher von Beamten oder Bediensteten spricht, nur Beamte des betreffenden Dienstzweigs und Polizeibeamte nennt, schließen konnten, daß es der Absicht der Königlichen Staatsregierung fern liege, Polizeidiener, überhaupt untergeordnete Diener der Obrigkeit zu Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Verrichtungen zu verwenden, und dies der Kommission auch von dem Regierungskommissär als Anschauung der K. Staatsregierung bestätigt worden ist, so haben wir doch, um die Ausschließung niederer Diener gesetzlich festzustellen, für zweckdienlich erachtet, daß zu dem Absatz 3 des Art. 25 und gleichmäßig zu dem Art. 26 des Entwurfs, wo dieselben Erwägungen Platz greifen, eine Voraussetzung dahin gehend, daß die Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Verrichtungen an Unterbedienstete nicht übertragen werden kann, verabschiedet werde. Unter dieser hienach am Schlusse von Art. 26 zu einem Antrag formulirten Voraussetzung beantragen wir also auch Annahme des Absatzes 3.

Zu Absatz 4 wird die Verwaltung zu Erlassung der näheren Bestimmungen innerhalb des Rahmens des Gesetzes im Wege der Verordnung ermächtigt. Wir halten dies für unentbehrlich und beantragen: Annahme.

Auch Gemeindebeamte dürften bei der Amtsanwaltschaft nicht entbehrt werden können. Wir beantragen daher auch Annahme des Abs. 5 und demgemäß Annahme des ganzen Artikels 25 nach dem Entwurfe, wobei wir bezüglich der zu dem Abs. 3 begründeten Voraussetzung auf den weiteren Antrag am Schlusse von Art. 26 hinweisen.

Art. 26

wird in den Motiven als unentbehrliches Auskunftsmittel bezeichnet. Wir halten die dem Amtsrichter ertheilte Befugniß, bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft für die Versehung des Geschäfts der Amtsanwaltschaft Fürsorge zu treffen, auch dafür.

Auch hat das Preußische Gesetz in Art. 66, der Bayerische

Entwurf in Art. 57 Abs. 2, der Badische in §. 19 eine ähnliche Bestimmung.

In Absatz 1 ist den ersten Staatsanwälten am Landgericht eingeräumt, für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amts- und Schöffengerichten „einer anderen hiezu geeigneten“ Person zu übertragen.

Auch dieses Auskunftsmittel dürfte praktisch nicht entbehrt werden können. Wir beantragen daher

Annahme

des Artikels 26.

Unsere Ansicht, daß auch in den Fällen dieses Artikels, welche der Natur der Sache nach nicht wohl enger begrenzt werden können, doch die Verwendung von Unterbediensteten zur Versehung amtsanwaltschaftlicher Geschäfte gesetzlich ausgeschlossen werden sollte, findet ihre Begründung schon in dem zu Abs. 3 des Art. 25 Angeführten. Wir beschränken uns daher hier auf den

Antrag:

zu Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 die Voraussetzung auszusprechen, daß die Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Verrichtungen an Unterbedienstete nicht übertragen werden kann.

Art. 27.

Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal ist im Preußischen Ausführungsgesetz §§. 77—86 mit der über die Richter zusammengeordnet.

In §. 80 ist in das Recht der Aufsicht über nichtrichterliche Beamte, also über die Staatsanwälte, besonders die Befugniß gelegt, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrag von 100 Mark zu erzwingen.

In der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses ist an dem Entwurf vielfach gerügt worden, daß er nicht besage, was Gegenstand der Dienstaufsicht sein solle.

Der Bayerische und Badische Entwurf enthalten nähere Bestimmungen über die Dienstaufsicht nicht.

Unser Entwurf läßt den Inhalt der Dienstaufsicht gleichfalls unberührt.

Auch in §. 147 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ist nicht gesagt, worin die dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten bestehen dürfen, denen die Beamten der Staatsanwaltschaft nachzukommen haben. Dennoch halten wir Ergänzungen im Wege von Aenderungsanträgen nicht für geboten, da nach der Verfassungsurkunde und dem Beamtengesetz eine wesentliche Lücke in unserem Partikularrecht nicht vorhanden ist.

Unter dem Ausdruck „staatsanwaltschaftliches Personal“ in Abs. 1 ist auch das den Staatsanwaltschaften beigegebene Kanzlei- und Dienerpersonal inbegriffen, und von dem Regierungskommissär als Absicht der K. Staatsregierung kundgegeben worden, den Staatsanwaltschaften das zu ihren vermehrten Geschäften erforderliche besondere Kanzleipersonal, welches dann auch der in Art. 27 geregelten Dienstaufsicht der Staatsanwälte unterstehe, beizugeben.

Wir beantragen Annahme der 2 ersten Absätze des Artikels 27.

Auf die Frage, welche Beamte die Königliche Staatsregierung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zu bezeichnen gedenke, erwiderte der Regierungskommissär, daß dieser Punkt im Einvernehmen der verschiedenen Departements der in Betracht kommenden Dienstzweige zu regeln sein werde und eine Entschließung der Staatsregierung darüber zur Zeit noch nicht vorliege. Er wäre also nur in der Lage, seine persönliche Ansicht bezüglich derjenigen Beamtenklassen, welche hiefür in Aussicht zu nehmen sein werden, auszusprechen.

Auf die weitere Frage, ob und in welcher Weise auch diesen Beamten gegenüber die aus der Dienstaufsicht resultirende Disziplinar- (Exekutiv-) Strafgewalt der Staatsanwaltschaft partikulargesetzlich regulirt sei, gab der Regierungskommissär nachstehende den Art. 27 auch noch in anderen Richtungen erläuternde Erklärung ab:

„Auf die Frage, wie es im Sinne der Vorlage gehalten werden solle mit dem Disziplinarstrafrecht bezüglich der nicht dem Dienste des Justizdepartements angehörigen, in Art. 25 Abs. 3 des Entwurfs angeführten, sowie derjenigen Beamten, welche nach §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft werden bezeichnet werden, kann ich Folgendes erklären: Die Vorlage ist zunächst dazu bestimmt, dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten zu den vorgesetzten Beamten im Sinne des Art. 77 des Beamtengesetzes gehören und daher eine Disziplinarstrafgewalt nach Maßgabe des Beamtengesetzes haben sollen, eine Frage, die bisher mehr als zweifelhaft war. Selbstverständlich ist hienach, daß demgemäß dieser Strafgewalt zu unterstellen sind: die Staatsanwälte, die Gehilfen der Staatsanwälte im Sinne der Art. 24 und 25 Abs. 1, die etwa besonders aufgestellten Amtsanwälte, das staatsanwaltschaftliche Kanzlei- und Dienerpersonal. Was sodann die in Art. 25 Abs. 3 bezeichneten Beamten betrifft, welche im Verordnungswege mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten betraut werden sollen, so ist davon ausgegangen, daß die nach Art. 25 Abs. 4 zu erlassende Verordnung auch bezüglich der Kompetenz zu Disziplinarstrafverfügungen gegen solche Beamte die erforderlichen näheren Vorschriften ertheilen werde. Die Berechtigung zu diesem Vorbehalte liegt in dem Art. 77 Abs. 2 des Beamtengesetzes, worin gesagt ist, daß die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Beamten zu Verhängung von Ordnungsstrafen im Verordnungswege zu ertheilen seien. Es ist auch Werth darauf zu legen, daß die hienach zu treffende Abscheidung der Kompetenz jener Verordnung vorbehalten bleibt, weil es unter Umständen gerade von den Bestimmungen über das Disziplinarstrafrecht mehr oder weniger abhängig sein wird, wie weit man in der Auswahl der Beamten, welchen nach Art. 25 Abs. 3 die Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Verrichtungen übertragen werden soll, wird greifen können. Unter den Beamten, die in Art. 25 Abs. 3 gemeint sind, sind zunächst zwar solche gedacht,

welche direkt unter das Beamtengesetz fallen, d. h. Staatsbeamte sind. Soweit sie aber nicht Staatsbeamte sind (zu vergleichen Art. 25 Abs. 5), und was weiter insbesondere die Hilfsbeamten des §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit auch diese nicht Staatsbeamte sind, betrifft, ist ebenfalls davon ausgegangen, daß der Absatz 3 des Art. 27 und folgeweise die entsprechenden Artikel des Beamtengesetzes zur Anwendung kommen. Es wird auch hier der zu erlassenden Verordnung vorbehalten werden müssen, zu bestimmen, inwieweit jene Hilfsbeamten der Disziplinarstrafgewalt der Staatsanwälte zu unterstellen sein werden. Die Befugniß hiezu liegt gleichfalls wieder in Art. 77 des Beamtengesetzes, und die Anwendbarkeit des Beamtengesetzes auf solche Beamte und Hilfsbeamte ergibt sich unmittelbar aus Art. 118 des Beamtengesetzes, wornach „die Bestimmungen des ersten Abschnitts und deßgleichen die Bestimmungen des fünften Abschnitts über Ordnungsstrafen auch auf solche Personen sinngemäße Anwendung finden, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Art. 1 erlangt zu haben, im Staatsdienst beschäftigt oder als verpflichtete persönliche Gehilfen eines Beamten für Zwecke des Staatsdienstes verwendet werden."

Wir wissen gegen diese Erläuterungen, wie überhaupt gegen den ganzen Inhalt des Art. 27 nichts zu erinnern und **beantragen:**

Annahme des Art. 27.

Gerichtsvollzieher.

Art. 28—30.

Berichterstatter: Khuen; Mitberichterstatter: Dr. Lenz.

Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz enthält im zwölften Titel unter §. 155 die Vorschrift, daß die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten, der Gerichtsvollzieher, bei den Reichsgerichten durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung zu bestimmen seien. Mit diesen Gerichtsvollziehern wird ein besonderes Organ der Justizverwaltung in unsere Gesetzgebung eingeführt, dessen Wirkungskreis in der Vornahme von Zustellungs- und Zwangsvollstreckungshandlungen besteht, und deren in den Prozeßordnungen bestimmte Geschäfte auf das Gebiet des Civil- und Strafprozesses sich erstrecken, sowie auch die ihnen zugetheilten Zwangsvollstreckungshandlungen auf bestimmten Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung beruhen.

Mit dieser ins Einzelne bestimmten Geschäftszuscheidung ist die sachliche (absolute) Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher gegeben, ohne daß es für nöthig befunden worden wäre, dieselbe durch eine Regel, welche doch nicht hätte erschöpfend gegeben werden können, zu bestimmen.

Ebenso wenig hat das Reichsgesetz, betreffend die Gerichtsverfassung, dem in §. 155 aufgestellten Vorbehalt zufolge hinsichtlich der territorialen (räumlich begrenzten) Kompetenz für die Gerichtsvollzieher bestimmte Vorschriften gegeben, es hat dagegen §. 156 die besonderen Voraussetzungen aufgeführt, unter welchen die Gerichtsvollzieher zu Vornahme der Funktion befugt und andernfalls behindert sind, die ihnen im allgemeinen obliegenden Funktionen im konkreten Falle zu besorgen. Der Gerichtsvollzieher ist behindert:

I. in bürgerlichen Rechtssachen:
1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;
2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

II. in Strafsachen:
1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem vorstehend unter I. 3) bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Zu Vornahme seiner Funktionen ist der Gerichtsvollzieher zwar als öffentlich bestelltes Organ berufen, aber seine Thätigkeit kann noch in erhöhtem Grade, wie jene der Gerichte, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Parteien eintreten.

Reichs-Civilprozeßordnung §§. 152, 674, 728, 751.

Die Funktionen der Gerichtsvollzieher bestehen:
a) in dem Zustellungsdienst (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 152—180, Reichs-Strafprozeßordnung §§. 37 bis 39);
b) in dem Vollstreckungsdienst (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 674—685, 699, 712, 716, 720—728, 730, 732, 739, 744, 746—751, 771, 777, 790 bis 799).

Anlangend nun

I. **den Zustellungsdienst**, so handeln:

a) die §§. 152 ff. von den Fällen, in welchen diese Funktion mittelst Behändigung durch den Gerichtsvollzieher vollzogen wird; in Nichtanwaltsprozessen steht es den Parteien frei, den Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen oder hiezu der Vermittlung des Gerichtsschreibers sich zu bedienen. Der Gerichtsvollzieher tritt nicht in Funktion, wenn die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§. 181) oder mittelst Ersuchens (§§. 182—185) oder durch öffentliche Bekanntmachung (§§. 186—189) erfolgt. Nur bei der Zustellung durch Aufgabe zu Post und bei der Zustellung durch die Post resp. Postboten (§§. 160, 161, 175, 176, 177, 178) wirkt der Gerichtsvollzieher entsprechend mit, außer es wäre die Vermittlung des Gerichtsschreibers angerufen, in welchem Falle der letztere die Funktionen des Vollziehers übernimmt (§. 179).

Beim Zustellungsdienst kommen weiter in Betracht:

b) die Parteien und zwar im Prozesse Kläger und Beklagter. Findet nun auch eine Verbindung mehrerer Einzel-

personen statt, so erscheinen, was die Zustellung selbst betrifft, nur zwei Parteien als Betheiligte, diejenige, in deren Auftrage — und diejenige, an welche die Zustellung zu geschehen hat. Da die Zustellung eine förmliche Prozeßhandlung ist, so kann als betreibender Theil und als Requisit, abgesehen von Betheiligung durch Bevollmächtigte, selbständig nur eine gerichtsstandsfähige, prozeßfähige Person handeln. An wen bei nicht prozeßfähigen, bei juridischen Personen resp. Personenvereinen die Zustellung rechtsgiltig zu erfolgen hat, darüber handeln die §§. 157—159 der Civilprozeßordnung.

c) der Zustellungsakt; derselbe geschieht durch Uebergabe einer Ausfertigung beziehungsweise einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks resp. einer Ladung (§§. 156, 191—193), durch die Benachrichtigung in den Fällen des §. 730 Abs. 2 und §. 744 Abs. 1, durch Aufnahme einer Zustellungsurkunde (§§. 173, 174) und hat an dem Wohnorte des zu ladenden Theils resp. den gesetzlichen Surrogaten des Wohnsitzes zu erfolgen (§§. 166, 161, 165).

II. Der Vollstreckungsdienst des Gerichtsvollziehers besteht in Ausführung von Vollstreckungsmaßregeln in schriftlichem oder mündlichem Auftrage des Gläubigers in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung, wodurch der Vollzieher die Ermächtigung erlangt, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene zu quittiren und nach geschehener Leistung dem Schuldner die Ausfertigungsurkunde auszuliefern (§. 674). In Erfüllung seines Auftrags ist er befugt, die Wohnung des Schuldners zu durchsuchen, Zimmer zu öffnen, bei erfolgendem Widerstand zwei großjährige Männer oder einen Polizeibeamten beizuziehen und von jeder betheiligten Person Einsichtnahme der Akten sich gewähren zu lassen (§§. 678—680).

Diese Vollstreckungsmaßregeln erstrecken sich im Wesentlichen auf folgende Geschäfte:

a) Zwangsvollstreckung in körperlichen Sachen, Pfändung solcher (soweit nicht das Pfändungsverbot besteht), Versteigerung und Zuschlag, Ausfolge gepfändeter Gelder oder des Erlöses an den Gläubiger (§§. 712—728);

b) Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, durch Besitzergreifung von denselben (§. 732);

c) Uebernahme gepfändeter Sachen zum Zwecke des Verkaufs, wenn bei einer Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person in Kasernen, anderen militärischen Dienstwohnungen oder auf Kriegsfahrzeugen eine Pfändung durch die vom Vollstreckungsgerichte requirirte Militärbehörde erfolgt ist (§. 699);

d) Uebernahme einer beweglichen körperlichen Sache zum Zweck der Verwerthung, wenn der Anspruch diese Sache selbst betrifft (§. 746);

e) Uebernahme einer für mehrere Gläubiger gepfändeten beweglichen körperlichen Sache, wobei der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, dem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet ist, diese Sache dem Gerichtsvollzieher unter Angabe der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Vorschüsse herauszugeben (§. 751);

f) Wegnahme einer beweglichen Sache zum Zweck der Uebergabe an den Gläubiger, wenn der Schuldner eine solche oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben hat (§. 769);

g) gleiche Maßregel, wenn der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zu leisten hat (§. 770);

h) Besitzentsetzung und Besitzeinweisung, wenn der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen hat (§. 771);

i) Unterstützung der Organe zu Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Vollstreckungshandlung (§. 777);

k) Verhaftung eines die Ableistung eines Offenbarungseides grundlos verweigernden Schuldners (§. 790);

l) Erstattung der Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde bei der Verhaftung eines Beamten, Geistlichen oder öffentlichen Lehrers (§. 791) und Aufnahme eines Protokolls nach der in §. 682 ertheilten Vorschrift; Mittheilung des §. 683 Abs. 2.

In Vorstehendem sind die einzelnen den Gerichtsvollziehern obliegenden Vollstreckungshandlungen aufgeführt; die weiteren gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungs- und anderen Vermögensrechten zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Amtsgericht (§. 729), während das Vollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen durch ein besonderes Landesgesetz geregelt wird.

Es wird nun zunächst einem Zweifel nicht unterliegen können, daß mit dem Zeitpunkt, in welchem die Reichs-Justizgesetze zur Anwendung gelangen, der im bisherigen Württembergischen Civil- und Strafprozesse geltende Zustellungsdienst durch die Einführung des Gerichtsvollzieher-instituts, das im Gegensatz gegen die bisherige Prozeßinstruktion durch das Gericht auf der Freihaltung des Richteramts von der Anordnung und Leitung des Schriftenwechsels beruht, völlig aufgehoben ist, und auch die bisherige Gesetzgebung für das Zwangsvollstreckungsverfahren, soferne die Reichs-Justizgesetze für Einleitung und Ausführung desselben neue Organe bestellen und die Zutheilung der gerichtlichen Funktionen an andere Behörden verfügen, unhaltbar geworden und die für die Einsetzung der neu geschaffenen Organe und Funktionen in das Württembergische Landesrecht nöthigen Einrichtungen zu treffen sind. Dies geschieht für die bezeichneten Funktionen durch Art. 28—30 des Gesetzesentwurfs, zu deren Prüfung im Einzelnen nun überzugehen ist. Dem Bericht über die Einzelberathung ist Nachstehendes vorauszuschicken:

Der Gesetzesentwurf überträgt die beiden Funktionen der Gerichtsvollzieher, den Zustellungs- sowie den Vollstreckungsdienst im Prinzip dem Ortsvorsteher; er sieht ab von der Anstellung besonderer Beamten für die Besorgung dieses Zweiges des öffentlichen Dienstes und ordnet nur die Bestellung von besondern Gerichtsvollziehern durch die Landgerichte eventuell für die Fälle an, daß ein Ortsvor-

steher in gesetzlich gestatteter Weise ablehnt, und die hienach zu treffende Wahl durch den Gemeinderath nicht bestätigt werden konnte.

Diese prinzipielle Stellung des Entwurfs gab zu einer eingehenden allgemeinen Debatte Veranlassung, infolge deren der Vorschlag, Staatsgerichtsvollzieher zu bestellen, dem Entwurfe gegenüber keinerlei Aussicht auf Annahme gewährte.

Zu konstatiren ist hier, daß auf eine Anfrage, ob von dem in §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Vorbehalte Gebrauch gemacht werden wolle, der Herr Regierungskommissär erklärt hat, daß dieses allerdings beabsichtigt sei, Detailbestimmungen in dieser Richtung aber noch nicht haben festgestellt werden können, indem auch hiefür die Verabschiedung dieses Gesetzes präjudiziell sei.

Um nun zu dem Gesetzesentwurf überzugehen, so folgt aus der Eingangs erwähnten Bestimmung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes §. 155, daß die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt werden sollen, daß letztere bei Bestellung der Gerichtsvollzieher an keine besonders fixirte Qualifikation gebunden und unbehindert ist, die zu Erfüllung der von den Reichsgesetzen den Vollziehern zugewiesenen Funktionen tauglich erscheinenden Personen damit zu betrauen, und keinerlei Bestimmungen weder über eine weitere sachliche noch über eine territoriale Kompetenz gegeben werden wollten. Es liegt somit auch kein Hinderniß vor, den Ortsvorsteher zum Gerichtsvollzieher zu bestellen; dagegen hat diese Bestellung nicht bloß durch die Verwaltung, sondern im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen, da auf anderem Wege die zwangsweise Zutheilung dieser Geschäfte an die Vorsteher der Gemeinden nicht durchführbar sein würde.

Bei Prüfung dieses Vorschlags erhebt sich die Hauptfrage, ob nach den bestehenden Verhältnissen die Bestimmung des Entwurfs mit der Stellung des Ortsvorstehers, mit dem Erfordernisse genauer pünktlicher, sowie rascher Geschäftsbesorgung sich vereinigen läßt, und ob er die Einführung der neuen Reichsgesetze in unser bürgerliches Leben erleichtert oder erschwert.

Zu Beantwortung dieser Frage wird nun nach Anleitung des Entwurfs jede der beiden Funktionen einer besonderen Prüfung zu unterstellen sein.

Art. 28.

Abs. 1. Der Zustellungsdienst (Art. 28 Abs. 1) soll dem Ortsvorsteher nur in beschränkter Weise übertragen werden und besagen die Motive, daß die Zustellung durch Aufgabe zur Post und die Zustellung durch die Post, die beiden Zustellungsarten, welche thatsächlich die Regel bilden werden, sich nicht für die Ortsvorsteher eignen, es eigne sich nur die Zustellung mittelst Behändigung außerhalb des Gerichts, die bisher schon zu den Funktionen der Ortsvorsteher gehört habe. Der Zustellungsdienst, welcher mittelst Behändigung an die Parteien am Gerichtssitze erfolgen soll, sowie die Zustellung durch Aufgabe zur Post und durch die Post ist somit dem Ortsvorsteher nicht zugedacht, überdies fällt die Funktion als Gerichtsvollzieher bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt, mittelst Ersuchens und öffentlicher Bekanntmachung aus, so daß nur die Behändigung im Gemeindebezirk, außerhalb Gerichtssitzes in denjenigen Fällen, in welchen die Parteien statt der postalischen Vermittlung diejenige des Gerichtsvollziehers selbst mit dem Risiko des Mehrkostenbetrags vorziehen, noch übrig bleibt. Es bewegt sich hienach der Vollziehungsdienst der Ortsvorsteher in solch engen Rahmen, daß vom Gesichtspunkte dieses Dienstes aus weder eine Belästigung des Beamten, noch eine Beeinträchtigung seiner Stellung eintreten wird, vielmehr das Interesse des Publikums die Annahme des diesfallsigen Regierungsvorschlags empfiehlt.

Wenn gleichwohl die K. Bayerische Verordnung vom 15. Mai 1870, betreffend die Gerichtsvollzieherordnung, die Stelle eines Bürgermeisters mit der Dienstleistung eines Gerichtsvollziehers für unvereinbar behandelt, so ist nur darauf hinzuweisen, daß die territoriale Kompetenz des bisherigen Bayerischen Gerichtsvollziehers den ganzen Gerichtssprengel umfaßt, das Bayerische Recht die postalische Vermittlung nicht kennt, vielmehr die persönliche Behändigung durch den Gerichtsvollzieher am Wohnorte des Requisiten resp. dessen Surrogaten erfordert, um darzuthun, daß bei dem Ausschluß des Ortsvorstehers nach Bayerischem Rechte wesentlich andere Voraussetzungen maßgebend waren, und die in unserem Entwurf vorgeschlagene Beiziehung des Ortsvorstehers zum Zustellungsdienst in der angestrebten Beschränkung ohne Schädigung der öffentlichen Stellung des Ortsvorstehers sich recht wohl durchführen lassen kann.

Mit 9 gegen 1 Stimme beantragen wir Zustimmung zu Abs. 1.

Absatz 2 zählt die am meisten vorkommenden Arten des Zustellungsdienstes, für welche den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben werden sollen, auf.

Da die Ortsvorsteher in Städten, welche Gerichtssitze sind und insbesondere der Städte mit Landgerichten für den Zustellungsdienst schon den nöthigen Zeitaufwand nicht machen können, empfiehlt sich dieser Vorschlag; die auf den Gemeindebezirk beschränkte räumliche Zuständigkeit dieser Zustellungsbeamten folgt aus der Natur der Sache, sowie auch die dem Reichsgesetz analoge Fernhaltung von Vorschriften über Befähigung vollkommen zu billigen ist.

Wir beantragen Zustimmung zu Absatz 2.

Art. 29.

Wenn hier den Ortsvorstehern der Vollstreckungsdienst für ihren Gemeindebezirk übertragen wird, so ist vorauszuschicken, daß sowohl die Vereinigung des Zustellungsdienstes und des Vollstreckungsdienstes in Einer Person zulässig ist, als auch jede der beiden Funktionen verschiedenen Funktionären übertragen und auch ein weiterer formaler Grund für die Nichtbeiziehung des Ortsvorstehers zu diesem Vollstreckungsdienst nicht geltend gemacht werden kann.

Es handelt sich somit auch hier um die Frage, ob die äußere Stellung des Ortsvorstehers mit dieser Geschäftszuweisung sich vereinigen lasse, und das Interesse des Dienstes nicht die Fernhaltung des Ortsvorstehers von diesen Leistungen empfehle.

Eine Vergleichung des bisherigen Exekutionsverfahrens mit der durch die Reichs-Civilprozeßordnung für das Vollstreckungsverfahren bestimmten Einrichtung wird unschwer erkennen lassen, daß für die Ortsbehörden durch letztere sowohl eine Beeinträchtigung in der Zuständigkeit, als für die Ortsvorsteher ein erheblicher Geschäftszuwachs eintreten wird.

Anlangend

a) die Beeinträchtigung der Ortsbehörden in der Zuständigkeit, so hatten nach bisherigem Rechte die Gerichte die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse durch die Gemeindebehörden anzuordnen; in diesen Fällen war die Ortsobrigkeit die Vollstreckungsbehörde, bei unbestrittenen Forderungen von Privaten gegen Private war sie aber das Vollstreckungsgericht.

Art. 9, 14 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825.

Nach Art. 1 des Gesetzesentwurfs über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dagegen ist das Amtsgericht das Vollstreckungsgericht, der Gemeinderath die Vollstreckungsbehörde.

§. 710 Abs. 2, § 729 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die Gemeindebehörde ist daher für die Zukunft nur die Vollstreckungsbehörde; während sie bisher selbständig die Exekution, die Art und Weise derselben angeordnet hat, ist sie für die Zukunft an die diesfallsigen Anordnungen des Amtsgerichts als Vollstreckungsgerichts gebunden.

b) Die Pfändung von Naturalvorräthen sowie anderen beweglichen Vermögensstücken wurde bisher durch einen vom Ortsvorsteher damit beauftragten Gemeinderath oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten vollzogen.

Art. 14 des Gesetzes vom 13. Nov. 1855.

Als Vollstreckungsbeamter ist aber der Ortsvorsteher verpflichtet, alle Vollstreckungshandlungen, welche das Reichsgesetz mit dem Vollstreckungsdienste verbindet, deßgleichen die Verhaftung einer Person persönlich vorzunehmen und hiedurch Dienstleistungen sich zu unterziehen, welche keineswegs besonders geeignet sind, die der Stellung des Ortsvorstehers gebührende Achtung zu bewahren.

Andererseits wäre es aber höchst gewagt, den Vollstreckungsdienst von den Behörden der Gemeinden loszuschälen und einer der Gemeinde und deren Verhältnissen fremden Persönlichkeit zu übertragen. Von diesem Gesichtspunkt aus hat denn auch die hohe Kammer in der in den Motiven Seite 11 angezogenen Sitzung vom 16. Okt. 1876 für die Beibehaltung des Exekutionsverfahrens bei den Gemeindebehörden sich ausgesprochen. Ob mit den nunmehrigen reichsgesetzlichen Bestimmungen den Bestrebungen jenes Kammerbeschlusses Genüge geschehen, mag dahingestellt bleiben; soviel aber dürfte als sicher anzunehmen sein, daß die den Amtsgerichten zugewiesene Anordnung des Schuldklagverfahrens keineswegs diejenige Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners erträgt, welche bei der Ortsbehörde als Schuldklagbehörde ohne Nachtheil für den Gläubiger eintreten konnte, und noch viel einschneidender wirken müßte, wenn auch der Vollstreckungsdienst einem der Gemeinde fremden untergeordneten Diener des Gerichts übertragen würde; es wird sicher sein, daß auch im Vollstreckungsverfahren, wenn solches Organe der Gemeinde besorgen, durch Vermittlung von Gläubiger und Gericht mit aller Rücksicht für die Rechte des Gläubigers eine schonende Behandlung des Schuldners verbunden, und eine die Existenz des letzteren unnöthigerweise gefährdende Rücksichtslosigkeit vermieden werden kann. Hienach erscheint die Verbindung des Vollstreckungsdienstes mit den Organen der Gemeinde besonders geeignet, das durchaus geänderte Verfahren mit weniger Schwierigkeit in unsere Verhältnisse einzuführen.

Wenn nun der Entwurf den Zusammenhang des Vollstreckungsdienstes mit den Gemeindebehörden ungeachtet der bei verminderter Zuständigkeit den Ortsvorstehern erwachsenden größeren und persönlich empfindbaren Geschäftslast dadurch zu wahren versucht, daß er dem Ortsvorsteher den Vollstreckungsdienst überträgt, so liegt hiefür ein triftiger Grund vor:

a) in der wünschenswerthen Verbindung des Zustellungsdienstes und Vollstreckungsdienstes der Gemeinde in Einer Person,

b) in der Schwierigkeit, den Vollstreckungsdienst in einer der bisherigen Uebung entsprechenden Weise zu regeln.

Für diejenigen Gemeinden nämlich, in welchen nach dem bisherigen Verfahren die Durchführung der Hilfsvollstreckung besonderen Beamten übertragen war, ist der diesfallsige Vorschlag des Entwurfs nicht berechnet; in den kleineren Gemeinden aber einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths den Vollstreckungs- und Zustellungsdienst, beziehungsweise den einen oder den andern übertragen zu wollen, wäre eine kaum durchführbare Aufgabe, da schon der äußere Bestellungsmodus ansehnlichen Schwierigkeiten begegnen würde, und andererseits nicht abzusehen sein könnte, wie an Stelle einer bis jetzt abwechslungsweise getragenen Last diese ganze Last einem Einzelnen auf Amtsdauer oder auch auf eine kürzere Zeit sollte zugeschieden werden können.

Wir beantragen mit 9 gegen 1 Stimme zu Art. 29 Zustimmung.

Art. 30.

Abs. 1 trifft dafür Vorkehr, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen die Uebernahme oder Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 28 Abs. 1, Art. 129) mit den Aufgaben des Ortsvorstehers nicht wohl vereinbar ist, dem Ortsvorsteher die Ablehnung dieses Dienstes ermöglicht werde. Hiezu bedarf es nach dem Entwurf der diesfallsigen Erklärung des Ortsvorstehers, sowie der Zustimmung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses. Es wird als Regel anzunehmen sein, daß in den kleineren Gemeinden, in denen die Uebernahme des Zustellungs- und Vollstreckungsdienstes durch den Ortsvorsteher vorgesehen ist, letzterer sich diesen Funktionen nicht ohne besondere Gründe wird entziehen wollen; dies um so weniger dann, wenn auch die bürgerlichen Kollegien die Uebernahme dieses Dienstes von dem Ortsvorsteher wünschen. Die richtige Besorgung dieses Dienstes erträgt aber auf der andern Seite ebenso wenig einen ungebührlichen Zwang, und wird nur dann in vollem Umfang gewährt werden, wenn sie möglichst auf der Selbstbestimmung des Ortsvorstehers beruht.

Um nun subjektiver Willkür nicht zu großen Spielraum zu gewähren, und bei regelmäßigen Verhältnissen die Uebernahme des Zustellungs- und Vollstreckungsdienstes dem Ortsvorsteher als Pflicht nahe zu legen, sind wir damit einverstanden, daß die Ablehnung nur mit Zustimmung der Gemeindebehörden erfolgen kann. Anderntheils schien es uns zur Beseitigung, bezw. Abschwächung eines aus Leidenschaft oder Unwissenheit hervorgehenden indirekten Zwangs geboten, gegen grundlos verweigerte Zustimmung zu der Ablehnung dem Ortsvorsteher ein Rechtsmittel an die Hand zu geben.

Während dem Abgeordneten Beutter die Zustimmung des Gemeinderaths genügen würde, beantragen wir in der Mehrheit von 9 gegen 1 Stimme:

Zustimmung zu Abs. 1

und mit 8 gegen 2 Stimmen als zweiten Satz des 1. Absatzes die Bestimmung:

„Gegen die Versagung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat."

Abs. 2 bietet den Ersatz nach erfolgter Ablehnung damit, daß nunmehr die Anordnung der Wahl des Gerichtsvollziehers durch den Gemeinderath getroffen wird. Es ist dies ein Auskunftsmittel, dessen praktische Durchführbarkeit sich alsbald erproben wird. Gegen die Bestätigung der Wahl durch das Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht ein besonderes Interesse an derselben hat, liegt aber so wenig ein Anstand vor als gegen die dem Gemeinderath und dem Gewählten wegen Verweigerung der Bestätigung eingeräumte Beschwerde.

Zu diesem Absatze wurde von einem Kommissionsmitglied darauf aufmerksam gemacht, daß es sich besonders im Hinblick auf größere Gemeinden empfehlen dürfte, die Wahl des Gerichtsvollziehers nicht auf Einen zu beschränken, jedenfalls im Gesetze die Zulässigkeit der Wahl mehrerer Gerichtsvollzieher zu betonen, und deßhalb beantragt:

nach den Worten „In diesem Fall hat der Gemeinderath einen" einzuschalten:

„oder nach Bedürfniß mehrere".

Ebenso schien es diesem Mitgliede geboten, daß hinsichtlich der Widerruflichkeit der Anstellung durch Wahl, bezw. der Amtsdauer eine Bemerkung ins Gesetz aufgenommen werde. Nachdem aber der Herr Regierungskommissär die Erklärung abgegeben hatte, daß nach der Absicht der K. Staatsregierung die Widerruflichkeit der Anstellung nicht ausgeschlossen, daß aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden eine bestimmte Vorschrift für die Dauer der Anstellung absichtlich unterlassen worden sei, sofern in denjenigen Gemeinden, in welchen der Natur der Sache nach die Uebertragung des Gerichtsvollzieherdienstes an den Ortsvorsteher überhaupt nicht thunlich, die Uebertragung des Dienstes an den Gewählten auf Lebenszeit recht wohl möglich, in andern Orten aber nur bis zur Wahl eines neuen Ortsvorstehers, der die Uebernahme des Gerichtsvollzieherdienstes nicht ablehne, zuläßig erscheine, daß somit die Beschlußfassung des Gemeinderaths hinsichtlich der Anstellung des gewählten Gerichtsvollziehers an die im Gesetze selbst bestimmten Schranken, innerhalb welcher die Ausführungsverordnung noch das Nähere feststellen werde, gebunden sei, so wurde ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt.

Wir beantragen zu Abs. 2 Zustimmung, und zwar in der obigem Antrag entsprechenden Fassung:

„In diesem Fall hat der Gemeinderath einen oder nach Bedürfniß mehrere" rc.

Abs. 3. Die Bestellung eines besondern Gerichtsvollziehers durch das Landgericht an Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers darf nur aus erheblichen Gründen erfolgen. Mit dieser Bestimmung ist die Möglichkeit eines Ersatzes für den persönlich nicht geeigneten Ortsvorsteher, ohne daß eine Unvereinbarkeit des Dienstes vorliegt, sowie ein Korrektiv für die denkbaren Fälle gegeben, daß der Ortsvorsteher unerachtet der vorhandenen Unvereinbarkeit sowohl, als der persönlichen Inhabilität die Ablehnung nicht erklärt.

Wir beantragen Zustimmung zu Abs. 3.

Abs. 4. Obgleich gegen die Begründung der Belastung einer Gemeindekasse für den Fall, daß ein besonderer Gerichtsvollzieher bloß gegen den Gebührenbezug nicht sollte bestellt werden können, Zweifel erhoben worden sind, schien es doch in hohem Grade bedenklich, für solche Fälle die Staatskasse für verpflichtet zu erklären und die anderen Staatsangehörigen in Mitleidenschaft zu ziehen, wo eine Gemeinde — sei es aus irgend welchem Grunde — eine unglückliche Wahl getroffen hat.

Unser Antrag geht daher mit 9 gegen 1 Stimme auf Zustimmung zu Absatz 4, übrigens mit der Annahme, daß, wo es sich um eine Belohnung handelt, vor deren Festsetzung die Gemeindebehörden zu hören sind.

Der Herr Regierungskommissär hält diese Annahme für begründet, wenn es sich um Festsetzung der Belohnung in einem einzelnen Falle handelt, nicht aber bei Feststellung eines Regulativs im Allgemeinen.

Der Abgeordnete Beutter blieb mit seinem Antrag auf Streichung der Worte: „die Belohnung desselben" rc. mit einer Stimme in der Minderheit.

Im Hinblick auf die in den Motiven enthaltene Bemerkung, daß die Ortsvorsteher auch in der Eigenschaft als Gerichtsvollzieher von ihrem Stellvertreter nur im Ortsvorsteheramte vertreten werden, daß aber für die auf Art. 28 Abs. 2, Art. 30 Abs. 2 und 3 zu bestellenden Gerichtsvollzieher für Behinderungsfälle je in gleicher Weise Stellvertreter aufzustellen seien, war die Kommission darüber einig, daß, soweit eine besondere Bestellung des Stellvertreters zu erfolgen habe, hiefür eine gesetzliche Bestimmung nicht umgangen werden könne.

Der Mitberichterstatter war mit den Motiven der Ansicht, daß es eines besonderen Stellvertreters für den Ortsvorsteher nicht bedürfe, und stellte den Antrag:

dem Art. 30 als Abs. 4 die Bestimmung einzuschalten:

„In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist gleichzeitig ein Stellvertreter des gewählten oder bestellten Gerichtsvollziehers aufzustellen."

Dieser Antrag wurde mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Unter der Begründung, daß für den Ortsvorsteher eine besondere Bestellung des Stellvertreters als Gerichtsvollzieher von großem Werthe sei, und die Stellvertretung des Ortsvorstehers in der Eigenschaft als Gerichtsvollzieher weder durch den von ihm eigens bezeichneten Stellvertreter noch durch das gesetzlich zum Stellvertreter berufene Gemeinderathsmitglied gehörig besorgt sein könnte, beantragen wir nun mit 7 gegen 3 Stimmen die Annahme eines Art. 30a.:

„Für den Gerichtsvollzieher (Art. 28 Abs. 1, Art. 29, Art. 30 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.“

Das Kommissionsmitglied Beutter hält die Verbindung des Amts eines Gerichtsvollziehers mit dem Amte des Ortsvorstehers als gesetzliche Regel für bedenklich; die Funktionen eines Gerichtsvollziehers seien in der Hauptsache Funktionen eines Unterbediensteten; der Ortsvorsteher werde gezwungen, theilweise sogar als Beauftragter einer Partei Gerichtsdienersdienste in Person zu leisten, seinen Ortsangehörigen durch den Stempel der Gehässigkeit naturgemäß an sich tragende Handlungen gegenüberzutreten; die Stellung des Ortsvorstehers werde dadurch geschädigt, insbesondere das seitherige Ansehen und Vertrauen untergraben. Keinenfalls sollte daher ein Ortsvorsteher gegen seinen Willen gezwungen werden, die Stelle eines Gerichtsvollziehers zu übernehmen. Beutter kommt hienach zu dem Antrag:

an Stelle der Art. 28—30 des Entwurfes folgende Bestimmungen zu treffen:

Art. 28.

„In jeder Gemeinde, in welcher ein Gerichtssitz sich nicht befindet, ist ein Zustellungsbeamter (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen aufzustellen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozeßordnung §§. 152—159, 162—174, 180).“

Abs. 2 wie Abs. 2 des Entwurfs.

Art. 29.

„In jeder Gemeinde ist ein Vollstreckungsbeamter (Gerichtsvollzieher) aufzustellen.“

Art. 30 a.

„Auf den Antrag der Gemeindebehörden können auch mehrere Gemeinden für Wahrnehmung der Geschäfte des Gerichtsvollziehers (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29) vereinigt werden. Eine solche Vereinigung unterliegt der Genehmigung des Landgerichts.“

Art. 30 b.

„Die Wahl des Gerichtsvollziehers erfolgt durch den Gemeinderath. In gleicher Weise ist ein Stellvertreter zu bestellen.“

Art. 30 c.

„Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters. Sie ist zu versagen, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Versagung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht in widerruflicher Weise.“

Mit diesem dem Kommissionsbeschlusse zu Art. 28—30 gegenüber unvereinbaren System blieb der Abgeordnete Beuter, wie oben bemerkt, mit einer Stimme in der Minderheit.

Seinen Antrag auf Annahme des Art. 30 a hielt er als mit den Beschlüssen der Kommission nicht unvereinbar aufrecht, übrigens mit dem gleichen Resultate. Für diesen Antrag erübrigt nur die Bemerkung, daß derselbe eine schon im Entwurfe enthaltene Bestimmung gibt, da nach der Ausführung des Herrn Regierungskommissärs — sofern die Motive besagen, daß der besondere Gerichtsvollzieher den Wohnsitz nicht nothwendig in betreffender Gemeinde haben müsse — die Möglichkeit der Besorgung des Gerichtsvollziehersdienstes in mehreren Gemeinden durch Eine Person vorliegt, übrigens in der Weise, daß dieser Gerichtsvollzieher als Zustellungs- und Vollstreckungsbeamter jeder einzelnen Gemeinde, nicht aber als Gerichtsvollzieher einer Kollektivgemeinde zu betrachten ist.

Art. 31.

Der vierzehnte Titel des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Ueberschrift: „Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei“ enthält in den §§. 177—182 Bestimmungen über die Handhabung der Ordnung in den Gerichts-Sitzungen und bei Vornahme von Amtshandlungen durch einzelne Richter außerhalb einer Sitzung des Inhalts:

„§. 177. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der „Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

„§. 178. Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, „welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen „Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft „abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

„§. 179. Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung „nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer „Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert „Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort „vollstrecken lassen.

„§. 180. Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der „sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

„§. 181. Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten „Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

„§. 182. Die in den §§. 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu."

Diese Bestimmungen zum Schutz der Gerichte gegen Ungebühr und zu Durchführung gesetzmäßiger Anordnungen sind jedoch nicht erschöpfend und bedürfen der Ergänzung durch die Landesgesetzgebung, welche hiezu als einem Ausfluß der Disziplinarstrafgewalt, insoweit nicht die Reichsprozeßgesetze dadurch berührt werden, befugt ist (zu vergl. Motive zu §§. 143, 144 des Entwurfs des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes). Nicht getroffen durch die angeführten Bestimmungen ist die Ungebühr in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, welche außerhalb einer Sitzung — und nicht bei Vornahme einer Amtshandlung durch einen einzelnen Richter — verübt wird; hieher gehört vornämlich Ungebühr in schriftlichen Eingaben. Strafmittel gegen Ungehorsam in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind in den Reichsprozeßgesetzen vorgesehen und nicht Gegenstand der Landesgesetzgebung. Nicht getroffen ist sodann Ungebühr und Ungehorsam in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Auf Fälle der Ungebühr und des Ungehorsams in den vor die Ortsgerichte gehörigen Angelegenheiten der streitigen und nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sollen nach den Motiven nicht die Strafbestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern die einschlägigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 angewendet werden, wogegen nichts zu bemerken ist.

Abweichend von dem Art. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 hat der Entwurf Disziplinarstrafbefugniß gegen Ungebühr und Ungehorsam — zu unterscheiden von der Disziplinarstrafgewalt gegen Angehörige des Gerichts — nur den Gerichten, nicht auch deren Vorständen eingeräumt, was wohl im Sinne der Reichsgesetzgebung gelegen und zu billigen ist. Dagegen fehlt eine Bestimmung dahin, daß auch einem einzelnen, einem Kollegialgericht angehörigen Richter (deputatus) bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gegen Ungebühr und Ungehorsam eine Strafbefugniß zustehe. Sodann ist nicht ausgedrückt, daß Art. 181 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auch auf die in Gemäßheit des Art. 31 erlassenen Strafverfügungen Anwendung finde.

Indessen fanden wir uns hiedurch zu Aenderungsvorschlägen nicht veranlaßt, sofern jener Fall der Ungebühr nur sehr selten vorkommen wird und schließlich durch das abordnende Gericht abgerügt werden kann, und was die Vollstreckung angeht, unzweifelhaft ist, daß solche nicht der Staatsanwaltschaft zusteht, sondern die Art. 181 und 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung finden.

Der zweite Absatz des Art. 31 der Vorlage ist dem zweiten Absatze des Art. 30 des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes entnommen und nicht zu beanstanden.

Ueber das Recht der Beschwerde gegen die in den Art. 179, 180, 182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen Strafverfügungen enthält der Art. 183 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nachstehende Bestimmung:

„Ist in den Fällen der §§. 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

„Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 180 und des §. 182 aufschiebende Wirkung.

„Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht."

Abweichend hievon will der Entwurf die Beschwerde gegen die in Gemäßheit des Art. 31 erkannten Disziplinarstrafen nicht in allen Fällen an das Oberlandesgericht, sondern bei amtsgerichtlichen Verfügungen an das nächst vorgesetzte Landgericht verweisen, ferner die Grundsätze der Reichs-Strafprozeßordnung von der sofortigen Beschwerde (§. 353) nicht nur bezüglich der Anmeldefrist (1 Woche), sondern durchaus in Anwendung bringen. Wir stimmen diesen Vorschlägen aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu.

Der letzte Absatz des Artikels entspricht im Wesentlichen dem bestehenden Recht (Gerichtsverfassungsgesetz von 1868 Art. 30 Abs. 2, Art. 31), nach welchem die Beschwerde gegen eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe zwar aufschiebende Wirkung hat, aber behufs der Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens die Strafe zu einem Theil sofort vollzogen werden kann.

Dem Bisherigen zufolge wird beantragt:
dem Art. 31 zuzustimmen.

Art. 32.

Die Bestimmungen der §§. 201—203 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtsferien in ihrer Ergänzung durch §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung, wonach durch die Gerichtsferien der Lauf einer Frist im Civilprozeß mit Ausnahme der Nothfristen und Fristen in Feriensachen gehemmt wird, sollen nach dem Vorgang des Württembergischen Feriengesetzes vom 30. Mai 1858 auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Anwendung finden, wogegen so wenig etwas einzuwenden ist, als gegen die im Abs. 2 des Art. 32 zugelassenen Ausnahmen, welche dem Art. 5 Ziff. 2 und 3 des Württembergischen Feriengesetzes entnommen sind.

Antrag auf Annahme.

Art. 33.

Nach der Vorschrift des Landrechts I. Titel 56 §. 7 sollen Urtheile in bürgerlichen Rechtssachen nichtig sein, wenn sie an Sonn- oder Feiertagen ausgesprochen sind. Die im Landrecht I. Tit. 22 aufgeführten Feiertage, an welchen ein giltiges Urtheil nicht ausgesprochen werden kann, sind durch Art. 8 Abs. 2 des Württembergischen Feriengesetzes auf die in der Königlichen Verordnung vom 28. Juni 1849 bezeichneten sogenannten bürgerlichen Feiertage beschränkt. Da aber die Reichs-Civilprozeßordnung jenen Nichtigkeitsgrund des Landrechts nicht kennt, so treten jene Vorschriften außer Geltung. Dagegen bestimmt die Reichs-Civilprozeßordnung Art. 171 Abs. 1:

„An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zu-

„stellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt „wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen."

Art. 103 Abs. 3: „Auf Sonntage und allgemeine Feier„tage sind Termine nur in Nothfällen anzuberaumen."

Art. 681 Abs. 1: „Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen „und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshand„lung nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in „dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll."

Art. 33 hat den Zweck, die hier genannten allgemeinen „Feiertage" näher zu bestimmen.

Antrag auf Annahme.

Art. 34.

Antrag auf Annahme.

Gegen die Ueberschrift, Eingang und Schluß des Entwurfs ist nichts zu erinnern.

II.

Berichterstatter: Kern; Mitberichterstatter: Dr. Lenz.

Schon oben zu Art. 12 haben wir einiger Gegenstände gedacht, deren Regelung in den Reichsgesetzen den Landesjustizverwaltungen überlassen wird, und bei denen sich fragt, ob sie dem Gebiet der Landesgesetzgebung oder der Verordnung angehören. Wir haben nun am Schluß unseres Berichtes auf weitere derlei Punkte aufmerksam zu machen, worüber sich in den Ausführungsgesetzen beziehungsweise Entwürfen anderer Bundesstaaten Bestimmungen finden. Sie lassen sich in drei Gruppen abtheilen.

1) Im ersten Titel des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes ist die Fähigkeit zum Richteramt von der Ablegung zweier Prüfungen abhängig gemacht und bestimmt, daß der ersten Prüfung ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen und zwischen der ersten und zweiten Prüfung ein Zeitraum von drei Jahren liegen müsse, welcher im Dienst bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden sei, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden könne (§. 3). Zugleich wird durch dieses Gesetz beziehungsweise im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (§. 22) den einzelnen Bundesstaaten nachgelassen, den für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichneten Zeitraum zu verlängern, oder letzteren Zeitraum für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis auf zwei Jahre abzukürzen, auch anzuordnen, daß ein Theil des zum Vorbereitungsdienst bestimmten Zeitraumes im Dienst bei Verwaltungsbehörden zu verwenden sei oder verwendet werden dürfe.

In Württemberg ist durch die Verordnung vom 17. Juni 1818 §. 3 vorgeschrieben, daß „Jeder, welcher sich der — — Rechtsgelahrtheit widmen will, den akademischen Studien eine Zeit von wenigstens 3 — 4 Jahren widmen soll, und in dieser Zeit von jedem solchen Studirenden wenigstens ein Jahr lang auch einige philologische und philosophische Hauptkollegien gehört werden sollen." Nach der Verordnung vom 25. April 1839 haben diejenigen Kandidaten zur ersten höheren Justizdienstprüfung, welch auf der Landes- oder einer ausländischen Universität studirt haben, Zeugnisse über die Dauer ihrer akademischen Laufbahn, wovon wenigstens drei Jahre dem Fachstudium und hievon eines auf der Landesuniversität gewidmet gewesen sein müssen, — — beizubringen. Gemäß derselben Verordnung ist die Befähigung zum Richteramt durch die genügende Erstehung der zwei höheren Justizdienstprüfungen bedingt, wovon die erste das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit erforschen soll. Die näheren Bestimmungen der angeführten Verordnung über die Einrichtung der Prüfungen haben durch die Königliche Verordnung vom 3. Januar 1850 Aenderungen erfahren, welche hauptsächlich die zweite Prüfung betreffen. Nach genügender Erstehung der ersten Dienstprüfung haben die zu Justizreferendären II. Kl. bestellten Kandidaten einem Vorbereitungsdienst in der Dauer von 1 Jahr (Dienstprobejahr) sich zu unterziehen. Ihre Beschäftigung während dieser Zeit ist durch Verfügungen des Justizministeriums vom 27. August 1836 (Instruktion), vom 3. Januar 1850 und vom 23. Januar 1869 geregelt worden.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Dauer des Universitätsstudiums, die Prüfungen und der Vorbereitungsdienst, durch welche der Eintritt in das Richteramt bedingt ist, in Württemberg von jeher nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung und Ministerialverfügung geregelt worden sind. Hievon abzugehen, nachdem der Rahmen, in welchem die betreffenden Bestimmungen sich zu halten haben, reichsgesetzlich festgestellt ist, liegt kein Grund vor.

Nur wenige Bemerkungen mögen hier Platz finden.

Eine neue Regelung der juristischen Dienstprüfungen ist schon vielfach erörtert worden. In den Justizkommissionen der Preußischen Kammer der Abgeordneten und des Herrenhauses, sowie im Plenum beider Häuser war die Dauer des juristischen Universitätsstudiums und des Vorbereitungsdienstes, sowie die Einrichtung der Prüfungen und die Beschäftigung der Referendäre Gegenstand eingehender Berathungen, deren Ergebniß in der Abgeordnetenkammer der Beschluß war: die Staatsregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß das Prüfungswesen und der Vorbereitungsdienst für das Richteramt reichsgesetzlich geregelt werde. Indessen scheint dies noch in ferner Aussicht zu stehen. Daher wird es an der Zeit sein, die bestehende Einrichtung der beiden Prüfungen einer Revision zu unterwerfen, welche namentlich auch die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und die Hereinziehung von staatswissenschaftlichen und staatswirthschaftlichen Fächern zum Gegenstand haben wird.

Wichtig und nicht ohne Schwierigkeit ist die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes, für welchen in Art. 2 Abs. 3 und 4 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die Grundzüge dahin gegeben sind, daß der zwischen der ersten und zweiten Prüfung liegende Zeitraum von mindestens 3 Jahren im Dienst bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden sei, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft und im Dienst bei Verwaltungsbehörden verwendet werden könne. Zu selbständiger Geschäftsführung berechtigt die Erstehung der ersten Prüfung insoweit, als die Referendäre als Gerichtsschreibereibeamte bei sämmtlichen Gerichten und

als Amtsanwälte bestellt werden können (§§. 21, 25 des Entwurfs). Sodann hat die Reichsanwaltsordnung in §. 25 Vorkehr dahin getroffen, daß die Referendäre, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt waren, die Stellvertretung eines Rechtsanwalts übernehmen können. Schließlich erhebt sich die Frage, ob nicht, um die angemessene Beschäftigung und Einübung der Referendäre in die richterlichen Geschäfte zu erleichtern, nach dem Beispiel des Preußischen Ausführungsgesetzes §. 2 eine gesetzliche Bestimmung dahin getroffen werden solle, daß die Referendäre unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen zu selbständiger Besorgung richterlicher Geschäfte wenigstens bei den Amtsgerichten ermächtigt werden können, wodurch zugleich einem etwa eintretenden Mangel an richterlichen Kräften begegnet werden könnte. Indessen sind auch in Preußen, wo die Herbeiziehung der Referendäre zu richterlichen Geschäften schon älteren Rechts ist, dieselben von der Urtheilsfällung und anderen wichtigen Funktionen ausgeschlossen, so daß die selbständige richterliche Thätigkeit der Referendäre auf die Theilnahme an den Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Erledigung von Requisitionen u. dergl. beschränkt ist (Motive zum Preußischen Ausführungsgesetz S. 13). Umsoweniger Grund liegt vor, in Württemberg, wo die nichtstreitige Gerichtsbarkeit zum größten Theil in den Händen der Notare liegt, in Abweichung von der längst bestehenden Uebung eine jener Bestimmung des Preußischen Ausführungsgesetzes entsprechende Einrichtung zu treffen; vielmehr sollte es bei der schon seither in Württemberg geltenden Regel des Art. 17 Abs. 1 des Entwurfs, daß die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hilfsrichter die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, sein Verbleiben haben.

Bei Ordnung des Vorbereitungsdienstes wird die Staatsregierung wohl darauf Bedacht nehmen, daß den Referendären, nachdem sie eine größere Uebung im praktischen Dienst erlangt haben werden, für ihre ferneren Dienstleistungen als Gerichtsschreiber oder Amtsanwälte eine entsprechende Belohnung bewilligt werde, wodurch zugleich dem Einzelnen eine wünschenswerthe Verlängerung der Studienzeit ermöglicht oder erleichtert würde.

2) Ueber die Ernennung der Richter hat die Württemb. Verfassungsurkunde §. 43 Bestimmung getroffen. Für die dienstrechtliche Stellung der Richter ist das Beamtengesetz von 1876 maßgebend, soweit nicht das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in den §§. 6—9 Aenderungen getroffen hat. Anlangend die Zahl der bei den verschiedenen Gerichten anzustellenden Richter und deren Gehaltsverhältnisse haben die Stände dem auf Grund der neuen Gerichtsorganisation zu entwerfenden Justizetat entgegenzusehen. Bezüglich des Vorrückens der Richter derselben Dienstkategorie von einer niedern Besoldungsklasse in eine höhere gehen wir davon aus, daß es damit wie bisher auch künftig gehalten werde, daß nämlich das Dienstalter entscheidet, wofern nicht besondere Ausnahmefälle vorliegen (zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1866—68 III. Prot.-Bd. S. 1523 ff.; Preuß. Ausführungsgesetz §. 9; Bericht des II. Ausschusses der Hessischen Kammer der Abgeordneten S. 6 ff.).

Die Vorschriften über Titel, Rang und Dienstkleidung der Richter werden nach dem Beamtengesetz Art. 3 (wie auch früher) im Verordnungsweg erlassen.

3) Das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz umfaßt, wie schon oben bemerkt worden, einige Materien, welche in Württemberg in den Prozeß- oder in besondern Gesetzen behandelt werden; dahin gehören die Bestimmungen über Rechtshilfe, Oeffentlichkeit und Aufrechterhaltung der Ordnung in Sitzungen und außerhalb derselben, Gerichtssprache, Berathung und Abstimmung, Gerichtsferien. Da aber das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz sich auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränkt, so haben jene Bestimmungen für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit keine Geltung. Soweit nun diesfalls durch die Aufhebung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 und des Gesetzes über die Gerichtsferien Lücken entstanden sind, hat die Vorlage für deren Ausfüllung Sorge getragen (Art. 31 u. 32); was aber die Rechtshilfe und die Berathung und Abstimmung betrifft — die Gerichtssprache wird wohl außer Frage kommen — so hat es auch früher an besonderen Bestimmungen hierüber für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gefehlt, ohne daß sich ein Bedürfniß hiefür gezeigt hätte. Der bei der Berathung anwesende Herr Regierungskommissär, zu einer Erklärung über diesen Gegenstand veranlaßt, machte insbesondere auch geltend, daß eine allgemeine Ausdehnung der diesfallsigen Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nicht einmal zweckmäßig wäre, da theils für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit abweichende Spezialvorschriften bestehen (vergl. §. 194 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 192 des Pfandgesetzes), theils in nicht unerheblichen Punkten die Natur der Sache eine von den bezüglichen Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes abweichende Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu rechtfertigen scheine, wie solches z. B. von dem Grundsatz des §. 159 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes würde behauptet werden dürfen. Man würde daher nur sagen können, daß die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes auf die Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit insoweit analog anzuwenden seien, als nicht besondere landesgesetzliche Vorschriften oder die Natur der Sache etwas Anderes mit sich bringen.

Dem allem nach sehen wir uns nicht veranlaßt, zu den Punkten 1—3 Zusatzanträge zum Entwurfe zu stellen.

Endlich beantragen wir, zu Erleichterung der Uebersicht und nach dem Vorgang anderer Ausführungsgesetze und Entwürfe zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz:

den Artikeln — übrigens unter Beibehaltung der Reihenfolge des Entwurfs — entsprechende Ueberschriften zu geben, wie aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

Entwurf

eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Entwurf der Regierung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 41 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Art. 1.

An die Stelle der Oberamtsgerichte treten Amtsgerichte, deren je eines für jeden Oberamtsbezirk und für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart besteht.

Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit können für einzelne Bezirke im Wege Königlicher Verordnung mehrere Amtsgerichte errichtet werden.

Art. 2.

Auf die Amtsgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Oberamtsgerichte gehören; insbesondere haben dieselben die Aufsicht über die Verwaltung der den Gemeindebehörden zustehenden Gerichtsbarkeit auszuüben.

Art. 3.

Die richterlichen Beamten der Amtsgerichte handeln in den durch die Landesgesetze den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten als Einzelrichter.

Zu allen Verhandlungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bestehenden Gesetzen vor dem Oberamtsgerichtskollegium, oder einer oberamtsgerichtlichen Deputation, oder einem Gerichtsbeamten und zwei Gerichtszeugen vorzunehmen sind, ist der beeidigte Gerichtsschreiber beizuziehen. Derselbe ist ermächtigt, auf Anordnung des Amtsrichters Wechselproteste am Sitze des Amtsgerichts aufzunehmen, wofern der Bezirksnotar verhindert ist und ein weiterer Notar dort nicht wohnt. Die Errichtung von Testamenten nach der dritten Form des Landrechts findet bei den Amtsgerichten nicht statt.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.*)

Unverändert.

Amtsgerichte.

Art. 1.

Unverändert.

Unverändert.

Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden.

Art. 2.

Unverändert.

Art. 3.

Unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an der Regierungsvorlage.

Entwurf der Regierung.

Art. 4.

Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig in der durch das Justizministerium im voraus bestimmten Reihenfolge.

Soweit das Bedürfniß es erfordert, wird die Vertretung von Amtsrichtern durch Amtsrichter benachbarter Amtsgerichte von dem Justizministerium im voraus angeordnet.

Art. 5.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so kommt demjenigen, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, die Geschäftsvertheilung zu. Dem Justizministerium bleibt vorbehalten, allgemeine Grundsätze über die Geschäftsvertheilung festzustellen und die bei den einzelnen Amtsgerichten angeordnete Geschäftsvertheilung zu genehmigen.

Die Giltigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

Art. 6.

An die Stelle der acht Kreisgerichtshöfe treten ebenso viele Landgerichte.

Art. 7.

Auf die Landgerichte gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit der Kreisgerichtshöfe gehören.

Art. 8.

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse,

2) für die Ansprüche gegen den Staat wegen Verschuldung von Staatsbeamten,

3) für die Ansprüche gegen öffentliche Diener wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Art. 9.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 4.

Mehrere Amtsrichter eines Amtsgerichts vertreten sich gegenseitig.

Unverändert.

Art. 5.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen.

Unverändert.

Landgerichte. Schwurgerichte. Kammern für Handelssachen.

Art. 6.

Unverändert.

Art. 7.

Unverändert.

Art. 8.

Unverändert.

Art. 9.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.
des Landgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (Art. 17) beizuziehen sind.	
Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze den Landgerichten zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Kammern in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu erledigen. Es haben jedoch bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf exemte Güter in der Civilkammer mindestens fünf Gerichtsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden mitzuwirken.	
Art. 10.	Art. 10.
Die Präsidenten der Landgerichte sind ermächtigt, in Nothfällen zu einzelnen Sitzungen Amtsrichter aus dem Landgerichtsbezirke beizuziehen.	Unverändert.
Art. 11.	Art. 11.
Die Schwurgerichte sind auch ferner zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§. 18, 28 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt.	Unverändert.
Art. 12.	Art. 12.
Die Bildung von Strafkammern bei den einzelnen Amtsgerichten, die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke und die Bildung von Kammern für Handelssachen bei einzelnen Landgerichten kann in Anwendung der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 78, 99, 100) der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Befugnisse im Wege Königlicher Verordnung erfolgen.	Unverändert.
	Oberlandesgericht.
Art. 13.	Art. 13.
An die Stelle des Obertribunals tritt das Oberlandesgericht.	Unverändert.
Art. 14.	Art. 14.
Auf das Oberlandesgericht gehen alle diejenigen Obliegenheiten über, welche außerhalb des Gebiets der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obertribunals gehören.	Unverändert.
Art. 15.	Art. 15.
Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des Oberlandesgerichts erledigt, zu welchem alle ständigen Gerichtsmitglieder gehören und, sofern es sich um die Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung handelt, auch die etwaigen Hilfsrichter (§. 122 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) beizuziehen sind.	Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Alle übrigen Angelegenheiten, welche durch die Landesgesetze dem Oberlandesgericht zugewiesen werden, sind in den nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung zu erledigen, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 16.

Der Richter muß vor dem Amtsantritt eidlich verpflichtet werden.

Art. 17.

Die bei den Landgerichten und den Amtsgerichten verwendeten Hilfsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Die Bestellung der Hilfsrichter erfolgt durch das Justizministerium.

Die Mehrheit des entscheidenden Gerichts soll in jedem einzelnen Fall bei dem Oberlandesgerichte aus ständigen Mitgliedern desselben, bei den Landgerichten aus ständigen Mitgliedern eines Landgerichts bestehen.

Art. 18.

Zu Schöffen und Geschworenen sollen außer den in den §§. 34, 85 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen nicht berufen werden:

die Mitglieder und der Kanzleidirektor des Geheimenraths, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs, die Direktoren, Räthe, Kanzleidirektoren und Assessoren bei den Ministerien, sowie die Vorstände der Landeskollegien,

die Vorstände des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen, der der Oberstudienbehörde unmittelbar untergeordneten Gelehrten- und Realschulen und der Schullehrerseminarien.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räthe und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird.

Art. 19.

Der Vorstand des Oberamts ist Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 40).

Die in diesen Ausschuß zu berufenden Vertrauensmänner werden von der Amtsversammlung gewählt. Für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt der Gemeinderath an die Stelle der Amtsversammlung. Die Wahl erfolgt durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die den Vertrauensmännern des Ausschusses, sowie den Schöffen und Geschworenen zu gewährende Vergütung der Reisekosten (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §§. 55, 96) wird im Wege Königlicher Verordnung bestimmt.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Richtereid.

Art. 16.

Unverändert.

Hilfsrichter.

Art. 17.

Unverändert.

Schöffen und Geschworene.

Art. 18.

Absatz 1 unverändert.

Es sollen ferner nicht berufen werden diejenigen Räthe und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienst von dem **vorgesetzten Ministerium** bezeugt wird.

Art. 19.

Unverändert.

Entwurf der Regierung. | Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Handelsrichter.

Art. 20.

Die Ernennung der Handelsrichter erfolgt durch Königliche Entschließung auf den gutächtlichen Vorschlag der betreffenden Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt.

Art. 20.

Unverändert.

Gerichtsschreiber.

Art. 21.

Die Gerichtsschreibereibeamten bei sämmtlichen Gerichten werden aus der Zahl derjenigen Personen bestellt, welche eine Prüfung in den Departements der Justiz, des Innern oder der Finanzen erstanden haben.

Im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses kann von dem Amtsgerichte auch eine andere geeignete und eidlich zu verpflichtende Person als Stellvertreter des Gerichtsschreibers beigezogen werden.

Die Stellung einer Kaution liegt den Gerichtsschreibern ob, wofern ihnen die Führung einer Kasse übertragen wird.

Art. 21.

Unverändert.

Dienstaufsicht über die Gerichte.

Art. 22.

Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Art. 22.

Unverändert.

Staatsanwaltschaft.

Art. 23.

Die Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten sind nicht richterliche Beamte. Sie gehören zu den auf Lebenszeit angestellten Beamten (Art. 2 Abs. 2 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Der erste Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte ist vor der Ernennung der ihm untergebenen Staatsanwälte gutächtlich zu vernehmen.

Die Staatsanwälte können jederzeit auf ein anderes staatsanwaltliches oder ein richterliches Amt von nicht geringerem Rang und ohne Verlust an Gehalt versetzt werden.

Art. 23.

Unverändert.

Art. 24.

Mit zeitweiliger selbständiger Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Personen beauftragt werden.

Art. 24.

Unverändert.

Art. 25.

Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft durch die Staatsanwälte an den betreffenden Landgerichten und deren Gehilfen oder durch besondere Amtsanwälte versehen.

Die Amtsanwälte werden von dem Justizministerium aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Personen

Art. 25.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.
oder der Rechtskundigen, welche die erste höhere Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Die Amtsverrichtungen der Amtsanwaltschaft können in Forstrügesachen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Beamte des betreffenden Dienstzweigs, in andern Straffällen durch Polizeibeamte wahrgenommen werden. Die näheren Bestimmungen über diese Vertretung der Staatsanwaltschaft werden im Verordnungswege erlassen. Gemeindebeamten kann eine solche Vertretung ohne Zustimmung der Gemeindebehörde nicht übertragen werden.	
Art. 26. Für einzelne Amtsverrichtungen oder Fälle kann von den ersten Staatsanwälten an den Landgerichten die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten einer anderen hiezu geeigneten Person aufgetragen werden. Bei plötzlicher Verhinderung des ordnungsmäßig bestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft kann in dringenden Fällen von dem Amtsrichter für die Versehung der Geschäfte der Amtsanwaltschaft Fürsorge getroffen werden.	Art. 26. Unverändert.
Art. 27. Die Dienstaufsicht über das staatsanwaltliche Personal wird unter der Oberaufsicht des Justizministeriums durch die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichten ausgeübt. Die in Art. 25 Abs. 3 bezeichneten Beamten, sowie die in §. 153 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Hilfsbeamten sind der Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Staatsanwälte und des Justizministeriums nur bezüglich ihrer betreffenden Geschäfte untergeben. Auf die ersten Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht und den Landgerichten finden die Art. 77, 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 entsprechende Anwendung.	Art. 27. Unverändert.
	Gerichtsvollzieher.
Art. 28. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gerichtsitz sich nicht befindet, sind die Ortsvorsteher die Zustellungsbeamten (Gerichtsvollzieher) für diejenigen Zustellungen, welche innerhalb des Gemeindebezirks mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt werden sollen (Civilprozeßordnung §§. 152—159, 162—174, 180). Für diejenigen Zustellungen, welche am Gerichtssitze mittelst Behändigung durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sind, für die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung §§. 160, 161, 175) und für die Vermittlung von Zustellungen durch die Post (Civilprozeßordnung §§. 176—180) werden den Gerichten besondere Zustellungsbeamte beigegeben.	Art. 28. Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Art. 29.

Die Ortsvorsteher sind je für ihren Gemeindebezirk die Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher).

Art. 30.

Die Ortsvorsteher können die Uebernahme oder die Fortführung des Gerichtsvollzieherdienstes (Art. 28 Abs. 1, Art. 29) mit Zustimmung der bürgerlichen Kollegien ablehnen.

In diesem Falle hat der Gemeinderath einen besonderen Gerichtsvollzieher zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtsrichters, welche zu versagen ist, wenn dem Gewählten die zur unklagbaren Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlichen Eigenschaften mangeln. Wegen Versagung der Bestätigung können der Gemeinderath und der Gewählte Beschwerde bei dem Landgericht erheben. Das Landgericht entscheidet endgiltig. Würde auch die wiederholte Wahl nicht bestätigt werden, so erfolgt die Bestellung durch das Landgericht.

Aus erheblichen Gründen kann das Landgericht die Bestellung eines besonderen Gerichtsvollziehers an der Stelle des Ortsvorstehers oder des gewählten Gerichtsvollziehers (Abs. 2) beschließen. Der Beschluß des Landgerichts unterliegt der Anfechtung durch Beschwerde, welche der Gemeinderath und der Ortsvorsteher oder der gewählte Gerichtsvollzieher binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Oberlandesgericht erheben können. Das Oberlandesgericht entscheidet endgiltig.

Die Bestellung des besonderen Gerichtsvollziehers durch das Landgericht (Abs. 2, 3) erfolgt in widerruflicher Weise; die Belohnung desselben, soweit solche nicht durch den Gebührenbezug gedeckt wird, liegt der Gemeindekasse ob.

Art. 31.

Gegen diejenigen, welche sich in Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit einer Ungebühr außerhalb einer gerichtlichen Verhandlung (§§. 179—182 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes) oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten des Ungehorsams gegen gesetzmäßige Anordnungen oder einer Ungebühr schuldig machen, können von den Gerichten, in deren Geschäftskreis diese Verfehlungen begangen sind, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft verfügt werden. Gegenüber von Rechtsanwälten ist nur Geldstrafe zulässig.

Werden solche Verfehlungen gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft begangen, so ist auf Anrufen der

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 29.

Unverändert.

Art. 30.

Unverändert.

Gegen die Versagung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat.

In diesem Falle hat der Gemeinderath einen **oder nach Bedürfniß mehrere** Gerichtsvollzieher ꝛc. wie im Entwurf.

Unverändert.

Unverändert.

Art. 30a.

Für den Gerichtsvollzieher (Art. 28 Abs. 1, Art. 29, Art. 30 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

Art. 31.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

letzteren die Strafverfügung von dem Gerichte zu erlassen, bei welchem sie thätig sind.

Gegen die Strafverfügung findet, sofern solche nicht von dem Oberlandesgerichte erlassen ist, sofortige Beschwerde bei dem nächst höheren Gerichte statt, wobei die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über dieses Rechtsmittel entsprechende Anwendung finden.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vier und zwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Art. 32.

Die Bestimmungen der §§. 201—203 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung in Betreff der Gerichtsferien finden auch auf Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Feriensachen sind: Unterpfandssachen, Erkenntnisse über Verträge, das Verfahren in Betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere, Obsignationen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen.

Art. 33.

Bei der Bestimmung, daß außer den Sonntagen nur diejenigen Fest- und Feiertage, welche für allgemeine bürgerliche erklärt sind (K. Verordnung vom 28. Juni 1849), Aufschub für Rechts- und gerichtliche Handlungen gewähren, behält es sein Bewenden.

Art. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten

das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868,

das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, vom 4. Juli 1871 Art. 2—4,

das Gesetz, betreffend nachträgliche Bestimmungen zum Gesetze über die Gerichtsverfassung, vom 7. März 1873, ferner

der Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 6. Mai 1849 und

das Gesetz über die Gerichtsferien vom 30. Mai 1858

außer Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Gerichtsferien.

Art. 32.

Unverändert.

Art. 33.

Unverändert.

Schlußbestimmung.

Art. 34.

Unverändert.

Unverändert.

Beilage 132.

Ausgegeben den 30. Oktober 1878.

Stuttgart, den 21. Oktober 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 24. d. M. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes in der Finanzperiode 1879/81, nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefällig einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur weiteren Ausbildung des Telegraphennetzes in der Finanzperiode 1. April 1879/81 wird die Summe von 125,000 ℳ aus den für den Bau von Eisenbahnen in derselben Periode bewilligten Mitteln bestimmt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den

Begründung.

Durch das Gesetz vom 6. Juli 1877, Reg.-Bl. S. 177, wurde zur weiteren Ausbildung des Telegraphennetzes in der Finanzperiode 1. Juli 1877 / 31. März 1879 aus den für den Bau von Eisenbahnen in derselben Periode bewilligten Mitteln die Summe von 56,000 ℳ bestimmt, welche bis zum Ablauf dieser Periode ihre bestimmungsmäßige Verwendung auch finden werden.

Es betrug mit Ausschluß der Eisenbahnläutwerksleitungen am

	1. Juli			1. Oktbr.
	1868	1874	1877	1878
die Länge der Telegraphenlinien in Kilometern . .	2015	2344	2548,5	2620,2
die Länge der einzelnen Leitungen (Drähte) . .	3366,3	5140,4	6772	6923,3
die Anzahl der Telegraphenstationen	172	287	359	371 und 4 Annahmebureaux.

In der Finanzperiode 1. April 1879/81 sind nun in erster Linie die innerhalb dieses Zeitraums zur Eröffnung vorgesehenen neuen 157,7 km langen Bahnstrecken mit den erforderlichen Telegraphen-Einrichtungen (Leitungen und Stationen) auszustatten.

Außerdem werden behufs allmähliger weiterer Vervollständigung des Telegraphennetzes 15 neue Stationen außerhalb der Bahnlinien vorgesehen, um den nicht unberechtigten Wünschen von Gemeinden, welche mit dem Telegraphennetz noch nicht verbunden sind, entgegenkommen zu können.

Diese für die Finanzperiode 1879/81 beantragten neuen Ausführungen werden im Einzelnen folgenden Aufwand erfordern:

1) für neue Telegraphenlinien an zur Eröffnung kommenden Eisenbahnstrecken und außerhalb der Bahnlinien 240 km à 240 ℳ . . . . 57,600 ℳ

2) für weitere Leitungen an neuen Linien längs der Bahn 170 km à 100 ℳ . . . . . 17,000 ℳ

Für die langen Linien Stuttgart-Freudenstadt und Stuttgart-Hessenthal-Hall mit vielen Zwischenstationen ist nämlich, wenn den Anforderungen des Telegraphen- und Eisenbahnbetriebsdienstes vollständig genügt werden soll, je eine weitere Telegraphenleitung erforderlich.

3) Für Erweiterung bestehender Stationen infolge der Ausführungen Ziffer 1 u. 2
   a) 15 Apparate à 500 ℳ . 7,500 ℳ
   b) Batterieen und sonstige Stations-Einrichtungen . 4,000 ℳ
   11,500 ℳ

4) Neue Stationen, 43, worunter 15 außerhalb der Bahnlinien, à 800 ℳ . . 34,400 ℳ

5) Insgemein . . . . 5,000 ℳ

125,500 ℳ

oder rund . . . . 125,000 ℳ,

welche, da der Aufwand ohnehin zum größeren Theil durch die Anforderungen des Eisenbahnbetriebsdienstes erwächst, wie seither den für Eisenbahnbauzwecke in derselben Periode zu verwilligenden Mitteln zu entnehmen sein dürften.

Beilage 133.

Ausgegeben den 2. November 1878.

Stuttgart, den 24. Oktober 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 18. Oktober d. J. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Forststrafgesetzes nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefällig einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung finden auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Art. 2.

Die Strafverfolgung der in diesem Gesetze bedrohten Uebertretungen (Art. 17, 18) verjährt in sechs Monaten.

Art. 3.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Art. 4.

Soweit für die Anzeige von Frostfreveln eine Anbringgebühr gesetzlich noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Art. 5.

Zwangsweises Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit findet nicht statt.

II. Von den einzelnen Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Forstdiebstahl.

Art. 6.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde verübte Diebstahl:

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,

2) an Holz, welches vom Stock oder Boden getrennt, aber noch nicht aufbereitet ist,

3) an Schlagabraum (Spähnen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,

4) an andern Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflänzlingen, Gras, Haide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, sofern dieselben noch nicht eingesammelt sind. Jedoch wird das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt.

Bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten seien, ist die im Forstpolizeigesetz diesfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend.

Art. 7.

Der Forstdiebstahl wird, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe, welche in dem Drei- oder Vier- oder Fünffachen des Werths des Entwendeten besteht und niemals unter Einer Mark betragen darf, oder mit einer verhältnißmäßigen (Art. 11) Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 8.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es zu betrachten:

1) wenn der Forstdiebstahl in umfriedigten Wäldern oder Waldtheilen mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst der Eröffnung der Zugänge durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge begangen ist;

2) wenn der Thäter Waffen oder andere gefährliche, zur Verübung des Forstdiebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt hat;

3) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;

4) wenn der Thäter zur Begehung des Forstdiebstahls in den Fällen Nr. 1—3 des Art. 6 eines schneidenden Werkzeugs, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers sich bedient, oder wenn er zum Zweck der Fortschaffung des Entwendeten ein bespanntes Fuhrwerk mitgebracht hat;

5) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

6) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

7) wenn der Thäter, auf der That betroffen, dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder hierüber eine falsche Angabe gemacht oder ungeachtet der Aufforderung seitens jener Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

8) wenn der Thäter den Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder der daraus zu fertigenden Gegenstände begangen hat;

9) wenn der Forstdiebstahl in einem der Aufsicht des Thäters anvertrauten Walde oder

10) in einer Kultur begangen ist;

11) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) triebe von stehenden Bäumen entwendet sind.

Art. 9.

Liegt bei einem Forstdiebstahl, welcher den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, eine der in Art. 8 angeführten Erschwerungen vor, so ist auf eine Geldstrafe, welche in dem sechs- bis zehnfachen Werth des Entwendeten besteht und niemals unter zwei Mark betragen darf, oder auf eine verhältnißmäßige (Art. 11) Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 10.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls von einem Württembergischen Gericht rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals einen Forstdiebstahl begeht, befindet sich im Rückfall und wird, wofern nicht der in Art. 12 vorgesehene Fall vorliegt, auch wenn durch die neue That an sich nur die in Art. 7 bestimmte Strafe verwirkt wäre, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 9 bestraft.

Befindet sich der Schuldige im dritten oder ferneren Rückfall, so ist, sofern nicht der neue Forstdiebstahl unter die Bestimmung des Art. 12 fällt, zusatzweise zu der durch die neue That verwirkten Strafe auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

In leichteren Fällen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrag von einhundert Mark erkannt werden.

Art. 11.

Bei der Anwendung der Strafbestimmungen der Art. 7, 9 und 10 ist ein Tag Gefängniß dem Geldbetrag von Einer bis zu fünf Mark gleich zu achten. Die Gefängnißstrafe darf jedoch ein Jahr nicht übersteigen.

Dieses Verhältniß ist auch bei der durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingten Umwandlung derselben zu Grund zu legen.

Art. 12.

Wenn der Werthsbetrag des Entwendeten fünfzig Mark übersteigt, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die in Art. 8 angeführten erschwerenden Umstände und der Rückfall (Art. 10) kommen innerhalb des Strafmaßes zur Berücksichtigung.

Art. 13.

Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.

Die Entwendung von Gras, Moos, Rinde, Streu ist mit dem Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten.

Art. 14.

Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar.

Art. 15.

Die zu Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge, sowie mitgeführte Waffen (Art. 8 Nr. 2) können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht.

Zugthiere und Fahrzeuge unterliegen der Einziehung nicht.

Art. 16.

Die Bestimmungen des §. 247 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden auch auf den Forstdiebstahl Anwendung.

Forstbeschädigung.

Art. 17.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig in fremdem Walde Erzeugnisse desselben beschädigt oder zerstört, wird, wenn der Betrag des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von zehn Mark nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die zu Begehung der That gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden.

Unbefugtes Weiden.

Art. 18.

Wer in fremdem Walde unbefugt Vieh weidet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 19.

Gemeinden und Privatpersonen haben für die Weideübertretungen der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen, als auch der Entschädigung und Kosten zu haften.

III. Besondere Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 20.

Die in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen gehören vor die Amtsgerichte.

Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Gefängnißstrafe als von höchstens drei Monaten, oder wenn nur auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit nach Art. 11 eintretende Gefängnißstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen.

Art. 21.

In dem Strafbefehl oder dem Strafurtheil ist zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen, wenn nicht der letztere auf diesen Ausspruch verzichtet hat. Der Beschädigte kann übrigens auch später noch seinen Anspruch auf Werthsersatz im Civilrechtsweg geltend machen.

Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Art. 22.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Personen werden dem Amtsanwalt schriftlich und periodisch übergeben. Die Anzeige muß die für die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage erheblichen Thatsachen enthalten.

Die näheren Vorschriften über die Frist zur Uebergabe und über die Einrichtung dieser Anzeigen werden von dem Justizministerium erlassen.

In dringenden Fällen hat die Anzeige an den Amtsanwalt gesondert zu erfolgen.

Art. 23.

Der Amtsanwalt hat in den durch das Aufsichtspersonal oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls zu beantragen, wenn die zu erkennende Strafe die im Art. 20 Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht überschreitet und der Festsetzung der Strafe ohne vorgängige Verhandlung keine Bedenken entgegenstehen.

Art. 24.

Die Zustellungen werden durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Für den Nachweis der Zustellung können von dem Justizministerium einfachere Formen zugelassen werden.

Art. 25.

Für sämmtliche nicht die Zuziehung von Schöffen erfordernde Fälle, welche wegen rechtzeitigen Einspruchs gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl oder ohne vorgängige Erlassung eines Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht werden, kann eine gemeinsame Hauptverhandlung angeordnet werden.

Art. 26.

Den beschädigten Waldeigenthümern ist von dem Termin zur Hauptverhandlung Nachricht zu geben und das Anwohnen bei derselben freizustellen.

Art. 27.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Art. 28.

Die Zeugen werden nur beeidigt, wenn der Amtsanwalt die Beeidigung verlangt, oder das Gericht dieselbe für nöthig findet.

Art. 29.

Personen, welche mit dem Forstschutz betraut sind, können ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1) vom Staate oder einer der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) fallenden Körperschaften oder

2) von andern Waldeigenthümern vermittelst schriftlichen Vertrags angestellt sind.

In den Fällen der Nr. 2 ist die Zustimmung der Forstpolizeibehörde erforderlich.

Art. 30.

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze, welche die seinem Schutz anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Waldungen betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk die dem Schutz des Beeidigten anvertrauten Waldungen liegen.

Art. 31.

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Forststrafgesetze beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so kann es der Eidesleistung gleichgeachtet werden, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung jener Beeidigung erlischt, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des Art. 28 ertheilte Zustimmung seitens der Forstpolizeibehörde widerrufen wird.

Das Gericht kann im einzelnen Fall von einer Person, für welche die Bestimmung des Abs. 1 besteht, die Eidesleistung in der gewöhnlichen Form verlangen.

Art. 32.

Gegen die im Lauf der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Art. 33.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter ist nur das Hauptergebniß der Verhandlung, das Urtheil und die Verkündigung des Urtheils aufzunehmen.

Urtheilsgründe sind in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, nur dann der Entscheidung beizugeben, wenn letztere von dem Strafbefehl abweicht.

Art. 34.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

Art. 35.

Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung einer nach §. 361 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auch auf letztere Uebertretung das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Bestrafung von Forstfreveln und das Verfahren in diesen Sachen außer Wirksamkeit.

Bezüglich des weiteren Verfahrens in den in dem gedachten Zeitpunkt anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 u. ff. des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben . . . . .

Motive.

§. 1.

Das Forststrafrecht gehört zu den beim Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuchs den Landesgesetzgebungen überlassen gebliebenen Materien.

Anerkanntermaßen sind durch §. 2 des zu dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund erlassenen, in der Folge zum Reichsgesetz erklärten Einführungsgesetzes, was das hier allein in Betracht kommende Verhältniß des Reichsstrafrechts zum Landesstrafrecht anbelangt, nicht bloß die besondere Materien, insbesondere die in Abs. 2 namentlich aufgezählten Materien betreffenden Vorschriften des Landesstrafrechts, welche am Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs in Geltung waren, neben diesem Gesetzbuch in Wirksamkeit erhalten worden. Es ist dadurch zugleich den Landesgesetzgebungen die Befugniß erhalten geblieben, neue Vorschriften über die besonderen Materien, — und die Vorschriften über die Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze und über den Holz- (Forst-) Diebstahl sind in Abs. 2 ausdrücklich genannt — innerhalb der in §. 5, beziehungsweise §. 6 Abs. 2 gezogenen Grenzen, fernerhin zu erlassen.

§. 2.

Sondergesetze über Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze und über den Holz- (Forst-) Diebstahl bestehen, wie in den andern deutschen Staaten, auch in Württemberg.

Die Grundlage des bestehenden Rechts bildet jetzt noch die Forstordnung vom 1. Juni 1614.

Dieselbe ist aber durch Verordnungen und Reskripte, durch die in den Jahren 1818 und 1819 erlassenen Dienstinstruktionen für das Forstpersonal, endlich durch das Herkommen in vielen Stücken weiter ausgeführt, erläutert, auch modifizirt worden.

Vergl. Wächter, Württembergisches Privatrecht, Bd. I. S. 122—128, 476—478.

Die neuere Württembergische Gesetzgebung enthält nur wenige auf das Forststrafrecht bezügliche Bestimmungen.

Aus dem Württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 sind nur Art. 321 Abs. 2 und Art. 386 Ziff. 4 zu erwähnen.

Sodann ist anzuführen das zur Ergänzung einer in dem Strafgesetzbuch wahrgenommenen Lücke erlassene Gesetz vom 2. Oktober 1839, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze.

Die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs brachte wenige Aenderungen. Abgesehen von den Bestimmungen des Einführungsgesetzes ist zu erwähnen, daß einzelne Vergehungen, welche bisher nach den Forststrafgesetzen beurtheilt wurden, in dem Reichsstrafgesetzbuch behandelt sind.

Aus den bei Einführung des Strafgesetzbuchs erlassenen Landesgesetzen haben hieher Bezug: aus dem Gesetz vom 26. Dezember 1871 Art 2 und 9; aus dem Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art 6 und Art. 36.

Von eingreifenderer Wirkung war das Gesetz vom 18. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung.

Dagegen enthält das neueste auf das Forstwesen bezügliche Landesgesetz, das Gesetz vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften, keine strafrechtlichen Bestimmungen.

§. 3.

Was über die Quellen des bestehenden Forststrafrechts angeführt worden ist, möchte wohl genügen, um das Bedürfniß einer Neuordnung des materiellen Forststrafrechts darzuthun.

Doch wird eine gedrängte Darstellung des bestehenden Forststrafrechts, auch von der Bedürfnißfrage abgesehen, nicht ohne Interesse sein.

Im Sinne der Carolina (Art. 168) ist das Entwenden des vom Thäter selbst gefällten Holzes aus fremdem Walde ein von dem Diebstahl verschiedener, geringerer, nach Landes- oder Ortsgewohnheit zu bestrafender Frevel, wogegen die gewöhnlichen Diebstahlsgrundsätze eintreten sollten, wenn bereits gehauenes Holz aus dem Walde gestohlen wurde.

In dieser verschiedenen Auffassung des einen und des anderen Entwendungsfalls ist ohne Zweifel die Nachwirkung einer älteren Rechtsanschauung zu erblicken. Im älteren germanischen Rechte wurden Bodenerzeugnisse, welche, wie die Bäume des Waldes, als ohne Arbeit entstandene Naturprodukte erschienen, als Pertinenzen des Waldes, die in Besitz zu nehmen der Eigenthümer des Grundstücks das ausschließliche Recht habe, aber nicht als res possessae betrachtet. Daraus ergab sich die Ausschließung der Entwendung noch nicht perzipirter Bodenerzeugnisse vom Diebstahl, zu dessen Thatbestand Entziehung der Sache aus fremdem Besitz erfordert ward. Ein Ueberbleibsel dieser im Uebrigen damals schon verlassenen Rechtsanschauung war die Bestimmung der Carolina, in welcher das verbotener Weise Abhauen und Sichaneignen von Holz als ein Frevel eigener Art behandelt ist.

Auch in der Folge, als jene Rechtsanschauung, ebenso wie die frühere Auffassung des Waldes als eines gemeiner Benutzung offenstehenden Gemeingutes einer längst vergangenen Zeit angehörte, blieb es dabei, daß in der Volksansicht, in der Theorie und in der Praxis, deßgleichen in der Gesetzgebung die Entwendung vom Thäter selbst erst zu diesem Zweck gehauenen Holzes dem gemeinen Diebstahl nicht gleichgestellt wurde. Da, wo die Auffassung dieser Entwendung als eines vom Diebstahl verschiedenen Frevels aufgegeben war, wurde dieselbe wenigstens als ein durch mildere Bestrafung ausgezeichneter Diebstahl behandelt.

Wächter in Weiske, Rechtslexikon, Bd. 3 S. 420.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht, Bd. 2 S. 221—226, 316.
Hälschner, preußisches Strafrecht, Bd. 2 S. 398, 456.
Holtzendorff, Handbuch, Bd. 3 S. 625, 633, 654. Bd. 4 S. 46.

Die württembergische Forstordnung steht auf dem Standpunkt der Carolina, insofern nach derselben, wer Holz im Walde erst fällt und stiehlt, nicht als Dieb, sondern wegen Waldfrevels bestraft wird.

Aber gleichwie auch anderwärts die von der Carolina gemachte Unterscheidung nicht beachtet worden sein soll (vergl. Köstlin, a. a. O.), so betrachtet die Forstordnung auch die Entwendung gehauenen Holzes aus dem Walde nur als einen, übrigens mit doppelter Strafe abzurügenden Waldfrevel (Forstordnung, S. 78: „Wo aber Jemandt . . Holtz hawen . . oder von aufgesetzten Klafftern, Scheitern, oder von aufgemachtem Reisach Holtz hinwegtragen würde“; (vergl. auch Kommunordnung von 1758, Kap. 6 Abschnitt 2 §. 1). In der späteren Praxis wurde jedoch die Entwendung aufgeklafterten Holzes nicht mehr zu den Forsterzessen, sondern zu den gemeinen Diebstählen gerechnet,

vergl. Instruktion für die Königlichen Oberförster von 1818, §. 3.

und in gleicher Weise die Entwendung bereits gefällten, wenn auch noch nicht aufgeklafterten Waldholzes beurtheilt.

Uebrigens wurde zu den Holz- und Waldfreveln außer der Entwendung stehenden Waldholzes noch gerechnet:

die Entwendung von Holz, welches durch Zufall (Windwürfe, Windbrüche, Schneebrüche) vom Stamm oder Boden getrennt worden war, das unerlaubte Wegnehmen zu Boden gefallenen dürren Raff- oder Leseholzes, die Entwendung von Laub, Moos, Gras, — immer unter der Voraussetzung, daß nicht von dem Waldeigenthümer besonders Besitz ergriffen worden, — endlich die Entwendung von einem andern Holzfrevler gehauenen und aus irgend einem Grunde im Walde zurückgelassenen Holzes.

Gerichtliche Bestrafung trat, außer bei habituirten Holzfrevlern, bei der sogenannten Waldverwüstung ein: dann nämlich, wenn durch die Exzesse ein sehr bedeutender Schaden verursacht worden.

Vergl. Hofacker, Jahrbücher Bd. 3 S. 27. Knapp, Württembergisches Kriminalrecht S. 334—337. Widenmann, forstliche Blätter, Heft VII S. 79.

Nach Art. 321 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs von 1839 waren „Entwendungen an ungehauenem Waldholz“

(mit Ausnahme des in Art. 386 Ziff. 4 vorgesehenen Falls der bisher sogenannten Waldverwüstung), an Waldfrüchten, sowie an anderen Walderzeugnissen nach den Forststrafgesetzen abzurügen.

Die Praxis gieng von der Annahme aus, daß das Strafgesetzbuch an dem Begriff eines Forst- oder Holzerzesses, wie er sich durch Gesetz und Praxis gebildet, nichts habe ändern wollen.

Die Bestimmung in Art. 386 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs ist durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 ersetzt worden, welcher „Entwendungen an ungehauenem Waldholz, sofern durch Fällung oder Beschädigung von Waldbäumen ein Schaden von mehr als dreißig Thalern verursacht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren" bedroht.

Was endlich die in der Forstordnung und dem württembergischen Forststrafrecht überhaupt gegebenen Bestimmungen über die einzelnen Delikte und deren Bestrafung anbelangt, so lassen sich dieselben im Allgemeinen dahin charakterisiren, daß in kasuistischer Weise auf die verschiedenartigen vorkommenden Frevel absolut bestimmte Strafen, und zwar Geldstrafen im Betrag (wenn von der durch Einführung der Reichsmarkrechnung bewirkten Aenderung abgesehen wird) von 3 fl. 15 kr. oder 6 fl. 30 kr., oder 1—2 fl., festgesetzt sind. So steht z. B. was die Grünholzfrevel anbelangt, auf dem Fällen eines Stammes, und zwar in diebischer Absicht oder in der Absicht der Beschädigung, bei einer Stärke bis zu einem Durchmesser von 10" eine Strafe von 3 fl. 15 kr., wenn der Stamm stärker ist — von 6 fl. 30 kr., Abhauen von Birkengipfeln — von 3 fl. 15 kr., Besenreisschneiden (ohne Rücksicht auf Werth oder Menge des Entwendeten) — von 3 fl. 15 kr., Maienhauen — von 6 fl. 30 kr.

Einer Anzahl von Strafdrohungen ist beigefügt, daß „nach Umständen" oder „nach Gelegenheit des Verbrechens oder Größe des Schadens" höhere Strafe oder Thurmstrafe eintreten oder „berichtet werden" solle.

Bezüglich weiterer Einzelheiten kann auf Schumm, Polizeistrafrecht, Th. I S. 279 rc. Bezug genommen werden.

Gewisse erschwerende Umstände sollen höhere Strafe, namentlich Erkennung einer Freiheitsstrafe anstatt der Geldstrafe, zur Folge haben.

Vergl. Schumm S. 733, 761.

Habituirte, schon mehrmals bestrafte, aber inkorrigible Holzfrevler sollten „statt der ihnen unfruchtbarlich anzusetzenden Geldstrafen" auf andere Art nach Erforderniß coercirt werden. (Generalreskript vom 15. Oktober 1744, bei Reyscher, Gesetzsammlung, Bd. 16 Abs. 1 S. 633.) Auf die Rückfälligen bezog sich insbesondere das Gesetz vom 2. Oktober 1839 (welches die Gerichte für zuständig erklärt, wenn die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht ausreicht).

Hinsichtlich des sogenannten Allgemeinen Theils enthält das württembergische Forststrafrecht wenige besondere Bestimmungen.

Hervorgehoben zu werden verdient vornämlich das Generalreskript vom 15. Oktober 1744 Kapitel VII, welches die „in denen Waldungen peccirenden Kinder, so die annos pubertatis noch nicht erreicht" betrifft. Nach diesem Generalreskript sollten, wenn sich ergeben, daß die Eltern durch Befehl oder Geheiß ihre Kinder angestiftet oder das gestohlene Holz oder Gras von ihnen empfangen haben, die Kinder straffrei gelassen, andernfalls die Kinder „statt der Geldstrafe mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule oder auch nach Befinden auf dem Rathhaus" korrigirt werden.

(Reyscher, Gesetzsammlung, Bd. 16 Abth. 1 S. 632.)

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes wurde zuerst die Ministerialverfügung vom 28. Mai 1844 (II. Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 391) und an deren Stelle unter'm 18/27. Oktober 1862 eine weitere gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen erlassen. Nach derselben blieb es bei eintretenden besonderen Verhältnissen, namentlich „wenn gegen das frevelnde Kind ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung oder ein durch dasselbe in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, der Forstbehörde vorbehalten, nach den Bestimmungen des Generalreskripts angemessene Strafe, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung, zu verhängen und vollziehen zu lassen. In den übrigen Fällen sollen die Akten der Ortsschulbehörde zum weiteren Verfahren gegen das frevelnde Kind gemäß der Vorschrift des Generalreskripts mitgetheilt werden, und die Ortsschulbehörde solle innerhalb ihres Ressort, ohne an die Ansicht des Forstamts gebunden zu sein, sowohl über die Strafbarkeit des Kindes an sich als über das Maß der zu erkennenden Strafe selbstständig kognosziren.

Eine von den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verantwortlichkeit abweichende Haftbarkeit ist zunächst für Weidefrevel durch Generalreskript vom 4. Mai 1747 (Reyscher a. a. O. S. 640) statuirt und in der Praxis auf alle Weidefrevel ausgedehnt worden (vergl. I. Ergänzungsband zum Reg.-Bl. S. 462 und Art. 85 des Gesetzes vom 26. Mai 1873). Außerdem wird in ausdehnender Anwendung einer für das Maienhauen gegebenen Bestimmung (Schmidlin, Handbuch II §. 431) in der Praxis der Forstbehörden eine Haftbarkeit der Eltern, Vormünder, Dienstherrn bei Forsterzessen überhaupt unter der Voraussetzung angenommen, daß die Delikte von den Kindern, Pflegekindern, Dienstboten bei Vollziehung eines ihnen von ihren Eltern, Vormündern, Pflegeeltern oder Dienstherrn ertheilten Auftrags, welcher jedoch die Verübung des Delikts nicht in sich begreift, begangen worden sind.

§. 4.

Der vorliegende Entwurf hat in seinem strafrechtlichen Theil (Art. 1—19) zum Gegenstand die Bestrafung der rechtswidrigen Eingriffe in das Eigenthum am Walde — durch Diebstahl, durch Beschädigung oder durch Weidefrevel.

Weitere Strafbestimmungen wird der Entwurf eines Forstpolizeigesetzes enthalten.

Bei Aufstellung des vorliegenden Entwurfs ist der Gesichtspunkt leitend gewesen, daß Abweichungen vom gemeinen Recht nur bei solchen Punkten, hinsichtlich deren eine abweichende Behandlung in der Besonderheit der einschla-

genden Verhältnisse ihre Begründung findet festzusetzen seien.

§. 5.

In Württemberg ist durch die am 1. Februar 1869 in Wirksamkeit getretene neue Justizgesetzgebung die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen in Strafsachen unberührt geblieben (Art. 2 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Demgemäß wird noch jetzt die Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen ausgeübt von den Gemeinderäthen, von den Forstämtern und von der Forstdirektion, nur ausnahmsweise von den Gerichten.

Die Gerichte sind, wie schon in §. 3 erwähnt wurde, zuständig, wenn die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht mehr ausreicht, außerdem natürlich für das in Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 bedrohte Vergehen.

Was das Verfahren der Finanzbehörden in Forststrafsachen anbelangt, so sind als besondere Einrichtungen zu erwähnen: die sogenannten Rugregister, in welche von dem Forstpersonal die von ihm entdeckten oder zu seiner Kenntniß gelangten Vergehungen aufzunehmen und welche (vorbehältlich abgesonderter Anzeige in dazu geeigneten Fällen) monatlich an das Forstamt einzusenden sind, sowie die von den Forstämtern periodisch zu haltenden Forstrugtäge.

Vergl. Schmidlin, Handbuch, Th. I §§. 78, 104—107.

Nach dem bei dem Reichstag eingebrachten Entwurf eines Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 3 Nr. 5) hätten als „besondere Gerichte" auch „Forst- und Feldrügegerichte" zugelassen werden sollen.

Diese Vorschrift hat die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden. Es werden daher gemäß §. 13 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die Forststrafsachen vor die ordentlichen Gerichte gehören; es kann nur, soweit es sich um förstpolizeiliche Uebertretungen handelt, die Befugniß zu vorläufiger Straffestsetzung den Forstpolizeibehörden landesgesetzlich eingeräumt werden (§. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung). Demgemäß finden, nach §. 3 Abs. 1 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung, die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung auch auf jene Strafsachen Anwendung. Doch ist durch die auf Antrag der Reichstagskommission aufgenommene Bestimmung in §. 3 Abs. 3 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung den Landesgesetzgebungen die Befugniß zugestanden worden, anzuordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Daß von dieser Befugniß seitens der württembergischen Gesetzgebung Gebrauch zu machen sei, konnte einem Zweifel nicht unterliegen; ist doch in den Motiven zu dem Entwurf des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes (S. 41) unumwunden anerkannt, daß in den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung dem dringenden Bedürfniß eines möglichst einfachen und schleunigen Verfahrens in Forst- und Feldrügesachen, wie es für Bundesstaaten, in denen eine große Anzahl von Forst- und Feldfreveln vorkommen, vorhanden sei, keine oder jedenfalls ungenügend Rechnung getragen sei. Indessen muß sich die Landesgesetzgebung bei Anwendung der Befugniß von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß nur, soweit bestimmte praktische Bedürfnisse die Abweichung begründen, von den allgemeinen Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen zu treffen seien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 6.

(Art. 1 des Entwurfs.)

In den Landesgesetzen, welche über die der Landesgesetzgebung zur Regelung verbliebenen Materien erlassen werden, können auch von den allgemeinen Grundsätzen des Reichsstrafrechts, welche in den einleitenden Bestimmungen und in dem ersten Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs enthalten sind, abweichende Normen aufgestellt werden. Soweit dies nicht geschieht, dienen jene allgemeinen Grundsätze zur Ergänzung der Landesgesetze. Der Entwurf hat es, wenn auch nicht für schlechthin nothwendig, so doch für zweckmäßig erachtet, dieses Verhältniß des Allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs zu dem Forststrafgesetz zum Ausdruck zu bringen.

Die subsidiäre Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des Reich-Strafgesetzbuchs im Gebiet des Landesstrafrechts ist allerdings keine unbeschränkte. Ein Theil derselben ist ihrem Inhalt nach hier unanwendbar. Die Bestimmungen, welche das Reichs-Strafgesetzbuch, §§. 3—8, über die Geltung der Strafgesetze des Reichs nach Raum und Personen enthält, gestatten im Gebiet des Landesstrafrechts nur eine analoge Anwendung, sofern die Partikularstrafgesetze Geltung nur im Gebiet des betreffenden Bundesstaats, beziehungsweise für die der Landes-Staatsgewalt unterworfenen Personen beanspruchen können. Denn hieraus ergibt sich, daß, wo es sich um den Geltungsumfang eines Landesstrafgesetzes handelt, als „Ausland" jedes nicht zu dem betreffenden Staat, wenn auch zum Deutschen Reich gehörige Gebiet anzusehen ist. Demnach führt die analoge Anwendung der fraglichen Grundsätze des Reichs-Strafgesetzbuchs auf die von Württembergischen Staatsangehörigen außerhalb Württembergs, sei es außerhalb des Deutschen Reichs (im „Ausland" im Sinn des §. 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs) oder innerhalb des Reichs, aber in einem andern Bundesstaat begangenen, unter das Forststrafgesetz fallenden Handlungen zu der Konsequenz, daß, wenn die Handlung nach dem Forststrafgesetz als Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts der Begehung mit Strafe bedroht ist, eine Verfolgung nach Württembergischem Strafgesetz zulässig, daß aber dieselbe nur fakultativ ist und das im §. 152 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung sanktionirte Legalitätsprinzip hier nicht Platz greift, während Uebertretungen nur unter der in §. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs bezeichneten Voraussetzung bestraft werden können. Verträge über die Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Gebieten bestehen zur Zeit mit Baden

(von 1823 und 1837), mit Hessen (1824), mit Bayern (1826) und mit Preußen (1865). Durch den Inhalt dieser Vereinbarungen wird auch in Bezug auf die „Vergehen" die gerade vorher gezogene Konsequenz insofern modifizirt, als die vertragschließenden Staaten gegenseitig die Verpflichtung übernommen haben, die eigenen Staatsangehörigen wegen der im Gebiet des andern Staats begangenen Forstfrevel (Vergehen und Uebertretungen) nach den eigenen Gesetzen zu bestrafen. Es ist aber noch ferner der Umstand von Einfluß, daß das Reichsgebiet auch für das Prozeßrecht zum einheitlichen Ganzen wird. Es erleidet nämlich die Ausübung der diesseitigen Gerichtsbarkeit bezüglich der in einem andern deutschen Staat von württembergischen Staatsangehörigen begangenen Zuwiderhandlungen eine über die Bestimmung im §. 5 Nr. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs hinausreichende Beschränkung durch die Grundsätze der Reichs-Strafprozeßordnung in Betreff des Gerichtsstands, sofern hienach, wenn wegen solcher Handlungen von dem nach §. 7 oder 8 zuständigen Gericht eines andern deutschen Staats die Untersuchung eröffnet ist, die Zuständigkeit des diesseitigen Gerichts ausgeschlossen ist.

Die Abweichungen von dem Allgemeinen Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs sind in den Art. 2, 11, 14, 15, 19 des Entwurfs enthalten. Andere neuere Gesetze sind in Aufstellung solcher Abweichungen weiter gegangen. Es verdient insbesondere hervorgehoben zu werden, daß anderwärts, z. B. in Hessen und in Preußen, forstgesetzliche Bestimmungen bestehen, durch welche eine kriminelle Haftbarkeit für fremde Strafthaten statuirt wird.

Der Entwurf hat sich, abgesehen von dem Falle des Art. 19, diesen Landesgesetzen nicht angeschlossen. Nach der durch die Novelle vom 26. Februar 1876 hinzugefügten Bestimmung in §. 361 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft: „wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen .... der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte . . . abzuhalten unterläßt". Wenn den Eltern, Pflegeeltern, Aufsichtspersonen, Dienstherrschaften eine kriminelle Schuld zur Last fällt, wird es meistens keine besondere Schwierigkeit haben, zureichende Anhaltspunkte zu ermitteln, um dieselben wegen der durch die Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht oder Gewalt stehende Personen begangenen Forstdelikte zur Untersuchung und Strafe ziehen zu können. Für solche Fälle, wo dies nicht möglich ist und wo auch nicht einmal die im §. 361 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs erforderte, in Unterlassung der Verhinderung bestehende Verschuldung nachgewiesen werden kann, ist es nach der Auffassung des Entwurfs nicht zulässig, die Eltern u. s. w. für die Vergehungen der Kinder u. s. w. verantwortlich oder wenigstens subsidiär für die gegen die letzteren erkannten Geldstrafen haftbar zu machen. Wo aber auf Grund des §. 361 Nr. 9 Bestrafung erfolgt, erscheint diese Strafe ausreichend, und die schuldhafte Handlungsweise des Gestraften kein genügender Grund, um ihm daneben noch die Bezahlung der durch die nicht verhinderte Strafthat verwirkten Strafe aufzuerlegen. In ein Gesetz, in welchem, wo nicht Freiheitsstrafe ausschließlich angedroht wird, wenigstens die Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe gestattet ist, würden solche Bestimmungen ohnehin nicht recht passen. Nur für die Fälle des Art. 19 ist, wie bemerkt, eine Ausnahme gemacht.

§. 7.

(Art. 2 des Entwurfs.)

Die Strafverfolgung der Uebertretungen verjährt nach §. 67 des Reichs-Strafgesetzbuchs schon in drei Monaten. Eine Verlängerung der Frist für die in diesem Entwurf vorgesehenen Uebertretungen wurde als geboten erachtet, weil nach §. 68 des Reichs-Strafgesetzbuchs die Verjährung nur durch richterliche Handlungen, nicht auch durch die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft unterbrochen wird, nach Art. 22 des Entwurfs die Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Personen regelmäßig periodisch dem Amtsanwalt mitgetheilt werden, nicht selten der letztere vor Uebergabe der Sache an das Gericht weitere Erhebungen nothwendig finden wird, und daher die Gefahr nahe liegt, daß, wenn die Verlängerung der Frist nicht stattfände, die Bestrafung allzuhäufig durch Verjährung ausgeschlossen würde. (Vgl. auch §. 18 des Preuß. Forstdiebstahlsgesetzes.)

§. 8.

(Art. 3, 4 des Entwurfs.)

Nach dem bestehenden Rechte hat von den wegen Forstfreveln angesetzten Geldstrafen, mit Ausnahme der Ungehorsamsstrafen, derjenige, welcher den Frevel zur Anzeige gebracht hat, und dies gilt namentlich auch von dem subalternen Forstpersonal, ein Drittheil, das sogenannte Rugdrittel, als Anbringgebühr zu beziehen. Doch soll die Delationsgebühr die Summe von 10 fl. im einzelnen Fall nicht übersteigen.

Die Geldstrafen, welche wegen eines zum Nachtheil des Holzbestandes oder der Nebennutzungen in einem Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwald begangenen Frevels von irgend einer Behörde angesetzt werden, fallen, über Abzug der Anbringgebühr, dem Waldeigenthümer zu, insofern er nicht selbst er Erzedent ist, oder der Befugniß des Waldeigenthümers zum Bezug der Strafe ein besonderer Rechtstitel (das Forstlagerbuch oder unvordenklicher Besitzstand) entgegensteht.

Vergl. Schmidlin, Handbuch I. §§. 95, 96.
Widenmann, forstliche Blätter, Heft VII S. 64 bis 66.
Schumm, Polizeistrafrecht I. §. 120, 123—126.
I. Ergänz.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 140, 449, 450, 452, 455.

Die Bestimmung in Art. 4 des Entwurfs, durch welche die Anbringgebühren beseitigt werden, schließt sich an Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 249) und Art. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 an,

durch welche gesetzliche Bestimmungen die Anbringgebühren bei den Uebertretungen gegen die Steuergesetze und in Polizeistrafsachen beseitigt worden sind, und wird in vollem Maß durch die Erwägung gerechtfertigt, wie sehr die Glaubwürdigkeit der Delatoren durch die Einrichtung der Anbringgebühren beeinträchtigt wird.

Nach Art. 3 des Entwurfs soll auch das Recht der Waldeigenthümer auf den Bezug der Geldstrafen, welche auf Grund des Forststrafgesetzes erkannt werden, aufgehoben werden, da dasselbe mit dem Charakter der Strafe als einer öffentlichen Strafe im Widerspruch steht. Das Recht des beschädigten Waldeigenthümers ist der Schadensersatz.

§. 9.

(Art. 5 des Entwurfs.)

Nach dem Generalreskript vom 24. Mai 1663 §. 53 (Reyscher, Gesetz-Sammlung, Bd. 16 Abs. 1 S. 441) sollte, wer die verwirkte Forststrafe zu erlegen unvermögend wäre, anstatt der Abbüßung im Thurm, die auferlegte Strafe mit Arbeit in den Waldungen abzuverdienen angehalten werden.

Vergl. Schmidlin, Handbuch, §. 101.

Widenmann, a. a. O. VII. S. 70, VIII. S. 147.

Nach richtiger Auslegung der §§. 5 und 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Strafgesetzbuch würde die Landesgesetzgebung nicht gehindert sein, auch fernerhin anstatt der prinzipaliter angedrohten Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit anzudrohen oder nachzulassen.

Es hat aber das K. Finanzministerium schon unter dem 23. November 1853 verfügt, daß die wegen in Staatswaldungen begangener Delikte erkannten Geldstrafen im Falle der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr abverdient, sondern in Gefängniß verwandelt werden sollen. Hinsichtlich der wegen in andern Waldungen begangener Frevel erkannten Geldstrafen blieb das Abverdienenlassen zulässig.

Da die Finanzverwaltung von demselben schon vor 25 Jahren Umgang genommen hat und seither nicht darauf zurückgekommen ist, weil die Einrichtung, vom finanziellen Standpunkt aus betrachtet, wenig erfolgreich und in der Ausführung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war, künftig aber zufolge Art. 3 des Entwurfs nur noch die Staatskasse bei der Aufrechterhaltung der Einrichtung interessirt sein würde, so hat der Entwurf die Aufhebung derselben als das Angemessene erachtet.

Forstdiebstahl.

§. 10.

(Art. 6 des Entwurfs.)

Die Abgrenzung des Holz- (Forst-) Diebstahls vom gemeinen Diebstahl hat das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung überlassen.

Der Art. 6 des Entwurfs bezeichnet im Eingang den Forstdiebstahl als „Diebstahl“. Darin ist ausgesprochen, daß die bisherige Auffassung des Delikts als eines Frevels eigener Art verlassen sei, und daß der Forstdiebstahl in allen Beziehungen den Thatbestand des Diebstahls, wie er durch das Reichs-Strafgesetzbuch (§. 242) festgestellt ist, zur Voraussetzung habe. Zu diesen Thatbestandsmerkmalen muß aber hinzukommen, daß der Diebstahl in einem Walde und daß er an Erzeugnissen desselben von der im Art. 6 unter Nr. 1—4 bezeichneten Beschaffenheit verübt sei.

Die Beschränkung des Begriffs auf die Entwendung von Holz 2c. im Walde entspricht dem bestehenden Rechte. Im Schlußsatze des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ist bestimmt: unter die Strafbestimmung dieses Artikels fallen auch Entwendungen oder Beschädigungen an Wald- und Wildobstbäumen auf Grundstücken, welche nicht zu dem unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Waldareal gehören. In Bezug auf die Frage, welche Grundstücke als „Wald“ zu betrachten seien, muß Uebereinstimmung zwischen dem Forststrafgesetz und dem Forstpolizeigesetz bestehen. Aufgabe des letzteren Gesetzes ist es, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, welche Grundstücke als „Wald“ der Forstpolizei unterworfen sein, also als Wald im rechtlichen Sinn angesehen werden sollen. Es wird daher im letzten Absatz des Art. 6 bezüglich dieses Punktes auf die diesfallsige Bestimmung des Forstpolizeigesetzes verwiesen.

Was die Beschaffenheit der Walderzeugnisse anbelangt, so wird

a) in Nr. 1 das stehende Holz, das heißt dasjenige Holz, welches erst vom Thäter behufs der rechtswidrigen Aneignung vom Stock oder Boden getrennt werden muß, als mögliches Objekt des Forstdiebstahls bezeichnet.

Diese Bestimmung, mit welcher sich der Entwurf im Einklang mit dem bisherigen Rechte und allen deutschen Gesetzgebungen befindet, bedarf keiner weiteren Begründung, dagegen enthält

b) Nr. 2 des Artikels, wonach auch der Diebstahl an Holz, welches vom Stock oder Boden getrennt ist, vorausgesetzt, daß dasselbe „noch nicht aufbereitet ist“, unter den „Forstdiebstahl“ fällt, eine Erweiterung des Begriffs des Forstdiebstahls gegenüber von dem Begriff des Forstfrevels, wie solcher nach der im §. 3 der Motive gegebenen Darstellung in der Praxis der württembergischen Behörden sich ausgebildet hat.

Der Entwurf ist hiebei zunächst davon ausgegangen, daß die in der bisherigen Praxis (auch im Braunschweigischen Recht, Gesetz vom 22. Dezember 1870) in Bezug auf das gehauene Holz gemachte Unterscheidung, der zufolge die Entwendung durch den Berechtigten vom Stock oder Boden getrennten Holzes als eigentlicher Diebstahl bestraft, dagegen die Entwendung durch Unberechtigte getrennten Holzes noch zu den nach den Forststrafgesetzen zu beurtheilenden Forstfreveln gezählt wird, jedenfalls nicht beibehalten werden könnte.

Diese Unterscheidung ermangelt der juridischen Begründung und ist auch schon darum unhaltbar, weil sie einen für den Dieb des Holzes meist nicht erkennbaren Umstand zur Grundlage hat.

Für den Entwurf stellte sich daher die Frage so:

ob die Entwendung von gehauenem Holz unbedingt von dem Begriff des Forstdiebstahls auszuschließen sei [in Uebereinstimmung mit dem preußischen Gesetz, nach welchem,

was den Diebstahl an Holz anbelangt, zum Forstdiebstahl außer dem Diebstahl an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt ist, nur gehört der Diebstahl: (§. 1 Nr. 2) „an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder „umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der „Anfang gemacht worden ist", und (Nr. 3) der Diebstahl an Spähnen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind"];

oder ob der Gegenstand nach dem Vorgang der badischen, bayerischen und Königl. sächsischen Gesetzgebung zu ordnen sei.

Nach dem badischen Forstgesetz von 1833, §. 158, 172, werden von den „Freveln durch Entwendung von Holz oder andern Waldprodukten" unterschieden und sind als gemeine, dem Urtheile des Forstgerichts nicht unterliegende Diebstähle „nur zu betrachten": „Entwendungen von ver„arbeitetem, zugerichtetem oder zum Transport zuberei„tetem Holze, an gesammelten oder gewonnenen Forst„Nebenprodukten, wenn dieses Verarbeiten, Zurichten, „Sammeln oder Gewinnen nicht vom Frevler selbst oder „dessen Mitschuldigen herrührt."

Nach dem bayerischen Forstgesetz vom 28. März 1852, Art. 78—80, wird als Forstfrevel außer der Entwendung von stehendem (grünem oder abgestorbenem) Holz bestraft: die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht aufgearbeitetem, zum Verkauf oder Verbrauch zugerichtetem Holz und von solchem liegenden Holz, welches der Wind oder ein sonstiges Naturereigniß zur Erde niedergeworfen hat und welches noch nicht verarbeitet ist.

Auch das Königl. Sächsische Gesetz vom 30. April 1873, Art. 4, läßt die Entwendung von bereits gefälltem Holz, „vorausgesetzt daß es noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht ist", noch als „Forstdiebstahl" gelten.

Der Entwurf schließt sich an die badische und bayerische Gesetzgebung an. Vom forstwirthschaftlichen Standpunkt aus erscheint es nicht gerechtfertigt, die Entwendung bereits von einem Andern, insbesondere durch den Berechtigten gefällten Holzes strenger zu bestrafen, als die Entwendung des zu diesem Behuf von dem Thäter selbst erst getrennten Holzes. Die Handlung desjenigen, welcher einen noch wachsenden, nach dem Wirthschaftsplan noch nicht zum Fällen bestimmten Stamm umhaut oder zum Zweck der Aneignung durch Abhauen von Aesten rc. rc. verstümmelt, wird für das Interesse der Waldkultur regelmäßig nachtheiliger sein. Auch wenn die Frage aus dem Gesichtspunkt gewürdigt wird, ob in dem ersteren oder im zweiten Fall eine größere Rechtswidrigkeit des Willens als vorhanden anzunehmen sei, und wenn hiebei erwogen wird, daß der Diebstahl an stehendem Holz meistens ein voraus geplanter, vorbereiteter und mit Ueberwindung größerer Schwierigkeiten auszuführen sein wird, gelangt man nicht zu dem Ergebniß, daß der Diebstahl an — vom Stamme oder Boden getrennten Holze schon deßwegen, weil es getrennt war, gegenüber von dem Diebstahl an stehendem Holze strenger bestraft zu werden verdiene. Dagegen erscheint es begründet, den Diebstahl an getrenntem Holze, nur unter der Voraussetzung, daß es noch nicht aufbereitet ist, noch als Forstdiebstahl zu betrachten. Unter aufbereitetem Holze wird „dasjenige Material verstanden, welches von dem Holzhauer in diejenige Form gebracht ist, in der es von dem Förster gemessen oder gezählt und sofort zum Abgeben bestimmt wird." Diese Form besteht bei dem Nutzholz (Bauholz, Werkholz, Handwerkholz, Sägholz) darin, daß der Stamm an beiden Enden mit der Säge abgeschnitten oder mit der Axt abgehauen und von den Aesten befreit, also zum Abmessen zubereitet ist. Das Brennholz, welches in Reisig, Prügel und Scheiter abgetheilt wird, wird als aufbereitet angesehen, sobald das Reisig in Wellen gebunden und das Ast- und Stammholz entweder durch Zertheilen in Trümmer von einer bestimmten Länge ungespalten zu Prügeln, oder bei stärkeren Stücken zu Scheitern gemacht ist. Dem gemachten oder aufbereiteten Holz werden gleichgeachtet die Rinden nach dem Abschälen, das Stumpen- und Wurzelholz nach dem Ausgraben der Roden und Spalten.

(Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. September 1841, Reg.-Bl. S. 382.)

Die Ausscheidung des nicht bloß gefällten, sondern auch schon aufbereiteten Holzes von den möglichen Gegenständen des Forstdiebstahls findet darin ihre Begründung, daß durch die Aneignung dieses Holzes, auf welches weitere Arbeit verwendet und welches hiedurch zu einer zum Verkauf oder zur Abfuhr bereiten Waare zugerichtet worden ist, empfindlicher in das Eigenthum und zugleich in die Ordnung des Forsthaushalts eingegriffen wird. Auch greift ein gewichtiges, der Unterscheidung, welche die Praxis in Bezug auf das gehauene Holz macht, gegenübergestelltes Bedenken hinsichtlich der Bestimmung des Entwurfs nicht Platz, weil die Aufbereitung ein äußerlich klar hervortretender, insbesondere auch für den Dieb erkennbarer Akt des Berechtigten ist.

c) Zu Nr. 3: Schlagabraum ist der beim Fällen und Zurichten des Holzes sich ergebende Abfall von Spähnen, Rindetheilchen, Legreisach u. s. w. Der Diebstahl an demselben ist nur so lange Forstdiebstahl, als er noch nicht in Haufen gesammelt ist.

d) Zu Nr. 4: Unter den „Erzeugnissen des Waldes" sind nur Produkte der Vegetation zu verstehen. Das unbefugte Wegnehmen von Erde, Sand, Mergel, Lehm, Mineralien fällt unter Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs (vergl. §. 370 Nr. 2).

Selbstverständlich sind auch die zu den Gegenständen des Jagdrechts gehörigen Produkte nicht mögliches Objekt des Forstdiebstahls. Die „andern Walderzeugnisse" dürfen aber „noch nicht eingesammelt", das heißt in Haufen vereinigt, oder in Körbe, Säcke rc. gebracht sein.

Die Bestimmung des Art. 6 Nr. 4 erfährt durch den zweiten Satz der Nr. 4 eine Einschränkung. Obschon das Recht des Waldeigenthümers unzweifelhaft auf die in dem Walde gewachsenen Kräuter, Beeren und Pilze sich erstreckt, sollen in Bezug auf das unbefugte Sammeln dieser Waldprodukte in dem Forstpolizeigesetz zu erlassende Vorschriften maßgebend sein. Für diese dem Preußischen Gesetz (§. 1 Schlußsatz) entnommene Vorschrift war die Erwägung maßgebend, daß es sich hier um Produkte handelt, welche

privatwirthschaftlich von geringem Belang, volkswirthschaftlich hingegen von nicht unerheblicher Bedeutung sind und welche im großen Ganzen nur nutzbar gemacht werden, wenn zu ihrer Gewinnung viele, insbesondere der ärmeren Volksklasse angehörige, meist zu sonstiger Arbeitsleistung nicht tüchtige Personen herangezogen werden, während die Wahrung der Rechte des Waldeigenthümers in entsprechender Weise durch die Vorschriften des Forstpolizeigesetzes bewirkt werden kann.

Gegenstand besonderer Erwägung mußte sein, ob nicht für den Begriff des Forstdiebstahls die weitere Voraussetzung aufzustellen sei, daß der Werth des Entwendeten einen gewissen Betrag nicht übersteige, so daß bei einem höheren Werthsbetrag der Entwendung, auch wenn es sich um einen Forstdiebstahl, wie ihn der Art. 6 des Entwurfs bestimmt, handeln würde, nicht die Bestimmungen des Forststrafgesetzes, sondern die Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs über den Diebstahl zur Anwendung zu kommen hätten. Einen Vorgang hätte man in dem Königl. Sächsischen Forststrafgesetz vom 30. April 1873, nach welchem (Art. 1 Schlußsatz) die Entwendung, welche im Uebrigen die Merkmale des Forstdiebstahls in sich vereinigt, bei einem Werthsbetrag von mehr als 3 Thaler „nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu beurtheilen" ist. Auch läßt sich für die Ziehung einer solchen Werthsgrenze anführen, daß, wenn nach der jetzt herrschenden Rechtsanschauung das Eigenthum am Walde von dem Eigenthum an anderem Grund und Boden nicht verschieden sei und, was auf dem Grunde wachse, mit letzterem besessen werde, die Grundlage, auf welcher die mildere Beurtheilung des „Holzdiebstahls" beruhte, weggefallen sei. Es könnte weiterhin die Ansicht geltend gemacht werden wollen, für die fernere Beibehaltung einer singulären Behandlung des Delikts müsse nunmehr eine anderweite Rechtfertigung gesucht und es könne eine solche nur, unter Beschränkung des Begriffs auf einen Werthsbetrag von geringem Belang, in der Geringfügigkeit des Objekts und in der bei geringem Objekt sich nahe legenden Vermuthung gefunden werden, daß es bei der Entwendung auf die Befriedigung eines dringenden Bedarfs an diesem nothwendigen Utensil abgesehen gewesen sei; es könnte auch noch auf den Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 hingewiesen werden, nach welchem die unbefugte Aneignung von Feld- und Gartenfrüchten als bloße Polizeiübertretung nur dann bestraft wird, wenn es sich um eine Aneignung „von unbedeutendem Werth" oder „in geringer Menge" handelt.

Der Entwurf hat dem Werthsbetrag des Entwendeten einen Einfluß auf die Abgrenzung des Forstdiebstahls vom gemeinen Diebstahl nicht zugestehen zu sollen geglaubt.

Er befindet sich hiemit im Einklang mit dem bisherigen Württembergischen Recht. In Württemberg ist die Entwendung an ungehauenem Waldholz oder von — demselben gleichgestellten Walderzeugnissen von jeher ohne Rücksicht auf die Größe des Werths des Entwendeten vom gemeinen Diebstahl unterschieden worden. Forstexzesse, durch welche ein beträchtlicherer Schaden verursacht worden, sind schon vor dem Erlaß des Strafgesetzbuchs von 1839 und seitdem gerichtlicher Bestrafung unterlegen. Aber auch in diesen Fällen — nach dem Strafgesetzbuch bildete ein Schadensbetrag von mehr als 50 fl., jetzt bildet ein Schadensbetrag von mehr als 90 Mark die Grenze — kamen und kommen nicht die Diebstahlsgrundsätze, sondern die besonderen Strafbestimmungen (Art. 386 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs, jetzt Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871) zur Anwendung. Der Entwurf befindet sich aber auch in Uebereinstimmung mit dem im größeren Theil des Reichsgebiets geltenden Rechte, insbesondere den Gesetzgebungen von Baden (1833), Hessen (1841), Bayern (1852), Preußen (1878). In dieser Beziehung kann im Anschluß an das in §. 3 der Motive Bemerkte hervorgehoben werden, daß die gedachten Gesetze einer Zeit angehören, zu welcher die Rechtsanschauungen, in denen die Aussonderung des Delikts vom gemeinen Diebstahl wurzelte, längst aufgehört hatten zu herrschen. Es wird sich aber ferner nicht nur behaupten lassen, daß in der Volksansicht die Entwendungen, von welchen die Rede ist, noch jetzt einen andern (mildern) Charakter haben, als sonstige Diebstähle, sondern auch, daß dieser Volksansicht eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei.

Nach der Auffassung des Entwurfs würde die in der Ziehung einer Werthsgrenze liegende Aenderung, welche eine nicht unerhebliche, namentlich beim Rückfall sich fühlbar machende Verschärfung des bestehenden Rechts enthielte, gerechtfertigt nur dann sein, wenn die dafür sprechenden Gründe von überwiegender Bedeutung wären.

Aber zunächst dem Vorgang des Sächsischen Gesetzes kann ein großes Gewicht nicht beigelegt werden, weil das Sächsische Recht in dieser Materie stets seine eigenen Wege gegangen zu sein scheint.

Vergl. Köstlin, Abhandlungen, Bd. II S. 316.

Was dann die Bestimmung im Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Dezember 1871 anbelangt, so kommt zu beachten, daß die Abgrenzung der Entwendungen, welche den Gegenstand der fraglichen Bestimmung bilden, von dem gemeinen Diebstahl einen andern Gang genommen hat, als die Unterscheidung des Holzdiebstahls vom gemeinen Diebstahl, daß auch andere Gesetzgebungen (z. B. die Preußische), in welchen der Forstdiebstahl nicht auf einen geringeren Werthsbetrag beschränkt ist, eine solche Beschränkung bei Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten kennen, und daß eine solch verschiedene Behandlung der Sache in der nicht zu verkennenden Verschiedenheit der Verhältnisse einen Halt findet. Endlich ist die Forderung, daß dem Waldeigenthum ein kräftiger Schutz gegen rechtswidrige Eingriffe zu gewähren sei, als eine in der hohen und in den letzten Jahrzehnten gestiegenen volkswirthschaftlichen Bedeutung der Forstkultur wohl begründete anzuerkennen. Aber der Forderung kann auch ein Strafgesetz, welches in diesem Punkt auf dem Standpunkt des Entwurfs steht, gerecht werden.

Da der Begriff des Forstdiebstahls einen gewissen geringsten Werth des Entwendeten nicht voraussetzt, so könnte darunter auch eine Wegnahme von Walderzeugnissen von noch so geringfügigem Werth gestellt werden wollen, wie sie erfahrungsgemäß mitunter vorkommt, ohne daß dabei die Rechtswidrigkeit der Handlung im Bewußtsein des

Thäters existirt. Derartige Handlungen sind auch bisher nicht als Walderzesse bestraft worden, und es ist nicht beabsichtigt, daß sie in Zukunft als Forstdiebstahl bestraft werden sollen, was noch weniger gerechtfertigt wäre. Eine verständige Anwendung des Gesetzes wird auch von selbst dazu führen, daß dies nicht geschieht, wenn es in solchen Fällen an dem Erforderniß einer rechtswidrigen Zueignung wenigstens nach der Auffassung des Thäters fehlt.

§. 11.

(Art. 7—12 des Entwurfs.)

Die Art. 7—12 des Entwurfs enthalten die Strafbestimmungen für den Forstdiebstahl. Daß in dem Entwurf das dem bisherigen Württembergischen Recht zu Grund liegende System (§. 3 der Motive) verlassen ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Nach andern deutschen Gesetzen besteht die Normalstrafe des Forstdiebstahls (des Forstfrevels durch Entwendung) in einer Geldstrafe, welche einem absolut bestimmten Mehrfachen des Werths des Entwendeten oder des bei Zusammenrechnung des Werths und weiteren Schadens sich ergebenden Betrags gleichkommt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe oder zu leistende Arbeit verwandelt wird. Beim Zutreffen gewisser erschwerender Umstände tritt eine Erhöhung der Geldstrafe ein. Andere Erschwerungsgründe haben die Wirkung, daß auf Freiheitsstrafe an Stelle der Geldstrafe, beziehungsweise neben der Geldstrafe bald erkannt werden muß, bald erkannt werden darf. So ist die Sache namentlich in den Gesetzgebungen von Baden, Bayern, Braunschweig, Preußen geordnet.

Badisches Forstgesetz §§. 147, 148, 154—168.

Bayerisches Forstgesetz Art. 58, 59, 78—86, 100—104.

Braunschweigisches Gesetz vom 11. April 1870, §. 11.

Hier genügt es, was diese Gruppe der Gesetzgebungen betrifft, die Bestimmungen des neuesten Gesetzes, des preußischen, genauer zu erwähnen. In dem Preußischen Gesetz vom 15. April 1878 ist angedroht für den einfachen Forstdiebstahl eine Geldstrafe, welche dem fünffachen Werth des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf (§. 2); für den durch Vorhandensein eines der in §. 3 unter Nr. 1—9 aufgeführten Umstände erschwerten Forstdiebstahl eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Werth des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen soll. Andere im §. 6 unter Nr. 1—3 aufgeführte Erschwerungsgründe haben die Wirkung, daß neben der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden kann. Die Strafe des ersten und zweiten Rückfalls ist gleich dem zehnfachen Werth des Entwendeten und niemals unter zwei Mark (§. 7). Wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfall befindet, so ist neben der Geldstrafe auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu Einhundert Mark erkannt werden (§. 8).

Im K. Sächsischen Gesetz vom 30. April 1873 wird der Forstdiebstahl (der, wie früher angeführt wurde, auf einen Werthsbetrag von nicht mehr als drei Thaler beschränkt ist) mit Gefängnißstrafe bestraft. Dieselbe ist nach dem Werthsbetrag des Entwendeten folgendermaßen abgestuft: es sind zu erkennen bei einem Werthsbetrag

bis mit 5 Groschen zwei Tage,
über 5 Groschen bis mit 10 Groschen vier Tage,
über 10 Groschen bis mit 20 Groschen sechs Tage,
über 20 Groschen bis mit 1 Thaler acht Tage,
über 1 Thaler bis mit 2 Thaler vierzehn Tage,
über 2 Thaler bis mit 3 Thaler drei Wochen.
(Art. 1.)

Abstreifeln von Laub, Kienaushauen aus stehenden Hölzern u. dergl. Handlungen werden nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu drei Wochen bestraft (Art. 2). Die im Art. 4 bezeichneten Erschwerungsgründe haben verschiedene Wirkungen. Theils ist die Dauer der, abgesehen von den Erschwerungsgründen verwirkten Gefängnißstrafe um die Hälfte zu verlängern; wegen anderer Erschwerungsgründe ist diese Strafe nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte oder auf das Vierfache zu verlängern. Rückfall hat Erhöhung der Strafe, jedoch nicht über das Doppelte, zur Folge (Art. 5). Wenn die verwirkte Freiheitsstrafe die Dauer von drei Wochen nicht übersteigt, so tritt unter den im Art. 21 und 22 bestimmten Voraussetzungen Verwandlung in Geldstrafe ein.

Der Entwurf geht, abweichend von den bisher erwähnten Gesetzen, davon aus, daß es sich nicht empfehle, die Strafe lediglich nach dem Werth des Entwendeten zu bestimmen. Es kommt hiebei von den für die Beurtheilung der Strafbarkeit erheblichen Momenten nur eines oder, wenn mit dem Werthsbetrag ein etwaiger weiterer Schaden zusammengerechnet wird, noch ein zweites, ebenfalls der objektiven Seite der strafbaren Handlung angehörendes Moment zur Geltung. Zu diesem Bedenken tritt, wenn (wenigstens für die Regel) nur Geldstrafe angedroht wird, das weitere hinzu, daß dem Umstand, daß es sich um einen Diebstahl, wenn auch von geringerer Strafbarkeit, handelt, nicht genügend Rechnung getragen, die in manchen Fällen allein wirksame Strafart ausgeschlossen und vermöglicheren Gesetzesübertretern eine nach den Verhältnissen des Falls möglicherweise ganz ungerechtfertigte Begünstigung zu Theil wird. Jedoch würde das Gesetz nach der entgegengesetzten Richtung hin zu weit gehen, wenn (wie im Weimar. Gesetz v. 27. Dezember 1870, §. 9) ausschließlich Freiheitsstrafe angedroht würde. Für die Normirung der Strafe den Werth des Entwendeten zur Grundlage zu nehmen, wurde nicht als unangemessen erachtet. Bei einem Vergehen, welches in der Wegnahme einer fremden Sache mit der Absicht rechtswidriger Zueignung besteht, erscheint der Werth des Gegenstandes ganz bezeichnend für den Umfang und die Bedeutung der das Vergehen wesentlich charakterisirenden Rechtsverletzung.

Es war noch ein anderer, praktischer Gesichtspunkt ins Auge zu fassen. Der Geschäftszuwachs, welchen der Uebergang der Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen an die Gerichte für letztere mit sich bringt, ist nicht gering anzuschlagen. Im Jahr 1875/76 sind von den Forstämtern und der Forstdirektion 21,307 Straferkenntnisse gefällt worden. Die Zahl der von den Gemeinderäthen abgewandelten Straffälle, worüber keine statistischen Nachweise vorliegen, wird

ungefähr gleich hoch berechnet. Eine so große Zahl von Straffällen würden die Gerichte nicht zu überwältigen im Stande sein, wenn nicht von den Bestimmungen über amtsrichterliche Strafbefehle (Reichs-Strafprozeßordnung §. 447 u. ff.) ein ausgedehnter Gebrauch gemacht würde. Die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls ist ausgeschlossen, wenn der Amtsanwalt und Amtsrichter über die festzusetzende Strafe nicht einig sind, oder der Amtsrichter überhaupt Bedenken trägt, die Strafe ohne vorgängige Verhandlung festzusetzen. Es ist aber einleuchtend, daß, je weiter der Strafrahmen ist, desto eher über die im einzelnen Fall festzusetzende Strafe Meinungsverschiedenheit zwischen Amtsrichter und Amtsanwalt entstehen und desto nothwendiger es sein wird, das Sachverhältniß nach allen Richtungen hin genauer zu ermitteln. Erleichtert wird die Erledigung der Strafsachen durch Strafbefehl, wenn durch Aufstellung auf ein objektives Verhältniß sich gründender, engerer Strafrahmen der dem richterlichen Ermessen gelassene Spielraum ein kleinerer ist.

Von diesen Erwägungen geleitet ist der Entwurf zu dem Ergebniß gelangt, daß der Normirung der Strafe der Werth des Entwendeten zu Grunde zu legen, aber, mit Ausnahme der wegen des höheren Werthsbetrags des Entwendeten schwereren Fälle, dem Richter zwischen Gefängnißstrafe und Geldstrafe die Wahl zu gestatten sei und für alle Fälle Strafrahmen aufzustellen seien. Die Vergleichung der Art. 7 und 9 des Entwurfs mit den oben angeführten preußischen Bestimmungen ergibt, daß die hier absolut angedrohten Strafen nach dem Entwurf nur das Maximum der Strafrahmen bilden. Auch die Strafdrohung in Art. 9 ist in dem Sinn, wie Art. 7 zu verstehen, nämlich dahin, daß als Strafe nicht ein beliebiger Betrag bestimmt werden solle, welcher innerhalb der bezeichneten Grenze liege, sondern nur entweder das Sechs- oder Sieben- ꝛc. fache des Werths.

Zu Art. 8. Die hier aufgeführten Erschwerungsgründe sind theils dem bisherigen Württembergischen Forststrafrecht, theils dem Reichs-Strafgesetzbuch, theils andern Deutschen Forststrafgesetzen entnommen.

Badisches Forststrafgesetz §§. 147, 157, 159, 162, 169.
Bayerisches Gesetz Art. 58.
K. Sächsisches Gesetz Art. 4.
Weimarisches Gesetz §. 10.
Preußisches Gesetz §§. 3, 6.

In den Fällen der Nr. 1, 2, 3, 4 (zweiter Fall) beruht die Qualifikation einestheils auf der objektiven Gefährlichkeit, anderntheils auf der von dem Thäter bewiesenen größeren Geflissenheit und Intensität des gesetzwidrigen Willens; in den Fällen der Nr. 4 (erster Fall), 5, 6, 7 darauf, daß durch den Gebrauch eines Werkzeugs, welches ein auf größere Entfernung vernehmbares Geräusch nicht verursacht, oder in der für die Zeit der Verübung des Forstdiebstahls getroffenen Wahl, oder in einer besonderen auf Verhinderung der Erkennung des Thäters berechneten Veranstaltung, oder in dem Verhalten des Thäters bei der Betretung Umstände und Handlungen des Thäters vorliegen, durch welche die Entdeckung der That oder die Feststellung der Thäterschaft erschwert wird. Die Strafbarkeit des Vergehens ist ferner eine erhöhte im Fall der Nr. 8 wegen des zu Grunde liegenden Motivs; im Fall der Nr. 9, weil dem Thäter (und es gilt die Bestimmung nicht bloß für Personen, zu deren amtlichen Obliegenheiten der Forstschutz gehört, sondern auch für die von Privatwaldbesitzern bestellten Hüter) die Verletzung einer übernommenen besonderen Pflicht und der Mißbrauch der durch diese Stellung erlangten Gelegenheit zur Last fällt; endlich in den Fällen der Nr. 10 und 11, weil diese Handlungen in forstwirthschaftlicher Hinsicht besonders schädlich sind. Zu den Nr. 2 und 7 sei noch bemerkt, daß, wenn der Thäter sich der Festnehmung oder der Wegnahme des Entwendeten durch Gewalt oder Drohungen widersetzt, selbstverständlich die entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs (vergl. insbesondere §. 252) zur Anwendung kommen.

Zu Art. 10. Die Bestimmungen des Entwurfs weichen in mehrfacher Beziehung von denjenigen ab, welche das Reichs-Strafgesetzbuch §§. 244, 245 über die Bestrafung des Diebstahlsrückfalls enthält:

a) während das Reichs-Strafgesetzbuch den zweiten und ferneren Rückfall als Schärfungsgrund statuirt, wird im Entwurf der erste und zweite Rückfall als ein Erschwerungsgrund behandelt, und tritt für den dritten und ferneren Rückfall eine Zusatzstrafe wegen des Rückfalls ein;

b) nach dem Reichs-Strafgesetzbuch ist zur Begründung des Rückfalls erforderlich, daß die Vorstrafe (wenigstens theilweise) verbüßt oder erlassen sei; nach dem Entwurf genügt die rechtskräftige Verurtheilung;

c) nach dem Reichs-Strafgesetzbuch wird die den Rückfall begründende Wirkung der Vorbestrafung erst ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls zehn Jahre verflossen sind; nach dem Entwurf verjährt die Rückfallswirkung mit dem Ablauf von zwei Jahren;

d) nach dem Reichs-Strafgesetzbuch begründet eine Vorbestrafung wegen Diebstahls, Raubs, Hehlerei ꝛc. den Rückfall; nach dem Entwurf ist vorausgegangene Verurtheilung wegen Forstdiebstahls erforderlich; endlich

e) muß nach dem Entwurf die frühere Verurtheilung durch ein Württembergisches Gericht erfolgt sein; nach dem Reichs-Strafgesetzbuch ist nur nöthig, daß die Vorbestrafung „im Inland“ (das heißt im Deutschen Reich) erfolgt war;

f) die als Zusatzstrafe bestimmte Rückfallsstrafe ist nach dem Entwurf nur einmal verwirkt, auch wenn der Rückfall durch eine Mehrheit von Vergehen begründet wird.

Zur Erläuterung des Entwurfs mag noch Folgendes dienen.

Die Verurtheilung wegen zweiten, dritten u. s. w. Rückfalls ist durch vorausgegangene ausdrückliche Verurtheilung wegen ersten, zweiten u. s. w. Rückfalls bedingt.

Die Verjährung der Rückfallswirkung beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurtheilung. Der neue Forstdiebstahl ist kein Rückfall, wenn bis zu seiner Begehung seit der letztvorigen Verurtheilung der in Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Zeitraum abgelaufen war.

Eine Verurtheilung wegen Versuchs oder Theilnahme in Bezug auf einen Forstdiebstahl begründet einen Rückfall, und es hat auch der, welcher nur wegen Versuchs oder Theilnahme in Bezug auf einen Forstdiebstahl zu bestrafen ist, die Rückfallsstrafe verwirkt; wogegen Begünstigung oder Hehlerei in Bezug auf einen Forstdiebstahl in der einen und der andern Beziehung außer Betracht bleibt.

Bei der unter lit. b angeführten Bestimmung, welche dem frühern Württembergischen Recht entspricht und auch in dem Preußischen Gesetz einen Vorgang hat, kam insbesondere in Erwägung, daß die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs wegen der dadurch jedesmal nothwendig werdenden Feststellungen nicht wohl durchführbar wäre. Im Uebrigen wurde der Entwurf von der Absicht geleitet, die Voraussetzungen des Rückfalls so zu regeln, daß die damit verbundenen Folgen nur Solche träfen, bei welchen die Wiederholung des Vergehens wirklich auf einem Hang zu dieser besonderen Art von Gesetzesübertretungen beruht, und die strafrechtlichen Folgen des Rückfalls so zu bestimmen, daß dem richterlichen Ermessen ein angemessener Spielraum gelassen und der Richter nicht genöthigt sei, wegen des Rückfalls eine dem Rechtsgefühl widerstreitende Strafe zu verhängen.

Zu Art. 11: Ein von dem in §. 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs festgesetzten Maßstab abweichendes Verhältniß der Geld- zur Gefängnißstrafe ist hier bestimmt worden, weil jener Maßstab (3—15 Mark gleich einem Tage Gefängniß) ein für die Verhältnisse der Holzdiebe passender nicht ist.

Vergl. Preußisches Gesetz §. 13.
Braunschweigisches Gesetz §. 9.

Die im Abs. 1 als zweiter Satz sich findende Bestimmung ist aufzunehmen gewesen, weil die damit übereinstimmende Bestimmung im zweiten Absatz des §. 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs nur für die Fälle der Umwandlung (Abs. 2 des Art. 11) maßgebend ist.

§. 12.

(Art. 13, 14 des Entwurfs.)

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch, §. 43 Abs. 2, wird der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Daß nach Abs. 1 des Art. 14 des Entwurfs der Versuch eines Forstdiebstahls strafbar sein soll, bedarf keiner besonderen Rechtfertigung.

Im §. 14 des Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 ist bestimmt: Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft. Das für die Aufnahme dieser eine Abweichung von den Grundsätzen des Reichs-Strafgesetzbuchs über die Bestrafung des Versuchs und der Beihilfe, §§. 44, 49, enthaltenden Bestimmung ausschlaggebende Motiv ist wohl in der Ansicht zu suchen, daß die Grundsätze des Reichs-Strafgesetzbuchs in dem Verfahren wegen Holzdiebstahls undurchführbar wären, weil den anzeigenden Forstbeamten und den Amtsanwälten die Produktion desjenigen Materials nicht angesonnen werden könne, durch welches der Richter zu den nach den Grundsätzen des Reichs-Strafgesetzbuchs erforderlichen Unterscheidungen in den Stand gesetzt würde.

Der Entwurf hat Bedenken getragen, diese Abweichung von fundamentalen Prinzipien des Deutschen Strafrechts sich anzueignen. Da jedoch, was den Versuch betrifft, allerdings die auf Grund des §. 242 Abs. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu treffende Entscheidung, ob noch Versuch oder schon Vollendung vorliege, bei der hier in Frage stehenden Gattung von Vergehen nicht selten zu Zweifeln Anlaß geben und Ermittlungen nöthig machen würde, welche für ein schleuniges und einfaches Verfahren, wie es in diesen Sachen eingerichtet werden muß, zu große Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verursachen würde, so ist in Art. 13 eine Bestimmung aufgenommen worden, durch welche die Rechtsprechung erleichtert würde und welche materiell sich rechtfertigt. Andere Gesetze sind weiter gegangen. Nach dem Badischen Forstgesetz, §. 159, wird auch durch die Verletzung eines Stamms der Entwendungsfrevel vollendet, wenn die Verletzung „von der Art ist, daß sie nach dem natürlichen Verlauf der Sache schon für sich allein das Absterben des Stamms zur Folge haben kann.“ Nach dem K. Sächsischen Forststrafgesetz, Art. 3, sind die Entwendungen als vollendet zu erachten, nicht nur, „wenn der Thäter in diebischer Absicht den Gegenstand an sich genommen“, sondern auch, wenn er ihn „wenigstens so beschädigt hat, daß das Fortwachsen desselben verhindert oder aufgehalten wird.“ Aber hier liegt die Sache doch anders, als in dem im Art. 13 vorgesehenen Falle; auch wird das sachverständige Urtheil über das Vorhandensein der in den zwei Gesetzen bezeichneten Voraussetzung zum Oeftern der wünschenswerthen Zuverläßigkeit ermangeln.

Nach dem §. 5 des Preußischen Forstdiebsstahlgesetzes wird, wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werth des Entwendeten gleichkommt und niemals unter Einer Mark betragen darf. Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung. Nach §. 6 Nr. 3 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden: wenn die Hehlerei gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Bestrafung der Begünstigung und der Hehlerei in Bezug auf Forstdiebstahl. In Betreff der Begünstigung unterliegt die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 257 des Reichs-Strafgesetzbuchs keinem Zweifel. Daß auf Hehlerei in Beziehung auf den aus dem Thatbestand des gemeinen Diebstahls ausgeschiedenen Forstdiebstahl der §. 258 des Reichs-Strafgesetzbuchs keine Anwendung findet, ist ebenfalls zweifellos. Hievon ausgegangen war ein Bedürfniß, besondere Bestimmungen über die Hehlerei in Beziehung auf Forstdiebstahl zu treffen, nicht als vorhanden zu erachten. Landesgesetzliche Bestimmungen, durch welche die Strafe anders bestimmt würde, könnten zudem, insbesondere bei der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei, zu Verwicklungen führen, welche besser vermieden werden.

§. 13.

(Art. 15 des Entwurfs.)

In dem Entwurf ist die Einziehung der näher bezeichneten Gegenstände, in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift in §. 40 des Reichs-Strafgesetzbuchs, in das richterliche Ermessen gestellt, nicht, wie in §. 15 des Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes und Art. 23 des K. Sächsischen Forststrafgesetzes, obligatorisch vorgeschrieben. Dem Richter ist hiedurch die Möglichkeit offengehalten, nach Erwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles die Einziehung zu verfügen oder von derselben abzusehen.

Abweichend von der allgemeinen Vorschrift in §. 40 des Reichs-Strafgesetzbuchs, aber in Uebereinstimmung mit Vorschriften des besonderen Theils (§§. 295, 360 a. E., 367 a. E.) und mit dem Preußischen Gesetz, soll es nach dem Entwurf hinsichtlich der Zuläßigkeit der Einziehung keinen Unterschied begründen, ob die zu Begehung des Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge und mitgeführten Waffen dem Thäter oder Theilnehmer gehören, oder ob dieses nicht der Fall ist. Es liegt auf der Hand, daß ohne eine solche Bestimmung die Einziehung gar zu leicht umgangen werden könnte; sodann ist zu beachten, daß die Einziehung nur fakultativ angedroht und nur zu verfügen ist, wo sie zur Sicherung des Strafzwecks, insbesondere zur Verhütung fernerer Gesetzesübertretungen dient.

Endlich werden Zugthiere und Fahrzeuge, welche nach der Fassung des §. 40 des Reichs-Strafgesetzbuchs der Einziehung verfallen würden, von derselben ausgenommen in der Erwägung, daß die Einziehung dieser Objekte in vielen Fällen ein zu dem abzurügenden Vergehen und der verwirkten Hauptstrafe nicht im Verhältniß stehendes Uebel wäre.

§. 14.

(Art. 16 des Entwurfs.)

Wenn schon bei den Forstdiebstählen nicht bloß die Verletzung des Eigenthums, sondern zugleich der Umstand in Betracht kommt, daß durch dieselben die aus volkswirthschaftlichen Gründen so wichtige Erhaltung der Wälder beeinträchtigt wird, so konnte der Entwurf den letzteren Gesichtspunkt doch nicht als zureichend ansehen, um die Anwendung der Bestimmungen des §. 247 des Reichs-Strafgesetzbuchs über die Diebstähle an Angehörigen auszuschließen.

Forstbeschädigung.

§. 15.

(Art. 17 des Entwurfs.)

Der Landesgesetzgebung steht gemäß §. 2 des Einführungsgesetzes zum Norddeutschen Bundesstrafgesetzbuch die Befugniß zu, die Beschädigung oder Zerstörung von Waldeigenthum aus dem allgemeinen Thatbestand der Sachbeschädigung auszuscheiden und mit besonderer Strafe zu bedrohen (vergl. Oppenhof, Kommentar, zu §. 303 des Strafgesetzbuchs).

Der Entwurf hat nach dem Vorgang des Preußischen Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes, §§. 8 und 30, nur geringfügige Fälle, nämlich diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, bei welchen der Betrag des verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von zehn Mark nicht übersteigt, unter die besonderen Bestimmungen des Artikels gestellt und hiemit die Fälle, in welchen ein höherer Schaden verursacht oder beabsichtigt worden, der Beurtheilung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs überwiesen, da für Fälle der letzteren Art eine mildere Beurtheilung offenbar nicht begründet ist.

Nach §. 303 des Reichs-Strafgesetzbuchs tritt die Verfolgung einfacher Sachbeschädigung nur auf Antrag ein. Der Entwurf glaubte, in Uebereinstimmung mit Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Dezember 1871, einen Antrag nicht erfordern zu sollen.

Nur die Beschädigung an Walderzeugnissen ist Gegenstand der Bestimmung des Art. 17. Wenn die Handlung an anderen im Walde befindlichen Gegenständen, z. B. Brücken, Hütten, Sicherheitsschranken begangen wird, greifen lediglich die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs Platz.

Unbefugtes Weiden.

§. 16.

(Art. 18, 19 des Entwurfs.)

Das Reichs-Strafgesetzbuch enthält bezüglich des unbefugten Weidens keine Bestimmung. Die Nummer 9 des §. 368 bezieht sich nur auf das Treiben von Vieh über Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist. Hat das Treiben zum Zweck der Hütung stattgefunden, so kommt die Strafbestimmung für das unbefugte Weiden zur Anwendung.

Der Entwurf hat die Kasuistik des seitherigen Rechts verlassen und das unbefugte Weiden von Vieh in Waldungen, ohne Unterscheidungen nach Gattung und Stückzahl des Viehes oder zwischen Schonungen und anderen Waldtheilen zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bedroht. Im Art. 84 des Gesetzes vom 26. März 1873 ist für das unbefugte Weiden auf Feldgrundstücken eine geringere Strafe, nämlich nur eine Geldstrafe bis zu 30 ℳ angedroht; aber es ist zu erwägen, daß Weidefrevel in Waldungen, deren Betriebszeit sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, einen weit nachhaltigeren Schaden verursachen können.

Ueberschreitung einer Befugniß steht dem Mangel der Befugniß gleich. Die Bestimmung umfaßt nicht bloß vorsätzlich unbefugtes Handeln, sondern auch den Fall der Fahrläßigkeit.

Im Art. 19 wird eine Haftbarkeit der Gemeinden und Privatpersonen für die Weidefrevel der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der von ihnen verwirkten Geldstrafen, als auch bezüglich der Entschädigung und Kosten festgesetzt. Es enthält diese Bestimmung eine Abweichung von den von dem Entwurf im Allgemeinen rücksichtlich der Haftbarkeit für fremde Vergehungen angenommenen Grundsätzen (vergl. §. 6 der Motive). Dieselbe steht aber in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Forststrafrecht und dem Art. 85 des Weidegesetzes vom 26. März 1873. Auch

findet die Bestimmung ihre Rechtfertigung in der Fahrlässigkeit, welche den Vertretern der Gemeinde und den Vieheigenthümern durch Anstellung unzuverläßiger Hirten und mangelhafte Beaufsichtigung zur Last fällt, sowie in dem Umstand, daß den Vieheigenthümern durch das unbefugte Weiden ihres Viehs ein Vortheil zugeht. Hinsichtlich der Haftbarkeit mehrerer Gemeinden oder Privatpersonen, welche einen gemeinschaftlichen Hirten aufgestellt haben, gelten die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze.

Kann die Geldstrafe weder von dem Verurtheilten, noch von als haftbar Erklärten beigetrieben werden, so tritt Verwandlung der Strafe in Haft, jedoch nur gegen den Verurtheilten, nicht auch gegen den als haftbar Erklärten ein.

III. Besondere Bestimmungen über das Verfahren.

§. 17.

(Art. 20 des Entwurfs.)

Die durch §. 3 Abs. 3 des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung in Bezug auf Forst- und Feldrügesachen den Landesgesetzgebungen ertheilte Vollmacht (vergl. §. 5 der Motive) begreift in sich: die Befugniß, in Bezug auf diese Sachen die Zuständigkeit der Amtsgerichte mit Ueberschreitung der in dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§. 27 Nr. 2, § 75) der Strafgewalt der Amts- (Schöffen-) Gerichte gezogenen Grenzen zu normiren, fürs Zweite die Befugniß, anzuordnen, daß in diesen Sachen, auch wenn die in §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, von den Amtsrichtern ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden sei; endlich die Befugniß, über das Verfahren bei den Amtsgerichten von der Reichs-Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen zu treffen.

Welche Strafsachen als Forst- und Feldrügesachen zu betrachten seien, ist in dem Reichsgesetze nicht entschieden. Die Bestimmung dieses Begriffs ist, wie in dem korrespondirenden §. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die Bestimmung des Begriffs des Holz- (Forst-) Diebstahls, der Landesgesetzgebung überlassen.

Der Entwurf macht von der der Landesgesetzgebung ertheilten Ermächtigung in den verschiedenen in Vorstehendem bezeichneten Beziehungen Gebrauch.

Zuvörderst sind durch Art. 20 Abs. 1 die in dem Entwurf bedrohten strafbaren Handlungen unterschiedslos den Amtsgerichten zur Aburtheilung zugewiesen. In Abs. 2 ist bestimmt, daß die Amtsrichter, wenn auf keine höhere Gefängnißstrafe als von höchstens drei Monaten, oder wenn nur auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit nach Art. 11 eintretende Gefängnißstrafe zu erkennen sei, ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden haben. Unter diese die Maximalgrenze bezeichnende Bestimmung fallen auch die wegen der Uebertretungen der Art. 17 und 18 zu erkennenden Strafen. Es kam zu Abs. 1 und 2 in Erwägung, daß die Strafsachen, von welchen es sich handelt, regelmäßig einfacher Natur sind, ihre Beurtheilung in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten darbietet, und daß es sich damit im Wesentlichen auch nicht anders in den Fällen verhält, in welchen wegen der Größe des Werthsbetrags des Entwendeten oder wegen Hinzutritts des Rückfalls eine Strafe von größerer Erheblichkeit zu verhängen ist. Nächstdem erschien es von großer Bedeutung, daß gegen die Urtheile der Schöffengerichte und gegen die von den Amtsrichtern ohne Zuziehung von Schöffen erlassenen Urtheile die Berufung stattfindet (Reichs-Strafprozeßordnung §. 354, Entwurf Art. 32), somit eine auf den gesammten Inhalt sich erstreckende Prüfung dieser Urtheile durch eine höhere Instanz herbeigeführt werden kann. Was sodann im Besonderen die im Abs. 1 enthaltene Bestimmung anbelangt, so kam weiterhin in Betracht, daß in Württemberg vor der im Jahr 1869 erfolgten Abschaffung des Rekurses die Oberamtsgerichte, insbesondere auch wegen Diebstahls, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren, sei es neben dem Verlust oder der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte oder ohne diese Ehrenstrafen, erkennen durften, — in einer Zeit, in welcher das Verfahren mit den in der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit desselben liegenden und doch wohl höher als die etwas stärkere Besetzung des erkennenden Gerichts anzuschlagenden Garantieen noch nicht ausgestattet war. Eine Beschränkung der Zuziehung von Schöffen aber, wie sie Abs. 2 des Art. 20 verordnet, mußte als eine unabweisliche Nothwendigkeit erachtet werden, weil die Verhandlung und Entscheidung dieser Strafsachen, müßte sie, außer in den im §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung bestimmten Fällen, durch das Schöffengericht erfolgen, eine übermäßige Belästigung der Bevölkerungsklassen, aus welchen die Schöffen hervorgehen, und eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zur Folge haben würde. Daneben konnte nicht unbeachtet bleiben, daß die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes des Amtsgerichts in diesem Fall kaum ausführbar sein würde.

§. 18.

(Art. 21, 26 des Entwurfs.)

In Württemberg haben die Forstbehörden in dem Straferkenntniß zugleich das Erkenntniß über den von dem Frevler zu leistenden Schadensersatz auszusprechen. Der Schadensersatz wird von der Behörde mit der Geldstrafe eingetrieben und dem Beschädigten ausgefolgt.

Instruktion für die Königlichen Oberförster §§. 3, 4. Schmidlin, Handbuch, Th. 1 §§. 96, 105.

Die Reichs-Strafprozeßordnung kennt den Adhäsionsprozeß nicht. Die aus strafbaren Handlungen erwachsenen Entschädigungsansprüche können nicht im Strafverfahren verfolgt werden. Nur die Zuerkennung der Buße kann im Anschluß an ein auf öffentliche Klage anhängiges Verfahren verlangt werden (Reichs-Strafprozeßordnung §. 443).

Würde das Prinzip der Reichs-Strafprozeßordnung auch in den Forststrafsachen zur Durchführung kommen, so würde das berechtigte Interesse der Waldeigenthümer empfindlich geschädigt. Eine Bestimmung, wonach die Entscheidung des Strafrichters auf die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werths des Entwendeten sich erstreckt, kann nicht entbehrt werden. Einer solchen auf

den Forstdiebstahl und die Verpflichtung zum Werthsersatz sich beschränkenden Bestimmung werden auch keine gegründeten Einwendungen entgegengestellt werden können. Dieselbe kann, da schon behufs der Festsetzung der Strafe der Werthsbetrag des Entwendeten von Amtswegen genau erhoben werden muß, zu Verwicklungen und Verzögerungen des Strafverfahrens keinen Anlaß geben. Auch das weitere Bedenken, welches gegen die Zulassung des Adhäsionsprozesses sich geltend machte, — daß nämlich dieselbe wegen der Verschiedenheit des Rechtsmittelsystems im Civil- und im Strafprozeß eine Rechtsverkürzung für den Angeklagten zur Folge hätte (Motive zum Entwurf der Reichs-Strafprozeßordnung S. 238) — greift hier nicht Platz, da dem Angeklagten die Berufung zusteht.

Als Werth des Entwendeten kommt der volle Werth in Rechnung, welchen die Sache nach ihrer Beschaffenheit zur Zeit der Entwendung hatte. Selbstverständlich ist jedoch, daß der Bestohlene mehr nicht als den ihm entzogenen Werth erhalten soll, daß also, wenn er das Gestohlene zurückempfangen hat, der Werth des Zurückempfangenen aufzurechnen und folgeweise unter Umständen, auch außer dem Falle des Art. 13, eine Verpflichtung zum Werthsersatz überhaupt nicht auszusprechen ist. Nicht weniger versteht es sich von selbst, daß von mehreren Mitschuldigen der Bestohlene nur einmaligen Werthsersatz zu fordern hat.

Daß der Beschädigte die gleichzeitig mit der Entscheidung der Strafsache erfolgende Erledigung seines Anspruchs auf Werthsersatz ausdrücklich verlangt habe, ist nicht erfordert; es genügt, daß er keine gegentheilige Erklärung abgegeben. Selbstverständlich hat der Amtsanwalt seinen Antrag wegen Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls und den in der Hauptverhandlung zu stellenden Antrag auch auf den Werthsersatz zu richten. Kommt es zu einer Hauptverhandlung, so ist den beschädigten Waldeigenthümern in der im Art. 26 vorgeschriebenen Weise Gelegenheit zur Wahrung ihres Interesses zu geben. Dem Beschädigten ist es übrigens in allen Fällen unbenommen, wenn er mit der strafrichterlichen Feststellung des von dem Schuldigen zu leistenden Werthsersatzes nicht zufrieden ist, seinen Anspruch im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(Vergl. §. 9 des Preußischen Forstdiebstahlsgesetzes.)

§. 19.

(Art. 22, 23 des Entwurfs.)

Die Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche auf eigene Wahrnehmung oder Mittheilung anderer Personen sich gründen können, sollen, wie bisher — Ausnahmen vorbehalten — periodisch erstattet werden. Dieselben sollen alle für die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage erheblichen Thatsachen (Name und Wohnort des Beschuldigten, bei jugendlichen Personen auch das Alter, Umstände der angezeigten That, Namen des Verletzten, Beweismittel) möglichst genau enthalten.

Daß der Amtsanwalt die Befugniß hat, die Anzeigen zur Vervollständigung zurückzugeben oder sonstige für erforderlich erachtete Aufklärungen zu veranlassen, versteht sich von selbst.

Die hinsichtlich der Strafe, welche durch Strafbefehl soll auferlegt werden können, gezogene Grenze ist weiter als die im §. 447 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung bestimmte. Diese Abweichung, welche der Erledigung der vielen Fälle förderlich sein wird, erschien wegen der einfachen Natur der Mehrzahl derselben zuläßig. Ob von der Befugniß Gebrauch zu machen sei, ist in jedem einzelnen Fall Sache der Erwägung zuerst des Amtsanwalts, dann des Amtsrichters. Nach dem Preußischen Gesetz, §§. 27, 30, ist der Erlaß eines Strafbefehls für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfall festzusetzende Gefängnißstrafe zuläßig, jedoch in den Fällen der §§. 6 und 8 unstatthaft.

§. 20.

(Art. 24, 25, 27 des Entwurfs.)

Art. 24 schließt sich an §. 36 Abs. 2 und §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung an. Die einfacheren Formen der Zustellung können hier auch im Hauptverfahren nicht entbehrt werden.

Der Art. 25 ist davon ausgegangen, daß die Aburtheilung periodisch, geeignetenfalls außerhalb des Gerichtssitzes geschieht. Es muß Sorge dafür getragen werden, daß nicht das Forstpersonal zu häufig seinem ordentlichen Dienst entzogen werde, und es ist unzweifelhaft Obliegenheit und Befugniß der Aufsichtsbehörden, hierauf hinzuwirken. Eine abgesonderte Aburtheilung einzelner Fälle kann, abgesehen von der Verschiedenheit in der Gerichtsbesetzung (Art. 20, Abs. 2), im Interesse einer Beschleunigung der Repression, aber auch wegen der Schwierigkeit, der verwickelten Natur des Falls oder endlich aus Rücksicht auf den Beschuldigten eintreten müssen. Durch Zulassung einer gemeinsamen Hauptverhandlung wird aber auch die Verbindung der Verhandlungen über einzelne Sachen ermöglicht, welche auch in Fällen, wo nicht einmal ein Zusammenhang im Sinne des §. 236 der Reichs-Strafprozeßordnung vorhanden ist, zweckmäßig sein kann.

Die in Art. 26 vorgesehene Verkürzung der in dem §. 216 der Reichs-Strafprozeßordnung bestimmten Frist empfiehlt sich, um Verzögerungen der Erledigung zu verhüten, welche bei periodischer Aburtheilung der Straffälle leicht auf eine längere Zeit hinaus wirken können, und erscheint unbedenklich, da der Angeklagte entweder durch den Strafbefehl oder durch die Mittheilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§. 214 der Reichs-Strafprozeßordnung) genügende Zeit und Grundlage hat, seine Vertheidigung vorzubereiten (vergl. Art. 405 der Württembergischen Strafprozeßordnung).

§. 21.

(Art. 28—31 des Entwurfs.)

Nach der Reichs-Strafprozeßordnung muß jeder Zeuge, welcher in der Hauptverhandlung vernommen wird, wofern nicht besondere Gründe der Beeidigung entgegenstehen, die Wahrheit seiner Aussagen durch einen körperlichen Eid bekräftigen. Dies gilt auch von dem öffentlichen Beamten, der über Gegenstände, welche sein Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegt. Die Bestimmung (§. 56) des Ent-

wurfs der Reichs-Strafprozeßordnung, wonach es in diesem Fall der Eidesleistung sollte gleichgeachtet werden können, wenn der Zeuge die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen Diensteid versichert, hat die Billigung der Reichstagskommission nicht gefunden.

In dem Verfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Forststrafgesetze angewendet, würden die Grundsätze der Reichs-Strafprozeßordnung zu einer Häufung der Eide führen, welche eine Entwürdigung des Eides zur unausbleiblichen Folge haben müßte. Es müßten in Strafsachen, welche ganz geringfügige Vergehungen zum Gegenstand hätten, Eide geschworen werden, und zwar von Personen, deren unbeeidigter Aussage voller Glauben geschenkt werden darf. Mit dem Forstschutz betraute Personen aber, welche das Jahr hindurch in einer großen Zahl von Straffällen als Zeugen zu fungiren haben, müßten so oft beeidigt werden, daß eine Abschwächung des Bewußtseins von der Bedeutung des Eides die sichere Folge wäre. Dem Beschluß der Kommission wegen Aufnahme der Bestimmung in §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung lag denn auch vorzüglich die Absicht zu Grunde, daß den Unzuträglichkeiten, welche sich ergeben würden, wenn die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die Zeugenbeeidigung in Forststrafsachen angewendet werden müßten, durch abweichende landesgesetzliche Vorschriften solle vorgebeugt werden können.

Dem entsprechend ist nun zunächst als Art. 28 aus der Württembergischen Strafprozeßordnung der Art. 409 Abs. 1 aufgenommen worden, nach welchem in oberamtsgerichtlichen Straffällen die Beeidigung der Zeugen nur stattfindet, wenn sie vom Staatsanwalt verlangt wird, oder das Gericht, sei es daß der Angeklagte diesfalls einen Antrag gestellt hat, oder ein solcher Antrag nicht vorliegt, sie geboten findet.

Weiterhin sind dem Preußischen Forstdiebstahlsgesetz, §§. 23—25, als Art. 29—31 Vorschriften, den württembergischen Verhältnissen angepaßt, entnommen worden, nach welchen die mit dem Forstschutz betrauten Personen, wenn gewissen Anforderungen genügt wird, ein für allemal durch das Gericht mit einem Eid belegt werden können, dessen Norm so gefaßt ist, daß die unter Berufung auf diesen Eid von dem Zeugen abgegebene Versicherung der Richtigkeit seiner Aussage der Eidesleistung gleichgeachtet werden kann, und wonach es in das Ermessen des Richters gestellt ist, die in dieser Form erfolgende Versicherung an die Stelle der körperlichen Eidesleistung treten zu lassen. Diese Vorschriften haben in Preußen im Wesentlichen schon bisher bestanden und dort sich bewährt. Es wird auch theils in der vom Staat oder der Körperschaft erfolgten Anstellung, theils in der in Art. 29, Schlußsatz, erforderten Zustimmung, welche nicht ohne vorgängige, namentlich auf den Leumund und die ganze Persönlichkeit der betreffenden Person sich erstreckende Kognition ertheilt wird und nach Art. 31 Abs. 2 widerrufen werden kann, eine Garantie gegen Mißbrauch der Bestimmung erblickt werden dürfen. Sodann ist hervorzuheben, daß mit der Abschaffung der Anbringgebühren (Art. 4) eine Einrichtung beseitigt wird, welche rücksichtlich der Zuverlässigkeit der Forstoffizianten ein Mißtrauen zu begründen allerdings geeignet war, und daß dem Gericht nach der ausdrücklichen Bestimmung in Art. 31 Abs. 3 die Wahl zwischen der einen und der andern Form der Beeidigung offen gelassen ist.

§. 22.

(Art. 32—35 des Entwurfs.)

Zu Art. 32 vergl. §. 211 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Durch Art. 33 soll die zur Bedeutung der überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle nicht im Verhältniß stehende Belästigung verhütet werden, welche sich für die Amtsgerichte aus den Bestimmungen der §§. 266, 271—273 der Reichs-Strafprozeßordnung ergeben würde. Urtheilsgründe müssen demnach in allen Fällen, für welche die Ausnahme in Abs. 2 nicht gemacht ist, gegeben werden, und soweit Urtheilsgründe erforderlich sind, müssen dieselben den Anforderungen des §. 266 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechen.

Zu Art. 34. vergl. §. 483 Abs. 3 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die im Art. 35 enthaltene Bestimmung (vergl. §. 34 des Preußischen Forstdiebstahlgesetzes) dient dazu, eine Vervielfältigung der Verhandlungen zu verhüten, und kann der Erzielung eines der materiellen Gerechtigkeit entsprechenden Ergebnisses nur förderlich sein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 23.

(Art. 36 des Entwurfs.)

Daß eine Aufzählung der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Wirksamkeit tretenden Vorschriften nicht möglich ist, geht aus dem in den Motiven §§. 2 und 5 Angeführten hervor.

Bezüglich der Anwendbarkeit der strafrechtlichen Vorschriften des neuen Gesetzes auf früher begangene strafbare Handlungen ist der Grundsatz des §. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs maßgebend.

Was das Prozessualische betrifft, so reichen die Uebergangsbestimmungen zur Reichs-Strafprozeßordnung aus.

Beilage 134.

Ausgegeben den 6. November 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Berichterstatter: Beutter; Mitberichterstatter: Lautenschlager.

Mittelst Note vom 4. Juli d. J. hat das Königliche Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche zur verfassungsmäßigen Berathung in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, übergeben.

Ihre Kommission, welcher dieser Gesetzesentwurf zur Begutachtung überwiesen worden, entledigt sich der ihr gewordenen Aufgabe in Folgendem:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt eine neue Regelung der gesetzlichen Bestimmungen über Zwangsvollstreckung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Diese Regelung ist nicht wohl zu umgehen, weil die diesbezüglichen, nicht bloß für privatrechtliche, sondern auch für öffentlich rechtliche Ansprüche maßgebenden Bestimmungen der Exekutionsgesetze vom 25. April 1875 (Reg.-Bl. S. 279) und 13. November 1855 (Reg.-Bl. S. 279), sowie des Gesetzes vom 17. August 1849 (Reg.-Bl. S. 463) und der Württembergischen Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 (Reg.-Bl. S. 191), zu vergl. mit Art. 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Bl. S. 485) durch das Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung außer Kraft treten.

An sich läge nichts im Wege, das bestehende materielle Recht in einem neuen Gesetze zu wiederholen; denn die Reichs-Civilprozeßordnung erstreckt sich nicht auf das Gebiet des öffentlichen Rechts, sie enthält hinsichtlich der Zwangsvollstreckung nur Bestimmungen wegen privatrechtlicher Ansprüche.

Die Regelung der Zwangsvollstreckung über öffentlich rechtliche Ansprüche steht überhaupt mit der Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung in keinem näheren Zusammenhang,

vergl. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 13,

Wilmoski und Levy's Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz S. 21,

Motive zum Entwurf des Württembergischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung S. 15 Spalte 1,

wie denn auch der vorliegende Gesetzesentwurf sich nicht als ein Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung ankündigt.

Es sprechen aber entschiedene Zweckmäßigkeitsgründe dafür, daß eine neue Regelung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche sich an die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung anschließt, soweit dies unbeschadet der Eigenartigkeit der vorliegenden Materie möglich ist.

Was nun die leitenden Grundsätze, von welchen der Gesetzesentwurf auszugehen hat, des Näheren betrifft, so anerkennen wir mit den Motiven der Königlichen Regierung, daß eine leichte und billige Exekution für die Beitreibung öffentlich rechtlicher Forderungen absolutes Bedürfniß, ja — wie wir hinzufügen möchten — die Vorbedingung der Erfüllung der politischen und finanziellen Staats- und Korporationszwecke ist, und daß sich hiemit die einfache Uebertragung der Vorschriften des 8. Buchs der Reichs-Civilprozeßordnung, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Gerichtsvollzieher und der Mitwirkung gerichtlicher Organe überhaupt, durchaus nicht vereinbaren ließe, daß vielmehr die Belassung der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Ansprüche bei den Verwaltungsbehörden ganz naturgemäß und dem praktischen Bedürfniß entsprechend

erscheint, wie dies auch in anderen deutschen Staaten, so z. B. in Preußen (vergl. Verordnung vom 22. September 1867, Gesetzessammlung S. 1553 ff.), in Bayern (vergl. Bayerische Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 883, 885, Bayerische Gemeindeordnung vom gleichen Tage für die Lande diesseits des Rheins Art. 48, 57, 66, 89, Gesetzblatt S. 898, 904, 907, 926, und für die Pfalz Art. 38, 77, Gesetzblatt S. 1031, 1055, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 46, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 388), in Baden (vergl. Verordnung vom 12. Juli 1864 §. 45, Reg.-Bl. S. 348) anerkannt ist.

Mit vollem Rechte betonen die Motive zum Regierungsentwurf die Unmöglichkeit der Uebertragung des Systems der Reichs-Civilprozeßordnung mit dem ihm eigenen Prinzip des Prozeßbetriebes durch die Parteien in das Verfahren der Verwaltungsbehörden, deren Verfügungen und Anordnungen nicht durch ein Parteiinteresse bedingt, sondern ein Ausfluß der im allgemeinen Interesse handelnden öffentlichen Gewalt sind. Die Motive erwähnen auch mit vollem Grunde die Komplikationen und Konflikte, welche entstehen müßten, wenn sich die Verwaltungsorgane erst gerichtlicher Organe bedienen müßten, um den Vollzug ihrer Entscheidungen und Anordnungen zu erzwingen, wenn infolge dessen der Gerichtsvollzieher, jenachdem er privatrechtliche oder öffentlich rechtliche Forderungen beizutreiben hat, verschiedenen Aufsichtsbehörden unterstellt wäre; wenn ferner z. B. bei Vollstreckungsurtheilen, welche gleichzeitig auf eine Geldleistung und auf die Vornahme einer Handlung gerichtet sind, die Zwangsvollstreckung zum Theil vom Gerichtsvollzieher unter der Aufsicht des Amtsgerichts, zum Theil von den Verwaltungsbehörden vorgenommen werden müßte; wenn endlich behufs Beitreibung von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben und Schuldigkeiten, welche in der Regel aus vielen kleineren Beträgen sich zusammensetzen, deren rechtzeitiger Eingang aber den geordneten Haushalt einer Gemeinde bedingt, das kostspieligere und weitläufigere Schuldklagverfahren privatrechtlicher Forderungen eingehalten werden müßte.

Die Doktrin, wornach alle Rechtsprechung und Vollstreckung nur von den Gerichten auszugehen hat, hat seit ihrer Sanktion in der Reichsverfassung von 1849 (§. 182) die Mehrzahl ihrer Anhänger verloren.

Die Ueberzeugung, daß die Verwaltungsrechtsprechung wahre Rechtsprechung ist so gut als die Civilrechtsprechung, und daß auch die Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile den Verwaltungsbehörden ebenso gut überlassen werden kann, hat auch in Württemberg erst in neuerer Zeit wieder, z. B. in dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 58, unzweideutigen Ausdruck gefunden.

Hinsichtlich einzelner öffentlich rechtlicher, durch Spezialgesetze normirter Ansprüche, so z. B. hinsichtlich der Postgebühren (vergl. Reich-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 §. 25) und hinsichtlich der Kriegsleistungen (vergl. Reichsgesetz vom 13. Juni 1873) ist die Mitwirkung der gerichtlichen Organe, insbesondere auch der Gerichtsvollzieher, bei der Vollstreckung ohnehin geradezu ausgeschlossen resp. beschränkt, ebenso hinsichtlich der Unterstützung Hilfsbedürftiger (Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 53, zu vergl. mit Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 Art. 47).

Hiebei kann indessen Ihre Kommission sich der Ansicht nicht verschließen, daß die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, sowie das Vertheilungsverfahren auch wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche den Gerichten ausschließlich zu überlassen ist. In der Regel wird es sich hier um eine Konkurrenz mit privatrechtlichen Forderungen handeln und schon darum eine Konformität mit den die letzteren normirenden gesetzlichen Bestimmungen nothwendig sein. Zudem werden die Fälle der Immobiliarexekution wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche selten vorkommen.

Ihre Kommission ist hienach auch in dieser Richtung mit den Prinzipien des Entwurfs einverstanden; sie theilt ferner die Voraussetzung des Entwurfs, daß den administrativen Pfändungen dieselbe pfandbegründende Wirkung zukommen soll, wie den Pfändungen für privatrechtliche Forderungen.

Dagegen erscheint es nicht hinreichend gerechtfertigt, wenn der Entwurf gegen den Staat, die Amtskörperschaften, die Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen die öffentlichen Korporationen, deren Vermögen unter staatlicher Verwaltung steht, ein eigentliches Zwangsvollstreckungsverfahren theilweise ausschließen und durch die Beitreibung der exekutionsreifen Forderung vermittelst einer von der Vollstreckungsbehörde an die zahlungspflichtige Kasse gerichteten und erforderlichenfalls im Beschwerdeweg durchzuführenden Zahlungsaufforderung ersetzen will.

Insbesondere läßt es sich mit der Rechtsgleichheit, welche z. B. unter den Steuerschuldnern einer Gemeinde vorhanden sein sollte, nicht vereinbaren, wenn säumige Privatpersonen gepfändet werden können, bei säumigen Fiskalverwaltungen aber die Zahlung vom guten Willen oder vom größeren oder geringeren Eifer der Verwaltungsbeamten oder deren Vorgesetzten abhängig gemacht werden kann.

Ein solcher Zustand würde voraussichtlich häufig sehr störend auf den Haushalt z. B. einer Gemeinde, welche den größeren Theil ihres Kommunschadens beim Fiskus anzusprechen hat, einwirken. Während die übrigen Steuerpflichtigen in Monatsraten zahlen müssen, hätte es der Fiskus, ohne daß man empfindlich disziplinär gegen die Beamten vorgehen könnte, in der Hand, die Zahlung mehrere Monate hinauszuziehen. Der Beschwerdezug gienge an die zunächst vorgesetzte Behörde, also wiederum an die Partei selbst. Inzwischen wäre möglicherweise die Gemeinde völlig außer Stand gesetzt, ihren eigenen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Einwendung in den Motiven, es müsse gegenüber vom Staat und von Korporationen ein schrankenloses Zugreifen der Exekutors, wie es die Reichs-Civilprozeßordnung zuläßt, unmöglich gemacht werden, ist nicht einmal hinsichtlich privatrechtlicher Ansprüche, noch viel weniger aber hinsichtlich öffentlich rechtlicher Ansprüche an den Fiskus und sonstige Korporationen zutreffend. Selbst in Beziehung auf erstere läge nach §. 15 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung nichts im Wege, das —

ein schrankenloses Zugreifen des Exekutors verhindernde — Württembergische Recht beizubehalten; durchaus souverän aber ist, wie bereits bemerkt, die Landesgesetzgebung in Normirung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Noch erübrigt uns, darauf hinzuweisen, daß, wenn in den Motiven S. 5 Spalte 1 gesagt ist,

> es sei in dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche den Bezirksämtern zugewiesen,

dies nur theilweise, z. B. bezüglich der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, richtig ist, während in den Fällen des Art. 7 wegen unbestrittener Geldforderungen gegen Private auch der Entwurf das Ortsgericht als selbständige Exekutionsbehörde vorschlägt.

Endlich ist noch einiger Druckfehler zu erwähnen, die sich in den allgemeinen Theil der Motive S. 5 Spalte 1 eingeschlichen haben. Zeile 14 soll es heißen „13. Juni 1873" statt „13. Juni 1875". Zeile 20 fällt der Punkt nach dem Wort „worden" weg. Zeile 29 setzt sich der Satz von Zeile 20 fort, das Wort „daß" sollte daher mit kleinem — nicht großem — Anfangsbuchstaben gedruckt sein.

Nach dem Vorstehenden gelangt Ihre Kommission zu dem

Antrag:

in die Berathung des Gesetzesentwurfs einzutreten.

In der Ueberschrift des Gesetzes dürften die Worte „und den Arrest" als überflüssig in Wegfall kommen.

Da der Arrest als eine Art Zwangsvollstreckung zu betrachten ist, so ist die Ueberschrift auch ohne die Worte „und den Arrest" noch vollständig, sie schließt sich auch in dieser Fassung der Ueberschrift des Gesetzesentwurfs, betr. die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, mehr an.

Der Eingang des Gesetzes entspricht der bestehenden Formel.

Wir **beantragen** hienach:

> Zustimmung zu der Ueberschrift und dem Eingang des Gesetzes unter Streichung der Worte in der Ueberschrift
>
> „und den Arrest".

Der Inhalt der einzelnen Artikel des Entwurfs gibt uns zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

I. Abschnitt.

Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Zu Art. 1—6.

Die Art. 1—6 regeln die Zwangsvollstreckung nur bezüglich derjenigen Ansprüche, welche auf verwaltungsrichterliche Urtheile oder auf einstweilige Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen sich gründen, im Gegensatz zu Geldforderungen, hinsichtlich welcher zwar das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist (vergl. Abschnitt II Art. 7—9 des Gesetzesentwurfs), sowie im Gegensatz zu denjenigen Entscheidungen (Verfügungen und Auflagen) der **Verwaltungsbehörden**, welche dieselben innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen, denen aber die Natur einer administrativrichterlichen Entscheidung nicht zukommt, die vielmehr lediglich als eine Verwaltungsmaßregel erscheinen, und für welche die Gesetze einer Verwaltungsbehörde die endgiltige Entscheidung zuweisen (vergl. Abschnitt III Art. 10—13).

Art. 1

setzt in Abs. 1 für die Zwangsvollstreckung in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht voraus, daß ein verwaltungsrichterliches Endurtheil vorhanden ist, welches rechtskräftig oder kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar oder vom Verwaltungsgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt und vorschriftsmäßig zugestellt ist.

Welche Ansprüche der Zwangsvollstreckung unterliegen, kann hienach nicht zweifelhaft sein.

Die Reichs-Civilprozeßordnung läßt in §. 644 Abs. 1 die Zwangsvollstreckung nur aus Endurtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, zu.

Die Ausdehnung der Zwangsvollstreckung auf die **kraft Gesetzes** für vollstreckbar erklärten Endurtheile entspricht der öffentlich rechtlichen Natur der in Betracht kommenden Ansprüche, für deren Befriedigung die Gesetzgebung im allgemeinen Interesse zu sorgen hat.

Abs. 2 überträgt die §§. 650—652, 655—657 und 659 der Reichs-Civilprozeßordnung, welche die Voraussetzungen der vorläufigen Vollstreckbarkeit eines Urtheils, sowie die prozessualischen Verhandlungen hierüber näher bestimmen.

Daß der Entwurf nicht auch die §§. 653 und 654 der Reichs-Civilprozeßordnung, welche die Stellung von Anträgen auf vorläufige Vollstreckbarkeit spätestens vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vorschreiben, übertragen will, wurde vom Mitberichterstatter beanstandet, ein Antrag desselben auf Aufnahme dieser §§. 653 und 654 in Abs. 2 des Art. 1 des Entwurfs aber mit 8 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil die besondere Natur öffentlich rechtlicher Ansprüche die vorgeschlagene Einschränkung nicht räthlich erscheinen lasse.

Allseitig anerkannt wurde, daß durch die Bestimmungen des Abs. 2 besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben, z. B. die Vorschrift des §. 53 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, welche über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger die **sofortige** Vollstreckbarkeit der Entscheidungen I. Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, ausspricht; es folgt dies übrigens auch schon aus der Fassung des Abs. 1.

Nach der Fassung der Abs. 1 und 2 kann wohl auch ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß unter die Bestimmung des Abs. 1 nicht fallen die Endentscheidungen über sogenannte Rechtsbeschwerden. Sie eignen sich schon deßhalb nicht hieher, weil Art. 59 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 die Erhebung der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erst zuläßt, wenn die Angelegenheit inner-

halb des Instanzenzugs der Verwaltungsbehörden zum Austrag gebracht ist, weil nach Art. 63 Abs. 1 des allegirten Gesetzes die Erhebung der Beschwerde dem Vollzug der angefochtenen Verfügung in der Regel nicht im Wege steht, und weil der Vollzug überhaupt durch die Organe der Verwaltung in Gemäßheit der betreffenden Gesetze zu erfolgen hat; sie finden daher ihre Berücksichtigung im III. Abschnitt des Entwurfs.

Abs. 3 wahrt das Recht, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, und wiederholt hiedurch lediglich bestehendes Recht (vergl. Art. 5 des Gesetzes vom 13. November 1855, Reg.-Bl. S. 292, und Art. 47 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876, Reg.-Bl. S. 502).

Wir beantragen hienach Annahme des Art. 1.

Art. 2.

Während die Reichs-Civilprozeßordnung für die Zwangsvollstreckung vom Gerichtsschreiber in §. 646 Zeugnisse über die Rechtskraft der Urtheile und in §. 662 vollstreckbare Ausfertigungen derselben verlangt, soll nach dem Entwurf Art. 2 die Zwangsvollstreckung auf Grund einer Vollstreckungsverfügung, welche auf den Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht I. Instanz erlassen wird, erfolgen, das bestehende Recht (vergl. Württembergische Civilprozeßordnung Art. 900 Abs. 1 und 2 und Gesetz vom 16. Dezember 1876 Art. 58 Abs. 1) also beibehalten werden. Daß die letztere Bestimmung, indem sie ausspricht: „In Beziehung auf die Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urtheile finden die über die Vollstreckung der Urtheile der ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften Anwendung", nicht zugleich die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung aussprechen wollte, wurde bei der Beschlußfassung über Art. 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 (vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom 12. Oktober 1876, Prot. S. 2254) sowohl von Seiten des Herrn Berichterstatters Hohl als auch von Seiten des Ministertisches besonders hervorgehoben und allseitig anerkannt. Eine Mitwirkung der Gerichtsschreiber ist auch, wie wir schon im Eingang unseres Berichts des Näheren ausgeführt, nicht nothwendig.

Antrag: Zustimmung zu Art. 2.

Art. 3.

Abs. 1 bestimmt als Vollstreckungsbehörden in den Fällen der Art. 10 und 11 Ziff. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 die Bezirksämter und wiederholt daher lediglich bestehendes Recht (vergl. Art. 58 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876).

Wie das oben allegirte Gesetz Art. 58, schließt auch der Entwurf die Fälle des Art. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876, Entscheidungen der Ablösungskommission, der Centralstelle für Landeskultursachen, des Oberbergamts, sowie der durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Oktober 1874, betr. die Aufhebung des Lehensverbands, berufenen Kommission aus.

Nach den in Ihrer Kommission abgegebenen Erläuterungen des Herrn Regierungskommissärs ist anzuerkennen, daß ein Bedürfniß nicht vorliegt, über die Zwangsvollstreckung der in Frage stehenden Entscheidungen detaillirte Bestimmungen zu treffen.

Abs. 2 erklärt dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder in dessen Bezirk der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich befindet, für zuständig. Nur bei Ansprüchen an den Staat, die K. Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde, oder einen anderen Kommunalverband, eine Stiftung, eine Pfründe, oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, soll das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich kompetent sein.

Die Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt in §. 684 Abs. 2 im Allgemeinen als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, speziell bei Zwangsvollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte in §. 729 Abs. 2 als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in Ermanglung eines solchen aber dasjenige Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann, sodann in §. 780 für die Abnahme des Offenbarungseides das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im Deutschen Reich seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Die Abweichung des Entwurfs von der Reichs-Civilprozeßordnung gipfelt hienach darin, daß es gegenüber von Privaten in der Wahl des Gläubigers liegt, die Zwangsvollstreckung beim Bezirksamt des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners oder bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Vollstreckungsgegenstand gelegen ist, zu beantragen, daß aber gegenüber dem Staat und den oben genannten weiteren Verbänden und Korporationen lediglich das Bezirksamt des allgemeinen Gerichtsstandes zuständig ist.

Vom bestehenden Rechte weicht der Entwurf hauptsächlich insofern ab, als gegenüber dem Fiskus seither diejenige Exekutionsbehörde zuständig war, bei welcher der Kläger seinen Gerichtsstand hatte, und als für ausländische Kläger gegen den Fiskus das Gericht der Hauptstadt ausschließlich als kompetent erschien (vergl. Art. 38 der Württembergischen Civilprozeßordnung), im Uebrigen aber der allgemeine Gerichtsstand durch den Wohnsitz des Beklagten begründet wurde (Art. 32 der Württembergischen Civilprozeßordnung).

Hinsichtlich der Behörden, welche den Fiskus Exekutionsklagen gegenüber zu vertreten haben und von deren Sitz nun künftig der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus abhängen soll, sind nach wie vor die Verfügungen vom 7. November 1818 (Reg.-Bl. S. 609), vom 31. Mai 1870 (Reg.-Bl. S. 254) und vom 16. September 1875 (Reg.-Bl. S. 613) maßgebend.

Wir sind mit den Bestimmungen des Abs. 2 einverstanden.

Abs. 3 ermöglicht die Uebertragung der Ausführung

der Zwangsvollstreckung seitens des Bezirksamts an den Ortsvorsteher, ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten, oder auch an einen besonderen Kommissär, jedoch in Abweichung vom bestehenden Recht (Exekutionsgesetz vom 13. November 1855 Art. 14) mit Beschränkung auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (Reichs-Civilprozeßordnung §. 712 ff.) oder auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche sich in Gewahrsam des Schuldners befinden (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 769—771). Pfändung von Forderungen oder Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen bleiben analog den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung §§. 729, 772—775 dem Bezirksamt vorbehalten. Diese Konformität mit den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung ist nicht wohl zu umgehen.

Die Abs. 3 und 4 bestimmen, daß für das Vertheilungsverfahren (Reichs-Civilprozeßordnung §. 758 ff.) und für die Verfolgung der hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung seitens Dritter erhobenen privatrechtlichen Ansprüche (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 690 und 710) die ordentlichen Gerichte zuständig seien, und daß den Amtsgerichten auch die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vorbehalten bleibe.

Die Nothwendigkeit der diesbezüglichen Uebereinstimmung des Entwurfs mit den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und dem Gesetzesentwurf über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen haben wir schon im allgemeinen Theil unseres Berichts anerkannt.

Antrag zu Art. 3: Zustimmung.

Art. 4.

Nach Abs. 1 soll in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung Art. 11 und 20, aber abweichend von dem bestehenden Recht (Gesetz vom 13. November 1855 Art. 1, Gesetz vom 16. Dezember 1876 Art. 58 Abs. 1, zu vergleichen mit Art. 900 der Württembergischen Civilprozeßordnung) die Ertheilung eines Zahlungsbefehls an den durch richterliches Erkenntniß verurtheilten Schuldner, auch bei der Exekution von Forderungen des öffentlichen Rechts ganz so wie bei privatrechtlichen Forderungen, künftig in Wegfall kommen, und es an der Eröffnung der Vollstreckungsverfügung an den Schuldner vor oder bei Eröffnung der Vollstreckungsverfügung genügen.

Diese Bestimmung soll jedoch in ihrer ganzen Schärfe nur Anwendung finden, wenn es sich um Vollstreckung von verwaltungsrichterlichen Urtheilen gegen Private handelt. Gegenüber vom Fiskus und den in §. 15 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 247) bezeichneten Verbänden soll ein rücksichtsloses Zugreifen des Exekutors im allgemeinen — öffentlichen — Interesse dadurch vermieden werden, daß nach Art. 6 des Entwurfs die Zwangsvollstreckung gegen die genannten Körperschaften, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, nur auf dem Verwaltungswege stattfinden soll.

Da in der Exemtion dieser Verbände aus den im allgemeinen Theile dieses Berichts angeführten Gründen nicht so weit wird gegangen werden können, dabei aber es als Aufgabe betrachtet werden muß, nicht bloß möglichste Rechtsgleichheit herzustellen, sondern auch Nachtheile eines unvermutheten Zugreifens des Exekutors bei öffentlichen Verwaltungen thunlichst abzuwenden, so beantragen Referent und Korreferent:

dem Abs. 1 des Art. 4 einen Abs. 2a folgen zu lassen, welcher lautet:

„Ist der Schuldner der Staat, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung, eine Pfründe oder eine solche öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, so muß zwischen der Eröffnung und der Ausführung der Vollstreckungsverfügung ein Zeitraum von zwei Wochen liegen."

Zu Abs. 1, 2 und 3 (eventuell Abs. 1, 3 und 4) beantragen Referent und Korreferent unter Bezugnahme auf die Motive: Zustimmung.

Die Kommission verkennt keineswegs das Gewicht der Gründe, welche für den von den Referenten vorgeschlagenen Abs. 2a sprechen, hält aber eine Beschlußfassung hierüber ohne vorherige Berathung des analogen Art. 20 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung nicht für geeignet.

Hienach beantragen wir einstimmig:

1) den Abs. 1, 2 und 3 des Art. 4 unverändert anzunehmen;
2) die Beschlußfassung über den vorgeschlagenen Abs. 2a auszusetzen.

Art. 5

regelt das Verfahren über Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt, sowie die Art und Weise der letzteren betreffen.

Die Bestimmungen dieses Artikels enthalten in der Hauptsache bestehendes Recht (vergl. Württembergische Civilprozeßordnung Art. 901 und 902), beziehungsweise schließen sie sich an die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung §. 686 Abs. 1 und §. 688 an.

Antrag: Zustimmung.

Art. 6.

Abs. 1 dieses Artikels enthält die Bestimmung, daß, abgesehen von den in Art. 1—5 gegebenen Vorschriften hinsichtlich der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie hinsichtlich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen, in Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung, sowie die des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamts resp. der von demselben mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung Beauftragte, an Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt und an Stelle des Landgerichts die Kreisregierung trete.

Zu den Bestimmungen, um deren analoge Anwendung es sich hier handelt, gehören insbesondere:

1) die Vorschriften der §§. 673 und 699 der Reichs-Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen.

Diese verlangen, abweichend von dem seitherigen Rechte, das keinerlei Sonderbestimmungen zu Gunsten der Militärpersonen kennt (vergl. Gesetz vom 17. August 1849, Regierungsblatt S. 463), eine Anzeige von einer Zwangsvollstreckung gegen eine Militärperson bei der vorgesetzten Behörde vor Beginn der Zwangsvollstreckung (§. 673 der Reichs-Civilprozeßordnung), sodann die Zwangsvollstreckung durch die zuständige Militärbehörde selbst, auf Antrag des Gläubigers und Requisition des Vollstreckungsgerichts (§. 699), wogegen eine Bemerkung nicht zu machen ist.

2) Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung, §§. 678—683.

Dieselben regeln das Verfahren des Vollstreckungsbeamten bei der Zwangsvollstreckung des Näheren und geben ihm namentlich in Beziehung auf Durchsuchung der Wohnungen, Oeffnen der verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse weitgehende Befugnisse. Eine Anwendung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen auf Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche erscheint geboten.

3) Die Bestimmungen der §§. 691—696 über die Einstellung und beziehungsweise Fortsetzung der Zwangsvollstreckung.

Die Bestimmungen der §§. 691 und 692 geben in der Hauptsache bestehendes materielles Recht wieder. Neu, übrigens nur eine weitere Ausbildung des bestehenden Württembergischen Rechts und prinzipiell keine Gegensätze zu solchem enthaltend, sind die Bestimmungen der §§. 693—696.

Analoge Anwendung finden ferner:

4) die §§. 697 (Kosten), 698, 700 (Requisition anderer Behörden), 701 (sofortige Beschwerde).

Eine ähnliche Bestimmung wie diejenige des §. 697 hinsichtlich der Kosten findet sich weder in den Exekutionsgesetzen von 1825 und 1855, noch in der Württembergischen Civilprozeßordnung von 1868, die Bestimmung des §. 697 entspricht aber allgemeinen Rechtsgrundsätzen und ist in der Praxis schon seither angewendet worden. Daß schon das bestehende Recht den säumigen Schuldner zum Ersatz der Kosten verpflichten wollte, geht übrigens auch aus dem Exekutionsgesetz von 1825 Art. 37 Abs. 3, welcher verlangt, es sei von den vorgefundenen Effekten soviel auszupfänden, als nach ungefähren Ueberschlag die Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten erfordere, ebenso aus der Württembergischen Verordnung vom 29. Januar 1869, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in gerichtlichen Angelegenheiten, hervor, indem diese Verordnung in §. 38 die Gebühren für das Verfahren in Schuldklagsachen wegen unbestrittener Ansprüche und für das Verfahren zu Vollstreckung gerichtlicher Urtheile normirt.

Die §§. 698—700 und 701 geben in der Hauptsache bestehendes Recht wieder.

5) Die Vorschriften über die Pfändung (§§. 708—754), insbesondere über die pfandbegründende Wirkung derselben (§. 709), über die der Pfändung entzogenen Sachen und Forderungen (§§. 715, 749), über die Wirkung der Pfändung eines Diensteinkommens (§§. 733 u. 734), über die Art der Veräußerung der gepfändeten Gegenstände.

Die §§. 708—711 enthalten allgemeine Bestimmungen über Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

§. 708 bestimmt in Abs. 1, daß die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen durch Pfändung zu erfolgen habe, und wie sich von selbst versteht, nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten erforderlich sei.

Hienach hat die im Exekutionsgesetz von 1825 Art. 81 zugelassene Personalexekution (Einlegung von Pressern) künftig zu unterbleiben.

Der Abs. 2 des §. 708 untersagt die Pfändung, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten nicht erwarten läßt, ein Verbot, das im bestehenden Recht nicht ausdrücklich enthalten war, aber in der Natur der Sache liegt.

Der §. 709 lautet:

„Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältniß zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird."

Die Bestimmungen dieses §. 709 führen hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen durchaus neues Recht in Württemberg ein. Wir sind mit den Motiven der Königlichen Regierung darin einverstanden, daß ihre Anwendung auch hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Forderungen nothwendig ist.

§. 710 lautet:

„Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht, und wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgericht zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688 u. 689 finden hiebei entsprechende Anwendung."

Zu dieser Bestimmung des §. 710, welche lediglich eine Folge des §. 709 ist, ist nichts zu bemerken.

§. 711 bestimmt:

„Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe."

Die Verpflichtung eines nicht im Gant befindlichen Schuldners zu Leistung des Offenbarungseids besteht schon nach seitherigem gemeinem Recht (vergl. Archiv für Civilpraxis Bd. 40 S. 178 ff.). Die Exekutionsgesetze von 1825 und 1855 enthalten von einer solchen Verpflichtung nichts. Aus Anlaß der Berathung des Art. 612 der Württembergischen Civilprozeßordnung von 1868, dessen Anwendbarkeit auf Vollstreckung öffentlich rechtlicher Forderungen nach Art. 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 (zu vergl. mit Art. 899 der Civilprozeßordnung) nicht zweifelhaft sein kann, hat jedoch die Ständeversammlung unter Zustimmung der Königlichen Regierung die Voraussetzung ausgesprochen, daß eine Klage auf Ableistung des Offenbarungseids auch im Exekutionsverfahren gegen den zu exequirenden Schuldner statthaft sei.

Vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten I. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1999.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Abnahme des Offenbarungseids enthalten die hienach zu Ziff. 7 allegirten Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung das Nähere.

Die §§. 712—728 regeln das Verfahren bei Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 712 lautet:

„Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen."

Abs. 1 und Abs. 2 des §. 712 weichen vom bestehenden Recht (Exekutionsgesetz von 1825 Art. 36 und 37) insofern ab, als die Zuhandnahme des gepfändeten Gegenstandes nur ganz allgemein vorgeschrieben ist, während dies seither nur bei baarem Gelde absolut geboten war; der zweite Satz des Abs. 2 hinsichtlich der Anlegung von Siegeln enthält eine bisher nicht gekannte Vorschrift.

Abs. 3 gibt bestehendes Recht wieder.

§. 713 lautet:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich in Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden."

Hiezu ist eine Bemerkung nicht zu machen.

§. 714:

„Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen."

Vergl. hiezu §. 725.

Die Bestimmung des §. 714, welche hinsichtlich der Zeitbeschränkung eine für den Schuldner wohlthätige Neuerung enthält, ist bei öffentlich rechtlichen Forderungen gerade so begründet, wie bei privatrechtlichen Forderungen.

§. 715 lautet:

„Folgende Sachen sind der Pfändung **nicht** unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräthe, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;

2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe, nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;

5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräthe, Vieh und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8) die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

9) Orden und Ehrenzeichen;

10) die Bücher, welche zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind."

Die Bestimmungen dieses §. 715 enthalten wesentliche

Begünstigungen des Schuldners im Vergleich zu dem seitherigen Recht (vergl. Art. 38 des Exekutionsgesetzes von 1825), welches von dem allgemeinen Vermögensangriff nur ausnimmt a) ohne Unterschied der Stände, was von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz unentbehrlich ist; b) bei dem Handwerker den unentbehrlichen Handwerkszeug, dem die Instrumente des Künstlers und die Bücher des Gelehrten gleichkommen; c) Besoldungen, Quieszenzgehalte und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen konnten seither nur bis zum dritten Theil ihres Betrags in Beschlag genommen werden, der laufende Gehalt von Privatdienern aber nach Abzug dessen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich ist.

Die §§. 716–728 enthalten Vorschriften für den Verkauf der gepfändeten Gegenstände, Empfangnahme und Vertheilung des Erlöses und geben zu keiner besonderen Bemerkung Veranlassung.

Die §§. 729—754 regeln das Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, mehrfach abweichend vom bestehenden Recht.

Von den Bestimmungen der §§. 729—754 sind besonders hervorzuheben die §§. 733 und 734, wornach das Pfandrecht, welches durch die Pfändung eines fortlaufenden Diensteinkommens erworben wird, auch sich auf die *nach der Pfändung fällig werdenden Beträge* und auch auf dasjenige Einkommen erstreckt, welches der Schuldner *infolge der Versetzung* in ein anderes Amt, der Uebertragung eines *neuen* Amts oder einer *Gehaltserhöhung* erhält; sodann §. 749, welcher ein Verzeichniß der der Pfändung nicht unterworfenen Bezüge enthält und hiemit in Absicht auf den Arbeits- oder Dienstlohn bestehendes reichsgesetzliches Recht (vergl. Reichsgesetz vom 21. Juni 1869, Bundesgesetzblatt 1869 S. 242 und 1871 S. 63) wiedergibt, im Uebrigen vollständig neues Recht einführt, insbesondere eine Reihe von Bezügen vom Exekutionsangriff ausschließt, welche seither der Exekution unterworfen waren. Auch die aus dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 abgeleitete Vorschrift, den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Personen von 400 Thlr. = 1200 ℳ an der Pfändung zu unterstellen, ist durch §. 749 dahin normirt, daß bei diesen Personen wie bei den dauernd angestellten *öffentlichen* Dienern und Pensionären, insoweit es sich nicht um Alimente der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners von der Zeit der Klage an und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr handelt, nur von dem *über* 1.500 ℳ betragenden Einkommen der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen werden kann.

Hinsichtlich des von der Beschlagnahme eventuell befreiten Arbeits- und Dienstlohns (Ziff. 1 des §. 749) ist noch hinzuweisen auf §. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, wornach das letztere keine Anwendung findet auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben, die nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind, ebensowenig auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder.

Analoge Anwendung finden ferner

6) *die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen* (§§. 769—779), welche die Art. 26—28 des Exekutionsgesetzes von 1825 in zweckmäßiger Weise ersetzen.

7) *Die Bestimmungen über den Offenbarungseid und die Haft* (§§. 780—795).

Diese Bestimmungen, das Verfahren der Eidesabnahme und des Vollzugs der Haft des Näheren regelnd, geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Unter die Bestimmungen des Art. 6 des Entwurfs fallen auch

8) *die Bestimmungen über den Arrest und die einstweiligen Verfügungen* (§§. 796—822). Dieselben ersetzen die diesbezüglichen Bestimmungen der Württembergischen Civilprozeßordnung Art. 820—852 auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und sind nicht zu beanstanden.

Wir sind hiernach mit Abs. 1 des Art. 6 einverstanden.

Der Abs. 2, welcher insbesondere die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung übertragen will, wornach wegen Geldforderungen gegen den Staat und die daselbst angeführten Verbände und Körperschaften, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, eine eigentliche Zwangsvollstreckung nicht stattfindet, wird nach dem Antrag der Referenten zu Art. 4 hinfällig. Nach der Ansicht der Kommission soll jedoch die Beschlußfassung über Abs. 2 des Art. 6 bis zu Berathung des Art. 20 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung aus denselben Gründen wie zu Abs. 2a des Art. 4 ausgesetzt werden.

Daß durch die Bestimmungen des Art. 6 die Bestimmungen des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 §§. 18, 20 unberührt bleiben, ist selbstverständlich.

Einstimmiger *Antrag* zu Art. 6:

Abs. 1 anzunehmen;
zu Abs. 2 Beschlußfassung auszusetzen.

II. Abschnitt.

Von dem Schuldklagverfahren.

Art. 7.

Dieser Artikel gibt nur theilweise bestehendes Recht wieder. Das letztere gieng weiter. In nicht streitigen Schuldklagsachen mit alleiniger Ausnahme von Wechselschulden bestand seit Aufhebung der befreiten Gerichtsstände (Gesetz vom 17. August 1849) eine nur noch von dem allgemeinen Gerichtsstand abhängige, im Uebrigen durch Nichts beschränkte Zuständigkeit der Ortsobrigkeit. Infolge dessen waren dieser unter Wegfall der Bestimmungen des Art. 11 des Exekutionsgesetzes vom 25. April 1825, welcher bei Forderungen gegen Gemeinden die Oberämter als Exekutionsbehörde erklärte, auch unterworfen die *juristischen* Per-

sonen (Korporationen), sofern der Sitz ihrer Verwaltung in der betreffenden Gemeinde ist (Art. 36 der Württembergischen Civilprozeßordnung), ja selbst der Fiskus, sofern in der betreffenden Gemeinde inländische Kläger ihren Gerichtsstand haben (vergl. Art. 38 der Württembergischen Civilprozeßordnung).

Nur in Beziehung auf das Recht der Beamten der K. Finanzkammer und der K. Hofdomänenkammer, ihre Einkünfte im Wege der Personalexekution beizutreiben (vergl. Art. 13 des Exekutionsgesetzes von 1825), blieb es bei den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Entwurf beschränkt die Zuständigkeit der Ortsobrigkeit im Schuldklagverfahren wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche auf Geldforderungen an Private und — damit über die öffentlich rechtliche Natur der Forderung kein Zweifel sein kann — auf Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und 11 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist. Dabei vermeidet der Entwurf eine Beschränkung auf eine bestimmte Summe (in Gemeinden I. Klasse 50, II. Klasse 40 und III. Klasse 30 ℳ), wie dies der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung Art. 13 hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen vorschreibt.

Auf Militärpersonen, welche zu einem Truppentheil gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonsort hat (§. 15 der Reichs-Civilprozeßordnung), auf Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie auf die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats (a. a. O. §. 16), endlich auf den Fiskus (a. a. O. §. 20) soll der Art. 7 keine Anwendung finden.

Gegenüber den Amtskörperschaften, Gemeinden und andern Kommunalverbänden, sowie gegenüber von Stiftungen, Pfründen und solchen Korporationen, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, soll im Schuldklagverfahren des Art. 7 an Stelle des Vorstandes des Ortsgerichts das Bezirksamt treten.

Ihre Kommission hat zunächst zu konstatiren, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs Art. 7, welcher nur die Zuständigkeit der Ortsobrigkeit bezw. des Bezirksamts in liquiden Schuldklagsachen ausspricht, das oben erwähnte Recht der Staatsfinanz- und hofkammerlichen Beamten, ihre Einkünfte selbst beizutreiben, an sich als beseitigt erscheint, übrigens auch schon deßhalb nicht mehr bestehen könnte, weil die ihnen seither gestattete Beitreibung im Wege der Personalexekution durch das schon zu Art. 3 angedeutete Verbot der Einlegung von Pressern künftig nicht mehr möglich ist.

Daß nach Art. 7 das Schuldklagverfahren nur auf als unbestritten eingeklagte Geldforderungen, nicht auch auf Leistungen, zu denen der Schuldner auf Grund einer Entscheidung der Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, erstreckt werden soll, erscheint durchaus gerechtfertigt, der Stellung der ausübenden Staatsgewalt zum Unterthanen nur ganz entsprechend.

Was die Bestimmungen des Art. 7 des Entwurfs im Uebrigen betrifft, so kommt der letztere unzweifelhaft einem wirklichen Bedürfnisse des praktischen Lebens entgegen, wenn in Abs. 1 in Beibehaltung des bestehenden Rechts die Zuständigkeit der Ortsobrigkeit hinsichtlich des Betrags der Forderung eine unbegrenzte ist.

Daß von dem Verfahren des Art. 7 wie bei privatrechtlichen Forderungen (vergl. Art. 3 und 13 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung) Militärpersonen, welche im Deutschen Reiche keinen Garnisonsort haben, ferner Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, ebenso die im Ausland angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats (§§. 15 und 16 der Reichs-Civilprozeßordnung) ausgeschlossen sein sollen, finden wir begründet. Dagegen erscheint uns nicht hinreichend motivirt, daß gegenüber dem Fiskus auch im Schuldklagverfahren wegen unbestrittener Geldforderungen eigentliche Rechtshilfe ausgeschlossen, die letztere nur gegen die in Art. 6 Abs. 2 dem Fiskus gleichgestellten Korporationen und Verbände zuläßig sein soll. Nach den Ausführungen im allgemeinen Theil dieses Berichtes dürfte vielmehr die Anwendbarkeit des Art. 7 auch auf den Fiskus als dringend geboten erscheinen.

Im Interesse einer einfachen, billigen und raschen Exekution, welche ja auch die Motive zum Regierungsentwurf (vergl. S. 5 Spalte 1) anstreben, läge zwar auch noch die Beibehaltung des seitherigen Gerichtsstandes des Fiskus — Gerichtsstand des Wohnsitzes des Klägers — ebenso die fernere Unterwerfung des Fiskus, sowie der Amtskörperschaften, Gemeinden und sonstigen Korporationen unter die Ortsobrigkeit, welche für rechtzeitige Beitreibung öffentlich rechtlicher Forderungen in den meisten Fällen ganz besonders verantwortlich ist.

Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß hiedurch im Hinblick auf die Bestimmungen des I. Abschnitts des Entwurfs die Harmonie des Entwurfs zu sehr gestört, auch ein allzu großer Riß in die Analogie mit den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung gemacht würde. Es wird daher in Abs. 2 des Entwurfs, welcher gegenüber von Amtskörperschaften, Gemeinden und andern Korporationen ꝛc. an die Stelle des Vorstands des Ortsgerichts das Bezirksamt setzen will, nur noch der Anwendbarkeit auf den Fiskus Ausdruck zu geben, im Uebrigen Abs. 2 nicht zu beanstanden sein.

Hienach beantragen wir zu Art. 7 mit allen gegen 1 Stimme:

in Abs. 1
die Zahlen „17—19“ abzuändern auf „17—20“;
in Abs. 2
nach dem Worte „Gegenüber“ einzuschalten die Worte „dem Staat“.

Ferner beantragen wir der Analogie wegen:
für den Fall der Abänderung des Worts „Ortsgerichts“ in das Wort „Gemeindegerichts“ in dem Ausführungsgesetze zur Reichs-Civilprozeßordnung dieselbe Abänderung auch in dem vorliegenden Entwurf.

Art. 8.

Zu Abs. 2 des Art. 8 ist zunächst ein Druckfehler zu

berichtigen. Zeile 2 fehlt in dem Wort „Ortsgericht" der Buchstabe „s".

Art. 8 gibt Vorschriften über das Mahnverfahren und das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung.

Abs. 1 bestimmt, es sei nach Anbringung des Gesuchs dem Schuldner ein Zahlungsbefehl nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 13 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung zu ertheilen. Nach Abs. 2 und 3 des Art. 13 des erwähnten Gesetzesentwurfs soll dieser Befehl dahin gehen, binnen einer vom Tage der Eröffnung oder Behändigung laufenden Frist von 2 Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Vorstand des Ortsgerichtes Widerspruch zu erheben. Der Zahlungsbefehl ist entweder mündlich zum Schuldklagprotokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen. Die Behändigung des Zahlungsbefehls soll nach Art. 7 des erwähnten Ausführungsgesetzesentwurfs erfolgen, welcher Folgendes bestimmt:

„Die Behändigung erfolgt von Amtswegen am Sitze des Ortsgerichts gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird. Die §§. 157 Abs. 1, 3, 158, 159, 165 Abs. 1, 166, 168, 170 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist hienach die Behändigung am Sitze des Ortsgerichts nicht ausführbar, so ist das Schriftstück der Partei durch Postsendung mit Behändigungsschein nach ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln.

Ist auch die letztere Art der Behändigung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren und ist die Gegenpartei hievon zu benachrichtigen."

Der Abs. 2 des Art. 8 bestimmt, daß, wenn binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben wird, die Zwangsvollstreckung, ohne daß es eines Antrags des Gläubigers bedarf, von dem Vorstand des Ortsgerichts oder in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 von dem Bezirksamt sofort zu verfügen und bis zur Befriedigung des Gläubigers oder bis zum Nachweis der Borgfristertheilung fortzusetzen sei.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung soll Obliegenheit des Ortsvorstehers oder eines von ihm zu beauftragenden Gemeinderaths, Gemeindebeamten oder Kommissärs sein. Nur wenn die Anwendung einer anderen Vollstreckungsart als derjenigen der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche in Gewahrsam des Schuldners sich befinden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 712 ff.), erforderlich wird, soll die weitere Verfügung dem Bezirksamt und im Falle der Nothwendigkeit des Vertheilungsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dem Amtsgericht anheimgegeben werden, auch sollen hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche Dritter an den Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemäß Art. 3 Abs. 4 die ordentlichen Gerichte zuständig sein.

Nach Abs. 3 soll, wenn binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben wird, der Gläubiger mit dem Bedeuten benachrichtigt werden, daß insoweit, als der Widerspruch sich erstreckt, ohne verwaltungsgerichtliches Urtheil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne.

Die Zuständigkeit des Bezirksamts in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 haben wir zu Art. 7 nicht beanstandet.

Im Uebrigen gibt der Art. 8 entweder nur bestehendes Recht wieder, oder schließt er sich in nicht zu umgehender Weise an die Bestimmungen des Entwurfs eines Gesetzes zu Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, beziehungsweise an Art. 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfs an.

Antrag: Zustimmung zu Art. 8.

Eventuell, d. h. für den Fall der Annahme der Anträge der Referenten zu Art. 4 und 6 beantragen wir zu Art. 8:

Zustimmung unter Einschaltung der Zahl 3 in Abs. 2 nach den Worten „nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2".

Art. 9.

Dieser Artikel läßt in Abs. 1 Beschwerdeführung wegen der Verfügung oder der Versagung der Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§. 530, 531 Abs. 1, 532—538 der Reichs-Civilprozeßordnung bis zur Kreisregierung zu.

In Abs. 2 des Art. 9 ist dem Schuldner, welcher infolge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen wird, deren Verfolgung im Wege der Klage vorbehalten.

Die letztere Bestimmung gibt, abgesehen von dem in derselben nicht aufgenommenen seitherigen Recht des Schuldners, nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit zu verlangen, bestehendes Recht wieder.

Vergl. Art. 94 des Exekutionsgesetzes vom 25. April 1825.

Im Uebrigen enthält der Entwurf in Art. 9 theils eine Einschränkung, theils eine Erweiterung des bisherigen Beschwerderechts. Eine Einschränkung insofern, als nach Art. 9—12 des Gesetzes vom 13. November 1855 im Falle der Abweisung des Gläubigers mit seiner Klage diesem nicht bloß, wie der Entwurf will, eine Beschwerde bis zur Kreisregierung, sondern ein Beschwerderecht bis zur obersten Instanz zustand. Eine Erweiterung des Beschwerderechts enthält der Entwurf, Art. 9, wenigstens in seiner Wirkung insofern, als nach Umständen schon die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde abhelfen resp. die Vollziehung aussetzen kann, während nach Art. 9 bis 12 des Gesetzes vom 13. November 1855 nur die höhere Behörde das Exkutionsverfahren einstellen konnte.

Sodann füllt der Entwurf auch, was das prozessualische Verfahren für die Beschwerden betrifft, nur fühlbar gewordene Lücken der Gesetze vom 25. April 1825 und vom 13. November 1855 aus. Im Ganzen erscheint er, auch abgesehen von der wünschenswerthen Konformität mit der Reichs-Civilprozeßordnung und dem Ausführungsgesetzesentwurf zu solcher, als eine Verbesserung des bestehenden Rechts.

Wir beantragen Zustimmung zu Art. 9.

III. Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Die Art. 10—13

regeln das Vollstreckungsverfahren bei Entscheidungen oder Verfügungen und Auflagen der Verwaltungsbehörden, durch welche einem Einzelnen eine Geldleistung, die Herausgabe einer Sache, beziehungsweise einer Quantität von Sachen, oder ein Thun, Dulden oder Unterlassen auferlegt wird. Die Bestimmungen dieser Art. 10—13 füllen unzweifelhaft eine schon oft fühlbar gewordene Lücke unserer seitherigen Exekutionsgesetze aus. In vielen Fällen konnten die Verwaltungsbehörden seither nur in Anwendung des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes von 1839 und Art. 46 der Polizeistrafgesetznovelle von 1871 einschreiten. Ueber das Verfahren fehlte es an allen und jeden Bestimmungen.

Die Motive führen eine Reihe von Verwaltungsakten an, in welchen die Bestimmungen der Art. 10—12 unzweifelhaft Anwendung finden, darunter auch die in Art. 1 Abs. 3 vorbehaltenen vorsorglichen Anordnungen der Verwaltungsbehörden, sowie die nach unseren Ausführungen zu Art. 1 hieher gehörigen Fälle sogenannter Rechtsbeschwerden. Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Verwaltungsakte ist bei der Vielseitigkeit des öffentlichen Dienstes selbstverständlich nicht möglich. Entscheidend für die Anwendbarkeit der vorliegenden Bestimmungen ist das Vorhandensein einer administrativen Entscheidung, Verfügung oder Auflage, bei welchen sich die Verwaltung auf dem ihr nach den bestehenden Gesetzen überlassenen Gebiete bewegt, hinsichtlich welcher durch die Gesetze einer Verwaltungsbehörde die endgiltige Entscheidung zugewiesen ist, und welche namentlich nicht zu den verwaltungsrichterlichen Entscheidungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 Art. 10—12 gehören.

Im Einzelnen haben wir zu dem Abschnitt III noch Folgendes zu bemerken:

Art. 10.

Sofern es sich um eine wegen einer Geldforderung stattfindende Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen oder um ein Vertheilungsverfahren handelt, schließt der Entwurf die hierauf bezüglichen Entscheidungen von der Vollstreckung durch die Verwaltungsbehörden aus. Dies entspricht der Analogie des Art. 3 Abs. 4 und 5 des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Unter Verwaltungsbehörden im Gegensatz zu den Gerichten und Verwaltungsgerichten versteht der Entwurf nur im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen sämmtliche, den verschiedenen Departements angehörige Verwaltungsbehörden, also auch die Finanz-, Eisenbahn- und Postbehörden.

Als besondere gesetzliche Bestimmungen, nach welchen die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sich zu richten hat, führen die Motive mit vollem Rechte beispielsweise an Art. 18, Art. 79 Abs. 2, Art. 88 Abs. 1 der Bauordnung; cf. Art. 79 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege; Art. 78 des Beamtengesetzes; §. 25 Abs. 2 und 3 des Reichspostgesetzes; §. 67 des Bahnpolizeireglements.

Wir beantragen: Zustimmung zu Art. 10.

Art. 11.

Die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung soll bei Geldforderungen nach Art. 11 nicht bloß eine vollstreckbare Entscheidung, sondern ein Zahlungsbefehl sein, der von der entscheidenden Behörde an den Schuldner dahin erlassen wird, innerhalb einer von der Verwaltungsbehörde zu bemessenden Frist die erfolgte Bezahlung oder die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.

Auf Forderungen anderer Art soll dieses Verfahren sich jedoch nicht erstrecken. Doch soll auch im letzteren Falle nach den Motiven des Entwurfs die Vollstreckungsbehörde nicht gehindert sein, dem Schuldner, soweit es mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung eine entsprechende Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu ertheilen.

Daß ein eigentliches Schuldklagverfahren nicht stattfinden kann, wenn es sich um Vollzug von Anordnungen handelt, welche ein Ausfluß der Staatsgewalt sind, ist in den Motiven genügend dargethan.

Daß es sich in den Fällen des Art. 11 nur um die bisherige in Verwaltungssachen zuläßige Beschwerde, nicht um die Beschwerde der Reichs-Civilprozeßordnung §§. 530 bis 540 handeln kann, ist in den Motiven gleichfalls hervorgehoben. Nicht klar ist aber in den Motiven gestellt, wie es gehalten werden soll, wenn ein Schuldner gegen die ihm auferlegte Leistung einer Geldsumme, ohne den Zahlungsbefehl des Art. 11 abzuwarten, den ordentlichen Beschwerdeweg ohne Erfolg bereits betreten oder vor Zustellung des Zahlungsbefehls die in dem betreffenden Gesetz zur Beschwerdeerhebung anberaumte Frist versäumt hat, und wenn infolge dessen nach den betreffenden Gesetzen eine endgiltige Entscheidung bereits vorliegt. In einem solchen Falle kann es nicht wohl in der Absicht des Entwurfs liegen, auf dem Wege einer Art von Schuldklagverfahren ein neues Beschwerderecht gegen die Statthaftigkeit der Geldforderung einzuräumen. Ist dies aber nicht die Absicht des Entwurfs, wie dies aus den Worten in Abs. 2 des Art. 11 „oder ist nach den bestehenden Gesetzen eine weitere Beschwerdeführung auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen" wird angenommen werden können, dann paßt der Satz S. 8 Sp. 1 der Motive:

> „Es ist daher für Geldforderungen, deren Beitreibung niemals so dringend ist, daß dem Schuldner nicht eine kurze Frist zur Beschwerdeführung gewährt werden könnte, die Ertheilung einer solchen Frist allgemein vorgeschrieben."

nicht zum Text des Entwurfs.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, glauben wir vorstehende Bemerkungen im Bericht niederlegen zu sollen. Zugleich beantragen wir:

den Art. 11 so zu fassen:

„Ist eine solche Entscheidung auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet, so wird dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage zugestellt, innerhalb dieser Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder — sofern gegen die Entscheidung eine Beschwerde nach den bestehenden Gesetzen auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zulässig ist — die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.

Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Vorgfristertheilung, Befriedigung des Gläubigers oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung verfügt und ausgeführt."

Art. 12.

Abs. 1 erklärt zur Ausführung der Zwangsvollstreckung diejenige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung zu vollstrecken ist, für zuständig. Es steht ihr zu, nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 des Entwurfs eine ihr untergebene Behörde beziehungsweise den Ortsvorsteher, einen Gemeinderath, Gemeindebeamten oder Kommissär mit dem Vollzug zu beauftragen.

Abs. 2 verlangt, daß die nicht dem Departement des Innern angehörenden Verwaltungsbehörden mit Erwirkung des Vollzugs ihrer Entscheidungen, soweit derselbe nicht durch Anwendung der ihnen zustehenden Amts- oder Strafgewalt bewirkt werden kann, den Ortsvorsteher beauftragen oder, wofern es sich um andere als die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, sich an das Bezirksamt wenden.

Art. 12 gibt in der Hauptsache bestehendes Recht (vergl. Art. 14 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825, Art. 30 Abs. 2 des Exekutionsgesetzes vom 13. November 1855) wieder.

Als selbstverständlich wird angenommen werden dürfen, daß in den Fällen des Art. 3 Abs. 4 und 5 die betreffenden Verwaltungsbehörden sich direkt an die zuständigen Gerichte wenden.

Antrag: Zustimmung.

Art. 13

spricht aus, daß, soweit Art. 10—12 nicht etwas anderes bestimmen, die Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 des Entwurfs auch auf die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Anwendung finden sollen.

Wir haben hiegegen eine Bemerkung nicht zu machen.
Antrag: Zustimmung.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 14

enthält transitorische Bestimmungen.

Nach Abs. 1 soll gegenwärtiges Gesetz gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft treten;

nach Abs. 2 von demselben Zeitpunkt an der das Vollstreckungsverfahren von verwaltungsrichterlichen Urtheilen normirende Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 außer Kraft treten.

Abs. 3 schreibt für die schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verfügte Exekution die Ausführung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vor.

Abs. 4 reservirt den vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen die Beendigung nach den bisherigen Gesetzen.

Abs. 5 vindizirt den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden ordnungsmäßig vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung, wie wenn der betreffende Gegenstand unter der Herrschaft dieses Gesetzes gepfändet worden wäre.

Ueberflüssig ist in der fünften Zeile des Abs. 5 das Wort „wie".

Die Bestimmungen des Art. 14 sind analog den Uebergangsbestimmungen des Art. 44 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und nach keiner Seite hin zu beanstanden.

Antrag:

Zustimmung unter Streichung des Wortes „wie" in Abs. 5.

Die Schlußformel des Gesetzesentwurfes, wornach sämmtliche Ministerien mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt werden, gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Antrag: Zustimmung.

Kaum der Bemerkung wird es noch bedürfen, daß eine für das Schuldklag- und Exekutionswesen ohnehin erforderliche Revision der bestehenden Gebührenordnung sich auch auf das Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche zu erstrecken haben wird.

Beilage 135.

Ausgegeben den 7. November 1878.

Stuttgart den 2. November 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 24. Oktober d. J. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

I. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.

Art. 1.

An die Stelle der Art. 46—48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 treten die nachstehenden Art. 2—4.

Art. 2.

Der Ungehorsam gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen kann, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft, und diese Strafe bei fortgesetzten Ungehorsam wiederholt werden.

Die Polizeibehörden sind außerdem befugt, die in Gemäßheit des Abs. 1 getroffenen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Art. 3.

Gegen diejenigen, welche durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Aeußerungen bei einer Verhandlung oder in schriftlichen Eingaben die einer Behörde schuldige Achtung verletzen, kann Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.

Art. 4.

Zur Abrügung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 bezeichneten Handlungen sind die mit Strafbefugniß versehenen Behörden zuständig, denen gegenüber sie verübt worden sind.

Werden dieselben gegenüber einer Behörde verübt, welcher keine Strafbefugniß zukommt, so sind zu deren Abrügung, wenn es sich um eine Bezirks- oder höhere Stelle handelt, die Oberämter, außerdem die Ortsbehörden zuständig.

Die von den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 zu verhängenden Strafen dürfen im einzelnen Fall die in Art. 10 festgesetzte Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht überschreiten.

Die mit Strafbefugniß versehenen Bezirksstellen sowie die Kollegialbehörden sind befugt, auf das höchste Maß der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 festgesetzten Strafen zu erkennen.

Wenn im einzelnen Fall die Strafbefugniß der Ortsbehörden nicht ausreicht, so ist die Zuständigkeit des Oberamts, und in Angelegenheiten, welche der gerichtlichen Beaufsichtigung unterliegen, des Amtsgerichts begründet.

Den Bestraften steht die sofortige Beschwerde bei der nächst höheren Behörde gegen alle Straferkenntnisse einer Gemeindebehörde oder Bezirksstelle, und bei dem Verwaltungsgerichtshof gegen Straferkenntnisse der Verwaltungskollegien zu, in welchen auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Mark oder auf Haft erkannt worden ist. Gegen Straferkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs und des Disziplinarhofs, des Geheimenraths sowie des Staatsministeriums findet eine Beschwerde nicht statt. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.

Art. 5.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer eines der in §. 59 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, zu welchem er für den Bezirk legitimirt ist, in einem Ort ohne Erlaubniß der Ortsbehörde oder mit Außerachtlassung der von derselben gegebenen Vorschriften ausübt.

Art. 6.

Der Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 erhält folgende Fassung:

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Aeckern oder sonst außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen, deßgleichen Uferholzpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet, oder sonst beschädigt, wofern der hiedurch entstandene Schaden ein unbedeutender ist.

Art. 7.

Den Kreisregierungen steht zu, Personen, welche nach Maßgabe des §. 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesen werden, in einem Arbeitshause unterzubringen, und die in einem solchen Untergebrachten vor der festgesetzten Zeit zu entlassen.

II. Verfahren der Polizeibehörden bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen in Gemäßheit des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 8.

Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der folgenden Bestimmungen die in den Strafgesetzen gegen Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) angedrohten Strafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Verfügung festzusetzen.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle derselben tretenden Haft zu bestimmen.

Art. 9.

Wenn die verwirkte Strafe die im Art. 10 festgesetzte Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht übersteigt, und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist, kommt die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung dem Ortsvorsteher in nachstehenden Fällen zu:

1) in Beziehung auf die Uebertretungen des Reichs-Strafgesetzbuchs in

§. 360 Ziff. 10, sofern nicht die dort bezeichnete Aufforderung von einem Beamten des Oberamts ausgegangen ist, Ziff. 11, 12 und 13,

§. 361 Ziff. 5, 7 und 8,

§. 365, §. 366,

§. 367 Ziff. 9, 12, 13, 14 und 15, sofern es sich bei Ziff. 14 und 15 um einen der Genehmigung der Ortsbehörde unterliegenden Bau rc. handelt,

§. 368 Ziff. 1, 2, 3, soweit die polizeiliche Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war, Ziff. 5, 6, 8 und 9, bei Ziff. 8 mit der Beschränkung auf Uebertretungen in Betreff der Feuerlöschgeräthschaften, und bei Ziff. 6 und 9, soweit die betreffenden Grundstücke nicht Theile eines Waldes sind, endlich in

§. 370 Ziff. 1 und 2, unter derselben Voraussetzung wie bei §. 368 Ziff. 6 und 9;

2) in Beziehung auf die Uebertretungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in

Art. 7 Ziff. 2 und 7,

Art. 15 Ziff. 2, Art. 16,

Art. 17, sofern die Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war,

Art. 18, soweit es sich um ortspolizeiliche Anordnungen handelt,

Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24,

Art. 25 Ziff. 1, soweit es sich um Verfehlungen gegen örtliche Begräbnißordnungen handelt,

Art. 29, 30, 32 Ziff. 1, 2, 4 und 5, soweit im Falle der Ziff. 5 die Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften gerichtet sind,

Art. 33 Ziff. 2, Art. 34, 35, 36, 37 und 43;

ferner bei den Uebertretungen

3) des §. 148 Ziff. 1 und 8 der Reichs-Gewerbeordnung, sofern die Taxen von der Ortsbehörde festgesetzt oder genehmigt sind,

und des §. 149 Ziff. 6 derselben, sowie des Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes,

4) des Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen,

5) des Art. 93 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872,

soweit es sich um einen der Genehmigung der Ortsbehörden unterliegenden Bau u. s. w. handelt,

6) des Art. 84 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung der Weiderechte vom 26. März 1873,

7) des Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz,

8) des §. 14 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, sofern das in §. 12 jenes Gesetzes genannte amtliche Erfordern von der Ortsbehörde ausgegangen ist,

9) des §. 33 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, soweit es sich um Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zu den Stammrollen handelt,

10) bei der in §. 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedrohten Uebertretung des §. 24 jenes Gesetzes.

Art. 10.

Die Befugniß der Ortsvorsteher zu polizeilichen Strafverfügungen erstreckt sich:

in Gemeinden 3. Klasse bis zu zwei Tagen Haft und Geldstrafe von zwölf Mark,

in Gemeinden 2. Klasse und in den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden bis zu vier Tagen Haft und Geldstrafe von vierundzwanzig Mark,

in Gemeinden 1. Klasse bis zu sechs Tagen Haft und Geldstrafe von sechsunddreißig Mark.

Haft von längerer Dauer kann durch Strafverfügungen der Ortsvorsteher auch nicht an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe festgesetzt werden.

Art. 11.

Die Eisenbahnstellen sind befugt, wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Uebertretungen Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu dreißig Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

Art. 12.

Der Hafendirektor in Friedrichshafen ist befugt, wegen der in Art. 44 des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bezeichneten Uebertretung in Betreff der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt auf dem Bodensee und der Hafenordnungen polizeiliche Strafverfügungen auf Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu achtzehn Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

Hält er eine diese Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt, so hat er die Anzeige dem Amtsanwalt zu übergeben.

Art. 13.

Soweit nicht durch Gesetze etwas anderes bestimmt ist, steht bei allen übrigen Uebertretungen den Oberämtern die Befugniß zur Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung insoweit zu, als die verwirkte Strafe das in §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichnete Strafmaß nicht übersteigt.

Art. 14.

Wenn der Ortsvorsteher wegen einer der im Art. 9 bezeichneten Uebertretungen eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt vorzulegen. Letzteres darf, auch wenn es hinsichtlich der verwirkten Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen. Wenn das Oberamt, entweder weil es eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt hält, oder weil es Bedenken findet, die Strafe durch Verfügung festzusetzen; ebenso wenn eine der in Art. 11 und 12 genannten Stellen aus gleichen Gründen die Sache an den Amtsanwalt abgegeben hat, so muß der Fall von diesem nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung zur Erledigung gebracht werden, ohne daß eine Zurückgabe an die Polizeibehörde stattfindet.

Art. 15.

Polizeiliche Strafverfügungen können wegen solcher Uebertretungen nicht erlassen werden, wegen deren die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhoben hat, oder wegen deren nach den Bestimmungen des §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung vor dem Schöffen- beziehungsweise Amtsgericht geschritten wird.

Art. 16.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden finden die §§. 7 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 17.

Zur Vorbereitung der Strafverfügung stehen den Polizeibehörden die in §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

Art. 18.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in Abschrift zuzustellen. Ersteren Falls ist auf Verlangen dem Beschuldigten eine Abschrift zu ertheilen.

Die Vorladung eines ortsabwesenden Beschuldigten ausschließlich zum Zwecke der Eröffnung einer Strafverfügung ist unzuläßig.

Die Zustellung erfolgt im Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen entweder gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird, oder durch Postsendung mit Behändigungsschein.

Art. 19.

Dem Beschuldigten steht gegen die Strafverfügung außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einmalige Beschwerde und zwar gegen die Entscheidungen der Ortsvorsteher an die Oberämter, gegen die Entscheidungen der Oberämter und des Hafendirektors in Friedrichshafen an

die Kreisregierungen und gegen die Entscheidung einer Eisenbahnstelle an die höhere Eisenbahnstelle zu.

Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht und binnen einer weiteren Woche gerechtfertigt werden.

Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in dem §. 44 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig.

Dieselbe ist bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nachzusuchen; im Uebrigen findet §. 45 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die angerufene höhere Behörde.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des anderen zur Folge, was dem Beschuldigten in der Strafverfügung eröffnet werden muß.

Wenn von mehreren Theilnehmern einer Uebertretung nach Erlassung einer Strafverfügung Einer die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, während ein anderer auf gerichtliche Entscheidung anträgt, so darf über die Beschwerde erst nach ergangenem gerichtlichem Urtheile entschieden werden.

Art. 20.

Durch die Entscheidung auf die Beschwerde kann die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe aufrechterhalten oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe ersetzt werden.

Art. 21.

Die Strafverfügung wird vollstreckbar, wenn binnen der gesetzlichen Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt oder dieser Antrag vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, und wenn keine Beschwerde gemäß Art. 19 angebracht oder auf diese Beschwerde vor eröffneter Entscheidung der höheren Behörde verzichtet worden ist, endlich nach erfolgter Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrechthaltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Für den Fall der Anbringung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeerhebung sind die Bestimmungen des §. 47 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Die Strafverfügung ist von der Behörde, welche in erster Instanz eine solche ausgesprochen hat, beziehungsweise, falls eine Eisenbahnstelle oder der Hafendirektor die Strafe festgesetzt hat, von dem Oberamt des Bezirks, in welchem sich diese Stelle befindet, zu vollstrecken.

Hiebei stehen den Polizeibehörden die Befugnisse des §. 489 der Reichs-Strafprozeßordnung mit der Maßgabe zu, daß Steckbriefe nur von den Oberämtern erlassen werden können; auch finden die §§. 487, 488 und 493 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Beschwerden über den Vollzug von Strafverfügungen gehen an die der vollziehenden Behörde vorgesetzte Stelle.

Art. 22.

Ueber etwa erwachsene Kosten ist in der Strafverfügung zu entscheiden, und finden hiebei die Bestimmungen der §§. 496 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Wenn der Angeklagte gerichtlich verurtheilt wird, so hat er die in dem Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

In Absicht auf den Bezug der Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände, sowie in Absicht auf die Tragung der Kosten des Strafvollzugs bei unvermöglichen Strafgefangenen hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben.

III. Schlußbestimmung.

Art. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die Art. 58—66 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie alle sonstigen mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Die am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung bei den Polizeibehörden anhängigen Untersuchungen, in welchen ein Erkenntniß in erster Instanz noch nicht beschlossen worden ist, sind, soweit nicht nach Art. 8 u. ff. dieses Gesetzes eine polizeiliche Strafverfügung zuläßig ist, an die nach der Reichs-Strafprozeßordnung und dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zuständigen Amtsanwälte abzugeben.

Ist eine polizeiliche Strafverfügung zuläßig, so hat die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu zuständige Behörde hierüber sich schlüssig zu machen, und sind zu diesem Zwecke, falls die Untersuchung bei einer anderen Behörde anhängig ist, die Akten zur Verfügung des Weiteren an sie abzugeben.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die vor dem Einführungstage der Reichs-Strafprozeßordnung beschlossenen Erkenntnisse der Polizeibehörden werden nach den bisherigen Bestimmungen eröffnet, auch finden gegen sie die Rechtsmittel nach dem bisher giltigen Rechte statt.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

I. Allgemeine Begründung.

1) Durch die Reichsjustizgesetze werden, indem dieselben alle Strafsachen den Gerichten zuweisen, in den Bestimmungen des IV. Abschnitts des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 so tiefgreifende Aenderungen bewirkt, daß es als zweckmäßig erscheint, dieselben im Ganzen aufzuheben und das, was davon übrig bleibt, neu zu ordnen.

Hieraus ergibt sich von selbst auch die Nothwendigkeit einer Revision der Art. 46—48 des genannten Gesetzes, obwohl die Strafbestimmungen dieser Artikel von den Reichsjustizgesetzen an sich nicht berührt werden.

Denn während alle anderen Strafbestimmungen des Landes-Polizeistrafgesetzes zu den Strafsachen gehören, welche den Gerichten zugewiesen werden, ist dies bei den neben bezeichneten Artikeln nicht der Fall.

In den Motiven zum Entwurf eines Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes hiezu ist eine nähere Bestimmung der Bedeutung des Ausdrucks „Strafsache" für überflüßig erklärt, und für die Abgrenzung dieses Begriffs auf das Reichs-Strafrecht und das Landes-Strafrecht der einzelnen Bundesstaaten verwiesen worden.

s. die bez. Motive zu §§. 2 und 3 S. 25.

Die Motive zum Einführungsgesetze der Reichs-Strafprozeßordnung heben als eine in der Natur der Sache liegende Begrenzung des Begriffs „Strafsache" ausdrücklich hervor, daß derselbe ein Verfahren voraussetze, welches die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zweck habe, und daß somit solche Fälle ausscheiden, in denen eine Strafe als Ordnungsstrafe, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens zu sichern, oder als Exekutionsmittel, um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zu erzwingen, in Anwendung kommt.

s. Motive zu §. 3 S. 233.

Angesichts dieser Erläuterungen der Motive zu den einschlägigen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen der Art. 46—48 des cit. Gesetzes vom 27. Dezember 1871 über Ungehorsams- und Ordnungsstrafen zu den den Gerichten zugewiesenen „Strafsachen" nicht gehören.

Daß die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen, abgesehen vom Strafrahmen, im gleichen Umfang wie bisher, so auch künftig, insbesondere zu Durchführung der den Polizeibehörden obliegenden Aufgaben unentbehrlich ist, bedarf keiner Begründung.

Nach Art. 46—48 des Gesetzes von 1871 waren, soweit nicht spezielle Bestimmungen der Prozeßgesetze Platz griffen, auch Ungehorsam, Ungebühr und Lügen gegenüber von den Gerichten strafbar, da in Art. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 ausdrücklich auf die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes von 1839 verwiesen war, welche durch jene Art 46—48 ersetzt worden sind. Künftig kommt für die Gerichte außer §§. 177—184 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes nur Art. 31 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz zur Anwendung, wornach das Geltungsgebiet der den Art. 46—48 entsprechenden Art. 2—4 des Entwurfs ein wesentlich beschränkteres ist. Die neuen Bestimmungen beziehen sich nicht mehr auf Verfehlungen, welche im Geschäftskreis der Gerichte, sei es auf dem Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, oder in sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten, insbesondere der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, begangen werden.

Dagegen fallen unter den Entwurf allerdings die Ordnungsstrafen, welche von den Gemeindebehörden in Angelegenheiten der nicht streitigen sowohl, als der ihnen zukommenden streitigen Gerichtsbarkeit zu verhängen sind.

cf. Motive zu Art. 31 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Die Art. 2—4 regeln demnach die Befugniß zu Erkennung von Ordnungsstrafen für die Gemeindebehörden (Ortsvorsteher und Gemeinderäthe) in sämmtlichen Zweigen ihrer Thätigkeit, sodann für alle übrigen mit Strafbefugniß versehenen Behörden mit Ausnahme der ordentlichen Gerichte.

2) Die vorgeschlagene Aenderung des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 gibt zugleich Gelegenheit, eine Lücke desselben durch Art. 5 des Entwurfs auszufüllen, sowie in Art. 6 eine Verbesserung des Art. 36 desselben vorzunehmen, welche ein dringendes Bedürfniß ist.

3) Endlich stellt der §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung der Landesgesetzgebung anheim, das Institut der polizeilichen Strafverfügungen einzuführen, d. h. den Polizeibehörden die Befugniß zu ertheilen, wegen der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen unter gewissen gesetzlichen Einschränkungen in provisorischer Weise die Strafen festzusetzen.

Dieses Institut hat sich in anderen Ländern bewährt, und soll von der Befugniß, dasselbe in Württemberg einzuführen, vor allem deßhalb Gebrauch gemacht werden, um die Gerichte zu entlasten, indem erfahrungsgemäß von der großen Zahl der durch die Polizeibehörden vorläufig abgerügten Uebertretungen nur ein kleiner Bruchtheil durch die Verurtheilten an die Gerichte gebracht wird.

Es empfiehlt sich das Institut weiter mit Rücksicht darauf, daß die Gegenstände, welche Veranlassung zur Strafverfügung geben, in den Geschäftskreis der zur Erlassung der Strafverfügungen zuständigen Behörden gehören, daß deßhalb von denselben die sachgemäße Behandlung solcher Fälle erwartet werden kann; auch wird die Autorität der Polizeibehörden gewahrt, wenn sie selbst in der Lage sind, wegen Verfehlungen gegen die von ihnen zu behandelnden Gegenstände Strafen zu verfügen, während dem Einwand, daß

sie eben wegen ihrer unmittelbaren Betheiligung an der Befolgung polizeilicher Anordnungen weniger unbefangen sein werden, durch Zulassung der Beschwerde an die höhere Behörde und der Anrufung einer gerichtlichen Entscheidung begegnet wird.

Dabei kommt ferner in Betracht, daß durch die polizeiliche Strafverfügung die bei Uebertretungen wünschenswerthe Raschheit und Einfachheit des Verfahrens gewinnen wird, weßhalb aber auch in Fällen, in welchen eine Beschleunigung wegen nothwendiger ausgedehnterer Beweiserhebungen nicht zu erreichen ist, die Polizeibehörden von der Erlassung einer Strafverfügung abzusehen haben.

II. Im Einzelnen

ist zu den Bestimmungen des Entwurfs, dessen Art. 1 in Vorstehendem begründet ist, Folgendes zu bemerken:

Art. 2

soll in dem gleichen Sinne verstanden werden, welchen die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend dem Art. 46 des Polizeistrafgesetzes von 1871 bei Berathung desselben beigelegt haben.

Es wurde aber abweichend vom seitherigen Rechte für angemessen erachtet, für jeden Fall des Ungehorsams ohne Unterscheidung, gegen welche Behörde derselbe begangen wurde, die gleiche Strafandrohung in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Normirung des Strafmaßes hält der Entwurf die Mitte zwischen den Gesetzgebungen Preußens, Bayerns und Badens, es würde nach demselben die angedrohte Geldstrafe die Grenzen der seitherigen Strafbefugniß der Behörden, ausgenommen die Kreisregierungen, übersteigen, wogegen bezüglich des Maßes der Haft die bisherige Strafgewalt der Oberämter allgemeine Anwendung finden würde, während bisher die Kollegialstellen nach Art. 46 des Gesetzes von 1871 auf ein höheres Maß der Freiheitsstrafe erkennen konnten.

Als Fälle, in welchen besondere gesetzliche Bestimmungen für den Ungehorsam bestehen, sind beispielsweise §. 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, der §. 50 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und der §. 130 der Reichs-Gewerbeordnung (s. Reichsgesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, Art. 1) hervorzuheben.

Art. 3

enthält eine Abweichung von dem Abs. 1 des Art. 47 des Landes-Polizeistrafgesetzes nur bezüglich des Strafrahmens. Dieser entspricht demjenigen des §. 179 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Art. 31 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu demselben in Betreff derselben strafbaren Handlung, soweit sie den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft gegenüber begangen wird.

Der Abs. 2 des Art. 47 des Gesetzes von 1871 wurde in den Entwurf nicht herübergenommen, denn, nachdem die Bestrafung der Lügen der Zeugen im Prozeßverfahren nach den Reichsgesetzen für unzuläßig zu erachten war,

cf. Motive zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz,

konnte jener Abs. 2 nur auf Lügen noch Anwendung finden, welche außerhalb eines Verfahrens vorkommen, für welches die Prozeßgesetze maßgebend sind. Es schien aber kein genügender Grund vorzuliegen, den Abs. 2 des Art. 47 in dieser Einschränkung aufrecht zu erhalten.

Art. 4

regelt die Zuständigkeit für Erkennung der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten strafbaren Handlungen. Die Bestimmung, daß zur Abrügung derselben diejenigen Behörden zuständig sind, denen gegenüber die Handlungen begangen wurden, insoweit diesen Behörden überhaupt Strafgewalt zusteht, sowie die Bestimmung des Abs. 2 in Betreff des Falls, wenn die Handlungen gegenüber einer nicht mit Strafgewalt versehenen Behörde begangen sind, entspricht den bisherigen Vorschriften in Art. 46, 47 Abs. 3, 48 Abs. 1 des Gesetzes von 1871. Nach dem bisherigen Rechte konnte im Falle des Ungehorsams die Strafbefugniß der Behörde erschöpft werden, während für die Fälle des Art. 47 nicht nur durch den Umfang der Strafgewalt, sondern zugleich durch das in dem Artikel bestimmte Strafmaximum die Grenze gegeben war. In dem Entwurf dagegen werden für beide Fälle Strafrahmen festgesetzt, und sollen die mit Strafbefugniß versehenen Behörden (mit Ausnahme der Ortsbehörden Abs. 3) ohne Rücksicht auf die seitherigen Grenzen ihrer Strafbefugniß auf die in Art. 2 und 3 gedrohten Strafen bis zum höchsten Betrag zu erkennen befugt sein.

Hinsichtlich der Frage, welche Behörden Strafbefugniß haben, soll das bestehende Recht aufrecht erhalten werden. Diese Behörden sind hienach die Oberämter und Forstämter, sodann alle Kollegial- (Central- oder Mittel-) Stellen. Die Eisenbahnstellen und der Hafendirektor in Friedrichshafen, deren Befugniß zu polizeilichen Strafverfügungen in Art. 11 und 12 geregelt ist, gehören nicht hieher. Der Entwurf geht davon aus, die Strafkompetenz dieser Behörden habe sich auch bisher nur auf die ihnen speziell zugewiesenen Uebertretungen und nicht auf die Fälle der Art. 46 und 47 des Gesetzes von 1871 erstreckt, und sollen sie auch künftig auf Strafverfügungen der Art. 11 und 12 des Entwurfs beschränkt bleiben.

Die seither in Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes von 1871 ausgesprochene Beschränkung auf nicht dem Justizdepartement angehörige Stellen war in Abs. 1 wegzulassen. In Art 48 des Gesetzes von 1871 war dieser Beisatz gerechtfertigt mit Rücksicht auf Art. 30 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. März 1868. Der Art. 31 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz dagegen enthält eine Bestimmung für den Fall nicht mehr, wenn Ordnungswidrigkeiten der in Frage stehenden Art gegenüber von anderen Behörden als den ordentlichen Gerichten begangen werden.

Was sodann die in Abs. 3 enthaltene Strafbefugniß der Ortsbehörden betrifft, worunter sowohl die Ortsvorsteher als die Gemeinderäthe verstanden werden, so schlägt der Entwurf vor, diese Strafbefugniß in gleicher Weise

festzusetzen, wie es in Art. 10 hinsichtlich der Befugniß der Ortsvorsteher zur Erlassung polizeilicher Strafverfügungen geschieht, also die Strafbefugniß der Ortsvorsteher zu erhöhen und derjenigen der Gemeinderäthe, welche unverändert bleiben soll, gleichzustellen.

Es empfiehlt sich dies einmal mit Rücksicht darauf, daß bei der zunehmenden Neigung zu Ungehorsam und Ungebühr gegenüber der Obrigkeit den Ortsvorstehern durch Erweiterung ihrer Strafbefugniß energischere Strafmittel in die Hand gegeben werden sollten, dann aber auch mit Rücksicht darauf, daß, wenn den Ortsvorstehern in den weit zahlreicheren Fällen, in welchen sie Strafverfügungen sollen erlassen können, die vorgeschlagene höhere Strafbefugniß eingeräumt wird, ein zureichender Grund, sie hier zu beschränken, nicht vorliegen dürfte.

Einem etwaigen Mißbrauch ihrer Strafbefugniß würde durch das jedem Verurtheilten zustehende Beschwerderecht abgeholfen werden können.

Die Absätze 4 und 5 bedürfen keiner Begründung.

Der letzte Absatz handelt von dem zuläßigen Rechtsmittel. Im Anschluß an Art. 31 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze beziehungsweise Art. 79 des Beamtengesetzes wurde dasselbe dahin geregelt, daß die sofortige Beschwerde der Reichs-Strafprozeßordnung mit der Befugniß, Haftstrafen wegen Ungebühr bis zu 24 Stunden zu Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens sofort zum Vollzug zu bringen, Platz greift, und zwar bei Straferkenntnissen der Ortsbehörden und Bezirksstellen unbedingt, gegenüber von Straferkenntnissen der Verwaltungskollegien, in welchem Fall der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerdeinstanz zu bilden hätte, dann, wenn es sich um Geldstrafe von mehr als fünfzig Mark oder um Freiheitsstrafen handelt, wogegen Straferkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs selbst, sowie des Disziplinarhofs, des Geheimenraths und des Staatsministeriums, welche nicht unter die Bezeichnung Verwaltungskollegien fallen, der Anfechtung im Beschwerdeweg überhaupt entzogen wären.

Zu Art. 5.

Den Ortsvorstehern steht die Ertheilung der örtlichen Erlaubniß zum Betrieb der in §. 59 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe zu, eine Strafe für den Betrieb ohne diese Erlaubniß oder mit Außerachtlassung der von der Ortsbehörde gegebenen Vorschriften ist dagegen in der Gewerbeordnung und in Landesgesetzen bisher nicht angedroht.

Dieser Mangel hat sich nach den gemachten Erfahrungen als nachtheilig erwiesen, und soll demselben durch Art. 5 abgeholfen werden, wie denn auch in Preußen, Bayern und Baden Strafen deßhalb angedroht sind.

Zu Art. 6.

Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 bedarf einer Aenderung.

Mit dieser Bestimmung wollte von der durch §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch der Landesgesetzgebung ertheilten Befugniß Gebrauch gemacht werden, Vorschriften über Feldpolizeiübertretungen zu geben. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Interesse einer rascheren Abwandlung sollten auch einzelne Handlungen, welche an sich unter den Thatbestand der Sachbeschädigung fallen würden, als Felderzesse nur mit der Strafe von Uebertretungen belegt werden, indem ihre mildere Beurtheilung vornämlich durch die in der Regel vorliegende Geringfügigkeit des Werthes sich rechtfertige.

s. Motive zu Art. 30—34 des Entwurfs des Polizeistrafgesetzes.

Auch die übrigen Gesetzgebungsfaktoren setzten bei Berathung dieser Bestimmungen in gleicher Weise voraus, daß es sich um geringwerthige Fälle handle,

s. Kommissionsbericht der Kammer der Abgeordneten, I. Beil.-Bd. zu den Verhandlungen von 1870—72 S. 512, Bericht der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Standesherren S. 8,

wie man denn auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Felderzessen nur geringfügige Rechtsverletzungen zu verstehen pflegt.

Trotzdem kann nun aber nach der Annahme des Obertribunals,

s. Württembergisches Gerichtsblatt Bd. XII S. 313,

wegen des klaren Inhalts des Gesetzes, aus welchem eine Beschränkung auf Fälle von unbedeutendem Werthe nicht ersehen werden könne, bei Anwendung der in Frage stehenden Bestimmungen auf den Werth keine Rücksicht genommen werden, und müssen deßhalb zutreffenden Falls auch Beschädigungen von hohem Werthe als Felderzesse bestraft werden.

Diesem Mißstande soll durch Art. 6 des Entwurfs in einer unzweifelhaft der Absicht der gesetzgebenden Faktoren bei Erlassung des Art. 36 entsprechenden Weise abgeholfen werden.

Art. 7

wiederholt die seither im dritten Absatze des Art. 63 des Polizeistrafgesetzes enthaltene Bestimmung über Unterbringung von Gestraften in einem Arbeitshause, welche mit Rücksicht darauf, daß der Art. 63 im Uebrigen aufzuheben war, in einen neuen Artikel gefaßt wurde.

Zu Art. 8.

Der Abs. 2 des Artikels ist im Interesse der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens, weil, wenn erst nach eingetretener Rechtskraft der Strafverfügung die auf Umwandlung der festgesetzten Geldstrafe in Haft bezügliche Entscheidung ergeht, in Bezug auf die Dauer der Haft dem Verurtheilten wiederum der Beschwerde- oder Rechtsweg offen gehalten werden müßte.

Für die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft findet die Beschränkung des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung auf die Dauer von 14 Tagen keine Anwendung, indessen hat man es für erforderlich gehalten, zu bestimmen, daß die Ortsvorsteher Haft an Stelle der Geldstrafe nur innerhalb der ihnen bezüglich der Haft sonst zustehenden Strafbefugniß festsetzen können.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß der Artikel davon ausgeht, daß schon durch die Bestimmung des Abs. 2 des

§. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung die Ueberweisung eines Beschuldigten an die Landespolizeibehörde durch polizeiliche Strafverfügung ausgeschlossen ist, daß es deßhalb einer diesbezüglichen Bestimmung, wie sie der §. 447 der Reichs-Strafprozeßordnung für die amtsrichterlichen Strafbefehle enthält, nicht bedarf.

Die Art. 9 und 10

führen die Aenderung ein, daß künftig nur noch den Ortsvorstehern, und nicht mehr den Gemeinderathskollegien eine Strafbefugniß zustehen, daß dagegen der Strafrahmen, innerhalb dessen die Ortsvorsteher sollen Strafen festsetzen dürfen, auf das seither den Gemeinderathskollegien zustehende Strafmaß erhöht werden soll.

Zu dieser Aenderung führte vor allem die Erwägung, daß der eine Hauptzweck der Zulassung des polizeilichen Strafverfahrens, die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens, sich in der Regel nicht wohl erreichen läßt, wenn eine Zusammenberufung und Berathung der Gemeinderathskollegien der Erlassung von Strafverfügungen voranzugehen hat. Ein prinzipielles Bedenken gegen die Uebertragung der ausschließlichen Strafbefugniß auf die Ortsvorsteher läßt sich aus ihrer Stellung nicht ableiten, da sie die eigentlichen Träger der ortspolizeilichen Gewalt sind.

Die Ausdehnung der Strafbefugniß derselben in Betreff des Maßes der Strafen aber ist mit Rücksicht einerseits auf die Einfachheit der meisten der ihnen zugewiesenen Strafsachen, andererseits auf den bloß provisorischen Charakter der Strafverfügungen unbedenklich.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die einzelnen Uebertretungen wurde im Allgemeinen an den bisher giltigen Bestimmungen der Art. 58 u. ff. des Polizeistrafgesetzes festgehalten, soweit sich bei solchen in der bisherigen Anwendung keine Anstände ergeben haben; für einzelne Aenderungen waren die nachbezeichneten Gründe maßgebend:

Die Uebertretungen des §. 360 Ziff. 10 (Aufforderung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen betreffend) sollen von den Ortsvorstehern dann nicht abgerügt werden, wenn, was häufig der Fall sein wird, die Aufforderung von einem Beamten des Oberamts ausgegangen ist. Dem dienstlichen Verhältnisse würde es nicht entsprechen, wenn in einem solchen Falle der höhere Beamte behufs der Bestrafung sich an den Ortsvorsteher zu wenden hätte.

Die Uebertretungen des §. 361 Ziff. 4 (Bettel) sollen ausschließlich den Oberämtern zur Bestrafung anheimgegeben werden. Die Abrügung durch die Ortsvorsteher hat sich nicht durchgängig bewährt, es wurde vielfach Mangel an Energie und Gründlichkeit wahrgenommen, insbesondere meist ohne Rücksicht auf Vorbestrafungen ungenügende Haftstrafen erkannt, und die häufig zusammentreffende Uebertretung der Landstreicherei ganz übersehen, welche Mängel mehrfach den dringenden Wunsch hervorgerufen haben, die Bettelübertretungen an die Oberämter zu überweisen.

Die Uebertretung des §. 367 Ziff. 9 (Feilhalten rc. verbotener Waffen) soll künftig den Ortsbehörden zugewiesen werden, da der entsprechende Art. 8 des Polizeistrafgesetzes nach Art. 59 desselben Gesetzes den Ortsbehörden zugewiesen war. Die Allegation des Art. 8 wird dagegen nun zu streichen sein. Derselbe ist zu dem Zwecke in das Gesetz aufgenommen worden, um die Möglichkeit zu geben, ein Verbot im Sinne des §. 367 Ziff. 9 erlassen zu können; wenn aber ein solches erlassen ist, kommt allein die Strafbestimmung des §. 367 Ziff. 9 zur Anwendung.

Die Zuweisung der Uebertretung des §. 368 Ziff. 3 (unerlaubte Errichtung von Feuerstätten rc.) an die Ortsvorsteher dürfte in den Fällen sich empfehlen, in welchen die Gemeindebehörde für die erforderliche Erlaubnißertheilung zuständig war, was nach Art. 78 und 81 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872 bei der Mehrzahl der Fälle zutrifft.

Die Uebertretung des Art. 7 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes (Mißhandlung von Thieren betreffend) wurde den Ortsbehörden zugewiesen mit Rücksicht auf die Zutheilung des entsprechenden §. 360 Ziff. 13 des Reichs-Strafgesetzbuchs an diese Behörden.

Bei der Uebertretung des Art. 17 des Polizeistrafgesetzes (öffentliche Tanzunterhaltungen betreffend) wird sich die beigefügte Einschränkung wie in anderen Fällen mit Rücksicht darauf rechtfertigen, daß die Strafverfügungen wegen Uebertretung solcher Vorschriften, deren Handhabung den Oberämtern zukommt, richtiger diesen überlassen werden.

Die Uebertretung des Art. 25 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes (Anzeige von Erscheinungen der Wuthkrankheit) wurde den Ortsbehörden entzogen, um Uebereinstimmung mit der Regelung der Zuständigkeit bei Ziff. 3 und 4 desselben Artikels herbeizuführen, da ein Grund für die verschiedene Behandlung dieser Fälle nicht vorzuliegen scheint.

An die Stelle des Art. 41 des Polizeistrafgesetzes ist Art. 84 des Weiderechtsgesetzes vom 26. März 1873 getreten und daher auch hier statt jenes Art. 41 der Art. 84 des letztgenannten Gesetzes aufzunehmen.

Die Zutheilung der Uebertretung des Art. 5 des Entwurfs an die Ortsvorsteher rechtfertigt sich dadurch, daß die daselbst bezeichneten Anordnungen der Ortsbehörde zustehen.

Die Zuweisung des Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen, an die Ortsvorsteher ist erfolgt einerseits mit Rücksicht darauf, daß die Ortsschulbehörden, welche bisher diese Uebertretungen abzurügen hatten, als Kollegien, wie oben bemerkt, sich zur Erlassung von Strafverfügungen nicht eignen, andererseits mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der betreffenden Uebertretungen und darauf, daß die Zuweisung derselben an die Oberämter auch eine unnöthige Belästigung für die Eltern zur Folge hätte.

Bei der unter Ziff. 5 des Art. 9 des Entwurfs vorgeschlagenen theilweisen Ueberweisung der Uebertretungen des Art. 93 der Bauordnung (Verfehlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften) an die Ortsvorsteher verhält es sich wie bei Ueberweisung des Art. 5 dieses Entwurfs.

Die Zuweisung der Uebertretung des Art. 23 Abs. 3

des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz an die Ortsvorsteher entspricht der in dem Art. 23 gegebenen Kompetenzbestimmung. Die in Abs. 1 desselben Artikels vorgesehene Disziplinarstrafbefugniß kommt hier nicht in Betracht, da sich die Reichs-Justizgesetze nicht auf das Disziplinarstrafrecht beziehen.

Die Zuweisung der unter den Ziffern 8—10 des Art. 9 des Entwurfs aufgeführten Uebertretungen an die Ortsvorsteher ist erfolgt, weil die hier in Frage kommenden Anordnungen im Wesentlichen den Ortsobrigkeiten zustehen.

Als selbstverständlich mag hier beigefügt werden, daß ein Ortsvorsteher, welcher selbst eine Uebertretung begangen hat, zur Abrügung derselben nicht zuständig ist, daß vielmehr die Zuständigkeit des Oberamts an die Stelle tritt.

Art. 10

regelt das den Ortsvorstehern eingeräumte Strafmaß unter Berücksichtigung der oben motivirten Uebertragung der seither den Gemeinderathskollegien zugestandenen Strafbefugniß auf die Ortsvorsteher im Anschluß an das bisherige Recht.

Zu Abs. 2 wird auf das bei Art. 8 Bemerkte verwiesen. Es folgt aus diesem Absatz, daß ein Ortsvorsteher, welcher eine Geldstrafe für verwirkt hält, auf welche er an sich zu erkennen befugt ist, diese Geldstrafe dann nicht aussprechen kann, wenn er dabei nach dem Verwandlungsmaßstabe eine ihm nicht zustehende Haftstrafe eventuell für verwirkt erachtet.

Zu Art. 11.

Die Verwaltung der Eisenbahnpolizei und die Erkennung von Strafen wegen Uebertretungen eisenbahnpolizeilicher Vorschriften ist in dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 den Eisenbahnstellen übertragen.

Denselben Stellen (Bahnhofinspektoren und Bahnhofverwaltern I. Klasse) will nun der Art. 11 des Entwurfs bezüglich der bezeichneten Uebertretungen polizeiliches Strafverfügungsrecht aus denselben Gründen wie den übrigen Polizeistellen einräumen.

Dabei schien es passend und unbedenklich, die Strafbefugniß dieser Eisenbahnstellen, welche seither nur bis zu 12 ℳ gieng, auf das bei Eisenbahnpolizeiübertretungen nach §. 62 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands überhaupt zuläßige höchste Strafmaß von dreißig Mark zu erhöhen.

Die Mitwirkung der Oberämter, welche seither nach Art. 5 des angeführten Gesetzes vom 2. Oktober 1845 bei der Bestrafung schwererer Verfehlungen gegen eisenbahnpolizeiliche Vorschriften einzutreten hatte, wird hiedurch überflüssig.

Art. 12

ertheilt dem Hafendirektor in Friedrichshafen mit Rücksicht auf seine seitherige Strafgewalt die Befugniß zu Erlassung von Strafverfügungen, wobei sich die Bestimmung des Strafmaßes an das bestehende Recht anschließt.

Falls dieses Strafmaß nicht zureicht, soll die Anzeige dem Amtsanwalt übergeben werden, weil die Einschaltung einer weiteren Polizeibehörde für diese Fälle nicht zweckmäßig sein würde.

Art. 13

überträgt den Oberämtern in allen nicht in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Fällen die Befugniß zur Erlassung der Strafverfügungen. Die seitherige Zuständigkeit derselben erstreckte sich regelmäßig nur bis zu acht Tagen Haft und zwanzig Thalern Geldbuße (Art. 62) und wird sonach erweitert. Diese Ausdehnung erscheint mit Rücksicht auf den Zweck der Strafverfügungen, deren Erlassung sich für die zugleich die erste Instanz in Verwaltungsrechtssachen bildenden Kreisregierungen nicht eignen könnte, nicht nur zweckmäßig, sondern auch im Hinblick auf deren provisorischen Charakter unbedenklich.

Der in den Eingangsworten des Artikels gemachte Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen bezieht sich auf die noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen über forstpolizeiliche Uebertretungen.

Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist ein Vorbehalt nicht erforderlich, da die Strafprozeßordnung selbst die in diesen Sachen von den Verwaltungsbehörden zu erlassenden Strafbescheide von den polizeilichen Strafverfügungen unterscheidet, auf welche sich der gegenwärtige Gesetzesentwurf allein bezieht.

Art. 14

tritt an die Stelle des aufzuhebenden Art. 64 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 und soll unnöthige Kompetenzstreitigkeiten abschneiden.

Ein Ortsvorsteher, welcher der Ansicht ist, daß eine nicht bloß seine, sondern auch die oberamtliche Strafbefugniß überschreitende Strafe begründet ist, darf hienach die Anzeige nicht unmittelbar an den Amtsanwalt abgeben, sondern hat dieselbe zunächst dem Oberamte vorzulegen.

Von der Bestimmung, daß die Oberämter und ebenso eine der in Art. 11 und 12 genannten Stellen Anzeigen auch dann dem Amtsanwalt übergeben dürfen, wenn sie Bedenken finden, die Strafe durch Verfügung festzusetzen, wird nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn z. B. die in Art. 17 (§. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung) den Polizeibehörden zur Verfügung gestellten Mittel zur Feststellung des Thatbestandes nicht ausreichend, vielmehr Ermittlungen erforderlich sind, welche nur im gerichtlichen Verfahren stattfinden können.

Von selbst versteht es sich, daß die Polizeibehörden nicht gegen die Bestimmungen der §§. 127 und 128 der Reichs-Strafprozeßordnung verstoßen dürfen, und daß sie daher einen Festgenommenen, wenn die Erledigung des Falls ihnen nicht unverzüglich möglich ist, dem Amtsrichter zu übergeben haben.

Zu Art. 15.

Diejenigen auf gerichtliche Bestrafung abzweckenden Prozeßhandlungen, welche die Erlassung einer polizeilichen

Strafverfügung ausschließen, werden durch den Art. 15 bezeichnet.

Sobald die Behörde, welche wegen Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung eingeschritten ist, von einer der angeführten Handlungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts Kenntniß erhält, hat dieselbe von weiterem Verfahren abzustehen.

Folglich wird auch eine bereits erlassene noch nicht rechtskräftig gewordene polizeiliche Strafverfügung hinfällig, wenn vorher die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens erfolgt (vergl. §. 454 der Reichs-Strafprozeßordnung). Daß die Polizeibehörde rechtzeitig von Einleitung des gerichtlichen Verfahrens Kenntniß erhalten hat, ist nicht nothwendig.

Aus der Bestimmung ergibt sich weiter, daß die Staatsanwaltschaft, auch wenn an sich die polizeiliche Strafverfügung zuläßig wäre, immer die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen befugt ist, ob seitens der Polizeibehörde bereits eingeschritten ist, oder nicht, und ob solches der Staatsanwaltschaft bekannt ist, oder nicht, solange nur die Strafverfügung die Rechtskraft noch nicht erlangt hat.

Art. 16

regelt die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung.

Zu Art. 17.

Wenn die Polizeibehörden Strafverfügungen erlassen sollen, so muß ihnen gestattet werden, Beweismittel für Anzeigen, welche bei ihnen gemacht werden, zu erheben. Die Einräumung der der Staatsanwaltschaft zustehenden Befugnisse zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, welche auch die Vernehmung des Beschuldigten nicht ausschließt, scheint mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter der Strafverfügungen zureichend zu sein. Außerdem stehen den Polizeibehörden die ihnen als solchen in der Reichs-Strafprozeßordnung zum Zwecke der Verfolgung von strafbaren Handlungen überhaupt zugewiesenen Befugnisse zu.

cf. z. B. §§. 98 und 127 Abs. 2.

Daß sich die Polizeibehörden zum Zweck der zwangsweisen Vorladung zu Vernehmungen der ihnen nach Art. 2 dieses Gesetzesentwurfes zustehenden Zwangsmittel bedienen können, kann nicht bezweifelt werden.

Art. 18

gestattet neben der mündlichen auch eine schriftliche Eröffnung der Strafverfügungen. Mit Rücksicht auf den ganzen Charakter des Verfahrens vor den Polizeibehörden hat man auch hinsichtlich der Zustellungen in demselben eine einfachere Form für zureichend erachtet.

Art. 19

gestattet gegen die Strafverfügungen neben der Anrufung der Entscheidung des Gerichts eine Beschwerde an die nächst höhere Stelle. Eine solche Beschwerde kann unter Umständen für den Verurtheilten einer Berufung an das Schöffengericht vorzuziehen sein, wenn die Beurtheilung von Verhältnissen in Frage ist, mit welchen die höhere Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf ihren sonstigen Geschäftskreis der Natur der Sache nach besonders vertraut ist.

Sodann erleichtert die Beschwerdeerhebung den höheren Stellen in erwünschter Weise eine Kenntnißnahme von der Behandlung der polizeilichen Strafverfügungen der Unterbehörden, weßhalb sich die Zulassung der Beschwerde auch aus diesem Gesichtspunkte empfiehlt.

Dabei soll die Berufung an das Schöffengericht, nachdem einmal Beschwerde an die zunächst höhere Polizeibehörde erhoben war, nicht mehr zugelassen werden. Eine an sich schon bedenkliche Häufung von Rechtsmitteln stände auch im Mißverhältnisse zur Bedeutung der betreffenden Strafsachen. Die Zuläßigkeit der Ausschließung der Berufung an das Gericht durch die Beschreitung des Beschwerdewegs folgt aus §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung, wogegen auch nicht bezweifelt werden kann, daß es der Landesgesetzgebung, welche die Beschwerde überhaupt ausschließen könnte, gestattet sein muß, die Beschwerde im Fall der Berufung auf die Entscheidung des Gerichts nicht zu gestatten.

Die Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Beschwerdefrist rechtfertigt sich aus denselben Gründen, aus welchen das gleiche Rechtsmittel bei Versäumung der Berufungsfrist zugelassen wurde.

Zu Art. 20.

Eine Abänderung der Strafverfügung in der Beschwerdeinstanz zum Nachtheil eines Verurtheilten wollte in Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzen ausgeschlossen werden.

Was sich hienach als möglicher Inhalt der Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ergibt, ist in dem Artikel bestimmt worden.

Zu Art. 21.

Die aufgeführten Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit einer Strafverfügung bedürfen keiner Begründung.

Bezüglich der Zuständigkeit zur Vollstreckung einer Strafverfügung enthält der Artikel das seitherige Recht, wie denn auch die über die Art des Vollzugs in Art. 3 Abs. 1 und 2 des Polizeistrafgesetzes getroffenen Bestimmungen bestehen bleiben. Es erschien dagegen angemessen, den vollstreckenden Behörden zu gestatten, zum Zweck der Durchführung des Strafvollzugs dieselben Mittel anzuwenden, welche den bei gerichtlichen Urtheilen zur Strafvollstreckung zuständigen Staatsanwaltschaften angewiesen sind, wie auch die weiteren Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über die Strafvollstreckung entsprechend anwendbar zu erklären waren.

Die Erlassung eines Steckbriefs hat man übrigens der schwereren Folgen für den Betroffenen wegen den Oberämtern vorbehalten.

Einwendungen gegen die Strafvollstreckung einer Polizeistelle waren folgerichtig an die vorgesetzte Stelle zu verweisen.

Zu Art. 22.

Wenn aus Anlaß einer Strafverfügung durch deren Vorbereitung Kosten entstehen, so sollen die betreffenden Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung finden; hinsichtlich der Tragung unersetzt gebliebener Haftkosten wird an dem bestehenden Recht nichts geändert.

Der Absatz 2 ist aufgenommen, weil es zweifelhaft ist, ob die Bestimmung des §. 497 der Reichs-Strafprozeßordnung unter den Kosten der Vorbereitung der öffentlichen Klage auch die Kosten des aus Anlaß der Strafverfügung stattgehabten Verfahrens inbegreift.

Art. 23

bezeichnet, soweit es nicht schon im Art. 1 geschehen ist, diejenigen Artikel des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, welche mit der Einführung der Reichs-Strafprozeßordnung außer Kraft zu treten haben, und ordnet ferner bezüglich der bei den Polizeibehörden am Tag des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen das weitere Verfahren gemäß §. 8 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung im Einzelnen an.

Beilage 136.

Ausgegeben den 20. November 1878.

Stuttgart, den 15. November 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 4. November d. J. gemäß beehrt sich das K. Staatsministerium dem Präsidium des ständischen Ausschusses im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81, nebst einer Begründung desselben mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvollst ꝛc.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
des ständischen Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung, nämlich

1) zur Bestreitung des Mehraufwands bei Erbauung eines neuen Posthauses in Heilbronn,
2) zum Ersatz an den Eisenbahnbaufonds für das ehemalige Landenberger'sche Haus in Ebingen und für die bauliche Einrichtung desselben,
3) für die Einrichtung von Lokalen im früheren Postamtsgebäude in Tübingen behufs der Errichtung eines Stadtpostamts in demselben,
4) für die Erweiterung der Dienstgelasse im Postamtsgebäude in Ulm durch einen Anbau, und
5) für die Erstellung eines neuen Posthauses auf dem Platz bei dem Bahnverwaltungsgebäude in Eßlingen,

wird die Summe von 184,700 ℳ — Einhundert vier und achtzig Tausend Siebenhundert Mark — bestimmt. Dieselbe ist den für den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1879/81 verwilligten Mitteln zu entnehmen.

Unsere Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den ꝛc.

Begründung.

Mit der weiteren Entwicklung des Postbetriebs hat sich vielfach das Bedürfniß, geräumigere und zweckmäßigere Dienstlokale zu beschaffen, herausgestellt. Wo es sich hiebei um die Erwerbung und erstmalige bauliche Einrichtung von Posthäusern oder umfassendere Umbauten handelt, kann der Aufwand nicht aus Mitteln der laufenden Verwaltung bestritten werden, es ist derselbe daher als außerordentliches Bedürfniß besonders zu exigiren.

Die Bauobjekte, welche für die nächste Finanzperiode hier in Betracht kommen, sind folgende:

1) Von dem Bauaufwand für das neue Postgebäude in Heilbronn ist noch ein Betrag von 43,800 ℳ, um welchen die veranschlagte und verwilligte Bausumme überschritten wurde, zu decken.

Der Gesammtaufwand für Errichtung dieses Gebäudes, einschließlich der Erwerbung der Grundfläche, betrug 340,502 ℳ 6 Pf.

Hieran wurden durch Einnahmen, insbesondere durch die von der K. Eisenbahnverwaltung für die Ueberlassung des alten Posthauses neben dem früheren Bahnverwaltungsgebäude geleistete Zahlung, gedeckt . 90,990 ℳ 79 Pf.

es blieb also ein baarer Aufwand von 249,511 ℳ 27 Pf.

Unter der durch das Gesetz vom 17. Dezember 1873, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung, verwilligten Summe ist für die Erbauung eines neuen Postgebäudes in der Stadt Heilbronn ein Betrag von 120,000 fl. oder 205,714 ℳ 29 Pf. vorgesehen, der sich nach den Rechnungsergebnissen als um 43,796 ℳ 98 Pf. oder rund 43,800 ℳ zu nieder herausgestellt hat.

Zu der Zeit, als das betreffende Gesetz eingebracht werden mußte, lag für das Heilbronner Postgebäude nur ein summarischer Kostenvoranschlag des Hochbauamts Heilbronn vor. Von diesem wurde bei der Exigenz ausgegangen, weil, wenn die Einzelausarbeitung der Pläne und Voranschläge hätte abgewartet werden wollen, der Bedarf für dieses Posthaus in das damals einzubringende Gesetz nicht mehr hätte aufgenommen werden können. Diesen für ein späteres Gesetz vorzubehalten, wäre aber nicht angegangen, da dringende Gründe für eine möglichst baldige Inangriffnahme des Baus sprachen. Für die Bauausführung wäre es nämlich von größtem Nachtheil gewesen, wenn die Vergebung der Arbeiten erst nach Vollendung des Bahnhofverwaltungsgebäudes und nachdem die durch diesen Bau herangezogenen Arbeiter wieder auseinander gegangen waren, hätte vorgenommen werden können. Insbesondere mußte aber darauf Rücksicht genommen werden, daß die Fertigstellung des Postgebäudes auf einen gewissen Termin zu den Bedingungen gehörte, unter welchen die Stadtgemeinde die Grundfläche zu einem ermäßigten Preis abgetreten hatte.

Obiger Umstand wird bei der Würdigung der nachstehenden Darstellung und Begründung der vorgekommenen Ueberschreitungen im Auge zu behalten sein.

Gegenüber dem Voranschlag betrugen die Ausführungskosten im einzelnen bei den Glaser-, Schlosser-, Schmied-, Anstreich- und Hafnerarbeiten zusammen mehr 754 fl. 58 kr.

Diese Ueberschreitungen sind im Verhältniß zur Größe des Bauobjekts so unbedeutend, daß eine nähere Erläuterung wohl unterbleiben kann.

Ueberschreitungen ergaben sich ferner

bei den Grabarbeiten	738 fl. 50½ kr.	
bei den Maurerarbeiten	4,337 fl. 17 kr.	
bei den Steinhauerarbeiten . . .	2,472 fl. 33 kr.	
bei den Zimmerarbeiten	1,749 fl. 13 kr.	
zusammen		9,297 fl. 53½ kr.

und wurden dadurch veranlaßt, daß bei der Ausführung der Solidität des Gebäudes halber eine Verstärkung mancher Dimensionen, die stellenweise Tieferlegung der Fundamente und Höherlegung der Souterrainböden im südlichen Flügel, die Ausführung weiterer Kamine und gesprengter Wände sich als nothwendig herausstellte, und daß durch die nachträgliche Anordnung mehrerer für den Postbetrieb erforderlicher Einrichtungen, sodann durch die Verlegung der Kanzlei des Amtsvorstands in die Beletage, um die Errichtung eines Telegraphenbureau's im Parterre zu ermöglichen, durch die Herstellung einer weiteren Miethwohnung zur Erhöhung der Rentabilität des Gebäudes und endlich durch eine kleine Erhöhung der oberen Stockwerke, welche aus Schönheitsrücksichten nothwendig erschien, nicht unbedeutende weitere Aenderungen gegen den ursprünglichen Plan herbeigeführt wurden;

bei dem Guß- und Walzeisen ergab sich ein Mehraufwand von . . . . 1,355 fl. — kr.,
welcher daher rührt, daß die Säulen und Träger aus Rücksichten für die Sicherheit des Gebäudes bedeutend stärker genommen wurden, als im Voranschlag angenommen war, und daß wegen Einrichtung der weiteren Wohnung mehr Oefen und ein weiterer Kochherd gesetzt werden mußten;

die Luftheizung kostete mehr als veranschlagt war 733 fl. 52½ kr.;

für Insgemein wurden mehr verausgabt 9,938 fl. 39½ kr., wovon der Grund in dem Aufwande für mehrjährige Bauleitung zu suchen ist, namentlich also in den Taggeldern des Baupersonals, für welche bei der Fertigung des Voranschlags angenommen war, daß sie den für die Heilbronner Bahnhofvergrößerung ausgesetzten Baumitteln zu entnehmen seien, während dieselben, nachdem für den Postbau eine besondere Verwilligung erfolgt war, auf den Postbaufonds zu übernehmen waren.

Gegenüber diesen Ueberschreitungen stellte sich bei den Beton-, Gypser-, Schreiner-, Flaschner-, Maler-, Schieferdecker- und Tapezierarbeiten und bei den Thon- und Cementwaaren eine Ersparniß im Gesammtbetrag von

2,547 fl. 35½ kr.

heraus.

Nach Abgleichung des Mehr- und Minderaufwands bleibt bei den im Voranschlag enthaltenen Arbeiten noch ein Mehrbetrag von . . . . . . 19,532 fl. 48 kr. Dazu kamen dann noch folgende Ausgaben für Arbeiten, welche im Voranschlag nicht berücksichtigt waren und nachträglich zur Ausführung angeordnet werden mußten:

Dohlenanlage . . .	817 fl.	23½ kr.	
Trottoir an der West- und Nordseite . .	996 „	15 „	
Pflasterung der Durchfahrt und des Hofs	776 „	15 „	
Wasserleitung . . .	420 „	37½ „	
Gaseinrichtung in den Post- und Telegraphenlokalen . . .	1,610 „	37 „	
Firnißanstrich in denselben Lokalitäten .	168 „	12 „	
Malen der Decken in den Miethwohnungen	481 „	45 „	
Zugjalousieen an die Fenster des Gebäudes .	802 „	55 „	
zusammen			6,074 fl.

Die Nothwendigkeit dieser Ausgaben bedarf wohl zum größeren Theil keiner Begründung.

Bei der freien Lage des Gebäudes und seiner Richtung mit der Hauptfronte gegen den Fluß war es nothwendig, dasselbe zum Schutz gegen die Sonne mit Läden zu versehen.

Nach dem Vorstehenden ergibt sich also ein Gesammtmehraufwand von

25,606 fl. 48 kr. oder 43,897 ℳ 37 Pf.,

der sich durch einen kleinen Mehrerlös von Abbruchsmaterial ꝛc. auf den Betrag von 43,800 ℳ noch ermäßigt.

2) In der Stadt Ebingen war die Post seither in dem Hause des Posthalters Brecht in einem in jeder Beziehung unzulänglichen Lokal untergebracht. Nachdem mit der Eröffnung der Bahnlinie Balingen-Sigmaringen die Rücksichten auf die Posttransportverhältnisse, welche bis dahin allein für die Belassung der Post in diesem Hause bestimmend waren, in Wegfall gekommen sind, ist es dringende Aufgabe der Postverwaltung, für die Unterbringung der Post in geeigneteren Räumen zu sorgen. Die Versuche, von der Gemeinde oder von Privaten ein passendes Lokal zu miethen, waren erfolglos, dagegen zeigte es sich, daß ein im Jahr 1873 von der Eisenbahnbaukommission für Unterbringung des Bauamts erkauftes Haus, welches nun für diesen Zweck entbehrlich wird und für den Bahnbetrieb keine Verwendung finden kann, sowohl nach seiner Lage als nach den vorhandenen Räumlichkeiten zu einem Postlokal sich gut eignen würde. Dieses Haus, welches für Rechnung des Bahnbaufonds wieder veräußert werden sollte, kann gegen Ersatz des früheren Kaufpreises von 16,000 fl. oder 27,428 ℳ 57 Pf. der Postverwaltung überlassen und mit einem Bauaufwand von 1,800 ℳ für die Zwecke der Post eingerichtet werden. Es sind also hiefür im Ganzen in runder Summe 29,300 ℳ erforderlich.

3) Mit der Betriebseröffnung der oberen Neckarbahn wurde in Tübingen die Post von dem Mittelpunkte der Stadt in das Bahnverwaltungsgebäude verlegt. Wegen der Entfernung des Bahnhofs von diesem Mittelpunkte mußte eine besondere Filialpoststelle in der Stadt unterhalten werden, der jedoch mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nur eine beschränkte Wirksamkeit zugewiesen werden konnte. Dieselbe befaßt sich nur mit der Annahme von Briefpostgegenständen und kleinen Päckereien bis 5 Pfd., sowie mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, während alle schwereren und umfangreichen Gegenstände und namentlich alle im Wege des Postanweisungs- und Postnachnahmeverfahrens zu vermittelnden Gelder von dem Publikum zum Bahnhof verbracht, bezw. dort in Empfang genommen werden müssen. Die Verbesserung und Erweiterung dieser Stadtposteinrichtung ist seit längerer Zeit der Gegenstand von Wünschen und Bitten, welche von Seiten der Universitäts- und der übrigen Staatsbehörden, sowie der Vertreter des Handels- und Gewerbestandes der Stadt an die Postverwaltung gelangten. Diesen Wünschen, deren Berechtigung anzuerkennen ist, kann nunmehr Rechnung getragen werden, wenn die seit der Bahneröffnung für Universitätszwecke benützten Räumlichkeiten im ehemaligen Postgebäude in der Stadt ihrer früheren Bestimmung theilweise zurückgegeben und entsprechend eingerichtet würden. Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, in der Folge mit dem Wachsen des Bedürfnisses den Schwerpunkt des Postbetriebs überhaupt wieder in die Mitte der Stadt zu verlegen und von da aus insbesondere auch den Bestellungsdienst ausgehen zu lassen. Der für die innere Einrichtung nach den jetzigen Bedürfnissen des Dienstes erforderliche Bauaufwand ist auf 12,100 ℳ veranschlagt.

4) Die Diensträume in dem 1855 neu erbauten Posthaus in Ulm mußten infolge der bedeutenden Entwicklung des Postverkehrs schon nach 10 Jahren als dem Bedürfnisse nicht mehr genügend erkannt werden. Es wurden daher schon in den Jahren 1865/66 Pläne für eine umfassende Erweiterung der Dienstlokalitäten ausgearbeitet, deren Ausführung jedoch wegen der dazwischen getretenen politischen Ereignisse vorerst unterblieb. Durch eine theilweise Ausführung dieser Pläne im Jahr 1867 erhielten sodann die für die damalige Zeit dringendsten Bedürfnisse ihre Befriedigung. Seitdem sind aber die Aufgaben der Post durch die für die Vermittlung des Geldverkehrs bestimmten neuen Einrichtungen, sowie durch die außerordentliche Steigerung des Paketverkehrs in einer Weise gewachsen und hat das Postamt Ulm an diesem Zuwachs in einem seiner Bedeutung entsprechenden Verhältnisse theilgenommen, daß sich die Unzulänglichkeit der Lokalitäten mit jedem Jahre mehr zum Nachtheil des Dienstes fühlbar machte. Die Postverwaltung sah sich daher genöthigt, den

Plan einer abermaligen Erweiterung der Diensträume aufzunehmen, und beabsichtigt, diese durch entsprechende Umbauten in den vorhandenen Lokalen und durch einen ähnlichen Anbau an der Nordwestseite des Posthauses, wie solcher 1867 an der Nordostseite ausgeführt wurde, zu erreichen.

Die Kosten dieses Bauwesens sind auf 15,500 ℳ veranschlagt.

5) Die in dem Bahnverwaltungsgebäude in Eßlingen der Post überlassenen Räumlichkeiten waren so wenig mehr für die jetzigen Postverkehrsverhältnisse genügend, daß die Abhilfe der eingetretenen Uebelstände nicht verschoben werden konnte. Die Post wurde daher aus dem genannten Gebäude in einen für diesen Zweck nothdürftig eingerichteten zum Abbruch bestimmten Güterschuppen, welcher wenigstens den entsprechenden Raum bietet, verlegt.

In Absicht auf die künftige Unterbringung der Post konnte es sich fragen, ob nicht nach dem Verlassen der Lokale in dem Bahnverwaltungsgebäude mit der Post wieder in das Innere der Stadt zurückgekehrt werden sollte, diese Frage war aber zu verneinen, da einerseits die sämmtlichen größeren gewerblichen Etablissements in Eßlingen wegen ihrer Lage an der Belassung der Post in der Nähe des Bahnhofs ein Interesse haben, andererseits auch für die Postverwaltung das Verbleiben ihrer Lokale beim Bahnhof aus Betriebsgründen erwünscht sein muß. Bei der weiteren Frage, ob die Post in dem neuen Bahnverwaltungsgebäude wieder untergebracht oder ob für dieselbe ein eigenes Gebäude errichtet werden soll, ist sich für letzteres zu entscheiden, weil die Vereinigung beider Dienstzweige in dem gleichen Verwaltungsgebäude die dauernde Vereinigung derselben in der Person des Vorstands zur Voraussetzung haben müßte, während im Hinblick auf die bedeutenden Aufgaben, welche dem Vorstande sowohl im Eisenbahn- als im Postdienste zugewiesen sind, eine Trennung des Dienstes unabweisbar sein wird, sodann weil ein Bahnhofverwaltungsgebäude, welches in seinem Parterre auch die Postlokalitäten aufnehmen müßte, bei den Eßlinger Bedürfnissen für beiderlei Zwecke viel zu groß und namentlich eine zu lange Fronte am Hauptperron erhalten würde, auf welchem sodann der Verkehr der Bahnreisenden durch die hin- und herlaufenden Postgepäckkarren beeinträchtigt wäre.

Es ist daher beabsichtigt, auf einer Grundfläche, welche die Eisenbahn an die Post abzutreten hätte, ein eigenes Posthaus zu erbauen und dabei auch einem Bedürfniß der Finanzverwaltung durch Erstellung von Lokalen für die Zollverwaltung Rechnung zu tragen, wodurch es ermöglicht wird, den seitens des Eßlinger Handels- und Gewerbestandes schon seit einer Reihe von Jahren wiederholt kundgegebenen Wünschen nach Verlegung des Zollamts in die Nähe des Bahnhofs zu entsprechen.

Die Kosten für die Errichtung dieses Gebäudes einschließlich der Erwerbung der Grundfläche sind auf 84,000 ℳ veranschlagt.

Nach den vorstehenden Ausführungen sind also zu exigiren

1)	43,800 ℳ
2)	29,300 „
3)	12,100 „
4)	15,500 „
5)	84,000 „
im Ganzen	184,700 ℳ,

welche wieder wie bei früheren ähnlichen Bedürfnissen der Postverwaltung (letztmalige Verwilligung: Gesetz vom 23. Mai 1876, Regierungsblatt S. 183) in der gleichen Weise wie der Bedarf für den Eisenbahnbau zu beschaffen wären.

Beilage 137 (Prot. 60).

Ausgegeben den 21. November 1878.

Nachtrag zu dem Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.

Gemäß dem Vorbehalte, welchen die Justizgesetzgebungskommission nach Seite 13 ihres Berichts zu dem Art. 12 des Entwurfs gemacht hat, bringt dieselbe zunächst nachstehende Korrespondenz mit dem Königl. Justizministerium zur Kenntniß der hohen Kammer:

„Bei Berathung des der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten zugewiesenen Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze ist die Kommission insbesondere durch die in Art. 12 vorgeschlagenen Bestimmungen darauf geführt worden, daß außer den in Art. 12 cit. aufgeführten, sowie den noch an anderen Orten des Entwurfs berührten Punkten in den Reichsgesetzen der Landesjustizverwaltung theils ausdrücklich theils stillschweigend Befugnisse vorbehalten sind bezüglich einiger anderer Gegenstände, welche bisher durch Gesetz ausdrücklich geregelt oder der Regelung durch Königl. Entschließung im Verordnungsweg überlassen sind, und von denen es sich daher fragen könnte, ob ihre Regelung nicht gleichfalls im Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zu erfolgen hätte. Als solche Punkte sind zu bezeichnen:

1) die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Schöffen und Hülfsschöffen;
Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 43 verglichen mit württ. Gerichtsverfassungsgesetz Art. 5, 50 und 54 Abs. 2;

2) die Bestimmung der für jedes Schwurgericht erforderlichen Zahl von Geschworenen;
Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 86, verglichen mit der Anlage zur württ. Strafprozeßordnung Art. 7;

3) die Bestimmung der Perioden, innerhalb welcher die Schwurgerichte zusammenzutreten haben;
Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 79, verglichen mit Art. 346 und 347 der württ. Strafprozeßordnung;

4) mögliche Uebertragung der Strafvollstreckung an die Amtsrichter in schöffengerichtlichen Strafsachen;
Reichs-Strafprozeßordnung §. 483 Abs. 3, verglichen mit Art. 504 der württ. Strafprozeßordnung;

5) die Bestimmung der Behörden, welche erstmals bei Bildung der Schöffen- und Geschworenenliste nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze mitzuwirken haben, sowie Bestimmung des Zeitraums der Geltung der erstmals festgestellten Listen.
Einführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung §. 2, verglichen mit württ. Gerichtsverfassungsgesetz Art 66.

Infolge Auftrags der Justizgesetzgebungskommission beehrt sich nun der ergebenst unterzeichnete Vorstand derselben das Königl. Justizministerium um gefällige Auskunft darüber zu ersuchen, wie die Königl. Staatsregierung die ausgehobenen Punkte formell und materiell zu regeln beabsichtigt.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 25. Oktober 1878.

Der Vorstand der Justizgesetzgebungskommission
der Kammer der Abgeordneten
Kern."

„Stuttgart den 2. November 1878.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich auf das geschätzte Schreiben vom 28. v. M. in Betreff einer etwaigen Ergänzung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze ganz ergebenst zu erwidern, daß die ausgehobenen Punkte nach Ansicht der Königl. Regierung im Verordnungswege zu regeln sind.

1) Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen für die Oberamtsgerichte hat schon das württ. Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 Art. 5 dem Verordnungswege überwiesen. Dieser Weg dürfte auch der allein geeignete umsomehr sein, als erfahrungsmäßig Rektifikationen der erstmaligen Feststellung von Zeit zu Zeit nothwendig werden. Künftig werden solche Rektifikationen noch häufiger als bisher einzutreten haben, da nach §. 43 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen in der Art erfolgen soll, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

2) Die Bestimmung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen ist von der Bildung der Landgerichtsbezirke und der Schwurgerichtsbezirke abhängig und wird daher in gleicher Weise, wie der Entwurf die Bildung der Landgerichtsbezirke und Schwurgerichtsbezirke (Art. 6, 12) der Königl. Regierung vorbehält, im Verordnungswege zu erfolgen haben.

3) Die Bestimmung der Perioden, innerhalb welcher die Schwurgerichte zusammenzutreten haben, ist von der Reichsgesetzgebung als ein Gegenstand reglementärer Natur aufgefaßt worden. Die Königl. Regierung beabsichtigt, denselben im Anschluß an das bestehende Recht zu regeln.

4) Da nach §. 483 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung den Amtsanwälten die Strafvollstreckung nicht zusteht und nach der Intention des Art. 25 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze die Staatsanwälte an den Landgerichten mehr nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen mit der Vertretung der Anklage in schöffengerichtlichen Sachen sich zu befassen haben werden, so wird die Uebertragung des Strafvollzugs in schöffengerichtlichen Sachen an die Amtsrichter durch Anordnung der Landesjustizverwaltung eine kaum abweisbare Nothwendigkeit sein.

5) Die Ausführung des §. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung dürfte der Thätigkeit der Landesgesetzgebung keinen Raum bieten. Es ist wohl selbstverständlich, daß die künftigen Amtsrichter und Landgerichte durch die Oberamtsrichter und Kreisgerichtshöfe vertreten werden, und die Bildung der Ausschüsse im Uebrigen nach Maßgabe des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Ausführungsgesetzes angeordnet wird. Der Zeitraum, für welchen die vor dem Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes hergestellten Listen Geltung haben sollen, wird nach §. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung innerhalb der hier gesteckten Grenze von der der Dienstinstruktion anheimfallenden Bestimmung des künftigen Geschäftsjahres abhängen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Der Staatsminister der Justiz:
Mittnacht."

Zu den einzelnen in dieser Korrespondenz berührten Punkten ist nun Folgendes zu bemerken:

zu 1). Der §. 43 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

„Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird."

Das württembergische Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. März 1868 enthält bezüglich der Schöffen und Gerichtszeugen für die Oberamtsgerichte, sowie für die Schöffen bei den Straf- und Civilkammern der Kreisgerichtshöfe in Art. 5 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 2 korrespondirende Bestimmungen, welche dahin gehen, daß die Zahl der zu Wählenden durch Königliche Entschließung festgesetzt wird.

Wenn nun gleich unseres Erachtens eine landesgesetzliche Regelung der Zahl der Schöffen innerhalb der durch das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 43 Abs. 2 gesetzten Schranke an sich nicht unzuläßig wäre, so ist doch einzuräumen, daß aus den von dem Herrn Staatsminister der Justiz angeführten Gründen der Verordnungsweg als der zu Regelung dieser Frage geeignetere erscheint. Da jedoch die mit der Bestimmung der Zahl der Schöffen vorzunehmende Vertheilung der mit diesem Ehrenamte verbundenen Lasten auf die einzelnen Staatsbürger für die wirklich zum Dienst berufenen Schöffen von einer nicht ganz untergeordneten Tragweite ist, so halten wir dafür, daß dieselbe im Anschluß an das bisherige Recht regulirt, also im Gesetz nicht mit bloßem Stillschweigen, — was zur Folge hätte, daß sie auch in einer bloßen Ministerialverfügung getroffen werden könnte, — übergangen, sondern im Gesetze ausdrücklich erwähnt und der K. Entschließung zur Verfügung überwiesen würde. Demgemäß beantragen wir:

in einem dem Art. 19 nachfolgenden Art. 19a folgenden (ersten) Satz aufzunehmen:

„Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch Königliche Entschließung bestimmt."

Zu 2). Hinsichtlich der auf Grund der Urliste vorzunehmenden Wahl der Geschworenen — Vorschlagsliste, Jahresliste und Spruchliste — enthalten die §§. 86 bis 92 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes folgende Bestimmungen:

§. 86. Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§. 87. Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§. 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§. 88. Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen

Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§. 89. Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgiltig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hilfsgeschworenen.

Als Hilfsgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§. 90. Die Namen der Haupt- und der Hilfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§. 91. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelost. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahrs ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§. 92. Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

In Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 der Anlage zur württ. Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 sodann sind die dem §. 87 Schlußsatz und §. 89 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes korrespondirenden Bestimmungen getroffen, daß der Bezirksausschuß aus der Urliste für die Jahresliste des Oberamtsbezirks so viele Personen auszuwählen hat, daß auf 600 Einwohner des Bezirks ein Geschworener kommt, und daß sodann der Vorstand des Kreisgerichtshofs mit den zwei ihm im Dienstrang zunächst stehenden Mitgliedern des letzteren nach pflichtmäßigem unparteiischem Ermessen ein Fünftheil der in die Jahreslisten aufgenommenen Personen streicht, so daß auf 750 Einwohner eines Bezirkes ein Geschworener verbleibt.

In Vergleichung der Bestimmungen des bisherigen württembergischen Rechts mit denjenigen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vermögen wir dem Satz im Schreiben des Herrn Staatsministers der Justiz „die Bestimmung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen ist von der Bildung der Landgerichtsbezirke und der Schwurgerichtsbezirke abhängig und wird daher in gleicher Weise, wie der Entwurf die Bildung der Landgerichtsbezirke und Schwurgerichtsbezirke (Art. 6—12) der K. Regierung vorbehält, im Verordnungswege zu erfolgen haben" nicht beizutreten; denn auch das bisherige Recht hatte die Bildung der Sprengel der Kreisgerichtshöfe und der Schwurgerichtsbezirke der Verordnung überlassen, dennoch aber bezüglich der Zahl der Geschworenen eine gesetzliche Bestimmung getroffen, welche, da sie diese Zahl in einem bestimmten Prozentsatz zu der Einwohnerzahl fixirte, für eine weitere Regelung durch Verordnung kein Bedürfniß und keinen Raum mehr übrig ließ. Im Anschluß an das bestehende Recht, dessen prinzipielle Grundlage zu verlassen überall kein Bedürfniß hervorgetreten ist, würden wir auch jetzt eine gesetzliche Bestimmung in der Richtung für angezeigt halten, daß die mit dem Ehrenamt des Geschworenen verbundene Last in einem für das ganze Land gleichmäßigen prozentualen Verhältniß auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt wird, wobei, wenn die genaue Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmaßstabs von 1 zu 750 erzielt werden will, von 250 Einwohnern Einer auf die Vorschlagsliste des §. 87, 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu setzen wäre, woraus nach Anwendung des §. 89 Abs. 2 in Vergleichung mit §. 87 folgt, daß für die Jahresliste der Hauptgeschworenen Einer auf 750 Einwohner verbleibt.

Die Zahl der Hilfsgeschworenen, welche nach §. 90 des Gerichtsverfassungsgesetzes in eine gesonderte Jahresliste aufzunehmen sind und nach §. 280 der Strafprozeßordnung durch Ausloosung aus dieser Liste erst dann zum Dienste berufen werden, wenn bei Bildung der Geschworenenbank nicht mindestens 24 Hauptgeschworene vorhanden sind, wird nach den lokalen Verhältnissen eine verschiedene sein und deßhalb die Bestimmung ihrer Zahl der Verordnung überlassen werden können.

Demgemäß beantragen wir:

in Art. 19a einen zweiten Absatz aufzunehmen des Inhalts:

„Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird dahin bestimmt, daß auf Zweihundertundfünfzig Einwohner des Amtsgerichtsbezirks Einer in die Vorschlagsliste (§§. 87 und 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes) und auf 750 Einwohner des Schwurgerichtsbezirkes Einer in die Jahresliste der Hauptgeschworenen (§§. 89 Abs. 2, 90 des Gerichtsverfassungsgesetzes) aufgenommen wird. Die Zahl der aus der Vorschlagsliste gemäß §. 89 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes auszuwählenden Hilfsgeschworenen wird durch Verordnung bestimmt."

Zu 3). Der §. 79 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes lautet: „Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen."

Die Württembergische Strafprozeßordnung enthält dagegen in Art. 346—348 unter der Ueberschrift „Anordnung des Schwurgerichts" folgende Bestimmungen:

Art. 346. Die Schwurgerichte treten in jedem Vierteljahre zusammen, um über die von den Raths- und Anklagekammern an dieselben verwiesenen Personen zu richten. Die Strafkammer des Obertribunals ist jedoch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden er-

klären. Die längere Haft kommt letzterenfalls bei dem Strafurtheil in Anrechnung.

Art. 347. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die Strafkammer des Obertribunals auf Antrag der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen.

Dieselbe ist auch ermächtigt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Abhaltung der ordentlichen Sitzungen an einem andern, als dem für solche bestimmten Orte des Schwurgerichtssprengels zu verfügen, wenn ihr dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der großen Zahl der von letzterem Ort entfernt wohnenden Zeugen, angemessen oder geboten erscheint.

Art. 348. Der Vorstand des Obertribunals bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Der Tag der Eröffnung der Sitzungen und die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden von ihm öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung muß spätestens vierzehn, die Benachrichtigung der gedachten Gerichtspersonen von ihrer Ernennung dreißig Tage vor Anfang der Sitzungen erfolgen.

Wenn nun gleich das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz darüber, innerhalb welcher Perioden die Schwurgerichte zusammenzutreten haben, nichts bestimmt, so haben wir uns doch für die in dem Schreiben des Herrn Staatsministers der Justiz enthaltene Bemerkung, daß die Bestimmung dieser Perioden von der Reichsgesetzgebung als ein Gegenstand reglementärer Natur aufgefaßt worden sei, in den für die Auslegung der Reichsgesetze in Betracht kommenden Materialien vergebens nach einer Bestätigung umgesehen. Die einzige erläuternde Bemerkung, welche überhaupt zu §. 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes (§. 48 der Regierungsvorlage) gemacht worden ist, findet sich in den Motiven Seite 92 und geht dahin: „Zu §. 48 ist hervorzuheben, daß die Landesregierungen bei Bestimmung der Dauer der Perioden der Schwurgerichte freie Hand haben." Der gebrauchte Ausdruck: „Landesregierungen" dürfte schon beweisen, daß die Motive darüber, ob die Landesregierungen für jene Bestimmung den Weg der Gesetzgebung, oder der bloßen Ausführungsverordnung zu beschreiten haben würden, eine Andeutung nicht geben wollten. Gegen die Annahme aber, daß die Reichsgesetzgebung den Weg des Gesetzes ausgeschlossen und die ganze Sache als bloß reglementäre angesehen hätte, kann ein in neuester Zeit vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenes Reichsgesetz angeführt werden. Das in Nr. 13 des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen, sowie in Nr. 265 des Deutschen Reichs-Anzeigers vom 9. Nov. 1878 veröffentlichte Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. Nov. 1878, enthält nämlich in §. 18 folgende Bestimmung: „Die Schwurgerichtssitzungen finden „in der Regel alle drei Monate statt. Sie werden durch „den Präsidenten des Oberlandesgerichts festgesetzt." In der That scheint uns die Bestimmung des Schwurgerichtszusammentritts gerade ein solcher Punkt zu sein, welchen für die Partikular-Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen die Faktoren der letzteren durch die Natur dieses Gegenstandes sich veranlaßt sehen können. Für die an das Schwurgericht Verwiesenen ist es von Erheblichkeit, ob sie früher, oder später zur Aburtheilung gelangen können. Wenn nun die Bestimmung des Zusammentritts dem Verordnungsweg überlassen wäre, so könnte bei Erlassung, bezw. bei späterer Abänderung der betreffenden Verordnung dem Wunsche, eine größere Anzahl von Strafsachen gleichzeitig zur Aburtheilung zu bringen und demgemäß (da künftighin die Kompetenz der Schwurgerichte gegen bisher verringert, also weniger Anklagesachen zu verhandeln sein werden) den Zwischenraum zwischen den einzelnen Zusammentritten zu vergrößern, möglicherweise ein Uebergewicht eingeräumt werden, welches wir im Interesse möglichst schneller Erledigung auch der Schwurgerichtsstraffälle nicht zulassen möchten. Demnach erachten wir es für geboten, die materiellen Bestimmungen unseres bestehenden Rechtes, an welche sich ja die Regierung auf dem von ihr in Aussicht genommenen Verordnungswege auch anzuschließen beabsichtigt gehabt hätte, und wodurch einer die Interessen namentlich der verhafteten Angeklagten beeinträchtigenden Verzögerung in der Verhandlung ihrer Sachen zweckmäßige Schranken gesetzt werden, auch für die Zukunft gesetzlich sicher zu stellen. Hiebei können übrigens die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des Art. 348 der Württembergischen Strafprozeßordnung, welche in der That rein reglementärer Natur sind, aus dem Gesetze wegbleiben. Der Abs. 2 des Art. 248 erscheint angesichts des §. 60 des Strafgesetzbuchs entbehrlich, und die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 347 durch die korrespondirende Anordnung des §. 98 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinfällig.

Demgemäß beantragen wir:

vor Art. 11 des Entwurfs einen Art. 10a einzuschalten des Inhalts:

„Der Zusammentritt des Schwurgerichts soll alle drei Monate stattfinden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfniß auf Antrag der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären."

Zu 4) und 5) sind wir sachlich mit der Ansicht des Herrn Staatsministers der Justiz einverstanden und stehen daher davon ab, aus bloß formellen Gründen ausdrückliche Erwähnung dieser Punkte in dem Gesetze zu beantragen.

Beilage 138 (Prot. 62).

Ausgegeben den 23. November 1878.

Rechenschaftsbericht

des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 22. Dezember 1877 bis 19. November 1878.

Erste Abtheilung.

Gemischte Gegenstände.

§. 1.

Wirksamkeit des ständischen Ausschusses.

Nachdem am 22. Dezember 1877 die Ständeversammlung vertagt worden ist, setzte der am 20. Februar 1877 gewählte ständische Ausschuß der Bestimmung des §. 192 der Verfassungsurkunde gemäß seine Verrichtungen fort.

Die gewöhnlich abwesenden Mitglieder des Ausschusses wurden wegen Aufnahme eines Staatsanlehens (unten §. 20) auf den 23. April 1878 einberufen und blieben bis zum 27. April anwesend. Außerdem war der volle Ausschuß am 18. November zur Berathung des gegenwärtigen Rechenschaftsberichts versammelt.

Im Uebrigen wurden die Geschäfte durch den engeren Ausschuß besorgt.

§. 2.

Veränderungen in dem Personalstande der Ständeversammlung.

I. Bei der Kammer der Standesherren.

1) Das lebenslängliche Mitglied der Kammer der Standesherren, Obertribunalrath Freiherr v. Holzschuher in Stuttgart, ist am 17. April 1878 gestorben.

2) Nach einem K. Reskript vom 17. Mai 1878 haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, den Obertribunalrath Freiherrn Moriz von Gemmingen in Heilbronn zum lebenslänglichen Mitgliede der Kammer der Standesherren zu ernennen.

3) Mittelst Note des K. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1878 wurde das Präsidium des ständischen Ausschusses benachrichtigt, daß infolge des am 28. April 1876 eingetretenen Todes des K. K. Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenants Fürsten Alfred Nikolaus von Windisch-Grätz dessen einziger Sohn und Alleinerbe, der am 31. Oktober 1851 geborene Fürst Alfred August von Windisch-Grätz nunmehr in den Besitz der Standesherrschaft Eglofs mit Siggen, Oberamts Wangen, eingewiesen und daß der Staatsminister des Innern von Seiner Königlichen Majestät gnädigst ermächtigt worden sei, den Fürsten Alfred August von Windisch-Grätz als Haupt der standesherrlichen Familie zur Ausübung seines Standschaftsrechts in der ersten Kammer der Ständeversammlung seiner Zeit einzuberufen.

II. Bei der Kammer der Abgeordneten.

1) Mittelst Schreibens vom 4. Januar 1878 hat der ritterschaftliche Abgeordnete Schad von Mittelbiberach dem ständischen Ausschuß angezeigt, daß er durch Höchste Entschließung vom 2. Januar auf die Stelle eines zweiten Vorstandes bei dem K. Kreisgerichtshofe zu Ravensburg ernannt worden sei und hierdurch in Anbetracht, daß diese Beförderung eine Erhöhung seiner bisherigen Besoldung zur Folge habe, sein Mandat als ritterschaftlicher Abgeordneter des Donaukreises für erloschen erachte.

Der Ausschuß hat sofort unter Beziehung auf das Verfassungsgesetz, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, vom 23. Juni 1874 Art. 1 an die Regierung die Bitte um Anordnung einer neuen Wahl eines Landtagsabgeordneten der Ritterschaft des Donaukreises gerichtet, welcher Bitte vermöge K. Reskripts vom 27. Februar 1878 entsprochen wurde.

2) Der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr von Gemmingen hat mittelst Schreibens vom 25. Mai d. J. dem ständischen Ausschuß angezeigt, daß ihm durch Höchste Entschließung vom 17., bekannt gegeben im Staatsanzeiger für Württemberg vom 21. Mai, die Stelle eines Rathes in der Civilkammer des K. Obertribunals übertragen worden sei, und fügte dieser Anzeige bei: im Hinblick auf die Bestimmung des §. 146 Abs. 4 der Verfassungsurkunde dürfte zwar nicht außer jedem Zweifel sein, ob der Verlust von Sitz und Stimme in der Kammer sich an die Thatsache der Beförderung auf ein höheres Amt überhaupt — und nicht vielmehr an den wirklichen Eintritt in dasselbe — knüpfe; gleichwohl glaube er dem Ausschusse die Anzeige, daß er die ihm zu Theil gewordene Beförderung angenommen habe, erstatten und hiemit die Erklärung

verbinden zu sollen, daß er sich infolge dessen als aus der Ständeversammlung ausgeschieden betrachte.

Wir haben auch von dieser Erklärung der K. Regierung Anzeige gemacht, und es ist sofort vermöge K. Reskripts vom 7. Juni d. J. eine neue Wahl eines Landtagsabgeordneten der Ritterschaft des Neckarkreises angeordnet worden.

3) Der Abgeordnete des Oberamtsbezirks Hall, Oberamtspfleger Vogel in Hall, ist am 7. November d. J. gestorben, wovon der Ausschuß unter'm 14. d. M. der K. Regierung Anzeige gemacht hat.

§. 3.

Veränderungen in dem Personal des ständischen Ausschusses.

Infolge des im vorigen Paragraphen erwähnten Austritts des ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Gemmingen, welcher Mitglied des engeren ständischen Ausschusses war, haben wir an dessen Stelle dasjenige Mitglied des größeren Ausschusses aus der Kammer der Abgeordneten, welches bei der Wahl der gewöhnlich abwesenden Mitglieder des Ausschusses die meisten Stimmen erhalten hat, Abgeordneten Khuen in den engeren Ausschuß — und an die Stelle des Abgeordneten Khuen dasjenige Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches bei der Wahl des ständischen Ausschusses nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, Abgeordneten Probst in den weiteren Ausschuß berufen.

Uebrigens haben wir, da jene Ersetzung des ausgetretenen Ausschußmitglieds nur als eine provisorische anzusehen ist, der Ständeversammlung anheimzugeben, die Stelle nunmehr durch gemeinschaftliche Wahl der beiden Kammern definitiv zu besetzen.

§. 4.

Regierungsvorlagen.

Während der Vertagungsperiode sind dem Ausschusse durch das Präsidium des K. Staatsministeriums übergeben worden

1) mittelst Note vom 12./23. April 1878 der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung;

2) mittelst Note vom 3. Mai der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Gerichtsverfassung;

3) mittelst Note von demselben Tage der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung;

4) mittelst Note vom 10. Mai der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen;

5) mittelst Note vom 17. Mai der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung;

6) mittelst Note vom 4. Juli der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden;

7) mittelst Note von demselben Tage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine;

8) mittelst Note vom 4. Juli ferner der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche;

9) mittelst weiterer Note von dem nämlichen Tage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten;

10) mittelst Note vom 24. Oktober der Entwurf eines Forststrafgesetzes;

11) mittelst Note von dem nämlichen Tage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes;

12) mittelst Note vom 2. November der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen;

13) mittelst Note vom 15. November der Entwurf eines Gesetzes, betreffend außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung für 1879/81.

Sodann wurde

14) mittelst Note des Finanzministeriums vom 23. Oktober der Hauptfinanzetat für die Finanzperiode 1. April 1879 bis 31. März 1881 nebst dem Entwurf des Finanzgesetzes und einem Begleitungsvortrag des Staatsministers der Finanzen zur Einleitung der verfassungsmäßigen Berathung in der Ständeversammlung übergeben.

Diese sämmtlichen Vorlagen sind zunächst bei der Kammer der Abgeordneten eingebracht.

Wir haben die unter 1 bis 8, 10 und 12 bezeichneten der Justizgesetzgebungskommission, die unter 9 der staatsrechtlichen, die unter 11 der volkswirthschaftlichen und die unter 14 der Finanzkommission der genannten Kammer zur Begutachtung zugewiesen.

Der unter 13 erwähnte Gesetzesentwurf ist dem Ausschuß so spät zugekommen, daß derselbe die Vorlage der Kammer der Abgeordneten zur weiteren Einleitung übergeben zu sollen glaubte.

§. 5.

Reskripte zu Gesetzen.

Auf die Eingaben, womit die Ständeversammlung ihre Beschlüsse zu Gesetzesentwürfen der K. Regierung vorgelegt hat, sind dem ständischen Ausschuß nachstehende Reskripte zugekommen.

I.

„Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Die Ständeversammlung hat Uns mit unterthänigster Eingabe vom 22. Dezember 1877 die Modifikationen vorgetragen, unter welchen sie dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, zustimmt. Wir haben diesem Gesetze in der von der Ständeversammlung beschlossenen Fassung, welcher im Schlußsatz des Art. 50 (45 des Entwurfs) bei der Bezifferung der Artikel zur Verdeutlichung die Worte „des gegenwärtigen Gesetzes" vor „deßgleichen" beigefügt wurden, Unsere Höchste Sanktion gnädigst ertheilt und Unser Staatsministerium mit der Verkündigung des Gesetzes beauftragt.

Wir geben euch hievon unter dem Anfügen Kenntniß, daß die zu Art. 13 des Entwurfs ausgesprochene

Voraussetzung der Absicht des Entwurfes entspricht, und verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsministerium den 31. Dezember 1877.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Mittnacht."

An
den ständischen Ausschuß.

Zu vergl. unten §. 12.

II.

„Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die letzteren, in der von der Ständeversammlung beschlossenen und mittelst deren unterthänigster Eingabe vom 21. Dezember 1877 Uns vorgetragenen Fassung Unsere Höchste Sanktion gnädigst ertheilt und Unser Staatsministerium mit der Verkündigung des Gesetzes gnädigst beauftragt.

Indem Wir euch hievon Kenntniß geben, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im K. Staatsministerium den 31. Dezember 1877.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Mittnacht."

An
den ständischen Ausschuß.

§. 6.

Einberufung von Kommissionen.

Bei der Vertagung der Ständeversammlung am 22. Dezember v. J. ist, Vorgängen entsprechend, der ständische Ausschuß ermächtigt worden, die von der K. Regierung an denselben gelangenden, für die Stände bestimmten Vorlagen den betreffenden Kommissionen derjenigen Kammer, in welcher dieselben zunächst zu berathen sind, zuzuweisen und diese Kommissionen zur Vorbereitung jener Vorlagen für die ständische Berathung in angemessene Thätigkeit treten zu lassen.

Infolge dieser Ermächtigung waren von den Kommissionen der Kammer der Abgeordneten während der Vertagungsperiode versammelt:

die Justizgesetzgebungskommission am 7. und 31. Mai, 22. Juli, vom 24. September bis 4. Oktober, vom 17. bis 30. Oktober und am 18. November;

die staatsrechtliche Kommission am 22. Juli, die Finanzkommission vom 18. Oktober bis zum Wiederzusammentritt der Ständeversammlung.

Auch war der von der gemeinschaftlichen Kommission für Prüfung der ständischen Sustentationskasserechnungen bestellte Revident vom 5. bis zum 9. November und vom 16. November bis zum Wiederzusammentritt der Ständeversammlung anwesend.

§. 7.

Staatsgerichtshof.

Durch K. Reskript vom 2. September 1878 wurde der ständische Ausschuß davon in Kenntniß gesetzt, daß Seine Majestät der König sich bewogen gefunden habe, an Stelle des pensionirten Präsidenten von Schäfer in Tübingen den Kreisgerichtshofsdirektor von Hufnagel in Rottweil zum Königlichen Mitgliede des Staatsgerichtshofs zu ernennen.

§. 8.

Ständisches Archiv.

Die Urkunden und Akten des altlandschaftlichen Archivs befanden sich bis zur Herstellung eines neuen Archivlokals hauptsächlich in den 5 gewölbten, theils größeren, theils kleineren Lokalen in dem Staatsgebäude Nr. 3 an der Calwerstraße, zum kleineren Theil in dem Gewölbe des mittleren ständischen Gebäudes (Nr. 4 der Kronprinzstraße).

Nachdem das neue Archivlokal in dem neuen Kanzleigebäude der Kammer der Abgeordneten hergestellt, auch die erforderlichen neuen Kästen aufgestellt waren, wurde mit dem Transport der Urkunden und Akten aus dem alten in das neue Lokal am 23. April d. J. begonnen und, sobald die leer gewordenen noch brauchbaren Kästen in das neue Lokal befördert, daselbst soweit nöthig ausgebessert und mit einem neuen Oelfarbanstrich versehen worden waren, der Transport der Akten fortgesetzt und im Monat Juni beendigt.

Aus Anlaß der Translokation mußten übrigens sämmtliche Akten und Urkunden von dem darauf befindlichen Staub und Unrath durch Klopfen, Reiben und Bürsten gereinigt werden, durch welche Arbeit die Neuaufstellung etwas verzögert wurde.

Die Urkunden und Akten sind nunmehr mit wenigen Ausnahmen in gut schließbaren Kästen untergebracht; nur ein Theil der landschaftlichen Einnehmereirechnungen, der dazu gehörigen Diarien und Rapiate, sodann Reichstagsakten, Kreiskonventsakten, Kreistagsabschiede und Akten über die Westphälischen Friedens- und Friedensexekutionsverhandlungen befinden sich offen, meist gebunden, über den Aktenkästen aufgestellt.

Ueber einzelne Abtheilungen des Archivs sind Repertorien vorhanden, insbesondere

a) über die Haupturkunden, wozu besonders die Originalien von Privilegien, landesherrlichen und kaiserlichen Konfirmationen, Reversalien, Testamenten von Regenten, Garantieurkunden, von Landtags- und Ausschußrezessen u. s. w. gehören, ein von Hofrath Hoffmann gefertigtes Verzeichniß;

b) über die Land- und Ausschußtagsverhandlungen (sogenannte Konventsakten) bis 1782 gehend ein von 2c. Hoffmann gefertigtes Repertorium;

c) über die sogenannten Materienfaszikel, d. h. Zusammenstellungen der Verhandlungen über gewisse einzelne Gegenstände nach bestimmten Abtheilungen, ein im Jahre 1805 entworfenes Reperoritum.

Mit Hilfe dieser Repertorien können einzelne Urkunden und Aktenfaszikel wohl jetzt schon ohne große Schwierigkeit aufgefunden und benützt werden. Doch ist die Bezeichnung der Urkunden und Akten in jenen Repertorien eine ungenaue, eben nach dem Hauptinhalt gewählte, und es fehlt überall eine genauere Angabe des Inhalts. Auch sind die in jedem Aktenfaszikel enthaltenen Stücke nicht quadrangulirt oder numerirt. Ein großer Theil der Akten des Archivs aber ist noch nicht geordnet, der Inhalt dieser Akten also in der Hauptsache nicht näher bekannt.

Um nun die ganze Urkunden- und Aktensammlung ihrem Zweck entsprechend zu ordnen und damit nutzbar zu machen, sollten vor allem die bisher ungeordnet gebliebenen Akten sorgfältig durchgesehen, die als werthlos erkannten ausgeschieden, übrigens verzeichnet und nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde beseitigt, die der Aufbewahrung werthen aber geordnet und der bisher schon geordneten Aktensammlung einverleibt werden.

Sodann sollten neue Repertorien sowohl über die vorhandenen Haupturkunden als über die nach dem Gegenstande geordneten Akten angelegt werden, in welchen nicht nur die Bezeichnung der Urkunden und der Akten nach ihrem Hauptinhalte, sondern sämmtliche darin behandelten und berührten Gegenstände zu beschreiben wären.

Jene beiden Abtheilungen des Archivs, Haupturkunden und sonstige Akten, erstere geordnet nach der Zeitfolge, letztere in Faszikeln nach dem Gegenstande, dürften übrigens als ganz zweckmäßig und nach dem Beispiele fast sämmtlicher öffentlicher Archive auch künftig beibehalten werden.

Die Anlegung genauer und vollständiger Repertorien setzt selbstverständlich die genaueste Durchsicht sämmtlicher Urkunden und sonstigen Akten voraus und macht auch eine sorgfältige Bezifferung der einzelnen Faszikel und der in denselben enthaltenen Aktenstücke nothwendig.

Eine solch umfassende Arbeit wird die Kräfte mindestens eines tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten Mannes eine längere Reihe von Jahren hindurch unausgesetzt in Anspruch nehmen, und es erscheint, da der derzeitige ständische Archivar sowohl als Vorstand der Kanzlei, als infolge seiner Dienstleistung bei dem Sekretariat der Kammer der Abgeordneten und des ständischen Ausschusses in der Regel vollauf beschäftigt ist, so daß er nur selten oder nebenbei im Archiv arbeiten kann, die Aufstellung eines Hilfsarbeiters, welcher jene Arbeiten im Archiv unter Aufsicht und Leitung des Archivars zu besorgen hätte, als geboten.

Der ständische Ausschuß hat daher den für erforderlich erachteten Gehalt eines Hilfsarbeiters und den sonstigen sachlichen Aufwand in den Entwurf des Etats der ständischen Sustentationskasse für 1879/81 aufnehmen lassen.

§. 9.

Ständische Bibliothek.

Büchergeschenke.

Für die ständische Bibliothek wurden übergeben

von dem K. Justizministerium:

Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege im Königreich Württemberg im Jahr 1877;

von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

Telegraphische Karte von Württemberg;

von dem K. Ministerium des Innern:

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate. Januar 1878;

Medizinalbericht von Württemberg für die Jahre 1873, 1874 und 1875;

von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens:

Fortsetzung der Verhandlungen der zweiten Landessynode der evangelischen Kirche Württembergs. Prot.-Bd. III—V, Beil.-Bd. II und III;

von dem K. Finanzministerium:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1877, Heft 1, 2, 4 und 5. Jahrgang 1878 Heft 2 und 3;

Statistik des Deutschen Reichs, Band XXV Heft 11, 12, Band XXVI Abth. 2, Band XXVIII und XXIX, Band XXX Heft 1—7, Band XXXI Abth. 1, Band XXXII;

Topographischer Atlas des Königreichs Württemberg, 25 Blätter;

Geognostische Spezialkarte von Württemberg. Atlasblätter: Balingen, Ebingen, Bopfingen, Fridingen;

Bock, Jean. Statistique internationale des mines et usines, publiée par le comité central de statistique de Russie. Première partie. St. Petersbourg 1877;

von dem K. statistisch-topographischen Bureau:

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1877, Heft 1, 2, 4 und 5 (2 Exemplare für die Handbibliotheken beider Kammern);

von Herrn Oberbürgermeister Dr. v. Hack in Stuttgart:

Uebersicht der Rechnungsergebnisse und des Vermögensstandes der städtischen Verwaltungen pro 1. Juli 1874/75. Stuttgart 1877;

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten. Erstattet auf 1. Januar 1878. Stuttgart 1878;

vom Stuttgarter ärztlichen Verein:

Medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt Stuttgart vom Jahre 1877;

vom Münster-Comité in Ulm:

Münsterblätter. Herausgegeben von Fried. Pressel. 1. Heft. Ulm 1878;

vom Verwaltungsrath der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden:

Sechster Rechenschaftsbericht auf das Kalenderjahr 1877. Stuttgart 1878.

Zweite Abtheilung.

Erledigung von Petitionen.

*§. 10.

Die während der Vertagung eingelaufenen Petitionen sind an die Ständeversammlung oder an die Kammer der Abgeordneten gerichtet und wurden in das Diarium der letztgenannten Kammer eingetragen.

Dritte Abtheilung.*)

Prüfung der im Regierungsblatt verkündigten Gesetze, K. Verordnungen, Ministerialverfügungen u. s. w.

§. 11.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Konzession zur Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschifffahrt auf dem Neckar. Vom 14. November 1877.
(Reg.-Bl. von 1877 Nr. 29.)

Durch Gesetz vom 1. Juli 1876 (Reg.-Bl. Nr. 24) wurde die K. Regierung ermächtigt, einer noch zu bildenden Aktiengesellschaft in Heilbronn zum Zwecke der Anlegung und des Betriebs der Ketten- oder Kabelschleppschifffahrt auf dem Neckar einen Jahreszuschuß bis zu 5 Prozent des auf 1,800,000 ℳ festgesetzten Aktienkapitals auf die Dauer von 20 Jahren zu gewähren.

Nachdem dann auch die Großherzoglichen Regierungen von Baden und Hessen dem Unternehmen ihre definitive Zustimmung ertheilt hatten, fand die wirkliche Bildung der Aktiengesellschaft zu dem angegebenen Zwecke statt, und es veröffentlicht nunmehr die K. Regierung durch Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 14. Nov. 1877 die förmliche Konzession zur Einrichtung der Ketten- oder Kabelschleppschifffahrt auf dem Neckar.

Diese Urkunde ist mit Ausnahme eines einzigen Wortes, das später berührt werden soll, der wortgetreue Abdruck des Entwurfes einer Konzession, welcher mit den Motiven zu dem Entwurf eben erwähnten Gesetzes den Ständen übergeben wurde (I. Beil.-Bd. der zweiten Kammer von 1876 Seite 760 und ff.) und der mit der ausdrücklichen Bemerkung eingeleitet wurde, daß die Regierungen der drei Uferstaaten sich mit demselben einverstanden erklärt hätten.

Da dieser Konzessionsentwurf, wenn auch nicht als ein integrirender Theil des Gesetzes, so doch gewissermaßen als die Grundlage für dasselbe anzusehen war, so fanden in beiden Kammern sehr eingehende Berathungen, insbesondere in Betreff der §§. 3 und 17 statt, in deren Folge zumal nach den ausführlichen Erklärungen des K. Ministers des Innern dieser Konzessionsentwurf von beiden Häusern nicht weiter beanstandet, indessen weder in der Kammer der Abgeordneten, noch in der Kammer der Standesherren ein förmlicher Beschluß für seine Gutheißung gefaßt worden ist (Prot. 83 der zweiten Kammer vom 21. Juni 1876 und Prot. 30 vom 26. Juni der ersten Kammer).

Gleichwohl dürfte aus dem ganzen Gange der Verhandlungen beider Kammern die Genehmigung jenes Konzessionsentwurfes durch dieselben nicht zu bezweifeln sein, und insoferne dürfte auch kein Grund vorliegen, den wörtlichen Abdruck desselben als nunmehrige definitive Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern zu beanstanden.

Doch werden dabei zwei Punkte noch hervorgehoben werden sollen.

Der mehrgedachte §. 17 setzt in lit. b fest, daß die Konzession nach Ablauf der ersten 10 Jahre von dem Staate unter der Bedingung zurückgenommen werden könne, daß der Aktiengesellschaft als Entschädigung der 25fache Betrag derjenigen Dividende bezahlt werde, welche im Durchschnitt der letzten 5 Jahre an sämmtliche Aktionäre bezahlt wurde, und daß die Aktiven wie die Schulden von der Staatskasse zu übernehmen seien. — Sollte dieser Fall eintreten, so würde der Staat Württemberg in der Lage sein, unter Umständen gegen 2 Millionen Mark aufbringen zu müssen, ohne daß für diese Verbindlichkeit die Zustimmung der Ständeversammlung durch einen förmlichen Beschluß beider Häuser erfolgt wäre. Denn wie oben nachgewiesen wurde und aus den Sitzungsprotokollen zu ersehen ist, hat zwar im allgemeinen eine Gutheißung des Konzessionsentwurfes und namentlich des §. 17 stattgefunden, allein der formelle Beschluß der Ständeversammlung fehlt, da ja jener Paragraph kein integrirender Theil des Gesetzesentwurfes, sondern nur der Motive zu demselben gewesen ist.

Wenn nun auch mit Recht vorauszusetzen ist, daß die K. Regierung, sobald sie dereinst beabsichtigen sollte, die Tauereigesellschaft auf dem Neckar aufzuheben und das Geschäft durch den Staat zu übernehmen, dies nicht ohne Zustimmung der Stände und die Bewilligung der Geldmittel durch dieselben zu thun vermöchte, daß also bis dahin es wohl anstehen könne, die gesetzliche Mitwirkung der Stände anzurufen, so möchte doch andererseits nicht zu übersehen sein, daß schon jetzt durch die offizielle Bekanntmachung der Konzession Verbindlichkeiten gegenüber der Aktiengesellschaft gefolgert werden könnten, welche eine spätere Mitwirkung der Stände, wenn nicht aufheben, so doch erschweren könnten.

Der ständische Ausschuß glaubte diese Verhältnisse nicht unberührt lassen zu dürfen, ohne deren Lösung in irgendeiner Weise näher treten zu wollen, dies vielmehr der Ständeversammlung aus Anlaß der Berathung des Rechenschaftsberichtes überlassend.

Ein weiterer Punkt, der eingangs schon angedeutet wurde, betrifft den §. 19. — In dem Entwurfe dieses Paragraphen war der Betrag einer der Aktiengesellschaft aufzuerlegenden Kaution offen geblieben; in der Bekanntmachung ist dieselbe mit 3,000 ℳ eingesetzt. Ob diese Summe der großen Verpflichtung, welche die Gesellschaft zu erfüllen hat, ganz entspricht, möge dahingestellt bleiben; jedenfalls dürfte auch hierüber sich zu äußern die Ständeversammlung Anlaß bei Berathung des Rechenschaftsberichtes finden.

§. 12.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Vom 30. Dezember 1877 (Reg.-Bl. Nr. 32).

Der Text des publizirten Gesetzes gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

*) Im engeren Ausschuß behandelt.

Von Art. 2 an verändert sich die Zahlenfolge der Artikel gegenüber dem Entwurf infolge des Ausfalls des eben genannten Artikels, an dessen Stelle die Art. 44—49 getreten sind. Hiedurch war die entsprechende Aenderung der Artikelzahlen bei den Allegationen geboten, wobei nichts zu erinnern ist.

In drei Fällen sind dagegen nicht ganz unbedenkliche Abweichungen des Textes von den Beschlüssen der Ständeversammlung zu konstatiren.

1) Nach den Beschlüssen der letzteren lautete der Abs. 2 des jetzigen Artikels 5 (6 des Entwurfs): „Dieser örtlichen Kasse sind die Leistungen Dritter rechtzeitig zu entrichten" — während es im Text des Gesetzes heißt: „Dieser .... sind Leistungen Dritter zu entrichten."

Vergl. Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung zu Art. 6 und Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 39. Sitzung.

Der Ausschuß setzt voraus, daß die Auslassung, wenn sie eine absichtliche und nicht vielmehr eine auf Versehen beruhende, also ein Druckfehler ist, den Sinn der etwas bestimmter und allgemeiner lautenden Worte nach den Beschlüssen der beiden Kammern nicht verändern soll, und würde unter dieser Voraussetzung über die Aenderung hinweggehen.

2) Der Abs. 3 des Art. 12 des publizirten Gesetzes: „Der Betrag des Wartegeldes soll nicht unter 1,000 ℳ heruntersinken" lautet nach den Beschlüssen der Ständeversammlung: „Der Jahresbetrag ꝛc. soll nicht heruntersinken."

Vergl. die Zusammenstellung Art. 13.

Diese Auslassung verändert den Sinn des Gesetzes nicht, sofern auch nach diesem Wortlaut und nach dem Zusammenhang nur der „Jahresbetrag" des Wartegeldes gemeint sein kann.

3) Der letzte Absatz des Art. 50 lautet nach den Beschlüssen der Ständeversammlung: „Für die übrigen an Staatsanstalten verwendeten Lehrerinnen haben die Artikel 44 b, 44 c, 44 d und 44 e, deßgleichen die Art. 42 und 43 Ziff. 1 des Beamtengesetzes gleichfalls entsprechende Geltung."

Vergl. die Zusammenstellung zu Art. 45.

Im Texte des publizirten Gesetzes sind hinter der Allegation der Art. 44 b bis 44 c (im Gesetze Art. 45—48) die Worte eingeschoben „des gegenwärtigen Gesetzes". Da dieses unzweifelhaft gemeint ist, so ist bei dieser Einschiebung, welche den Sinn des Gesetzes verdeutlicht, nichts zu erinnern.

Dieser Aenderung ist auch im Königlichen Reskripte gedacht.

§. 13.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Crailsheim zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 28. Januar 1878 (Reg.-Bl. Nr. 3);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ravensburg zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 26. Februar 1878 (Reg.-Bl. Nr. 4);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Ulm zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 12. März 1878 (Reg.-Bl. Nr. 5);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weingarten zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 17. März 1878 (Reg.-Bl. Nr. 5);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Hall zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 18. April 1878 (Reg.-Bl. Nr. 9);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Cannstatt zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier und Fleisch. Vom 27. April 1878 (Reg.-Bl. Nr 10);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Gmünd zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier und Fleisch. Vom 20. Mai 1878 (Reg.-Bl. Nr. 13);

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Tübingen zur Erhebung einer örtlichen Abgabe von Bier. Vom 26. Februar 1878 (Reg.-Bl. Nr. 17).

Die K. Verordnung vom 22. Oktober 1877, durch welche die Stadtgemeinde Stuttgart auf Grund der Art. 18 bis 25 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden zur Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben ermächtigt wurde, ist mit dem Rechenschaftsbericht vom 21. November 1877 (§. 17) zur Kenntniß der Ständeversammlung gebracht und von der ersten Kammer in der Sitzung vom 15. Dezember 1877 an die Finanzkommission, von der zweiten Kammer aber in der Sitzung vom 3. Dezember 1877 an die Kommission für Gemeindebesteuerung verwiesen worden.

Da eine gleichmäßige Behandlung aller K. Verordnungen, durch welche Gemeinden des Landes die Ermächtigung zur Erhebung von Verbrauchsabgaben ertheilt wird, wünschenswerth erscheint, so dürfte die Beschlußfassung auch bezüglich der vorliegenden K. Verordnungen der Ständeversammlung vorzubehalten sein.

§. 14.

Verfügung der Departements der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Einführung des Preußischen Gesetzes über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 und der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. Vom 27. Mai 1878. (Reg.-Bl. Nr. 15.)

Durch Verfügung der K. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 10 der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 das Preußische Gesetz über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837, sowie die noch giltigen Bestimmungen der Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835 zur Verkündigung gebracht.

Dieses Preußische Gesetz bezeichnet in seinen §§. 2—6 die Fälle, in welchen das zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung aufgestellte Militär berechtigt ist, auf Wachen, Posten, bei Patrouillen, Transporten und anderen Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, von seinen Waffen Gebrauch zu machen; während der §. 7 hervorhebt, daß das Militär nur insoweit seine Waffen und insbesondere die Schußwaffe gebrauchen dürfe, als zur Erreichung

der in den §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Zeitpunkt des Waffengebrauchs und die Art seiner Anwendung bleibt der jedesmaligen Erwägung des handelnden Militärs anheimgegeben. — §. 8 gibt sodann Vorschrift über das Verhältniß der requirirenden Civil- zu der Militär-Behörde, wie über die Anordnungen, welche der Militärbefehlshaber stets von sich aus zu treffen hat. — §. 9 behandelt die Maßregeln, welche bei eintretenden Verletzungen zu ergreifen sind, und §. 10 spricht sich dahin aus, daß bei dem Gebrauch der Waffen vermuthet werde, das Militär habe innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Endlich werden in §. 11 die Bestimmungen der Preußischen Verordnung vom 17. August 1835 für alle Fälle erneut in Erinnerung gebracht, wo es sich um Aufläufe und Tumulte handelt, Fälle, welche in den §§. 8, 9, 10 jener Verordnung bezeichnet sind und gleichfalls im Regierungsblatt verkündigt werden.

Die bis jetzt in Württemberg bestehenden Vorschriften über den Waffengebrauch des Militärs sind in den Korpsbefehlen vom 20. Oktober und 9. November 1847 enthalten. Sodann bestimmt das Gesetz vom 28. August 1849 das Verfahren bei dem Aufgebot der bewaffneten Macht gegen Zusammenrottungen und Aufruhr, sowie die Haftverbindlichkeit der Gemeinden für den infolge von Zusammenrottungen und Aufruhr entstandenen Schaden.

Im Großen und Ganzen umfassen somit die beiden Württembergischen Korpsbefehle diejenigen Fälle, welche in dem Preußischen Gesetz vom 20. März 1837 behandelt werden, während die Preußische Verordnung vom 17. August 1835 sich mehr auf die Fälle bezieht, welche durch das Württembergische Gesetz vom 28. August 1849 erörtert sind, obschon letzteres viel umfassender ist und insbesondere auch die Verwendung der Bürgerwehren in den Kreis seiner Anordnungen zieht.

Form und Inhalt der drei Württembergischen Vorschriften sind viel allgemeiner und die militärischen Verfügungen einschränkender gehalten, während die Preußischen Anordnungen bestimmter und die militärische Aktion erleichternd abgefaßt sind; insbesondere sind in dieser Beziehung die §§. 8 und 10 des Preußischen Gesetzes vom 20. März 1837 hervorzuheben.

An diese Vergleichung der bis jetzt bei uns bestehenden mit den durch die Verfügung vom 27. Mai d. J. neu eingeführten Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militärs dürfte sich nun die Frage anreihen, ob ein Württembergisches Gesetz, welches verfassungsmäßig zu Stande gekommen und verkündigt worden ist, auf Grund des Art. 10 der Militärkonvention vom 21/25. November 1870 aufgehoben oder zum mindesten abgeändert werden könne, ferner ob die Erlassung von Normen über den Waffengebrauch des Militärs sich unter die Fälle eben jenes Art. 10 begreifen lasse.

Bei Beurtheilung der ersten Frage kann wohl nicht übersehen werden, daß die Militärkonvention durch Beschluß der Ständeversammlung sanktionirt, also zum Württembergischen Gesetze erhoben worden ist und demnach die Berechtigung nicht entbehren wird, die ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen zur Abänderung zu bringen, wie dies bereits durch Aufhebung der früheren Württembergischen Gesetze über Aushebung, Dienstzeit, Verpflegung, Militäretat u. dergl., sowie Einführung der entsprechenden Preußischen Vorschriften geschehen ist.

Auch bei der zweiten Frage, ob nämlich die Bestimmungen über die Anwendung der Waffen im Frieden zu der Organisation (vergl. Art. 10) des K. Armeekorps zu rechnen seien, mag die Ansicht angeführt werden, daß solche Vorschriften als zu dem Wesen des Militärs gehörig, also seine Organisation betreffend anzusehen seien, da ja die bewaffnete Macht nicht allein für den Schutz des Landes im Kriege, sondern ausdrücklich auch zur Erhaltung der Ordnung im Frieden aufgestellt ist.

Daß die K. Staatsregierung von den gleichen Voraussetzungen ausgegangen ist, beweist die vorliegende von drei Ministern unterzeichnete Verfügung; indessen kann nicht in Abrede gezogen werden, daß auch andere Anschauungen möglich erscheinen können.

Was schließlich die Form der Verkündigung jener Verfügung betrifft, so dürfte zu erwähnen sein, daß, während in der Regel die Verfügungen über das Militärwesen dem K. Armeekorps als von dem Reichskanzleramt oder den höchsten Militärbehörden ausgehend bezeichnet und mit dieser Einleitung von den K. Württembergischen Staatsbehörden verkündigt werden, die hier in Frage stehende Verfügung ohne jene Einleitung von den drei K. Württembergischen Staatsministern veröffentlicht wurde.

Indem der ständische Ausschuß sich darauf beschränkt, die einzelnen Gesichtspunkte der ganzen Frage, als das Reichs-Staatsrecht mitberührend, hier nur anzudeuten hat er es der Ständeversammlung anheimzugeben, ob und in welcher Weise sie ihre Ansicht über dieselbe kundzugeben beabsichtigt.

§. 15.

Königliche Verordnung, betreffend die Bildung eines berathenden Ausschusses von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirthschaft bei der Generaldirektion der Verkehrsanstalten. Vom 4. Juni 1878. (Reg.-Bl. Nr. 16.)

Zum Zweck einer regelmäßigen Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirthschaft auf dem Gebiete des Verkehrswesens wird der Generaldirektion der Verkehrsanstalten für ihren Geschäftskreis wie für denjenigen ihrer einzelnen Sektionen ein lediglich berathender Ausschuß von Vertretern des Handels und der Gewerbe sowie der Landwirthschaft beigegeben. §. 1.

Aufgabe desselben ist es, an die Generaldirektion in wichtigen, den Handel, die Gewerbe und die Landwirthschaft berührenden Fragen des Verkehrswesens gutächtliche Aeußerungen abzugeben, wobei ihm auch unbenommen ist, Wünsche und Beschwerden aus jenen Interessenkreisen zur Kenntniß der Generaldirektion zu bringen. §. 2.

Der Ausschuß soll jährlich zweimal, je vor der Beschlußnahme über den Winter- und Sommerfahrplan der Eisenbahnen, zu regelmäßigen Sitzungen durch die Generaldirektion einberufen werden. §. 3.

Er besteht aus 16 Mitgliedern und zwar 8 Vertretern

vom Handel und Gewerbe und ebensovielen Vertretern der Landwirthschaft. §. 6.

Die Funktion eines Mitglieds ist Ehrenamt und unentgeltlich. §. 10.

Dies ist der wesentliche Inhalt.

Nicht die Legalitätsfrage, wohl aber die Frage der Zweckmäßigkeit der Institution veranlaßt bei der Wichtigkeit der Sache eine Bemerkung.

Man wird von dem Satze auszugehen haben, daß die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, speziell die Eisenbahndirektion es ist, welche die allgemeinen Interessen der Staatsgesellschaft auf diesem Gebiete zu wahren hat.

Ob sich ein Bedürfniß gezeigt hat, bei Wahrnehmung dieser Interessen die Vertreter der drei großen Interessenkreise durch ein zu schaffendes Organ zum Wort kommen zu lassen, mag dahingestellt bleiben; denn die den Mitgliedern des Ausschusses eingeräumte Stellung der Generaldirektion gegenüber, insbesondere aber die Art der Zusammensetzung desselben beruhigt darüber, daß einseitige Interessen auf Kosten des allgemeinen Staatsinteresses nicht zur Geltung gelangen können. Andererseits ist anzuerkennen, daß durch ein solches Organ Aufklärung über manche mißverstandene und darum angefochtene Einrichtung, über unberechtigte Ansprüche einzelner Berufs- und Erwerbskreise, vor allem aber über die unabweisbar gewordene Nothwendigkeit einer planmäßig durchzuführenden Beschränkung des Betriebs, der sich rationell nach der (stets fallenden) Rente zu regeln hat, in wirksamer Weise verbreitet werden kann.

§. 16.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Eintrag der neuen Gebäudesteuerkapitale in die Güterbücher, den Eintrag der Gebäude- und Gewerbesteuerkapitale in die summarischen Steuervermögensregister und den örtlichen Steuersatz. Vom 3. August 1878. (Reg.-Bl. Nr. 22)

Nach dem Inhalte des §. 1 dieser Verfügung sind die auf den 1. Juli 1877 festgestellten Steuerkapitale der Gebäude, und zwar sowohl der zu allen Anlagen beitragspflichtigen als auch der nur zu Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern beitragspflichtigen Gebäude, auf Grund der den Gemeinden ausgefolgten neuen Gebäudekataster und der Aenderungsverzeichnisse hiezu in die Güterbücher oder, wo besondere Gebäudesteuerrollen bestehen, in die letzteren einzutragen.

Da nun aber die Steuerkapitale der nur zu Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern beitragspflichtigen Gebäude noch nicht festgestellt sind, so glaubt der ständische Ausschuß jene Vorschrift des §. 1 so auffassen zu dürfen, daß die Steuerkapitale jener Gebäude in die Güterbücher beziehungsweise Gebäudesteuerrollen eben dann einzutragen sind, wann sie rechtsgiltig festgestellt sein werden.

In dieser Voraussetzung findet der Ausschuß bei der vorliegenden Verfügung nichts zu erinnern.

§. 17.

Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. Vom 12. August 1878;

Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel. Vom 16. August 1878 (Reg.-Bl. Nr. 23).

Der Art. 12 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 ermächtigt die K. Regierung, die Hegezeit des Wildes sowie den Schutz der Vögel auf dem Verordnungswege zu regeln.

Auf Grund dieser Ermächtigungen ergieng die K. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel, vom 7. Mai 1859, und die K. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes, vom 12. Juni 1862.

Beide Verordnungen haben aber mit dem 1. Januar 1877 in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmung des Art. 57 der Polizeistrafnovelle vom 27. Dezember 1871 ihre Wirksamkeit verloren, da sie nicht binnen des Zeitraums von 5 Jahren vom Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes an (1. Januar 1872) erneuert und neu verkündigt worden sind.

Auf diesem Standpunkt scheint die K. Regierung mit Erlassung der zwei neuen Verordnungen gleichfalls zu stehen, welche die älteren nicht für aufgehoben erklären, vielmehr kraft der erwähnten Bestimmung der Polizeistrafnovelle als erloschen betrachten.

Auch die neuen Verordnungen finden ihre legale Grundlage in der fortdauernden Ermächtigung des Art. 12 des Jagdgesetzes und bezüglich der Strafdrohung in den Artikeln 39 und 40 der Polizeistrafnovelle von 1871.

Was den Inhalt der Verordnung über die Wildhegezeit anbelangt, so verlieren die Füchse den bisher vom 1. Mai bis 30. September genossenen Schutz, wogegen in die Reihe des geschützten Wildes eintreten die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Roth-, Dam- und Rehwilds (Wildkälber und Rehkitzen) für das ganze Jahr.

Die Verordnung über den Schutz nützlicher Vogelarten verleiht den Lerchen und sämmtlichen Drosseln (Singdrosseln, Amseln, Ziemern, Krammetsvögeln rc.) im Gegensatz zur aufgehobenen Verordnung vom 13. Juni 1862, welche ihre Schonung auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August, beziehungsweise vom 1. März bis 30. Juni beschränkt, unbedingten Schutz für alle Zeit des Jahres.

Sie folgt hierin mit Recht und ohne dem Vorwurf eines Eingriffs in das Jagdrecht ausgesetzt zu sein, dem wiederholt — am 3. November 1876 und 16. März 1877 — im Reichstag durch den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Schutz nützlicher Vogelarten.

Die in der Erneuerung beider Verordnungen eingetretene Verzögerung mag durch die in der Behandlung der Lerchen und Drosseln gebotene Rücksichtnahme auf das Schicksal des erwähnten Entwurfs veranlaßt worden sein.

§. 18.

Außer den in den §§. 11—17 bezeichneten Bekanntmachungen hat der Ausschuß auch das in Nr. 32 des Regierungsblatts vom Jahre 1877 verkündigte Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen, sowie die Aufsicht über die

letzteren, vom 30. Dezember 1877, sowie alle weiteren seit Erstattung des Rechenschaftsberichts vom 21. November 1877 verkündigten Verordnungen und Verfügungen geprüft, dabei jedoch nichts zu erinnern gefunden.

Von diesen Verordnungen und Verfügungen heben wir ihrer größeren Bedeutung wegen die folgenden hervor:

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Pensionen der Hinterbliebenen von Volksschullehrern. Vom 14. Mai 1878 (Reg.-Bl. Nr. 12);

Bekanntmachung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend eine neue Regelung der Pensionen der Hinterbliebenen von Vorständen oder Lehrern an Unterrichtsanstalten im Sinne des Art. 16 des Gesetzes A. vom 6. Juli 1842. Vom 29. Juli 1878 (Reg.-Bl. Nr. 23);

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend den Kostenersatz der Konviktszöglinge. Vom 24. September 1878 (Reg.-Bl. Nr. 25);

Königliche Verordnung, betreffend die Diensteide. Vom 27. Oktober 1878 (Reg.-Bl. Nr. 26).

Vierte Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschuld.

§. 19.

Kassen- und Rechnungswesen.

Dasselbe wurde bei den monatlichen Kasserevisionen sowie bei einer am 8./9. Juli 1878 unvermuthet vorgenommenen Kasserevision, abgesehen von dem im Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 21. November 1877 §. 17 angezeigten Kassenabmangel, welcher Abmangel in nahezu gleichem Betrage bei sämmtlichen seither vorgenommenen Kasserevisionen sich ergab, stets in Ordnung erfunden.

Bezüglich des bei dem Kassensturz unter'm 9./10. Juli 1877 erhobenen Kassenabmangels im Betrage von 846 ℳ 65 Pf. hatte der Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse in einem Berichte vom 8. November 1878 darzuthun gesucht, daß der Kassenabmangel ohne sein Verschulden entstanden sei, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß ihm die fehlende Summe nicht zur Last gelegt werde.

Der Ausschuß sah sich aber nach näherer Untersuchung des Vorbringens des Kassiers unter'm 29. April 1878 veranlaßt, auszusprechen, daß der Kassier Finanzrath Dank zum Ersatze des Betrags von 846 ℳ 65 Pf. an sich rechtlich verpflichtet sei, übrigens mit Rücksicht auf dessen langjährige bewährte Geschäftsführung sowie im Hinblick auf die allseitig anerkannte Geschäftslast, vornämlich zur kritischen Zeit, demselben an der Ersatzsumme den Betrag von 300 ℳ nachzulassen.

Nachdem der Kassier unter'm 23. Juni d. J. eine Vorstellung gegen jene Entschließung des Ausschusses eingereicht hat, glaubte der Ausschuß auf jenem früheren Beschlusse beharren zu müssen. Hievon wurde dem Kassier mittelst Erlasses vom 7. November d. J. Eröffnung gemacht und demselben aufgegeben, den nach Abzug der erlassenen 300 ℳ noch verbleibenden Betrag des Kassenabmangels mit 546 ℳ 65 Pf. innerhalb vier Wochen der Kasse zu ersetzen.

§. 20.

Aufnahme eines Staatsanlehens.

In dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagung der Ständeversammlung vom 12. Juli bis 22. November 1877 §. 18 wurde ausgeführt, daß zu weiteren Eisenbahnbauten und zum Ersatze der dem Eisenbahnbaufonds von der Staatshauptkasse geleisteten Vorschüsse, sowie zur Bestreitung der Bauzinse nach Kap. 3 des Hauptfinanzetats für 1877/79 innerhalb dieser Finanzperiode 60 Millionen Mark Anlehen aufgenommen werden sollen, je zu ¼ im Frühjahr und Spätjahr 1877, im Frühjahr und im Spätjahr 1878. Es ist dort weiter nachgewiesen worden, wie hievon zunächst am 20. Oktober 1877 20 Millionen Mark aufgenommen worden sind.

Nachdem im Frühjahr 1878 die Nothwendigkeit sich ergeben hat, zu den oben bezeichneten Zwecken weiteren Kredit in Anspruch zu nehmen, hat auf vorangegangene Mittheilung von Seiten des Herrn Staatsministers der Finanzen der ständische Ausschuß am 23. April 1878 beschlossen, zunächst wieder an das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M., an die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart und an die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, je gleichlautend, folgendes Schreiben zu richten:

„Von der Württembergischen Staatsschuldenverwaltung ist die Aufnahme eines 4½%igen Staatsanlehens im Betrag von 20—25 Millionen Mark für Eisenbahnbauten in Aussicht genommen. Bevor der ständische Ausschuß über den Weg der Effektuirung dieser Anlehensaufnahme, ob durch Submission oder Subskription oder Vergebung unter der Hand, einen definitiven Beschluß faßt, wünscht derselbe, wie vor Abschluß des letzten Anlehens, mit den Vertretern der bekannten drei Gruppen in vertrauliche Besprechung und nach Umständen in Verhandlung wegen des Abschlusses des Anlehens selbst zu treten, und beehrt sich demzufolge . . . . . zu ersuchen zur diesfallsigen Verhandlung einen Vertreter auf nächsten Freitag, den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr in das Ständehaus dahier gefälligst abzuordnen.

Hochachtungsvoll ꝛc."

Gleichzeitig ist auch den übrigen bei dem ersten Vertrage vom 20. Oktober 1877 betheiligten Bankhäusern, nämlich:

der Königlichen Hofbank in Stuttgart,
dem Bankhause Dörtenbach und Comp.,
dem Bankhause G. H. Keller's Söhne,
dem Bankhause Stahl und Federer,
dem Bankhause E. Hummel und Comp.,
der allgemeinen Rentenanstalt,
der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank,
der Württembergischen Hypothekenbank,
diese sämmtlich in Stuttgart, ferner
der deutschen Vereinsbank in Frankfurt a.M.,

dem Bankhause Pflaum und Komp. in Stuttgart,
dem Bankhause Rümelin und Komp. in Heilbronn,
das nachstehende Schreiben zugegangen:

„Von der Württembergischen Staatsschuldenverwaltung ist die Aufnahme eines 4½%igen Staatsanlehens im Betrag von 20—25 Millionen Mark für Eisenbahnbauten in Aussicht genommen. Bevor der ständische Ausschuß über den Weg der Effektuirung dieser Anlehensaufnahme, ob durch Submission oder Subskription oder Vergebung unter der Hand, einen definitiven Beschluß faßt, hat derselbe sich dahin geeinigt, wie vor Abschluß des letzten Anlehens mit den Vertretern der bekannten 3 Gruppen in vertrauliche Besprechung und nach Umständen in Verhandlung wegen des Abschlusses des Anlehens selbst zu treten und diesfalls heute Einladung an dieselben auf Freitag den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr erlassen.

Hievon beehrt er sich die übrigen Mitglieder der 3 Gruppen hiemit in Kenntniß zu setzen.

Hochachtungsvoll ꝛc."

Die demgemäß eingeleiteten Verhandlungen führten bereits am 26. April 1878, im Wesentlichen unter den gleichen Bedingungen wie im Oktober v. J. und insbesondere zu demselben günstigen Preise von 100 ℳ 65 Pf. für 100 ℳ zu 4½%, zum Abschlusse des nachstehenden Vertrags über die Aufnahme eines weiteren Anlehens von 25 Millionen Mark Nominal in Reichswährung.

„Zu Bestreitung des Aufwands für die Fortsetzung des Eisenbahnbaus soll ein zu vier und ein halb Prozent verzinsliches Württembergisches Staatsanlehen von 25,000,000 ℳ Nominal Reichswährung aufgenommen werden. Es ist daher mit Genehmigung der Königlich Württembergischen Staatsregierung zwischen dem ständischen Ausschusse und den drei Gruppen der nachgenannten Anlehensunternehmer, nämlich:

1) dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main,
der Königlich Württembergischen Hofbank,
dem Bankhause Dörtenbach und Comp. und
dem Bankhause G. H. Keller's Söhne in Stuttgart;

2) der Württembergischen Vereinsbank,
dem Bankhause Stahl und Federer,
dem Bankhause E. Hummel und Comp. in Stuttgart,
der Allgemeinen Rentenanstalt,
der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank,
der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart,
der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt am Main und

3) der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt,
dem Bankhause Pflaum u. Co. in Stuttgart und
dem Bankhause Rümelin u. Co. in Heilbronn

nachstehender

Vertrag

abgeschlossen worden:

1) Die vorstehend Genannten, von welchen nach den vorgelegten Vollmachten die Deutsche Vereinsbank in Frankfurt a. M. durch die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart und die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und das Bankhaus Rümelin und Comp. in Heilbronn durch das Bankhaus Pflaum und Comp. in Stuttgart bezüglich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten vertreten werden, verpflichten sich solidarisch, das zu 4½ Prozent dem Jahre nach zu verzinsende Staatsanlehen von 25,000,000 ℳ Nominal Reichswährung zu dem Preise von 100 ℳ 65 Pf. für je 100 ℳ Nennwerth fest zu übernehmen und kostenfrei in nachstehenden Terminen an die Staatsschuldenzahlungskasse zu Stuttgart in deutscher Reichswährung zu bezahlen.

An dem einzubezahlenden Gesammtbetrage von 25,162,500 ℳ haben zu bezahlen:

die erste Gruppe von Rothschild	8,806,875	ℳ	— Pf.
die zweite Gruppe von der Württembergischen Vereinsbank	9,876,281	„	25 „
die dritte Gruppe von der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt . .	6,479,343	„	75 „
zusammen	25,162,500	ℳ	— Pf.

Die Zahlungen der einzelnen Geldinstitute werden von der Staatsschuldenzahlungskasse für die erste Gruppe dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., für die zweite Gruppe der Württembergischen Vereinsbank in Stuttgart und für die dritte Gruppe dem Bankhause Pflaum u. Co. in Stuttgart gutgeschrieben.

Die Einzahlungen haben zu erfolgen:

	von der 1. Gruppe:	von der 2. Gruppe:	von der 3. Gruppe:	zusammen:
am 1. Mai 1878 . .	1,467,812 ℳ 50 Pf.	1,646,046 ℳ 88 Pf.	1,079,890 ℳ 63 Pf.	4,193,750 ℳ 1 Pf.
„ 1. Juni 1878 . .	1,467,812 „ 50 „	1,646,046 „ 88 „	1,079,890 „ 63 „	4,193,750 „ 1 „
„ 1. Juli 1878 . .	1,467,812 „ 50 „	1,646,046 „ 88 „	1,079,890 „ 63 „	4,193,750 „ 1 „
„ 1. August 1878 .	1,467,812 „ 50 „	1,646,046 „ 87 „	1,079,890 „ 62 „	4,193,749 „ 99 „
„ 1. September 1878	1,467,812 „ 50 „	1,646,046 „ 87 „	1,079,890 „ 62 „	4,193,749 „ 99 „
„ 1. Oktober 1878 .	1,467,812 „ 50 „	1,646,046 „ 87 „	1,079,890 „ 62 „	4,193,749 „ 99 „
	8,806,875 ℳ — Pf.	9,876,281 ℳ 25 Pf.	6,479,343 ℳ 75 Pf.	25,162,500 ℳ — Pf.

Die einzelnen Raten können auch jederzeit ganz oder theilweise vor dem Verfalltermine, jedoch nicht in Beträgen von weniger als 40,000 ℳ bezahlt werden.

2) Die obligationsmäßigen Zinse laufen vom Tage der Einzahlung an.

3) Für die eingezahlten Gelder werden von der Staatsschuldenzahlungskasse Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit 30 halbjährigen Zinscoupons, verfallend auf den 1. Juni und den 1. Dezember, erstmals auf den 1. Dezember 1878, und mit Talons versehen ausgestellt und sobald wie möglich den Vertretern der drei Gruppen zur Abgabe an ihre Theilhaber von der Staatsschuldenzahlungskasse kostenfrei in Stuttgart ausgefolgt werden. Gegen die Talons werden je zu der in den Talons bezeichneten Verfallzeit weitere Coupons bei der Staatsschulden zahlungskasse und bei den Einlösungsstellen in Frankfurt a. M. (vergl. unten Ziff. 5), für die Obligationenbesitzer kostenfrei, abgegeben werden, was in den Talons zu bemerken ist.

Die Schuldverschreibungen lauten auf 200 ℳ, 500 ℳ, 1,000 ℳ und 2,000 ℳ

4) Die Verbriefung geschieht in folgenden Abschnitten:

a) für die erste Gruppe von Rothschild:

1,762	Stück	à 2,000 ℳ	. .	3,524,000 ℳ
2,936	„	à 1,000 „	. .	2,936,000 „
2,936	„	à 500 „	. .	1,468,000 „
4,110	„	à 200 „	. .	822,000 „
				8,750,000 ℳ

b) für die zweite Gruppe von der Württembergischen Vereinsbank:

1,976	Stück	à 2,000 ℳ	. .	3,952,000 ℳ
3,292	„	à 1,000 „	. .	3,292,000 „
3,293	„	à 500 „	. .	1,646,500 „
4,610	„	à 200 „	. .	922,000 „
				9,812,500 ℳ

c) für die dritte Gruppe von der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt:

1,296	Stück	à 2,000 ℳ	. .	2,592,000 ℳ
2,160	„	à 1,000 „	. .	2,160,000 „
2,161	„	à 500 „	. .	1,080,500 „
3,025	„	à 200 „	. .	605,000 „
				6,437,500 ℳ
			zusammen	25,000,000 ℳ

Von den Schuldverschreibungen werden an jede Gruppe so viele ausgefolgt, als von ihr über Abzug von 10 Prozent der noch ausstehenden Einzahlungen auf die bereits eingezahlte Summe nach dem Uebernahmspreise von 100 ℳ 65 Pf. für 100 ℳ Nominal entfallen.

5) Der Betrag der Zinscoupons kann bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart, bei sämmtlichen Kameralämtern und Oberamtspflegen des Landes, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. und bei der Deutschen Vereinsbank daselbst erhoben werden; wenn die eine oder andere dieser Bankfirmen aufhören sollte, so bleibt der Württembergischen Schuldenverwaltungsbehörde vorbehalten, ein anderes Bankhaus in Frankfurt a. M. als Einlösungsstelle zu bezeichnen.

Die genannten Bankfirmen in Frankfurt a. M. erhalten für die für den Gläubiger kostenfreie Auszahlung der Zinse und Einlösung der Obligationen eine Vergütung, welche in 15 Pfennig in deutscher Reichswährung für ausbezahlte 100 ℳ besteht. Die Ersatzleistung für die in Frankfurt a. M. eingelösten Coupons und Obligationen, sowie die Vergütung für die Einlösung erfolgt auf den Grund belegter Rechnungen an das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M., für die Deutsche Vereinsbank daselbst an die Württembergische Vereinsbank in Stuttgart, und für die Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. an das Bankhaus Pflaum und Comp. in Stuttgart.

Es ist auf allen für diese neue Schuld auszustellenden Schuldverschreibungen und Coupons zu bemerken und in deren Text einzuschalten, daß deren Betrag bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne, bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie und bei der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M. erhoben werden könne.

6) Den Besitzern der Schuldscheine ist das Recht eingeräumt, dieselben nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf ihren Namen einschreiben zu lassen.

7) Die Schuldverschreibungen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und können von der Staatsschuldenzahlungskasse erst vom 1. April 1890 an eingelöst werden; ihre Tilgung wird durch jährliche Verlosungen bewirkt und erfolgt längstens in 38 Jahren, erstmals für das Etatsjahr 1890/91.

Anticipirte Verlosungen und außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten, übrigens dürfen solche nicht vor dem 1. April 1890 erfolgen.

Bei außerordentlichen Tilgungen kann die 38jährige Tilgungszeit beibehalten oder der außerordentlicher Weise getilgte Betrag an den nächsten Tilgungsraten abgerechnet oder auch die 38jährige Tilgungszeit entsprechend abgekürzt werden.

8) Die bei jeder Verlosung gezogenen Obligationen werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart und bei den Einlösungsstellen in Frankfurt a. M. (vergl. oben Ziff. 5) im Nennwerth zurückbezahlt werden.

9) Alle dieses Anlehen betreffenden Bekanntmachungen geschehen im Staatsanzeiger für Württemberg und den gelesensten Blättern von Stutt-

gart und Augsburg, sowie in 2 bis 3 Frankfurter Blättern.

Stuttgart, den 26. April 1878.

Von Oberaufsichtswegen: Der ständische Ausschuß

Der Staatsminister der Finanzen: (gez.) Renner.

Der Präsident der Kammer der Standesherren: (gez.) Fürst v. Waldburg-Zeil.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: (gez.) Hölder.

Das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.: (gez.) M. A. v. Rothschild und Söhne.

Die K. Württembergische Hofbank in Stuttgart: (gez.) W. Sick.

Das Bankhaus Dörtenbach und Comp. in Stuttgart: (gez.) Dörtenbach und Comp.

Das Bankhaus G. H. Keller's Söhne in Stuttgart: (gez.) G. H. Keller's Söhne.

Die Württembergische Vereinsbank in Stutgart, zugleich in Vertretung der Deutschen Vereinsbank in Frankfurt a. M.: (gez.) K. Steiner. (gez.) Bruchhäuser.

Das Bankhaus Stahl und Federer in Stuttgart: (gez.) Stahl und Federer.

Die Allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart: in Vertretung derselben die Württembergische Vereinsbank: (gez.) K. Steiner. (gez.) Bruchhäuser.

Die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart: (gez.) Rob. Leibbrand. (gez.) Probst.

Die Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart: (gez.) Habermaas. (gez.) Keller.

Das Bankhaus E. Hummel und Comp. in Stuttgart: (gez.) E. Hummel und Comp.

Das Bankhaus Pflaum und Comp. in Stuttgart, zugleich in Vertretung der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, und des Bankhauses Rümelin und Comp. in Heilbronn: (gez.) Pflaum und Comp."

§. 21.

Personal bei der Staatsschuldenzahlungskasse.

1) Dem Kassier und dem Kontroleur der Staatsschuldenzahlungskasse ist wegen außerordentlicher Bemühungen, welche denselben aus Anlaß der Aufnahme neuer Staatsanlehen erwachsen, bei den bisherigen Anlehensaufnahmen eine Gratifikation, letztmals von der Anlehensaufnahme im November 1876 im Betrage von 20,000,078 ℳ 40 Pf., für welches Anlehen 30,656 Schuldverschreibungen ausgestellt worden sind, eine Gratifikation im Betrage von 300 ℳ für den Kassier und von 250 ℳ für den Kontroleur bewilligt worden.

Zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1877, Prot.-Bd. S. 340; Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1877, Prot.-Bd. S. 77.

Die gleichen Bemühungen, insbesondere durch Unterzeichnung und Ausfolge der Schuldverschreibungen, sind jenen Beamten infolge der Aufnahme eines Staatsanlehens im Betrage von 15,097,500 ℳ im Oktober 1877 und eines solchen im Betrage von 25,162,500 ℳ im April 1878, welche Anlehen mit 22,901, beziehungsweise mit 33,557 Schuldverschreibungen verbrieft worden sind, erwachsen. Wir beantragen daher, insbesondere im Hinblick auf die mit der noch fortdauernden Erhöhung der Staatsschuld immer noch steigenden Geschäftslast der Staatsschuldenzahlungskasse und unter Anwendung desselben Maßstabes, wonach die früheren Gratifikationen bemessen sind:

dem Kassier Finanzrath Dank und dem Kontroleur Bauer wegen der denselben durch Aufnahme von zwei Staatsanlehen in den Jahren 1877 und 1878 erwachsenen außerordentlichen Bemühungen eine Gratifikation, und zwar für den Kassier im Betrage von 550 ℳ und für den Kontroleur im Betrage von 450 ℳ aus der ständischen Sustentationskasse zu bewilligen.

2) Auf die Eingabe der Ständeversammlung an die K. Regierung vom 20. Dezember 1877, betreffend die Pensionirung des Buchhalters Braun, ist dem Ausschuß nachstehendes K. Reskript zugekommen:

„Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Auf die Eingabe der Ständeversammlung vom 20. Dezember 1877 haben Wir den Buchhalter Braun bei der Staatsschuldenzahlungskasse wegen andauernder Krankheit mit dem gesetzlichen Ruhegehalte, welcher, bei einer Dienstzeit von 28 Jahren und 3,400 ℳ Gehaltsbezug im letzten Jahre, auf 2,386 ℳ sich belauft, in den bleibenden Ruhestand gnädigst versetzt.

Wir geben euch hievon Kenntniß und verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 15. Februar 1878.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Für den Präsidenten:
Geßler.

An den ständischen Ausschuß."

Der Ausschuß hat hierauf die ständische Sustentationskasse angewiesen, dem Buchhalter Braun den bisherigen Gehalt gemäß dem Art. 49 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 noch bis zum 31. März 1878 auszuzahlen.

3) In einer von der Staatsschuldenzahlungskasse mittelst Berichts vom 7. September 1878 vorgelegten Eingabe bittet der Buchhalter bei der genannten Kasse Schäffer um seine Pensionirung mit dem Vorbehalte der Wiederanstellung für den Fall der Wiedergenesung.

Der Bittsteller ist geboren am 26. März 1826, demnach jetzt im 53. Lebensjahr.

Derselbe ist, nachdem er vom 24. Juni 1851 an als

provisorischer — später als definitiver Buchhalter bei dem Kameralamt Reutlingen, sodann als Regimentsquartiermeister bei der Artillerie und vom Dezember 1859 an als provisorischer Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse Dienste geleistet hatte, durch die vermöge K. Reskripts vom 23. Januar 1862 bestätigte Wahl der Ständeversammlung als definitiver Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse angestellt worden.

Vom 12. April 1877 an war derselbe wegen Erkrankung an chronischer Lungenentzündung auf 4 Monate beurlaubt. Er hat nach Ablauf dieses Urlaubs seinen Dienst wieder angetreten, war jedoch schon nach kurzer Zeit, vom 29. August 1877 an, wegen chronischer Lungenentzündung mit Lungenblutungen genöthigt, seine Dienstleistung wieder einzustellen, und ist deßhalb von jenem Zeitpunkt an außer Dienst. Die seitdem unternommenen Heilungsversuche waren erfolglos. Nach dem mit seiner Eingabe vom 30. August d. J. vorgelegten Gutachten des ihn zur Zeit behandelnden Arztes, Dr. Baur in Rottenburg, leidet er an chronischer Miliartuberkulose der Lungen, und hat er wiederholte Lungenblutungen gehabt; jetzt ist er mit heftigem Husten und Auswurf geplagt, leidet durch Mangel an Kräften und große Athemnoth. Der Aussteller des Gutachtens spricht sich dabei dahin aus, daß ꝛc. Schäffer seine dienstlichen Arbeiten vor längerer Zeit nicht werde wieder übernehmen können, daß es sich überhaupt frage, ob er je wieder hiezu fähig sein werde, fügt aber bei, daß seine Pensionirung vollkommen gerechtfertigt sei.

Unseres Erachtens treffen bezüglich des vorliegenden Gesuches die in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten vom 28. Juni 1876, Art. 29, bezeichneten Voraussetzungen der bleibenden Versetzung in den Ruhestand zu; wir beantragen daher in Uebereinstimmung mit der diesfälligen Aeußerung der Staatsschuldenzahlungskasse:

dem Buchhalter Schäffer die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen und die K. Regierung um Anweisung des gesetzlichen Ruhegehalts an denselben zu bitten.

Was den von dem Bittsteller gewünschten Vorbehalt seiner Wiederanstellung für den Fall der Wiedergenesung betrifft, so ist durch das Beamtengesetz vom 28. Juni 1876, Art. 50, festgesetzt, daß einem Pensionär unbenommen sei, sich um Wiederanstellung zu melden, ferner, daß besondere Rücksicht auf diejenigen Beamten werde genommen werden, welche aus einem der in Artikel 29 Abs. 2 unter Ziffer 2 und 3 genannten Gründe in den Ruhestand versetzt worden sind, später aber ihre Dienstfähigkeit wieder erlangt haben. Es bedarf demnach einer besonderen Erklärung eines diesfälligen Vorbehalts bei der Versetzung in den Ruhestand nicht.

4) In einem Berichte vom 20. Februar 1878 wurde dem ständischen Ausschuß durch den Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse das Bedürfniß vorgestellt, im Hinblick auf die am 1. Juni 1878 erstmals eintretende Verzinsung des im Oktober 1877 kontrahirten neuen Anlehens im Betrage von 20 Millionen Mark mit 25,901 Schuldposten einen weiteren, den 26. Buchhalter anzustellen.

Der Ausschuß sah sich dadurch veranlaßt, eine weitere Buchhaltersstelle, zu welcher der Gehalt von 2,600 ℳ in dem Etat für den Zeitraum 1. Juli 1877 bis 31. März 1879 vorgesehen ist, in provisorischer Weise zu besetzen und dieselbe dem bisherigen Pfandrathsschreiber Karl Henninger in Stuttgart mit dem niedrigsten Buchhaltersgehalte von 2,600 ℳ zu übertragen.

Dieser provisorische Buchhalter hat, nachdem die Lokalität für denselben in dem Gebäude der Staatsschuldenzahlungskasse hergestellt und mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet worden war, am 1. Juli d. J. seine Stelle angetreten und wurde sofort auf den für die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse vorgeschriebenen Eidesvorhalt verpflichtet. Auch hat derselbe die vorgeschriebene Dienstkaution im Betrage von 2,000 ℳ geleistet.

5) Die Besorgung der Buchführung für die Schuldverschreibungen des 4½prozentigen Staatsanlehens vom 26. April 1878, welches Anlehen erstmals auf den 1. Juni d. J. zu verzinsen ist, einschließlich der Einschreibungen von Obligationen auf den Namen, hat der Ausschuß nach dem Antrage der Kasse, hauptsächlich weil es zur Zeit an einem Lokal für einen weiter erforderlichen Buchhalter fehlen würde, vorläufig sieben bereits angestellten Buchhaltern der Kasse gegen besondere Belohnung übertragen.

6) Der Buchhalter Dehlinger bittet in einer mit Bericht der Staatsschuldenzahlungskasse vom 25. Februar 1878 vorgelegten Eingabe um seine Eintheilung in die erste Besoldungsklasse, indem er anführt, daß er infolge der Pensionirung des Buchhalters Braun in die erste Hälfte der Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse vorgerückt sei.

Der Buchhalter Dehlinger nimmt, nachdem Buchhalter Braun pensionirt worden ist (zu vergl. Ziff. 2), dem Dienstalter nach die zwölfte Stelle unter 25 Buchhaltern ein; seine Bitte ist demnach begründet, und wir erachten, da der von dem Buchhalter Braun bezogene Buchhaltersgehalt erster Klasse mit dem letzten März d. J. in Wegfall gekommen ist, die Einsetzung des Bittstellers in diesen Gehalt mit Wirkung vom 1. April 1878 an für begründet.

Hienach beantragen wir:

den Buchhalter Dehlinger in den Buchhaltersgehalt erster Klasse mit Wirkung vom 1. April 1878 an einzusetzen.

7) Ebenso bittet in einer mit Bericht der Staatsschuldenzahlungskasse vom 17. Oktober vorgelegten Eingabe der Buchhalter Böhringer, ihn als den in der Ordnungsliste die dreizehnte Stelle einnehmenden Buchhalter infolge der Vermehrung der Buchhaltersstellen bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf 26 mit Wirkung vom 1. Juli 1878 an, an welchem Tage der neu bestellte provisorische Buchhalter Henninger seine Stelle angetreten habe, in die erste Besoldungsklasse einzusetzen.

Durch die Anstellung eines weiteren Buchhalters infolge der Aufnahme eines neuen Staatsanlehens am $\frac{\text{20. Oktober 1877}}{\text{1. Januar 1878}}$ (s. Ziff. 4) ist die Anzahl der Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf 26 erhöht worden, von welcher Anzahl nach der bisherigen Behandlung die eine Hälfte

in die **erste**, die andere in die **zweite** Besoldungsklasse zu setzen ist.

Die neue Stelle ist nun zwar zur Zeit nur provisorisch besetzt, dieselbe ist aber durch den Hauptfinanzetat für 1. Juli 1877 bis 31. März 1879 für den nun eingetretenen Fall der Aufnahme des vorgesehenen Anlehens zum Voraus geschaffen worden, Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1877 II. Beil.-Bd. S. 522, 523 und 1033, und es sollten durch die Verzögerung der definitiven Besetzung, weil die Stände nicht versammelt waren, die betreffenden Beamten nicht benachtheiligt werden. Wir sind daher der Ansicht, daß dem Gesuche zu entsprechen sein dürfte, für welche Behandlung auch eine Reihe von Vorgängen angeführt werden kann.

Zu vergl. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1862/65 I. Beil.-Bd. S. 1604, von 1866/68 I. Beil.-Bd. S. 1159, von 1868/70 I. Beil.-Bd. S. 746, 747, und von 1870/74 I. Beil.-Bd. S. 270, 291 und 294.

Wir **beantragen** hiernach:

den Buchhalter **Böhringer** in die erste Besoldungsklasse mit Wirkung vom 1. Juli 1878 an einzusetzen.

8) In einer von der Staatsschuldenzahlungskasse unter'm 12./13. Juni 1878 vorgelegten Eingabe bitten die Buchhalter **Luz** I. und **Oehlinger** um Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage mit Wirkung vom 1. Mai d. J. an.

Dieselben sind durch Wahl der Ständeversammlung vom 20. Februar 1868, bestätigt durch K. Reskript vom 3. März 1868, als Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse angestellt und es ist ihnen, nachdem vom 1. Mai 1868, dem Tag ihres Dienstantritts an, 5 Jahre abgelaufen waren, also mit Wirkung vom 1. Mai 1873 an die erste Dienstalterszulage im Betrage von je 100 fl. bewilligt worden.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1873 Prot. S. 4167.

Verhandlungen der Kammer der Standesherren von 1873 Prot. S. 1122.

Da seitdem weitere 5 Dienstjahre abgelaufen sind, und die Bittsteller nach dem Zeugnisse des Kassiers der Staatsschuldenzahlungskasse ihren Dienst bisher zur vollen Zufriedenheit versehen haben, so **beantragen** wir auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1821 §. 3:

den Buchhaltern **Luz** I. und **Oehlinger** die zweite Dienstalterszulage in dem bei der Etatsberathung pro 1873/75 auf je 200 ℳ erhöhten Betrage mit Wirkung vom 1. Mai 1878 an zu bewilligen.

Fünfte Abtheilung.

Prüfung der Staatsfinanzverwaltung vom 1. Juli 1875 bis 30. Juni 1877.

§. 22.

Mittelst Noten vom 13. August, präs. 24. September 1878, hat das K. Finanzministerium dem ständischen Ausschusse von den Ergebnissen des Staatsrechnungsabschlusses von dem Etatsjahr 1875/76 und von dem Etatsjahr 1876/77 sowie von den Grundstocksveränderungen in dem Etatsjahr 1875/76 und dem Etatsjahr 1876/77 Mittheilung gemacht.

Da aber bei Empfang jener Mittheilung der Ausschuß die Ueberweisung des Entwurfs des Hauptfinanzetats und des Finanzgesetzes für die Jahre 1879/81 an die Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten als nahe bevorstehend ansehen mußte und da derselbe, zumal weil einige seiner Mitglieder theils in der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten beschäftigt waren, theils beim Reichstag in Berlin sich befanden, die Prüfung der Steuerverwendung von zwei Jahrgängen bis zur Ueberweisung des Hauptfinanzetats an die Finanzkommission nicht hätte beendigen können, so glaubte er die von dem Finanzministerium mitgetheilten Akten den Finanzkommissionen der beiden Kammern, zunächst der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten, zur Prüfung und Berücksichtigung bei der Begutachtung des Hauptfinanzetats für die Jahre 1879/81 überweisen zu sollen.

Vorstehenden Rechenschaftsbericht beurkunden durch Unterschrift

Stuttgart den 18. November 1878.

Fürst von **Waldburg-Zeil.**
J. Hölder.
Baur.
Riecke.
Hohl.
Schmid.
Khuen.
Schwandner.
Freiherr **Wilhelm Koenig.**
Bitzer.
Becher.
Probst.

Beilage 139 (Prot. 58).

Ausgegeben den 23. November 1878

Kammer der Abgeordneten.

Verzeichniß

der für den Landtag 1877/78 bestellten Kommissionen.

Gesammtvorstand.

Präsident: Hölder.
Vizepräsident: v. Schwandner.
Schriftführer: Freiherr Hans v. Ow.
Leibbrand.
Münz.
Ege.
Friz.
Haug von Ulm.
Ebner.
Simon.

Gemeinschaftliche Kommission für die Leitung der Staatsschuldenverwaltung.

a) Aus der Kammer der Standesherren:
Oberfinanzrath v. Riecke, Vorstand.

b) Aus der Kammer der Abgeordneten:
v. Dillenius, Stellvertreter des Vorstands.
v. Hofacker.
Vogt.
v. Schmid.

Kommission zur Prüfung der ständischen Sustentationskasse-Rechnungen.

a) Aus der Kammer der Standesherren:
Oberfinanzrath v. Riecke, Vorstand.
Generallieutenant v. Baur.

b) Aus der Kammer der Abgeordneten:
Freiherr v. Stetten.
Münz.
Reichert.
Friz.
Haug von Ulm.

Bibliothek-Kommission.

Kanzler v. Rümelin, Vorstand.
v. Wolff, Stellvertreter des Vorstands.
Prälat v. Georgii.
Leibbrand.
Graf v. Degenfeld.

Legitimations-Kommission.

Hohl, Vorstand.
Rhuen.
Geß.
v. Schmid.
Sachs.
Freiherr v. Gültlingen.
Becher.

Geschäftsordnungs-Kommission.

v. Kern, Vorstand.
Baumann.
v. Schmid.
Rhuen.
Nicolai.
v. Schlierholz.
Nübel.
Freiherr v. Herman.
Elben von Böblingen.

Petitions-Kommission.

Prälat v. Bek, Vorstand.
Freiherr Rich. König, Stellvertreter des Vorstands.
Haug von Ludwigsburg.
v. Wolff.
Schwarz.
Nußbaumer.
Winter.

Staatsrechtliche Kommission.

v. Bitzer, Vorstand.
Hohl.
Baumann.
Geß.
Elben von Cannstatt.
Becher.
Richter.
v. Schad.
Freiherr v. Gemmingen.

Volkswirthschaftliche Kommission.

Freiherr v. Varnbüler, Vorstand.
Kanzler v. Rümelin, Stellvertreter des Vorstands.
v. Schwandner.
Wüst.
Ramm.
Elben von Böblingen.
Freiherr E. v. Ow.
Weizsäcker.
el.

Justizgesetzgebungs-Kommission.

v. Kern, Vorstand.
Hohl, Stellvertreter des Vorstands.
Becher.
Rhuen.
Weizsäcker.
Lautenschlager.
Elben von Cannstatt.
Geß.
Lenz.
Nicolai.
Beutter.
v. Schad.
Freiherr v. Gemmingen

Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung.

Wüst, Vorstand.
Freiherr Hans v. Ow, Stellvertreter des Vorstands.
Rapp.
Kehrle.
Bosler.
v. Schlierholz.
Friz.
Ebner.
Simon.

Finanz-Kommission.

v. Schwandner, Vorstand.
Freiherr W. König, Stellvertreter des Vorstands.
Beutter.
Freiherr v. Gültlingen.
v. Moriok.
Egelhaaf.
v. Hofacker.
Baumgärtner.
Zipperlen.
Richter.
v. Schmid.
Lenz.
v. Boscher.
Faber.
Prälat v. Georgii.

Kommission für das Gesetz wegen der Gemeindesteuern.

v. Schad, Vorstand.
Rhuen, Stellvertreter des Vorstands.
v. Schwandner.
Beutter.
Wüst.
Ebner.
Sachs
Lautenschlager.
Simon.
v. Schmid.
Mohl.
Haug von Ludwigsburg.
Ege.
Vogel.
Freiherr Hans v. Ow.

Beilage 140 (Prot. 65).

Ausgegeben den 2. Dezember 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Berichterstatter zu Art. 1, 2, 15—44: Freiherr von Gemmingen; Mitberichterstatter: v. Geß.
Berichterstatter zu Art. 3—14: Lautenschlager; Mitberichterstatter: Khuen.

§. 1.

Einleitung.*)

Die Reichs-Civilprozeßordnung ist ein wesentlicher Theil der Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches und damit der nationalen Rechtseinheit. Sie ist nicht auf dem Boden eines einzelnen der in Deutschland geltenden Prozeßrechte erwachsen, sie hat vielmehr aus dem reichhaltigen Materiale der von ihr vorgefundenen Gesetzgebungen und gesetzgeberischen Vorarbeiten ein eigenartiges Ganzes gebildet, als dessen Hauptziel in den Motiven zu dem Entwurfe derselben die natürliche einfache Gestaltung des prozessualischen Verfahrens, die Abstreifung eines unnöthigen störenden Formalismus sowie die Beseitigung der hiemit zusammenhängenden Beeinträchtigung des materiellen Rechtes bezeichnet wird.

Vergl. die Motive zur Reichs-Civilprozeßordnung, Kortkampf'sche Ausgabe S. 388 f.)

Alle wesentlichen Einrichtungen des neuen deutschen Prozeßrechtes, bemerkt der von der Reichs-Justizkommission zur Civilprozeßordnung erstattete Bericht, sind geeignet, die Herrschaft des materiellen Rechtes über das Prozeßrecht zu fördern. Vornan unter den die Reichs-Civilprozeßordnung beherrschenden Grundsätzen steht das Prinzip der Mündlichkeit mit seinen durchgreifenden Konsequenzen, ihm zur Seite der Grundsatz der Beweisverbindung, die Beseitigung der Eventualmaxime, die freie Beweiswürdigung, der selbständige Prozeßbetrieb durch die Parteien.

Anerkanntermaßen zu einer der besten Gesetzgebungsarbeiten unter den verschiedenen Gruppen der in Deutschland geltenten Prozeßrechte gehört die Württembergische Civilprozeßordnung vom 3. April 1868, welche bekanntlich auf der Grundlage der Hannover'schen Prozeßordnung vom 8. November 1850 und des von einer Kommission Deutscher Regierungen ausgearbeiteten Hannover'schen Entwurfes steht und damit die Prinzipien des Prozeßverfahrens der Neuzeit in sich aufgenommen hat. Mit ihr treffen denn auch, wie sich aus dem Inhalte und den Motiven der Reichs-Civilprozeßordnung ergibt, manchfache Bestimmungen der letzteren zusammen. Es möge in einem Zeitpunkte, wo die Landesgesetzgebung der Anwendbarkeit der Reichs-Civilprozeßordnung an der Stelle der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 die Bahn zu ebnen hat, gestattet sein, einen kurzen vergleichenden Blick auf die wesentlichsten Verschiedenheiten beider Prozeßordnungen, insbesondere hinsichtlich des Verfahrens vor den Kollegialgerichten, zu werfen.

Auch die Württembergische Prozeßordnung hat den Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, der mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites zwischen den streitenden Parteien vor dem erkennenden Gericht und der Urtheilssprechung auf der ausschließlichen Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien, mit dem vorbereitenden Schriftenwechsel und der beschränkten Fixirung des Parteivorbringens durch die Schrift in der mündlichen Verhandlung aufgenommen und durchgeführt. Auch sie kennt die Oeffentlichkeit der Verhandlung, das System der Verbindung des Beweisantrittes mit den Behauptungen der Parteien, die freie Beweiswürdigung durch den Richter. Dagegen ist folgender wesentlicher Differenzen Erwähnung zu thun.

1) Während in beiden Prozeßordnungen die Verhandlungsmaxime durch die materielle richterliche Prozeßleitung in der Verhandlung, wie solche durch den obersten Zweck der Rechtssprechung begründet erscheint, beschränkt wird (Württembergische Civilprozeßordnung Art. 199 f., Reichs-Civilprozeßordnung §§. 127, 130, 132 f.), hat die Würt-

*) Der Mitberichterstatter v. Geß war in Folge eines Trauerfalls verhindert, der Berathung der Art. 1, 2, 15—19, 21—44 anzuwohnen.

tembergische Prozeßordnung auch die formelle Prozeßleitung des Gerichtes beibehalten. Nicht nur haben die Gerichte, nachdem sie durch die Anträge der Parteien angerufen sind, für die Einleitung und Fortführung des Verfahrens ohne besondere Anträge thätig zu sein, sondern es ist ihnen auch die Offizialbehändigung, die Zustellung von Schriftsätzen und gerichtlichen Ausfertigungen an die Parteien durch öffentliche Diener im Auftrage der Gerichte, übrigens mit der Modifikation überlassen geblieben, daß, wofern die Parteien nicht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten sind, die Zustellung auch an gewisse andere Personen als die Parteien selbst, sowie durch Aufgabe zur Post erfolgen kann. (Civilprozeßordnung Art. 176, 226 f., 325, 696 u. a.)

Dagegen hat die Reichs-Civilprozeßordnung, geleitet von der Annahme, die Thätigkeit des Richters seiner eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, durchaus erhalten und denselben von Geschäften rein formeller und mechanischer Art möglichst entbinden zu sollen, den Grundsatz des Prozeßbetriebs durch die Parteien unter Mitwirkung selbständiger Zustellungsbeamten, der Gerichtsvollzieher, aufgenommen. Die regelmäßige Zustellungsform bildet hienach die unmittelbare Behändigung von Schriftstücken der Parteien an die Gegenpartei, nicht die Uebergabe derselben zu diesem Behuf an das Gericht. Auch für die Ladung zu einem Termin gilt die Regel, daß sie durch die Partei erfolgt, welche über die Hauptsache oder einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will. In Anwaltsprozessen, den Prozessen vor den Landgerichten und dem Oberlandesgericht, ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung unmittelbar von der Partei zu beauftragen, in anderen Prozessen ist derselben freigestellt, dies unmittelbar oder durch Vermittlung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichtes zu thun.

(Vergl. Reichs-Civilprozeßordnung §§. 152, 181, 191, 233, 244, 245.)

Ohne indeß das Dogma der Reinhaltung des Richteramtes in die äußersten Konsequenzen, wie dies vornehmlich der Code de Procédure gethan, zu verfolgen, hat vielmehr der Grundsatz des Prozeßbetriebs durch die Parteien in mehrfachen erheblichen Beziehungen Modifikationen erlitten. In Absicht auf die Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites bis zum Urtheil der Instanz ist dies insbesondere durch die Mitwirkung des Gerichtes bei der Festsetzung der Verhandlungstermine, durch die dem Gericht obliegende Sorge für die Anberaumung der nothwendig werdenden ferneren Termine, durch die Aufnahme des beschlossenen Beweises von Amtswegen der Fall. Weitere Modifikationen greifen bezüglich einzelner Fälle der Zustellungen, sodann im Ehe- und Entmündigungsprozeß, sowie infolge einer eingehenden richterlichen Mitwirkung im Vollstreckungsverfahren Platz.

2) Während die Württembergische Prozeßordnung die Eventualmaxime, die Verpflichtung, bei Ausschlußvermeidung konkurrirende Handlungen in einem bestimmten Zeitpunkt zu kumuliren, auch in dem mündlichen Verfahren als von wohlthätiger Wirkung beibehalten hat, ist dieselbe von der Reichs-Civilprozeßordnung beseitigt worden. Es hängt dies wesentlich mit der verschiedenen rechtlichen Bedeutung zusammen, welche den Abschnitten des prozessualischen Verfahrens und dem Beweisbescheide insbesondere beigelegt wird. Die Württembergische Prozeßordnung schließt das erste Verfahren, dessen Aufgabe die Erörterung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Streites und die Vereinigung des Beweisantritts mit dem Parteivorbringen ist, gegenüber dem Beweisverfahren und der Beweisausführung mit der Beweisverfügung ab (Art. 414, 416). In derselben wird über die Zulassung der angebotenen Beweise sowie über die Relevanz der Beweissätze und der Beweislast entschieden, dieselbe ist indeß für den Richter, der sie erlassen hat, nicht verbindlich und durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar. Dem entspricht die Bestimmung daß abgesehen von den prozeßhindernden Einreden, welche gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, Einreden, Repliken und Dupliken (Art. 348. 349), deßgleichen Beweismittel und Beweiseinreden (Art. 420, 421) vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden müssen, widrigenfalls dieselben, wofern sie nicht von Amtswegen zu berücksichtigen sind, als ausgeschlossen gelten und in der Instanz nur noch mittelst der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgebracht werden können. Eine weitere Folge ist die Beschränkung der mündlichen Verhandlung zur Beweisausführung (Art. 440) auf die Erörterung des Ergebnisses der Beweisaufnahme.

Dagegen faßt die Reichs-Prozeßordnung die mündliche Verhandlung, auch wenn sie infolge des Bedürfnisses der Aufklärung durch Beweiserhebung äußerlich in mehrere getrennte Akte zerfällt, stets nur als Einen Akt auf, innerhalb dessen die fortgesetzte Verhandlung nur insofern als eine neue erscheint, als prinzipiell in ihr der ganze Rechtsstoff neu vorzubringen ist. Die Reichs-Prozeßordnung hat daher ein Verfahren vorgezeichnet, welches nur durch das bedingte oder unbedingte Endurtheil abgeschlossen wird und in welchem die eine Beweisaufnahme bezielende Verfügung lediglich die Natur einer prozeßleitenden Verfügung hat (§§. 323, 324, Motive S. 400), bestimmt, die Aufnahme angebotener Beweise zuzulassen, ohne Beweisauflage, ohne Aufforderung zu nachträglichem Beweisantritt über erheblich scheinende Thatsachen, ohne Regelung der Beweislast. Mit dieser Natur des Beweisbeschlusses hängt, vorbehältlich einzelner bestimmter Korrektivmittel, die Zulassung von Angriffs- und Vertheidigungsmitteln, von Beweismitteln und Beweiseinreden bis zum Schluß derjenigen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, zusammen. (§. 251 Abs. 1, §§. 255, 256, §. 251 Abs. 2, §§. 252, 256 Abs. 2.) Der Beweisbeschluß bedarf daher auch keiner Fixirung des mündlichen Vorbringens in einem Thatbestande behufs Aufrechterhaltung der mit dem Schluß der Verhandlung eingetretenen Präklusion.

3) Eine fernere erhebliche Differenz greift in dem System der Rechtsmittel Platz.

Die Württembergische Prozeßordnung kennt als ordentliches Rechtsmittel gegen berufungsfähige, noch nicht rechtskräftige Urtheile die Berufung an den höheren Richter, welche die erneute Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites vor dem letzteren zur Folge hat (Art. 641, 707) Die Berufungsfähigkeit ist regelmäßig durch das Vorhandensein der Berufungssumme (Art. 653) bedingt. Ein

außerordentliches Rechtsmittel ist die gleichfalls devolutive Nichtigkeitsklage, welche nur gegen rechtskräftige Urtheile (Art. 641 Abs. 2) Platz greift und zugleich ein Rechtsmittel von subsidiärer Bedeutung insofern ist, als die Gründe desselben gegen berufungsfähige Urtheile mittelst der Berufung geltend gemacht werden müssen (Art. 734 Abs. 2). Die Nichtigkeitsgründe sind theils formellen Mängeln des Verfahrens, theils formellen und materiellen Mängeln des Urtheils, theils dem Verstoß gegen Rechtssätze (Art. 733 Ziff. 1—15) entnommen. Ein weiteres außerordentliches und zugleich subsidiäres, indeß nicht an das höhere Gericht gehendes Rechtsmittel ist die Wiederaufnahmeklage, bestimmt zum Schutz des materiellen Rechts gegen die durch die Rechtskraft des Urtheils gebotene Präklusion weiteren thatsächlichen Vorbringens der Parteien (Art. 753). Gegen der Rechtskraft nicht fähige Verfügungen und Urtheile endlich ist das Rechtsmittel der Beschwerde an den höheren Richter (Art. 770) gewährt.

Die Reichs-Civilprozeßordnung begreift unter Rechtsmitteln ausschließlich diejenigen prozessualischen Rechtsbehelfe, durch welche Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem höheren Richter angegriffen werden können. Zu denselben gehört die Berufung, die Revision und die Beschwerde, von welchen nur die beiden ersteren die zwischen den Parteien ergangenen Endurtheile, somit sachliche Entscheidungen im Verhältniß der Parteien nach vorangegangener mündlicher Verhandlung, die letztere dagegen Entscheidungen zum Gegenstand hat, welche eine mündliche Verhandlung nicht voraussetzen, oder einen Rechtsstreit zwischen den Parteien und Dritten bezielen oder eine sachliche Entscheidung nicht enthalten.

(Motive S. 403 f.)

Die Berufung, welche gleichfalls Erneuerung und Wiederholung des Rechtsstreites in höherer Instanz ist, wird im Interesse des Rechtes der Parteien und, wie die Motive besagen, im Hinblick auf die Willkür und Prinzipwidrigkeit anderweiter Vorschriften gegenüber der Nothwendigkeit einer zweiten Instanz, durch keine Berufungssumme beschränkt, eine Bestimmung, welche indeß ein Gegengewicht in den Vorschriften über die erweiterte vorläufige Vollstreckbarkeit der Urtheile (§. 648 f.) findet.

Vornehmlich im Interesse der Einheit des Rechtes und der Rechtsprechung ist sodann gegen Endurtheile des Oberlandesgerichtes in höherer Instanz das ordentliche Rechtsmittel der Revision vor einem obersten Gerichtshofe gewährt, dessen Thätigkeit übrigens — unter Abweisung des Kassationsrekurses des französischen Rechts — auf eine revisio in jure, auf die Beurtheilung der Frage beschränkt ist, ob eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet ist.

(Motive S. 405, 521.)

Die Revision unterliegt indeß erheblichen Beschränkungen. Dieselbe ist in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche von dem Vorhandensein einer Revisionssumme (von über 1,500 ℳ) abhängig (§. 508) und findet regelmäßig nur wegen Verletzung eines Reichsgesetzes oder einer Rechtsnorm Anwendung, deren Geltung über den Bezirk des Oberlandesgerichtes, welches das Berufungsurtheil ausgesprochen hat, hinausgeht (§. 511). Nach §. 6 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung kann jedoch durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Revision wegen Verletzung von Rechtsnormen der letzteren Art ausgeschlossen werden. In den Motiven hiezu (S. 523 Sp. 1) wird auf das Württembergische Landrecht, das auch in Bayerischen Distrikten Geltung habe, hingewiesen und bemerkt, daß es nicht geboten erscheine, das Revisionsgericht mit der Beurtheilung von Rechtsnormen zu befassen, in Betreff deren das Bedürfniß nach Einheit nicht bestehe und für deren richtige Anwendung das Berufungsgericht voraussichtlich besser geeignet sei als das Revisionsgericht.

Neben den Rechtsmitteln steht die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage (§. 541 f.), welche, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Möglichkeit der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens bezwecken und von welchen die Nichtigkeitsklage auf Mängel in der Person des Gerichtes, sowie in der gesetzmäßigen Vertretung der Parteien beschränkt ist. Beide Rechtsmittel vertreten die Stelle außerordentlicher Rechtsmittel ohne Devolutiveffekt und hat daher die Wiederaufnahme soweit möglich in der Instanz zu erfolgen, in welcher das durch das aufzuhebende Urtheil abgeschlossene Verfahren stattgefunden hat. (§. 547, Motive S. 531.)

Die Restitution wider die Versäumung von Tagfahrten und Fristen in den Formen des Einspruchs und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird in keiner der beiden Prozeßordnungen als eigentliches Rechtsmittel bezeichnet, da es sich hiebei nicht um einen Angriff gegen das Urtheil selbst, sondern um Wiederherstellung gegen die unmittelbare Folge der Versäumung handelt.

4) Während die Württembergische Prozeßordnung den Anwaltszwang, die Nothwendigkeit der Vertretung der Parteien in Rechtsstreitigkeiten durch öffentliche Anwälte, abgelehnt hat,

(Entwurf der Württembergischen Civilprozeßordnung I. Th. S. 109 Ziff. 5, Kommissionsbericht S. 137 f.)

ist die Reichs-Prozeßordnung im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht und den Prozeßbetrieb durch die Parteien zu der Bestimmung gelangt, daß die Parteien sich vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen (Anwaltsprozeß), wogegen für das Verfahren vor den Amtsgerichten (Parteiprozeß) sowie vor einem beauftragten und ersuchten Richter eine gleiche Vorschrift nicht als geboten erachtet wurde.

(Reichs-Civilprozeßordnung §. 74, Motive S. 429 Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich §. 8, 107.)

5) Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Civilprozesse kennt die Württembergische Prozeßordnung nicht. In dem Art. 13 des Ausführungsgesetzes vom 8. August 1875 zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar dess. J. ist die Verpflichtung des Staatsanwaltes, in Ehesachen den Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte anzuwohnen,

festgesetzt worden. Die Reichs-Civilprozeßordnung hat diese Verpflichtung zu einer bloßen Befugniß umgestaltet, dagegen die theilweise obligatorische Mitwirkung der Staatsanwaltschaft für das Verfahren in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit angeordnet.

(Reichs-Civilprozeßordnung §§. 569, 595, 597, 607, 616.)

Eine weitergehende Uebertragung der Vertretung gewisser Parteien oder Interessen an die Staatsanwaltschaft ist auch durch die Reichs-Civilprozeßordnung nicht erfolgt.

6) Den außerordentlichen Prozeduren des Urkunden-, Wechsel- und Arrestprozesses hat die Reichs-Civilprozeßordnung das zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörige Mahnverfahren (Buch VII) beigefügt, bestimmt, die Erledigung nicht streitiger Verbindlichkeiten gegenüber säumigen Schuldnern auf einfache, möglichst wenig kostspielige Weise herbeizuführen.

7) Betreffend endlich das Vollstreckungsverfahren, so hat die Reichs-Civilprozeßordnung die Bestimmung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners den Landesgesetzen überlassen (§. 757). Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hat in der Reichs-Civilprozeßordnung eine erschöpfende, in das bestehende Recht tief eingreifende Regelung erfahren (§. 708 f.). Der wesentlichsten Grundsätze wird zu Art. 20 des Entwurfs Erwähnung geschehen.

§. 2.

Da die Reichs-Civilprozeßordnung in Gemäßheit des §. 1 des Einführungsgesetzes zu derselben und des §. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze spätestens am 1. Oktober 1879 in Kraft zu treten hat, so besteht die wesentliche Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs darin, die Anwendbarkeit der Reichs-Civilprozeßordnung, insoweit dies erforderlich ist, in angemessener Weise zu sichern und hiebei von den mehrfachen Vorbehalten, durch welche die Reichs-Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben der Landesgesetzgebung es überlassen haben, einzelne Punkte ergänzend oder auch abweichend von den reichsgesetzlichen Normen zu regeln, den entsprechenden Gebrauch zu machen.

Die Kommission ist zu der Ansicht gelangt, daß der Entwurf den richtigen Weg eingeschlagen hat.

Hervorzuheben ist der Vorbehalt des §. 14 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach als besondere Gerichte Gemeindegerichte unter den daselbst bezeichneten Modalitäten zugelassen sind. Von diesem Vorbehalte zu Gunsten eines Institutes, auf dessen Erhaltung von der Mehrheit der Kammer der Abgeordneten großer Werth gelegt worden ist,

(Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1876 Prot.-Bd. IV S. 2303)

hat der Entwurf umfassenden Gebrauch gemacht und innerhalb der reichsgesetzlich gezogenen Schranken in den Art. 3—14 die Verfassung, die sachliche Zuständigkeit der Ortsgerichte und das Verfahren vor denselben geregelt. Hiemit hat der Entwurf im Sinne der von der Kammer der Abgeordneten am 16. Oktober 1876 an die K. Regierung beschlossenen Bitte gehandelt, obschon nicht zu verkennen ist, daß der Werth der Gemeindejustiz angesichts der Gestaltung, welche dieselbe infolge der reichsgesetzlichen Normen anzunehmen hat, immerhin eine nicht unerhebliche Einbuße erleidet.

In Betreff der Aufnahme der Vorschriften über die Verfassung und die sachliche Zuständigkeit der Ortsgerichte in den gegenwärtigen Gesetzesentwurf nehmen wir auf die Ausführung auf S. 4 unseres Berichtes über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz Bezug.

Nach dem Angeführten stellen wir den Antrag:

in die Berathung des Gesetzesentwurfes einzutreten.

§. 3.

Wir gehen nunmehr auf die einzelnen Theile des Gesetzesentwurfs über.

Zunächst erachtet der Entwurf eine Bestimmung in Betreff des Gerichtsstandes erforderlich.

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Einen privilegirten Gerichtsstand kennt die Reichs-Civilprozeßordnung nicht. Nur in Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der Landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern enthält der §. 5 des Einführungsgesetzes zu derselben den allgemeinen Vorbehalt, daß die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung leiden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. „Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.“ Der gleiche Vorbehalt, wie hier in Betreff der Bestimmungen der Civilprozeßordnung, findet sich im §. 5 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze in Betreff der Bestimmungen des letzteren.

Abs. 1. Durch den §. 1 der Justiznovelle vom 15. September 1822 ist allgemein „den Mitgliedern des Königlichen Hauses“ ein befreiter Gerichtsstand bei dem K. Obertribunal eingeräumt worden. Der Art. 3 des Gesetzes vom 17. August 1849, betreffend die befreiten Gerichtsstände, beschränkte denselben auf die Königin, den Kronprinzen und dessen Gemahlin, sowie die in häuslicher Verbindung mit den Königlichen Eltern lebenden Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Hiebei beließ es auch der Art. 15 der Civilprozeßordnung hinsichtlich der Zuständigkeit für Klagen gegen die bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Königlichen Hauses waren hiedurch in 2 Klassen geschieden, ein Unterschied, welchen der Entwurf aufheben zu sollen glaubt. Wir sind aus den von ihm angeführten Gründen einverstanden.

Abs. 2. In Betreff von Ansprüchen, welche auf Privatrechte des Königs Bezug haben oder aus der Civilliste zu bezahlen sind, ist der König die eigentliche Prozeßpartei,

wobei er sich durch die K. Hofdomänenkammer vertreten läßt. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich des als Familienfideikommiß des Königlichen Hauses in der Verwaltung des Königs befindlichen Hofdomänenkammergutes, wogegen in Betreff von Ansprüchen an die Krondotation ein Unterschied dadurch begründet werden kann, daß sich dieselben gegen den Eigenthümer (den Staat) oder nur gegen den Nutznießer (den Regenten) richten können. Der den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugewiesene Gerichtsstand leidet jedoch keine Anwendung auf die Person des Königs als Staatsoberhaupt, das weder in der Verfassungsurkunde noch in anderen Landesgesetzen einer Beschränkung unterworfen worden ist. Es steht demselben daher frei, ob er im einzelnen Falle Recht bei den Gerichten geben will, und das betreffende Gericht zu bestimmen. Durch den oben erwähnten Satz 2 des §. 5 des Einführungsgesetzes ist nun aber die landesgesetzliche Bezeichnung eines Gerichtsstandes des Königs für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter geboten. Wir sind mit der Festsetzung des Abs. 2, wonach der König in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche dessen Privatvermögen oder die Civilliste betreffen, vor dem Oberlandesgericht Recht geben wird, unter Bezugnahme auf die Ziff. 2 der Motive einverstanden. Der dem Fiskus, sowie den Kron- und Hofdomänen in §. 1, b, 1 der Justiznovelle eingeräumte befreite Gerichtsstand vor dem Kreisgerichtshofe ist durch §. 1 des Gesetzes vom 17. August 1849 aufgehoben worden, wobei es belassen werden soll.

Abs. 3. Bezüglich der hier getroffenen Bestimmung verweisen wir auf die Motive Seite 9 Spalte 1 Ziff. 3.

Abs. 4. Der Art. 65 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828, welcher dem König vorbehält, bei Ehestreitigkeiten eines Mitglieds des Königlichen Hauses ein eigenes Konsistorium in Bezug auf die Trennung der Ehe niederzusetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der Betheiligten zu bestätigen, ist schon im Art. 10 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 8. August 1875 gewahrt.

Der Art. 66 des Hausgesetzes wahrt dem König das Recht, in wichtigen persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des Königlichen Hauses, abgesehen von der Entscheidung bürgerlicher oder ehelicher Verhältnisse, einen Familienrath zu berufen, welcher gutächtliche Anträge zur Entschließung des Königs zu stellen hat. Dahin gehört insbesondere der Fall der Entmündigung. Die Aufrechterhaltung dieses Artikels ist in Ziff. 4 der Motive gerechtfertigt.

Antrag: Annahme des Art. 1.

Art. 2.

1) Der §. 196 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung befreit den Landesherrn und die Mitglieder der erwähnten Familien von dem persönlichen Erscheinen an der Gerichtsstelle. Der §. 340 letzter Absatz sodann bestimmt in Betreff der Aufnahme des Zeugenbeweises, daß die erwähnten Personen durch ein Mitglied des Prozeßgerichtes oder ein anderes Gericht in ihren Wohnungen zu vernehmen sind. Im Abs. 1 wird nun auf der Grundlage des §. 5 des Einführungsgesetzes festgesetzt, daß das Staatsoberhaupt nicht als Zeuge aufgerufen werden kann. Wir sind aus den Erwägungen der Motive Ziff. 5 einverstanden. Die Mitglieder der Königlichen Familie dagegen werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts (vergl. Art. 469 der Württ. CPO.) in ihren Wohnungen nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung vernommen und beeidigt werden.

2) Nach §. 441 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung erfolgt im Falle des Beweises durch Eid die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien in ihrer Wohnung vor einem Mitglied des Prozeßgerichtes oder vor einem anderen Gerichte, und zwar laut §. 444 Abs. 3 mittelst Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Nach Abs. 2 soll nun die Ablegung eines von der Partei zu leistenden Eides gleichfalls vor dem Präsidenten des Obertribunals erfolgen. (Vergl. Württ. CPO. Art. 469.)

3) Im Schlußsatz des Abs. 2 wird das im §. 322 der Reichs-Civilprozeßordnung begründete Recht der Parteien, der Beweisaufnahme beizuwohnen, ausgeschlossen, womit wir im Hinblick auf die Vernehmung und Eidesleistung der betreffenden Personen in ihren Wohnungen einverstanden sind. Die Statthaftigkeit dieser Einschränkung unterliegt keinem Bedenken, da sie einen Theil der besonderen Vorschriften bildet, welche §. 5 des Einführungsgesetzes zuläßt.

Antrag: Annahme des Art. 2.

Gemeindegerichte.

Das Eingehen in die Detailbestimmungen der Art. 3—14 des Entwurfs ist durch die Entscheidung der Vorfrage bedingt, ob überhaupt von der in §. 14 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes statuirten Zulassung von Gemeindegerichten als besonderen Gerichten innerhalb der durch Ziff. 3 ibid. gezogenen Schranken für Württemberg Gebrauch gemacht werden soll. Diese Vorfrage — welche, obschon sie das Gebiet der Organisation im Allgemeinen berührt, doch aus den in unserem Bericht über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz S. 4 entwickelten Gründen zweckmäßiger hier beantwortet wird — erledigt sich unseres Dafürhaltens nicht von selbst durch den Hinweis auf den bekannten Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 16. Oktober 1876, dessen ausgesprochener Zweck es gewesen war, den württembergischen Gemeindebehörden die ihnen dermalen zustehende streitige Gerichtsbarkeit „in dem seitherigen Umfange zu erhalten“; vielmehr scheint uns gerade eine Vergleichung dessen, was damals angestrebt wurde, mit demjenigen, was erreicht worden und was jetzt angeboten ist, zu erneuter Prüfung des Gegenstandes aufzufordern. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die reichsgesetzlich zugelassenen Gemeindegerichte der Sache nach etwas wesentlich Anderes sind als unsere bisherigen Ortsgerichte. Während die letzteren im Organismus der ordentlichen Gerichte wenn auch die unterste, so doch immerhin eine vollberechtigte, mit allen Befugnissen wahrer Jurisdiktion ausgestattete Instanz bilden und, soweit der ihnen zugewiesene Ressort reicht, durchaus die Stelle der Ober-

amtsgerichte vertreten, werden die künftigen Gemeindegerichte, wie in den Motiven mit Recht bemerkt ist, aus der Reihe der eigentlichen Gerichte vollständig heraustreten, sie werden, halb Spruch-, halb Vergleichsbehörde, nur noch eine Vorinstanz, eine Vorstufe („Versuchsstation") darstellen, welche in den hieher gehörigen Streitigkeiten zu passiren ist, ehe das an sich zuständige Amtsgericht als das ordentliche Gericht erster Instanz angerufen werden kann. Demgemäß werden auch ihre Entscheidungen keine Urtheile im strengen Sinne des Worts sein, d. h. in dem Sinne, daß ihnen kraft Gesetzes selbständige, nur durch erfolgreiche Einlegung eines Rechtsmittels zu beseitigende Geltung zukäme, sondern es werden lediglich Vorbescheide von mehr faktischer als rechtlicher Bedeutung sein, sofern es in das unbeschränkte Belieben der unterlegenen Partei gestellt ist, ob sie sich bei der getroffenen Entscheidung beruhigen will oder nicht, in welch' letzterem Falle es bloß der binnen einer bestimmten Frist abzugebenden Erklärung bedarf, daß sie auf den ordentlichen Rechtsweg provocire. Geschieht dieß, so fällt der Spruch zusammen, wie wenn nichts geschehen wäre, und es beginnt alsdann ein ganz neues Verfahren vor dem kompetenten ordentlichen Gericht, also regelmäßig dem Amtsgericht. Es leuchtet ein, daß hiedurch der innere Werth der künftigen ortsgerichtlichen Entscheidungen namhaft herabgemindert wird, was wegen der möglichen Rückwirkung auf die Autorität der Gemeindebehörden sicher nicht unbedenklich ist, obwohl es uns andererseits viel zu weit zu gehen scheint, wenn in dem Bericht der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten (Abth. für Civilprozeß) vom Jahre 1867/68 zu Tit. XLIV der Civilprozeßordnung bei Gelegenheit der Besprechung einer als Projekt gedachten ähnlichen Einrichtung gesagt ist, durch eine derartige Einrichtung „müßte das Ansehen der Ortsgerichtsbarkeit zerstört, auch den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen nothwendig der Ernst und die Freudigkeit in Erfüllung dieses Theils ihres Berufs entzogen werden", und wenn daran weiter die Bemerkung geknüpft wird, „einer solchen halben Maßregel wäre die gänzliche Beseitigung der gesetzlichen Gerichtsbarkeit der Gemeinderäthe vorzuziehen". Wir verkennen sodann ebensowenig das Mißliche, welches darin liegt, daß der Hinzutritt der in Rede stehenden Vorinstanz zu den ohnehin gegebenen Instanzen des Amtsgerichts und des Landgerichts (als Berufungsgerichts, vergl. Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 71) für die Parteien in vielen Fällen erheblichen Zeitverlust, sowie Mehrkosten veranlassen kann, welche gerade bei Bagatellsachen möglichst vermieden werden sollten. Nichtsdestoweniger glauben wir uns — nach dem Vorgang von Baden — für die Beibehaltung der Ortsgerichte auch in der veränderten Gestalt, in welcher sie jetzt proponirt sind, deßhalb aussprechen zu müssen, weil uns die Vortheile des mit den Gewohnheiten des Landes so eng verwachsenen Instituts die gegen dasselbe zu erhebenden Bedenken im Großen und Ganzen zu überwiegen scheinen, sofern nach den auf dem Gebiet des §. 108 (jetzt §. 120 a) Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung unter analogen Verhältnissen gemachten Erfahrungen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ein namhafter Theil der einschlägigen Streitigkeiten schon vor dem Gemeindegericht auf gütliche Weise geschlichtet und daß auch den zu erlassenden Entscheidungen gegenüber von der Befugniß zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg relativ selten Gebrauch gemacht werden wird, Letzteres um so mehr, in je höherem Maße die mit der Ausübung der Gemeindegerichtsbarkeit befaßten Behörden sich das Vertrauen des Publikums zu erwerben, beziehungsweise zu erhalten bestrebt und befähigt sein werden. Ist so die Erwartung gerechtfertigt, daß die Gemeindegerichte den Zweck einer leicht zugänglichen, billigen und raschen Justiz im Effekt auch fernerhin mindestens bis zu einem gewissen Grad erfüllen werden, so kommt für unsere Entschließung, wenn auch erst in zweiter Linie, der weitere Gesichtspunkt unterstützend in Betracht, daß nur auf dem von der K. Staatsregierung vorgeschlagenen Wege eine namhafte Vermehrung der Amtsgerichte oder doch wenigstens der Zahl der zu bestellenden Amtsrichter und folgeweise ein sehr bedeutender pekuniärer Mehraufwand für Rechnung des Staats umgangen werden kann.

Hienach beantragen wir einstimmig:

in die Einzelberathung der Art. 3—14 des Entwurfs einzutreten.

Was die offizielle Benennung der Gerichte betrifft, von welchen diese Artikel handeln, so würden wir es für das Einfachste und Sachgemäßeste halten, wenn die von der Reichs-Gesetzgebung angenommene und auch in der Ueberschrift zu gegenwärtigem Abschnitt adoptirte Bezeichnung durchweg und überall zur Anwendung gebracht würde; wir stellen deßhalb gleichzeitig, und zwar mit 5 gegen 4 Stimmen, den generellen Antrag:

es sei in allen folgenden Artikeln statt „Ortsgericht" („ortsgerichtlich") der Ausdruck „Gemeindegericht" („gemeindegerichtlich") zu substituiren,

wogegen es die Minderheit bei der bisherigen Bezeichnung, somit bei dem Vorschlag des Entwurfs belassen will.

Art. 3.*)

Durch den vorliegenden Artikel sollen die Kompetenzverhältnisse der Gemeindegerichte im Anschluß theils an die maßgebenden Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, theils an die bisher in Geltung gestandenen partikularrechtlichen Vorschriften (Civilprozeßordnung Art. 17) näher geregelt werden.

Abs. 1. Obschon das Reichsgesetz die Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Ansehung des Streitwerths bis auf 60 ℳ erweitert hat, so scheint uns doch ein Aufsteigen bis zu diesem Betrag nach Lage der Sache nicht angezeigt zu sein; wir können es deßhalb nur billigen, wenn die Vorlage das zur Zeit bestehende Maximum (unter entsprechender Abrundung auf 50 ℳ) beibehalten will. Dagegen fehlt es unseres Erachtens an zureichenden Gründen, die hergebrachten, durch die bekannte Klasseneintheilung der Gemeinden bedingten Abstufungen in der Größe der Zustän-

*) Druckfehler. In Art. 3 Zeile 2 des Entwurfs ist das Verbindungszeichen nach den Worten „an Geld" zu streichen; in Art. 13, letzter Absatz, Zeile 2 soll es heißen: „Anspruch" statt „Ausspruch".

digkeitssummen (30 fl., 20 fl., 15 fl., in Zukunft, nach dem Vorschlag des Entwurfs abgerundet, 50 ℳ, 40 ℳ, 30 ℳ) auch fernerhin fortbestehen zu lassen, zumal nachdem die neue Gesetzgebung, wie oben ausgeführt, den gemeindegerichtlichen Entscheidungen überhaupt einen ganz andern Charakter aufgeprägt und sie zu bloßen Vorbescheiden herabgedrückt hat. Hiezu kommt, daß seit dem Jahr 1818, wo jene Abstufungen gesetzlich bei uns eingeführt wurden, der Werth des Geldes notorisch in einer Weise gesunken ist, welche es vollkommen rechtfertigt, durch gleichmäßige Erhöhung der Summengrenzen von 20 fl. und 15 fl. auf 50 ℳ für die Gemeinden zweiter und dritter Klasse eine entsprechende Ausgleichung herbeizuführen. Wir beantragen demgemäß, und zwar mit 5 gegen 4 Stimmen, den ersten Satz des Abs. 1 im Eingang unter Beseitigung jedes Unterschieds in den Beträgen ganz allgemein dahin zu fassen:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth 50 ℳ nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Gemeindegerichten) zu entscheiden" u. s. w.

Die Minderheit spricht sich gegen die vorgeschlagene Aenderung aus, sofern nach ihrer Ansicht zu einer Erweiterung der gemeinderäthlichen Kompetenz in den kleinsten und mittleren Gemeinden und vollends zu einer Gleichstellung der letzteren mit den Gemeinden erster Klasse ein durchschlagendes Motiv jetzt ebenso wenig vorliegt, als ein solches zur Zeit der Justizorganisation vom Jahr 1867/68 vorlag, bei welcher Regierung und Stände trotz der auch damals schon bemerkbar gewesenen Entwerthung des Geldes in dem Gedanken einig waren, daß, wie sich der Bericht der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten ausdrückt, „die ausnahmsweise und aushilfsweise Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden heutzutage wenigstens nicht ausgedehnt werden sollte"; sie stellt demgemäß den Antrag auf unveränderte Annahme des Entwurfs.

Der übrige Inhalt des Abs. 1 ist nicht zu beanstanden und gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß.

Daß etwaige Nebenforderungen an Früchten, Zinsen, Schäden und Kosten bei der Berechnung der Zuständigkeitssumme unberücksichtigt zu bleiben haben, ergibt sich aus der im zweiten Satz enthaltenen Bezugnahme auf §. 4 der Reichs-Civilprozeßordnung und entspricht dem bisherigen Recht.

Das Erforderniß, daß der Streitgegenstand eine bestimmte Schätzung zulassen müsse (Civilprozeßordnung Art. 17 Abs. 1, 3), kommt für die Zukunft in Wegfall; der Werth desselben soll vielmehr fortan in allen Fällen lediglich durch das freie richterliche Ermessen bestimmt werden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 3).

Mittelst der Einschaltung des Citats „§§. 12—14, 17 der Reichs-Civilprozeßordnung" hinter dem Worte „Wohnsitz" bezweckt die Vorlage, die in §§. 15, 16, 19, 20 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Personen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. von der Jurisdiktion der Gemeindegerichte (soweit nicht etwa das Forum der Niederlassung Platz greift) sowohl in aktiver als in passiver Hinsicht auszuschließen. Man kann dahingestellt lassen, ob die hierin liegende Einschränkung der persönlichen Kompetenz der Gemeindegerichte, zusammengehalten mit der ganz allgemein lautenden Disposition des §. 14 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, materiell genügend begründet ist, wie denn auch der badische Entwurf eines Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze betreffend, eine ähnliche Limitation nicht kennt. Gleichwohl haben wir gegen den proponirten Zusatz eine Einwendung nicht zu machen, und zwar umsoweniger, als die Folge lediglich die ist, daß für die hier in Frage kommenden Streitigkeiten, welche zum mindesten in den Fällen der §§. 15, 16 cit. von geringer praktischer Bedeutung sein werden, eo ipso die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts, d. h. des Amtsgerichts eintritt. Bezüglich der Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften u. s. w., sowie des Fiskus (§§. 19, 20 cit.) kommt noch hinzu, daß es von vorn herein zweifelhaft ist, ob bei ihnen der Begriff des „Wohnsitzes" im Sinne des §. 14 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes überhaupt zutrifft, ob sie also nicht (abgesehen von dem Gerichtsstand der Niederlassung) schon vermöge gesetzlicher Vorschrift der Jurisdiktion der Gemeindegerichte entzogen sind, ein Zweifel, der allerdings bisher (vergl. Art. 17 Abs. 1 der württembergischen Civilprozeßordnung) nicht bestanden zu haben scheint.

Abs. 2 wissen wir im Hinblick auf die in den Motiven gegebene Begründung nicht zu beanstanden, ebenso wenig

Abs. 3, wobei wir jedoch konstatiren zu müssen glauben, daß nach den von dem Herrn Regierungskommissär gegebenen Erläuterungen die Meinung des Entwurfs (vgl. Motive S. 9 Sp. 2 unten) nicht die ist, als wäre es reichsgesetzlich unstatthaft, in den an sich vor die Gemeindegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten die Prorogation auf die ordentlichen Gerichte freizugeben. Es sollte vielmehr nur angedeutet werden, daß die Landesgesetzgebung, wenn sie sich einmal für Gemeindegerichte im Sinne des §. 14 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes entscheide, von ihrem Standpunkt aus allen Anlaß habe, die Prorogation auszuschließen. Wir theilen diese Auffassung, da wir der Ansicht sind, daß die entgegengesetzte Bestimmung (vgl. Art. 24 der württembergischen Civilprozeßordnung) jedenfalls inkonsequent, weil mit dem Grundgedanken des Instituts der Gemeindegerichte im Widerspruch stehend, zugleich aber auch für die Betheiligten selbst von geringem Nutzen, andererseits nicht unbedenklich wäre wegen des eventuellen Einflusses auf die Amtsgerichte, welche leicht in lästiger, zum Voraus gar nicht zu berechnender Weise in Anspruch genommen werden könnten.

Antrag: Zustimmung zu Art. 3 (vorbehältlich des Aenderungsantrags zu Abs. 1).

Art. 4.

Es könnte sich fragen, ob bei der verringerten inneren Bedeutung der Gemeindegerichte und Angesichts des Umstandes, daß Prozeßsachen höheren Werths bis zu 300 ℳ in Zukunft durchgängig von Einzelrichtern zu entscheiden sind, der Apparat kollegialisch besetzter Gerichte für gering-

fügige Streitigkeiten nicht überhaupt beseitigt und an deren Stelle nach dem Vorgang von Baden ebenfalls ein einzelner Richter gesetzt werden sollte, sei es nun der Ortsvorsteher, beziehungsweise sein gesetzlicher Stellvertreter, oder ein eigens ad hoc bestellter Beamter. Gegen eine derartige Neuerung scheint uns jedoch Zweierlei zu sprechen: einmal die langjährige bisherige Uebung, von welcher abzugehen eine dringende Veranlassung nicht vorliegt, sodann die (hiemit wohl zusammenhängende) Thatsache, daß das Publikum erfahrungsmäßig einem Kollegialgericht im Allgemeinen größeres Vertrauen entgegenzubringen pflegt, was gerade bei den Gemeindegerichten, deren wesentliche Bestimmung es ist, die ihnen überwiesenen Rechtsstreitigkeiten außerhalb des eigentlichen Prozesses auf dem Weg der Güte zum Austrag zu bringen, besonders schwer ins Gewicht fällt. Aus denselben Gründen dürfte auch die fakultative Zulassung von Einzelrichtern für die Versehung der gemeindegerichtlichen Geschäfte in größeren Städten — etwa mit Beschränkung auf Rechtsgelehrte, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen — nicht zu befürworten sein, ganz abgesehen von den Bedenken anderer Art, welche eine solche Verschiedenheit in der Besetzung der einzelnen Gemeindegerichte hervorrufen müßte. Dagegen erscheint es unter obwaltenden Umständen vollkommen angemessen, wenn die durch Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1849 und Art. 877 Abs. 3 der Civilprozeßordnung den größeren Gemeinden eingeräumte Befugniß zu Bildung besonderer Justizabtheilungen in der Zahl von mindestens drei Mitgliedern auf alle Gemeinden ohne Unterschied ausgedehnt und wenn ebenso die Uebertragung der Vorstandsgeschäfte an einen außerhalb des Gemeinderaths stehenden Gemeindebeamten, der nicht mehr zum Richteramt befähigt zu sein braucht, allgemein zugelassen wird, beides, wie sich von selbst versteht und in den Motiven ausdrücklich anerkannt ist, unbeschadet der in jedem einzelnen Falle eintretenden Kognition des Justizministeriums.

Antrag auf unveränderte Annahme.

Art. 5.

Wir sind einverstanden und glauben nur zur Erläuterung beifügen zu müssen, daß die wirksame Erhebung der Klage „durch mündlichen Vortrag derselben vor dem Ortsgericht" die gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien voraussetzt (vergl. §. 461, §. 471 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung).

Antrag: Zustimmung.

Art. 6.

Auch wir gehen davon aus, daß bei dem mehrfach geschilderten eigenthümlichen Charakter der künftigen Gemeindegerichte und ihrer Entscheidungen detaillirtere Vorschriften über das Verfahren allerdings entbehrt werden können. Der badische Entwurf (§. 10) beschränkt sich in dieser Hinsicht auf den allgemeinen Satz:

„Die Bürgermeister haben vor Erlassung ihrer Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streit zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten. Zur Abnahme von Eiden oder Versicherungen an Eidesstatt sind sie nicht befugt. Im Uebrigen ist das Verfahren ihrem freien Ermessen anheimgegeben."

In der That muß, was die Form und den Gang der gemeindegerichtlichen Prozedur im Einzelnen betrifft, das Meiste dem Takt und der vernünftigen Einsicht des Gemeindegerichtes, beziehungsweise seines Vorstandes schon deßhalb überlassen bleiben, weil, auch wenn eingehendere Bestimmungen gegeben würden, es an zureichender Gelegenheit, deren Einhaltung zu kontroliren, fehlen würde. Auf der andern Seite dürfte ein Bedürfniß zu genauerer Regelung des Verfahrens auch vom Standtpunkt der Parteien selbst aus insofern nicht bestehen, als sich die letzteren gegen etwaige Unregelmäßigkeiten, abgesehen von dem Rechte der Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Amtsgericht, in einfacher Weise dadurch schützen können, daß sie nach Erledigung des Streits den ordentlichen Rechtsweg betreten, in welchem Fall nicht bloß die Entscheidung selbst, sondern auch Alles, was vorausgegangen ist, gegenstandslos wird. Immerhin scheint uns einer analogen Anwendung der für die ordentlichen Gerichte, speziell die Amtsgerichte ertheilten civilprozessualischen Vorschriften, wo die Umstände eine solche überhaupt zulassen, nichts im Wege zu stehen. Für die Regel denken wir uns die Sache so, daß, entsprechend der summarischen Natur der bezüglichen Streitigkeiten, die Vernehmung der Parteien gegen einander, sowie die Beweisaufnahme (Abhör von Zeugen, von Sachverständigen u. s. w.) einschließlich des Sühneversuchs in einer und derselben Verhandlung vor sich gehen und alsdann sofort die Entscheidung erfolgen wird, womit nicht ausgeschlossen ist, daß ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, innerhalb der vom Entwurf im Uebrigen gezogenen Schranken auch einzelne Abweichungen (z. B. die Vornahme einer vorbereitenden Verhandlung vor dem Vorstand des Gemeindegerichts) Platz greifen können.

Abs. 1. Nach unserem Dafürhalten ist die hier gegebene Vorschrift in Betreff des Sühneversuchs nur so zu verstehen, daß ein solcher vorgenommen werden muß, wenn die Parteien in Person oder durch Bevollmächtigte erschienen sind, keineswegs aber so, daß die Parteien zum Erscheinen, zumal in Person, durch irgend ein Zwangsmittel angehalten werden können (vergl. Abs. 2 und 4 mit Art. 471 der Reichs-Civilprozeßordnung).

Sofern der zweite Satz des Abs. 1, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, von selbständiger Bedeutung ist, schlagen wir vor:

denselben von Abs. 1 abzutrennen und als besonderen (zweiten) Absatz folgen zu lassen.

Mit diesem Vorbehalt wird unveränderte Annahme des Abs. 1 beantragt.

Abs. 2 (jetzt 3). — Wie die Parteien sich durch Bevollmächtigte (im Sinn des §. 75 der Reichs-Civilprozeßordnung) vertreten lassen können, so muß es ihnen auch freistehen, mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand zu erscheinen (vergl. ibid. §. 86). Es dürfte zweckmäßig sein, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen. Zugleich

scheint uns trotz der Bestimmung des Abs. 6 (jetzt 7), welche zwar das Aufkommen einer lästigen Winkeladvokatur erschweren, aber doch, namentlich in größeren Städten, nicht unmöglich machen wird, die Aufnahme einer Vorschrift geboten, durch welche die in §. 143 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung den ordentlichen Gerichten eingeräumte Befugniß auch auf die Gemeindegerichte übertragen wird; wir beantragen deßhalb, Abs. 2 (jetzt 3) in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts, solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen."

Abs. 3, 4, 5 (jetzt 4, 5, 6). Antrag: Zustimmung.

Abs. 6 (jetzt 7). Die Rücksicht auf möglichste Vermeidung von Kosten in der Vorinstanz des Gemeindegerichts rechtfertigt sich durch den prekären Charakter der betreffenden Entscheidungen von selbst (s. oben); es ist sonach nur zu billigen, wenn der Entwurf die Verbindlichkeit der zu Tragung der Kosten verurtheilten Partei auf den Ersatz der der Gegenpartei erwachsenen baaren Auslagen (wozu wir auch die Vergütung für Zeugen und Sachverständige zählen), sowie des entgangenen Arbeitsverdienstes beschränkt und wenn sie die Gebühren und Reisekosten eines etwaigen Bevollmächtigten der Gegenpartei von der Aufrechnung gänzlich ausschließt. Das Gleiche muß jedoch unseres Erachtens folgerichtig auch für Beistände gelten, weßhalb beantragt wird, unter Annahme des vorliegenden Absatzes im Uebrigen den dritten Satz allgemeiner dahin zu fassen:

„Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistands sind von der Aufrechnung ausgeschlossen."

Auf die im gemeindegerichtlichen Verfahren anzusetzenden Gebühren hat das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 keinen Bezug. Zur Zeit sind jene Gebühren näher geregelt in der K. Verordnung vom 14. Dezember 1873, werden aber, was auch der Herr Regierungskommissär in Aussicht stellte, demnächst einer Revision zu unterwerfen sein.

Abs. 7 (jetzt 8). Auch hier beantragen wir Zustimmung, indem wir es als selbstverständlich betrachten, daß in dem Fall, wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, die Entscheidung sowohl dem Kläger als dem Beklagten, sofern sie bei der Verkündung abwesend und nicht vertreten sind, in schriftlicher Ausfertigung mitgetheilt werden muß. (Nur beiläufig bemerken wir, daß dem Sprchgebrauch der Reichs-Justizgesetze nur der Ausdruck „Verkündung", nicht „Verkündigung" entspricht).

Art. 7.

Aus den in den Motiven entwickelten Gründen stellen wir den Antrag auf unveränderte Annahme.

Die Bestimmung des Abs. 4 ist weder formell noch materiell zu beanstanden. Will man einmal, was wir durchaus billigen, bei gemeindegerichtlichen Ladungen und Zustellungen von den komplizirteren Formen der Reichs-Civilprozeßordnung, insbesondere von der öffentlichen Zustellung (§. 186 ff.) absehen, während es doch denkbar ist, daß in einzelnen, wenn auch seltenen Fällen das Verfahren vor dem Gemeindegericht wegen Unauffindbarkeit einer Partei nicht abgeschlossen werden kann: so gebietet es andererseits die Rücksicht für die Gegenpartei, daß ihr die Möglichkeit gewährt werde, den obschwebenden Streit ohne weiteren Verzug im ordentlichen Rechtsweg zum Austrag zu bringen, wobei ihr, wie wir ohne Weiteres annehmen zu dürfen glauben, die vom Vorstand des Gemeindegerichts ex officio auszustellende Beurkundung, daß das Verfahren aus dem angedeuteten Grunde ruhe, dem nunmehr anzurufenden Amtsgericht gegenüber als Legitimation dienen muß. Der §. 14 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes steht nicht entgegen, sofern die Landesgesetzgebung, selbst wenn sie das Institut der Gemeindegerichte als Ganzes adoptirt, in keiner Weise gehindert sein kann, die Betretung des ordentlichen Rechtswegs unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, auch ohne daß eine Entscheidung, beziehungsweise eine vollwirksame Entscheidung des Gemeindegerichts vorliegt.

Art. 8.

Dieser Artikel gibt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu dem reichsgesetzlichen Vorbehalt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Wir finden dieselben sachlich in jeder Hinsicht zweckmäßig, insbesondere was die Festsetzung der Dauer der Berufungsnothfrist (Abs. 1), sowie die Bestimmung betrifft, daß die Berufung bei dem Gemeindegericht, welches die Entscheidung erlassen hat, zu erklären (Abs. 3) und daß alsdann der Streit mittelst förmlicher Klage (vergl. §. 457 ff. der RCPO.) — unter Bezugnahme auf die laut Abs. 3 auszustellende Bescheinigung — bei dem nach allgemeinen Normen kompetenten ordentlichen Gericht auf selbständiger Grundlage neu anhängig zu machen ist (vergl. Abs. 5). Indem wir im Uebrigen auf die Motive verweisen, stellen wir den Antrag auf unveränderte Annahme des Artikels.

Art. 9.

Wenn der Entwurf in Abs. 1 die vorläufige Vollstreckbarkeit der gemeindegerichtlichen Entscheidungen als Regel proponirt, so kann sich dafür, von anderem zunächst abgesehen, mit Grund auf den Vorgang des §. 108 (jetzt §. 120 a) der Reichs-Gewerbeordnung berufen werden, obgleich formell der Einwand nahe liegt, daß hier die bezügliche Vorschrift durch das Reichsgesetz selbst ausdrücklich ertheilt worden ist, während §. 14 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine derartige Bestimmung nicht enthält, woraus man etwa den Schluß ableiten möchte, daß bei allen übrigen gemeindegerichtlichen Entscheidungen die vorläufige Vollstreckbarkeit prinzipiell ausgeschlossen sei. Läßt sich nun auch nicht leugnen, daß durch letztere das Recht zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg praktisch erheblich eingeschränkt wird, so sind wir doch der Ansicht, daß von Seite der Reichsgesetzgebung ein Hinderniß nicht

entgegensteht, jene Materie in der vorgeschlagenen Weise selbständig zu ordnen, sofern sich dieselbe bei näherer Betrachtung lediglich als ein Bestandtheil des auch die Exekution in sich schließenden gemeindegerichtlichen Verfahrens darstellt, dessen Regelung unzweifelhaft der Landesgesetzgebung überlassen ist. In Wahrheit ist also die Frage nur die, ob die Vorlage materiell als gerechtfertigt angesehen werden kann, und diese Frage glauben wir aus den in den Motiven angedeuteten Gründen, vornämlich aber deßhalb bejahen zu müssen, weil die vorläufige Vollstreckbarkeit, welche neuerdings auf dem Gebiete des Civilprozeßrechts ja auch sonst in weitem Umfang rezipirt worden ist, nach unserer Ueberzeugung das nothwendige Gegengewicht gegen die unbeschränkte Zulassung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg bildet und weil ohne dieses Auskunftsmittel an ein wirksames Funktioniren der Gemeindegerichte überhaupt nicht zu denken ist. Da wir außerdem auch mit den in Abs. 2, 3, 4, in Vorschlag gebrachten weiteren Modalitäten einverstanden sind, so beantragen wir mit 6 gegen 3 Stimmen die unveränderte Annahme des Art. 9.

Die Minderheit Ihrer Kommission hat sich zwar stante concluso ebenfalls für Abs. 2—4 ausgesprochen, in erster Linie jedoch den Antrag gestellt, dem Art. 9 folgende Fassung zu geben:

„Die Entscheidungen der Gemeindegerichte sind erst vollstreckbar, wenn die Nothfrist zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg überhaupt abgelaufen oder auf diese Berufung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Ausnahmsweise kann eine gemeindegerichtliche Entscheidung auf Antrag dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde; es wäre denn, daß der Schuldner seinerseits glaubhaft zu machen vermöchte daß die Vollstreckung ihm selbst einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

Gegen die dießfallsigen Anordnungen des Gemeindegerichts findet die Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gemeindegericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Im Fall der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache befaßte ordentliche Gericht über."

Dieser Antrag wurde mit Nachstehendem zu begründen versucht. Zunächst scheine der Hinweis auf §. 108 (jetzt §. 120 a) der Reichs-Gewerbeordnung deßhalb nicht oder doch nicht vollständig zuzutreffen, weil die dort vorgesehenen Streitigkeiten (vergl. §. 23 Ziff. 2 des RGVG. und die Motive dazu) ihrer Natur nach ganz vorzugsweise einer schleunigen Erledigung bedürfen, was von den der Gemeindegerichtsbarkeit zugewiesenen Bagatellsachen als solchen wenigstens in dieser Allgemeinheit nicht gesagt werden könne. Wenn sodann der Entwurf unter Bezugnahme auf Art. 895, 743 der (württb.) Civilprozeßordnung betone, daß die (vorläufige) Vollstreckbarkeit der ortsgerichtlichen Entscheidungen mit dem bisherigen Recht übereinstimme, so sei hiebei das wesentlich unterscheidende Moment, welches eben darin liege, daß die künftigen gemeindegerichtlichen Entscheidungen (s. oben) nur provisorische Vorbescheide, nicht mehr, wie bisher, wirkliche Endurtheile und zwar rechtskräftige, bloß durch das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage anzufechtende Endurtheile sein werden, augenscheinlich nicht gehörig berücksichtigt. Eher könnte man sich zu Motivirung des in Rede stehenden Vorschlags auf die generelle Bestimmung des §. 649 Ziff. 4 der Reichs-Civilprozeßordnung berufen, wonach in Zukunft sämmtliche Urtheile erster Instanz, welche in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche bis zum Werth von 300 ℳ ergehen, auf Antrag regelmäßig für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, obschon dieselben durchgängig der Berufung unterliegen. Allein, abgesehen davon, daß schon die Besetzung der ordentlichen Gerichte, und zwar auch der Amtsgerichte, im Allgemeinen größere Bürgschaften für eine sachgemäße Rechtsprechung gewähre, so komme gegen die Gleichstellung der von ihnen erlassenen Urtheile mit den gemeindegerichtlichen Entscheidungen in Absicht auf die Vollstreckbarkeit vornämlich der Umstand in Betracht, daß es sich bei letzteren nicht um das Rechtsmittel der Berufung, sondern um die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg handle, womit diese Entscheidungen von vorn herein als solche charakterisirt werden, die in Beziehung auf ihren inneren Werth prinzipiell hinter den Urtheilen der ordentlichen Gerichte zurückstehen. Hiezu komme, daß der vorliegende Gesetzesentwurf ja selbst sich veranlaßt sehe, die Parteien bei dem Verfahren vor den Gemeindegerichten in der Benützung der ihnen sonst zu Gebot stehenden Vertheidigungsmittel zu beschränken, wie denn der Beweis durch Eid ganz, bezüglich der Zeugen und Sachverständigen wenigstens die Beeidigung und im Fall des unentschuldigten Ausbleibens einer Partei der Einspruch ausgeschlossen sei (vergl. Art. 6 Abs. 3 und 4), so daß hier das von den Vertheidigern der vorläufigen Vollstreckbarkeit besonders betonte Argument, „die Parteien sollen durch dieselbe gezwungen werden, schon in erster Instanz mit ihrem gesammten Angriffs- oder Vertheidigungsmaterial hervorzutreten" (vergl. Protokolle der RJK. zur CPO. S. 336), von vorn herein nicht zutreffe. Es würde aber geradezu eine Ungerechtigkeit in sich schließen, wenn z. B. gegen eine aus einem Darlehen belangte Person, welche vielleicht in Ermangelung einer Quittung den Beweis der Heimzahlung nur deßhalb nicht zu erbringen vermochte, weil sie von der Eideszuschiebung an den Kläger keinen Gebrauch machen durfte, das demgemäß wider sie ergangene verurtheilende Erkenntniß sofort vollstreckt werden könnte. Vor diesen Erwägungen müsse auch die ohnehin mehr äußerliche, auf Opportunitätsrücksichten beruhende Auffassung, welche in der vorläufigen Vollstreckbarkeit der gemeindegerichtlichen Entscheidungen ein wirksames Korrektiv gegen allzu häufige Anwendung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erblicken möchte, in den Hintergrund treten. Auch der badische Entwurf spreche sich grundsätzlich im Sinne des Minderheitsantrages aus. Was endlich die

in Abs. 2—4 vorgeschlagenen Bestimmungen betreffe, so sei Abs. 2 aufgenommen, weil es zweckmäßig erscheine, für solche Fälle, wie sie in §. 650 der Reichs-Civilprozeßordnung (vergl. Art. 684 Abs. 2 der Württ. CPO.) vorgesehen sind, eine Ausnahme von der Regel zu statuiren; Abs. 3 entspreche dem Abs. 3 des Entwurfs; Abs. 4 schaffe für den Fall der Berufung auf das ordentliche Gericht die nöthige Ergänzung (vergl. Art. 12 a. E.).

Art. 10.

Antrag: Zustimmung.

Art. 11.

Nach dem Inhalt dieses Artikels, gegen welchen wir in der Hauptsache eine Einwendung nicht zu machen wissen, erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung aus gemeindegerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen (Art. 10) regelmäßig durch den Gerichtsvollzieher, welcher dieselbe im Auftrag des betreibenden Gläubigers vorzunehmen hat (RCPO. §. 674). Ausgenommen sind die Vollstreckungen in Immobilien, in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie diejenigen exekutorischen Akte, welche die Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen zum Gegenstand haben (RCPO. §. 729 ff., 755 ff., 773 ff.). Daß der Entwurf bezüglich der beiden erstgenannten Kategorieen auch in gemeindegerichtlichen Sachen die ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts beibehalten will, können wir aus den in den Motiven angedeuteten Gründen und im Hinblick auf die dabei einzuhaltenden Formvorschriften nur billigen, obwohl wir andererseits nicht verkennen, daß eine gewisse Anomalie darin liegt, wenn ein übergeordnetes Gericht die Entscheidung der unteren Instanz zu vollziehen hat. Was sodann die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen betrifft, so ist dieselbe durch §. 773 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung dem Prozeßgericht erster Instanz zugewiesen. Nach unserer Ansicht steht nichts entgegen, die bezüglichen Anordnungen innerhalb der bezeichneten Grenzen den Gemeindegerichten zu überlassen; nur scheint uns die fakultative Einräumung („können — — ausgeübt werden") der nothwendigen Bestimmtheit zu entbehren. Wir beantragen deßhalb:

1) den letzten Satz des Art. 11 dahin zu fassen: „Auch steht die Ausübung der in §§. 773—775 der Reichs-Civilprozeßordnung den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe (Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 60 Abs. 1, 2)."
2) den Artikel im Uebrigen unverändert anzunehmen.

Art. 12.

Wir stellen den Antrag auf Zustimmung, wobei wir als selbstverständlich voraussetzen, daß die Eingangsworte des Abs. 1 auch den Fall in sich begreifen, wo ein Gesuch um Erlassung eines Arrestbefehls oder einer einstweiligen Verfügung gleichzeitig mit der Erhebung der Hauptklage angebracht wird.

Art. 13.

Sofern es lediglich in die Wahl des Gläubigers gestellt ist, ob er einen ihm zustehenden Anspruch als bestritten im ordentlichen Verfahren oder als unbestritten im Mahnverfahren verfolgen will (vergl. Motive zum Entwurf einer CPO. für das Deutsche Reich S. 548), so wäre es allerdings widersprechend, wenn man denselben bezüglich der hier in Frage stehenden Bagatellsachen für den ersten Fall an das Gemeindegericht, für den anderen einfacheren Fall an das Amtsgericht (vergl. RCPO. §. 629) verweisen würde. Sachlich ist es also durchaus gerechtfertigt, innerhalb der vorgeschlagenen Grenzen bei den Gemeindegerichten im Anschluß an die bisher bestandene bequeme und billige Einrichtung ein dem amtsgerichtlichen Mahnverfahren angepaßtes Schuldklagverfahren unter Leitung des Vorstandes des Gemeindegerichts einzuführen, umsomehr, als dadurch den Amtsgerichten eine große Masse von Geschäften abgenommen wird. (In Stuttgart belief sich im Jahr 1876 bei einem Gesammtanfall von 31,017 theils privatrechtlichen, theils öffentlich rechtlichen Schuldklagen die Zahl derjenigen Geldforderungen, welche den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigen, auf 26,372 = 85%.) Wenn nun auch die Vorschrift des §. 629 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung ihrem Wortlaute nach für die ausschließliche und unbedingte Kompetenz der Amtsgerichte zu Erlassung von Zahlungsbefehlen ohne Rücksicht auf die Höhe der Schuldsumme zu sprechen scheint, so wird doch das Bedenken, welches man etwa hieraus gegen die formelle Zuläßigkeit eines abweichenden Vorgehens der Landesgesetzgebung ableiten möchte, für uns durch die Erwägung beseitigt, daß die in §. 13, §. 14 Ziff. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes statuirte allgemeine Ausnahme in Betreff der Gemeindegerichte, welchen in den dort bezeichneten bürgerlichen Streitigkeiten die Vorentscheidung unbeschadet der Befugniß der Parteien zur Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zustehen soll, vermöge des argumentum a majori ad minus nothwendig und um so gewisser auch für das Mahnverfahren gelten muß, als der Vollstreckungsbefehl im Sinne des §. 640 der Reichs-Civilprozeßordnung ebenfalls eine „Entscheidung" in sich schließt (vergl. Motive l. c. S. 551) und als es sich weiterhin nur darum handeln kann, daß auch hier dem reichsgesetzlichen Erforderniß unbeschränkter Offenhaltung des ordentlichen Rechtswegs Genüge geleistet werde. Dies geschieht aber in der That, sofern die Vorlage dem Schuldner neben dem Widerspruch (Abs. 4, 6) und neben der Beschwerde (Abs. 8) außerdem das Recht einräumt, seine Einwendungen gegen den Anspruch, bezüglich dessen der Vollstreckungsbefehl erlassen worden ist, im Wege der Klage bei dem ordentlichen Gericht geltend zu machen (Abs. 9). Da wir uns hienach sowohl mit dem Prinzip als mit den einzelnen Sätzen des vorgeschlagenen Art. 13 einverstanden erklären können, so beantragen wir Zustimmung.

Art. 14.

Die Erlassung detaillirterer Ausführungsbestimmungen zu §. 108 Abs. 2, 3 (jetzt §. 120a Abs. 2) der Reichs-Gewerbeordnung würden wir an sich für durchaus zweckmäßig halten. Vor allen Dingen bezweifeln wir jedoch

ob zu selbständigem Vorgehen der Landesgesetzgebung in der bezeichneten Richtung gerade der jetzige Zeitpunkt geeignet sein möchte, nachdem erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrs von Reichswegen ein — zunächst freilich erfolglos gebliebener — Versuch zu einheitlicher Regelung des Verfahrens in gewerblichen Streitsachen mittelst Einführung besonderer Gewerbegerichte für ganz Deutschland gemacht worden und nachdem mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dieser Versuch in nicht zu ferner Zeit von Neuem wieder aufgenommen werden wird. Es steht zwar dahin, inwieweit das zu erwartende Reichsgesetz die zur Zeit bei uns bestehende Einrichtung affiziren, namentlich welchen Einfluß dasselbe auf die sachliche und territoriale Zuständigkeit unserer Gemeindebehörden äußern wird; immerhin dürften, nach dem angedeuteten Vorgang zu schließen, erhebliche Modifikationen des dermaligen Status quo und zwar nicht nur für solche Orte, welche sich vermöge ihrer industriellen Lage zu Einsetzung eigentlicher Gewerbegerichte eignen, sondern auch für die übrigen Gemeinden kaum zu umgehen sein. Eben deßhalb aber nehmen wir Anstand, im gegenwärtigen Augenblick Aenderungen zuzustimmen, wie sie von dem Entwurf vorgeschlagen sind, auf die Gefahr hin, dieselben vielleicht nach ganz kurzer Frist durch eine neue Revision verdrängt sehen zu müssen. Hiezu kommt, daß der Inhalt des Art. 14 der Vorlage uns auch sachlich nicht überall das Richtige zu treffen scheint. Wir vermögen beispielsweise nicht einzusehen, warum bei gewerblichen Streitigkeiten, im Gegensatz zu den Bagatellsachen des Art. 3, die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie der Eid als Beweismittel zugelassen sein soll, obschon die innere Gleichartigkeit der betreffenden Entscheidungen auch auf eine gleichartige Gestaltung des Verfahrens hinweist. Noch bedenklicher finden wir es, daß die gewerblichen Streitigkeiten künftig in allen Fällen von dem Gemeinderath oder doch einer Abtheilung desselben erledigt werden sollen, während gerade bei ihnen in der Regel ein schleuniges Einschreiten nothwendig ist, wofür sich ein Einzelnrichter augenscheinlich besser eignet, als eine kollegialisch zusammengesetzte Behörde. Gerade in diesem Punkt hat sich denn auch, soweit unsere Erfahrungen reichen, die bestehende Einrichtung am meisten bewährt. Unter solchen Umständen kommen wir zu dem Schluß, daß es sich nicht empfiehlt, in die materielle Berathung des Art. 14 einzutreten; wir **beantragen** vielmehr, letzteren in folgender Fassung anzunehmen:

„Durch die Bestimmungen der Art. 3—13 werden die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 108 (jetzt §. 120 a) der Reichs-Gewerbeordnung nicht berührt."

Vor dem Uebergang auf den Art. 15 wurde von dem Berichterstatter der Antrag gestellt:

als Art. 14 a Bestimmungen in Betreff der Prozeßlegitimation der Vormünder einzuschalten.

Zur Begründung wurde Nachstehendes ausgeführt: Der §. 31 der Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843 bestimmt, daß der Vormund zur Führung von Prozessen und Eingehung von Vergleichen für die Pflegschaft stets die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen hat. Diese Vorschrift gründet sich auf die Bestimmung des Landrechts Theil I. Tit. 16 §. 4, wonach die Vormünder die Pflegbefohlenen im Rechten zu vertreten haben, hiebei aber ein Tutorium oder Kuratorium der Vormundschaftsbehörde „rechtlich fürzubringen" schuldig sein sollen, welches (vergl. §. 32) in einer Konsensertheilung zu der betreffenden Prozeßführung besteht. Die Vorschrift des Landrechtes findet, da ein Unterschied im Gesetze nicht gemacht ist, in gleicher Weise Anwendung, mag die unter Vormundschaft stehende Person der klagende oder der beklagte Theil sein. Das oberste Landesgericht hat sich dafür ausgesprochen, daß mittelst der gedachten Vorschrift nicht bloß eine reglementäre, sondern eine die Giltigkeit der Handlungen des Vormunds selbst bedingende Anordnung habe getroffen werden wollen.

(Württ. Arch. Bd. 8 S. 135.)

Der §. 50 der Reichs-Civilprozeßordnung setzt nun fest:

. . . „Die Nothwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes."

Der §. 157 Abs. 1 derselben sodann enthält die ganz allgemeine Bestimmung:

„Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben."

Diese Bestimmung wird von der Mehrzahl der Kommentatoren der Reichs-Civilprozeßordnung als maßgebend und entscheidend für die rechtliche Wirksamkeit der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter betrachtet, wobei die Frage, ob etwa der Vormund einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bedürfe, die Gegenpartei nicht berühre. Auch wird angenommen, daß im Falle des Ungehorsams des gesetzlichen Vertreters des Beklagten ein Versäumnißurtheil zu erlassen sei, welches der Rechtskraft fähig sei und, wenigstens nach der Ansicht Einzelner (Puchelt), aus dem Grunde des §. 542 Ziff. 4 der Reichs-Civilprozeßordnung (Mangel der Vertretung einer Partei nach Vorschrift der Gesetze) als nichtig angefochten werden könne.

(Vergl. Puchelt, die CPO. f. d. D. Reich, S. 225 Ziff. 5; Petersen, die CPO. f. d. D. Reich, I. S. 138; Seuffert, die CPO. v. 30. Jan. 1877, S. 50 A. 5; Endemann, der D. CP., I. S. 314; Kleiner, Kommentar zur CPO. f. d. D. Reich, S. 279 f.)

Schon inmitten der Reichs-Justizkommission hat dagegen ein Abgeordneter (Gaupp) hervorgehoben, wie aus der Bestimmung des §. 50 folge, daß zu einer giltigen Zustellung der Klage an den Vormund als zu einem Akte der Prozeßführung dieser eines Dekretes der Vormundschaftsbehörde zu der letzteren bedürfe und der Kläger ohne ein solches aus der Zustellung ein Versäumnißurtheil nicht erwirken könne. Da dem Kläger nicht zugemuthet werden könne, die Legitimation des Vertreters des Beklagten herbeizuführen, so frage sich, ob nicht das Erforderniß der Ermächtigung zur Prozeßführung unter Abänderung der

partikularrechtlichen Normen auf die Klagerhebung zu beschränken wäre.

(Prot. d. D. RJK. Sitz. 83.)

Sodann hat v. Sarwey in seinem Kommentar zur Reichs-Civilprozeßordnung Seite 100 es einmal als einen Widerspruch im Verfahren bezeichnet, daß gegen den im Verhandlungstermin erschienenen, indeß zur Prozeßführung nicht ermächtigten gesetzlichen Vertreter gemäß §. 300 Ziff. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung ein Versäumnißurtheil ausgeschlossen sei, dagegen gegen den ausgebliebenen nicht ermächtigten Vertreter ein solches unerachtet der Normen der §§. 54, 300 Ziff. 2 zugelassen werden wolle. Weiter hat derselbe darauf hingewiesen, daß mit der rechtlichen Wirksamkeit der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter die Anfechtbarkeit des auf Grund dieser Zustellung und des Ausbleibens desselben ergangenen rechtskräftig gewordenen Urtheils als wegen Mangels der gesetzmäßigen Vertretung nichtig nicht vereinbar sei. v. Sarwey empfiehlt daher, die Klage außer dem Vormunde auch der Vormundschaftsbehörde selbst zu behändigen. Derselbe ist ferner der Ansicht, daß die Beschränkung der Vorschrift des §. 50 der Reichs-Civilprozeßordnung auf den Fall, daß der gesetzliche Vertreter einer Partei als Kläger auftritt, allein folgerichtig gewesen wäre, zumal die Forderung einer besonderen Ermächtigung des Vormundes zur Prozeßführung auf beklagter Seite der inneren Berechtigung ermangle.

Es dürfte nun zwar auf Grund der Vorschrift des §. 157 Abs. 1 im Zusammenhalt mit §. 50 der Reichs-Civilprozeßordnung die Auffassung als begründet erscheinen, daß der gesetzliche Vertreter einer prozeßunfähigen Person Zustellungen für diese mit rechtlicher Giltigkeit und Wirksamkeit anzunehmen verpflichtet und berechtigt ist, daß ferner beim Ausbleiben desselben in dem Verhandlungstermin ein der Rechtskraft fähiges Versäumnißurtheil, gegen welches der Einspruch stattfindet, zu ergehen hat, die Nichteinholung der obervormundschaftlichen Ermächtigung zur Prozeßführung aber nicht die Giltigkeit der Zustellung, vielmehr nur die Verantwortlichkeit des Vormundes gegenüber dem Pflegbefohlenen betreffen kann. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß auch eine abweichende Ansicht keineswegs ausgeschlossen ist, unter allen Umständen aber es als wünschenswerth erscheint, durch eine entsprechende Regelung der Prozeßlegitimation der Vormünder Unzuträglichkeiten der Gesetze und eine Quelle von Zweifeln und Streitigkeiten zu beseitigen.

Im Anschluß an das Vorgetragene hat die Kommission ein Bedürfniß, in der angeregten Richtung Vorkehrung zu treffen, anerkannt und sich mit dem Berichterstatter zu folgendem **Antrage** an die hohe Kammer vereinigt:

„Art. 14a.

Prozeßlegitimation der Vormünder.

Die Giltigkeit der Prozeßführung der Vormünder ist durch die obervormundschaftliche Ermächtigung (Landrecht Th. I Tit. 16 §. 4 und §. 32 „Form eines Tutorii oder Curatorii") nicht bedingt.

Die Verpflichtung der Vormünder, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Führung von Prozessen einzuholen (§. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, Reg.-Bl. S. 435), wird hiedurch nicht berührt.

In Absicht auf Vergleiche hat es bei dem bestehenden Recht (Art. 20 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, §. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger) sein Bewenden."

Wir bemerken noch Folgendes:

Durch die Festsetzung des Absatzes 1 soll nicht eine authentische Interpretation des bisherigen Rechtes dahin gegeben werden, daß das Landrecht die Ermächtigung des Vormunds zur Prozeßführung als Bedingung der Giltigkeit der letzteren und nicht als bloß reglementäre Vorschrift betrachte, es soll vielmehr nur zur Vermeidung von Zweifeln eine jenes Erforderniß ausschließende Norm für die Zukunft herbeigeführt werden.

Insoweit die Thätigkeit des Vormunds sich auf die Vertretung des Mündels als Beklagten bezieht, ist eine Beschränkung überhaupt entbehrlich, da der beklagte Theil nur die Wahl zwischen der Anerkennung des eingeklagten Anspruchs und der Einlassung auf die Klage hat. Indeß auch für das Auftreten des Vormundes als Kläger kann das Erforderniß der Ermächtigung desselben zur Prozeßführung unter Festhaltung der in den folgenden Absätzen enthaltenen Vorschriften entbehrt werden. Auch nach der am 1. Jan. 1876 in Kraft getretenen Neuen Preußischen Vormundschaftsordnung bedarf der Vormund zur Vertretung des Mündels in Rechtsstreitigkeiten der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nicht, einer solchen vielmehr nur zur Veräußerung und Belastung von Immobilien und zum Abschluß von Vergleichen, wenn deren Gegenstand unschätzbar ist oder 300 ℳ übersteigt (§. 42 Ziff. 5 u. 8).

(Höinghaus, die Neue Preußische Vormundschaftsordnung, S. 168 f. i. d. A.)

Die nach der Ansicht der Kommission im Interesse des Schutzes des Pflegbefohlenen erforderlichen Schranken für die Prozeßführung des Vormundes sind in den Absätzen 2 und 3 enthalten. Vor Allem wird die dem Vormund obliegende Verpflichtung, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Führung von Prozessen einzuholen, wie solche in den §. 31 der Revidirten Vorschriften für Pfleger übergegangen ist, aufrecht erhalten. Eine Hintansetzung dieser Verpflichtung läßt den Vormund für jeden dem Pflegbefohlenen hieraus erwachsenen Nachtheil verantwortlich erscheinen. Speziell in Absicht auf Vergleiche sodann bleibt nicht nur die allgemeine Vorschrift des erwähnten §. 31, sondern auch der Art. 20 des Notariatsgesetzes in Kraft, wonach die Veräußerung von unbeweglichem oder bedeutendem beweglichem Vermögen minderjähriger und anderer unter Kuratel stehender Personen des Konsenses der Vormundschaftsbehörde bedarf.

Selbstverständlich finden die vorgeschlagenen Bestimmungen auf alle und jede Art von Vormundschaft, Pflegschaft und obrigkeitlich angeordneter Vermögenskuratel Anwendung.

Wir stellen hienach den **Antrag**:

den oben bezeichneten Art. 14a einzufügen.

Eine weitere Bestimmung des Entwurfs betrifft den

Offenbarungseid.

Art. 15.

1) Die Reichs-Civilprozeßordnung handelt von dem Offenbarungseid lediglich als einem Exekutionsmittel, geleitet hiebei von der Annahme, daß Zwang zu eidlicher Manifestation des Vermögens sich als ein geeignetes Mittel wirksamer und unentbehrlicher Rechtsverfolgung gegen Schuldner erwiesen habe, welche ihr Vermögen dem Angriff der Gläubiger arglistig zu entziehen suchen (Motive zu §. 660 der RCPO.). Das Verfahren regeln die §§. 780—784, die Voraussetzung und den Inhalt des Offenbarungseides die §§. 711 und 769. Nach der ersteren Gesetzesstelle ist der Schuldner, wenn die durch Pfändung zu vollziehende Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht führt, auf Antrag verpflichtet, den Offenbarungseid dahin abzuleisten, „daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe." Nach der zweiten Gesetzesstelle ist der Schuldner, wenn eine von ihm herauszugebende Sache nicht vorgefunden wird, verpflichtet, auf Antrag den Offenbarungseid dahin zu leisten, „daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde".

Ganz allgemein verpflichtet sodann die Reichs-Konkursordnung den Gemeinschuldner zur Ableistung des Offenbarungseides, indem laut §. 115 derselben nach der Anfertigung des Inventars der Konkursverwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden kann.

2) Verschieden hievon ist der civilrechtlich begründete Offenbarungseid, welcher als eine nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilende selbständige obligatio faciendi (zur Eidesleistung) erscheint. Dahin gehört der in dem Art. 612 unserer Civilprozeßordnung festgestellte Offenbarungseid, dessen Leistung im Wege besonderer Klage bei dem Civilrichter in den Fällen verlangt werden kann, wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu bestimmten Theilen anzuzeigen oder herauszugeben, oder über ihren Bestand Auskunft zu ertheilen. Im Falle der Verweigerung des rechtskräftig auferlegten beziehungsweise freiwillig anerkannten Eides sind auf Antrag Zwangsmittel zu verhängen.

Diesen Offenbarungseid beabsichtigt der Entwurf in seinen wesentlichen Theilen ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Die Befugniß hiezu liegt in der Bestimmung des §. 16 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, daß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides unberührt bleiben.

Zu Abs. 1. Die Festsetzung der Verpflichtung zur Eidesleistung im Art. 15 princ. entspricht dem Art. 612 unserer Civilprozeßordnung. Die Weglassung der Worte „oder herauszugeben" nach „anzuzeigen" ist begründet, insofern dieselben entweder auf das Exekutionsverfahren Bezug haben oder aber eine Folge der Verpflichtung zur Anzeige sind.

Die Normirung der Eidesformel schließt sich an den Inhalt der Verpflichtung an. Der Schlußsatz des Abs. 1 (vergl. RCPO. §. 769 Abs. 3) ermöglicht sachgemäße Modifikationen, falls vor oder nach der Urtheilsfällung, aber vor der Eidesleistung, Angaben von dem Beklagten gemacht werden. Die im Art. 617 unserer Civilprozeßordnung aufgenommene Zusage der Anzeige nachträglich ermittelter Vermögensstücke, daß nämlich der Beklagte „auch das, was er künftig noch entdecken werde, gewissenhaft angeben wolle," ist im Abs. 1 des Entwurfs beseitigt. Auch die Motive zu §. 660 des Entwurfs der Reichs-Civilprozeßordnung gehen davon aus, daß ein solches Versprechen an sich und besonders wegen der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in gewisse nicht absolut zu bestimmende Vermögensstücke allzu leicht vexatorisch wirke und andererseits den assertorischen Theil des Eides abschwächen könne.

Die Abs. 2, 3 und 4 entsprechen den Art. 614 Abs. 1, 613 und 619 der bestehenden Civilprozeßordnung.

An die Stelle der Abs. 2 und 3 des Art. 618, in welchen die Zwangsmittel festgesetzt werden, auf welche das Prozeßgericht für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Eidesleistung erkennen kann, tritt die Zwangsvollstreckung des §. 774 der Reichs-Civilprozeßordnung (Motive zu ders. S. 576 Sp. 2). Zufolge dieser Gesetzesbestimmung ist, wenn eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, dieser auf Antrag zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Betrag von 1,500 ℳ oder durch Haft anzuhalten.

Bezüglich der Zuständigkeit für die Klage auf Leistung des Offenbarungseides treten an Stelle des Art. 614 Abs. 2 Satz 1 der Civilprozeßordnung die Vorschriften der §§. 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung und des §. 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hiebei geht die Kommission davon aus, daß der Antrag auf Leistung des Offenbarungseides bei den Gemeindegerichten nicht gestellt werden kann, da nach Art. 6 Abs. 3 des Entwurfs Beweis durch Eid in dem Verfahren vor denselben ausgeschlossen ist.

Antrag: Annahme des Art. 15.

Eine weitere Vorschrift wird erfordert durch die Grundsätze in Betreff der

Entmündigung von Verschwendern.

Art. 16.

Für das Verfahren gegen Entmündigung von Verschwendern sind die Vorschriften der §. 621 f. der Reichs-Civilprozeßordnung maßgebend. Die materiellen Voraussetzungen, unter welchen Jemand für einen Verschwender erklärt werden kann (vergl. Württ. Arch. III. S. 149, Reyscher Pr.-R. §. 623), sowie die rechtlichen Folgen des Prodigalitätsurtheils (Landrecht II. t. 30 §. 2 f.) werden durch das bürgerliche Recht bestimmt. (Mot. z. RCPO. S. 544). Ob landesgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben oder als abgeschafft zu betrachten sind, zu Folge deren dem gerichtlichen Entmündigungsverfahren ein rechtspolizeiliches Vorverfahren voranzugehen hat, darüber enthält das Reichsgesetz eine ausdrückliche Bestimmung nicht. Ein solches Vorverfahren kennt unser Recht. Nach

der Vorschrift der Landesordnung von 1621 t. 46, dem Generalreskript vom 14. April 1781 Ziff. 4 und dem §. 18 der K. Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soll der gerichtlichen Entmündigung der dem Müßiggang und der Verschwendung sich ergebenden Person Abmahnung, Verwarnung und Bedrohung mit Mundtodterklärung und Strafe durch die Ortsobrigkeit, im Falle der Fruchtlosigkeit aber angemessene Thurmstrafe durch das Oberamt, ferner wiederholte Ermahnung und Verwarnung, welcher die urkundliche Zusicherung des Verschwenders, sich bessern und Nichts ohne den Beirath eines beizugebenden rechtschaffenen Mannes veräußern zu wollen, folgen soll, vorangehen. Dieser Theil des Vorverfahrens wird als zur Obliegenheit der Oberamtsgerichte gehörig betrachtet. Die Thurmstrafe galt bis zur Aufhebung des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 durch das Gesetz vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechtes, in der Strafe des Art. 24 des Polizeistrafgesetzes wegen Asotie begriffen und ist mit dieser letzteren in Wegfall gekommen. (Ger.-Bl. VI. S. 247 Ziff. 2.) Das Reichsstrafgesetzbuch §. 361 Ziff. 5 aber beschränkt die Bestrafung desjenigen, welcher sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang ergibt, auf den Fall, wenn ein solcher in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem oder der Seinigen Unterhalt durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Wir nehmen nun mit den Motiven an, daß, da durch die neuere Gesetzgebung das vorbereitende Verfahren einen wesentlichen Bestandtheil und den hauptsächlichen praktischen Werth, die Möglichkeit der Bestrafung, verloren hat, die Festhaltung eines besonderen Abmahnungs- und Verwarnungsverfahrens als Voraussetzung und Bedingung der gerichtlichen Klagerhebung sich als eine zu weit gehende Konnivenz gegen den Verschwender nicht empfiehlt. Eine Nöthigung, sich eines Beiraths zu bedienen, greift ohnedem nicht Platz. Wir sind daher mit der Beseitigung der Vorschriften über das vorbereitende Verfahren, welches durch die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 unberührt gelassen wurde und deshalb zu Recht besteht, aus sachlichen Gründen einverstanden, wogegen es im Interesse der in Betracht kommenden Personen ist, daß die Befugniß der Ortsbehörden aufrecht erhalten bleibe, wegen Hangs zur Verschwendung Ortsangehörige vorzufordern und denselben Ermahnungen und Verwarnungen zu ertheilen. Bemerkt mag noch werden, daß zu Folge der im Juli 1871 herausgegebenen Darstellung des Ergebnisses der auf Veranlassung des K. Justizministeriums über die Wirksamkeit der Württembergischen Justizgesetze erstatteten Berichte und Gutachten schon damals die Aufhebung oder Revision der Vorschriften über das vorbereitende Asotieverfahren von mehrfachen Seiten angeregt worden ist. (Vergl. Ger.-Bl. IV. Beil. zu Nr. 9 S. 36.)

Unter diesen Umständen kann von der Erörterung der Frage Umgang genommen werden, ob jenes vorbereitende Verfahren nur eine materielle Voraussetzung des Entmündigungsantrages ist oder aber einen Theil des bisherigen Entmündigungsprozesses selbst bildet. Wären die bezüglichen Bestimmungen prozessualischer Natur, so würden dieselben allerdings mit der Einführung der Reichs-Civilprozeßordnung von selbst außer Kraft treten, wie dies auch von dem Vertreter des Bundesraths in der 36. Sitzung der Reichs-Justizkommission (Prot. S. 466) bemerkt wurde. Diese Annahme stünde jedoch im Widerspruch mit der Auffassung unserer Gerichte (vergl. Ger.-Bl. I. S. 101 u. 217, IV. S. 252, VI. S. 245 f.).

Anlangend die rechtlichen Folgen der Prodigalität, so bleibt die Bestimmung des Landrechts II. t. 30 §. 2, wonach Verpflichtungs- und Veräußerungsakte der gerichtlich erklärten Verschwender an die Zustimmung des Vormundes geknüpft sind, unberührt. Dagegen wird der der Landesordnung von 1567 t. 46 §. 9 entnommene, auch in die 7. Landesordnung von 1621 übergegangene §. 3, laut welchem die Ehefrau und die Kinder eines Verschwenders, welcher von deren Vermögen „nach der ersten Warnung oder Anklage etwas veräußert", das Recht des Widerrufs und der Vindikation haben sollen, als mit dem bisherigen Vorbereitungsverfahren im engsten Zusammenhang stehend aufgehoben. Der §. 4 des Landrechts, wonach Kontrakte eines bereits einmal verwarnten Vergeuders, welche offenbare Verschwendung bekunden, auch vor der gerichtlichen Mundtodterklärung für unkräftig erklärt werden, auch einem bisher noch nicht verwarnten Geuder Restitution gewährt wird, ist schon durch den §. 191 Ziff. 2 (nicht §. 190) des IV. Organisations-Ediktes beseitigt.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Normen in Betreff der Kuratel über presthafte Personen, welche wegen Alters, Krankheit und anderer Gebrechen sowie wegen Verstandesschwäche nicht im Stande sind, ihr Vermögen gehörig zu verwalten.

(Vergl. Reyscher Pr.-R. §. 622 und Motive zu §. 568 des Entwurfs der RCPO. S. 545 Sp. 1 Ziff. 1.)

Wir beantragen: Annahme des Art. 16.

Handelsregister.

Art. 17.

Abs. 1 entspricht dem Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 13. März 1868, welcher die Führung der Handelsregister den Oberamtsgerichten zuwies. An ihre Stelle sollen künftig die Amtsgerichte treten. Die weiteren außer dem Handelsregister in Betracht kommenden, mit demselben durch besondere Reichsgesetze in Verbindung gebrachten Register sind das Register über die eingetragenen Genossenschaften und das Musterregister, auch findet Eintragung von Waarenzeichen im Handelsregister statt (vergl. die Citate auf S. 12 Sp. 2 der Motive).

Abs. 2. Der §. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung erklärt das in §. 448 der letzteren bezeichnete Amtsgericht für die Ernennung von Sachverständigen in den Fällen der Art. 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs zuständig. Die Ausdehnung dieser Zuständigkeit auf weitere Verfügungen und Anordnungen, welche den Handelsgerichten in den Art. 145 und 310 des Handelsgesetzbuchs (Bestimmung eines Gesellschafters oder Dritten zur Verwahrung der Bücher und Schriften einer aufgelösten Handelsgesellschaft, Anordnung des Verkaufs kaufmännischer Faustpfänder), ferner in dem Reichsgesetz

über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (vergl. §. 25 Abs. 2, §§. 37, 41, 50) zugewiesen sind, entspricht dem Abs. 2 des Art. 33 des Württembergischen Gerichtsverfassungsgesetzes und den §§. 70, 72 des letzterwähnten Reichsgesetzes.

Der Abs. 3 stimmt mit dem Abs. 3 des gedachten Art. 33 überein.

Antrag: Zustimmung.

Handelsgerichtliche Straffälle.

Art. 18.

Der Abs. 1 überträgt die Strafgewalt in Handelssachen von den Oberamtsgerichten (Handelsgerichten, Art. 34 Abs. 1 d. Ger.-Verf.-Ges. von 1868) auf die Amtsgerichte. Dieselbe wird durch das Handelsgesetzbuch in zahlreichen daselbst erwähnten Fällen, durch das Einführungsgesetz zu demselben in den Fällen der Art. 17, 20, 21, 23, 29, 33, ferner durch den §. 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 in Verbindung mit Ziff. II. der Ministerialverfügung vom 28. Jan. 1871 (Reg-Bl. S. 73) gegenüber dem Vorstande und den Liquidatoren einer Genossenschaft für den Fall der Nichterfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften begründet.

Abs. 2 Satz 1. Nach Art. 936 der Württembergischen Civilprozeßordnung können Ordnungsstrafen, welche zufolge des Handelsgesetzbuches und der Art. 20, 21, 29, 33 des Einführungsgesetzes zu demselben erkannt werden, nur verhängt werden, wenn der Betheiligte zuvor in öffentlicher Sitzung des Gerichtes vernommen worden ist oder hierauf verzichtet hat, ebenso in der Rekursinstanz demselben Gelegenheit gegeben worden ist, seine Beschwerde in öffentlicher Sitzung zu begründen. Aehnlich wird das Verfahren bezüglich der nach Art. 17 und 23 des Einführungsgesetzes zu dem Handelsgesetzbuch zu erkennenden Ordnungsstrafen in den Art. 937, 938, 939 der Civilprozeßordnung geregelt. Der Abs. 2 sieht nun von dem Erforderniß mündlicher Vernehmung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichtes in der Erwägung ab, daß dieselbe durch die Einführung der Einzelrichterverfassung an Bedeutung wesentlich verloren hat, für die Beschwerdeinstanz aber ein genügender Grund nicht vorliegt, von der allgemeinen Norm des Verfahrens in §. 536 der Reichs-Civilprozeßordnung abzuweichen, wonach der Beschwerdeführer vor der Entscheidung, welche auch ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann, mündlich oder schriftlich zu vernehmen ist. Sodann soll das im Satz 1 bezeichnete Verfahren sämmtliche Fälle der zulässigen Ordnungsstrafen umfassen, so daß die besonderen Vorschriften der Art. 937 f. der Civilprozeßordnung entbehrlich sind. Wir sind einverstanden.

Abs. 2 Satz 2 entspricht dem Art. 940 unserer Civilprozeßordnung.

Abs. 3. Die Verweisung der Beschwerden gegen Ordnungsstrafen an das Oberlandesgericht anstatt an das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht (§. 531 RCPO.) soll den Vortheil einer einheitlichen oberen Instanz für Handelsregistersachen gewähren und hat die Vorschrift des §. 183 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich zum Vorgang, wonach das Oberlandesgericht über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungebühr in der Gerichtssitzung (§§. 179, 180, 182 eod.), auch wenn solche von den Amtsgerichten erkannt sind, entscheidet. Die Gewährung der „sofortigen" Beschwerde (§. 540 RCPO.) entspricht dem Art. 34 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1868 und dem §. 183 Abs. 1 cit.

Antrag: dem Artikel zuzustimmen.

Nach der Auskunft, welche von dem bei der Berathung des Gesetzesentwurfes in der Kommission anwesenden Vertreter der Regierung ertheilt wurde, kommen die am Schluß der Motive zu Art. 18 mit den Worten „Zu vergl. zu Art. 18 Abs. 4" eingeleiteten Citate als auf einem Redaktionsversehen beruhend in Wegfall.

Aufgebotsverfahren.

Art. 19.

Die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 hat in dem Titel 39 „von der Aufforderung zur Geltendmachung von Rechten" die Aufforderung zur Erhebung einer Klage gegen denjenigen, welcher sich eines bestimmten klagbaren Anspruches berühmt (Diffamationsklage) und die öffentliche Aufforderung wider unbestimmte Gegner zugelassen. Die Reichs-Civilprozeßordnung kennt die erstere nicht, da ein Bedürfniß zu deren Aufnahme Angesichts der Feststellungsklage des §. 231 nicht vorliegt. Dagegen hat dieselbe die öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten aufgenommen und in den §§. 823—850 normirt.

1) Die öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen wider unbestimmte Gegner und unbekannte Betheiligte mit dem Rechtsnachtheil des Verlustes der Ansprüche und Rechte (Aufgebot, Provokation) greift in unserem Landesrechte nur in den gesetzlich bestimmten Fällen Platz (CPO. Art. 810). Diese bestehen in der Ediktalladung im Konkursverfahren und in dem Aufgebotsverfahren zum Zweck der Amortisation von Urkunden.

(Vergl. Motive zu Art. 811 f. für den Entwurf der Württ. CPO.)

Das Amortisationsverfahren ist geregelt: für die Staatspapiere auf den Inhaber durch das Gesetz vom 16. September 1852, für die auf den Inhaber lautenden Schuldscheine der Ablösungskassen durch das Gesetz vom 22. April 1855, für die Inhaberpapiere und durch Blankoindossament übertragbare Aktien durch Gesetz vom 13. März 1868, für die Wechsel und die im Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere durch Gesetz vom 13. März 1868, für die auf Namen lautenden Schuldscheine durch die Art. 813 f. der Civilprozeßordnung, deren Vorschriften, soweit es die Natur der Sache gestattet, auch auf andere mit Androhung von Rechtsnachtheilen verbundene öffentliche Aufforderungen unbekannter Berechtigter (Art. 820) Anwendung leiden.

2) Auch nach der Reichs-Civilprozeßordnung findet das Aufgebotsverfahren nur in den durch das Gesetz bestimmten

Fällen statt. Das Verhältniß der Vorschriften derselben zu der Landesgesetzgebung ist im Wesentlichen folgendes:

a) Die Reichs-Civilprozeßordnung beabsichtigt nicht, die materielle Seite des Aufgebotsverfahrens, die Zuläßigkeit und die Voraussetzungen desselben, die Legitimation zu demselben, den Inhalt und Umfang der Präklusion zu regeln, sie führt das Verfahren auch nicht da ein, wo dasselbe nicht durch Reichs- oder Landesgesetze bereits zugelassen ist. Aufgabe der Reichs-Civilprozeßordnung ist vielmehr, die formelle Prozedur der Aufgebote herzustellen und einen gemeinsamen Rahmen für alle prinzipiell in der Begriffsbestimmung des §. 823 enthaltenen Aufgebote zu schaffen, gleichviel ob das Aufgebotsverfahren bisher der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit oder der Rechtspolizei angehört hat. Dies gilt insbesondere von der Todes- beziehungsweise der Verschollenheitserklärung sowie allen Arten der Urkundenamortisation.

(Vergl. Motive, Einleitung zu IX. Buch der RCPO. S. 582 f.)

b) Dieser Intention der Reichs-Civilprozeßordnung entspricht die Bestimmung des §. 11 des Einführungsgesetzes zu derselben, daß die Landesgesetze die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder durch andere Vorschriften ersetzen können. Eine zweifache Schranke ist jedoch der Landesgesetzgebung gezogen.

Der Vorbehalt des §. 11 greift nur Platz in anderen als in den durch Reichsgesetz bestimmten Fällen, die für die Amortisation von Urkunden ertheilten Vorschriften der §§. 838 f. der Reichs-Civilprozeßordnung sind hienach zwingend für die Amortisation der Wechsel und der in Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs genannten Urkunden, welche schon im Art. 73 der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, sowie im Art. 305 des Handelsgesetzbuchs Anerkennung gefunden hat (RCPO. §. 837 Abs. 1).

Der Vorbehalt des §. 11 trifft sodann nur zu, insoweit nicht §. 849 der Civilprozeßordnung entgegensteht. Der letztere schreibt vor, daß die Vorschriften der §§. 843—848 auch auf das Aufgebot anderer als der im §. 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit Blankoindossament versehen sind, Anwendung finden, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen ist. Hiedurch ist im Interesse der Sicherheit des Verkehrs ein Minimum festgesetzt worden, unter welches kein Einzelstaat bei Normirung des Aufgebotsverfahrens zum Zweck der Amortisation von Urkunden herabgehen darf.

(Prot. der RJK. S. 592.)

c) Dagegen leiden die übrigen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, somit die speziellen Normen über Urkundenamortisation (§. 838 f.), sowie die für Aufgebote geltenden allgemeinen Normen (§. 824 f.) nur subsidiäre Anwendung in der Weise, daß die auf einzelne Papiere oder einzelne Kategorieen von Inhaber- oder Ordrepapieren bezüglichen Vorschriften der Landesgesetzgebung bestehen bleiben und die letztere abweichende Vorschriften treffen kann.

(§. 837 Abs. 2, Mot. S. 585 Sp. 2 unt.)

3) Nach dem Ausgeführten befindet sich der Art. 19 des Entwurfs mit den reichsgesetzlichen Bestimmungen im Einklang, wenn er

a) die Anwendbarkeit der Reichs-Civilprozeßordnung auf diejenigen Aufgebote, welche die Kraftloserklärung von Urkunden zum Gegenstand haben, beschränkt. Hiemit hat sich der Entwurf dem durch die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 begründeten Rechtszustand angeschlossen. Durch dieselbe (Art. 811) blieben von dem Aufgebotsverfahren ausgeschlossen die im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der öffentlichen Rechtsfürsorge zuläßigen Aufforderungen, welche ohne Ausschlußfolge nur die Wahrung etwaiger Rechte und den Schutz wider Nachtheile bezwecken, welche die durch den Vollzug eines Rechtsgeschäftes oder die Verfügung einer Behörde veränderte thatsächliche Lage der Sache verursachen könnte. Dahin gehören insbesondere die Aufforderungen an Verschollene behufs der Todeserklärung, Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen an das Vermögen eines Verstorbenen und Aufforderung an Erbschaftsgläubiger bei der Rechtswohlthat des Inventars.

(Vergl. Mot. z. Entw. der Württ. CPO. IV. Th. S. 79.)

Ueberhaupt hat unser Recht davon Umgang genommen, das Aufgebotsverfahren, wie dies in mehreren anderen Gesetzgebungen geschehen ist,

(vergl. Hannov. PO. §. 498 f., Badische PO. §. 684 f., Württ. Entwurf von 1848 §. 1021 f.)

allgemein dann zuzulassen, wenn der Auffordernde ein rechtliches Interesse hat, sich hinsichtlich eines bestimmten Gegenstandes gegen etwaige Rechte oder Ansprüche, deren Existenz ungewiß ist, sicher stellen zu können. Insbesondere wurde das Aufgebot auch nicht, wie dies in den erwähnten Gesetzgebungen der Fall ist, bei der Veräußerung von Immobilien, namentlich von Lehen- und Stammgütern, zur Sicherstellung wider die Prätendenten von dinglichen Rechten, lehenrechtlichen und fideikommissarischen Ansprüchen eingeräumt.

(Mot. a. a. O. S. 81. Komm.-Ber. S. 419 Ziff. 4.)

Die Motive zum Art. 19 erörtern nun selbst, und zwar in verneinender Weise die Frage, ob nicht die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung über gerichtliche Aufgebote auf die Todeserklärung Verschollener anzuwenden seien. In gleicher Weise wirft sich die Frage auf, ob nicht dem Erwerber von Immobilien, auf welchen fideikommissarische beziehungsweise Lehensnachfolgerechte infolge Vormerkung oder Verwahrung derselben (Art. 219 des Pfandgesetzes) haften, die gesetzliche Befugniß gewährt werden sollte, durch Aufgebot der unbekannten Berechtigten den Verlust jener Rechte für die sich nicht Meldenden im Verhältniß zum neuen Erwerber herbeizuführen. Denn es gibt Fälle, in welchen der Nachweis der Nichtexistenz von Berechtigten oder doch der Nichtexistenz von weiteren Berechtigten außer den bekannten Anwärtern durch die regelmäßigen Beweismittel nur schwer oder selbst gar nicht erbracht werden kann. Abgesehen von den oben erwähnten Gesetzgebungen hat in dieser Beziehung insbesondere das Preußische Gesetz

über Familienschlüsse bei Familienfideikommissen und Lehen vom 15. Februar 1840 Abhilfe getroffen.

Die Kommission hat jedoch erwogen, daß die Erweiterung des Aufgebotsverfahrens in einer einzelnen Richtung zu der Prüfung der Frage, ob nicht das gerichtliche Aufgebot alsdann auch in weiteren Fällen mit nothwendiger Konsequenz zuzulassen wäre, und zufolge dessen zu einer Neuregulirung der gerichtlichen Aufgebote überhaupt führen müßte, hiemit aber Aenderungen der betreffenden Materien des Civilrechtes selbst, insbesondere auch des Fideikommißrechtes, in Frage kommen könnten, durch welche die Aufgabe des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs weit überschritten werden würde. Die Kommission glaubte daher aus diesem Grunde von einem Antrag in der angeregten Beziehung Umgang nehmen zu sollen.

b) Innerhalb des Kreises der Urkundenamortisation kommt zunächst die Kraftloserklärung von Wechseln und der in Art. 301, 302 des Handesgesetzbuches genannten Urkunden, bezüglich welcher die Landesgesetzgebung für die Zukunft ausgeschlossen ist, nicht weiter in Betracht. Im Uebrigen ist die Bestimmung des Art. 19, daß auf die Kraftloserklärung von Urkunden die reichsgesetzlichen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, „insoweit ein solches nach den Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist", Anwendung finden, durchaus begründet. Denn an der Festsetzung der Landesgesetze darüber, auf welche Urkunden das Aufgebotsverfahren überhaupt Anwendung leiden soll, ist mit Ausnahme der durch Reichsgesetz bestimmten Fälle Nichts geändert. Von den Grundsätzen über Amortisation bleiben daher, wie auch die Motive bemerken, Zinsscheine und Zinsleisten (Art. 21, 24 d. Ges. v. 16. Sept. 1852) auch künftig ausgenommen.

Bezüglich der zuläßigen Aufgebote sodann werden diejenigen Vorschriften der Landesgesetze von der Reichs-Civilprozeßordnung nicht berührt, auf welche die Vorschriften der letzteren über gerichtliche Kraftloserklärung von Urkunden überhaupt keinen Bezug haben. Dahin gehören insbesondere wegen des Zusammenhangs mit der materiellen Seite des Institutes die Bestimmungen über die Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere, welche in §. 15 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung ausdrücklich vorbehalten wurden, ferner die in Ziff. 2 der Motive erwähnte Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes B vom 13. März 1868, daß mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde auch die zu dieser gehörigen Zins- oder Dividendenleisten von selbst ungiltig werden. Dieses Verhältniß bringt der Satz 2 des Abs. 1 des Art. 19 „im Uebrigen verbleibt es bezüglich der zuläßigen Aufgebote bei den diesfalls bestehenden Normen" zum Ausdruck.

Auf der anderen Seite erleiden jedoch wesentliche Theile der erwähnten Gesetze von 1852 und 1868 durch die zwingenden Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung (§. 849 Abs. 1) Aenderungen, welche, wie die Motive mit Recht hervorheben, in das System dieser Gesetze in sehr erheblicher Weise eingreifen. Dieser Umstand hat es der K. Regierung nahe gelegt, die in Abs. 2 des Art. 19 angekündigte Revision und Neuredaktion der Gesetze vom 16. September 1852 und vom 13. März 1868 B im Ganzen außerhalb des gegenwärtigen Entwurfs eintreten zu lassen, auch die an Stelle der Vorschriften der Civilprozeßordnung über Amortisation von Schuldurkunden auf Namen zu setzenden Bestimmungen der neuen Fassung des letzteren Gesetzes anzureihen. Auch wir erachten ein solches Verfahren für zweckmäßig und wünschenswerth, indem wir im Uebrigen auf die betreffenden Gesetzesvorlagen und die Berichte zu denselben verweisen.

Dem Ausgeführten zufolge sind wir mit dem Inhalt des Art. 19 einverstanden. Die Bezeichnung „landesgesetzliche Vorschriften" in Abs. 2 rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß in den beiden daselbst in Aussicht genommenen Gesetzesentwürfen (die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine und die Kraftloserklärung von Urkunden betreffend) ausschließlich Rechtsverhältnisse, in Betreff deren die Freiheit der Landesgesetzgebung nicht beschränkt ist, normirt werden, während die obligatorischen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung die Voraussetzung der getroffenen Bestimmungen bilden.

Wir beantragen hienach: Annahme des Art. 19.

Weitere Bestimmungen sind erforderlich in Betreff der Zwangsvollstreckung (Art. 20—31).

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung in Betreff des Vollstreckungsverfahrens (Buch VIII), welche übrigens nur die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners betreffen, während die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich nach den Landesgesetzen bestimmt (§. 757), weichen in den erheblichsten Theilen von dem geltenden Rechte ab. Folgende Punkte dürften hier angeführt werden:

1) Das geltende Recht unterscheidet zwischen der Zwangsvollstreckung zu Gunsten unbestrittener Forderungen, wohin auch durch gerichtliches Anerkenntniß und Vergleich festgestellte Forderungen gehören, und der Vollstreckung auf Grund rechtskräftigen Urtheils. Während die zuständige Behörde für die erstere die Ortsbehörde ist, kommt die Erkennung der letzteren dem Gerichte erster Instanz (Vollstreckungsgericht), die Ausführung der Vollstreckung der ordentlichen Exekutionsbehörde (Ortsbehörde) zu.

(Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 Art. 1, 9, Exekutionsnovelle vom 13. Nov. 1855 Art. 1—3, CPO. vom 3. April 1868 Art. 900.)

Nach der Reichs-Civilprozeßordnung ist die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners ohne Unterschied in allen Fällen besonderen öffentlichen Dienern, den Gerichtsvollziehern, überwiesen (§. 674), welche unmittelbar von den Parteien angegangen im Auftrage des Gläubigers ohne Leitung des Gerichtes handeln, insoweit nicht die Anordnung einzelner Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen den Gerichten (Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte) zugewiesen ist (§. 684). Die Zwangsvollstreckung ist somit aus dem unmittelbaren Bereich richterlicher Thätigkeit, und zwar im wesentlichen aus denselben Gründen, welche für die Selbstthätigkeit der Parteien im Prozeßbetrieb und die Aufstellung selbständiger Zustellungsbeamten sprechen, ausgeschieden.

(Vergl. auch Motive zu der RCPO. S. 553, 554, 563.)

Nur die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen wird auf Antrag von dem Amtsgericht der belegenen Sache (§. 755) angeordnet.

2) Als zulässige Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung kennt das geltende Recht neben dem rechtskräftigen und dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheil die exekutorische Urkunde, den Bescheid über Kostenfeststellung und das vollzugsfähige ausländische Urtheil (CPO. Art. 900, 903, 905, 906). Exekution kann ferner erfolgen, wenn die zu erfüllende Verbindlichkeit anerkannt ist (Exek.-Ges. Art. 17, 18 Abs. 1).

Die zulässigen Exekutionstitel der Reichs-Civilprozeßordnung sind außer dem rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheil (§. 644) das Vollstreckungsurtheil, durch welches die Statthaftigkeit der Vollstreckung eines ausländischen Urtheils ausgesprochen wird (§. 660), ferner die in §. 702 Ziff. 1—5 aufgeführten Fälle: der gerichtliche und der bei dem etwaigen amtsgerichtlichen Sühneversuch (§. 471) abgeschlossene Vergleich, Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (insbesondere auch Kostenfeststellungen), der Vollstreckungsbefehl im Mahnverfahren, die exekutorische Urkunde.

Unter diesen Exekutionstiteln ist von weit größerer Erheblichkeit als bisher das theils ohne Antrag theils auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklärende Urtheil, dessen als eines Gegengewichtes gegen den Mangel einer Berufungssumme in der Einleitung gedacht wurde. Für vorläufig vollstreckbar sind auf Antrag insbesondere alle Urtheile zu erklären, welche vermögensrechtliche Ansprüche von nicht über 300 ℳ betreffen (§. 649). Von besonderer Bedeutung ist ferner der Vollstreckungsbefehl des §. 702 Ziff. 4, durch welchen im Mahnverfahren nach Ablauf der dem Schuldner einer Geldsumme oder einer Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ertheilten Zahlungsfrist der bedingte Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt wird (§§. 628, 639).

3) Die Zwangsvollstreckung selbst erfolgt indeß nach der Reichs-Civilprozeßordnung nur auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils, deren Ertheilung dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichtes zukommt und zur Grundlage des Vollstreckungsverfahrens und zur Voraussetzung des Vorgehens des Vollstreckungsbeamten gemacht ist (§. 662). Zu diesem Erforderniß hat der Umstand geführt, daß die Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht in den Händen des Gerichtes ruht, sondern besonderen Beamten übertragen ist. Dieses Erforderniß greift auch bei den Exekutionstiteln des §. 702, von den Vollstreckungsbefehlen abgesehen (§§. 703, 704 Abs. 1) Platz. (Vergl. auch die Motive S. 559 IV.)

4) Anbelangend den Beginn der Zwangsvollstreckung, so kennt die Reichs-Civilprozeßordnung das Erforderniß vorgängiger Ertheilung einer Frist zur Befriedigung des Gläubigers unter Bedrohung mit der Exekution, wie solche das geltende Recht (Exek.-Ges. v. 1855 Art. 1—3) vorschreibt, nicht. Eine Analogie bietet nur der bedingte Zahlungsbefehl im Mahnverfahren. Der Beginn der Zwangsvollstreckung ist vielmehr lediglich abhängig von der Zustellung der zu vollstreckenden Urtheile, mögen dieselben mit der Verkündigung rechtskräftig geworden oder aber für vorläufig vollstreckbar erklärt sein, sowie von der Zustellung der weiteren Schuldtitel. Die Zwangsvollstreckung dar nach der Vorschrift des §. 671 Abs. 1 beginnen, „wenn das Urtheil zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird." Der Gläubiger ist daher befugt, sofort nach der Ertheilung der Vollstreckungsklausel, welche in der Regel ohne vorherige Vernehmung des Schuldners erfolgt, mit der Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels das exekutionsfähige Vermögen desselben angreifen zu lassen. Da indeß die Zustellung nur auf Betreiben der Partei, welche an dem Weiterbetrieb ein Interesse hat, erfolgt (§. 288), so kann hienach mit der Zustellung, wie die Motive bemerken, bis zum Beginn der Exekution zugewartet werden.

Die Motive des Reichsgesetzes gehen hiebei davon aus, daß die Zustellung des vollstreckbaren Titels vor der Zwangsvollstreckung den Schuldner in die Lage setze, bei Anordnung der ihm durch die Verurtheilung gebotenen Vorsicht die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, wogegen eine Befriedigungsfrist nach eingetretener Vollstreckbarkeit des Urtheils das judikatmäßige Recht des Gläubigers schädigen, auch die hierin liegende Verzögerung des Vollzuges so unbillig sein würde, daß alle entgegenstehenden Momente zurücktreten müßten.

(Motive S. 553 VI. S. 563 VI.)

5) Eine der wichtigsten Aenderungen des bestehenden Rechts endlich betrifft die Wirkungen der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt nach §. 708 der Reichs-Civilprozeßordnung durch Pfändung. Abweichend von der bestehenden Gesetzgebung, nach welcher der Gläubiger durch die Pfändung einer Sache oder einer Forderung weder ein Pfandrecht noch ein sonstiges Vorzugsrecht erlangt, erwirbt derselbe nach der Reichs-Civilprozeßordnung durch die Pfändung ein Pfandrecht an dem gepfändeten Objekt mit den in den §§. 709, 710 festgesetzten Wirkungen. Insbesondere gewährt dieses gesetzliche Pfandrecht dem Gläubiger im Verhältniß zu dritten Gläubigern dieselben Rechte wie ein vertragsmäßiges Faustpfandrecht. Dem Gläubiger gehen daher nur diejenigen Gläubiger des Schuldners vor, welche an den Gegenstand ein vertragsmäßiges Faustpfandrecht oder ein diesem nach §. 41 Ziff. 1—8 der Reichs-Konkursordnung gleichstehendes Recht erworben haben. Dieses Recht behält der Gläubiger auch der Konkursmasse des Schuldners gegenüber. Auch geht das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

(Vergl. auch Motive z. RCPO. S. 569 Sp. 1.)

In gleicher Weise wird die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen durch Pfändung bewirkt (§. 810), welche ebenfalls ein Pfandrecht mit den im Art. 709 bestimmten Wirkungen begründet.

Wir gehen nunmehr zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes über.

Die Rücksichtnahme auf die erhebliche Veränderung des bestehenden Rechtszustandes in Betreff des Vollstreckungsverfahrens hat zunächst zu dem Vorschlag des Art. 20 des Entwurfes geführt.

Art. 20.

Bezüglich der Exekution unbestrittener und judikatmäßiger Forderungen gegenüber dem Staat, den Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen kennt das geltende Recht keine besonderen Vorschriften mit Ausnahme des Art. 11 des Exekutionsgesetzes, wonach, wenn eine Gemeinde oder eine andere der Aufsicht des Oberamtes untergebene Korporation zur Erfüllung einer unbestrittenen Verbindlichkeit anzuhalten ist, dem Oberamte die exekutorische Verfügung zusteht. Abgesehen hievon sind, insbesondere dem Fiskus gegenüber, die allgemeinen Vorschriften der Exekutionsgesetze maßgebend.

Der Art. 20 will nun wegen Geldforderungen an den Staat sowie an die daselbst bezeichneten Korporationen, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung nur auf dem Verwaltungswege durch die Staatsverwaltungs- und Staatsaufsichtsbehörden zulassen.

Die formelle Berechtigung, eine solche Bestimmung unerachtet der Normirung des Vollstreckungsverfahrens in der Reichs-Civilprozeßordnung zu treffen, ergibt sich aus §. 15 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zu derselben, wonach von den Vorschriften derselben unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Zwangsverfahren wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, gegen Gemeinden und andere Kommunalverbände sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden. Diese Bestimmung des Einführungsgesetzes hat nicht nur auf die dermalen bestehenden Landesgesetze Bezug, sondern ermöglicht der Landesgesetzgebung, die ihr dienlich scheinenden Aenderungen auch in der Zukunft zu treffen.

Von dem Berichterstatter, mit welchem sich der Mitberichterstatter einverstanden erklärte, wurde nun der Antrag gestellt:

den Art. 20 des Entwurfs anzunehmen.

Die sachlichen Gründe, wurde ausgeführt, welche für die in dem Entwurfe beantragte Bestimmung sprechen, sind in den Motiven zu Art. 20 ausführlich dargelegt. Dieselben fassen sich in dem begründeten Bestreben zusammen, die Unzuträglichkeiten und Nachtheile abzuwenden, welche dem öffentlichen Interesse durch die Grundsätze des künftigen Vollstreckungsverfahrens, insbesondere durch den nach erwirkter Vollstreckungsklausel ermöglichten sofortigen unmittelbaren Angriff von Kassen und sonstigen Vermögensobjekten des Fiskus bereitet werden könnten, Nachtheile, welche in gleicher Weise auch in Absicht auf die Gemeinden und die in Art. 20 weiter genannten Körperschaften zutreffen. Auch das Rheinische Recht, die Bayerische Prozeßordnung §. 882 und der Preußische Entwurf §§. 990, 991 weisen deshalb die Exekution in den bezeichneten Fällen aus Gründen des öffentlichen Interesses den Verwaltungsbehörden zu. Zwar könnte in der Festsetzung eines Sonderrechtes in Bezug auf Exekution eine Schmälerung der Rechte von Privatpersonen und ein Eingriff in die Justiz erblickt werden wollen. Es ist jedoch schon in den Motiven zur Reichs-Civilprozeßordnung (S. 554 VIII) sowie in der Reichs-Justizkommission (Prot. S. 647) mit Grund hervorgehoben werden, daß sich die Zulassung der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus als unangemessen gestalten gegen Gemeinden und andere Kommunalverbände aber zu einer Störung der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten führen könne. Die Wahrung des öffentlichen Interesses müsse daher den Ausschlag geben. Gerade die letztere Rücksicht schließt denn auch die Annahme aus, als könnte es sich von der Schöpfung eines Privileges für den Fiskus und die weiteren öffentlichen Korporationen handeln. Hiezu kommt, daß der vorliegende Gesetzesentwurf, wie er in Art. 31 die Verantwortlichkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden in Absicht auf das Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungsverfahren regelt, so auch in Art. 20 die Verantwortlichkeit der Staatsverwaltungs- und Staatsaufsichtsbehörden für den durch pflichtwidrige amtliche Handlungen oder Unterlassungen derselben erwachsenen Schaden festsetzt.

Bemerkt mag noch werden, daß unter Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungswege diejenigen Auflagen zum Zweck der Befriedigung eines Gläubigers begriffen sind, welche auf Anrufen eines solchen den Kassen des Staates durch die vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörden, den Vertretern einer Gemeinde sowie einer der weiteren in Art. 20 genannten Korporationen aber durch die staatlichen Aufsichtsbehörden gemacht werden.

Dem Antrage auf Annahme des Art. 20 wurde von dem Abgeordneten Beutter der Antrag entgegengestellt, den Art. 20 abzulehnen und folgende Bestimmung an seine Stelle zu setzen:

„Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen."

Der Antrag wurde im Wesentlichen mit folgender Erwägung begründet: Es sei zwar ein Bedürfniß nicht zu verkennen, diejenigen Nachtheile, welche aus der Möglichkeit, Vermögensobjekte des Fiskus und der weiter genannten öffentlichen Korporationen ohne vorherige Benachrichtigung der betreffenden Behörden sofort nach erwirkter Vollstreckungsklausel anzugreifen, für das öffentliche Interesse entstehen können, abzuwenden. Dagegen sei nicht geboten, zu diesem Behufe den von dem Entwurfe vollzogenen Schritt zu thun und für den Fiskus insbesondere ein Privileg zu schaffen. Der Schuldner, und so auch der Fiskus, begehe, wenn er nicht zahle, eine Rechtsverletzung gegenüber dem Gläubiger und gegen eine solche müsse diesem Rechtshilfe gewährt, nicht aber dürfe derselbe mit seinem vollstreckbaren

Titel auf den Weg der Bitte und der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde verwiesen werden. Ohne das bisherige richtige Prinzip zu verlassen, suche daher der gestellte Antrag durch die von ihm vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen den obwaltenden Bedenken gerecht zu werden und eine gewiß ausreichende Abhilfe zu gewähren.

Der Antrag des Abgeordneten Beutter wurde nach stattgehabter Erörterung von der Mehrheit der Kommission (8 gegen 3 Stimmen) zum Beschluß erhoben.

Die Mehrheit der Kommission stellt hienach den Antrag an die hohe Kammer:

unter Ablehnung des Art. 20 des Entwurfs die von dem Abgeordneten Beutter vorgeschlagenen Bestimmungen anzunehmen.

Die Minderheit der Kommission beantragt:

den Art. 20 des Entwurfs anzunehmen.

Art. 21.

Nach §. 693 der Reichs-Civilprozeßordnung ist eine beim Tod des Schuldners bereits begonnene Zwangsvollstreckung in den Nachlaß fortzusetzen. Erforderlichenfalls hat bei ruhender Erbschaft oder Unbekanntschaft des Erben oder seines Aufenthaltes das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlaß oder Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter (curator ad hoc) zu bestellen. Ist aber der Schuldner schon vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat nach §. 694 in den erwähnten Fällen das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlaß oder dem Erben einen Kurator zu bestellen. Hiefür sollen diejenigen Vorschriften maßgebend sein, welche das Notariatsgesetz für die vorläufige Bestellung und Verpflichtung von Vormündern und Vermögensverwaltern für bestimmte Rechtsgeschäfte aufstellt.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 22.

Unberührt bleiben nach §. 15 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes „die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren", worunter nach der Bemerkung der Motive zur Reichs-Prozeßordnung S. 594 insbesondere auch „das in Württemberg im Falle des Gebrauchs der Rechtswohlthat des Inventars eintretende Offizialverfahren zur Auseinandersetzung des Nachlasses" begriffen ist. Von dem Bestehen eines solchen Verfahrens und dessen Einfluß auf die Exekution ist nach der ausdrücklichen Erwähnung der Motive S. 565 Sp. 2 bei den Vorschriften der §§. 693, 694 ganz abgesehen, vielmehr sind die Landesgesetze maßgebend.

Im Anschluß hieran normirt der Entwurf die Wirkung des zu Recht bestehenden und auch künftig aufrecht zu erhaltenden Institutes des Erbschaftsantritts mit der Rechtswohlthat des Inventars auf die Zwangsvollstreckung dahin, daß Zwangsvollstreckung und Arrest in den Nachlaß während des Auseinandersetzungsverfahrens (Art. 18 des Ausf.-Ges. zur RKO.) weder für Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer noch für Gläubiger des Erben Statt findet. Diese Bestimmung erscheint durch den Zweck jenes Verfahrens, die Vollziehung der Befriedigung der bekannten Gläubiger herbeizuführen, oder aber die Gläubiger in die Lage zu setzen, die Eröffnung des Konkurses zu betreiben, wohlbegründet. Die Ausnahme des Abs. 2 ist in den Motiven gerechtfertigt.

Antrag: Annahme.

Art. 23.

Die §§. 648 f. der Reichs-Civilprozeßordnung enthalten die Vorschriften über die Zulassung und die Voraussetzungen der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Urtheile. Der §. 658 sodann handelt von der Vollstreckung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils, in welchem auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuch erkannt ist. Ein solches Urtheil darf nur in der Weise vollzogen werden, daß „die Eintragung in der für Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation u. s. w.) erfolgt." Für diese Bestimmung war nach den Protokollen der Reichsjustizkommission S. 327 f., S. 412 die Erwägung maßgebend, daß nach dem deutschen Grundbuchsystem Einträge im Grundbuche zur Verfügung über den Gegenstand der Eintragung berechtigen und eine Entziehung des letzteren gegenüber dritten Erwerbern nur mittelst Nachweises des bösen Glaubens möglich ist. Die Vollstreckung vorläufig vollstreckbarer Urtheile, welche den Obsiegenden berechtigen, einen Eintrag in die Grundbücher zu verlangen, könnte daher einen irreparabeln Schaden herbeiführen, eine Gefahr, welche vermieden wird, wenn die Vollstreckung derartiger Urtheile gar nicht erfolgen, sondern nur durch eine Vormerkung im Grundbuch gesichert werden darf. Wir fügen ein Beispiel bei: Der auf Grund vorläufig vollstreckbaren Urtheils als Eigenthümer im Grundbuch eingetragene A könnte die Sache weiter veräußern, ohne daß der Beklagte B, auch wenn jenes Urtheil in höherer Instanz abgeändert würde, den dritten Erwerber von dem Falle bösen Glaubens abgesehen mit der Vindikation erfolgreich belangen könnte (Art. 15 des Pfandentwicklungsgesetzes vom 21. Mai 1828), ebenso hätte B die von A bestellten Unterpfänder anzuerkennen (Art. 57, 65 des Pfandgesetzes).

Der Art. 23 bestimmt nun 1) in sachentsprechender Weise, daß die Eintragungen auf Grund vorläufig vollstreckbaren Urtheils vermittelst der für die Sicherstellung von Rechten auf ein Gut, von Pfandrechtstiteln und von besonderen Vorzugsrechten gewährten Vormerkung und Verwahrung (Art. 74—82 des Pfandgesetzes) zu geschehen haben. Sodann ist 2) der Ausdruck des §. 658 „ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt" zu der Fassung „ist auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erkannten Urtheils eine Eintragung in den öffentlichen Büchern zu bewirken" erweitert.

Unter dieselbe fällt der Fall des §. 658, in welchem das Urtheil unmittelbar auf das Bewirken der Eintragung gerichtet ist. Ob eine Klage auf „Zuschreibenlassen" nach dem maßgebenden Landesrecht zuläßig erscheint,

(Sarwey, Monatschr. Bd. 19 S. 22 f. Seuffert Arch. B. 6 S. 439 f., B. 11 S. 169,)

soll aus diesem Anlaß, wie die Motive bemerken, nicht entschieden, das Klagrecht nur vorausgesetzt, nicht gewährt werden. Gleichwohl mußte von der Gesetzgebung an diesem Orte wenigstens die Möglichkeit der Zulassung einer derartigen Klage unterstellt werden.

Abgesehen hievon hat sodann die Bestimmung des Artikels auf die Fälle der Eigenthumsklage überhaupt Bezug, somit auf Fälle, in welchen einer Person das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache durch gerichtliches Urtheil zuerkannt wird und von ihr alsdann die Uebertragung des Eigenthums in den öffentlichen Büchern nach der bestehenden Grundbuchsgesetzgebung beansprucht werden kann. Auch ein derartiges Urtheil kann in Gemäßheit des §. 649 Ziff. 4 des Reichs-Civilprozeßordnung als ein Urtheil über vermögensrechtliche Ansprüche (vergl. GVG. §. 23 Ziff. 1, RCPO. §. 40 Abs. 2, §. 508 Abs. 1) für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Wir sind mit dem Inhalte des Art. 23 einverstanden und beantragen: Annahme desselben.

Art. 24.

Zu denjenigen Objekten, welche den Gegenstand der Pfändung sei es behufs der Zwangsvollstreckung sei es behufs der Arrestanlegung (vergl. Einl. Ziff. 5) bilden können, gehören die durch Unterpfänder gesicherten Forderungen (RCPO. §. 729 f.) In wie weit der Gläubiger berechtigt ist, die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen (§§. 731, 757 Abs. 2). Es erscheint wohlbegründet, wenn bei der Gleichstellung des durch Pfändung und des durch Vertrag erworbenen Pfandrechts der Entwurf vorschlägt, die Vorschrift der Art. 84 und 85 des Pfandgesetzes bezüglich der Befugniß des Faustpfandgläubigers, zur Sicherstellung seiner Rechte die Eintragung der Verpfändung in das Unterpfandsbuch zu bewirken, ferner die Vorschrift des §. 88 des Pfandgesetzes bezüglich der Sicherung der Einreden des Schuldners auf den Fall der Pfändung einer mit Unterpfändern versehenen Forderung zu übertragen.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 25.

Wir verweisen auf den Entwurf eines Gesetzes über Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und den Bericht zu demselben.

Art. 26.

Während die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen von der Reichs-Civilprozeßordnung normirt ist, bestimmt sich die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen nach den Landesgesetzen (§§. 810, 811).

Der Art. 26 wiederholt in der letzteren Beziehung die in den Art. 839 Ziff. 2 und 848 der Württembergischen Civilprozeßordnung aufgestellten Normen. Dieselben weichen wesentlich von den Grundsätzen der Reichs-Civilprozeßordnung bezüglich der Wirkung der Mobiliarpfändung, deren in der Einleitung Erwähnung gethan wurde, ab. Nach geltendem Rechte bewirkt nämlich die Arrestverfügung nicht nur in Bezug auf bewegliche Sachen keinen Pfandrechtstitel und kein Faustpfand, sondern gewährt auch in Bezug auf Immobilien kein Absonderungs- und kein Vorzugsrecht, vielmehr kann der Arrestkläger nur verlangen, daß die Befriedigung, welche das Grundstück des Schuldners als Exekutionsmittel bieten kann, nicht durch nachträgliche Dispositionen ihm entzogen oder geschmälert werde, zu welchem Behuf die Arrestverfügung Anspruch auf Vormerkung in dem Unterpfandsbuch begründet.

(Vergl. Motive zu Art. 840 d. Entw. d. Württ. CPO.)

Ein Bedürfniß, den Standpunkt des geltenden Rechtes bezüglich des Immobiliararrestes zu verlassen, liegt nicht vor. Wir sind mit dem Entwurfe einverstanden.

Das Gericht, welches in Ermanglung einer Vereinigung der Parteien die Person des Sequesters und die Art und Weise der Verwaltung zu bestimmen hat, ist elektiv sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet (§. 799).

Die weitere Vorschrift des Art. 848 letzter Satz der Württembergischen Civilprozeßordnung: „Der Sequester ist eidlich zu verpflichten, wenn dies von einer der Parteien beantragt wird, auch kann demselben auf Antrag einer Partei die Leistung einer Sicherheit auferlegt und eine schriftliche Anweisung ertheilt werden“, ist in dem Entwurfe nicht aufgenommen worden.

Wir können uns hiemit in der Erwägung einverstanden erklären, daß die Ertheilung einer schriftlichen Anweisung gleichwohl nicht ausgeschlossen ist, die Auferlegung einer Sicherheitsleistung der Uebereinkunft im einzelnen Falle überlassen bleibt, endlich auch die Beeidigung des Konkursverwalters nicht vorgeschrieben ist.

Wir beantragen: Annahme des Art. 26.

Art. 27.

Wir verweisen auf die Motive und den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche sowie auf den Bericht zu demselben. Im Anschluß an den auf S. 3 Sp. 1 des letzteren mitgetheilten Beschluß der Kommission beantragen wir:

in Art. 27 die Worte „und der Arrest“ zu streichen.

Art. 28

handelt von den exekutorischen oder vollstreckbaren Urkunden.

Der §. 702 der Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt:

„Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt —
5) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstand hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.“

Im Anschluß hieran verordnet der Entwurf, daß die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden den Amtsgerichten und Notaren zustehen und letzteren Falls die noch im Art. 903 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 vorgeschriebene Zuziehung zweier Zeugen nicht länger erforderlich sein soll. Hiemit sind wir einverstanden, glauben dagegen auf der Grundlage des §. 706 der Reichs-Civilprozeßordnung eine ergänzende Bestimmung beantragen zu sollen.

Der erwähnte Art. 903 begreift unter den vollstreckbaren Urkunden auch diejenigen Urkunden, welche

„in Fällen des Art. 191 des Pfandgesetzes (d. i. wenn das Unterpfand in dem Unterpfandsbuch eingetragen ist und ein Pfandschein ausgestellt wird) von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei aufgenommen sind, und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen."

Auch sie sind nach Eintritt der Verfallzeit vollstreckbar, wofern sie zugleich die Erklärung des Schuldners enthalten, daß er sich im Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeit der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe.

Diese Urkunden sind Angesichts der Normirung der exekutorischen Urkunde in der Reichs-Civilprozeßordnung künftig nicht vollstreckbar. In einer an die Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten gerichteten Eingabe mehrerer Geldinstitute zu Stuttgart vom 1. November d. J. (Württ. Hypothekenbank, Württ. Kreditverein, Württ. Sparkasse, Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, Allgemeine Rentenanstalt) wird jedoch die Bitte ausgesprochen, die erwähnte Bestimmung des Art. 903 der Civilprozeßordnung in den gegenwärtigen Gesetzesentwurf aufzunehmen. Das Gesuch wird mit dem Vorbringen begründet, daß sämmtliche Geldinstitute des Landes von jener Bestimmung unseres Rechtes den umfassendsten Gebrauch bisher gemacht haben und daß die Erhaltung derselben, da die Unterpfandsbestellung und die Ausstellung von Pfandscheinen nicht, wie in den meisten anderen deutschen Staaten, Sache der Gerichte und Notare, sondern der Unterpfandsbehörden (Gemeinderäthe) sei, um so nothwendiger erscheine, wenn nicht der Gläubiger dieses Vorzuges gänzlich verlustig oder aber genöthigt sein solle, neben dem Pfandschein noch eine exekutorische Urkunde durch einen Notar aufnehmen zu lassen.

Durch die Eingabe der genannten Geldinstitute erachten wir ein Bedürfniß in der bezeichneten Richtung für hinreichend konstatirt. Es bestimmt nun der §. 706 der Reichs-Civilprozeßordnung, die Landesgesetzgebung sei nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§. 644, 702 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen, eine Bestimmung, welche auch auf Hypothekenurkunden Anwendung finde. Da hienach die Landesgesetzgebung in der Lage ist, die Zwangsvollstreckung auf Grund der erwähnten Urkunden auch nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung aufrecht zu erhalten, so glauben wir einen hierauf zielenden Antrag stellen zu sollen.

In Verbindung hiemit erübrigt die weitere Bestimmung, daß auf diese Zwangsvollstreckung die Vorschriften des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung, somit insbesondere auch der §. 705 Abs. 2 bis 5 derselben entsprechende Anwendung finden. Hieraus ergibt sich alsdann mit Nothwendigkeit, daß in Anwendung des zweiten Satzes des Abs. 2 des §. 705 die vollstreckbare Ausfertigung des Pfandscheins als der Ausfertigung der Pfandverschreibung durch die Unterpfandsbehörde zu ertheilen ist.

Wir stellen nach dem Ausgeführten die Anträge:

1) den Art. 28 des Entwurfs anzunehmen;
2) einen Artikel 28 a des Inhaltes einzuschalten:

„Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche in Fällen des Art. 191 des Pfandgesetzes von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei aufgenommen sind, und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, wofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Art. 903 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868).

Es finden diesfalls die Bestimmungen des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung."

Wir bemerken, noch, daß, wenn der erwähnte Art. 903 die von einer Unterpfandsbehörde ausgestellten Urkunden unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen „nach Eintritt der Verfallzeit" für vollstreckbar erklärt, es dieses Zusatzes Angesichts der Vorschrift des §. 672 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung nicht bedarf.

Art. 29, 30.

Die Reichs-Civilprozeßordnung hat es nicht geeignet erfunden, in ein Prozeßgesetz eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß Personen, welche die Vollstreckung sowie die Versteigerung von Mobilien leiten, in der Auktion nicht kaufen dürfen (Mot. S. 571 Sp. 1).

Da indeß das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825 mit Ausnahme der im Art. 32 des Entwurfs bezeichneten Theile außer Kraft tritt, so sind die Vorschriften der Art. 34 und 35 des letzteren an diesem Orte zu ersetzen, beziehungsweise nach dem Vorschlag des Entwurfs zu wiederholen.

Der Art. 31 des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen ꝛc. vom 5. September 1839, welcher die Anfechtung eines Vertrags, an welchem ein öffentlicher Diener auf die daselbst bezeichnete Art Theil genommen hat, gestattet, bleibt bestehen.

Antrag: Annahme.

Art. 31.

Durch diesen Artikel wird der Art. 97 des Exekutionsgesetzes in Betreff der Verantwortlichkeit der Exekutionsbehörde ersetzt.

Antrag: Annahme.

Der Entwurf geht nunmehr über zu den zu treffenden

Uebergangsbestimmungen.

Art. 32.

Bezüglich des Artikels im Ganzen, sowie bezüglich der Exekutionsgesetze von 1825 und 1855 sind die Motive zu vergleichen. Das Gesetz vom 13. März 1868 C. wird durch die Bestimmung des §. 837 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung beseitigt. Von der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 bleibt der Titel 46 „Vom Gantverfahren" in Kraft.

Von dem Gesetze vom 4 Juli 1871, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichtes, werden die Art. 2, 3 und 4, welche die Errichtung, Zusammensetzung und dienstliche Stellung des Landesoberhandelsgerichtes betreffen, durch den Art. 34 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt. Von dem Gesetze vom 8. Aug. 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar desf. J. treten die das Verfahren betreffenden Vorschriften außer Kraft. (Die aufgehobene Bestimmung des §. 33 Abs. 1, daß Urtheile in Ehesachen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden dürfen, ist in §. 644 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung aufgenommen.)

Der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, welcher die Sicherheitsleistung von Ausländern und außerhalb des Reichs wohnenden Angehörigen des württembergischen oder eines anderen deutschen Staates betrifft, kommt mit der Civilprozeßordnung, deren Art. 156 durch denselben theilweise modifizirt wurde, in Wegfall (vergl. RCPO. §§. 102, 103).

Antrag: Annahme.

Die nunmehr folgenden

Art. 33 bis 38

enthalten unter der Rubrik

a) Prozesse

die für die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten erforderlichen Bestimmungen. Die Vorschläge des Entwurfs haben in den Motiven eine eingehende zutreffende Begründung erfahren, so daß die Kommission in der Lage ist, dem Gange derselben zu folgen und in wesentlichen Theilen auf dieselbe Bezug zu nehmen.

1) Der §. 18 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt in Abs. 1:

„Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Gesetze Anwendung."

In Abs. 2 wird sodann der Landesgesetzgebung vorbehalten:

die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Die Reichsgesetzgebung hat es hienach, und zwar im Hinblick auf die Gefahr manchfacher Komplikationen und Kontroversen sowie auf die mögliche Gefährdung bereits erworbener Rechte abgelehnt, die Prozeßordnung in bindender Weise auf bereits anhängige Prozesse auszudehnen, somit insbesondere auch davon Umgang genommen, die Anwendung der neuen Prozeßgesetze auf spätere Prozeßabschnitte oder auf die spätere Instanz vorzuschreiben. Kein allgemeines, ganz Deutschland berührendes Interesse, bemerken die Motive zu §. 15 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes, fordert, daß die Civilprozeßordnung auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Prozesse in größerem oder geringerem Umfang ausgedehnt werde. Müsse es auch erwünscht sein, daß nach Einführung der Civil-Prozeßordnung nicht mehrfache nach ihrem Fundament verschiedene Prozeduren nebeneinander laufen, so könne doch, zumal bei derin der Natur der Sache liegenden Nothwendigkeit, eine einheitliche Prozedur herzustellen, der Landesgesetzgebung überlassen werden, dem Bedürfniß der einzelnen Staaten durch Vorschriften über die Anwendung der Prozeßordnung auf bereits anhängige Prozesse Rechnung zu tragen.

Der Entwurf entscheidet sich nun dafür, von dem Vorbehalte des §. 18 Abs. 2 keinen Gebrauch zu machen, vielmehr den Abs. 1 zur Anwendung zu bringen.

Die Motive S. 16 Sp. 1 gehen davon aus, daß die Anwendung der Reichs-Civilprozeßordnung in der Instanz selbst in Anbetracht der systematischen Verschiedenheiten der Prozeßordnungen zu nicht zu übersehenden Schwierigkeiten führen müßte. Die Beschränkung der Anwendung der Reichs-Civilprozeßordnung auf die nachfolgende Instanz würde wohl nur einen Theil der Schwierigkeiten heben, andererseits aber den Uebelstand herbeiführen, daß die Anwendung des Rechtsmittelsystems der Reichs-Civilprozeßordnung für die zweite Instanz wenigstens infolge des Wegfalls der Berufungssumme zu einer Erweiterung der Rechtsmittelinstanz und somit zu einer Verlängerung der anhängigen Prozesse führen müßte, während Grund genug da sei, auf die Abkürzung des Uebergangsstadiums thunlichst Bedacht zu nehmen.

Wir glauben uns mit dem von dem Entwurf eingeschlagenen Wege einverstanden erklären zu sollen. Wir bemerken noch, daß in §. 18 Abs. 1 der Ausdruck „bisherige Prozeßgesetze" in vollem Umfang zu nehmen ist und auch das materielle Prozeßrecht begreift. Der Ausdruck „anhängig gewordene Prozesse" ist in weiterem Sinne zu verstehen, wonach alle in der Reichs-Civilprozeßordnung geregelten Verfahrensarten, so das Mahn-, Entmündigungs-, Aufgebotsverfahren, darunter fallen. Der Zeitpunkt des Anhängigwerdens richtet sich nach dem bisherigen Prozeßrechte.

2) In Verbindung mit dem Inhalte des §. 18 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung steht die Bestimmung des §. 18 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz:

„Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze bestimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden."

Auch hiedurch ist die Verminderung von Schwierigkeiten für die Uebergangszeit bezweckt. Für den Fall, daß die Landesgesetzgebung, bemerken die Motive zu §. 18 (13 des Entw.), die Erledigung der bei den Landesgerichten anhängigen Sachen den im Gerichtsverfassungsgesetze vorgeschriebenen ordentlichen Gerichten zu überweisen für zweck-

mäßig erachtete, würde nämlich, ohne besonderen Vorbehalt, die Landesgesetzgebung an die in jenem Gesetze vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen gebunden sein. Es würden daher z. B. in Staaten, in welchen bisher die Zuständigkeit der Einzelrichter (oder Oberamtsgerichte) eine größere war als die im Gerichtsverfassungsgesetze denselben beigelegte Zuständigkeit, diejenigen Sachen, welche nach dem letzteren die Kompetenz der Amtsgerichte (Oberamtsgerichte) übersteigen, vor die Landgerichte gehören.

Auf Grund des erwähnten §. 18 spricht sich nun unser Entwurf dafür aus, daß es praktisch durchaus unthunlich sei, nach Inkrafttreten des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes für einen längeren oder kürzeren Zeitraum zweierlei Systeme von Gerichten neben einander bestehen zu lassen, daß vielmehr die bei Inkrafttreten jenes Gesetzes anhängigen Prozesse den nach demselben gebildeten ordentlichen Landesgerichten überwiesen werden müssen. Hiemit haben wir uns einverstanden zu erklären. Es werden daher zufolge dieser Ueberweisung an Stelle der Oberamtsgerichte die Amtsgerichte, an Stelle der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe die Landgerichte, an Stelle des Obertribunals und des Landesoberhandelsgerichtes das Oberlandesgericht in dem ganzen Umfang der dermaligen Gerichtsbarkeit je der betreffenden Gerichte eintreten.

3) Die Motive legen nun des weiteren die Konsequenzen der erörterten Grundsätze im einzelnen dar. Was zunächst

a) die Zuständigkeit der künftigen Landesgerichte in Absicht auf die bei dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den bisherigen Landesgerichten anhängigen Prozesse betrifft, so sind

die bei den Ortsgerichten anhängigen Prozesse von diesen zu erledigen,

die in erster Instanz bei den Oberamtsgerichten und Kreisgerichtshöfen anhängigen Prozesse, und zwar ohne Rücksicht auf die bisherige Zuständigkeitsgrenze von den Amtsgerichten und Landgerichten, die bei dem Landesoberhandelsgericht und Obertribunal in erster Instanz etwa anhängigen Prozesse (Art. 15 Abs. 1 der CPO., Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1871, Art. 1 des Entwurfs) von dem Oberlandesgericht,

die in höherer Instanz bei den Oberamtsgerichten anhängigen Nichtigkeitsklagen von den Amtsgerichten, die bei den Kreisgerichtshöfen, dem Landesoberhandelsgericht und dem Obertribunal anhängigen Berufungen, Oberberufungen, Nichtigkeitsklagen, Beschwerden von den Amtsgerichten, Landgerichten und dem Oberlandesgericht zu übernehmen und zu erledigen.

(Motive S. 16 Sp. 2 lit. a—d.)

Bereits anhängige Handelssachen gehen an die Civilkammern der Landgerichte, nicht an die nur ausnahmsweise für den Bedürfnißfall zuzulassenden Kammern für Handelssachen über. Was sodann

b) das Verfahren in Betreff der bei dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bereits in erster oder in höherer Instanz anhängigen Prozesse für die Instanz, in welcher sie anhängig sind, betrifft, so sind für dasselbe, wie sich aus den leitenden Grundsätzen mit Nothwendigkeit ergibt, die bisherigen Prozeßgesetze maßgebend.

In dem Angeführten finden die Bestimmungen der Art. 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1 ihre Begründung.

Die bei dem Obertribunal, von den Oberberufungen gemäß der Ziff. II Abs. 3 der Schlußbestimmungen der Civilprozeßordnung von 1868 abgesehen, in dritter Instanz anhängigen Berufungen und Nichtigkeitsklagen (lit. d der Motive) hängen mit der Vorschrift des Art. 733 Ziff. 15 und des Art. 752 der Civilprozeßordnung zusammen.

Den Ortsgerichten die Erledigung der bei ihnen anhängigen Sachen zu belassen, unterliegt keinem Bedenken im Hinblick auf die Bestimmung des §. 14 Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Art. 33 Abs. 2.

Wir gelangen

c) zu den Rechtsmitteln, welche in den bei Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bereits anhängigen Prozessen noch nicht anhängig geworden sind.

Für die Anwendbarkeit der im bisherigen Recht begründeten Rechtsmittel auch nach jenem Zeitpunkt ist vor allem der Grundsatz des schon erwähnten §. 18 des Einführungsgesetzes, daß die bisherigen Prozeßgesetze „bis zur rechtskräftigen Entscheidung" der bereits anhängigen Prozesse Anwendung finden, in Verbindung mit der Bestimmung des §. 19 maßgebend, wonach (Abs. 1)

> rechtskräftig im Sinne des Gesetzes Endurtheile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können,

sind und als ordentliche Rechtsmittel diejenigen zu betrachten sind (Abs. 2),

> welche an eine von dem Tag der Verkündigung oder Zustellung des Urtheils laufende Nothfrist gebunden sind.

Solche Rechtsmittel sind nach geltendem Recht die Berufung und die Nichtigkeitsklage (CPO. Art. 659, 738). — Nicht in Betracht kommt hier die Beschwerde, welche gegen der Rechtskraft nicht fähige Entscheidungen und Verfügungen in bisheriger Weise statthaft bleibt. — Ausgeschlossen dagegen ist (vergl. Ziff. 3 Abs. 1 der Motive) die Erhebung der Wiederaufnahmeklage des Tit. 35 der Civilprozeßordnung von 1868. Gegen Endurtheile, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Rechtskraft beschritten haben, sowie gegen Endurtheile, welche in den vor diesem Zeitpunkt anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden nämlich nach §. 10 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung nur als außerordentliche Rechtsmittel die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage der letzteren selbst statt. — Der ordentliche und der außerordentliche Einspruch endlich, sowie die Restitution wider versäumte Fristen (Civilprozeßordnung Art. 273, 281, 283) sind, wie die Motive mit Grund bemerken, weder im Sinne der Civilprozeßordnung von 1868 noch des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung Rechtsmittel.

Uebrigens steht Nichts im Wege, den Einspruch an diesem Orte zu den ordentlichen Rechtsmitteln des §. 19 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu zählen.

(Struckmann, die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich, S. 758 unter Ziffer 3.)

Anlangend nun die Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsklage, so müßte es, was die Motive gewiß mit Recht betonen, als eine Unbilligkeit empfunden werden, wollte die Gesetzgebung eines dieser Rechtsmittel einer Partei gänzlich entziehen, welcher dasselbe gegen ein der Rechtskraft fähiges, zur Zeit des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung bereits verkündigtes Urtheil nach den bisherigen Gesetzen zustand. In den

Art. 34 Abs. 4, 35 Abs. 4, 36 Abs. 3

wird daher bestimmt, daß gegen bereits verkündigte Urtheile der Oberamtsgerichte und Kreisgerichtshöfe in erster Instanz sowie gegen bereits verkündigte Urtheile der Kreisgerichtshöfe und des Landesoberhandelsgerichtes in höherer Instanz die nach den bisherigen Gesetzen zuläßigen Rechtsmittel erhoben werden können. (Die Ausnahme, welche der Entwurf im Art. 36 Abs. 4 in Betreff der Rechtsmittel gegen Urtheile höherer Instanz des Obertribunals macht, wird weiter unten erwähnt werden.)

Die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage sollen indeß in gleicher Weise auch gegen Urtheile erster Instanz der Amtsgerichte und Landgerichte in Prozessen, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Oberamtsgerichten und Kreisgerichtshöfen anhängig geworden waren, gestattet bleiben. Dies ist in

Art. 34 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2

ausdrücklich ausgesprochen.

Daß gegen Urtheile des Obertribunals in erster Instanz, verkündigt vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung, sowie gegen Urtheile des Oberlandesgerichtes in erster Instanz in zu jener Zeit anhängigen Sachen die bisherigen Rechtsmittel zuläßig sein würden (CPO. Art. 678, 735), bedarf keiner besonderen Festsetzung.

Der Anwendung des Prinzipes des §. 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes hat nun aber der Entwurf in dem begründeten Bestreben, den Umlauf der nach älterem Prozeßrecht zu behandelnden Prozesse thunlichst zu vermindern, folgende Erwägung zur Seite gestellt. Die Motive S. 17 Sp. 1 unten führen aus, wie es nicht als eine berechtigte Forderung der Parteien betrachtet werden könne, daß, wenn ein Rechtsstreit an einem bestimmten Zeitpunkt überhaupt, wenn auch erst in erster Instanz, anhängig sei, die eventualiter zuläßigen Rechtsmittel unverändert und für alle Instanzen der Partei dereinst noch zu eröffnen seien. Von der hienach möglichen Beschränkung werde daher insoweit, als dies die Verhältnisse gestatten, Gebrauch zu machen sein, und als das Gebiet, auf welchem die Beschränkung ohne Verletzung berechtigter Rücksichten anwendbar sei, ergebe sich die nach dem bisherigen Recht in thesi unbegrenzt mögliche Nichtigkeitsklage, an deren Stelle — von dem Anfechtungsgrunde der Rechtsverletzung in Ziff. 15 des Art. 733 der Civilprozeßordnung abgesehen — füglich die nicht devolutive Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung (§. 541 f.) als äußerstes Schutzmittel gesetzt werden könne. Mit dieser Annahme des Entwurfs sind wir einverstanden.

Die Motive begründen folgende einzelne Konsequenzen, welche in dem Entwurf ihre Stelle gefunden haben.

a) Urtheile der Amtsgerichte über Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile der Ortsgerichte, — Urtheile der Landgerichte über Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile der Amtsgerichte, — Urtheile des Oberlandesgerichtes an Stelle des Obertribunals oder des Landesoberhandelsgerichtes über Nichtigkeitsklagen gegen Urtheile der Landgerichte sowie gegen Urtheile des obersten Gerichtes selbst sollen nicht mit der Nichtigkeitsklage des bisherigen Prozeßrechtes, sondern nur mit der Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung angefochten werden können. Dies besagen die

Art. 33 Abs. 4, Art. 34 Abs. 3, Art. 35 Abs. 3, Art. 36 Abs. 2.

Motive S. 17 a) aa)—cc).

Die gleiche Bestimmung wird angewendet auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechtskraft fähiges Urtheil eines Oberamtsgerichtes oder der Civilkammer eines Kreisgerichtshofes in erster Instanz verkündigt worden ist,

Art. 34 Abs. 4, Art. 35 Abs. 4.

Dieselbe wird sodann anwendbar erklärt auch auf Urtheile des Obertribunals in höherer Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung über Berufungen, Oberberufungen und Nichtigkeitsklagen ergangen und verkündigt sind,

Art. 36 Abs. 4,

eine Vorschrift, welche sich als eine übrigens im Interesse der Sache begründete Modifikation des Abs. 3 des Art. 36 (vergl. auch Art. 34 Abs. 2, Art. 35 Abs. 2) darstellt.

Noch ist Folgendes hervorzuheben. In Art. 33 Abs. 4 ist bestimmt, das über die Nichtigkeitsklage gegen ein ortsgerichtliches Urtheil ergehende Urtheil könne nur mit der Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in der Art, „wie wenn das Amtsgericht in erster Instanz erkannt haben würde“, angefochten werden. Nach Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 3 sodann können die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile der Landgerichte, ferner die über Nichtigkeiten ergehenden Urtheile sowie die an Stelle des Obertribunals ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts nur mit den genannten Klagen und zwar dergestalt angefochten werden, wie wenn das Landgericht und ebenso das Oberlandesgericht „als Berufungsgericht“ erkannt haben würde, eine Vorschrift, welche auch in Fällen des Art. 36 (vergl. Abs. 1 u. 2) Anwendung findet.

Die erwähnten Bestimmungen erhalten ihre Begründung durch die Vorschrift des §. 20 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und die Vorschrift des §. 554 derselben. Nach der ersteren bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Nichtigkeits- und die Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung gegen Endurtheile zu erheben sind, welche in den vor dem Tage des Inkrafttretens derselben anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen. Nach der Vorschrift des §. 554 sind Rechtsmittel gegen Urtheile über die Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung insoweit zuläßig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Durch die erwähnten Vorschriften des Entwurfs wird somit die Zuständigkeit der Gerichte in Betreff der Nichtigkeits- und Restitutionsklage des neuen Rechtes sowie die Zuläßigkeit und der Zug weiterer Rechtsmittel bestimmt. Für diese Klagen, wenn sie gegen ein Nichtigkeitsurtheil eines Amtsgerichtes erhoben werden, ist daher dieses selbst zuständig, auch, da sein Urtheil als Urtheil erster Instanz gelten soll, gegen dasselbe die Berufung zuläßig. Für jene Klagen gegen Nichtigkeitsurtheile der Landgerichte sodann sind wiederum diese selbst zuständig, gegen die hierüber ergehenden Urtheile jedoch, welche als in der Berufungsinstanz ergangen gelten sollen, ist ebendeßhalb ein Rechtsmittel nicht zuläßig. Ebenso ist das Oberlandesgericht, wenn es über eine Berufung oder Nichtigkeitsklage des bisherigen Rechtes in einer bei einem Kreisgerichtshof anhängig gewesenen Sache erkannt hat, für eine gegen sein Urtheil erhobene Nichtigkeits- und Restitutionsklage des neuen Rechtes zuständig, gegen ein solches Urtheil findet jedoch, da es als in der Berufungsinstanz ergangen angesehen werden soll, nach §. 507 der Reichs-Civilprozeßordnung unter den von derselben bezeichneten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Revision statt.

b) Gegen Berufungsurtheile der Landgerichte in den zur Zeit des Inkrafttretens der Reichs-Civilprozeßordnung bereits anhängigen Sachen werden in

Art. 34 Abs. 3 Satz 2, Art. 36 Abs. 2

die nach den bisherigen Gesetzen zuläßigen Rechtsmittel aufrecht erhalten, die Oberberufung gemäß Ziff. II. Abs. 3 der Schlußbestimmungen der Civilprozeßordnung von 1868, die materielle Nichtigkeitsklage des Art. 733 Ziff. 15 derselben wegen Rechtsverletzung und die Nichtigkeitsklage aus den Gründen der Ziff. 1—14. Es hätte sich fragen können, ob nicht statt der letzteren nur die Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung zu gewähren gewesen wäre, der Entwurf glaubt indeß zur Vermeidung von Verwicklungen von einer Unterscheidung zwischen den Anfechtungsgründen der Ziff. 15 und der Ziff. 1—14 Umgang nehmen zu sollen.

(Motive S. 17 Sp. 2 b.)

c) Gegen Berufungsurtheile des Oberlandesgerichtes, welche an der Stelle des Landesoberhandelsgerichtes ergehen, kann nach Inhalt des

Art. 35 Abs. 3 Satz 2

das bisher zuläßige Rechtsmittel bei dem Oberlandesgericht „erhoben" werden. Das Gleiche ist der Fall in Betreff von Berufungsurtheilen des Landesoberhandelsgerichtes, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigt wurden (Art. 36 Abs. 3).

Dieses Rechtsmittel ist gemäß Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1871, betr. die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichtes, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage, welches aus den Gründen der Ziff. 1—14 des Art. 733 der Civilprozeßordnung und, wenn die Beschwerdesumme mehr als 400 fl. beträgt, aus dem Grunde der Ziff. 15 bei dem obersten Gerichte (Reichsoberhandelsgericht oder Obertribunal) stattfindet. Dasselbe ist bei dem Oberlandesgericht anzubringen, von diesem zu instruiren und von dem Reichsoberhandelsgericht zu erledigen, sofern nicht zufolge der Bestimmung des §. 14 des Reichsgesetzes vom 12. Juni 1869, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes begründet ist.

Wir verweisen im Uebrigen auf die Motive S. 18 Sp. 1 c, in welchen insbesondere auch die Berechtigung der getroffenen Bestimmung erörtert ist. Da wir dem Ausgeführten gemäß von den Vorschlägen des Entwurfes abzuweichen keinen Grund haben, stellen wir den **Antrag:**

den Art. 33, 34, 35 und 36 die **Zustimmung** zu ertheilen.

Art. 37

handelt von der Beschwerde (vergl. Mot. S. 18 Ziff. 4). Die Worte „unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Art. 33—36" beziehen sich auf die zur Entscheidung zuständigen Behörden und das Verfahren.

Antrag: Annahme.

Art. 38

handelt von der Wiederaufnahmeklage.

Zu Abs. 1 verweisen wir auf die Motive S. 18 Sp. 1 Ziff. 5 Abs. 1. Hat z. B. ein Landgericht ein Urtheil über eine Wiederaufnahmeklage gegen ein von ihm in erster Instanz erlassenes rechtskräftiges berufungsfähiges Urtheil gefällt, so ist Berufung beziehungsweise Nichtigkeitsklage an das Oberlandesgericht zuläßig. War die Anfechtung mit jener Klage gegen ein Urtheil zweiter Instanz des Landgerichtes gerichtet (CPO. Art. 757), so leiden, wenn letzteres ein Berufungsurtheil war, die bisherigen Rechtsmittel (Art 34 Abs. 3), wenn ein Nichtigkeitsurtheil, die Nichtigkeits- und Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung Anwendung.

Zu Abs. 2 verweisen wir auf die Motive unter Ziff. 5 Abs. 2 und 3. Für die Frage, ob gegen das Urtheil über die nach der Reichs-Civilprozeßordnung erhobene Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage ein Rechtsmittel und welches zuläßig ist, ist der bereits angeführte §. 554 der Reichs-Civilprozeßordnung maßgebend.

(Vergl. über denselben auch Motive zu §. 530 des Entwurfs der RCPO.)

Zu Abs. 3 ist auf die Motive Ziff. 5 Abs. 3 zu verweisen. Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 616 f., 625 f.) finden auch auf die nach den bisherigen Gesetzen ausgesprochenen Entmündigungen Anwendung. Ist indeß die in Art. 875 unserer Civilprozeßordnung gewährte Wiederaufnahmeklage behufs Wiederaufhebung der durch gerichtliches Urtheil ausgesprochenen Entmündigung infolge der Genesung des Geisteskranken oder der Besserung des Verschwenders schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung anhängig geworden, so leidet Abs. 1 Anwendung.

Wir **beantragen: Annahme.**

Für die sämmtlichen

b) Aufgebotssachen

Art. 39

genügt die Bestimmung, daß dieselben, wenn die öffentliche Aufforderung vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung beschlossen worden ist, nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind.

Antrag: Annahme.

In Betreff der von dem Entwurf unter

c) Zwangsvollstreckungen (Art. 40—44)

vorgeschlagenen Bestimmungen ist Folgendes auszuführen.

Der §. 21 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bestimmt in Abs. 1:

„Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen."

Im Abs. 2 wird indeß der Landesgesetzgebung vorbehalten,

die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Beide Absätze entsprechen den Bestimmungen des §. 18 des Einführungsgesetzes in Betreff der Anwendung der Prozeßgesetze auf die vor dem bemerkten Zeitpunkt anhängig gewordenen Prozesse.

Der Entwurf will nun im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche der Begriff der „anhängig gewordenen Vollstreckung", der allerdings erst festzusetzen wäre, ferner das Nebeneinandergehen zweier auf ganz verschiedenen Systemen beruhender Exekutionsgesetzgebungen in unabsehbarem Maße verursachen müßte, von der Norm des Abs. 1 absehen. Der Entwurf schlägt vielmehr vor, in Anwendung des Vorbehaltes in Abs. 2 die Reichs-Civilprozeßordnung von dem Tage ihres Inkrafttretens in der Art für anwendbar zu erklären, daß einmal die Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit der vorher vorgenommenen Vollstreckungsakte und vorher begründeten Vollstreckungstitel sichergestellt und sodann für die Ueberleitung des bisherigen Verfahrens in das neue Verfahren Vorkehr getroffen wird. Es ist dies zwar im Allgemeinen der entgegengesetzte Weg, welcher im Vergleich mit den Bestimmungen des Art. 33 f. über die Anwendbarkeit der Reichs-Civilprozeßordnung auf anhängige Prozesse eingeschlagen wird. Allein da wir die leitenden Gesichtspunkte anerkennen müssen, erklären wir uns einverstanden.

Aus den aufgestellten Gesichtspunkten leitet der Entwurf zunächst zwei Grundsätze ab, 1) daß die Vollstreckbarkeit der unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze begründeten Exekutionstitel nach dem bisherigen Recht zu beurtheilen ist, daß dagegen 2) im Uebrigen die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung sich zu vollziehen hat.

Der Art. 40

spricht nun in seinem Abs. 1 den ersteren Grundsatz in Absicht auf Urtheile, welche in Anwendung der bisherigen Gesetze erlassen sind, aus. Welche Urtheile vollstreckbar sind, besagen die daselbst allegirten Gesetzesartikel. Wir verweisen hinsichtlich der Bedeutung des Abs. 1 auf S. 19 Sp. 1 lit. a der Motive. Das Citat sollte nicht §. 702 Ziff. 2, sondern Ziff. 3 der Reichs-Civilprozeßordnung lauten.

Der Abs. 2 sodann besagt, daß abgesehen von der Bestimmung des Abs. 1 über Vollstreckbarkeit im Uebrigen für die Zwangsvollstreckung der zweite oben erwähnte Grundsatz zur Anwendung komme. Insbesondere erfolgt die Zwangsvollstreckung nur auf Grund der in §. 662 angeordneten vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils und finden die weiteren Vorschriften der §§. 663 ff. überhaupt des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung in Verbindung mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Wir beantragen: Annahme.

Die §§. 41 und 42 handeln von den weiteren Vollstreckungstiteln.

Art. 41

bestimmt, daß auf Urtheile ausländischer (außerdeutscher) Gerichte die §§. 660, 661 der Reichs-Civilprozeßordnung ohne Unterschied, ob das Urtheil vor oder nach dem Inkraftreten der letzteren ergangen ist, Anwendung finden. Die Unterlassung jeder Unterscheidung liegt in der Natur der Sache, da die fremden Urtheile in keinem Zusammenhang mit der Aenderung der inländischen Gesetzgebung stehen. In beiden Fällen erfolgt somit die Zwangsvollstreckung nur, wenn die Zuläßigkeit derselben durch besonderes Vollstreckungsurtheil des zuständigen inländischen Gerichtes ausgesprochen und vollstreckbare Ausfertigung ertheilt ist.

Bezüglich der der Bestimmung des Artikels beigefügten Beschränkung sind die Motive S. 19 e) zu vergleichen.

Antrag: Annahme.

Für die Vollstreckbarkeit der unter der Herrschaft der bisherigen Prozeßgesetze erlassenen Urtheile Deutscher Gerichte außerhalb Württembergs bleiben auch nach dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Bestimmungen der §§. 1—9 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869 maßgebend, ohne daß es einer besonderen Vorschrift hierüber bedarf. (Mot. lit. d.)

Art. 42.

Wurden die in §. 702 der Reichs-Civilprozeßordnung genannten Schuldtitel des Vergleichs, des Vollstreckungsbefehles und der exekutorischen Urkunde schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung begründet, so sollen die Bestimmungen der letzteren auf jene Titel nur insoweit Anwendung finden, als die Vollstreckbarkeit derselben schon im bisherigen Recht anerkannt war. Es entspricht dies dem auch in Betreff der Urtheile zur Anwendung gebrachten Prinzipe.

Die vor dem Inkraftreten der Reichs-Civilprozeßordnung ausgestellten exekutorischen Urkunden im Sinne des Art. 903 Abs. 1 der Civilprozeßordnung von 1868 sind, wie auch die Motive S. 19 c bemerken, vollstreckbar, und

es findet daher aus ihnen die Zwangsvollstreckung auch künftig statt. Es steht dies im Einklang mit der Bestimmung des §. 22 des Einführungsgesetzes, wonach der bisherige Rechtszustand hinsichtlich solcher Urkunden aufrecht erhalten wird. In §. 22 wird indeß weiter bestimmt, daß dies nur der Fall sei innerhalb des Rechtsgebiets, für welches die die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entspreche. Hieraus rechtfertigt sich die weitere Bemerkung der Motive, daß die außerhalb Württembergs ausgestellten Urkunden künftig nur insofern vollstreckbar sind, als sie den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen. Dies bringen die Worte „unbeschadet der Vorschrift des §. 22 des Einführungsgesetzes" zum Ausdruck.

Bezüglich der Vergleiche ist auf die Motive lit. b) zu verweisen. Vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung geschlossene gerichtliche Vergleiche sind als solche als Vollstreckungstitel nicht anerkannt und daher nicht vollstreckbar. Für Forderungen aus Vergleichen ist zutreffenden Falls im Mahnverfahren ein bedingter Zahlungsbefehl zu erwirken, welcher zum Vollstreckungsbefehl führen kann.

Antrag: Annahme.

Die Motive erwähnen noch auf S. 19 Sp. 1 unter Z. 2 der Behörde, welcher die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus den in den vorstehenden Artikeln erwähnten Schuldtiteln obliegt. Die Ertheilung erfolgt bei inländischen Urtheilen sowie bei den Urtheilen anderer Deutscher Gerichte und bei gerichtlichen Vergleichen durch das zuständige Prozeßgericht des Inlands, beziehungsweise des Deutschen Staates nach den Grundsätzen der §§. 662 ff. der Reichs-Civilprozeßordnung. Bei exekutorischen Urkunden erfolgt dieselbe nach Maßgabe des §. 705 Abs. 1 und 2, somit bei gerichtlichen Urkunden durch den Gerichtsschreiber des Gerichtes, welcher die Urkunde aufgenommen hat, bei materiellen Urkunden durch den Notar, welcher — beziehungsweise die Behörde, welche die Urkunde verwahrt. Diese Bestimmung tritt von selbst an die Stelle des Abs. 2 des §. 903 der Civilprozeßordnung von 1868. Bezüglich der von einer Unterpfandsbehörde ausgestellten Urkunden verweisen wir auf das zu Art. 28 n Bemerkte. Bei ausländischen Urtheilen wird die vollstreckbare Ausfertigung durch das zuständige Amtsgericht ertheilt, gleichwie in Art. 906 der Civilprozeßordnung die Verfügung der Vollstreckung den Oberamtsgerichten zugewiesen war. Die Ertheilung der Ausfertigung erfolgt auch hier in Gemäßheit der §§. 662 Abs. 2 folg. der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die Art. 43 und 44

enthalten Vorschriften zur Ueberführung des älteren Verfahrens bei Zwangsvollstreckungen in das neue.

Art 43.

Der Artikel handelt von der Bedeutung und Wirkung, welche mit der Ertheilung einer Zahlungsfrist unter Bedrohung mit Exekution, wenn solche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung erfolgt ist, verknüpft werden kann.

Zufolge Abs. 1 soll nach Umfluß der Frist der Gläubiger die Umwandlung des auf Grund der bisherigen Exekutionsgesetze erlangten Zahlungsbefehls in einen vollstreckbaren Titel des neuen Rechts verlangen können. Daß es keinen Unterschied begründet, ob die Zahlungsfrist bei Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung noch im Lauf oder schon abgelaufen ist, nehmen auch wir an. Andererseits hat der Schuldner ein unter dem Schutz der bisherigen Gesetze begründetes Recht auf Einhaltung der ganzen ihm ertheilten Frist. Nach Umfluß der Frist kann daher der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils und der exekutorischen Urkunde, bei als unbestritten eingeklagten Forderungen aber die Ertheilung eines Vollstreckungsbefehls beantragen.

Zu Abs. 2, welcher die Behörde bezeichnet, welche in den Fällen des Abs. 1 die vollstreckbare Ausfertigung und den Vollstreckungsbefehl ertheilt, ist auf die Erläuterung der Motive S. 19 Sp. 2 Ziff. 3, Abs. 2 und 4 zu verweisen.

Abs. 3 und 4 handelt von den Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung vor Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigung, sowie von dem Widerspruch des Schuldners gegen die als unbestritten eingeklagte Forderung vor der Vollstreckbarkeitserklärung. Wir verweisen auf die Erläuterung der Motive Ziff. 3, Abs. 2, 3 und 4. Die Erlassung eines Vollstreckungsbefehles soll ganz allgemein und schlechthin durch den bezeichneten Widerspruch des Schuldners gehemmt werden. Unterscheidungen, wie sie das Exekutions-Gesetz von 1855 in Art. 4 Abs. 2 (Anfechtung eines ausdrücklichen Anerkenntnisses), in Art. 5 Abs. 2 (Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältniß gegen an sich anerkannte Forderungen) und in Art. 6 (Einwendungen nach Ablauf der Zahlungsfrist) aufgestellt hat, werden von den Motiven mit Grund als auf die Ueberleitung des bisherigen Schuldklagverfahrens in das neue Vollstreckungsverfahren unanwendbar erklärt.

Im Abs. 5 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß nach Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und des Vollstreckungsbefehles auch in den Fällen des Abs. 1 nur die Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung nebst denen des gegenwärtigen Gesetzes Platz greifen.

Antrag: Annahme.

Art. 44.

In Betreff der Abs. 1 und 2 verweisen wir auf die Erläuterung der Motive S. 19 f. Ziff. 4.

Zu Abs. 3 und 4 bemerken wir Folgendes: Nach §. 709 der Reichs-Civilprozeßordnung erwirbt, wie schon an einem früheren Ort bemerkt wurde, der Gläubiger ein Pfandrecht an dem behufs der Zwangsvollstreckung gepfändeten Gegenstand, welches im Verhältniß zu anderen Gläubigern die Rechte eines vertragsmäßigen Faustpfandrechtes gibt. Die gleiche Bedeutung hat nach §. 810 die zum Vollzug eines Arrestes in bewegliches Vermögen bewirkte Pfändung.

Eine Rechtswirkung solcher Art kommt der Thatsache der Pfändung von Fahrnißstücken und der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners im Wege des bisherigen

Exekutions- und Arrestverfahrens nicht zu. Ein Gläubiger, welcher durch Pfändung nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung ein Pfandrecht an einer Sache oder Forderung erlangt, geht daher demjenigen Gläubiger vor, zu dessen Gunsten vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung jene Sache gepfändet oder jene Forderung mit Beschlag belegt worden ist. Der letztere ist daher gegenüber dem ersteren im Nachtheil und gegen die Wirkungen der betreffenden Bestimmungen des neuen Prozeßrechtes zu schützen. Eben dies geschieht in zweckmäßiger Weise durch die Vorschrift des Abs. 3.

Eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Abs. 3 und 4 bildet, daß die Fahrnißpfändung und Forderungsbeschlagnahme (Art. 36, 37, 42 des Exek.-Ges. von 1825) durch die zuständige Behörde vollzogen wurde, daß ferner die früheren Pfändungen im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, in welcher Beziehung auf die Motive S. 20 Sp. 2 zu verweisen ist.

Wir sind einverstanden und beantragen Annahme.

Gegen den Eingang und den Schluß der Vorlage ist Nichts zu erinnern.

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Entwurf der Regierung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt S. 83 ff.) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen, Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 2.

Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als

Anträge der Justizkommission.*)

Befreiter Gerichtsstand.

Art. 1.

Unverändert.

Art. 2.

Unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an der Regierungsvorlage.

Entwurf der Regierung.

Partei. Die Bestimmung des §. 322 der Reichs-Civilprozeßordnung findet hiebei keine Anwendung.

Gemeindegerichte.

Art. 3.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld- oder Geldeswerth
in Gemeinden I. Klasse 50 ℳ,
in Gemeinden II. Klasse 40 ℳ,
in Gemeinden III. Klasse 30 ℳ
nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Ortsgerichten) zu entscheiden, wofern der Kläger und der Beklagte in der Gemeinde den Wohnsitz (§§. 12—14, 17 der Reichs-Civilprozeßordnung) oder eine Niederlassung (§. 22) oder im Sinn der §§. 18, 21 den Aufenthalt haben. Die Werthsberechnung des Streitgegenstandes richtet sich nach den §§. 3—9 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Dingliche Klagen in Betreff unbeweglicher Sachen, welche außerhalb des Gemeindebezirks gelegen sind, sowie Ansprüche aus Wechseln sind von der Zuständigkeit der Ortsgerichte ausgeschlossen; auch sind dieselben für die Feststellung streitig gebliebener Konkursforderungen (Konkursordnung §. 134 Abs. 5, 6) nicht zuständig.

In Rechtsstreitigkeiten, welche nach der Bestimmung des Abs. 1 von den Ortsgerichten zu entscheiden sind, können die ordentlichen Gerichte ihre Unzuständigkeit von Amtswegen aussprechen. Das Urtheil eines ordentlichen Gerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Streit von dem Ortsgerichte zu entscheiden gewesen sei.

Art. 4.

Das Ortsgericht bildet der nach den Gesetzen über die Gemeindeverfassung besetzte Gemeinderath. Hiebei greift der Art. 18 Abs. 1, 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen ꝛc. der Gemeindeordnung, mit der Erweiterung Platz, daß die ortsgerichtlichen Geschäfte in allen Gemeinden auch einer mit nur drei Mitgliedern, einschließlich des Abtheilungsvorstands, besetzten Abtheilung des Gemeinderaths und die Obliegenheiten des Abtheilungsvorstands einem Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths übertragen werden können.

Art. 5.

Die Klage wird durch die mit der Ladung erfolgte Behändigung einer Klagschrift oder eines die Klage enthaltenden Protokolls, in Ermanglung eines solchen Schriftstücks durch den mündlichen Vortrag derselben vor dem Ortsgericht erhoben. Auch die Anbringung der Klage zum Protokolle des Vorstands des Ortsgerichts in Gegenwart des Gegners gilt als Erhebung der Klage.

Anträge der Justizkommission.

Gemeindegerichte.

Genereller Antrag:
in allen folgenden Artikeln statt „Ortsgericht" („ortsgerichtlich") den Ausdruck „Gemeindegericht" („gemeindegerichtlich") zu substituiren.

Art. 3.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth 50 ℳ nicht übersteigt, sind von den Gemeindebehörden (Gemeindegerichten) zu entscheiden, wofern ꝛc. (wie im Entwurf der Regierung).

Unverändert.

Unverändert.

Art. 4.

Unverändert.

Art. 5.

Unverändert.

wurf der Regierung.

Art. 6.

Das Ortsgericht entscheidet, nachdem es die Parteien mit ihrem Vorbringen und ihren Beweismitteln mündlich gegen einander gehört und einen Sühneversuch vorgenommen hat. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 170, 173—176 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zeugen und Sachverständige werden unbeeidigt vernommen. Beweis durch Eid ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung kann auch auf den Vortrag einer Partei erfolgen, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu verfassen, in welches die Anträge der Parteien mit ihrer thatsächlichen Begründung, die Entscheidung mit kurzer Begründung und, wofern der Streit in anderer Weise zur Erledigung kommt, die Art der Erledigung aufzunehmen sind.

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst aufrechnen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten sind von der Aufrechnung ausgeschlossen. Gerichtsgebühren sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften anzusetzen.

Die Entscheidung ist sofort mündlich zu verkünden und die Verkündigung im Protokoll zu vermerken. Ist die Partei, gegen welche die Entscheidung ergeht, bei der Verkündigung abwesend und nicht vertreten, so ist ihr dieselbe durch Behändigung einer schriftlichen Ausfertigung bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Behändigung der Ladungen, sowie in Fällen des Art. 6 Abs. 7 der Entscheidungen erfolgt von Amtswegen am Sitze des Ortsgerichts gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird.

Die §§. 157 Abs. 1, 3, 158, 159, 165 Abs. 1, 166, 168, 170 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Ist hienach die Behändigung am Sitze des Ortsgerichts nicht ausführbar, so ist das Schriftstück der Partei durch Postsendung mit Behändigungsschein nach ihrem Aufenthaltsort zu übermitteln.

Ist auch die letztere Art der Behändigung nicht ausführbar, so ruht das Verfahren und ist die Gegenpartei hievon zu benachrichtigen; die letztere ist jedoch nicht gehindert, den Rechtsstreit wegen des Anspruchs im ordentlichen Rechtsweg einzuleiten.

Anträge der Justizkommission.

Art. 6.

Abs. 1. Unverändert.

Abs. 2. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen richtet sich ꝛc. (wie im Entwurf der Regierung).

Abs. 3. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts, solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Die Entscheidung erstreckt sich auf die Kosten. Die Parteien können nur baare Auslagen und entgangenen baaren Arbeitsverdienst aufrechnen. Gebühren und Reisekosten eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind von der Aufrechnung ausgeschlossen. Gerichtsgebühren sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften anzusetzen.

Verkündung statt „Verkündigung", im übrigen unverändert.

Art. 7.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizkommission.
Art. 8.	**Art. 8.**
Gegen die Entscheidung des Ortsgerichts steht den Parteien binnen der Nothfrist von zehn Tagen die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg offen. Durch dieselbe verliert auch der dem Gegner ungünstige Theil der Entscheidung seine Wirkung.	Unverändert.
Die Nothfrist beginnt mit der Verkündigung der Entscheidung, für die Partei, welcher nach Art. 6 Abs. 7 die Entscheidung in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen ist, mit der Behändigung. Wenn jedoch erst nachher einer der in §. 543 Nr. 2, 4, 5 der Reichs-Civilprozeßordnung bezeichneten Fälle zur Kenntniß einer Partei gekommen ist, so kann dieselbe noch binnen zehn Tagen nach erlangter Kenntniß die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben.	
Die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg ist schriftlich bei dem Ortsgericht oder mündlich zum Protokolle des Vorstands zu erheben; über die erhobene Berufung ist der Partei Bescheinigung, dem Gegner Nachricht zu ertheilen.	
Gegen die Versäumung der Nothfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 211 Abs. 1, 212, 214 Abs. 1 Satz 2, 215, 216) statt, wobei die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes anzuwenden sind.	
Das ordentliche Gericht, welches nach erfolgter Erhebung der Berufung auf den Rechtsweg mit der Sache befaßt wird, hat von Amtswegen zu prüfen, ob diese Berufung in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei, und, mangelt es an einem dieser Erfordernisse, dieselbe als unzuläßig zu verwerfen.	
Die Entscheidung des ordentlichen Gerichts erstreckt sich auf die Kosten des ortsgerichtlichen Verfahrens.	
Art. 9.	**Art. 9.**
Die Entscheidungen der Ortsgerichte sind vorläufig vollstreckbar.	Unverändert.
Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung der Entscheidung dem Schuldner einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde, so ist auszusprechen, daß dieselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei. Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auch hat das Ortsgericht dem Schuldner auf dessen Antrag nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.	
Gegen die vorbezeichneten Anordnungen des Ortsgerichts findet die Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ortsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.	
Im Fall der Erhebung der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg findet bei dem ordentlichen Gerichte der §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.	
Art. 10.	**Art. 10.**
Der obsiegenden Partei ist zum Behuf der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare Ausfertigung der Entschei-	Unverändert.

Entwurf der Regierung.

dung des Ortsgerichts von dem Vorstand zu ertheilen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 662, 663). Derselbe ertheilt die vollstreckbare Ausfertigung von Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Ortsgericht abgeschlossen worden sind.

Art. 11.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes. Die in §. 671 Abs. 1 erwähnte Zustellung des Urtheils wird jedoch in den Fällen, in welchen nach Art. 6 Abs. 7 eine Behändigung der Entscheidung nicht erforderlich ist, durch die Verkündung ersetzt. Auch können die in §§. 773—775 den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse von den Ortsgerichten, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe (Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 60 Abs. 1, 2), ausgeübt werden.

Art. 12.

In den bei den Ortsgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten ist das Ortsgericht, in dringenden Fällen auch der Vorstand desselben, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen zu erlassen befugt.

Die Bestimmungen der §§. 796—798, 800 Abs. 2, 801 Abs. 2, 803, 808—812, 814, 817—819 der Reichs-Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wegen Zurückweisung von Arrestgesuchen und von Gesuchen um Erlassung einstweiliger Verfügungen, sowie wegen Erlassung oder Aufhebung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ortsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt. Im Falle der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg (Art. 8) geht die Zuständigkeit des Beschwerdegerichts auf das mit der Hauptsache befaßte ordentliche Gericht über.

Art. 13.

Wenn Geldforderungen, bei welchen die in Art. 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, als unbestritten eingeklagt werden, so findet das Schuldklagverfahren vor dem Vorstand des Ortsgerichts statt.

Sofort nach Anbringung des Gesuchs ist der Befehl an den Schuldner zu erlassen, binnen einer vom Tage der Eröffnung oder Behändigung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Vorstand des Ortsgerichts Widerspruch zu erheben.

Der Zahlungsbefehl ist entweder mündlich zum Schuldklagprotokoll zu eröffnen oder in schriftlicher Ausfertigung zu behändigen. Auf die Behändigung des Zahlungsbefehls findet die Bestimmung des Art. 7 entsprechende Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht er-

Anträge der Justizkommission.

Art. 11.

Die Zwangsvollstreckung rc. (wie im Entwurf bis „ersetzt.") Auch steht die Ausübung der in §§. 773 bis 775 der Reichs-Civilprozeßordnung den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe (Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 60 Abs. 1, 2)

Art. 12.

Unverändert.

Art. 13.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

hoben, so ist sofort, auch ohne Antrag des Gläubigers, ein Vollstreckungsbefehl zu erlassen und dem Gläubiger zu behändigen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hievon unter dem Bedeuten, daß ein Vollstreckungsbefehl nicht erlassen werden könne, zu benachrichtigen.

Die Erhebung des Widerspruchs wider einen Theil des Anspruchs schließt die Erlassung des Vollstreckungsbefehls bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theils nicht aus.

Die Zwangsvollstreckung aus ortsgerichtlichen Vollstreckungsbefehlen richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes.

Gegen die Anordnungen, durch welche der Vollstreckungsbefehl erlassen oder die Erlassung des Zahlungsbefehls oder des Vollstreckungsbefehls versagt wird, findet Beschwerde bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Ortsgericht seinen Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 530—538 der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Ausspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Weg einer Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu verfolgen.

Art. 14.

Bei den Streitigkeiten, welche durch §. 108 Abs. 2 und §. 127 der Reichs-Gewerbeordnung den Gemeindebehörden zur Entscheidung überwiesen sind, finden die Bestimmungen der Art. 4 und 5, Art. 6 mit Ausnahme des Abs. 3, Art. 7 Abs. 1—3, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 6, Art. 9 Abs. 1, Art. 10—12 entsprechende Anwendung.

Zeugen und Sachverständige können beeidigt werden; Beweis durch Eid ist zuläßig. Wenn in diesen Streitigkeiten die Zustellung von Ladungen oder Entscheidungen nicht nach Vorschrift des Art. 7 Abs. 1—3 ausgeführt werden kann, so finden hinsichtlich der Zustellung die Vorschriften der §§. 182—189 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Hiebei kann sich das Ortsgericht der Vermittlung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, bedienen.

Anträge der Justizkommission.

Art. 14.

Durch die Bestimmungen der Art. 3—13 werden die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 108 (jetzt §. 120a) der Reichs-Gewerbeordnung nicht berührt.

Prozeßlegitimation der Vormünder.

Art. 14a.

Die Giltigkeit der Prozeßführung der Vormünder ist durch die obervormundschaftliche Ermächtigung (Landrecht Th. I Tit. 16 §. 4 und §. 32 „Form eines Tutorii oder Curatorii") nicht bedingt.

Die Verpflichtung der Vormünder, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Führung von Prozessen einzuholen (§. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni

Entwurf der Regierung. | Anträge der Justizkommission.

1843, Reg.-Bl. S. 435), wird hiedurch nicht berührt.

In Absicht auf Vergleiche hat es bei dem bestehenden Recht (Art. 20 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, §. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger) sein Bewenden.

Offenbarungseid.

Art. 15.

Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheil anzuzeigen, oder über ihren Bestand Auskunft zu geben, so muß er auf Verlangen desjenigen, welcher sein rechtliches Interesse hierbei nachweist, den Offenbarungseid darüber ablegen, daß er alles, was er anzuzeigen oder worüber er Auskunft zu geben gehabt, vollständig angegeben und wissentlich Nichts verschwiegen habe. Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Der Anspruch auf Ablegung des Offenbarungseides ist im Civilprozeßverfahren zu verfolgen.

Die Klage ist auch von Amtswegen zu verwerfen, wenn der Anspruch nicht nur auf keine Weise bescheinigt, sondern auch eine Verheimlichung von Vermögensbestandtheilen durch den Beklagten nach den Umständen als völlig unwahrscheinlich zu erachten ist.

Die Klage verjährt in einem Jahre von dem Zeitpunkte der Solennisation der Theilung oder der Uebergabe des Pflegschaftsvermögens, in anderen Fällen von dem Zeitpunkte, an welchem der Kläger Kenntniß von dem Bestand des betreffenden Vermögens erhalten hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den reichsgesetzlich geregelten Offenbarungseid in Vollstreckungs- und Konkursfällen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 711, 769, Konkursordnung §. 115).

Offenbarungseid. (Justizkommission)

Art. 15.

Unverändert.

Entmündigung von Verschwendern.

Art. 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das der Entmündigung von Verschwendern voraufgehende vorbereitende Verfahren (Landrecht II. 30. §. 1, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §§. 3, 4, Generalreskript vom 12. Juni 1730 und 14. April 1781, K. Verordnung vom 19. Juni 1808 §. 18), sowie die noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die mit diesem Verfahren verbundenen privatrechtlichen Wirkungen (Landrecht II. 30. §. 3, Landesordnung von 1621 Tit. 46 §. 9) treten außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch diejenigen Bestimmungen, welche den Ortsbehörden die Befugniß zu Ermahnungen und Warnungen wegen Hangs zur Verschwendung einräumen.

Entmündigung von Verschwendern. (Justizkommission)

Art. 16.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Handelsregister.

Art. 17.

Die Amtsgerichte haben das Handelsregister und die mit demselben durch besondere Reichsgesetze in Verbindung gebrachten weiteren Register nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu führen. Die Anmeldungen werden von dem Amtsrichter oder dem Gerichtsschreiber entgegengenommen. Die Führung der Register ist Obliegenheit des Amtsrichters.

Die sonstigen im Handelsgesetzbuche und in dem Reichsgesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Handelsgerichten zugewiesenen außergerichtlichen oder provisorischen Verfügungen sind auch in den nicht durch den §. 13 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vorgesehenen Fällen Obliegenheit der Amtsgerichte.

Wenn die Gerichte bei diesen Geschäften ihre Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintansetzen, so haben sie für den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen zu haften, welche in den Art. 67, 70, 71 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843 und in den Art. 225, 234 und 238 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 enthalten sind.

Anträge der Justizkommission.

Handelsregister.

Art. 17.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Handelsgerichtliche Straffälle.

Art. 18.

Die durch das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben vom 13. August 1865 (Art. 17, 20, 21, 23, 29, 33, zu vergleichen Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung), dann durch den §. 66 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, begründete Strafgewalt der Handelsgerichte kommt den Amtsgerichten zu.

Die betreffenden Ordnungsstrafen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in diesem Fall aber nur verhängt werden, nachdem den Betheiligten Gelegenheit gegeben worden ist, binnen einer anberaumten Frist sich schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers wegen Nichtbefolgung der gesetzlichen Anordnung zu verantworten. Wo es sich um Ueberwindung eines Ungehorsams handelt, ist sogleich in der Entscheidung, durch welche die Ordnungsstrafe verhängt wird, eine abermalige Ordnungsstrafe für den Fall fortdauernden Ungehorsams, beziehungsweise des erneuten Zuwiderhandelns anzudrohen, auch, wenn die betreffende Vorschrift auf ein Handeln gerichtet ist, eine Frist zur Befolgung derselben anzuberaumen.

Gegen die Entscheidung, durch welche eine Ordnungsstrafe verhängt wird, findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung statt.

Anträge der Justizkommission.

Handelsgerichtliche Straffälle.

Art. 18.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Ueber die Beschwerde, welche aufschiebende Wirkung hat, entscheidet das Oberlandesgericht.

Aufgebotsverfahren.

Art. 19.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden, insoweit ein solches nach den Landesgesetzen überhaupt zuläßig ist, nur auf die gerichtliche Kraftloserklärung von Urkunden Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es bezüglich der zuläßigen Aufgebote bei den diesfalls bestehenden Normen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der gerichtlichen Kraftloserklärung von Urkunden sind in den Gesetzen vom . . . . enthalten.

Zwangsvollstreckung.

Art. 20.

Wegen Geldforderungen gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche öffentliche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, findet, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung nur auf dem Verwaltungswege durch die Staatsverwaltungsbehörden und Staatsaufsichtsbehörden, unter der Verantwortlichkeit derselben, statt.

Art. 21.

Die Bestellung von Kuratoren im Sinne des §. 694 der Reichs-Civilprozeßordnung richtet sich bei Nichtexemten nach den Bestimmungen des Art. 5 Nr. 6, Art. 7 A lit. a Nr. 5, Art. 17 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843.

Art. 22.

Ist eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden, so findet während der Dauer des Auseinandersetzungsverfahrens (Art. 18 des Ausführungsgesetzes zur Konkursordnung) die Zwangsvollstreckung und der Arrest in den Nachlaß weder für Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, noch für Gläubiger des Erben statt.

Diese Bestimmung findet auf die Verfolgung dinglicher Rechte keine Anwendung.

Art. 23.

Ist auf Grund eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils eine Eintragung in den öffentlichen Büchern zu bewirken, so darf solche nur in der Form der Vormerkung oder Verwahrung (Pfandgesetz vom 15. April 1825 Art. 74—82) geschehen.

Anträge der Justizkommission.

Aufgebotsverfahren.

Art. 19.

Unverändert.

Zwangsvollstreckung.

Art. 20.

Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen.

Art. 21.

Unverändert.

Art. 22.

Unverändert.

Art. 23.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Art. 24.

Die Bestimmungen der Art. 84, 85, 88 des Pfandgesetzes finden Anwendung auf die Gläubiger, für welche eine durch Unterpfänder versicherte Forderung gepfändet wird (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 709 Abs. 1, 810 Abs. 1).

Art. 25.

Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen ist durch besonderes Gesetz vom . . . . (Anlage zu diesem Gesetze) geregelt.

Art. 26.

Die Vollziehung des Arrests in unbewegliches Vermögen erfolgt dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung des Gegenstandes untersagt wird.

Die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, ist befugt, das Verbot in das Unterpfandsbuch eintragen zu lassen; ist dies geschehen (Art. 144 Abs. 2 des Pfandgesetzes), so kann die Partei, soweit sie wegen des sichergestellten Anspruchs betheiligt ist, jede nachher über den Gegenstand getroffene Verfügung als nichtig anfechten.

Der Arrest kann nöthigenfalls auch in einer Sequestration bestehen. Haben sich die Parteien über die Person des Sequesters und über die Art und Weise der zu führenden Verwaltung nicht geeinigt, so erfolgt die Bestimmung hierüber durch das Gericht.

Art. 27.

Die Zwangsvollstreckung und der Arrest wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche ist durch besonderes Gesetz vom . . . . geregelt.

Art. 28.

Die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden (Reichs-Civilprozeßordnung §. 702 Nr. 5) steht den Amtsrichtern und den Notaren zu. Der Zuziehung von Zeugen bedürfen die Notare nicht.

Anträge der Justizkommission.

Art. 24.

Unverändert.

Art. 25.

Unverändert.

Art. 26.

Unverändert.

Art. 27.

Die Worte „und der Arrest" zu streichen, im übrigen unverändert.

Art. 28.

Unverändert.

Art. 28a.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche in Fällen des Art. 191 des Pfandgesetzes von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei aufgenommen sind, und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, wofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (Art. 903 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868).

Es finden diesfalls die Bestimmungen des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizkommission.
Art. 29.	Art. 29.
Bei einer Zwangsversteigerung kann keine mit Vornahme derselben beauftragte und hiezu verpflichtete Person die zum Verkaufe bestimmte Sache, sei es unter eigenem oder unter fremdem Namen, erkaufen.	Unverändert.
Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Protokollführers statt.	
Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen.	
Art. 30.	Art. 30.
An der Kaufhandlung kann auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Zwangsvollstreckung stattfindet, theilnehmen.	Unverändert.
Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufpreises alsbald volle Sicherheit leiste.	
Art. 31.	Art. 31.
In Ansehung der Verantwortlichkeit der Gerichte und Vollstreckungsbehörden findet die Bestimmung des Art. 17 Abs. 3 auf das Mahn-, Schuldklag- und Zwangsvollstreckungs-Verfahren entsprechende Anwendung.	Unverändert.
Uebergangsbestimmungen.	Uebergangsbestimmungen.
Art. 32.	Art. 32.
Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.	Unverändert.
Von diesem Zeitpunkt ab treten, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln 33—44 ein Anderes bestimmt ist, das Exekutionsgesetz vom 15. April 1825, mit Ausnahme der Art. 44—48, 75—80, das Exekutionsgesetz vom 13. November 1855, mit Ausnahme der Zusätze zum Pfandgesetze, Art. 32—34, das Gesetz vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Art. 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere, die Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 1—907, 936—940 nebst den Schlußbestimmungen, das Gesetz vom 4. Juli 1871, betreffend die Errichtung eines Landesoberhandelsgerichts, Art. 1, 5—7, das Gesetz vom 8. August 1875 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung Art. 3, 10—32, 33 Abs. 1, 34, der Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betreffend die Aufhebung einiger im Vormundschaftsrecht und im Civilprozeßrecht bestehender Beschränkungen Auswärtiger, außer Wirksamkeit.	

Entwurf der Regierung.

a) Prozesse.

Art. 33.

Prozesse, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Ortsgerichten anhängig geworden sind (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 878 Abs. 2, 3), werden von denselben nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Das Urtheil unterliegt der Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg nach Maßgabe des Art. 8.

Gegen Urtheile der Ortsgerichte, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigt worden sind, findet die Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Das über die Nichtigkeitsklage ergehende Urtheil kann nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in der Art, wie wenn das Amtsgericht in erster Instanz erkannt haben würde, angefochten werden.

Art. 34.

Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Oberamtsgerichten anhängig geworden sind, werden von den Amtsgerichten nach den bisherigen Gesetzen erledigt; es finden jedoch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch eine Vorverhandlung (Art. 626—635) keine Anwendung mehr.

Gegen amtsgerichtliche Urtheile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen statt.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile der Landgerichte können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar dergestalt, wie wenn das Landgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden; gegen Berufungsurtheile der Landgerichte können die nach den bisherigen Gesetzen zuläßigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechtskraft fähiges Urtheil eines Oberamtsgerichts verkündigt worden ist.

Art. 35.

Prozesse erster Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Gegen landgerichtliche Urtheile in Sachen der vorbezeichneten Art finden die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgericht statt.

Anträge der Justizkommission.

a) Prozesse.

Art. 33.

Unverändert.

Art. 34.

Unverändert.

Art. 35.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Die über Nichtigkeitsklagen ergehenden Urtheile, sowie die an Stelle des Obertribunals ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar in allen Fällen dergestalt, wie wenn das Oberlandesgericht als Berufungsgericht erkannt haben würde, angefochten werden. Gegen die an Stelle des Landesoberhandelsgerichts ergehenden Berufungsurtheile des Oberlandesgerichts kann das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage nach den bisherigen Gesetzen bei dem Oberlandesgerichte selbst erhoben werden.

Diese Bestimmungen (Abs. 2, 3) finden auch Anwendung auf diejenigen Sachen, in welchen schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung ein der Rechtskraft fähiges Urtheil der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs in erster Instanz verkündigt worden ist.

Art. 36.

Prozesse höherer Instanz, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei dem Obertribunal und dem Landesoberhandelsgericht, oder bei den Civilkammern der Kreisgerichtshöfe anhängig geworden sind, werden von dem Oberlandesgericht, beziehungsweise — an Stelle der Civilkammern der Kreisgerichtshöfe — von den Civilkammern der Landgerichte nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

Bezüglich der Rechtsmittel gegen die in Sachen der vorbezeichneten Art ergehenden Urtheile der Landgerichte und des Oberlandesgerichts finden die Bestimmungen der Art. 34 Abs. 3, 35 Abs. 3 Anwendung.

Gegen der Rechtskraft fähige Urtheile höherer Instanz des Landesoberhandelsgerichts oder der Civilkammer eines Kreisgerichtshofs, welche vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung zur Verkündigung gelangt sind, können die nach den bisherigen Gesetzen zuläßigen Rechtsmittel bei dem Oberlandesgerichte erhoben werden.

Vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung verkündigte Urtheile höherer Instanz des Obertribunals können nur mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage der Reichs-Civilprozeßordnung und zwar bei dem Oberlandesgericht als Berufungsgericht angefochten werden.

Art. 37.

Wenn in einem beim Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung anhängigen Prozesse die Klage auf Grund einer prozeßhindernden Einrede oder in den Fällen des Art. 344 Ziff. 1, 2 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 von Amtswegen abgewiesen wird, oder ein solches Urtheil vor dem gedachten Zeitpunkt verkündigt worden ist, so findet unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Art. 33—36 das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Art. 38.

Die Bestimmungen der Art. 33—36 finden entsprechende Anwendung auf die vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung bei den bisherigen Gerichten anhängig gewordenen Wiederaufnahmeklagen gegen rechtskräftige

Anträge der Justizkommission.

Art. 36.

Unverändert.

Art. 37.

Unverändert.

Art. 38.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Urtheile (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 753—769, 875, 897).

Dasselbe gilt bei den von diesem Zeitpunkt ab nach der Reichs-Civilprozeßordnung zu erhebenden Nichtigkeitsklagen und Restitutionsklagen gegen zuvor rechtskräftig gewordene Urtheile, soweit es sich um die Bestimmung des zuständigen Gerichts und der Instanz, in welcher die Klagen zu erheben sind, handelt. Doch sind solche Klagen gegen ortsgerichtliche Urtheile ausschließlich bei den Amtsgerichten, in erster Instanz, zu erheben.

Insoweit nicht in Abs. 1 ein Anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über Wiederaufhebung von Entmündigungen auch auf die nach den bisherigen Gesetzen ausgesprochenen Entmündigungen Anwendung.

b) Aufgebotssachen.

Art. 39.

Aufgebotssachen, in welchen die öffentliche Aufforderung vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung beschlossen worden ist, sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

c) Zwangsvollstreckungen.

Art. 40.

Die Vollstreckbarkeit der in Anwendung der bisherigen Gesetze vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung oder nachmals erlassenen Urtheile richtet sich nach den bisherigen Gesetzen (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 289, 395, 682—689, 743, 760).

Im Uebrigen sind für die Zwangsvollstreckung aus solchen Urtheilen fortan die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Der §. 647 der Reichs-Civilprozeßordnung findet Anwendung, wenn ein unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze erlassenes Urtheil mit der Nichtigkeitsklage oder Restitutionsklage des neuen Rechts angefochten wird.

Art. 41.

Die Bestimmungen der §§. 660, 661 der Reichs-Civilprozeßordnung finden auf die vor dem Inkrafttreten derselben erlassenen Urtheile ausländischer Gerichte Anwendung, wofern nicht schon vorher die Exekution von dem zuständigen Oberamtsgerichte verfügt worden ist (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 906).

Art. 42.

Die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung finden, unbeschadet der Vorschrift des §. 22 des Einführungsgesetzes, auf die in §. 702 Nr. 1, 2, 4, 5 genannten Schuldtitel, wofern sie schon vor

Anträge der Justizkommission.

b) Aufgebotssachen.

Art. 39

Unverändert.

c) Zwangsvollstreckungen.

Art. 40.

Unverändert.

Art. 41.

Unverändert.

Art. 42.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung begründet wurden, nur insoweit Anwendung, als die Vollstreckbarkeit dieser Titel schon in den bisherigen Gesetzen anerkannt war.

Art. 43.

Ist vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung Zahlungsfrist unter Androhung der Exekution ertheilt worden, so kann nach Umfluß der Frist der Gläubiger die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils oder sonstigen Titels (Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 Art. 903—906), bei als unbestritten eingeklagten Forderungen die Erlassung eines Vollstreckungsbefehls beantragen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung Art. 900, 903 Abs. 2, 905, 906) auf Grund der Gerichtsakten ertheilt, der Vollstreckungsbefehl von dem zuständigen Amtsgericht (Reichs-Civilprozeßordnung §. 629), in den Fällen des Art. 13 von dem Vorstand des Ortsgerichts, auf Grund beglaubigten Auszugs aus dem Schuldklagprotokoll erlassen.

Sind vor Ertheilung der vollstreckbaren Aussertigung Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Vollstreckung erhoben worden, so entscheidet hierüber das zuständige Gericht nach den bisherigen Gesetzen (Civilprozeßordnung Art. 901—904).

Die Erlassung des Vollstreckungsbefehls findet nicht statt, wenn vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch gegen die Forderung erhoben worden ist.

Nach Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung oder nach Erlassung des Vollstreckungsbefehls finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Art. 44.

Ist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Exekution verfügt worden (Exekutionsgesetz vom 13. November 1855 Art. 3), so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung und des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und die Erlassung des Vollstreckungsbefehls richtet sich nach der Bestimmung des Art. 43 Abs. 1, 2.

Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zum Ende zu führen.

Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden gemäß Art. 36, 37, 42 des Exekutionsgesetzes vom 15. April 1825 vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wenn das betreffende Objekt in Anwendung der Reichs-Civilprozeßordnung gepfändet worden wäre.

Anträge der Justizkommission.

Art. 43.

Unverändert.

Art. 44.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizkommission.
Die vorstehende Bestimmung (Abs. 3) findet entsprechende Anwendung auf die gemäß Art. 839 Ziff. 3, 4 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 vollzogenen Arrestanlagen.	
Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.	Unverändert.
Gegeben	

Beilage 141 (Prot. 57).

Adresse,

betreffend die vollständigere Abfassung der Wahlurkunden für ritterschaftliche Abgeordnete.

Euer Königliche Majestät!

Bei Berathung über die Legitimation des neu gewählten ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Gemmingen in Stuttgart haben wir nach dem Antrag unserer Legitimationskommission beschlossen:

der K. Regierung zu empfehlen, die vom Gesetze zur Leitung der Wahl berufenen Staatsbeamten anzuweisen, die Wahlurkunden in Absicht auf die Abstimmung durch Bevollmächtigte vollständiger abzufassen, so daß sie über die Voraussetzung der Zuläßigkeit der Stimmgebung durch Bevollmächtigte und über die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder der Ritterschaft Aufschluß geben.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 19. November 1878.

unterthänigste treugehorsamste
Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 142a (Prot. 62).

Note,

betreffend den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des Präsidium des K. Staatsministerium an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 3. Mai d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze Berathung gepflogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung der Beschlüsse angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Zugleich hat die Kammer über die bei ihr eingelaufenen auf jenen Gesetzesentwurf sich beziehenden Petitionen Berathung gepflogen und bezüglich der beiliegenden an die Ständeversammlung oder auch an „die Ständekammer“ gerichteten Eingaben

des Gemeinderaths in Ebingen,
des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Isny,
des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Buchau,
und des Gemeinderaths in Winnenden und in 19 weiteren Gemeinden des Oberamtsbezirks Waiblingen,

betreffend die Bitte um Errichtung eines zweiten Amtsgerichtssitzes außerhalb der Oberamtsstadt, beschlossen:

diese Eingaben der K. Regierung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll rc.

Stuttgart den 28. November 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium der Kammer
der Standesherren.

Beilage 142 b (Prot. 62).

Ausgegeben den 28. November 1878.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.

Den Art. 1

des Entwurfs unverändert anzunehmen und demselben einen dritten Absatz anzufügen des Inhalts:

„Die Abhaltung periodischer Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Justizministerium angeordnet werden."

Die Art. 2 und 3

unverändert anzunehmen;

Art. 4

Satz 1 unter Weglassung der Worte „in der durch das Justizministerium im voraus bestimmten Reihenfolge" anzunehmen;

den zweiten Satz als zweiten Absatz unverändert anzunehmen;

Art. 5

Abs. 1 also zu fassen:

„Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte durch denjenigen Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht von dem Justizministerium übertragen wird, nach den von letzterem aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern im voraus zugewiesen. Die getroffene Geschäftsvertheilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Ertheilung das Präsidium des Landgerichts zu vernehmen ist. Der die allgemeine Dienstaufsicht führende Amtsrichter ist ermächtigt, in einzelnen Fällen aus erheblichen Gründen Abweichungen von der festgestellten Geschäftsvertheilung eintreten zu lassen."

Abs. 2 desselben Artikels unverändert anzunehmen;

die Art. 6—10

unverändert anzunehmen;

vor Art. 11 einen

Art. 10a

einzuschalten des Inhalts:

„Der Zusammentritt des Schwurgerichts soll alle drei Monate stattfinden.

Der Strafsenat des Oberlandesgerichts kann bei eintretendem Bedürfniß auf Antrag der Staatsanwaltschaft außerordentliche Sitzungen des Schwurgerichts anordnen. Derselbe ist auch ermächtigt, Sitzungen ausfallen zu lassen, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt, und die Angeklagten nicht verhaftet sind oder sich mit dem Aufschub ausdrücklich einverstanden erklären.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt nach Anhörung der Staatsanwaltschaft den Tag der Eröffnung der Sitzungen."

Dem Art. 11

zuzustimmen;

den Art. 12

unter Durchstrich des Wortes „den" vor „einzelnen Amtsgerichten" (in Zeile 1) anzunehmen;

die Art. 13—17

unverändert anzunehmen;

Art. 18

Abs. 1 unverändert —

Abs. 2 unter Aenderung der Worte „von der vorgesetzten Dienstbehörde" in die Worte

„von dem vorgesetzten Ministerium"

anzunehmen;

dem Art. 19

zuzustimmen;

die Art. 20—24

unverändert anzunehmen;

den Art. 25 und 26

zuzustimmen;

zu Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 übrigens die Voraussetzung auszusprechen, daß die Wahrnehmung amtsanwaltschaftlicher Verrichtungen an Unterbedienstete nicht übertragen werden kann.

Die Art. 27—29

unverändert anzunehmen;

Art. 30

Abs. 1 anzunehmen und diesem Absatz als zweiten Satz beizufügen:

„Gegen die Versagung dieser Zustimmung steht dem Ortsvorsteher die Beschwerde an das Oberamt zu, welches endgiltig zu entscheiden hat."

den Abs. 2 unter Abänderung des ersten Satzes dahin anzunehmen:

„Im Falle der Ablehnung beziehungsweise eines abändernden Beschlusses des Oberamts hat der Gemeinderath einen oder nach Bedürfniß mehrere besondere Gerichtsvollzieher zu wählen." u. s. w. wie im Entwurf.

den Absätzen 3 und 4 zuzustimmen;

nach Art. 30 einen Artikel folgenden Inhalts einzuschalten:

Art. 30 a.

„Für den Gerichtsvollzieher (Art. 28 Abs. 1, Art. 29, Art. 30 Abs. 2—4) ist ein Stellvertreter durch Wahl des Gemeinderaths zu bestellen. Die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 2—4 finden auf denselben entsprechende Anwendung."

Den Art. 31

unverändert anzunehmen;

dem Art. 32

folgende Fassung zu geben:

„Auf andere Angelegenheiten als diejenigen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der betreffenden Geschäfte kann während der Ferien unterbleiben, soweit nicht das Bedürfniß einer Beschleunigung vorhanden ist."

Die Art. 33 und 34

unverändert anzunehmen.

Gegen die Ueberschrift, den Eingang und Schluß des Entwurfs nichts zu erinnern;

übrigens den Artikeln — unter Beibehaltung der Reihenfolge des Entwurfs — entsprechende Ueberschriften zu geben, nämlich

den Artikeln 1—5 die Ueberschrift:

„Amtsgerichte."

den Artikeln 6—12:

„Landgerichte. Schwurgerichte. Kammern für Handelssachen."

den Artikeln 13—15:

„Oberlandesgericht."

dem Art. 16:

„Richtereid."

dem Art. 17:

„Hilfsrichter."

den Artikeln 18 und 19:

„Schöffen und Geschworene."

dem Art. 20:

„Handelsrichter."

dem Art. 21:

„Gerichtsschreiber."

dem Art. 22:

„Dienstaufsicht über die Gerichte."

den Artikeln 23—27:

„Staatsanwaltschaft."

den Art. 28—30 a:

„Gerichtsvollzieher."

dem Art. 31:

„Aufrechterhaltung der Ordnung."

den Artikeln 32 und 33:

„Gerichtsferien."

dem Art. 34:

„Schlußbestimmung."

Beilage 143 (Prot. 65).

Ausgegeben den 30. November 1878.

Nachträglicher Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung (Art. 3).

Berichterstatter: Lautenschlager; Mitberichterstatter: Khuen.

Am 22. November l. J. ist bei der Kammer der Abgeordneten eine Eingabe des Gemeinderaths Stuttgart dd. 21. November eingelaufen, in welcher die Bitte ausgesprochen ist:

es möge in Art. 3 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung als Abs. 4 die Bestimmung aufgenommen werden:

„Aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit kann im Wege der K. Verordnung in einzelnen Gemeinden auf den Antrag der bürgerlichen Kollegien diese Gerichtsbarkeit ausgeschlossen werden."

Der Bitte ist folgende schriftliche Begründung beigegeben:

„In einzelnen Fällen, insbesondere in großen städtischen Gemeinden, welche Sitze eines künftigen Amtsgerichts sind, treffen die Gründe, welche die regelmäßige Beibehaltung der Gemeindegerichtsbarkeit rechtfertigen, in keiner Weise zu.

Das rechtsuchende Publikum hat hier auf das Amtsgericht nicht weiter zu gehen als auf das Rathhaus; der Amtsrichter hat hier präsumtiv mindestens eine gleich umfassende und zutreffende Kenntniß der streitenden Persönlichkeiten und der einschlägigen Verhältnisse, wie eine Abtheilung des Gemeinderaths; bei dem Versuche einer gütlichen Erledigung der Streitfälle wird unter solchen Umständen die Autorität des Amtsrichters, von dessen alleinigem Urtheil die erstinstanzliche Entscheidung abhängt, eine weitaus wirksamere sein als die des Vorstands einer gemeinderäthlichen Abtheilung. In solchen besonders gearteten Fällen könnten daher nur die Schattenseiten der Ortsgerichtsbarkeit zum Vorschein kommen, die unvermeidliche Komplikation des Verfahrens, welche bei Bagatellstreitigkeiten die Möglichkeit einer dreimaligen Entscheidung zuläßt, die damit verknüpfte, das rechtsuchende Publikum benachtheiligende Verschleppung und Vertheuerung der endgiltigen Prozeßerledigung, die nicht selten, namentlich bei der Beschränkung des Beweisantritts auf den Schiedseid, sich ergebende materielle Bedeutungslosigkeit der gemeinderäthlichen Vorentscheidung.

Wird in solchen Ausnahmefällen der Ausschluß der Gemeindgerichtsbarkeit von dem übereinstimmenden Antrage des zuständigen Gemeinderaths und Bürgerausschusses abhängig gemacht und dem Wege der Kgl. Verordnung vorbehalten, so dürfte volle Gewähr dafür gegeben sein, daß dieser Ausschluß nur nach Bedürfniß im Interesse der Sache erfolgen wird.

Das den Gemeinden zugedachte Mahnverfahren würde durch die vorgeschlagene Bestimmung nicht berührt."

Durch Kammerbeschluß vom 25. November wurde die in Rede stehende Eingabe Ihrer Kommission zur Begutachtung zugewiesen. Wir stellen nunmehr nach vorgängiger Berathung, indem wir an unsern Vorschlägen zu Art. 3 festhalten, den Antrag:

Es möge die Eingabe des Gemeinderaths Stuttgart als durch diese Vorschläge erledigt betrachtet werden.

Beilage 144.

Ausgegeben den 4. Dezember 1878.

Nachtrag

zu dem Berichte der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Berichterstatter: Beutter; Mitberichterstatter: Lautenschlager.

Zu Art. 4 und 6

des vorliegenden Entwurfs wurde nach dem hierüber erstatteten Bericht mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang mit Art. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung bis zu Berathung dieses Art. 20 Beschlußfassung ausgesetzt. Die Berathung des Art. 20 hat inzwischen im Schoße Ihrer Kommission stattgefunden und mit 8 gegen 3 Stimmen zu dem Antrage geführt, den Art. 20 so zu fassen:

„Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da ab ein Zeitraum von 4 Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen."

Nachdem hienach die Beschlußfassung über Art. 20 im Sinne der Ausführungen des Referenten und Korreferenten zu Art. 4 und 6 (vergl. den Kommissionsbericht S. 2 u. 5) erfolgt ist, und im Hinblick darauf, daß gegenüber dem Staat, den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Verbänden eine möglichste Uebereinstimmung der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Forderungen mit den Bestimmungen über Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Forderungen angezeigt und wünschenswerth erscheint, beantragen wir:

1) den Art. 4 des Entwurfs unverändert anzunehmen;
2) an die Stelle des Abs. 2 des Art. 6 folgenden Abs. 2 zu setzen:

„Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom ..... auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung."

Hiebei haben wir noch darauf hinzuweisen, daß in dem erwähnten Art. 20 weggelassen sind die Stiftungen im Sinne des §. 120 des Verw.-Ed., ebenso die Pfründen, weil deren Vermögen durch die Staatsbehörden nicht verwaltet, nur beaufsichtigt wird. Die Konsequenz dieser Auslassung führt dazu, sie auch in Art. 3 Abs. 2 und in Art. 7 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs zu streichen.

Zurückkommend auf unsere Anträge zu Art. 3 Abs. 2 und zu Art. 7 Abs. 2 haben wir daher solche im Sinne des Ausschlusses der Stiftungen und Pfründen zu modifiziren; demgemäß beantragen wir:

Zustimmung zu Abs. 2 des Art. 3 unter Streichung der Worte „eine Stiftung, eine Pfründe"

ebenso:

Zustimmung zu Abs. 2 des Art. 7 unter Einschaltung der Worte „dem Staat" nach dem Worte „Gegenüber" und unter Streichung der Worte „den Stiftungen, Pfründen und".

Der ganze Gesetzesentwurf würde nunmehr lauten:

nach der Vorlage der K. Regierung:

Entwurf eines Gesetzes

über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir was folgt:

I. Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Art. 1.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus verwaltungsrichterlichen Endurtheilen, welche rechtskräftig oder kraft Gesetzes vorläufig vollstreckbar oder vom Verwaltungsgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt und vorschriftsmäßig zugestellt sind.

Hinsichtlich der Aussprechung der vorläufigen Vollstreckbarkeit finden die §§. 650—652, 655—657 und 659 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, die durch das öffentliche Interesse gebotenen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Art. 2.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer Vollstreckungsverfügung welche auf den Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz oder Namens desselben von dessen Vorstand oder einem von demselben beauftragten Gerichtsmitglied erlassen und von deren Erlassung dem Gläubiger Eröffnung gemacht wird.

Art. 3.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung kommt in den Fällen der Art. 10 und 11 Ziff. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 den Bezirksämtern als den Vollstreckungsbehörden zu.

Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich befindet. Die Zuständigkeit des ersteren Bezirksamtes ist eine ausschließliche, wenn der Staat, die K. Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, eine Stiftung, eine Pfründe oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, der Schuldner ist.

Sofern die Zwangsvollstreckung durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712 ff.) oder durch die Erwirkung der Herausgabe von Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich be-

---

nach den Anträgen der Kommission: *)

Entwurf eines Gesetzes

über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Unverändert.

I. Von der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie vom Arrest und von einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen.

Art 1.

Unverändert.

Art. 2.

Unverändert.

Art. 3.

Unverändert.

Zuständig ist dasjenige Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder in dessen Bezirk der Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich befindet. Die Zuständigkeit des ersteren Bezirksamtes ist eine ausschließliche, wenn der Staat, die K. Hofdomänenkammer, eine Amtskörperschaft, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband, oder eine öffentliche Körperschaft, deren Vermögen durch eine Staatsbehörde verwaltet wird, der Schuldner ist.

Unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an dem Entwurfe der Regierung.

nach der Vorlage der K. Regierung:	nach den Anträgen der Kommission:
finden (a. a. O. §§. 769—771), bewerkstelligt werden soll, kann das Bezirksamt mit der Ausführung derselben den Ortsvorsteher, ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen, oder auch einen besonderen Kommissär für die Erledigung des Vollstreckungsauftrags aufstellen.	
Für das Vertheilungsverfahren (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 758 ff.) und für die Verfolgung der hinsichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung seitens Dritter erhobenen privatrechtlichen Ansprüche (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 690, 710) bleiben die ordentlichen Gerichte zuständig.	Unverändert.
Soll wegen Geldforderungen die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen bewirkt werden, so hat das Bezirksamt das zuständige Amtsgericht anzugehen und es richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen vom	Unverändert.
Art. 4.	Art. 4.
Dem Schuldner ist vor oder bei Ausführung der Zwangsvollstreckung von der Vollstreckungsverfügung Eröffnung zu machen.	Unverändert.
Verhandlungen und Zustellungen im Vollstreckungsverfahren erfolgen gemäß den allgemeinen für das Verfahren der verfügenden Behörden geltenden Vorschriften.	
Ist der Schuldner zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung verpflichtet, so kann er zu Erfüllung seiner Verpflichtung durch unmittelbare Anwendung der Amtsgewalt genöthigt werden.	
Art. 5.	Art. 5.
Ueber Einwendungen, welche den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst oder die Statthaftigkeit der Zwangsvollstreckung überhaupt betreffen, hat das Verwaltungsgericht, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, zu entscheiden, jedoch unbeschadet seiner Befugniß, Einwendungen der ersteren Art (Reichs-Civilprozeßordnung §. 686) auf den Weg der Klage zu verweisen. Sofern solche Einwendungen, deren Grund nach dem Urtheil entstanden ist, glaubhaft gemacht werden, hat die Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der von ihr Beauftragte (Art. 3 Abs. 1—3) mit der begonnenen Vollstreckung bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts inne zu halten. Durch die Erhebung des Widerspruchs gegen einen Theil des Anspruchs wird das Vollstreckungsverfahren bezüglich des unwidersprochen gebliebenen Theiles nicht aufgehalten.	Unverändert
Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, wird, wenn die Beschwerde (Reichs-Civilprozeßordnung §. 701) gegen den Beauftragten des Bezirksamtes gerichtet ist, endgiltig von dem Bezirksamt, wenn sie gegen letzteres gerichtet ist, endgiltig von der Kreisregierung entschieden.	

nach der Vorlage der K. Regierung:

Art. 6.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile, sowie hinsichtlich des Arrests und der einstweiligen Verfügungen in Verwaltungsrechtssachen die Vorschriften des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung, sowie diejenigen des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . mit der Maßgabe zur entsprechenden Anwendung, daß an Stelle des Gerichtsvollziehers der Vorstand des Bezirksamts beziehungsweise der von demselben mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung Beauftragte, an Stelle des Amtsgerichts das Bezirksamt und an Stelle des Landgerichts die Kreisregierung tritt.

Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . ., wonach wegen Geldforderungen gegen den Staat und die daselbst aufgeführten Verbände und Körperschaften die Zwangsvollstreckung, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, nur auf dem Verwaltungswege stattfindet, auch bei der Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung.

nach den Anträgen der Kommission:

Art. 6.

Unverändert.

Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung.

II. Von dem Schuldklagverfahren.

Art. 7.

Wegen Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist, findet ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung das Schuldklagverfahren vor dem Vorstande des Ortsgerichts derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne der §§. 12—14, 17—19 der Reichs-Civilprozeßordnung oder den Aufenthalt (a. a. O. §. 21) oder eine Niederlassung (a. a. O. §. 22) hat.

Gegenüber den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, sowie gegenüber den Stiftungen, Pfründen und solchen öffentlichen Korporationen, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, tritt an die Stelle des Vorstands des Ortsgerichts das Bezirksamt.

II. Von dem Schuldklagverfahren.

Art. 7.

Wegen Geldforderungen, bezüglich welcher nach Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 das Verwaltungsgericht zuständig, aber eine vollstreckbare Entscheidung nicht ergangen ist, findet ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung das Schuldklagverfahren vor dem Vorstande des Gemeindegerichts derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne der §§. 12—14, 17—20 der Reichs-Civilprozeßordnung oder den Aufenthalt (a. a. O. §. 21) oder eine Niederlassung (a. a. O. §. 22) hat.

Gegenüber dem Staat, den Amtskörperschaften, Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, sowie gegenüber solchen öffentlichen Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, tritt an die Stelle des Vorstands des Gemeindegerichts das Bezirksamt.

Art. 8.

Sofort nach Anbringung des Gesuches ist dem Schuldner ein Zahlungsbefehl nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . zu ertheilen.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so wird von dem Vorstand des Ortgerichtes oder in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 von dem Bezirksamt sofort und ohne daß es eines Antrags des Gläubigers bedarf, die Zwangsvollstreckung verfügt und nach Maßgabe der

Art. 8.

Unverändert.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch nicht erhoben, so wird von dem Vorstand des Gemeindegerichts oder in den Fällen u. s. w. wie im Entwurf bis „Anwendung."

nach der Vorlage der K. Regierung:

Vorschriften des Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 6 dieses Gesetzes solange fortgesetzt, bis die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist oder der Schuldner die Erlangung einer Borgfrist darthut. Zuständig zur Ausführung der Zwangsvollstreckung ist der Ortsvorsteher oder ein von ihm zu beauftragender Gemeinderath, Gemeindebeamter oder Kommissär. Wird jedoch die Anwendung einer anderen Vollstreckungsart als derjenigen der Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche im Gewahrsam des Schuldners sich befinden (Reichs-Civilprozeßordnung §§. 712 ff.), erforderlich, so ist die weitere Verfügung dem Bezirksamt und im Fall der Nothwendigkeit des Vertheilungsverfahrens oder der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen dem Amtsgericht anheimzugeben; auch findet hinsichtlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche Dritter an den Gegenstand der Zwangsvollstreckung die Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Anwendung.

Wird binnen der Zahlungsfrist Widerspruch erhoben, so ist der Gläubiger hiervon mit dem Bedeuten zu benachrichtigen, daß insoweit, als der Widerspruch sich erstreckt, ohne verwaltungsrichterliches Urtheil die Vollstreckung nicht vollzogen werden könne.

Art. 9.

Wegen der Verfügung oder der Versagung der Zwangsvollstreckung ist Beschwerdeführung unter entsprechender Anwendung der §§. 530, 531 Abs. 1, 532—538 der Reichs-Civilprozeßordnung bis zur Kreisregierung zugelassen; wegen der Art und Weise der Zwangsvollstreckung ist einmalige Beschwerde nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 2 dieses Gesetzes statthaft.

Wird der Schuldner in Folge des Schuldklagverfahrens mit Einwendungen gegen den Anspruch ausgeschlossen, so bleibt ihm unbenommen, solche im Wege der Klage zu verfolgen.

III. Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Art. 10.

Die Entscheidungen (Verfügungen, Auflagen) der Verwaltungsbehörden werden, sofern es sich nicht um eine wegen einer Geldforderung stattfindende Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen oder um ein Vertheilungsverfahren handelt (Art. 3 Abs. 4, 5), durch die Organe der Verwaltung ohne Mitwirkung des Gerichtsvollziehers oder des Gerichts vollstreckt.

Die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidungen richtet sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 11.

Ist eine solche Entscheidung auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet, so wird dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage

nach den Anträgen der Kommission:

Unverändert.

Art. 9.

Unverändert.

III. Von der Vollstreckung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Art. 10.

Unverändert.

Art. 11.

Ist eine solche Entscheidung auf die Bezahlung einer Geldsumme gerichtet, so wird dem Schuldner von der Behörde, welche die Entscheidung erlassen hat, ein Zahlungsbefehl mit angemessener Zahlungsfrist unter der Auflage

nach der Vorlage der K. Regierung:	nach den Anträgen der Kommission:
zugestellt, innerhalb dieser Frist entweder die erfolgte Bezahlung oder die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.	zugestellt, innerhalb dieser Frist die erfolgte Bezahlung oder — sofern gegen die Entscheidung eine Beschwerde nach den bestehenden Gesetzen auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zuläßig ist — die Erhebung einer an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde gerichteten, die Aufhebung der betreffenden Entscheidung bezweckenden Beschwerde nachzuweisen.
Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Borgfristertheilung, Befriedigung des Gläubigers oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, oder ist nach den bestehenden Gesetzen eine weitere Beschwerdeführung des Schuldners auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung verfügt und ausgeführt.	Läuft die Zahlungsfrist ab, ohne daß Borgfristertheilung, Befriedigung des Gläubigers oder Beschwerdeerhebung vom Schuldner nachgewiesen wird, so wird sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zwangsvollstreckung verfügt und ausgeführt.
Art. 12.	**Art. 12.**
Zuständig zur Ausführung der Vollstreckung ist diejenige Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung zu vollstrecken ist. Von derselben kann nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes eine ihr untergebene Behörde, oder — wofern es sich um die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, — der Ortsvorsteher beziehungsweise ein Gemeinderath, Gemeindebeamter oder Kommissär mit dem Vollzug beauftragt werden. Die nicht dem Departement des Innern angehörenden Verwaltungsbehörden haben mit Erwirkung des Vollzuges ihrer Entscheidungen, soweit derselbe nicht durch Anwendung der Amts- oder Strafgewalt bewirkt werden kann, den Ortsvorsteher zu beauftragen oder, wofern es sich um andere als die in Art. 3 Abs. 3 genannten Vollstreckungsarten handelt, an das Bezirksamt sich zu wenden.	Unverändert.
Art. 13.	**Art. 13.**
Im Uebrigen finden die Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes auch auf die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden Anwendung.	Unverändert.
IV. Schlußbestimmungen.	**IV. Schlußbestimmungen.**
Art. 14.	**Art. 14.**
Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Civilprozeßordnung in Kraft.	Unverändert.
Von demselben Zeitpunkt an tritt Art. 58 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 außer Wirkung.	Unverändert.
Ist schon vor dem Inkrafttreten der Reichs-Civilprozeßordnung die Exekution verfügt worden, so finden auf das weitere Verfahren bezüglich der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.	Unverändert.
Die vor jenem Zeitpunkt vorgenommenen Vollstreckungshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu Ende zu führen.	Unverändert.

nach der Vorlage der K. Regierung:	nach den Anträgen der Kommission:
Den vor jenem Zeitpunkt von den zuständigen Exekutionsbehörden ordnungsmäßig vollzogenen Pfändungen und Beschlagnahmen kommt von da ab, wofern solche im Uebrigen den Erfordernissen der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechen, die gleiche Rechtswirkung zu, als wie wenn der betreffende Gegenstand unter der Herrschaft dieses Gesetzes gepfändet worden wäre.	Statt „als wie wenn" zu setzen: als wenn, im übrigen unverändert.
Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.	Unverändert.
Gegeben 2c.	

Beilage 145.

Ausgegeben den 4. Dezember 1878.

Bericht

der Bibliothekkommission über den §. 7 des Rechenschaftsberichts vom 21. November 1877, betreffend Veränderungen in der Verwaltung der ständischen Bibliothek.

Berichterstatter: Rümelin.

Der §. 7 des Rechenschaftsberichts vom 21. November 1877 enthält unter der Ueberschrift: Ständische Bibliothek einen im ständischen Ausschuß erstatteten, die Verwaltung der ständischen Bibliothek und die Geschäftsbehandlung bei den Bücheranschaffungen betreffenden Vortrag des Herrn Generallieutenant von Baur.

Die Kammer der Abgeordneten hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember vorigen Jahres diesen Gegenstand der Bibliothekkommission zur Berichterstattung zugewiesen.

Wir sind mit dem Herrn Antragsteller im ständischen Ausschuß darin ganz einverstanden, daß die seither übliche Verwaltungsweise der ständischen Bibliothek in verschiedenen Richtungen einer Verbesserung fähig und bedürftig ist, und wir hatten auch unsererseits bereits die Einleitung dazu getroffen, diese Mängel zur Sprache zu bringen. Wir sehen die Mißstände des bisherigen Verfahrens besonders in folgenden Punkten.

Indem es zwei verschiedene, für Bücheranschaffungen zuständige Stellen gibt, während des Beisammenseins der Stände die Bibliothekkommissionen, während der Vertagungen den ständischen Ausschuß, ist jede einheitliche und fortlaufende Uebersicht über das Ganze der Anschaffungen und im Grund auch jede Verantwortlichkeit für deren Zweckmäßigkeit und relative Vollständigkeit ausgeschlossen. Es ließen sich keine Referenten für bestimmte Fächer aufstellen, wenn man nicht wußte, was in der Zwischenzeit etwa von ganz anderer Seite verfügt wurde. Es ließ sich kein Plan und kein Prinzip für Bücheranschaffungen aufstellen und festhalten.

Ein weiterer Mangel der Organisation muß darin erkannt werden, daß auch für die Perioden versammelter Stände wieder die zwei von einander unabhängigen und doch für sich allein nicht zu Bücheranschaffungen ermächtigten Bibliothekkommissionen beider Kammern neben einander stehen. Da die Bibliothek ein gemeinsames Institut der Ständeversammlung ist, muß auch die Verwaltung gemeinsam sein, und da schriftliche Kommunikationen unzweckmäßig erscheinen mußten, war es üblich, daß die Kommissionen beider Kammern zu gemeinsamen Sitzungen zusammentraten und, wenn es nöthig wurde, in durchgehender Einzelnabstimmung Beschlüsse faßten. Für jede Sitzung war aber eine vorausgehende Verständigung der beiderseitigen Vorstände erforderlich, und es hatte, da bald auf der einen bald auf der andern Seite ein Hinderniß vorlag und namentlich die Mitglieder des andern Hauses häufig nicht in Stuttgart anwesend waren, stets erhebliche Schwierigkeiten, um nur überhaupt einen Zusammentritt zu Stande zu bringen. Auch für die Sitzungen selbst mußte durch

gemeinsame Leitung von zwei Vorsitzenden das Verfahren ein schwerfälliges und der Einfachheit der Aufgabe wenig entsprechendes werden.

Eine wenn auch nicht gerade nothwendige, aber doch nahe liegende Wirkung dieser formellen Behandlungsweise der Sache war es, daß auch für die Bücheranschaffungen kein fester Plan und Grundsatz Wurzel fassen konnte und den Zufälligkeiten ein breiter Spielraum blieb. Es war herkömmlich, daß die Berathung sich der Regel nach auf diejenigen Bücher beschränkte, welche von den Buchhandlungen zur Einsicht zugeschickt und von den Vorständen und dem Bibliothekar unter den einzelnen Kommissionsmitgliedern zur Berichterstattung vertheilt worden waren. Ein Buch, das nicht zur Einsicht eingesandt war, kam überhaupt nicht zur Sprache, wenn nicht ein Kommissionsmitglied einen darauf gerichteten Antrag stellte. Die Auswahl war so gewissermaßen durch das Ermessen der Buchhandlungen bestimmt. Es konnte leicht geschehen und geschah vielfach, daß wichtige Werke, weil sie nicht eingesandt waren, übersehen wurden und dagegen Bücher, welche den Zwecken einer ständischen Bibliothek ziemlich ferne lagen, zur Anschaffung gelangten. Es läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß ein Katalog der ständischen Bibliothek, verglichen mit der Uebersicht eines bibliographischen Handbuchs über die Hauptwerke der einschlägigen Fächer, sich wie eine zufällig entstandene und sehr fragmentarische Sammlung ausnehmen müßte.

Indem wir hiernach den in dem Rechenschaftsbericht angeführten Motiven des Herrn Antragstellers vollständig beitreten und dieselben nur in einigen Punkten noch weiter begründen und ergänzen zu sollen glaubten, wenden wir uns zu dessen positiven Vorschlägen einer verbesserten Einrichtung. Dieselben sind Seite 6, zweite Spalte, des Rechenschaftsberichts unter 10 Ziffern, die wir im Einzelnen zu besprechen haben, aufgeführt. Sie sind ihrem formalen Charakter nach darin wesentlich von einander verschieden, daß die einen unter ihnen nur durch Kammerbeschlüsse zur Verwirklichung gelangen können, andere dagegen füglich der Berathung und Entscheidung der Bibliothekkommission selbst überlassen werden können. Hier wird es jedoch unsere Aufgabe sein, über die beiderlei Anträge zu berichten.

§. 1.

Die Ziff. 1 der Vorschläge lautet:

„Es wird eine gemeinschaftliche ständische Kommission gebildet, welche für die ganze Dauer einer Landtagsperiode, die Stände mögen versammelt sein oder nicht, ihre Thätigkeit ausübt.“

Wir sehen in diesem Antrag den wichtigsten und entscheidenden Punkt in der angeregten Reform der Geschäftsbehandlung in Bibliotheksachen und erklären uns mit demselben völlig einverstanden.

Es sind näher angesehen zwei verschiedene Anträge, welche hier in Einen zusammengefaßt sind.

Einmal sollen die von den beiden Kammern gewählten Bibliothekkommissionen nicht mehr zwei getrennte, nur in coordinirtem Zusammentritt nach Analogie der gemeinschaftlichen Sitzungen beider Kammern fungirende Organe sein, sondern in Eine gemeinsame Kommission mit Einem Vorstand und Stellvertreter des Vorstandes verschmolzen werden. Das bisherige umständliche und schwerfällige Verfahren stand nicht im richtigen Verhältniß zu der Bedeutung einer im Wesentlichen doch nur in einigen Bücheranschaffungen bestehenden Aufgabe. Wenn die Bibliothek selbst ein ungetrenntes und untrennbares Besitzthum und Institut der beiden Kammern ist, so weist die Natur der Sache darauf hin, daß auch deren Verwaltung eine einheitliche und ungetrennte sein sollte.

Sodann aber enthält der Vorschlag noch die weitere neue Bestimmung, daß jene einheitliche Bibliothekkommission regelmäßig auch während des Nichtbeisammenseins der Stände ihre Funktionen fortsetze, daß also die Verwaltung der Bibliothek und die Bücheranschaffung während dieser Zeit nicht mehr wie bisher auf den ständischen Ausschuß übergehe. Aus den schon oben berührten Gründen halten wir auch diese Aenderung des Bestehenden nicht nur für zweckmäßig, sondern, wenn anders Plan und Ordnung und Verantwortlichkeit in die Bücheranschaffungen kommen soll, für unerläßlich. Es ist eine unleugbare Anomalie, wenn zwei völlig von einander getrennte Kollegien nach unbestimmbaren Zeiträumen alternirend ein ständiges und einheitlich zu leitendes Institut verwalten.

Gleichwohl dürften in dieser Beziehung einige Einschränkungen geboten sein.

Wir glauben die Permanenz der Funktionen der Bibliothekkommission doch nur so verstehen zu sollen, daß sie sich innerhalb Einer Landtagswahlperiode auf die Zwischenzeiten der Einberufung der Stände bezieht, und nur die auch sonst ertheilte Ermächtigung zu einer Thätigkeit von Kommissionen während der Vertagungen hier als regelmäßig und ein für allemal ertheilt erscheinen würde. Wenn dagegen der Landtag durch Ablauf des Mandats oder durch Auflösung geschlossen wird, glauben wir, daß auch die Bibliothekkommission erlöschen und der ständische Ausschuß in die interimistische Verwaltung der ständischen Bibliothek eintreten müßte. Im andern Fall würde man um einer verhältnißmäßig unerheblichen Sache willen zu Erörterungen über schwierigere staatsrechtliche Fragen Anlaß geben, die ganz wohl hier unerörtert bleiben können.

Sodann ist es schon bisher üblich gewesen, daß, wenn eine ständische Kommission oder ein Berichterstatter einer solchen für sein Referat eines literarischen Hilfsmittels bedurfte, das er sich auf anderem Wege nicht leicht verschaffen konnte, der Vorstand der Bibliothekkommission des betreffenden Hauses von sich aus die Ermächtigung zu dessen Anschaffung ertheilte. Es dürfte daran auch für die Zukunft nichts zu ändern sein, da der Bibliothekfonds in solchem Falle nur seinem eigentlichsten und berechtigtsten Zwecke dient. Nun kann ein solches literarisches Desiderium ebenso gut bei den Arbeiten des ständischen Ausschusses eintreten als bei denen der Kommissionen. Wir würden es aber der hohen Stellung des Ausschusses nicht entsprechend finden, wenn die Ermächtigung zu einer derartigen Bücheranschaffung bei dem Vorstand der Bibliothekkommission nachgesucht werden müßte. Wir sind daher der Meinung, daß es auch in Zukunft sowohl dem ständischen Ausschuß

unbenommen bleiben, als dem Präsidium desselben für sich zustehen müsse, in Fällen der bezeichneten Art, aber auch unter Beschränkung auf dieselben, die erforderlich scheinenden Bücheranschaffungen zu dekretiren. Es wäre nur dem Bibliothekar ein- für allemal der Auftrag zu ertheilen, den Vorstand der Bibliothekkommission von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Die Ziffer 2 der Vorschläge sagt von der sub 1 bezeichneten Kommission: „Dieselbe besteht aus 6 Mitgliedern, 2 von der Kammer der Standesherren, 4 von der Kammer der Abgeordneten".

Wir haben gegen diese Bemessung der Mitgliederzahl nichts Erhebliches zu erinnern, glauben jedoch, da bei einer aus beiden Kammern gemischten Kommission leichter Verhinderungen eintreten, daß die Zahl etwas niedrig gegriffen ist, und stellen anheim, der Kommission acht Mitglieder zuzuweisen, wovon drei auf die Kammer der Standesherrn, fünf auf die Kammer der Abgeordneten kämen.

Der Herr Antragsteller hat sich darüber nicht ausgesprochen, ob die beiden Kammern im Zusammentritt, ähnlich wie bei Ausschußwahlen, die ganze Kommission wählen sollen, oder ob jede Kammer für sich ihre Mitglieder zu bezeichnen hat.

Wir sind der Meinung, daß die besseren Gründe für das letztgenannte Verfahren sprechen. Gemeinsame Sitzungen beider Kammern dienten bis jetzt stets nur zu Ausübung politischer, durch die Verfassungsurkunde der Ständeversammlung zugewiesener Funktionen. Hier aber handelt es sich nur um die Einsetzung einer Verwaltungsstelle für ein im gemeinsamen Gebrauch stehendes Institut, dem keinerlei politischer Charakter zukommt. Außerdem wird jede Kammer innerhalb ihres eigenen Kreises mit größerer Sicherheit beurtheilen können, welche Mitglieder die gerade für eine Bibliothekverwaltung erforderlichen Eigenschaften haben, während ihr für eine Auswahl aus der Mitte des andern Hauses in dieser Beziehung nur eine mangelhaftere Personalkenntniß zukommen dürfte.

Sollte jedoch die gemeinsame Wahl vorgezogen werden, so wären die bestehenden beiden Bibliothekkommissionen aufzulösen und die neue Kommission neu zu wählen.

Bei der Annahme getrennter Wahlen würde es sich zunächst darum fragen, ob die Gesammtzahl auf 6 oder auf 8 Mitglieder festgestellt werden will.

Da die Bibliothekkommission der Kammer der Abgeordneten zur Zeit 5 Mitglieder zählt, so wäre im ersten Fall diese Zahl auf 4 zu reduciren. Ob dies durch das Loos oder durch eine neue Wahl oder in anderer Weise zu geschehen hätte, glauben wir der hohen Kammer selbst überlassen zu sollen.

Sollte dagegen eine Kommission von 8 Mitgliedern angenommen werden, wovon 5 auf die Kammer der Abgeordneten träfen, so wäre, falls die hohe Kammer nicht auch für diesen Fall eine Neuwahl vorzieht, eine Veränderung der diesseitigen Kommission nicht geboten.

Wir stellen in erster Linie den Antrag, der Kommission 8 Mitglieder zuzutheilen, wovon 5 von der Kammer der Abgeordneten gewählt werden, legen aber auf diesen Punkt kein so erhebliches Gewicht, um nicht eventuell auch die von dem Herrn Antragsteller bezeichnete Mitgliederzahl zur Annahme empfehlen zu können.

§. 3.

Ziffer 3 besagt: „Der Bibliothekar wohnt den Sitzungen der Kommission an und gibt derselben jede für deren Aufgabe nöthige Auskunft. Im Uebrigen bleibt seine amtliche Stellung, insbesondere gegenüber dem Archivar (ersten ständischen Beamten) unverändert."

Bei dieser wie bei mehreren der folgenden Nummern ist zu beachten, daß der Herr Antragsteller seine Vorschläge nicht an die Stände, sondern an den ständischen Ausschuß als die zur Zeit ordentliche Aufsichtsbehörde über die ständische Bibliothek gerichtet hat und hiedurch veranlaßt war, seinen Plan als ein Ganzes darzulegen und verständlich zu machen, somit auch solche Bestimmungen mit aufzunehmen, welche keine Veränderung des Bestehenden in sich schließen oder welche die jeweilige Aufsichtsbehörde, sei es der Ausschuß oder die Bibliothekkommission, innerhalb ihrer eigenen Kompetenz beschließen konnten.

Die obige Bestimmung enthält nichts Neues, auch nicht wie es scheinen könnte, in ihrem ersten Satz, da der Bibliothekar schon bisher allen Kommissionssitzungen angewohnt und jede gewünschte Auskunft ertheilt hat.

Die Kammer hat daher nach unserem Dafürhalten keinen Anlaß, sich über diesen Punkt auszusprechen.

§. 4.

„Bei sämmtlichen Mitgliedern der Kommission ist ein besonderes Interesse für literarische Erzeugnisse vorauszusetzen."

„Dieselben sollten in der Regel ihren Wohnsitz in Stuttgart haben."

Der erste dieser beiden Sätze ist ein Wunsch oder Rath, dem im Allgemeinen Jeder zustimmen wird, dem wir aber eine praktische Spitze nicht zu geben wissen.

Der zweite Satz scheint mit dem ersten nicht ganz im Einklang zu stehen. Die Abgeordneten werden nach andern Rücksichten als nach ihrem „besonderen Interesse für literarische Erzeugnisse" gewählt. Es ist zufällig, ob sich in einer Kammer eine größere oder kleinere Anzahl von Männern befindet, welche durch Beruf oder Neigung veranlaßt sind, in den Wissenszweigen, welche für eine ständische Bibliothek in Betracht kommen, oder auch nur in einem derselben dem Gang der literarischen Entwicklung näher zu folgen. Wenn daher jene Voraussetzung des ersten Satzes zutreffen und die Kammer nur solche Mitglieder in die Bibliothekkommission wählen soll, die „ein besonderes Interesse für literarische Erzeugnisse" haben, so ist es nicht räthlich, die Auswahl der Regel nach auf die in Stuttgart wohnenden Abgeordneten zu beschränken, zumal da zwischen dem Wohnen in Stuttgart und jenem besonderen literarischen Interesse ein näherer Kausalzusammenhang nicht ersichtlich ist.

Das Motiv dieser Bestimmung scheint nun freilich erst in den nachfolgenden Ziffern zu liegen, in welchen der Herr

Antragsteller das künftige Verfahren bei den Bücheranschaffungen darlegt, insbesondere in der Ziffer 8, wornach auch während der Vertagungen allmonatliche Sitzungen der Bibliothekkommission in Aussicht genommen werden, die dann freilich weniger Mühe und Umstände verursachen, wenn die Mitglieder ihren Wohnsitz in Stuttgart haben.

Wir müssen daher zuvor diese weiteren Anträge prüfen, um dann noch einmal auf die Frage über den Wohnsitz der Kommissionsmitglieder zurückzukommen.

§. 5.

Die Ziffern 5—8 sind nur im Zusammenhang ganz verständlich und darum auch in der Besprechung nicht zu trennen. Sie lauten:

„5) Die Kommission theilt die Bibliothek in so viele wissenschaftliche Abtheilungen, als Mitglieder sind. Jedes Mitglied übernimmt eine dieser Abtheilungen als Referent.

6) Die Ausstattung des Lesezimmers bildet ein besonderes Referat.

7) An die Referenten werden nicht nur die im Buchhandel erscheinenden Bibliographieen, sondern auch die von den Buchhändlern zur Einsicht eingeschickten Werke vertheilt, welche dieselben prüfen und ihre Anträge auf Anschaffungen durch kurze Recensionen begründen. Es könnte sich vielleicht empfehlen, wenn jeder Referent in einem besonderen Hefte diese Beurtheilungen eintragen wollte, wodurch ein bleibender Nachweis über die einzelnen Werke geschaffen würde.

8) Die Kommission versammelt sich höchstens einmal in jedem Monate, wodurch bei dem alsdann nicht sehr angehäuften Stoffe eine eingehendere Beurtheilung und Besprechung ermöglicht wird."

Mit dem Hauptgedanken dieser Ausführungen, daß für die Anträge auf Bücheranschaffungen feste, nach Fächern abgegrenzte Referate bestellt werden, und nicht mehr wie bisher jedes Kommissionsmitglied über Bücher jeder Gattung zu berichten hat, sind wir ganz einverstanden. Die Vorschläge im Einzelnen vermögen wir uns jedoch nicht anzueignen.

Die Rubriken und Fächer, in welche unsere ständische Bibliothek zu theilen ist, sind nicht nach der Zahl der Mitglieder der Bibliothekkommission zu bestimmen, sondern müssen sich aus deren Zweck und Aufgabe selbst ergeben.

Es scheint uns, daß deren fünf, wiewohl von sehr ungleichem Umfang, zu unterscheiden wären, nämlich

1) die staatswissenschaftlichen Fächer, worunter wir insbesondere Politik, Finanzwissenschaft, Verwaltungslehre, Nationalökonomie und Statistik begreifen;

2) die Rechtswissenschaften, wobei jedoch nicht die Forderung einer vollständigen juristischen Bibliothek zu stellen, sondern nur an die wichtigeren Kommentare, Hand- und Lehrbücher zu denken ist, die rechtsgeschichtlichen Werke, sowie die Monographieen über einzelne Rechtsbegriffe und Lehren nur ausnahmsweise zu berücksichtigen sind;

3) die Württembergica, d. h. alle zur Landesgeschichte und Landeskunde gehörigen, zur Kenntniß der wirthschaftlichen, sozialen, geistigen und politischen Zustände unseres Volkes dienlichen Schriften;

4) Schriften allgemeineren Inhalts und Bedürfnisses, wie Encyklopädieen, Lexica, Karten, allgemeinere Geschichtswerke, Nachschlagebücher verschiedener Art;

5) die für das Lesezimmer bestimmten Journale und Broschüren.

Der Zweck einer gleichen Theilung der Geschäfte unter allen Kommissionsmitgliedern erscheint uns an sich als untergeordnet und auch bei andern ständischen Kommissionen nicht maßgebend, ist aber zudem hier leichter als in andern Fällen zu erreichen, da es sich empfiehlt, für die wichtigeren Rubriken zwei oder drei sich gegenseitig ergänzende Referenten aufzustellen.

Sodann scheint uns das von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagene Verfahren für Bücheranschaffungen einerseits an die Kommissionsmitglieder allzu große Anforderungen zu stellen und andererseits doch nicht genügende Bürgschaften für eine richtige Auswahl zu bieten. Es sollen darnach die von den Buchhandlungen eingesandten Bücher von den Referenten selbständig geprüft, die Anträge von kurzen Rezensionen begleitet, die etwa in besondere Hefte einzuschreiben wären, an die Kommission gebracht und dort berathen werden. Erfahrungsgemäß ist dies nicht der auf Bibliotheken übliche Modus der Bücheranschaffungen. Es steht demselben schon die äußere Schwierigkeit gegenüber, daß man, um ein Buch zu prüfen und, wenn auch nur kurz, zu rezensiren, dasselbe lesen und um es lesen zu können, aufschneiden sollte, die aufgeschnittenen Bücher aber nach buchhändlerischem Gebrauch nicht mehr zurückgenommen werden, somit eine solche selbständige Prüfung des Referenten dem Beschluß über die Anschaffung schon vorgreifen müßte.

Die Bücheranschaffung wird sich stets weit mehr auf bibliographische Momente, als auf das subjektive Urtheil eines Referenten zu stützen haben. Jene kamen bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem die buchhändlerischen Einsendungen maßgebend waren, gar nicht in Betracht. Bei vielen Büchern ist schon Gegenstand und Stoff in Verbindung mit dem Namen und der Stellung des Autors für die Anschaffungen entscheidend, obgleich es stets wünschenswerth bleibt, daß auch die eigene An- und Durchsicht eines Referenten noch ergänzend hinzutrete. Sodann ist mit Ausnahme weniger und in der Regel leicht zu unterscheidender Fälle die Anschaffung eines Buches für die ständische Bibliothek nicht in der Weise pressant, daß nicht abgewartet werden könnte, bis Kritiken desselben in allgemeinen Literaturzeitungen und fachwissenschaftlichen Zeitschriften vorliegen. Es ist für einen Berichterstatter eine leichte Aufgabe, an der Hand des literarischen Centralblatts oder z. B. von Carl Heymann's Literaturblatt für Rechts- und Staatswissenschaften sowohl von den neu erscheinenden Büchern seines Fachs, wie von den Anzeigen und Kritiken derselben fortlaufende Kenntniß zu nehmen. Für die Rubrik der Württembergica sind schon die gelesensten einheimischen Zeitungen eine hinreichende Quelle solcher Orientirung.

Wir halten hiernach auch regelmäßige Sitzungen der Bibliothekkommission blos für die laufenden Bücheranschaffungen während der Vertagung der Stände nicht für geboten und würden ihr die Befugniß, zu mündlichen Be-

rathungen während dieser Zeit zusammenzutreten, nur für besondere und dringliche Fälle vorbehalten. Bei Büchern, deren Anschaffung sofort nach ihrem Erscheinen wünschenswerth erscheint, würde der betreffende Referent oder auch ein anderes Mitglied der Kommission einen schriftlichen Antrag an den Vorstand einsenden und dieser eine Abstimmung per circulandum veranlassen. Bei den Schriften, für welche jene Voraussetzung nicht zutrifft, würden die Berichterstatter einige Wochen vor dem Zusammentritt der Stände an den Bibliothekar ein Verzeichniß der von ihnen zur Anschaffung empfohlenen Bücher einsenden, der sie dann von den Buchhandlungen zur Einsichtnahme bestellen und auf einem Zimmer des Ständehauses bereit halten würde, so daß die Kommissionsmitglieder noch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Durchsicht derselben fänden.

In dieser Weise würde die Fortführung der Bibliothekverwaltung durch die Kommission auch während der Vertagungen keine Schwierigkeiten und auch, abgesehen von dem etwaigen Ersatz einiger Portoauslagen, keine Kosten mit sich führen.

Wenn aber die Sitzungen während der Vertagung der Regel nach wegfallen, dann dürfte wohl auch die oben erwähnte Bestimmung in Ziff. 4, daß die Mitglieder der Kommission ihren Wohnsitz in Stuttgart haben sollten, wenigstens für die Kammer der Abgeordneten nicht mehr näher zu begründen sein.

Ob dagegen die Kammer der Standesherrn mit Rücksicht auf die Erfahrung, daß es bei der Unregelmäßigkeit ihrer Sitzungen und der dadurch bedingten häufigeren Abwesenheit einzelner Mitglieder öfters schwierig war, eine gemeinsame Sitzung der Bibliothekkommission zu Stande zu bringen, sich veranlaßt sehen will, bei der Wahl ihrer Mitglieder auf den Wohnsitz in Stuttgart Rücksicht zu nehmen, haben wir ihr selbst zu überlassen.

Auf Grund des Vorstehenden sind wir der Ansicht, daß die Ziff. 4—8 der gemachten Vorschläge nichts enthalten, was durch einen Kammerbeschluß zu ordnen wäre, und daß die nähere Berathung und Entscheidung über die Modalitäten des Verfahrens bei Bücheranschaffungen der Bibliothekkommission selbst überlassen werden kann.

§. 6.

Ziff. 9: „Dieselbe (die Kommission) vertritt bei den Kammern die Interessen der Bibliothek.

Ziff. 10. Die ersten Aufgaben der Kommission würden wohl darin bestehen:

a) eine Geschäftsordnung für ihre Thätigkeit zu entwerfen,

b) den Spezialetat der Bibliothek festzustellen,

c) Bestimmungen über periodischen Sturz der Sammlung zu geben,

d) zu untersuchen, ob nicht unbeschadet des geschäftlichen oder sonstigen Werths, sich in der Bibliothek Schriften befänden, welche alles Interesse verloren haben und deßhalb auszuscheiden wären."

Wir haben dazu Folgendes zu bemerken:

Daß die Kommission, wenn es erforderlich werden sollte, die Interessen der Bibliothek bei den Kammern zu vertreten hätte, liegt wohl in der Natur ihrer Aufgabe und wird einer besonderen Feststellung nicht bedürfen.

Die Kommission wird wohl in manchen Dingen ihre Behandlung der Geschäfte neu zu ordnen haben; ob sich dabei das Bedürfniß herausstellt, eine förmliche Geschäftsordnung für ihre Thätigkeit zu entwerfen, wird ihr anheimgestellt bleiben können.

Wenn, wie nach Gründung eines Lesezimmers unvermeidlich sein wird, eine Erhöhung des seitherigen Etatssatzes (von 2000 ℳ) eintreten soll, wird es Sache der Kommission sein, dazu die Anregung und nähere Motivirung zu geben und den Etat in seine einzelnen Positionen zu zerlegen.

Ein periodischer Sturz der Bibliothek ist schon in der seitherigen Instruktion des Bibliothekars angeordnet und hat auch stattgefunden.

Daß die ständische Bibliothek manche entbehrliche und werthlos gewordene Bücher enthält, ist wohl nicht zu bezweifeln; ob und wann eine Ausscheidung derselben zweckmäßig erscheinen wird, will auch der Herr Antragsteller selbst der Kommission überlassen.

So enthalten auch die Ziff. 9 und 10 nichts, was uns zu einem Antrag an die Kammer Anlaß bieten würde.

§. 7.

Es sind hiernach überhaupt nur die Ziffern 1 und 2, die Bildung einer aus Mitgliedern beider Kammern gemischten, aber einheitlich organisirten Bibliothekkommission und die Uebertragung der Bibliothekverwaltung an dieselbe auch während der Vertagungen, was eine ständische Beschlußfassung in dieser Angelegenheit nöthig macht.

Der ständische Ausschuß reiht nun in §. 7 des Rechenschaftsberichts an die Darlegung der Vorschläge des Herrn Generallieutenant v. Baur folgende weitere Bemerkungen an:

„Indessen ist nicht zu übersehen, daß vor Allem eine wichtige Vorfrage in Betracht kommen wird, nämlich ob es zuläßig wäre, eine derartige permanente Kommission zu erwählen, da in der Verfassungsurkunde für dieselbe keinerlei Bestimmungen getroffen sind, ja sogar nach der Analogie der Funktionen des ständischen Ausschusses überhaupt kein Raum für dieselbe sich zu ergeben scheine."

„Würden der fraglichen Kommission irgend welche politische oder staatliche Aufgaben zugewiesen werden wollen, so dürfte allerdings die Aufstellung derselben auf gewichtige Bedenken stoßen; anders aber dürfte vielleicht das Urtheil ausfallen, wenn man bedenkt, daß diese Bibliothekkommission nur eine wissenschaftliche Aufgabe zu lösen hätte, die sie im Namen und Auftrag der Stände übernimmt, und welcher sie sich nur im Interesse der Sache widmen würde. Auch dürfte wohl in Betracht kommen, daß auch bisher ständische Kommissionen in der Zeit einer Vertagung thätig waren, sobald hiefür nur die Zustimmung der Ständeversammlung und die Genehmigung der K. Regierung stattgefunden hatte."

„Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, dürfte, sofern sich die Stände zur Wahl einer solchen Kommission entschließen und die K. Regierung ihre Zustimmung dazu

ertheilen wollte, das Bedenken einer Verfassungswidrigkeit wohl in den Hintergrund treten, um so mehr als das Ganze verhältnißmäßig zu unbedeutend ist, um den Anlaß zu einer Verfassungsänderung zu geben."

Angesichts dieser Ausführung des ständischen Ausschußberichtes glaubten auch wir nicht unterlassen zu dürfen, die von uns gestellten Anträge von Seiten ihrer formalen und staatsrechtlichen Zuläßigkeit zu prüfen.

Wir mußten gleichfalls und um so mehr zur Ueberzeugung von ihrer völligen Unbedenklichkeit gelangen, als unsere Vorschläge materiell gar nicht einmal so weit gehen, als die dem Ausschuß vorgelegenen. Wir nehmen für die Bibliothekkommission nicht eine Permanenz in Anspruch, welche analog der des ständischen Ausschusses auch über die Mandatsdauer einer Ständeversammlung hinausgriffe, sondern beschränken dieselbe auf die Vertagungszeiträume innerhalb einer und derselben Landtagsperiode, und auch während dieser Vertagungen halten wir nicht regelmäßige Sitzungen, sondern mehr nur eine vorbereitende Thätigkeit der einzelnen Referenten und in besonderen Fällen schriftliche Abstimmungen über eine Bücheranschaffung für geboten. Dies erscheint uns aber als eine so unerhebliche, so ganz politisch indifferente und rein auf praktische Zweckmäßigkeitsgründe gestützte Neuerung, es greift so wenig in die dem ständischen Ausschuß zukommende „ununterbrochene Wirksamkeit der Repräsentation des Landes" hinüber, daß wir nicht einsehen, wie dagegen staatsrechtliche Bedenken Platz greifen oder darin sogar eine Kollision mit der Verfassungsurkunde sollte versteckt sein können. Die Bibliothekkommission hat trotz der Gleichheit des Namens doch einen von anderen ständischen Kommissionen wesentlich abweichenden Charakter. Sie hat nicht, wie diese, Berichte an die Kammern zu erstatten in Angelegenheiten, die sich auf deren verfassungsmäßige politische Thätigkeit beziehen, sondern sie hat ein reines Verwaltungsmandat von relativ untergeordneter Bedeutung, über ein den Ständen gemeinsames Institut und Besitzthum, die in §. 194 der Verfassungsurkunde erwähnte „angemessene Büchersammlung." Daß aber ein stehendes, von den Vertagungen unberührt bleibendes Institut auch eine stehende, von den Vertagungen unberührte Leitung und Verwaltung erfordert, und daß zwei periodisch abwechselnde Aufsichtsbehörden sowohl für ein Institut überhaupt, als für eine Bibliothek insbesondere, eine anomale und unzweckmäßige Einrichtung sind, wurde schon oben nachgewiesen.

Wir sind auch der Meinung, daß die fragliche Neuerung in der von uns beantragten Fassung nicht, wie der Bericht des ständischen Ausschusses, allerdings unter einer andern faktischen Voraussetzung annimmt, die Zustimmung der K. Staatsregierung erfordern würde. Sie wäre nur ein Theil und Zusatz zu der Geschäftsordnung, welche nach §. 164 a der Verfassungsurkunde jede Kammer innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken selbst regelt. Daß in diesem besonderen Fall beide Kammern eine gemischte, aber einheitlich fungirende Kommission einsetzen, kann eine Ausnahme doch kaum begründen. Wir wüßten auch in der That nicht, welches Interesse die K. Staatsregierung dabei haben sollte, ob bei der Bücheranschaffung für die ständische Bibliothek das eine oder andere Verfahren zur Anwendung kommt. Dagegen sind wir der Meinung, daß wie bei allen Aenderungen der Geschäftsordnung die K. Regierung von dem Beschluß in Kenntniß zu setzen sein wird. Nur ist hiezu der richtige Zeitpunkt noch nicht vorhanden, sondern erst, wenn die Verständigung mit der Kammer der Standesherrn erzielt sein wird.

Wir fassen nunmehr unsere sämmtlichen Anträge in den folgenden Punkten zusammen:

Die Kammer der Abgeordneten wolle ihre Zustimmung dazu ertheilen:

1) daß zur Leitung und Verwaltung der ständischen Bibliothek eine aus Mitgliedern beider Kammern zusammengesetzte, aber einheitlich fungirende Kommission bestellt werde;
2) daß die Kommission aus 8 Mitgliedern bestehe, von welchen 3 von der Kammer der Standesherrn, 5 von der Kammer der Abgeordneten gewählt werden;
3) daß diese Kommission innerhalb der Mandatsdauer einer und derselben Ständeversammlung auch in der Zeit, da die Stände nicht versammelt sind, die Leitung und Verwaltung fortführe, insbesondere die als dringlich erscheinenden Bücheranschaffungen verfüge;
4) daß es dabei dem ständischen Ausschuß, sowie seinem Präsidium unbenommen bleibe, die zu ständischen Arbeiten seiner Mitglieder unmittelbar dienlichen Bücher oder literarischen Hilfsmittel anzuschaffen;
5) daß die Erledigung aller übrigen in §. 7 des Rechenschaftsberichts enthaltenen, auf die Verwaltung der Bibliothek bezüglichen Vorschläge der Bibliothekkommission überlassen bleibe;
6) sie wolle sodann der Kammer der Standesherrn von den vorstehenden Beschlüssen Kenntniß geben und sie zum Beitritt zu denselben einladen;
7) eventuell, nach erfolgter Verständigung mit der Kammer der Standesherrn, die Mittheilung der gefaßten Beschlüsse an die K. Staatsregierung genehmigen.

Beilage 146a (Prot. 67).

Note,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst Note des Präsidenten des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 17. Mai d. J. behufs Einleitung der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs Civilprozeßordnung berathen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 7. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 146b (Prot. 67).

Ausgegeben den 9. Dezember 1878.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Den Artikeln 1 und 2
des Entwurfs zuzustimmen;

den Art. 3
unter Aenderung der Worte „Ortsgerichte“, „Ortsgerichten“ in den Abs. 1, 2 und 3 in
„Gemeindegerichte“, „Gemeindegerichten“
anzunehmen;

ebenso

Art. 4
unter Aenderung des Worts „Ortsgericht“ in
„Gemeindegericht“
und des Worts „ortsgerichtlichen“ in
„gemeindegerichtlichen“
und

den Art. 5
unter Aenderung des Worts „Ortsgericht“ in
„Gemeindegericht“
und „Ortsgerichts“ in
„Gemeindegerichts“
anzunehmen;

Art. 6
Abs. 1 unter Aenderung des Worts „Ortsgericht“ in
„Gemeindegericht“
anzunehmen, übrigens den zweiten Satz des Abs. 1, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, von Abs. 1 abzutrennen und als besonderen (zweiten) Absatz folgen zu lassen;

den Abs. 2 des Entwurfs (jetzt 3) in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts, solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen.“

die Absätze 3, 4, 5 (jetzt 4, 5, 6) unverändert anzunehmen;

dem Abs. 6 (jetzt 7) unter Einschaltung der Worte
„oder Beistands“
nach „Bevollmächtigten“ im dritten Satz zuzustimmen;

dem Abs. 7 (jetzt 8) zuzustimmen, übrigens statt „Verkündigung" das Wort

„Verkündung"

zu setzen;

den Art. 7

anzunehmen, übrigens statt „Ortsgerichts" in den Absätzen 1 und 3 zu setzen:

„Gemeindegerichts";

ebenso

Art. 8

unter Aenderung des Worts „Ortsgerichts" in Abs. 1 in

„Gemeindegerichts"

„Ortsgericht" in Abs. 3 in

„Gemeindegericht"

und „ortsgerichtlichen" in Abs. 6 in

„gemeindegerichtlichen"

anzunehmen;

den Art. 9

Abs. 1 unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichte" in

„Gemeindegerichte",

Abs. 2 unter Aenderung des Wortes „Ortsgericht" in

„Gemeindegericht",

Abs. 3 unter Aenderung der Worte „Ortsgerichts" und „Ortsgericht" in

„Gemeindegerichts" und „Gemeindegericht",

Abs. 4 unverändert anzunehmen;

dem Art. 10

unter Aenderung der Worte „Ortsgerichts" und „Ortsgericht" in

„Gemeindegerichts" und „Gemeindegericht"

zuzustimmen;

Art. 11

Satz 1 und 2 unverändert, und den letzten Satz in folgender Fassung anzunehmen:

„Auch steht die Ausübung der in §§. 773—775 der Reichs-Civilprozeßordnung den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe."

Dem Art. 12

unter Aenderung der Worte „Ortsgerichten" und „Ortsgericht" in Abs. 1 in die Worte

„Gemeindegerichten" und „Gemeindegericht"

und des Wortes „Ortsgericht" in Abs. 2 in

„Gemeindegericht"

zuzustimmen;

den Art. 13

unter Aenderung des Wortes „Ortsgericht" in Abs. 1 und in Abs. 2 in

„Gemeindegerichts",

des Wortes „ortsgerichtlichen" in Abs. 7 in

„gemeindegerichtlichen",

des Wortes „Ortsgericht" in Abs. 8 in

„Gemeindegericht"

und des Wortes „Ausspruch" in Abs. 9 in

„Anspruch"

anzunehmen;

an die Stelle des Art. 14 des Entwurfs folgenden Artikel zu setzen:

Art. 14.

„Durch die Bestimmungen der Art. 3—13 werden die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 108 (jetzt §. 120 a) der Reichs-Gewerbeordnung nicht berührt."

Nach Art. 14 folgenden Artikel einzuschalten mit der Ueberschrift

„Prozeßlegitimation der Vormünder."

„Art. 14 a.

Die Giltigkeit der Prozeßführung der Vormünder ist durch die obervormundschaftliche Ermächtigung (Landrecht Th. I. Tit. 16 §. 4 und §. 32 „Form eines Tutorii oder Curatorii") nicht bedingt.

Die Verpflichtung der Vormünder, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Führung von Prozessen einzuholen (§. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, Reg.-Bl. S. 435), wird hiedurch nicht berührt.

In Absicht auf Vergleiche hat es bei dem bestehenden Recht (Art. 20 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, §. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger) sein Bewenden."

Die Art. 15—19

unverändert anzunehmen;

den Art. 20

des Entwurfs abzulehnen und an dessen Stelle folgenden Artikel zu setzen:

„Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen."

Die Art. 21—26

unverändert anzunehmen;

den Art. 27
unter Durchstrich der Worte „und der Arrest“ anzunehmen;

dem Art. 28
zuzustimmen;
sodann einen Artikel des Inhalts einzuschalten:

„Art. 28a.
Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche in Fällen des Art. 191 des Pfandgesetzes von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei aufgenommen sind, und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, wofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Es finden diesfalls die Bestimmungen des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.“

Die Art. 29—32
unverändert anzunehmen;

dem Art. 33
unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichten“ in Abs. 1 in
„Gemeindegerichten“
und des Wortes „Ortsgerichte“ in Abs. 3 in
„Gemeindegerichte“
zuzustimmen;

die Art. 34—37
unverändert anzunehmen;

Art. 38
unter Aenderung des Wortes „ortsgerichtliche“ im zweiten Absatz in
„gemeindegerichtliche“
anzunehmen;

die Art. 39—42
unverändert anzunehmen;

dem Art. 43
unter Aenderung des Worts „Ortsgerichts“ in Abs. 2 in
„Gemeindegerichts“
zuzustimmen;

den Art. 44
anzunehmen.

Gegen den Eingang und den Schluß des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 147a (Prot. 68).

Note,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst Note des Präsidiums des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 10. Mai d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen berathen und diesem Gesetzesentwurf unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 10. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 147 b (Prot. 68).

Ausgegeben den 11. Dezember 1878.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern;

den Art. 1

unverändert anzunehmen;

Art. 2

Abs. 1 und 2 anzunehmen,
den Abs. 3 zu streichen;

dem Art. 3

unter Durchstrich des letzten Satzes zuzustimmen;
sodann einen Artikel einzuschalten:

„Art. 3 a.

Die Bestimmung des §. 701 der Reichs-Civilprozeßordnung findet auch in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, sowie der Art. 2 und 3 Anwendung."

Den Art. 4

unverändert anzunehmen;

Art. 5

Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt, soweit nicht Art. 30 Abs. 1 und 2 etwas anderes bestimmt, durch Zwangsverkauf."

Dem Abs. 2 zuzustimmen;

die Art. 6—12

unverändert anzunehmen;

den Art. 13

unter Veränderung der Worte „jedoch nicht leicht" im zweiten Absatz in die Worte

„in der Regel nicht"

und unter Weglassung des zweiten Satzes von Absatz 4 „er kann jedoch verlangen . . . . . . und ihm zugestellt werde." zuzustimmen;

den Art. 14

unter Aenderung der Worte im ersten Satze des Abs. 3 „durch Bürgen oder" in die Worte

„durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird,"

anzunehmen;

dem Art. 15

zuzustimmen, übrigens das Wort „Zwangsversteigerungsverfahren" im letzten Absatze zu ändern in

„Zwangsvollstreckungsverfahren".

Die Art. 16—18

unverändert anzunehmen;

den Art. 19

in folgender Fassung anzunehmen:

„Erfolgt vor der Eröffnung des Zuschlagsbescheids an den Käufer die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, und wird zugleich der Betrag der durch das Verfahren und die Verwaltung verursachten Kosten baar erlegt, so wird der Verkauf rückgängig gemacht und das Verfahren unter Benachrichtigung der übrigen betheiligten Gläubiger und des Käufers aufgehoben."

Die Art. 20—31

unverändert anzunehmen.

Gegen den Schluß des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 148 (Prot. 58).

K. Reskript,

betreffend die Bestellung von Regierungskommissären bei der Ständeversammlung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben Uns bewogen gefunden, zu Regierungskommissären bei der Ständeversammlung für die Berathung sämmtlicher mit der Einführung der Reichsjustizgesetze zusammenhängender Gesetzesvorlagen den Vicedirektor v. Beyerle und den Obertribunalrath v. Kohlhaas zu bestellen.

Indem Wir euch hievon in Kenntniß setzen, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 19. November 1878.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 149 (Prot 58).

Note,

betreffend den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878.

Die Kammer der Standesherren hat bezüglich des an die Ständeversammlung zu erstattenden Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses vom 22. Dezember 1877 bis 19. November 1878 beschlossen, denselben nach Vorgängen für verlesen anzunehmen und die jenseitige Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten behufs gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer hievon zu benachrichtigen sich beehrt, sieht er gefälliger Rückäußerung über den Beschluß derselben entgegen.

Hochachtungsvoll

Stuttgart den 19. November 1878.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 150 (Prot. 58).

Antwortnote,

betreffend den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878.

Auf die gefällige Note vom 19. d. M., betreffend den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses von der Vertagungsperiode 23. Dezember 1877 bis 19. November 1878, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten damit einverstanden ist, den gedachten Rechenschaftsbericht nach Vorgängen als verlesen anzunehmen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 20. November 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 151 (Prot. 63).

Note

zu der nachfolgenden Zusammenstellung.

Die Kammer der Abgeordneten hat den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über seine Amtsthätigkeit während der Vertagungsperiode vom 22. Dezember 1877 bis 18. November 1878 ihrer Berathung unterzogen und hiebei die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen und schließt für den Fall des Beitritts derselben zu den zu §. 21 des Rechenschaftsberichtes Ziffer 1, 6, 7 und 8 gefaßten Beschlüssen Entwürfe der an die K. Regierung zu richtenden gemeinschaftlichen Adressen bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 3. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 152 (Prot 63).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878.

Zu §§. 1 und 2

nichts zu erinnern;

zu §. 3

behufs der definitiven Besetzung der durch den Austritt des ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Gemmingen erledigten Stelle eines beständig anwesenden Mitgliedes des ständischen Ausschusses die Kammer der Standesherren zu einem Zusammentritte mit der diesseitigen Kammer einzuladen;

zu den §§. 4—7

nichts zu erinnern;

den §. 8
der Finanzkommission zur Berücksichtigung bei Begutachtung der Exigenz für das ständische Archiv zu überweisen;

zu den §§. 9—12
nichts zu erinnern;

den §. 13
an die Kommission für Gemeindebesteuerung zu weisen;

den §. 14
der staatsrechtlichen Kommission zur Berichterstattung zuzuweisen;

zu den §§. 15—20
nichts zu erinnern;

zu §. 21
Ziff. 1) dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse, Finanzrath Dank, und dem Kontroleur derselben Kasse, Bauer, wegen der denselben durch Aufnahme von zwei Staatsanlehen in den Jahren 1877 und 1878 erwachsenen außerordentlichen Bemühungen eine Gratifikation, und zwar für den Kassier im Betrage von 550 ℳ und für den Kontroleur im Betrage von 450 ℳ aus der ständischen Sustentationskasse zu bewilligen;

Ziff. 2) und 4) behufs der Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Buchhalters Braun erledigten — und behufs der definitiven Besetzung der durch Aufnahme eines am 20. Oktober 1877 kontrahirten neuen Anlehens nothwendig gewordenen weiteren Buchhaltersstelle bei der Staatsschuldenzahlungskasse die gemeinschaftliche Staatsschuldenverwaltungskommission mit der erforderlichen Einleitung zu beauftragen;

Ziff. 3) gegen die Kammer der Standesherren die Geneigtheit auszusprechen, zur Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des ständischen Ausschusses bezüglich des Pensionirungsgesuchs des Buchhalters Schäffer mit der jenseitigen Kammer zusammenzutreten;

Ziff. 5) nichts zu erinnern;

Ziff. 6) und 7) die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Oehlinger und Böhringer in den Buchhaltersgehalt erster Klasse, und zwar ꝛc. Oehlinger mit Wirkung vom 1. April 1878 an und ꝛc. Böhringer mit Wirkung vom 1. Juli 1878 an einzusetzen;

Ziff. 8) den Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse Lutz I und Oehlinger die zweite Dienstalterszulage in dem bei der Etatsberathung pro 1873/75 auf je 200 ℳ erhöhten Betrage mit Wirkung vom 1. Mai 1878 an zu bewilligen;

zu §. 22
nichts zu erinnern.

Beilage 153 (Prot. 63).

Adresse,

betreffend Gratifikationen für den Kassier und den Kontroleur der Staatsschuldenzahlungskasse.

Euer Königliche Majestät!

Bei Berathung des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses vom 18. November d. J. haben wir nach dem Antrage des Ausschusses beschlossen:

dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse, Finanzrath Dank, und dem Kontroleur derselben Kasse, Bauer, wegen der denselben durch Aufnahme von zwei Staatsanlehen in den Jahren 1877 und 1878 erwachsenen außerordentlichen Bemühungen eine Gratifikation, und zwar für den Kassier im Betrage von 550 ℳ und für den Kontroleur im Betrage von 450 ℳ aus der ständischen Sustentationskasse zu bewilligen.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß mit der Bitte um gnädigste Genehmigung desselben unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät
unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Stuttgart den 3. Dezember 1878.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 154 (Prot. 63).

Adresse,

betreffend die Einsetzung der Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse, Oehlinger und Böhringer, in den Buchhaltersgehalt erster Klasse.

Euer Königliche Majestät!

Nachdem der Buchhalter Braun bei der Staatsschuldenzahlungskasse vermöge der dem Beschlusse der Ständeversammlung vom 20. Dezember 1877 entsprechenden höchsten Entschließung vom 15. Februar 1878 in den bleibenden Ruhestand versetzt worden und dessen Gehalt mit dem letzten März d. J. in Wegfall gekommen ist, haben wir auf die Bitte des Buchhalters Oehlinger bei der genannten Kasse, welcher dem Dienstalter nach die zwölfte Stelle unter 25 Buchhaltern einnimmt, beschlossen:

den Buchhalter Oehlinger in den Buchhaltersgehalt erster Klasse mit Wirkung vom 1. April 1878 an einzusetzen.

Ferner haben wir auf die Bitte des Buchhalters der Staatsschuldenzahlungskasse Böhringer, welcher unter den Buchhaltern der genannten Kasse die dreizehnte Stelle einnimmt, nachdem durch die Anstellung eines weiteren provisorischen Buchhalters die Buchhaltersstellen der Staatsschuldenzahlungskasse auf 26 vermehrt worden sind, nach dem Antrage des ständischen Ausschusses beschlossen:

den Buchhalter Böhringer in den Buchhaltersgehalt erster Klasse mit Wirkung vom 1. Juli 1878 an einzusetzen.

Euer Königlichen Majestät legen wir diese Beschlüsse mit der Bitte um gnädigste Genehmigung derselben unterthänigst vor.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Stuttgart den 3. Dezember 1878.

Der Präsident der Kammer der Standesherren: Fürst von Waldburg-Zeil.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 155 (Prot. 63).

Adresse,

betreffend die zweite Dienstalterszulage für die Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse, Luz I. und Oehlinger.

Euer Königliche Majestät!

Auf die Bitte der Buchhalter Luz I. und Oehlinger bei der Staatsschuldenzahlungskasse, welche als solche durch die vermöge höchsten Reskripts vom 3. März 1868 bestätigte Wahl der Ständeversammlung angestellt worden sind und welchen durch Beschluß der Ständeversammlung vom 14/21. März 1873 die erste Dienstalterszulage von je 100 fl. mit Wirkung vom 1. Mai 1873 an bewilligt worden ist, haben wir, nachdem seit jener Bewilligung weitere fünf Dienstjahre abgelaufen sind, nach dem Antrage des ständischen Ausschusses und auf den Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1821 §. 3 beschlossen:

den Buchhaltern Luz I. und Oehlinger die zweite Dienstalterszulage in dem bei der Etatsberathung pro 1873/75 auf je 200 ℳ erhöhten Betrage mit Wirkung vom 1. Mai 1878 an zu bewilligen.

Wir legen Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß mit der Bitte um gnädigste Genehmigung desselben unterthänigst vor und verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Stuttgart, den 3. Dezember 1878.

Der Präsident der Kammer der Standesherren: Fürst von Waldburg-Zeil.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 156 a (Prot. 70).

Note,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des Präsidenten des K. Staatsministeriums vom 12/23. April d. J. dem Präsidium des ständischen Ausschusses behufs der Einleitung der Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung Berathung gepflogen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 13. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 156 b (Prot. 70).

Ausgegeben den 13. Dezember 1878.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung.

Den Art. 1

des Entwurfs Abs. 1 unverändert —

Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Ernennung muß abgelehnt werden, wenn mit dem Konkursverfahren ein dem Notar obliegendes amtliches Geschäft zusammentrifft, dessen Besorgung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze mit der Führung der Konkursverwaltung nicht vereinbar ist.“

dem Abs. 3 zuzustimmen;

die Art. 2—5

unverändert anzunehmen;

dem Art. 6

unter Einschaltung der Worte

„(ohne Zuziehung von Zeugen)“

nach den Worten „durch einen Notar“ zuzustimmen;

den Art. 7 und 8

zuzustimmen;

den Art. 9

in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Anfechtung steht jedem Gläubiger zu, dessen Forderung vollstreckbar ist.“

Den Art. 10

anzunehmen, übrigens das Wort „seinem“ in der Ziffer 2 (Linie 6 des gedruckten Entwurfs) in

„seinen“

zu berichtigen;

die Art. 11 und 12

unverändert anzunehmen;

den Art. 13

in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Anfechtungsrecht verjährt in zwei Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, seit welchem die Forderung des Gläubigers vollstreckbar geworden ist und, wenn die anfechtbare Rechtshandlung erst nach jenem Zeitpunkt vorgenommen wurde, mit ihrer Vornahme.“

Dem Art. 14

unter Berichtigung des Wortes „Rechtsverhandlungen“ in

„Rechtshandlungen"
zuzustimmen;

den Art. 15
unverändert anzunehmen;

den Art. 16
aus dem Gesetze wegzulassen;

den Artikeln 17 und 18
zuzustimmen;

den Art. 19
Satz 1 in folgender Fassung anzunehmen:
„Die anläßlich des Konkurses eintretende Auseinandersetzung der ehelichen Gütergemeinschaft, deßgleichen der Vermögensgemeinschaft in den Fällen der Art. 36 Ziff. 1 und 3 und Art. 39 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 (vergl. auch Art. 7 A. a) 2 desselben Gesetzes) bleibt den Betheiligten überlassen."
Satz 2 unter Weglassung der Worte „vom 14. Juni 1843" anzunehmen;

die Art. 20—24
unverändert anzunehmen;

den Art. 25
in folgender Fassung anzunehmen:
„Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen im Konkurse ist durch ein besonderes Gesetz (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung) geregelt."

Dem Art. 26
unter Durchstrich der Ziffer 71 in dem Satze
„das Pfandentwicklungsgesetz vom 21. Mai 1828 Art. 54, 56, 57 Abs. 2 Schlußsatz, 65—67, 71, 73, 75,"
zuzustimmen;

den Art. 27
Abs. 1 unverändert —
Abs. 2 unter Aenderung der Worte „§§. 21, 22 der Anlage des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung" in die Worte
„Art. 21, 22 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Anlage zum Gesetz zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung)"
anzunehmen;

die Art. 28—30
unverändert anzunehmen;

den Art. 31
wegzulassen.

Gegen die Ueberschrift, den Eingang und den Schluß des Gesetzes nichts zu erinnern.

Beilage 157 a (Prot. 70).

Note,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Die Kammer der Abgeordneten hat den beiliegenden, mittelst Note des Präsidenten des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche berathen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon unter dem Ersuchen zu benachrichtigen, die Berathung des Gegenstandes in der jenseitigen Kammer gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 13. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 157 b (Prot. 70).

Ausgegeben den 14. Dezember 1878.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Der Ueberschrift unter Weglassung der Worte „und den Arrest“ — sowie dem Eingang des Gesetzes zuzustimmen;

die Artikel 1 und 2
unverändert anzunehmen;

den Art. 3
Abs. 1 unverändert —
Abs. 2 unter Einschaltung der Worte
„im Sinne des Verwaltungsedikts“
nach den Worten „eine Stiftung“ anzunehmen;
die Absätze 3, 4 und 5 unverändert anzunehmen;

die Art. 4 und 5
unverändert — ebenso

Art. 6
Abs. 1 unverändert anzunehmen,
an die Stelle des Abs. 2 folgenden Absatz zu setzen:
„Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . . auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung.“

Art. 7
Abs. 1 unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts“ in
„Gemeindegerichts“
und unter Aenderung des Citats „17—19“ in
„17—20“,
den Absatz 2 unter Einschaltung der Worte
„dem Staat“
nach dem Worte „Gegenüber“ und unter Einschaltung der Worte
„im Sinne des Verwaltungsedikts“
nach „Stiftungen“, sodann unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts“ in
„Gemeindegerichts“
anzunehmen;

dem Art. 8
unter Aenderung des Worts „Ortsgerichts“ im zweiten Absatz in
„Gemeindegerichts“
zuzustimmen;

die Art. 9 und 10
unverändert anzunehmen;

den Art. 11
Abs. 1 unter Einschaltung der Worte
„sofern gegen die Entscheidung eine Beschwerde nach den bestehenden Gesetzen auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zulässig ist“
nach den Worten „die erfolgte Bezahlung oder“
und den Abs. 2 unter Weglassung der Worte „oder ist nach den bestehenden Gesetzen eine weitere Beschwerdeführung des Schuldners auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen“ anzunehmen;

die Art. 12 und 13
unverändert anzunehmen;

dem Art. 14
unter Aenderung der Worte „als wie wenn“ in Abs. 4 in die Worte
„als wenn“
zuzustimmen;

gegen den Schluß des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 158a (Prot. 71).

Note,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Kammer der Abgeordneten hat den angeschlossenen, mittelst Note des Präsidenten des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 3. Mai d. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung berathen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll rc.

Stuttgart den 16. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 158b (Prot. 71).

Ausgegeben den 16. Dezember 1878.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Art. 1—3
des Entwurfs unverändert anzunehmen;

den Art. 4
in folgender Fassung anzunehmen:

„Die zeitliche Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte ist mit der Eröffnung des Hauptverfahrens dann verbunden, wenn als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurtheilung eine Entziehung jener Rechte zur Folge haben werde.

Die Entscheidung hierüber steht in dem Ermessen der Strafkammer des Landgerichts und kann durch keine Beschwerde angefochten werden."

Dem Art. 5
zuzustimmen, demselben aber folgenden vierten Absatz beizufügen:

„Gegen die von der vorgesetzten Dienstbehörde verfügte Suspension steht dem suspendirten öffentlichen Diener eine Beschwerde an die nächste höhere Dienstbehörde zu, welche Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat."

Dem Art. 6
zuzustimmen, jedoch nach den Worten „ein anderes Mitglied des Gemeinderaths" einzuschalten:

„oder mit Genehmigung des Amtsgerichts einen Gemeindebeamten außerhalb des Gemeinderaths".

Die Art. 7—13
unverändert anzunehmen;

gegen den Eingang und den Schluß des Gesetzes nichts zu erinnern.

Beilage 159.

Ausgegeben den 19. Dezember 1878.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 13. Dezember l. Js. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart, den 16. Dezember 1878.

Königliches Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Zuständigkeit und Verfahren bei der Entdeckung von Zuwiderhandlungen.

Art. 1.

Bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zoll- und Steuergesetze steht es den Zoll- beziehungsweise Steuerbeamten zu, den Erfund durch Aufnahme eines Protokolles festzustellen und die weiteren für die Untersuchung erforderlichen keinen Aufschub gestattenden Maßregeln zu treffen.

Zu diesem Zweck sind dieselben befugt, bei der Entdeckung angetroffene Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, vorläufig in Beschlag zu nehmen, auch, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, die Beschlagnahme auf die Transportmittel zu erstrecken.

Art. 2.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zuläßig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerbehörden nicht nur in dem Fall zu verfügen, wenn nachgewiesen wird, daß dieselben Eigenthum einer bei der Zuwiderhandlung nicht betheiligten sowie für dieselbe nicht haftbaren Person sind, sondern auch dann, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Beschuldigte auch ohne Sicherheitsleistung seiner Schuldigkeit werde nachkommen können, oder wenn genügende Sicherheit für den Betrag der Abgaben, Strafen und Kosten oder, falls der Werth der Transportmittel geringer ist, für diesen geleistet worden ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlungen verübt worden, findet unter der gedachten Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerbehörden nur statt, wenn bei Zuwiderhandlungen, welche nicht die Einziehung der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Abgaben, Strafen und Kosten und in andern Fällen auch der anerkannte oder ermittelte Werth der Waaren entweder baar hinterlegt oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

Art. 3.

Wenn die in Beschlag genommenen Transportmittel, namentlich Zugthiere, nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Unterhaltung Kostenaufwand von Seite der Zoll- oder Steuerverwaltung erfordert, oder wenn die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, so muß die Veräußerung derselben alsbald vorgenommen werden.

Von dem Zeitpunkt der Veräußerung ist der Beschuldigte womöglich vorher zu benachrichtigen.

Art. 4.

Werden zoll- oder steuerpflichtige Gegenstände unter Umständen, welche auf eine Zuwiderhandlung hinweisen, ohne oder mit anderen Sachen als herrenlos vorgefunden, so unterliegen sie der Beschlagnahme durch die Zoll- oder Steuerbeamten.

Es hat alsdann hierüber eine öffentliche Bekanntmachung stattzufinden, welche dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter einzurücken ist. Meldet sich Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse öffentlich meistbietend verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablaufe eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht 50 ℳ, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht; der Verkauf derselben kann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Inhaber oder Eigenthümer zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Meldet sich der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, so sind ihm die Gegenstände oder der Erlös aus solchen gegen Ersatz aller Unkosten in dem Falle auszufolgen, wenn er zugleich durch Zeugniß der zuständigen Behörden die rechtskräftige Erledigung der eingeleiteten Untersuchung und die Bezahlung der etwa erkannten Geldstrafen, Abgabennachholung und Untersuchungskosten nachweist.

Art. 5.

Personen, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt werden, können, wenn sie der Flucht verdächtig sind, oder wenn ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, von den Zoll- oder Steuerbeamten vorläufig festgenommen werden.

Die Festgenommenen sind unverzüglich, sofern sie nach ihrer Vernehmung durch die nächstgelegene Zoll- oder Steuerbehörde nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur weiteren Verfügung vorzuführen.

Art. 6.

Die von den Zoll- oder Steuerbeamten bei Entdeckung von Zuwiderhandlungen aufzunehmenden Protokolle müssen enthalten:

1) die Zeit und den Ort der Aufnahme,
2) die Namen der dabei anwesenden Personen,
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach der Entdeckung der Zuwiderhandlung aufgenommen, von den Beamten unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen dem zuständigen Hauptamte (Hauptzollamt, Hauptsteueramt, Kameralamt) eingereicht werden.

Art. 7.

Auch in denjenigen Fällen, wo die Entdeckung einer Zuwiderhandlung nicht durch die Zoll- oder Steuerbeamten stattgefunden hat, sind die Anzeigen hierüber bei den Hauptämtern anzubringen oder zu übergeben, welche die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes etwa noch erforderlichen Erhebungen zu machen und alsdann die weitere Verfügung zu treffen haben.

Zuständigkeit zur Untersuchung und Entscheidung.

Art. 8.

Die Untersuchung und Entscheidung steht ausschließlich den Gerichten zu:

1) wenn die Handlung mit Freiheitsstrafe bedroht ist,
2) wenn durch ein und dieselbe That sowohl eine Zuwiderhandlung gegen ein Zoll- oder Steuergesetz, als auch eine nach den allgemeinen Strafgesetzen gerichtlich zu verfolgende strafbare Handlung begangen worden ist,
3) wenn der Verlust oder eine Beschränkung der Befugniß zu einem Gewerbebetrieb in Frage steht.

Art. 9.

Wo die Voraussetzungen des Art. 8 nicht zutreffen, steht zunächst den Verwaltungsbehörden die Untersuchung und Erlassung eines Strafbescheids zu. Es sind jedoch die Verwaltungsbehörden vor Eröffnung des Strafbescheids jederzeit befugt, an die Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu richten.

Dieser Antrag, sowie die Erhebung der Anklage nach Maßgabe des Abs. 1 des §. 464 der Reichs-Strafprozeßordnung kann nur durch die Zoll- und Steuerdirektivbehörde (Steuerkollegium) oder mit deren Genehmigung erfolgen.

Art. 10.

Die Zoll- und Steuerbehörden haben in den Fällen des Art. 8 die bei ihnen erwachsenen Akten der Staatsanwaltschaft, und wenn der Beschuldigte festgenommen ist oder sonst Gefahr auf dem Verzuge haftet, unmittelbar dem Amtsrichter zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die Untersuchung im Verwaltungswege wird von den Hauptämtern geführt.

Die Strafbescheide werden, wenn die Strafe und der Werth der einzuziehenden Gegenstände zusammengenommen dreihundert Mark nicht übersteigen, von den Hauptämtern, sonst aber von der Direktivbehörde erlassen.

Die Entscheidung im Beschwerdewege erfolgt bei angefochtenen Strafbescheiden der Hauptämter durch die Direktivbehörde, bei angefochtenen Strafbescheiden der letzteren durch das Finanzministerium.

Untersuchung und Strafbescheid der Verwaltungsbehörden.

Art. 12.

Die Hauptämter haben die ihnen zukommenden Anzeigen und Protokolle zunächst in der Richtung zu prüfen, ob genügender Grund zu strafrechtlichem Einschreiten wegen einer Zuwiderhandlung vorliegt.

Wofern nicht Uebergabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren erfolgt (Art. 8, 9 Abs. 1), ist durch die von den Hauptämtern zu führende Untersuchung der Sachverhalt in Betreff der Zuwiderhandlung, der Thäterschaft und der sonstigen auf die Strafbarkeit Einfluß äußernden Umstände festzustellen.

Zu diesem Zwecke können die Hauptämter von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die ihnen untergeordneten Behörden vornehmen lassen, auch außerhalb ihres Amtssitzes die Hilfe der Ortsbehörden in Anspruch nehmen.

Die Hauptämter sind befugt, von der Einleitung eines Strafverfahrens Abstand zu nehmen, wenn es sich um ganz geringfügige Verfehlungen, namentlich um minder wichtige Formverletzungen handelt, wobei jeder Verdacht einer bewußten Steuergefährdung ferne liegt und der Betrag der in Frage stehenden Abgabe 3 ℳ nicht übersteigt.

Art. 13.

Das Hauptamt kann den Beschuldigten zur Vernehmung vorladen oder denselben durch eine ersuchte oder beauftragte Zoll- oder Steuerbehörde vernehmen lassen, oder ihm schriftliche Verantwortung gestatten.

Die Behändigung der Vorladungen und sonstigen amtlichen Schreiben kann sowohl durch Unterbeamte der Zoll- und Steuerverwaltung, als auch durch Vermittlung der Ortsvorstände oder der Post bewirkt werden.

Art. 14.

Bleibt der Beschuldigte auf ordnungsmäßige Vorladung vor das Hauptamt oder die ersuchte oder beauftragte Zoll- oder Steuerbehörde unentschuldigt aus, so ist seine Vernehmung, falls sie zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich ist, auf Antrag des Hauptamts durch den Amtsrichter zu bewirken.

Art. 15.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- und Steuerbehörden vorschriftsmäßig ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Zeugen, welche unentschuldigt ausbleiben, oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigern, werden auf den Antrag des Hauptamts durch den Amtsrichter vernommen.

Erscheint die Beeidigung eines Zeugen erforderlich, so hat die Direktivbehörde solche durch das Hauptamt bei dem Amtsrichter zu beantragen.

Art. 16.

Wenn, außer bei der Entdeckung einer Zuwiderhandlung oder bei der Betretung oder Verfolgung auf frischer That (Art. 1, 5), die Beschlagnahme von Gegenständen, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Einfluß sein können oder der Entziehung unterliegen, eine Durchsuchung oder eine vorläufige Festnahme nothwendig werden, so sind die Hauptämter, falls Gefahr beim Verzuge obwaltet, und im letzteren Falle die Voraussetzungen eines Haftbefehls (Reichs-Strafprozeßordnung §. 113) vorliegen, zur Anordnung der Maßregel zuständig, wobei die Bestimmungen der §§. 97, 98 Abs. 2, 102—110, 128 der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung finden. Wenn keine Gefahr auf dem Verzug ist, haben die Hauptämter jene Maßregel bei dem Amtsrichter zu beantragen.

Art. 17.

Findet das Hauptamt nach geführter Untersuchung die Anwendung einer Strafe nach den Gesetzen nicht begründet, so beschließt dasselbe die Einstellung des Verfahrens.

Der Beschluß muß in Fällen, in welchen die Hauptämter zu Erlassung des Strafbescheids nicht zuständig sind, binnen acht Tagen mit den Akten der Direktivbehörde vorgelegt werden, welche denselben aufheben und die Fortsetzung des Verfahrens verfügen kann.

Art. 18.

Erscheint die Anwendung einer Strafe begründet, so erläßt das Hauptamt, wenn es für die Festsetzung der Strafe selbst zuständig ist, einen Strafbescheid, andernfalls hat es die Akten der Direktivbehörde zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 19.

Bei Strafbescheiden, durch welche eine Geldstrafe oder eine Einziehung im Betrage oder Werthe von zusammen mehr als Einhundertfünfzig Mark auszusprechen ist, muß dem Beschuldigten oder seinem Vertheidiger auf Verlangen eine Frist von einer bis zu vier Wochen zur Einsichtnahme der Akten und zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

Art. 20.

Für die Abfassung der Strafbescheide sind die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung (§. 459) maßgebend.

Dieselben müssen auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens enthalten.

Art. 21.

Die Strafbescheide sind durch das Hauptamt, welches die Untersuchung geführt hat, dem Beschuldigten zu Protokoll zu eröffnen oder auf dem für die Behändigung von Vorladungen vorgeschriebenen Wege (Art. 13 Abs. 2) in Abschrift zuzustellen. Ersteren Falls ist auf Verlangen dem Beschuldigten eine Abschrift zu ertheilen.

Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden.

Art. 22.

Dem Beschuldigten steht gegen den Strafbescheid außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einmalige Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Art. 11) zu.

Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Behörde, welche den Strafbescheid erlassen oder bekannt gemacht hat, schriftlich oder mündlich zu Protokoll angebracht werden.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des andern zur Folge, was dem Beschuldigten in dem Strafbescheide eröffnet werden muß.

Wenn mit Anbringung der Beschwerde nicht zugleich deren Rechtfertigung verbunden wird, so ist dem Beschwerdeführer auf Verlangen durch die für die Beschwerdeentscheidung zuständige Behörde zur Akteneinsicht und zur Einreichung einer schriftlichen Rechtfertigung eine Frist bis zu vier Wochen zu verstatten.

Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in dem §. 44 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig.

Dieselbe ist bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nachzusuchen; im Uebrigen findet §. 45 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die angerufene höhere Behörde.

Art. 23.

Wenn von mehreren Theilnehmern einer Zuwiderhandlung nach Erlaß eines Strafbescheides Einer die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, während ein Anderer auf gerichtliche Entscheidung anträgt, so darf über die Beschwerde erst nach ergangenem gerichtlichen Urtheile entschieden werden.

Art. 24.

Die Behörde, welcher die Entscheidung über die Beschwerde obliegt, kann auf Antrag des Beschuldigten oder ohne solchen neue Ermittlungen anordnen. In Betreff des Verfahrens finden die Bestimmungen der Art. 12—16 Anwendung.

Durch die Entscheidung auf die Beschwerde kann die in dem Strafbescheid festgesetzte Strafe aufrecht erhalten, oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe ersetzt werden.

Die Beschwerdeentscheidung, welche mit Gründen zu versehen ist, wird durch das Hauptamt, welches die Untersuchung geführt, dem Beschuldigten eröffnet oder behändigt.

Art. 25.

Die Verwaltungsbehörden sind bei Strafbescheiden und bei Beschwerdeentscheidungen befugt, im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände die Strafe unter den gesetzlichen Mindestbetrag herabzusetzen und von einer im Gesetz angedrohten Einziehung Abstand zu nehmen.

Kosten beim Verwaltungsverfahren.

Art. 26.

Bezüglich der Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen der §§. 496 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Die Gebühren an Zeugen, Sachverständige und andere Personen werden nach den für das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Sätzen vergütet. Außer den baaren Auslagen werden im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden Kosten nicht angesetzt.

Der Beschuldigte, welcher gerichtlich verurtheilt wird, hat die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

In Absicht auf den Bezug der Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Vollstreckung der Verwaltungsentscheidungen.

Art. 27.

Ein Strafbescheid wird vollstreckbar:

1) wenn nach dessen vorschriftsmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine sofortige Unterwerfung unter denselben ausdrücklich erklärt hat,
2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, oder gemäß Art. 22 Abs. 2 Beschwerde erhoben worden ist,
3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist,
4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Für den Fall der Anbringung eines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeerhebung sind die Bestimmungen des §. 47 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Art. 28.

Die Vollstreckung eines Strafbescheides erfolgt durch

das Hauptamt, welches die Untersuchung geführt hat, nach den für die Vollstreckung der Verwaltungsentscheidungen bestehenden Bestimmungen.

Durch dasselbe Hauptamt ist die Veräußerung der der Einziehung verfallenen oder zum Zweck der Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Kosten in Beschlag genommenen Gegenstände vorzunehmen.

Ueber Beschwerden hinsichtlich des Vollzugs der Vollstreckung entscheidet die Direktivbehörde endgiltig.

Art. 29.

Kann die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so sind, falls deren Umwandlung in Freiheitsstrafe nicht durch gesetzliche Bestimmung für unstatthaft erklärt ist, von der Direktivbehörde oder mit deren Genehmigung von dem Hauptamte die Akten an die Staatsanwaltschaft behufs der Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung über die Umwandlung (Reichs-Strafprozeßordnung Art. 463) zu übergeben.

Verfahren gegen die aushilfsweise Haftenden.

Art. 30.

Wenn für die durch eine Zuwiderhandlung verwirkte Geldstrafe sowie die Kosten neben dem Schuldigen ein Anderer gesetzlich zu haften hat, so ist der Letztere zu der Untersuchung zuzuziehen; in dem Strafbescheide ist zugleich über die aushilfsweise Haftung zu entscheiden.

Die Vorladung des aushilfsweise Haftenden hat mit der Androhung zu erfolgen, daß auch im Falle seines Nichterscheinens über die Festsetzung der Strafe und die aushilfsweise Haftung für dieselbe entschieden werden würde.

Der Strafbescheid ist dem Haftenden gleichfalls zu eröffnen.

Art. 31.

Ist die Zuziehung des aushilfsweise Haftenden zu dem Verfahren unterblieben, so kann, nachdem die Vollstreckung des Strafbescheids vergeblich versucht worden, die zur Entscheidung in der Hauptsache zuständige Verwaltungsbehörde gegen den aushilfsweise Haftenden nachträglich, und nöthigenfalls nach weiterer Untersuchung hinsichtlich der Thatfrage, einen die Haftpflicht aussprechenden Bescheid erlassen.

Art. 32.

Auf die eine Haftpflicht aussprechenden Bescheide finden die Bestimmungen der Art. 22—24, 26—28 gleichfalls Anwendung.

Art. 33.

Wenn eine Geldstrafe, für welche ein Anderer aushilfsweise haftet, nicht beigetrieben werden kann, so steht es in dem Ermessen der Direktivbehörde, entweder den Einzug derselben von dem aushilfsweise Haftenden, nachdem gegen diesen ein vollstreckbarer Bescheid ergangen ist, zu bewirken, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe durch gerichtliche Entscheidung zu veranlassen.

Verjährung.

Art. 34.

Bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Landessteuergesetze verjährt die Strafverfolgung in drei Jahren, die Vollstreckung der erkannten Strafen in fünf Jahren.

Im Uebrigen kommen bezüglich der Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (§. 67 letzter Absatz, §. 68 und 69 beziehungsweise §. 70 letzter Absatz und §. 72 und der Reichs-Strafprozeßordnung §. 459 letzter Absatz) zur Anwendung.

Zuständigkeit und Verfahren bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben.

Art. 35.

Zur Untersuchung und zur Erlassung von Strafbescheiden wegen Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben, welche nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebracht werden (Art. 24 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden) sind zuständig:

1) im Falle die verwirkte Strafe
in Gemeinden I. Klasse 36 ℳ,
in Gemeinden II. Klasse 24 ℳ,
in Gemeinden III. Klasse 12 ℳ
nicht übersteigt, die Ortsvorsteher,

2) in allen übrigen Fällen die Oberämter.

Die Entscheidung im Beschwerdeweg erfolgt bei angefochtenen Strafbescheiden der Ortsvorsteher durch die Oberämter, bei angefochtenen Strafbescheiden der Oberämter durch die Kreisregierungen.

Art. 36.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die Hinterziehung der örtlichen Verbrauchsabgaben unter folgenden näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1) Die Befugnisse und Aufgaben der Zoll- und Steuerbeamten (Art. 1) kommen den örtlichen Verbrauchssteuerbeamten zu.

2) Im Fall des Art. 4 erfolgt der Verkauf zum Vortheile der Gemeindekasse.

3) Die Protokolle (Art. 6) und Anzeigen (Art. 7) sind der nach Art. 35 für die Untersuchung zuständigen Stelle zu übergeben.

4) Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 464 und §. 468 der Reichs-Strafprozeßordnung ist der Gemeinderath.

Im Fall des Art. 9 Abs. 1 ist eine Genehmigung des Gemeinderaths nicht erforderlich.

5) Die Stellung von Beschuldigten und Zeugen ist durch die den Ortsvorstehern und Oberämtern zustehenden Zwangs-

mittel zu bewirken. Im Fall der Verweigerung des Zeugnisses oder wenn die Beeidigung eines Zeugen erforderlich wird, sowie in den Fällen des Art. 16 sind die Anträge bei dem Amtsrichter durch das Oberamt zu stellen, und zwar in denjenigen Fällen, in welchen die Ortsvorsteher zuständig sind, auf Anrufen der letzteren.

6) Wenn der Ortsvorsteher eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt vorzulegen. Letzteres darf, auch wenn es hinsichtlich der verwirkten Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen.

7) Die in Art. 25 den Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugniß kommt den Oberämtern, und bei Entscheidungen über die von denselben zu erledigenden Beschwerden den Kreisregierungen zu.

8) Die Vollstreckung der Strafbescheide (Art. 28) erfolgt durch diejenige Behörde, welche dieselben erlassen hat. Ueber Beschwerden hinsichtlich der Vollstreckung entscheidet die nächstvorgesetzte Behörde endgiltig.

9) Die Anträge auf Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen (Art. 29) sind von den Oberämtern der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

10) Die dem Beschuldigten zugeschiedenen, von demselben nicht beizutreibenden Kosten des Verfahrens, sowie die Kosten des Vollzugs der an die Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen sind, vorbehältlich des Ersatzanspruches an den Beschuldigten oder Verurtheilten, von derjenigen Gemeindekasse, in welche die wegen Abgabenhinterziehung erkannten Geldstrafen fließen, zu tragen.

Schlußbestimmungen.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am gleichen Tage wie die Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft. Die entgegenstehenden Bestimmungen der Landessteuergesetze, insbesondere

des Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Betreff der Accise-abgabe §. 18, 19 Abs. 1,

des Gesetzes vom 9. Juli 1827 über die Wirthschaftsabgaben Art. 43, 46 Abs. 1,

des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Hunden, vom 8. September 1852 Art. 9,

des Gesetzes, betreffend die Steuer vom Kapital- ꝛc. Einkommen, vom 19. September 1852 Art. 15,

des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 8. April 1856 Art. 22, 24, Ziff. 4—7, 25, 26 und beziehungsweise

des Gesetzes vom 21. August 1865, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf, Art. 8 Abs. 1 und Ziff. 4, Art. 10 letzter Absatz,

des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Art. 109, 110,

des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, Art. 25 Abs. 2,

des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 Art. 28—42,

sind aufgehoben.

In den an dem bezeichneten Tage anhängigen Abgabe-Untersuchungen sind für das weitere Verfahren gegenwärtige Bestimmungen maßgebend. War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so findet auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung das bisherige Verfahren Anwendung.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Einleitung.

Die Strafrechtspflege in Beziehung auf Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze, welche sich auch auf die im Lande anfallenden in die Reichskasse fließenden Zölle und Verbrauchssteuern zu erstrecken hat (Reichsverfassung Art. 36), steht in Württemberg zur Zeit nahezu ausschließlich den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden zu.

Die Zuständigkeit und das Verfahren dieser Behörden sind folgendermaßen geregelt:

Bei der Entdeckung einer Zuwiderhandlung findet zunächst durch die betheiligte Zoll- oder Steuerbehörde zum Zwecke der Feststellung des Thatbestandes ein kurzes Vorverfahren statt.

Auf Grund dieses Vorverfahrens kann nach einer Bestimmung des Zollstrafgesetzes von 1838 bei Verfehlungen in Absicht auf die Zölle, Reichssteuern und Uebergangsabgaben sowie — dem Vorgange des Zollstrafgesetzes nachgebildet — bei Verfehlungen in Bezug auf die Malzsteuer, Branntweinsteuer und Gewerbesteuer in dem Falle, wenn es sich nicht um Freiheitsstrafe handelt, und wenn der Beschuldigte sich dem Ausspruche der Zoll- oder Steuerbehörde freiwillig zu unterwerfen bereit ist, von dieser Behörde eine sofort in Rechtskraft übergehende Strafentscheidung erlassen werden. (Zu vergl. Zollstrafgesetz von 1838, Reg.-Bl. S. 291, Art. 34 und Vereinszollgesetz von 1869, Reg.-Bl. S. 225, §. 165; Malzsteuergesetz von 1856, Reg.-Bl.

S. 83, Art. 14 Abs. 4 und Art. 25; Branntweinsteuergesetz von 1865, Reg.-Bl. S. 287, Art. 8 Ziff. 6 und Art. 10 Abs. 6; Grund- rc. Steuergesetz von 1873, Reg.-Bl. S. 127, Art. 109.)

In allen übrigen Fällen und überhaupt, so oft wegen einer Zuwiderhandlung eine ordentliche Untersuchung einzuleiten ist, kommt solche den Oberämtern zu. Diese sind nicht allein zur Hauptuntersuchung zuständig, sondern sie bilden auch innerhalb der ihnen eingeräumten Strafgewalt die erkennende Behörde erster Instanz.

(Zu vergl. Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, Reg.-Bl. S. 131, §§. 98 und 99.)

Ihre Strafbefugniß erstreckt sich diesfalls auf Haft bis zu acht Tagen und auf Geldstrafe bis zu 60 ℳ, bei Legal- und Konfiskationsstrafen bis auf 90 ℳ

(Zu vergl. Gesetz vom 27. Dezember 1871, Reg.-Bl. S. 391, Art. 62 Abs. 3.)

Bezüglich derjenigen Anschuldigungen, bei welchen eine die Strafbefugniß der Oberämter übersteigende Strafe in Frage steht, kommt die Entscheidung erster Instanz dem Steuerkollegium zu, dessen Zuständigkeit bei Geldstrafen nicht beschränkt ist, bei Freiheitsstrafen dagegen nur bis zu 14 Tagen reicht.

(Zu vergl. K. Verordnung vom 8. Mai 1818, Reg.-Bl. S. 217, I. Ziff. 4 und 5, Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. November 1819, Reg.-Bl. S. 835, Ziff. 4.)

Ebenso bildet das Steuerkollegium die Rekursinstanz bezüglich der Erkenntnisse der Oberämter, gegen welche unter allen Umständen eine Beschwerde statthaft ist. Gegen die erstinstanzlichen Erkenntnisse des Steuerkollegiums findet eine Rekursbeschwerde nur in denjenigen Fällen statt, wo es sich von einer Freiheitsstrafe von mehr als acht Tagen oder von einer Geldstrafe von mehr als 60 ℳ handelt.

(Zu vergl. Rekursgesetz von 1821, Reg.-Bl. S. 369, §§. 13, 14; Gesetz vom 18. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 325, Art. 2 Ziff. 2.)

Die Rekursentscheidung stand früher dem Geheimenrathe zu (Verfassungsurkunde §. 60 Ziff. 2), an dessen Stelle in dieser Beziehung seit 1. Oktober 1877 der Verwaltungsgerichtshof getreten ist (zu vergl. Gesetz vom 16. Dezember 1876, Reg.-Bl. S. 485, Art. 73).

Die Zuständigkeit der Gerichte tritt in Zoll- und Steuerstrafsachen nur ein, wenn die Strafgewalt des Steuerkollegiums bei Erkennung von Freiheitsstrafen oder bei der Verwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen nicht mehr zureicht, also bei dem Ausspruche von Freiheitsstrafen von mehr als vierzehn Tagen (zu vergl. Gesetz vom 2. Oktober 1839, Reg.-Bl. S. 607, und Strafprozeßordnung von 1868 Art. 21).

Für das Verfahren der Zoll- und Steuerbehörden, sowie der Verwaltungsgerichtsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze sind besondere und erschöpfende gesetzliche Bestimmungen niemals ertheilt worden. Es enthalten zwar die Zoll- und Steuergesetze oder die zu deren Vollzug gegebenen Instruktionen einzelne Vorschriften über das Strafverfahren (zu vergl. die Zusammenstellung in der Anlage); im Allgemeinen aber werden bei Steueruntersuchungen die gerichtlichen Strafprozeßnormen aushilfsweise zur Anwendung gebracht, und vielfach regelt sich das Verfahren nach den durch die Praxis gebildeten Grundsätzen. Insbesondere muß, obwohl durch die Strafprozeßordnung von 1868 Art. 512 die Strafprozeßordnung von 1843 außer Wirkung gesetzt worden ist, diese letztere bei Zoll- und Steuerstrafuntersuchungen noch fortwährend zur Richtschnur genommen werden, da die Strafprozeßordnung von 1868 als auf dem Prinzipe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhend für das diesem Prinzipe nicht unterstellte Steuerstrafverfahren nicht maßgebend sein kann.

Das hievor geschilderte dermalen bestehende Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze wird durch die Reichs-Strafprozeßordnung wesentlich betroffen. Es sollen zwar nach dem Einführungsgesetze hiezu vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 346) §. 6 Ziff. 3 die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei solchen Zuwiderhandlungen unberührt bleiben, jedoch nur insoweit, als nicht die §§. 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

Die Reichs-Strafprozeßordnung enthält im III. Abschnitt des sechsten Buches unter der Ueberschrift: „Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle" in den §§. 459—469 besondere Bestimmungen, durch welche für dieses Verfahren folgende Hauptgrundsätze aufgestellt werden:

1) die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen (§. 459 Abs. 1). Hiedurch wird die Zuständigkeit der Oberämter und des Steuerkollegiums zu Erkennung von Freiheitsstrafen aufgehoben und die strafrechtliche Behandlung derjenigen Zuwiderhandlungen, für welche Freiheitsstrafe angedroht ist, ausschließlich den Gerichten zugewiesen.

2) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung der Verwaltungsbehörde binnen einer Woche nach deren Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen und es muß ihm über diese Rechtszuständigkeit in der Strafverfügung der Verwaltungsbehörde Eröffnung gemacht werden. (§. 459 Abs. 2.)

Hienach steht es im Belieben jedes Beschuldigten, sich einer vollstreckbaren Aburtheilung seitens der Verwaltungsbehörde durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu entziehen.

3) Die Verwaltungsbehörde selbst kann von einem strafrechtlichen Einschreiten ganz absehen und bei der Staatsanwaltschaft Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Beschuldigten stellen, und wenn die Staatsanwaltschaft diesen Antrag ablehnt, kann die Verwaltungsbehörde — durch einen ihrer Beamten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten — die Anklage bei Gericht erheben. (§. 464.)

Diese Bestimmungen berühren prinzipiell die Grundlage des bisherigen Verfahrens in Württemberg und sie bedingen mit Nothwendigkeit eine Aenderung desselben.

Es wird einer eingehenderen Ausführung darüber nicht bedürfen, daß neben dem Rechtsschutze, welcher in der

Reichs-Strafprozeßordnung mit der allgemeinen Zulassung der Berufung auf richterliche Entscheidung gegeben ist, ein verwaltungsgerichtliches Verfahren und insbesondere ein Rekurs an die oberste Verwaltungsgerichtsbehörde (den Verwaltungsgerichtshof) nicht mehr Platz greifen kann.

Es muß die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit der Oberämter, des Steuerkollegiums, sowie der obersten Verwaltungsgerichtsbehörde beseitigt werden. Daran aber knüpft sich das Erforderniß, für künftig die Befugnisse der Zoll- und Steuerbehörden als Verwaltungsbehörden der Zuständigkeit der Gerichte gegenüber abzugrenzen und, soweit eine Untersuchungs- und Strafkompetenz der Verwaltungsbehörden erhalten bleiben soll, solche gesetzlich zu regeln.

Für die Aenderung des Bestehenden sind zwei Möglichkeiten gegeben, entweder

1) die ganze Strafrechtspflege in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze ausschließlich an die Gerichte zu verweisen,

oder

2) ein wirkliches administratives Verfahren mit Untersuchung und Entscheidung durch die Zoll- und Steuerbehörden einzurichten, welches Verfahren insolange wirksam zu sein hat, als nicht wegen besonderer gesetzlich bestimmter Umstände oder infolge einer Erklärung des Beschuldigten oder auf Antrag der Verwaltungsbehörde selbst die Zuständigkeit der Gerichte eintritt.

Der Uebertragung der gesammten Rechtspflege in Bezug auf Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze an die Gerichte würde schon das äußerliche Bedenken entgegenstehen, daß dadurch den Gerichten ein Geschäftszuwachs aufgebürdet werden müßte, durch welchen ihre übrige richterliche Aufgabe aufs empfindlichste beeinträchtigt wäre. Die nachfolgenden Zahlen werden dies rechtfertigen. Abgesehen von den Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Reichssteuergesetze, an welchen in den vier Jahren 1873/76 durchschnittlich 446 im Jahr zur Untersuchung kamen, betrug die Zahl der erledigten Untersuchungen wegen Verfehlungen gegen die Landessteuergesetze:

Jahr	Bei den Oberämtern anhängig geworden:				Von den Bezirkssteuerämtern erledigt durch sogenannten Kompromißstrafausspruch:	Von dem Steuerkollegium erledigt auf Grund des Vorverfahrens:	Zahl aller erledigten Fälle	Betrag der erkannten Geldstrafen
	Zahl der Fälle	hievon durch Erkenntniß des Steuerkollegiums erledigt in I. Instanz	hievon durch Erkenntniß des Steuerkollegiums erledigt in II. Instanz	durch den K. Geheimenrath erledigt in der Rekursinstanz				ℳ
1876/77	3,928	501	68	13	1,412	723	6,063	356,854
1875/76	4,227	582	67	11	993	775	5,995	258,856
1874/75	3,610	430	71	9	1,100	756	5,466	114,458
1873/74	3,407	184	48	12	1,051	114	4,572	160,183

Es kommen hienach auf ein Jahr im Durchschnitt ca. 5,524 erledigte Steueruntersuchungen und auf einen Oberamtsbezirk ca. 85 Fälle. Wird dabei in Betracht gezogen, daß hierunter zum Theil umfangreiche und schwierige Untersuchungen (namentlich wegen Gefährdung der Kapital- 2c. Einkommensteuer) begriffen sind, so wird zuzugeben sein, daß die Zuweisung aller dieser Untersuchungen an die Amtsgerichte und beziehungsweise Landgerichte einen ganz erheblichen, die Personalfrage wesentlich berührenden Geschäftszuwachs bei denselben zur Folge hätte.

Aber ebenso sprechen auch sachliche Gründe dafür, die Steueruntersuchungen nicht sammt und sonders in die gerichtliche Zuständigkeit zu verweisen. Der Natur der in Rede stehenden Verfehlungen ist es entsprechender, die Untersuchungen und Straffestsetzungen hiebei in erster Linie in die Aufgabe und Befugniß der Verwaltungsbehörden selbst zu stellen, welche vermöge der beruflichen Kenntnisse der Zoll- und Steuerbeamten die erforderlichen Ermittlungen sicherer und sachgemäßer vorzunehmen und den Thatbestand rascher und leichter festzustellen im Stande sein werden, als die Gerichte, welchen das weite Gebiet der Steuergesetzgebung ferner steht. Es ist daher dieses Verwaltungsverfahren nicht minder im Interesse der Beschuldigten selbst als in demjenigen der Steuerverwaltung gelegen.

Von diesem Standpunkte geht auch die Reichs-Strafprozeßordnung aus, indem die Zulassung eines Strafverfahrens der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze in den Motiven zu dem dritten Abschnitt des VI. Buches folgendermaßen gerechtfertigt wird:

„Wohl in allen deutschen Staaten besteht in größerem oder geringerem Umfange die Einrichtung, daß es zur Verhängung der durch Steuer-, Zoll- oder ähnliche Vergehen verwirkten Strafen nicht nothwendig eines gerichtlichen Strafverfahrens bedarf, daß vielmehr die betheiligte Verwaltungsbehörde selbst zur Festsetzung der Strafe befugt ist.

Diese Einrichtung findet ihre Begründung in der besonderen Natur jener Vergehen und ist als eine zweckmäßige anerkannt. Die Verwaltungsbehörde vermag am schnellsten den Thatbestand festzustellen, das Verfahren vor ihr ist ein einfaches, und wenn, wie dies wohl in der Mehrzahl aller Fälle geschieht, der Beschuldigte sich der festgesetzten Strafe unterwirft, so bleibt ihm das Drückende und jedenfalls Beschwerliche einer gerichtlichen Untersuchung, sowie die Zahlung der durch eine solche erwachsenden Kosten erspart.“

(Zu vergl. Reichstagsdrucksache II. Session 1874/75 III. Band S. 229.)

Die Einrichtung eines förmlichen, gesetzlich geregelten Verfahrens vor den Zoll- und Steuerbehörden schließt sich dem bisherigen Verfahren in Württemberg am nächsten an; ein solches Verfahren ist schon bisher in dem weitaus größeren Gebiete von Deutschland (Preußen, Königreich Sachsen, Baden, Elsaß-Lothringen) mehr oder weniger entwickelt in Wirksamkeit, und die Grundsätze dieses Verfahrens haben in der Reichsgesetzgebung selbst Eingang gefunden.

Zu vergleichen:

Preußen, Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 78) §. 28 ff.;

W. Ditmar, Handbuch über das Strafrecht und Strafverfahren, die Zoll-, Steuer- und Kommunikationsabgabe-Vergehen (in Preußen) betreffend. Posen 1866;

W. Röhr, Strafgesetzgebung und Strafverfahren in Bezug auf die Zuwiderhandlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Kommunikationsabgabe-Gesetze (in Preußen) Breslau 1870;

Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ꝛc. vom 29. Juli 1867 (Preußische Gesetzsammlung S. 1270);

Königreich Sachsen: Gesetz, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 291);

Baden: Gesetz über die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen in Steuersachen vom 22. Juni 1837 (Reg.-Bl. S. 131);

Verordnung, das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend, vom 22. September 1864 (Verordnungsblatt der Zolldirektion S. 71);

Elsaß-Lothringen: Gesetz, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und Gesetze über die indirekten Steuern, vom 5. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 465);

Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) §. 34 ff.

Dieses Verfahren vor den Verwaltungsbehörden läßt sich selbst von demjenigen Standpunkt aus, welcher Strafen nur durch richterliche Behörden ausgesprochen wissen will, rechtfertigen, indem bei demselben dem Angeschuldigten nach Bekanntgebung des Strafbescheides der Verwaltungsbehörde das Recht vollständig offen bleibt, auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß Antrag zu stellen.

Die Einrichtung und Durchführung des Verwaltungsverfahrens kann in Württemberg Schwierigkeiten und Bedenken nicht unterliegen. Die Hauptämter der Steuerverwaltung (Hauptzollämter, Hauptsteuerämter, Kameralämter) sind mit zwei, beziehungsweise drei Beamten besetzt, von welchen in der Regel zwei eine höhere Prüfung erstanden haben und welche der in Rede stehenden Aufgabe wohl gewachsen sind; die Direktivbehörde (das Steuerkollegium), welchem wenigstens zwei rechtskundige Mitglieder zugetheilt sind, hatte schon bisher die Rechtsprechung in Zoll- und Steuerstrafsachen, und etwaige in die Ministerialinstanz kommende Strafbeschwerden können auch hier durch rechtskundige Referenten bearbeitet werden.

Damit aber die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden den Gerichten und Beschuldigten gegenüber fest abgegrenzt und das Verfahren vor den Zoll- und Steuerbehörden in einen gleichheitlichen, rechtssichernden Gang gebracht wird, erweist es sich als nothwendig, die Grundsätze dieses Verfahrens im Wesentlichen gesetzlich zu regeln.

Die Feststellung und Regelung dieses Verfahrens vor den Verwaltungsbehörden ist der Zweck des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes. Für das Verfahren der Gerichte, wenn solche bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze thätig zu sein haben, sind lediglich die Normen der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend.

Es gilt dies sowohl für die Fälle, in denen überhaupt das Verfahren im Verwaltungswege ausgeschlossen ist, als für diejenigen, auf welche dieses Verfahren Anwendung findet, soweit ein gerichtliches Verfahren Platz greift, und zwar nicht nur, wenn die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben wird, sowie bei der Berufung auf gerichtliche Entscheidung gegen den Strafbescheid, sondern auch, wenn während des Verfahrens bei der Verwaltungsbehörde für einzelne prozessualische Handlungen die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch genommen wird.

Jene Aufgabe will das Gesetz in den Bestimmungen der nachbezeichneten Abschnitte erreichen. Es wird hierin das Verwaltungsverfahren in den Hauptgrundzügen geregelt; dabei geht der Entwurf davon aus, daß bei diesem Verfahren, wie es schon bisher der Fall war, im Uebrigen soweit passend die allgemeinen strafprozessualischen Grundsätze (der Reichs-Strafprozeßordnung) analog zur Anwendung gebracht werden können und sollen.

I. Zuständigkeit und Verfahren bei der Entdeckung von Zuwiderhandlungen.

(Art. 1—7.)

Vor allem ist zu bestimmen, welchen Beamten, beziehungsweise Behörden das Recht und die Pflicht zukommt, bei der Entdeckung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze einzuschreiten, den Erfund festzustellen und die zu Sicherung der Beweismittel, der Abgaben u. s. w. erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

Da die Zoll- und Steuerbeamten berufen sind, darüber zu wachen, daß die Steuern nach den bestehenden Gesetzen überall, rechtzeitig und in vollem Maße zum Ansatze und zur Erhebung kommen, so wird denselben am zweckmäßigsten auch die Befugniß zugestanden, da, wo eine Verletzung der Zoll- oder Steuergesetze und beziehungsweise eine Hinterziehung der Abgaben entdeckt wird, sofort einzuschreiten und die Maßnahmen zu ergreifen, welche zu Sicherung der Steuern, Bezeichnung und nöthigenfalls Festhaltung des Thäters, Aufsuchung und vorläufiger Beschlagnahme und Verwahrung der Gegenstände der Hinterziehung und der Beweisführung nothwendig sind. Es ist die Zulassung

dieses ersten Vorgehens durch die Zoll- und Steuerbeamten um so begründeter, als die richtige Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit eine Verletzung eines Abgabengesetzes vorliegt, häufig Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, welche nur diesen Beamten zustehen.

Aus den berührten Verhältnissen ergibt sich der weitere Grundsatz, daß, abgesehen von den bei den Gerichten unmittelbar entdeckten und ihrer ausschließlichen Kompetenz unterliegenden Verfehlungen, überhaupt in allen Fällen die Anzeigen über entdeckte Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze zunächst bei den Zoll- und Steuerbehörden anzubringen sind, welche wegen vorläufiger Feststellung des Thatbestandes das Entsprechende einzuleiten haben.

Die Bestimmungen der Art. 1—5 sind im Wesentlichen dem württembergischen Zollstrafgesetze vom 15. Mai 1838 (Reg.-Bl. S. 291) Art. 29, 31, 32, 39 entnommen. Da dieselben im Grundsatze auf Vereinbarungen unter den früheren Zollvereinsstaaten beruhen (vergl. Eingang zum Zollstrafgesetze), so schien es angemessen zu sein, sie in der früheren Fassung thunlich beizubehalten.

Die Art. 2—5 dienen hauptsächlich zur Sicherung der Zollabgaben an der Grenze; ihre Anwendung kann aber auch bei Gefährdung der Uebergangsabgaben von Bier und Branntwein und bei Verfehlungen gegen die Wirthschaftsabgaben (Umgeld und Malzsteuer) erforderlich werden.

Zu vergleichen ist:

zu Art. 4: das Malzsteuergesetz vom 8. April 1856 (Reg.-Bl. S. 83) Art. 22,

zu Art. 5: die Reichs-Strafprozeßordnung §. 127.

Das württembergische Zollstrafgesetz von 1838 ist in seinem strafrechtlichen Theile (Art. 1—27) durch die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (§§. 134—164, 166) ersetzt worden, während dessen Bestimmungen über das Verfahren (Art. 28 ff.) bestehen geblieben sind (vergl. Vereinszollgesetz §. 165). Um nun das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zoll- und Steuerzuwiderhandlungen einheitlich zu regeln, empfiehlt es sich, alle erforderlichen Bestimmungen in Ein Gesetz zusammenzufassen, womit die Vorschriften des Zollstrafgesetzes über das Verfahren, welche ohnedies zum Theil keine Giltigkeit mehr haben, entbehrlich werden.

II. Zuständigkeit zur Untersuchung und Entscheidung.

(Art. 8—11.)

Für das weitere Verfahren bedarf es zunächst der Abgrenzung der Zuständigkeit zur Untersuchung und Entscheidung, und zwar zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, und zwischen den Verwaltungsbehörden unter sich. Dabei waren die Fälle bestimmt zu bezeichnen, in welchen die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu förmlicher Untersuchung und zur Entscheidung von Anfang an ganz ausgeschlossen ist. Von diesen Fällen (Art. 8) abgesehen kann der Beschuldigte das gerichtliche Verfahren erst verlangen, wenn ihm ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde (Art. 20, 21) eröffnet oder behändigt ist. Wenn auch durch die Weigerung des Beschuldigten, sich vor der Verwaltungsbehörde zu stellen oder vernehmen zu lassen, das gerichtliche Verfahren möglicherweise veranlaßt werden kann, so wird dies doch nicht immer der Fall sein; es erscheint daher um so weniger gerechtfertigt, das gesetzlich als sachgemäß erkannte und einfachere Verfahren im Verwaltungswege durch bloßen Widerspruch des Beschuldigten beseitigen zu lassen, als, wenn dies möglich wäre, sicher der Widerspruch in manchen Fällen auch da erhoben würde, wo schließlich gegen den Strafbescheid der Rechtsweg nicht betreten wird. Der Verwaltungsbehörde dagegen soll das Recht zustehen, auch vor Eröffnung des Strafbescheids eine Sache, wenn sie solche zum gerichtlichen Verfahren angethan erachtet, an die Gerichtsbehörde abzugeben; diese Abgabe wird namentlich rathsam sein, wenn z. B. der Beschuldigte dem Verwaltungsverfahren beharrlichen und bestimmten Widerspruch entgegensetzt, wenn derselbe in gerichtlicher Untersuchungshaft sich befindet, oder wenn er abwesend ist (Reichs-Strafprozeßordnung §. 318.)

Wenn eine Verwaltungsbehörde ihrerseits Antrag auf gerichtliche Verfolgung stellen oder selbst eine Anklage vor Gericht erheben will, so soll dies nur mit Gutheißung der höheren Behörde geschehen können, damit diesfalls nach gleichheitlichen Grundsätzen verfahren und nur aus sachlichen Rücksichten vorgegangen wird.

Anlangend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, so muß die Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen in allen Fällen den Hauptämtern übertragen werden, dagegen erscheint es bezüglich der Aussprechung von Strafbescheiden in der bestehenden Organisation begründet, die Zuständigkeit der Hauptämter auf Geldstrafen und Einziehungen von gewissem Betrage (bis zu 300 ℳ) zu beschränken und dagegen die Erlassung von Strafbescheiden bei höheren Strafen oder Einziehungen der Direktivbehörde (Steuerkollegium) zuzuweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei Verletzung von Steuergesetzen die Beurtheilung des objektiven Thatbestandes öfters zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß bietet, und daß in den Strafbescheiden der Direktivbehörde häufig Geldstrafen von beträchtlichem Belange auszusprechen sind, wird es gerechtfertigt sein, gegen die Strafbescheide der Hauptämter und der Direktivbehörde eine einmalige Beschwerde an die höhere Behörde zuzugeben.

Die Zulassung der Beschwerde gegen einen Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde ist auch in der Reichs-Strafprozeßordnung (§. 459 Abs. 2) eventuell als zuläßig anerkannt.

Im besonderen ist zu bemerken:

zu Art. 8

Ziffer 1, zu vergl. Vereinszollgesetz vom 10. Juli 1869, Reg.-Bl. S. 225, §§. 141, 146, 147, 148.

Ziffer 2. Der hier berührte Fall tritt z. B. ein bei der diebischen Entwendung von unverzollten Waaren aus Zollniederlageräumen, bei einer mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübten Zolldefraudation, oder bei der Anfertigung und Verwendung unechter Wechselstempelsteuermarken.

Die Fassung der Ziffer 2 drückt aus, daß es sich hiebei nur um den Fall der sogenannten idealen Konkurrenz handelt. Für die Fälle der realen Konkurrenz ist eine gleiche Bestimmung nicht erforderlich, da die Strafen, welche in den Strafbescheiden festgesetzt werden können, durch dieses Verhältniß nicht berührt werden.

Ziffer 3, zu vergl. Malzsteuergesetz von 1856 (Reg.-Bl. S. 83) Art. 14 Abs. 3, Salzsteuergesetz von 1867 (Reg.-Bl. S. 114) Art. 14. Der Bestimmung in Ziffer 3 kommt nur die Bedeutung bei, daß dadurch für den Fall, daß gesetzlich auf die fraglichen Strafen erkannt werden kann, die Zuständigkeit geregelt sein soll.

Zu Art. 11.

Die Zuständigkeit der Hauptämter soll zu einem Straf- und beziehungsweise Einziehungsbetrage von 300 ℳ reichen, damit nicht zu viele an sich leichtere Fälle ihrer Entscheidung entzogen werden und damit die Hauptämter wenigstens Fälle bis zu dieser Strafhöhe, wenn der Beschuldigte seine Unterwerfung unter den Strafbescheid ausdrücklich erklärt, durch gleichbaldigen Einzug der Strafe, der Abgaben und etwaigen Kosten sofort vollständig abmachen können (zu vergl. Art. 27 Ziff. 1).

Es wird alsdann bei Fällen bis zu diesem Strafbetrage ein dem bisherigen sogenannten Kompromißverfahren

(württemb. Zollstrafgesetz von 1838 Art. 34,
Malzsteuergesetz von 1856 Art. 25,
Grund- ꝛc. Steuergesetz von 1873 Art. 109)

ganz ähnliches Verfahren ermöglicht und damit dieses Kompromißverfahren, das die Reichs-Strafprozeßordnung nicht kennt und dessen Beibehaltung fraglich schiene, entbehrlich.

Der für die Zuständigkeit der Hauptämter bestimmte Rahmen sollte um so weniger einem Bedenken unterliegen, als nach Kundgebung eines Strafbescheids der Beschuldigte jederzeit auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen kann. Es begreift diese Zuständigkeit der Hauptämter alle im einzelnen Falle zu erkennenden, einschließlich des Einziehungswerthes den Gesammtbetrag von 300 ℳ nicht übersteigenden Legalstrafen, die an Stelle der eben bezeichneten Legalstrafen etwa tretenden Kontrolestrafen, sowie die sonstigen Kontrole- (Ordnungs-) Strafen in sich. Durch das neue Verfahren und die damit zusammenhängenden Kompetenzbestimmungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden kommen alle bisherigen Vorschriften über Zuständigkeit in Wegfall, was insbesondere auch für Art. 12 Abs. 1 des Kapital- ꝛc. Einkommenssteuergesetzes vom 19. September 1852 gilt.

III. Untersuchung und Strafbescheid der Verwaltungsbehörden.

(Art. 12—21.)

Es scheint aus mehrfachen Gründen geboten, die wesentlichen Vorschriften für das Hauptverfahren vor den Verwaltungsbehörden durch Gesetz und nicht etwa nur im Verordnungswege festzustellen.

Nicht nur hat dieses Verfahren, worauf schon im Eingange hingewiesen wurde, auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Reichsabgaben in Anwendung zu kommen, sondern es ist überhaupt zu berücksichtigen, daß es sich bei den Verfehlungen gegen Zoll- und Steuergesetze nicht immer um leichte Uebertretungen und kleine Strafen wie bei Polizeiübertretungen, sondern häufig um hohe Steuer- und Strafbeträge handelt, wobei die Feststellung des Thatbestandes oft Erhebungen weitgreifender und schwieriger Art erfordert. Wenn der Gang dieses Verfahrens nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, so würden die Behörden den Betheiligten gegenüber nicht mit hinlänglicher Sicherheit und mit dem erforderlichen amtlichen Ansehen auftreten können, und andererseits würde es an dem nothwendigen Vertrauen in dieses Verfahren mangeln. Indessen ist nicht außer Acht gelassen, daß den Verwaltungsbehörden eingreifende Untersuchungsmaßnahmen, wie z. B. die zwangsweise Vorladung eines Zeugen, die Beeidigung von Zeugen, Herbeischaffung der Beweismittel im Laufe der Untersuchung durch Beschlagnahmen, Durchsuchungen, vorläufige Festnahmen, falls keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, nicht zugestanden werden können, weßhalb sich dieselben in solchen Fällen an die Gerichte um Vornahme der betreffenden Handlungen und Verfügungen zu wenden haben. Wollte, falls derartige Maßregeln nothwendig sind, die fernere Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ganz ausgeschlossen werden, so könnte ein Beschuldigter gegen seinen Willen z. B. durch den Widerstand eines Zeugen oder sonstiger Betheiligter genöthigt werden, sich gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung unterwerfen zu müssen.

Ausdrücklich ist zu bemerken, daß mit dem Rechte, bis zu einer gewissen Grenze den Strafbescheid zu erlassen, eine solche Strafgewalt nicht gegeben ist, welche auch zu Verhängung von — in den Zoll- und Steuergesetzen nicht vorgesehenen Ordnungsstrafen, die als Zwangsmittel dienen, berechtigen würde.

Zu den einzelnen Artikeln dieses Abschnitts ist im Besonderen hervorzuheben:

Zu Art. 12

1) Absatz 2 und 3. Es ist nothwendig und kann einem Bedenken nicht unterliegen, den Hauptämtern in dem die Erlassung eines Strafbescheides vorbereitenden Verfahren dieselben Befugnisse einzuräumen, welche nach §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zustehen.

Selbstverständlich bleiben daneben den Zoll- und Steuerbehörden etwaige weitergehende Befugnisse, welche ihnen kraft besonderer Vereinbarungen unter den Bundesstaaten oder durch Reichsgesetze eingeräumt sind.

(Vergl. z. B. Zollkartel vom 22. März 1833 Art. 5, Reg.-Bl. S. 431, Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 §. 19.)

Die Hauptämter bedürfen bei ihren Untersuchungen insbesondere ebenso wie die Gerichte und Bezirkspolizeibehörden der Hilfe der Ortsobrigkeit, namentlich bei Eröffnungen u. s. w.

Es liegt diese Mithilfe im Interesse der Ortsangehörigen selbst, weil diesen oftmals dadurch Kosten und Gänge an den Sitz des Hauptamtes erspart werden können.

2) zu Absatz 4. Die den Hauptämtern eingeräumte Befugniß des Beruhenlassens einer Untersuchung bei ganz

geringfügigen Zuwiderhandlungen stand schon bisher den Oberzollinspektoren — bis höchstens 2 fl. an Gefällen — zu (zu vergl. Finanzministerialverfügung vom 9. November 1840, Reg.-Bl. S. 487, §. 10 und Bundesrathsbeschluß vom 2. Juli 1873 Prot. §. 490).

Es spricht der sachliche Grund, kleinliche, das Ansehen der vollziehenden Beamten leicht schädigende Behelligungen und Strafeinschreitungen gegen die Steuerpflichtigen abzuschneiden, dafür, diese Befugniß den Hauptämtern allgemein für alle Steuern einzuräumen, wobei die Grenze auf den Betrag von 3 ℳ Abgabe festgesetzt werden dürfte.

Zu Art. 14.

Die Vernehmung eines unentschuldigt ausbleibenden Beschuldigten durch den Amtsrichter hat auch die Rücksicht für sich, daß in solchen Fällen der Beschuldigte nach Eröffnung des Strafbescheids häufig doch gerichtliche Entscheidung beantragen wird. Die Folge seines Ungehorsams, nämlich die erfolgende Vernehmung durch den Amtsrichter, wird dem Beschuldigten schon in dem Vorladungsschreiben bekannt gegeben werden.

Zu Art. 15.

Obschon die Zeugen nach dem bereits Angeführten, ebenso wie die Beschuldigten, von den Verwaltungsbehörden nicht unter Androhung von Strafe geladen oder zwangsweise vorgeführt werden können, demnach auch im Falle des ungehorsamen Ausbleibens diese Maßregeln nicht gegen sie Platz greifen, so ist es doch zweckentsprechend, im Gesetze die Verpflichtung der Zeugen, den Vorladungen der Zoll- und Steuerbehörden Folge zu leisten, ausdrücklich auszusprechen.

Die Vernehmung ungehorsam ausbleibender Zeugen durch den Amtsrichter empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil solche Zeugen häufig die Zeugnißablegung überhaupt verweigern werden; die Frage aber, ob ein Zeuge zur Verweigerung des Zeugnisses gesetzlich berechtigt ist (Reichs-Strafprozeßordnung §. 51 ff.), bedingt rechtliche Erwägungen, welche den Gerichten zu überlassen sind. Es ist daher in solchen Fällen von der Verwaltungsbehörde bei dem betreffenden Amtsgerichte die Vernehmung des Zeugen zu beantragen.

Eine Bestrafung wegen Nichterscheinens oder Zeugnißverweigerung vor der Verwaltungsbehörde kann auch von dem Amtsrichter nicht verhängt werden; die Folge des ungehorsamen Ausbleibens ist, was in der Vorladung ausgesprochen wird, nur die, daß Vernehmung durch den Amtsrichter erfolgen wird. In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Beeidigung von Zeugen; es soll deßhalb auch diese von dem Amtsrichter auf Antrag der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden, und zwar auf den Antrag der höheren Verwaltungsbehörde, welche wohl selten und nur nach sorgfältiger Prüfung der Umstände während des Verwaltungsverfahrens die Beeidigung eines Zeugen verlangen wird.

Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung der Zeugen durch den Amtsrichter haben ebenso wie bei der Vernehmung der Beschuldigten, insbesondere was die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel betrifft, lediglich die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung zu finden.

Zu Art. 16.

Es ist einleuchtend, daß nicht bloß beim ersten Angriff (Art. 1 und 5), sondern auch im Laufe der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung Beschlagnahmen, Durchsuchungen und vorläufige Festnahme des Beschuldigten nothwendig werden und Gefahr auf dem Verzuge obwalten kann. Würden im letzteren Falle den Zoll- und Steuerbehörden zur Anordnung jener Maßregeln nicht die der Staatsanwaltschaft zustehenden Befugnisse eingeräumt (Reichs-Strafprozeßordnung §§. 98, 105, 127 Abs. 2), so könnte manche Untersuchung über schwere Gesetzesverletzungen vereitelt und das dienstliche Ansehen der betreffenden Verwaltungsbeamten den Steuerpflichtigen gegenüber bloßgestellt werden.

Wo keine Gefahr beim Verzuge ist, müssen nach dem Sinne der Reichs-Strafprozeßordnung §§. 94 ff. solche einschneidende Maßnahmen den Gerichten überlassen werden, weßhalb bei diesen hierauf von den Zoll- und Steuerbehörden Antrag zu stellen ist.

Zu Art. 19.

Da der Thatbestand und der Beweis bei Zoll- und Steuerhinterziehungen oft nicht so leicht festzustellen ist, so scheint es angezeigt, einem Beschuldigten die Vertheidigung thunlich zu erleichtern, und ihm die diesfallsigen in der Praxis schon bisher eingeräumten Befugnisse gesetzlich zu wahren.

Zu Art. 20.

Der wesentliche Inhalt, welchen jeder Strafbescheid enthalten muß, ist durch die Reichs-Strafprozeßordnung (§. 459) selbst vorgeschrieben, so daß, außer bezüglich der Kosten, eine weitere Bestimmung dazu nicht erforderlich erscheint.

Um ein gleichheitliches Verfahren zu erwirken, wird den Behörden für die Strafbescheide und deren Eröffnung eine bestimmte Form vorgeschrieben werden.

Eine Abweichung von dem bestehenden Verfahren tritt insofern ein, als bisher in demselben Verfahren sowohl über den Strafpunkt als über die Verbindlichkeit zu nachträglicher Entrichtung nicht bezahlter Abgaben entschieden wurde. Nach §. 459 der Reichs-Strafprozeßordnung aber können durch die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden nur Geldstrafen, sowie etwa verwirkte Einziehungen festgesetzt werden. Soweit die betreffenden Fälle an die Gerichte gelangen, kommt ohnedies der Grundsatz zur Geltung, daß im Strafverfahren nicht zugleich über Forderungsansprüche entschieden werden kann. Es ergibt sich hieraus, daß die Entscheidung über die zu entrichtende Abgabenschuldigkeit, wenn sie auch wegen ihres engen Zusammenhangs mit der Strafentscheidung mit dem Strafbescheid verbunden wird, jedenfalls nicht ein Theil des letzteren sein kann und nicht durch den Antrag auf richterliche Entscheidung der Beurtheilung des Strafrichters mituntergestellt wird. Das Untersuchungsverfahren hat wesentlich nur den Zweck, für die Erlassung des Strafbescheids als Grundlage zu dienen.

Auch in Preußen und Elsaß-Lothringen, wo bisher schon bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze ein Verfahren der Verwaltungsbehörden zum Zweck

der Erlassung von Strafbescheiden eingeführt war, gilt, wenn auch in dem Strafbescheid die Verbindlichkeit zur Abgaben-Nachholung zugleich ausgesprochen wird, als feststehender Grundsatz, daß die richterliche Entscheidung sich auf diesen Punkt nicht erstrecken darf, über den Betrag der schuldigen Abgabe vielmehr, auch wenn gegen den Strafbescheid die Entscheidung des Gerichts angerufen wird, ausschließlich die Verwaltungsbehörden zu erkennen haben.

Zu vergleichen: Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 5. Juli 1872 (Ges.-Bl. S. 465) §. 11 und Anweisung hiezu (Amtsblatt für Zölle und indirekte Steuern von 1872 S. 226) zu §. 11 Abs. 3 und 5; Ditmar, Handbuch rc. §. 10 Nr. 2 u. 3 und §. 29.

Die Folge hievon ist, wo der Betrag der hinterzogenen Abgaben die Grundlage für die Strafe bildet, allerdings die, daß verschiedene Behörden je selbständig diesen Betrag feststellen, und die Entscheidungen möglicherweise nicht im Einklange stehen.

Zu Art. 21.

Die hier gegebenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften für die Eröffnung polizeilicher Strafverfügungen (zu vergl. Art. 18 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafrechts vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen). Doch muß bei Steuer-Strafbescheiden, da es sich hier meist um wichtigere Fälle handelt, dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben, ob sie dem Beschuldigten, auch wenn er ortsabwesend ist, den Strafbescheid mündlich zu Protokoll oder auf anderem gesetzlichem Weg eröffnen will.

IV. Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden.

(Art. 22—25.)

Zu Art. 22.

Nach der Eröffnung eines Strafbescheids hat der Beschuldigte, welcher sich bei dem Strafausspruch nicht beruhigen will, die ganz freie Wahl, ob er auf gerichtliche Entscheidung antragen (Reichs-Strafprozeßordnung §. 459) oder Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreifen will. Es scheint entsprechend, ihm für die Erhebung der letzteren Beschwerde, wie bei dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die Frist von einer Woche zu verstatten, so daß er innerhalb dieser Zeit sich für die eine oder andere Art der Anfechtung des Strafbescheides entschließen kann.

Mit der Anbringung der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung und damit jedes fernere gerichtliche Verfahren ausgeschlossen; es ist diese Folge der Erhebung der Verwaltungsbeschwerde in dem Wortlaute des §. 459 der Reichs-Strafprozeßordnung begründet.

Ebenso wird mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die weitere Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden beseitigt.

Die Fassung des Art. 22 stimmt im wesentlichen mit Art. 19 des erwähnten Gesetzesentwurfs über das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen überein.

Zu Art 23.

Handelt es sich in ein und derselben Sache um mehrere Beschuldigte, von welchen nach ergangenem Strafbescheide einer auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen und ein anderer die Verwaltungsbeschwerde ergreifen will, so muß dem gerichtlichen Verfahren der Vorrang gebühren und die höhere Verwaltungsbehörde mit der Beschwerdeentscheidung bis zu erfolgtem gerichtlichem rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse zuwarten. Nicht gerechtfertigt wäre es, nach vorausgegangenem Verfahren und erfolgter Entscheidung der Verwaltungsbehörde wegen des Antrags Eines Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung auch die Andern zu nöthigen, sich gerichtlichem Verfahren zu unterwerfen (zu vergl. Art. 19 letzter Absatz des Gesetzesentwurfs über das polizeiliche Verfahren).

Zu Art. 24.

Die Beschwerdeentscheidung der höheren Behörde hat nach dem sonst bei derselben üblichen Geschäftsgange auf Grund der Akten, mit Ausschluß mündlichen oder öffentlichen Verfahrens, zu erfolgen; damit soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß, wie der Beschuldigte nach Eröffnung des Strafbescheides von den Akten Einsicht nehmen und eine schriftliche Beschwerde- und Vertheidigungsschrift einreichen (Art. 22 Abs. 4), so auch die höhere Verwaltungsbehörde die ihr erforderlich scheinende Ergänzung der Untersuchung in den Akten anordnen kann.

Der Abs. 2 des Art. 24 ist gleichlautend mit Art. 20 des Gesetzesentwurfs über das polizeiliche Verfahren. Der Ausdruck „niedrigere Strafe" ist hier gleichbedeutend mit „mildere Strafe".

Zu Art. 25.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, in ihren Entscheidungen mildere als die gesetzlich bestimmten Strafen anzusetzen, ist in den Reichsgesetzen über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 §. 18 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 S. 125) und über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 §. 19 (Reichs-Gesetzblatt S. 133), sowie in den oben angeführten Motiven zum VI. Buch III. Abschnitt der Reichs-Strafprozeßordnung als bestehend vorausgesetzt.

(Zu vergl. auch das mehr erwähnte Elsaß-Lothringen'sche Gesetz vom 5. Juli 1872 §. 15 und Ditmar, Handbuch rc. §. 48 Nr. 3.)

Es sprechen mehrfache Gründe dafür, dieses Recht auch den Verwaltungsbehörden in Württemberg einzuräumen. Einmal ist in Betracht zu ziehen, daß in allen Zoll- und Steuergesetzen die eine Abgabenverkürzung in sich schließenden Vergehungen mit absoluter Strafe (einem Mehrfachen der gefährdeten Abgabe) bedroht sind. Nun kommen nicht selten Fälle vor, bei welchen zwar der Mangel des Bewußtseins einer Verfehlung als erwiesen nicht angenommen und deßhalb, wenn es nach dem betreffenden Gesetze überhaupt zulässig ist, auf eine bloße Ordnungsstrafe (sogenannte Kontrolestrafe) an Stelle der absoluten Strafe (sogenannte Legalstrafe) nicht erkannt werden kann, bei welchen Fällen jedoch wegen besonderer Umstände die volle gesetzliche Strafe

außer Verhältniß zur Verschuldung des Gesetzesüberlreters steht. Sodann aber ist darauf hinzuweisen, daß einzelne Reichsgesetze

(zu vergl. Wechselstempelsteuergesetz von 1869 §. 15, Spielkartenstempelgesetz von 1878 §. 10),

sowie mehrere ältere Landesgesetze

(zu vergl. Accisegesetz von 1824 §. 15, Wirthschaftsabgabengesetz von 1827 Art. 44, 48—54, Hundeabgabengesetz von 1852 Art. 5)

die Ersetzung der Legalstrafe durch eine Kontrolestrafe gar nicht kennen. In allen den berührten Fällen konnte bisher die in der vollen gesetzlichen Strafe liegende Härte nur durch theilweisen Erlaß der Strafe im Wege der Gnade ausgeglichen werden. Allein solche häufige Strafermäßigungen im Gnadenwege beeinträchtigen das Ansehen der Gesetze und der sie vollziehenden Behörden, weßhalb in den vorausgesetzten Fällen der Zulassung der Milderung der Strafe durch die erkennende Behörde entschieden der Vorzug zu geben ist.

Sobald diese Strafmilderung gesetzlich möglich ist, werden insbesondere bei den vielen auf eine Abgabenverkürzung nicht hinweisenden Verfehlungen gegen das Wirthschaftsabgabengesetz Strafen angesetzt werden können, welche der Verschuldung mehr entsprechen, wodurch dann manchen Beschwerden gegen dieses Gesetz und dessen Vollzug begegnet würde.

Die Worte „unter den ‚gesetzlichen' Mindestbetrag" sind so zu verstehen, daß die Strafgattung keine Aenderung erleiden und z. B. nicht statt der Legalstrafe nur auf Ordnungsstrafe erkannt werden darf; die mildere Strafe ist vielmehr als ermäßigte Legalstrafe anzusehen und zu bezeichnen, was bei manchen Gesetzen wegen des Rückfalls von Bedeutung ist.

Die Hauptämter können selbstverständlich nur Strafen, die innerhalb ihrer Zuständigkeit (Art. 11) liegen, mildern. Es soll auch durch die Fassung des Art. 25 nicht ausgeschlossen sein, daß den Hauptämtern in der Vollzugsverfügung nur in Absicht auf einzelne Steuergesetze die Befugniß zur Ausübung des Strafmilderungsrechtes eingeräumt wird, während dieses Recht für die anderen Gesetze der Direktivbehörde beziehungsweise bei Beschwerdeentscheidungen dem Finanzministerium vorbehalten würde.

Die Strafmilderung des Art. 25 auch bei dem gerichtlichen Verfahren zuzulassen, schiene nicht angemessen. Diesem Verfahren entspricht nur die strenge Anwendung des Gesetzes, und wenn hiebei auf Strafen zu erkennen ist, welche zu mildern Gründe vorliegen, so kann dies in der voraussichtlich kleinen Anzahl von Fällen auf Anrufen der Betroffenen im Wege der Gnade geschehen.

V. Kosten beim Verwaltungsverfahren.

(Art. 26.)

Nur bezüglich der eigentlichen Untersuchungskosten, von welchen die §§. 496—505 der Reichs-Strafprozeßordnung handeln, sollen beim Verwaltungsverfahren die gleichen Grundsätze wie beim gerichtlichen Verfahren in Anwendung kommen; ebenso hinsichtlich der an Zeugen u. s. w. zu leistenden Entschädigungen.

(Zu vergl. Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1877, Reg.-Bl. S. 230.)

Dagegen werden im Verwaltungsverfahren keine Gebühren (Sporteln, wie sie das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 §. 59 ff., Reichsgesetzblatt S. 141, für Strafsachen bestimmt) angesetzt.

Wenn eine Sache in das gerichtliche Verfahren übergeht, so sind mit der Uebergabe der Akten an das Gericht von der Verwaltungsbehörde auch die bei ihr erwachsenen Kosten zu bezeichnen, und von der Entscheidung des Gerichtes hängt es ab, von wem diese Kosten zu tragen sein werden.

Wegen des Bezugs der erkannten Geldstrafen dürfte es bei den bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben haben, wobei bemerkt wird, daß die Zuscheidung von Anbringgebühren allgemein aufgehoben ist (zu vergl. Gesetz vom 23. Juni 1853, Reg.-Bl. S. 249).

VI. Vollstreckung der Verwaltungsentscheidungen.

(Art. 27—29.)

Für die Vollstreckung der Strafurtheile, welche von den Gerichten in Zoll- und Steuersachen ergehen, sind wie bei anderen gerichtlichen Urtheilen lediglich die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung §§. 481 ff. maßgebend. Auch für die Behandlung von Begnadigungsgesuchen u. s. w. sind beim gerichtlichen Verfahren ausschließlich die Gerichte zuständig.

Die Vollstreckung der Verwaltungsentscheidungen erfolgt nach Maßgabe des (im Entwurf vorliegenden) Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche, Abschnitt III.

Wegen der Strafumwandlung (Art. 29) ist zu vergl. Reichs-Strafprozeßordnung §. 463. Die Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe ist z. B. ausdrücklich untersagt im Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, §. 15 Abs. 3.

Im Uebrigen werden die einzelnen Bestimmungen der Art. 27, 29, welche im Wesentlichen mit Art. 21 des Gesetzesentwurfs wegen der polizeilichen Strafverfügungen übereinstimmen, einer Erläuterung nicht bedürfen.

VII. Verfahren gegen die aushilfsweise Haftenden.

(Art. 30—33.)

Der in einigen Landessteuergesetzen sowie in Reichssteuergesetzen enthaltene Grundsatz, daß unter gewissen Voraussetzungen neben dem Schuldigen ein Anderer für Geldstrafe, Kosten und beziehungsweise Abgabe aushilfsweise zu haften hat, macht besondere Vorschriften für das Verfahren der Verwaltungsbehörden gegen die also Haftenden nothwendig. Die aushilfsweise Haftenden sind zu der Untersuchung beizuziehen, in dem Strafbescheide oder in

einer nachträglich zu erlassenden besondern Entscheidung ist über die aushilfsweise Haftung zu entscheiden, und es sind denselben wie dem Schuldigen die Rechtsmittel zu gewähren.

Die aushilfsweise Haftung ist ausgesprochen:

Wirthschaftsabgabengesetz von 1827 (Reg.-Bl. S. 270) Art. 45;

Malzsteuergesetz von 1856 (Reg.-Bl. S. 83) Art. 18;

Branntweinsteuergesetz vom 21. August 1865 (Reg.-Bl. S. 287) Art. 8 Ziff. 3;

Gesetz, betreffend Grund- ꝛc. Steuer, von 1873 (Reg.-Bl. S. 127) Art. 106;

K. Verordnung vom 25. Juli 1846, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, (Reg.-Bl. S. 341) §. 22;

Salzsteuergesetz vom 25. November 1867 (Reg.-Bl. S. 114) Art. 8 und 17;

Vereinszollgesetz von 1869, (Reg.-Bl. S. 225) §. 153;

Spielkartenstempelgesetz von 1878 (Reichsges.-Bl. S. 133) §. 18.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Verpflichtung, für die von einem andern verwirkte Strafe zu haften, als eine den Haftenden treffende Strafe anzusehen ist. Der Grund für diese Haftbarkeit beruht auf der Vermuthung einer Betheiligung an der strafbaren Handlung, wie sich dies insbesondere in den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes von 1869 §. 153 und des Spielkartenstempelgesetzes von 1878 §. 18 zu erkennen gibt, wonach die subsidiarisch Verhafteten, wenn sie nachweisen, daß die Verfehlung ohne ihr Wissen verübt worden, nur für die Abgabe haften. Auch die bezüglichen Bestimmungen des Malzsteuergesetzes von 1856 Art. 18 sprechen für jene Auffassung. Es ergibt sich hieraus, daß der Haftende im Verfahren die Stellung eines Beschuldigten und nicht die einer am Ausgang der Sache bloß interessirten Nebenperson einnimmt; ebenso folgt daraus, daß auch in dem gerichtlichen Verfahren, wenn dasselbe nach dem Gesetz oder infolge der Uebergabe der Sache einzutreten hat, in Gemäßheit der Bestimmungen der Steuergesetze über diese Haftbarkeit zugleich zu entscheiden ist.

Im Einzelnen ist nur zu Art. 33 Folgendes zu bemerken:

Wenn eine Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, für welche ein Anderer zu haften hat, so soll der Verwaltungsbehörde die Wahl freistehen, ob sie den aushilfsweise Haftenden dafür in Anspruch nehmen oder die Umwandlung in Freiheitsstrafe gegen den zunächst Verurtheilten bewirken will.

(Zu vergl. Malzsteuergesetz von 1856 Art. 18 letzter Absatz und Vereinszollgesetz von 1869 §. 153 Abs. 2.)

Geschieht letzteres, so liegt hierin, wie der Artikel ausdrücklich bestimmt, ein Verzicht auf die Einziehung von dem aushilfsweise Haftenden. Umgekehrt liegt auch in dem Einzug der Strafe von dem subsidiär Verhafteten der Verzicht auf die Umwandlung in Freiheitsstrafe gegenüber von dem Hauptschuldigen. Deßhalb muß die Entscheidung über die zu treffende Wahl der Direktivbehörde vorbehalten bleiben, weil nach Art. 29 die Einleitung der Umwandlung von ihrer Genehmigung abhängt und die Möglichkeit hiezu ihr entzogen wäre, wenn zuvor das Hauptamt die Strafe von dem aushilfsweise Haftenden eingezogen hätte.

VIII. Verjährung.

(Art. 34.)

In dem Gesetze vom 23. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 198) Art. 24 und 25 fehlt es für die Zuwiderhandlungen bei örtlichen Verbrauchsabgaben, soweit solche nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebracht werden, an einer Bestimmung hinsichtlich der Untersuchungsverjährung. Nach dem Accisegesetze von 1824 §. 19 und nach dem Wirthschaftsabgabengesetze von 1827 Art. 46 tritt Untersuchungsverjährung in fünf Jahren ein, während die übrigen Landessteuergesetze hiefür eine dreijährige Frist festgesetzt haben. Alle Landessteuergesetze, ausgenommen das Gesetz vom 28. April 1873 über Grund- ꝛc. Steuer Art. 107, ermangeln einer Bestimmung über die Verjährung der Vollstreckung erkannter Strafen. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, in dem gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckbarkeit erkannter Strafen für alle Gesetze über Landessteuern eine gleichmäßige Vorschrift zu geben, und zwar übereinstimmend mit Art. 107 des Grund- ꝛc. Steuergesetzes von 1873. Dadurch, daß alsdann für die Verjährung der Strafverfolgung die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs (§. 68) in Anwendung zu kommen haben, wird der aus dem württemb. Strafgesetzbuch von 1839 Art. 132 Abs. 3 in einige Steuergesetze herübergenommene Grundsatz, daß die Verjährung durch Verübung eines neuen Vergehens vor Ablauf der Verjährungszeit unterbrochen werde, aufgehoben.

(Zu vergl. Hunde-Abgabengesetz von 1852 Art. 6, Kapital- ꝛc. Einkommenssteuergesetz von 1852 Art. 13, Malzsteuergesetz von 1856 Art. 20.)

Für die Gesetze über Reichssteuern kann die Landesgesetzgebung in der fraglichen Richtung keine Bestimmungen mehr treffen (Reichsverfassung Art. 35). Es werden aber ohnedies, soweit diese Gesetze diesfalls Lücken enthalten, gleichfalls die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs sowohl in Ansehung der Fristen als in Betreff der sonstigen auf die Verjährung bezüglichen Rechtssätze zur Anwendung zu kommen haben.

IX. Zuständigkeit und Verfahren bei Hinterziehung örtlicher Verbrauchsabgaben.

(Art. 35 und 36.)

Bezüglich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben bedarf es besonderer Bestimmungen nicht, sofern und soweit diese Abgaben als Zuschläge zu Staatsabgaben von den Staatssteuerbehörden angesetzt und eingezogen werden, wie die Zuschläge zur Malzsteuer und zu der Uebergangssteuer von Bier, weil in Absicht auf Erhebung, Verjährung, Nachlaß, Rückvergütung und Steuergefährdung bei diesen Abgaben nach Art. 23 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Be-

steuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden die Vorschriften der Staatssteuergesetze zur Anwendung zu bringen sind.

Ebenso bedarf es keiner Vorschriften wegen der Gefährdung der körperschaftlichen Gewerbesteuer, da nach Art. 15 des citirten Gesetzes bei Bemessung der verwirkten Strafe der Betrag der gefährdeten Körperschaftssteuern außer Betracht zu lassen ist.

Anders ist es bei denjenigen örtlichen Verbrauchsabgaben, welche nicht als Zuschläge zur Staatssteuer aufgebracht, sondern durch die Gemeindeverwaltungsorgane unmittelbar erhoben werden, wozu zur Zeit gehören: die Eingangsabgaben von Bier, das in einer andern Gemeinde des Landes erzeugt wurde, und die Abgaben von Fleisch und Gas. Mit der Erhebung dieser Abgaben sind die Staatssteuerbehörden in keiner Weise befaßt, auch werden die Vorschriften für den Ansatz, die Erhebung und Kontrolirung derselben, sowie die Strafbestimmungen wegen Hinterziehung der Abgaben und Uebertretung der Kontrolevorschriften durch Beschlüsse der bürgerlichen Kollegien festgestellt, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegen.

Betheiligte Verwaltungsbehörden sind bei diesen Abgaben hienach die Staatssteuerbehörden nicht, da die Abgaben weder in die Staatskasse fließen, noch durch die Staatssteuerbehörden erhoben werden, vielmehr erscheinen als betheiligt nur die Gemeindeverwaltungsbehörden. Da die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung in den §§. 459—469 davon ausgehen, daß die Strafbescheide bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung der öffentlichen Abgaben und Gefälle von den betheiligten Verwaltungsbehörden zu erlassen seien (zu vergl. Motive zur Reichs-Strafprozeßordnung, Buch VI Abschnitt 3 in Band 3 der stenographischen Berichte 1874/75, S. 229), so sind wegen der Gefährdung der durch die Gemeindebehörden zu erhebenden Verbrauchsabgaben nicht nur Kompetenzbestimmungen bezüglich der Untersuchung und der Erlassung der Strafbescheide, sondern auch Aenderungen und nähere Bestimmungen bezüglich des Verfahrens erforderlich, die ihren Grund in der verschiedenen Organisation der Staatsfinanzverwaltungsbehörden und der Gemeindeverwaltungsbehörden haben.

Zu Art. 35.

Zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der von den Gemeinden unmittelbar angesetzten und erhobenen örtlichen Verbrauchsabgaben und der Uebertretung der zu Sicherung der Abgabenerhebung gegebenen Bestimmungen sind nach dem geltenden Recht (Gesetz vom 23. Juli 1877 Art. 25 Abs. 2) die K. Oberämter und, soweit deren Strafbefugniß nicht ausreicht, die Kreisregierungen zuständig.

Dabei war jedoch durch alle örtlichen Abgabeordnungen ein Kompromißverfahren zugelassen, durch welches ohne jede Beschränkung bezüglich der Höhe der Geldstrafen die Zuständigkeit des Ortsvorstehers bei Zuwiderhandlungen begründet wurde, wenn der Beschuldigte auf Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe sich bereit erklärte, dem Ausspruche des Ortsvorstehers sich freiwillig zu unterwerfen. Im Wege dieses Verfahrens wurde denn auch die überwiegende Mehrzahl der vorgekommenen Zuwiderhandlungen durch die Ortsvorsteher erledigt.

Nachdem der vorliegende Gesetzesentwurf von dem früher auch bei den Staatsfinanzbehörden zugelassenen Kompromißverfahren Umgang genommen hat, erscheint es im Interesse der Beschuldigten wie der Behörden geboten, zur Erledigung der minder bedeutenden Uebertretungen die Ortsvorsteher für zuständig zu erklären, was erreicht wird, wenn ihnen bei Strafbescheiden wegen Verbrauchsabgabengefährdung die gleiche Kompetenz zugestanden wird, wie bei polizeilichen Strafverfügungen.

Die Erstreckung der Zuständigkeit der Oberämter auf alle übrigen Strafbescheide, ohne Rücksicht auf die Höhe der verwirkten Strafe, empfiehlt sich, weil es sich bei der Hinterziehung der hier in Betracht kommenden örtlichen Verbrauchsabgaben stets nur um Geldstrafen, selten um hohe Strafsummen oder um besonders schwierige Ermittlungen zu Feststellung des Thatbestandes handelt, den Kreisregierungen auch in Polizeistrafsachen jede Gerichtsbarkeit erster Instanz entzogen ist und, wenn ihnen in diesen Abgabesachen eine solche eingeräumt würde, das Ministerium des Innern auf diesem Gebiete, gegen alle sonstige Analogie, zu einer Strafrekursinstanz erklärt werden müßte.

Zu Art. 36.

Für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben passen der Natur der Sache nach im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für das Verfahren bei der Erhebung von Reichs- und Staatsabgaben.

Die Vorschrift, daß dieselben „entsprechende“ Anwendung finden, wurde aufgenommen, einmal weil einzelne Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen können, z. B. die Einziehung von Waaren, die Vorschriften in Art. 8 Ziff. 1 und 3, weil die dort erwähnten Strafarten bei Hinterziehung der Verbrauchsabgaben nicht vorkommen, und dann, weil die den Staatsfinanzbehörden zugewiesenen Aufgaben bei Verbrauchsabgabengefährdungen auf die mit deren Behandlung betrauten Gemeindebehörden übergehen.

Soweit besondere Bestimmungen für erforderlich erachtet wurden, sind dieselben in Ziff. 1—10 enthalten.

Ziff. 1—3 bedürfen keiner näheren Begründung.

Ziff. 4. Da die Gemeinde die betreffenden Abgaben zu beziehen hat, so kann nur der Gemeinderath als die im Falle der §§. 464 und 468 der Reichs-Strafprozeßordnung zuständige Behörde bezeichnet werden. Aus der Bestimmung in Ziff. 4 folgt, daß zutreffenden Falls dem Gemeinderath auch die Bestellung der Vertreter zukommt, und daß der durch Erhebung der Anklage oder durch den Anschluß an die Verfolgung entstehende Aufwand, soweit derselbe nicht dem Beschuldigten zugeschieden wird, aus der Gemeindekasse zu bestreiten ist.

Die Ortsvorsteher und Oberämter in der Stellung von Anträgen an die Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Verfolgung durch eine Mitwirkung der Gemeinderäthe zu beschränken, liegt kein Grund vor.

Ziff. 5. Da die Ortsvorsteher und Oberämter die Mittel haben, die Stellung der Beschuldigten und Zeugen

zur Vernehmung zu bewirken, so erscheint es angemessener, von der Inanspruchnahme der Amtsrichter in diesen Fällen abzusehen, weil diese, ohne irgend welche Vortheile zu gewähren, meist eine unnöthige Verschleppung dieser Untersuchungen zur Folge hätte, auch dieselbe mit der sonstigen Befugniß der Ortsvorsteher und Oberämter nicht im Einklang wäre.

Einschreiten gegen Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund das Zeugniß verweigern, Beeidigungen von Zeugen sowie Beschlagnahmen, Durchsuchungen oder Festnahmen im Laufe der Untersuchung werden bei Verbrauchsabgabengefährdungen nur in seltenen Fällen erforderlich sein, es empfiehlt sich daher, in dieser Hinsicht von den bezüglichen Vorschriften des Entwurfs nicht abzuweichen, und es erscheint nur die Anordnung nothwendig, daß die bei dem Amtsrichter zu stellenden Anträge von dem Oberamt auszugehen haben.

Zu Ziff. 6. Diese mit dem Gesetzesentwurf, betreffend das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen, übereinstimmende Vorschrift ist im Interesse eines raschen und geordneten Verfahrens aufgenommen.

Zu Ziff. 8 und 9. Diese Vorschriften haben den Zweck, die Bestimmungen des Entwurfs über die Vollstreckung den geänderten Bestimmungen über die Zuständigkeit anzupassen.

Zu Ziff. 10. Diese dem bisherigen Recht entsprechende Bestimmung dient als Ergänzung des Art. 29 des Entwurfs, weil die älteren Normen hinsichtlich des Verfahrens bei Uebertretung der Finanzgesetze durch das neue Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt werden. Da die Geldstrafen wegen Abgabenhinterziehung in die Gemeindekassen fließen, so ist die Ueberweisung der in Ziff. 10 aufgeführten Kosten auf dieselben gerechtfertigt.

X. Schlußbestimmungen.

(Art. 37.)

Außer den in Art. 37 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen treten in Absicht auf das Steuerstrafverfahren außer Kraft:

K. Generalverordnung vom 8. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 217) I. Ziffer 5, vergl. mit Ministerialverordnung vom 22. November 1819 (Reg.-Bl. S. 835) Ziff. 4;

Rekursgesetz vom 24. Juni 1821 (Reg.-Bl. S. 369) §. 14 ff.;

Verwaltungsedikt von 1822 (Reg.-Bl. S. 131) §§. 98 und 99;

Gesetz vom 2. Oktober 1839, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze, (Reg.-Bl. S. 607), vergl. mit Strafprozeßordnung von 1868 Art. 21.

Abgeändert werden durch gegenwärtiges Gesetz:

Gesetz über die Hundeabgabe von 1852 Art. 6 Abs. 3,

Kapital- ꝛc. Einkommenssteuer-Gesetz von 1852 Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 4,

Malzsteuergesetz von 1856 Art. 20 Abs. 3.

Anlage.

Zusammenstellung

der zur Zeit in Württemberg in Geltung befindlichen Zoll- und Steuergesetze.

I. Landessteuern.

1) Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 (Reg.-Bl. S. 499).

Dieses Gesetz findet nur noch Anwendung auf die Accise von

„Lotterieen, Theatern und ausgestellten Seltenheiten" (§. 5),

und auf die sogenannte Liegenschaftsaccise (§. 11).

Die Strafbestimmungen sind in den §§. 15—19 enthalten.

Eine Erläuterung dieser Strafbestimmungen enthält die Instruktion des Steuerkollegiums zu dem Gesetze vom 21. August 1824 (Reg.-Bl. S. 673) §. 24.

In Betreff der Untersuchungen der Accisevergehen ist seitens der Ministerien des Innern und der Finanzen die Instruktion für die Ober- und Kameralämter vom 19. Juli 1826 (Reg.-Bl. S. 351) ergangen.

Das Accisegesetz vom 18. September 1852 (Reg.-Bl. S. 243) enthält keine strafrechtlichen oder prozessualischen Bestimmungen.

2) Wirthschaftsabgaben-Gesetz vom 9. Juli 1827 (Reg.-Bl. S. 269).

Dieses Gesetz hat nur noch Giltigkeit in Beziehung auf die Abgabe von Wein- und Obstmost.

Die Strafbestimmungen sind in den Artikeln 43—55 und 60 enthalten.

In der Vollzugsverfügung des Steuerkollegiums vom 11. Dezember 1827 (Reg.-Bl. S. 539) §§. 20, 21, 31 Ziff. 3 sind kurze Bestimmungen für die Untersuchungen gegeben.

Das Gesetz vom 22. Juli 18[illegible] (Reg.-Bl. S. 295) in Betreff einiger Aenderungen des Wirthschaftsabgabengesetzes enthält keine strafrechtlichen oder prozessualischen Bestimmungen.

Zu vergleichen ist auch das Gesetz, betreffend Abänderungen einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze, vom 12. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 333).

3) Hundeabgaben-Gesetz
vom 8. September 1852 (Reg.-Bl. S. 187).

Strafbestimmungen Art. 5—9.

Vollzugsverfügung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 163).

Gesetz vom 16. Januar 1874 (Reg.-Bl. S. 79), Vollzugsverfügung des Steuerkollegiums vom 10. Juni 1874 (Amtsblatt S. 57).

Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 329).

Die beiden letzteren Gesetze enthalten keine strafrechtlichen oder prozessualischen Bestimmungen.

4) Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer-Gesetz
vom 19. September 1852 (Reg.-Bl. S. 230) Art. 11—15 enthalten die Strafbestimmungen.

Vollzugsverfügung des Steuerkollegiums vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171) enthält keine besondern Bestimmungen über das Strafverfahren.

Zu vergleichen:

Gesetz vom 15. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 170i) betreffend die Besteuerung des Kapital- &c. Einkommens für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden (Art. 5).

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. August 1853 (Reg.-Bl. S. 371).

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 27. Mai 1854 (Reg.-Bl. S. 55).

Gesetz vom 30. März 1872 (Reg.-Bl. S. 126), enthält keine strafrechtlichen oder prozessualischen Bestimmungen.

Vollzugsverfügung dazu vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. S. 197).

5) Malzsteuer-Gesetz
vom 8. April 1856 (Reg.-Bl. S. 83).

Strafbestimmungen Art. 13—26.

Instruktion vom 9. April 1856 (Reg.-Bl. S. 99) §§. 25—29.

Zu vergleichen:

Gesetz vom 12. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 333).

6) Gesetz, betreffend die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinkleinverkauf,
vom 21. August 1865 (Reg.-Bl. S. 287) Art. 8 und 10.

Vollzugsinstruktion vom 23. August 1865 (Reg.-Bl. S. 293).

Zu vergleichen auch

Gesetz vom 12. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 333).

7) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127) enthält für die Gewerbesteuer in den Artikeln 101—110 Strafbestimmungen.

8) Zu erwähnen sind noch

a) Gesetz, betreffend die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung, vom 18. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 325) und die K. Verordnung in gleichem Betreff vom 24. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 343).

Nach §. 2 der letzteren hat die Bestrafung der Verfehlungen in Betreff der Uebergangssteuern nach den Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg.-Bl. S. 275 ff.) zu geschehen.

b) Gesetz über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden vom 23. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 198).

Nach Art. 25 Abs. 2 sind für die Untersuchung und Erkennung der für die Hinterziehung von örtlichen Verbrauchsabgaben angedrohten Strafen die für Uebertretungen der Finanzgesetze geltenden Normen maßgebend.

II. **Reichssteuern.**

1) K. Verordnung, betreffend die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, vom 25. Juli 1846 (Reg.-Bl. S. 341).

Die §§. 17—22 enthalten Strafbestimmungen.

Zu vergleichen:

Gesetz vom 20. August 1849 (Reg.-Bl. S. 479), Nachtrag zum Zollstrafgesetz in Betreff der Rübenzuckersteuer.

Zollvereinsgesetz vom 1. Juli 1869 (Reg.-Bl. S. 209) §. 4.

Zollvereinsgesetz vom 25. Mai 1870 (Reg.-Bl. S. 239).

2) Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 25. November 1867 (Reg.-Bl. S. 114) Art. 11—18 enthalten Strafbestimmungen.

Vollziehungsverfügung des Finanzministeriums vom 26. November 1869 (Reg.-Bl. S. 122).

3) Zollvereinsgesetz vom 24. Juni 1868 (Reg.-Bl. S. 390) betreffend die Besteuerung des Tabaks.

§§. 10—12 geben die Strafbestimmungen.

Vollzugsverfügung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1869 (Reg.-Bl. S. 179).

4) Vereinszollgesetz vom 10. Juli 1869 (Reg.-Bl. S. 225) enthält in den §§. 134—164 eingehende Strafbestimmungen, während nach §. 165 das Strafverfahren den Bestimmungen der Landesgesetze überlassen ist.

Diesfalls ist zu vergleichen Zollstrafgesetz vom 15. Mai 1838 (Reg.-Bl. S. 291) Art. 28 ff.

Verfügung des Finanzministeriums vom 9. November 1840 (Reg.-Bl. S. 487) betreffend das Verfahren in Zollstrafsachen.

5) Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 (Reg.-Bl. von 1871 Nr. 1 S. 125) §. 15 ff.

Zu vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, vom 11. Juli 1873 (Reichsgef.-Bl. S. 295).

6) Gesetz, betreffend den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Reichsgef.-Bl. S. 133).

Die §§. 10—20 enthalten Strafbestimmungen.

Beilage 160 (Prot. 76).

Ausgegeben den 21. Dezember 1878.

Anträge

der Petitionskommission.

1) Eingaben aus dem Oberamte Tettnang:
   a) von Georg Gerhardt in Knellensberg, Gemeinde Ober-Eisenbach, an die Ständekammer;
   b) von Anton Kugler in Appenweiler, an die Kammer der Abgeordneten.

Berichterstatter: v. Beck.

Antrag:

die über Unterdrückung durch die Gerichte sich auslassenden Eingaben als nach Form und Inhalt ungeeignet ad acta zu legen, zugleich im Interesse der Petenten selbst, welche, wenn ihre Schriftsätze der K. Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben würden, — was für die beschuldigten amtlichen Personen wohl nur wünschenswerth sein könnte —, sicher schwere gerichtliche Folgen zu erwarten hätten;

die Eingabe a der ersten Kammer mitzutheilen.

2) Eingabe von Fabrikant Müller in Metzingen an die Ständekammer um Entschädigung für mehrere durch Verweigerung von Wasserwerkskonzessionen herbeigeführte Schädigungen und Verluste.

Berichterstatter: Schwarz.

Antrag:

da die Eingabe wieder in Ton und Ausdruck ungeeignet gehalten ist und lediglich nichts Neues enthält, dieselbe ad acta zu nehmen und hievon dem anderen Hause Mittheilung zu machen.

3) Eingabe der Wittwe Müller von Essingen um Unterstützung aus Staatsmitteln, da ihr Mann bei einem Eisenbahnbau ums Leben gekommen sei.

Berichterstatter: Winter.

Antrag:

über die Bittschrift, weil die Instanzen nicht eingehalten sind, zur Tagesordnung überzugehen, aber der Bittstellerin eröffnen zu lassen, daß es ihr anheimgestellt bleibe, sich mit ihrer Bitte um Unterstützung an die K. Ministerialabtheilung für Straßen- und Wasserbau zu wenden, da genauere Nachforschungen ergeben haben, daß ihr Mann nicht beim Eisenbahn-, sondern beim Straßenbau verunglückt sei;

der Kammer der Standesherren von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

4) Eingabe des früheren, jetzt in Regensburg wohnhaften, Justizassessors Panzer um Ersatz der ihm durch württembergische Behörden zugefügten Nachtheile, an die Kammer der Abgeordneten.

Berichterstatter: v. Wolff.

Antrag:

über diese nicht näher begründete, in ihren Ansprüchen größtentheils verjährte und krankhaft verworrene Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

5) Eingabe des Fischer von Hattenhofen, eines offenbar geisteskranken alten Mannes, an die Ständekammer.

Berichterstatter: Haug von Ludwigsburg.

Antrag:

ad acta! und Mittheilung hievon an die erste Kammer.

Beilage 161 (Prot. 77).

Ausgegeben den 27. Dezember 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Berichterstatter: v. Gemmingen; Mitberichterstatter: Hohl.

Die Rechtsverhältnisse der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine sind in dem Gesetze vom 16. September 1852 geordnet worden. Dasselbe regelt nicht nur das Verfahren zum Behuf der Kraftloserklärung von zu Verlust gegangenen Staatsschuldscheinen auf den Inhaber, sondern umfaßt auch die Vorschriften in Betreff der Kündigung und Verjährung der letzteren sowie die Vorschriften in Betreff des Institutes der Zahlungssperre, der Vindikation, der Einschreibung auf den Namen des Besitzers, der Zinsscheine und Zinsleisten. Wie nun schon in dem Berichte zu Art. 19 des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung erörtert ist, greift der §. 849 der letzteren in die bezüglich des Aufgebotes von Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, bestehenden Grundsätze dadurch erheblich ein, daß die Vorschriften der §§. 843—848 in dem Abs. 1 desselben als für die Landesgesetzgebung verbindlich erklärt werden. Von denselben beziehen sich die §§. 843—845 auf die Bestimmung des Aufgebotstermines durch das Aufgebotsgericht bei Werthpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, der §. 846 auf die Bestimmung des Aufgebotstermines bei Schuldurkunden, in welchen ein bestimmter Fälligkeitstermin bezeichnet ist, der §. 847 auf die Bestimmung des Termines, welcher zwischen der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger und dem Aufgebotstermine liegen muß. Der §. 848 endlich schreibt vor, daß in dem Ausschlußurtheil — welches nach §. 829 von dem Aufgebotsgerichte im Aufgebotstermine in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen ist — die Urkunde für kraftlos zu erklären, auch das Urtheil in dem Deutschen Reichsanzeiger seinem wesentlichen Inhalte nach bekannt zu machen ist, ferner in gleicher Weise die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen hat. Gemäß §. 834 kann nämlich das Ausschlußurtheil bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht (Amtsgericht, GVG. §. 23) seinen Sitz hat, in den dort bezeichneten Fällen mittelst einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden. Nur Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen als die Reichs-Prozeßordnung selbst aufstellen, sollen von der Bestimmung des §. 849 unberührt bleiben.

Wenn nun auch diejenigen Aenderungen, welche das Gesetz vom 16. September 1852 durch die Reichsgesetzgebung nothwendig erleidet, die praktische Anwendbarkeit und Handhabung desselben keineswegs unthunlich erscheinen lassen, so ist doch nicht zu verkennen, daß diese für die damit betrauten Gerichte, für die Staatsschuldenverwaltungsbehörde und für das Rechtsschutz suchende Publikum selbst mit unleugbaren Belästigungen und Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Zudem wäre ein Vorgehen der Gesetzgebung, welches die Anwendung der Bestimmungen des neuen Rechtes durch die erforderlichen Vorschriften des allgemeinen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung zu vermitteln gesucht hätte, in einem Gebiete nicht zu empfehlen, welches wie das vorliegende mit dem Kredit des Staates in hervorragender Weise zusammenhängt, und auf welchem daher Klarheit der maßgebenden Bestimmungen von besonderem Werthe ist. Eine Revision und Neuredaktion des Gesetzes vom 16. Sept. 1852 ist daher als wünschenswerth zu bezeichnen, wobei sich gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, auch diejenigen Bestimmungen des Gesetzes in Absicht auf das Amortisationsverfahren, welche von der Reichs-Civilprozeßordnung an sich nicht betroffen werden, mit den Vorschriften der letzteren über Aufgebotsverfahren, insoweit dies im Interesse der Sache liegt, in Einklang zu bringen. Auf der anderen Seite sind wir mit dem Entwurfe darin einverstanden, daß die eigentlich materiell rechtlichen, sowie die mit dem Verfahren der Kraftloserklärung und der Zahlungssperre nicht zusammenhängenden Bestimmungen des Gesetzes sei es wörtlich, sei es doch sachlich unverändert aufrecht zu erhalten

sind, da das Bedürfniß einer Abänderung uns nicht vorzuliegen scheint. Wir verweisen auf die Einleitung der Motive.

Die Art. 1—3,

welche den Art. 1—3 des Gesetzes vom 16. September 1852 wörtlich entsprechen, handeln von der Kündigung der Staatsschuldscheine auf den Inhaber, von der Erhebung des Betrages und der Verjährung der Hauptforderung.

Antrag: Annahme.

Art. 4

stimmt mit dem Art. 4 des bisherigen Gesetzes überein. Wir haben Folgendes hervorzuheben.

In Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetze kann im Falle des Art. 4, wenn ein Schuldschein durch Beschädigung zum Umlauf untauglich wird, der Inhaber „die Aushändigung einer neuen Urkunde" gegen Ersatz der Kosten der Ausfertigung derselben verlangen. Ebenso kann nach Art. 5 Abs. 3 im Falle des Verlustes eines Schuldscheins der letzte Inhaber unter den dort bezeichneten Voraussetzungen „die Ausstellung eines neuen Schuldscheins" auf seine Kosten beanspruchen. Ferner ist gemäß Art. 13 (Art. 11 d. Ges. v. 1852) nach erfolgter Kraftloserklärung dem Gläubiger, wenn es sich von einem nicht gekündigten Schuldschein handelt, „ein neuer in gleichem Nennwerth" auszuhändigen. Wie aus den ständischen Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes vom 16. September 1852 und aus der Vollziehungsverordnung vom 14. Dezember 1853 hervorgeht, hat das Gesetz in diesen drei Fällen die Anfertigung neuer Schuldscheine im Auge. Insbesondere besagt der §. 14 der gedachten Verordnung, die infolge der Kraftloserklärung auszugebenden neuen Scheine seien je unter einer neuen Nummer des entsprechenden Schuldabschnittes auszufertigen, und es habe die Schuldenzahlungskasse hiezu mittelst Vorlegung des gerichtlichen Erkenntnisses bei der ständischen Verwaltungsbehörde Einleitung zu treffen.

Es könnte sich nun zunächst fragen, ob die erwähnten Bestimmungen aufrecht erhalten werden wollen, obschon nach einer feststehenden Uebung der Schuldenverwaltungsbehörde (ständischer Ausschuß, ständische Staatsschuldenverwaltungskommission) die Anfertigung neuer Staatsschuldscheine, welche dem Besitzer beziehungsweise letzten Inhaber unverhältnißmäßig große Kosten verursachen würde, unterbleibt, vielmehr von der Staatsschuldenzahlungskasse anderweite Schuldscheine desselben Anlehens und Betrages aus Mitteln des Betriebsfonds derselben angekauft und dem Gläubiger — gegen Rückgabe der Coupons des beschädigten oder amortisirten Schuldscheins an die Kasse, beziehungsweise wo der Gläubiger hiezu nicht in der Lage ist, unter Zurückbehaltung der Coupons des neu angeschafften Schuldscheins — ausgefolgt werden. Gleichwohl können jene Bestimmungen des Gesetzes von 1852 belassen werden, da einerseits die erwähnte Uebung nicht im Widerspruch mit denselben steht, und andererseits kein dringender Grund vorliegt, den Anspruch des Gläubigers auf Anfertigung einer neuen Urkunde, welche jedenfalls in den Fällen der Art. 4 und 5 Abs. 3 auf seine Kosten zu geschehen hätte, auszuschließen.

Sodann könnte die weitere Frage aufgeworfen werden, ob nicht wenigstens eine gleichlautende Ausdrucksweise in den drei erwähnten Artikeln gewählt werden sollte. Allein da der übereinstimmende Sinn derselben außer Zweifel steht, und die bisherige Fassung zu keinem Anstande geführt hat, so glaubte die Kommission von einem Aenderungsvorschlage Umgang nehmen zu können. Als unerheblich wurde ebendeßhalb auch ein inmitten der Kommission gestellter Antrag:

> im Art. 13 (Art. 11 d. Ges. v. 1852) statt „einen neuen in gleichem Nennwerth" zu setzen: „einen neuen Schuldschein",

abgelehnt.

Weiter bemerken wir, daß, während in den Fällen der Art. 4 und 5 Abs. 3 der Gläubiger die Ausstellung eines neuen Schuldscheins verlangen „kann", im Falle des Art. 13 nach erfolgter Kraftloserklärung des Schuldscheins die Kasse dem Antragsteller den Betrag des Schuldscheins auszubezahlen oder, wo es sich von einem noch nicht gekündigten Schuldschein handelt, einen neuen solchen in gleichem Nennwerth einzuhändigen „hat". Mittelst der letzteren Fassung wird der Anschauung Ausdruck gegeben, daß der Verlust oder die Vernichtung der Urkunde nicht als Grund der Befreiung der Kasse von ihrer Verbindlichkeit gelten, diese vielmehr verpflichtet sein soll, dem Gläubiger im bezeichneten Falle einen neuen gleichwerthigen Schuldschein zu behändigen.

(Vergl. auch Verh. d. K. d. Abg. v. 1850 S. 106.)

Ferner heben wir hervor, daß in Art. 5 Abs. 3 und in Art. 13 die „Staatsschuldenzahlungskasse" als diejenige Behörde bezeichnet ist, bei welcher die Ausfolge eines neuen Schuldscheins zu beantragen ist, beziehungsweise welcher dieselbe obliegt, wogegen im Falle des Art. 4 das Verlangen an die „Staatsschuldenverwaltungsbehörde" zu richten ist. Die letztere Vorschrift hat ihren Grund in der Erwägung, daß die Kognition darüber, ob ein zum Umlauf untauglich gewordener Schuldschein in seinen wesentlichen Merkmalen noch erkennbar ist, oder aber ob dies nicht der Fall und der Gläubiger auf den Weg des Aufgebotsverfahrens zu verweisen ist, der Staatsschuldenzahlungskasse entzogen und der höheren Behörde vorbehalten werden wollte.

Wir beantragen zunächst: Annahme des Art. 4.

Die folgenden

Art. 5—15

regeln das Aufgebotsverfahren bei Staatsschuldscheinen auf den Inhaber.

Nach dem Gesetz vom 16. September 1852 hat der Gläubiger, wenn ein Staatsschuldschein auf den Inhaber zu Grund gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, (Art. 5) dem zuständigen Gericht (nach Art. 25 das Stadtgericht in Stuttgart, nach Art. 813 der Württ. CPO. das Stadtgericht in Stuttgart und bei Schuldsummen über 200 fl. das Kreisgericht daselbst) Anzeige zu machen und diejenigen öffentlichen Kassen oder Banken, bei welchen die

Urkunde zur Einlösung kommen könnte, zu benachrichtigen. Im Falle mangelnder Glaubhaftmachung der Angaben weist das Gericht das Gesuch um Wahrung des Rechts auf die Forderung ab (Art. 6), wogegen dem Anrufenden die Beschwerde bei der nächstvorgesetzten Gerichtsstelle innerhalb der Frist von 30 Tagen zusteht (Art. 7). Entgegengesetzten Falles macht das Gericht der Staatsschuldenzahlungskasse (Art. 8) die Auflage, bis zu Austrag der Sache keine Zahlung zu leisten. Die Staatsschuldenzahlungskasse macht sofort die Zahlungssperre öffentlich bekannt. Sie hat sodann auch (Art. 9) bei nicht gekündigten Schuldscheinen den etwaigen Inhaber aufzufordern, den Schuldschein binnen fünf Jahren von der Erlassung des Aufrufs an bei Verlust seines Rechtes der Kasse oder einem der Agenten vorzulegen. Hat sich innerhalb dieser Frist, beziehungsweise bei gekündigten Schuldscheinen innerhalb fünf Jahren von dem verkündigten Tage der Rückzahlung an ein Inhaber der Urkunde nicht gemeldet (Art. 11), so ist sie durch gerichtliches Urtheil für kraftlos zu erklären und dies öffentlich bekannt zu machen. Gegen dieses Urtheil findet kein Rechtsmittel statt, wohl aber kann dasselbe unter bestimmten Voraussetzungen (CPO. Art. 819, 820) auf Klage der benachtheiligten Partei der Vernichtung unterliegen. Kommt dagegen binnen obiger Frist der Schuldschein zur Vorlage (Art. 12), so ist er von der Kasse in Verwahrung zu nehmen, und hat das Gericht dem Anrufenden eine Frist von 30 Tagen zur Klagerhebung gegen den letzten Inhaber bei Verlust seines Forderungsrechtes zu ertheilen.

Nach der Reichs-Civilprozeßordnung ist der Antrag auf Erlassung der öffentlichen gerichtlichen Aufforderung wegen Verlustes einer Urkunde bei dem Aufgebotsgerichte (Amtsgericht, GVG. §. 23 a. E., Einf.-Ges. zu dems. §. 11 Abs. 3, RCPO. §. 839) schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtschreibers zu stellen (§. 823). Der Antrag hat das zur Erkennbarkeit der Urkunde Erforderliche, die Bescheinigung des Verlustes derselben und der Berechtigung des Antragstellers, sowie das Erbieten zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Angaben zu enthalten (§. 840). Ein nicht zuläßiger Antrag wird durch Gerichtsbeschluß zurückgewiesen, gegen welchen die Beschwerde des §. 530 ohne Zeitbeschränkung stattfindet. Ist der Antrag zuläßig, so erläßt das Gericht das Aufgebot. In demselben ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen würde (§. 841), auch ist zugleich der Aufgebotstermin zu bestimmen, welcher nicht nur Ende der Anmeldungsfrist, sondern auch Verhandlungstermin bezüglich des Antrags auf Erlassung des Ausschlußurtheils ist (§§. 824, 841). Zu der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebots gehört Anschlag an der Gerichtstafel und im Lokal der Börse, sowie dreimalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und das am Sitz des Prozeßgerichtes zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt (§. 842). — Ueber den Zeitpunkt, auf welchen der Aufgebotstermin festgesetzt werden kann, beziehungsweise über die Zeitfrist, welche zwischen dem Aufgebot und dem Aufgebotstermin abzulaufen hat, enthalten die §§. 843—845 die maßgebenden Bestimmungen. — Das Ausschlußurtheil ist auf Antrag in öffentlicher Sitzung zu erlassen. In demselben ist die Urkunde für kraftlos zu erklären, auch ist dasselbe durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen (§§. 829, 848). Gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung dieses Urtheils findet die sofortige Beschwerde (§. 540) statt. Das Ausschlußurtheil selbst kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittelst einer Klage gegen den Antragsteller unter den Voraussetzungen des §. 834 Ziff. 1 bis 6 innerhalb eines Monats angefochten werden.

Es bestimmt nun der

Art. 5

in seinem Abs. 1 im Anschluß an die Reichs-Civilprozeßordnung, daß der letzte Inhaber eines zu Verlust gekommenen Staatsschuldscheines das Aufgebotsverfahren bei dem Amtsgericht für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart zu beantragen hat. Diese Bestimmung der Zuständigkeit entspricht den oben erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften und dem Art. 25 des bisherigen Gesetzes.

Das Aufgebotsverfahren ist künftig nicht nur, wie dies nach Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. September 1852 der Fall ist, bei nicht gekündigten Schuldscheinen, sondern auch bei gekündigten Schuldscheinen, wenn deren Kraftloserklärung herbeigeführt werden will, zu veranlassen. Kraftloserklärung eines gekündigten Schuldscheins ohne Aufgebot, wie dies das dermalige Gesetz (Art. 11 Abs. 1) gestattet, ist nach den bindenden Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung über den Aufgebotstermin nicht mehr zuläßig.

Motive S. 4 Ziff. 1 Sp. 1 und S. 5 Ziff. 2a.

Die Abs. 2 und 3 stimmen mit dem bestehenden Rechte überein.

Antrag: Annahme.

Art. 6.

Unter Hinweisung auf die Einleitung beantragen wir Annahme.

Unter Bezugnahme auf die Motive S. 4 Ziff. 1 und S. 5 Ziff. 2a heben wir hervor, daß diejenige Frist, welche nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung zwischen dem Aufgebot und der Kraftloserklärung von Urkunden in der Mitte zu liegen hat, je nach den faktischen Verhältnissen des Falles theils eine längere, theils eine kürzere als die im Gesetz von 1852 (Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1) bestimmte sein kann. Nur im letzteren Falle, somit im Falle der Erschwerung der Kraftloserklärung, könnte die landesgesetzliche Fristbestimmung aufrecht erhalten werden (RCPO. §. 849 Abs. 2). Hiezu liegt jedoch kein Grund vor, vielmehr ist es in Absicht auf die Amortisation der nicht gekündigten wie der gekündigten Staatsschuldscheine einfach bei der Terminbestimmung der Reichs-Civilprozeßordnung zu belassen.

Art. 7.

Wir halten unter Hinweisung auf die Motive S. 4 Sp. 2 die Bestimmung des Art. 7 durch die Vorschrift des

Art. 5 Abs. 2 begründet, insofern durch die Benachrichtigung der Staatsschuldenzahlungskasse von dem Antrag auf Erlassung des Aufgebotes der Lauf der Verjährungsfrist des Art. 3 unterbrochen wird (Art. 12). Dieser Thatsache gegenüber ist es angemessen, die Beschwerde gegen einen zurückweisenden Beschluß an eine 30tägige, dem Art. 7 des bisherigen Gesetzes entsprechende Frist zu binden, andererseits aber derselben aufschiebende Wirkung in der Weise beizulegen, daß die eingetretene Unterbrechung der Verjährung bis zu endgiltiger Erledigung der Beschwerde fortdauert.

Antrag: Annahme.

Der Art. 8

entspricht dem Art. 8 und dem Abs. 2 des Art. 9 des dermaligen Gesetzes. Wir sind mit dem Entwurfe einverstanden, daß in Verbindung mit dem Aufgebot das zur Sicherung der Rechte des Gläubigers dienende, in unserem Rechtsleben eingebürgerte Institut der Zahlungssperre aufrecht zu erhalten ist. Nach §. 15 Z. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung bleiben landesgesetzliche Vorschriften über das Verfahren in Betreff der Sperre abhanden gekommener Inhaberpapiere unberührt. Auch das badische Ausführungsgesetz zur Reichs-Civilprozeßordnung hat in §. 60 den Sperrbefehl neben dem Aufgebot beibehalten.

Antrag: Annahme.

Art. 9.

Der Art. 9 des Gesetzes vom 16. September 1852, wonach die Staatsschuldenzahlungskasse den öffentlichen Aufruf bei nicht gekündigten Staatsschuldscheinen zu erlassen hat, kann, da reichsgesetzlich der Aufgebotstermin von dem Aufgebotsgerichte zu erlassen ist, nicht aufrecht erhalten bleiben, vielmehr war an diesem Orte die erforderliche Vorschrift über die Bekanntmachung des gerichtlichen Aufgebots zu treffen. In dieser Beziehung verweisen wir auf die Erläuterung der Motive S. 4 Sp. 2.

Antrag: Annahme.

Art. 10.

Einverstanden.

Der Art. 11,

welcher an die Stelle des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 tritt, während der Satz 2 des Abs. 1 in den Art. 13 aufgenommen ist, entspricht dem §. 848 der Reichs-Civilprozeßordnung, dessen Hervorhebung sich durch die Bedeutung desselben rechtfertigt.

Antrag: Annahme.

Art. 12

entspricht dem Art. 10 des bisherigen Gesetzes. Im Falle der hier bemerkten Benachrichtigung kommt gegenüber dem Anrufenden die Verjährungsfrist von fünf Jahren für gekündigte Staatsschuldscheine nicht zur Anwendung.

Antrag: Annahme.

Art. 13

entspricht dem bisherigen Rechte. Ein zu diesem Artikel gestellter, indeß abgelehnter Antrag ist des Zusammenhangs wegen bei Art. 4 angeführt worden.

Antrag: Annahme.

Der Art. 14

ist bestimmt, den Art. 13 des bisherigen Rechtes zu ersetzen. Wir verweisen auf die Erläuterung der Motive S. 4 Sp. 2 letzter Absatz.

Antrag: Annahme.

Art. 15.

Das Gesetz vom 16. September 1852 schreibt auch bei gekündigten Hauptschuldscheinen nach erfolgter Zahlungssperre die Kraftloserklärung derselben vor, wenn die Frist des Art. 3 abgelaufen ist und ein Inhaber der Urkunde sich nicht gemeldet hat. Der Entwurf will nun die Zahlungssperre als selbständiges Institut ohne gleichzeitigen Antrag auf Kraftloserklärung zulassen, entsprechend der Zulassung derselben bei Zinsabschnitten, deren gerichtliche Kraftloserklärung ausgeschlossen ist. Der Werth der bloßen Zahlungssperre für die Hauptforderung kann theils in der Kostenersparniß, theils in dem Zeitablaufe liegen, letzteres insofern, als für die Kraftloserklärung des Schuldscheins im Falle des Vorhandenseins von Zinsscheinen der Ablauf eines größeren Zeitraums als die fünfjährige Verjährungszeit erforderlich sein kann. Ein reichsgesetzliches Hinderniß steht nicht entgegen. Wir sind unter Hinweisung auf die Motive S. 5 Sp. 2 lit. b, mit den Vorschlägen des Entwurfes einverstanden und beantragen:

Annahme.

Art. 16

ist gleichlautend mit dem Art. 14 des Gesetzes vom 16. September 1852.

Antrag: Annahme.

Art. 17

entspricht dem Art. 15 des genannten Gesetzes.

Antrag: Annahme.

Art. 18

ist gleichlautend mit dem Art. 16 jenes Gesetzes.

Antrag: Annahme.

Art. 19

wie Art. 17 desselben.

Antrag: Annahme.

Art. 20

wie Art. 18 des bisherigen Gesetzes. Die Zinsscheine sind nicht mit dem Hauptpapier für kraftlos zu erklären, da sie ohne Rücksicht darauf, wann die Hauptforderung zur Kündigung kommt, auf eine Reihe von Jahren ausgestellt werden und getrennt von der Hauptforderung als selbständige Träger einer Forderung in Umlauf kommen

und als Zahlungsmittel benützt werden. Eine entsprechende Auffassung findet sich in den sämmtlichen neueren Gesetzen.
Antrag: Annahme.

Art. 21

wie Art. 19 desselben.
Antrag: Annahme.

Art. 22

ersetzt die Art. 20 und 21 des bisherigen Gesetzes. Zinsscheine eignen sich nicht zur Amortisation, weil sie nur zu kurzem Umlauf und zu baldiger Einlösung bestimmt sind. Wir verweisen auf die Motive S. 5 Sp. 2 Z. 3 und beantragen:
Annahme.

Art. 23

wie Art. 22 jenes Gesetzes.
Antrag: Annahme.

Art. 24

entspricht den Art. 23 und 24 desselben. Der Talon ist kein selbständiges Inhaberpapier und zu keinem selbständigen Umlauf bestimmt, derselbe ist vielmehr lediglich eine die Erhebung neuer Coupons erleichternde Legitimationsurkunde. Wir beantragen unter Verweisung auf die Motive S. 5 Sp. 2 Z. 4:
Annahme.

Nach

Art. 25

ist die Verfügung der selbständigen Zahlungssperre bei gekündigten Schuldscheinen und bei Zinsscheinen (Art. 15 und 22) in Absicht auf die zu entrichtende Gebühr der Endentscheidung im Aufgebotsverfahren gleichgestellt. Die Gebühr für die letztere, somit für das Ausschlußurtheil, durch welches die Urkunde für kraftlos erklärt wird, beträgt nach §. 44 Z. 3 des Gerichtskostengesetzes drei Zehentheile der in §. 8 desselben (Werthsklassen) festgesetzten vollen Gebühr.
Antrag: Annahme.

Art. 26.

Einverstanden.

Die erforderliche Uebergangsbestimmung enthält der Art. 39 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung.

Gegen den Eingang und Schluß des Gesetzesentwurfs ist Nichts zu erinnern.

Beilage 162 (Prot. 77 u. 78).

Ausgegeben den 27. Dezember 1878.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden.

Berichterstatter: v. Gemmingen; Mitberichterstatter: Hohl.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist bestimmt, in erster Linie an die Stelle des Gesetzes vom 13. März 1868, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren und durch Blankoindossament übertragenen Aktien, zu treten, während das Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Kraftloserklärung der Wechsel und der in Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere, durch die Vorschrift des §. 837 Abs. 1 der Reichs-Civilprozeßordnung beseitigt ist. Sodann bezweckt der Gesetzesentwurf im Anschluß hieran (Art. 19, 20) das Amortisationsverfahren bezüglich der auf Namen lautenden Schuldurkunden sowie der Kuxscheine zu regeln und dadurch die Art. 813—820 der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 und den Art. 101 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 zu ersetzen. Im Uebrigen haben wir einleitend auf den Bericht zu Art. 19 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, auf die dem Bericht zu dem Gesetzesentwurf über die Staatsschuldscheine auf den Inhaber vorangeschick-

ten Bemerkungen, welche auch bei dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf zutreffen, sowie auf den Eingang der Motive zu dem letzteren zu verweisen.

Der Art. 1

erfährt seine genügende Erläuterung auf S. 4 der Motive. Der letzte Absatz ist der Vollständigkeit wegen aufgenommen.

Antrag: Annahme.

Art. 2

normirt die Gerichtszuständigkeit im Anschluß an den §. 23 Ziff. 2 a. E. des Gerichtsverfassungsgesetzes, welches die Aufgebotssachen den Amtsgerichten zuweist, sowie an den §. 839 der Reichs-Civilprozeßordnung, nach welchem das Gericht des Ortes zuständig ist, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet, eventuell bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, beziehungsweise wenigstens zur Zeit der Ausstellung gehabt hat. Ist indeß der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuch eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

Antrag: Annahme.

Art. 3.

Einverstanden. Vergl. die Motive dazu.

Art. 4.

Einverstanden. Vergl. die Motive.

Art. 5.

Ebenso.

Art. 6.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind nothwendig, da gegenüber den bindenden Vorschriften der §§. 843—846 die Art. 13 und 14 des Gesetzes vom 13. März 1868 in wesentlichen Theilen nicht aufrecht erhalten werden können. Daß die genannten Artikel schwerere Voraussetzungen für die Kraftloserklärung als die Reichs-Civilprozeßordnung aufstellen, welche alsdann unberührt bleiben würden (§. 849 Abs. 2 RCPO.), kann nicht unbedingt gesagt werden, auch vermöchten wir die Beibehaltung von solchen nicht für wünschenswerth zu erachten.

In Betreff der zins- und dividendentragenden Papiere nun, mögen sie verfallen sein oder nicht, ist, worin wir mit dem Entwurfe einverstanden sind, keine besondere Norm außerhalb der Vorschriften der §§. 843—845 erforderlich. Ebenso nicht bezüglich derjenigen Papiere, welche keine Zinsen oder Dividenden tragen, indeß eine übrigens noch nicht eingetretene Verfallzeit enthalten (§§. 846, 847). Bei den letzteren wird eine Erleichterung der Amortisation durch Verkürzung des Zeitraums zwischen Aufgebot und Kraftloserklärung Platz greifen. Dagegen bezweckt der Entwurf eine Ergänzung der reichsgesetzlichen Vorschriften

a) in Betreff der im Abs. 1 bezeichneten Papiere, welche, ohne daß Zins- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben wären, unmittelbar zur wiederkehrenden Erhebung von Zinsen oder Gewinnantheilen berechtigen — auf sie sollen, wie dies aus der Natur der Sache folgt, die Art. 844 und 845 der Reichs-Civilprozeßordnung in der in den Motiven zu Art. 6 lit. a erwähnten Weise entsprechende Anwendung finden,

b) in Betreff der in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Papiere, somit (Abs. 2) derjenigen Papiere, für welche keine Zins- und Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, welche auch nicht unmittelbar zur Erhebung von Zinsen oder Gewinnantheilen berechtigen, deren Verfallzeit ferner ungewiß ist (Lotterieloose), ebenso (Abs. 3) derjenigen Papiere, welche auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, wenn für die Vorzeigung der Urkunde ein bestimmter Zeitraum offen gelassen ist. Bei den ersteren Papieren soll das Aufgebot insolange nicht stattfinden, bis die Verfallzeit eingetreten oder der Zeitpunkt des Eintritts gewiß ist, bei den letzterwähnten Papieren soll der Aufgebotstermin so bestimmt werden, daß bis zu demselben jedenfalls der für die Vorzeigung der Urkunde offen gelassene Zeitraum abgelaufen ist.

Diese Ergänzungen entsprechen den Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 13. März 1868. Vergl. auch die Motive S. 5 lit. b.

Bezüglich der Nichtaufnahme der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, wonach die Couponssperre in Verbindung mit dem Aufgebot auch ohne Antrag des Anrufenden zu verfügen ist, verweisen wir auf die Erläuterung der Motive S. 5 Sp. 1 Abs. 2.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 7, 8.

Einverstanden unter Verweisung auf die Motive.

Art. 9

entspricht dem geltenden Rechte. (Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 1868.)

Einverstanden.

Art. 10.

Die Bestimmung desselben entspricht dem Art. 18 des bisherigen Gesetzes und ist auch in dem Art. 14 des Entwurfs eines Gesetzes über die Staatsschuldscheine auf den Inhaber enthalten. Vergl. die Motive zu diesem S. 4 Sp. 2 unten.

Antrag: Annahme.

Art. 11.

Einverstanden unter Verweisung auf die Motive.

Die Art. 12—14

entsprechen den Art. 9—11 des Gesetzes von 1868.

Einverstanden.

Art. 15.

Der Art. 15 setzt für die Verfügung der Zahlungssperre überhaupt, somit auch für die Anordnung derselben in Verbindung mit dem gerichtlichen Aufgebot die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren (Ausschlußurtheil) anzusetzende Gerichtsgebühr fest, welche nach §. 44 des Gerichtskostengesetzes drei Zehntheile der im §. 8 bestimmten vollen Gebühr beträgt.

Im Art. 25 des Entwurfs eines Gesetzes über die

Staatsschuldscheine auf den Inhaber wird die Entrichtung dieser Gerichtsgebühr auf die Fälle beschränkt, in welchen die Zahlungssperre selbständig und ohne gleichzeitiges Aufgebot verfügt wird.

Da wir einen genügenden Grund zu der Abweichung des vorliegenden Art. 15 nicht abzusehen vermögen, stellen wir den Antrag:

nach den Worten „für die Verfügung der Zahlungssperre" den in Klammern zu setzenden Beisatz „(Art. 1 Nr. 2)" einzufügen.

Diese Einschaltung weist darauf hin, daß die erwähnte Gebühr nur für die Verfügung der selbständigen Zahlungssperre zu entrichten ist.

Art. 16.

Wir sind unter Verweisung auf die Motive mit den Abs. 1—4 einverstanden.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 17, 18.

Wir beantragen: Annahme, unter Verweisung auf die Motive zu Art. 17.

Art. 19.

Der Art. 19 handelt von der Kraftloserklärung der auf den Namen lautenden Urkunden. In Betreff dieser Urkunden enthält die Reichs-Civilprozeßordnung keinerlei bindende Vorschrift, insofern der §. 849 derselben Urkunden, welche auf den Inhaber lauten, oder indossable mit Blankoindossament versehene Urkunden voraussetzt, abgesehen hievon der §. 11 des Einführungsgesetzes gestattet, die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über Amortisationsverfahren auszuschließen oder durch andere Vorschriften zu ersetzen. Gleichwohl sind wir mit dem Entwurf in Betreff der Nothwendigkeit, die diesfalls geltenden Vorschriften der neuen Prozeßordnung anzupassen, einverstanden.

Zu der Anführung der Motive, daß die Amortisation auf Namen lautender Urkunden Schuldurkunden einschließlich der Pfandscheine (CPO. Art. 812 Abs. 2, Art. 813 Abs. 2), Kuxscheine (Berggesetz Art. 101) und Aktien auf Namen umfasse, mag bemerkt werden, daß die Ständeversammlung in den Beschlüssen zu dem Entwurf der Civilprozeßordnung vom 3. April 1868 zu Art. 813 Abs. 2 derselben die Voraussetzung ausgesprochen hat, daß auch die auf den Namen lautenden Aktien (Art. 173 u. 207 Abs. 2 HGB., Aktien der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Aktiengesellschaft) unter den auf Namen lautenden Schuldscheinen zu verstehen seien.

(Die Civilprozeßordnung für Württemberg, amtliche Handausgabe Abth. II. S. 425, 577.)

Ein Bedürfniß, das Institut der Amortisation von auf Namen lautenden Schuldscheinen auf ein weiteres Gebiet auszudehnen, liegt um so weniger vor, als die Zuläßigkeit des Amortisationsverfahrens in den bezeichneten Fällen überhaupt nicht ohne Bedenken ist. (Vergl. das badische Ausf.-Gesetz zur RCPO. Motive zu §. 57.)

Zu Abs. 1 vergl. die Motive S. 6 Sp. 1 unten.

Der nicht aufgenommene Abs. 2 des Art. 814 der Civilprozeßordnung, wonach zu Stellung des Antrags auf Kraftloserklärung sowohl der in der Schuldurkunde benannte Gläubiger beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger, als auch nach erfolgter Einlösung der Schuldner berechtigt ist, wird durch den §. 838 Abs. 2 der Reichs-Civilprozeßordnung entbehrlich, laut welchem der Antrag demjenigen zusteht, welcher das Recht aus der Urkunde (wenn sie vorhanden wäre) geltend machen kann. Dieser Ausdruck wurde gewählt, weil er diejenigen Urkunden, welche nicht Forderungen, sondern Miteigenthumsrechte begründen, ferner alle die Fälle, in welchen mehrere z. B. wegen Verpfändung aus einer Urkunde verschiedentlich Berechtigte konkurriren, mit umfaßt. Auch paßt die Bestimmung, soweit eine Urkunde nach ihrer Rückgabe an den Schuldner und nach Befriedigung des Gläubigers noch von Bedeutung ist, auch auf den Schuldner.

(Motive zu §. 783 des Entwurfs der RCPO.)

Zu Abs. 2, 3, 4, 5 sind die Motive zu vergleichen.

Wir beantragen: Annahme.

Art. 20.

Einverstanden.

Gegen den Eingang und den Schluß des Gesetzes ist Nichts zu erinnern.

Beilage 163 (Prot. 64).

K. Reskript,

betreffend die Bestellung von Regierungskommissären.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben Uns bewogen gefunden, zu Regierungskommissären bei der Ständeversammlung, für die Berathung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung

den Geheimenrath Dr. v. Faber,

für die Berathung des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Konkursordnung, sowie der Entwürfe von Gesetzen, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen und betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten,

den Staatsrath Dr. v. Sarwey,

zu bestellen.

Indem Wir euch hievon in Kenntniß setzen, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 8. November / 2. Dezember 1878.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 164 (Prot. 76).

Ausgegeben den 10. Januar 1879.

Stuttgart, den 7. Januar 1879.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 31. Dezember 1878 gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1. April 1879/81, nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, über diesen Entwurf die erforderlichen Einleitungen gefälligst treffen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Königliches Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1. April 1879/81.

Karl,
von Gottes Gnaden,
König von Württemberg.

In Ausführung der Gesetze vom 22. März 1873 (Reg.-Bl. S. 93) und vom 11. Juni 1876 (Reg.-Bl. S. 185),

betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes beziehungsweise den Bau von Eisenbahnen in dem Finanzjahr 1876/77,

und im Anschluß an das Gesetz vom 6. Juli 1877 (Reg.-Bl. S. 178),

betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau,

sowie zu weiterer Ausdehnung des Eisenbahnnetzes verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Neben vollständiger Herstellung derjenigen Bahnlinien, welche durch Art. 1 Ziff. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1876, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876/77 (Reg.-Bl. S. 185), zur Ausführung bestimmt wurden, sollen in der Finanzperiode 1. April 1879/81 die nach Art. 2 des gedachten Gesetzes in Angriff genommenen Bahnen

1) von Heilbronn nach Eppingen,
2) von Kißlegg nach Wangen

dem Ausbau entgegengeführt werden.

Art. 2.

Zur Inangriffnahme und — soweit thunlich — zum Ausbau ist bestimmt eine Zweigbahn von Beihingen a/N. nach Ludwigsburg.

Art. 3.

Neu in Angriff zu nehmen ist ferner der Bau einer Bahn von Freudenstadt nach Schiltach.

Art. 4.

Für Verbesserungen und Erweiterungen an älteren Bahnlinien kommen in Verwendung:

a) 700,000 ℳ für den Bahnhof Ludwigsburg (in Verbindung mit dem Bahnbau Marbach-Bietigheim und Beihingen a/N.-Ludwigsburg) und

b) 800,000 ℳ für andere Bahnhöfe, Stationen, Dienstwohngebäude und sonstige Bauobjekte.

Art. 5.

An den Anlagekosten der nach Art. 1 bis 4 auszuführenden und in Angriff zu nehmenden Eisenbahnlinien und Bahnhofanlagen ꝛc. sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen — wie bisher — von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Zu Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1—4 einschließlich der Bahnausstattung mit Betriebsmitteln und einschließlich der Verzinsung der für die Vollziehung der Art. 1, 2, 3 und 4 a erforderlichen Staatsanlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken und zu Deckung des Geldbedarfs für die durch die Gesetze vom . . . . . und vom . . . . . genehmigten Mittel:

für außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung und

für die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes

werden für die Finanzperiode 1. April 1879/81

zweiunddreißig Millionen Mark

bestimmt, welche insoweit, als sie nicht aus verfügbaren Mitteln der Staatskasse bestritten werden können, unter möglichst günstigen Bedingungen als Staatsanlehen aufzunehmen sind.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der im Art. 5 vorgesehenen Anlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unseres Finanzministeriums, zu vollziehen.

Gegeben . . . . .

Motive.

I.

Zu Art. 1.

Nach Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1876 sollen mit denjenigen Mitteln, welche unter den durch Art. 4 desselben Gesetzes und durch das Gesetz vom 6. Juli 1877 erfolgten Mittelverwilligungen hiefür vorgesehen sind,

a) die Bahnlinien
 1) von Balingen über Ebingen nach Sigmaringen,
 2) von Waiblingen über Winnenden nach Backnang,
 3) von Hessenthal über Gaildorf, Murrhardt, Backnang und Marbach nach Bietigheim, und
 4) von Stuttgart über Böblingen, Herrenberg und Eutingen nach Freudenstadt

im Bau weiter gefördert und soweit thunlich dem Ausbau entgegengeführt, und

b) unter Aufwendung von höchstens 3½ Millionen Mark der Bau der Bahnen
 1) von Heilbronn nach Eppingen und
 2) von Kißlegg nach Wangen

in Angriff genommen werden.

Von diesen Bahnlinien sind diejenigen

zu a, 1 oben (von Balingen nach Sigmaringen) in der Längeausdehnung von 45,86 Kilom. mit 6 Stationen, neben 1 Haltestelle nur für den Personenverkehr, am 4. Juli 1878 und

zu a, 2 oben (von Waiblingen nach Backnang) in der Längeausdehnung von 18,55 Kilom. mit 5 Stationen, neben 1 Haltestelle nur für den Personenverkehr, am 26. Oktober 1876

für den allgemeinen Verkehr in Betrieb gesetzt worden.

Außerdem aber hat die Bahnbetriebseröffnung auch stattgefunden auf den Theilstrecken

zu a, 3 oben Murrhardt-Backnang der Bahnlinie Hessenthal-Bietigheim bei 16,08 Kilom. Längeausdehnung mit 3 Stationen, neben einer etwas später eröffneten Haltestelle, am 11. April 1878 und

zu b, 1 oben Heilbronn-Schwaigern der Bahnlinie Heilbronn-Eppingen bei 11,32 Kilom. Längeausdehnung mit 2 Stationen am 10. Oktober 1878.

Mit den vorbezeichneten Bauvollendungsterminen ist eingehalten worden, was diesfalls in Aussicht gegeben war.

II.

Weitere Bahnbetriebseröffnungen vor Ablauf der Etatsperiode 1. Juli 1877 bis 31. März 1879 sind weder erwartet gewesen, noch können solche stattfinden.

III.

Zur Zeit sind in Ausführung begriffen:

1) die Bahnstrecken
 a) Hessenthal-Murrhardt, 26,1 Kilom. lang, und
 b) Backnang-Bietigheim, 25,7 Kilom. lang, der Bahnlinie Hessenthal-Bietigheim, von welcher nach Ziffer I. oben die zwischen den vorgenannten Theilstrecken gelegene Bahnstrecke Murrhardt-Backnang schon im Betriebe steht,
2) die Bahnlinie Stuttgart-Herrenberg-Freudenstadt, 87,4 Kilom. lang, und
3) die Bahnlinie Kißlegg-Wangen, 13,4 Kilom. lang.

Auf allen diesen Bahnstrecken haben der — anno 1878 Bauausführungen nicht günstigen — Witterungsverhältnisse und mancherlei Bauschwierigkeiten ungeachtet, so insbesondere

zu 1) der an dem südlichen Thalgehänge zwischen Murr-

hardt und Fornsbach wahrgenommenen Bewegungen im Keupermergel, welche neben einigen ausgedehnten Entwässerungsanlagen auch eine seitliche Abrückung des Bahnkörpers in der Gesammtausdehnung von nahezu 1 Kilom. Länge angezeigt erscheinen ließen,

zu 2) der erschwerten Steinmaterialbeschaffung zu den Kunstbauten in den Bausektionen Stuttgart und Böblingen und der erheblichen Entwässerungsanlagen in dem Eckhalde- und in dem Lattenberg-Einschnitt der Bausektion Dornstetten, und

zu 3) des Erfunds großer Massen zu Bahndammanschüttungen nicht geeigneten Aushubmaterials,

die Bauarbeiten mit den Materialbeschaffungen ohne Ueberschreitung der bezüglichen Baustreckenvoranschläge einen geregelten Verlauf und denjenigen planmäßigen Fortgang, welcher die Bauvollendung zur Eröffnung des Bahnbetriebs für die Bahnlinie

zu 1) oben im November 1879,
zu 2) oben im Juli 1879, und
zu 3) oben im Juli 1880

in Aussicht nehmen läßt.

Die Inangriffnahme der Bauarbeiten und der hiefür erforderlichen Grunderwerbungen

4) auf der Theilstrecke Schwaigern-Eppingen der Bahnlinie Heilbronn-Eppingen

hat abgesehen von der in Ausführung begriffenen Wechselbahnhofanlage bei Eppingen eine Verzögerung dadurch erlitten, daß sich die Großherzoglich Badische Regierung, welcher nach Artikel 6 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873 insoweit, als es sich um die Bahnanlage auf badischem Landesgebiete handelt,

über die Zugsrichtung, die Lage der Bahnhöfe und die gesammte Anlage und Beschaffenheit der Bahn

ein Mitbestimmungsrecht zusteht, der württembergischerseits gewonnenen Anschauung, wornach die Bahn von einer für den Verkehr des oberen Leinthals dienenden Station Stetten am Heuchelberg (nordöstlich vom Orte) aus auf dem kürzeren Wege an Stebbach vorüber geführt werden wollte, nicht anzuschließen vermochte, vielmehr auf der Bahnführung vorbei an Gemmingen — als dem nach Erachten der Großherzoglich Badischen Regierung verkehrswichtigeren Platze des von der Bahn berührten badischen Gebiets — beharrte.

Nachdem übrigens nunmehr eine Verständigung bezüglich der Bahnführung erreicht worden ist, wird die Eisenbahnbauverwaltung auch dieser bei 12,79 Kilom. Länge die beiden Zwischenstationen Stetten am Heuchelberg und Gemmingen aufnehmenden Theilstrecke

Schwaigern-Eppingen

die für Ermöglichung eines thunlichst raschen Ausbaus weiter benöthigte Aufmerksamkeit zuwenden, womit sie deren Fertigstellung zur Bahnbetriebsausdehnung von Heilbronn bis Eppingen spätestens bis 1. August 1880 zu erzielen hofft, während ohne das Dazwischentreten der vorangeführten Erinnerungen gegen die ursprünglich angenommenen Bahnrichtungen die Bahnfertigstellung innerhalb der durch Art. 3 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873 vereinbarten — beim Eintritt unvorhergesehener außerordentlicher Ereignisse entsprechend der Dauer dieser Verhältnisse einer Erweiterung unterliegenden — Frist bis 22. Mai 1880 hätte bewerkstelligt werden können.

Eine Fertigstellung der Bahnstrecke zur Ermöglichung der Bahnbetriebseröffnung etwa auf den 1. Juni 1880 wäre nur zu gewärtigen, wenn die Beschleunigung der Bauten durch besonders günstige Witterungsverhältnisse erzielt werden könnte, insofern den auf württembergischem Landesgebiete anfallenden bis zu 16 m hohen Bahnkörperaufdämmungen überhaupt und zumal in Berücksichtigung des in Anwendung kommenden eisernen Oberbaus nach dem System Hilf genügende Zeit zur Konsolidirung gelassen werden muß.

Eine noch frühzeitigere Fertigstellung der Bahn zur Eröffnung des Betriebs kann bei Wahrung der Betriebssicherheit selbst mit außergewöhnlichem Aufwande nicht erzielt werden.

IV.

Die Bahn Schwaigern-Eppingen überschreitet, von der Station Schwaigern ab, 186 m über dem Meere, mit 11,318 Kilom. Abstand vom Bahnhof Heilbronn, aus der horizontalen Lage in die Steigung von 1 : 100 übergehend, auf einem 600 m langen — bis zu 8 m hohen — durch 2 je 16 m weite Durchlässe für die Vizinalstraße von Schwaigern nach Stetten am Heuchelberg mit einem Mühlkanal und für den Leinbach selbst unterbrochenen — Damme das Leinbachthal, um sich mit Beibehaltung der angenommenen westlichen Richtung zur linken Seite des Bachs zu entwickeln und nach Uebersetzung eines aus dem Hagenbuchwald hervortretenden Seitenthals vermittelst einer bis zu 16 m hohen, 800 m langen Aufdämmung die Höhe von 213,5 m über dem Meere in der Längeausdehnung von 450 m zu gewinnen, innerhalb welcher ungefähr 1 Kilom. nordöstlich von dem zum Oberamt Brackenheim gehörigen, 1040 Seelen zählenden Marktflecken Stetten am Heuchelberg für diesen Ort und für die rückwärts gelegenen Orte des oberen Leinthals Niederhofen und Kleingartach die Stationsanlage

Stetten am Heuchelberg, 213,5 m über dem Meere, mit 3,26 Kilom. Abstand von Station Schwaigern und 14,58 Kilom. Abstand vom Bahnhof Heilbronn

Platz finden soll.

Von dieser Station aus mit Wiederaufnahme der Steigung von 1 : 100 in einem nach rechts gekrümmten Bogen von 400 m Halbmesser nordwestlich abbiegend, erreicht die Bahn in einem bis zu 14 m tiefen und 800 m langen Einschnitte im Keupermergel die Landesgrenze und hievon 2 Kilom. ab in der Höhe von 227,9 m über dem Meere die zu Ausgleichung der Gegensteigungen in eine 250 m lange Horizontale gelegte Wasserscheide zwischen dem Leinbach und dem Staubbach, von welcher sie mit einer Neigung von 1 : 100 abfällt und nach Unterfahrung der über den Bahnkörper hinwegzuführenden Vizinalstraße von Stetten am Heuchelberg nach Gemmingen, südöstlich von dem badischen Orte Gemmingen, übrigens in dessen unmittelbarer Nähe, die 600 m lange Horizontale trifft, in welcher die Station

Gemmingen, 219,8 m über dem Meere mit 2,92

Kilom. Abstand von der Station Stetten a. H. und 17,80 Kilom. Abstand vom Bahnhof Heilbronn,
angelegt werden wird.

Eine kurze Strecke weiter überschreitet die Bahn die Landstraße Heilbronn-Eppingen auf Straßenhöhe und zieht sich sodann in dem wieder angenommenen, sich auf 3,240 m Länge erstreckenden Gefälle von 1 : 100 an dem sanft abfallenden südlichen Hange des Staudbachthales hin, bis sie zwischen den grundherrlichen Mühlen von Gemmingen und von Streichenberg den Staudbach und daneben die Vizinalstraße von Gemmingen nach Richen übersetzt, womit sie zugleich nördlich von der Schomburg in rein westliche Richtung übergeht, welche sie aber nach ungefähr 1 Kilom. Bahnlänge wieder verläßt, um in einem nach links gekrümmten Bogen von 600 m Halbmesser mit wiederholter Uebersetzung des Staudbachs und des weiteren der Vizinalstraße von Stebbach nach Richen die südwestliche Richtung anzunehmen, welche die Bahn sodann bis Eppingen beibehält.

Nach Durchbrechung eines Höhenrückens tritt die Bahn in das Elsenzthal und mit einer 350 m langen Horizontale in ihre tiefste Lage jenseits der Wasserscheide Leinbach-Elsenz mit 187,1 m Höhe über dem Meere, aus welcher sie auf 1,400 m Länge in dem gegen das rechte Ufer der Elsenz abfallenden Gehänge mit Uebersetzung zweier aus dem Hardtwald hervortretenden Seitenthälchen mit 1 : 167 aufsteigt, bis sie die 1,480 m lange Horizontale im Elsenzthal erreicht, an deren Ende, südöstlich von der Stadt Eppingen und zwischen ihr und der Landstraße von Heilbronn nach Eppingen, der Baden und Württemberg gemeinschaftlich dienende Wechselbahnhof

Eppingen, 189,2 m über dem Meere mit 6,60 Kilom. Abstand von der Station Gemmingen, 12,79 Kilom. von der Station Schwaigern und 24,10 Kilom. Abstand von dem Bahnhof Heilbronn,

in der Bauausführung durch Baden auf gemeinschaftliche Rechnung mit Württemberg begriffen ist.

Von der Gesammtlänge der Bahnstrecke Schwaigern-Eppingen bis zum Bahnhofhauptgebäude (Mitte) à 12,79 Kilom. und bis zum Bahnhofende Eppingen à 13,05 Kilom. entfallen:

4,700 m auf württembergisches und
8,354 m auf badisches Landesgebiet;
7,402 m kommen geradlinig und
5,652 m in Kurven von 400—2000 m Halbmesser und
3,404 m in Horizontalen und
9,650 m in die Neigungen von 1 : 100 und 1 : 167

zu liegen. Erstere Neigung ist auch auf der Bahnstrecke Schwaigern-Heilbronn-Hall-Crailsheim als die stärkste in Anwendung gekommen.

Kunstbauten von besonderer Erheblichkeit kommen auf der zu erbauenden Bahnstrecke nicht vor;

der nöthig werdenden größeren Aufdämmungen an zwei Orten mit dem ausgedehnteren Einschnitt bei der Landesgrenze ist schon Erwähnung gethan.

Von 13,05 Kilom. Bahnlänge sind 268 m als zu der Station Schwaigern gehörig bereits ausgeführt und 906 m als zum Bahnhof Eppingen gehörig in der Ausführung schon begriffen.

V.

Zu Art. 2 und Art. 4 a.

In den Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes vom 6. Juli 1877, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879, ist zu Ziffer V, 2) Bahnlinie Bietigheim-Hessenthal,

a) Bahnstrecke Bietigheim-Backnang

des näheren angeführt, daß und aus welcher Veranlassung aus dem für Einführung der Bahn Hessenthal-Bietigheim auf den Bahnhof Bietigheim vom Wilhelmshof ab auszuhebenden Einschnitte eine ziemlich bedeutende Masse überschüssigen Schüttmaterials anfällt und daß dieses Material

zu einer Erweiterung und Verlängerung des Bahnhofs Ludwigsburg und

zu einer Dammanschüttung für eine Zweigbahn Ludwigsburg-Beihingen a. N.

nicht nur eine nützliche, sondern auch die beste Verwendung findet.

Ständischerseits ist dieses Vorhaben gebilligt worden.

Zu vergl. Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten, 1. Beil.-Bd. Nr. 39 S. 131, 21. Sitzung vom 8. Juni 1877 Prot. S. 352, und

Bericht der volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer der Standesherren und deren Protokoll S. 135.

Das Aushubmaterial in gedachtem Bahneinschnitt ist zur Abfuhr nach Ludwigsburg zugänglich gemacht. Die allgemeinen Baupläne für die Umgestaltung des Bahnhofs Ludwigsburg und für eine Zweigbahn Ludwigsburg-Beihingen a. N. liegen fertig vor; die Grundfläche für die Aufnahme des Schüttmaterials ist angekauft; der Materialtransport hat begonnen; der Materialaushub aus dem Einschnitt ist Vorbedingung rechtzeitiger Fertigstellung der Bahn Backnang-Bietigheim.

Eine Erweiterung des Bahnhofs Ludwigsburg in Verbindung mit einer Verlängerung der zu kurzen Bahnhofhorizontale von 275 auf 610 m ist bei dem starken Personenverkehr und bei der stetigen Ausdehnung der gewerblichen Thätigkeit in der aufblühenden Stadt und insbesondere der eine großartige Ausdehnung nehmenden Cichorienfabrik von H. Franck Söhne umsomehr Bedürfniß, als die bestehenden Perrons für den Personenverkehr zu schmal sind, und die 9,18 Kilom. lange Bahnstrecke Ludwigsburg-Bietigheim, abgesehen von den in ihr gelegenen Stationshorizontalen, in einem stärkeren Gefälle (1: 130 bis 1: 100) angelegt ist. Die Erweiterung muß im Hinblick darauf, daß die Regierung und die Stände des Landes eine Bahnverbindung zwischen Ludwigsburg und Beihingen a. N. als die Grundlage einer Verbindung des Bottwarthales mit Ludwigsburg und weiterhin mit dem Centrum des Landes und als eine zweckmäßige Ergänzung der Murrthallinie angesehen haben, und daß die seinerzeitige Bitte der Kammer der Abgeordneten um Berücksichtigung einer

Bahnabzweigung nach Ludwigsburg bei Anordnung der Stationsanlage Beihingen a. N. Erfüllung gefunden hat,

zu vergl. Verhandl. der Kammer der Abg., 116. Sitzung vom 6. Dezember 1872, 6. Prot.-Band 1870/74 S. 3005, 3011/3012. Verhandlungen der Kammer der Standesherren, Sitzung vom 14. Januar 1873 S. 761,

die Thunlichkeit der Einlenkung dieser Zweigbahn im Auge behalten.

Dem entsprechend geht nun der Plan für die Bahnhoferweiterung Ludwigsburg davon aus, daß

1) das Gefälle der an den Bahnhof unmittelbar anschließenden Strecke der Hauptbahn in der Richtung nach Bietigheim von 1: 130 auf 1: 100, wie ein solches Gefälle in die Bahnstrecke Ludwigsburg-Bietigheim von der Station Thamm ab schon gelegt ist, zu verstärken,

2) die den Ueberblick über die Zugsrangirung und über die Wagenverschiebungen auf dem Bahnhof und die Entwicklung und Ausnützung der Zugsaufstellungs- und Rangir-Geleise erheblich beeinträchtigende Lokomotivenremise und Drehscheibe inmitten der Bahnhofgeleise zu entfernen,

3) durch westliche Abrückung der Hauptbahngeleise (in der Ausdehnung der Höherlegung derselben nach Punkt 1 zuvor und durch Beseitigung der Lokomotivenremise nach Punkt 2 zuvor) für eine naturgemäß auf der Stadtseite sich an die Geleise der Hauptbahn und an den Hauptperron des Bahnhofs anlegende Zweigbahn Beihingen a. N.-Ludwigsburg und für Erbreiterung der beiden Perrons des Bahnhofs Raum zu schaffen,

4) für den durch die Zweigbahnanlage verloren gehenden Verladeplatz Ersatz und überhaupt mehr Raum zur Güterverladung auf der Westseite des Bahnhofs zwischen den Straßen nach Pflugfelden und nach Asperg zu gewinnen, und

5) mit der durch Erbreiterung der Bahnhofanlage hervorgerufenen Verlängerung und Verrückung des Bahnkörperdurchlasses für die diesseits und jenseits des Bahnhofs zur Baustraße gewordene Pflugfelderstraße diesem Durchlaß eine größere Breite und Höhe zu geben sei.

Wenn sodann mit der bezeichneten Umgestaltung des Bahnhofs und mit der von den Ständen des Landes bereits gutgeheißenen Verwendung des von dem Bahneinschnitt zwischen Bietigheim und Wilhelmshof überschüssigen Aushubmaterials für die dem Bahnhof Ludwigsburg nächstgelegene Strecke einer Zweigbahn Ludwigsburg-Beihingen a./N. die Ausführung dieser Zweigbahn in Verbindung gebracht wird, so spricht für dieses Vorgehen, ganz abgesehen davon, daß mit dem zum Schuttmaterial werdenden Aushub zwei Fünftheile der Zweigbahn — und zwar auf der kostspieligeren Strecke derselben — gewonnen werden, der Umstand, daß diese Zweigbahn, welche den Bahnweg von Beihingen a./N. nach Ludwigsburg über Bietigheim in der Länge von 16 Kilom. um 10,8 Kilom. kürzt, volle 30 m verlorenes Gefälle bis Bietigheim beseitigt, der Stadt Marbach mit ihrer Umgebung und dem stark bevölkerten Bottwarthale den Bahnverkehr mit Ludwigsburg und mit dem Centrum des Landes eigentlich erst erschließt und mit Rücksicht auf die Cichorienfabrik von H. Franck Söhne in Ludwigsburg, für welche zur Zeit noch sehr große Massen von Rohstoff von Mittel- und Norddeutschland und von Belgien bezogen werden, den genannten Landesdistrikten den lohnenden Anbau eines weiteren Handelsgewächses — der Cichorie — wesentlich erleichtert.

Nach dem Plane für die in Frage stehende Zweigbahn würde dieselbe in Verlängerung des III. Geleises der Abzweigstation Beihingen a./N. von Marbach her sich in südlicher Richtung mit Durchschneidung der nordwestlichen Ecke des Favoriteparks auf den Markungen Heutingsheim, Hoheneck, Eglosheim und Ludwigsburg gegen Ludwigsburg hinziehen,

bei 5,064 Kilom. Baulänge
(5,134 Kilom. Betriebslänge)

mit 2,393 m Länge geradlinig und mit 2,671 m Länge in Kurven von 550 bis 900 m Halbmesser,

im Wechsel mit Einschnitten bis zu 7,5 m Tiefe in der Hauptsache, auf Ausdämmungen bis zu 10 m Höhe, aus 240 m Horizontale der Abzweigstation Beihingen ausgehend, mit einer

4,460 m langen, auf der Bahn Bietigheim-Hessenthal als Maximalsteigung in Anwendung kommenden Ansteigung von 1 : 100 in die 364 m lange Horizontale auf dem Bahnhof Ludwigsburg eintretend.

Noch vor dem Einlauf in diesen Bahnhof würde sie sich mit Benützung des dermalen als Geleise I. für die Hauptbahn Bietigheim-Ludwigsburg dienenden Geleises an die Hauptbahn auf deren Ostseite anlegen, und nachdem sie nach Eintritt auf die Bahnhofhorizontale eine Verbindung mit sämmtlichen Bahnhofgeleisen in der südlichen Richtung — Stuttgart zu — erhalten hätte, dreispurig auf eine nördlich vom Bahnhofhauptgebäude neben dem Hauptperron einzulegende Drehscheibe auslaufen.

Die Bahn soll einspurig, dabei aber den bestehenden württembergischen Staatseisenbahnen voll angepaßt, angelegt und ausgeführt werden.

An Kunstbauten kommen neben drei unbedeutenden Bahnkörperdurchlässen für Wegunterführungen nur noch die in Eisen zu überbrückenden Durchlässe

für die Straße Ludwigsburg-Eglosheim mit 8 m und
für die Baustraße am Ludwigsburg-Pflugfeldener Weg
mit 7,5 m lichter Höhe und 14 m lichter Weite

in Betracht. Die Hochbauten beschränken sich auf drei oder vier Wärterhäuser.

Für den Bahnbetrieb würde die Station Beihingen a/N. lediglich als Durchgangsstation erscheinen. Beabsichtigt ist eine Theilung der Bahnzüge in den Richtungen Bietigheim und Ludwigsburg-Marbach und zurück in der Weise, daß das einemal in Ludwigsburg, das anderemal in Bietigheim der Anschluß an die Bahnzüge auf- und abwärts auf der Hauptbahn erreicht würde.

In dem Gesammtkostenvoranschlag von 1,800,000 ℳ für die Bahnhoferweiterung und Verlängerung in Ludwigsburg und für eine Zweigbahn Beihingen a/N-Ludwigsburg hat der auf den Transport und auf die Planirung des Anschüttmaterials aus dem Bahnkörpereinschnitt für Einlenkung der Hessenthal-Bietigheimer Bahn auf den Bahnhof

Digitized by Google

Bietigheim vom Wilhelmshof aus entfallende Aufwand Berücksichtigung gefunden.

Von dieser Voranschlagssumme entfallen nach den aufgestellten summarischen Kostenvoranschlägen:

	für Verlängerung und Erweiterung des Bahnhofs	und auf die Bahnanlage Beihingen a/N. bis Ludwigsburg incl. Bahnhofgeleise ꝛc.
auf Grunderwerbungen	60,000 ℳ	106,000 ℳ
„ Unterbau . . .	357,000 „	624,000 „
„ Bettung	89,000 „	101,000 „
„ Oberbau . . .	151,000 „	195,000 „
„ Hochbauten u. Bahnhofeinrichtungen .	30,000 „	50,000 „
„ Bauregiekosten . .	13,000 „	24,000 „
Zusammen	700,000 ℳ	1,100,000 ℳ

Unter der Voranschlagssumme für die Bahnstrecke Beihingen a. N.-Ludwigsburg sind dabei (wie insbesondere die Voranschlagssumme für eine Drehscheibe) einzelne Bausummen begriffen, welche bei einer etwaigen Beschränkung der Bauausführung auf die Verlängerung des Bahnhofs Ludwigsburg dem auf diesen zu machenden Aufwande noch zuzurechnen wären.

Die Herstellung der Bahnstrecke Beihingen a/N.-Ludwigsburg kann, wie die Verlängerung und Erweiterung des Bahnhofs Ludwigsburg, in zwei Baujahren bewerkstelligt werden.

VI.

Zu Artikel 3.

Inhaltlich des zwischen den Regierungen von Württemberg und Baden über die Herstellung weiterer Eisenbahnverbindungen unter'm 29. Dezember 1873 abgeschlossenen Staatsvertrags (Art. 1 Ziff. 3, Art. 2 und 3) soll

eine Eisenbahn von Schiltach über Alpirsbach nach Freudenstadt zur Verbindung der badischerseits von Hausach nach Schiltach und württembergischerseits von Stuttgart, beziehungsweise Horb nach Freudenstadt zu erbauenden Bahn mit der alleinigen und gemeinsamen Wechselstation Schiltach

gebaut und

längstens innerhalb 10 Jahren, von der Vertragsratifikation (22. Mai 1875) an gerechnet,

in Betrieb gesetzt werden. Im Hinblick hierauf, sodann in Anbetracht, daß die Verbindung der württembergischen und badischen Bahnen bei Schiltach hohen Werth hat, daß der Bau der Verbindungsbahn Freudenstadt-Schiltach längere Zeit in Anspruch nehmen wird, daß nach Ziffer III. oben die Bahnstrecke Stuttgart-Eutingen-Freudenstadt im Juli 1879 wird in Betrieb genommen werden können, und daß durch die Bauten für die im Sommer 1878 eingetretene Bahnbetriebsaufnahme bis Wolfach die Badische Regierung mit ihrer Kinzigthalbahn der Bahnwechselstation Schiltach so nahe rückt, daß sie von dieser nur soweit absteht, als die Entfernung zwischen Schiltach und Alpirsbach beträgt, wurden im Spätherbst des Jahres 1877 die Arbeiten für die Projektirung der Bahn Freudenstadt-Schiltach aufgenommen und seither derart betrieben, daß die allgemeine Projektirung demnächst vollendet sein wird.

Nach dieser Projektirung wird die sogenannte Gäubahn von dem Bahnhofe

Freudenstadt aus, 663,8 m ü. Meereshöhe mit ca. 87,4 Kilom. Abstand von Stuttgart,

auf welchen sie von Dornstetten her in südwestlicher Richtung einläuft, mit Ablenkung in eine südliche Richtung durch einen nach links gekrümmten Bogen von 350 m Halbmesser nach offener Durchbrechung eines aus Wellendolomit bestehenden Bergrückens in den oberen Schichten des Buntsandsteins gegen das Lauterthal hin und bei Lauterbad 33 m hoch über das Thal hinweg und weiterhin bis zu der nordöstlich von dem Orte gleichen Namens projektirten Station

Loßburg, 653 m über dem Meere, mit einem Abstande von 6,17 Kilom. vom Bahnhof Freudenstadt,

fortgeführt, ohne daß auf dieser Strecke eine größere Bahnneigung als 1 : 100 nöthig wird.

Von der Station Loßburg aus aber in ein Gefälle von 1 : 60 übergehend tritt die Bahn nach Umkreisung der Ostseite des Orts Loßburg, vermittelst eines nach rechts gekrümmten, bis zum Tunnelanfange reichenden Bogens von 400 und 350 m Halbmesser in westlicher Richtung im Buntsandsteingebiete in den Loßburger Tunnel von 400 m Länge und mit Verlassen desselben in das Kinzigthal ein, in welchem sie in nahezu südlicher Richtung,

und zwar bis zu dem aus vereinödeten Höfen und Gehöften zusammengesetzten Gemeindebezirk Ehlenbogen in der Buntsandsteinformation, des weiteren aber bis zur Farbmühle oberhalb Alpirsbach im Todtliegenden,

an dem steilen, theils felsigen und theils mit Bergschutt überlagerten linksseitigen Gehänge, die von Osten her einlaufenden Seitenthäler

des Lun-, des Gräblens-, des Gehren- und des Steinbachs

in ziemlich hohen Aufdämmungen übersetzend, in den je den in Anwendung kommenden Kurvenradien angepaßten Neigungen von 1 : 45 und 1 : 43 abfällt, um sodann bei der Farbmühle oberhalb Alpirsbach nahe vor der Einmündung des ebenfalls von Osten her einfallenden Aischbachs in die Kinzig mit Ueberschreitung dieser in 10 m Höhe über dem Wasserstand und mit Durchbrechung eines Bergvorsprungs in einem 80 m langen Tunnel in das Urgebirge und zunächst in die sich bis zur Einmündung des Röthenbachs in die Kinzig erstreckende breitere Thalsohle einzutreten, in welcher oben Alpirsbach und unten Röthenbach liegen.

Aus dem Gefälle von 1 : 43 in ein vorläufig angenommenes 625 m langes Gefälle von 1 : 125 übergehend und in westlicher Richtung die Stadt Alpirsbach auf Höhe des natürlichen Terrains derart durchschneidend, daß zur linken Hand der sich an der Kinzig hinziehende größere Stadttheil und rechter Hand der frühere Klosterkomplex mit der Kirche, das Rathhaus, die Schulgebäude, die Pfarrers-, Lehrer- und Beamten-Wohnungen ꝛc. verbleiben, tritt die Bahn nach zweimaligem Uebergang über die Landstraße im Stadtetter kurz hintereinander auf Straßenhöhe unmittelbar bei der Stadt auf deren Westseite in die 557,8 m

lang projektirte Horizontale der Station
Alpirsbach — 434,3 m ü. d. Meere mit
16,32 Kilom. Abstand vom Bahnhof Freudenstadt
und 10,08 Kilom. Abstand von der Station Loßburg,
mit deren Verlassen sie sich in einem 1742,5 m langen Gefälle von 1 : 85 auf der rechten Seite der Kinzig an Röthenbach vorüber und dann wieder in dem stärkeren — dem Kinzigfall entsprechenden — Gefälle des Abstiegs von Loßburg à 1 : 45 südlich bis zur Landesgrenze zieht, von der ab sie bis Schiltach zur südwestlichen Richtung zurückkehrt.

Von der Landesgrenze und beziehungsweise schon von der Einmündung des Röthenbachs in die Kinzig mehren sich in dem sich wieder verengenden Thale mit seinen aus Gneis- und aus Granitgebilden bestehenden Bergvorsprüngen, zwischen denen sich 0,5 bis 1,5 m hohe Schichten von Bergschutt und Flußgeschiebe und theilweise auch Torflager finden, die Bauschwierigkeiten aufs neue.

Weiteren Detailstudien soll vorbehalten sein, ob den bis jetzt als weniger schwierig und kostspielig erfundenen vielfachen Flußverlegungen und Ueberschreitungen mit Aenderungen in der Richtung der Thalstraße nicht doch noch die Durchbrechung einzelner Vorsprünge des Gebirgs für Tunnelanlagen vorgezogen werden soll.

Beim badischen Pfarrdorf Schenkenzell geht das Gefälle der Bahn von 1 : 45 in dasjenige von 1 : 100 über, in welchem vor und hinter dem mit der Ruine Schenkenburg gekrönten und mit einem 80 m langen Tunnel zu durchbrechenden Bergvorsprunge die Kinzig die beiden letzten male zu überbrücken ist, um die Bahn in einem Gefälle von 1 : 120 schließlich flußlinksseitig auf die Horizontale einzuführen, in welcher bei der Stadt Schiltach die Wechselbahnhofanlage erfolgen soll. Württembergischerseits ist die Bahnhofanlage in Schiltach östlich von der Stadt gewünscht, badischerseits wird aber dieselbe unterhalb der Stadt projektirt, in welchem Falle die von Württemberg zu erbauende Bahnstrecke 1,2—1,3 Kilom. länger und um etwa 230,000 ℳ theurer wird.

Von der Gesammtlänge der Verbindungsbahn Freudenstadt-Alpirsbach-Schiltach à 23,79 Kilometer, von welcher die ersten 0,69 Kilom. als zum Bahnhof Freudenstadt gehörig und beziehungsweise mit dessen Anlegung in unmittelbarer Verbindung stehend im Bau bereits begriffen sind, und wovon
circa 16,89 Kilom. auf württembergisches und
„ 6,90 „ „ badisches Landesgebiet
entfallen, kommen
12,937 m in gerablinige Strecken und
10,861 m in Kurven bis zu 350 m Halbmesser herab,
272 m bei dem Wechselbahnhof Schiltach aber in eine Kurve von nur 300 m Halbmesser zu liegen, indem mit dieser Kurvenschärfung eine wesentliche Baukostenminderung erzielt werden will;
bie horizontal anzulegenden Bahnstrecken nehmen 4,886 m Bahnlänge ein, während von weiteren 18,904 m
722 m auf die Neigung 1 : 125,
1,080 „ „ „ „ 1 : 120,
3,150 m auf die Neigung 1 : 100,
1,742 „ „ „ „ 1 : 85,
1,037 „ „ „ „ 1 : 50,
6,627 „ „ „ „ 1 : 45,
und 4,546 „ „ „ „ 1 : 43
entfallen. Ein sich durch die Einsattlung der Lauterthalüberbrückung beim Lauterbad ergebendes — durch Neigungen von 1 : 100 und 1 : 120 zu vermittelndes — verlorenes Gefälle von 3,5 bis 4,0 m Ausdehnung bezweckt lediglich nur eine minder kostspielige Gewinnung dieses Thalübergangs.

Die Gesammtsenkung der Bahn zwischen Freudenstadt und Schiltach beträgt 331,5 m.

Die Landstraße Freudenstadt-Alpirsbach-Schiltach wird von der Bahnanlage an verschiedenen Orten verdrängt;
je zweimal (bei Lauterbad und bei Loßburg) wird die Bahn die Straße über- und unterfahren;
einmal zwischen Freudenstadt und Loßburg,
zweimal zwischen Loßburg und Alpirsbach,
zweimal in Alpirsbach,
je einmal zwischen Röthenbach und Schenkenzell und Schenkenzell und Schenkenburg
und weitere zweimal zwischen Schenkenburg und Schiltach
wird die Straße auf Straßenhöhe von der Bahn gekreuzt werden.

Als die bedeutenderen Einzelnbauwerke der Bahnanlage sind zu erwähnen:

a) den in den Neigungen von 1 : 85, 1 : 43 und 1 : 100 für eine Doppelspur anzulegenden drei Tunnels, südlich vom Ort Loßburg, 400 m lang, mit seinen beiden bis zu 25 m Tiefe gehenden Voreinschnitten, 650 m zusammen lang, und bei der Farbmühle oberhalb Alpirsbach und bei der Schenkenburg je 80 m lang;
b) die Lauterthalüberbrückung, 33 m hoch und 205 m lang, in Eisenkonstruktion, auf 4 oder 5 für eine Doppelspur zu errichtenden Steinpfeilern und
c) die Kinzigüberbrückung, 10 m hoch und 80 m lang, bei der Farbmühle oberhalb Alpirsbach, in Eisenkonstruktion auf drei ebenfalls für eine Doppelspur aufzuführenden Steinpfeilern.

An diese bedeutenderen Bauwerke reihen sich sodann an
4 Kinzigüberbrückungen ober- und unterhalb Schenkenzell;
mehrere schon oben angedeutete Kinzigverlegungen bis zu 300 m Längeausdehnung im einzelnen Falle;
bedeutendere Einschnitte, so insbesondere vor Loßburg zwischen dem Sulz- und dem Fischbachthal bis zu 12 m Tiefe bei 500 m Länge,
zwischen Loßburg und Alpirsbach beim Gräblensbach bis zu 19 m Tiefe bei 450 m Länge und
zwischen dem Gehren- und Reichenbach bis zu 19 m Tiefe bei 350 m Länge,
und beim Reilinsberg an der Landesgrenze bis zu 19 m Tiefe bei 180 m Länge,
sowie endlich vor dem Bahnhof Schiltach bis zu 15 m Höhe bei 300 m Länge

und größere Aufdämmungen wie

zwischen Freudenstadt und Loßburg im Fischbachthal bis zu 20 m Höhe bei 350 m Länge

und im Sulzbachthal bis zu 15 m Höhe bei 450 m Länge

und

zwischen Loßburg und Alpirsbach im Lunbachthal bis zu 25 m Höhe bei 250 m Länge, im Gehrenbachthal bis zu 28 m Höhe bei 420 m Länge und Reichenbachthal bis zu 23 m Höhe bei 200 m Länge.

Der durch Art. 11 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873 stipulirten Berechtigung zur zunächst nur einspurigen Ausführung der Verbindungsbahn ungeachtet ist, wie schon oben bemerkt, beabsichtigt, nicht nur die 3 in die Bahnstrecke fallenden Tunnels mit 560 m Gesammtlänge und die Steinpfeiler für die Lauterthalüberbrückung und für die Kinzigbrücke bei der Farbmühle, in Uebereinstimmung mit dem Vorgehen bezüglich der Tunnelbauten zwischen Stuttgart und Böblingen und bezüglich der größeren Viadukte bei Ehningen und bei Grünthal an der Bahnstrecke Böblingen-Freudenstadt,

(zu vergl. diesfalls die Motive zu Art. 2 des Entwurfs für das Gesetz vom 11. Juni 1876, betreffend die weitere Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und den Bau von Eisenbahnen im Finanzjahr 1876/77)

gleichbald für 2 Spuren ausführen, sondern auch die Grunderwerbungen insoweit für eine Doppelspur vollziehen zu lassen, als einerseits die steilen Berghalden zwischen Loßburg und der Farbmühle oberhalb Alpirsbach und andererseits die scharfen Krümmungen des engen Kinzigthals von der Röthenbacheinmündung in die Kinzig und beziehungsweise von der Landesgrenze ab bis unterhalb Schenkenzell häufig die Anordnung von Stütz- und Ufermauern und von sonstigen Bautheilen erfordern, welche bei erst nachträglicher Ausführung zu Gewinnung des Planums für eine zweite Geleisespur ausgedehntere Aenderungen in der baulichen Anlage mit beträchtlicherem Aufwande verursachen müßten, während sie, gleichbald ausgeführt, einen erheblichen Mehraufwand nicht verursachen werden.

Die Erdarbeiten, die Eisenkonstruktionen für Thal-, Fluß- und andere Ueberbrückungen und die für gleichbaldige zweispurige Anlage nicht zuvor schon hervorgehobenen Kunstbauten sollen für nur eine Geleisespur erstellt werden.

Der Bau wird dem Bahnbau Stuttgart-Freudenstadt voll entsprechend zur Ausführung gelangen.

Bei der in der vorstehenden Darstellung erörterten Schwierigkeit des Baues zweier ausgedehnter Strecken der Verbindungsbahn einerseits und andererseits in Anbetracht der Wichtigkeit des Ausbaues der Gäubahn bis Schiltach zum Anschlusse daselbst an die badische Kinzigthalbahn erscheint die Aufnahme der Bauarbeiten auf der Bahnstrecke Freudenstadt-Alpirsbach im Baujahr 1879 angezeigt, sei es nun, daß dieselben in der vollen Ausdehnung bis Schiltach im Baujahre 1880 in Angriff genommen werden können, oder sei es, daß eine längere Verzögerung der Verständigung mit der Großherzoglich Badischen Regierung bezüglich der Wechselbahnhofssituirung bei Schiltach, oder bezüglich des Bahnausbaus Wolfach-Schiltach

zu vergl. Staatsvertrag vom 29. Dezember 1873 Art. 6 Abs. 2, Art. 12 Ziff. 2 und Art. 3 Abs. 3,

die Bauaufnahme über die Station Alpirsbach hinaus noch zurückzustellen gebietet.

Die Baudauer ist für die Verbindungsbahnstrecke Freudenstadt-Alpirsbach mit den schwierigeren und umfangreicheren Bauobjekten

(Viadukt bei Lauterbad, Tunnel bei Loßburg mit seinen Voreinschnitten und Uebergänge über den Lun-, den Gehren- und den Reichenbach)

auf drei und für die Theilstrecke Alpirsbach-Schiltach auf zwei Baujahre zu bemessen.

Nach den summarischen Kostenvoranschlägen sind gerechnet die Kosten

der Grunderwerbung zu	521,000 ℳ
des Unterbaus zu	8,567,500 „
„ Oberbaus zu	1,411,100 „
der Bahnhof- und Hochbauten exclusive Schiltach zu	409,500 „
der Bauregie zu	312,900 „
und des Antheils an einem Wechselbahnhof Schiltach zu	600,000 „
zusammen zu	11,822,000 ℳ,

wovon auf die Bahnstrecke Bahnhof Freudenstadt exclusive bis Station Alpirsbach inclusive . . . 7,766,900 ℳ
und auf die Bahnstrecke Alpirsbach-Schiltach 4,055,100 ℳ
entfallen.

Für Eisenbahnbetriebsmittel sind der Bauvoranschlagssumme à . . . . 11,822,000 ℳ
zuzuschlagen . . . . 331,200 „
hienach Summe des veranschlagten Aufwands auf die Bahn Freudenstadt-Schiltach . . . . 12,153,200 ℳ

Im Hauptfinanzetat S. 72 (Staatsschuld) sind zwar für die Bahnstrecke Freudenstadt-Schiltach nur 11,522,000 ℳ angegeben, hiezu kommen aber noch

für Betriebsmittel die unter obigem Betrag nicht eingerechneten	331,200 „
und für den Wechselbahnhof in Schiltach, wo nur ein durchgehender Bahnhof berechnet war, weitere	300,000 „
zusammen wieder	12,153,200 ℳ

VII.

Die Baurechnungen von den Bahnlinien

a) Bahnhof-Crailsheim bis Landesgrenze für die bayerische Nürnberger-Bahn, und

b) Altshausen-Pfullendorf

sind mit dem Rechnungsabschlusse für das Finanzjahr 1876/77 zum Abschlusse gelangt.

Das Rechnungsergebniß ist in der Anlage B. dargestellt. Nach demselben hat der Gesammtaufwand betragen

bei der ersteren Bahnstrecke aus Grundstocksmitteln	18,343 ℳ	20 Pf.
aus anderen Bahnbaumitteln	3,904,574 „	49 „
zusammen	3,922,917 ℳ	69 Pf.

gegenüber der ursprünglichen Kostenveranschlagung von 2,440,000 fl. = 4,182,857 ℳ 14 Pf. und bei der letzteren Bahnstrecke, für welche übrigens besondere Betriebsmittel nicht angeschafft worden sind,

aus Grundstocksmitteln . .	43,491 ℳ 31 Pf.
aus anderen Bahnbaumitteln	4,014,199 „ 68 „
zusammen	4,057,690 ℳ 99 Pf.

gegenüber der ursprünglichen Kostenveranschlagung von 3,900,000 fl. = 6,685,714 ℳ. 29 Pf.

Es wurden also weniger aufgewendet

für die erstere Bahnstrecke .	259,939 ℳ 45 Pf.
und für die letztere . . .	2,628,023 ℳ 30 Pf.
und zusammen	2,887,962 ℳ 75 Pf.

Von den weiter in Betrieb gesetzten Bahnlinien werden die Baurechnungen

c) der am 26. Oktober 1876 zum Betrieb gelangten Bahnstrecke Waiblingen-Backnang,

d) der zwar schon seit 5. Januar 1876 in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb genommenen, aber erst seit dem 1. Juni 1877 definitiv auf den Bahnhof Ulm eingelenkten Bahn Heidenheim-Ulm,

demnächst und jedenfalls noch im Laufe des Jahrs 1878 abgeschlossen werden können, weil bis dahin die dem Abschluß seither noch hinderlich gewesenen Anstände in der Grunderwerbungsabrechnung vollends bereinigt sein werden, während der Abschluß der Baurechnung für die Bahnlinie

e) Balingen-Sigmaringen, Bahnbetriebseröffnung am 4. Juli 1878,

mit den Grundflächenvermessungen wenigstens soweit vorgeschritten ist, daß demselben im Laufe des Finanzjahrs 1879/80 mit Sicherheit entgegengesehen werden kann.

Die nach lit. c und d bevorstehenden Rechnungsabschlüsse lassen bei den diesbezüglichen beiden Bahnstrecken ebenfalls einen und zwar den dem Betrage nach erheblichen Minderaufwand von ca. . . . . . . 2,870,000 ℳ in Aussicht nehmen. Es ist deßhalb Veranlassung genommen worden, durch eine Vergleichung der für die noch in Ausführung begriffenen und für die zu lit. e zuvor bezeichnete Bahnstrecke ursprünglich vorgesehenen Voranschlagssummen

mit den schon vorliegenden Rechnungsergebnissen mit der Kosten-Detailveranschlagung und mit den Ergebnissen der Materiallieferungs- und Arbeitsverakkordirungen

auch bezüglich dieser Bahnstrecken eine Revision des wahrscheinlichen Aufwands eintreten zu lassen, welche zu der Annahme berechtigt,

daß für die noch nicht vollständig abgeschlossenen Bahnstrecken lit. c, d und e oben und

für die zur Ausführung genehmigten — und in Ausführung begriffenen Bahnstrecken

zusammen in der aus Anlage C ersichtlichen Ausscheidung die bei Feststellung des Baumittelbedarfs zu Ziffer X. hernach in Rechnung genommene Ersparniß im Gesammtbetrage von . . . . 10,440,571 ℳ 43 Pf. eintreten wird.

VIII.

In den Motiven zum Eisenbahnbaugesetzesentwurf pro 1877/79 Punkt VI. hat sich die Regierung vorbehalten, über die Frage, ob und inwieweit es möglich und räthlich wäre, bei der Erstellung von Stationsgebäuden mehr auf Holz- als auf Steinbauten Rücksicht zu nehmen, nach Abschluß der diesbezüglichen Berathungen der Oberingenieure des Baus und Betriebs weitere Mittheilungen zu machen.

Die K. Regierung glaubt dieser Zusicherung am besten dadurch zu entsprechen, daß sie das von den beiden Sektionen der Generaldirektion der Verkehrsanstalten — der Eisenbahnbaukommission und der Eisenbahndirektion — gebilligte Gutachten ihrer Oberingenieure in nachstehender Zusammenstellung zusammenfaßt:

Massive Gebäude gewähren gegenüber Fachwerksbauten eine mindestens vierfache Dauer. Sie erfordern einen erheblich geringeren Unterhaltungsaufwand und sind feuersicherer als Holzbauten. Daneben bieten sie dem Parterrestock größere Sicherheit gegen Einbruch. Auch kommen nach den von den Oberingenieuren der Eisenbahnbaukommission angestellten Bauaufwandsvergleichungen

bei Mauerdicken, welche die fast durchweg exponirte Lage der Bahngebäude berücksichtigen und die Anwendung von 1 und beziehungsweise von 1½ und 2 Steinen nach dem neuen Ziegelmaß zulassen, das ist bei Mauerdicken von 1 württ. Fuß für den Wohnstock der Bahnwärterhäuser und von 2 württ. Fuß für das untere und 1½ württ. Fuß für das obere Stockwerk von Stationsgebäuden,

unter gewöhnlichen Verhältnissen massive Bahngebäude mit einfacher Architektur aus Backsteinen kaum — und aus Bruchsteinen nicht wesentlich theurer zu stehen als Gebäude, deren obere Stockwerke zwar von Fachwerk hergestellt sind, jedoch ihrer exponirten Lage wegen durch Vertäferung, Verschindelung oder in anderer Weise gegen Winde und Schlagregen besonders verwahrt werden müssen.

Hiernach empfiehlt sich bei dem württembergischen Eisenbahnhochbau die Anwendung des Fachwerks- und beziehungsweise des Holzbaues im Allgemeinen nur in denjenigen Fällen, wo es sich

a) um Bauten provisorischer Art oder — wie bei Remisen für Lokomotiven- und Wagenhinterstellung, bei Güterschuppen, bei Nebengebäuden, bei Wärterbuden und bei die Dienstes- oder die Warteräumlichkeiten erweiternden Anbauten — um Bauten handelt, für welche schon bei der Erstellung eine Versetzung oder Erweiterung, ein Umbau oder eine andere Bestimmung des Gebäudes nach kürzerer oder längerer Frist in Aussicht zu nehmen ist, oder wo es sich

b) wie bei Torfschuppen, Holzremisen ꝛc. um leichte luftige Gebäude handelt, oder wo

c) wie häufig bei nur einstöckigen Werkstättegebäuden ohne Feuerungseinrichtungen leichte und besonders lichte Bauten gewonnen werden wollen, sodann wo

d) schlechter Baugrund, oder wo Kostspieligkeit der Beschaffung guten — nicht näßenden — Steinmaterials, oder das Bedürfniß besonderer Beschleunigung der Bau-

fertigstellung zum Holz- und beziehungsweise Fachwerksbau greifen lassen, oder wo

c) bei dem gegebenen Baumaterial rauhes Klima und ganz exponirte Lage massive Bauten deren Nutznießer einen genügenden Schutz gegen die Unbilden der Witterung entbehren lassen müßten.

Dagegen wird für die Bahnhof- und Stations-Hauptgebäude, in welchen in den Parterreräumlichkeiten in der Regel Gelder, Billetvorräthe und Postwerthe niedergelegt sind, für Bahnwärterhäuser und auf oder bei Stationen für Dienstwohnungsgebäude, welche nach ihren Raum- und nach den örtlichen Verhältnissen eine Versetzung oder eine Umgestaltung nie oder kaum je zu erfahren haben werden, als Regel der Massivbau festzuhalten sein, der sich bauordnungsgemäß auch auf Werkstättegebäude mit offenen Arbeitsfeuern und auf Back- und Waschküchen auszudehnen hat.

Einfache architektonische Verhältnisse und einfache Dachform sollen den Bau- und den Bauunterhaltungsaufwand mindern.

IX.

Bezüglich der unter Ziffer VII. VIII. und IX. der Motive zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 6. Juli 1877, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau in der Finanzperiode vom 1. Juli 1877 bis 31. März 1879, berührten und nicht schon unter Ziff. V. und VI. oben des näheren erörterten Bauprojekte, nämlich:

1) Friedrichshafen-Immenstaad im Anschlusse an eine von Immenstaad aus in die Radolfzell-Meßkirchener Bahn einzumündende — von Baden zu erbauende Bodenseebahn,
2) Heilbronn-Bretten durch das Zabergäu,
3) Sigmaringen-Tuttlingen durch das Donauthal,
4) Schiltach-Schramberg,
5) für eine Bahn von Freudenstadt nach dem Murgthal,
6) für eine Filderbahn,
7) für eine Bahn in das Bottwarthal und
8) für eine Bahn von der württembergischen Bahnlinie Crailsheim-Goldshöfe nach Dinkelsbühl,

in der Finanzperiode 1877/79 weiter vorgehen zu lassen, hat die Regierung bei der dermaligen Finanzlage und bei der schon lange empfundenen und immer noch andauernden Flauheit im Verkehr sich überhaupt nicht, und dann umsoweniger veranlaßt sehen können, als die Bautechniker und Geometer der Eisenbahnbauverwaltung mit der Fortführung der in Bau genommenen Bahnstrecken zur Vollendung mit der nachfolgenden Bahnvermessung und Vermarkung und Bauabrechnung, Konsignirung und Beschreibung, sowie mit den Vorarbeiten für

die unter Ziff. V. und VI. oben und
die unter Punkt 9 und 10 hernach

angeführten Bahnprojekte vollauf beschäftigt waren und noch sind, und sich mithin erst nach Abwicklung dieser Geschäftsaufgaben weiteren Bahnanlagestudien mit der erforderlichen Muße widmen können.

Dabei ist die Regierung sich eingedenk geblieben, daß die Bahnlinie zu 1 oben nach den gegenseitigen Zusicherungen der beiden vertragenden Regierungen nach den Staatsverträgen

vom 18. Februar 1865 Art. 2 und 3, und
vom 29. Dezember 1873 Art. 29

und nach dem Schlußprotokolle zu dem letzteren Vertrage ebenfalls vom 29. Dezember 1873 im Mai 1883 fertig gestellt sein soll, daß jedoch die Ausführung dieses staatsvertragsgemäß dringlicheren Bauobjekts mit der Inangriffnahme der viermal längeren und auch schwierigeren Bahnstrecke Immenstaad-Stahringen oder Stockach von Seite Badens zur gleichzeitigen Vollendung im Zusammenhange steht, daß die bezüglich der Bahnstrecken

zu 2 oben und
zu 3 oben

von der Großherzoglich Badischen Regierung durch Art. 27 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873 der K. Württ. Regierung gemachte Einräumung im Mai 1890 erlischt, und daß die

zu 4 oben durch Art. 28 desselben Vertrags gegenseitig gegebenen Zusicherungen bezüglich des Eingehens auf Verhandlungen nur bis 22. Mai 1885 dauern,

wie denn auch bei der mit Baden vereinbarten Anlage eines neuen Wechselbahnhofs bei Bretten auf zweckmäßige Einmündung einer etwa zu erbauenden Bahn von Heilbronn durch das Zabergäu nach Bretten Rücksicht genommen worden ist.

Zu vergl. Schlußprotokoll vom 29. Dezember 1873 zu Art. 27 des Staatsvertrags von demselben Datum.

Was übrigens zu Punkt 4 speziell eine Schienenverbindung zwischen Schiltach und Schramberg betrifft, so ist beabsichtigt, die Eisenbahnbauverwaltung zu ermächtigen, nach Feststellung der Wechselbahnhofanlage Schiltach und jedenfalls innerhalb der Zeit für Bau und Abrechnung der Bahnstrecke Freudenstadt-Schiltach untersuchen zu lassen, wie und mit welchen Kosten am zweckmäßigsten eine solche erstellt werden könnte, ohne hiedurch zugleich eine Aussicht auf Uebernahme der Ausführung durch den Staat eröffnen zu wollen.

Mit der Konzentrirung und der aus vorliegender Darstellung ersichtlichen Beschränkung der Vorarbeiten für neue Bahnen hat die Eisenbahnbauverwaltung sich nicht nur in den Stand gesetzt, im Falle der Genehmigung der unter Ziff. V. und VI. beschriebenen Bauobjekte sofort nach der Genehmigung mit deren Ausführung vorangehen zu können, sondern sie hat damit auch die sowohl der Terrains- als auch der geognostischen Verhältnisse wegen sehr schwierigen und dabei sehr ausgedehnten und umfangreichen Aufnahmen mit den unabweislich gewordenen vielfachen Terrainsuntersuchungen und die Projektirungen für die Verbindung der Eisenbahnen

9) des Neckar- und des Donau-Thales vermittelst eines Uebergangs über die schwäbische Alb

derart gefördert, daß der mit der Leitung derselben betraute Oberingenieur mit der Prüfung der Plane und der Kostenvoranschlagsaufstellungen noch vor Schluß des Kalenderjahres 1878 fertig zu werden hofft.

Diese Bahnprojektirungen haben sich mit den Richtungen

A. von Reutlingen aus

a) sowohl über Pfullingen entlang den Gehängen des Echazthals mit Ausbiegung in das Zellerthal, als auch

b) über Eningen durch das Arbach- und das Zellerthal ebenfalls entlang den rechtsseitigen Gehängen des Echazthals

nach Großengstingen aufsteigend, und von da aus über Münsingen durch das Heu- und das Schandenthal in das Schmiechenthal abfallend, mit dem Anschlusse an die Station Schelklingen und

B. von Metzingen und bezw. Urach aus durch das Ermsthal mit Ausbiegung in das Fischbachthal nach Trailfingen, und von da

a) über Münsingen auf der Route zuvor nach der Bahnstation Schelklingen, und

b) über die Ludwigshöhe gegen Feldstetten und Laichingen hin mit einem Abfallen

α) über Sontheim und

β) über Suppingen

durch das Tiefenthal zum Bahnhof Blaubeuren, und endlich auch

γ) über Suppingen durch das Lauterthal gegen Herrlingen hin

befaßt.

Neben diesen Projektirungsarbeiten sind

10) für eine Verbindung der Bahnen des Rems- und des untern Filsthales auf den Linien

a) Reichenbach-Schorndorf,

b) α) Uhingen-Bartenbach-Nabelstetten-Gmünd,
β) Uhingen-Bartenbach-Straßdorf-Gmünd,

c) α) Göppingen-Bartenbach-Nabelstetten-Gmünd,
β) Göppingen-Bartenbach-Straßdorf-Gmünd,

d) α) Eislingen-Nabelstetten-Gmünd,
β) Eislingen-Straßdorf-Gmünd,

e) α) Süßen-Reichenbach-Gmünd,
β) Süßen-Donzdorf-Christenthal-Gmünd

generelle Tracirungsarbeiten vorgenommen worden und des auch hier in Betracht kommenden schwierigen Terrains — insbesondere von Gmünd aufwärts — ungeachtet soweit gediehen, daß solche ebenfalls noch vor Schluß des Kalenderjahrs abgeschlossen sein werden.

Bezüglich der in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Juli 1877

Prot.-Bd. I. S. 383/384, 22. Sitzung

wiederholt zur Sprache gekommenen

11) Verbindung der württembergischen Allgäubahn mit den bayerischen Bahnen bei Memmingen

wird hier erwähnt, daß im Sommer 1878 Kommissäre der beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen in Memmingen über die Verhältnisse des dortigen Bahnhofs und die Anlegung oder Gewinnung eines Wechselbahnhofs daselbst Erhebungen gemacht und Besprechungen gepflogen haben.

Die Verhandlungen über eine Anschlußbahn Leutkirch-Memmingen werden fortgesetzt.

X.

Zu Art. 4, b.

Für Neu- und Erweiterungs-Bauten auf älteren Bahnen sind durch die Gesetze vom 22. März 1873, 19. Juni 1874, 18. Juni 1875 und 11. Juni 1876 5,647,428 ℳ 57 Pf. verwilligt worden.

Hieran sind nach einer Nachweisung der Eisenbahnhauptkasse bis 31. August 1878 verwendet 5,031,453 ℳ 64 Pf. und mögen bis zum 31. März 1879 noch zu verausgaben sein . . . . 280,000 ℳ — Pf.
zusammen Aufwand bis 31. März 1879 circa
5,311,453 ℳ 64 Pf.
so daß am 1. April 1879 noch verfügbar sein mögen rund
330,000 ℳ — Pf

Mit Sicherheit lassen sich nicht alle in der nächsten Etatsperiode zur Ausführung kommenden oder in Angriff zu nehmenden Verbesserungs- und Erweiterungs-Bauten, noch weniger aber der auf dieselben zu machende Aufwand jetzt schon vorausbestimmen.

Es kann nöthig werden, Bauten, welche noch nicht dringlich erscheinen, sofort in Angriff zu nehmen, während sich andere bei detaillirter Prüfung noch zurückstellen lassen.

In der Finanperiode vom $\frac{\text{1. April 1879}}{\text{31. März 1881}}$ sind nun folgende Erweiterungsbauten in Aussicht zu nehmen:

Geleisevermehrung auf dem Bahnhof Aalen, Antheil des Meliorationsbaufonds an dem Aufwand für Verstärkung der Brücken auf der Südbahn (Ulm-Friedrichshafen), Erweiterung des Bahnhofs Biberach mit Verlegung des Güterschuppens, Errichtung von Dienstwohngebäuden in Eßlingen, Erweiterung der Station Gingen a. F., Erweiterung des Bahnhofs Cannstatt, der Station Nordheim, des Bahnhofs Ravensburg, Erbauung von Dienstwohngebäuden in Rottweil, Güterschuppenvergrößerung in Tübingen, Erweiterung der Geleiseanlagen in Rottenburg, Ueberwölbung der Blau in Ulm, Herstellung des südlichen Rangirbahnhofs, Verbindung des Haupttrottoirs mit den Zwischentrottoirs durch zwei Unterführungen unter den beiden ersten Bahnhofhauptgeleisen, Versetzung beziehungsweise Neubau der Transithalle, Schaffung weiterer Lagerplätze, Dienstwohngebäude für Werkstättebeamte ꝛc. als Ersatz für Wohnungen und Uebernachtungslokale in abgebrochenen oder abzubrechenden Gebäuden, Beitrag zu Errichtung einer Fäkalverladestelle bei Stuttgart, bestehend im Werth der Oberbaumaterialien (zu vergl. Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 30. Mai 1877, Prot. S. 293), Aenderungen und Bauten auf dem Bahnhof Pforzheim, welche mit der badischen Bahnverwaltung schon früher vereinbart waren, deren Ausführung aber auf den Abschluß einer Vereinbarung über Dienstesgemeinschaft ausgesetzt wurde.

Zur Ausführung beziehungsweise zur Inangriffnahme dieser Bauten wird neben Verwendung der oben bezeichneten disponibeln Mittel in der Etatsperiode 1879/81 noch ein Aufwand von . . . . 800,000 ℳ erforderlich werden.

Für den Vollzug des deutschen Bahnpolizeireglements wurden durch die Gesetze vom 22. März 1873, 19. Juni

1874 und 11. Juni 1876 verwilligt 1,041,740 ℳ — Pf.
wovon bis letzten Juni 1878 . . 987,287 „ 41 „
verwendet und daher noch . . . 54,452 ℳ 59 Pf.
verfügbar waren.

Für Vermehrung des Güterwagenparks sind durch das Gesetz vom 22. März 1873 verwilligt worden
1,714,285 ℳ 71 Pf.
davon wurden bis 30. Juni 1878
verausgabt . . . . 1,527,972 ℳ 44 Pf.
und blieben unverwendet . . . 186,313 ℳ 27 Pf.

Die verfügbaren Beträge dieser beiden Conti reichen für die diesfälligen Bedürfnisse in der Finanzperiode 1879/81 aus.

XI.

Zu Art. 5.

Von den durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. August 1865, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1864/67, und von den durch die diesem Gesetze nachgefolgten Eisenbahnbau- und Kreditgesetze verwilligten Geldmitteln im Gesammtbetrage von
224,142,857 ℳ 14 Pf.,
wie derselbe in der Anlage A verzeichnet ist, entfallen nach der übersichtlichen Darstellung in der gleichen Anlage
212,551,174 ℳ 29 Pf.
auf die Anlage neuer Bahnen und auf den nach Art. 1 Ziff. 8 des Gesetzes vom 16. März 1868, betreffend den Bau der Eisenbahnen in der Finanzperiode 1867/70, zur Ausführung genehmigten Umbau ꝛc. der Bahnhöfe in Heilbronn, Bietigheim, Plochingen und Ulm.

Hievon sind für diejenigen Bahnbauten, von welchen die Conti bereits abgeschlossen sind, nämlich für den Bau der Bahnstrecken

Jagstfeld-Osterburken,
Crailsheim-Mergentheim,
Rottweil-Villingen-Immendingen,
Zuffenhausen-Nagold und
Nagold-Horb,
Ulm-Sigmaringen,
Tübingen-Hechingen und
Hechingen-Balingen,
Calw-Pforzheim,
Herbertingen-Leutkirch-Isny,
Altshausen-Pfullendorf und
Crailsheim-Landesgrenze,

und für den Umbau der oben genannten Bahnhöfe einschließlich der Bauzinsen — dagegen ausschließlich der aus Mitteln des Staatsgrundstocks bestrittenen Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und zu den Grundflächen für die Bahnhöfe und Stationen — nach der weiteren Uebersicht B . . 143,535,330 ℳ 94 Pf.
verwendet. Es bleiben mithin für die weiteren — zur Ausführung genehmigten Bahnlinien, nämlich

Heidenheim-Ulm,
Waiblingen-Backnang und
Balingen-Sigmaringen,

welche im Bau vollendet sind, und

Hessenthal-Bietigheim,
Stuttgart-Freudenstadt,
Heilbronn-Eppingen und
Kißlegg-Wangen,

deren bauliche Vollendung noch aussteht,
69,015,843 ℳ 35 Pf.
verfügbar.

Für diese Bahnlinien sind einschließlich des Aufwands auf die Betriebsmittel und einschließlich der Bauzinse vom 1. Juli 1876 bis 31. März 1879 nach der Spezifikation in der Anlage C
nach den ursprünglichen summarischen Kostenvoranschlägen
112,921,133 ℳ 43 Pf.
in Rechnung genommen worden; der muthmaßliche Aufwand, wie derselbe auf Grund der Detailkostenvoranschläge und der Lieferungs- und Arbeitsakkorde sowie der Rechnungsnachweise nunmehr aber in Rechnung genommen werden kann, wird einschließlich des auf Beschaffung der Betriebsmittel zu machenden und theilweise schon gemachten Aufwands von zusammen . . . . 3,370,000 ℳ
nämlich:

660,000 ℳ	für Balingen-Sigmaringen, 45,86 Kilom. lang, am 4. Juli 1878 in Betrieb genommen,
1,220,000 „	Stuttgart-Freudenstadt, 87,40 Kilom. lang, im Juli 1879 zu vollenden,
970,000 „	Hessenthal-Backnang-Bietigheim, 16,08 Kilom. lang, am 11. April 1878 in Betrieb genommen, und 51,80 Kilom. lang, im November 1879 zu vollenden,
325,000 „	Heilbronn-Eppingen, 11,32 Kilom. lang, am 10. Oktober 1878 in Betrieb genommen, und 12,79 Kilom. lang, im August oder Juni 1880 zu vollenden,
195,000 „	Kißlegg-Wangen, 13,40 Kilom. lang, im Juli 1880 zu vollenden,

nur die Summe von ca. . . . 102,480,562 ℳ — Pf.
in Anspruch nehmen und mithin weniger
10,440,571 ℳ 43 Pf.
so daß sich die Baumittel-Kreditunzulänglichkeit von
43,905,290 ℳ 8 Pf.
auf . . . . 33,464,718 ℳ 65 Pf.
vermindert.

In der beigeschlossenen Uebersicht D ist nun dargelegt, daß an denjenigen Anlehen, welche für die durch die Gesetze vom 6. Mai 1857 (Reg.-Bl. S. 29), 17. November 1858 (Reg.-Bl. S. 251), 10. Januar 1862 (Reg.-Bl. S. 31) und 13. August 1865 Art. 1 (Reg.-Bl. S. 205) zum Bau bestimmten Bahnen aufgenommen wurden, verfügbar geworden sind . . . . 12,685 ℳ 71 Pf.
und 4,136,484 „ 61 „
zusammen 4,149,170 ℳ 32 Pf.
und daß hievon zu Erweiterungen und Verbesserungen an der Bahnlinie Heilbronn-Friedrichshafen
492,516 ℳ 91 Pf.
verwendet wurden, weil diese aus dem Betriebsertrag von 1870/72 bestrittene Summe nach Ziff. 169 der ständischen Beschlüsse zum Finanzgesetzesentwurf von 1873/75 der Restverwaltung zu vergüten war, während der weitere

Betrag mit . . . . 3,656,653 ℳ 41 Pf.
für diejenigen Bahnen und Bahnhöfe ausgegeben wurde, für welche die oben genannte Kreditsumme von 212,551,174 ℳ 29 Pf.
verwilligt worden ist, und es hat diese Verwendung dazu beigetragen, daß für diese Kredite die Anlehensaufnahme noch nicht vollständig erforderlich war.

Es ist hienach für die in den Beilagen B. u. C. genannten Bahnen und Bahnhöfe die verfügbare Summe auf . . . . 216,207,827 ℳ 70 Pf.
gestiegen, und mindert sich die oben bemerkte Unzulänglichkeit der Baumittelkredite von . 33,464,718 ℳ 65 Pf.
auf . . . . 29,808,065 ℳ 24 Pf.

Dieser Summe sind zuzurechnen:

nach Art. 2 des Gesetzesentwurfs und
nach Ziffer V. der Motive hiezu
der Aufwand auf eine Bahn Beihingen a. N.-Ludwigsburg, ohne Zuschlag für Bahnbetriebsmittel veranschlagt zu . . . . 1,100,000 ℳ — Pf.,

nach Art. 3 des Gesetzesentwurfs und
nach Ziffer VI. der Motive hiezu
der Aufwand auf Vollendung der Gäubahn Stuttgart-Freudenstadt bis zur Verbindung mit der badischen Kinzigthalbahn bei Schiltach, incl. der hiefür in Rechnung zu nehmenden Betriebsmittelauslage, veranschlagt zu . . . . 12,153,200 ℳ — Pf.

nach Art. 4 lit. A. des Gesetzesentwurfs und
nach Ziffer V. der Motive hiezu
der Aufwand auf Verlängerung und Erweiterung des Bahnhofs Ludwigsburg außer Beziehung zu der nach Art. 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Einlenkung der Verbindungsbahn Beihingen a. N.-Ludwigsburg, veranschlagt zu . . . . 700,000 ℳ — Pf.,

die in dem Entwurfe des Hauptfinanzetats pro 1. April 1879 bis 31. März 1881, Seite 74 eingebrachten Zinse aus Eisenbahnbauanlehen bis zur Inbetriebsetzung der betreffenden Bahnstrecken mit . . . 1,300,000 ℳ — Pf.

Von der sich hienach ergebenden Hauptsumme von . . . . 45,061,265 ℳ 24 Pf.
werden erst nach dem 31. März 1881 zur Verwendung kommen . . . . 14,170,965 ℳ 24 Pf.
es verbleiben somit pr. 1. April 1879 bis 31. März 1881 . . . . . 30,890,300 ℳ — Pf.,
welche nach Zuzählung der unter Art. 4 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen . . . . . 800,000 ℳ — Pf.
zu Verbesserungen und Erweiterungen an älteren Bahnlinien neben den oben schon vorgesehenen 700,000 ℳ — Pf.
für Verlängerung und Erweiterung des Bahnhofs Ludwigsburg an der Hauptbahn, und

der nach besonderen Gesetzesentwürfen für die Finanzperiode 1. April 1879 bis 31. März 1881 vorgesehenen Mittel für

außerordentliche Bedürfnisse der Postverwaltung 184,700 ℳ — Pf.

und für

weitere Ausbildung des Telegraphennetzes 125,000 ℳ — Pf.

den in Art. 5 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Bau- ꝛc. Mittelbedarf in der Summe von . . 32 Millionen Mark ergeben.

Der diesem Gesetzesartikel beigefügte Vorbehalt bezüglich der Mittelbeschaffung entspricht dem diesfalls bis jetzt eingehaltenen Verfahren.

A. Ueber=

über die für den Bau neuer Eisenbahnen durch Artikel 4
späteren Eisenbahnbaugesetze

Durch Gesetz vom	Verwilligter Gesammtkredit. fl.	Hievon entfallen: Meliorationsbauten. fl.	Vollzug des Bahnpolizei-Reglements. fl.	Vermehrung des Betriebsmaterials der Bahnen. fl.
13. August 1865	9,000,000	—	—	—
16. März 1868 und 19. Januar 1869 .	36,000,000	—	—	—
29. März 1870	8,000,000	—	—	—
13. Januar 1871	8,000,000	—	—	—
25. Januar 1872	200,000	—	—	—
12. April 1872	8,000,000	—	—	—
22. März 1873 und 17. Dezember 1873 .	11,800,000	1,235,000	230,500	1,000,000
19. Juni 1874 und 30. Januar 1874 .	20,000,000	1,000,000	399,800	—
	101,000,000	2,235,000	630,300	1,000,000
gleich	ℳ 173,142,857. 14	ℳ 3,831,428. 57	ℳ 1,080,514. 29	ℳ 1,714,285. 71
18. Juni 1875 und 30. Mai 1875 . . .	14,000,000.	500,000.	—	—
11. Juni 1876 und 23. Mai 1876 . . .	15,000,000.	1,316,000.	178,940.	—
6. Juli 1877	22,000,000.	—	—	—
Summe — :·	224,142,857. 14	5,647,428. 57	1,259,454. 29	1,714,285. 71
			Hievon wurden für Telegraphen verwendet und daher auf Telegraphenanlagen übertragen: ℳ 217,714.29	
		bleiben	1,041,740. —	

sicht

des Gesetzes vom 13. August 1865 und die verwilligten Kredite.

auf				und verbleiben für die Anlage neuer Bahnen
Dienstwohngebäude in Stuttgart. fl.	Gebäude zu Postzwecken. fl.	Telegraphenanlagen. fl.	Zusammen. fl.	fl.
—	—	—	—	9,000,000
500,000	—	—	500,000	35,500,000
—	—	—	—	8,000,000
—	—	—	—	8,000,000
—	—	200,000	200,000	—
—	—	—	—	8,000,000
Restlicher Aufwand 122,300	165,000 283,000	—	3,035,800	8,764,200
—	—	165,000	1,564,800	18,435,200
622,300	448,000	365,000	5,300,600	95,699,400
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1,066,800	768,000	625,714. 28	9,086,742. 85	164,056,114. 29
—	—	172,000	672,000	13,328,000
—	152,000	130,000	1,776,940	13,223,060
—	—	56,000	56,000	21,944,000
1,066,800	920,000	983,714. 28	11,591,682. 85	212,551,174. 29
		Hiezu übertragen: ℳ 217,714. 29		
	Zus.	1,201,428. 57		

B. Ueber-

über den aus Mitteln der Grundstocksverwaltung und den aus anderen Mitteln der Staatshauptkasse
die späteren Eisenbahnbaugesetze zur Ausführung genehmigten

Bahnstrecke:	Gesammtaufwand.		Hievon wurden bestritten aus				Bemerkungen.
			Mitteln der Grundstocksverwaltung		anderweitigen Mitteln der Staatshauptkasse		
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
a) Bahnen und Bahnhofbauten nach Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1868:							Im Vergleich mit den Beilagen 4 zu den Staatsschulden-Etats auf 1877/79 u. 1879/81 ist Folgendes hervorzuheben:
Jagstfeld-Osterburken . .	8,934,386	38	172,060	63	8,762,325	75	Die bei der Linie Jagstfeld-Osterburken weiter verrechneten 310,095 M 82 Pf. betreffen den Umbau des Bahnhofs Bietigheim und sind unten eingebracht.
Crailsheim-Mergentheim .	14,626,072	66	197,460	49	14,428,612	17	
Rottweil-Villingen	5,458,623	77	103,846	3	5,354,777	74	Die bei der Linie Rottweil-Villingen weiter verrechneten 20,142 M 86 Pf. betreffen den Umbau des Bahnhofs Plochingen und sind unten eingebracht.
Rottweil-Immendingen .	8,911,752	48	138,179	68	8,773,572	80	
Zuffenhausen-Nagold . . .	26,586,116	6	277,470	29	26,308,645	77	
Ulm-Sigmaringen	18,175,890	72	364,300	71	17,811,590	1	incl. 57,942 M 85 Pf. Zuwachs pro 1876/77 durch Uebertrag von der Linie Crailsheim-Landesgrenze. Die bei der Linie Ulm-Sigmaringen weiter verrechneten 3,096,885 M 71 Pf. betreffen den Umbau des Bahnhofs Ulm und sind daher unten besonders vorgetragen.
Tübingen-Hechingen . . .	6,489,873	51	112,892	91	6,376,980	60	
Herbertingen-Leutkirch . .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	unter dem Aufwand für Herbertingen-Isny unten eingebracht.
Bahnhof Heilbronn . .	2,908,518	99	89,780	20	2,818,738	79	unter dem Aufwand für die Linie Heilbronn-Jagstfeld verrechnet.
Bahnhof Ulm (Ulm-Sigmaringen)	3,096,885	71	359,403	–	2,737,482	17	unter dem Aufwand für die Linie Ulm-Sigmaringen verrechnet.
Bahnhof Bietigheim . . .	315,238	69	—	—	315,238	69	bei der Linie Hall-Crailsheim.
(Jagstfeld-Osterburken) . .	310,095	82	13,635	40	296,460	42	„ „ „ Jagstfeld-Osterburken verrechnet.
	625,334	51	13,635	40	611,699	11	
Bahnhof Plochingen . . .	471,428	57	—	—	471,428	57	„ „ „ Eyach-Rottweil.
	20,142	86	20,142	86	—	—	„ „ „ Rottweil-Villingen.
	246	48	—	—	246	48	„ „ „ Hechingen-Balingen verrechnet.
	491,817	91	20,142	86	471,675	5	
	96,305,272	70	1,849,172	20	94,456,100	50	

sicht

bestrittenen Aufwand für diejenigen durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 1865 und durch Bahnbauten, deren Conti bereits zum Abschluß gebracht sind.

Bahnstrecke:	Gesammtaufwand.		Hievon wurden bestritten aus Mitteln der Grundstocksverwaltung		Hievon wurden bestritten aus anderweitigen Mitteln der Staatshauptkasse.		Bemerkungen.
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
b) Bahnen nach Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 1873:							
Nagold-Horb	8,142,548	3	35,737	77	8,106,810	26	
Calw-Pforzheim	10,567,095	41	516,595	40	10,050,500	1	
Herbertingen - Leutkirch-Isny	15,626,925	96	191,970	57	15,434,955	39	
Hechingen-Balingen . . .	4,398,269	89	69,160	63	4,329,109	26	Weitere 246 ℳ 48 Pf., welche bei der Linie Hechingen-Balingen verrechnet sind, betreffen den Umbau des Bahnhofs Plochingen und sind oben vorgetragen.
	38,734,839	29	813,464	37	37,921,374	92	
Uebertrag	96,305,272	70	1,849,172	20	94,456,100	50	
	135,040,111	99	2,662,636	57	132,377,475	42	Die bei der Verabschiedung der vorstehenden Bahnbauten zu Grunde liegenden summarischen Kostenvoranschläge betragen nach der Nachweisung Lit. B zu den Motiven über den Gesetzesentwurf, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel für den Eisenbahnbau pro 1877/79, . . 137,018,571 ℳ 69 Pf. und ergibt sich sonach bei einem Gesammtaufwand von . . 135,040,111 ℳ 99 Pf. eine Ersparniß von . 1,978,459 ℳ 70 Pf. und zwar weniger als auf Seite 24 dieser Nachweisung berechnet . 57,942 ℳ 86 Pf. infolge der nach oben vorgenommenen Uebertragung.
Bauzinse pro 1869/73 . .	3,339,058	49	—		3,339,058	49	
Zusammen a und b	138,379,170	48	2,662,636	57	135,716,533	91	
c) Bahnen nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1873:							
Altshausen-Pfullendorf . .	4,057,690	99	43,491	31	4,014,199	68	
Crailsheim-Landesgrenze .	3,922,917	69	18,343	20	3,904,574	49	
Zusammen c	7,980,608	68	61,834	51	7,918,774	17	Der summarische Voranschlag beträgt für Altshausen-Pfullendorf 3,900,000 fl. = 6,685,714 ℳ 29 Pf. Crailsheim-Landesgrenze 2,440,000 fl. = 4,182,857 ℳ 14 Pf. zusammen 10,868,571 ℳ 43 Pf. und sind somit erspart worden 2,887,962 ℳ 75 Pf.
Hauptsumme	146,359,779	16	2,724,471	8	143,635,808	8	
Hievon gehen diejenigen von 1869/70 bezahlten Bauzinsen, welche die in Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1865 genannten Bahnen betreffen, ...	. . . . . .	.	. . . . . .	.	99,977	14	
					143,535,330	94	

Digitized by Google

C. Ueberſicht

über den aus Grundſtocksmitteln und den aus anderen Mitteln der Staatshauptkaſſe zu beſtreitenden Bauaufwand für diejenigen durch Art. 2 des Geſetzes vom 22. März 1873 und die ſpäteren Eiſenbahnbaugeſetze zur Ausführung genehmigten Bahnen, welche noch in der Verrechnung des Bau-Hauptbuchs der Eiſenbahnkaſſe laufen.

Bahnſtrecke	Summariſcher Voranſchlag ℳ	Pf.	Revidirter Anſchlag ℳ	Pf.	Hievon aus Grundſtocksmitteln zu erſetzen nach Schätzung ℳ	Pf.	Reſt aus Anlehen zu beſtreiten ℳ	Pf.	Bemerkungen
a) Bahnen nach Art. 2 des Geſetzes vom 22. März 1873:									
Heidenheim-Ulm . .	(7,500,000 fl.) 12,857,142	86	11,850,000	—	245,000	—	—	—	
Waiblingen-Backnang .	(6,050,000 fl.) 10,371,428	57	8,510,000	—	227,000	—	—	—	
Balingen-Sigmaringen	15,000,000	—	11,500,000	—	113,000	—	—	—	
b) Bahnen nach Art. 2 des Geſetzes vom 19. Juni 1874:									
Heſſenthal-Bietigheim .	27,000,000	—	25,000,000	—	206,700	—	—	—	
Stuttgart-Freudenſtadt	31,122,000	—	31,000,000	—	377,800	—	—	—	
c) Bahnen nach Art. 2 des Geſetzes vom 11. Juni 1876:									
Heilbronn-Eppingen . .	7,700,000	—	6,500,000	—	für Heilbronn-Schwaigern 56,900	—	—	—	Der Antheil der Grundſtocksverwaltung an den Güterkaufſchillingen für die Strecke Schwaigern-Eppingen u. Kißlegg-Wangen kommt hier nicht in Betracht, da der Erſatz erſt nach der Etatsperiode 1879/81 ſtattfinden wird.
Kißlegg-Wangen . .	5,450,000	—	4,700,000	—	—	—	—	—	
	109,500,571	43	99,060,000	—	1,226,400	—	97,833,600	—	
Hiezu Bauzinſe pro 1876/79 mit zuſ.	3,420,562	—	3,420,562	—	—	—	3,420,562	—	
Summe	112,921,133	43	102,480,562	—	1,226,400	—	101,254,162	—	
ſomit vorausſichtliche Erſparniß . . .	—	—	10,440,571	43	—	—	—	—	

D. Ueberſicht

über den Bauaufwand für die durch die Geſetze vom 17. November 1858, 10. Januar 1862 und 13. Auguſt 1865 Art. 1 zur Ausführung genehmigten Eiſenbahnbauten und die hiefür verabſchiedeten Kredite, ſowie über die Verwendung der bei der Abrechnung über dieſe Bahnlinien nachgewieſenen Erſparniſſe (einſchließlich des von älteren Linien noch verfügbaren Betrags).

Gefertigt nach dem Stande der Baukonti pro 1. Juli 1877, nebſt einer erneuten Berechnung des im Hauptfinanzetat pro 1879/81 (S. 68 u. ff.) nachgewieſenen Kreditbedarfs für die ſeit dem Frühjahr 1868 geſetzlich verabſchiedeten Eiſenbahnbauten.

Bahnstrecke.	Kredit und Voranschlag in				Aufwand nach dem Stande der Baukonti am 1. Juli 1877 aus				Bauaufwand im Ganzen.	
					Mitteln der Grundstocksverwaltung.		Anlehensgeldern u. Restmitteln, ausschl. der Anschaffungskosten, der Bauzinsen und des aus dem Ertrag bestrittenen Aufwands.			
	fl.	kr.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
a) Bahnen nach dem Gesetz vom 17. November 1858:										
1) Heilbronn-Hall . . .					174,194	69	16,785,686	74	16,959,881	43
2) Reutlingen-Rottenburg .	21,476,207	38			134,335	80	4,833,235	80	4,967,571	60
3) Cannstatt-Wasseralfingen					303,436	48	13,352,029	63	13,655,466	11
	21,476,207	38	36,816,355	94	611,966	97	34,970,952	17	35,582,919	14
b) Bahnen nach Art. 1 u. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1862:										
4) Wasseralfingen-Nördlingen	5,800,000	—			72,233	83	7,975,433	28	8,047,667	11
5) Aalen-Heidenheim . . .	3,125,000	—			177,558	89	4,875,158	92	5,052,717	81
6) Rottenburg gegen Horb .	3,100,000	—			30,302	80	3,952,757	31	3,983,060	11
ab	776,952	47	Ersparniß, auf Eyach-Rottweil übertragen.						für Rottenburg-Eyach.	
Rest hieher	2,323,047	13								
	11,248,047	13	19,282,366	66	280,095	52	16,803,349	51	17,083,445	3
7) Hall-Crailsheim: 425,000 fl. unten eingebracht.										
8) Heilbronn-Neckarelz: 4,550,000 fl., heimgefallen.										
c) Bahnen nach Art. 1 des Gesetzes vom 13. August 1865:										
9) Mühlen-Rottweil . . .	8,920,000	—								
hiezu die oben abgezogenen	776,952	47	da die längere Strecke Eyach-Rottweil ausgeführt worden ist.							
	9,696,952	47			250,963	71	14,850,048	89	15,101,012	60
10) Goldshöfe-Crailsheim .	4,410,000	—			163,179	49	6,663,773	8	6,826,952	57
11) Pforzheim-Wildbad . .	2,560,000	—			650,520	11	6,340,239	12	6,990,759	23
12) Hall-Crailsheim . . .	6,885,000	—	incl. der unter Ziff. 7 ausgeführten 425,000 fl.		92,616	63	9,336,360	45	9,428,977	8
13) Heilbronn-Jagstfeld . .	1,450,000	—			151,959	6	3,902,899	96	4,054,859	2
14) Reparaturwerkstätte Aalen	700,000	—			31,461	71	1,183,993	88	1,215,455	59
Hiezu Bauzinse pro 1867/70 an 120,279 fl. = 206,192 ℳ 58 Pf.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	99,977	14	99,977	14
	25,701,952	47	44,060,490	48	1,340,700	71	32,377,292	52	43,717,993	23
Ferner nach Art. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1862:										
Für Vermehrung des Wagenparks	910,000	—	1,560,000	—	—	—	1,537,785	94	1,537,785	94
	59,336,207	38			2,232,763	20			zusammen	

Gegenüber dem verwilligten Kredit				Bemerkungen.
weniger		mehr		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
				Die Kredit- und Voranschlagssummen begreifen in sich die aus Mitteln der Grundstocksverwaltung zu bestreitenden Kaufschillinge der Bahnhofgrundflächen und der Grundflächen der Stationsgebäude und Wärterhäuser, nicht aber die Bauzinse, die Geldanschaffungskosten und die aus dem Ertrag bestrittenen Meliorationskosten. Zu a) sind verwilligt durch das Gesetz vom 17. November 1858 16,800,000 fl. — kr. durch das Finanzgesetz vom 4. Januar 1862 . . . . 886,207 „ 38 „
1,233,436	80			durch das Gesetz vom 10. Januar 1862 . . . . . . 3,790,000 „ — „ zusammen 21,476,207 fl. 38 kr. Für die Bahnlinien Ziff. 4—8 sind verwilligt . . 17,000,000 „ — „ Hievon sind heimgefallen . . . . 4,550,000 „ — „ weil statt einer Linie Heilbronn-Neckarelz die Strecke Heilbronn-Jagstfeld ausgeführt und für diese ein besonderer Kredit verwilligt worden ist. Auf c) wurde übertragen der unter obiger Summe begriffene Kredit von . . . . 425,000 „ — „ zu Vorarbeiten und Kunstbauten der Strecke Hall-Crailsheim, und die beim Bau der Strecke Rottenburg-Eyach nach
2,198,921	63			dem Ergebnisse des Abschlusses der Baurechnung der Eisenbahnhauptkasse pro 1. Juli 1866 ersparten . . . . . 776,952 „ 47 „ zusammen 5,751,952 fl. 47 kr. bleiben wie neben 11,248,047 „ 13 kr. Zu vergl. der Vortrag des prov. Chefs des Finanzdepartements an die Ständeversammlung vom 6. Dezember 1861, Verh. d. K. d. Abg. I. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2913. Zu c) Für die Bahnen und Bahnbauten Ziff. 9—14 sind verwilligt 24,500,000 fl. — kr. Hiezu die von b) übertragenen . . . . 1,201,952 „ 47 „ zusammen wie neben 25,701,952 fl. 47 kr.
abzüglich 471,428 ℳ 57 Pf., welche den Umbau des Bahnhofs Plochingen betreffen.				Zu vergl. die Motive zu dem Gesetzesentwurf über den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode 1864/67, Verh. d. K. d. Abg. I. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2577 ff. Nach vorstehender Uebersicht ergibt sich bei dem Bauaufwand für die durch die Gesetze vom 17. November 1858, 10. Januar 1862 und vom 13. August 1865 Art. 1 zur Ausführung genehmigten Eisenbahnbauten gegenüber den Voranschlägen ein Minderaufwand von . . . . 3,797,069 ℳ 74 Pf.
abzüglich 315,238 ℳ 69 Pf. und abzüglich 2,908,518 ℳ 99 Pf. Kosten der Erweiterung der Bahnhöfe Bietigheim und Heilbronn.				Gegenüber der für die genannten Bahnen verwilligten Kreditsumme vermindert sich diese Ersparniß aber um . . . . 1,846,438 ℳ 57 Pf. indem die an der Heilbronn-Haller, Reutlingen-Rottenburger und Cannstatt-Wasseralfinger Linie ersparten 1,077,089 fl. 10 kr. = 1,846,438 ℳ 57 Pf. schon bei Berechnung des Kredits im Nachtragsetat der Staatsschuld pro 1867/70 an der nach den Voranschlägen durch die oben genannten Gesetze verwilligten Bedarfssumme in Abzug gebracht sind
342,497	25			(vergl. den Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten über den Etat der Staatsschuld pro 1867/70, Verh. d. K. d. Abg. von 1866/68 II. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 404). Bleibt Ersparniß gegenüber der Kreditsumme . . 1,950,631 ℳ 17 Pf. Diese Kreditsumme betrug nach Spalte 1 der vorstehenden Uebersicht
22,214	6			59,336,207 fl. 38 kr.
3,797,069	74			und nach Abzug des eben genannten heimgefallenen Betrags von . . . . 1,077,089 „ 10 „ noch 58,259,118 fl. 28 kr.

Dieser Bedarf, sowie weitere für die durch das Gesetz vom 13. August 1865 zur Inangriffnahme bestimmten Bahnen,	9,000,000 fl. — kr.
zusammen	67,259,118 fl. 28 kr.
sollten nach Abrechnung des auf Restmittel überwiesenen Betrags von	7,731,694 „ 51 „
mit	59,527,423 fl. 37 kr.

aus Anlehensgeldern bestritten werden. (Vergl. die Berechnung in dem oben angeführten Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abg.)

Hievon ab die für spätere Bahnen bestimmten oben genannten	9,000,000 fl. — kr.
bleibt Kredit für Anlehen zu den nach den oben genannten Gesetzen zur Ausführung bestimmten Bahnbauten	50,527,423 fl. 37 kr.
In Wirklichkeit wurden in der Periode von 1859/67 an Anlehen aufgenommen . . .	53,817,520 fl. 1 kr.

(vergl. die Uebersicht über die für den Eisenbahnbau aufgenommenen Anlehen im Hauptfinanzetat pro 1879/81 S. 80).

Dazu kommen laut des Etats der Staatsschuld pro 1867/70, abgedruckt in dem mehr erwähnten Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten, die zur Deckung der Verwilligungen von 1858/65 noch erforderlichen 5,709,812 fl. 13 kr., an deren Stelle zugleich mit den 1868er und 1869er Anlehen der Betrag von

66 fl. 15 kr.	
und 5,709,812 „ 13 „	
zusammen	5,709,878 „ 28 „

aufgenommen wurde;

(vergl. den Bericht des ständischen Ausschusses von 1868/70 §. 32)	
zusammen	59,527,398 fl. 29 kr.
worunter die oben genannten . .	9,000,000 „ — „
für Bahnen der späteren Perioden, so daß an den aufgenommenen Anlehensgeldern für Rechnung der in der voranstehenden Uebersicht genannten Bahnen noch verbleiben . .	50,527,398 fl. 29 kr.
Da nun der Kredit für diese Bahnen oben zu	50,527,423 „ 37 „
berechnet ist, so wurden in Wirklichkeit	25 „ 8 „
	= 43 ℳ 6 Pf.

weniger aufgenommen, und ist dieser Betrag an der obigen, nach der Vergleichung des Kredits mit dem wirklichen Aufwand berechneten Ersparniß in Abrechnung zu bringen.

Bleibt Ersparniß	1,950,588 ℳ 11 Pf.

Dieser Ersparniß ist zuzurechnen der in der Voranschlagssumme inbegriffene und daher zunächst auf Rechnung der verwilligten Kredite aus Anlehensgeldern aufgebrachte, später jedoch ausgeschiedene und auf den Grundstock überwiesene Aufwand für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen, wodurch von den aufgenommenen Anlehensgeldern nach der Berechnung in Spalte 3 der vorstehenden Uebersicht verfügbar wurden . . . . 2,232,763 ℳ 20 Pf.

An dem hienach sich ergebenden Minderaufwand von . . . . . 4,183,351 ℳ 31 Pf.
an den in der voranstehenden tabellarischen Uebersicht aufgeführten Bahnen gehen ab . . 46,866 ℳ 70 Pf.
für Telegraphenbaukosten und sonstige Verbesserungen, welche unter den aus Restmitteln bestrittenen Baukosten der Bahnen verrechnet, infolge späterer Ausscheidung aber an den Baukonti derselben in Abzug gebracht wurden.

Die Summe von 46,866 ℳ 70 Pf. ist nämlich den durch die Verabschiedung von 1864/67 für den Eisenbahnbau ausgesetzten Restmitteln entnommen worden, worüber Folgendes zu bemerken ist.

Von den nach der Verabschiedung pro 1864/67 zur theilweisen Bestreitung des Aufwands für die in der tabellarischen Uebersicht genannten Bahnen überwiesenen Restmitteln im Betrag von . . . . 7,731,694 fl. 51 kr. (oben alleg. Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten zum Staatsschuldetat pro 1867/70 S. 6) sind nach der Nachweisung der Konti im Hauptfinanzetat pro 1875/76 S. 58 gebucht

bei den Linien:

Heilbronn-Hall	1,869,218 fl. 37 kr
Reutlingen-Rottenburg	231,470 „ 42 „
Cannstatt-Wasseralfingen . . .	466,836 „ 25 „
Wasseralfingen-Nördlingen . . .	2,322,942 „ 59 „
Aalen-Heidenheim	1,086,636 „ 22 „
Rottenburg-Horb . . . . } Eyach-Rottweil . . . . }	1,106,838 „ 34 „
Hall-Crailsheim	161,183 „ 10 „
Reparaturwerkstätte Aalen . . .	27,648 „ 40 „
Vermehrung des Wagenparks . .	431,580 „ 28 „
	7,704,355 fl. 57 kr.
somit weniger	27,338 „ 54 „
von diesem Rest = ...	46,866 ℳ 70 Pf.

wurden . . 24,700 fl. 37 kr. = 42,343 ℳ 91 Pf. für die bis zum Jahr 1854/55 erwachsenen Telegraphenbaukosten, die weiteren 4,522 ℳ 79 Pf. zu anderen Verbesserungen bei älteren Bahnlinien verwendet, und es ist insbesondere der Aufwand für die Telegraphen auf Grund einer im Jahre 1871 gefertigten Ausscheidung in den Baukonti am Anlagekapital der Eisenbahnen aus Restmitteln pro 1871/72 in Abzug gebracht worden (vergl. die Nachweisung über die zum Eisenbahnbau verwendeten Mittel im gedruckten Hauptfinanzetat pro 1879/81 S. 82 Spalte 6)

bleibt Ersparniß	4,136,484 ℳ 61 Pf.

welche für andere Zwecke der Verkehrsanstalten in folgender Weise verwendet wurde:

a) für Verbesserungsbauten an der Linie Heilbronn-Friedrichshafen 287,301 fl. 32 kr. = 492,516 ℳ 91 Pf.

Für die älteren Bahnlinien Heilbronn-Friedrichshafen und Plochingen-Reutlingen waren ursprünglich Anlehensgelder (Anlehen von 1845/57) im Betrag von 44,445,465 ℳ 80 Pf. aufgenommen.

Pro 1873/74 wurden ferner von den oben genannten Ersparnissen aus Anlehensgeldern für Verbesserungsbauten bei der Linie Heilbronn-Friedrichshafen weitere 492,516 ℳ 91 Pf. verwendet.

Diese weitere Verwendung ist darin begründet, daß durch ständischen Beschluß (Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung zum Finanzgesetz von 1873/75 Z. 169) von dem aus dem laufenden Eisenbahnertrag in den Jahren 1870/72 gemachten Aufwand für Verbesserungs- und Erweiterungsbauten an älteren Bahnlinien 325,000 fl. für die Restverwaltung in Anspruch genommen wurden. Diesem Beschluß wurde in der Rechnung der Staatshauptkasse über die Restverwaltung von 1872/73 (Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses von 1874/75 §. 55) Rechnung getragen, in den Eisenbahnrechnungen ist aber der genannte Betrag nicht auf den Etatssatz für Erweiterungen und Verbesserungen gebucht, sondern den aus Anlehensgeldern bestrittenen Baukosten der einzelnen Bahnen zugerechnet worden, weil er bei denselben zuvor schon als Zuschuß aus Betriebsmitteln in Rechnung gebracht war, von welchen er jetzt auf Anlehensgelder übertragen wurde.

Hiedurch erhöhte sich der Aufwand aus Anlehensgeldern:
bei der Linie Heilbronn-Friedrichshafen um 287,301 fl. 32 kr.
während der Rest sich mit . 33,540 „ 42 „
auf die in der voranstehenden Uebersicht genannten Bahnen
und mit . 4,157 fl. 46 kr.
auf die seit 1866 gebauten Bahnen vertheilt.
325,000 fl. — kr.

Für die genannten älteren Bahnen sind hienach von Anlehensgeldern zusammen 44,937,982 ℳ 71 Pf. aufgebracht; nach den Baukonti pro 1. Juli 1877 beträgt nun das Anlagekapital aus Anlehensgeldern bei den Linien Heilbronn-Friedrichshafen . . . . 37,977,197 ℳ 60 Pf.
so daß für die Linie Plochingen-Reutlingen als aus Anlehen aufgebracht die Summe von . . . . 6,960,785 ℳ 11 Pf. verbleibt.

Da aber nach dem Baukonto pro 1. Juli 1877 das Anlagekapital, welches für diese Linie aus Anlehensgeldern in Wirklichkeit verwendet wurde, nur . . . . 6,948,099 ℳ 40 Pf.
somit um . . . . 12,685 ℳ 71 Pf.
weniger beträgt, so bleibt diese Summe, welche als Ersparniß an den für Reutlingen-Plochingen aufgebrachten Anlehensgeldern zu betrachten ist, noch verfügbar und ist unten den neueren Ersparnissen zugerechnet.

b) Für die Bahnhofbauten in Heilbronn, Bietigheim und Plochingen, soweit der Aufwand für dieselben bei den in der voranstehenden tabellarischen Uebersicht genannten (in der Bedarfsberechnung zum Hauptfinanzetat pro 1879/81 S. 68 u. ff. nicht mehr aufgeführten) Bahnlinien verrechnet ist, ... 3,605,406 ℳ 5 Pf.
so daß von der oben berechneten Ersparniß von 4,136,484 ℳ 61 Pf. für solche Zwecke, welche in der Bedarfsberechnung im Hauptfinanzetat pro 1879/81 S. 60 und ff. nicht mehr aufgeführt sind, verwendet wurden . . . . 4,097,922 ℳ 96 Pf.
Der Rest mit . . . . . . 38,561 ℳ 65 Pf.
nebst einem von dem für die Bahnlinie Reutlingen-Plochingen aufgenommenen Anlehen noch verfügbaren Betrag von 7,400 fl. = . . . 12,685 „ 71 „
wurde mit zusammen . . . . 51,247 ℳ 36 Pf.
für die in der Uebersicht zum Staatsschuldetat pro 1879/81 S. 68 unten Ziff. I. 1 aufgeführte Bahnlinie Jagstfeld-Osterburken verwendet.

Die in der eben genannten Uebersicht zum Schuldetat pro 1879/81 aufgestellte Berechnung ist nun nach dem jetzigen Stand in folgender Weise zu ergänzen:

Unter I. Ziff. 1—17 war als Gesammtbedarf an Anlehensgeldern für die seit dem Frühjahr 1868 verabschiedeten Eisenbahnbauten die Summe von 269,833,846 ℳ 88 Pf. berechnet.

Hiezu kommt der Mehrbedarf für die Linie Freudenstadt-Schiltach, deren Baukosten statt der früheren 11,522,000 ℳ — Pf.
jetzt auf . 12,153,200 „ — „
somit um 631,200 „ — „
höher veranschlagt sind,
zusammen 270,465,046 ℳ 88 Pf.

Hievon geht ab der von dem unter I. 4 (Etat S. 70) aufgeführten Bedarf von 3,339,058 ℳ 49 Pf. für Bauzinse pro 1869/73 auf die in der voranstehenden tabellarischen Uebersicht genannten Bahnen übernommene Antheil mit . . . . 99,977 „ 14 „
bleiben 270,365,069 ℳ 74 ℳ

Nach Ziff. II. betragen die hiefür ertheilten Kredite 224,142,857 ℳ 14 Pf.
hiezu werden als weiterer Kredit

durch die Verwendung obiger Ersparniß auf die Linie Jagstfeld-Osterburken eingesetzt. .	51,247 ℳ 36 Pf.	
		224,194,104 ℳ 50 Pf.
wonach noch fernere Kredite im Betrag von		46,170,965 ℳ 24 Pf.

zu verwilligen wären.

(In Ziff. XI. der Motive zu dem Eisenbahnbaugesetz pro 1879/81 ist der rückständige Kreditbedarf für neuere

Bahnen auf	45,061,265 ℳ 24 Pf.
berechnet.	
Hiezu der in besonderen Gesetzen verabschiedete Bedarf für außerordentliche Bauten der Postverwaltung	184,700 „ — „
und für Telegraphenbauten . . .	125,000 „ — „
sowie nach Art. 4 des Eisenbahnbau-Gesetzesentwurfs für Meliorationsbauten an älteren Bahnen . . .	800,000 „ — „
gibt wie oben	46,170,965 ℳ 24 Pf.)

III. Von den bemerkten Krediten im Betrag von 224,194,104 ℳ 50 Pf.

sind durch Anlehen beschafft nach der Nachweisung im Etat	209,578,421 ℳ 51 Pf.	
aus den oben berechneten Ersparnissen an früher für andere Zwecke verwilligten Mitteln . .	51,247 „ 36 „	
zusammen		209,629,668 „ 87 „
und sind zur Erschöpfung der ertheilten Kredite noch aufzunehmen .		14,564,435 ℳ 63 Pf.
dazu kommen die oben berechneten zu verwilligenden Kredite mit . .		46,170,965 „ 24 „
so daß im Ganzen für die in der Uebersicht im Etat pro 1879/81 S. 68 u. ff. aufgeführten Zwecke durch Anlehen noch zu beschaffen wären		60,735,400 ℳ 87 Pf.

Beilage 165 (Prot. 76).

Ausgegeben den 8. Januar 1879.

Anfrage.

Der Unterzeichnete erlaubt sich die Anfrage an das K. Staatsministerium, ob es Kenntniß hat von der schwierigen Lage des Ackerbaus im Lande, wie solche durch die übermächtige Konkurrenz ausländischen Getreides hervorgerufen ist, und ob und welche Mittel der Abhilfe die K. Regierung in Aussicht genommen hat und im Bundesrath befürworten will.

Haug,
Abgeordneter des Oberamtsbezirks Ulm.

Beilage 166 (Prot. 80).

Ausgegeben den 16. Januar 1879.

Anfrage.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Anfrage zu richten:

welche Stellung die K. Staatsregierung zu dem vom Herrn Reichskanzler dem Bundesrath vorgelegten Entwurf eines Gesetzes in Betreff der Strafgewalt des Reichstags gegen seine Mitglieder einnehmen wird?

in der Erwägung, daß die Landesvertretung ein unbestreitbares Recht und ein hohes Interesse hat, in der fraglichen Richtung möglichst bald aufgeklärt zu werden, um nach Befinden ihren ganzen konstitutionellen Einfluß auf die K. Staatsregierung im Interesse der Abwendung der in dem gedachten Entwurfe liegenden Gefahr für die parlamentarische Redefreiheit im Deutschen Reiche geltend machen zu können.

Schwarz.

Beilage 167 (Prot. 80).

Ausgegeben den 17. Januar 1879.

Stuttgart, den 14. Januar 1879.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschluß den am 15. November v. J. mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal nebst Begründung mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs der Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung der Ständeversammlung zu diesem Zusatzvertrag das Erforderliche zunächst bei der Kammer der Abgeordneten einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Königliches Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Nachdem die Großherzoglich Badische Regierung der Königlich Württembergischen Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie von dem Rückkaufsrecht, welches im Art. 2 des zwischen ihnen am 4. Dezember 1850 über die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen abgeschlossenen Vertrags an der Württembergischen Bahn zwischen Bruchsal und der Württembergischen Landesgrenze vorbehalten ist, bezüglich des zwischen Bruchsal und Bretten gelegenen Theils dieser Bahn Gebrauch zu machen beabsichtige, sind zum Behuf der näheren Vereinbarung über die Vollziehung des Rückkaufs und die dadurch bedingten Modifikationen des vorgedachten Vertrags von den beiden Regierungen Bevollmächtigte ernannt worden, welche unter dem Vorbehalt der Ratifikation sich über folgenden

Zusatz-Vertrag

zu dem Vertrag vom 4. Dezember 1850

geeinigt haben.

Artikel I.

Das Eigenthum und der Selbstbetrieb der Bahnstrecke von Bruchsal bis Bretten geht mit dem Tage der Einführung des Fahrplanes für den Winter 1879/80 von Württemberg an Baden über, während der übrige auf Badischem Gebiet gelegene Theil der Eisenbahn zwischen Bruchsal und Mühlacker im Eigenthum und Selbstbetrieb Württembergs verbleibt.

Wegen Feststellung der von Baden vertragsmäßig zu bezahlenden Rückkaufssumme ist besondere Verabredung getroffen.

Artikel II.

Bezüglich der Württemberg verbleibenden Bahnstrecke von Bretten bis zur Württembergischen Landesgrenze wird die Badische Regierung von dem in Art. 2 Abs. 2 des Vertrages vom 4. Dezember 1850 vorbehaltenen Rückkaufsrechte nicht vor Ablauf einer 25jährigen, mit dem in Art. I genannten Termine beginnenden Frist Gebrauch machen. Der Ausübung dieses Rechts soll eine mindestens drei Jahre vorher eintretende Kündigung und der Abschluß eines neuen Uebereinkommens über die künftige Ordnung der Betriebsverhältnisse auf der Bahnlinie Mühlacker-Bretten vorausgehen.

Artikel III.

An Stelle von Bruchsal wird Bretten Wechselstation zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen. Am letzteren Ort wird ein neuer Bahnhof erstellt werden, welcher geeignet ist, den Uebergang des Verkehrs und das rechtzeitige Ineinandergreifen des Betriebs der dort zusammentreffenden Bahnen zu sichern und den Bedürfnissen der betheiligten Bahnverwaltungen zu genügen.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung dieses Bahnhofes wird bestimmt:

a) Die zu gemeinschaftlicher Benützung der beiderseitigen Bahnverwaltungen bestimmten Einrichtungen und Gebäude, sowie deren Ausrüstung mit beweglichen Gegenständen, Expeditions- und Hausgeräthen aller Art werden von Baden auf gemeinschaftliche Kosten hergestellt und unterhalten.

b) Die Herstellung wird so gefördert werden, daß, wenn nicht außergewöhnliche Hindernisse eintreten, der Bahnhof bis spätestens am 15. Oktober 1879 dem durchgehenden Betrieb übergeben werden kann.

Bauprogramme und Plane werden von den beiden Bahnverwaltungen festgestellt. Dabei soll insbesondere eine genügende Einrichtung für den Württembergischen Bahntelegraphen und dessen Zusammenhang mit dem Badischen Bahntelegraphen vorgesehen werden.

c) Ueber den Kostenaufwand für die gemeinschaftlichen Anlagen, in welchen die 4½%igen Bauzinsen einzurechnen sind, wird nach Vollendung des Baues die ausführende Badische Verwaltung eine rechnungsmäßige Nachweisung liefern.

Zu diesem Aufwande, sowie zu den Kosten für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen trägt Württemberg ein Viertel bei.

d) Gebäude und Einrichtungen, welche ausschließlich einer Bahnverwaltung zu dienen bestimmt sind, werden von dieser Verwaltung auf ihre alleinige Kosten hergestellt und unterhalten. Insofern es sich hierbei um Anlagen der Württembergischen Verwaltung handelt, ist der Plan darüber der Badischen Verwaltung zur Kenntnißnahme und zu etwaigen Bemerkungen mitzutheilen.

e) An den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Aufsicht und Bewachung der zur gemeinschaftlichen Benützung bestimmten Theile des Bahnhofs Bretten nimmt Württemberg in demselben Verhältnisse Theil, wie Baden an den Kosten gleicher Art auf dem Bahnhofe Mühlacker. Die Feststellung der betreffenden Antheile bleibt besonderer Vereinbarung der Bahnverwaltungen vorbehalten.

f) Für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen und Material auf der Wechselstation Bretten haftet, wenn solche nicht durch Zufall oder ordnungsmäßigen Gebrauch, sondern durch Verschulden einzelner Angestellten oder Bediensteten herbeigeführt werden, diejenige Verwaltung, welcher die betreffenden Angestellten oder Bediensteten angehören.

Artikel IV.

Jede Bahnverwaltung trägt den Aufwand, welcher dadurch entsteht, daß die ihr künftig eigenthümlich angehörige Bahnstrecke in den Bahnhof Bretten eingeführt wird. Im Bahnhof Bretten ist begriffen das horizontale Territorium zwischen den Gradientenzeigern in der Richtung gegen Mühlacker und Eppingen einerseits und denjenigen in der Richtung gegen Bruchsal und Durlach andererseits.

Artikel V.

Ueber die Betriebsführung auf der Wechselstation Bretten bleibt besondere Verständigung der beiderseitigen Betriebsverwaltungen vorbehalten.

Artikel VI.

An Stelle des Art. 13 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 gelten folgende Bestimmungen:

Bei den beiderseitigen Fahrplänen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Fahrten auf der Station Bretten nach Zulassung der übrigen Betriebsverhältnisse gehörig ineinandergreifen, und daß in der Richtung nach Bruchsal, sowie in derjenigen nach Mühlacker täglich mindestens 3 Fahrten im Winter und 4 Fahrten im Sommer für den Personenverkehr stattfinden.

Die beiden Verwaltungen werden sich die Entwürfe zu den Fahrplänen jeweils möglichst zeitig mittheilen und etwaige Bemerkungen des andern Theils thunlichst berücksichtigen. Bei den zwischen Bruchsal und Bietigheim laufenden Personenzügen soll unterwegs ein Wagenwechsel thunlichst vermieden werden.

Artikel VII.

In Betreff der Beförderung der Post kommen an Stelle der in Art. 15 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 enthaltenen Bestimmungen die für die Reichs-Postverwaltung auf den Badischen Staatsbahnen jeweils geltenden Bestimmungen in Anwendung.

Artikel VIII.

An Stelle des Art. 16 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 wird bestimmt:

Die Beförderung von Truppen, einzelnen Militärpersonen, Militäreffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf der Anschlußbahn erfolgt, bis reichsgesetzliche Regelung durchgeführt ist, nach Maßgabe des für den gegenseitigen Verkehr zwischen den Staatsgebieten des vormaligen Norddeutschen Bundes, des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden vereinbarten Reglements.

Für die von Urlaub einrückenden oder in Urlaub abgehenden Unteroffiziere und Soldaten sollen, wenn dieselben sich durch Urlaubspässe oder sonst legal auszuweisen vermögen, die gleichen ermäßigten Taxsätze in Anwendung kommen, welche für solche Fälle von der den Betrieb besorgenden Bahnverwaltung im inneren Verkehr gewährt werden.

Artikel IX.

Art. 18 und 19 des Vertrags vom 4. Dezember 1850 werden durch nachstehende nähere Bestimmungen ersetzt:

Die Württembergische Bahnverwaltung hat gegen jede Verletzung der im Badischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke und deren Zugehörden, sowie gegen jede Störung des Baues und Betriebs, oder Beeinträchtigung des hiezu aufgestellten Personals ganz denselben Anspruch auf unverweilten gesetzlichen Schutz der Badischen Behörden, welcher in gleichem Falle von diesen der Eisenbahnverwaltung des eigenen Landes zu gewähren ist.

Insbesondere wird festgesetzt:

1) Für alle innerhalb des Badischen Gebiets auf der Württembergischen Bahnstrecke und ihren Zugehörden vorkommenden, sowie für die — die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden — Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen finden die in Baden geltenden Gesetze und Verordnungen Anwendung.

Dasselbe ist der Fall, soweit es sich um sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen handelt.

Für die Abwandlung aller auf dieser Bahnstrecke begangenen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen sind die Badischen Polizei- und Gerichtsbehörden zuständig.

Die in solchen Fällen erkannten Geldstrafen fallen der Großherzoglich Badischen Staatskasse zu.

2) Die Handhabung der Bahnbetriebspolizei auf der in Baden gelegenen Württembergischen Bahnstrecke einschließlich der von Württemberg ausschließlich benützten Theile

der Wechselstation wird von den Angestellten der Württembergischen Bahnverwaltung geübt.

Es kommen hierbei die in Württemberg geltenden Vorschriften zur Anwendung. Die betreffenden Eisenbahnbediensteten werden für die ihnen in dieser Beziehung obliegenden Verrichtungen durch die zuständigen Badischen Behörden verpflichtet und instruirt.

Die Anzeigen dieser Eisenbahnbediensteten haben die gleiche Glaubwürdigkeit wie diejenigen der Angestellten bei den Badischen Bahnen. Die Badische Regierung wird dafür sorgen, daß durch ihre Organe der Württembergischen Betriebsverwaltung bei Handhabung der Bahnbetriebspolizei die nöthige Unterstützung geleistet werde.

Die von der Württembergischen Eisenbahnbehörde in Ausübung obiger Befugnisse erkannten Geldstrafen werden der Badischen Regierung zugewiesen.

3) Dem Badischen Gerichts- und Polizeipersonal steht in Ausübung seines Dienstes das Begehen der im Badischen Gebiet gelegenen Württembergischen Bahnstrecke, sowie der Eintritt in die Württembergischen Theile der Wechselstation und in die Württembergischen Bahnwarthäuser jederzeit offen. Es soll jedoch in allen Fällen, in welchen die Erreichung des gerichtlichen oder polizeilichen Zweckes durch Verzug nicht gefährdet wird, den betreffenden Bahnaufsichts- oder Stationsbeamten zuvor Anzeige gemacht werden.

4) Wird die Verhaftung eines auf der Anschlußbahn angestellten Württembergischen Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von der zuständigen Behörde verfügt, so wird hiebei von der letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die diesem Bediensteten zunächst vorgesetzte Eisenbahnbetriebsbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

5) Wenn eine Badische Behörde Vorladung eines württembergischen Eisenbahnbediensteten erläßt, wird dieselbe die Behörde, welche diesem Bediensteten vorgesetzt ist, so zeitig davon in Kenntniß setzen, daß für anderweite Versehung des Dienstes Vorkehr getroffen werden kann.

Artikel X.

Wegen der Entschädigungs- oder sonstigen privatrechtlichen Ansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebs der Bahnstrecke Bretten-Württembergische Grenze an die K. Württembergische Verwaltung erhoben werden könnten, wird Bretten als Wohnsitz derselben bezeichnet.

Artikel XI.

Außer den Art. 13, 15, 16, 18, 19 und 21 des Vertrags vom 4. Dezember 1850, welche infolge der vorstehenden Bestimmungen in Art. VI, VII, VIII, IX und X in Wegfall kommen, werden Art. 14 und der Schlußsatz des ersten Absatzes von Art. 2 des genannten Vertrages, wornach die gesammte Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn betrieben werden sollte, für aufgehoben erklärt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Dezember 1850, soweit dieselben nicht thatsächlich erledigt oder durch gegenwärtigen Zusatzvertrag modifizirt sind, in Geltung und finden hinsichtlich der Wechselstation Bretten analoge Anwendung.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll beiderseits zur Ratifikation vorgelegt werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden möglichst bald erfolgen.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten beider Regierungen den vorstehenden Vertrag in zwei Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Stuttgart, den fünfzehnten November im Jahre Eintausend achthundert siebenzig und acht.

(gez.)	(gez.)	(gez.)	(gez.)
Dillenius.	v. Uxkull.	Muth.	Harbeg.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Begründung.

Unter dem 31. Januar 1874 erklärte die Großherzoglich Badische Regierung, daß sie von dem ihr nach Art. 2 des Eisenbahnvertrags zwischen Württemberg und Baden vom 4. Dezember 1850 eingeräumten Rechte, das Eigenthum und den Selbstbetrieb der Bahnstrecke zwischen Bruchsal und der württembergischen Landesgrenze an sich zu ziehen, Gebrauch zu machen beabsichtige.

Infolge dieser Kündigung fanden längere Verhandlungen statt, welche theils die Ausführung des Rückkaufs und namentlich die Feststellung der von Baden zu leistenden Entschädigung, theils die Regelung der künftigen Betriebsverhältnisse auf der in getheilten Besitz übergehenden Linie Mühlacker-Bruchsal bezweckten.

In ersterer Hinsicht handelte es sich nur um Vollziehung des geltenden Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850. Was zu diesem Behufe zu vereinbaren war, ist in einem Separatprotokoll vom 15. November 1878 niedergelegt, welches der Königlichen Genehmigung seinerzeit zu unterbreiten ist.

Was den zweiten Punkt betrifft, so sind, nachdem die Großherzoglich Badische Regierung sich bereit gezeigt hatte, einen Theil der auf ihrem Gebiet gelegenen Bahnlinie,

nämlich die Strecke zwischen Bretten und der Landesgrenze im bisherigen Verhältnisse zu belassen, somit der Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 theilweise giltig und anwendbar blieb, über die Betriebsführung auf der Linie Mühlacker-Bruchsal und die aus dem Rückkauf sich ergebenden Aenderungen des eben erwähnten Staatsvertrages in dem vorliegenden Zusatzvertrage zu dem letzteren vom 15. November 1878 die nöthigen Bestimmungen getroffen werden.

Dieser Zusatzvertrag setzt in Art. I den Uebergang der Bahn von Bretten bis Bruchsal an Baden und den Verbleib der Strecke von Bretten bis zur württembergischen Grenze im Eigenthum und Selbstbetrieb Württembergs fest, während Art. II die an sich wenig wahrscheinliche Ausübung des der Großherzoglich Badischen Regierung zustehenden Rückkaufsrechts an diesem letztern Bahntheile erst nach Ablauf von 25 Jahren zuläßt und von einer vorherigen Verständigung mit der Königlichen Regierung über die künftige Betriebsführung auf der Anschlußlinie abhängig macht.

In Art. III wird an Stelle des Bahnhofes in Bruchsal der in Bretten zur Wechselstation bestimmt, über deren Erstellung, Einrichtung und Unterhaltung nähere Vorschriften gegeben werden unter Ausscheidung des von jedem Theile zu übernehmenden Aufwandes. Diesen hat Württemberg für die zu seinem ausschließlichen Gebrauche bestimmten Theile, sowie für die sehr geringe Kosten verursachende Einführung der ihm verbleibenden Linie in den Bahnhof Bretten ganz, für die gemeinsamen Theile mit Rücksicht auf die stärkere Benützung durch den badischen Betrieb, der von drei Richtungen in Bretten zusammentrifft, zu ¼ zu tragen.

Ueber die Betriebsführung auf der Wechselstation ist in Art. V besondere Verständigung der Betriebsverwaltungen vorbehalten. Für den Dienst auf der Anschlußstrecke gibt Art. VI einige allgemeine Bestimmungen, wobei die im beiderseitigen Interesse gleich wünschenswerthe Erhaltung durchgehender Personenzüge zwischen Bruchsal und Bietigheim berücksichtigt ist.

Die Artikel VII, VIII und IX setzen an Stelle der theils nicht mehr anwendbaren, theils minder vollständigen Bestimmungen des Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 über Post- und Truppenbeförderung und über Handhabung der Justiz und Polizei auf dem in Baden gelegenen Theile der Bahn die in den neueren Eisenbahnverträgen mit Baden aufgestellten Vorschriften.

Während neben den vorstehenden Verabredungen eine Reihe von Bestimmungen des Vertrages vom 4. Dezember 1850 in Geltung bleiben konnten, hatte die Königliche Regierung ein erhebliches Interesse daran, bei der unerwünschten, aber unvermeidlichen Abtretung des größten Theiles einer gut rentirenden Linie wenigstens die lästigen Beschränkungen zu beseitigen, welche Artikel 2 Absatz 1, Artikel 13 und Artikel 14 des Vertrags von 1850 der Königlichen Eisenbahnverwaltung auferlegten, indem dieselbe dadurch genöthigt war, die Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine ununterbrochene Hauptbahn zu betreiben, und die Fahrpreise und Lagergebühren auf der Verbindungsbahn nach Bruchsal nicht höher stellen durfte, als auf der Bahn nach Heilbronn, überhaupt für die Verkehrsrichtung von und nach Heilbronn keine Begünstigung gewähren konnte, welche nicht auch der Richtung von und nach Bruchsal eingeräumt würde.

Die Aufhebung dieser seit langer Zeit für den Heilbronner Verkehr schwer empfundenen Zugeständnisse für den Anschluß in Bruchsal ist ausdrücklich in Art. XI erklärt, welcher noch weitere Bestimmungen darüber trifft, welche Theile des Vertrages von 1850 in Giltigkeit bleiben oder in Wegfall kommen sollen, und so das Verhältniß zwischen den beiden im innern Zusammenhange stehenden Verträgen in einer die Interessen des Landes nach Möglichkeit wahrenden Weise feststellt.

Beilage 168.

Ausgegeben den 18. Januar 1879.

Bericht

der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend eine Eingabe der Vorstände von Güterabfertigungsstellen und Bahnhofkassen an die Kammer der Abgeordneten, enthaltend die Bitte um Anstellung auf Lebensdauer, d. d. Stuttgart 22. November 1877.

Berichterstatter: Schad von Mittelbiberach.

Ueber die Ihrer Kommission durch hohen Beschluß vom 3. Dezember 1877 zur Berichterstattung zugewiesene, in der Ueberschrift bezeichnete Eingabe beehrt sich Ihre Kommission Folgendes vorzutragen:

Die von den Güterabfertigungsbeamten Steinacker, Nürnberger und Zaiser zugleich im Namen von 41 Kollegen unterzeichnete Eingabe, d. d. Stuttgart den 22. November 1877, worin dieselben mit Ermächtigung der K. Eisenbahndirektion die Verwendung der hohen Kammer der Abgeordneten für die von ihnen unter'm 26. Oktober 1877 dieser Direktion wiederholt vorgetragene Bitte um Verleihung der Staatsdiener-Rechte im engeren Sinne nachsuchen, ist von den Petenten damit begründet,

1) daß sogar Hilfsbeamte, wie Eisenbahn- und Postamts-Sekretäre, diese Rechte genießen, während sie, deren Stellung als Vorstände nicht unwichtiger Aemter eine selbständigere sei, an die auch rücksichtlich des Maßes der Dienstleistung und der Verantwortlichkeit beträchtlich größere Anforderungen gestellt werden, derselben entbehren müssen;
2) daß ihnen als Vorständen von Güterexpeditionen und Bahnhofkassen ein zahlreiches Hilfsbeamten- und Arbeiterpersonal untergeordnet sei;
3) daß ihnen ein umfangreiches Kassen- und Rechnungswesen mit sehr großer Verantwortung zufalle, indem der Geldumsatz bei allen Beamtungen zum Theil jährlich 3 Millionen Mark betrage;
4) daß die mit der fortwährenden großartigen Ausdehnung des Eisenbahnwesens zunehmenden zahlreichen Vorschriften und Verordnungen an die Vorstände nunmehr Anforderungen stellen, denen sie nur bei vollster Befähigung und Selbständigkeit unter Aufbietung aller ihrer Kräfte gerecht werden können;
5) daß zwar unter den Petenten Diener seien, welche eine Dienstprüfung nicht erstanden haben, was aber auch bei andern Kategorieen des Eisenbahndienstes, die gleichwohl die erbetenen Rechte genießen, zutreffe, daß dieselben jedoch ihre vollständige Befähigung durch vorgängige vieljährige Praxis erprobt haben;
6) daß bei den Nachbarstaaten Diener ihrer Kategorie die von ihnen angestrebten Dienerrechte bereits besitzen.

In der vorausgegangenen an die K. Eisenbahndirektion gerichteten Eingabe vom 26. Oktober 1877, welche der Petition als Beilage angeschlossen ist, berufen sich die Petenten auch auf die Thatsache, daß sie in der fraglichen Hinsicht den Volksschullehrern nachstehen, daß durch die in der Durchführung begriffene Trennung des Bahnbetriebs von der Post in der Zahl der Vorstände von Abfertigungsstellen eine für sie fühlbare Verminderung eintrete, und endlich darauf, daß die Aussicht auf Beförderung von Bahnhofverwaltern I. Klasse wegen der größeren Anzahl von Inspektions-Assistentenstellen mehr und mehr schwinde.

§. 1.

Nachdem das Gesetz vom 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen, eine mit Gesetzeskraft versehene Liste der auf Lebenszeit (Beil. I) und der auf Kündigung angestellten Beamten (Beil. II) aufgestellt hat, und bei dieser Aufstellung ausgehend von dem bestehenden Recht ein Aufrücken in die erste Klasse nur da stattfand, wo entweder das bisherige Recht schon vorbereitende Bestimmungen getroffen hatte, oder der Umfang oder die Bedeutung einzelner Aemter Abweichungen von dem der bisherigen Klassifizirung zu Grunde liegenden Prinzip rechtfertigten, so ist einleuchtend, daß, wo immer Abweichungen von der durch jenes Gesetz geschaffenen, beziehungs-

weise bestätigten Eintheilung zur Sprache kommen, diese nothwendig Vergleichungen mit der Stellung und Bedeutung einer ganzen Anzahl anderer Aemter hervorrufen und die Perspektive von Konsequenzen eröffnen, die geeignet sind, vor solchen Abweichungen überhaupt überall da zurückzuschrecken, wo solche nicht durch das Interesse des Dienstes selbst gebieterisch gefordert werden.

Erwägt man nun ferner, daß die K. Regierung nicht nur in erster Linie dazu berufen ist, diese Interessen des Dienstes zu wahren und, wo dieselben eine erhöhte Beanspruchung der Steuerkraft des Landes fordern, die entsprechenden Anträge an die Volksvertretung zu stellen, sondern auch im Vergleich mit letzterer weit eher in der Lage ist, die Tragweite und Konsequenzen von Aenderungen in der staatsrechtlichen Stellung einzelner Beamtenkategorieen zu überblicken, so erschiene es nicht nur praktisch, sondern auch konstitutionell vollkommen korrekt, derartige Petitionen, besonders wenn sie bereits der K. Regierung vorgelegt und, wie die der Güterabfertigungsbeamten, bereits bei der Berathung des Beamtengesetzes ihre Erledigung in der Kammer gefunden haben,

vergl. Verh. der Kam. der Abg. von 1875/76. I. Beil.-Bd. S. 633 Ziff. 4. III. Prot.-Bd. S. 1466—68,

einfach und ohne weiteres der K. Regierung zur Kenntniß mitzutheilen. Ihre Kommission nahm aber Anstand, diesen Weg zu betreten, einmal, weil er mit der Praxis des hohen Hauses nicht übereinstimmt, und dann hauptsächlich aus dem sachlichen Grund, weil schon bei der Berathung des Beamtengesetzes sich zeigte, wie schwierig es sei, die Grenze zwischen der Anstellung auf Lebenszeit und der auf Kündigung prinzipiell festzustellen, und daß beide Kammern sich veranlaßt sahen, abgesehen von den Ausnahmen vom Prinzip, welche schon der Regierungsentwurf enthielt, weitere Ausnahmen zu beschließen und demgemäß Beamten, welche die K. Regierung nur auf Kündigung anstellen wollte, die Staatsdienerrechte im engeren Sinn und damit Pensionsrechte für sich und ihre Hinterbliebenen zu verleihen.

§. 2.

Betreffend nun das dem Beamtengesetz bei fraglicher Unterscheidung zu Grunde liegende Prinzip, so ist dasselbe, soweit sich das Gesetz an das bisherige Recht angeschlossen, durchaus kein reines in der Art, daß sämmtliche Staatsbeamte, welche den Staatsdienst zum Lebensberuf machen, sich hiezu durch Erlernung einer Kunst oder Wissenschaft mit Kosten vorbereiten und nach erfolgter Prüfung in ein Amt mit firem etatsmäßigem Gehalt einrücken, damit jene Rechte erlangen, und wenn auch im Allgemeinen die Quelle des früheren Beamtenrechts — die Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 — davon ausgieng, daß jene Rechte nur den höheren Staatsdienern zukommen sollen, so enthält sie nicht nur selbst frappante Abweichungen von diesem Prinzip, sondern die nachfolgende Gesetzgebung sah sich bei den zahlreichen Neuorganisationen, die durch die große Ausdehnung, welche der öffentliche Dienst unterdessen gefunden, genöthigt, wollte sie nicht dessen Interessen bloßstellen oder zu dem System höherer Salarirung der niederen Staatsdiener greifen, den Kreis der auf Lebenszeit angestellten Beamten mehr und mehr auszudehnen.

Wollte und sollte aber mit dem Beamtengesetz von 1876 eine feste Ordnung geschaffen werden, was besonders bezüglich der Beamten der Verkehrsanstalten, die zur Zeit der Emanirung der Dienstpragmatik noch gar nicht existirt hatten, ein dringendes Bedürfniß war, so mußte für alle diejenigen Beamten, welche an sich weder den höheren noch den niederen beizuzählen sind, ein Prinzip gefunden werden, vermöge dessen sie entweder den auf Lebenszeit oder den auf Kündigung anzustellenden Dienern beizuordnen waren, und dieses Prinzip fand das Gesetz in der Voraussetzung der Erstehung einer höheren Dienstprüfung.

So kam es, daß

1) die Bureau-, Kassen-, Bahnhofs-, Inspektions- und Ingenieur-Assistenten bei dem Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb, sowie die Bahnhofverwalter II. Klasse,
2) die Bureauassistenten der Telegraphendirektion und der Assistent der Telegrapheninspektion,
3) die Oberamtsaktuare,
4) die Bureauassistenten bei der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau,
5) die Kameralamtsbuchhalter,
6) die Buchhalter bei der Holzverwaltung, den Hütten und Salinenämtern,
7) die technischen Assistenten der Hütten- und Salinenämter,
8) die Bauamtsassistenten

nur, soweit sie eine höhere Dienstprüfung erstanden, in die Beil. I zu gedachtem Gesetz aufgenommen, soweit dies aber nicht zutrifft, in die Beil. II unter die nur auf Kündigung angestellten Diener verwiesen wurden.

So geeignet dieses Prinzip an sich wäre, Fragen, wie sie jetzt wieder vorliegen, gewissermaßen a priori zu entscheiden, so wenig hat es dazu gedient, die Frage, welche Diener in Beil. I und welche in Beil. II zu verweisen seien, zum Stehen zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Wie bereits bemerkt, war schon in der Dienstpragmatik eine strenge Durchführung zu vermissen, in welcher Richtung wir nur an die Kanzlisten des Geheimenraths, der Ministerien und der Landeskollegien erinnern, welche, obgleich von ihnen eine Prüfung überhaupt nicht gefordert wird, pensionsberechtigt sind, welche Stellung auch im Beamtengesetz von 1876 sich erhalten hat und sogar auch auf die Gesandschaftskanzlisten übertragen wurde.

II. Mit Rücksicht auf Umfang und Bedeutung des Amtes, auf die Qualität der Anforderungen an den Träger desselben, für welche eine erstandene Prüfung begreiflich keine Garantie für deren Erfüllung geben, jedenfalls aber auch irgend eine im Ausland erstandene genügen kann; mit Rücksicht auf die in bestimmten Zweigen der Verwaltung aufgetretene Konkurrenz des Reichsdienstes, beziehungsweise nämlich im Anschluß und in Uebereinstimmung mit diesbezüglich von der Volksvertretung an die K. Staatsregierung gebrachten ausdrücklichen Anträgen enthielt der Entwurf des Beamtengesetzes den Vorschlag, eine ganze

Reihe von Beamten der Verkehrsanstalten unbedingt, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob sie überhaupt eine Prüfung oder bloß eine niedere erstanden hätten, in die Beil. I aufzunehmen.

Es waren dies: die Maschinenmeister, die Wagenmeister, die Obergüterverwalter, die Hauptmagazinsverwalter, die Montirungsverwalter, die Bahnhofverwalter I. Klasse, der Kulturinspektor, die Sektionsingenieure, die Obergeometer, die Eisenbahnsekretäre, die Postamtssekretäre, die Postmeister, die Postkassiere.

Hiezu ist aber, um Mißverständnisse zu beseitigen, zu bemerken, daß die Mehrzahl dieser Stellen thatsächlich und jedenfalls insolang, als die geeigneten Bewerber vorhanden sind, bloß solchen verliehen werden, welche eine höhere Dienstprüfung erstanden haben.

III. Abgesehen jedoch davon, daß mit dem Beamtengesetz einer Anzahl von Beamten, welche nach bisherigem Rechte eventuelle Pensionsrechte hatten, obgleich sie bloß eine niedere Dienstprüfung erstanden, nunmehr diese Rechte definitiv verwilligt wurden, ward durch die betreffende Bestimmung des Art. 127 jenes Gesetzes dafür Vorsorge getroffen, daß allen oben unter 1—8 aufgeführten Dienern, auch wenn sie eine höhere Dienstprüfung nicht erstanden hatten, der Weg auf Expeditions-, also auf pensionsberechtigte Stellen eröffnet wurde, und auf Grund der Verabschiedung wurde diese Wohlthat auf Zoll- und Niederlageverwalter, sowie auf die Assistenten bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und bei den Zollämtern ausgedehnt, welche sich in der gleichen Lage befinden.

Verh. der Kammer der Abg. von 1875/76. I. Beil.-Bd.
Motive S. 356 Sp. 2, b.
Kommissionsbericht S. 540 Sp. 2 unten bis 541.
III. Prot.-Bd. S. 1469 unten.
Verh. der Kammer der Standesherren von 1875/76.
Beil.-Bd. S. 251 Sp. 1 oben.
Prot.-Bd. S. 397 Sp. 1.

IV. Aber auch damit hatte es nicht sein Bewenden; durch Beschlüsse der Volksvertretung wurden noch weitere Diener, welche die Regierung, weil von ihnen eine Dienstprüfung nicht unter allen Umständen, jedenfalls eine höhere Dienstprüfung nicht gefordert wird, unter die auf Kündigung anzustellenden einreihen wollte, unter die Reihe der auf Lebenszeit anzustellenden gestellt und zwar

1) die Zollverwalter und die Niederlageverwalter.

Der betreffende Antrag wurde damit begründet, daß diese Beamten sich durchaus in gewerbereicheren, größeren Orten befinden, daß von ihnen Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Erfahrung gefordert werden, und daß ihnen eine ungleich größere Verantwortlichkeit aufgelegt sei als den in den Bureaus sitzenden Kontroleuren.

Er wurde noch ferner unterstützt damit, daß die Zollverwalter Vorstände und Kassiere zugleich seien, somit schon als letztere in Beil. I aufzunehmen wären, und daß die vier Niederlageverwalter in Stuttgart, Ulm, Friedrichshafen und Heilbronn, wenn auch nicht Kassiere von Geld, so doch solche von großen und werthvollen Waarenvorräthen seien, daß sie eine große Verantwortung haben und die höchste Integrität besitzen müssen und endlich in der Regel eine weitere Karriere nicht vor sich haben.

Schließlich wurde dieser Antrag von dem Herrn Staatsminister der Finanzen, mit dessen Erlaubniß die fraglichen Beamten die entsprechende Petition dem Referenten übergeben hatten, hauptsächlich aus den Gründen befürwortet, weil diese Beamten, deren Klassifizirung von Haus aus zweifelhaft gewesen und die schließlich bloß deßhalb in Beil. II verwiesen worden seien, weil sie nicht den Kontroleuren beigerechnet werden, sondern nach der gegenwärtigen Ordnungsliste zu den Assistenten gehören, doch nicht wie letztere Anfangsstellen begleiten, durchaus im Alter vorgerückt seien und keine weitere Karriere vor sich haben.

Verh. der Kammer der Abg. l. c.
III. Prot.-Bd. S. 1455—1459.

Die Erste Kammer trat nicht nur bei, sondern fügte auch noch weiter der Beil. I an:

2) den Vorstand der Telegraphenstation zu Stuttgart,
3) den Güterbahnhofverwalter (ersten Güterabfertigungsbeamten) in Stuttgart,

indem sie gleichzeitig

4) an die K. Regierung die Bitte richtete, zu erwägen, ob nicht auch noch weitere Telegraphenstationsverwalter in die Beil. I zu befördern wären, weil die Kenntnisse und der Bildungsgrad, den diese Stellen erheischen, und das Vertrauen, das sie voraussetzen, und somit das dienstliche Interesse selbst eine solche Erwägung nahe legen.

Die K. Regierung stimmte bei, betonte aber, daß es sich, was die bezeichnete Bitte betrifft, bloß noch um die Telegraphenstation Ulm handeln könnte, daß aber der dortige Beamte nicht nur keine Prüfung gemacht habe, sondern erst in die dritte Gehaltsklasse der Güterabfertigungsbeamten eintrete, daß aber besonders in Ulm der Güterbeförderungsdienst viel bedeutender sei als der des Telegraphenverwalters, so daß wenigstens zwei der dortigen Güterabfertigungsbeamten zugleich in Beil. I gerückt werden müßten, was aber dann nothwendig gleiche Ansprüche der übrigen Güterabfertigungsbeamten in Ulm, Friedrichshafen, Tübingen, Heilbronn zur Folge hätte.

Verh. der Kammer der Standesh. l. c.
Beil.-Bd. S. 229 Sp. 2 u. Prot.-Bd. S. 397—398.

Endlich geschah es infolge einer Anregung vom Ministertisch aus, daß durch Beschluß der zweiten Kammer, welcher auch das andere hohe Haus beigetreten ist,

5) die Telegraphensekretäre

in die Beil. I aufgenommen wurden, allerdings zunächst nur aus dem äußeren Grund, weil das Wort „Eisenbahn-Betriebssekretäre, unter denen die Regierung sämmtliche Sekretäre bei den Verkehrsanstalten versteht," an der betreffenden Stelle der Beil. I in Eisenbahnsekretäre verwandelt wurde, und so die Telegraphensekretäre, die in einer Ordnungsliste mit den Eisenbahnsekretären aufgeführt sind und unter einander im Gehalte nach dem Dienstalter rouliren, ausgeschlossen gewesen wären. Dabei wurde aber zugegeben, daß diese Telegraphensekretäre bloß die niedere Dienstprüfung erstanden haben.

Verh. der Kammer der Abg. l. c. III. Prot.-Bd. S. 1445—1447.

§. 3.

Wie bereits oben bemerkt worden, lag schon bei Berathung des Beamtengesetzes die Petition der Güterabfertigungsbeamten vor, die uns jetzt beschäftigt, sie unterschied sich aber von der jetzigen dadurch wesentlich, daß nur für diejenigen derselben, welche eine niedere Dienstprüfung abgelegt, die Einreihung in Beil. I des Gesetzes nachgesucht wurde.

Jene von der Kommission nicht befürwortete Petition wurde aber bei der Berathung in der zweiten Kammer (Retter) zum Gegenstand eines entsprechenden Antrags gemacht und damit begründet, daß diese Beamten ein Personal von 15—20 Leuten unter sich haben, daß sie mit dem Amte ihre Karriere abschließen, und zwar wegen der aufreibenden Natur desselben früher als andere Diener, daß sie eine Kasse mit einem Umsatz von monatlichen 100,000 ℳ zu verwalten haben, zum mindesten also in dieser Richtung den Kameralverwaltern gleichstehen, daß auch an sie die Anforderung der vollsten Integrität zu machen sei, und sie in Verhinderungsfällen den Vorstand, beziehungsweise Inspektor zu vertreten haben.

Von Seite des Herrn Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten wurde auch bereitwilligst anerkannt, daß die dienstliche Aufgabe der Güterabfertigungsbeamten bei den Eisenbahnen einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung habe, daß die Vorrückung dieser Beamten in Beil. I des Gesetzes wohl gerechtfertigt werden könnte; dagegen wurde geltend gemacht, daß die Zahl dieser Diener sich auf 69 oder 70 belaufe, worunter nur 10 eine Dienstprüfung erstanden haben, daß die Aufgabe für die geprüften wie die ungeprüften die gleiche sei, es aber, da hinreichender Grund doch nicht vorliege, die ungeprüften in die I. Klasse zu stellen, gegen die Oekonomie des Gesetzes wäre, diese Diener unter der Voraussetzung, daß sie eine niedere Dienstprüfung erstanden haben, in Beil. I zu stellen, während sonst die Erstehung einer höheren Dienstprüfung die Voraussetzung für diesen Vorzug bilde. Insbesondere wurde aber der „leidige Grund der Konsequenzen" gegen den Antrag vorgeführt, indem diese nach der Ansicht der Verkehrsanstaltenverwaltung dahin führen würden, auch die Bahnhofverwalter II. Klasse, die Gepäckabfertigungsbeamten, die Materialverwalter, die Buchhalter bei den Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, bei dem Eisenbahnhauptmagazin, bei der Montirungsverwaltung für die Verkehrsanstalten und bei der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, die Verwalter der größeren Telegraphenstationen, unter Umständen auch die Dampfbootkapitäne und die Obertelegraphisten in die I. Klasse vorrücken zu lassen. Endlich hob der Herr Staatsminister hervor, daß, wenn später an alle Güterabfertigungsbeamte, an alle Kandidaten zu den erwähnten Stellen überhaupt das Erforderniß der Erstehung einer Dienstprüfung gestellt würde, dann erst der richtige Zeitpunkt gekommen wäre, in einem Finanzgesetz mit Anträgen auf Schöpfung höherer Gehalte und auf lebenslängliche Anstellung dieser Beamten hervorzutreten.

Infolge dieser Erklärung und mangelnder Unterstützung wurde der Antrag zurückgezogen.

Verh. der Kammer der Abg. III. Prot.-Bd. S. 1467 bis 1468.

Da nun aber das hohe Haus vor diesen drohenden Konsequenzen nicht zurückgeschreckt, vielmehr dem späteren Beschluß der Kammer der Standesherren, aus der Beil. II den Vorstand der Telegraphenstation zu Stuttgart und den dortigen ersten Güterabfertigungsbeamten herauszugreifen und unbedingt in Beil. I zu setzen, beigetreten ist und da hiebei wohl unzweifelhaft der Gedanke maßgebend war, daß Beamte mit großer selbständiger Verantwortung, mit einem zahlreichen Unterpersonal, die zugleich Kassiere sind und in ihrem Amte mit dem Publikum in einer Weise in Berührung kommen, daß von ihnen das höchste Vertrauen in die Integrität ihres Charakters gesetzt werden muß, nicht in die Beil. II, sondern in Beil. I gehören, so sah sich Ihre Kommission nicht in der Lage, mit Bezugnahme auf den letztgeschilderten Vorgang in diesem Hause gegenüber der erneuerten Petition der Güterabfertigungsbeamten eine durchaus abweisende Haltung einzunehmen, und ebensowenig, ohne weiteres den vom Herrn Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten angedeuteten Weg zu betreten, d. h. den Antrag zu stellen, zuzuwarten, bis später an alle Kandidaten von Güterabfertigungsstellen und die weiter von ihm als konkurrent bezeichneten Stellen die Forderung einer Dienstprüfung gestellt würde. Denn abgesehen davon, daß, wenn nun das anzufügende Finanzgesetz den geprüften Kandidaten die Anstellung auf Lebenszeit gäbe, für die noch übrig bleibenden älteren Beamten doch jedenfalls entsprechend gesorgt werden müßte, so wird wohl kaum je von den Dienern in Frage eine höhere Dienstprüfung gefordert werden und, da eine Menge von Dienern mit niederen Dienstprüfungen allezeit auf Kündigung angestellt bleiben wird, die Rücksicht auf den Umfang und die Natur des Amtes den Ausschlag für die Entscheidung geben, welche von ihnen in Beil. I vorzurücken haben, welche nicht. Diese Natur des Amtes ist aber heute schon gegeben und war schon maßgebend bei Aufstellung der Beil. I, Ihre Kommission glaubte daher in der Voraussetzung, daß auch heute schon das Bedürfniß einer Verbesserung der Stellung dieser Beamten vorliegt, dieselben auf jenen Trost nicht verweisen zu können.

Um nun einen näheren Einblick in den Umfang und die Bedeutung der Stellen, um die es sich hier handelt, zu gewinnen, hat sich Ihre Kommission die entsprechenden Notizen von dem Bahnhof in Ulm von dem Geschäftsjahr 1877 verschafft und erlaubt sich solche in Kürze hier wiederzugeben.

A. Bahnhofkasse.

I. Eisenbahnfahrbillete wurden abgegeben

1) für die Württembergische Verwaltung:
305,492 Stück mit Geldbetrag von 617,648 ℳ 58 Pf.

2) für die Bayerische Verwaltung:
53,207 Stück mit Geldbetrag von 181,319 „ 7 „
358,699 „ „ „ „ 798,967 ℳ 65 Pf.

II. Geldumsatz.

Einnahme:

1) Württemberg.

a) Beförderung von Personen, Militär, Gepäck und Viehtransport . . . . . 1,657,546 ℳ 62 Pf.
b) Fremde Gelder, als Pachtgelder, Ersätze, Erlöse aus verkauften Schwellen, Schienen, Zuschüsse, Vorschüsse ꝛc. 672,521 „ 87 „
c) Buchhandel . . . . . 198 „ 90 „
d) Bahnhof-Eintrittskarten . 3,113 „ 60 „

2) Bayern.

Personenbeförderung . . . 365,008 „ 14 „

Summe 2,698,389 ℳ 13 Pf.

Ausgabe:

monatlich:

a) Besoldungen an circa 180 Personen 16,000 ℳ — Pf.
b) Fahrgelder an das Fahr-, Brems-, und Maschinenpersonal, circa 200 Personen . . . . 11,000 „ — „
c) Werkstätteaarbeiter, ca. 90 Personen 6,000 „ — „

alle 14 Tage:

d) an Taglöhner, Bremser, Schaffner ꝛc. in ca. 400 Posten . . . 14,000 „ — „
e) sonstige Ausgaben: Betriebskosten für Handwerksleute, Kaufleute ꝛc. . . . . 4,000 „ — „

somit per Monat in ca. 1,300 Posten 51,000 ℳ — Pf.

Bei den Bediensteten regelmäßig Abzüge für Lebensversicherungsbeiträge, Ersätze, Strafen ꝛc.

Der Vorstand der Bahnhofkasse hat 5 Hilfsbeamte, die er zu kontroliren hat und für die er zum Theil verantwortlich ist.

B. Transitgüter-Expedition.

I. Transitverkehr.

Es wurden entlastet mit Stückgütern belastete Wagen:
von Bayern 6,861,
von Württemberg . . . . 5,912.

Mit Stückgütern beladen wurden
nach Bayern 7,294,
nach Württemberg 8,752,

Summe 28,819 Wagen,

somit täglich, einschließlich Sonn- und Festtage, 78 Wagen.

Die Stückzahl der umgeladenen Güter beträgt:
nach Bayern und weiter 314,756,
nach Württemberg und weiter . . 353,009,

Summe 667,765 Stück,

somit täglich, Sonn- und Festtage eingeschlossen, 1,829 Stück.

Im Ganzen wurden Wagen übergeben:
an Bayern . . . . 59,417.

Uebernommen wurden
von Bayern 62,796,

Summe 122,213 Wagen.

II. Lokalverkehr.

Bei der bayerischen Güterexpedition wurden aufgegeben und nach Bayern versandt . . . . . . 7,059,710 kg

Von Bayern kamen an Lokalgütern an und wurden bestellt . . . . . . 83,365,920 kg

Summe 90,425,630 kg

III. Kassen- und Rechnungswesen.

Durchlaufend bei der württembergischen Transitexpedition 1,477,653 ℳ
bei der bayerischen . . . . 1,241,430 „

Summe 2,719,083 ℳ

Der Geldumsatz bei der bayerischen Lokalexpedition beträgt baar . . . . 1,496,546 ℳ

Die Gesammtgeldverrechnung bei den vereinigten Expeditionen, namentlich bei der württembergischen Transitexpedition, bei der bayerischen Lokal- und Transitexpedition 4,215,629 ℳ

Die bei der durchlaufenden Geldverrechnung sich ergebenden Aktiv- und Passiversätze sind größtentheils bloß per Korrespondenz meist ins Ausland und an entferntere Orte zu verwirklichen. Dabei ist die Güterexpedition für den Eingang der infolge irriger Frachtberechnung oder dergleichlichen Versehen zu wenig erhobenen Beträge haftbar.

Auch bei der Baargeldverrechnung der bayerischen Lokalexpedition ist die Expedition für richtigen Frachtansatz, richtige Einhebung und Verrechnung der Frachtgefälle verantwortlich, die schriftlichen Grundlagen (Frachtberechnungen nach Waarengattungen, Normalausnahmen, Spezialtarife) sind aber meist in großer Eile herzustellen.

Der Vorstand hat die Thatbestände über fehlende, überzählige, beraubte, defekte oder zu Grunde gegangene Güter aufzunehmen und zu erledigen. Zahl im Jahr 1877 771. Dazu die Voruntersuchung bei von den Partieen aus obigen Ursachen erhobenen Reklamationen.

Anstände bei Uebernahme und Abgabe von Wagen von und an Bayern wegen Wagenüberführungen, Verwechslungen ꝛc. wurden 1395 erledigt.

Das Diarium weist eine Korrespondenz mit 10,000 Nummern auf.

Dem Vorstand untersteht ein Personal von 15 Hilfsbeamten, 2 Ladmeistern und 18 Schuppenarbeitern.

Ihr Referent war aber auch in der Lage, sich über die jährliche Kassenverwaltung anderer größerer Plätze zu informiren, und hat hienach anzufügen, daß dieselbe pro 1876/77 betrug für Frachtgut

in Heilbronn . . . . 4,095,986 ℳ
„ Bruchsal . . . . . 3,232,071 „
„ Eßlingen . . . . . 2,073,789 „
„ Ludwigsburg . . . 2,067,018 „
„ Reutlingen . . . . 1,751,327 „
„ Friedrichshafen . . . 1,543,550 „

Dazu kommen noch Cannstatt, Mühlacker und Göppingen mit je über eine Million Mark.

Vergleicht man nun den Umfang und die Bedeutung von Aemtern der vorbezeichneten Art mit dem Umfang und der Geschäftsaufgabe dieser oder jener Kameralverwalter, der Kassenbeamten an den gerichtlichen Strafanstalten, der Oekonomieverwalter an den Irrenhäusern, an den theologischen Seminarien zu Tübingen, der Kassiere des Land-

gestüts, des Kassiers von Hohenheim, der Kassenbeamten der Waisenhäuser und endlich der zahlreichen Expeditoren an Central- und Mittelstellen, welche alle im Genusse der Staatsdienerrechte im engeren Sinne stehen, so fällt diese Vergleichung größtentheils zu Gunsten der Güterabfertigungsbeamten aus und ebenso ist außer Zweifel, daß, hätten diese Beamten zur Zeit der Emanirung der Dienstpragmatik bereits existirt, hätte es überhaupt damals einen Etat der Verkehrsanstalten und vollends einen von der hervorragenden finanziellen Bedeutung derselben, wie solche diese Anstalten jetzt haben, gegeben, Beamte dieser Art nicht mit den Obereinbringern der indirekten Steuern (Oberzoller, Oberaccifer, Oberumgelder) und allen niederen Dienern und Aufwärtern in eine Linie gestellt, sondern jedenfalls, soweit sie auf dem Wege der „Schreiberei" sich zu ihren Stellen vorbereitet gehabt hätten, den Staatsdienern zugezählt worden wären.

§. 4.

Wenn es sich nun aber darum handelt, diesen Beamten zu helfen, so fragt sich

1) wem will man und
2) wie will man helfen?

Die Bitte geht aus von den Vorständen der Güterabfertigungsstellen und der Bahnhofkassen.

Nach dem Etat pro 1875/76 sind exigirt

6) für Güterabfertigungsbeamte, Bahnhofkassiere und Güterexpeditionskassiere 73 Stellen mit 5 Gehaltsklassen von 1,600—2,400 M, der Güterbahnhofverwalter in Stuttgart (Beil. I) bezieht ausnahmsweise 2,800 M;
   dann für Billetkassiere, Telegraphisten, Güterexpeditionskassiere
   29 Stellen in 3 Klassen à 1,200—1,600 M

Sämmtliche Beamte haben entweder freie Wohnung oder Miethzinsentschädigung à 175 M

Die erste Gehaltsklasse jener 73 Stellen ist für die Abfertigungsbeamten der größeren Güterexpeditionen Bruchsal, Heilbronn, Ulm und Friedrichshafen vorgesehen.

Die künftig anzustellenden Güterexpeditionskassiere sollen mit den Billetkassieren rouliren, damit nicht der Fall eintrete, daß der Güterexpeditionskassier auf einer und derselben Station einen höheren Gehalt bezieht als der über ihm stehende Güterabfertigungsbeamte.

Im Uebrigen rouliren die Güterabfertigungsbeamten, Bahnhofkassiere und die schon früher angestellten Güterexpeditionskassiere unter sich und mit ihnen die Werkstätte- und Magazinsbuchhalter.

Finanzetat von 1875/76, Verh. der Kammer der Abg. von 1875 II. Beil.-Bd. S. 390, 391, 354—55, 367.

Infolge einer Bitte von 52 Güterabfertigungsbeamten und Kassieren um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse, welche die Kammer der Abgeordneten unter'm 4. Juni 1875 der K. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen hat,

Verh. der Kammer der Abg. von 1875, II. Beil.-Bd. S. 671—673,

wurde in dem Etat pro 1876/77 für 69 Güterabfertigungsbeamte und Bahnhofkassiere eine sechste Gehaltsklasse mit 2,600 M eingefügt, 2 Stellen waren aufgehoben, eine in eine Billetkassiersstelle verwandelt, eine durch eine Bahnhofinspektionsassistentenstelle ersetzt. Das Uebrige blieb unverändert.

Verh. der Kammer der Abg. von 1875/76 II. Beil.-Bd. Verkehrsanstalten Kap. 118, Tit. 10.

Im neuen Etat sind es 60 Güterabfertigungsbeamte und Bahnhofkassiere und 31 Billetkassiere, Telegraphisten und Güterexpeditionskassiere. Nun haben wir gesehen, daß mit den Güterabfertigungsbeamten die Werkstätte- und Magazinsbuchhalter rouliren, die, wie nicht zu leugnen ist, auch ein überaus schwieriges und umfangreiches Amt zu bewältigen haben, und deren es nach dem neuen Etat sieben sind. Die Konsequenz würde aber ferner nach von Ihrem Referenten eingezogenen Erkundigungen dahin führen, die Bahnhofverwalter II. Klasse (28, wovon keiner eine höhere Dienstprüfung erstanden hat), als die Vorstände der Güterabfertigungsbeamten, die Material- und Inventarverwalter (2, wovon einer eine niedere Dienstprüfung erstanden hat), die Werkführer beim Eisenbahnbetrieb (16, ohne Prüfung), den Dampfschifffahrtsverwaltungs-Buchhalter (1, niedere Dienstprüfung), die Bahnmeister (56, wovon 35 die Werkmeisters- und 8 die höhere Staatsprüfung erstanden haben), die Schiffskapitäne (6, ohne Prüfung), den Werftemeister (1, keine Prüfung), die Vorstände der Haupttelegraphenstationen Ulm, Heilbronn und Tübingen (3, ohne Prüfung), den Kassier bei der Telegraphen-Centralstation Stuttgart (1, ohne Prüfung), die Obertelegraphisten (18, ohne Prüfung), den Telegraphenwerkstättebuchhalter (1, ohne Prüfung), die Werkführer in der Centraltelegraphenwerkstätte (3, ohne Prüfung), die Postverwalter (22, niedere Postdienstprüfung), die Postamtsassistenten (25, ebenso) gleichfalls in Beil. I aufzunehmen, somit im Ganzen 190 weitere Beamte.

Wenn wir nun auch diese von der K. Regierung, wie gezeigt, schon früher angedeuteten Konsequenzen nicht durchaus für bindend zu erachten vermögen, so ist doch zuzugeben, daß mit der Erhöhung der dienstrechtlichen Stellung sämmtlicher Güterabfertigungsbeamten die der Bahnhofverwalter II. Klasse nothwendig Hand in Hand gehen müßte, ebenso aber zum mindesten derjenigen Buchhalter, welche mit ihnen rouliren, wenn anders nicht eine vollständige Revolution in der Ordnungsliste der fraglichen Beamten eintreten soll.

Ferner ist zu beachten, daß unter den 44 Güterabfertigungsbeamten, die die Petition gestellt haben, nachdem einer den Dienst verlassen, einer gestorben und zwei zu Bahnhofverwaltern II. Klasse vorgerückt sind, bloß 21 und unter Hinzurechnung von 4 Eilgüterabfertigungsbeamten bloß 25 eigentliche Güterabfertigungsbeamte sich befinden, die übrigen sind 11 Bahnhofkassiere, drei Gepäckabfertigungsbeamte und ein Güterexpeditionskassier.

Nach dem dermaligen Stand der Ordnungsliste kämen zu den eigentlichen Güterabfertigungsbeamten weitere sieben, zu den Bahnhofkassieren drei und zu dem Güterexpeditionskassier ein Mann.

Es ist daher ferner klar, daß nicht nur von einem Aufrücken der weiteren 31 Billetkassiere, Güterexpeditions-

kassiere und Telegraphisten, welche durchaus eine niederere Besoldung haben und unter einander rouliren, in Beil. I des Art. 2 des BG. keine Rede sein kann, sondern daß auch, will man nicht allzu radikal zu Werke gehen, unter den höher gestellten Güterabfertigungsbeamten eine Ausscheidung zu machen wäre.

Dies könnte nur in der Weise geschehen, daß lediglich die Vorstände der Güterabfertigungsstellen unter Ausscheidung der Bahnhofkassiere, der Gepäckabfertigungsbeamten und der Güterexpeditionskassiere, welche schon früher ihre Rangirung mit den Güterabfertigungsbeamten erworben haben, vorrücken, weil die Aufgabe jener in der Regel die schwierigere und die umfangreichere ist.

Einem dahin gerichteten Vorschlag würde aber die Erwägung entgegenstehen, daß damit doch Bahnhofkassiere an großen Stationen gegenüber von Güterabfertigungsbeamten an Plätzen mittleren Verkehrs eine Zurücksetzung erführen, und daß der Fall, daß ein Güterabfertigungsbeamter mit Staatsdienerrechten der Untergebene eines solche entbehrenden Bahnhofverwalters II. Klasse würde, nicht selten wäre. Von den letzteren müßten sich aber ganz besonders diejenigen zurückgesetzt fühlen, welche Stationsvorstände und Güterabfertigungsbeamte in einer Person sind und manchmal eine stärkere Kasse und Verrechnung als die Abfertigungsbeamten derjenigen Stationen haben, denen aus verschiedenen Gründen, z. B. wegen des Postdienstes, Bahnhofverwalter I. Klasse oder gar Bahnhofinspektoren vorstehen und Abfertigungsbeamte oder Kassiere für den Stationsdienst beigegeben sind.

Bei dieser Sachlage konnte Ihre Kommission bei aller Geneigtheit, den betreffenden Beamten eine bessere Stellung zu verschaffen, doch nicht dazu gelangen, einen so weitgreifenden Antrag zu stellen, wie solchen die Petenten wünschen. Ganz abgesehen von den Konsequenzen, die dies für eine ganze Reihe von anderen Dienern hätte, und den hienach nicht gerade zu unterschätzenden finanziellen Wirkungen, die hieraus erwüchsen, kann Ihre Kommission den Anlaß nicht für dringend genug erachten, jetzt schon ein Stück von Revision der betreffenden Beilagen des Beamtengesetzes in Anregung zu bringen. Vielmehr dürfte wohl allein sich empfehlen, dahin zu wirken, daß größere Güterexpeditionen, wie dies in Stuttgart geschehen, zu Güterbahnhofverwaltungen erhoben werden, und daß deren Vorstände nach jenem Vorgang Staatsdienerrechte im engeren Sinn erhalten, wodurch zugleich den Beamten der fraglichen Kategorie ein Avancement eröffnet würde, während solches insolange, als nur eine solche Stelle besteht, so gut wie ausgeschlossen ist.

Dabei möchten wir aber von einer vorzugsweisen Berücksichtigung derjenigen Diener, welche eine Dienstprüfung erstanden haben (zehn der Petenten haben eine niedere Prüfung erstanden), ganz absehen, und zwar schon aus dem seiner Zeit von der K. Regierung hervorgehobenen Grunde, daß die Bedingung der Erstehung einer niederen Dienstprüfung für das Vorrücken in Beil. I dem Prinzip des Beamtengesetzes widerspricht, dann aber auch ferner, weil die Befähigung zu einer Stelle der fraglichen Art durch lange Praxis und Erfahrung wohl ebensogut erworben werden kann als durch eine niedere Dienstprüfung, die K. Regierung aber durchaus freie Hand haben muß, auf solche Stellen die Tüchtigsten zu berufen, und endlich weil die Thatsache, daß gegenwärtig acht Bahnmeistersstellen mit solchen besetzt sind, welche eine höhere Staatsprüfung erstanden haben, den Gedanken nahelegt, daß so qualifizirte Kandidaten noch früher, als etwa die K. Regierung ihre diesfallsigen Ansprüche steigert, sich für Stellen der fraglichen Art melden.

Beschränkt man sich aber auf das Eintreten für diese Plätze, dann wird es auch möglich sein, zugleich für die Vorstände der dortigen Bahnhofkassen Vorsorge zu treffen. Diese Stationen werden stets Bahnhofinspektoren ohne jegliche Nebenrücksicht zu Vorständen haben, und nach dem Umfang ihrer Geschäftsaufgabe wird es sich kaum begründen lassen, sie den Vorständen der Güterexpedition nachzustellen.

Betreffend endlich die Frage, welche größere Plätze in der angedeuteten Richtung zu bevorzugen wären, so haben wir bereits eine Grenze dahin vorgezeichnet, daß bloß solche Stationen ins Auge zu fassen seien, welche Bahnhofinspektoren zu Vorständen haben (deren sollen es dermalen 12 sein), sind aber durchaus nicht der Ansicht, daß diese nun alle zu berücksichtigen seien, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Rücksichten, welche bei Besetzung der Stationen mit Inspektoren maßgebend sind, sich nicht immer aus dem vergleichungsweise höheren Verkehr, insbesondere in Gütern, ableiten. Vielmehr möchten wir bloß die bedeutenderen derselben berücksichtigt wissen. Diese nach Orten zu bezeichnen, hat aber Ihre Kommission deßhalb unterlassen, weil die Verhältnisse wenigstens in der Richtung einem Wechsel unterliegen, als die Zahl der bedeutenderen mit der Zeit wachsen kann, und der K. Regierung die Möglichkeit gegeben sein sollte, danach ihre Vorkehrungen zu treffen.

Wenn wir uns erlauben, zum Schlusse das Resultat, zu dem wir gelangt sind, zusammenzustellen, so ist dasselbe Folgendes:

1) die Petition ist so, wie sie vorliegt, nicht zu befürworten, weil die Konsequenzen davon zu verwerfen sind;

2) dagegen ist nicht zu verkennen, daß unter den Petenten sich Beamte von solch bedeutender Geschäftsaufgabe und Verantwortung befinden, daß solche auch mit Rücksicht auf die Stellung überhaupt, welche dadurch für sie geschaffen wird, füglich auf Lebenszeit angestellt sein sollten;

3) dies trifft hauptsächlich bei den bedeutenderen Güterexpeditionen an Stationen zu, denen Inspektoren vorgesetzt sind, und an diesen Stationen ist auch der Bahnhofkassendienst von der Bedeutung, daß eine Gleichstellung der Vorstände der Güterabfertigung und der Bahnhofkasse begründet ist;

4) eine Verbesserung der dienstrechtlichen Verhältnisse der zu Ziff. 3 bezeichneten Stellen liegt im Interesse des Dienstes; mit einem hierauf gerichteten Antrag sind bei der Beschränkung, die sich die Kommission diesfalls

auferlegt hat, weitergehende Konsequenzen ausgeschlossen;

5) ein solcher Antrag steht nicht im direkten Widerspruch mit dem dem Beamtengesetz (Beil. I zu Art. 2) zu Grunde liegenden Prinzip, sondern ermöglicht bloß eine Ausdehnung der praktischen Anwendung desselben.

Ihre Kommission stellt nach all Vorstehendem den Antrag:

1) hohe Kammer wolle die Petition der Güterabfertigungsbeamten und Bahnhofkassiere vom 22. November 1877 der K. Regierung in der Richtung empfehlend mittheilen, daß dieselbe ermächtigt werde,
   a) die bedeutenderen Güterexpeditionen an Eisenbahnstationen mit Bahnhofinspektoren zu Güterbahnhofverwaltungen zu erheben und deren Vorstände, sowie
   b) die ersten Bahnhofkassiere an diesen Stationen auf Lebenszeit anzustellen;

2) die Kammer der Standesherrn zum Beitritt zu obigem Beschluß einzuladen.

Beilage 169 (Prot. VI).

Ausgegeben den 17. Januar 1879.

Antrag

der gemeinschaftlichen Staatsschuldenverwaltungskommission, betreffend die Bitte des Buchhalters der Staatsschuldenzahlungskasse, Lorenz Häfele, um Entlassung von seiner Stelle.

Berichterstatter: v. Schmid.

Der durch Wahl der Ständeversammlung vom 26. Juni 1876

(Verh. d. K. d. Abg. Prot. S. 2139 fg.),

bestätigt durch K. Reskript vom 5. Juli desj. J., zum Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse ernannte Lorenz Häfele, welcher auf sein Ansuchen von dem ständischen Ausschuß unter'm 15. November 1877 auf ein Jahr beurlaubt worden ist, um eine von dem Fabrikanten Krupp in Essen ihm vorerst nur provisorisch angetragene Stelle anzutreten, bittet in einer von der Staatsschuldenzahlungskasse der ständischen Staatsschuldenverwaltungskommission vorgelegten Eingabe vom 24. Dezember 1878 um Entlassung von seiner Buchhaltersstelle.

Von der Staatsschuldenzahlungskasse wird gegen diese Entlassung nichts erinnert.

Auch der Staatsschuldenverwaltungskommission ist ein Hinderniß, welches der Gewährung des Gesuchs entgegenstände, nicht bekannt; sie stellt daher den

Antrag:

die Ständeversammlung möge beschließen:

dem Buchhalter Lorenz Häfele bei der Staatsschuldenzahlungskasse die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen.

Beilage 170 (Prot. 76).

K. Reskript,

betreffend die Bestellung eines Regierungskommissärs bei der Ständeversammlung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben Uns bewogen gefunden, den Generaldirektor der Verkehrsanstalten, Geheimen-Rath von Dillenius, zum Regierungskommissär bei der Ständeversammlung für die Verhandlung von Gegenständen aus dem Gebiete der Verkehrsanstalten, mit der Ermächtigung zu Vertretung des Ministers in Fällen der Verhinderung, zu bestellen.

Indem Wir euch hievon in Kenntniß setzen, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 24. Dezember 1878.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 171 (Prot. 76).

K. Reskript,

betreffend Gratifikationen für Beamte der Staatsschuldenzahlungskasse, Einsetzung von zwei Buchhaltern bei derselben Kasse in den Buchhaltersgehalt erster Klasse und Bewilligung der zweiten Dienstalterszulage für zwei Buchhalter bei der gleichen Kasse.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Den von der Ständeversammlung nach den unterthänigsten Eingaben vom 3./20. Dezember 1878 gefaßten Beschlüssen:

1) dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse, Finanzrath Dank, und dem Kontroleur derselben Kasse, Bauer, wegen der denselben durch Aufnahme von zwei Staatsanlehen in den Jahren 1877 und 1878 erwachsenen außerordentlichen Bemühungen eine Gratifikation, und zwar für den Kassier im Betrage von 550 ℳ und für den Kontroleur im Betrage von 450 ℳ, aus der ständischen Sustentationskasse zu bewilligen,
2) den Buchhalter Oehlinger in den Buchhaltersgehalt erster Klasse mit Wirkung vom 1. April 1878 an, und den Buchhalter Böhringer in den Buchhaltersgehalt erster Klasse mit Wirkung vom 1. Juli 1878 an einzusetzen,
3) den Buchhaltern Luz I. und Oehlinger die zweite Dienstalterszulage in dem bei der Etatsberathung pro 1873/75 auf je 200 ℳ erhöhten Betrage mit Wirkung vom 1. Mai 1878 an zu bewilligen,

ertheilen Wir Unsere gnädigste Genehmigung.

Indem Wir euch hievon Kenntniß geben, verbleiben Wir euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohlbeigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 27. Dezember 1878.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 172 (Prot. 76).

Antwortnote,

betreffend den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878.

Der Unterzeichnete beehrt sich in Erwiederung der gefälligen Note vom 3. Dezember d. J. das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Standesherren den Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878 gleichfalls ihrer Berathung unterzogen und die in der beiliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt hat.

Da die diesseitige Kammer insbesondere auch den jenseitigen Beschlüssen zu §. 21 des Rechenschaftsberichts Ziff. 1, 6, 7 und 8 beigetreten ist, so sind in Vollzug dieser Uebereinstimmung die mit der jenseitigen verehrlichen Note weiter mitgetheilten bezüglichen Adressen auch diesseits unterzeichnet und an das K. Staatsministerium befördert worden.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 20. Dezember 1878.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 173 (Prot. 76).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses vom 18. November 1878.

Zu §§. 1 und 2
nichts zu erinnern;

zu §. 3
behufs der definitiven Besetzung der durch den Austritt des ritterschaftlichen Abgeordneten Freiherrn von Gemmingen erledigten Stelle eines beständig anwesenden Mitglieds des ständischen Ausschusses mit der Kammer der Abgeordneten zu gemeinschaftlicher Wahl zusammenzutreten;

zu den §§. 4 bis 6
nichts zu erinnern;

zu §. 7
zur Wiederbesetzung der durch die Ernennung des Obertribunalraths, nunmehrigen Kreisgerichtshofsdirektors Freiherrn Moriz von Gemmingen zum lebenslänglichen Mitgliede der Kammer der Standesherren erledigten Stelle eines ständischen Mitglieds des Staatsgerichtshofs im Zusammentritt mit der Kammer der Abgeordneten eine neue Wahl vorzunehmen; im Uebrigen nichts zu erinnern;

den §. 8
der Finanzkommission zur Berücksichtigung bei Begutachtung der Exigenz für das ständische Archiv zu überweisen;

zu den §§. 9 bis 12
nichts zu erinnern;

den §. 13
an die Finanzkommission zu weisen;

den §. 14
der staatsrechtlichen Kommission zur Berichterstattung zuzuweisen;

zu den §§. 15 u. 16
nichts zu erinnern;

den §. 17
der Kommission für Gegenstände der inneren Verwaltung zur Berichterstattung zuzuweisen;

zu den §§. 18 bis 20
nichts zu erinnern;

zu §. 21
dem Beschusse der Kammer der Abgeordneten

zu Ziff. 1:
dem Kassier der Staatsschuldenzahlungskasse Finanzrath Dank und dem Kontroleur derselben Kasse Bauer wegen der denselben durch Aufnahme von zwei Staatsanlehen in den Jahren 1877 und 1878

erwachsenen außerdentlichen Bemühungen eine Gratifikation und zwar für den Kassier im Betrage von 550 ℳ und für den Kontroleur im Betrage von 450 ℳ aus der ständischen Sustentationskasse zu bewilligen,

beizutreten;

dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zu Ziff. 2 und 4:

behufs der Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des Buchhalters Braun erledigten und behufs der definitiven Besetzung der durch Aufnahme eines am 20. Oktober 1877 kontrahirten neuen Anlehens nothwendig gewordenen weiteren Buchhaltersstelle bei der Staatsschuldenzahlungskasse die gemeinschaftliche Staatsschuldenverwaltungskommission mit der erforderlichen Einleitung zu beauftragen,

zuzustimmen;

Ziff. 3, gegen die Kammer der Abgeordneten die Geneigtheit zu erklären, mit derselben zur Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des ständischen Ausschusses bezüglich des Pensionirungsgesuches des Buchhalters Schäffer zusammenzutreten;

Ziff. 5 nichts, zu erinnern;

dem jenseitigen Beschlusse zu Ziff. 6 und 7:

die Buchhalter der Staatsschuldenzahlungskasse Dehlinger und Böhringer in den Buchhaltersgehalt erster Klasse, und zwar ꝛc. Dehlinger mit Wirkung vom 1. April 1878 an und ꝛc. Böhringer mit Wirkung vom 1. Juli 1878 an einzusetzen,

beizutreten;

mit dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zu Ziff. 8:

den Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse Luz I. und Dehlinger die zweite Dienstalterszulage in dem bei der Etatsberathung pro 1873/75 auf je 200 ℳ erhöhten Betrage mit Wirkung vom 1. Mai 1878 an zu bewilligen,

sich einverstanden zu erklären;

zu §. 22

nichts zu erinnern.

Beilage 174 (Prot. 77).

Note

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst Note des Präsidium des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli v. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, berathen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung der Beschlüsse angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 9. Januar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 175 (Prot. 77).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Die Art. 1—12

unverändert anzunehmen;

dem Art. 13

unter Einschaltung der Worte

„auf dessen Kosten“

nach den Worten „in gleichem Nennwerth“ in Abs. 1

zuzustimmen;

die Art. 14—26

unverändert anzunehmen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern;

den Schluß dagegen so zu fassen:

„Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beilage 176 (Prot. 78).

Note

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli v. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, Berathung gepflogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherrn zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 11. Januar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 177 (Prot. 78).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden.

Die Art. 1—14
unverändert anzunehmen;

dem Art. 15
unter Einschaltung der Worte
„(Art. 1 Nr. 2)“
nach den Worten „für die Verfügung der Zahlungssperre“ zuzustimmen;

den Art. 16
unter Aenderung des Wortes „Abgesehen“ am Anfang des Abs. 3 in
„Abgesondert“
anzunehmen;

die Art. 17—20
unverändert anzunehmen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern; dagegen den Schluß dahin abändern:

„Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.“

Beilage 178 (Prot. 80).

Note,

betreffend die Gewährung einer freien Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß.

Bei Berathung des Hauptfinanzetats für 1879/81 hat die Kammer der Abgeordneten nach dem von der Finanzkommission zu Kap. 108 „Landständische Sustentationskasse“ Titel 4 gestellten Antrage beschlossen:

dem derzeitigen ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß, für seine Person eine freie Dienstwohnung in dem neuen ständischen Kanzleigebäude zu gewähren und die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen sich beehrt, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen, schließt er für den Fall des Einverständnisses derselben den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse zu Einholung der Genehmigung der K. Staatsregierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stutgart den 16. Januar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 179 (Prot. 80).

Adresse

in demselben Betreff wie zuvor.

Euer Königliche Majestät!

Bei Berathung des Hauptfinanzetats für die Etatsperiode 1. April 1879/81 haben wir beschlossen:

dem derzeitigen ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß, für seine Person eine freie Dienstwohnung in dem neuen ständischen Kanzleigebäude zu gewähren.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß mit der Bitte um gnädigste Genehmigung denselben unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 16. Januar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Vizepräsident
der Kammer
der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Der Präsident
der Kammer
der Abgeordneten:
Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 180 (Prot. 81).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Die Kammer der Standesherren hat den mit gefälliger Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 28. November 1878 sammt den bezüglichen Beschlüssen des jenseitigen Hauses ihr mitgetheilten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze gleichfalls ihrer Berathung unterzogen und hiebei unter der Aenderung des Wortes „Vermittlungen" in Art. 28 Abs. 2 des Entwurfes in

„Vermittlung"

und der Aenderung des Schlusses „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc." in

„Unser Justizministerium ꝛc."

sämmtlichen jenseitigen Beschlüssen zugestimmt.

Zugleich hat die Kammer der Standesherren über die mitgetheilten Eingaben, nämlich die Eingabe

des Gemeinderaths von Ebingen, des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Isny,

des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Buchau und des Gemeinderaths in Winnenden und in 19 weiteren Gemeinden des Oberamtsbezirks Waiblingen,

betreffend die Bitte um Errichtung eines weiteren zweiten Amtsgerichts außerhalb der Oberamtsstadt, Berathung gepflogen und in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Kammer beschlossen:

dieſe Eingaben der K. Regierung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten ersucht, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen, schließt er in der Voraussetzung der Annahme der oben namhaft gemachten Aenderungen durch die Kammer der Abgeordneten den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse nebst Beschlüssezusammenstellung bezüglich des Gesetzesentwurfs, sowie den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse wegen der genannten Eingaben*) zu gefälliger Mitunterzeichnung und Weiterbeförderung an das K. Staatsministerium an.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 16. Januar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

*) Die letztere Adresse wurde nicht gedruckt.

Beilage 181 (Prot. 81).

Adresse,

betreffend den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den mittelst Note des Präsidiums des Königlichen Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 3. Mai 1878 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze unserer Berathung unterzogen und demselben unter den in der anliegenden Beschlüssezusammenstellung*) enthaltenen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 16./20. Januar 1879

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.
Der Vicepräsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Die Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Hölder.

An das K. Staatsministerium.

*) Die Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung ist unter Aenderung des Wortes „Vermittlungen" in Art. 28 Abs. 2 in: „Vermittlung" und unter der Aenderung des Schlusses „Unser Staatsminister der Justiz" ꝛc. in: „Unser Justizministerium" ꝛc. im übrigen gleichlautend mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten, Beilage 142 b oben Seite 718.

Beilage 182 (Prot. 81).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

Das Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete auf die gefällige Note vom 16. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten den Beschlüssen des jenseitigen Hauses, wonach in Art. 28 Abs. 2 des Entwurfes das Wort

„Vermittlungen“ in
„Vermittlung“
und der Schluß des Gesetzes „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc.“ in
„Unser Justizministerium ꝛc.“
abzuändern ist, zugestimmt hat, und daß hierauf die mitgetheilten gemeinschaftlichen Adressen, betreffend jenen Gesetzesentwurf und die bei der Ständeversammlung eingelaufenen Eingaben wegen Errichtung eines weiteren Amtsgerichts außerhalb der Oberamtsstadt, mit den diesseitigen Unterschriften versehen an das K. Staatsministerium befördert wurden.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 20. Januar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 183 (Prot. 81).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung.

Die Kammer der Standesherren hat auf die verehrliche Note vom 16. Dezember 1878, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, über diesen Entwurf ebenfalls Berathung gepflogen und ist hiebei unter der Aenderung des Schlusses „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc.“ in
„Unser Justizministerium ꝛc.“
den sämmtlichen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten beigetreten.

Der Unterzeichnete beehrt sich, hievon das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer unter dem Ersuchen zu benachrichtigen, die angeschlossene gemeinschaftliche Adresse an die K. Staatsregierung auch jenseits vollziehen und an das K. Staatsministerium befördern zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 17. Januar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 184 (Prot. 81).

Adresse

in demselben Betreff wie zuvor.

Euer Königlichen Majestät

zeigen wir ehrfurchtsvollst an, daß wir den mittelst Note des Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums vom 3. Mai 1878 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung unserer Berathung unterzogen und demselben unter den aus der angeschlossenen Zusammenstellung unserer Beschlüsse*) ersichtlichen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht
Euer Königlichen Majestät
Stuttgart den 17./20. Januar 1879
unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vizepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das K. Staatsministerium.

*) Die Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung ist unter der Aenderung des Schlusses „Unser Staatsministerium der Justiz“ ꝛc. in „Unser Justizministerium“ ꝛc. im übrigen gleichlautend mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten, Beil. 158b oben S. 744.

Beilage 185 (Prot. 81).

Antwortnote

in demselben Betreff wie Beilage 183.

Auf die geschätzte Note vom 17. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung, beehrt sich der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten dem Beschlusse des jenseitigen Hauses, die Worte am Schlusse des Gesetzes „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc." in die Worte zu ändern

„Unser Justizministerium ꝛc."

beigetreten ist und die mitgetheilte gemeinschaftliche Adresse sofort mit den diesseitigen Unterschriften versehen an das K. Staatsministerium befördert wurde.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 20. Januar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 186 (Prot. 81).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung.

Auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 13. Dezember 1878, betreffend die Beschlüsse dieser Kammer zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung, hat die Kammer der Standesherren diesen Entwurf gleichfalls in Berathung gezogen und hiebei unter der Aenderung des Schlusses „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc." in

„Unser Justizministerium ꝛc."

sich mit sämmtlichen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten einverstanden erklärt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen.

Zugleich erlaubt er sich den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse nebst Beschlüssezusammenstellung zu gefälliger Mitunterzeichnung und Weiterbeförderung an das K. Staatsministerium hier anzuschließen.

Hochachtungsvoll

Stuttgart den 17. Januar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 187 (Prot. 81).

Adresse

in demselben Betreff wie Beil. 186.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den mittelst Note des Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums vom 12./23. April 1878 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung Berathung gepflogen und dem-

selben unter den in der anliegenden Beschlüssezusammenstellung*) enthaltenen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

*) Die Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung ist unter der Aenderung des Schlusses „Unser Staatsminister der Justiz" ꝛc. in: „Unser Justizministerium" ꝛc. im übrigen gleichlautend mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten, Beilage 156 b oben S. 741.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Euer Königlichen Majestät
Stuttgart den 17./20. Januar 1879.
unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vicepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 188 (Prot. 81).

Antwortnote

in demselben Betreff wie Beil. 186.

Das Präsidium der Kammer der Standesherren beehrt sich der Unterzeichnete auf die gefällige Note vom 17. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Konkursordnung, zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, daß die Kammer der Abgeordneten dem Beschlusse des jenseitigen Hauses, die Worte am Schlusse des Gesetzes „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc." in

„Unser Justizministerium ꝛc."

zu verändern, beigetreten ist, und hierauf die mitgetheilte gemeinschaftliche Adresse auch von Seite dieser Kammer vollzogen und an das K. Staatsministerium befördert wurde.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 20. Januar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 189 (Prot. 83).

Antwortnote

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 9. Januar dieses Jahres, betreffend die Mittheilung der Beschlüsse der jenseitigen Kammer zu dem Entwurfe eines Gesetzes wegen der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, hat die Kammer der Standesherren diese Regierungsvorlage gleichfalls ihrer Berathung unterzogen und ist sämmtlichen jenseitigen Beschlüssen beigetreten.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten ersucht, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen, schließt er den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Staatsregierung zu gefälliger Mitunterzeichnung und Weiterbeförderung an das K. Staatsministerium an.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. Januar 1879.

Der Vizepräsident der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 190 (Prot. 83).

Adresse

in demselben Betreff wie Beilage 189.

Euer Königlichen Majestät

zeigen wir unterthänigst an, daß wir über den mittelst Note des Präsidiums des Königlichen Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli 1878 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, Berathung gepflogen und demselben unter den in der anliegenden Zusammenstellung*) unserer Beschlüsse enthaltenen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Januar 1879.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vizepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das K. Staatsministerium.

*) Die Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung ist gleichlautend mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten (Beilage 175 oben S. 809).

Beilage 191 (Prot. 83).

Antwortnote

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden.

Die Kammer der Standesherren hat auf die verehrliche Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 11. Januar d. J., betreffend den bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes wegen der Kraftloserklärung von Urkunden, diesen Gesetzesentwurf gleichfalls ihrer Berathung unterzogen und sämmtlichen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hierüber zugestimmt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon unter Anschluß des Entwurfs einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung und mit dem Ersuchen um gefällige Mitunterzeichnung derselben zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll rc.

Stuttgart den 22. Januar 1879.

Der Vizepräsident der Kammer der Standesherren:

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 192 (Prot. 83).

Adresse

in demselben Betreff wie Beilage 191.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die ehrfurchtsvollste Anzeige, daß wir den mittelst Note des Königlichen Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli 1878 bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kraftloserklärung von Urkunden, unserer Berathung unterzogen und demselben unter den in der angeschlossenen Beschlüssezusammenstellung*) angezeigten Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Januar 1879.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vizepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das K. Staatsministerium.

*) Die Zusammenstellung der Beschlüsse der Ständeversammlung ist gleichlautend mit der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten (Beilage 176 oben S. 810).

Beilage 193.

Ausgegeben den 1. Februar 1879.

Bericht

der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Berichterstatter: Hohl.

Dem Auftrage gemäß beehren wir uns über den vorliegenden Gesetzentwurf folgenden Bericht zu erstatten.

§. 1.

Vorbemerkung.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Rechtslebens im Staate sehen wir überall frühzeitig ein schwer abzugrenzendes Gebiet des Ineinandergreifens staatsrechtlicher und privatrechtlicher Verhältnisse hervortreten, in welchen, wenn sie streitig wurden, der rücksichtslose Gang des Civilprozesses nicht recht anwendbar war. Das führte in den meisten Deutschen Staaten zur Ausscheidung sogenannter administrativ-kontentiöser Streitfälle, in welchen die Verwaltungsbehörden Recht sprachen. Bei dem Zustande der Civilrechts- und Verwaltungsgesetzgebung konnten aber trotz der Versuche der neueren Gesetze, die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden auszuscheiden, Kompetenzstreitigkeiten zwischen denselben nicht ausbleiben. Die Rechtsentwicklung nahm aber, was die Einrichtungen zu ihrer Schlichtung anbelangt, in den einzelnen Deutschen Staaten einen verschiedenen Gang. In einigen führte sie zu dem Grundsatz, daß die Gerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden; in andern aber zur Einsetzung von Kompetenzgerichtshöfen, in welchen bald das richterliche Element (Bayern) bald das Verwaltungselement (Preußen, Baden ꝛc.) die Oberhand erhielt.

In Württemberg kommt die Entscheidung von Kompetenzkonflikten nach §. 59 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde dem Staatsoberhaupt auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Raths zu.

Ein Kompetenzkonflikt zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden ist nach bestehendem Rechte vorhanden, wenn dieselben entweder ihre Zuständigkeit zur Entscheidung einer anhängig gewordenen Streitsache behaupten (sogen. affirmativer Konflikt), oder wenn jede der beiden Behörden dieselbe als nicht in ihre Zuständigkeit fallend von sich weisen (negativer Konflikt).

Vergl. Württ. Archiv IV. S. 334 ff.

Unter den Verwaltungsbehörden sind übrigens Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zu begreifen. Für den Austrag von Kompetenzkonflikten zwischen den beiden letzteren Behörden enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung. Eine solche war auch bis zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 entbehrlich, da ein Konflikt zwischen denselben nicht möglich war, solange keine Verwaltungsjustiz mit richterlicher Unabhängigkeit organisirt war und beide, Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, der Weisung des Ministeriums in Kompetenzfragen sich zu fügen hatten.

§. 2.

Der §. 17 des D. Gerichtsverfassungsgesetzes, vergl. Motive S. 3, stellt in seinem ersten Absatz den Grundsatz auf, daß die Gerichte über die Zuläßigkeit des Rechtswegs zu entscheiden haben, sei es, daß der Beklagte die Unzuläßigkeit des Rechtswegs geltend macht, Reichs-Civilprozeßordnung §§. 247 und 248, oder sei es, daß das Gericht von selbst mit der Prüfung dieser Frage sich zu befassen veranlaßt ist. Reichs-Civilprozeßordnung §. 247 Abs. 2 erster Fall, §. 509 Nr. 1, 513 Nr. 4, 528 Abs. 3 Nr. 2. Thilo und und Sarwey, Komm. S. 39 Ziff. 2. Der zweite Absatz ermächtigt aber die Landesgesetzgebungen, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zuläßigkeit des Rechtswegs besonderen Landesbehörden zu übertragen unter Einhaltung der in Ziff. 1—3 über die Zusammensetzung derselben und über das Verfahren aufgestellten Normativbestimmungen.

Der Schlußsatz in Ziff. 4 beschränkt jedoch die Zulassung der Kompetenzkonflikte vor diesen Behörden gegen die

bürgerlichen Gerichte sehr wesentlich durch die Bestimmung: „daß die Entscheidung des Gerichts maßgebend bleibt, wenn die Zuläßigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war.“

Endlich kann nach §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auf Antrag eines Bundesstaats und mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung die Entscheidung der Streitigkeiten des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Reichsgericht zugewiesen werden.

Die Landesgesetzgebung ist damit vor zwei Wege gestellt, die sie einschlagen kann. Sie kann von der Befugniß des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch machen und einen Kompetenzgerichtshof zur Schlichtung der Kompetenzkonflikte einsetzen. Oder sie geht den Weg des Einführungsgesetzes, und ermächtigt die Regierung, die Ueberweisung der Entscheidung der Konflikte auf das Reichsgericht zu bewirken. Macht sie von keiner dieser zwei Befugnisse Gebrauch, so würde in Frage kommen, ob die K. Staatsregierung von dem Vorbehalt des zweiten Absatzes des §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz Gebrauch macht. Dieser Zusatz will die Landesregierungen in Stand setzen, für den Fall, daß nicht rechtzeitig Gesetze im Sinne des Abs. 2 des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu Stande kämen, durch landesherrliche Verordnung die durch die Normen des oben erwähnten Gesetzes gebotenen Aenderungen im Verfahren und in der Organisation der Konfliktsgerichtshöfe einzuführen.

Würde auch dieser Weg nicht betreten werden, so bleibt es bei der Regel, daß die Gerichte über die Zuläßigkeit des Rechtswegs entscheiden, und daß deren Urtheile für die Verwaltung in allen Fällen maßgebend bleiben. — Diese Regel wird, wenn die Gesetzgebung keinen der beiden ersten Wege geht, von selbst mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft treten und die entgegenstehende Bestimmung des §. 59 Ziff. 3 der Verfassungsurkunde, soweit die Zuläßigkeit des Rechtswegs in Frage steht, außer Wirkung setzen.

Die K. Regierung schlägt nun vor, von dem Vorbehalt des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch zu machen und die Einrichtungen und das Verfahren zur Schlichtung der Kompetenzkonflikte auf dem Gesetzgebungsweg zu regeln.

Sie hat freilich mit diesem Vorschlag den Einwand erlebt, daß sie einen Weg gehe, der denjenigen Staaten, welche zur Zeit Konfliktsgerichtshöfe nicht schon besitzen, nicht vorgezeichnet werden wollte. Es könnte hiernach scheinen, als handle es sich um einen Ausnahmevorbehalt lediglich zu Gunsten derjenigen Staaten, welche die Einrichtung von Kompetenzgerichtshöfen schon haben, und es entspreche die Anwendung des §. 17 Abs. 2 auf andere Staaten der Intention des Reichsgesetzes nicht.

Ein kurzer Gang durch die Berathungen der Justizkommission und des Reichstags überzeugt, daß diese Ansicht eine irrige ist.

In der 123. Sitzung der Justizkommission hatte der Abg. Reichensperger seine Anträge eingebracht, aus welchen der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes hervorgieng (vergl. unten zu Art. 12, wo sie, wie die Lasker'schen, abgedruckt sind). Lasker, welcher den Reichensperger'schen Antrag im ersten Absatz: „Konfliktsgerichtshöfe zuzulassen, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten handle“, dahin erweiterte, daß diese besondern Behörden zur Entscheidung über die Zuläßigkeit des Rechtswegs insbesondere zuzulassen seien, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden handle, bemerkte dazu, daß da, wo eine Verwaltungsgerichtsbarkeit organisirt sei, ein besonderes Bedürfniß (?) zu Einsetzung von Kompetenzgerichtshöfen nicht vorliege, soferne jedes dieser Gerichte über seine Zuständigkeit entscheiden könne. Es gebe aber noch Staaten, wo den bürgerlichen Gerichten lediglich Verwaltungsbehörden gegenüberstehen, in andern Staaten aber erschöpfe die Kompetenz der Verwaltungsgerichte nicht alle dem ordentlichen Rechtsweg entzogenen Sachen. Dieser Rechtslage gegenüber müsse man jedem Staate gestatten, eine besondere Behörde zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zu errichten; es müssen jedoch hiefür die Garantieen einer in richterlicher Unabhängigkeit zu fällenden Entscheidung gewährt werden. Prot. S. 485/486. Materialien S. 684. Diese Sitzung schloß mit der Verwahrung Bähr's gegen die Lasker'sche Amendirung der Reichensperger'schen Anträge. Die Justiz habe sich mit der Verwaltung, welche keine Jurisdiktion, sondern nur Rechte ausübe, über die Frage der Zuständigkeit nicht zu streiten. Einen Kompetenzkonflikt könne es (im Sinne Reichensperger's) nur geben zwischen den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten. ibid. S. 492. Materialien S. 690. In der 13. Sitzung wurde von Bruckmann (vergl. seine Anträge unten zu Art. 12) auf die Bedenken, daß der erste Absatz, die Gerichte entscheiden über ihre Zuständigkeit, in den Einzelstaaten tabula rasa mache, wenn dieselben bis zur Einführung der Justizgesetze ihre Gesetzgebungen nicht den Vorschriften des zweiten Absatzes über Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe entsprechend abgeändert haben, erwidert, daß im Einführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze Vorkehrung getroffen werden könne, bis diese Landesgesetze zu Stande gekommen seien (vergl. §. 17 des Einführungsgesetzes, wonach diese Aenderungen dann, wenn sie nicht bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze landesgesetzlich getroffen sind, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden können).

Der von der Kommission erstattete schriftliche Bericht faßt den Standpunkt derselben in folgender Weise zusammen:

„Das innere Staatsrecht der einzelnen Länder entscheidet vielfach über die Grenzen zwischen der Justiz und der Verwaltung. Hieraus wurden sowohl von den Vertretern der Regierungen als von verschiedenen Kommissionsmitgliedern lebhafte Zweifel an der Kompetenz des Deutschen Reichs zur einseitigen Feststellung dieser Grenzen hergeleitet, Zweifel, welche jedoch von anderer Seite ebenso entschieden bestritten wurden. Man machte geltend, daß, wenn das Deutsche Reich das Verfahren für die Verhandlung und Aburtheilung

bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bestimme, es gleichmäßig befugt sein müsse, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit festzustellen und die Entscheidung des Streits über das Vorhandensein einer solchen im einzelnen Falle zu normiren. Aber auch von solchen Mitgliedern der Kommission, welche letzterer Auffassung beitraten, wurde bestritten, daß zur Zeit und vor Einführung eines deutschen Civilrechts die gesetzliche Regelung dieser Fragen möglich und, ohne in das innere staatsrechtliche Leben der einzelnen Staaten verwirrend einzugreifen, ausführbar sei. Man müsse dies einer späteren Entwicklung vorbehalten. Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Definition sei ohnehin nicht viel geholfen. Die streitigen einzelnen Fälle würden dadurch nicht viel klarer, Konflikte zwischen der Verwaltung und Justiz dadurch nicht abgeschnitten und daher Kompetenzgerichtshöfe auch bei Aufnahme einer solchen wegen ihrer Allgemeinheit vielleicht verwirrenden Definition nothwendig bleiben.

Wenn beantragt werde, daß die Gerichte allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren entscheiden und besondere Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nur zuläßig seien, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten handle, so sei kein Grund vorhanden, die Verwaltungsgerichte anders zu stellen, als die Verwaltungsbehörden. Auch erstere seien Verwaltungsbehörden, nur daß sie eine besondere Komposition mit größeren Garantieen hätten und in einem gesetzlich geordneten Verfahren verhandelten. Ihre Aufgabe sei wesentlich staatsrechtlicher Natur und betreffe öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Die Aussonderung der Verwaltungsjustiz aus der Administration sei in vielen deutschen Staaten noch nicht vollzogen. Das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung könne durch die Einrichtung einer besonderen Verwaltungsjustiz grundsätzlich nicht berührt werden. Ohnehin sei die Feststellung der Grenzen zwischen der Verwaltungsjustiz und der Administration vielfach mehr oder weniger willkürlich und werde in allen Fällen von dem ganz verschiedenen inneren Staatsrecht und der Behördenorganisation abhängig sein. So wünschenswerth es sein möge, das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden gleichmäßig für ganz Deutschland zu regeln, so müsse man doch aus den angeführten Gründen für jetzt darauf verzichten und sich darauf beschränken, grundsätzlich auszusprechen, daß die Gerichte über die Zuläßigkeit des Rechtswegs entscheiden und daneben Normativbestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten berufenen Organe zu geben. Man werde dadurch den Grundsatz wahren, daß die Gerichte ihre eigene Zuständigkeit bestimmen, die Einzelstaaten zu einer klareren gesetzlichen Ordnung der Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung drängen und durch eine zweckmäßige Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe Willkür und unberechtigte Eingriffe in die Justizverwaltung abschneiden. Diese Erwägungen führten zu dem in §. 5 a jetzt §. 17) formulirten Beschluß der Kommission."

Der Bericht erörtert im weitern den Standpunkt der Regierungen, welche das Bedürfniß der vorgeschlagenen Bestimmungen bestritten: „Kompetenzgerichtshöfe seien zur Zeit unentbehrlich. Wenn die Reichsgesetzgebung über die Verfassung derselben Vorschriften gebe, welche nur durch die Landesgesetzgebung verwirklicht werden könnten, ohne zugleich die Einrichtung solcher Kompetenzhöfe vorzuschreiben, so fehle den einzelnen Regierungen jede Garantie, daß sie sich mit den Landesvertretungen über die erforderlichen Gesetze vereinbaren könnten. Es entstehe daher die Gefahr eines Vacuum, in welchem die bestehenden Kompetenzgerichtshöfe nicht fungiren, neue aber nach den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht eingerichtet werden könnten. Diese Lage dürfen die einzelnen Regierungen nicht annehmen, und müsse man daher auch in zweiter Lesung das Fallenlassen des früheren Beschlusses dringend befürworten."

Der Bericht schließt unter Festhaltung der Anträge: „Man kann nicht annehmen, daß, wo zur Zeit „Kompetenzgerichtshöfe bestehen und einem vorhandenen „Bedürfnisse entsprechen, die Landesvertretungen sich weigern „sollten, dieselben nach den größere Garantieen bietenden „Bestimmungen des §. 5 a einzurichten. Wenn das Deutsche „Reich auf eine gesetzliche Feststellung der Kompetenz der „deutschen Gerichte gegenüber der Verwaltung verzichte, „so sei es mindestens erforderlich, vorzuschreiben, wie diejenigen Behörden beschaffen sein müßten, welche im Streit„falle thatsächlich auch über die Kompetenz der Gerichte ver„fügen. Die deßfallsigen Vorschriften des §. 5 a seien in „allen deutschen Staaten ausführbar. Ihre innere Zweck„mäßigkeit könne nicht bestritten werden 2c. Je mehr es in „den Einzelstaaten zur Zeit noch an hinreichend klaren und „richtigen Bestimmungen über die Grenzen der Befugnisse „der Verwaltungsbehörden fehle, um so nothwendiger er„scheine es, wenigstens einige Garantieen in der Verfassung „des zur Entscheidung dieser Fragen in höchster Instanz „berufenen Gerichtshofs zu suchen."

Bei der Berathung im Plenum beschränkten sich die Erörterungen auf die allgemeine Frage, ob die Bestimmungen des §. 5 a (§. 17) in der vorgeschlagenen Weise im Rahmen des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes liegen; ob sie nicht in ungerechtfertigter Weise in das innere Staatsrecht der Bundesstaaten eingreifen und über Verhältnisse disponiren, die sich zur Zeit nicht klar übersehen lassen. Nur Lasker bemerkte zur Erläuterung des §. 5 a, daß die Bedeutung desselben nicht zweifelhaft sein könne: „Die Justizgerichte entscheiden in Justizstreitsachen über die Zuläßigkeit des Rechtswegs; inwieweit eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet sei, darüber unternehme das Gesetz keinerlei Regelung, der ganze §. 5 a gebe nur Vorschriften über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; im Vordersatz bestimme er: daß, wenn eine solche Streitigkeit vor den Richter gebracht werde, er über die Zuläßigkeit des Rechtswegs entscheide, — im Nachsatz stelle er fest, unter welchen Verhältnissen die Landesgesetze den Rechtsweg abgrenzen können zwischen den Justizgerichten, den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden." (Prot. S. 216.)

Auch die Normirung dieser Bedingungen falle in die

Ausgabe des Reichsgesetzes. Die Verhältnisse in den einzelnen Staaten lassen sich wohl übersehen. In einzelnen Staaten sei der Rechtsweg unbedingt zuläßig, in andern, z. B. Baden, seien die Minister unter Zuziehung einer Anzahl von ihnen selbst auszuwählender Richter für den Kompetenzgerichtshof erklärt; wieder in andern habe man die unbedeutende Modifikation der Zuziehung von Richtern weggelassen und die Minister haben die Entscheidung allein in die Hand genommen; in Preußen endlich habe man eine Verwaltungsbehörde mit dem Namen eines Gerichtshofs gestempelt. Wenn nun das Reich den Einzelstaaten die Garantieen vorschreiben könne, welche die mit der ordentlichen Rechtsprechung betrauten Richter bieten müssen, so sei es ebenfalls befugt, für solche Garantieen auch bezüglich derjenigen zu sorgen, die darüber einen Ausspruch zu geben haben, ob über die Sache im Rechtsweg entschieden werden solle oder nicht. (Prot. S. 217/218.)

Der Berichterstatter schloß die Erörterungen mit der Bemerkung, daß die Frage von der Grenzregulirung zwischen Gericht und Verwaltung durchaus verknüpft sei mit der materiellen Beschaffenheit des Rechts in den Einzelstaaten. In dem Augenblick, wo ein deutsches Civilrecht erlassen werde, könne man in allen Fällen bestimmen, was eine bürgerliche Streitsache sei. Eine Gesetzgebung aber, welche auf das materielle Recht einzuwirken außer Stande sei, könne auch die Kompetenzfrage nicht regeln. Die Frage sei also zur Zeit die, daß die klare und deutliche, durch das Gesetz selbst gegebene Grenzscheide zwischen Justiz und Verwaltung nicht zu treffen sei. An der Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung sei aber nicht zu zweifeln. Wenn man kompetent sei, die Frage wegen Zuständigkeit der Gerichte überhaupt zu entscheiden, aber von dieser Kompetenz keinen Gebrauch machen, sondern den Einzelstaaten überlassen wolle, bis zum Erlasse eines Civilgesetzbuchs ihrerseits die Grenzscheide zwischen Gerichten und Verwaltung zu normiren, so sei man auch berechtigt, diese Befugniß, welche man den Einzelstaaten ohne verfassungsmäßigen Zwang noch lasse, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, also zu sagen: „Die Einzelstaaten sollen die Befugniß, ihrerseits über das Vorhandensein einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, zur Zeit behalten; sie sollen auch da, wo in concreto Streit über die Frage entsteht, ob eine solche bürgerliche Rechtsstreitigkeit nach ihrer eigenen partikularen Gesetzgebung vorliegt, diese Frage entscheiden dürfen durch Kompetenzgerichtshöfe — aber diese Kompetenzgerichtshöfe müssen so und so beschaffen sein. Das wolle §. 5a. Prot. S. 219, Mater. S. 1187.

Es sei allerdings eingewendet worden, daß es falsch sei, Institutionen wie die Kompetenzgerichtshöfe, an deren Beseitigung sich die Gesetzgebung nicht wage, von denen sie anerkenne, daß sie zur Zeit unentbehrlich seien, wie dies die Kommission anerkenne, doch thatsächlich wieder Preis zu geben, insofern sie eben fallen, wenn die Landesgesetzgebungen sich nicht über Annahme der Normativbestimmungen des §. 5a (17) bis zum Inkrafttreten der Justizgesetze schlüssig machen. Darauf sei zu erwidern, daß der Fall nicht vorkommen werde. Die Gesetzgebungen werden nicht so illoyal sein, diese Gelegenheit zur Beseitigung der Kompetenzgerichtshöfe benützen zu wollen. Prot. S. 219/220, Mater. S. 1188.

Die Kommissionsvorschläge wurden mit 254 gegen 39 Stimmen in zweiter Lesung angenommen, worauf der Bundesrath seinen Widerstand aufgab, nachdem man sich in dritter Lesung über den 2. Absatz des §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geeinigt hatte, welcher, wie bereits bemerkt wurde, der Landesregierung den Verordnungsweg reservirt für den Fall, daß Einsetzung der Konfliktsgerichtshöfe auf dem Wege der Gesetzgebung nicht gelingen sollte. Prot. S. 206—223.

Aus dieser Geschichte des §. 17 erhellt, daß die Reichsgesetzgebung aus allgemeinen Gründen, welche in allen Reichsstaaten zutreffen, den Gesetzgebungen derselben nachlassen wollte, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten besonderen nach §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu organisirenden Behörden zu übertragen, gleichgiltig ob solche schon bestehen oder infolge der Reichsgesetzgebung erst einzurichten sind.

Die in dem Zustande der Civilrechts- und fügen wir hinzu: der Verwaltungsgesetzgebung begründete Unentbehrlichkeit dieser Institution gelangte in einer Weise zu allgemeiner Anerkennung, daß nach der staatsrechtlichen Seite hin die Stellung, die der Entwurf genommen hat, nach weiterer Rechtfertigung nicht zu suchen hat.

Eine andere Frage ist aber, ob die Landesgesetzgebung den vorgeschlagenen Weg, den sie gehen kann, auch gehen soll. Ihre Kommission ist einig, daß es sich nur darum handeln kann, der Regierung auf dem eingeschlagenen Wege zu folgen, oder aber es bei der Regel des §. 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu belassen, wornach die Gerichte über die Zuläßigkeit des Rechtswegs entscheiden. Die Ueberweisung der Befugnisse eines Kompetenzgerichtshofs für Württemberg auf das Reichsgericht in Gemäßheit des §. 17 Abs. 1 möchte die Kommission in keinem Fall in's Auge fassen. Ist die Funktion eines solchen Gerichtshofs nicht entbehrlich, so soll es ein eigener im Lande sein, dessen Mitglieder, zusammengesetzt in der Mehrheit aus Richtern und sodann aus höheren Verwaltungsbeamten, mit Recht und Gesetz im Lande auf's beste vertraut sind und im unbesoldeten Nebenamt ihren Dienst verrichten.

An und für sich würde nach der Stellung, welche die Civilgerichte in den Grenzregulirungsfragen der Verwaltung gegenüber in Württemberg seit 1819 eingenommen haben, kaum ein ernstliches Bedenken obwalten können, die Regel des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß das Urtheil des Civilgerichts über die Zuläßigkeit des Rechtswegs in allen Fällen und für alle Behörden maßgebend sei, ohne weiteres zur Anwendung kommen zu lassen. In der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts und des mit der Rechtsprechung in Streitsachen des öffentlichen Rechts bis zum Jahr 1876 betrauten Geheimenraths haben sich feste Grundsätze gebildet, die — früher wenigstens — die Grenze sogar dann und wann zu Gunsten der Verwaltungsjustiz verrückten, die aber nach dem neuesten Stande der Praxis und bei ihrer Uebereinstimmung in den wichtigsten

und wesentlichsten Fragen die Gewähr bieten, daß unsere höheren Civilgerichte, zumal das oberste Landesgericht, ihre Zuständigkeit über ihr Gebiet hinaus zu erweitern nicht bestrebt sein würden.

Zu vergl. die Mittheilungen im Württembergischen Archiv. Systematisches Register S. 89—94.

Sodann Literatur zur Regel des §. 17:

Verwaltungsjustiz nach französischen Grundsätzen rc.
Beitrag zur Lehre von den Grenzen der Justiz und Verwaltung, von 1823.
Pfizer, Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civiljustiz.
Pöhlmann, die administrativ-kontentiösen Sachen.
Sydow, Zuläßigkeit des Rechtswegs.
Hartmann, Kompetenzkonflikte.
Verhandlungen des zweiten Juristentags. II. S. 229, 641—655.
Verhandlungen der Justizgesetzgebungskommission und des Reichstags, soweit sie nicht oben ausgezogen sind, in den gesammelten Materialien zu den Reichsgesetzen, Bd. I. 3. und 4. Lieferung.

Gleichwohl ist Ihre Kommission nicht in der Lage, diesen Weg und demgemäß die Ablehnung des Gesetzesentwurfes zu empfehlen.

Die Motive können mit Grund auf die in den Berathungen der Justizkommission hervorgetretene Anschauung hinweisen, daß mindestens zur Zeit nach der Gestaltung von Privat- und Verwaltungsrecht in den einzelnen Bundesstaaten Spruchbehörden für Kompetenzstreitigkeiten der Civil- und Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nicht wohl zu entbehren seien.

Wenn ferner die Vorlage auf den Gang der Rechtsentwicklung hinweist, welche in Württemberg zur Einführung von besonderen Gerichten für die Rechtsprechung in Sachen des öffentlichen Rechts geführt hat, und wenn sie hieraus ein entscheidendes Motiv für Einsetzung einer besonderen Spruchbehörde herleitet, so scheint sie damit im Rechte zu sein.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß nach dem Zustande der Gesetzgebung des öffentlichen Rechts und nach der Natur der in Frage kommenden Streitigkeiten zwischen den bürgerlichen und den Verwaltungsgerichten, trotz der Einigung über die für die Grenzscheide maßgebenden Gesichtspunkte, doch in einzelnen Fällen Differenzen nicht abzuwenden sind — sei es, daß jedes derselben, oder sei es, daß keines von beiden sich für zuständig erachtet.

Im ersten Falle hätte die Gesetzgebung, welche von Einsetzung eines Kompetenzgerichtshofs absehen wollte, nur die Wahl, entweder die Regel, daß das Urtheil des bürgerlichen Gerichts maßgebend auch für das Verwaltungsgericht sein solle, entscheiden zu lassen, deren Anwendung aber mit dem Grundsatz der Gleichstellung der Gerichte beider Ordnungen unverträglich ist, oder aber den Grundsatz des Absatzes 1 des §. 17, daß die Gerichte über ihre Zuständigkeit entscheiden, durch Landesgesetz auch auf die Verwaltungsgerichte auszudehnen, wovon aber die Folge wäre, daß sich direkt widersprechende Urtheile gegenübertreten könnten, ein Zustand, den die Gesetzgebung im Interesse der Ordnung und des Staatswohls nicht zulassen kann.

Im zweiten Falle — dem Falle des negativen Konflikts — hat die von den Gerichten beider Ordnungen zurückgewiesene Partei Anspruch darauf, daß ihr der verlegte Weg zum einen oder andern Gericht eröffnet werde durch eine dritte unabhängige Spruchbehörde. Wenn gleich Sinn und Wortlaut der Ziff. 4 des §. 17, daß ein die Zuläßigkeit des Rechtswegs feststellendes civilgerichtliches Urtheil, welches die Rechtskraft erlangt hat, maßgebend und unanfechtbar sein soll, der Landesgesetzgebung gestattet, auch der rechtskräftigen Entscheidung des Civilgerichts über die Unzuläßigkeit des Rechtswegs den Charakter der Unanfechtbarkeit beizulegen, so muß sie sich hievon doch durch die vorhin schon angedeutete Rücksicht auf die Gleichstellung der Gerichte beider Ordnungen abhalten lassen.

Anerkennt man sodann in den Verwaltungsbehörden den Gerichten beider Ordnungen gegenüber koordinirte Organe der Staatsgewalt, so ist auch in Fällen, wo zwischen diesen und jenen Streit über die Zuständigkeit entsteht, ein Kompetenzkonflikt gegeben, der gleichfalls nicht durch die maßgebende Autorität der bürgerlichen und Verwaltungsgerichte mit obligirender Wirkung für die Staatsverwaltungsorgane, sondern wiederum nur durch eine dritte Spruchbehörde, selbstverständlich eine und dieselbe auch in Konfliktsfällen zwischen Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht, entschieden werden darf. Wir können auf die nähere Begründung dieses Satzes in den Motiven S. 5 a um so eher verweisen, als Ihre staatsrechtliche Kommission schon bei Begutachtung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Ref. Hohl) ebendenselben Standpunkt vertreten hat.

Vergl. Hohl, Verwaltungsrechtspflege, S. 184/185.

Unter diesen Umständen dürfte die Frage auf sich beruhen können, ob die K. Regierung im Falle wäre, sich auf die Position des §. 17 Abf. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, sowie des §. 15 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung zurückzuziehen, wovon jener die Landesregierung ermächtigt, die Aenderungen in der Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe auf dem Verordnungsweg durchzuführen, wenn eine Einigung auf dem Wege der Gesetzgebung nicht zu erreichen ist, dieser aber die landesrechtlich bestehenden Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens infolge der Konfliktserhebung von der derogatorischen Bestimmung des §. 14 desselben Gesetzes ausnimmt.

Ihre Kommission stellt hiernach den Antrag:

auf die Berathung der Vorlage einzugehen.

§. 3.

Ehe wir übrigens in die Begutachtung der einzelnen Artikel eintreten, geben wir eine kurze Uebersicht über den Inhalt des Gesetzes, um damit zugleich die in Antrag kommende veränderte Reihenfolge einzelner Artikel zu rechtfertigen.

1) Die Artikel 1—3 bestimmen die allgemeine Zuständigkeit und Organisation des Kompetenzgerichtshofs im

Anschlusse an die Normativbestimmungen des §. 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

2) Die Artikel 4—11 behandeln den affirmativen Kompetenzkonflikt, also den Fall, wenn in einer bei dem bürgerlichen Gericht oder bei dem Verwaltungsgericht anhängigen Streitsache die Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit in Anspruch nimmt, oder wenn in einer beim bürgerlichen Gericht anhängigen Sache das Verwaltungsgericht, vor welchem über dieselbe Sache ein Streit anhängig ist, seine Zuständigkeit geltend macht.

Die einzelnen Artikel betreffen theils die Materie der Sache, theils das vorbereitende Verfahren bei dem Gericht, gegen welches Konflikt erhoben ist.

Ueber die Materie handeln die Art. 4, 10 und 11. Jener definirt die Fälle des affirmativen Konflikts in dem eben erwähnten Umfange, während Art. 10 die allgemeine Beschränkung der Ziff. 4 des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, unter welcher dieser Kompetenzkonflikt steht, mit einer zuläßigen Modifikation zu Gunsten der Autorität des bürgerlichen Gerichts wiedergibt, die Beschränkung nämlich, welche dann Art. 11 auch auf Verwaltungsgerichte anwendet, daß der Konflikt in allen Fällen ausgeschlossen ist, wenn die Zuläßigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des bürgerlichen Gerichts bereits feststeht.

Da diese drei Artikel in innerem Zusammenhange stehen, müssen sie im Gesetze aneinander gereiht werden. Wir werden daher vorschlagen, den Art. 10 als Art. 5 und den Art. 11 als Art. 6 auf Art. 4 folgen zu lassen.

Die Artikel 5—9 des Entwurfs, welche die zusammengehörigen Artikel 4, 10 und 11 trennen, handeln vom Verfahren bei der Konfliktserhebung, von der Wirkung derselben und vom Verfahren nach der Konfliktserhebung bis zur Devolvirung der Sache an den Konfliktsgerichtshof (Art. 9).

3) Die Artikel 12 und 13 behandeln den negativen Kompetenzkonflikt, also den Fall, wenn das bürgerliche Gericht und das Verwaltungsgericht ihre Zuständigkeit abgelehnt haben, und der Partei ein Rechtsmittel zur Erwirkung einer abändernden Entscheidung auf dem ordentlichen Wege nicht mehr zu Gebote steht.

4) Der Artikel 14 regelt das Verfahren vor dem Konfliktsgerichtshof.

5) Artikel 15 bestimmt den Anfangstermin der Wirksamkeit des Gesetzes übereinstimmend mit demjenigen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes.

§. 4.

Artikel 1

bestimmt, daß zur Schlichtung von Kompetenzkonflikten ein Kompetenzgerichtshof gebildet werden soll, — eine Bestimmung, die insoweit schon in den einleitenden Erörterungen ihre Rechtfertigung gefunden hat. Der Artikel verbindet übrigens damit zugleich eine allgemeine Begrenzung des Begriffs Kompetenzkonflikt im erweiterten Sinne des Entwurfs, worauf wir bei Art. 4, der die Ausführung des Art. 1 enthält, zurückkommen werden. Soweit nun eben diese Erweiterung des Begriffs und Umfangs des Kompetenzkonflikts gegenüber dem bestehenden Recht in Frage steht, können wir uns erst bei Art. 4 schlüssig machen, daher die Beschlußfassung über Art. 1 auf Art. 4 auszusetzen ist.

Art. 2

enthält die ausführenden Bestimmungen zum §. 17 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Zum Abs. 4 geben die Motive eine Auslegung der grundlegenden nicht ganz klaren Ziff. 1 jenes Gesetzes, der wir beitreten. Sie hat im ersten Satz des Abs. 4 Ausdruck gefunden.

Antrag: Zustimmung.

Art. 3

führt den Satz 2 der Ziff. 2 des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes aus und verhindert in ganz korrekter Weise für einzelne Entscheidungen eine Mischung der Mitglieder (durch Beiziehung der Stellvertreter), welche der Norm des zweiten Absatzes des Art. 2 nicht mehr entsprechen würde.

Antrag: Zustimmung.

Art. 4.

Der Artikel stellt 3 Kategorieen von Konflikten auf:

1) Konflikt zwischen Civil- und Verwaltungsgericht, wenn eine und dieselbe Sache gleichzeitig vor denselben anhängig wird — hier soll auch das oberste Verwaltungsgericht neben der Verwaltung den Konflikt zu erheben befugt sein, während dann, wenn die Sache nur erst beim Civilgericht schwebt, es bei der Regel bleibt, daß die Verwaltungsbehörde Konflikt erhebt (Art. 4 Abs. 1);

2) zwischen Verwaltungsgericht und Verwaltungsbehörde (Abs. 2) mit Beschränkung auf den Fall, wenn letztere sich selbst für zuständig erachtet, und mit Ausschließung des Falls, wenn die Verwaltung das Verwaltungsgericht, bei welchem eine Sache anhängig ist, für unzuständig, und das Civilgericht für zuständig erachtet;

3) zwischen Civilgericht und Verwaltung,
- a) die Verwaltung ist nicht selbst beim Streit betheiligt;
  - aa) die Verwaltungsbehörde, in deren Geschäftskreis die Sache gehört, hält sich selbst für zuständig;
  - bb) sie hält das Verwaltungsgericht für zuständig;
- b) die Verwaltung ist selbst belangt,
  - aa) sie wendet ein, daß sie selbst zuständig sei;
  - bb) sie wendet ein, daß nicht das Civilgericht, sondern das Verwaltungsgericht zuständig sei.

Die erste Frage von prinzipieller Bedeutung, die sich bei dieser Begrenzung des Begriffs und Umfangs der Kompetenzkonflikte erhebt, betrifft das Präventivprinzip des Entwurfs, dem wir wieder bei Art. 8, jedoch in einer anderen Richtung, begegnen.

Nach dem Entwurf ist ein Konflikt gegeben mit der

Thatsache der Anhängigkeit einer Streitsache beim Civil- oder Verwaltungsgericht und mit der Einsprache der Verwaltung beziehungsweise des Verwaltungsgerichts.

Hiegegen kann eingewendet werden, daß ein positiver Konflikt zwischen Justiz und Verwaltung im Grunde erst eintritt, wenn eine rechtskräftige, also unabänderliche Entscheidung des Gerichts erfolgt ist, die sich in Widerspruch setzt mit den bei der Verwaltung zur Anwendung kommenden Grundsätzen.

Von diesem Standpunkt aus würde nichts übrig bleiben als eine Beschwerde der Verwaltung an den Kompetenzgerichtshof zur Wahrung des Gesetzes mit der Wirkung eines Präjudizes für künftige Fälle — aber ohne alle Rechtswirkung für den unabänderlich entschiedenen einzelnen Fall.

Man ist mit diesem Einwand wieder vor die allgemeine Frage gestellt, ob es nicht richtiger wäre, bei dem Grundsatze, daß die Gerichte über die Zuläßigkeit des Rechtswegs entscheiden, es mit der erwähnten Beschränkung bewenden zu lassen. Allein mit dieser Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes für künftige Fälle reicht man in dem einen Fall des positiven Kompetenzkonflikts, wenn gleichzeitig eine und dieselbe Sache bei einem Civilgericht und bei einem Verwaltungsgericht anhängig wird, keineswegs aus. Es ist mit dem Staatsinteresse schlechterdings unverträglich, zwei sich widerstreitende Entscheidungen, die in einem solchen Fall ergehen können, nicht zu verhüten und beziehungsweise bestehen zu lassen. — Hier müßte ein präventives Vorgehen durch Erhebung des Konflikts vor erfolgter Entscheidung jedenfalls zugelassen werden.

Sodann geht man zu weit, den Konflikt erst mit der Rechtskraft des civilrichterlichen Urtheils eintreten lassen zu wollen. Will man eine besondere aktuelle Kundgebung des Gerichts, daß es sich für zuständig erachte, zum Begriff des Konflikts erfordern, so kann eine solche allerdings vor Fällung des Urtheils in gesetzlicher Weise nach Reichsprozeßrecht nicht erfolgen. Mit einer solchen Zuständigkeitserklärung des Gerichts ist aber der Konflikt jedenfalls sofort gegeben, ehe die Rechtskraft eingetreten ist, die ihn ja reichsgesetzlich (§. 17 Ziff. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausschließt.

Wir treten dem Standpunkt des Entwurfs bei, welcher den Konflikt mit der Thatsache der Rechtshängigkeit und der Einsprache der Verwaltung beziehungsweise des Verwaltungsgerichts eintreten läßt, ohne aber damit der Entscheidung der bei Art. 8 auftretenden Frage zu präjudiziren, mit welchem Momente man die Wirkung der Konfliktserhebung, Unterbrechung des Verfahrens, eintreten lassen soll. Maßgebend für das Interventionsrecht der Verwaltung mit dem Momente der Rechtshängigkeit der Sache ist einerseits das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Zuständigkeitsgrenzen der Gerichte auch im Stadium des Verfahrens, zumal andern Falls, wenn erst die förmliche Zuständigkeitserklärung abzuwarten wäre, es in der Willkür der Parteien läge, dasselbe (z. B. durch sofortigen Berufungsverzicht) zu vereiteln; andererseits aber das Parteiinteresse an der Feststellung der Zuständigkeitsfrage auf kürzestem Wege.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist schon darum nicht in Frage gestellt, weil es wiederum ein gleich unabhängiges Gericht ist, das zur Entscheidung berufen ist.

Befindet man sich damit auf dem Boden des Entwurfs, so entsteht die weitere Frage, wer zur Konfliktserhebung legitimirt sein soll.

Als Grundsatz ist durchgeführt: daß zur Erhebung des Konflikts — von dem einzigen Falle des konkurrirenden Rechts der Konfliktserhebung durch den Verwaltungsgerichtshof abgesehen, die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, befugt ist. Ueber die weitere Ausführung dieses Grundsatzes vergl. Art. 5, jetzt 7.

Entgegen dem bestehenden Recht ist das Civilgericht nach den Bestimmungen des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 4 nicht mehr veranlaßt und auch nicht mehr befugt, den Konflikt zu erheben. Denn sein den Rechtsweg zulassendes Urtheil ist jeder Anfechtung entzogen, wenn es die Rechtskraft erlangt, ohne daß Konflikt erhoben wurde. Es hat daher der Regel des Abs. 1 gemäß insolange, als Konflikt nicht erhoben wird, selbst über die Zuläßigkeit des Rechtswegs zu befinden und zu entscheiden.

Eine weitere grundsätzliche Frage betrifft die Erweiterung des Rechts der Verwaltung zur Konfliktserhebung.

Nach unserem bestehenden Recht kann die vor dem Civilgericht belangte Verwaltungsbehörde im Falle sein, die Zuständigkeit desselben zu bestreiten, weil sie sich selbst für zuständig erachtet. Daß hier ein Kompetenzkonflikt vorliegt, ist nicht zweifelhaft. Sie kann aber auch die Zuständigkeit des Civilgerichts in Abrede stellen, indem sie die Zuständigkeit einer andern Verwaltungsstelle vorschützt (die belangte Finanzbehörde z. B. die Regierungsbehörden im Departement des Innern). In diesem Falle liegt eine gerichtsablehnende Einrede vor, über welche der Richter bisher selbst zu erkennen hatte und gegen deren Verwerfung der Verwaltung lediglich das zutreffende Rechtsmittel im ordentlichen Instanzenzug zu Gebote steht. Württ. Arch. IV. S. 336—38.

Eine solche gerichtsablehnende Einrede liegt auch vor, wenn jetzt, nach Einrichtung der Verwaltungsgerichte, die vor dem Civilgericht belangte Verwaltung die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts geltend macht.

Der Entwurf gestaltet nun aber den letztgenannten Fall zu einem Kompetenzkonfliktsfall und müßte auch aus dem anderen denkbaren Falle, wenn die belangte Verwaltungsbehörde eine andere Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt, konsequenterweise einen solchen gestalten —, wenn nicht der Grundsatz des Art. 7 (5) im Wege stände, daß nur die Ressortverwaltungsbehörde den Konflikt erheben kann, so daß da, wo die belangte Verwaltungsbehörde die Zuständigkeit einer anderen Verwaltungsbehörde geltend macht, nichts übrig bleibt, als eben diese Verwaltungsbehörde, in deren Geschäftskreis die Sache fällt, zur Konfliktserhebung zu veranlassen.

Der Entwurf rechtfertigt die Ausdehnung des Begriffs eines Kompetenzkonfliktes auf den erstgenannten Fall mit dem der Errichtung von Verwaltungsgerichten zu Grunde

liegenden Gedanken, daß der Staat unmittelbar dabei interessirt sei, daß die vor die Verwaltungsgerichte verwiesenen Sachen auch von diesen als den hiezu besonders organisirten und qualifizirten Gerichten entschieden werden. Es müsse daher zur Wahrung der öffentlichen Interessen und der Einheit der Rechtsprechung einem Organe des Staats, der bei der Sache betheiligten Verwaltungsbehörde, die Erhebung des Konflikts auch dann zustehen, wenn sie das Verwaltungsgericht in einer beim bürgerlichen Gericht anhängigen Rechtssache für zuständig erachtet, vergl. Motive Seite 6 Spalte 2 bis 7 Spalte 1.

Von diesem Standpunkt aus muß allerdings der in Frage stehende Fall gleich behandelt werden mit dem andern, wenn die Verwaltungsbehörde für eine Sache die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts beansprucht, in welcher sie nicht belangt ist. Will man es vermeiden, einen bisher auch auf diesem Boden respektirten prozeßrechtlichen Grundsatz auf geradem Wege zu opfern, so hat die Gesetzgebung es in der Hand, das Ziel auf einem Umwege zu erreichen, indem sie zur Erhebung des Konflikts den Verwaltungsgerichtshof legitimirt.

Wir würden aber vorziehen, es beim Entwurfe zu belassen.

Dies ist auch der Standpunkt der andern mehr erwähnten Gesetzesentwürfe.

In dem einen Falle des Abs. 1, wenn die Sache gleichzeitig vor dem Civil- und Verwaltungsgericht anhängig ist, konkurrirt das Recht des Verwaltungsgerichtshofs zur Konfliktserhebung mit dem allgemeinen in allen Konfliktsfällen Platz greifenden Rechte der Verwaltung. Um dies schärfer hervorzuheben, ist eine andere Fassung vorgeschlagen.

Antrag:

1) den Art. 1, welcher zurückgestellt war, —
2) die Abs. 1 und 2 des Art. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache, oder wenn bei einem Verwaltungsgericht über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, kann von der Verwaltungsbehörde und in letzterem Falle auch von dem Verwaltungsgericht wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden."

Art. 5 (10 des Entwurfs).

Nach der oben gegebenen Uebersicht über den Inhalt des Entwurfs ist als Artikel 5 der Artikel 10 einzureihen.

Erster Absatz.

In diesem Absatz 1 des Artikels ist einmal der allgemeine in Ziff. 4 des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Grundsatz wiedergegeben, daß jedes gerichtliche Urtheil, durch welches die Zuläßigkeit des Rechtswegs festgestellt wird, maßgebend bleibt und den (zuvor nicht erhobenen) Konflikt ausschließt, sobald es die Rechtskraft beschritten hat, sobald es also der Anfechtung durch Einspruch oder durch ein Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde) entzogen ist, §. 645 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Bis zum Eintritt der Rechtskraft, somit auch während des Laufes der Nothfrist zur Einlegung des Einspruchs oder eines Rechtsmittels und sodann in der zweiten Instanz bis zur Verkündung des Urtheils kann der Konflikt mit der Wirkung der Unterbrechung des Verfahrens (§. 226 der Deutschen Civilprozeßordnung) erhoben werden.

Dieser Grundsatz der Ziff. 4 des §. 17 cit. soll nun aber eine wesentliche Erweiterung dadurch erfahren, daß die Erhebung des Konflikts ferner ausgeschlossen wird, „wenn das Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, für die Zuläßigkeit des Rechtswegs entschieden hat", das Urtheil aber ausnahmsweise noch nicht rechtskräftig ist, weil noch das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht eingelegt werden kann, §§. 507, 509, 511 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die Folge ist, daß, wenn einmal eine Streitsache an das Oberlandesgericht gelangt ist, überhaupt nur bis zur Urtheilsverkündung Konflikt erhoben werden kann, selbst in den freilich seltenen Fällen, wo noch das Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht stattfindet: wenn nämlich die Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines über den Bezirk des Oberlandesgerichts hinaus sich erstreckenden Gesetzes geltend gemacht wird — §. 511 der Reichs-Civilprozeßordnung. Der Verwaltung, welche die Konfliktserhebung bis zur Urtheilsverkündung in der Berufungsinstanz des Oberlandesgerichts versäumt hat, bleibt nichts übrig, als das Urtheil des Oberlandesgerichts, wenn die Revision nicht eingelegt wird, beziehungsweise wenn diese verfolgt wird, das Urtheil des Reichsgerichts als das maßgebende in der Zuständigkeitsfrage anzuerkennen.

Das Motiv für diese vorgeschlagene Erweiterung der Normativbestimmung der Ziff. 4 des §. 17 cit. ist in dem Gedanken zu suchen, daß die Reichsgesetzgebung bei dem Vorbehalte des §. 17 zu Gunsten der Landesgesetzgebung den Fall einer Kompetenzkonfliktserhebung gegen das Reichsgericht nicht im Auge gehabt haben werde, beziehungsweise daß sie diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen haben würde, wenn sie an ihn gedacht hätte. Diese Annahme findet eine Stütze nicht allein in der Bestimmung des §. 509 der Reichs-Civilprozeßordnung, wonach die Revision an das Reichsgericht dann, wenn es sich um die Zuläßigkeit des Rechtswegs handelt, ohne Rücksicht auf den Streitwerth stattfindet, sondern auch im §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, welcher den Landesverwaltungen die Uebertragung der Konfliktsentscheidungen auf das Reichsgericht ein für allemal durch Kaiserliche Verordnung offen läßt.

Wir sind hiernach durchaus einverstanden, die Konfliktserhebung gegen oberlandesgerichtliche Urtheile, auch wenn sie noch der Revision unterliegen, auszuschließen und zwar für alle Fälle, also nicht bloß für den Fall, daß die Sache durch wirkliche Einlegung der Revision in die Instanz des Reichsgerichts gelangt und durch Urtheil des Reichsgerichts erledigt wird, sondern auch für den Fall, wo das an sich statthafte Rechtsmittel der Revision von der Partei gar nicht eingelegt beziehungsweise nicht bis zum Austrag verfolgt wird und das Urtheil des Oberlandes-

gerichts zur Rechtskraft gelangt. Wollte man den Grundsatz des Entwurfs auf die erste Kategorie von Fällen beschränken, so käme man in eine verwirrende Kasuistik von Bestimmungen hinein, was das Schicksal der Konfliktserhebung sein soll, wenn die Revision eingelegt, aber wieder fallen gelassen würde; bis zu welchem Moment die Konfliktserhebung stattfinden soll: bis zum Ablauf der Revisionsfrist, oder bis zur Einlegung der Revision, welche durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner erfolgt, §. 515 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Wir stellen daher den Antrag:

dem Abs. 1 zuzustimmen.

Zweiter Absatz.

Geht man mit den Motiven davon aus, daß dann, wenn in derselben Sache, ohne daß Konflikt erhoben wurde, ein mit dem rechtskräftigen Urtheil des bürgerlichen Gerichts in Widerspruch stehendes Urtheil des Verwaltungsgerichts ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, nach dem Grundsatz des Gerichtsverfassungsgesetzes das verwaltungsrichterliche Urtheil von selbst hinfällig wird, so könnte ein Rechtsmittel, durch welches das von Rechtswegen hinfällige Urtheil auch formell außer Wirkung gesetzt wird, entbehrlich erscheinen. Allein es läßt sich eine Gestaltung des einzelnen Falls recht wohl denken, in welchem Zweifel über den Umfang des Widerstreits beider Urtheile 2c. entstehen. Nun würde allerdings der Partei gegen den Vollstreckungsantrag aus einem derartigen verwaltungsgerichtlichen Urtheil eine wirksame Einrede zu Gebote stehen, die sie gleichfalls zum Ziele, nämlich zur Beseitigung dieses Urtheils führt. Allein da unter Umständen der Partei ein selbständiges Rechtsmittel von größerem Nutzen sein kann, weil sie damit jeder Zeit angriffsweise vorgehen kann, ohne, wie mit der Einrede, genöthigt zu sein, den Angriff des Gegners abzuwarten, so wird es richtig sein, derselben neben der Einrede auch eine Restitutionsklage zur Verfügung zu stellen, von der sie, wenn sie will und wenn sie ihrem Interesse dienlicher ist, Gebrauch machen kann. In diesem Sinne treten wir mit allen gegen 1 Stimme dem Entwurfe bei und beantragen, den Abs. 2 in folgender unserer Auffassung mehr entsprechender Formulirung anzunehmen:

„Wenn in dem Falle“ 2c. wie im Entwurf — „erwachsen ist, so ist gegen letzteres die Restitutionsklage zuläßig (Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).“

Die Motive werfen bei Erörterung des Art. 10, nun 5, noch zwei allgemeine von der Reichsgesetzgebung offen gelassene Fragen auf, deren Regelung unzweifelhaft nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fällt und daher hier nicht weiter zu verfolgen ist. Vergl. Mot. S. 9a unten.

Artikel 6 (11 des Entwurfs).

Der Entwurf will den reichsgesetzlichen Grundsatz des Art. 5 (10 des Entwurfs), daß das rechtskräftige Urtheil des bürgerlichen Gerichts, durch welches ohne vorangegangene Konfliktserhebung seitens der Verwaltung die Zuläßigkeit des Rechtswegs festgestellt ist, für die Verwaltung und Verwaltungsgerichte maßgebend bleibt, auch auf die Verwaltungsgerichte in ihrem Verhältnisse zur Verwaltung anwenden. Bestimmend für den Entwurf ist die Rücksicht auf das Ansehen der Verwaltungsgerichte und ihrer Rechtssprüche im Verhältniß zu den bürgerlichen Gerichten.

Dieser Rücksicht soll aber nur Rechnung getragen werden vorbehältlich der Bestimmungen der Art. 70 und 71 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876, welche in den ausschließlich vor den Verwaltungsgerichtshof ressortirenden Rechtsbeschwerdesachen gegen die Entscheidungen desselben wegen Kompetenzüberschreitung gegenüber der Verwaltung die Nichtigkeitsklage vor demselben Gerichtshof zulassen. Sie soll nach der Intention des Gesetzes vom Jahr 1876 ein Korrektiv bilden gegen mögliche Ueberschreitungen der Kompetenzbefugnisse durch den Verwaltungsgerichtshof, also dann stattfinden, wenn von diesem eine Rechtsbeschwerde für statthaft erklärt ist in einem Fall, wo von der Verwaltungsbehörde die Zuläßigkeit des Verwaltungsrechtswegs bestritten wird.

Vergleiche Hohl, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, S. 69, 185.

Die Urtheile des Verwaltungsgerichtshofs in Rechtsbeschwerdesachen (also mit Ausschluß der Urtheile desselben in Berufungssachen aus den Kategorieen der Art. 9 und 10 des cit. Gesetzes) sollen nach wie vor dieser Nichtigkeitsklage unterworfen bleiben, so daß also der reichsgesetzliche Grundsatz der Ziff. 4 des §. 17 nur mit dieser Beschränkung auf den „Verwaltungsgerichtshof“ Anwendung finden würde. Versäumt hiernach die Verwaltungsbehörde, in einer beim Verwaltungsgerichtshof schwebenden Rechtsbeschwerdesache Konflikt zu erheben, ein Versäumniß, das kaum denkbar ist, da sie immer betheiligt ist, so soll ihr ausnahmsweise doch noch die Nichtigkeitsklage wegen Kompetenzüberschreitung zustehen.

Das scheint des Guten zuviel zu sein.

Vom Standpunkte der Verwaltung aus kann man denn doch in der Zuständigkeitsfrage den Verwaltungsgerichten, zumal dem im vorliegenden Falle allein in Betracht kommenden Verwaltungsgerichtshof, die autoritative Bedeutung ihrer ohne vorangegangene Konfliktserhebung erlassenen rechtskräftigen Urtheile zum mindesten mit derselben Ruhe wie den Civilgerichten einräumen.

Die Beschränkung des Absatzes 2 wirkt sodann, wie bereits angedeutet wurde, nur gegen den Verwaltungsgerichtshof. Die Folge wäre, daß ein ohne vorausgegangene Konfliktserhebung erwirktes Urtheil eines Verwaltungsgerichts erster Instanz (Kreisregierung) in den Streitsachen der Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876, welches die Rechtskraft erlangt hat, in der Zuständigkeitsfrage der Anfechtung entzogen wäre, weil die Nichtigkeitsklage der Art. 70 und 71 nur gegen Urtheile des Verwaltungsgerichtshofs in den Rechtsbeschwerdesachen des Art. 13 stattfindet, während ein unter gleicher Voraussetzung ergangenes Urtheil des Verwaltungsgerichtshofs in einer Rechtsbeschwerdesache noch der Anfechtung in der Zuständigkeitsfrage unterliegen würde. Das sollte im Interesse der Autorität dieses obersten Gerichtshofs nicht zugelassen werden.

Das ist die Ansicht der Minderheit von 3 Stimmen,

welche demgemäß zu dem Antrage kommt, den Absatz 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die Artikel 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 sind aufgehoben."

Sie hält es nämlich nicht für zuläßig, daß im Widerspruch mit dem durch das Gerichtsverfassungsgesetz für die Civilgerichte festgestellten Grundsatz, daß der Konflikt durch den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils ausgeschlossen sei, für den Verwaltungsgerichtshof in gewissen Fällen der entgegengesetzte Grundsatz Platz greife, daß der Konflikt auch nach der Fällung des Urtheils erhoben werden könne.

Die Mehrheit von 4 Stimmen hält den Entwurf fest unter Bezugnahme auf die Motive S. 9 b unten und stellt den Antrag:

1) einstimmig: den Absatz 1 anzunehmen;
2) mit 4 gegen 3 Stimmen: dem Absatz 2 zuzustimmen.

Artikel 7—11 (5—9 des Entwurfs).

Vorbemerkung.

Der Artikel 5, jetzt 7, spricht den Grundsatz aus, daß der Kompetenzkonflikt nur durch die oberste Verwaltungsbehörde — das betreffende Ressortministerium — erhoben werden kann. Der Art. 6, jetzt 8, erklärt die Erhebung für zuläßig, sobald die Streitsache bei dem bürgerlichen oder Verwaltungsgericht rechtshängig ist, was sich nach der Prozeßordnung bestimmt.

Während sodann die Art. 7 und 9, jetzt 9 und 11, Vorschriften geben, welche das weitere Verfahren vor dem Gericht, gegen welches Konflikt erhoben ist, regeln, um die Devolvirung desselben an den Gerichtshof zu bewerkstelligen, enthält der Art. 8, jetzt 10, die wichtige Bestimmung über die Wirkung der Konfliktserhebung auf das gerichtliche Verfahren: sofortige Einstellung desselben bis zur Erledigung des Konflikts.

Dieser Grundsatz des Entwurfs veranlaßt eine eingehendere Erörterung, die wir indessen auf die Begutachtung des Artikels selbst verweisen können, da die Billigung eines andern, vom Entwurfe abweichenden Grundsatzes zu sachlichen Aenderungen der drei vorangehenden Artikel, auch des Artikels 6, jetzt 8, nicht führen wird.

Die einzelnen Artikel.

Artikel 7 (5 des Entwurfs).

1) Eine durchaus zweckmäßige Vorschrift ist, daß der Konflikt nicht von irgend einer untergeordneten Verwaltungsbehörde auf eigene Faust erhoben werden kann, sondern nur durch das vorgesetzte Ressortministerium, an welches zu berichten ist. Eine in die Rechte der Parteien und in den Gang der Rechtspflege unter Umständen schroff eingreifende Maßregel, wie die Erhebung des Kompetenzkonflikts mit der Wirkung der Einstellung des Verfahrens, fordert hinreichende Gewähr dafür, daß der Konflikt nach einheitlichen Grundsätzen, nach voller Erwägung der rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse und nach sorgfältiger Prüfung der gegen die Zuständigkeit der Gerichte sprechenden Gründe erhoben werde. Diese Gewähr bietet nur das vorgesetzte Ressortministerium.

Die Rücksicht auf die Behandlung der Konflikte nach einheitlichen maßgebenden Grundsätzen rechtfertigt es sodann auch, die Erhebung des Konflikts seitens der Verwaltungsgerichte in die Hände des Verwaltungsgerichtshofs zu legen.

2) Ueber die zuläßige Erhebung von Kompetenzkonflikten durch die Landesverwaltungsbehörden in Fällen, wo Reichsrecht in Frage steht, sei es nun, daß das öffentliche Recht des Einzelstaats mit dem auf Reichsrecht beruhenden Privatrecht, oder sei es, daß das auf Reichsrecht beruhende öffentliche Recht mit dem Partikularprivatrecht in Berührung kommt und den Konflikt veranlaßt, können wir auf die zutreffende Ausführung der Motive verweisen. Vgl. S. 7 a bis 7 b.

3) Da die Landesgesetzgebung nur für die Landesverwaltungsbehörden Vorschriften über die Behandlung von Kompetenzkonflikten geben kann, so begreift der Entwurf unter den Verwaltungsbehörden die Reichsverwaltungsbehörden nicht, welche lediglich auf das Rechtsmittel der Revision gegen richterliche Urtheile über die Zulassung des Rechtswegs angewiesen sind. Mot. S. 7 b.

Im übrigen enthalten die Absätze 2 und 3 reglementäre Vorschriften, die zu einer Bemerkung nicht Anlaß geben.

Antrag:

dem Artikel 7 (Entwurf 5) zuzustimmen.

Artikel 8 (6 des Entwurfs).

Der Artikel 8 (6 des Entwurfs) spricht seinem unmittelbaren Inhalt nach nur den Satz aus, daß die Verwaltung den Konflikt erheben könne, sobald die Sache bei dem bürgerlichen oder Verwaltungsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der RCPO. §§. 230, 233, 235 beziehungsweise des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Art. 24 und 60 rechtshängig geworden ist.

Ob mit der Erhebung des Konflikts sofort auch die Wirkung der Einstellung des Verfahrens eintritt, oder ob man diese Wirkung erst eintreten läßt mit dem Moment der Fällung und Verkündung des den Rechtsweg zulassenden Urtheils, worüber wir bei Art. 10 (8 des Entwurfs) uns schlüssig zu machen haben, das ändert an der vorgeschlagenen Bestimmung nichts. Auch im letztern Falle gilt von der Rechtshängigkeit an der Konflikt als rechtsgehörig erhoben; nur ist seine Wirkung auf das Verfahren bis zu dem Moment suspendirt, wo der Richter sich über die Zulassung des Rechtswegs (ausdrücklich oder stillschweigend durch Entscheidung über die Materie der Sache) in bejahendem Sinne ausgesprochen hat.

Auf die in den Motiven bei diesem Artikel angeregte Frage, wann der Konflikt rechtlich als eingetreten anzusehen sei, ob schon mit der Einsprache der Verwaltung, oder erst mit der Zuständigkeitserklärung des Gerichtes, darüber haben wir uns bei Artikel 8, jetzt 10, auszusprechen.

Antrag:

dem Art. 8 (6 des Entwurfs) zuzustimmen.

Der vom Referenten angeregten Erörterung der Frage, ob die Konfliktserhebung nicht allgemein auf die erste Instanz zu beschränken sei, wurde in Uebereinstimmung mit demselben keine weitere Folge gegeben.

Art. 7, jetzt 9.

Unter Bezugnahme auf die Motive Antrag: Zustimmung.

Artikel 8, jetzt 10.

Der Entwurf läßt mit der Erhebung des Konflikts sofort die Einstellung d. i. Aussetzung des Verfahrens eintreten, deren Wirkung im §. 226 der RCPO. dahin bestimmt ist: „daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt; daß die während der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung sind."

Die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zu dieser in den reichsgesetzlich geregelten Gang der Rechtspflege eingreifenden Bestimmung enthält der §. 15 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, welcher in Ziff. 1 von der derogirenden Bestimmung des §. 14 cit., durch welche alle prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Wirkung gesetzt werden, ausnimmt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht."

Was nun den Zeitpunkt anbelangt, mit welchem die Wirkung der Konfliktserhebung eintreten soll, so sind wir schon bei Artikel 4 dem Einwande begegnet, daß ein Konflikt mit der Einsprache der Verwaltung für sich allein noch nicht bestehe, vielmehr erst mit dem Augenblick, wo das Gericht ausdrücklich oder stillschweigend seine Zuständigkeit feststellt, was nach der Prozeßordnung nur durch Urtheil auf Grund mündlicher Verhandlung geschehen kann, sei es nun, daß die Einrede der Unzuläßigkeit des Rechtswegs vorgeschützt war und auf Antrag oder von Amtswegen abgesondert darüber verhandelt und erkannt wurde; oder sei es, daß damit die Entscheidung in der Hauptsache verbunden wurde, vergl. §§. 247 und 248 der Reichs-Civilprozeßordnung, oder sei es endlich, daß die Zuständigkeitsfrage gar nicht erörtert und nur stillschweigend mit der Entscheidung über die Materie der Sache bejaht worden ist.

Mit der Fällung des Urtheils also, das im Gegensatz zur Ansicht der Verwaltung die Zuständigkeit für begründet erachtet, soll begrifflich erst der Konflikt bestehen, ohne daß aber auch noch die Rechtskraft einzutreten hat, welche denselben vielmehr, wie schon bemerkt wurde, reichsgesetzlich ausschließt.

Man geht noch weiter und behauptet, daß der Absatz 2 des §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher den Landesgesetzgebungen die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zuläßigkeit des Rechtswegs vorbehält, hiemit eine Legaldefinition der Kompetenzkonflikte in dem oben erwähnten Sinne aufgestellt habe, insofern eben insolange, als das Gericht nicht über seine Zuständigkeit (stillschweigend oder ausdrücklich) erkannt hat, eine Streitigkeit mit der Verwaltungsbehörde noch gar nicht bestehe, so daß also auch vor diesem Zeitpunkte jeder Eingriff in den Gang des Prozesses durch Einstellung des Verfahrens reichsgesetzlich ausgeschlossen wäre.

Von einer reichsgesetzlichen Feststellung des Begriffs eines Kompetenzkonflikts in dem oben berührten Sinne kann keine Rede sein. Das Reichsgesetz gebraucht die kritischen Worte statt des Ausdrucks „Kompetenzkonflikt", dessen Begriff es gerade so, wie das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung §. 15, als einen gegebenen, beziehungsweise der näheren Feststellung durch die Landesgesetzgebung anheimfallenden voraussetzt. Dies bestätigt die Ziffer 4 des §. 17, welche nach richtiger Auslegung (vergl. zu Art. 12) den negativen Konflikt nicht ausschließt, wo doch ein Streit zwischen den Gerichten und der Verwaltung über die Zuläßigkeit des Rechtswegs jedenfalls nicht besteht.

Die Landesgesetzgebung ist daher nicht gehindert, den Konflikt schon mit der Thatsache der Rechtshängigkeit einer Sache und mit der Einsprache der Verwaltung (beziehungsweise des Verwaltungsgerichts) gegen die Zuläßigkeit des Rechtswegs eintreten zu lassen und an die Erhebung desselben die Rechtswirkung der Verfahrenseinstellung zu knüpfen.

Das ist der Standpunkt des Entwurfs, womit er sich ohne allen Zweifel in den Grenzen der reichsgesetzlichen Normativbestimmungen befindet.

Eine andere Frage ist aber, ob nicht Gründe überwiegender Zweckmäßigkeit und insbesondere Rücksichten gegen die Stellung des Gerichts es rechtfertigen, die Wirkung der Konfliktserhebung auf den Fortgang des Verfahrens vor dem Gericht in allen Fällen, wo dieselbe vor der Urtheilsfällung, wenn auch gleich nach Eintritt der Rechtshängigkeit erfolgt, immer erst mit der Fällung und Verkündung des den Rechtsweg zulassenden Urtheils, in denjenigen Fällen aber, wo die Konfliktserhebung erst nach Fällung und Verkündung eines solchen Urtheils, aber vor Beschreitung der Rechtskraft erfolgt, die Wirkung der Verfahrenseinstellung sofort eintreten zu lassen.

Es ist nicht unbedenklich, der Verwaltung es in die Hand zu geben, den Gang der Rechtspflege sofort, wenn sie Konflikt einlegt, zum Stehen zu bringen in einem Stadium, wo der Richter noch gar nicht in der Lage ist, zur Frage Stellung zu nehmen. Die der mündlichen Verhandlung vorangehende Terminsbestimmung durch denselben ist ein rein formeller Akt ohne jegliche sachliche Prüfung der Klage, die prinzipiell ausgeschlossen ist. Erst im Verhandlungstermine erfährt er, um was es sich handelt, was der Kläger will und wie der Beklagte sich vertheidigt. Nur auf Grund der mündlichen Verhandlung kann er sein Urtheil abgeben, auch wenn es auf die Zuständigkeitsfrage beschränkt ist. Läßt man dem Verfahren trotz Einlegung des Konflikts vorerst seinen Fortgang, so schützt vielleicht der Beklagte infolge jener die prozeßhindernde Einrede der Unzuläßigkeit des Rechtswegs vor, und der Richter kann auf dieselbe von Amtswegen oder auf Antrag sein Urtheil beschränken, was immer geschehen wird, wenn es den Rechtsweg versagt. (§§. 247 u. 248 der Reichs-Civilprozeßordnung.) Aber auch wo die Einrede nicht vorgeschützt wird, ist der Richter in der Lage, die Zuläßigkeit des Rechtswegs zu prüfen und zu entscheiden.

§§. 247 Abs. 2 Nr. 1, 509 Nr. 1, 513 Nr. 4, 528 Abs. 3 Nr. 2 der RCPO.

Geht das Urtheil auf Versagung des Rechtswegs, so ist die Entscheidung des Konfliktsgerichtshofes gar nicht veranlaßt. Nur dann, wenn nach Einlegung der Berufung der Berufungsrichter auf Zulassung des Rechtswegs erkennen würde, träte auch sofort mit Verkündung des Urtheils die Wirkung der Einstellung des Verfahrens ein (denn die Anwendung des §. 17 Ziff. 4 ist durch die vorangegangene Konfliktserhebung ausgeschlossen).

In allen Fällen aber, wo der erste Richter seine Zuständigkeit anerkennt und ein materielles Urtheil abgibt, würde gleichfalls sofort mit seiner Verkündung die Einstellung des Verfahrens eintreten, der Lauf der Rechtsmittelfristen gar nicht beginnen.

In derartigen Fällen würde nun aber die bis dahin unangetastete Stellung des Richters eine um so ungünstigere im Hinblick auf die Möglichkeit einer abweichenden Entscheidung des Konfliktsgerichtshofs, durch welche dann das Urtheil des ersteren außer Wirkung gesetzt würde.

Um dies zu verhüten, müßte dem Richter das Recht eingeräumt werden, nach der Konfliktserhebung die Einstellung des Verfahrens von Amtswegen zu beschließen, was wohl immer geschehen würde, wenn er trotz der Konfliktserhebung von der Unzuläßigkeit des Rechtswegs sich nicht überzeugt.

Mit dieser Regelung der Rechtswirkung der Konfliktserhebung würde man ohne Zweifel mit der Auffassung der richterlichen Stellung, wie sie im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes Ausdruck gefunden hat, bessere Fühlung behalten.

Gibt man ihr Folge, so formuliren sich die Anträge also:

„Die Erhebung des Kompetenzkonflikts bewirkt die sofortige Einstellung des Verfahrens, wenn sie erfolgt, nachdem in der Sache ein die Zuständigkeit anerkennendes Urtheil gefällt ist, welches jedoch die Rechtskraft noch nicht beschritten hat. Ist das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt, so ist die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung von Amtswegen anzuordnen.

Erfolgt die Erhebung des Konflikts, ehe in der Sache das Urtheil gefällt ist, so tritt die Einstellung des Verfahrens erst mit der Fällung des Urtheils ein, durch welches die Zuständigkeit anerkannt wird. Von der Erhebung des Konflikts ist in diesem Falle den Parteien sofort einstweilige Kenntniß zu geben. Das Gericht hat gleichzeitig mit Fällung des Urtheils die Aussetzung des Verfahrens zu beschließen. Das Gericht kann übrigens nach seinem Ermessen auch die sofortige Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung des Konflikts beschließen. Gegen den Aussetzungsbeschluß findet ein Rechtsmittel nicht statt."

Zur Erläuterung des zweiten Absatzes ist noch zu bemerken, daß, wenn die klagende Partei gegen die Versagung des Rechtswegs die Berufung ergreift, die Konfliktserhebung in der Berufungsinstanz nicht erneuert zu werden braucht. Sie besteht, einmal eingelegt, fort, äußert aber ihre Wirkung auf das Verfahren erst, wenn in erster oder zweiter Instanz ein den Rechtsweg zulassendes Urtheil gefällt wird.

Daß sich die Sache nach dem Vorschlage des Entwurfs einfacher gestaltet, soll nicht bestritten werden. Auch wird bei der Seltenheit der Kompetenzkonflikte das Präventivprinzip des Entwurfs eine Schädigung des Ansehens der Gerichte gewiß nicht zur Folge haben. Vom maßgebenden Standpunkt des Parteiinteresses muß sodann gesagt werden, daß, da der ordentliche Richter nicht ohne mündliche Verhandlung über die Zuständigkeitsfrage entscheiden kann, nach den Vorschlägen des Entwurfs die Feststellung der Zuständigkeitsfrage am schnellsten erreicht wird.

Ihre Kommission empfiehlt daher Annahme des Grundsatzes des Entwurfs. Es kommen übrigens einige Aenderungen in Frage:

1) zwei redaktionelle:

a) durch Streichung der entbehrlichen Worte: „Uebergabe der Erklärung",

b) durch Streichung des Allegats des §. 227 der Reichs-Civilprozeßordnung.

Derselbe bestimmt, daß die Wiederaufnahme eines nach §. 226 der Reichs-Civilprozeßordnung unterbrochenen Verfahrens durch Zustellung eines Schriftsatzes erfolge. Dieses Allegat ist dem Art. 9, jetzt 11, anzuhängen.

2) zwei sachliche Aenderungen:

a) die erste betrifft die Beschränkung des Allegats des §. 226 der Reichs-Civilprozeßordnung auf die zwei ersten Absätze.

Die Reichs-Civilprozeßordnung unterscheidet zwischen Aussetzung und Unterbrechung des Verfahrens. Abgesehen nämlich von der Willkür der Parteien, ihren Rechtsstreit ruhen zu lassen, kann derselbe einen Stillstand erleiden entweder durch zwingende Ereignisse, welche eine Forsetzung unmöglich machen und demgemäß kraft Gesetzes die „Unterbrechung" herbeiführen, §. 217—223 (z. B. Tod einer Partei, Konkurseröffnung, wenn der Rechtsstreit die Konkursmasse betrifft 2c.), oder durch Ereignisse, welche einen zeitigen Stillstand wünschenswerth erscheinen lassen und kraft richterlicher Anordnung (auf Antrag oder von Amtswegen) in den gesetzlich bestimmten Fällen die „Aussetzung" des Verfahrens veranlassen, §§. 139—141, §§. 223—225, 229 (z. B. wenn die Entscheidung des Streites vom Bestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines andern Rechtsstreites bildet 2c.).

Der in Frage stehende §. 226, welcher dem fünften von der Unterbrechung und Aussetzung handelnden Titel der Reichs-Civilprozeßordnung angehört, regelt die Wirkung der Unterbrechung und Aussetzung.

Absatz 1 und 2 bestimmt die gemeinsamen Wirkungen beider; der Absatz 3 dagegen spricht nur von der Unterbrechung: „Die nach dem Schlusse einer „mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung soll die „Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassen„den Entscheidung nicht hindern." Eine nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung angeordnete Aussetzung dagegen, welche mit ihrer Verkündung wirkt, läßt für weitere Verkündungen keinen Raum.

Unter Einstellung des Verfahrens versteht der Ent-

wurf im Anschluß an den §. 15 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung, welcher von der derogatorischen Bestimmung des §. 14 cit. die landesgesetzlichen Vorschriften über Einstellung des Verfahrens in Fällen der Konfliktserhebung ausnimmt, die Aussetzung des Verfahrens, welche die nachfolgenden Verkündungen ausschließt.

Das Allegat des dritten Absatzes ist daher zu beseitigen. Vergl. v. Sarwey und Thilo, Komm. zu §. 226 der RCPO., Willmowski deßgleichen zu §. 226.

b) Sodann dürfte ausgedrückt werden, daß durch die Unterbrechung des Verfahrens die Anordnung einstweiliger Verfügungen, für welche das Gericht der Hauptsache ausschließlich zuständig ist, §. 816, während für Anordnung des Arrestes die Zuständigkeit des Amtsgerichts konkurrirt, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet, §. 799 der Reichs-Civilprozeßordnung, nicht ausgeschlossen sein soll.

Die Konfliktserhebung erstreckt ihre Wirkung zunächst nur auf die Hauptsache; die Befugniß des Gerichts, einstweilige Verfügungen zu treffen, wird an und für sich nicht davon berührt.

Inwieferne die Verwaltung das Recht hat, auch in Absicht auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen Konflikt zu erheben, soll nicht entschieden werden und der Gesetzesanwendung vorbehalten bleiben.

Hiernach Antrag:

den Art. 8 in folgender Fassung anzunehmen:

„Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein.

Der §. 226 Absatz 1 und 2 der Reichs-Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist."

Artikel 9 (jetzt 11).

Wir würden den vorgeschlagenen zwei Sätzen, bei deren Inhalt nichts zu erinnern ist, einen dritten Absatz anfügen, der für denjenigen Fall der Erledigung des Konflikts, welcher den Fortgang des Verfahrens vor dem bürgerlichen oder Verwaltungsgericht zur Folge hat — Zurückweisung des Konflikts —, hierauf bezügliche Bestimmung trifft.

Antrag:

Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen; einen dritten Absatz des Inhalts anzufügen:

„Wird der Rechtsweg in den Fällen des Artikels 4 für zuläßig erkannt, so sind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen. Im übrigen findet der §. 227 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

Art. 12

behandelt den negativen Kompentenzkonflikt, den Fall, wenn sowohl das bürgerliche Gericht, als auch das Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, und ihr Ausspruch rechtskräftig geworden ist.

Hier erhebt sich vor allem die Frage, ob der Entwurf nicht über die der Landesgesetzgebung in §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes gezogenen Schranken hinausgreift, wenn er die Anrufung des Kompetenzgerichtshofs gegen eine rechtskräftige Entscheidung der Zuständigkeitsfrage durch das bürgerliche Gericht zuläßt — unerachtet die Ziff. 4 des §. 17 cit. den Grundsatz ausspricht, daß die Entscheidung des Gerichts maßgebend bleibe, wenn die Zuläßigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor Konflikt erhoben wurde.

Der Entwurf hat auch diesen zweiten Einwand erfahren müssen, der sich darauf stützt, daß der Grundsatz des §. 17 den Gerichten allgemein und ausnahmslos dann, wenn nicht eine Konfliktserhebung vorangegangen, die maßgebende Entscheidung der Zuständigkeitsfrage zuweise, ob nun dieselbe in bejahendem oder in verneinendem Sinne erfolge. Wäre dies richtig, so könnte allerdings kein Konfliktsgerichtshof ein bürgerliches Gericht, wie es nach dem Vorschlag des Entwurfs der Fall ist, nöthigen, eine vor Erhebung des Konflikts getroffene Entscheidung, auch wenn sie die Unzuläßigkeit des Rechtswegs ausspricht, zurückzunehmen oder abzuändern.

Dieser Standpunkt, daß der Grundsatz des §. 17, wornach die vor einer Konfliktserhebung rechtskräftig gewordene Entscheidung des bürgerlichen Gerichts maßgebend bleiben soll, den Fall des affirmativen sowohl, als des negativen Kompetenzkonflikts im Auge habe, ist auch in der Deputation der zweiten sächsischen Kammer zur Berathung eines Gesetzesentwurfs über die Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vertreten und durch die Verhandlungen der Reichs-Justizkommission zu erweisen versucht worden.

„Nach den eben erwähnten Verhandlungen sei nämlich gegen das Amendement Lasker's zu den Anträgen Bähr-Reichensperger (vergl. dieselben unten folgende Seite) von dem Vorstand des Reichsjustizamtes bemerkt worden, daß es sich nur auf den positiven Konflikt beziehe; worauf der Abg. v. Puttkammer erwidert habe, daß die in §. 11 der Civilprozeßordnung ausgesprochene Regel, wornach die Entscheidung eines bürgerlichen Gerichts über seine sachliche Unzuständigkeit für jedes Gericht bindend sei, bei welchem dieselbe Sache später anhängig werde, auch auf das Verhältniß zur Verwaltung analog anzuwenden sei, so daß die Entscheidung der Gerichte, daß in einer gewissen Sache der Rechtsweg unzuläßig sei, auch die Verwaltung binde. Eine entgegengesetzte Meinung sei nicht ausgesprochen worden. Ferner scheine der negative Konflikt mit dem §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes auch deßhalb sich nicht vereinigen zu lassen, weil dieser Paragraph den Antrag auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs nur solange gestatte, als nicht ein rechtskräftiges Urtheil vorliege. Der negative Konflikt setze voraus, daß über die Streitsache, zu deren Entscheidung sich Gericht und

Verwaltung für unzuständig erklärt haben, in allen Instanzen der Gerichte und der Verwaltung entschieden, daß mithin über die Zuständigkeit von den Gerichten rechtskräftig erkannt worden sei. Das schreibe auch der (sächsische) Entwurf vor. Die Rechtskraft des gerichtlichen Urtheils, worin das Gericht die Sache als nicht zur Zuständigkeit der Gerichte gehörig bezeichnet habe, solle aber dennoch nicht verhindern, daß der Kompetenzgerichtshof die Zuständigkeit des Gerichts ausspreche und es zwinge, sich mit der Sache zu befassen. Die Anschauung, daß der Entwurf (mit seinen Bestimmungen über den negativen Konflikt) mit dem §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes sich nicht vereinigen lasse, werde hiernach für die richtige zu halten sein."

Dies war die Ansicht der Mehrheit der Deputation bei der Vorberathung.

Nachdem der Vertreter der Regierung bei der Schlußberathung der Deputation bemerkt hatte, daß an den Vorschlägen des Entwurfs über den negativen Konflikt festgehalten werde, weil der Staat nicht zugeben könne, daß in Fällen, wo Gericht und Verwaltung ihre Zuständigkeit verneinen, die Rechtsverfolgung ausgeschlossen bleibe, beschloß die Mehrheit, dem Entwurf im Grundsatz beizutreten, welcher, wie schon bemerkt, den negativen Konflikt im wesentlichen übereinstimmend mit unserer Vorlage normirt. Die Erwägungen, welche für diese entgegengesetzte Auffassung maßgebend waren, sind im Berichte nicht niedergelegt.

Was nun die Entstehungsgeschichte des §. 17 anbelangt, so ist es ganz richtig, daß durch den Vorstand des Reichsjustizamts in der 123. Sitzung der Reichsjustizkommission hervorgehoben wurde, daß die von dem Abgeordneten Lasker amendirten Anträge Reichensperger's sich nur auf den positiven Konflikt bezögen, für die Fälle des negativen Konflikts dagegen eine Lösung nicht enthielten, unerachtet die Zahl der letzteren nicht gering sei.

Antrag Reichensperger.

Die Gerichte entscheiden allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren.

Besondere Behörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenz- und Konfliktsgerichtshöfe) sind nur zuläßig, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten handelt.

Die Entscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesgesetzes durch einen Gerichtshof, welcher unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Landesgerichts, und wo ein solches nicht besteht, des Oberlandesgerichts aus je drei Mitgliedern dieses Gerichts und des Oberverwaltungsgerichts gebildet wird.

Die Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften des Landesgesetzes durch einen hierzu bestimmten Senat des Reichsgerichtes, wenn dies durch die Reichsverwaltungsbehörde, welche den Konflikt erhoben hat, beantragt wird.

Ist ein Konflikt bei Verhandlung derselben Streitsache durch die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte nicht erhoben worden, so ist die rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte maßgebend.

Antrag Lasker.

Die Gerichte entscheiden allein über ihre Zuständigkeit im geordneten Verfahren.

Besondere Behörden zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges sind nach Maßgabe des Landesgesetzes nur zuläßig, soweit es sich um das Zuständigkeitsverhältniß zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden handelt. Dabei sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Mitglieder des Reichsgerichts oder des obersten Landesgerichts, und wo ein solches nicht besteht, eines Oberlandesgerichts sein.

In Betreff der Anstellung, Amtsdauer und der unfreiwilligen Entfernung aus dem Amte, der Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Mitglieder, der Besetzung der entscheidenden Kollegien und des Vorsitzes in denselben, der etwaigen Bildung der Senate oder Abtheilungen, und der Plenarentscheidungen, der Vertretung von Mitgliedern in Behinderungsfällen, des Geschäftsregulativs und der Geschäftsleitung finden die bezüglichen Vorschriften für das höchste Landesgericht oder das Reichsgericht entsprechende Anwendung.

Die Stellen können im Nebenamte besetzt werden.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Die übrigen Formen des Verfahrens sind durch Landesgesetze festzustellen.

Diese Feststellung des Sinnes und der Bedeutung der Anträge wurde von keiner Seite, insbesondere nicht von Seiten der Antragsteller beanstandet. Im Gegentheil wurde vom Abg. Reichensperger, dem Vorstand des Justizamts, erwidert, daß es keineswegs eine Lücke der Anträge sei, wenn sie über den Fall des negativen Konflikts keine Bestimmungen treffen, denn man habe es mit einem Justizgesetz zu thun und genüge es daher, wenn ausgesprochen werde, daß die Gerichte über ihre Zuständigkeit zu entscheiden hätten. Was zu geschehen habe, wenn sich die Gerichte für unzuständig erklären, und wie solchenfalls von der Verwaltung zu verfahren sei, gehöre nicht in ein Justizgesetz.

Prot. der Justizkommission S. 488/89.

Anders sind auch die Bemerkungen Puttkammer's nicht aufzufassen. Er geht ohne allen Zweifel gleichfalls davon aus, daß die vorliegenden Anträge eine Regelung des negativen Konflikts nicht enthalten. Denn wenn er auseinandersetzt, daß eine solche gar nicht schwierig sei,

sofern man nur diejenigen Grundsätze analog anwende, welche bereits in anderen Verhältnissen, nämlich bei Jurisdiktionskonflikten zwischen den Gerichten, zur Geltung gebracht seien, indem §. 11 der Reichs-Civilprozeßordnung für den Fall, daß ein Gericht sich sachlich für unzuständig erkläre, den Grundsatz aufstelle, daß diese Unzuständigkeitserklärung jedes andere Gericht binde, ein Grundsatz, nach dem man analog auch im Verhältniß zwischen Gericht und Verwaltung verfahren müsse —, so ist nur das zweifelhaft, ob er de lege ferenda handelt, also sagen will, wie der negative Konflikt gesetzlich geregelt werden sollte, oder ob er die — freilich nicht zuläßige — analoge Anwendbarkeit des §. 11 der Reichs-Civilprozeßordnung auf die Unzuständigkeitserklärungen der Gerichte im Verhältnisse zur Verwaltung zu rechtfertigen versucht.

Justizkommissionsprotokolle S. 488/89.

Uebrigens ist in jedem Falle die authentische Auslegung der Antragsteller die maßgebende.

In einem anderen Sinne sprach sich bei dieser ersten Lesung auch nicht der Vertreter der Reichsregierung aus. Derselbe verlangte die Ablehnung der Reichensperger'schen Anträge und bemerkte: „der erste Absatz sei selbstverständlich. Das Gericht müsse von Amts wegen seine Zuständigkeit prüfen; die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts sei natürlich maßgebend. Nur um die Frage handle es sich, ob, wenn eine Sache bei Gericht schwebe, aber noch nicht entschieden sei, dieselbe dem Gericht entzogen und die Entscheidung darüber, ob der Rechtsweg zuläßig sei, einer andern Behörde übertragen werden könne . . . .

Der letzte Absatz wolle ausdrücken, daß unter allen Umständen, auch da, wo keine Verwaltungsgerichte vorhanden, die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts maßgebend sein solle. In Preußen sei das nicht Rechtens. In Württemberg müsse die Entscheidung der Verwaltungsgerichte auch von den (Justiz-) Gerichten respektirt werden."

Von einer Ausdehnung der Anträge auf den negativen Konflikt ist hier mit keiner Silbe die Rede.

Von dem Abg. Grimm wurde zu den Anträgen Reichensperger und Lasker noch der Zusatzantrag gestellt:

„Die fraglichen Entscheidungen können jedoch auf Antrag eines Bundesstaats durch Kaiserliche Verordnung mit Genehmigung des Bundesraths auch dem Reichsgericht übertragen werden."

Ueber die Differenz, die zwischen den Reichensperger'schen und Lasker'schen Anträgen bestand, äußerte der Abg. Bähr, daß der Gedanke der Konfliktsgerichtshöfe für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden auf einer Verkennung der Stellung der Verwaltung beruhe. Nehme man freilich an, daß Justiz und Verwaltung mit gleichem Recht die Jurisdiktion ausüben, so würde allerdings eine Ausgleichung stattfinden müssen. Er aber stehe auf dem Standpunkt, daß die Verwaltung überhaupt keine Jurisdiktion, sondern nur Rechte ausübe und demgemäß mit der Justiz sich nicht über die Zuständigkeit zu streiten habe. Von diesem Standpunkt aus könne er sich nur mit dem Antrag Reichensperger's befreunden, wornach der Kompetenzgerichtshof lediglich im Verhältniß zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten entscheiden solle; denn hier ständen sich dann zwei Gerichte gegenüber, von denen jedes berufen sei, Jurisdiktion auszuüben. Prot. S. 493.

Angenommen wurden bei der Abstimmung: Absatz 1 des Antrags Reichensperger, Absatz 2, 3, 4 des Antrags Lasker, sowie das Amendement Grimm. Prot. S. 493.

So stand die Sache am Schlusse der ersten Lesung.

Bei der zweiten Lesung wurde angenommen:

der erste Absatz unverändert,

die Absätze 3—6 nach dem Antrag Struckmann's in folgender Fassung:

„1) Das Amt kann als Nebenamt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amts bekleidet werden. Ist dieses nicht der Fall, so erfolgt die Ernennung lebenslänglich. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.

2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei der Entscheidung dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken, diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

3) Das Verfahren muß gesetzlich geregelt sein. Die Entscheidung" u. s. w. wie oben in dem Lasker'schen Antrag.

Die Erörterung drehte sich neben dem Einwand, daß die Reichsjustizentwürfe die Aufgabe einer Grenzregulirung zwischen Justiz und Verwaltung nicht zu lösen haben, darum, daß die Annahme dieser Anträge, 5a jetzt §. 17, den Regierungen Verlegenheiten bereiten würden. An der Spitze stehe der erste Absatz, wornach die Gerichte über die Zuläßigkeit des Rechtswegs entscheiden sollen. Der Absatz 2 lasse zu, daß die Landesgesetzgebungen noch Gesetze nach Maßgabe der in den Numern 1—3 enthaltenen Bestimmungen erlassen. Kommen aber solche nicht zu Stande, so greife die Bestimmung des ersten Absatzes Platz. Dadurch kämen die Regierungen in eine Zwangslage; die Volksvertretung würde völlig freie Hand haben und das Zustandekommen eines Gesetzes nach den vorgeschriebenen Normen verhindern können.

Prot. S. 585/586, S. 896.

Der Bundesrath beschloß Streichung aller Anträge zu §. 5a. Prot. S. 762.

Im Bericht der Kommission an das Plenum ist über die kritische Auslegungsfrage eine besondere Bemerkung nicht niedergelegt. Auch die zweite und dritte Berathung im Plenum beschäftigte sich mit derselben nicht weiter, nachdem bei der letztern über den §. 17 die oben zu §. 2 erwähnte Verständigung zwischen Bundesrath und Reichstag auf der Grundlage des zweiten Absatzes des §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erreicht war.

Vergl. S. 13 des Berichts, Materialien S. 934 ff., 1993 und oben §. 2.

Die Entstehungsgeschichte des §. 17 läßt hiernach nicht den geringsten Zweifel zu, daß er den Fall des negativen Konflikts nicht begreift, und daß daher die Worte der Ziff. 4, welche nur dann, wenn die Zuläßig-

keit des Rechtswegs — also nicht auch, wenn die Unzulässigkeit desselben — durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor Konflikt erhoben worden, dieses Urtheil für maßgebend erklären, in striktem Sinne aufzufassen und eben damit nothwendig auf den positiven Konflikt, den Fall der Zuständigkeitserklärung, zu beschränken sind.

So und nicht anders wird der §. 14 auch von den Kommentatoren des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgelegt.

Der Korreferent zum Gerichtsverfassungsgesetz, der Abg. Haug, bemerkt in seinem Kommentar zum §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 41:

„Der Abs. 1 im Zusammenhalt mit der Ziff. 4 des Abs. 2 stellt als Regel die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges in die richterliche Gewalt und zwar der Art, daß ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß, welches die Zuständigkeit der Gerichte für den konkreten Fall ausspricht, durch eine nachträgliche Anregung des Kompetenzkonfliktes nicht mehr anfechtbar ist, mit anderen Worten, daß in einer vor Gericht anhängigen Rechtssache der affirmative Kompetenzkonflikt, wenn er Wirkung haben soll, früher angeregt werden muß, als ein die Zuständigkeit der Gerichte feststellendes Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Diese Rechtskraft ist vorhanden, sobald das zuständige oberste Gericht gesprochen, oder die gegen ein untergerichtliches Urtheil gegebene Berufungsfrist abgelaufen ist. Anders verhält es sich beim negativen Kompetenzkonflikt, wenn das rechtskräftige richterliche Urtheil die Unzuständigkeit der Gerichte ausspricht. In diesem Falle kann nach Anregung des Kompetenzkonfliktes vom Kompetenzgerichtshofe dennoch die Zuständigkeit der Gerichte für diese bindend ausgesprochen werden."

Im Kommentar von Sarwey und Thilo über das Gerichtsverfassungsgesetz ist zum §. 17 gesagt:

„Nach §. 17 Ziff. 4 soll die Entscheidung des Gerichts nach Rechtskraft des Urtheils, welches die Zulässigkeit des Rechtsweges feststellt, maßgebend und nicht mehr durch Berufung auf die Entscheidung der besonderen Behörde anfechtbar sein.

Hiernach ist durch die Normativbestimmungen des §. 17 nicht ausgeschlossen, daß die Landesgesetzgebungen für den Fall, daß die Unzulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urtheil der Gerichte feststeht, noch eine Provokation auf die Entscheidung der besonderen Behörde zulassen können; in gleicher Weise aber verbietet Wortlaut, Sinn und Absicht des §. 17 Nro. 4 nicht, daß die Landesgesetzgebung auch der gerichtlichen rechtskräftigen Entscheidung über Unzulässigkeit des Rechtsweges den Charakter der Unanfechtbarkeit beilege, vergl. §. 2 des preußischen Gesetzes vom 8. April 1847, welches generell ausspricht: „„In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden.""

Auf dem gleichen Standpunkt stehen auch die Entwürfe von Gesetzen über Schlichtung von Kompetenzkonflikten von Preußen

vergl. Art. 21,

von Sachsen

vergl. §. 16,

von Hessen

vergl. Art. 20,

von Baden

vergl. §. 13,

welche den negativen Kompetenzkonflikt gleichfalls und zwar im wesentlichen ganz in Uebereinstimmung mit unserer Vorlage geregelt haben.

Hiernach muß die Frage, ob die Art. 12 und 13 des Entwurfs sich in den Schranken des Reichsgesetzes halten, mit Entschiedenheit bejaht werden. Die auf die Quellen zurückgehende Beweisführung war geboten im Hinblick darauf, daß die gegentheilige Ansicht auf eben diese Quellen sich zu stützen versucht.

Eine andere Frage ist, ob die Landesgesetzgebung Veranlassung hat, den von Thilo angedeuteten Weg zu gehen und auch die Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit des Rechtswegs gleichfalls für maßgebend zu erklären.

Die Landesgesetzgebung kann aber diesen Weg überall da nicht gehen, wo neben der Rechtsprechung durch die bürgerlichen Gerichte auch eine Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts durch besondere Verwaltungsgerichte eingerichtet ist, welche mit allen Garantieen der Unabhängigkeit ausgestattet sind, wie dies mit unserem durch das Gesetz vom 16. Dezember 1876 eingesetzten Verwaltungsgerichtshof der Fall ist. Wenn das bürgerliche und Verwaltungsgericht in dieser Weise in ihrer Aufgabe und Verfassung sich gleichstehen, so kann keines dem andern untergeordnet, vielmehr nur ein drittes Gericht berufen werden, welches, wie die Motive bemerken, keiner der beiden Organisationen angehört: das ist der Kompetenzkonfliktsgerichtshof des Entwurfs.

Noch einen andern Weg könnte die Landesgesetzgebung zu gehen versucht sein, den Seite 4 der Motive angedeuteten Weg nämlich, jede Einwirkung im Sinne der Zuständigkeitserklärung des bürgerlichen oder Verwaltungsgerichts abzulehnen, weil aus der Unzuständigkeit beider Gerichte die Zuständigkeit der Verwaltung von selbst resultire.

Die Gesetzgebung würde aber damit, wie die Motive richtig bemerken, den Standpunkt der rechtsuchenden Parteien Preis geben, welche unter zutreffenden Voraussetzungen ein Recht darauf haben, daß über ihre Angelegenheit von einem Gericht, dem bürgerlichen oder Verwaltungsgericht, entschieden werde, — ein Recht, zu welchem sie nicht gelangen würden, wenn jedes derselben die Entscheidung ablehnt, weil es das andere für zuständig hält.

Diese Rücksicht auf die rechtsuchende Partei tritt nun allerdings einigermaßen in Gegensatz zu der Autorität, die ein rechtskräftiges Urtheil des bürgerlichen Richters in Anspruch zu nehmen hat. Die Zulassung eines negativen Kompetenzkonflikts ist dem Einwande ausgesetzt, daß darin ein prinzipieller Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung liege, wenn die Gerichte, nachdem sie sich für unzuständig erklärt haben, gleichwohl weiterhin nach der Weisung des Konfliktsgerichtshofs zu entscheiden haben.

Die Motive begegnen diesem Einwand mit der Hinweisung auf den §. 36 Ziff. 6 der deutschen Civilprozeßordnung, wonach dann, wenn verschiedene Gerichte, von welchen

eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben, die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das nächst höhere Gericht zu erfolgen hat, so daß also die bürgerlichen Gerichte auch in anderen Fällen gegen ihre Ansicht zu einer weiteren Entscheidung genöthigt werden können. Man wird diesem Argument seine Bedeutung nicht ohne weiteres absprechen dürfen. Denn bei der Zusammensetzung des Konfliktsgerichtshofs in der Mehrzahl aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts und bei der garantirten Unabhängigkeit aller seiner Mitglieder ist darauf kein zu erhebliches Gewicht zu legen, daß es immerhin ein außerhalb der Organisation der bürgerlichen Gerichte stehender Gerichtshof bleibt, dessen Weisungen mit denjenigen der höheren Instanz innerhalb jener Organisation nicht auf gleiche Linie gestellt werden können.

Uebrigens wird das Gericht in der Regel sich nur in die Lage versetzt finden, in der Sache sich wiederholt schlüssig zu machen.

Der Richter kann nicht gehindert werden, in derartigen Fällen, in welchen eine Partei nach wie vor der Konfliktserhebung einen vor dem Civilrichter verfolgbaren Anspruch zu haben und geltend zu machen behauptet, statt der frühern Unzuständigkeitserklärung nunmehr eine materielle Abweisung mit dem Inhalt, daß ein civilrechtlicher Anspruch nicht bestehe, auszusprechen, wenn ihn die wiederholte Prüfung desselben zu diesem Ergebnisse führt.

Vergl. württ. Archiv XIV. Seite 52 ff.

Endlich wird auch hier die Hinweisung auf die oben schon erwähnten Entwürfe von Preußen, Sachsen, Hessen und Baden gestattet sein, die in diesem Punkte übereinstimmende Normen aufstellen und wenigstens je von dem Ausschusse eines der gesetzgebenden Körper begutachtet und gebilligt sind.

Was nun den Inhalt des Artikels 12 anbelangt, so finden wir es durchaus gerechtfertigt, wenn der Entwurf die Entscheidung des Konfliktsgerichtshofs von dem Antrag der betheiligten Partei, welcher infolge des negativen Kompetenzkonflikts die Rechtshilfe verweigert wird, abhängig macht und die Anregung der Konfliktsentscheidung seitens einer der betheiligten Behörden ausschließt. Er befindet sich auch hier in Uebereinstimmung mit den vier mehr erwähnten Entwürfen.

Auch darin sind wir einverstanden, daß unanfechtbare Entscheidungen vorliegen müssen, die Erhebung des Konflikts also solange ausgeschlossen ist, als die betheiligte Partei die Möglichkeit hat, durch Anfechtung des Unzuständigkeitsbescheids auf ordentlichem Wege eine Abänderung zu erwirken. Keine Voraussetzung der Konfliktserhebung ist aber die wirkliche Erschöpfung aller Rechtsmittel und aller Instanzen. Hat die betheiligte Partei die Frist zu Einlegung von Rechtsmitteln verstreichen und die Entscheidung der ersten Instanz gleich rechtskräftig werden lassen, so kann sie nicht gehindert sein, Konflikt zu erheben.

Der Entwurf beschränkt den negativen Konflikt auf die Fälle der Unzuständigkeitserklärung des Civil- und Verwaltungsgerichts unter Ausschließung des Falls der gleichzeitigen Unzuständigkeitserklärung der Verwaltungsbehörde.

Die Entwürfe von Preußen, Sachsen, Baden und Hessen kennen diese Einschränkung nicht und begreifen unter dem negativen Konflikt die Fälle, wenn das bürgerliche Gericht und andererseits das Verwaltungsgericht oder die Verwaltungsbehörde endgiltig ihre Unzuständigkeit ausgesprochen haben, weil das Gericht die Verwaltung oder das Verwaltungsgericht, die letztern aber jenes für zuständig erachten.

Vergl. preußischer Entwurf §. 21.
sächsischer Entwurf §. 16.
Baden §. 13.
hessischer, Art. 20.

Vom Standpunkt der Gesetzgebungen dieser Bundesstaaten war auch der gleichzeitige Fall der Unzuständigkeitserklärung der Verwaltungsbehörde aus dem Grunde in's Auge zu fassen, weil durch dieselben die Grenzscheide zwischen Verwaltungsjurisdiktion und Verwaltung nicht so scharf gezogen ist, daß alle Streitfälle, wo subjektive Rechte in Frage stehen, von der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen wären.

Im Gegensatz hiezu stellt das Württ. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Art. 13 für die Abgrenzung des Gebiets der Verwaltungsjurisdiktion gegen die Verwaltung einen leitenden Grundsatz auf, der bestimmte Gesichtspunkte für die Feststellung der Zuständigkeitsgrenze an die Hand gibt. Das Gebiet der Jurisdiktion geht soweit, als Einzelnrechte anerkannt sind, seien es Rechte, für welche der Rechtsweg vor dem Civilrichter stattfindet, oder seien es öffentliche Einzelnrechte (im Gegensatz zu bloßen Einzelninteressen), für welche die Jurisdiktion des Verwaltungsrichters eintritt.

Der Einzelne hat grundsätzlich vom Standpunkt des Entwurfs aus nur Anspruch auf Eröffnung des Rechtswegs: des Civil- oder Verwaltungsrechtswegs.

Steht also durch Entscheidung des Konfliktsgerichtshofs fest, daß keiner der beiden Rechtswege stattfinden kann, weil ein Einzelnrecht nicht in Frage steht, so kann es sich nur um eine Verwaltungssache handeln, in welcher die Verwaltung immer im Falle sein wird, eine Verfügung zu treffen — beziehungsweise der Betheiligte in der Lage ist, eine solche nöthigenfalls im Beschwerdeweg herbeizuführen.

Die Beschränkung des negativen Konflikts im Sinne des Entwurfs dürfte sich rechtfertigen lassen.

Die Aenderungen der Abs. 2 und 3, welche wir in einen Absatz 2 zusammengezogen haben, sind redaktioneller Natur.

Wir gelangen zu dem Antrage:

Absatz 1 nach dem Entwurfe anzunehmen;

die Absätze 2 und 3 in folgenden Absatz 2 zusammenzufassen:

„Der Kompetenzgerichtshof theilt den in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Antrag den betheiligten Behörden zur Aeußerung, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mit, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen 4 Wochen abzugeben."

Artikel 13.

Der Entwurf will die Erhebung des negativen Konflikts ausschließen:

a) wenn das Reichsgericht in der Revisionsinstanz (vergl. §§. 509 und 511 der Deutschen Civilprozeßordnung) die Unzuläßigkeit des Rechtswegs bestätigt hat,

b) wenn eine Partei auch nur in der Lage ist, das Rechtsmittel der Revision gegen ein Urtheil des Oberlandesgerichts einzulegen, und es zu thun unterläßt. Sie soll in einem solchen Falle auf die Entscheidung des Reichsgerichts über die Kompetenzfrage verwiesen und beschränkt sein.

1) zu a). Der Entwurf trägt, wie beim affirmativen Konflikt, vergl. Art. 10 des Entwurfs, Art. 5 des Berichts, so auch beim negativen Konflikt Bedenken, die Erhebung desselben zuzulassen, wenn neben der Unzuständigkeitserklärung eines Verwaltungsgerichts ein den Rechtsweg versagendes Urtheil des Reichsgerichts vorliegt. Wir sind ganz einverstanden, daß die Stellung des Reichsgerichts zumal im Hinblick auf den §. 17 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, wonach die Funktion eines Landeskompetenzgerichtshofs überhaupt auf Antrag eines Bundesstaats dem Reichsgericht übertragen werden kann, die Zulassung des Konflikts auch gegen ein den Rechtsweg versagendes Urtheil desselben nicht verträgt.

2) zu b). Die Erhebung des Kompetenzkonflikts in dem Falle auszuschließen, wenn die Anrufung des Reichsgerichts im Wege der Revision auch nur möglich ist, könnte auf den ersten Blick Bedenken erregen. Warum soll, kann gefragt werden, einer Partie, welche die Kosten der Verfolgung des Rechtsmittels der Revision beim Reichsgericht nicht tragen kann oder will, der billigere und nähere Weg zum Konfliktsgerichtshof versagt werden? Gleichwohl wird der Vorschlag des Entwurfs zu billigen sein.

Die Partei, welche vom Oberlandesgericht wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs zurückgewiesen ist, könnte nicht gehindert werden, neben der Anrufung des Kompetenzgerichtshofs das reichsgesetzlich ihr zustehende Rechtsmittel der Revision beim Reichsgericht zu verfolgen, womit die Eventualität widersprechender Entscheidungen der zwei Gerichtshöfe in der Frage der Zuläßigkeit des Rechtswegs gegeben wäre, die unter allen Umständen zu vermeiden ist.

3) Festgestellt ist aber in beiden Fällen — in dem einen durch Urtheil des Reichsgerichts, in dem andern durch Urtheil des Oberlandesgerichts — zunächst nur, daß der Civilrechtsweg ausgeschlossen ist.

Die Zuläßigkeit des Verwaltungsrechtswegs könnte immer noch durch Zulassung der Konflikterhebung gegen das ihn gleichfalls versagende verwaltungsrichterliche Urtheil einer erneuten Prüfung und Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs unterstellt werden.

Wir sind aber unter Bezugnahme auf die Motive zu Art. 13, letzter Satz, einverstanden, daß die Konfliktserhebung ausgeschlossen sein soll.

Antrag:

dem Artikel 13 zuzustimmen.

Art. 14.

Der Artikel regelt das Verfahren vor dem Konfliktsgerichtshof sowohl für die Fälle des affirmativen als des negativen Konflikts.

Wir nehmen auf die Motive Bezug und fügen zur Erläuterung der Aenderungsvorschläge Folgendes bei.

Zu Absatz 2. Da nach der künftigen bürgerlichen Prozeßordnung die Ladung durch die Parteien betrieben wird, vergl. D. CPO. §. 191, so ist zum Ausdruck zu bringen, daß im Verfahren vor dem Konfliktsgerichtshofe die Ladung von Amtswegen erfolgt.

Zu Abs. 7. Bei der Verweisung auf die aushilfsweise Anwendung der Bestimmungen über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, vergl. Art. 32 Abs. 3, 34—39 und 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876, ist nichts zu erinnern. Der §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes verlangt nur allgemein gesetzliche Regelung, so daß die Landesgesetzgebung freie Hand hat und an die Verfahrensbestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung nicht gebunden ist.

Zu Absatz 8 und 9. Was die vorgeschlagenen Bestimmungen über Kosten und Sporteln anbelangt, so enthält das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege im Art. 69 die analoge Bestimmung, „daß, wenn die Rechtsbeschwerde einer Partei als unstatthaft oder unbegründet abgewiesen werde, derselben der Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie die Entrichtung einer Sportel auferlegt werden könne. Nach der Motivirung dieser Bestimmung im Kommissionsbericht soll die Verurtheilung der Partei zur Erstattung der Kosten und Erlegung einer Sportel in jedem einzelnen Falle zum Ermessen des Verwaltungsgerichtshofs stehen. Neben den Fällen völliger Grundlosigkeit einer Rechtsbeschwerde gebe es auch Fälle zweifelhafter Natur, in welchen bei der Unbestimmtheit unserer Verwaltungsgesetzgebung in der entscheidenden, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs bedingenden Frage, ob Individualrechte anerkannt sein sollen, den Beschwerdeführer der Vorwurf unbedachter Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs nicht treffe, in Streitfällen von solcher Beschaffenheit müsse die Partei von der Kostenersatzpflicht befreit bleiben."

Vergl. Hohl, die Verwaltungsrechtspflege, S. 183.

Nicht anders verhält es sich bei der Zuständigkeitsregulirung zwischen der bürgerlichen und der Verwaltungsjurisdiktion sowie der Verwaltung. Es wird immer Fälle geben, die auf der Grenze liegen, in welchen die Partei in den unterstellten Fällen des Absatz 7 (9) keine Kostenersatzpflicht treffen kann. Inwiefern aber in Fällen grundloser Veranlassung der Konfliktserhebung eine Verurtheilung ausgesprochen werden kann, das soll auch hier zum Ermessen des Gerichtshofs stehen. In diesem Sinne treten wir dem Entwurfe bei.

Daß der Entwurf eine Kostenersatzverbindlichkeit nicht auch für den Fall statuirt, daß das bürgerliche Gericht oder das Verwaltungsgericht vom Konfliktsgerichtshof für zuständig erkannt, beziehungsweise wenn (beim negativen Konflikt) die Unzuständigkeitserklärung der einen oder anderen Behörde aufgehoben wird, dürfte gerechtfertigt sein. Denn es kann sich wohl nicht davon handeln, die Gerichts- oder Verwaltungsbehörde für kostenersatzpflichtig zu erklären, und ebenso wenig wäre es begründet, eine Haftverbindlichkeit der Staatskasse eintreten zu lassen.

Denselben Weg ist auch das Gesetz vom 16. Dezember 1876 im vorerwähnten Falle gegangen.

Vergl. Hohl, Verwaltungsrechtspflege, Seite 68 und 186.

Auch die Entwürfe von Preußen, Sachsen und Hessen kennen eine solche Ersatzpflicht nicht.

Antrag:

den Artikel 14 in folgender Fassung anzunehmen:

1) Absatz 1 des Entwurfs in folgender Fassung:
„Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung."
2) folgenden Absatz 2 einzuschalten:
„Der Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem die Parteien zu laden sind, wird von Amtswegen bestimmt. Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege."
3) den Absatz 2 als Absatz 3 in folgender Fassung:
„Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von dem Termine, zu welchem dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen."
4) den Absatz 3 als Absatz 4 wie im Entwurf: „Bei der Verhandlung" ꝛc. bis — „zu hören."
5) Absatz 4 als Absatz 5 unverändert: „Der Kompetenzgerichtshof hat sich" ꝛc. wie im Entwurf bis „zuständig ist."
6) Absatz 5 als Absatz 6 unverändert: „Diese Entscheidung" ꝛc. wie im Entwurf bis „(vergl. übrigens Art. 10 Abs. 1 und Art. 13)."
7) den Absatz 7 des Entwurfs als Absatz 7 unverändert folgen zu lassen;
8) den Absatz 6 des Entwurfs, die Kosten betreffend, als Absatz 8, und
9) den Absatz 8, die Sportel betreffend, als Absatz 9 folgen zu lassen;
10) den Schlußabsatz 9 als Schlußabsatz 10 folgen zu lassen.

Artikel 15.

Unter Bezugnahme auf die Motive Antrag: Zustimmung.

Bei der Ueberschrift, dem Eingang und Schluß des Entwurfs ist nichts zu erinnern.

Antrag: Annahme.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.*)
Art. 1. = ...	. . . . Art. 1.
„ 2. = ...	. . . . „ 2.
„ 3. = ...	. . . . „ 3.
„ 4. = ...	. . . . „ 4.
„ 5. = ...	. . . . „ 7.
„ 6. = ...	. . . . „ 8.
„ 7. = ...	. . . . „ 9.
„ 8. = ...	. . . . „ 10.
„ 9. = ...	. . . . „ 11.
„ 10. = ...	. . . . „ 5.
„ 11. = ...	. . . . „ 6.
„ 12. = ...	. . . . „ 12.
„ 13. = ...	. . . . „ 13.
„ 14. = ...	. . . . „ 14.
„ 15. = ...	. . . . „ 15.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an der Regierungsvorlage.

Entwurf der Regierung.

Art. 1.

Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden, sowie zwischen den Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden ist vorbehältlich der hinsichtlich der Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten und anderen Behörden in Strafsachen geltenden Bestimmungen dem Kompetenzgerichtshof übertragen.

Art. 2.

Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.

Drei Mitglieder des Gerichtshofes oder, wenn der Vorsitzende nicht ein Mitglied des Ober-Landesgerichts ist, vier Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder des Ober-Landesgerichts, die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter aus der Zahl der nicht zugleich dem Oberlandesgericht angehörigen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus der Zahl Derjenigen, welche im höheren Verwaltungsdienst stehen oder gestanden sind, berufen.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums durch den König ernannt.

Die Ernennung erfolgt für die Dauer des zur Zeit der Ernennung bekleideten Amts oder, falls ein Mitglied zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleidet, auf Lebenszeit desselben.

Eine Enthebung vom Amte kann außer dem Fall, wenn sie die Folge der Enthebung des Mitglieds aus einem schon zur Zeit seiner Ernennung bekleideten sonstigen Amte ist, nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Die §§. 128, 129, 131 des Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichs-G.-Bl. S. 65) finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Funktionen des Reichsgerichts von dem Kompetenzgerichtshof, die Funktionen des Ober-Reichsanwalts von dem ersten Staatsanwalt bei dem Ober-Landesgericht versehen werden.

Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staats-Ministerium.

Art. 3.

Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Beobachtung der in Art. 2 Abs. 2 gegebenen Vorschrift hinsichtlich seiner Besetzung.

Art. 4.

In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache kann von Seiten der Verwaltungsbehörde oder, wenn bei einem Verwaltungsgerichte über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, von diesem wegen behaupteter Unzulässigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 1.

Unverändert.

Art. 2.

Unverändert.

Art. 3.

Unverändert.

Art. 4.

In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache, oder wenn bei einem Verwaltungsgericht über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, kann von der Verwaltungsbehörde und in letzterem Falle auch von dem Verwaltungsgericht wegen Unzuläßig-

Entwurf der Regierung.

Ebenso kann von Seiten der Verwaltungsbehörde der Kompetenzkonflikt erhoben werden, wenn dieselbe in einer bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache sich für zuständig und die Verwaltungsgerichte für unzuständig erachtet.

Art. 5.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch die oberste Verwaltungsbehörde oder durch den Verwaltungsgerichtshof.

Die unteren Verwaltungsstellen haben, wenn sie innerhalb ihres Geschäftskreises von einem Falle Kenntniß erhalten, in welchem sie die Erhebung eines Kompetenzkonflikts für geboten erachten, der obersten Verwaltungsstelle hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz (Art. 6 und 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876) haben, wenn sie in einer bei ihnen anhängigen Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für begründet erachten, dem Verwaltungsgerichtshof die Akten mit ihrem Antrage zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Art. 6.

Der Kompetenzkonflikt kann erhoben werden, sobald der Gegenstand bei dem bürgerlichen Gericht oder Verwaltungsgericht anhängig ist (§. 235 der Reichs-C.Pr.O. Art. 24, Art. 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Verw.-Rechtspflege).

Art. 7.

Der Kompetenzkonflikt wird durch Einreichung einer Erklärung der obersten Verwaltungsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofs bei demjenigen Gericht erhoben, bei welchem die Sache anhängig und dessen Zuständigkeit bestritten ist.

In dieser Erklärung sind die Gründe anzuführen, aus welchen die Zuständigkeit bestritten wird.

Art. 8.

Mit der Uebergabe der Erklärung wegen Erhebung des Kompetenzkonflikts tritt die Einstellung des Verfahrens bis zur Erledigung des Kompetenzkonflikts ein. Die §§. 226 und 227 der Reichs-C.Pr.O. finden entsprechende Anwendung.

Art. 9.

Von der Einstellung des Verfahrens hat das Gericht, gegen welches der Kompetenzkonflikt erhoben wurde, die Parteien unter Zustellung einer Abschrift der die Erhebung des Kompetenzkonflikts enthaltenden Erklärung (Art. 7) und unter der Eröffnung zu benachrichtigen, daß ihnen freistehe, binnen vier Wochen eine schriftliche Erklärung auch ihrerseits abzugeben.

Nach Ablauf der Frist hat das Gericht die Akten mit

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

keit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden.

Jetzt Art. 7.

Unverändert als Art. 7 anzunehmen.

Jetzt Art. 8.

Unverändert als Art. 8 anzunehmen.

Jetzt Art. 9.

Unverändert als Art. 9 anzunehmen.

Jetzt Art. 10.

Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein.

Der §. 226 Abs. 1 und 2 der Reichs-Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist.

Jetzt Art. 11.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Entwurf der Regierung.

seiner Aeußerung und mit den etwa eingereichten Erklärungen der Parteien dem Kompetenzgerichtshofe vorzulegen.

Art. 10.

Sofern, ohne daß zuvor auf die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs angetragen war, das bürgerliche Gericht durch ein rechtskräftiges oder nur noch mittelst der Revision anfechtbares Urtheil für die Zuläßigkeit des Rechtswegs entschieden hat, kann der Kompetenzkonflikt nicht erhoben werden und bleibt, vorbehältlich der Entscheidung des Reichsgerichts im Falle der Ergreifung des Rechtsmittels der Revision, die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

Wenn in dem Falle des Abs. 1 ein mit dem rechtskräftigen Urtheile des bürgerlichen Gerichts in Widerspruch stehendes Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so findet gegen letzteres die Restitutionsklage statt. (Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876.)

Art. 11.

Im Falle des Art. 4 Abs. 2 kann der Kompetenzkonflikt von der Verwaltungsbehörde nicht erhoben werden, wenn die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts durch rechtskräftiges Urtheil desselben festgestellt ist, ohne daß zuvor auf Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes angetragen war.

Die Art. 70 und 71 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 bleiben hiedurch unberührt.

Art. 12.

Wenn in Beziehung auf denselben Gegenstand ein bürgerliches und ein Verwaltungsgericht ihre Unzuständigkeit erklärt haben, so können die Parteien die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage bei dem Kompetenzgerichtshof beantragen, wofern eine Abänderung der Entscheidung im Wege des Einspruchs oder eines Rechtsmittels nicht mehr möglich ist (vergl. übrigens Art. 13).

Der Kompetenzgerichtshof theilt den gestellten Antrag, welcher in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, den betheiligten Behörden unter der Aufforderung zur Vorlegung der Akten zur Aeußerung mit.

Ebenso wird derselbe der Gegenpartei, unter der Eröffnung, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen vier Wochen abzugeben, zugestellt.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Abs. 3. Wird der Rechtsweg in den Fällen des Art. 4 für zuläßig erkannt, so sind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen. Im Uebrigen findet der §. 227 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Jetzt Art. 5.

Unverändert.

Wenn in dem Falle des Abs. 1 ein mit dem rechtskräftigen Urtheile des bürgerlichen Gerichts in Widerspruch stehendes Erkenntniß des Verwaltungsgerichts in derselben Sache ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so ist gegen letzteres die Restitutionsklage zuläßig (Art. 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876).

Jetzt Art. 6.

Unverändert als Art. 6 anzunehmen.

Art. 12.

Abs. 1 unverändert.

Die Absätze 2 und 3 in folgenden Absatz 2 zusammenzufassen:

Der Kompetenzgerichtshof theilt den in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Antrag den betheiligten Behörden zur Aeußerung, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mit, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen 4 Wochen abzugeben.

Entwurf der Regierung.

Art. 13.

Die Erhebung eines Kompetenzkonflikts im Falle des Art. 12 ist unstatthaft, wenn bezüglich der Zuläßigkeit des Rechtswegs das Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht statthaft ist oder das Reichsgericht entschieden hat.

Art. 14.

Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.

Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von der Tagfahrt, zu welcher dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen.

Bei der Verhandlung sind die schriftlichen Erklärungen der bei dem Kompetenzstreit betheiligten Behörden zum Vortrag zu bringen, und die Parteien zu hören.

Der Kompetenzgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung auf den Ausspruch darüber zu beschränken, ob in dem ihm vorliegenden Falle der Rechtsweg zuläßig oder das Verwaltungsgericht oder die Verwaltung zuständig ist.

Diese Entscheidung erfolgt endgiltig und mit verbindlicher Kraft für die Gerichte und die Verwaltung (vergl. übrigens Art. 10 Abs. 1 und Art. 13).

Die Kosten des Verfahrens können der Partei, durch deren Klage, Widerklage oder Rechtsbeschwerde der Kompetenzkonflikt veranlaßt worden ist, zugeschieden werden, wenn das Gericht, bei welchem die Klage, Widerklage oder Beschwerde erhoben wurde, für unzuständig erklärt wird, oder wenn im Falle der Erhebung des Kompetenzkonflikts durch die Partei in Anwendung des Art. 12 die erfolgten Unzuständigkeitserklärungen bestätigt werden.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Kompetenzgerichtshof die für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gegebenen Vorschriften, insbesondere die Art. 21, 32 Abs. 3, 34—39, 42 des Gesetzes vom 16. Dezember 1876 entsprechende Anwendung.

Eine Sportel ist anzusetzen, wenn eine Partei in die Kosten des Verfahrens verfällt wird; dieselbe beträgt zehn bis einhundert Mark.

Weitere Vorschriften über den Geschäftsgang können durch Verfügung des Staats-Ministeriums nach Vernehmung des Kompetenzgerichtshofs ertheilt werden.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 13.

Unverändert.

Art. 14.

Abs. 1. Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

Abs. 2. Der Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem die Parteien zu laden sind, wird von Amtswegen bestimmt. Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege.

Abs. 3. Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von dem Termine zu welchem dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen.

Abs. 3 unverändert als Abs. 4 anzunehmen;

Abs. 4 unverändert als Abs. 5 anzunehmen;

Abs. 5 unverändert als Abs. 6 anzunehmen;

Abs. 6 unverändert als Abs. 8 anzunehmen;

Abs. 7 unverändert als Abs. 7 anzunehmen;

Abs. 8 unverändert als Abs. 9 anzunehmen;

Schlußabsatz 9 als Schlußabsatz 10 anzunehmen.

Art. 15.

Unverändert.

Unverändert.

Beilage 194 (Prot. 89).

Ausgegeben den 1. Februar 1879.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Berichterstatter: v. Geß; Mitberichterstatter: Weizsäcker.

I.

Das K. Staatsministerium hat mittelst Note vom 2. November 1878 den vorstehend bezeichneten Gesetzesentwurf dem ständischen Ausschuß mit dem Ersuchen übergeben, behufs der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, das Weitere einleiten zu wollen.

Von dem ständischen Ausschuß ist der Entwurf der Justizgesetzgebungskommission zur Begutachtung zugewiesen worden, worauf am 18. November 1878 die Berichterstatter bestellt wurden.

Ihre Kommission entledigt sich der ihr gewordenen Auflage durch die Erstattung des nachstehenden Berichtes.

II.

Der vorliegende Entwurf stellt sich verschiedene Aufgaben, nämlich

1) Aenderungen mehrerer an sich durch die Reichsjustizgesetze nicht berührter Bestimmungen des württembergischen Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, und zwar insbesondere

a) die Aenderung der Artikel 46—48 jenes Gesetzes über die Bestrafung des Ungehorsams und der Ungebühr (Artikel 1—4 des Entwurfs),

b) die Ausfüllung einer Lücke jenes Gesetzes, betreffend die Bestrafung einer Verfehlung gegen die Reichs-Gewerbeordnung (Artikel 5 des Entwurfs),

c) die Verbesserung des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes über die Strafe der Beschädigung von Feldprodukten (Art. 6 des Entwurfs),

d) die Aufnahme einer in Kraft bleibenden Bestimmung des im Ganzen aufzuhebenden Art. 63 des Polizeistrafgesetzes in Art. 7 des Entwurfs;

2) die Einführung der vorläufigen polizeilichen Strafbefugniß in Beziehung auf Uebertretungen in Gemäßheit des §. 453 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung an Stelle des in Art. 58—66 des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 normirten polizeilichen Strafverfahrens, welches mit dem Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze ipso jure erlischt (Art. 8—23 des Entwurfs).

III.

Ehe zur Erörterung der verschiedenen im Entwurf behandelten Gegenstände übergegangen wird, ist zunächst im Allgemeinen über das zur Zeit bestehende württembergische Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren Nachstehendes zu bemerken.

1) In Württemberg waren wie in anderen Staaten seit Jahrhunderten (vergl. Schumm, das württembergische Strafrecht und Strafverfahren in Polizeisachen, II. Aufl. Band 2 S. 1 ff.) manche geringfügige Straffälle aus dem Strafrecht ausgeschieden und dem Polizeistrafrecht zugewiesen.

Das letztere ist zuerst durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839 kodifizirt worden.

Die in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen waren den Polizeibehörden, unter Feststellung ihrer Strafgewalt, zur Aburtheilung zugewiesen.

Die Gerichte wurden nur ausnahmsweise für wenige Fälle für zuständig erklärt.

Nachdem die Bestimmungen dieses Gesetzes zunächst durch einige spätere Gesetze Modifikationen erlitten hatten,

Gesetz vom 2. Mai 1852 (Reg.-Bl. S. 91),
Gesetz vom 11. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 170 g),
Gesetz vom 24. Juni 1855 (Reg.-Bl. S. 41),
Württembergische Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 Art. 21,

wurden durch das am 1. Januar 1872 in Württemberg in Wirksamkeit getretene Reichs-Strafgesetzbuch erhebliche Aenderungen herbeigeführt, beziehungsweise veranlaßt.

Das Reichs-Strafgesetzbuch sieht von dem Unterschied zwischen Polizeiunrecht und Kriminalunrecht, dessen Begründung in der Wissenschaft vergeblich versucht wurde, durchaus ab.

Es unterscheidet je nach der Beschaffenheit der angedrohten Strafen drei Klassen von strafbaren Handlungen, und zwar

a) Verbrechen, nämlich die mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft vom mehr als fünf Jahren bedrohten Handlungen,

b) Vergehen, nämlich die mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe von mehr als 150 ℳ bedrohten Handlungen,

c) Uebertretungen, nämlich die mit Haft (Maximum — 6 Wochen) oder mit Geldstrafe (von einer Mark) bis zu 150 ℳ bedrohten Handlungen.

Das Reichs-Strafgesetzbuch hat auch die als Uebertretungen bezeichneten geringfügigen Delikte, welche größtentheils mit den dem seitherigen Polizeistrafrecht angehörigen Handlungen zusammenfallen, in den Kreis der von ihm bedrohten Delikte aufgenommen, „weil es" wie die Motive ausführen, „als die Aufgabe des Strafgesetzbuchs betrachtet „wurde, die Uebertretungen, als eine Kategorie des straf„baren Unrechts überhaupt, nicht minder wie die Verbrechen „und Vergehen zu berücksichtigen."

Demgemäß sind die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs über Uebertretungen in Württemberg geltendes Recht geworden, beziehungsweise, soweit dieselben Thatbestände schon im württembergischen Polizeistrafrecht bedroht waren, ipso jure an die Stelle der diesfallsigen Vorschriften getreten.

Es sind übrigens manche Delikte, welche früher dem württembergischen Polizeistrafrecht zugewiesen waren, im Reichs-Strafgesetzbuch als Vergehen behandelt, wie z. B. geringfügige Fälle des Diebstahls, des Betrugs, der Unterschlagung u. s. w.

Dagegen hat das Reichs-Strafgesetzbuch, während es bezüglich der Verbrechen und Vergehen „Materien", nämlich Kategorieen strafbarer Handlungen erschöpfend behandelt (vergl. jedoch §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch), den Kreis der Uebertretungen nicht erschöpfend festgestellt, sondern nur diejenigen Strafvorschriften aufgenommen, welche im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar schienen, dagegen im übrigen der Landesgesetzgebung freie Hand gelassen.

Motive zum Reichs-Strafgesetzbuch (Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes von 1870, Aktenstück Nr. 5) S. 86, 87.

2) Die oben bezeichneten Aenderungen, welche durch das Reichs-Strafgesetzbuch im württembergischen materiellen Polizeistrafrecht eintraten, veranlaßten die Landesgesetzgebung, die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit zwischen den Gerichten und den Polizeibehörden auf Grund der nunmehrigen Eintheilung der strafbaren Handlungen in anderer Weise als seither zu normiren.

Dies wurde durch das württembergische Gesetz vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg.-Bl. S. 380 ff.), bewerkstelligt.

Den Gerichten wurden die Verbrechen und Vergehen, dagegen von den Uebertretungen nur wenige Fälle zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen.

Diese letzteren Uebertretungen sind nach Art. 15 jenes Gesetzes

a) Urkundenfälschung zum Zwecke besseren Fortkommens im Sinne des §. 363 Abs. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs,

b) Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche im Sinne des §. 370 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs, soweit nicht die Handlung als feldpolizeiliche Uebertretung zu rügen ist,

c) die Wegnahme von Getreide oder anderer zur Fütterung des Viehs bestimmter oder geeigneter Gegenstände wider Willen des Eigenthümers, um dessen Vieh zu füttern, im Sinn des §. 370 Ziffer 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs,

d) „diejenigen in anderen in Kraft bleibenden Gesetzen „vorgesehenen Uebertretungen, für welche schon nach bis„herigem Gesetz die gerichtliche Zuständigkeit begründet ist." (Siehe unten ad Art. 8.)

Alle anderen im Reichs-Strafgesetzbuch und in anderen Gesetzen bedrohten Uebertretungen wurden durch Art. 16 des Gesetzes vom 26. Dez. 1871 den für die Verwaltungsstrafsachen zuständigen Behörden (Polizeibehörden) zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen. Es soll nach Abs. 4 des Art. 16 cit. an dieser Zuständigkeit auch in dem Falle, wenn dieselbe Person außer einer den Gerichten zugewiesenen strafbaren Handlung eine zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörende strafbare Handlung begangen hat (§§. 74—78 des Reichs-Strafgesetzbuchs), nichts geändert werden.

3) Die mehrfachen Aenderungen des württembergischen Polizeistrafrechts, welche durch die Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs bewirkt wurden, machten ferner behufs der Beseitigung einer Rechtsunsicherheit bezüglich der Frage, was noch geltendes Polizeistrafrecht sei, eine erschöpfende Zusammenstellung derjenigen Strafbestimmungen gegen Uebertretungen, welche neben dem Reichs-Strafgesetzbuch in Geltung zu bleiben hatten, sowie neue Bestimmungen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der einzelnen Polizeibehörden wünschenswerth.

Diesem Bedürfniß ist durch das Gesetz vom 27. Dezember 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reg.-Bl. S. 391 ff.) — Polizeistrafgesetz — Genüge geleistet worden.

Betreffend insbesondere die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zuständigkeit und Strafgewalt der einzelnen Polizeibehörden, so wurden

a) den Ortsvorstehern, beziehungsweise den Gemeinderäthen, die in Art. 59 hervorgehobenen Ueber-

tretungen für den Fall zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesen, daß die verwirkte Strafe die Strafbefugniß des Ortsvorstehers oder Gemeinderaths nicht übersteigt, und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist.

Die Strafbefugniß des Ortsvorstehers beträgt nach Art. 60

in Gemeinden III. Klasse:
Haft von 1 Tag
und Geldstrafe bis zu 6 ℳ,
in Gemeinden II. Klasse:
Haft bis zu 2 Tagen
und Geldstrafe bis zu 12 ℳ,
in Gemeinden I. Klasse:
Haft bis zu 3 Tagen
und Geldstrafe bis zu 18 ℳ

Die Strafbefugniß der Gemeinderathskollegien erstreckt sich bis zum doppelten Betrag derjenigen des Ortsvorstehers.

In den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden steht dem Ortsvorsteher eine Strafbefugniß bis zu vier Tagen und Geldstrafe bis zu 18 ℳ zu.

b) Nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzes ist die Hafendirektion in Friedrichshafen zur Führung der Untersuchung und, soweit die Strafgewalt reicht, zur Abrügung der in Art. 44 jenes Gesetzes bemerkten Uebertretungen in Betreff der Schiffsahrt auf dem Bodensee und der dortigen Hafenpolizei zuständig. Die Strafgewalt des Hafendirektors beträgt Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu 18 ℳ.

c) Zur Untersuchung aller anderen, den Polizeibehörden zugewiesenen Uebertretungen und zur Aburtheilung derselben, soweit die verwirkte Strafe die Strafbefugniß nicht übersteigt, mit Ausnahme der unten sub d) β bezeichneten Fälle, sind nach Art. 62 des Polizeistrafgesetzes die Oberämter zuständig.

Die Strafbefugniß erstreckt sich auf Haft bis zu acht Tagen und Geldstrafe bis zu 60 ℳ, bei Legal- und Konfiskationsstrafen bis zu 90 ℳ In den Fällen des §. 361 Ziff. 1—8 des Reichs-Strafgesetzbuchs und der Art. 10 und 14 des Polizeistrafgesetzes sind sie befugt, auf Haft bis zu vier Wochen zu erkennen.

d) Die Kreisregierungen endlich sind nach Art. 63 des Polizeistrafgesetzes zur Erkenntnißfällung zuständig

α) für Uebertretungen, bezüglich deren die Strafgewalt der Oberämter nicht ausreicht,

β) für die in §. 150 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Uebertretungen (s. unten ad Art. 8).

Die Kreisregierungen können auf den höchsten Betrag der wegen Uebertretungen verwirkten Geld- und Haftstrafen erkennen.

Auch ist ihnen vorbehalten, Personen, welche nach Maßgabe des §. 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesen worden, in einem Arbeitshause (Art. 11 des Polizeistrafgesetzes) unterzubringen und die in einem solchen Untergebrachten vor der festgesetzten Zeit zu entlassen.

Hinsichtlich des Ungehorsams gegen Anordnungen, welche von Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen und ordnungsmäßig eröffnet worden, sowie hinsichtlich der gegenüber diesen Behörden begangenen Ungebühr enthalten die Art. 46—48 des Polizeistrafgesetzes Strafbestimmungen.

Nach Art. 6 dieses Gesetzes sind die Strafbestimmungen aus dem Gebiete der Eisenbahn- und Forstpolizei, in Betreff der Regalien, sowie die Strafbestimmungen des Landrechts unberührt geblieben.

(Der vorliegende Entwurf zieht von den in Art. 6 cit. genannten Gebieten nur die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Bestrafung der Uebertretungen der Eisenbahnpolizeibestimmungen in seinen Bereich. Vergl. unten ad Art. 11.)

Betreffend die Art des Verfahrens in den den Polizeibehörden zur Untersuchung und Aburtheilung zugewiesenen Fällen, so sind hierüber in dem Polizeistrafgesetz, abgesehen von Vorschriften über den Strafvollzug (Art. 3 bis 5) und über die Beurtheilung der Zuständigkeit (Art 64—65), keine Bestimmungen enthalten.

Die Polizeibehörden richteten sich, soweit thunlich, nach den Vorschriften der württembergischen Strafprozeßordnung vom 22. Juni 1843. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 17. April 1868 erklärten sie für nicht anwendbar.

Amtsblatt des Ministerium des Innern, Jahrgang 1872, S. 134,
v. Bitzer, Polizeistrafrecht III. Aufl., S. 264.

In Ansehung des Rekurses gegen polizeiliche Straferkenntnisse sind die Bestimmungen des Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 maßgebend (Art. 66 des Polizeistrafgesetzes).

Der Rekurs gieng an die höhere Verwaltungsbehörde.

4) In dem vorstehend geschilderten seitherigen Zustand wird hinsichtlich des Verfahrens durch die längstens am 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit tretenden Reichsjustizgesetze eine erhebliche Aenderung herbeigeführt.

Die bezüglich des materiellen Strafrechts im Reichs-Strafgesetzbuche zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß ein prinzipieller Unterschied zwischen polizeilichem und kriminellem Unrecht nicht begründet sei, wird nunmehr auch prozessualisch maßgebend werden.

Die Reichs-Gerichtsverfassung bestimmt in §. 13:

„Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtssachen und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind."

Die ordentlichen Gerichte sind nach §. 12 desselben Gesetzes: die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht.

Unter den in §. 14 der Reichs-Gerichtsverfassung zugelassenen besonderen Gerichten sind Polizeirügegerichte nicht aufgezählt. Der Entwurf (§. 3 Ziff. 6) hatte vorgeschlagen, solche zuzulassen; die diesfallsige Bestimmung wurde jedoch gestrichen.

Das Einführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung enthält in §. 3 die Bestimmung:

„Die Strafprozeßordnung findet auf alle Straf-

sachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören"

und in §. 6:

„Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen

ꝛc. ꝛc.

3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, — — insoweit nicht die §§. 453, 454, 455 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen."

Diese letztgenannten Bestimmungen bestehen darin, daß den Polizeibehörden nur eine (unten sub Ziff. V. dargestellte) vorläufige, erheblich eingeschränkte Strafbefugniß eingeräumt werden kann, dem Bestraften aber der Antrag auf gerichtliche Entscheidung freistehen muß.

5) An die Landesgesetzgebung tritt nun die Aufgabe heran, darüber zu entscheiden, ob an Stelle der mit dem Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze erlöschenden Strafbefugniß der Polizeibehörden in ihrer jetzigen Form und Wirkung die reichsgesetzlich zuläßige, vorläufige Strafbefugniß derselben innerhalb der Schranken des §. 453 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung eingeführt werden soll.

Der vorliegende Entwurf bejaht diese Frage, und Ihre Kommission ist mit dieser Auffassung im Allgemeinen einverstanden.

Die sonstigen Vorschläge des Entwurfs (vergl. oben II. 1, a—d) stehen theils mit der oben erwähnten Frage im Zusammenhang, theils erscheinen sie von anderen Gesichtspunkten aus als begründet.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

in die Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einzutreten.

IV.

Um nun auf die einzelnen Artikel des Entwurfs einzugehen, so bezwecken

die Art. 1—4

die Aufhebung der in Art. 46—48 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams und Ungebühr gegenüber von Verwaltungsbehörden gegebenen Bestimmungen und Ersetzung derselben durch andere Vorschriften.

Die Bestimmungen der Art. 46—48 cit. werden von den Reichsjustizgesetzen nicht berührt; sie fallen in das Gebiet der Disziplinarstrafsachen, welche nicht zu den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen und nach den Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung zu behandelnden „Strafsachen" gehören.

Motive zur Reichs-Gerichtsverfassung S. 199.

Motive zum Einführungsgesetz zur Reichs-Strafprozeßordnung S. 233.

Die Regelung des Disziplinarstrafwesens bleibt sonach der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Aenderung der Vorschriften der Art. 46—48 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ist schon aus dem Grunde wünschenswerth, weil die Strafbefugniß der Verwaltungsbehörde nach anderer Richtung, nämlich in Beziehung auf Uebertretungen auf Grund des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung, eine Aenderung erleidet, (Art. 8 ff. des Entwurfs), und weil die Bestimmungen über die Bestrafung des Ungehorsams und der Ungebühr gegenüber von Verwaltungsbehörden, soweit möglich, in Uebereinstimmung gebracht werden sollten mit den Vorschriften über die Bestrafung jener Verfehlungen, wenn sie gegenüber den ordentlichen Gerichten begangen werden (§§. 178 bis 184 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 31 des württembergischen Ausführungsgesetzes zu jenem Reichsgesetz). Der Entwurf enthält in Art. 1—4 diesfallsige Vorschläge. Diese Artikel beziehen sich selbstverständlich nicht auf diejenigen Fälle von Ungehorsam und Ungebühr, welche unter die Bestimmungen anderer in Kraft bleibender Gesetze fallen.

Art. 1

verfügt, daß an die Stelle der Art. 46—48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 die Art. 2—4 des Entwurfs treten sollen.

Antrag: Annahme des Art. 1.

Art. 2

bezieht sich auf die Bestrafung des Ungehorsams gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen und ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen.

Ueber Absatz 1 ist Folgendes zu bemerken:

1) die Bezeichnung der hieher gehörigen Fälle des Ungehorsams entspricht dem bestehenden Recht. (Art. 46 cit.)

2) Unter Behörden versteht der Entwurf Verwaltungsbehörden (vergl. Art. 46 in Verbindung mit Art. 48 cit.) und insbesondere auch die Ortsbehörden in ihrer Eigenschaft als Gemeindegerichte, da die Disziplinarstrafbestimmungen des Art. 31 des württembergischen Ausführungsgesetzes zur Reichs-Gerichtsverfassung sich nur auf Verfehlungen gegen die ordentlichen Gerichte beziehen.

3) Die Strafdrohung wird im Entwurf abweichend von dem seitherigen Recht normirt.

In Art. 46 cit. ist ein Strafrahmen nicht enthalten. Die mit Strafbefugniß versehenen Behörden setzen die Strafe innerhalb der ihnen zustehenden Strafgewalt fest.

Dagegen schlägt der Entwurf einen Strafrahmen vor, nämlich Haft bis zu 8 Tagen oder Geldstrafe bis zu 100 Mark (vergl. jedoch Art. 4 Abs. 3 des Entwurfs).

Ihre Kommission hat sich mit 7 gegen 3 Stimmen mit dem Abs. 1 einverstanden erklärt.

Die Minorität hatte sich dafür ausgesprochen, daß das Maximum der angedrohten Haftstrafe in Uebereinstimmung mit der in Art. 31 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz enthaltenen Vorschrift über die Bestrafung des gegenüber den Gerichten begangenen Ungehorsams auf drei Tage zu reduziren sei.

Gegen den Absatz 2 des Art. 2, welcher dem Abs. 2 des Art. 46 cit. entspricht, ist nichts zu erinnern.

Die Zuständigkeit zur Ansetzung der Ordnungsstrafen wegen Ungehorsams ist in Art. 4 geregelt.

Ihre Kommission stellt sonach den Antrag:

den Art. 2 anzunehmen.

Art. 3

bezieht sich auf die Bestrafung der Ungebühr und stimmt, abgesehen von der Strafdrohung, durchaus mit Art. 47 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes überein.

Als Strafe der Ungebühr ist in dem letzgenannten Gesetz Geldstrafe bis zu 24 ℳ oder Haft bis zu 6 Tagen angedroht, während der Entwurf in Uebereinstimmung mit den Vorschriften über die gegenüber den Gerichten begangene Ungebühr (§. 179 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, Art. 31 des württ. Ausführungsgesetzes zu jenem Reichsgesetz) Geldstrafe bis zu 100 ℳ oder Haft bis zu drei Tagen androht.

Ihre Kommission ist hiemit einverstanden.

Nach Art. 47 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes sind mit der gegen Ungebühr angedrohten Strafe auch Diejenigen zu belegen, welche in Beziehung auf einen amtlich anhängigen Gegenstand gegenüber der zuständigen Behörde wissentlich unwahre Thatsachen vorbringen. Der Entwurf hat eine solche Bestimmung im Hinblick auf den Umstand, daß die Bestrafung der Lügen der Zeugen im Prozeßverfahren nach den Reichsgesetzen unzuläßig ist,

vergl. Holtzendorf, Handbuch des deutschen Strafrechts, Band II. S. 7 ff., Band IV. S. 10 ff.

Oppenhof, Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuch, VI. Aufl. S. 6 Note 18,

nicht aufgenommen.

Ihre Kommission hat sich mit 6 gegen 3 Stimmen auch in dieser Richtung mit dem Entwurf um so mehr einverstanden erklärt, als Lügen vor den Behörden nach den Umständen des Falls schon an sich unter den Thatbestand der Ungebühr fallen können.

Die Minorität hatte sich für die Aufnahme der Bestimmung des Absatzes 2 des Art. 47 des Polizeistrafgesetzes in den Art. 3 des Entwurfs ausgesprochen.

Ihre Kommission stellt demnach den Antrag:

den Art. 3 anzunehmen.

Art. 4.

enthält Vorschriften über die Zuständigkeit zur Ansetzung der in Art. 2 und 3 bezeichneten Ordnungsstrafen.

Absatz 1 verfügt, daß diejenigen mit Strafbefugniß versehenen Behörden zuständig seien, gegenüber welchen der Ungehorsam oder die Ungebühr begangen worden.

Diese Vorschrift entspricht dem bestehenden Recht (Art. 46, 47 Absatz 1 und 3 des Polizeistrafgesetzes).

Die mit Strafbefugniß versehenen Verwaltungsbehörden sind die Ortsbehörden (Ortsvorsteher und Gemeinderäthe), die Oberämter, Forstämter und alle Kollegial- (Central- oder Mittel-) Stellen.

Motive Seite 6.

Knapp, Polizeistrafgesetz II. Aufl. S. 6 ff. S. 129.

Schumm, das württ. Strafrecht und Strafverfahren in Polizeisachen. II. Auflage, Band 2 S. 6 ff.

Ihre Kommission hat sich mit dem Absatz 1, nachdem der von einem Mitglied gestellte Antrag: dem Absatz 1 die Worte beizufügen: „Den Forstämtern kommt eine Strafbefugniß nicht zu", mit 7 Stimmen gegen 1 Stimme abgelehnt worden war, einverstanden erklärt.

Absatz 2 hat den Fall im Auge, wenn Ungehorsam und Ungebühr gegenüber solchen Verwaltungsbehörden begangen werden, welche nicht mit Strafbefugniß versehen sind.

Gegen die vorgeschlagene Bestimmung, welche dem seitherigen Recht entspricht (Art. 48 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes) ist nichts zu bemerken.

Absatz 3 bestimmt, daß die von den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) wegen Ungehorsams und Ungebühr zu verhängenden Strafen im einzelnen Fall die in Art. 10 festgesetzte Strafbefugniß der Ortsvorsteher nicht überschreiten dürfen.

Diese Vorschrift entspricht im allgemeinen den Bestimmungen in Art. 46 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes.

Es ist jedoch zu bemerken, daß in Art. 10 des Entwurfs die Strafbefugniß der Ortsbehörden in Beziehung auf die ihnen zur vorläufigen Abrügung zugewiesenen Uebertretungen in anderer Weise als seither geregelt ist, insofern in der soeben erwähnten Richtung nur noch die Ortsvorsteher eine Strafbefugniß haben sollen, die letztere aber dem Umfang nach diejenige sein soll, welche seither die Gemeinderathskollegien hatten (vergl. den Kommissionsbericht zu Art. 10).

Wegen Ungehorsams und Ungebühr aber sollen nach Art. 4 Abs. 2 des Entwurfs, wie seither, sowohl die Ortsvorsteher als die Gemeinderäthe Strafbefugniß haben und zwar dem Umfang nach diejenige Strafbefugniß, welche in Beziehung auf Uebertretungen bisher die Gemeinderäthe hatten und nach dem Entwurf nunmehr die Ortsvorsteher haben werden. Diese Strafbefugniß ist übrigens, wie zu Absatz 6 ausgeführt werden wird, hinsichtlich der Fälle, auf welche sich der Absatz 3 bezieht, keine vorläufige im Sinn des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Ihre Kommission ist mit dem Absatz 3 und insbesondere mit der Erweiterung der Strafbefugniß der Ortsvorsteher in Beziehung auf Ungehorsam und Ungebühr aus den in den Motiven angeführten Gründen einverstanden.

In Verbindung mit diesem Absatz steht der Absatz 5, welcher daher nach der Ansicht der Kommission die Stelle des Absatzes 4 zu erhalten hat.

Vergl. Art. 48 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzes.

Gegen den Inhalt des Absatzes 5 weiß Ihre Kommission nichts zu erinnern.

Nach Absatz 4, welcher die Stelle des fünften Absatzes erhalten sollte, sind die mit Strafbefugniß versehenen Bezirksstellen, sowie die Kollegialbehörden befugt auf das höchste Maß der gegen Ungehorsam und Ungebühr angedrohten Strafen zu erkennen.

Ihre Kommission vermag diesen Vorschlag umsoweniger

zu beanstanden, als die in Art. 2 und 3 des Entwurfs enthaltenen Strafdrohungen im Vergleich mit dem seitherigen Recht in Beziehung auf Haftstrafen größtentheils beschränktere sind.

Der von einem Mitglied gestellte Antrag:

zwischen dem 5. und 6. Absatz einen weiteren Absatz einzuschalten des Inhalts:

„Gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe in ihrer Eigenschaft als solche kann wegen Ungehorsams und Ungebühr Haft nicht erkannt werden",

wurde mit 8 Stimmen gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt.

Ein hierauf von demselben Mitglied gestellter Antrag, folgenden Absatz einzuschalten:

„Gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe als solche kann wegen Ungehorsams und Ungebühr von den Forstämtern Haft nicht erkannt werden"

wurde gleichfalls mit 8 Stimmen gegen 1 Stimme abgelehnt.

Absatz 6.

Die Disziplinarstrafen gehören, wie oben hervorgehoben wurde, nicht zu den nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung zu behandelnden „Strafsachen".

Der Entwurf hat daher mit Recht selbständige Bestimmungen über das gegen die diesfallsigen Ordnungsstrafen zustehende Rechtsmittel gegeben.

Dieselben schließen sich, abgesehen von den unten zu erwähnenden Abweichungen, an die Vorschriften des Art. 31 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz über die gegen Ordnungsstrafen der Gerichte zuläßige Beschwerde an und bedürfen insoweit keiner weiteren Erörterung.

Dagegen sind folgende Abweichungen des Entwurfs von jenem Gesetz vorhanden:

a) Gegen Straferkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs, des Geheimenraths, sowie des Staatsministeriums soll eine Beschwerde nicht stattfinden. Diese Vorschrift ist jedoch sachlich begründet und entspricht der Bestimmung des Art. 31 cit., daß gegen Strafverfügungen des Oberlandesgerichts eine Beschwerde nicht erhoben werden kann.

b) Gegen Straferkenntnisse der Verwaltungskollegien soll die sofortige Beschwerde nur dann zuläßig sein, wenn auf Geldstrafe von mehr als 50 ℳ oder auf Haft erkannt worden ist.

Diese Einschränkung der Beschwerde stützt sich auf bestehendes Recht (vergl. §. 14 des Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 und §. 79 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876).

Ihre Kommission weiß nichts zu erinnern. Demgemäß wird der Antrag gestellt:

den Art. 4 anzunehmen, jedoch dem fünften Absatz die Stelle des vierten Absatzes und dem vierten Absatz die des fünften Absatzes anzuweisen.

Art. 5.

Der §. 59 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 lautet:

„Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf, außer den übrigen Erfordernissen, der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Orts, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für die Gewerbe wird versagt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der höheren Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspielergesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die in §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt."

Gegen die Uebertretung dieser Vorschriften ist in der Reichs-Gewerbeordnung eine Strafe nicht angedroht.

Nach den Motiven zum vorliegenden Entwurf hat sich dieser Mangel als nachtheilig erwiesen. Es wird daher in Art. 5 nach dem Vorgange Preußens, Bayerns und Badens eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark, und im Falle des Unvermögens eine Haftstrafe bis zu 8 Tagen angedroht.

Antrag: Annahme des Art. 5.

Art. 6.

Der Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt

ꝛc. ꝛc.

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Aeckern oder sonst außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen, deßgleichen Uferholzpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder sonst beschädigt."

Dieses Delikt ist ein Fall der vorsätzlichen Sachbeschädigung, und die letztere gehört zu den im Reichs-Strafgesetzbuch behandelten Materien (§. 303 ff.).

Die Landesgesetzgebung war jedoch gleichwohl berechtigt, jenen Fall der Beschädigung von Feldprodukten aus dem allgemeinen, im Reichs-Strafgesetzbuch behandelten Thatbestand der Sachbeschädigung auszusondern und als Uebertretung zu bedrohen, denn der §. 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch lautet:

„In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts namentlich über strafbare Verletzung der — Feldpolizeigesetze."

Hiebei ist zu bemerken, daß nicht etwa nur die diesfalls bestehenden Landesgesetze in Kraft bleiben, sondern daß die Landesgesetzgebung in Beziehung auf die hier in Betracht kommenden Gegenstände in Wirksamkeit bleibt und dieselben auch nachträglich selbständig zu ordnen befugt ist.

In den Motiven zum Entwurf des Polizeistrafgesetzes zu Art. 36 Ziff. 3 (33 des Entwurfs) ist gesagt, derselbe beziehe sich auf solche Uebertretungen, welche eine wirkliche Rechtsverletzung durch Beschädigung fremden Eigenthums enthalten, und unter den Thatbestand der Sachbeschädigung fallen würden, deren Behandlung als Feldexcesse aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit im Interesse einer rascheren Abwandlung sich empfehle, wie auch ihre mildere Bestrafung durch die in der Regel vorliegende Geringfügigkeit des Werths sich rechtfertige.

Verhandlungen der Abgeordnetenkammer von 1870—72 I. Beil.-Bd. 1. Abth. S. 339.

Eine von dieser Auffassung, wonach sich der Art. 36 Ziff. 3 cit. nur auf geringfügige Fälle der an Feldprodukten verübten Sachbeschädigung beziehen soll, abweichende Ansicht ist weder in den Berichten der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten und der Standesherren noch bei der Berathung des Entwurfs hervorgetreten.

Allein während die Ziff. 2 des Art. 36 cit., welche die Entwendung von Feldprodukten aus Grundstücken als Uebertretung bedroht, den diesfallsigen Reat ausdrücklich auf die Entwendung von Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge beschränkt, enthält der Wortlaut der Ziff. 3 eine solche Einschränkung nicht.

Es hat demgemäß der K. Kassationshof in einem Erkenntniß vom 26. August 1876 die Ansicht ausgesprochen, daß die einschränkende Auslegung, die Ziff. 3 cit. beziehe sich nur auf geringfügige Fälle der Sachbeschädigung von Feldprodukten, nicht begründet sei.

Württ. Gerichtsblatt Bd. XII. S. 313 ff.

Der Entwurf schlägt nun, um den hieraus sich ergebenden Mißständen zu begegnen, vor, der Ziff. 3 des Art. 36 die Worte beizufügen:

„wofern der hiedurch entstandene Schaden ein unbedeutender ist."

Auch Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß eine Aenderung der Ziff. 3 cit. geboten ist und daß insbesondere die diesfallsige Strafbestimmung, obwohl der Art. 17 des Entwurfs eines Forststrafgesetzes die Forstbeschädigung von der gemeinen Sachbeschädigung (§. 303 ff. des Reichs-Strafgesetzbuchs) durch eine bestimmte Werthsgrenze (10 ℳ) abscheidet, auf „unbedeutende" Fälle der Beschädigung von Feldprodukten einzuschränken ist (vergl. Ziff. 2 des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes; §. 370 Ziff. 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

Dagegen hielt der Berichterstatter den im Entwurf beantragten Zusatz nicht für genügend, indem er davon ausgieng, daß derselbe ausschließlich auf die objektive Seite der That, auf den entstandenen Schaden Gewicht lege, so daß z. B. derjenige, welcher in der boshaften Absicht, den werthvollen, reichtragenden Obstbaum eines Andern abzuhauen, Streiche nach demselben geführt hat, aber zu einer Zeit, als erst ein unbedeutender Schaden entstanden, gestört worden ist, nur der milden Strafe der Ziff. 3 (Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu 8 Tagen) unterliegen würde, während doch aller Grund vorhanden sei, in einem solchen Falle die strengeren Bestimmungen des §. 303 des Reichs-Strafgesetzbuchs anzuwenden und sonach dem Richter die Möglichkeit zu gewähren, die Strafe innerhalb eines ausgedehnteren Strafrahmens auszumessen.

Der Berichterstatter führte weiter aus, daß er zwar nicht soweit gehen möchte wie die preußische Feldpolizeiordnung, welche in §. 45 die Bestrafung nach den Bestimmungen des §. 303 des Reichs-Strafgesetzbuchs stets dann eintreten läßt, wenn die Handlung aus Rache oder Bosheit verübt war,

Oppenhof, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, S. 641 Note 14,

Grotefend, allgemeines Polizeilexikon, S. 389,

daß er aber doch die Einschränkung des Reats der privilegirten Feldbeschädigung auf diejenigen Fälle für geboten halte, in welchen auch die Absicht des Thäters nur auf einen unbedeutenden Schaden gerichtet gewesen.

Der Berichterstatter stellte demgemäß den Antrag, den letzten Satz des Art. 6 des Entwurfs in folgender Weise zu fassen:

„wofern nur ein unbedeutender Schaden entstanden ist und nur ein solcher beabsichtigt war."

Dieser Antrag wurde mit fünf Stimmen (welche die Fassung des Entwurfs für genügend hielten) gegen drei Stimmen abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission stellt demgemäß den Antrag:

den Art. 6 unverändert anzunehmen.

Die Minderheit stellt den Antrag, dem letzten Satze des Art. 6 die von dem Berichterstatter vorgeschlagene Fassung zu geben, im Uebrigen aber den Art. 6 anzunehmen.

Art. 7

wiederholt bestehendes Recht.

Nach §. 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs kann gegen diejenigen, welche wegen einer der in §. 361 Ziff. 3—8 jenes Gesetzbuchs bedrohten Handlungen (Landstreicherei, Bettelei, durch Trunk, Spiel oder Müßiggang herbeigeführte Armuth, gewerbsmäßige Unzucht, Arbeitsscheue der aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützten, Unterlassung der Aufsuchung eines Unterkommens) verurtheilt werden, zugleich auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Diese letztere erhält hiedurch die Befugniß, die verurtheilte Person bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen.

Die Befugniß zu dieser Einsprechung in ein Arbeitshaus ist in Art. 63 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes den Kreisregierungen vorbehalten.

Diese Vorschrift soll auch künftig fortbestehen und ist daher, da die Absätze 1 und 2 des Art. 63 nach den Vorschlägen des Entwurfs in Art. 8—22 in Wegfall kommen werden, und da es aus diesem Grunde wünschenswerth ist, den Art. 63 im Ganzen aufheben zu können (Art. 23 des Entwurfs), in den Art. 7 des Entwurfs aufgenommen worden.

Antrag: Annahme des Art. 7.

V.

Die Art. 8—22 des Entwurfs beschäftigen sich mit der Einführung und Regelung der nach der Reichs-Strafprozeßordnung noch zuläßigen vorläufigen Strafbefugniß der Polizeibehörden in Beziehung auf Uebertretungen.

Der §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung enthält hierüber folgende Bestimmungen:

„Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung."

Zur Begründung der Zuläßigkeit einer solchen Einrichtung führen die Motive zur Reichs-Strafprozeßordnung Folgendes an:

„Wenn gleich der Unterschied zwischen Kriminalgerichtsbarkeit und Polizeigerichtsbarkeit nicht mehr in der früheren Bedeutung besteht, die neuere Gesetzgebung vielmehr von dem Grundsatz ausgeht, daß die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen regelmäßig nur durch die Strafgerichte verhängt werden dürfen, so hat man doch vielfach das Bedürfniß anerkannt, bei gewissen geringfügigen Gesetzesverletzungen, insbesondere bei Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Strafverordnungen, eine Ausnahme von diesem Grundsatz zuzulassen und den Polizeibehörden die Befugniß zu einer, wenn auch nur bedingten Festsetzung der Strafe beizulegen. Dies ist beispielsweise in Preußen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852, in Baden durch das Gesetz vom 28. Mai 1864 geschehen. Insofern nur gegen polizeiliche Strafverfügungen allgemein der Antrag auf rechtliches Gehör gestattet wird, lassen sich gegründete Bedenken gegen die Zuläßigkeit einer polizeilichen Bestrafung in besonders geringfügigen Straffällen nicht erheben, während für ein solches polizeiliches Verfahren die erheblichsten Zweckmäßigkeitsgründe sprechen. Demjenigen, der sich einer Polizeiübertretung schuldig macht, wird es oft erwünschter sein, die festgesetzte Geldstrafe auf Grund einer polizeilichen Strafverfügung entrichten zu können, als einem gerichtlichen Verfahren unterworfen zu werden.

„Vor Allem aber kommt in Betracht, daß die Geschäftslast der Gerichte erheblich vermehrt werden würde, wenn jede, sei es auch noch so geringfügige Gesetzesverletzung nothwendig ein gerichtliches Strafverfahren zur Folge haben müßte.

„Der Entwurf überläßt es daher den Landesgesetzgebungen, den Polizeibehörden die Befugniß zur Festsetzung von Strafen beizulegen und das polizeiliche Verfahren zu regeln. — — Die Strafverfügung der Polizeibehörde, wie dieselbe in §. 381 (453 des Gesetzes) bezeichnet ist, enthält unverkennbar die wesentlichen Elemente einer richterlichen Entscheidung und damit den Charakter einer richterlichen Handlung. Allerdings wird sie durch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und durch den Beginn der hiedurch herbeigeführten Hauptverhandlung aufgehoben; ohne diesen Antrag aber wirkt sie wie ein Strafurtheil. Es ist daher folgerichtig, in Betreff der Unterbrechung der Verjährung ihr dieselbe Wirkung beizulegen, wie einer richterlichen Handlung."

Aktenstücke des Deutschen Reichstags von 1874, II. Session Nr. 5 S. 228 ff.

Zu bemerken ist noch, daß der bayerische Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung in Art. 48 ff. die Einführung einer solchen vorläufigen Strafbefugniß der Polizeibehörden vorgeschlagen, der besondere Ausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer zur Berathung jenes Entwurfs aber mit 12 gegen 3 Stimmen die Ablehnung jenes Vorschlags beantragt hat.

Bayer. Kommissionsprotokoll S. 95.

Der Großherzoglich Hessische Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung räumt den Polizeibehörden eine Strafbefugniß nicht ein. In den Motiven ist ausgeführt: eine solche Einrichtung habe seither nicht bestanden, und ein Bedürfniß zur Einführung sei nicht als vorliegend erachtet worden.

Dagegen ist die polizeiliche Strafbefugniß im badischen Entwurfe eines Gesetzes über Einführung der Reichsjustizgesetze (Art. 69 ff.) vorgeschlagen und von der zweiten badischen Kammer auch angenommen worden.

Betreffend nun die einzelnen Artikel des Entwurfs, so wird in

Art. 8

in Absatz 1 vorgeschlagen, den Polizeibehörden die Befugniß einzuräumen, nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der folgenden Bestimmungen des Entwurfs die in den Strafgesetzen gegen Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) angedrohten Strafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Verfügung festzusetzen.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

1) Ihre Kommission ist mit diesem Vorschlag einverstanden. Sie hat den in den Motiven zu dem Entwurfe und zur Reichs-Strafprozeßordnung hervorgehobenen überzeugenden Gründen nichts hinzuzufügen.

Die vorgeschlagene Einrichtung wird einen theilweisen Ersatz für das seitherige polizeiliche Strafverfahren bilden.

2) Die in Abs. 1 vorgeschlagene Bestimmung erleidet mehrere Ausnahmen:

a) Ausgeschlossen ist nämlich die Anwendbarkeit des Abs. 1, zunächst in Beziehung auf diejenigen Uebertretungen, hinsichtlich welcher durch besondere Gesetze die Ausübung der vorläufigen Strafbefugniß anderen Verwaltungsstellen als den im Entwurf genannten zugewiesen ist. Hieher gehören: Poststrafsachen (Reichs-Postgesetz vom 28. Oktober 1871 §. 34), Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze (württ. Gesetzesentwurf, betr. das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei solchen Zuwiderhandlungen) und voraussichtlich auch Forstpolizeistrafsachen (der Entwurf eines Forstpolizeigesetzes ist noch nicht eingekommen; vergl. jedoch Art. 13 des vorliegenden Entwurfs und Motive S. 9).

Sodann sind

b) mehrere Uebertretungen durch Reichsgesetze ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen. Eine polizeiliche Strafbefugniß ist nach der Bestimmung des §. 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung in Beziehung auf solche Uebertretungen nicht statthaft.

Vergl. Motive zu §. 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Hieher gehören z. B. die nachstehenden Reichsgesetze:

Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, §§. 24 und 26,

Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874, §. 29,

Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst, §. 6 Ziff. 4 und §. 16.

Da sich die sub a und b berührten Ausnahmen von selbst verstehen, so erschien es nicht nöthig, einen diesfallsigen Beisatz in den Art. 8 des Entwurfs aufzunehmen.

3) Dagegen könnte die Frage entstehen, ob nicht den Polizeibehörden die Strafbefugniß hinsichtlich derjenigen Uebertretungen entzogen werden sollte, welche zur Zeit auf Grund der Bestimmung des Art. 15 des württembergischen Gesetzes vom 26. Dezember 1871 von den Gerichten abzuurtheilen sind.

Hieher gehören

a) Urkundenfälschung zum Zwecke besseren Fortkommens im Sinn des §. 363 Abs. 1 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Diese Uebertretung steht zwar in naher Verwandtschaft mit den Verbrechen, beziehungsweise Vergehen der Urkundenfälschung im Sinne der §§. 267—270 des Reichs-Strafgesetzbuchs, allein gleichwohl glaubt Ihre Kommission den Antrag, sie der polizeilichen Strafbefugniß zu entziehen, nicht stellen zu sollen, da anzunehmen ist, daß die Polizeibehörden in Fällen, in welchen Zweifel vorliegen, ob die Handlung als Uebertretung oder als Vergehen oder Verbrechen aufzufassen ist, die Anzeige an den Amtsanwalt abgeben werden.

b) Die Uebertretung des §. 370 Ziff. 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs (Entwendung von Nahrungs- oder Genußmitteln von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche). Dieses Delikt ist eine mit geringerer Strafe bedrohte Unterart des Diebstahls, deren Abgrenzung vom gemeinen Diebstahl im Sinn des §. 242 und §. 243 des Reichs-Strafgesetzbuchs im einzelnen Falle schwierig sein kann. Ihre Kommission stellt jedoch aus dem oben sub lit. a angeführten Grunde keinen Antrag auf Abänderung des Entwurfs.

c) Auch die seither gleichfalls den Gerichten zugewiesene Uebertretung des §. 370 Ziff. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs wird umsomehr der polizeilichen Strafbefugniß unterstellt werden können, als sie, obwohl gewöhnlich „Futterdiebstahl“ genannt, in Wirklichkeit wegen des Mangels der Absicht der rechtswidrigen Zueignung keine Unterart des Diebstahls ist.

4) Zweifelhafter könnte die Frage erscheinen, ob nicht die Ausschließung der polizeilichen Strafbefugniß hinsichtlich derjenigen Uebertretungen begründet ist, wegen deren zugleich auf Verlust eines Rechts oder auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Der erstgenannte Fall trifft bei der Uebertretung des §. 150 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung (Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter), der zweite Fall bei den Uebertretungen des §. 361 Nr. 3—8 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu.

Wenn nun auch davon auszugehen ist, daß durch polizeiliche Strafverfügungen derartige Maßregeln, welche in §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung als der Polizeibehörde zustehende Strafmittel nicht genannt sind, nicht festgesetzt werden können,

vergl. Schwarze, Kommentar zur Reichs-Strafprozeßordnung, S. 587 Note 5,

Motive zu dem vorliegenden Entwurf zu Art. 8,

so dürften dennoch keine genügenden Gründe vorliegen, die fraglichen Uebertretungen überhaupt der polizeilichen Strafbefugniß zu entziehen. Die Polizeibehörden werden, wenn sie in einem einzelnen Fall eine solche Maßregel als begründet ansehen, die Akten dem Amtsanwalt zu übergeben haben.

Nur der in §. 150 Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung erwähnte Fall, in welchem auf den Verlust der Befugniß, jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, erkannt werden muß, fällt von selbst an die Gerichte.

5) Nach dem bayerischen Entwurf (Art. 48) sollen Uebertretungen auch dann der polizeilichen Strafbefugniß entzogen sein, wenn der Beschuldigte verhaftet ist; allein eine solche Bestimmung dürfte nicht geboten sein, da die betreffenden Fälle an sich schon an die Gerichte erwachsen müssen, insofern die Polizeibehörden nicht zur Verhängung der Untersuchungshaft, sondern nur zur vorläufigen Festnahme berechtigt sind, den Festgenommenen aber unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen haben.

(Vergl. §§. 127—128, §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung.)

6) Nach Absatz 1 des Art. 8 sind die Polizeibehörden „befugt“, Strafverfügungen zu erlassen.

Eine Verpflichtung, dieselben unter allen Umständen zu erlassen, kann ihnen schon aus dem Grunde nicht auferlegt werden, weil in einzelnen Fällen ihre Strafgewalt möglicherweise nicht ausreicht, und weil ferner auch die ihnen zur Ermittlung des Thatbestands eingeräumten be-

schränkten Befugnisse (vergl. Art. 17 des Entwurfs) unzureichend sein können.

7) Ueber den Inhalt der Strafverfügung ist in §. 453 Absatz 3 der Reichs-Strafprozeßordnung Verfügung getroffen.

8) Es könnte sich endlich fragen, ob es nicht geboten wäre, die Bestimmungen des §. 22 Ziff. 1—3 und 5 der Reichs-Strafprozeßordnung über die Unfähigkeit zur Ausübung des Richteramts auch für Polizeibeamte hinsichtlich der Ausübung der vorläufigen Strafbefugniß für anwendbar zu erklären.

Ihre Kommission hat aber von einem diesfallsigen Antrag Umgang genommen, weil die Folgen der Außerachtsetzung jener Vorschriften doch nicht diejenigen sein könnten, welche im gerichtlichen Verfahren eintreten (§. 369 Abs. 2, §. 377 Ziff. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung), und weil in solchen Fällen die Abgabe der Sache an den Stellvertreter des Beamten oder an die in Art. 14 des Entwurfs genannten Behörden erfolgen, beziehungsweise durch eine zu erlassende Dienstinstruktion vorgeschrieben werden kann.

Zu Abs. 2.

Die Vorschrift des Entwurfs, daß, wenn eine Geldstrafe festgesetzt werde, zugleich die Dauer der für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könne, an die Stelle derselben tretenden Haft zu bestimmen sei, ist reichsgesetzlich zuläßig und zweckmäßig. Diese Behandlungsweise war schon seither auch bei den Gerichten üblich.

Oppenhof, Kommentar zum Reichs-Strafgesetzbuch, VI. Aufl. S. 57 Note 2.

Hiebei ist zu bemerken, daß die Polizeibehörden, abgesehen von der ihnen landesgesetzlich im Einzelnen zugemessenen Strafgewalt, hinsichtlich der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festzusetzenden Haftstrafe an die in §. 453 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung gezogene Schranke (14 Tage Haft) nicht gebunden sind, sondern nur die Bestimmung des §. 29 Abs. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu beobachten haben.

Schwarze, Kommentar 2c. S. 453 Note 1.

Schließlich ist zu Art. 8 zu bemerken, daß der §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung keine Bestimmung darüber enthält, ob auch in Fällen realer Konkurrenz von Uebertretungen, wenn bei gleichzeitiger Aburtheilung derselben der Gesammtbetrag der einzelnen Strafen die in §. 453 cit. gezogenen Grenzen überschreiten würde, die Polizeibehörde zuständig bleibt.

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß diese Frage zu bejahen ist, da wegen konkurrirender Uebertretungen nicht eine Gesammtstrafe im Sinn des §. 74 des Reichs-Strafgesetzbuchs auszusprechen ist, sondern jene Uebertretungen lediglich als einzelne Handlungen in Betracht kommen, und die für dieselben verwirkten Haft- und Geldstrafen unverkürzt neben einander zu erkennen sind, so daß nur bezüglich der Haft die in §. 77 Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltene Bestimmung, wonach auf eine mehrfach verwirkte Haft ihrem Gesammtbetrage nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten, zu erkennen ist, eine Schranke bildet, wogegen hinsichtlich mehrerer Geldstrafen eine Schranke überhaupt nicht besteht (§. 78 des Reichs-Strafgesetzbuchs). Selbstverständlich müssen aber in der Strafverfügung die festgesetzten Einzelstrafen angeführt werden.

Ihre Kommission ist jedoch, da es sich bei dieser Frage um die Auslegung eines Reichsgesetzes handelt, nicht in der Lage, einen Antrag zu stellen.

Aus demselben Grunde war auch bezüglich zusammenhängender Strafsachen für den Fall des Zusammentreffens von Uebertretungen mit Verbrechen und Vergehen ein Antrag nicht zu stellen, da in dieser Richtung die §§. 2—5 der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend sind.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den Antrag:

den Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert anzunehmen.

Art. 9—13

regeln die Zuständigkeit der einzelnen Polizeibehörden (Verwaltungsbehörden) zur Ausübung der vorläufigen Strafbefugniß.

Art. 9

weist den Ortsvorstehern eine Reihe von Uebertretungen zur Erledigung im Wege der Strafverfügung zu.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

A) betreffend die Ausübung der Strafbefugniß, so weicht der Entwurf von dem seitherigen Recht ab, insofern er dieselbe nur dem Ortsvorsteher, nicht auch dem Gemeinderathskollegium (Art. 59 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) einräumt.

Ihre Kommission war mit diesem Vorschlag einverstanden, indem sie in Erwägung zog, daß hiedurch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht wird, und daß dem Bestraften der Antrag auf richterliche Entscheidung freisteht.

B) Hinsichtlich der Stellvertretung des verhinderten Ortsvorstehers sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

C) Der Umfang der Strafbefugniß der Ortsvorsteher ist in Art. 10 geregelt.

Uebrigens ist im Eingange des Art. 9 eine allgemeine Beschränkung dieser Strafbefugniß enthalten, insofern dieselbe ausgeschlossen sein soll, wenn auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist.

Diese obwohl dem bestehenden Rechte entsprechende Bestimmung (vergl. Art. 15 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und Art. 59 des Polizeistrafgesetzes) dürfte der genügenden Begründung entbehren. Wollte man zu ihrer Rechtfertigung die Rücksicht auf die Interessen des öffentlichen Dienstes anführen, so käme hiegegen in Betracht, daß dieselbe Rücksicht auch wohl gegenüber den Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrern u. s. w. begründet wäre, wie denn auch der badische Entwurf (§. 76) die von der badischen zweiten Kammer angenommene Bestimmung enthält, daß der Bürgermeister gegen die ihm unmittelbar Vorgesetzten überhaupt keine Strafe, gegen Standesherren, Grundherren der Gemarkung, sowie gegen Staatsbeamte, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche, Schullehrer und Förster,

insofern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, keine Haftstrafe erkennen darf.

Wollte man aber die Exemtion der Gemeinderäthe auf Rücksichten der Kollegialität stützen (Verhandlungen der Abgeordnetenkammer von 1870—1872 S. 1801 ff.), so käme hiegegen in Betracht, daß derartigen Rücksichten hinsichtlich der Zuständigkeit für Bestrafung anderer Delikte nicht Rechnung getragen ist (vergl. Art. 2—4, Art. 13 des Entwurfs, §. 22 der Reichs-Strafprozeßordnung).

Ueberdies aber müßte die im Entwurf in Beziehung auf Haftstrafen beantragte Exemtion der Gemeinderäthe im Hinblick auf die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 8 des Entwurfs auch auf Geldstrafen ausgedehnt werden.

Bei dieser Sachlage beantragt Ihre Kommission die Streichung der Worte: „und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist“.

D) Betreffend sodann die einzelnen, den Ortsvorstehern zur vorläufigen Abrügung zugewiesenen Uebertretungen, so waren

I. die nachstehenden in Art. 9 erwähnten Fälle nach Art. 59 des Polizeistrafgesetzes schon seither der Strafgewalt der Ortsbehörden unterworfen:

1) in Beziehung auf die Uebertretungen des Reichs-Strafgesetzbuchs:
§. 360 Ziffer 10 (vergl. jedoch unten Ziff. III), 11, 12, 13;
§. 361 Ziffer 5, 7, 8;
§. 365, §. 366;
§. 367 Ziffer 12, 13, 14 und 15, sofern es sich bei Ziffer 14 und 15 um einen der Genehmigung der Ortsbehörde unterliegenden Bau handelt;
§. 368 Ziffer 1, 2, 5, 6, 8 und 9, bei Ziffer 8 mit Beschränkung auf Uebertretungen in Betreff der Feuerlöschgeräthschaften und bei Ziffer 6 und 9, soweit die betreffenden Grundstücke nicht Theile eines Waldes sind;
§. 370 Ziffer 1 und 2 unter derselben Voraussetzung, wie bei §. 368 Ziffer 6 und 9;

2) in Beziehung auf Uebertretungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871:
Art. 7 Ziffer 7;
Art. 15 Ziffer 2, Art. 16, Art. 17; (vergl. unten Ziffer III);
Art. 18, soweit es sich um ortspolizeiliche Anordnungen handelt:
Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24;
Art. 25 Ziffer 1, soweit es sich um Verfehlung gegen örtliche Begräbnißordnungen handelt;
Art. 29, 30, 32 Ziffer 1, 2, 4 und 5, soweit im Falle der Ziffer 5 die Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Anordnungen gerichtet sind;
Art. 33 Ziffer 2, Art. 34, 35, 36 (beziehungsweise Art. 6 des Entwurfs), 37, 43;

3) §. 148 Ziffer 1 und 8 der Reichs-Gewerbeordnung, sofern die Taxen von der Ortsbehörde festgesetzt oder genehmigt sind; ferner
§. 149 Nr. 6 der Reichs-Gewerbeordnung (vergl. das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, betreffend Aenderung der Gewerbeordnung).

Sodann sind die Ortsbehörden in den nachstehenden nach dem Polizeistrafgesetz erlassenen Gesetzen zur vorläufigen Bestrafung der nachstehenden Uebertretungen für zuständig erklärt:

4) Art. 93 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit es sich um einen der Genehmigung der Ortsbehörden unterliegenden Bau handelt (Verfehlungen gegen die Bauordnung, bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft);

5) Art. 84 und 86 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Ausübung und Ablösung der Weiderechte (unbefugtes Weiden, bedroht mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ);

6) Art. 23 Abs. 3 des württembergischen Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Uebertretung der Hausordnung in öffentlichen Armenanstalten, bedroht mit Haft bis zu 8 Tagen).

Bezüglich der Unterwerfung der vorstehenden, schon seither den Ortsbehörden zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen unter die vorläufige Strafbefugniß der Ortsvorsteher glaubt sich Ihre Kommission auf die Bemerkung beschränken zu dürfen, daß sie mit dem Entwurf einverstanden ist.

II. Der Entwurf enthält sodann eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Ortsvorsteher zu Strafverfügungen in Beziehung auf die nachstehenden Uebertretungen, welche seither von den Oberämtern abgeurtheilt wurden:

1) in Beziehung auf Uebertretungen des Reichs-Strafgesetzbuchs

a) §. 367 Ziff. 9. („Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ „oder mit Haft wird bestraft: wer einem gesetzlichen Verbot „zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken „oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil„hält oder mit sich führt.“)

Der die Zuständigkeit der Ortsbehörden regelnde Art. 59 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 allegirt die Ziff. 9 des §. 367 cit. nicht, wohl aber den Art. 8 des erstgenannten Gesetzes.

Dieser Art. 8 enthält aber keine Strafdrohung, sondern folgende Bestimmung: „Das Feilhalten oder Mitsichführen „von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken „oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, „kann durch Verordnung verboten oder beschränkt werden.“

Ihre Kommission ist mit dem Vorschlag, die Uebertretung des §. 367 Ziff. 9 cit. der vorläufigen Strafbefugniß der Ortsvorsteher zuzuweisen, einverstanden.

b) §. 368 Ziff. 3. („Mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder „mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft: wer ohne poli„zeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine „bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt.“)

Der Entwurf schlägt vor, diese Uebertretung für den Fall, daß die polizeiliche Erlaubniß von der Gemeindebehörde einzuholen war, dem Ortsvorsteher zuzuweisen.

Ihre Kommission weiß nichts zu erinnern.

2) In Beziehung auf Uebertretungen, welche durch das **Polizeistrafgesetz** vom 27. Dezember 1871 bedroht sind:

die Uebertretung des Art. 7 Ziff. 2. („Der Strafe „des §. 360 des Strafgesetzbuchs — Geldstrafe bis zu „150 ℳ oder Haft — unterliegt: wer außer dem Falle des „§. 360 Ziff. 13 des Strafgesetzbuchs den zum Schutz von „Thieren gegen Mißhandlungen erlassenen Vorschriften zu„widerhandelt.")

Der Vorschlag des Entwurfs, den Ortsvorsteher für zuständig zu erklären, dürfte um so begründeter sein, als auch die Uebertretung des §. 360 Ziff. 13 cit. seither den Ortsbehörden zugewiesen war.

3) **Art. 5 des Entwurfs**,

vergl. den Kommissionsbericht zu Art. 5.

Ihre Kommission weiß nichts zu erinnern.

4) Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die **Volksschulen**.

Die Bestrafung der Eltern für die von ihnen verschuldeten Schulversäumnisse ihrer Kinder erfolgte seither durch die Ortsschulbehörden. Die beantragte Zuweisung an die Ortsvorsteher ist nach der Ansicht der Kommission aus den in den Motiven S. 8 angeführten Gründen gerechtfertigt.

5) §. 14 des **Reichs-Impfgesetzes** vom 8. April 1874, sofern das in §. 12 jenes Gesetzes genannte amtliche Erfordern von der Ortsbehörde ausgegangen ist.

(§. 14 Abs. 1: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche „den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen „unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 ℳ „bestraft."

§. 12: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind ge„halten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebe„nen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß „die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt „oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.")

Ihre Kommission ist einverstanden, geht jedoch davon aus, daß der **Abs. 2** des §. 14 des Impfgesetzes: „Eltern, „Pflegeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebe„fohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amt„licher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden „Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit „Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen „bestraft" von dem Entwurf den Ortsvorstehern nicht zugewiesen werden wollte. Gegen eine solche Zuweisung würden denn auch triftige Gründe sprechen.

Um übrigens etwaige Mißverständnisse zu vermeiden, wird die Kommission beantragen, den Absatz 1 des §. 14 in das Gesetz aufzunehmen.

6) §. 33 Abs. 1 des **Reichs-Militärgesetzes** vom 2. Mai 1874, soweit es sich um Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zu den Stammrollen handelt.

(§. 33 Abs. 1 cit.: „Wer die in §. 31 vorgeschriebenen „Meldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterläßt, „sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden „abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erschienen, sind „mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu drei Tagen „zu bestrafen.")

Ihre Kommission ist einverstanden.

7) §. 24 in Verbindung mit §. 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die **Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung** vom 6. Februar 1875.

(§. 24 cit.: „Wer ein neugeborenes Kind findet, ist „verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage „Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen."

§. 68 Abs. 1: „Wer den in §§. 17—20, 22—24, 56 „und 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, „wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft be„straft.")

Ihre Kommission hat sich mit 5 gegen 3 Stimmen mit dem Vorschlag des Entwurfs einverstanden erklärt. Die Minorität hatte sich dafür ausgesprochen, daß die hier in Betracht kommende Uebertretung, welche zwar selten vorkommen werde, welche aber das öffentliche Interesse in höherem Grade berühre und überdies mit der höchsten, für Uebertretung zuläßigen Strafe bedroht sei, sich für die vorläufige Strafbefugniß der Ortsvorsteher nicht eigne.

In Ihrer Kommission kam sodann auch noch die Frage zur Erörterung, ob, beziehungsweise wieweit die Uebertretung des §. 361 Ziff. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs, welche nach dem Entwurf die Zuständigkeit des Oberamts begründet, den Ortsvorstehern zugewiesen werden sollte.

Jene Strafbestimmung lautet: „Mit Haft wird bestraft, „wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Per„sonen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner „Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Dieb„stählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen „der Zoll- oder Steuergesetze oder der Gesetze zum Schutze „der Forsten, der **Feldfrüchte**, der Jagd oder der Fische„rei abzuhalten unterläßt."

Da nun den Ortsvorstehern die Abrügung der in Art. 36 des Polizeistrafgesetzes bedrohten Uebertretungen zugewiesen ist, so hat es Ihre Kommission für begründet erachtet, ihnen auch die Strafbefugniß bezüglich der Uebertretung des §. 361 Ziff. 9 cit. zu überlassen, soweit sich dieselbe auf die Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Feldfrüchte im Sinn des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes bezieht.

Ihre Kommission stellt sonach den Antrag, dem in Art. 9 des Entwurfs allegirten §. 361 des Reichs-Strafgesetzbuchs auch die Ziffer 9 mit der Beschränkung auf die oben bezeichneten Fälle beizufügen.

III. Bezüglich der nachstehenden Uebertretungen enthält der Entwurf **Beschränkungen** der Zuständigkeit der Ortsvorsteher

1) in Beziehung auf Uebertretungen des **Reichs-Strafgesetzbuchs**:

a) §. 360 Ziff. 10 („Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ „oder Haft wird bestraft: wer bei Unglücksfällen oder ge„meiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder „deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge „leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene „Gefahr genügen konnte") war seither der Strafgewalt der Ortsbehörden unterworfen.

Der Entwurf weist diese Uebertretung der Strafbefug-

niß des Ortsvorstehers nur in dem Falle zu, wenn die in Frage kommende Aufforderung nicht von einem Beamten des Oberamts ausgegangen ist.

Dieser Vorschlag ist nach der Ansicht Ihrer Kommission ein begründeter.

b) Die Uebertretung des §. 361 Ziff. 4 war seither gleichfalls den Ortsbehörden zugewiesen. („Mit Haft wird „bestraft: wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet „oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und „Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft „gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt.")

Der Entwurf schlägt vor, diese Uebertretung den Ortsvorstehern zu entziehen (und den Oberämtern zuzuweisen, Art. 13).

Ihre Kommission ist mit diesem Vorschlag aus den in den Motiven S. 8 angeführten, auf die seither gemachten Erfahrungen gestützten Gründen einverstanden.

2) in Beziehung auf Uebertretungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dez. 1871:

a) die Uebertretung des Art. 17 jenes Gesetzes („Wirthe, „welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde öffentliche „Tanzunterhaltungen abhalten oder den bei Ertheilung der „Erlaubniß gestellten Bedingungen zuwiderhandeln, werden „an Geld bis zu 45 ℳ gestraft") wurde seither von den Ortsbehörden abgeurtheilt. Die vorgeschlagene Einschränkung auf diejenigen Fälle, in welchen die Erlaubniß von der Ortsbehörde einzuholen war, dürfte begründet sein.

b) die Uebertretung des Art. 25 Ziff. 5 („Mit Geld„strafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft: wer „beim Erscheinen von Kennzeichen der Wuthkrankheit an „einem ihm gehörigen Hausthiere die vorgeschriebene An„zeige bei der Obrigkeit unterläßt oder gegen sonstige zu „Verhütung der Verbreitung der Krankheit bestehende oder „von der zuständigen Behörde im einzelnen Fall getroffene „Anordnungen sich verfehlt.")

Der Vorschlag des Entwurfs, diese Uebertretung der Strafbefugniß der Ortsvorsteher zu entziehen, dürfte im Hinblick auf die Beschaffenheit jenes Delikts, insbesondere auf die gemeingefährlichen Folgen, welche durch dasselbe herbeigeführt werden können, vollständig gerechtfertigt sein.

c) Das Gesetz vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums, ermächtigt das K. Ministerium des Innern, in dem Falle, wenn in einem Bezirk Eingriffe in das Waldeigenthum in größerem Umfang vorkommen, für eine bestimmte Zeitdauer anzuordnen, daß jeder, welcher Holz oder andere Waldprodukte zum Verkaufe bringt, mit einem auf 8 Tage giltigen Zeugnisse über die rechtmäßige Erwerbung jener Waaren versehen sein müsse.

Die Uebertretung einer solchen Anordnung ist in Art. 3 jenes Gesetzes mit einer Geldstrafe von 6 Mark bedroht, welche bei Rückfällen bis auf 30 Mark erhöht werden kann, und zu deren Erkennung zunächst die Gemeindebehörden des Betretungsorts, soweit aber deren Strafgewalt nicht ausreicht, die Oberämter zuständig sind.

Unter den oben bezeichneten Voraussetzungen kann von dem Ministerium des Innern auch angeordnet werden, daß in einem Bezirke kein Stammholz auf der Sägmühle geschnitten werden darf, das nicht vom Förster des betreffenden Bezirks mit dem Hammer gezeichnet ist.

Im Falle der Uebertretung einer solchen Anordnung trifft nach Art. 4 sowohl den Sägmüller als denjenigen, für welchen das Holz geschnitten worden, eine Geldstrafe von 6 Mark für jeden Stamm, welche Strafe von den oben bezeichneten Behörden anzusetzen ist.

Nach Art. 9 des Entwurfs würde die Strafbefugniß in Beziehung auf diese Uebertretungen den Ortsvorstehern entzogen und den Oberämtern zugewiesen. Nach der Ansicht Ihrer Kommission liegen aber hiefür triftige Gründe nicht vor.

Schließlich ist zu bemerken, daß gegen die Bemerkung der Motive (S. 9), es sei selbstverständlich, daß ein Ortsvorsteher, welcher selbst eine Uebertretung begangen, zur Abrügung derselben nicht zuständig, daß vielmehr die Kompetenz des Oberamts begründet sei, nichts zu erinnern ist.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den Antrag:
den Art. 9 mit folgenden Aenderungen anzunehmen, und zwar

a) im Eingang des Art. 9 die Worte: „und wenn „nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinde„meinderaths zu erkennen ist" zu streichen;

b) unter Ziff. 1 in Linie 6 nach der Zahl 8 beizusetzen:

„und 9, soweit es sich um Verletzung der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte (Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) handelt"

und das Wort „und" vor der Zahl 8 zu streichen;

c) nach der Ziffer 4 des Art. 9 eine Ziffer 4 a einzuschalten des Inhalts:

„4 a des Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums,"

d) in Ziffer 8 statt „des §. 14 des Reichs-Impfgesetzes" u. s. w. zu setzen:

„des §. 14 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes" u. s. w.

Art. 10

regelt in Absatz 1 den Umfang der vorläufigen Strafbefugniß der Ortsvorsteher.

Wie schon oben bemerkt wurde, sind die von dem Entwurfe vorgeschlagenen Strafgrenzen diejenigen, innerhalb welcher sich seither die Strafgewalt der Gemeinderathskollegien zu bewegen hatte.

Mit dieser Ausdehnung der Strafbefugniß der Ortsvorsteher ist Ihre Kommission umsomehr einverstanden, als die Strafbefugniß künftig nur eine vorläufige oder bedingte ist.

Auch gegen den Absatz 2 des Art. 10, wonach die Ortsvorsteher eine jene Strafgrenzen überschreitende Haft auch nicht an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe festsetzen können, ist nichts zu erinnern.

Dagegen ist nach der Ansicht Ihrer Kommission hinsichtlich der Strafbefugniß der Anwälte eine besondere Bestimmung nöthig.

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, ist der Anwalt befugt, an der Stelle des Schultheißen geringere Polizeiübertretungen, namentlich auch Verfehlungen durchreisender Fremden gegen die Haus-, Straßen- und Feldpolizei mit Geldstrafe bis zu 3 Gulden (nun 6 Mark) abzurügen.

Diese Strafbefugniß dürfte auch künftig zu belassen und es wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Anwälten auch das Recht einzuräumen sein, die an die Stelle der Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit derselben tretende Haft festzusetzen. Die letztere ist jedoch nach der Ansicht Ihrer Kommission auf Einen Tag zu beschränken.

Demgemäß stellt Ihre Kommission den Antrag:

1) Art. 10 Absatz 1 und 2 unverändert anzunehmen;
2) einen Absatz 3 beizufügen des Inhalts:

„Anwälte sind befugt, in den Fällen des Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, durch Strafverfügungen Geldstrafe bis zu dem Betrage von sechs Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft, jedoch nicht über Einen Tag festzusetzen."

Art. 11.

Nach Art. 3 und 5 des württembergischen Gesetzes vom 2. Oktober 1845, betreffend die Verwaltung der Eisenbahnpolizei, sind die Eisenbahnstellen zur Abrügung der Uebertretungen bahnpolizeilicher Vorschriften (K. Verordnung vom 2. Oktober 1845, betreffend die eisenbahnpolizeilichen Vorschriften, und Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875) mit einer Strafbefugniß bis zu 12 ℳ zuständig. Bei schwereren Verfehlungen haben die Oberämter das Erkenntniß zu fällen.

Durch Ministerialverfügung wurden die Eisenbahnstellen bezeichnet, welche jene Strafbefugniß auszuüben haben. Es sind dies die Bahnhofinspektoren und Bahnhofverwalter I. Klasse.

Nach §. 62 des deutschen Bahnpolizeireglements sind die Verfehlungen gegen bahnpolizeiliche Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bedroht.

Der Entwurf schlägt nun vor, den Eisenbahnstellen bezüglich der erwähnten Uebertretungen eine vorläufige Strafbefugniß bis zu 30 ℳ einzuräumen, um die Zuständigkeit der Oberämter in Wegfall zu bringen.

Außerdem sollen nach dem Entwurf die Eisenbahnstellen befugt sein, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die an deren Stelle tretende Haftstrafe festzusetzen.

Antrag: Annahme des Art. 11.

Art. 12.

Nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ist der Hafendirektor in Friedrichshafen zur Führung der Untersuchung und, soweit seine Strafgewalt reicht, auch zur Abrügung der in Art. 44 jenes Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bedrohten Uebertretungen in Betreff der Schifffahrt auf dem Bodensee und der dortigen Hafenpolizei zuständig.

Die Strafbefugniß beträgt Haft bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 18 ℳ

Der Entwurf schlägt in Absatz 1 vor, dem Hafendirektor bezüglich der angeführten Uebertretungen innerhalb seiner seitherigen Strafgewalt eine vorläufige Strafbefugniß einzuräumen und ihm auch die Festsetzung der an die Stelle einer Geldstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit tretenden Haftstrafe zu gestatten.

Hiegegen ist nichts zu erinnern.

Absatz 2 verfügt, daß der Hafendirektor, wenn er eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet hält, die Anzeige dem Amtsanwalt zu übergeben hat.

Ihre Kommission ist hiemit einverstanden, da sich, wie die Motive richtig hervorheben, die Einschaltung einer weiteren Polizeibehörde nicht empfehlen dürfte.

Antrag: Annahme des Art. 12.

Art. 13

weist den Oberämtern, soweit nicht Gesetze etwas anderes bestimmen (vergl. Motive zu Art. 13), alle übrigen Uebertretungen zu und räumt jenen Behörden die nach §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung zuläßige Strafbefugniß in ihrem vollen Umfang ein.

Es erstreckt sich hienach diese Strafbefugniß künftig, abgesehen von dem Recht, Einziehungen zu verfügen und Geldstrafe in Haft zu verwandeln, auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ und auf Haft bis zu 14 Tagen, während die Oberämter seither, abgesehen von den in Art. 62 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes bemerkten Ausnahmen, nur auf Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 8 Tagen erkennen konnten.

Ihre Kommission glaubte auch diese erhebliche Erweiterung der oberamtlichen Strafbefugniß aus dem mehr erwähnten Grunde, weil die letztere nur eine vorläufige ist, nicht beanstanden zu sollen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

den Art. 13 anzunehmen.

Art. 14

gibt Bestimmungen

1) für den Fall, daß ein Ortsvorsteher bezüglich einer ihm zur vorläufigen Abrügung zugewiesenen Uebertretung eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet hält.

Derselbe hat in diesem Fall die Anzeige dem Oberamt vorzulegen, welches die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen darf, sondern entweder selbst zu behalten oder an den Amtsanwalt abzugeben hat.

Diese Bestimmung entspricht dem Art. 64 des Polizeistrafgesetzes und ist nothwendig, um das Hin- und Herschieben der Akten zu vermeiden;

2) für den Fall, daß das Oberamt, oder eine Eisenbahnstelle, oder der Hafendirektor in einem ihnen zugewiesenen Straffalle

a) eine ihre Strafbefugniß übersteigende Strafe für angezeigt halten, oder
b) aus anderen Gründen Bedenken tragen, die Strafe festzusetzen, weil z. B. die den Polizeibehörden zur

Verfügung gestellten Mittel zur Erhebung des Thatbestandes (Art. 17) nicht ausreichend sind.

In diesen Fällen soll die Anzeige dem Amtsanwalt abgegeben werden, und sodann, ohne daß eine Zurückgabe an jene Polizeibehörden zuläßig ist, das ordentliche Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung eintreten.

In den Motiven ist hervorgehoben, daß von der oben sub 2, b angeführten Bestimmung nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen sein werde.

In Beziehung auf die Vorschläge des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Die oben sub 2, b vorgeschlagene Bestimmung könnte in manchen Fällen zu einer mißbräuchlichen Abwälzung von Seite der Polizeibehörden und zu einer ungerechtfertigten Belästigung der Gerichte führen, allein gleichwohl wird sie nach Lage der Sache nicht entbehrt werden können. Einer mißbräuchlichen Ausdehnung der Fälle der Uebergabe an den Amtsanwalt kann von Seiten der Aufsichtsbehörden entgegengetreten werden.

Sodann entsteht die weitere Frage, ob nicht auch den Ortsvorstehern die Abgabe einer Sache an das Oberamt aus dem oben sub 2, b angeführten Grunde gestattet werden sollte. Ihre Kommission glaubte jedoch diese Frage im Hinblick auf den Umstand, daß die vorläufige Abrügung der den Ortsvorstehern zugewiesenen Uebertretungen nach ihrer Beschaffenheit selten Schwierigkeiten bereiten wird, und die Einräumung des sub 2, b genannten Rechts eine sehr erhebliche Vermehrung der Geschäftslast der Oberämter verursachen könnte, verneinen zu sollen.

Ihre Kommission ist sonach einstimmig mit dem Inhalt des Art. 14 einverstanden.

Dagegen waren die Ansichten getheilt bezüglich der gleichfalls erörterten Frage, ob es nicht wünschenswerth wäre, den Oberämtern die Befugniß einzuräumen, unter gewissen Voraussetzungen die an sich den Ortsvorstehern zugewiesenen Uebertretungen an sich zu ziehen und selbst abzurügen. Eine derartige Bestimmung ist in §. 137 des badischen Entwurfs enthalten und von der badischen zweiten Kammer angenommen worden.

Die Mehrheit Ihrer Kommission (8 gegen 3 Stimmen) hielt die Aufnahme einer diesfallsigen Vorschrift, durch welche einerseits etwaigen Mißbräuchen vorgebeugt werden kann, durch welche aber andererseits die Autorität der Ortsvorsteher nicht gefährdet wird, für geboten.

Es wird daher beantragt:

1) den Art. 14 anzunehmen;
2) demselben einen zweiten Absatz beizufügen des Inhalts:

„Das Oberamt kann auch in Fällen, für welche der Ortsvorsteher zuständig ist, die Strafverfügung selbst erlassen, wenn entweder der Ortsvorsteher nicht einschreitet, oder dem Oberamt eine die Strafbefugniß des Ortsvorstehers übersteigende Strafe verwirkt scheint, im letzteren Falle jedoch nur so lange, als eine vollstreckbare Strafverfügung des Ortsvorstehers nicht vorliegt."

Die Minorität beantragt: den Art. 14 unverändert anzunehmen.

Art. 15.

Die Zuläßigkeit der polizeilichen Strafbefugniß stützt sich, wie oben ausgeführt wurde, auf Zweckmäßigkeitsgründe und auf die Rücksicht für den Beschuldigten.

Diese Gesichtspunkte dürfen aber in solchen Fällen, in welchen ein erhöhtes öffentliches Interesse in Frage kommt und sich daher die Staatsanwaltschaft veranlaßt sieht, öffentliche Klage zu erheben, oder wenn sich in den Fällen des §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung das Gericht unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft mit einer Sache befaßt, nicht maßgebend sein.

Der Art. 15 hat den Zweck, diese Rechte der Staatsanwaltschaft und der Gerichte zu wahren, und es ist hiegegen nichts zu erinnern.

In den Motiven wird der Art. 15 dahin erläutert, daß die Staatsanwaltschaft, auch wenn an sich die polizeiliche Strafbefugniß zuläßig wäre, immer die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen befugt sei, möge die Polizeibehörde bereits eingeschritten sein oder nicht, solange nur die Strafverfügung die Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) noch nicht erlangt habe.

Ihre Kommission ist auch mit dieser Auffassung einverstanden, glaubt aber, daß dieselbe aus dem Wortlaut des Art. 15 nicht mit der nöthigen Bestimmtheit hervorgehe, insofern derselbe nur verfüge, daß im Falle des Einschreitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts polizeiliche Strafverfügungen nicht erlassen werden können, für den Fall aber, daß solche Verfügungen schon erlassen, aber noch nicht vollstreckbar sind, eine Vorschrift nicht enthalte.

Ihre Kommission hielt daher einen diesfallsigen Zusatz für erforderlich und stellt den Antrag:

1) den Art. 15 anzunehmen;
2) demselben einen Absatz 2 beizufügen des Inhalts:

„Wenn nach Erlassung, aber vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der polizeilichen Strafverfügung von dem Staatsanwalt oder dem Gericht in der oben bezeichneten Weise eingeschritten wird, so tritt die Strafverfügung außer Wirkung."

Art. 16

verfügt, daß bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden die §§. 7 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung Anwendung finden sollen.

Badischer Entwurf §. 70,
Bayerischer Entwurf Art. 49.

Jene Paragraphen der Reichs-Strafprozeßordnung beziehen sich nur auf die Zuständigkeit der Gerichte. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden, sowie überhaupt hinsichtlich des von denselben bei Ausübung ihrer vorläufigen Strafbefugniß einzuhaltenden Verfahrens sind innerhalb der Normativbestimmungen des §. 453 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung von der Landesgesetzgebung Vorschriften zu ertheilen.

§. 6 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung.

Protokoll der Justizkommission des Reichstags S. 698.

Antrag: Annahme des Art. 16.

Art. 17.

Um die Polizeibehörden in den Stand zu setzen, den Thatbestand der ihrer vorläufigen Strafbefugniß unterworfenen Uebertretungen zu erheben, schlägt der Entwurf vor, denselben die in §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zuzugestehen.

Hierüber ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Thätigkeit der Polizeibehörden an sich ist in Beziehung auf strafbare Handlungen in §. 161 der Reichs-Strafprozeßordnung im Allgemeinen in folgender Weise normirt:

„Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicher-„heitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen „und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu „treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten."

Unter gewissen Voraussetzungen sind die Polizeibehörden auch befugt zu Beschlagnahmen (§. 98), zu Durchsuchungen (§.105), zu vorläufigen Festnahmen (§. 127 Abs. 2, §. 162), zu Steckbriefen (§. 131 Abs. 2).

2) Gegen den Vorschlag des Art. 17 des Entwurfs, den Polizeibehörden auch die in §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft ertheilten Befugnisse einzuräumen, hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

Nach jener Gesetzesstelle kann die Staatsanwaltschaft zum Zweck ihrer Vorerhebungen von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

3) Auch die Ausführung in den Motiven: es könne nicht bezweifelt werden, daß sich die Polizeibehörden zum Zweck der zwangsweisen Vorladung zu Vernehmungen der ihnen nach Art. 2 des Entwurfs zustehenden Zwangsmittel bedienen können, veranlaßt zu keiner Bemerkung.

Antrag: Annahme des Art. 17.

Art. 18

regelt die Eröffnung resp. Zustellung der polizeilichen Strafverfügung an den Beschuldigten und ordnet einfachere Formen an als diejenigen sind, welche die Reichs-Strafprozeßordnung (§. 37) für das gerichtliche Verfahren vorschreibt.

Die Landesgesetzgebung ist hiezu aus dem zu Art. 17 angeführten Grunde berechtigt.

Antrag: Annahme des Art 18.

Art. 19.

Ueber den Inhalt dieses Artikels ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung steht dem von der Polizeibehörde Bestraften das Recht zu, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch dem Bestraften auch eine Beschwerde an die höhere Polizeibehörde einräumen und für den Fall, daß er die Ergreifung derselben wählt, die Berufung auf richterliche Entscheidung ausschließen.

Der bayerische Entwurf (Art. 54) hat eine solche Beschwerde nicht aufgenommen.

Dagegen enthält sie der badische Entwurf (§. 73). Die Justizkommission der zweiten badischen Kammer beantragte zwar die Ablehnung, allein die Kammer nahm den Entwurf an.

Dem preußischen Gesetze vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, ist die fragliche Beschwerde fremd.

Der Entwurf schlägt nun in Absatz 1 die Einführung einer Beschwerde an die höhere Polizeibehörde mit der oben hervorgehobenen Wirkung vor.

Ihre Kommission hat sich mit 8 Stimmen gegen eine Stimme mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, indem sie die in den Motiven des Entwurfs in dieser Richtung angeführten Gründe als richtig erkannte und insbesondere davon ausgieng, daß ja dem Bestraften der Weg zum Richter nicht verschlossen, sondern die Wahl gelassen wird, ob er gerichtliche Entscheidung verlangen oder die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreifen will, und daß ferner für die Zulassung der letzteren dieselben Gründe sprechen, auf welche sich die Einführung der vorläufigen polizeilichen Strafbefugniß überhaupt stützt.

2) Auch gegen den Vorschlag des Entwurfs, für den Fall der Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (welcher nach §. 456 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann) die Erhebung der Beschwerde an die höhere Polizeibehörde auszuschließen, weiß Ihre Kommission nichts zu erinnern.

3) Hinsichtlich des Antrags auf gerichtliche Entscheidung enthalten die §§. 453 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung die näheren Bestimmungen.

Dagegen sind hinsichtlich der Anmeldung der Beschwerde an die höhere Polizeibehörde von der Landesgesetzgebung Vorschriften zu ertheilen.

Betreffend nun die diesfallsigen Vorschläge des Entwurfs, so ist

a) hinsichtlich des Absatzes 2 Ihre Kommission einstimmig der Ansicht, daß zwei Aenderungen wünschenswerth sind.

α) Wenn nämlich vorgeschrieben ist, daß die Beschwerde binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Polizeibehörde angebracht und binnen einer weiteren Woche gerechtfertigt werden müsse, so dürfte es zweckmäßig sein, vor den Worten „binnen einer weiteren Woche" die Worte einzuschalten: „sofort oder", um auszudrücken, daß die Rechtfertigung der Beschwerde, nämlich die Bezeichnung der Beschwerdegründe, auch schon vor der zweiten Woche mündlich oder schriftlich vorgebracht und dadurch die frühere Vorlegung der Akten an die höhere Behörde ermöglicht werden kann.

β) Da hinsichtlich der Frage, von welchem Zeitpunkt

an die Frist zur Rechtfertigung der Beschwerde laufe, Zweifel entstehen könnte, so dürften nach den Worten „weiteren Woche" die Worte einzuschalten sein: „nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels" (vergl. §. 358 der Reichs-Strafprozeßordnung).

Dagegen wurde ein weiterer Antrag, dem Absatz 2 noch die Worte beizufügen: „Der Beschuldigte ist hierüber bei der Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung zu belehren", mit 5 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Die Minorität hatte geltend gemacht, wenn der Beschuldigte nach der Vorschrift des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung darüber belehrt werden müsse, daß er, sofern er nicht Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, so sei es begründet, ihn auch hinsichtlich des anderen ihm eingeräumten Rechtsmittels, nämlich über die Beschwerde an die höhere Polizeibehörde, des näheren zu belehren.

b) Hinsichtlich der Absätze 3—6 weiß Ihre Kommission nichts zu erinnern.

c) Betreffend endlich den Absatz 7, so könnte es sich fragen, ob nicht, wenn von mehreren Theilnehmern an einer Uebertretung nach Erlaß einer Strafverfügung Einer die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, während ein anderer auf gerichtliche Entscheidung anträgt, für beide Theilnehmer das Gericht zuständig werden sollte.

Ihre Kommission glaubte jedoch, obwohl sie das Gewicht der hiefür sprechenden Gründe nicht verkannte, dem Entwurf beitreten zu sollen, indem sie von der Erwägung ausgieng, daß es mißlich wäre, im Widerspruch mit den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs denjenigen Theilnehmer, welcher gerichtliche Entscheidung nicht beantragt hat, gleichwohl wider seinen Willen derselben zu unterwerfen, und weil der Fall der Beurtheilung einer von mehreren Theilnehmern begangenen Uebertretung durch die Polizeibehörde und das Gericht auch dann eintritt, wenn der eine Theilnehmer sich bei der polizeilichen Verfügung beruhigt, der andere aber gerichtliche Entscheidung verlangt.

Unter Theilnehmern sind nur Mitthäter, sowie Anstifter neben physischen Urhebern zu verstehen, da Beihilfe zu einer Uebertretung straflos ist (§. 49 des Reichs-Strafgesetzbuchs).

4) Es ist noch zu bemerken, daß die Aufnahme einer Bestimmung, durch welche der höheren Polizeibehörde das Recht eingeräumt würde, etwa erforderliche Ermittlungen anzuordnen oder vorzunehmen (vergl. §. 350 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung), aus dem Grunde nicht nöthig sein dürfte, weil die aus Art. 17 des Entwurfs sich ergebenden Befugnisse auch der im Beschwerdeweg angerufenen höheren Polizeibehörde zukommen.

5) Die Suspensivkraft der Erhebung der Beschwerde ist in Art. 19 nicht hervorgehoben, dieselbe geht aber aus den Bestimmungen des Art. 21 mit Klarheit hervor.

Auf Grund des Vorgetragenen stellt Ihre Kommission theils einstimmig, theils mit Stimmenmehrheit den Antrag:

1) die Absätze 1, 3—7 unverändert anzunehmen;
2) den Absatz 2 mit folgenden Aenderungen anzunehmen:
   a) vor den Worten „binnen einer weiteren Woche" die Worte einzuschalten:
      „sofort oder"
   b) nach den Worten „binnen einer weiteren Woche" die Worte einzuschalten:
      „nach Ablauf der Frist zu Einlegung des Rechtsmittels".

Die Minderheit der Kommission stellt den weiteren Antrag, dem Absatz 2 außerdem die Worte beizufügen:

„Der Beschuldigte ist hierüber bei der Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung zu belehren."

Art. 20

regelt den Inhalt der in der Beschwerdeinstanz zu erlassenden Entscheidung. Die polizeiliche Strafverfügung kann aufrecht erhalten oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe ersetzt werden.

Eine reformatio in pejus ist sonach ausgeschlossen.

Für die Zulässigkeit dieser letzteren ließe sich zwar geltend machen, daß im Falle der beantragten gerichtlichen Entscheidung das Amtsgericht nicht gehindert ist, eine höhere Strafe zu erkennen (§. 457 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung), daß ferner auch amtsgerichtliche Strafurtheile, gegen welche der Verurtheilte Berufung eingelegt, im Falle gleichzeitiger Berufung der Staatsanwaltschaft zum Nachtheile des Verurtheilten abgeändert werden können (§. 372), und daß endlich im seitherigen Polizeistrafverfahren in pejus reformirt werden konnte.

Rekursgesetz vom 26. Juni 1821 §. 20.

Gleichwohl glaubte sich Ihre Kommission aus den in den Motiven angeführten Gründen der milderen Auffassung des Entwurfs anschließen zu sollen.

Antrag: Annahme des Art. 20.

Art. 21

enthält in Abs. 1 Vorschriften über den Eintritt der Vollstreckbarkeit polizeilicher Strafverfügungen.

Ihre Kommission weiß gegen den Inhalt des Absatzes an sich nichts zu erinnern.

Dagegen dürfte den in demselben hervorgehobenen Fällen des Eintritts der Vollstreckbarkeit der in Art. 27 des Entwurfs, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, berührte Fall der vor Ablauf der Fristen erklärten Unterwerfung unter die Strafverfügung beizufügen sein.

Es wurde ferner von Ihrer Kommission als zweckmäßig erkannt, die verschiedenen Fälle des Eintritts der Vollstreckbarkeit in Art. 21 durch Ziffern getrennt und, abgesehen von einigen von Ihrer Kommission für nöthig erachteten Abänderungen, in Uebereinstimmung mit dem Art. 27 des oben erwähnten Entwurfs aufzuzählen.

Wenn im Entwurf auch nicht von der Rechtskraft, sondern nur von der Vollstreckbarkeit polizeilicher Strafverfügungen die Rede ist (vergl. jedoch Motive zu Art. 15), so wird doch kein Zweifel darüber bestehen, daß nach den Bestimmungen des Absatzes 1 die polizeiliche Strafverfügung

durch den Eintritt der Vollstreckbarkeit die Wirkung eines Strafurtheils erlangt.

Vergl. Motive zur Reichsstrafprozeßordnung S. 229.

Hieraus folgt, daß wegen derselben Handlung ein weiteres Einschreiten, insbesondere von Seiten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, unzuläßig ist (vergl. Art. 15).

Ihre Kommission weiß nun zwar hiegegen für den Fall, daß nur der Reat einer Uebertretung in Betracht kommt, nichts zu erinnern, glaubt aber die Aufnahme einer Vorschrift für den Fall vorschlagen zu sollen, daß die durch eine vollstreckbare (oder schon vollstreckte) polizeiliche Verfügung abgeurtheilte Handlung nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens enthält, sonach der Kompetenz der Polizeibehörde überhaupt entzogen war.

Wenn z. B. von einem Oberamt durch eine vollstreckbar gewordene Strafverfügung auf Grund des §. 367 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs wegen Schießens an einem von Menschen bewohnten oder besuchten Orte, oder von einem Ortsvorsteher auf Grund des §. 368 Ziff. 6 des Strafgesetzbuchs wegen Anzündens eines Feuers in der Nähe eines Gebäudes eine Geld- oder Haftstrafe angesetzt worden ist, nachher aber sich Anzeigen dafür ergeben, daß der Thäter im ersten Falle die Absicht hatte, einen Menschen zu tödten, im zweiten Falle, ein Gebäude in Brand zu setzen, wenn also der Thatbestand einer versuchten Tödtung, beziehungsweise einer versuchten Brandstiftung angezeigt wäre, so sollte der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben sein, das diesfallsige Verfahren zu veranlassen, solange nicht Verjährung eingetreten ist.

Diese Möglichkeit würde nach dem Entwurfe fehlen. Auch die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten (§. 402 ff.) würden auf die hier unterstellten Fälle nicht anwendbar sein.

Ihre Kommission glaubt daher behufs der Ausfüllung dieser Lücke eine dem §. 8 des preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1852 entsprechende Bestimmung vorschlagen zu sollen, welche jedoch ihre passende Stelle nicht im Abs. 1 des Art. 21, sondern in einem besonderen, unten formulirten Art. 21 b finden dürfte.

Absatz 2 des Art. 21 schreibt in Ergänzung des Absatzes 3 des Art. 19 vor, daß für den Fall der Anbringung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeerhebung die Bestimmung des §. 47 der Reichs-Strafprozeßordnung („Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in „den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt. Das Gericht kann „jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.") entsprechend anzuwenden sei.

Diese Bestimmung ist jedenfalls hinsichtlich des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist zur Beschwerdeerhebung nicht zu beanstanden, da in dieser Richtung die Landesgesetzgebung freie Hand hat.

Betreffend aber das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zu Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung, so hat hierüber der §. 455 der Reichs-Strafprozeßordnung Verfügung getroffen. Die Entscheidung über das Gesuch ist dem Amtsrichter vorbehalten, und es ist auf die §§. 44, 45, 46 Abs. 2 und 3, nicht aber auf den §. 47 verwiesen.

Es könnte nun die Frage entstehen, ob die Landesgesetzgebung befugt sei, auch in dem hier in Betracht kommenden Fall den §. 47 cit. für anwendbar zu erklären.

Diese Frage dürfte jedoch zu bejahen sein, da ja die Erlassung und Vollstreckung polizeilicher Strafverfügungen auf Grund eines Landesgesetzes erfolgt, da die Landesgesetzgebung innerhalb der Normativbestimmungen der §§. 453 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung freie Hand hat, und da durch die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung die polizeiliche Strafverfügung die Wirkung eines Strafurtheils erlangt.

Vergl. Thilo, Kommentar zur Reichs-Strafprozeßordnung, S. 505.

Protokoll der Justizkommission des Reichstags, betreffend den von der Kommission eingeschalteten §. 455, Seite 699.

Absatz 3 regelt die Vollstreckung der Strafverfügungen durch die Polizeibehörde und schließt sich an das bestehende Recht an (Art. 3 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzes; Motive zum Entwurf S. 10).

Ihre Kommission weiß nichts zu erinnern; sie theilt nicht die Auffassung des bayerischen Etwurfs, welcher in Art. 55 die Vollziehung der Haftstrafen „im Hinblick auf „die in der Reichs-Strafprozeßordnung §. 487 ff. den Gerichten eingeräumten, weitgehenden Befugnisse, sowie auf „den Zusammenhang mit dem der Ueberwachung der Justiz„verwaltung bedürfenden Gefängniß- und Begnadigungswesen", den Gerichtsbehörden zuweisen zu müssen glaubt.

Der badische Entwurf weist die Vollstreckung der Strafverfügungen den Polizeibehörden zu (§. 69).

Absatz 4 räumt den Polizeibehörden hinsichtlich der Strafvollstreckung die Befugnisse des §. 489 der Reichs-Strafprozeßordnung ein. („Die Staatsanwaltschaft ist be„fugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vor„führungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte „auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe „sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist. Auch „kann zu demselben Zweck ein Steckbrief erlassen werden, „wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.") Steckbriefe sollen jedoch nur von den Oberämtern erlassen werden.

Sodann erklärt der Absatz 4 auch die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung in den §§. 487 und 488 (über die Fälle des Aufschubs des Strafvollzugs) und 493 (über die Unterbrechung der Freiheitsstrafen durch Krankheit) für anwendbar.

Ihre Kommission ist einverstanden.

Absatz 5. Betreffend die Einwendungen gegen die Strafvollstreckung, so ist zur Entscheidung über Einwendungen gegen den der Staatsanwaltschaft zugewiesenen (vergl. je-

doch §. 483 Abs. 3 der RStPO.) Vollzug gerichtlicher Urtheile das Gericht I. Instanz zuständig (§. 494 der RStPO.).

Diese Bestimmung läßt sich auf den Vollzug polizeilicher Strafverfügungen nicht anwenden. Es ist daher gegen den Vorschlag des Entwurfs, die Entscheidung über solche Einwendungen an die der vollziehenden Behörde vorgesetzte Stelle zu verweisen, nichts zu erinnern.

Schließlich ist zu bemerken, daß es von Ihrer Kommission als zweckmäßig erachtet wird, den Art. 21 im Hinblick auf die Beschaffenheit der in demselben geregelten Materien in zwei Artikel zu zerlegen, von welchen der erste, sonach der Art. 21, die Absätze 1 und 2 über die Vollstreckbarkeit polizeilicher Strafverfügungen, der Art. 21 a die Absätze 3, 4 und 5 über die Vollstreckung jener Verfügungen aufzunehmen hat.

Hieran reiht sich sodann der Art. 21 b an.

Hienach stellt Ihre Kommission den Antrag:

1) einen Art. 21 mit zwei Absätzen aufzunehmen:

Absatz 1.

„Eine Strafverfügung wird vollstreckbar:

1) wenn nach deren vorschriftsmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine Unterwerfung unter dieselbe erklärt hat;

2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder gemäß Art. 19 Abs. 2 Beschwerde angebracht worden ist;

3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist;

4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Absatz 2

wie Absatz 2 des Art. 21 des Entwurfs;

2) einen Art. 21 a aufzunehmen, enthaltend drei Absätze, nämlich

Absatz 3 des Art. 21 des Entwurfs,
„ 4 „ „ 21 „ „
„ 5 „ „ 21 „ „

3) einen Art. 21 b aufzunehmen des Inhalts:

„Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden (Art. 21 Abs. 1), so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.“

Art. 22.

enthält Bestimmungen über die durch polizeiliche Strafverfügungen entstandenen Kosten.

Vergl. Art. 4 des Polizeistrafgesetzes,
Motive zu dieser Gesetzesstelle.

Ihre Kommission weiß gegen die Vorschläge des Entwurfs nichts zu erinnern.

Antrag: Annahme des Art. 22.

Art. 23.

Hinsichtlich der in diesem Artikel enthaltenen Schlußbestimmungen ist eine Bemerkung nicht zu machen.

Antrag: Zustimmung.

Auch gegen Eingang und Schluß des Gesetzes, sowie gegen die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte des Entwurfs weiß Ihre Kommission nichts zu erinnern.

Antrag: Annahme.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.*)
Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:	Unverändert.
I. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.	I. Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871.
Art. 1. An die Stelle der Art. 46—48 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 treten die nachstehenden Art. 2—4.	Art. 1. Unverändert.
Art. 2. Der Ungehorsam gegen die von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen, ordnungsmäßig eröffneten Anordnungen kann, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft, und diese Strafe bei fortgesetztem Ungehorsam wiederholt werden. Die Polizeibehörden sind außerdem befugt, die in Gemäßheit des Abs. 1 getroffenen Anordnungen durch Anwendung sonstiger gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.	Art. 2. Unverändert.
Art. 3. Gegen diejenigen, welche durch ungebührliches Benehmen oder durch ungebührliche Aeußerungen bei einer Verhandlung oder in schriftlichen Eingaben die einer Behörde schuldige Achtung verletzen, kann Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder Haft bis zu drei Tagen verhängt werden.	Art. 3. Unverändert.
Art. 4. Zur Abrügung der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 bezeichneten Handlungen sind die mit Strafbefugniß versehenen Behörden zuständig, denen gegenüber sie verübt worden sind.	Art. 4. Abs. 1 unverändert.
Werden dieselben gegenüber einer Behörde verübt, welcher keine Strafbefugniß zukommt, so sind zu deren Abrügung, wenn es sich um eine Bezirks- oder höhere Stelle handelt, die Oberämter, außerdem die Ortsbehörden zuständig.	Abs. 2 unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an der Regierungsvorlage.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.
Die von den Ortsbehörden (Ortsvorstehern und Gemeinderäthen) gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 zu verhängenden Strafen dürfen im einzelnen Fall die in Art. 10 festgesetzte Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht überschreiten.	Abs. 3 unverändert.
Die mit Strafbefugniß versehenen Bezirksstellen sowie die Kollegialbehörden sind befugt, auf das höchste Maß der in Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 festgesetzten Strafen zu erkennen.	Abs. 4 unverändert als Abs. 5 anzunehmen.
Wenn im einzelnen Fall die Strafbefugniß der Ortsbehörden nicht ausreicht, so ist die Zuständigkeit des Oberamts, und in Angelegenheiten, welche der gerichtlichen Beaufsichtigung unterliegen, des Amtsgerichts begründet.	Abs. 5 unverändert als Abs. 4 anzunehmen.
Den Bestraften steht die sofortige Beschwerde bei der nächst höheren Behörde gegen alle Straferkenntnisse einer Gemeindebehörde oder Bezirksstelle, und bei dem Verwaltungsgerichtshof gegen Straferkenntnisse der Verwaltungskollegien zu, in welchen auf Geldstrafe von mehr als fünfzig Mark oder auf Haft erkannt worden ist. Gegen Straferkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs und d:s Disziplinarhofs, des Geheimenraths sowie des Staatsministeriums findet eine Beschwerde nicht statt. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung über die sofortige Beschwerde entsprechende Anwendung. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann eine wegen Ungebühr erkannte Haftstrafe sofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens die ungesäumte Bestrafung erfordert.	Abs. ändver unt6re
Art. 5.	**Art. 5.**
Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer eines der in §. 59 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe, zu welchem er für den Bezirk legitimirt ist, in einem Ort ohne Erlaubniß der Ortsbehörde oder mit Außerachtlassung der von derselben gegebenen Vorschriften ausübt.	Unverändert.
Art. 6.	**Art. 6.**
Der Art. 36 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 erhält folgende Fassung: 3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Aeckern oder sonst außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen, deßgleichen Uferholzpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet, oder sonst beschädigt, wofern der hiedurch entstandene Schaden ein unbedeutender ist.	Unverändert.
Art. 7.	**Art. 7.**
Den Kreisregierungen steht zu, Personen, welche nach Maßgabe des §. 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesen werden, in einem Arbeitshause unterzubringen, und die in einem solchen Untergebrachten vor der festgesetzten Zeit zu entlassen.	Unverändert.

Entwurf der Regierung.

II. Verfahren der Polizeibehörden bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen in Gemäßheit des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 8.

Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der folgenden Bestimmungen die in den Strafgesetzen gegen Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) angedrohten Strafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung durch Verfügung festzusetzen.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle derselben tretenden Haft zu bestimmen.

Art. 9.

Wenn die verwirkte Strafe die im Art. 10 festgesetzte Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht übersteigt, und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist, kommt die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung dem Ortsvorsteher in nachstehenden Fällen zu:

1) in Beziehung auf die Uebertretungen des Reichs-Strafgesetzbuchs in

§. 360 Ziff. 10, sofern nicht die dort bezeichnete Aufforderung von einem Beamten des Oberamts ausgegangen ist, Ziff. 11, 12 und 13,

§. 361 Ziff. 5, 7 und 8,

§. 365, §. 366,

§. 367 Ziff. 9, 12, 13, 14 und 15, sofern es sich bei Ziff. 14 und 15 um einen der Genehmigung der Ortsbehörde unterliegenden Bau 2c. handelt,

§. 368 Ziff. 1, 2, 3, soweit die polizeiliche Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war, Ziff. 5, 6, 8 und 9, bei Ziff. 8 mit der Beschränkung auf Uebertretungen in Betreff der Feuerlöschgeräthschaften, und bei Ziff. 6 und 9, soweit die betreffenden Grundstücke nicht Theile eines Waldes sind, endlich in

§. 370 Ziff. 1 und 2, unter derselben Voraussetzung wie bei §. 368 Ziff. 6 und 9;

2) in Beziehung auf die Uebertretungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 in

Art. 7 Ziff. 2 und 7,

Art. 15 Ziff. 2, Art. 16,

Art. 17, sofern die Erlaubniß bei der Ortsbehörde einzuholen war,

Art. 18, soweit es sich um ortspolizeiliche Anordnungen handelt,

Art. 19, 20, 21, 22, 23, 24,

Art. 25 Ziff. 1, soweit es sich um Verfehlungen gegen örtliche Begräbnißordnungen handelt,

Art. 29, 30, 32 Ziff. 1, 2, 4 und 5, soweit im Falle

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

II. Verfahren der Polizeibehörden bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen in Gemäßheit des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Art. 8.

Unverändert.

Art. 9.

Wenn die verwirkte Strafe die im Art. 10 festgesetzte Strafbefugniß des Ortsvorstehers nicht übersteigt, ... kommt die Erlassung der polizeilichen Strafverfügung dem Ortsvorsteher in nachstehenden Fällen zu:

Unverändert.

§. 361 Ziff. 5, 7, 8 und 9, **soweit es sich um Verletzung der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte (Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) handelt.**

Von hier an wieder unverändert.

Entwurf der Regierung.

der Ziff. 5 die Uebertretungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften gerichtet sind,

Art. 33 Ziff. 2, Art. 34, 35, 36, 37 und 43;

ferner bei den Uebertretungen

3) des §. 148 Ziff. 1 und 8 der Reichs-Gewerbeordnung, sofern die Taxen von der Ortsbehörde festgesetzt oder genehmigt sind,

und des §. 149 Ziff. 6 derselben, sowie des Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes,

4) des Art. 9 des Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen,

5) des Art. 93 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872, soweit es sich um einen der Genehmigung der Ortsbehörden unterliegenden Bau u. s. w. handelt,

6) des Art. 84 des Gesetzes über Ausübung und Ablösung der Weiderechte vom 26. März 1873,

7) des Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz,

8) des §. 14 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, sofern das in §. 12 jenes Gesetzes genannte amtliche Erfordern von der Ortsbehörde ausgegangen ist,

9) des §. 33 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, soweit es sich um Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen zu den Stammrollen handelt,

10) bei der in §. 68 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 mit Strafe bedrohten Uebertretung des §. 24 jenes Gesetzes.

Art. 10.

Die Befugniß der Ortsvorsteher zu polizeilichen Strafverfügungen erstreckt sich:

in Gemeinden 3. Klasse bis zu zwei Tagen Haft und Geldstrafe von zwölf Mark,

in Gemeinden 2. Klasse und in den unter Staatsaufsicht gestellten Gemeinden bis zu vier Tagen Haft und Geldstrafe von vierundzwanzig Mark,

in Gemeinden 1. Klasse bis zu sechs Tagen Haft und Geldstrafe von sechsunddreißig Mark.

Haft von längerer Dauer kann durch Strafverfügungen der Ortsvorsteher auch nicht an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe festgesetzt werden.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

4, a) der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums,

Von hier an wieder unverändert.

8) des §. 14 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes 2c. wie neben.

Unverändert.

Unverändert.

Art. 10.

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3. Anwälte sind befugt, in den Fällen des Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, durch Strafverfügungen Geldstrafe bis zu dem Betrage von sechs Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft, jedoch nicht über Einen Tag festzusetzen.

Entwurf der Regierung.

Art. 11.

Die Eisenbahnstellen sind befugt, wegen der in den bahnpolizeilichen Vorschriften mit Strafe bedrohten Uebertretungen Strafverfügungen auf Geldstrafe bis zu dreißig Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

Art. 12.

Der Hafendirektor in Friedrichshafen ist befugt, wegen der in Art. 44 des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bezeichneten Uebertretung in Betreff der Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt auf dem Bodensee und der Hafenordnungen polizeiliche Strafverfügungen auf Haft bis zu drei Tagen oder Geldstrafe bis zu achtzehn Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu erlassen.

Hält er eine diese Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt, so hat er die Anzeige dem Amtsanwalt zu übergeben.

Art. 13.

Soweit nicht durch Gesetze etwas anderes bestimmt ist, steht bei allen übrigen Uebertretungen den Oberämtern die Befugniß zur Erlassung einer polizeilichen Strafverfügung insoweit zu, als die verwirkte Strafe das in §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichnete Strafmaß nicht übersteigt.

Art. 14.

Wenn der Ortsvorsteher wegen einer der im Art. 9 bezeichneten Uebertretungen eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für begründet erachtet, so hat er die Anzeige dem Oberamt vorzulegen. Letzteres darf, auch wenn es hinsichtlich der verwirkten Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen. Wenn das Oberamt, entweder weil es eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt hält, oder weil es Bedenken findet, die Strafe durch Verfügung festzusetzen; ebenso wenn eine der in Art. 11 und 12 genannten Stellen aus gleichen Gründen die Sache an den Amtsanwalt abgegeben hat, so muß der Fall von diesem nach den Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung zur Erledigung gebracht werden, ohne daß eine Zurückgabe an die Polizeibehörde stattfindet.

Art. 15.

Polizeiliche Strafverfügungen können wegen solcher

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 11.

Unverändert.

Art. 12.

Unverändert.

Art. 13.

Unverändert.

Art. 14.

Unverändert.

Abs. 2. **Das Oberamt kann auch in Fällen, für welche der Ortsvorsteher zuständig ist, die Strafverfügung selbst erlassen, wenn entweder der Ortsvorsteher nicht einschreitet, oder dem Oberamt eine die Strafbefugniß des Ortsvorstehers übersteigende Strafe verwirkt scheint, im letzteren Falle jedoch nur so lange, als eine vollstreckbare Strafverfügung des Ortsvorstehers nicht vorliegt.**

Art. 15.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Uebertretungen nicht erlassen werden, wegen deren die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage erhoben hat, oder wegen deren nach den Bestimmungen des §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Hauptverhandlung vor dem Schöffen- beziehungsweise Amtsgericht geschritten wird.

Art. 16.

Bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden finden die §§. 7 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 17.

Zur Vorbereitung der Strafverfügung stehen den Polizeibehörden die in §. 159 der Reichs-Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft eingeräumten Befugnisse zu.

Art. 18.

Die Strafverfügung ist dem Beschuldigten entweder mündlich zu Protokoll zu eröffnen oder in Abschrift zuzustellen. Ersteren Falls ist auf Verlangen dem Beschuldigten eine Abschrift zu ertheilen.

Die Vorladung eines ortsabwesenden Beschuldigten ausschließlich zum Zwecke der Eröffnung einer Strafverfügung ist unzuläßig.

Die Zustellung erfolgt im Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen entweder gegen einfache Empfangsbescheinigung, welche im Weigerungsfalle durch die amtliche Beurkundung der Uebergabe ersetzt wird, oder durch Postsendung mit Behändigungsschein.

Art. 19.

Dem Beschuldigten steht gegen die Strafverfügung außer dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung einmalige Beschwerde und zwar gegen die Entscheidungen der Ortsvorsteher an die Oberämter, gegen die Entscheidungen der Oberämter und des Hafendirektors in Friedrichshafen an die Kreisregierungen und gegen die Entscheidung einer Eisenbahnstelle an die höhere Eisenbahnstelle zu.

Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht und binnen einer weiteren Woche gerechtfertigt werden.

Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist unter den in dem §. 44 der Reichs-Strafprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig.

Dieselbe ist bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nachzusuchen; im Uebrigen findet

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Abs. 2. Wenn nach Erlassung, aber vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der polizeilichen Strafverfügung von dem Staatsanwalt oder dem Gericht in der oben bezeichneten Weise eingeschritten wird, so tritt die Strafverfügung außer Wirkung.

Art. 16.

Unverändert.

Art. 17.

Unverändert.

Art. 18.

Unverändert.

Art. 19.

Unverändert.

Die Beschwerde muß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht und sofort oder binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zu Einlegung des Rechtsmittels gerechtfertigt werden.

Unverändert.

Ebenso.

Entwurf der Regierung.

§. 45 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Ueber das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet die angerufene höhere Behörde.

Die Ergreifung des einen Rechtsmittels hat den Ausschluß des anderen zur Folge, was dem Beschuldigten in der Strafverfügung eröffnet werden muß.

Wenn von mehreren Theilnehmern einer Uebertretung nach Erlassung einer Strafverfügung Einer die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift, während ein anderer auf gerichtliche Entscheidung anträgt, so darf über die Beschwerde erst nach ergangenem gerichtlichem Urtheile entschieden werden.

Art. 20.

Durch die Entscheidung auf die Beschwerde kann die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe aufrechterhalten oder aufgehoben oder durch eine niedrigere Strafe ersetzt werden.

Art. 21.

Die Strafverfügung wird vollstreckbar, wenn binnen der gesetzlichen Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt oder dieser Antrag vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, und wenn keine Beschwerde gemäß Art. 19 angebracht oder auf diese Beschwerde vor eröffneter Entscheidung der höheren Behörde verzichtet worden ist, endlich nach erfolgter Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrechthaltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Für den Fall der Anbringung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder zur Beschwerdeerhebung sind die Bestimmungen des §. 47 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Die Strafverfügung ist von der Behörde, welche in erster Instanz eine solche ausgesprochen hat, beziehungsweise, falls eine Eisenbahnstelle oder der Hafendirektor die Strafe festgesetzt hat, von dem Oberamt des Bezirks, in welchem sich diese Stelle befindet, zu vollstrecken.

Hiebei stehen den Polizeibehörden die Befugnisse des §. 489 der Reichs-Strafprozeßordnung mit der Maßgabe zu, daß Steckbriefe nur von den Oberämtern erlassen werden können; auch finden die §§. 487, 488 und 493 der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Unverändert.

Deßgl.

Deßgl.

Art. 20.

Unverändert.

Art. 21.

Eine Strafverfügung wird vollstreckbar:

1) wenn nach deren vorschriftsmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine Unterwerfung unter dieselbe erklärt hat;

2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder gemäß Art. 19 Abs. 2 Beschwerde angebracht worden ist;

3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist;

4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde.

Unverändert.

Art. 21a.

Wie Abs. 3 des Art. 21 des Regierungsentwurfs.

Wie Abs. 4 des Art. 21 des Regierungsentwurfs.

Entwurf der Regierung.

Beschwerden über den Vollzug von Strafverfügungen gehen an die der vollziehenden Behörde vorgesetzte Stelle.

Art. 22.

Ueber etwa erwachsene Kosten ist in der Strafverfügung zu entscheiden, und finden hiebei die Bestimmungen der §§. 496 ff. der Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Wenn der Angeklagte gerichtlich verurtheilt wird, so hat er die in dem Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

In Absicht auf den Bezug der Geldstrafen und der eingezogenen Gegenstände, sowie in Absicht auf die Tragung der Kosten des Strafvollzugs bei unvermöglichen Strafgefangenen hat es bei den geltenden Bestimmungen sein Verbleiben.

III. Schlußbestimmung.

Art. 23.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit der Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab treten die Art. 58—66 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie alle sonstigen mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Die am Tage des Inkrafttretens der Reichs-Strafprozeßordnung bei den Polizeibehörden anhängigen Untersuchungen, in welchen ein Erkenntniß in erster Instanz noch nicht beschlossen worden ist, sind, soweit nicht nach Art. 8 u. ff. dieses Gesetzes eine polizeiliche Strafverfügung zuläßig ist, an die nach der Reichs-Strafprozeßordnung und dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze zuständigen Amtsanwälte abzugeben.

Ist eine polizeiliche Strafverfügung zuläßig, so hat die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu zuständige Behörde hierüber sich schlüssig zu machen, und sind zu diesem Zwecke, falls die Untersuchung bei einer anderen Behörde anhängig ist, die Akten zur Verfügung des Weiteren an sie abzugeben.

Das weitere Verfahren regelt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die vor dem Einführungstage der Reichs-Strafprozeßordnung beschlossenen Erkenntnisse der Polizeibehörden werden nach den bisherigen Bestimmungen eröffnet, auch finden gegen sie die Rechtsmittel nach dem bisher giltigen Rechte statt.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Wie Abs. 5 des Art. 21 des Regierungsentwurfs.

Art. 21 b.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden (Art. 21 Abs. 1), so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.

Art. 22.

Unverändert.

III. Schlußbestimmung.

Art. 23.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Unverändert.

Beilage 195 (Prot. 88).

Ausgegeben den 30. Januar 1879.

Antrag.

Die Kammer der Abgeordneten wolle an die Königliche Staatsregierung die Bitte richten, sie möge in Uebereinstimmung mit ihren bei der Verfassungsrevision vom Jahre 1874 bethätigten Grundsätzen dem Gesetzesentwurf über die Strafgewalt des Reichstages gegen seine Mitglieder, welcher ebensosehr die württembergische Landesverfassung als die Rechte des Reichstages gefährdet, ihre Zustimmung im Bundesrath versagen.

Ebner. Becher. Egelhaaf. Holzherr. Körner. Nübel. Probst. Vosseler. Streich. Kupferschmid. Dentler. Eger. Schwarz. Untersee. Mayer. Retter. Ruf.

Beilage 196 (Prot. VI).

Adresse,

betreffend die Pensionirung des Buchhalters Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse.

Euer Königliche Majestät!

Der Buchhalter Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse, welcher als solcher, nachdem er vom 24. Juni 1851 an als Kameralamtsbuchhalter, sodann als Regimentsquartiermeister bei der Artillerie und vom Dezember 1859 an als provisorischer Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse Dienste geleistet hat, durch die vermöge höchsten Reskripts vom 23. Januar 1862 bestätigte Wahl der Ständeversammlung definitiv angestellt worden ist, hat in einer von der Staatsschuldenzahlungskasse mittelst Berichts vom 7. September 1878 vorgelegten Eingabe um seine Pensionirung nachgesucht.

Derselbe war vom 12. April 1877 an wegen Erkrankung an chronischer Lungenentzündung auf vier Monate beurlaubt. Er hat nach Ablauf dieses Urlaubs seinen Dienst wieder angetreten, war jedoch schon nach kurzer Zeit, vom 29. August 1877 an, wegen chronischer Lungenentzündung mit Lungenblutungen genöthigt, seine Dienstleistung wieder einzustellen, und ist deßhalb von jenem Zeitpunkt an außer Dienst. Die seitdem unternommenen Heilungsversuche waren erfolglos.

Da demnach bezüglich des vorliegenden Gesuches die in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten vom 28. Juni 1876, Art. 29, bezeichneten Voraussetzungen der bleibenden Versetzung in den Ruhestand zutreffen, so haben wir nach dem Antrage des ständischen Ausschusses beschlossen:

dem Buchhalter Schäffer die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen und die Königliche Regierung um Anweisung des gesetzlichen Ruhegehalts an denselben zu bitten.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diese Bitte unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Januar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Vizepräsident der Kammer der Standesherren: Fürst zu Hohenlohe Langenburg.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 197 a (Prot. 81).

Ausgegeben den 3. Februar 1879.

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 10. Dezember 1878, betreffend die Beschlüsse dieser Kammer zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, diesen Entwurf ebenfalls ihrer Berathung unterzogen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, glaubt er den weiteren Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten über diesen Gegenstand entgegensehen zu dürfen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart, den 17. Januar 1879.

Der Vicepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 197 b (Prot. 81).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern;

zu den Art. 1 bis 3, 3a, 4 bis 12

mit den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten sich einverstanden zu erklären;

Art. 13

Abs. 1, 2, 3 und 5 nach den jenseitigen Beschlüssen anzunehmen;

Abs. 4 nach dem Entwurfe anzunehmen;

den Art. 14

nach dem Entwurfe anzunehmen;

den Art. 15 bis 25

nach den jenseitigen Beschlüssen zuzustimmen;

dem Art. 26

zuzustimmen, übrigens das Wort „Ertheilung" in Abs. 3 zu ändern in

„Eröffnung";

die Art. 27 bis 31

nach den jenseitigen Beschlüssen anzunehmen.

Am Schlusse des Gesetzesentwurfs die Worte „Unser Staatsminister der Justiz 2c." abzuändern in die Worte „Unser Justizministerium 2c.".

Beilage 198 (Prot. 89).

Anträge

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten auf die abweichenden Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Berichterstatter: Nicolai; Mitberichterstatter: Hohl.

Abweichende Beschlüsse der Kammer der Standesherren.	Anträge der Kommission der Kammer der Abgeordneten:
Art. 13. Abs. 4 nach dem Entwurfe anzunehmen.	Dem Beschlusse des jenseitigen Hauses beizutreten.
Art. 14 nach dem Entwurfe anzunehmen. (Die Kammer der Abgeordneten hat dagegen beschlossen, den Art. 14 unter Aenderung der Worte im ersten Satze des Abs. 3 „durch Bürgen oder“ in die Worte „durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird,“ anzunehmen.)	Ebenso.
Art. 26 zuzustimmen, übrigens das Wort „Ertheilung“ in Abs. 3 zu ändern in „Eröffnung“;	Zustimmung.
Am Schlusse des Gesetzesentwurfs die Worte „Unser Staatsminister der Justiz 2c.“ abzuändern in die Worte: „Unser Justizministerium 2c.“	Zustimmung.

Beilage 199 (Prot. 86).

Ausgegeben den 4. Februar 1879.

Stuttgart, den 31. Januar 1879.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 28. Januar d. J. gemäß beehrt sich das Präsidium des K. Staatsministerium dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschlusse den Entwurf eines Forstpolizeigesetzes nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

K. Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Forstpolizeigesetzes.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.
Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen.

Art. 1.

Als Wald (Waldgrund, Forstgrund) im Sinne gegenwärtigen Gesetzes sind alle Grundstücke zu betrachten, welche zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt und von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit (Forstpolizei) des Staates gestellt sind.

Die Forstämter haben über die der Forsthoheit unterliegenden Waldungen ihrer Bezirke nach Maßgabe der von der höheren Forstpolizeibehörde zu ertheilenden Vollzugsvorschriften Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

Art. 2.

Die Privatwaldbesitzer sind bezüglich der Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, künftig nur an die Bestimmungen dieses Gesetzes gebunden; die seitherigen weitergehenden forstpolizeilichen Beschränkungen derselben werden hiemit aufgehoben.

Zu den Privatwaldungen gehören alle Waldungen, welche nicht im Eigenthum des Staats und nicht im Eigenthum der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) fallenden Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sich befinden.

Art. 3.

Zu der Ausstockung (Rodung) eines Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu anderen Zwecken als der Holzzucht ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich (Art. 17).

Art. 4.

Wer ein Waldgrundstück ausstocken will, hat das Gesuch um die Erlaubniß hiezu bei dem Forstamte, in dessen Bezirk der Wald gelegen ist, schriftlich einzureichen und dabei einen Auszug aus dem Güterbuch und den betreffenden Flurkartenabdruck zu übergeben, in welchem das zur Ausstockung bestimmte Waldstück mit der Katasternummer durch Farbe kenntlich zu machen und auch die Kulturart der angrenzenden Grundstücke mit Benennung der Besitzer zu bezeichnen ist.

Art. 5.

Das Forstamt hat die für die Ausstockung geltend gemachten und sonst erheblichen Umstände zu prüfen und jedenfalls die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören, worauf das Gesuch unter Beifügung einer Aeußerung des Forstamts an die Forstdirektion einzusenden ist.

Von der letzteren ist das Gesuch mit einer Begutachtung dem Finanzministerium vorzulegen, welchem die Entscheidung wegen Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Ausstockung zusteht.

Bei der Prüfung solcher Gesuche sind die klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten, insbesondere der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz in Betracht zu ziehen; es können deßhalb bei der Erlaubnißertheilung Bedingungen vorgeschrieben werden, welche bei der Ausstockung einzuhalten sind (Art. 18 Ziff. 1).

Art. 6.

Wenn gegen eine forstpolizeilich zuläßig erscheinende Ausstockung ein Einspruch aus einem Privatrechtstitel erhoben wird, so ist die Erlaubniß der Ausstockung davon abhängig zu machen, daß zuvor auf gütlichem oder gerichtlichem Wege die erhobenen Einwendungen beseitigt werden.

Art. 7.

Wenn ein Wald ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde ausgestockt worden ist, so kann das Forstamt unter Anwendung der Bestimmungen in Art. 10 die Wiederaufforstung desselben verlangen.

Art. 8.

Für die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Waldausstockung ist eine Sportel zu erheben, welche vier Mark für ein Hektar, in keinem Falle aber weniger als zwei Mark beträgt.

Die Unterstellung unter die Forsthoheit dauert übrigens fort, bis die Umwandlung des Grundstücks (Art. 3) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen stattgefunden hat; unterbleibt diese Umwandlung ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubnißertheilung anberaumten Frist, so kann das Forstamt die Wiederaufforstung unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 herbeiführen. Die Sportel wird nicht zurückgegeben.

Die Sportel ist nachträglich anzusetzen, wenn eine Ausstockung ohne Erlaubniß vorgenommen wurde, jedoch der Wiederanbau als Wald nicht verlangt und das Grundstück von der Forsthoheit des Staats entbunden wird.

Art. 9.

Bei Waldungen, welche nach dem Ermessen des Forstamts wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, haben die Besitzer der vom Forstamt ihnen schriftlich zu machenden Eröffnung, daß zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubniß des Forstamts einzuholen sei, nachzukommen.

Ueber Gesuche um diese Erlaubniß werden die Besitzer angrenzender Waldungen gehört.

Werden an die Erlaubnißertheilung seitens der Forstpolizeibehörde Bedingungen geknüpft, so hat der Waldbesitzer solche zu befolgen (Art. 18 Ziff. 2).

Art. 10.

Wenn ein nach dem Ermessen der Forstpolizeibehörde zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verschuldung des Besitzers holzlos wurde, so ist derselbe auf Verlangen des Forstamts innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist wieder zu Wald anzulegen.

Wird die Wiederbestockung innerhalb der gegebenen Frist gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausgeführt, so kann dem Waldbesitzer neben der im ersteren Fall ihn treffenden Strafe (Art. 18 Ziff. 3) von dem Forstamt die Wiederaufforstung in bestimmter Weise vorgeschrieben werden.

Kommt der Waldbesitzer einer derartigen Auflage nicht nach, so kann das Forstamt auf Kosten des Besitzers die entsprechende Wiederbestockung anordnen und vollziehen lassen.

Art. 11.

Wenn wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes der Fortbestand eines solchen gefährdet und die Zerstörung desselben zu befürchten ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen.

Beachtet der Waldbesitzer die ihm ertheilten Weisungen trotz gegen ihn erkannter Strafe (Art. 18 Ziff. 4) nicht, so kann das Forstamt zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirthschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Ertheilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege.

Art. 12.

Wenn einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere Gefahr droht, insbesondere, wenn sich Spuren schädlicher Insekten zeigen, so hat der Waldbesitzer unverzüglich nach erlangter Kenntniß von solcher Gefahr dem Revier- oder Forstamt, in deren Dienstbezirk der bedrohte Wald liegt, Anzeige zu machen (Art. 18 Ziff. 5).

Das Forstamt hat auf diese oder sonst ihm zukommende Anzeige nöthigenfalls sofort die zur Abwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben. Treffen die Anordnungen verschiedene Waldbesitzer, so haben diese die Kosten nach Verhältniß des Flächengehalts der zu schützenden Waldbestände gemeinschaftlich zu tragen. In Streitfällen hat das Forstamt die Kostensantheile der Einzelnen zu ermitteln und festzustellen.

Wird von den Waldbesitzern gegen die zum Schutze der Waldungen von dem Forstamte angeordneten Maßregeln Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde erhoben, so kann hiedurch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der Vollzug nicht aufgehalten werden.

Kommt ein Waldbesitzer der Anordnung nicht ungesäumt nach, so kann die Forstpolizeibehörde deren Ausführung neben der etwa anzusetzenden Strafe (Art. 18 Ziff. 5) auf Kosten der Säumigen bewirken.

Art. 13.

Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besondern forstpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Ueberwachung des Vollzugs haben die den Forstämtern untergeordneten Revierämter mitzuwirken. Die Forstämter können hiebei nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnungen eine Mitwirkung aufgetragen ist.

Art. 14.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter in Forstpolizeisachen erkennt die Forstdirektion in erster und das Finanzministerium in letzter Instanz.

Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium zuläßig (vergl. übrigens Art. 44).

Die Beschwerdeführung über die Unterordnung eines Grundstücks unter die Forsthoheit des Staats bleibt nach den sonst bestehenden Normen zuläßig.

Art. 15.

Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forstpolizei erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Wenn jedoch, außer dem in Art. 12 Abs. 2 bezeichneten Falle, bei den Forstpolizeibehörden auf den Antrag, im besondern Interesse oder durch Verschulden von Waldbesitzern oder andern Personen Erhebungen oder Verhandlungen nothwendig werden, so haben die Betheiligten die erwachsenden, durch die Forstpolizeibehörde festzustellenden Kosten zu tragen.

Art. 16.

Wo das gegenwärtige Gesetz auf forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen Bezug nimmt, oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königliche Verordnung oder Ministerialverfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Forstamtsbezirks durch das Forstamt erlassen werden.

Es finden auf die Erlassung forstpolizeilicher Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen die Bestimmungen der Art. 53, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2 und Art. 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391), betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen.

Art. 17.

Wer ein Waldgrundstück ausstockt, ohne hiezu die Genehmigung der zuständigen Behörde (Art. 5 Abs. 2, beziehungsweise Art. 44 Abs. 1) erlangt zu haben, wird mit zwei Mark für das Ar der von der Handlung betroffenen Fläche bestraft, wobei Bruchtheile von Aren gleich Einem Ar zu rechnen sind.

Die Strafe hat in jedem Falle mindestens zwanzig Mark zu betragen.

Art. 18.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark wird bestraft:

1) wer die ihm von der Forstpolizeibehörde bei der Erlaubnißertheilung zu einer Waldausstockung vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhält (Art. 5 Abs. 3),
2) wer in Waldungen, auf welche die Bestimmungen des Art. 9 Anwendung finden, eine Holzfällung vornimmt, ohne die dazu erforderliche Erlaubniß des Forstamts erhalten zu haben, oder wer die an die erhaltene Erlaubniß geknüpften Bedingungen nicht befolgt,
3) wer dem Verlangen der Forstpolizeibehörde bezüglich der Aufforstung eines holzlos gewordenen Waldgrundes innerhalb der ihm ertheilten Frist nicht nachkommt (Art. 10 Abs. 1),
4) wer den wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes von der Forstpolizeibehörde in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder den ihm nach Art. 11 Abs. 2 ertheilten Vorschriften nicht nachkommt,
5) wer die vorgeschriebene Anzeige von der einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere drohenden Gefahr unterläßt, oder wer die Anordnungen, welche die Forstpolizeibehörde bei solcher Gefahr getroffen hat, nicht befolgt oder solchen entgegenhandelt (Art. 12).

Art. 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark wird bestraft, wer auf Grund einer Dienstbarkeit oder Reallast als Berechtigter

1) unbefugt im Wald seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an andern als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient,
2) dem Inhalt der Berechtigung oder den für die Ausübung derselben maßgebenden Vorschriften zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von Seiten des Waldbesitzers oder eines Vertreters desselben die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet, oder den Legitimationsschein unbefugt einem andern überläßt,
3) die lediglich zu eigenem Bedarf empfangenen Walderzeugnisse zu einem andern als dem bestimmten Zweck verwendet oder solche veräußert.

Art. 20.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer in fremdem Walde:

1) unbefugt Kräuter, Beeren, Pilze sammelt,
2) der bestehenden oder erhaltenen Erlaubniß zuwider außer den ordentlichen Holztagen oder an nicht gestatteten Plätzen Leseholz sammelt oder sich hiebei einer Axt, Säge, eines Messers oder ähnlicher Werkzeuge, Steigvorrichtungen oder eines Fuhrwerks bedient,
3) sonstige Walderzeugnisse, welche ihm zur Gewinnung oder Sammlung überlassen sind, außer der dafür festgesetzten Zeit oder an andern als den angewiesenen Waldorten holt oder sich hiebei nicht gestatteter Werkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient,
4) in den Fällen Ziffer 1—3 den Erlaubnißschein nicht bei sich führt, ihn unbefugt einem andern überläßt, oder den in dem Erlaubnißschein hinsichtlich der Gewinnung und des Sammelns gegebenen Vorschriften entgegenhandelt.

Art. 21.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Walde statt des Holzes oder sonstiger Walderzeugnisse, welche ihm durch Anweiszettel oder in sonst üblicher Weise zugetheilt oder zugefallen sind, aus Fahrläßigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortschafft.

Art. 22.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) Holz ablagert oder Holz beschlägt, schält, schneidet oder sonst bearbeitet,
2) Steine oder andere harte Körper, Schutt, Unrath und dergleichen abwirft und liegen läßt,
3) Tische, Bänke, Hütten und dergleichen aufschlägt oder aufstellt,
4) Thiere mit Vernachläßigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln herumlaufen oder stehen läßt.

Art. 23.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs, unbefugt in fremdem Walde

1) außerhalb der gebahnten Wege oder derjenigen Wege, zu deren Benützung er berechtigt ist, oder auf Wegen und Plätzen, welche mit einer Einfriedigung versehen oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz schleift,
2) Forstkulturen betritt oder solche Schläge, in welchen die Holzhauer mit dem Fällen oder Aufarbeiten von Holz beschäftigt sind oder in welchen das Sammeln des Abraums noch nicht vollzogen ist,
3) ohne erlaubten Zweck außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege, zu deren Betretung er berechtigt ist, sich herumtreibt und hiebei Werkzeuge oder Geräthe, welche zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen gebraucht zu werden pflegen, mit sich führt.

Es können in diesem Falle die Werkzeuge oder Geräthe, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Art. 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer vorsätzlich und unbefugt in einem Walde die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungszeichen entfernt oder unwirksam macht. Wer die bezeichneten Gegenstände unabsichtlich beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zwanzig Mark bestraft.
2) wer unbefugt, aber ohne die in §. 274 Ziff. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, im Walde Marksteine, Grenzsteine, Vermessungszeichen von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Wenn die Entfernung u. s. w. nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Mark ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei.

Art. 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt im Walde

1) an stehendem oder gefälltem Holz, an errichteten Beugen oder Haufen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Reissers, die Stamm- oder Loosnummer oder sonstige übliche Zeichen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2) gefällte Stämme, Beugen oder aufbereitete Haufen von Holz, Rinde oder anderen Walderzeugnissen von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stützen beraubt.

Art. 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) durch Ableitung oder Einleitung des Wassers oder durch Anlegung von Gruben oder Gräben Schaden stiftet, oder Vorrichtungen zur Bewässerung oder Entwässerung stört oder entfernt,
2) Zäune, Geländer oder sonstige Einfriedigungen beschädigt oder solche, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört,
3) die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offen stehen läßt, oder Einfriedigungen übersteigt,
4) auf Wegen die Bankete oder Gräben befährt oder die zu Bezeichnung des Wegs gelegten Steine oder sonstige Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt

5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere zur Abgrenzung oder Absperrung dienende Merkmale und Warnungszeichen oder Wegweiser von der Stelle entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht,
6) angebrachte Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere oder zur Hegung nützlicher Thiere hinwegnimmt oder beschädigt,
7) Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört.

Art. 27.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen sich gegen forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen verfehlt, welche von den zuständigen Behörden erlassen und öffentlich bekannt gemacht sind (Art. 16).

Art. 28.

Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3) abgesehen von den Fällen des §. 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren.

I. Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 31.

Die einleitenden Bestimmungen, sowie die Bestimmungen des ersten Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs finden, soweit das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält, auch auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Art. 32.

Die Strafverfolgung der nach diesem Gesetz zu bestrafenden Uebertretungen verjährt in sechs Monaten.

Art. 33.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen, soweit dieselben von einer Staatsbehörde angesetzt sind in die Staatskasse und, soweit sie von einem Ortsvorsteher festgesetzt sind (Art. 38), in die Gemeindekasse.

Art. 34.

Soweit für die Anzeige von forstpolizeilich strafbaren Handlungen eine Anbringgebühr noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Auch ist das Aussetzen bestimmter Antheile an der Strafe als Belohnung für die Anzeige solcher Handlungen untersagt.

Art. 35.

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Civilrechtswege geltend zu machen.

Art. 36.

Hinsichtlich der Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen kommen die Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Forstpolizeistrafsachen.

Art. 37.

Soweit es sich um Uebertretungen (§. 1 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) handelt, können die in diesem Gesetze angedrohten Strafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der nachfolgenden Bestimmungen durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Das Gleiche gilt von den Uebertretungen des §. 368 Nr. 6 und 9, sowie des §. 370 Nr. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

Art. 38.

Bei Uebertretungen, welche in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung und sonstigen öffentlichen Körperschaft (Gesetz vom 16. August 1875, Reg.-Bl. S. 511) begangen worden, kommt die Erlassung der Strafverfügung dem Vorsteher der Gemeinde, zu deren Markung der Wald gehört, nach Maßgabe der ihm für die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen zustehenden Befugniß (Gesetz vom ...., betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Art. 10) alsdann zu, wenn es sich um die in den Art. 20—30 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle oder um die Uebertretungen des §. 368 Nr. 6 und 9, sowie des §. 370 Nr. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs handelt.

In den übrigen Fällen steht die Erlassung der Strafverfügungen dem Forstamte zu.

Art. 39.

Wenn der Ortsvorsteher wegen einer der in Art. 38 bezeichneten Uebertretungen eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet hält, so hat er die Anzeige dem Forstamt vorzulegen. Dieses darf, auch wenn es hinsichtlich der anzusetzenden Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückzuweisen.

Wenn das Forstamt eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt hält oder Bedenken findet, die Strafe durch Verfügung festzusetzen, so hat es die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, durch welchen die Erledigung im gerichtlichen Verfahren zu bewirken ist, ohne daß eine Zurückgabe an die Forstpolizeibehörde stattfindet.

Art. 40.

Gegen eine Strafverfügung kann der Beschuldigte, wofern er nicht auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen will (Reichs-Strafprozeßordnung §. 453 Abs. 3), einmalige Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde erheben und zwar gegen eine Strafverfügung des Ortsvorstehers an das Forstamt, gegen eine Strafverfügung des Forstamts an die Forstdirektion.

Art. 41.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von dem Ortsvorsteher erkannt ist, im Ortsgefängniß, wenn sie von dem Forstamt oder der höheren Forstpolizeibehörde erkannt ist, im forstamtlichen oder im oberamtlichen Gefängnisse vollzogen. Jedoch kann nach den besondern Umständen der Uebertretung und den bürgerlichen Verhältnissen sowie der Bildungsstufe des Straffälligen von der erkennenden Behörde die Vollziehung der Haft an einem andern passenden Verwahrungsort angeordnet werden.

Art. 42.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren bei Strafverfügungen der Ortsvorsteher und der Forstpolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes vom ...., betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, entsprechende Anwendung.

Art. 43.

Auf das gerichtliche Verfahren bei den nach Art. 20 bis 30 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie bei den in Art. 37 Abs. 2 bezeichneten nach dem Reichs-Strafgesetzbuch zu bestrafenden Uebertretungen finden die im Forststrafgesetze enthaltenen besondern Bestimmungen über das Verfahren entsprechende Anwendung.

In den Fällen der Art. 17—19 greifen bezüglich des gerichtlichen Verfahrens die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung Platz.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen.

Art. 44.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auf alle Waldungen (Art. 1) des Landes; sie finden, Art. 2 ausgenommen, auch auf die im Eigenthum des Staats und im Eigenthum der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften befindlichen Waldungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soweit Körperschaftswaldungen in Frage stehen, für die im ersten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben der höheren Forstpolizeibehörden an die Stelle der Forstdirektion die in Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) gebildete Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, und an die Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen die besondern Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in Kraft.

Art. 45.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am gleichen Tage wie die Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Unberührt durch dasselbe bleiben die Bestimmungen des II. und III. Theils der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.-Bl. S. 345 ff.).

Sämmtliche andere in Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 46.

In den an dem bezeichneten Tage anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Endentscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2c.

Motive.

Die Einführung der Reichs-Justizgesetze über die Gerichtsverfassung und über die Strafprozeßordnung macht es zur Nothwendigkeit, auch das Forstpolizeirecht in Württemberg einer neuen gesetzlichen Regelung zu unterwerfen.

Die Gesetzgebung auf diesem Gebiete stammt bekanntlich aus alter Zeit und beruht im Wesentlichen noch auf der fünften Forstordnung vom 1. Juni 1614.

Daher kommt es, daß die in Geltung befindlichen forstpolizeilichen Normen der erforderlichen Bestimmtheit und Uebersichtlichkeit ermangeln; insbesondere erscheint es schwierig, die einzelnen Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Vorschriften in ihrem gesetzlichen Thatbestande zu erkennen.

Nach dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze (§. 13) gehören aber künftighin auch alle Strafsachen in Bezug auf die Forstpolizei vor die ordentlichen Gerichte, und den Forstpolizeibehörden kommt nur für Uebertretungen innerhalb einer gewissen Grenze nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung die Befugniß einer Strafverfügung zu.

Diese Umstände erfordern eine neue Feststellung und Zusammenfassung der forstpolizeilichen Vorschriften, der Strafbestimmungen, und eine Ordnung des Verfahrens bei forstpolizeilich zu bestrafenden Zuwiderhandlungen. Der vorliegende Gesetzesentwurf, welcher diesem Zwecke dient, zerfällt demgemäß in vier Hauptabschnitte. Der erste enthält die Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen, der zweite bestimmt die einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen; der dritte begreift allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und die Ordnung des Strafverfahrens in sich; im vierten endlich sind Bestimmungen über die Anwendung und Einführung des Gesetzes gegeben.

Die nähere Begründung, zu welcher der Inhalt des Entwurfs Anlaß bietet, ist in den nachfolgenden Ausführungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln enthalten.

Zu Art. 1.

Die Aufstellung des Begriffes von „Wald“ bietet Schwierigkeiten; denn wenn es sich nicht bloß um die Bestimmung des gewöhnlichen sprachüblichen, sondern des gesetzlichen forstpolizeilichen Begriffs von Wald handelt, haben manchfache Rücksichten in Erwägung zu kommen.

Zunächst könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es überhaupt nothwendig oder zweckmäßig sei, eine solche Begriffsbestimmung gesetzlich festzustellen, und ob es nicht der Anwendung des Gesetzes zu überlassen wäre, darüber, was forstpolizeilich als Wald anzusehen ist, nach den Verhältnissen des einzelnen Falles Entscheidung zu treffen. Es war auch in Württemberg bis jetzt ein solcher Begriff gesetzlich nicht gegeben. Die Forstordnung von 1614 spricht von „Wälden, Gehölzern, Hölzern,“ ohne näher zu bezeichnen, was alles sie darunter verstanden haben will; auch die auf Grund derselben erlassenen späteren Normen haben keinen festen Begriff von Wald aufgestellt. Die Forstgesetzgebungen der Nachbarstaaten haben gleichfalls von einer Begriffsbestimmung für Wald abgesehen; nur das Großherzoglich Hessische Forststrafgesetz beschränkt seine Anwendung ausdrücklich auf Orte und Gegenstände, welche unter „Forstschutz“ stehen. Auch das neue preußische Gesetz über den Forstdiebstahl von 1878 setzt den Begriff „Forst“ als einen für sich bestimmten voraus, stellt aber dem Forst gleich „andere hauptsächlich zur Holznutzung bestimmte Grundstücke.“

Zu vergleichen:

Bayerisches Forstgesetz vom 28. März 1852 Art. 48, 49.

Badisches Forstgesetz vom 15. November 1833, Ausgabe von 1874 von Th. Mumke, §. 8 ff.

Großherzoglich hessisches Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 Art. 1.

Preußisches Forstdiebstahlgesetz von 1878.

K. sächsisches Forststrafgesetz vom 30. April 1873 Art. 1.

Bei den Verhältnissen, welche in Württemberg infolge der Einführung der Reichs-Justizgesetze über Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung und durch die mit diesen Gesetzen in Zusammenhang stehenden Landesgesetze über Forstdiebstahl und Forstpolizei geschaffen werden, wird es sich jedoch als unerläßlich erweisen, bestimmt auszusprechen, was unter „Wald“ begriffen werden soll. Es führt hiezu nicht allein der Umstand, daß in dem Gesetze über Forstdiebstahl (Entwurf Art. 6, letzter Absatz) ausdrücklich bemerkt ist, wie bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des Forststrafgesetzes zu betrachten seien, die im Forstpolizeigesetze diesfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend sei, sondern auch die Rücksicht, daß nach den gemachten Erfahrungen und den im Laufe der Zeit gewordenen Zuständen für die Forstpolizeibehörden selbst die Nothwendigkeit besteht, feste Anhaltspunkte darüber zu haben, welche einzelne Grundstücke der Forstpolizei unterliegen und welche als davon ausgeschlossen anzusehen sind.

Obwohl der Begriff von Wald forstwissenschaftlich nicht hinlänglich festgestellt ist, so dürfte doch darin Uebereinstimmung herrschen, daß als Wald diejenigen Grundflächen zu betrachten sind, welche die Bestimmung und den Zweck der Holzzucht und Holzgewinnung haben. Daneben wird die Gewinnung der bei der Holzerzeugung sich ergebenden Nebenprodukte, — sei es von den Waldbäumen, wie z. B. Rinde, Blätter, Nadeln, Samen und Früchte, Harz, sei es vom Boden wie Gräser, Forstunkräuter, Moos, — als eine selbstverständliche Zubehörde und als ein Bestandtheil der Holzzucht anzusehen sein.

Aus dem letzteren folgt, daß auch eine Holzzucht, bei welcher die Gewinnung der Nebenprodukte vorwiegend in der Absicht des Besitzers des Grundstücks läge, dennoch als Wald zu betrachten wäre.

In der in Art. 1 ausgedrückten Weise wurde schon bisher in Württemberg das Wort Wald aufgefaßt und es stimmt diese Definition, wie erwähnt, im Wesentlichen mit §. 1 des neuen preußischen Forstdiebstahlgesetzes überein.

Zu vergleichen:

Monatschrift für das württ. Forstwesen, Bd. II (Jahr 1851) S. 359.

Motive zu Art. 77 des Entwurfs eines Gesetzes über Ausübung und Ablösung der Weiderechte u. s. w., Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1868/70 I. Beil.-Bd. S. 81.

Unter Holz sind selbstverständlich die sogenannten wilden Holzarten verstanden, welche sich durch Samen oder Stock- und Wurzelausschlag fortpflanzen.

Die Worte „zur Gewinnung von Holz bestimmt" drücken aus, daß der Hauptzweck der Belassung und Bewirthschaftung des Grundstücks in seinem Bestand die Holzzucht sein muß; alle Flächen, auf welchen nur zufällig und nebensächlich oder aus andern Gründen als der Holzgewinnung Holz anwächst oder gezogen wird, sollen nicht als Wald betrachtet werden. Es sind daher nicht nur Lustparke und Gärten mit wilden Hölzern und einzelne Waldbäume außerhalb des Waldes, sondern auch die Uferpflanzungen und die sogenannten Holzäcker, Holzwiesen, Mähder, Egarten, Weiden mit einzelnen Waldbäumen oder Buschwerk, Oeden und dergl. von dem gesetzlichen Begriffe des Waldes ausgeschlossen.

Dabei ist zu beachten, daß das Wesen des Waldes nicht in dem zeitlich vorhandenen Holze besteht, sondern in der Bestimmmung des Bodens zur Holzzucht. Das Holz ist das hauptsächlichste Erzeugniß des Waldes, aber doch nur ein Erzeugniß. Es ändert daher an dem Begriffe von Wald nichts, ob er zur Zeit mit Holz bestockt ist oder nicht.

Die Frage, ob einzelne innerhalb oder an der Grenze eines Waldes befindliche dem betreffenden Waldbesitzer gehörige holzlose Flächen, welche nach dessen Absicht Zubehörden des Waldes bilden, wie Wiesen, Aecker, Grasplätze, Oeden, Stein- und Sandgruben zum Walde zu rechnen sind, muß nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurtheilt werden.

Nach der bestehenden Rechtsanschauung in Württemberg genügt indessen für die Verwaltung der Forstpolizei die Bezeichnung des Waldes als eines zur Holzzucht und deren Nebennutzungen bestimmten Grundstücks nicht, es ist vielmehr als ein Erforderniß des forstrechtlichen Begriffes „Wald" immer auch dessen Unterworfensein unter die Forsthoheit (Forstpolizeigewalt) des Staates betrachtet worden. Mit Rücksicht auf diese Auffassung und die Sicherung eines bestimmten Merkmales dafür, was ein Wald im forstpolizeilichen Sinne ist, wird es auch nothwendig sein, an diesem Erfordernisse des Begriffes festzuhalten.

Mit dem allgemeinen Ausdrucke Forsthoheit (Forstpolizeigewalt, Forstzwang, Forstbann) wird die in der Wichtigkeit und theilweisen Unentbehrlichkeit der Waldungen für das Gemeinwohl begründete Befugniß des Staates bezeichnet, gesetzliche Vorschriften für die Bewirthschaftung aller im Staatsgebiete gelegenen Waldungen zu erlassen und eine polizeiliche Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften auszuüben.

(Zu vergl. Wächter, württ. Privatrecht, I. Theil S. 122. Mohl, württ. Staatsrecht, Bd. II S. 544.)

Als ein Ausfluß dieser Forsthoheit ist es anzusehen, wenn die Württembergische Forstordnung von 1614 im letzten Titel des II. Theils alle Wälder und Gehölze des Herzogthums unter die Vorschriften derselben und damit unter forstpolizeiliche Aufsicht stellt, welche theils in gewissen Beschränkungen der Eigenthumsrechte der Waldbesitzer, theils in besonderem Schutze der Waldungen gegen Dritte besteht.

An diesem Begriffe von Wald haben die Forstbehörden seitdem festgehalten in der Art, daß die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizei nur gegenüber solchen Grundstücken, beziehungsweise Gegenständen und Handlungen auf solchen Grundstücken, ausgeübt wurden, hinsichtlich welcher die Einbegreifung in den Forstzwang dokumentirt war oder sonst feststand.

Diese Rechtslage will, was die Forstpolizei betrifft, nicht verrückt werden; es soll sich also das gegenwärtige Gesetz nur auf diejenigen Grundstücke erstrecken:

1) welche zur Zeit thatsächlich und unbestrittenermaßen unter Forstpolizei stehen,

2) welche nach ihrem dermaligen Bestande unzweifelhaft als Wald anzusehen sind und deßhalb von nun an der Forstpolizei zu unterliegen haben, obwohl dies bis jetzt thatsächlich nicht der Fall oder wenigstens nicht konstatirt war,

3) welche künftighin die Zweckbestimmung der Holzzucht und der Gewinnung der damit verbundenen Nebennutzungen erhalten und eben deßhalb in den Bereich der Forstpolizei zu ziehen sind.

Wohl mag es vorgekommen sein, daß Waldgrundstücke, namentlich kleinere vom Revieramtssitze entlegenere Parzellen, welche unzweifelhaft unter dem Forstzwange standen, ohne forstpolizeiliche Erlaubniß ausgestockt und in eine andere Kulturart umgewandelt worden sind. Bei diesen sollten die Forstpolizeibehörden nicht gehindert sein, die Aufforstung auch nachträglich zu fordern, sofern sie dies im allgemeinen Interesse, insbesondere um eine nachtheilige Unterbrechung eines Waldkomplexes wieder zu beseitigen, für nothwendig erachten. Wenn aber von dem Verlangen der Wiederaufforstung abgesehen werden kann, so könnte es sich darum handeln, ob nicht wenigstens nachträgliche Einholung der Ausstockungserlaubniß zu fordern wäre. Besondere Nachforschungen und Untersuchungen in dieser Richtung sollen aber unterbleiben, weil das Gesetz in erster Linie nur den Waldbestand, wie er dermalen thatsächlich vorhanden ist, erhalten und auch fortan unter Forstpolizei gestellt haben will. Es dürften diese milden Rücksichten umsomehr gerechtfertigt sein, als im Laufe der Zeit auch Grundstücke, die zuvor andern Kulturarten dienten, in Wald umgewandelt wurden und welche jetzt erst auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes unter die forstpolizeilich beaufsichtigten Waldungen gestellt werden.

Die Unterwerfung der soeben unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Waldungen unter die Forstpolizei dient zum Schutze anderer Waldungen.

Aus dem Ausgeführten erhellt die Nothwendigkeit, daß die betreffenden Besitzer der Grundstücke sowohl als die Forstpolizeibehörden darüber im Klaren sein müssen, ob eine Grundfläche der Forstpolizei unterworfen ist oder der Feldpolizei.

In dieser Beziehung sind die Forstbehörden bisher im Allgemeinen davon ausgegangen, daß eine Grundlage für die Entscheidung dieser Frage die Primärkataster und namentlich die Güterbücher zu bilden haben, in welch' letzteren ein jedes Grundstück nicht nur nach seiner Gattung und Art, sondern auch nach seinen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen aufgeführt und beschrieben sein soll.

Zu vergl. Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern

vom 3. Dezember 1832 (Reg.-Bl. S. 471),
„ 12. November 1840 „ „ 509),
„ 12. Oktober 1849 „ „ 677),
„ 22. April 1865 „ „ 95).

Um sich Gewißheit darüber zu verschaffen, ob die Güterbücher nach ihren gegenwärtigen Einträgen ohne Weiteres auch künftighin als zuverlässige Grundlage für Beurtheilung und Entscheidung jener Frage gelten können, hat das Finanzministerium von sämmtlichen Forstämtern Erhebungen und gutächtliche Aeußerungen hierüber einverlangt. Hiebei hat sich ergeben, daß die Güterbücher in sehr vielen Fällen mit dem thatsächlichen, im Laufe der Zeit gewordenen Zustande nicht übereinstimmen, und daß in denselben Grundstücke als Wald aufgeführt sind, welche früher oder später in eine andere Kulturart umgewandelt worden sind, und daß andererseits Grundstücke, welche im Güterbuche als Aecker und dergleichen laufen, in Wald umgewandelt worden sind und zwar theilweise schon vor längerer Zeit. Außerdem aber hat sich gezeigt, daß, da weder für die Herstellung und beziehungsweise Fortführung der Primärkataster noch der Güterbücher ein bestimmter Begriff für Wald vorgeschrieben ist, in diesen öffentlichen Urkunden und Büchern von den betheiligten Beamten der Begriff Wald bald enger bald weiter gefaßt und daher unter Wald Grundstücke aufgeführt sind, welche forstpolizeilich nicht dazu gerechnet werden können.

Bei dieser Sachlage scheint es im Interesse der Waldbesitzer und mit Rücksicht auf die Thätigkeit der künftig mitbetheiligten Gerichte, sowie der Forst- und der Forstpolizeibehörden (vergl. namentlich Art. 3 und 17) unumgänglich zu sein, anläßlich der Einführung des neuen Forstpolizeigesetzes einen sicheren Boden dafür zu schaffen, welche Grundstücke von nun an als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, welche daher der Forstpolizei und ihrem Schutze unterliegen und welche ohne Erlaubniß derselben in eine andere Kulturart nicht umgewandelt werden dürfen. Es werden bei den Feststellungen hierüber die Primärkataster und Güterbücher in der Regel die nächsten und genügenden Anhaltspunkte geben; wo aber Zweifel bestehen, werden die Forstpolizeibehörden durch Benehmen mit den Waldbesitzern und nöthigenfalls durch Besichtigung an Ort und Stelle den Sachverhalt aufzuklären und zur Entscheidung zu bringen haben.

Bei den Staatswaldungen und den Waldungen der Grundherrschaften dürften kaum Anstände sich erheben, und ebenso werden bei den Gemeinde- und sonstigen Korporationswaldungen, nachdem für dieselben durch das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) die auf die Gesammtfläche des Waldes sich erstreckenden Wirthschaftsplane vorgeschrieben sind, wenige Zweifel obwalten.

Auch für die gewöhnlichen Privatwaldungen sind dadurch schon vielfach Grundlagen geschaffen, daß zu Bewirkung der neuen Steuereinschätzungen an der Hand der öffentlichen Bücher und des thatsächlichen Zustandes Verzeichnisse über die einzelnen bestehenden Waldflächen hergestellt werden.

Allgemein und allein könnte für die Frage, ob ein Grundstück der Forstpolizei unterliegt, die Thatsache der Einschätzung und Besteuerung desselben als **Wald** nicht entscheidend sein, weil nach dem Gesetze vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127) Art. 25 Abs. 3, Art. 37, 39 es nicht nothwendig erscheint, **bei der Einschätzung** ganz geringe Wiesen, Weiden, Parke und dergleichen Grundstücke von den Waldungen strenge zu sondern. Uebrigens schließt sich der Art. 1 den im Art. 72 Ziff. 2 gegebenen Bestimmungen des eben angeführten Gesetzes darin an, daß nur eine **auf die Dauer** stattfindende Veränderung der Kultur eines Grundstücks durch **Verwandlung** in Wald die Unterstellung unter die Forsthoheit begründen soll.

Die Forstpolizeibehörden werden alsbald mit der vorgeschriebenen Feststellung beginnen, so daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich 1. Oktober 1879) die sichere Grundlage für die räumliche Erstreckung desselben ohne Zweifel in der Hauptsache hergestellt wäre und den Gerichten für die Beurtheilung des Begriffs „Wald" klargelegt wird, welche Grundstücke unter die Forsthoheit gestellt sind.

Die Vorschriften über den Vollzug dieser Feststellung, sowie über die Fortführung der Waldverzeichnisse dürften den höheren Forstpolizeibehörden zu überlassen sein.

Zu Art. 2.

Das Waldareal des Landes umfaßt nach dem Stande vom 1. Januar 1877

590,942 ha = 1,874,941 Morgen.

Hievon befinden sich im Besitz

1) des Staats
190,805 ha = 605,386 Morgen oder 32,27 %,
2) der Körperschaften
189,165 ha = 600,183 Morgen oder 32,01 %,
3) der Privaten
210,972 ha = 669,372 Morgen oder 35,72 %,

590,942 ha = 1,874,941 Morgen = 100 %.

Zu den Privatwaldungen sind vorstehend gerechnet worden die Waldungen

a) der K. Hofdomänenkammer mit
5,871 ha = 18,628 Morgen = 1 %,
b) der Standesherren und Ritterschaft
73,646 ha = 233,664 Morgen = 12 %,
c) der Privaten im engeren Sinn
131,455 ha = 417,080 Morgen = 22 %.

Der Artikel 2 erstreckt sich nur auf die Privatwaldungen.

Was die im Eigenthum des Staats befindlichen Waldungen betrifft, so bringt es schon die Aufgabe der Staatsforstverwaltung mit sich, dieselben unter Wahrung der Nachhaltigkeit der Nutzung und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Landes bestmöglich zu bewirthschaften. Es bedarf daher besonderer gesetzlicher Vorschriften in dieser Richtung nicht. Anlangend sodann die im Eigenthum der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften stehenden Waldungen, so ist durch das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) für deren Bewirthschaftung und Beaufsichtigung gesorgt.

Aber auch von den im Eigenthum der Privaten im weiteren Sinn stehenden Waldungen verlangen diejenigen der K. Hofdomänenkammer, der Standesherren und der Ritterschaft (38 % der sämmtlichen Privatwaldungen) eine besondere Beurtheilung, insofern diesen Waldungen ihre Besitzer im wohlverstandenen eigenen Interesse hinsichtlich der Erhaltung und wirthschaftlichen Pflege besondere Sorgfalt zuwenden lassen.

Die letztgenannten Waldungen sind schon bisher von der Gesetzgebung anders angesehen worden, als die Privatwaldungen im engeren Sinn. Zur Zeit des Herzogthums Württemberg mögen nur ganz wenige Waldungen im Besitz des landsäßigen Adels gewesen sein; thatsächlich macht die Forstordnung von 1614 keinen Unterschied unter den verschiedenen Klassen von Privatwaldungen.

Dagegen war es die K. Verordnung vom 7. Juni 1818 (Reg.-Bl. S. 281), betreffend die Organisation der Forstverwaltung, auf Grund welcher in den darauf beruhenden Dienstinstruktionen für das Forstpersonal von 1818 über die staatliche Beaufsichtigung der Waldungen der K. Hofdomänenkammer, des standesherrlichen und des vormals reichsunmittelbaren Adels genaue Vorschriften gegeben wurden. Diese Vorschriften sind dann später durch die vom Jahre 1819 an aufgestellten „Deklarationen“ über die staatsrechtlichen Verhältnisse der betreffenden Fürstlichen ꝛc. Häuser aufs Neue bestätigt worden. Nach diesen Deklarationen sind die Besitzer derartiger Waldungen nur bezüglich der Ausstockungen an die Genehmigung der Staatsbehörden gebunden, bezüglich der Bewirthschaftung selbst aber hatten sie Freiheit und es bestand für sie nur die Verpflichtung, der obersten Forstbehörde die geforderten Nachrichten über ihre Waldwirthschaft mitzutheilen. Für diese Waldungen wird demnach durch Art. 2 des Gesetzesentwurfs in der Hauptsache nur das bestimmt, was schon bisher in Geltung war.

Im Wesentlichen kommen daher nur die Privatwaldungen im engeren Sinn in Betracht. Es ist schon erwähnt, daß sie etwa den fünften Theil des gesammten Waldbesitzes ausmachen. Zur Würdigung der Sachlage, insbesondere des Einflusses dieser Waldungen auf die Holzversorgung des Landes, wird es beitragen, bezüglich ihrer Vertheilung einige Notizen zu geben.

Die meisten Privatwaldungen liegen in den ohnehin waldreichen Gegenden. Denn es fallen

1) auf den Schwarzwald, d. h. die Forstämter Altensteig, Freudenstadt, Neuenbürg, Rottweil, Sulz und Wildberg (in runder Summe)

32,700 ha = 103,800 Morgen = 6%

der gesammten Waldfläche des Landes;

2) auf den Ellwanger- ꝛc. Wald mit den Forstämtern Crailsheim, Ellwangen und Hall

24,100 ha = 76,500 Morgen = 4%,

3) auf Oberschwaben mit den Forstämtern Ochsenhausen und Weingarten

20,600 ha = 65,400 Morgen = 3%,

4) auf das Unterland mit den Forstämtern Bebenhausen, Bönnigheim, Leonberg, Mergentheim, Neuenstadt, Reichenberg, Schorndorf

30,000 ha = 95,200 Morgen = 5%,

5) auf die Alb mit den Forstämtern Blaubeuren, Heidenheim, Kirchheim, Söflingen, Urach und Zwiefalten

24,000 ha = 76,180 Morgen = 4%,

131,400 ha = 417,080 Morgen = 22%.

Setzt man diesen Zahlen die Flächengrößen der Staats-, Körperschafts-, standes- und gutsherrlichen Waldungen für die gleichen Bezirke gegenüber, so ergeben sich

ad 1) Schwarzwald im Ganzen in runder Summe

118,000 ha = 374,390 Morgen = 20%

der Gesammtfläche der Landes;

ad 2) Ellwangerwald

42,500 ha = 134,844 Morgen = 7%,

ad 3) Oberschwaben

52,900 ha = 167,840 Morgen = 9%,

ad 4) Unterland

132,600 ha = 420,713 Morgen = 23%,

ad 5) Alb

113,500 ha = 360,113 Morgen = 19%,

459,500 ha = 1,457,900 Morgen = 78%.

Es verhält sich somit die Fläche der zuletzt genannten Waldungen zu derjenigen der Privatwaldungen im engeren Sinn in den Bezirken

ad 1) wie 20 zu 6,
„ 2) „ 7 „ 4,
„ 3) „ 9 „ 3,
„ 4) „ 23 „ 5,
„ 5) „ 19 „ 4,
78 + 22 = 100%.

Hieraus geht hervor, daß in den 19 Forstbezirken ad 1, 4 und 5 auf je 100 ha Privatwaldungen im engeren Sinn 413 ha Staats-, Körperschafts-, standesherrschaftlicher und gutsherrlicher Waldungen treffen, und es wird sich daraus von selbst ergeben, daß das bedeutende Ueberwiegen der letzteren eine Garantie für eine genügende Holzversorgung der betreffenden Gegenden bietet. Aber auch in den Forstbezirken ad 2, Crailsheim, Ellwangen, Hall und ad 3, Ochsenhausen, Weingarten ist kein Mangel an Holz, denn in diesen ausschließlich mit Nadelholz versehenen Gegenden werden alljährlich große Mengen Nutzholz ausgeführt und doch sind die Brennholzpreise nieder oder wenigstens mäßig; außerdem kommen für diese Bezirke wie für das ganze Land die zahlreichen Eisenbahnen, welche die Steinkohlen-

einfuhr erleichtern, und für Oberschwaben auch dessen große Vorräthe an Torf in Betracht.

Die forstpolizeiliche Aufsicht über die Privatwaldungen im engeren Sinn ist für deren Besitzer in Württemberg von Stufe zu Stufe weniger fühlbar geworden. Die Forstordnung von 1614 hat verlangt, daß auch diese Privatwaldungen „in allweg" wie die herrschaftlichen Waldungen „gehayet" (gebannt, in forstpolizeilichen Schutz genommen) werden; sie hat die ältere Einrichtung, wonach sämmtliches in den Privatwaldungen zu fällende Holz von dem Staatsforstpersonal nach den von ihr aufgestellten Regeln ausgezeichnet werden mußte, bestätigt, außerdem bezüglich des Kulturbetriebs Vorschriften gegeben und unter anderem verlangt, daß die alten „Häu wa vonnöthen gehacket und besamet werden." Hinsichtlich der Wahl der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit und dergleichen hat sie dagegen den Waldbesitzern freie Hand gelassen.

Diese Grundsätze sind durch die Forstorganisationen von 1818 und 1822 (Königliche Verordnung vom 7. Juni 1818, Reg.-Bl. S. 281, und allgemeine Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Januar 1822, Reg.-Bl. S. 21) und durch die Dienstinstruktionen von 1818 und 1822 (Reyscher, Gesetzessammlung, Bd. XVI. II. Abth. S. 250, 396, 817) auf's Neue sanktionirt worden. In den darauf folgenden Perioden aber milderte die Praxis jene Vorschriften; es wurde den Privatwaldbesitzern bei Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen nach Thunlichkeit freie Hand gelassen. Von Forstpolizeiwegen war das Augenmerk hauptsächlich nur darauf gerichtet, daß die Privatwaldungen stets ihrer Hauptbestimmung, der Holzzucht, erhalten bleiben und daß sie nicht durch unwirthschaftliche Behandlung zerstört (devastirt) werden; auch war zu Vornahme eines Kahlhiebs in Nadelwaldungen, oder eines in seinen Folgen ähnlichen Hiebs die Genehmigung des Revierförsters erforderlich, die nicht ertheilt werden durfte, wenn für die angrenzenden Waldbestände Gefahr zu befürchten war, oder wo der künstliche Wiederanbau der Fläche mit Holzpflanzen nach den Standortsverhältnissen oder aus andern Gründen voraussichtlich Anständen unterliegen würde.

Die Wirkung dieser Anordnungen ist keine ungünstige gewesen. Sie hat einerseits gegenüber den verschiedenen Klassen der Waldbesitzer zu keinerlei ernstlichen Anständen geführt, andererseits die vorhandenen Privatwaldungen in ihrem hergebrachten Umfange dem Lande erhalten; auch sind diese an vielen Orten in bessere wirthschaftliche Zustände gebracht worden. Was vor 20 und 30 Jahren selten vorgekommen ist, das sieht man jetzt häufig, daß auch die gewöhnlichen Privaten bei der Verjüngung ihrer Waldungen größere Pflanzungen mit gutem Erfolg ausführen, daß sie weniger einträgliche Felder und Weiden mit Glück zu Wald umwandeln, daß sie in ihren Waldungen regelmäßige Durchforstungen einlegen, sie theilweise auch bezüglich der Entnahme von Streu schonen und dergleichen. Auf diese günstigen Neuerungen hat allerdings das rasche Steigen der Holzpreise, die vorgenommene Ablösung der Streu- und Gräsereirechte, theilweise auch die verminderte Rentabilität des Ackerbaus auf geringeren Böden und in entfernter Lage, sowie mehreres Andere eingewirkt, allein es ist nicht zu verkennen, daß das Beispiel der intensiven Wirthschaft in den Staatswaldungen, in den grundherrlichen und manchen Körperschaftswaldungen, der technische Rath der Verwalter derselben, ferner die Gelegenheit, aus den Saatschulen gutes Pflanzmaterial um mäßige Preise zu beziehen, und insbesondere auch die Forstpolizei selbst dieses Resultat geliefert haben. Die ungünstigen Erfolge, welche hie und da wohl wahrzunehmen sind, können das erstere nicht abschwächen, sie muntern nur umsomehr auf, von Gesetzeswegen dafür zu sorgen, daß solche Mißerfolge künftig nicht mehr eintreten.

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt, die Wirthschaft in den Privatwaldungen mit den beantragten Einschränkungen freizugeben. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte erregen diesfalls keine Bedenken, sowie es auch aus andere Gründen nicht zu empfehlen wäre, den Einzelnen bezüglich einer freien, nach eigenem Bedürfniß eingerichteten Waldwirthschaft stärker einzuschränken, als es im Interesse des Ganzen nöthig ist. Auf der anderen Seite konnte aber eine vollkommene Freigebung nicht räthlich erscheinen; es mußten jedenfalls hinsichtlich der Ausstockung, der Kahlhiebe, der Wiederaufforstung holzlos gewordener Waldungen, der Devastationen Schranken gegen Mißbräuche gesetzt werden, die für alle Waldungen Geltung haben und deren Begründung den nachfolgenden Artikeln 8 bis 12 vorbehalten bleibt.

Die Forstgesetze anderer Staaten geben zum Theil ganz ähnliche Vorschriften wie diejenigen im Entwurf. Dies ist insbesondere im badischen Gesetze der Fall, welches die Ausstockungen und Kahlhiebe fast ebenso behandelt, aber noch weiter geht, sofern es die Stellung der Privatwaldbesitzer unter Beförsterung zuläßt und in diesem Fall dem Waldbesitzer Einschränkungen auferlegt, welche der vorliegende Gesetzesentwurf nicht kennt. (Zu vergl. das badische Forstgesetz von 1833 Art. 8 und ff.)

Im Königreich Sachsen ist die Freigebung insofern eine weitergehende, als daselbst nicht allein die Führung der Kahlhiebe in das Belieben der Waldbesitzer gestellt ist, sondern sogar auch die Ausstockung ohne alles Weitere vorgenommen werden kann. Dies war auch in Preußen so, bis durch das Waldschutzgesetz vom 6. Juli 1875 die freie Verfügung des Waldbesitzers über sein Eigenthum einigermaßen eingeschränkt wurde, nachdem man infolge jener Freigebungen ungünstige Erfahrungen gemacht hatte (cfr. z. B. von Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens, S. 50). Letzteres war bis auf einen gewissen Grad auch in Bayern der Fall, wo die Gesetzgebung sich insofern in der Mitte zwischen jenen beiden Beispielen hält, als die „Schutzwaldungen" überhaupt nicht ausgestockt werden dürfen, wogegen bei den übrigen Privatwaldungen bezüglich der Ausstockung mildere Beurtheilung stattfindet.

Zum Schluß ist noch das Verlangen des Gesetzesentwurfs hervorzuheben, daß etwa vorhandene Rechte Dritter überall zu berücksichtigen sind. Es sind diese Rechte von geringer Bedeutung, nachdem das Gesetz vom 23. März 1873 (Reg.Bl. S. 63) die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte möglich gemacht hat. In-

folge davon sind in der Hauptsache nur Beholzungsrechte übrig geblieben, wegen welcher weitergehende Vorschriften nicht nöthig erscheinen.

Zu Art 3.

Für die Waldausstockungen bildet die Forstordnung von 1614 die heute noch giltige gesetzliche Norm, an welcher auch die „Deklarationen“ für den standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel nichts geändert haben.

Nach diesen Vorschriften war bisher jeder Ausstockungsfall der Genehmigung der Forstpolizeibehörde zu unterstellen, welche nach Maßgabe der jeweils vorliegenden besonderen Umstände solche ertheilt oder versagt hat.

Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, daß ein Recht des Waldbesitzers zur Ausstockung niemals anerkannt worden ist.

Nach Art. 3 des Entwurfes soll es für die Zukunft bei dem Bestehenden bleiben; es soll auch künftig dem Waldbesitzer ein Recht auf die Ausstockung nicht eingeräumt, vielmehr bei jedem einzelnen Fall erwogen werden, ob die allgemeinen und besonderen Verhältnisse desselben die Verwilligung gestatten oder nicht. Das bayerische Forstgesetz von 1852 hat zwar in Art. 35 allgemeine Normen darüber aufgestellt, in welchen Fällen die nachgesuchte Ausstockungserlaubniß nicht versagt werden **kann** und in welchen sie versagt werden **muß**; allein diese Bestimmungen erscheinen bedenklich und sollen auch in Bayern zu Anständen geführt haben.

Der Gesetzesentwurf hält ganz in Uebereinstimmung mit dem bestehenden Recht an dem Grundsatz fest, daß die bezüglichen Entschließungen bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse je nach der Besonderheit des einzelnen Falls zu ertheilen seien, weil sich eine allgemeine Grenze für die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit einer Ausstockung mit Sicherheit nicht ausmitteln läßt.

Auch bisher haben berechtigte Wünsche stets ein williges Ohr gefunden. Da und dort wird die Ansicht ausgesprochen, daß ein Ausstockungsobjekt hinterher die gehegten Erwartungen nicht ganz erfüllt habe, da aus der Gewährung und Ausführung einer Ausstockung für die wirthschaftlichen Zustände eines Besitzers oder einer Gemeinde nicht immer alle diejenigen Vortheile entsprungen sind, welche bei Begründung des Gesuchs als in Aussicht stehend bezeichnet und auch erhofft worden sind. Es dürften somit die im eigenen Lande gemachten Erfahrungen die Beibehaltung des Bestehenden rechtfertigen.

Den württembergischen Einrichtungen am nächsten steht **Baden**, wo der §. 89 des Forstgesetzes die Ausstockung eines Waldes ohne Erlaubniß der zuständigen Forstbehörde untersagt und noch weiter eine Frist bestimmt, binnen welcher die Umwandlung in landwirthschaftliches Gelände vollzogen sein muß. Auch im Großherzogthum **Hessen** darf ohne Erlaubniß keine Waldausrodung vorgenommen werden, außer es handelt sich bloß um eine mehrjährige landwirthschaftliche Benützung mit binnen 3 Jahren erfolgender Wiederaufforstung (Verordnung vom 3. August 1819).

Ebenso ist in **Oesterreich** nach dem Forstgesetz von 1852 Rodung ohne vorherige Genehmigung verboten.

Bayern nimmt, wie oben schon angedeutet, in dieser Frage eine besondere Stellung ein; während einerseits die Fälle gesetzlich bestimmt sind, in welchen die Einwilligung zur Rodung eines Waldes nicht versagt werden kann, ist sie für die sogenannten Schutzwaldungen unzuläßig. Zu letzteren sind die Waldungen erklärt auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, auf Steingerölle und Hochlagen der Alpen, an Orten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden und der Versandung Eingang verschafft wird, oder die Erhaltung der Quellen und Flußufer in Gefahr kommt.

Der vorliegende Entwurf hat sich diesen Begriff von „Schutzwald“ nicht angeeignet, weil sich bei seiner Ueberführung in die Praxis eine Menge von Unvollkommenheiten und Schwierigkeiten gezeigt haben, welche kaum zu überwinden sind. Hauptsächlich aber fehlt Württemberg das Hochgebirge, wo eben jene Schutzwaldungen besonders zahlreich auftreten; am häufigsten kommen sie bei uns an den Gehängen der schwäbischen Alb vor, dort aber sind die Privatwaldungen fast nur Laubwaldungen, welche durch den sicher erfolgenden Wiederausschlag der Stöcke verjüngt zu werden pflegen.

Zu Art. 4.

Die hier gegebenen Bestimmungen entsprechen den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften; dieselben haben sich als ausreichend erwiesen. (Zu vergl. forstliche Monatschrift vom Jahr 1855, S. 35.)

Zu Art. 5.

Bei dem in Artikel 5 angegebenen Geschäftsgang erfahren die bezüglich der Zuläßigkeit der Genehmigung eines Ausstockungsgesuchs in Frage kommenden Rücksichten allseitige Erörterung und Prüfung. Dieses sind vor allem die forstpolizeilichen und klimatischen Beziehungen in ihrer verschiedenartigen Gestaltung, wie solche auch schon bisher überall die entsprechende Würdigung erfuhren. Bei Feldhölzern wurde die Ausstockung, zumal in holzreichen Gegenden, weniger beanstandet, dagegen wurde darauf gesehen, größere Waldkomplexe in möglichst geschlossenem Zusammenhang zu erhalten.

Ebenso wurde die Ausstockungserlaubniß für solche Waldungen in der Regel nicht ertheilt, welche die Hochlagen einnehmen, welche einer Gegend besonderen Schutz gegen Stürme und austrocknende Winde verleihen, welche im Quellengebiete der Flüsse liegen, oder welche — auf weiten Feldflächen gelegen — die Erhaltung und Vermehrung der nützlichen Vögel wesentlich fördern.

Auch in Zukunft sollen Ausstockungsgesuche nach diesen und ähnlichen Grundsätzen beurtheilt werden. Dann aber ist es insbesondere die Sorge für die Abwendung von Beschädigungen der nebenliegenden Waldungen, welche weiteres verlangt. Wird nämlich ein Wald gerodet, welcher bisher den hinterliegenden geschützt hat, so kann der letztere durch den Wind niedergeworfen und gebrochen werden, wodurch dessen Eigenthümer empfindlichen Schaden erleidet. Deßhalb ist dieser Fall auch schon seither besonders in

Berücksichtigung gezogen worden, indem durch die Finanzministerialverfügung vom 6. August 1830 (Reg.-Bl. I. Erg.-Bd. von 1838 S. 461) ausgesprochen wurde, daß der Nebenlieger bei Ausrodungen (Kahlhieben) das Stehenlassen eines Waldmantels zum Schutze seines Waldes verlangen könne.

Auch fernerhin werden die Waldmäntel zum Schutz der angrenzenden Waldungen in Anwendung kommen müssen, indem sie trotz der ihnen anklebenden Mängel jedenfalls dadurch nützen, daß der Nachbar auf die ihm möglicherweise drohende Gefahr von vornherein aufmerksam gemacht wird und die Aufforderung erhält, sich selbst vor größerem Schaden zu schützen, indem er seinerseits diejenigen Vorkehrungen treffen kann, welche die forstliche Technik für solche Fälle an die Hand gibt.

Wenn bei Bewilligung einer Ausstockungserlaubniß das Stehenlassen eines Waldmantels als Bedingung gestellt wird, so muß dabei je nach Maßgabe des besonderen Falls zugleich auch die Breite des Waldmantels, die Art seiner künftigen Behandlung, die Zeitdauer, für welche er zu erhalten ist, und dergleichen bestimmt werden können.

Als eine Bedingung anderer Art wird regelmäßig die Festsetzung eines Termins erscheinen, innerhalb dessen die Umwandlung vollzogen sein muß. Wird jener Termin versäumt, so haben die in Art. 8 Abs. 2 gegebenen Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

Als eine weitere besonders wichtige Bedingung für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist die Vernehmung der Besitzer angrenzender Waldungen zu betrachten. Dieselben sind wie bisher stets zu hören, um ihnen Gelegenheit zu Wahrung ihrer Interessen zu geben; sollten sich dabei Anstände ergeben, so wären sie vor der Erlaubnißertheilung zu erledigen.

Zu Art. 6.

Privatrechte Dritter, welche auf einem Wald lasten, dessen Besitzer auszustocken wünscht, müssen selbstverständlich Berücksichtigung finden, so daß also die Erlaubnißertheilung für eine Waldausstockung insolange nicht möglich ist, als die ersteren nicht in irgend einer Weise beseitigt sind.

Zu Art. 7.

In den Nachbarländern (Baden Forstgesetz §. 90, Bayern Forstgesetz Art. 77) ist auf die Vornahme einer unerlaubten Waldausstockung nicht allein eine Strafe gesetzt, sondern es ist auch der Forstpolizeigewalt die Befugniß eingeräumt, für die Wiederherstellung eines ohne Erlaubniß beseitigten Waldes zu sorgen.

Auch in Württemberg war dies seither üblich. Im Falle einer unerlaubten Waldausstockung wurde auf Strafe erkannt und ein Termin zu Wiederaufforstung der Fläche gesetzt und im Fall der Versäumung desselben eine verschärfte Strafe erkannt. War dies ohne Erfolg, so trat die Forstpolizeibehörde handelnd ein, indem sie die Wiederanpflanzung und die fernere Pflege des Waldes auf Kosten des Säumigen so lange übernahm, bis die Wiederbestockung vollständig eingetreten war.

Zu Art. 8.

Durch den Sporteltarif von 1828 (Reg.-Bl. S. 501) ist für die Erlaubniß zum Ausstocken von Waldungen und Holzegarten eine Sportel von 36 kr. bestimmt worden, welcher Betrag neuerdings durch den Uebergang zur Markrechnung im Verhältniß von 1 fl. = 2 ℳ, somit um 1/6 erhöht wurde.

Auf diese Weise berechnet sich unter Beibehaltung der obigen Grundlage und abgesehen von dem dermalen bestehenden Zuschlag auf derartige Abgaben mit 20% die Sportel per Hektar auf 3 ℳ 81 ₰. Wenn vorgeschlagen ist, diesen Betrag auf 4 ℳ per Hektar abzurunden, so wird dies einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Ebenso ist der Vorschlag, das Minimum der zum Ansatz kommenden Ausstockungssporteln auf 2 ℳ zu setzen, zu welcher selbstverständlich ein etwa verfügter Zuschlag wie der oben erwähnte noch hinzukäme, in den Rücksichten auf thunliche Vereinfachung der Geschäfte begründet und auch an und für sich berechtigt, da bei kleinen Ausstockungsobjekten die Behörden nicht im Verhältniß der geringeren Sportel weniger in Anspruch genommen sind. Die Erlaubniß zur Ausstockung unter Erhebung der Sportel kann übrigens dem Zweck der Forstpolizei gemäß nicht die Wirkung haben, daß hiemit das betreffende Grundstück ohne weiteres der Forsthoheit entzogen wird, zumal derlei beabsichtigte Umwandlungen sich öfters längere Zeit hinziehen. Die Entbindung von der Forsthoheit kann vielmehr erst eintreten, wenn der Zweck, für welchen die Ausstockungserlaubniß ertheilt worden (Art. 3), erreicht ist, damit nicht etwa ein vom Holzbestand entblößter Waldgrund öde liegen bleibe.

Es entspricht den Verhältnissen, daß die ohne zureichenden Grund stattfindende Versäumung der zur Umwandlung ertheilten Frist die Erlaubniß hinfällig mache.

Zu Art. 9.

Der Wald hat, zumal wenn er sich an steilen Hängen und in exponirten Lagen befindet, die wichtige Bestimmung, den Boden vor Abrutschung und Abschwemmung zu bewahren und ihn zugleich fähig zu erhalten, die atmosphärischen Niederschläge aufzufangen, allmählig den Quellen zu überliefern und dadurch die Thäler vor Ueberschwemmungen zu schützen. Diese Aufgabe kann der Wald nur erfüllen, wenn er fortwährend in entsprechendem Bestand erhalten wird. Unvorsichtige Kahlhiebe haben nicht selten die Wirkung gehabt, daß der im Lauf der Jahrhunderte durch die Verwitterung entstandene fruchtbare Boden in kurzer Zeit abgeschwemmt wurde, daß dann die nackten Steine und Felsen an der Oberfläche zurückblieben und die Ursache dauernder Sterilität wurden. Derartige Gefahren für das Gemeindewohl zu verhüten, ist unstreitig Aufgabe der Gesetzgebung, und auch schon bisher hat sie solche erkannt, indem für Kahlhiebe im Nadelwald dort „wo der künstliche Wiederanbau der Fläche mit Holzpflanzen nach den Standortsverhältnissen oder aus anderen Gründen voraussichtlich Anständen unterliegen würde“ die Genehmigung nicht ertheilt werden durfte.

Außerdem ist der Nadelwald durch den Wind in gan

besonderem Maße gefährdet, indem dieser häufig ganze Bestände oder Theile davon zu Boden wirft, ehe sie ihre wirthschaftliche oder finanzielle Reife erlangt haben. Das einmal entstandene Uebel ist um so empfindlicher, als der Wind dort, wo er angegriffen hat, gewöhnlich fortwirkt und neue Schäden zu den älteren hinzufügt.

Bei der Bewirthschaftung größerer Nadelwaldkomplexe, welche in Einer Hand stehen, gibt es allerlei Mittel, welche mehr oder weniger darauf gerichtet sind, derartige Verluste zu reduziren; an den Grenzen jener größeren Besitzungen aber, oder bei Nadelwaldkomplexen von geringer Ausdehnung der einzelnen Parzellen ist die Wirthschaft in dem einen Wald mehr oder weniger abhängig von derjenigen des Nachbars. Wie schon zu Art. 5 angegeben, wird durch den Kahlabtrieb eines Waldes der hinterliegende Holzbestand seines bisherigen natürlichen Schutzes beraubt, so daß es nur von Zufälligkeiten abhängt, ob er niedergeworfen wird oder nicht. Aehnlich ist es auch bei Nadelwaldungen, welchen Laubholz in geringerer Menge beigemischt ist. Wie bei beiden Arten die Kahlhiebe wirken, so äußern sich auch starke Lichtungen; denn je nachdem diese vorgenommen werden, ist die Widerstandsfähigkeit des gelichteten Waldes ebenfalls geschwächt.

Damit erscheint die in §. 9 beantragte Fürsorge begründet; sie ist in den bezeichneten Fällen nothwendig, da sich der Einzelne gegen Schaden nicht zu schützen vermag. Bei der Betriebsführung im Laubholz dagegen ist der Einzelne wohl im Stand, sich von der Wirthschaft des Nachbars unabhängig zu machen, und deßhalb will auch der Gesetzesentwurf in dieser Beziehung keinerlei Einschränkung geben.

Wo aber Einschränkungen nothwendig sind, da verlangt die Gerechtigkeit, daß der Eigenthümer des vorliegenden schützenden Waldes in seiner Wirthschaft nicht mehr gehemmt werde, als dies wirklich nothwendig ist.

Man denke sich den Fall eines 50jährigen Fichtenstangenholzes, welches so geschlossen und hoch aufgewachsen ist, daß es unfehlbar vom Winde geworfen werden wird, wenn der vorliegende 100jährige Fichtenbestand, der einem anderen Waldbesitzer gehört, zum Einschlag gelangt. Nun bedarf dieser Waldbesitzer zu irgend einem Zweck eine größere Summe Geldes, welche er durch den Verkauf seines vollkommen hiebreifen Bestandes beschaffen könnte. Da aber die Fichte nur durch Kahlschlag verjüngt werden kann, so erhebt der Nachbar Einsprache gegen diese Absichten, und es handelt sich für die kompetente Forstpolizeibehörde darum, einen Weg ausfindig zu machen, welcher den vorliegenden Widerstreit der Interessen ausgleicht. Das wird in dem beispielsweise angeführten Fall nicht verlangt werden können, daß mit der Fällung des bereits reifen 100jährigen Bestandes so lang gewartet werden müsse, bis der angrenzende 50jährige Bestand reif geworden ist, d. h. volle 50 Jahre. Auch 25 oder 30 Jahre wären ohne Zweifel zu viel, obwohl die Reife des jüngeren Bestandes um diese Zeit erst nothdürftig eintritt, deßhalb würde in diesem Fall nur die Ueberhaltung eines genügend breiten Waldmantels das Mittel sein, welches beiden Theilen gerecht wird. Wären die fraglichen Bestände von der Weißtanne gebildet, so könnte, da sie windfester ist, auch noch auf andere Weise geholfen werden.

Es ist nicht möglich, für alle die Fälle, auf welche Art. 9 Anwendung zu finden hat, spezielle Vorschriften im Gesetz zu geben, da die Verhältnisse so mannigfaltig sind. Eben deßhalb unterläßt dies der Entwurf; er gibt die Entscheidung in die Hand der Forstpolizeibehörde, welche mit den hiebei hauptsächlich maßgebenden lokalen Verhältnissen bekannt ist.

Die bisherige Gesetzgebung steht auf demselben Boden. Die Forstordnung von 1614 hat zwar in dieser Hinsicht noch keine speziellen Vorschriften gegeben, allein sie hatte das auch nicht nöthig, da sie die Auszeichnung des sämmtlichen, in den Privatwaldungen zur Nutzung gelangenden Holzes in die Hand der Staatsforstdiener legte, welche somit jederzeit alle vom forstpolizeilichen Standpunkte aus angezeigten Rücksichten nehmen konnten. Bis ins laufende Jahrhundert herein blieb diese Bestimmung in gesetzlicher Geltung, sie wurde auch überall angewendet und durch die Forstorganisationen von 1818 und 1822 auf's Neue bestätigt. Die Dienstinstruktion für die K. Förster vom 11. März 1822 schreibt in den §§. 6—8 im Wesentlichen vor:

Obliegenheit des Försters sei die Stellung der Schläge in den Waldungen der Privaten; er habe auch die letzteren wegen der Schlagführung anzuweisen und ihnen die Zeit der Fertigstellung der Schläge zu bestimmen, ferner darüber zu wachen, daß nicht nur die Holzfällungen in vorgeschriebener Zeit vollführt und die Schläge fertig gestellt, sondern auch die sich ergebenden Schneebrüche und Windwürfe schleunig aufgearbeitet werden.

Erst die schon erwähnte Finanzministerialverfügung vom 6. August 1830 gibt die Vorschrift, daß bei Ausstockungen ein Waldmantel zum Schutz des nachbarlichen Eigenthums zu verlangen sei; sie gab somit für diese Fälle eine bestimmte Vorschrift, wo bis dahin dem Urtheil der betreffenden Forstbeamten überlassen war, durch die Art und den Grad der Holzauszeichnung in forstpolizeilicher Beziehung dasjenige anzuordnen, was der Besonderheit des Falls entsprach. Erst später wurden die Waldmäntel auf das Nadelholz beschränkt. Ein Recht des Angrenzers auf einen Waldmantel soll übrigens auch jetzt nicht begründet werden, er soll nur angeordnet werden, wenn nach dem Ermessen der Forstpolizeibehörde das öffentliche Interesse des Waldbesitzers in dieser Hinsicht zusammenfallen. Beim Laubholz ist nach dem Angeführten die Wirthschaft schon länger von dieser Schranke befreit. Dies war auch möglich, da im Laubwald die Gefahr des Windes eine ungleich kleinere ist als im Nadelwald, und außerdem bei jenem eine größere Zahl wirksamer Gegenmaßregeln forsttechnischer Art Anwendung findet als bei diesem, zumal wenn der Betrieb im Laubwald, wie dies bei fast sämmtlichen bäuerlichen Privatwaldungen Württembergs der Fall, auf die Ausschlagfähigkeit der Laubholzstöcke gegründet ist.

Nach all diesem schließt sich in Beziehung auf den Kahlhieb der Gesetzesentwurf dem Bestehenden an; er unterscheidet sich nur hinsichtlich der Bestimmungen über die gemischten Waldungen in etwas, allein die Nothwendigkeit

dieser Abweichung dürfte durch Vorstehendes genügend begründet erscheinen.

Anbelangend Lichtungen, so wird davon ausgegangen, daß dieselben dann als stark anzusehen und einem Kahlhieb gleich zu erachten sind, wenn durch sie dem Waldbestand seine Widerstandsfähigkeit gegen den Wind benommen werden kann. Es würden hierüber die Forstämter mit dem Verbote der Vornahme von Kahlhieben und starken Lichtungen die der Sachlage entsprechenden Belehrungen zu verbinden haben.

Was die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften anderer Staaten betrifft, so weichen dieselben bei Baden von dem Gesetzesentwurfe insofern ab, als dort nicht ausdrücklich erwähnt ist, daß bei den Entscheidungen der Forstbehörden über Kahlhieb auch die Rücksicht auf den anstoßenden Wald bestimmend sein soll. Bayern hat nur für die „Schutzwaldungen" den kahlen Abtrieb verboten, erschwert ihn aber für die übrigen, nicht in diese Kategorie gehörigen Waldungen nur wenig. Zu vergl. badisches Forstgesetz §. 89, bayerisches Forstgesetz Art. 40. Im Königreich Sachsen ist der Kahlhieb nicht, in Preußen aber durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 beschränkt; dagegen betont das österreichische Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 die Rücksicht auf den Nachbar ganz besonders, indem es in §. 5 eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, als verboten erklärt und einen Waldmantel verlangt.

Zu Art. 10.

Der Art. 10 stellt sich zur Aufgabe, dafür zu sorgen, daß der vorhandene Waldgrund der Waldwirthschaft auch erhalten bleibe. Wohl wäre es für manche Gegenden des Landes wünschenswerth, die oft weit gedehnten öden Flächen, welche nur einen spärlichen Ertrag gewähren, einer besseren Rente zuzuführen; nicht selten wäre dies durch Aufforstung derselben möglich und würde dadurch nicht allein den betreffenden Besitzern, sondern auch dem Lande eine Wohlthat erwiesen, aber der Entwurf unterläßt es, in dieser Beziehung Vorschriften zu ertheilen. Um so wichtiger ist daher die Sorge für die Erhaltung dessen, was Wald ist. Die zu diesem Behuf gegebenen Bestimmungen sollen rückwirkende Kraft nur dann haben, wenn eine besondere Verpflichtung eines Waldbesitzers zur Wiederaufforstung eines Waldes vorliegt, oder wenn es sich um Geschlossenerhaltung von Komplexen handelt, welche auf irgend eine Weise in ihrem Zusammenhang unterbrochen worden sind, so daß sich der Art. 10 in der Hauptsache auf Waldungen erstreckt, welche erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes holzlos werden. Was dann aber die Vorschriften selbst betrifft, so können sie infolge des vom Entwurf vorgesehenen stufenweisen Vorgehens zu keiner Härte führen, da zunächst eine Frist zu bestimmen ist, wobei die Forstbehörden der Natur der Sache gemäß den Waldbesitzer darüber belehren, was in forsttechnischer Hinsicht am zweckmäßigsten ist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist folgt Strafe; wurde die Aufforstung nicht den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgeführt, so findet zwar keine Strafe statt, aber es kann dem Zwecke gemäß die Arbeit des Besitzers keine Beachtung finden; es ist ihm vielmehr, wie bei gänzlicher Versäumung der Frist, eine bestimmte Vorschrift für die Wiederaufforstung zu ertheilen, deren Nichtbefolgung mit exekutorischem Eingreifen des Forstamts bedroht ist.

Auch in andern Staaten bestehen ähnliche Vorschriften (bayerisches Forstgesetz Art. 42), sie gehen zum Theil aber noch weiter und bis zu der eigentlichen Beförsterung durch den Staat. (Zu vergl. das badische Forstgesetz Art. 90 a.) Die Vorschriften des letzteren sollen nach zuverläßiger Nachricht zwar nur selten zur Anwendung gekommen sein, aber man hat bemerken wollen, daß ihre bloße Existenz in manchem Fall abgehalten hat, einen ergangenen Kulturbefehl unbeachtet zu lassen, weil der Waldbesitzer die exekutionsweise Ausführung desselben mit Sicherheit in Aussicht nehmen konnte.

Zu Art. 11.

Das den Waldbesitzern eingeräumte Recht der freien Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen darf nicht soweit gehen, daß der Forstbestand der Waldungen gefährdet und ihre Zerstörung zu befürchten wäre. Als Gegenmittel dienen das Verbot der Ausstockung und der Kahlhiebe, sowie die gegen verschiedene Naturereignisse angeordneten Maßregeln. Allein diese reichen nicht aus und zur Vervollständigung erscheint der Art. 11 des Gesetzesentwurfs nöthig. Die Devastation wird sich vorzugsweise äußern in übermäßigen Holz- und Nebennutzungen und in Versäumung der Mittel, welche die Pflege und Wiederverjüngung der Waldungen verlangt. Es dürfte zwar öfters schwer sein, im einzelnen Fall zu bestimmen, welche Handlungen des Waldbesitzers noch als wirthschaftlich anzusehen und von wann an sie als waldzerstörend zu bezeichnen sind, von wann an somit das Einschreiten der Forstpolizeibehörden begründet erscheint. Das Gesetz kann deßhalb in dieser Beziehung auch keine bestimmten Vorschriften geben; es überläßt die betreffende Erwägung im einzelnen Fall den berufenen Behörden. Diese werden immer zunächst die Besonderheit der Verhältnisse erforschen und dabei vor allem die nachtheiligen Wirkungen der devastirenden Handlung in Berücksichtigung ziehen.

Was zunächst die Holznutzung betrifft, so kann gemäß Art. 9 seitens der Forstpolizeibehörde den durch Kahlhiebe und durch die denselben in der Wirkung gleichen Lichtungen drohenden Gefahren vorgebeugt werden; es ist somit schon dadurch gesorgt, daß eine auf diesem Wege erfolgende Devastation weniger leicht möglich ist. Dagegen ist es bei den Nebennutzungen anders: es kann z. B. durch eine fortgesetzte und deßhalb übermäßige Streunutzung die Erhaltung des anspruchsvolleren Laubholzes, unter Umständen sogar auch des Nadelholzes und damit des Waldes überhaupt in Frage gestellt werden. Ebenso ist es möglich, daß durch die Ausübung der Waldweide im jungen Holz das Gedeihen desselben beeinträchtigt und der daraus erwachsende Bestand verdorben wird.

Die gegen derartige Ausschreitungen anzuwendenden Maßregeln können sehr verschiedener Art sein. Wenn z. B. ein Waldbesitzer begonnen hat den Holzbestand so anzugreifen, daß die Wiederbestockung der Fläche erschwert oder

unmöglich gemacht ist, so erscheint es angezeigt, die Fortsetzung eines solchen Hiebs in eine Bahn zu leiten, welche den Fortbestand des Waldes als solchen sichert; dort aber, wo der Wiederwuchs des Holzes nicht von selbst erfolgt, wird die Ausführung von Saaten oder Pflanzungen anzuordnen sein.

Wo die Streunutzung in einer Weise ausgeübt wird, welche einen so starken Rückgang der Ertragsfähigkeit des Waldes in Aussicht nehmen läßt, daß seine Erhaltung selbst in Frage kommt, da können als verschiedene Stufen eines etwaigen Einschreitens der Forstpolizeibehörden bezeichnet werden: Einschränkung der Nutzung auf eine weniger schädlich wirkende Jahreszeit (vom Ausbruch des Laubes bis zum Abfall desselben), ferner Ausschluß einer besonders schädlichen Form der Nutzung (Gewinnung der Bodenstreu mit der Hacke, welche auch den guten Boden mitnimmt); endlich kann es im äußersten Fall, wenn der Wald schon im Absterben begriffen ist, nothwendig werden, die Streunutzung auf eine Zeit lang ganz zu verbieten. Aehnlich ist es mit der Weidenutzung. Die eine Viehgattung (Ziegen) greift das Holz in besonders starkem Maße an; sie kann daher dem Wald gefährlich werden, wo eine andere Gattung (Rindvieh) keinen Schaden macht, und es liegt dann nahe, jener den Zutritt zu verwehren. Ist der Wald jung und das Vieh daher im Stand, die Gipfel der Pflanzen noch zu verbeißen, so kann es unter Umständen, wo die Erhaltung des Waldes besonders wichtig ist, angezeigt erscheinen, den Wald so lang zu schließen, bis er dem Vieh entwachsen ist u. s. w.

Aus diesen Beispielen dürfte die große Mannigfaltigkeit der wirklich vorkommenden Fälle erhellen und zugleich ersichtlich sein, daß es nicht möglich ist, im Gesetz all das einzeln vorzusehen, was überhaupt zu berücksichtigen ist. Deßhalb ist nach dem Gesetzesentwurfe der bereits bezeichnete Weg der Spezialverfügung einzuschlagen, wobei nur allmählig vorgegangen wird.

Zunächst werden durch schriftliche Belehrung und Verwarnung des Waldbesitzers die entsprechenden Weisungen ertheilt; auf deren Nichtbeachtung folgt Strafe und erst weiterhin Beschränkung in der freien Benützung des Waldes.

Die Gesetzgebung der Nachbarstaaten steht theilweise auf gleichem Standpunkt, theilweise geht sie aber noch weiter (zu vergl. bayerisches Forstgesetz Art. 41, badisches §. 89, 90 und 90b beziehungsweise §. 9 bis 56). Es sind den Privatwaldbesitzern in Baden verschiedene Handlungen gesetzlich ganz allgemein verboten, welche in Württemberg nur etwa dort besonders untersagt werden sollen, wo ausnahmsweise grober Mißbrauch besteht oder einreißt.

Zu Art. 12.

Von Seiten der organischen und unorganischen Natur, beispielsweise der Insekten und der Ueberschwemmungen, machen sich häufig schädliche Einflüsse auf den Wald geltend, welche seine Erhaltung — vorübergehend oder auf die Dauer — ernstlich in Frage stellen. Sie gehen oft von kleinen Anfängen aus, und ein einzelner Waldbesitzer kann daher die Ursache sein, daß der Gesammtheit wesentlicher Schaden zugefügt wird. Um dies zu verhindern, ist Abhilfe nothwendig, und weil der Einzelne in der Regel nicht im Stande ist, dem einmal fühlbar aufgetretenen Uebel wirksam zu begegnen, dies vielmehr nur mit vereinter Kraft geschehen kann, so muß es Aufgabe des Staates sein, nicht bloß den Einzelnen zu hindern, jenen Schaden zu stiften, sondern auch den Einzelnen zu veranlassen, das zum allgemeinen Besten Erforderliche soviel an ihm ist zur Ausführung zu bringen.

Die in dem Gesetzesentwurf hierüber aufgenommenen Bestimmungen erstreben dies in einer thunlichst milden Weise.

In Art. 12 ist in erster Linie die Anzeigepflicht des Waldbesitzers ausgesprochen, damit die Forstpolizeibehörde von einer drohenden Gefahr rechtzeitig Kenntniß bekommt und durch die ihr zur Seite stehenden Erfahrungen und technischen Kenntnisse diejenigen Maßregeln alsbald zur Anwendung bringen kann, welche mit dem Aufwand der kleinsten Mittel einen möglichst sicheren Erfolg in Aussicht nehmen lassen. Besonderer Begründung wird die Vorschrift nicht bedürfen, daß, sobald Gefahr auf dem Verzug haftet, die Anordnungen der Behörden ohne weiteres durchgeführt werden müssen. Die erwachsenden Kosten haben die Waldbesitzer zu tragen, denn sie sind es zunächst, welchen der Vortheil davon zufließt. Es war dies auch bisher in Württemberg zu Recht bestehender Grundsatz.

Die Gesetzgebung der Nachbarstaaten hat ähnliche Bestimmungen für nothwendig gehalten; zu vergl. das Forstgesetz von Bayern Art. 46, von Baden §. 69.

Zu Art. 13.

Den K. Revierförstern lag schon bisher ob, bei der Handhabung der Forstpolizei mitzuwirken (Schmidlin, württemb. Forstgesetzgebung, I. Bd. §. 74); die Forstämter allein vermöchten schon wegen des räumlichen Umfangs ihrer Bezirke dieser Aufgabe nicht überall und rechtzeitig nachzukommen. Aber auch das vereinte Zusammenwirken der Forstämter und der Revierämter wird nicht immer ausreichen, und dieselben können in den Fall kommen, die die Bezirks- und Ortspolizeibehörden um Unterstützung angehen zu müssen, z. B. bei Fällen, wo auf einem größeren Gebiet rasch und energisch eingegriffen werden muß, wie dies unter Umständen durch die in Art. 12 berührten Verhältnisse bedingt sein wird.

Zu Art. 14.

Diese Bestimmung entspricht der bestehenden Organisation und dem bisherigen Verfahren. Im Anschlusse an neuere Vorgänge (zu vergl. Gesetz über die Grund- 2c. Steuer vom 28. April 1873, Reg.-Bl. S. 127, Art. 16, und Gesetz über die Bewirthschaftung 2c. der Körperschaftswaldungen vom 16. August 1875, Reg.-Bl. S. 511, Art. 13) würde die Ministerialinstanz die letzte Instanz zu bilden haben, soweit es sich nicht um die Frage der Unterordnung eines Grundstücks unter die Forsthoheit handelt, für welchen Fall die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wie bisher offen bleibt.

Zu Art. 15.

Wie die allgemeinen Kosten der Staatspolizei vom Staate

getragen werden, so ist auch der allgemeine Aufwand, welchen die von Staatsbehörden auszuübende Forstpolizei verursacht, auf die Staatskasse zu übernehmen (zu vergl. Art. 14 des Gesetzes über die Körperschaftswaldungen vom 16. August 1875, Reg.-Bl. S. 511). Dagegen ist es sachentsprechend, daß da, wo nicht aus allgemeinen Rücksichten für das Gemeinwohl, sondern im besonderen Interesse oder durch Verschuldung Einzelner Kosten aufzuwenden sind, diese den Betheiligten zufallen. So hat z. B. der Waldbesitzer die Kosten der Verhängung zu bezahlen, sofern er zur Vornahme derselben die Unterstützung der Forstpolizeibehörde etwa gegenüber einem Weideberechtigten in Anspruch nimmt.

Zu Art. 16.

In dem Württembergischen Polizeigesetze vom 27. Dez. 1871 (Reg.-Bl. S. 391) Art. 51 ist die Nothwendigkeit anerkannt und ausgesprochen, daß für die Polizeigewalt und beziehungsweise für die Polizeibehörden kraft ihrer Aufgabe der Fürsorge für das öffentliche Wohl sowie im Hinblick auf den Wechsel und die örtliche Verschiedenheit der Verhältnisse die Möglichkeit und Befugniß bestehe, durch K. Verordnung, Ministerialverfügung, oder für den Geltungsbereich eines Oberamtsbezirks durch das Bezirkspolizeiamt polizeiliche Vorschriften und Anordnungen treffen zu können. Dasselbe Bedürfniß liegt aus den nämlichen Gründen für die Forstpolizei und beziehungsweise die Forstpolizeibehörden vor. (Vergl. z. B. Art. 13, 18 Ziff. 5, Art. 19, 20, 27, 28, 29, 30.) Nach der Natur der Sache schien es angezeigt, in dieser Beziehung die betreffenden Bestimmungen des Polizeigesetzes für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Art. 17—30.

(Im Allgemeinen.)

Die in den bezeichneten Artikeln für forstpolizeilich strafbar erklärten Zuwiderhandlungen sind theils solche, welche sich Waldeigenthümer oder sonstige in Bezug auf einen Wald berechtigte Personen zu Schulden kommen lassen, theils solche, welche von Dritten in fremdem Walde begangen werden. Wie die Forstpolizei im Interesse der Erhaltung der Waldungen allem Waldeigenthum gewisse Beschränkungen auferlegt, so hat dieselbe andererseits auch allen Waldungen einen besonderen Schutz gegen unbefugte Einwirkungen und Handlungen Dritter zu sichern. Die Forstordnung vom 1. Juni 1614 hat in letzterer Beziehung nur im Allgemeinen bestimmt, daß

„Unser Amptleut, Vorstmeister und Knecht, jeder in
„seiner Verwaltung, Gezirk und Hut auf solch Unser
„Prelaten, Communen und sonderer Personen Hölzer,
„Wälde gleichsam den Unsern sehen, daß die
„in allweg wie die Unsern dieser Ordnung gemäß
„gehayet“

(gebannt, in forstpolizeilichen Schutz genommen werden).

(Forstordnung S. 86.)

Im Uebrigen hat dieselbe nur wenige einzelne forstpolizeiliche Strafandrohungen aufgenommen, z. B. in Bezug auf das Fällen von Holz und die Waldausstockung.

(Forstordnung S. 44, 45, 83, 84.)

Das forstpolizeiliche Strafrecht wurde in der Hauptsache durch die Praxis „Herkommen, Observanz“ der zuständigen Forstbehörden ausgebildet, und es ist demgemäß jede Handlung bestraft worden, durch welche störend in den Forsthaushalt eingegriffen wurde. In Ermanglung besonderer gesetzlicher Strafandrohungen wurde in solchen Fällen die Zuwiderhandlung als Störung der Ordnung im Walde oder als Eigenmächtigkeit bezeichnet.

Viele dieser Handlungen würden an sich unter die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391) fallen können; allein in Art. 6 dieses Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt, daß durch dasselbe die Strafbestimmungen aus dem Gebiet der Forstpolizei unberührt bleiben. Ebenso hat das Einführungsgesetz zum deutschen Strafgesetzbuch in Ziff. 2 Abs. 2 ausgesprochen, daß die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Forstgesetze in Kraft bleiben. Die Forstpolizeibehörden haben daher bisher stets für diejenigen Verletzungen forstpolizeilicher Vorschriften, für welche besondere gesetzliche Strafandrohungen fehlten, arbiträre Strafen angesetzt.

In Rücksicht des Umstandes, daß die Handhabung der Forstpolizei in Württemberg seit längster Zeit einen abgesonderten Zweig der Rechtspflege bildet und daß zweckmäßigerweise auch künftighin die Forstpolizeigesetzgebung soweit thunlich als ein für sich bestehendes Ganze erhalten bleibt, indem vornehmlich die unteren Forstbediensteten für die einzelnen forstpolizeilich strafbaren Zuwiderhandlungen einer leicht faßlichen übersichtlichen Zusammenstellung bedürfen, schien es angemessen und nothwendig, die einzelnen Zuwiderhandlungen mit ihrem objektiven Thatbestande und den angedrohten Strafen in dem Gesetze selbst aufzuführen und dabei nicht, auch wo es möglich gewesen wäre, auf die ähnlichen Bestimmungen des württembergischen Polizeistrafgesetzes einfach zu verweisen und deren Anwendbarkeit auf den Wald gesetzlich auszusprechen.

Nur für die Fälle, wo schon das Reichs-Strafgesetzbuch Strafbestimmungen enthält, welche unzweifelhaft auch Uebertretungen in Bezug auf Waldgrundstücke in sich begreifen, war von einer besonderen Strafandrohung abzusehen. In diesen Fällen hätten künftighin auch die Forstpolizeibehörden bei ihren nach Maßgabe des §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung zuläßigen Strafverfügungen die betreffende Bestimmung des Reichs-Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen (zu vergl. Entwurf Art. 37).

Bei Bezeichnung der Thatbestände, sowie bei Festsetzung der Strafart und des Strafmaßes hat sich der Entwurf den Bestimmungen jener allgemeinen Strafgesetze möglichst angeschlossen.

Bei dem Maße der einzelnen angedrohten Strafen war die Rücksicht leitend, ob eine Zuwiderhandlung eine größere oder geringere Gefährdung für den Wald zur Folge haben und ob bei der Handlungsweise mehr oder weniger Geflissentlichkeit und Verschuldung an den Tag treten kann. Im Hinblick auf die besondere Art der bezeichneten Verfehlungen wurde in den Art. 17, 18, 19 nicht wahlweise Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, sondern nur Geldstrafe angedroht, selbstverständlich hat aber in diesen Fällen bei der

Zahlungsunfähigkeit des Gestraften Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe nach Maßgabe der hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen einzutreten (Entwurf Art. 36).

Im Besonderen ist zu den Strafbestimmungen Folgendes zu bemerken:

Zu Art. 17.

Die unerlaubte Waldrodung ist in der Forstordnung (S. 83, 84) mit einer Strafe von 10 Pfund Heller = 10 fl., jetzt 20 ℳ (Gesetz vom 18. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 325), bedroht. Zu vergl. Schumm, Polizeistrafrecht, §. 732 b.

Diese Strafe mochte genügen, solange in der Regel daneben die besondere Strafe von 1 fl. für das Fällen oder Abführen jeden Stammes, welcher nicht mit dem Waldzeichen zur Fällung angewiesen wurde, verwirkt und anzusetzen war (Schumm §. 734).

Seitdem aber mit dem Aufhören dieser Stammesauszeichnung auch die eben bezeichnete Strafe in Wegfall kam, war die Legalstrafe von 10 fl. oder 20 ℳ allein für die unerlaubte Waldausrodung als eine entschieden zu niedere anzusehen, da vornehmlich bei unerlaubter Ausstockung größerer Waldflächen die zu erwartende Strafe gegenüber den durch die Rodung bezweckten und erreichten Vortheilen nicht in Betracht kam.

Nach dem bayerischen Forstgesetze (vom 28. März 1852 Art. 74) und nach dem badischen Forstgesetze (Gesetz vom 27. April 1854, Ausgabe von Th. Muncke, §. 178) wird die Strafe für die unerlaubte Waldausstockung nach dem Werthe des vorschriftswidrig gefällten Holzes bestimmt.

Der Entwurf hat sich dieser Art der Strafbemessung nicht angeschlossen, weil dabei die Höhe der Strafe zu sehr von dem Nebenumstande, ob die ausgestockte Fläche einen mehr- oder minderwerthigen Holzbestand hatte, abhängt. Denn nicht in der Abfällung des Holzes, sondern in der Veränderung und Benützung des Waldbodens zu anderen Zwecken liegt hauptsächlich das Gemeinschädliche und Gesetzwidrige einer unerlaubten Ausstockung.

Es scheint daher das Entsprechendste zu sein, die Strafe nach dem Flächengehalte des unerlaubt gerodeten Grundstücks zu bemessen. Bei einem Ansatze von 2 ℳ für das Ar kommt auf einen württembergischen Morgen (1 Morgen = 31,5 Ar) eine Strafe von 64 ℳ, welche den berührten Verhältnissen angemessen sein dürfte. Da in der unerlaubten Ausstockung, auch bei einer kleinen Fläche, immerhin eine eingreifende Gefährdung des Waldbestandes und eine gröbere oft nicht so bald zu entdeckende Mißachtung einer Gesetzesvorschrift liegt, so soll die Strafe in keinem Falle unter 20 ℳ betragen.

Zu Art. 18.

Voraussetzung der Strafbarkeit in den aufgeführten Fällen ist, daß die Eröffnung der fraglichen Bedingungen, die Fristertheilung oder die Anordnung seitens der zuständigen Forstbehörde schriftlich und urkundlich geschah.

Auch für die unerlaubten Holzfällungen (Ziffer 2) dürfte die angedrohte Strafe ausreichend sein, um von einer absichtlichen Umgehung des Gebots abzuhalten. Seither wurde die Strafe nach den Bestimmungen der Forstordnung über das Fällen unausgezeichneter Stämme (Schumm §. 734) mit 1 fl. = 2 ℳ für jeden Stamm ausgemessen, wobei sich oft unverhältnißmäßig hohe Gesammtstrafen ergeben haben.

Zu Art. 19.

Die auf Waldungen in früherer Zeit vielfach bestandenen Dienstbarkeiten und Reallasten, wie Gräserei-, Weide-, Mast-, Streurechte sind zwar neuerdings zum größten Theil in Ablösung gekommen; auch die Holz-, namentlich Bauholzgerechtigkeiten werden mehr und mehr vertragsmäßig beseitigt. Dennoch scheint es nothwendig, gegenüber den noch bestehenden Rechten die belasteten Waldungen vor Uebergriffen und Ausschreitungen der Berechtigten zu schützen. Mit forstpolizeilicher Strafe kann übrigens in solchen Fällen nur vorgegangen werden, wenn nach dem unbestrittenen Umfang der Berechtigung sich ein Uebergriff oder eine Verfehlung seitens des Berechtigten nachweisen läßt, oder wenn eine Beschränkung der Berechtigung durch forstpolizeiliche Anordnungen und Verbote feststeht.

Zu vergl. Ziffer 1 und 2:

Preußen, Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes (Nr. 12 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, III. Session 1878/79) §. 39;

Ziffer 3:

Schumm §. 736,

Großh. Hessisches Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837 Art. 74 und 75,

Bayerisches Forstgesetz Art. 96,

Preußen, Entwurf §. 41.

Zu Art. 20.

Ziffer 1.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen ist im württembergischen Forststrafgesetz (Entwurf Art. 6 Ziff. 4) ausdrücklich der Beurtheilung und Behandlung nach dem Forstpolizeigesetze zugewiesen.

Zu vergl.

Preußisches Forstdiebstahlgesetz von 1878 §. 1.

Schumm §. 770.

Unter Kräutern sind auch alle Kräuterwurzeln, Arznei- und Farbepflanzen verstanden.

Ziffer 2.

Die Anwendung der hier angedrohten Strafe setzt voraus, daß der Betreffende zum Leseholzsammeln, sei es kraft allgemeiner Gestattung, sei es kraft besonderer Erlaubniß befugt war, denn andernfalls ist das Leseholzsammeln unter den Begriff des Forstdiebstahls zu stellen. Da das Leseholzsammeln der häufigste derartige Bezug von Walderzeugnissen ist, so dürfte dasselbe besonders hervorgehoben werden.

Zu vergl. Schumm §§. 751 und 752.

Ziffer 3.

Auch bei der Gewinnung oder Sammlung anderer Walderzeugnisse, z. B. namentlich beim Holen von überlassenem Gras, Streuwerk, Waldfrüchten, kommen ähnliche Verfehlungen wie beim Leseholzsammeln vor. Die Beziehung ist an und für sich gestattet, aber aus Eigenmäch-

tigkeit oder grober Fahrläßigkeit werden die überlassenen Erzeugnisse nicht in der Weise und an dem Ort geholt, wie dies erlaubt oder vorgeschrieben wurde. Da es in solchen Fällen an der diebischen Absicht fehlt, so kann die Handlung nicht als Forstdiebstahl abgerügt werden, sie ist vielmehr forstpolizeilich zu ahnden.

Bemerkt wird, daß die den Kaufsbedingungen zuwiderlaufende Abfuhr von Holz oder anderen Walderzeugnissen nicht unter Ziffer 3 fällt und überhaupt nicht mit besonderer Strafe bedroht wurde, weil vorausgesetzt ist, daß der Verkäufer beim Verkaufe hinsichtlich der Abfuhr gewisse Vorschriften geben könne, auf deren Nichteinhaltung in der Regel Konventionalstrafen gesetzt werden.

Ziffer 4.

Vielfach besteht die Uebung oder Vorschrift, denjenigen, welchen die Gewinnung von Walderzeugnissen überlassen ist, hierüber Erlaubniß- oder Anweiszettel (z. B. sogenannte Leseholzzettel, Graszettel) auszustellen, in welchen die berechtigte Person, Zeit, Ort und Art des Sammelns bezeichnet sind. Mit solchen Erlaubnißscheinen wird vielfach Mißbrauch getrieben, welchem entgegentreten zu können die Forstpolizei in der Lage sein muß.

Zu Art. 21.

Die fahrläßige Fortschaffung von anderem Holz oder von anderen Walderzeugnissen, als welche angewiesen worden sind, kommt sehr häufig vor, so daß eine hierauf bezügliche Strafbestimmung nothwendig erscheint.

Liegt ein entschuldbares Versehen nicht sofort zu Tag, so wird es sich in derartigen Fällen wohl immer um die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen Verdachts des Diebstahls handeln und nur, wenn in demselben der Beweis nicht als geführt angenommen werden kann, die Erkennung wenigstens der Uebertretungsstrafen noch in Frage stehen.

Zu vergl. Großh. hessisches Forststrafgesetz Art. 63.
Preußen, Entwurf §. 38.

Zu Art. 22.

Zu vergl.
Ziffer 1. — Preußen, Entwurf §. 35 Ziff. 2.
Ziffer 2. — Reichs-Strafgesetzbuch Art. 366 Ziffer 7.
Preußen, Entwurf §. 25 Ziff. 1.
Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 34 Ziffer 7.

Ziffer 3. — Durch eine derartige unbefugte Benützung fremden Waldbodens, namentlich wenn die Verabreichung von Speisen und Getränken beabsichtigt ist, geschieht oft großer Unfug, gegen welchen der Waldbesitzer zu schützen ist. Wenn mit einer solchen Handlung eine Beschädigung von Walderzeugnissen verbunden ist, so kann neben der forstpolizeilichen Strafe auch Strafe wegen Forstbeschädigung eintreten.

Ziffer 4. — Reichs-Strafgesetzbuch §. 366 Ziffer 5.

Zu Art. 23.

Unter Wegen im Sinne dieses Gesetzesartikels sind nur sogenannte „Privatwege" verstanden, welche sich in den Waldungen befinden, einen Bestandtheil derselben bilden und welche deßhalb unter forstpolizeilicher Aufsicht stehen. Bezüglich der Benützung u. s. w. der öffentlichen Wege, welche durch den Wald ziehen, kommen die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über öffentliche Wege (zu vergl. württemb. Polizeistrafgesetz Art. 19, 20, Reichs-Strafgesetzbuch §§. 366, 367) in Anwendung.

Wie im Begriffe jeden Privateigenthums, so liegt auch im Begriffe des Waldeigenthums das Recht der ausschließlichen Herrschaft über den Wald und der Benützung desselben. Der Waldeigenthümer hat daher das Gehen, Fahren u. s. w. von dritten Unberechtigten in seinem Walde und auf seinen Waldwegen wider seinen Willen nicht zu dulden und er muß gegen Eigenthumseingriffe in dieser Richtung geschützt werden. Freilich herrscht wohl überall im Lande die Anschauung, daß die Benützung gebahnter oder sonst erkennbarer Wege im fremden Walde, ja sogar das harmlose Herumgehen im Walde insolange und insoweit gestattet sei, als dies nicht durch Bekanntmachungen, Anschläge, Sperrungs- oder sonst erkennbare Zeichen verboten erscheine. Es ist dieser Anschauung in der Fassung des Art. 23 Rechnung getragen. Bei der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen ist dem Worte „unbefugt" das Hauptgewicht beizulegen; es wird im einzelnen Falle darauf ankommen, inwieweit ein Beschuldigter bei dem Betreten u. s. w. eines fremden Waldes, der Wege, Plätze u. s. w. desselben sich eines widerrechtlichen Eingriffes in fremdes Eigenthum und einer Zuwiderhandlung gegen den Willen des Waldeigenthümers bewußt sein konnte oder mußte.

Wenn durch das unbefugte Gehen, Fahren u. s. w. in fremdem Walde ein Schaden entsteht, so kann der Beschuldigte selbstverständlich wegen solcher Schadenszufügung besonders in Anspruch und beziehungsweise in Strafe genommen werden. (Württembergischer Forststrafgesetzesentwurf Art. 17, gegenwärtiger Gesetzesentwurf Art. 35.)

Ziffer 1 und 2 zu vergl.
Schumm §§. 774 und 775,
Bayerisches Forstgesetz Art. 91 Ziff. 1,
Großh. Hessisches Forststrafgesetz Art. 76,
Preußen, Entwurf §. 35.

Ziffer 3 zu vergl.
K. Sächsisches Forststrafgesetz Art. 7,
Badisches Forstgesetz (Ausgabe von Muncke) §. 172 a.
Großh. Hessisches Forststrafgesetz Art. 77.

Zu Art. 24.

Ziffer 1. Zu vergl. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 32 Ziff. 1.

Ziffer 2. Zu vergl. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 33 Ziff. 1.
Bayerisches Forstgesetz Art. 91 Ziff. 3.

Zu Art. 25.

Ziffer 1. — Wenn die in Ziffer 1 bezeichnete Handlung in betrügerischer Weise begangen und als Betrug oder Betrugsversuch strafbar ist, kommt selbstverständlich nicht die in gegenwärtigem Artikel gedrohte Strafe neben der wegen Betrugs zu erkennenden in Anwendung.

Zu vergl. im Uebrigen:
Bayerisches Forstgesetz Art. 92 Ziff. 2.
K. Sächsisches Forstgesetz Art. 7 Ziff. 6 und 7.
Württembergisches Polizeistrafgesetz Art. 35 Ziff. 2.
Preußen, Entwurf §. 34.

Zu Art. 26.

Zu vergleichen:
Ziffer 1. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 35 Ziff. 1.
Bayerisches Forstgesetz Art. 92 Ziff. 1 und 3.
Ziffer 2. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 35 Ziff. 2.
Ziffer 3. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 34 Ziff. 6.
Ziffer 4. Schumm §. 776.
Ziffer 5. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 35 Ziff. 4.
Preußen, Entwurf §. 29 Ziff. 3.
Ziffer 6. Württemb. Polizeistrafgesetz Art. 35 Ziff. 3.
Ziffer 7. Schumm §. 767.
Preußen, Entwurf §. 36 Ziff. 2.

Zu Art. 27.

Obwohl in dem gegenwärtigen Gesetze die am häufigsten vorkommenden forstpolizeilichen Zuwiderhandlungen im einzelnen bezeichnet und mit Strafe bedroht sind, so kann sich doch für die Forstpolizeibehörden die Nothwendigkeit ergeben, für einzelne Bezirke oder für besondere Fälle Handlungen als forstpolizeiwidrig zu untersagen, welche durch die Strafbestimmungen des Gesetzes an sich nicht getroffen würden (zu vergl. Art. 16). Die Aufrechterhaltung und Durchführung derartiger Vorschriften erfordert die Möglichkeit von Strafansätzen für deren Mißachtung, wobei es indessen angemessen erscheint, die Art und das Maß solcher Strafen im Gesetze selbst zu bestimmen.

Zu vergl.
Württemb. Polizeistrafgesetz Art 32 Ziff. 5, Art. 42, 44.
Badisches Forstgesetz (Ausgabe von Muncke) §. 176 Abs. 2.
Großh. Hessisches Forststrafgesetz Art. 78.

Zu Art. 28—30.

Die Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.-Bl. S. 342) ist als solche heute noch geltendes Gesetz.

Dieselbe enthält zum Theil sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen und zwar im I. Theil „Maßregeln zur Verhütung der Waldbrände", im II. Theil „Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes" und im III. Theil „Vorschriften für das Verhalten nach gelöschtem Brand."

Im Wesentlichen berührt nur der I. Theil der Waldfeuerordnung den vorliegenden Gesetzesentwurf, indem dieser Theil Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Waldbränden enthält und für die Zuwiderhandlungen Geldstrafe, im Wiederholungsfalle angemessene Leibesstrafe androht.

Es schien nun nicht zu genügen, bezüglich des Thatbestandes der als Uebertretungen zu bestrafenden Handlungen lediglich auf die Bestimmungen in Theil I der Waldfeuerordnung zu verweisen und nur die Strafbestimmungen durch eine den sonstigen Bestimmungen über forstpolizeiliche Uebertretungen entsprechende Strafdrohung zu ersetzen. Denn abgesehen davon, daß im Einzelnen zweifelhaft sein kann, was in der Waldfeuerordnung Theil I noch als giltig und was als veraltet zu betrachten ist, läßt dieselbe in diesem Theil eine genaue Bestimmung des Thatbestandes der einzelnen zu bestrafenden Zuwiderhandlungen vermissen, indem in den betreffenden Vorschriften Gebote und Verbote mit administrativen Belehrungen und Instruktionen für das Forstpersonal durcheinander laufen. Sodann ist zu beachten, daß in diesen Beziehungen jetzt theilweise Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs eingreifen können (zu vergl. §. 360 Nr. 10, §. 368 Nr. 6). Es wurde deßhalb für nothwendig erachtet, die mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verursachung von Waldbränden mit Strafe zu bedrohenden Handlungen in dem Gesetzesentwurf bestimmt zu bezeichnen, wodurch der I. Theil der Waldfeuerordnung ersetzt und aufgehoben wird. Der II. Theil dieser Ordnung, welcher namentlich Bestimmungen über Verpflichtung zur Anzeige und Hilfeleistung bei Waldbränden enthält, sowie der III. Theil werden durch den Gesetzesentwurf nicht betroffen und nicht aufgehoben. Die Revision der Waldfeuerordnung bezüglich dieser Theile bleibt für die Revision der allgemeinen diesbezüglichen feuerpolizeilichen Vorschriften vorbehalten.

Zu den Art. 28—30

ist zu vergleichen:
Preußen, Entwurf §§. 43–45.
Badisches Forstgesetz §. 60 ff.
Bayerisches Forstgesetz Art. 45.
Großh. hessisches Forststrafgesetz Art. 65 ff.
Württemb. Bauordnung von 1872 Art. 31 und Vollzugsverfügung hiezu vom 26. Dezember 1872 (Reg.-Bl. S. 403) §§. 24, 41.

Im Besonderen ist bemerklich zu machen:

Zu Art. 28.

Unter „unverwahrtem Feuer oder Licht" (Ziff. 1) ist dasselbe verstanden, was das Reichs-Strafgesetzbuch §. 368 Ziff. 5 darunter begreift.

Uebrigens geht, was ausdrücklich hervorgehoben werden dürfte, der Entwurf davon aus, daß eine unverwahrte brennende Cigarre oder eine angezündete Tabakspfeife ohne Deckel unter die Bezeichnung „unverwahrtes Feuer" fallen und daß daher, wie bisher, das Tabakrauchen im Walde nur aus wohlverwahrten Tabakspfeifen mit Deckeln gestattet sein soll (Waldfeuerordnung §. 24).

Durch Ziffer 2 werden die Bestimmungen der §§. 23 und 25 der Waldfeuerordnung entsprechend ersetzt.

Ziffer 3 ist eine Erweiterung des §. 368 Ziff. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Nach dieser Bestimmung ist strafbar das Anzünden von Feuer an gefährlichen Stellen in Wäldern, sowie in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Sachen, was möglicherweise auch beim Feueranzünden in der Nähe eines Waldes zutreffen kann. Die beantragte Bestimmung erklärt überhaupt das Feueranzünden in Wäldern, sowie in gefährlicher Nähe eines Waldes ohne die Erlaubniß der Forstpolizeibehörde für strafbar, sowie die Vernachläßigung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei erhaltener Erlaubniß. Auch nach der Waldfeuerordnung §§. 9—13 war das Feuern in Waldungen ohne forstamt-

liche Erlaubniß unbedingt untersagt und nur gewissen Personen (Gemeinde-Viehhirten und Holzhauern, welche verpflichtet sind oder spezielle Legitimation erhalten haben) unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Zu Ziffer 4 ist zu vergleichen Reichs-Strafgesetzbuch §. 360 Ziff. 10 und Preußen, Entwurf §. 43 Ziff. 4.

Zu Art. 29.

In den Fällen des Art 29 wird auch nach der Waldfeuerordnung spezielle Konzession des Forstamts verlangt (Waldfeuerordnung §§. 11, 14—20).

Die näheren Bestimmungen, welche die Waldfeuerordnung enthält und welche für die Forstbehörde bei Ertheilung der Erlaubniß und der Anweisung der geeigneten Plätze zur Instruktion dienten, können, soweit dies Art. 29 nicht ausdrücklich bestimmt, auch künftighin bei Ertheilung der Erlaubniß vorgeschrieben werden.

Zu Art. 30.

Dieser Artikel entspricht den §§. 21 und 22 der Waldfeuerordnung.

Nach dieser ist nicht nur Erlaubniß, sondern persönliche Gegenwart und Ueberwachung des Forstpersonals bei der Ausführung vorgeschrieben. Derartige Vorsichtsmaßregeln für die Ausführung sollen auch künftighin vorgeschrieben werden können.

Zu Art. 31.

Zu vergleichen:
Württemb. Forststrafgesetz (Entwurf) Art. 1.
Württemb. Polizeistrafgesetz von 1871 Art. 1.

Zu Art. 32.

Sämmtliche in gegenwärtigem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind Uebertretungen, mit Ausnahme der unerlaubten Waldausstockung (Art. 17), wenn die ausgestockte Fläche mehr als 75 Ar beträgt. Für diese Uebertretungen würde die Strafverfolgung nach dem Reichs-Strafgesetzbuche (§. 67) in drei Monaten verjähren, eine Zeitdauer, welche mit Rücksicht darauf, daß solche im Walde begangenen Zuwiderhandlungen nach der Natur der Verhältnisse oft erst nach längerer Zeit zur Kenntniß des Waldschutzpersonals kommen, zu kurz erscheint und wie im Forststrafgesetze (Entwurf Art. 2) mindestens auf 6 Monate zu erstrecken sein dürfte. Diese längere Verjährungszeit bezieht sich, was in der Fassung des Art. 32 ausgedrückt ist, nur auf die landesgesetzlich für strafbar erklärten Uebertretungen, also nicht auf diejenigen Forstpolizeiübertretungen, welche unter die Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs fallen.

Die Strafverfolgung der unerlaubten Waldausstockung, soweit diese als Vergehen sich qualifizirt, verjährt nach §. 67 des Reichs-Strafgesetzbuchs in drei Jahren.

Zu Art. 33.

Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus dem öffentlichen Zwecke der Strafe; sie entspricht hinsichtlich der von den Ortsvorstehern erkannten Strafen dem §. 18 letzter Absatz des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 (Reg.-Bl. S. 131).

Ein Recht der Waldbesitzer auf Bezug der Geldstrafen, wie es bei den Holzdiebstählen bestand, war in dieser Allgemeinheit bei den forstpolizeilichen Verfehlungen nie in Uebung. Nachdem durch das Forststrafgesetz (Entwurf Art. 3) die erkannten Geldstrafen der Staatskasse zugewiesen werden, hat dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Forstpolizei Platz zu greifen.

Da die Bestimmung in Art. 33 bezüglich der Ueberlassung der Geldstrafen an die Gemeindekasse nicht auf das Waldeigenthum, sondern lediglich auf §. 18 des Verwaltungsedikts sich gründet, so folgt daraus, daß, wenn gegen eine Straffestsetzung des Ortsvorstehers auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die im gerichtlichen Verfahren etwa erkannte Geldstrafe in die Staatskasse fällt. Im Fall der Beschwerde bei dem Forstamt verbleibt die Strafe der Gemeindekasse, wenn unter Verwerfung der Beschwerde die Straffestsetzung des Ortsvorstehers bestätigt wird, dagegen ist bei einer Aenderung der Strafe in der Beschwerdeinstanz die Staatskasse bezugsberechtigt.

Zu Art. 34.

Für die Forstschutzdiener ist der Bezug von Strafantheilen (Anbringgebühren) seit 1. Januar 1856 ausnahmslos aufgehoben.

Zu vergl. forstliche Monatschrift, Bd. VI. S. 404.

Amtsblatt der Oberfinanzkammer vom Jahr 1867 S. 44.

Dagegen erhielten bisher andere Anbringer von Forstpolizeivergehen in der Regel noch die in einem Drittheil der Strafe bestehenden Anzeigegebühren (zu vergl. Schumm §. 280 ff). Nach dem Vorgange des württembergischen Polizeistrafgesetzes von 1871 Art. 5 dürften jedoch die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Anbringer leicht beeinträchtigenden Delationsgebühren auch bei Forstpolizeiverfehlungen allgemein für unstatthaft erklärt werden.

Zu vergl.
Württemb. Forststrafgesetz (Entwurf Art. 4).
Gesetz vom 23. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 249), betreffend die Aufhebung der Anbringgebühren von Uebertretungen gegen die Steuergesetze.

Zu Art. 35.

Auf Werthsersätze des Entwendeten, wie sie bei Forstdiebstählen dem Beschädigten zuzusprechen sind (Forststrafgesetzentwurf Art 21), kann bei Forstpolizeiübertretungen nach deren Natur neben der Strafe nicht wohl erkannt werden; über eigentliche Schadenszufügungen aber, welche durch manche derartige Uebertretung entstehen können, und über die daraus erwachsenden Ansprüche ist wie bei Forstdiebstählen nur im Civilrechtswege und nicht durch den Strafrichter Entscheidung zu treffen.

Zu vergl.
Preußen, Entwurf §. 68.

Zu Art. 36.

In dem Entwurfe des württembergischen Forststrafgesetzes (Art. 11) ist mit Rücksicht auf die besondere Natur

der Forstdiebstähle vorgeschlagen, bei der Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnißstrafen einen von dem Reichs-Strafgesetzbuche (§. 29) abweichenden Maßstab eintreten zu lassen und Einen Tag Gefängniß dem Geldbetrage von Einer bis zu fünf Mark gleich zu achten.

Für die Umwandlung von Geldstrafen, welche wegen forstpolizeilich zu bestrafender Handlungen erkannt sind, dürfte Grund zu einer Abweichung von dem Maßstabe des Reichs-Strafgesetzbuchs (Ein Tag Freiheitsstrafe bei Vergehen = 3—15 ℳ, bei Uebertretungen = 1—15 ℳ) nicht vorliegen.

Zu Art. 37.

Nach dem Einführungsgesetze zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 346) §. 6 Ziff. 3 bleiben durch die Reichs-Strafprozeßordnung die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, unberührt, insoweit diesfalls nicht die Strafprozeßordnung selbst Bestimmung trifft. Hienach kann die den Forstpolizeibehörden in Württemberg bisher zugestandene Strafbefugniß insoweit erhalten bleiben, als sie nicht durch die eigenen Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung eingeschränkt wird. Diese Schranke ist in §. 453 der Strafprozeßordnung für alle Polizeibehörden und somit auch für die Forstpolizeibehörden dahin gezogen, daß sich das Recht der Festsetzung einer Strafe durch Verfügung nur auf Uebertretungen erstreckt, und daß die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe (bis zu 150 ℳ) und diejenige Haft, welche für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen darf. Zudem ist dem Beschuldigten, wenn er gegen eine Strafverfügung nicht Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreifen will, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung verstattet.

Es liegt aller Grund vor, von dieser Möglichkeit der Erhaltung einer Strafbefugniß für die Forstpolizeibehörden in Württemberg Gebrauch zu machen, und zwar nicht nur im Hinblick auf das amtliche Ansehen dieser Behörden selbst und im Interesse der Beschuldigten, sondern namentlich auch mit Rücksicht auf die Gerichte, damit diese, soweit möglich, von der Befassung mit derartigen unbedeutenden polizeilichen Uebertretungen entlastet werden.

Dabei geht der Entwurf davon aus, daß auch bei den unter das Reichs-Strafgesetzbuch fallenden Uebertretungen, soweit sie Gefährdungen des Waldeigenthums zum Gegenstand haben, mit polizeilichen Strafverfügungen soll vorgegangen werden können. Dies in Art. 37 ausdrücklich hervorzuheben, schien um so mehr angezeigt zu sein, als für die Uebertretungen des §. 368 Nr. 6 und 9 und des §. 370 Nr. 1 und 2, falls jene Voraussetzung zutrifft, in dem Gesetzesentwurfe, betreffend die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Art. 9 Ziff. 1 und Art. 13 diesfalls Vorbehalte gemacht worden sind.

Zur Sicherung eines genügenden Rechtsschutzes für die Beschuldigten hat die Reichs-Strafprozeßordnung in dem §. 453 Abs. 3 selbst den wesentlichen Inhalt für die polizeilichen Strafverfügungen vorgeschrieben, so daß in dieser Beziehung landesgesetzlich nichts weiter zu bestimmen ist.

Zu Art. 38.

Neben den staatlichen Forstpolizeibehörden (K. Forstämtern, Forstdirektion) waren schon bisher in Württemberg die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe innerhalb der Grenzen ihrer strafrechtlichen Befugnisse (Polizeigesetz vom 27. Dezember 1871, Reg.-Bl. S. 391, Art. 59 und 60) zur Abrügung von forstpolizeilichen Zuwiderhandlungen, jedoch mit gewissen Beschränkungen, zuständig. Diese Zuständigkeit erstreckte sich im Allgemeinen auf die Waldfrevel, welche in Absicht auf Gemeinde-, Stiftungs- und die auf der Gemeindemarkung liegenden Privatwaldungen begangen wurden.

Nach feststehender Praxis wurden aber zu den Privatwaldungen in dieser Beziehung die Waldungen der K. Hofdomänenkammer, der Standesherrschaften, sowie sonstiger Grundherrschaften nicht gerechnet. Auch wurden die in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen begangenen Forstexzesse, wenn sie gelegenheitlich von Forstschutzdienern, welche nicht von Gemeinden oder sonstigen Korporationen angestellt sind, entdeckt und bei dem Forstamte zur Anzeige gebracht wurden, von dem letzteren abgerügt.

Zu vergl. Schumm §§. 130—132, 251.

Es dürfte den Verhältnissen entsprechen, auch künftighin bei leichteren Fällen von forstpolizeilichen Uebertretungen welche in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen oder sonstiger öffentlichen Körperschaften begangen werden, Straffestsetzungen durch die betreffenden Ortsvorsteher innerhalb der ihnen zustehenden allgemeinen polizeistrafrechtlichen Kompetenz (Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ꝛc., Art. 9 und 10) zuzulassen.

Dagegen wird es zweckmäßiger sein, diese Zuständigkeit der Ortsvorsteher auf Privatwaldungen nicht auszudehnen; denn der Unterschied, welcher bisher auf geschichtlicher Grundlage zwischen den Privatwaldungen gemacht wurde, läßt sich fernerhin nicht mehr aufrecht erhalten. Bei der Mehrzahl der Privatwaldungen, namentlich bei den dem Flächengehalte nach hauptsächlich zu berücksichtigenden Privatwaldkomplexen, walten hinsichtlich des eigenen Schutzes u. s. w. Verhältnisse ob, welche eine Anzeige und beziehungsweise Abrügung der in diesen Waldungen entdeckten forstpolizeilichen Uebertretungen bei den Ortsvorstehern nicht thunlich erscheinen ließen.

Da die Ortsvorsteher bei der Untersuchung und Strafverfügung von in Gemeinde- und sonstigen Korporationswaldungen begangenen forstpolizeilichen Uebertretungen Namens und in Vertretung der forsthoheitlichen Staatsgewalt handeln, so versteht es sich von selbst, daß ihre Thätigkeit in dieser Beziehung der Aufsicht der staatlichen Forstpolizeibehörden untersteht.

Soweit die Zuständigkeit der Ortsvorsteher nicht in Frage kommt, soll in allen übrigen, an sich zu Erlassung einer Strafverfügung sich eignenden Fällen die etwa erforderliche Untersuchung, sowie die Strafverfügung den K. Forstämtern zustehen.

Die Strafbefugniß der Forstämter erstreckte sich seitdem, abgesehen von den Legalgeldstrafen, bei welchen ihre Kompetenz unbeschränkt war, nur bis zu 10 fl. (20 ℳ) Geldstrafe und drei Tagen Freiheitsstrafe; die Zuständigkeit der Forstdirektion war bei Legalstrafen gleichfalls unbeschränkt, im übrigen reichte sie bis zu 30 fl. (60 ℳ) und 14tägiger Freiheitsstrafe. War auf höhere Freiheitsstrafe zu erkennen, so trat die Zuständigkeit der Gerichte ein.

Zu vergleichen:

Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1818 (Reg.-Bl. von 1819 S. 5).

K. Verordnung vom 8. Mai 1818 (Reg.-Bl. S. 217) I. Ziffer 4, 5.

K. Verordnung vom 21. November 1849 (Reg.-Bl. S. 729).

Gesetz vom 2. Oktober 1839 (Reg.-Bl. S. 607).

Strafprozeßordnung von 1868 Art. 21, Schumm §. 147.

Für die Strafverfügungen, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes künftighin von den Forstämtern zu erlassen wären, dürfte deren Zuständigkeit bis zu der Grenze, bis zu welcher Strafverfügungen überhaupt möglich sind (Reichs-Strafprozeßordnung S. 453), unbedenklich erhöht werden. Denn einmal steht dem Beschuldigten nach Eröffnung der Strafverfügung in jedem Falle Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu; sodann kommt in Erwägung, daß auch die Zuständigkeit der Oberämter sich bei polizeilichen Strafverfügungen bis zu der in §. 453 der Reichs-Strafprozeßordnung gezogenen Grenze erstrecken wird (Gesetzesentwurf über Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ꝛc. ꝛc., Art. 13). Durch diese Kompetenzbestimmung läßt sich eine erwünschte Geschäftsvereinfachung erzielen; als Beschwerdeinstanz haben nur entweder das Forstamt oder die Forstdirektion thätig zu sein, und Beschwerdeentscheidungen des Finanzministeriums in dieser Beziehung sind alsdann ganz ausgeschlossen.

Neben dem Strafansatze würden die Ortsvorsteher und Forstämter auch die gesetzlich zuläßige Einziehung (Art. 24 Ziff. 3) aussprechen können, übrigens ohne daß der Werth der Einziehungsgegenstände, welcher kein erheblicher sein kann, auf die Zuständigkeit von Einfluß wäre.

Daß die Forstämter in ihren Strafverfügungen zugleich die an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tretende Haft festzusetzen haben, folgt aus Art. 42, vergl. mit Art. 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ꝛc. und §. 453 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung.

Zu Art. 39.

Zu vergleichen:

Gesetzesentwurf, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ꝛc. ꝛc., Art. 14.

Nicht allein wegen der Zuständigkeit der Forstämter und wegen der Erhaltung eines gleichheitlichen Verfahrens, sondern auch mit Rücksicht auf die Gerichte rechtfertigt sich die Bestimmung, daß alle Fälle, bei welchen eine die Zuständigkeit der Ortsvorsteher übersteigende Strafe in Frage steht, zunächst dem Forstamte vorzulegen sind, damit dieses prüfen kann, ob die Sache mit Absehung von einer Strafverfügung seitens der Forstpolizeibehörde sofort zum gerichtlichen Verfahren zu bringen ist.

Zu Art. 40.

Nach der Reichs-Strafprozeßordnung §. 453 Abs. 3 kann gegen eine Strafverfügung der unteren Forstpolizeibehörde eine Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde zugelassen werden. Da in forstpolizeilichen Strafsachen schon bisher nach dem Rekursgesetz vom 26. Juni 1821 (Reg.-Bl. S. 369) ein Rekurs an die höhere Behörde möglich war, und da die Reichs-Strafprozeßordnung auch in gerichtlichen Strafsachen eine Berufung zuläßt (§. 354), so scheint es entsprechend zu sein, auch künftighin gegen Strafverfügungen der Forstpolizeibehörden eine Beschwerde an die höhere Behörde offen zu lassen. Es entspricht dies dem Verfahren bei sonstigen polizeilichen Strafverfügungen (Gesetzesentwurf, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ꝛc. ꝛc., Art. 19). Das Beschwerdeverfahren würde sich nach den Bestimmungen des eben erwähnten im Entwurfe vorliegenden Gesetzes regeln (Art. 42 des gegenwärtigen Entwurfs).

Zu Art. 41.

Die von den Forstämtern, beziehungsweise von der Forstdirektion erkannten Freiheitsstrafen können da, wo forstamtliche Gefängnisse eingerichtet sind, in diesen vollzogen werden; sind solche nicht vorhanden, so werden die Freiheitsstrafen am zweckmäßigsten im oberamtlichen Gefängnisse vollzogen, was jedoch, da die Einrichtung und Erhaltung dieser Gefängnisse den Amtspflegen obliegt (Verwaltungsedikt von 1822, Reg.-Bl. S. 132, §. 107), eine diesfallsige Vereinbarung zwischen dem Forstamte und der betreffenden Amtspflege erfordert. Wenn ein forstamtliches Gefängniß nicht besteht und das Forstamt nicht am Sitze des Oberamts ist, oder wenn mit Rücksicht auf sonstige Umstände Gründe dazu vorliegen, so können die Freiheitsstrafen im Einverständnisse mit dem Ortsvorsteher auch im Ortsgefängnisse und nöthigenfalls an einem anderen passenden Verwahrungsort vollzogen werden.

Zu vergleichen:

Württembergisches Polizeistrafgesetz von 1871 Art. 3. Schumm §. 267.

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen sind, falls sie der Verurtheilte nicht ersetzen kann, von der Gemeindekasse, beziehungsweise der Staatskasse zu tragen, da in diese Kassen auch die von den Ortsvorstehern, beziehungsweise den Forstpolizeibehörden erkannten einbringlichen Geldstrafen fließen.

Zu Art. 42.

Es scheint für sich gerechtfertigt, wenn das Verfahren der Ortsvorsteher und der Forstpolizeibehörden bei Strafverfügungen wegen forstpolizeilicher Uebertretungen sich ganz nach dem allgemeinen Verfahren der Polizeibehörden bei polizeilichen Strafverfügungen richtet; zu weiteren oder abweichenden Bestimmungen liegt für die polizeilichen Strafverfügungen ein Bedürfniß nicht vor.

Zu vergleichen:
Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ꝛc. ꝛc., Art. 15—22.

Zu Art. 43.

Für die Aburtheilung der Verletzungen der forstpolizeilichen Vorschriften über die Waldbewirthschaftung (Art. 17, 18, 19) eignen sich die besonderen Vorschriften über das Verfahren in dem Forststrafgesetze (Entwurf desselben Art. 20 ff.) nicht wohl.

Bei jenen Verfehlungen ist, wenn sie ohne vorgängige forstpolizeiliche Strafverfügung zum gerichtlichen Verfahren kommen, das Verfahren dasjenige, welches überhaupt im Falle einer von der Staatsanwaltschaft zu erhebenden Anklage stattzufinden hat (Reichs-Strafprozeßordnung §. 151 ff.), und wenn in Folge einer forstpolizeilichen Strafverfügung der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung anträgt, das Verfahren dasjenige, welches in der Reichs-Strafprozeßordnung in den §§. 545 ff. vorgeschrieben ist. Was aber die unbedeutenderen, gewöhnlichen polizeilichen Uebertretungen gleichenden Zuwiderhandlungen (Art. 20—30) betrifft, so wird zwar angenommen werden dürfen, daß dieselben zum größeren Theil durch forstpolizeiliche Strafverfügung werden erledigt werden.

Dennoch wird einer Ueberlastung der Gerichte mit der Aburtheilung solcher polizeilicher Uebertretungen thunlichst zu begegnen sein, wie nicht minder auf die dienstlichen Verhältnisse des Forstpersonals, welches seine Wahrnehmungen in Betreff der Forstpolizeiübertretungen in der Regel gleichzeitig mit denen über die unter das Forststrafgesetz fallenden Zuwiderhandlungen machen wird, Rücksicht zu nehmen ist. Beiden — den Gerichten und dem Forstpersonale — wird daher dadurch gedient werden, wenn diese Fälle von forstpolizeilichen Uebertretungen in demselben Verfahren, welches im Forststrafgesetze für Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und das unbefugte Weiden vorgeschrieben ist, abgerügt werden, soweit die Bestimmungen in Betreff dieses Verfahrens auf die forstpolizeilichen Uebertretungen Anwendung finden können. Es würde ohnedies an einem innern Grunde dazu fehlen, diese forstpolizeilichen Uebertretungen im Verfahren vor den Gerichten anders zu behandeln als die verwandten, im Forststrafgesetze bezeichneten Vergehen und Uebertretungen.

Namentlich wäre durch die Bestimmung des Art. 43 die Möglichkeit gegeben, die meisten forstpolizeilichen Uebertretungen an den periodisch stattfindenden Gerichtstagen abzurügen, wodurch die Zeit der Richter und des Forstpersonals geschont würde.

Die angeführten Gründe empfehlen auch, die Bestimmung für das gerichtliche Verfahren, die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen und wegen forstpolizeilicher Uebertretungen auszudehnen auf die im Reichs-Strafgesetzbuche bedrohten Uebertretungen, welche als Forstrügesachen zu behandeln sind (§. 368 Nr. 6 und 9 und §. 370 Nr. 1 und 2).

Zu Art. 44.

Nachdem durch das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) die Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen in wirthschaftlicher Beziehung der unter das Ministerium des Innern gestellten besonderen Forstdirektion Abtheilung für Körperschaftswaldungen, übertragen worden ist, schien es, um die Einheit in dieser Aufsicht zu wahren, angemessen zu sein, in Absicht auf die Körperschaftswaldungen auch die Aufrechterhaltung und Durchführung der im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs enthaltenen Bestimmungen über die Benützung und Bewirthschaftung der Waldungen, soweit diese Bestimmungen bei Körperschaftswaldungen praktisch werden, in die Hand jener Behörden zu legen. Soweit es sich jedoch um die strafrechtlichen Befugnisse der Verwaltungsbehörden handelt, soll auch bezüglich der Körperschaftswaldungen nur die Kompetenz der in den Artikeln 38 und 40 genannten Behörden begründet sein.

Zu Art. 45.

Wie bereits hervorgehoben, ist die V. Forstordnung vom 1. Juni 1614 noch die gesetzliche Grundlage des Forstpolizeiwesens in Württemberg; auf dieselbe sind eine Reihe die Forstpolizei betreffender Generalreskripte u. s. w. gefolgt, welche kaum im Einzelnen aufgeführt werden können. Sie sind meistens enthalten in

Schmidlin, Handbuch der württemb. Forstgesetzgebung, §§. 13, 14, 27, 67, 68, 73,
Schumm, Polizeistrafrecht, §§. 250—288.
Reyscher, Gesetzsammlung Bd. XVI.
I. S. 391, 439, 588,
II. S. 65, 408, 411, 428 ff., 457, 470, 526.

Die Forstordnung und alle nachgefolgten Generalreskripte, Verordnungen und allgemeinen Erlasse in Absicht auf die Forstpolizei werden, soweit sie überhaupt noch praktische Giltigkeit haben, durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirkung gesetzt, ausgenommen den II. und III. Theil der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807, worüber in der allgemeinen Begründung zu den Art. 28—30 das Erforderliche erwähnt ist.

Zu Art. 46

bedarf es einer Erläuterung nicht.

Beilage 200.

Ausgegeben den 17. Februar 1879.

Bericht

der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten über den am 7. November 1878 zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft, und über die mit demselben zusammenhängenden weiteren Verträge.

Berichterstatter: Boscher; Mitberichterstatter: Richter.

Vorbemerkung

In der Erläuterung zu Tit. 7 des Kap. 111 des Hauptfinanzetats für die Jahre 1879/81 S. 521 ist des Vertrages Erwähnung gethan, welcher zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart über die Lösung der Brunnen- und Wassergemeinschaft zu Stande gekommen sei. Da es für die Finanzkommission von Interesse war, bei der Begutachtung des Etats über diesen Vertrag näher unterrichtet zu sein, so ersuchte sie am 29. November 1878 das K. Finanzministerium um dessen Mittheilung. Mit Note vom 8. Januar d. J. theilte diese Behörde ein Exemplar des Lösungsvertrages und eines damit zusammenhängenden Kaufvertrages zu vorläufiger Orientirung des Berichterstatters und unter dem Anfügen mit, daß die Verhandlungen zwischen der Staatsfinanzverwaltung, der Civillisteverwaltung und der Stadtgemeinde soweit gediehen seien, daß der endliche Abschluß und die Mittheilung des Ergebnisses derselben demnächst werde erfolgen können.

Solches geschah dann auch mittelst Note vom 21. Januar d. J., in welcher der Finanzkommission mitgetheilt wurde, daß Seine Königliche Majestät durch Höchste Entschließung vom 20. Januar d. J. sowohl dem Lösungsvertrage als den damit zusammenhängenden Kaufverträgen die Höchste Genehmigung ertheilt habe.

Der Gegenstand dieses Berichtes, die Wasserversorgung der Stadt Stuttgart, hat eine Geschichte hinter sich, welche bis in den Anfang der 1820er Jahre und theilweise noch weiter zurückreicht, und von der sich verschiedene Akte auch in den Verhandlungen dieses hohen Hauses abgespielt haben. Da das zu bearbeitende Material ungemein umfangreich ist, da die Verhältnisse, auf welchen die Wasserversorgungsfrage beruht, im Laufe der Zeit sehr verwickelt worden sind, da es sich um sehr große Summen handelt, und da die Prüfung und Beurtheilung der uns nunmehr vorgelegten Verträge in mehrfacher Beziehung ziemliche Schwierigkeiten bietet, so hielt es der Berichterstatter für geboten, das gesammte thatsächliche Material nach seinen wesentlichen Momenten zusammenzustellen, um den Mitgliedern dieses hohen Hauses die Arbeit des Studiums zu erleichtern; dies gilt namentlich von denjenigen Mitgliedern, welche mit dieser Angelegenheit nicht schon von früherher einigermaßen bekannt sind.

Die maßgebenden Verträge selbst sind dem Berichte als Beilagen beigeheftet.

§. 1.

Geschichtliche Darstellung.

Die Residenzstadt Stuttgart liegt in einer wasserarmen Gegend. Zwar treten an den Bergabhängen in ihrer Umgebung manche gute Trinkquellen zu Tage, allein sie sind der Zahl und dem Wasserquantum nach unbedeutend, und das Nutzwasser wurde ursprünglich nur von zwei in der Regel sehr wenig Wasser haltenden Bächen, dem Nesenbach und Furthbach, geliefert.

In den frühesten Zeiten, solange noch an derjenigen Stelle, auf welcher jetzt die Hauptstadt des Landes liegt, sich nur eine landwirthschaftliche Anstalt befand, hatte diese ihre eigenen Brunnen. Als sich später die Stadt zu entwickeln anfieng, schuf die letztere für sich eine besondere Wasserleitung; es bestanden also zwei Leitungen nebeneinander, diejenige der Herrschaft und diejenige der Stadt. Es scheint aber in Stuttgart schon in den ältesten Zeiten hie und da Wassermangel geherrscht zu haben, und dieser Umstand

nöthigte nicht nur zu sorgsamer Aufsuchung und Benützung der vorhandenen Quellen, sondern veranlaßte auch schon vor Jahrhunderten die Anlegung besonderer größerer Sammelbehälter.

Vergl. über die früheren Wasserverhältnisse von Stuttgart den Bericht der Finanzkommission vom 14. Dezember 1861.

Verh. der Kam. der Abg. von 1856/61, II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1769, 1772 u. ff.

Das erste und für jene Zeit sehr großartige Unternehmen wurde unter der Regierung des Herzogs Christoph ausgeführt, welcher im Jahre 1566 durch Benützung der Glems einen bedeutenden See, den Pfaffensee, (1468' über der Meeresfläche), anlegte und durch einen beinahe eine Viertelstunde langen Stollen, den Christophsstollen (1463'), das Wasser unter dem Gebirge hindurch in die Heidekklinge leitete und von da der Stadt Stuttgart zuführte. Später wurden weitere große Sammelbehälter von den regierenden Fürsten angelegt, so unter dem Herzog Johann Friedrich im Jahre 1619 der Bärensee (1475'), unter der Regierung des Königs Friedrich im Jahre 1812 der Katzenbachsee (1486') und der Steinbachsee (1520'), welche alle ihre Wasser in den Pfaffensee ergießen, und die Stadtgemeinde selbst hatte schon im Jahre 1702 den Feuersee (952') angelegt.

Im Jahre 1818 tauchte ein neuer großartiger Plan auf, nämlich die Stadt Stuttgart mit dem erforderlichen Brauchwasser mittelst eines oberirdischen Kanales oder eines unterirdischen Stollens, welcher bei Neckartenzlingen beginnen und eine Wegstrecke von 16 Stunden umfassen sollte, vom Neckar aus zu versehen. Die Ausführung dieser großen Idee scheiterte aber theils an der Beschaffenheit des mergeligen Gebirgsbodens, welcher das Durchsickern und Durchbrechen des Wassers befürchten ließ, theils an den großen Kosten, welche auch bei der wohlfeilsten Art der Ausführung mittelst eines Stollens auf 1,400,000 fl. berechnet wurden.

Unterdessen bestand aber das getrennte Verhältniß in Beziehung auf die Wasserzuleitung zwischen der Herrschaft und der Stadt fort, indem der Staat hauptsächlich das von dem Heslacher Thal her kommende Wasser für das Schloß, die öffentlichen Gebäude und seine Bewohner, sowie für die Anlagen mit deren Wasserwerken verwendete, während die Stadt hauptsächlich an den Feuersee und die von Norden und Westen her fließenden Quellen gewiesen war. Man überzeugte sich jedoch allmählig, daß diese getrennte Behandlung der Wasserzuleitung nicht nur störend und unbequem war, sondern auch beiden Theilen zum Schaden gereiche, und als die Bevölkerung Stuttgarts immer mehr anwuchs, wurde jene Sonderung immer unerträglicher. Dies führte zu dem Vertrage vom 29. Januar 1824 / 12. März 1825, dessen weiter unten noch ausführlicher zu erwähnen sein wird.

Nach diesem Vertrage sollte eine Wasserleitung von dem Heslacher Thale auf das Bollwerk auf gemeinschaftliche Kosten errichtet und unterhalten und gemeinschaftliches Eigenthum der Herrschaft und der Stadt werden, und das hiedurch gewonnene Wasser jedem der Kontrahenten zur Hälfte gehören. Dagegen machte sich der Staat verbindlich, falls die projektirte Führung eines Stollens vom Neckar bei Neckartenzlingen bis in das Stuttgarter Thal nicht zur Ausführung käme, nicht nur den Pfaffensee ausschlagen, einen Grundgraben durch denselben ziehen und den Christophsstollen vertiefen zu lassen, sondern auch zwischen dem Bären- und Pfaffensee an der sogenannten Diebssteige einen großen Wasserbehälter anlegen zu lassen. — Damit war die Wassergemeinschaft gegründet.

Das Projekt mit der Wasserleitung von Neckartenzlingen her kam bekanntlich nicht zur Ausführung, dagegen wurde in Gemäßheit der angeführten Vertragsbestimmung der sogenannte Neue See in den Jahren 1832/34 hergestellt.

Württemb. Jahrbücher von 1853 S. 169 ff.

Verh. der Kammer der Abg. von 1833 Bd. 18, 2. Beil.-Heft S. 754—756.

Verh. der Kammer der Abg. von 1856/61 1. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2625—2626.

Ehe jedoch die Bauten vollendet waren, kam am 11. April 1833 ein neuer, die im Jahre 1825 gegründete Societät weiter entwickelnder Vertrag zwischen dem Staate und der Stadt zustande, wonach nunmehr, statt daß bisher bloß die Wasserleitung auf das Bollwerk gemeinschaftlich gewesen war, die sämmtlichen Quellen und ihre Wasserleitungen, welche in geschlossenen Röhren oder Rinnen in die Stadt fließen, gemeinschaftliches Eigenthum, die Verwaltung gemeinschaftlich und die Kosten zu gleichen Theilen getragen werden, auch die Einnahmen aus Wasserzinsen in die Gemeinschaftskasse fließen sollten. Dagegen blieben von der Gemeinschaft ausgeschlossen: die fünf Seen des Staates, sowie der Feuersee der Stadt, die nicht auf der Markung von Stuttgart befindlichen Brunnen und Wasserleitungen des Kameralamts, der Civilliste und Hofdomänenkammer, der Nesen- und Dobelbach, sowie der Furtbachkanal, endlich die Spring- und andere Zierbrunnen.

Württemb. Jahrb. a. a. O. S. 175 ff.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1833 Bd. 18. 2. Beil.-Heft S. 758—760.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1856/61 I. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2528—2532.

Die beiden Verträge kamen in der Kammer der Abgeordneten zur Erörterung.

Infolge des ersten Vertrags von 1825 wurden nämlich schon im Jahre 1825/26 aus dem Reservefonds — 13,000 fl. verwendet,

Rechenschaftsbericht des ständischen Ausschusses über die Steuerverwendung pro 1823/26 IV. Hauptabtheilung §. 27. Außerordentl. Beil.-Heft S. 283.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1826/27 III. Heft S. 844.

und es sollten für die Wasserleitung pro 1826/29 weitere 33,171 fl. 16 kr. verausgabt werden.

Die Finanzkommission (Ref. Schlayer) erstattete hierüber Bericht, wobei sie davon ausgieng, eine Verbindlichkeit der Staatskasse zur Tragung dieser Summe liege zwar nicht vor, es sei aber auch kein Grund vorhanden, in demjenigen, was bisher zur Vermehrung der Wassermenge in der Residenzstadt geschehen sei, eine Veränderung eintreten zu lassen. So kam die Kommission zu dem Antrage:

1) die in dem Rechenschaftsberichte S. 283 enthaltene Bemerkung (hier war bloß die Ausgabe der 13,000 fl.

historisch angeführt, vergl. außerordentl. Beil.-Heft von 1826 S. 283) auf sich beruhen zu lassen;

2) die für die laufende Etatsperiode angesonnenen weiteren Kosten mit 33,171 fl. 16 kr. zu bewilligen.

Hiebei drückte die Finanzkommission die Ansicht aus, daß diese Kosten nicht aus dem Reservefonds, sondern aus den Elementarkosten des hiesigen Kameralamts zu bezahlen seien.

Verh. der Kammer der Abg. von 1826/27 2. außerordentl. Beil.-Heft 3. Abth. S. 146.
Verh. der Kammer der Abg. von 1856/61 I. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2527.

Der oben erwähnte Antrag der Finanzkommission wurde in der 44. Sitzung vom 31. Mai 1827 mit 60 gegen 27 Stimmen angenommen.

Kammerverh. v. 1826/27 3. Heft S. 1311—1314.
Kammerverh. v. 1856/61 I. Beil.-Bd. 4. Heft S. 2528.

In dem Etat pro 1833/36 wurden für das Kameralamt Stuttgart exigirt:

Beitrag zu den Wasserleitungen innerhalb der Stadt	17,000 fl.
Bohrversuch im Elsenthal	9,000 fl.
Errichtung eines Wasserbehälters zwischen dem Bären- und Pfaffensee ungefähr	30,000 fl.
	56,000 fl.

Kammerverh. von 1833 18. Bd. 2. Beil.-Heft S. 750—751, 11. Bd. (68. Sitzung) S. 80.
Kammerverh. von 1856/61 1. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2532.

Ueber dieses Ansinnen wurde von der Finanzkommission durch ihren Referenten (Camerer) ein abgesonderter und ausführlicher Bericht erstattet,

Kammerverh. v. 1833 2. Beil.-Heft S. 750,

welcher einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag enthält.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß es im Interesse der Finanzverwaltung gelegen sei, die Verträge von 1825 und 1833 in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten, daß dabei übrigens gegen die Regierung auszusprechen sei:

wie Leistungen des Staates infolge größerer Bauwesen zur ständischen Verabschiedung zu bringen seien, und dies immerhin bei neuen Bauwesen von größerem Umfange zu beobachten sei.

Die Majorität stellte daher den Antrag:

die angesonnenen Summen zu bewilligen und dieselben aus den Ueberschüssen zu bestreiten, die im Jahr 1833 oder später sich ergeben dürften.

Die Minderheit beantragte, in Erwägung:

1) daß durch die Verträge von 1825 und 1833 dem Kammergute ohne das Vorhandensein eines nöthigenden Rechtsgrundes neue Lasten auferlegt werden, die umsoweniger zu übersehen seien, als die Unterhaltungslast als eine bleibende erscheine, der Regierung die Erklärung abzugeben:

wie die Kammer diese Verträge in ihrem vollen Umfange und insbesondere, insoweit sie die bisherigen Lasten der Finanzverwaltung vermehren, anzuerkennen nicht vermöge.

Anbelangend sodann

2) die exigirten Summen selbst, so stellte die Kommissionsminderheit den Antrag:

a) den Beitrag zu den Wasserleitungen innerhalb der Stadt mit . . . . 26,000 fl.
aus Mitteln des Grundstockes zu bewilligen, weil dieser Aufwand als ein außerordentlicher erscheine, durch welchen die Wiederkehr der ordentlichen Ausgaben aus dem Elementaraufwande auf Jahrzehnte hin verschwinde;

dagegen

b) die weitere Forderung von . . . . 30,000 fl.
zur Vollendung des Wasserbehälters nicht zu genehmigen, weil die Herstellung dieses Behälters nicht Obliegenheit der Finanzverwaltung sei.

Kammerverh. v. 1833 2. Beil.-Heft S. 770—772.
11. Prot.-Bd. 68. Sitz S. 54.
Kammerverh. v. 1856/61 1. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2532.

In der Sitzung vom 1. Oktober 1833 wurde die von dem Präsidenten gestellte Frage:

soll die für die Wasserleitung und den Wasserbehälter exigirte Summe bewilligt werden?

mit 56 gegen 19 Stimmen bejaht.

Dabei wurde jedoch, wie aus der Verhandlung und Abstimmung hervorgeht, die Frage von der Rechtsverbindlichkeit der Verträge absichtlich unentschieden gelassen.

a. a. O. 11. Bd. S. 83.

Nachdem in dieser Weise die Mittel genehmigt waren, wurden die Bauten ausgeführt und die jährlichen hälftigen Verwaltungskosten der Brunnengemeinschaft von 1833/60 bei dem Elementaraufwande des Kameralamts Stuttgart verrechnet.

Kammerverh. v. 1856/61 I. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2534.

Im Jahre 1860 nahm Seine Majestät der König Wilhelm den schon im Jahre 1818 zur Sprache gekommenen Plan wieder auf, wonach durch ein Druckwerk das Wasser aus dem Mühlkanal bei Berg auf den Eßlinger Berg getrieben und von da in die Stadt geleitet werden sollte. Als muthmaßlicher Kostenaufwand ergab sich die Summe von 300,000 fl. Dabei war in Aussicht genommen, daß an der Stelle des abzubrechenden hinteren Mühlgebäudes in Berg ein Pumpwerk errichtet werde.

a. a. O. S. 2534.

Dieser, zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart am 22/27. September 1860 abgeschlossene Vertrag wurde den Ständen so wenig zur Genehmigung vorgelegt, als dies bei den früheren Verträgen geschehen war. Bei der Prüfung des Etats von 1861/62 kam jedoch in der Finanzkommission der Ausfall zur Sprache, welcher sich bei dem Kameralamt Cannstatt infolge des Eingehens der hinteren Mühle in Berg und der Errichtung des Neckarwasserwerkes ergab. Die Finanzkommission verlangte von dem Finanzministerium näheren Aufschluß, welchen dieses unter Vorlegung des eben erwähnten Vertrages ertheilte.

Kammerverh. v. 1856/61 I. Beil.-Bd. 4. Abth. S. 2534.
Kammerverh. v. 1856/61 II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1380—1382.

In der Sitzung vom 15. Juli 1861 wurde hierauf von der Kammer der Abgeordneten beschlossen:

den Gegenstand hinsichtlich der Vertragsfrage an die staatsrechtliche Kommission zu verweisen.

Kammerverh. v. 1856/61 V. Prot.-Bd. S. 3367—3370.

Kammerverh. v. 1856/61 VII. Prot.-Bd. S. 5028 bis 5029.

Die Kammer der Standesherren faßte dagegen den Beschluß:

zur Tagesordnung überzugehen und die Prüfung des fraglichen Aufwandes nach seiner Summe und rechtlichen Begründung erst bei der ständischen Prüfung der Steuerverwendung von 1860/61 eintreten zu lassen.

a. a. O. VII. Prot.-Bd. S. 5029.

Inzwischen hatte aber die staatsrechtliche Kommission der Kammer der Abgeordneten (Ref. Plank) dem ihr ertheilten Auftrage gemäß einen ausführlichen Vortrag erstattet, auf dessen Grund sie den einstimmigen Antrag stellte:

die Kammer wolle aussprechen, daß der von der Finanzverwaltung unter dem 22./27. September 1860 mit der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossene Wasserleitungsvertrag der ständischen Zustimmung zu unterstellen sei, und wolle die Finanzkommission mit einem Berichte über den materiellen Inhalt desselben beauftragen.

Kammerverh. von 1856/61 I. Beil.-Bd. 4 Abth. S. 2523—2537.

In der Sitzung vom 16. Oktober 1861 wurde der letzte Theil des Antrages angenommen, die Frage von der ständischen Zustimmung aber ausgesetzt gelassen.

VI. Prot.-Bd. S. 4658—4660.

Demzufolge wurde nun auch von der Finanzkommission (Ref. Sammet) ein in die materielle Seite der Frage tief eingehender Bericht erstattet und mit 8 gegen 5 Stimmen der Antrag gestellt:

die Kammer wolle den von der Finanzverwaltung am 22./27. September 1860 mit der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossenen Wasserleitungsvertrag aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit nicht weiter beanstanden, jedoch ohne anzuerkennen, daß aus den früheren Verträgen eine Verbindlichkeit zu Eingehung desselben sich ergebe.

Dabei wurde getadelt, daß das Finanzministerium, obgleich die früheren Verträge nicht genehmigt worden seien, obgleich die Verbindlichkeit der Staatsfinanzverwaltung zu der Leistung solcher Beiträge keineswegs über allen Zweifel erhaben scheine, und obgleich infolge der in den früheren Kammerverhandlungen ausgesprochenen Ansichten im Jahre 1833 von dem damaligen Finanzminister anerkannt worden sei, daß größere Bauten der ständischen Verabschiedung unterstellt werden müssen,

vergl. Verh. der Kammer der Abg. von 1833 II. Landtag 11. Bd. 68. Sitzung S. 72 u. 81,

doch auch der im Jahr 1860 im Amte gestandene Minister es wieder der Kammer überlassen habe, diese bedeutende Ausgabe gelegentlich der Prüfung des Hauptfinanzetats von 1861/64 vor ihr Forum zu ziehen und, nachdem sie längst geleistet worden, deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit zur Erörterung zu bringen.

a. a. O. II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1769—1782.

In der Sitzung vom 17. Dezember 1861 wurde nach langen Debatten dem Antrage der Majorität der Finanzkommission gemäß unter Beifügung einer in der Verhandlung beantragten Verwahrung mit 47 gegen 34 Stimmen beschlossen:

den fraglichen Vertrag aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit nicht weiter zu beanstanden, jedoch ohne anzuerkennen, daß aus den früheren Verträgen eine Verbindlichkeit zu Eingehung desselben sich ergebe, und unter Verwahrung gegen das die ständischen Rechte beeinträchtigende Verfahren des K. Finanzministeriums.

a. a. O. VII. Prot.-Bd. S. 5612—5626.

Die Kammer der Standesherren ist jedoch nur dem ersten Theile dieses Beschlusses, wonach der Vertrag nicht weiter beanstandet werden sollte, nicht aber dem zweiten Theile, wonach ausgesprochen werden sollte, daß eine Verpflichtung des Staates zu Eingehung desselben nicht vorgelegen sei, und wonach die ständischen Rechte gegen das Verfahren des Finanzministeriums gewahrt werden sollten, beigetreten.

II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1795—1796, 1827.

Mit allen bisherigen Einrichtungen war aber dem sich immer auf das Neue geltend machenden Wassermangel nicht abgeholfen. Zu Anfang der 1870er Jahre wurde daher ein neuer Plan entworfen: das sämmtliche von dem Bären- und Pfaffensee abfließende und durch das Heslacher Thal in die Stadt geleitete Wasser sollte durch natürlichen Druck auf das Bollwerk geführt, dort in vier Bassins filtrirt und alsdann als Trink- und Nutzwasser verwendet werden. Um dieses zu ermöglichen, sollte der Staat die ihm auf den Grund des §. 18 Abs. 2 des Vertrages vom $\frac{11. \text{März}}{12. \text{April}}$ 1833 zustehenden, infolge der Neckarwasserleitung aber entbehrlich gewordenen $^{18}/_{23}$ an jenem Seewasser

vergl. Kammerverh. von 1856/61 I. Beil.-Bd. S. 2531

an die Brunnengemeinschaft gegen Entschädigung abtreten. Dabei würde die dem Staate bisher allein obgelegene Unterhaltung der fünf Seen mit ihren Zu- und Ableitungen, sowie die Unterhaltung des Furthbachkanales auf die Brunnengemeinschaft übergehen, der Staat hieran für die Zukunft also nur noch die Hälfte zu tragen haben. Andererseits aber sollte der Staat auch die Hälfte der auf 140,420 fl. berechneten Kosten der Herstellung der veränderten Wasserleitung mit Filtriranstalt im Betrage von 70,210 fl. leiden.

Dieses ganze Projekt wurde, obwohl zur Deckung der genannten Summe eine Exigenz nicht eingebracht ward, weil das erforderliche Geld aus vorhandenen Mitteln entnommen werden konnte,

vergl. Verh. der Kammer der Abg. v. 1868/70. II. Beil.-Bd. S. 300 Sp. 1.

mit dem Etat pro 1870/73 im Hinblick auf den §. 111 der Verfassungsurkunde zur ständischen Verabschiedung gebracht.*)

a. a. O. S. 298. §. 23.

---

*) Bis hieher ist der Bericht großen Theils dem von dem Berichterstatter im Februar 1872 erstatteten Referate entnommen.

Nachdem von den beiden Referenten (Hörner und Boscher) ausführliche Berichte erstattet worden waren,

Verh. der Kammer der Abg. v. 1870/72. II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 966—979,

stellte die Finanzkommission den einstimmigen Antrag:

gegen die Verausgabung der aus den Etatsmitteln des Kameralamts Stuttgart für Brunnen vorbehaltenen Restmittel im Betrage von 65,386 fl. 33 kr. sowie eines Theils der laufenden Mittel für Brunnen mit . . . 4,823 fl. 27 kr.

70,210 fl. — kr.

zu den projektirten Filtrireinrichtungen nichts zu erinnern.

a. a. O. S. 971 Sp. 1.

In der 70. Sitzung vom 2. März 1872 kam der Antrag zur Verhandlung.

Kammerverh. v. 1870/72. III. Prot.-Bd. S. 1699 bis 1714.

In der Debatte wurde im wesentlichen für den Antrag geltend gemacht, daß sich an den Verträgen von 1825 und 1833, welche längst und wiederholt von der Kammer thatsächlich anerkannt worden seien, jetzt nicht mehr rütteln lasse, daß daher der Staat verpflichtet sei, sich an der projektirten Einrichtung zu betheiligen, sofern diese als zweckmäßig und im Interesse des Staates, der jedenfalls für die von ihm errichteten Anstalten das Wasser zu beschaffen habe, gelegen erscheine.

Gegen den Kommissionsantrag wurde vorgebracht: man könne die Rechtsgiltigkeit der Verträge von 1825 und 1833 dahingestellt lassen, denn auch angenommen, sie seien giltig zu Stande gekommen, so folge aus ihnen, insbesondere aus dem Vertrage von 1833 nicht, daß der Staat die Hälfte der Kosten der Filtrireinrichtung zu tragen habe, weil Verträge, welche unter ganz anderen Umständen abgeschlossen worden seien, nicht für alle Zukunft, nachdem sich die Verhältnisse völlig geändert haben, wirken können; im Jahre 1833 habe Stuttgart kaum 40,000 Einwohner gehabt, jetzt zähle es deren 100,000; man könne also nicht annehmen, daß das, was die Kontrahenten im Jahre 1833 verabredet haben, auch noch ein halbes Jahrhundert später ebenso gelten solle. Wenn sodann auch der Staat für die von ihm errichteten Gebäude und Anstalten das nöthige Wasser anzuschaffen habe, so sei es andererseits Sache der Stadt, allen ihren Bewohnern, also auch den sämmtlichen Beamten des Staates für das erforderliche Wasser zu sorgen; daß aber der Wasserbedarf des Staates, soweit die Beschaffung desselben diesem obliege, sich so hoch belaufe, daß eine Theilnahme desselben an den Kosten der Filtrireinrichtung begründet wäre, sei nicht nachgewiesen. Endlich würde durch die Zustimmung zu der Exigenz ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft geschaffen (wogegen sich übrigens der Herr Staatsminister der Finanzen verwahrte, S. 1707 Sp. 1).

Im Wesentlichen aus diesen Gründen stellte der Abg. Probst den Antrag:

die Exigenz zwar zu verwilligen, aber unter der Verwahrung, daß dieselbe nicht auf rechtlicher Verbindlichkeit, sondern auf Billigkeit beruhe.

a. a. O. S. 1714 Sp. 2.

Dieser Antrag wurde jedoch mit 57 gegen 21 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag mit 40 gegen 38 Stimmen angenommen.

a. a. O. S. 1715 Sp. 1;

vergl. Verhandlungen der Kammer der Standesherren v. 1870/72 (25. Sitzung v. 18. März 1872) I. Prot.-Bd. S. 365 Sp. 1, S. 368 Sp. 2.

Schon in dem folgenden Etat von 1873/75 kam die Stuttgarter Wasserfrage wieder zur Sprache und zwar zunächst in Beziehung auf die Neckarwasserleitung. Es hatte sich ergeben, daß infolge des raschen Wachsthums der Stadt die vorhandenen 3 Filtrirbassins nicht mehr genügten, und der Betrieb des Werkes wegen der durch die Schlammablagerung sehr häufig nothwendig werdenden Reinigung der Filter nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten unterhalten werden konnte. Das K. Finanzministerium exigirte deßhalb pro 1873/74 — 30,000 fl., um neben den bisherigen zwei weitere Filtrirbassins herstellen zu können.

Kammerverhandlungen von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. §. 13, S. 1471 Sp. 2 — S. 1472.

Die Finanzkommission beantragte in ihrem Berichte §. 15 die Genehmigung der verlangten 30,000 fl., weil es sich lediglich um eine für beide Theile gleich nützliche und nach Lage der Sache im Interesse beider Theile nothwendige Verbesserung des bestehenden Neckarwasserwerkes handle, weil die Tragung der Kosten sich nach den Bestimmungen des am 22./27. September 1860 zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossenen, von den Ständen gutgeheißenen Vertrages richte, und weil hienach und nach dem Charakter des Unternehmens die Theilnahme der Staatskasse an dem Kostenaufwande in dem in dem Etat vorgesehenen Maße nicht zu beanstanden sei.

a. a. O. S. 1814—1817.

Nach langen Debatten, bei welchen in der Hauptsache das schon früher Vorgetragene wiederholt und namentlich einerseits der Umstand, daß im Falle einer etwaigen einstimmigen Auflösung die zwei neuen Bassins doch dem Staate bleiben würden, und daß sich das Anlagekapital durch den Wasserzins zu 4 % verzinsen würde,

Verh. von 1870/73 VIII. Prot.-Bd. S. 4373 Sp. 1, S. 4377 Sp. 1,

andererseits die Rücksicht auf das durch die Genehmigung der Exigenz für die Zukunft entstehende Präjudiz hervorgehoben und auf die stets im Hintergrunde drohende Gefahr einer nicht zu vermeidenden großartigen Wasserleitung hingewiesen wurde,

Kammerverh. v. 1870/73 VIII. Prot.-Bd. S. 4371 ff.,

wurde der Antrag der Finanzkommission in der 165. Sitzung vom 29. Oktober 1873 mit 39 gegen 34 Stimmen angenommen.

a. a. O. S. 4378 Sp. 1.

Vergl. Zusammenstellung der Beschlüsse, Verh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1874 Sp. 2.

In derselben Finanzperiode tauchte die Wasserfrage noch einmal auf. Denn in einem Nachtrage zu dem Hauptfinanzetat von 1873/75 (ausgegeben am 28. November 1873) wurde für die Stuttgarter Wasserversorgung zum hälftigen Antheil des Staates abermals eine Summe von 92,000 fl. verlangt.

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth., S. 1948 Sp. 2.

Nach der Begründung

ebendas. S. 1956 u. ff.,

setzte sich diese Exigenz aus zwei verschiedenen Positionen zusammen:

1) aus den für die Herstellung des Seewasserfiltrirwerkes (Nutz- und Brauchwasser) erforderlichen Kosten,
2) aus dem Aufwande auf die Verbesserung der Trinkwasserversorgung, welche durch Quellenzuleitung vermittelt wird.

Zu 1) Für das Seewasserwerk waren, wie oben angeführt, am 2. März 1872 — 70,210 fl. verwilligt worden; diese Summe reichte aber nicht zu, sondern wurde, wie in der Begründung angeführt ist, theils infolge des unerwartet hohen Preises für das anzukaufende Areal, theils infolge der inzwischen auf eine außerordentliche Höhe gestiegenen Eisenpreise und Arbeitslöhne um einen sehr bedeutenden Betrag überschritten, obwohl unterdessen von dem Staatstechniker, Oberbaurath v. Ehmann, ein zweckmäßigerer und, wie versichert wurde, auch wohlfeilerer Bauplan entworfen und ausgeführt worden war. Der den Staat treffende Antheil betrug danach . . . . 63,783 fl. 40 kr.

a. a. O. S. 1956—1957.

Hiebei wurden übrigens von der Wassergemeinschaft ca. 3 Morgen Areal weiter angekauft, als zu der Ausführung des Projektes unbedingt nothwendig war, theils um nicht für kleinere Parzellen einen verhältnißmäßig noch höheren Preis bezahlen zu müssen, theils um bei der Ausführung des Bauwesens nicht durch angrenzendes Privateigenthum wegen der Schuttablagerung &c. gehindert zu sein.

a. a. O. S. 1957 Sp. 1.

Diese Güter sollten bis zur Wiederveräußerung verpachtet werden; ihr Werth ist zu etwa 34,200 fl. (genau 34,213 fl. 6 kr.) angeschlagen, woran es den Staat die Hälfte trifft mit 17,100 fl.

a. a. O. S. 2058—2059 und
Verh. von 1870/74 IX. Prot.-Bd. S. 5201 Sp. 2 und S. 5208 Sp. 1.

Die Finanzkommission beantragte mit 11 gegen 2 Stimmen, die exigirten . . . . 63,783 fl. mit Rücksicht auf die von der Regierung angeführte Begründung zu genehmigen.

Verh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2060 Sp. 1.

In der Verhandlung hierüber wurde zu Gunsten des Antrages geltend gemacht, daß die Exigenz nichts Neues enthalte, sondern sich nur auf ein bereits genehmigtes Projekt beziehe, daß die Ueberschreitung des hiefür ausgeworfenen Betrages von Umständen herrühre, welche die Regierung weder habe vorhersehen, noch vermeiden können, und daß der Wasserverbrauch des Staates demjenigen der Stadt ungefähr gleichkomme.

Kammerverh. von 1870/74 IX. Prot.-Bd. S. 5203 bis 5204, 5209, 5214 Sp. 2.

Gegen den Antrag wurden auch jetzt im Wesentlichen wieder die früheren Gründe vorgeführt: daß das Land der Stadt Stuttgart nicht für ihr Wasser zu sorgen, daß diese vielmehr allen ihren Bewohnern ohne Unterschied das nöthige Wasser anzuschaffen, daß die Stadtgemeinde Stuttgart von den Staatsinstituten auch große Vortheile habe, und daß auch durch das jetzt ausgeführte Projekt der Nothwendigkeit, künftig eine Wasserversorgung in großem Maßstabe herzustellen, doch wieder nicht vorgebeugt sei (Uhl, Pfeiffer, Retter).

a. a. O. S. 5201, Ziff. VII. u. ff. S.

Am 22. Juni 1874 wurde der Antrag der Komission auf Verwilligung der exigirten 63,783 fl. mit 53 gegen 28 Stimmen nach heftigen Debatten genehmigt.

a. a. O. S. 5212 Sp. 1.

Zu 2) Für die Verbesserung des Trinkwasserversorgungswesens wurden . . . . 28,417 fl. exigirt, indem zur Begründung der Forderung angeführt wurde:

Die Vorrichtungen für die Zuleitung des aus 35 Quellengebieten anzusammelnden Trinkwassers seien einer baldigsten und gründlichen Verbesserung bedürftig, denn die für die Quellwasserzuleitung längst hergestellte sog. Kandellage sei allmählig schadhaft geworden, und bei den jetzigen Einrichtungen gehen wegen ihrer Unzulänglichkeit und des gänzlichen Mangels an genügenden Sammelvorrichtungen jeden Tag während der Nachtzeit gegen 1000 Eimer des besten Trinkwassers verloren, welche die Nacht über von den selbstschließenden Brunnen nicht in Anspruch genommen werden und die daher nutzlos in den Bach fließen, während man in Stuttgart keinen Tropfen Trinkwasser verloren gehen lassen dürfe. Diese 1000 Eimer des besten Trinkwassers haben bei nur 1½ kr. für den Eimer einen Werth von 25 fl. im Tag und von 9,125 fl. im Jahre, und mittelst derselben könnten 50—60 weitere Trinkbrunnen mit Selbstverschluß zur Aufstellung gebracht und mit dem frischen, seither nutzlos abfließenden Wasser reichlich gespeist werden.

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1957.

Die Finanzkommission gelangte zu einem Mehrheits- und einem Minderheitsantrage. Die Mehrheit (8 Stimmen gegen 5) stellte, in Erwägung, daß es sich hier nach den Erläuterungen nur um Trinkwasser für die Stadt Stuttgart handle, daß die Stadtgemeinde Stuttgart wie jede andere Gemeinde des Landes die Verbindlichkeit habe, den Ortseinwohnern, und zwar auch den Staatsdienern, das erforderliche Wasser auf ihre (der Gemeinde) Kosten zu beschaffen; daß von diesem allgemeinen Grundsatze nur insofern eine Ausnahme Platz greife, als die Krongebäude, sowie die Eisenbahn und Kasernen von dem Staate mit Wasser zu versorgen seien; daß ferner bei der Zustimmung zu neuen, in Gemeinschaft mit der Stadtgemeinde Stuttgart auszuführenden Wasserleitungen die Rücksicht auf die Steuer-

pflichtigen nie außer Augen gelassen werden dürfe, den Antrag:

die Exigenz von 28,417 fl. abzulehnen.

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2062 Sp. 2.

Die Minderheit dagegen (fünf gegen acht Stimmen) gieng unter Hinweisung auf die Motive und die Ausführungen der Berichterstatter bei früheren ähnlichen Exigenzen davon aus, daß sich vom rechtlichen Standpunkte aus mit Rücksicht auf die Verträge von 1825 und 1833 und mit Rücksicht auf den in anderen Orten, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie z. B. in Tübingen, Tettnang, Mergentheim, Ellwangen, Ludwigsburg, bestehenden Rechtszustand, wonach der Staat für die Königlichen Schlösser, Staatsanstalten, Staatsdomänen und dergleichen vermöge alten Herkommens das erforderliche Wasser auf eigene Kosten heute noch beschaffe, wie denn auch am 16. Januar 1874 für eine Wasserleitung zu dem neuen akademischen Krankenhause in Tübingen 65,000 fl. unbeanstandet verwilligt worden seien, gegen die Exigenz nichts einwenden lasse, und daß die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Verbesserungen auch in finanzieller Beziehung nicht zu bezweifeln sei. Hierauf gestützt stellte die Minderheit den Antrag:

die für Verbesserung der Quellwasserwerke exigirten 28,417 fl. aus den von der Regierung hiezu vorgeschlagenen Mitteln zu verwilligen.

a. a. O. S. 2062 Sp. 2.

In der Debatte über diese Anträge vom 22. Januar 1874 wurde für den **Mehrheitsantrag** unter Wiederholung der früher geltend gemachten Gründe hauptsächlich der Satz angeführt, daß der Staat seinen Anstalten nur das nöthige Nutzwasser, nicht aber deren Bewohnern das nöthige Trinkwasser anzuschaffen habe, und daß, weil die Verträge von 1825 und 1833 jetzt nicht mehr bindend seien, dieser Grundsatz allein als maßgebend erscheine.

Für den **Minderheitsantrag** wurde angeführt: es handle sich um nichts Neues, sondern nur um die Erhaltung und Verbesserung der bereits bestehenden Leitung; der Staat habe zwar nicht den in verschiedenen Privathäusern wohnenden Staatsbeamten, wohl aber den Bewohnern seiner Anstalten, z. B. des Bahnhofes, der Post, des Telegraphengebäudes, der Kasernen, Lehranstalten 2c., für das nöthige Trinkwasser zu sorgen; ohne die projektirte Einrichtung werde das Trinkwasser immer mehr verunreinigt, immer schlechter und ungesunder; solange aber die Gesellschaft bestehe, müssen beide Theile zur Erhaltung und Verbesserung des Objekts beitragen, und ein gutes Trinkwasser komme ja nicht nur den ansäßigen Bewohnern der Stadt Stuttgart, sondern auch der in ihr lebenden Jugend des ganzen Landes zugute.

Verh. von 1870/74 IX. Prot.-Bd. S. 5212 u. ff., besonders S. 5214, 5217—5218, 5219, 5220 bis 5221.

Bei der Abstimmung wurde am 22. Januar 1874 der Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 18 Stimmen angenommen, die Exigenz von 28,417 fl. also abgelehnt.

a. a. O. S. 5223 Sp. 1.

Schon bei der Verhandlung vom 2. März 1870 wurde von einem Abgeordneten (Oesterlen) die Frage von der Auflösung der Wassergemeinschaft angeregt;

Kammerverh. von 1870/72 III. Prot.-Bd. S. 1700 Sp. 1, S. 1705 Sp. 2, S. 1708 Sp. 1,

sodann wieder bei der Berathung des Etats von 1873/75.

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1816 Sp. 1, VIII. Prot.-Bd. S. 4372 Sp. 1.

Zur ausführlichen Erörterung aber kam dieselbe erst in der Sitzung vom 29. Oktober 1873,

Kammerverhandl. von 1870/73 VIII. Prot.-Bd. S. 4372 u. ff.,

nachdem sie in einer Note des K. Finanzministeriums vom 1. Juli 1873

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1816 Sp. 1,

abermals berührt und von dem Berichterstatter (Hörner) auch in der Debatte erwähnt worden war.

Kammerverh. von 1870/73 VIII. Prot.-Bd. S. 4372 Sp. 1.

Von der Finanzkommission wurde dann auch nach ihrem am 20. Januar 1874 ausgegebenen Berichte über die Exigenz von 28,417 fl. zur Verbesserung der Trinkwasseranlagen der einstimmige Beschluß gefaßt:

die K. Regierung dringend zu bitten, Einleitung zu möglichst baldiger Lösung der zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Stuttgart bestehenden Brunnen- und Wassergemeinschaft zu treffen,

und es wurde von der damaligen Kommissionsmehrheit zur Begründung ihres Antrags auf Ablehnung der Exigenz von 28,417 fl. hauptsächlich auch die Erwägung angeführt, daß die Lösung jenes Verhältnisses immer schwieriger werde, je mehr solche gemeinschaftliche Unternehmungen zur Ausführung kommen.

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2062 Sp. 2.

Der Kommissionsantrag wurde am 22. Januar 1874 von der Kammer angenommen.

Kammerverh. v. 1870/74 IX. Prot.-Bd. S. 5222 Sp. 2.

vergl. die Zusammenstellung der Beschlüsse:

Kammerverh. von 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2068 Sp. 2, S. 2074 Sp. 1, S. 2090 Nr. 287 b. Sp. 2, S. 2116 Sp. 2.

§. 2.

Die Verträge der Brunnen- und Wassergemeinschaft.

Um den Vertrag, durch welchen jetzt die Wassergemeinschaft aufgelöst werden soll, verstehen und richtig beurtheilen zu können, muß man die früheren Verhältnisse in das Auge fassen, welche den gegenwärtigen Zustand herbeigeführt haben; jene früheren Verhältnisse wurden durch die in §. 1 schon mehrfach erwähnten älteren Verträge geschaffen, die nun ihrem wesentlichen Inhalte nach zu erörtern sind.

I. Der Vertrag vom $\frac{\text{29. Januar}}{\text{25. März}}$ 1825.

Dieser erste Vertrag, welcher zum Zweck der Beseitigung

der von dem Stadtrath wegen der auf herrschaftliche und städtische Kosten gemeinschaftlich auszuführenden Entwürfe zur Verbesserung und Vermehrung des hiesigen See- und Trinkwassers erhobenen Anstände geschlossen wurde, ward vereinbart zwischen Vertretern des Staates, der Zivilliste und der Stadtgemeinde Stuttgart.

Der Vertrag, welcher noch ganz von der Idee des großen Neckarwasserwerkes bei Neckartenzlingen beherrscht wird, enthält die näheren Bestimmungen über die von dem Heslacher Thale nach dem Bollwerk führende Wasserleitung, über die Ausschlagung des Pfaffensee's, die Vertiefung des Christophsstollens und insbesondere über die eventuelle Anlegung eines neuen großen Wasserbehälters bei der Diebssteige. Im übrigen wurde bestimmt, welche Theile des zu gewinnenden Wassers gemeinschaftlich sein, welche und zu welchen Theilen dieselben dem einen oder anderen Kontrahenten ausschließlich gehören, und in welchem Maße jeder der Betheiligten an den Kosten beitragen sollte.

Ein weiteres Eingehen auf diesen Vertrag wird nicht nothwendig sein, da derselbe durch die spätere Uebereinkunft in den wesentlichsten Punkten abgeändert oder aufgehoben worden ist.

Derselbe wurde von den bürgerlichen Kollegien am 23. März und von der Staatsbehörde am 27. August 1825 genehmigt.

Beil. Nr. I. hiezu, Nr. II. u. III.

Wichtiger ist

II. der Vertrag vom 11. März/11. April 1833.

Durch Königliche Entschließung vom 6. April 1832 wurde nämlich auf das Gesuch der Wasserleitungskommission die Abschließung eines weiteren Vertrages zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) daß die Vertheilung des Seewassers in der Heidelklinge zwischen der Finanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart nach dem Verhältniß von 18 zu 5 geschehen soll;

2) daß die Zu- und Ableitungen des Feuersee's von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden;

3) daß die neue Wasserleitung auf das Bollwerk durch gutes, reines Wasser in den Stand gesetzt werden soll, ihre Bestimmung vollständig zu erfüllen.

Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte kam dann am 4. März 1833 zwischen einer von dem Finanzministerium und einer von dem Stadtrath ernannten Deputation ein Vertrag zustande, dessen wesentlicher Inhalt dahin geht:

1) Die sämmtlichen Quellen und ihre Wasserleitungen, welche in geschlossenen Röhren oder Rinnen in die Stadt fließen und bisher getrenntes Eigenthum des Staates und der Gemeinde Stuttgart gewesen oder bereits auf gemeinschaftliche Kosten angelegt worden sind, und gewisse näher bezeichnete Brunnen wurden für gemeinschaftliches Eigenthum der Kontrahenten erklärt (§ 1).

2) Von der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden die Brunnenkästen, Stöcke und Trinkwasserausgußröhren, die auswärtigen, nicht auf der Markung befindlichen Brunnen- und Wasserleitungen des Kameralamts und der Civilliste oder Hofdomänenkammer, die dem Staate gehörigen fünf Seen mit ihren Zu- und Ableitungen, ebenso der Feuersee, der Nesen- Dobelbach- und Furthbachkanal, die Spring- und anderen Zierbrunnen der Kontrahenten (§ 2).

3) Wenn die Staatsbehörde für sich oder für die Civilliste öffentliche Gebäude erwerben würde, so sollte sie berechtigt sein, für solche besondere Brunnen aus den gemeinschaftlichen Wasserleitungen Wasser zu beziehen, wie es auch andererseits der Stadtbehörde unbenommen bleiben sollte, nach Bedürfniß öffentliche Brunnen zu errichten (§. 4).

4) Wesentliche und kostspielige Veränderungen in den Wasserleitungseinrichtungen, namentlich in das Große gehende Veränderungen in dem Material der Teichel, im Laufe der Wasserleitungen, in Beziehung auf Erwerbungen, Versuche zu Auffindung neuer Quellen, Läuterungen 2c., sollten nur mit gegenseitigem Einverständnisse ausgeführt werden dürfen (§. 7).

5) Die Kosten aller Art, welche durch das für gemeinschaftlich erklärte Brunnenwesen und das gemeinschaftliche Brunnenpersonale verursacht würden, sollten künftig zu gleichen Theilen, nämlich hälftig von der Kameralkasse und hälftig von der Stadtpflege, getragen werden (§. 8).

6) Die Verwilligung von neuen Privatbrunnen sollte künftig nur mit beiderseitiger Zustimmung geschehen, und die Zinse für Privatbrunnen, welche bisher das Kameralamt oder die Stadtkasse abgesondert bezogen, sollten in Zukunft in die gemeinschaftliche Kassen fallen (§. 12).

7) Die Staatsfinanzverwaltung erkannte die fortdauernde Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des großen Wasserbehälters zwischen dem Bären- und Pfaffensee (Neue See) und zur Unterhaltung der übrigen, mit jenen in Verbindung stehenden Seen und ihrer Einrichtungen, sowie des Christophsstollens an. In Ansehung des Wassers aber, welches aus den vereinigten Seen, dem Bärensee, dem Pfaffensee und Neuen See, durch den Christophsstollen und die Heidelklinge abgeleitet wird, wurde bestimmt: daß solches jedesmal in der Heidelklinge nach dem Verhältniß von 18 zu 5 zwischen dem Kameralamt und der Stadt getheilt und von dem Antheile der Stadt die auf gemeinschaftliche Kosten anzulegende Seewasserleitung hinlänglich mit Wasser versorgt werden soll (§. 18).

Der übrige Inhalt des umfangreichen Vertrages, bezieht sich auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Wasserwerkes, auf das hiefür anzustellende Brunnenpersonal und dessen Beaufsichtigung, auf die Unterhaltung der Brunnen oder sonstige vorübergehende Verhältnisse und ist für unsere Zwecke ohne wesentliches Interesse.

Dieser Vertrag wurde am 11. März/11. April von den bürgerlichen Kollegien, am 22. Juni 1833 von der Kreisregierung in Ludwigsburg als Aufsichtsbehörde und am 23./30. Juli 1833 von der K. Staatsfinanzverwaltung genehmigt.

Beil. Nr. V. hiezu, Nr. IV. und VI.

III. Der Vertrag vom 22./27. September 1860.

Dieser Vertrag bezieht sich nur auf das Neckarwasserwerk, dessen Ausführung durch Seine Majestät den König Wilhelm veranlaßt wurde. Es sollte nämlich das am Neckar befindliche hintere Mühlgebäude in Berg abgebrochen und durch ein an dessen Stelle zu errichtendes Pumpwerk das

Wasser vermittelst einer durch den Schloßgarten zu führenden gußeisernen Röhrenleitung zunächst in Filtrirbassins, von diesen in einen am Eßlinger Berg 91 Fuß über dem Niveau des Schloßplatzes gelegenen Wasserbehälter und von da in die Stadt geführt werden, wobei das zu gewinnende Wasser auf 90 Cubikfuß in der Minute oder 10,000 württembergische Eimer in 24 Stunden berechnet wurde.

Nun wurde vertragsmäßig festgesetzt:

1) daß von diesem Wasser die Hälfte zu 2 Fontänen, welche Seine Königliche Majestät auf dem Schloßplatze herzustellen beabsichtigte, geleitet, die andere Hälfte aber der zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde bestehenden Brunnengemeinschaft zur Benützung überlassen werden sollte (§. 1).

2) An den Kosten der Herstellung des gesammten Werkes, welche zu 300,000 fl. berechnet worden waren, wurden von Seiner Königlichen Majestät 100,000 fl., sowie die Kosten für die projektirte Herstellung zweier Brunnenschalen auf dem Schloßplatze übernommen, während die weiteren 200,000 fl. der Staat und die Stadt je zur Hälfte zu tragen sich verpflichteten (§. 2).

3) Würde nach Vollendung des Werkes der Gesammtaufwand die Summe von 300,000 fl. nicht erreichen, so hätte, soweit derselbe durch den Königlichen Beitrag nicht gedeckt würde, der Staat und die Stadt nur den Ueberrest zu übernehmen, im umgekehrten Falle aber sollte der Beitrag der Stadt sich nicht erhöhen und für das Mehr nur die Staatskasse eintreten (§. 3). In den Kostenantheil des Staates sollte aber jedenfalls der Werth des abzubrechenden hinteren Mühlgebäudes mit seiner Wasserkraft im Werth von 36,000 fl. eingerechnet werden (§. 5).

4) Nach Vollendung des ausschließlich unter Leitung des Finanzministeriums auszuführenden Werkes sollte dasselbe in das Eigenthum und die Unterhaltung der bestehenden Brunnen- und Wassergemeinschaft übergehen, mit Ausnahme der Fontänen und der dazu gehörigen Brunnenschalen (§§. 7, 8), welche der Civillisteverwaltung, und des Mühlwehres, Wasserhauses und Stellfallenbaues im Neckar, deren Unterhaltung bei der Finanzverwaltung verbleiben sollte (§. 9).

5) Die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung des Wasserwerkes sollte ausschließlich den Staatsfinanzbehörden überlassen bleiben; wesentliche und mit größerem Aufwande verbundene Veränderungen an dem Werke oder dessen Material sollten im Sinne des §. 7 des Vertrages vom $\frac{\text{11. März}}{\text{11. April}}$ 1833 nur im Einverständnisse mit den städtischen Behörden zur Ausführung gebracht werden.

Beil. Nr. VII.

Dieser Vertrag wurde von der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich und auf den Grund ausführlicher Berichte und eingehender Verhandlungen am 17. Dezember 1861 genehmigt.

Verh. der Kammer der Abg. v. 1856/61 VII. Prot.-Bd. S. 5626 Sp. 1, II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1577 Sp. 2 Z. 5, S. 1644 Sp. 1 Z. 5, S. 1827 Sp. 2 Z. 12, vergl. S. 1796 Nr. 212.

Verh. der Kammer der Abg. v. 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1816 Sp. 2,

vergl. ferner

Verh. der Kammer der Standesherren v. 1856/58 I. Prot.-Bd. S. 225 ff. (wo der Gegenstand nicht berührt wurde).

Verh. der Kammer der Standesherren v. 1862/65 II. Prot.-Bd. S. 488 ff. (ebenso).

IV. Der Vertrag vom Jahre 1872, betreffend das neue Seewasserwerk.

Nachdem infolge der Herstellung der Neckarwasserleitung die auf den Grund des §. 18 des Vertrages vom 4. März 1833 dem Staate für die Zwecke des K. Schlosses und Schloßgartens zustehenden 18/33 des aus den 5 Seeen hergeleiteten Wassers überflüssig geworden waren, wurde dieser Wasserantheil, wie bereits bemerkt, nunmehr der Brunnen- und Wasserleitungsgemeinschaft überlassen, so daß diese nun in den Besitz des gesammten, aus jenen Seeen abgeleiteten Wassers kam (§. 1); dagegen sollte die Gemeinschaft an den Grund und Boden der Seeen keinerlei Anspruch haben, derselbe vielmehr im alleinigen und ausschließlichen Eigenthum des Krongutes beziehungsweise des Staates verbleiben (§. 4).

Hiebei wurde weiter bestimmt:

1) mit der Wasserbenützung sollte auch die Last der Unterhaltung der 5 Seeen unter der Oberleitung und Oberaufsicht eines Staatsbaubeamten auf die Gemeinschaft übergehen (§§. 2, 3).

2) Der Civillisteverwaltung sollte das Nutznießungsrecht an den Seeen, insbesondere das Recht zur Fischzucht und zum Eisbezuge, wie bisher, bleiben (§. 5), auch der Holz- und Grasertrag und andere Erträgnisse an dem Katzenbach- und Steinbachsee dem Kameralamt vorbehalten sein (§. 7).

3) Die Stadt sollte für die von ihr zu erwerbende und in die Gemeinschaft einzuwerfende Hälfte an den 18/33 des Seewassers an die Staatskasse 15 Jahre lang jährlich 2,000 fl. bezahlen, anfangend ein Jahr nach ausgeführter Filtrirung des Seewassers. Würde innerhalb dieses Zeitraumes die Wassergemeinschaft aufhören, so sollte damit auch die Verpflichtung der Stadt zu Bezahlung der 2,000 fl. erlöschen (§. 8).

4) Die Einrichtung, sowie die künftige Unterhaltung der Filtrirung des Seewassers sollte auf Kosten und Rechnung der Gemeinschaft geschehen (§. 10).

5) Der Furthbachkanal wurde, soweit er nicht auf dem Terrain der Civillisteverwaltung liegt und nicht das Gebäude des Kriegsministeriums berührt, an die Stadt zu freier Verfügung abgetreten (§. 12).

6) Der Wasserbedarf der Eisenbahn, sowie der auf Staatskosten erbauten Wohnungen der niederen Bediensteten der Verkehrsanstalten sollte von dem gemeinschaftlichen Wasser unentgeltlich abgegeben werden; ebenso andererseits der Wasserbedarf der öffentlichen Brunnen der Stadt und in den städtischen Gebäuden (§. 13).

7) Eine Wasserabgabe von Seite der Gemeinschaft an künftig entstehende gewerbliche Anlagen des Staates oder

der Stadt sollte gegen einen zu bestimmenden Wasserzins insoweit stattfinden, als dadurch die Zwecke der Brunnengemeinschaft nicht beeinträchtigt würden (§. 14).

Beil. Nr. VIII.

§. 3.

Der Wasserbedarf des Staates und der Stadt.

Von wesentlichem Einflusse bei dem Abschlusse der angeführten Verträge war selbstverständlich der Wasserbedarf der beiden kontrahirenden Parteien, und da dieses Moment auch auf den Lösungsvertrag einwirkte, so sind die hieher bezüglichen Verhältnisse hier möglichst gedrängt darzustellen.

Nach dem Brunnenverzeichnisse vom 16. September 1825 über die Anzahl der Brunnen, deren Wasser von der herrschaftlichen und von der städtischen Teichellage herbeigeführt wurde, sind im Jahre 1825 gespeist worden:

1) aus den herrschaftlichen Teichellagen:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
öffentliche Brunnen	8	13
Brunnen zu besonderen Zwecken, z. B. Kanzleien, Keller, Ställe 2c.	33	48
Privatbrunnen	51	51
	92	112

2) aus den städtischen Teichellagen:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
öffentliche Brunnen	26	50
Brunnen zu besonderen Zwecken	7	7
Privatbrunnen	59	59
	92	116.

Hiebei ergaben die herrschaftlichen Quellen per Tag 3,024 Eimer,
die städtischen Quellen per Tag . . . 3,119 „
also in 24 Stunden 95 Eimer mehr als jene.

Kammerverh. von 1856/61 II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 1769 ff.

Im Jahre 1833 haben aus den vorhandenen Wasserleitungen folgende Brunnen ihr Wasser erhalten:

1) Trinkwasserbrunnen,
a) städtische:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
öffentliche	25	48
Brunnen zu besonderen Zwecken	8	9
Privatbrunnen	49	49
	82	106
b) herrschaftliche	31	45
2) Nutzwasserbrunnen,		
a) städtische	58	81
b) herrschaftliche	55	70.

Was das Wasserquantum anbelangt, so verhielt sich damals das herrschaftliche Wasser zu dem städtischen, wie 9 : 6 oder 3 : 2.

a. a. O. S. 1772.

Im Oktober 1861 bezogen nach einem von der städtischen Bauinspektion entworfenen Verzeichnisse aus der Wassergemeinschaft die Staatsfinanzverwaltung und die Stadt je für ihre Bedürfnisse und besonderen Zwecke Wasser in folgenden Brunnen:

1) Brunnen für die Bedürfnisse des Staates:

Zahl der Brunnen:	Röhren zu Trinkwasser:	Röhren zu Seewasser:
58	80	19
24	24	21
82	104	40.

Die zuletzt genannten 24 Brunnen sind Privatbrunnen, nämlich die Hälfte derjenigen Brunnen, welche aus der Wassergemeinschaft gespeist wurden und aus denen der Staat die hälftigen Brunnenzinse bezog.

2) Brunnen für die Bedürfnisse der Stadt:

Zahl der Brunnen:	Röhren mit Trinkwasser:	Röhren mit Nutzwasser:
61	98	43
23	23	20
84	121	63.

Bei den zuletzt genannten 23 Brunnen greift das oben angeführte Verhältniß gegenüber der Stadt Platz. An Wasserquantum wurde in der Minute abgegeben

a) für die Zwecke des Staates:
Trinkwasser . . . . . . 312 Maß,
Seewasser . . . . 120 „

b) für städtische Zwecke:
Trinkwasser . . . . . . 363 „
Seewasser . . . . 300 „

a. a. O. S. 1775.

Kammerverh. von 1870/72 II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 972.

In den folgenden Jahren wurden wahrscheinlich wegen der nunmehr vollständig durchgeführten Wassergemeinschaft zwischen Staat und Stadt solche Brunnenregister nicht mehr geführt, doch ergibt sich in Beziehung auf das Jahr 1876 aus den Akten des K. Finanzministeriums folgender Stand:

1) von der Neckarwasserleitung wurden am 24. Mai 1876 städtische Brunnen gespeist:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
laufende	11	23
laufende zu besonderen Zwecken	6	18
Pissoirs	7	7
selbstschließende, einfache	28	28
selbstschließende, doppelte	21	26
	73	102.

wozu noch 6 städtische Gebäude kamen, die ebenfalls mit Neckarwasser versehen wurden.

2) Von dem Seewasserwerk bezogen am 15. Juli 1876 folgende Brunnen und Hauswasserleitungen des Staates ihr Wasser:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren
laufende Brunnen	6	6
selbstschließende	1	1.

Hiezu kommen weiter 1 Hahnen in der Legionskaserne und 1 Hahnen im Stadtdekanatsgebäude, sowie 12 Gebäude des Staates.

3) Von der **Trinkwasserleitung** erhielten folgende Brunnen und Wasserleitungen des **Staates** am 15. Juli 1876 ihr Wasser:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
laufende	58	67
selbstschließende	3	4
	61	71.

Hiezu kamen noch 8 Staatsgebäude, welche ebenfalls aus der Trinkwasserleitung ihr Wasser bezogen.

Im Jahre 1878 wurden von der Stadtgemeinde aus Veranlassung der bevorstehenden Auflösung der Gemeinschaft die Brunnen der Stadt und des Staates, sowie die besonders konzessionirten Privatbrunnen aufgenommen, wobei sich folgendes Resultat herausstellte:

1) **herrschaftliche Brunnen:**

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
laufende	42	57
Ventilbrunnen	25	36
	67	93;

hiezu kommen 58 mit Wasserleitungseinrichtungen versehene Hauptgebäude, sowie die Wasserkrahnen und Hahnen im Bahnhofe und den Bedienstetenwohnungen;

2) **städtische Brunnen:**

laufende	44	83
Ventilbrunnen	134	222
	178	305.

Die Zahl der mit Wasserleitungseinrichtungen versehenen städtischen Hauptgebäude beträgt 19.

3) **Privatbrunnen** mit Berechtigung aus alter Zeit:

Trinkwasserbrunnen	23	34
Seewasserbrunnen	1	1
	24	35

mit einem täglichen Quantum von 50 Eimern.

4) **Sonstige Privatleitungen:** 576 —

Die neueste und vollständigste Aufnahme der Brunnen ist von dem Staatstechniker Oberbaurath v. Ehmann gefertigt worden. Nach dieser waren vorhanden:

herrschaftliche Brunnen:				**Hausleitungen:**
mit Trinkwasser	53	mit 65	Auslaufröhren	12
„ Seewasser	9	„ 12	„	15
„ Neckarwasser	12	„ 16	„	45
	74	93		72
				in 58 Hauptgebäuden;

städtische Brunnen:				**Hausleitungen:**
mit Trinkwasser	132	mit 142	Auslaufröhren	5
„ Seewasser	75	„ 80	„	8
„ Neckarwasser	72	„ 83	„	7
	279	305		20
				in 19 Hauptgebäuden;

Privatbrunnen:				**Hausleitungen:**
mit Trinkwasser	33	mit 34	Auslaufröhren	0
„ Seewasser	1	„ 1	„	1199
„ Neckarwasser	0	„ 0	„	576
	34	35	„	1775
im Ganzen	387	433		1867.

Somit hat Stuttgart gegenwärtig, wenn sich die Zahl seit der letzten Aufnahme nicht abermals verändert hat, 820 Brunnen und 1867 Hausleitungen.

Freilich läßt sich aus diesen Zahlen noch kein sicherer Schluß ziehen auf das Verhältniß des Wasserverbrauches zwischen dem Staate und der Stadt. Dies wird sich überhaupt nie mit Sicherheit feststellen lassen, weil nicht jeder Brunnen soviel Wasser verzehrt als der andere, weil bezüglich des Wasserverbrauches zwischen laufenden Brunnen und Ventilbrunnen ein großer Unterschied besteht, weil ferner der Wasserkonsum infolge verschiedener äußerer Einwirkungen allzu großen Schwankungen unterworfen ist, wie denn z. B. im Sommer wegen des Begießens der Gärten und Straßen, wegen der häufigeren Reinigung in öffentlichen und Privatgebäuden und auch wegen des Genusses der Menschen der Wasserverbrauch ein ungleich stärkerer sein wird als im Winter, und hinwiederum in einem heißen, trockenen Sommer ein viel größerer als in einem nassen und regnerischen. Nur bei dem Verbrauche des Bahnhofes und der Wohnungen der niederen Bediensteten der Verkehrsanstalten ließen sich einige Anhaltspunkte gewinnen, und nach diesen wurde der tägliche Verbrauch an Wasser, welches künftig von der Neckarwasserleitung abzugeben ist, zusammen auf durchschnittlich 2000 Eimer berechnet.

Vergl. auch Verh. der Kammer der Abg. v. 1870/72 II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 972 Sp. 1.

Wohl aber läßt sich aus den obigen Zahlen ein Schluß darauf ziehen, daß das Wasserbedürfniß der Stadt Stuttgart im allgemeinen in den letzten Jahren sich sehr bedeutend gesteigert hat und daß es, je mehr die Einwohnerzahl wächst und jemehr die Stadt sich gewerblich entwickelt, in steigender Progression sich geltend machen wird. Deßhalb wird die Stadtgemeinde voraussichtlich genöthigt, abermals ein großartiges Wasserwerk mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande anzulegen, um das erforderliche Nutzwasser herbeizuschaffen. Das Trinkwasser soll zwar für jetzt ausreichend sein, allein wie lange dies noch der Fall sein wird, wenn die Einwohnerzahl sich in dem bisherigen Grade vermehrt, bleibt zweifelhaft, und deßhalb steht im Hintergrunde immer noch die Möglichkeit, daß die Stadtgemeinde genöthigt sein werde, durch irgend ein großangelegtes Werk auch den Bedarf an Trinkwasser in umfassender Weise und auf die Dauer zu befriedigen. Andererseits läßt sich nach der Natur der Sache und nach der bisherigen Erfahrung annehmen, daß der Bedarf des Staates an Trinkwasser in kaum nennenswerther Weise, und der Bedarf an Brauchwasser wenigstens bei weitem nicht in dem erheblichen Maße sich steigern werde, wie dies bei der Stadt der Fall ist. Denn die am meisten Nutzwasser verzehrenden Anstalten des Staates sind die Verkehrsanstalten, diese sind

aber jetzt schon bis zu einem Grade entwickelt, daß sich eine auf den Wasserverbrauch in erheblicher Weise einwirkende Ausdehnung kaum mehr erwarten läßt.

Vergl. auch Verh. der Kammer der Abg. v. 1870/73 VIII. Prot.-Bd. S. 4373—4374.

§. 4.

Besitzthum der Wassergemeinschaft.

Nach dem Stande vom 1. Dezember 1878 ist der Besitzstand der Brunnen- und Wassergemeinschaft folgender:

I. die Quellwasserleitungen.

A. Heslacherthallage auf das Bollwerk:
1) die Quelle im Bruderrain,
2) die Brunnenstube in der Eselsweide,
3) die Kohlhauleitung (aus vier Quellen),
4) die Quelle in den Schloßwaldäckern unterhalb Kaltenthal,
5) die Bachbrunnenstube,
6) die Elsäßer Brunnenstube,
7) die vier Haldenquellen,
8) die Brühlquelle,
9) die Staiglesbrunnenstube,
10) die sieben Quellen und Leitungen im Elsenthale,
11) die Quelle: Todter Mann,
12) die 13 Quellen in der Heidekklinge,
13) die Ziegelklingenquelle,
14) die Quelle am Sandwege,
15) die drei Quellen in der Brunnenreute.
B. Die Schlenkle's- oder Schlängle'squelle.
C. Die Quellen und Leitungen im Vogelsang, aus 10 Quellen bestehend.
D. Die zwei Quellen im Metzgerhau.
E. Die Quelle in der Gallenklinge.
F. Zwei Quellen im Koppenthale.
G. Die Quelle in der Mönchshalde.
H. Die Quelle im Burgstall.
I. Die Marktbrunnenleitung mit drei abgeteuften Cisternen, einer laufenden (Dohlenquelle) und einer versiegten (Bohrloch-)Quelle.
K. Die Quellen und Leitungen im Hahnwalde.
L. Die Quelle im Lehen.
M. Zwei Quellen in der Wernhalde.
N. Die zwei Bopserquellen.
O. Die aus fünf verschiedenen Quellen bestehende Kühnle'sleitung.
P. Die Sonnenbergquelle.
Q. Die Eßlingersteigquelle.

Mit diesen Leitungen ist mehrfaches Grundeigenthum verbunden, an welches eine Reihe von aktiven und passiven Dienstbarkeiten geknüpft ist.

II. Das Neckarwasserwerk.

Dieses großartige Werk wurde im Jahre 1861 mit einem Kostenaufwande von . . . . 317,000 fl. hergestellt, wovon, wie schon oben in §. 1 angeführt worden ist, die Stadt und die Civillisteverwaltung je 100,000 fl., den Rest der Staat übernahm. Hiezu kamen weiter für Dampfmaschinen, Saugleitungen und für neue Leitungen in die Stadt in den Jahren 1861—1873 199,236 fl. 50 kr., woran die Stadt und der Staat je die Hälfte mit 99,618 fl. 25 kr. trugen.

Auch hiezu gehört außer den Gebäuden und Bassins verschiedenes Areal, worunter insbesondere auch das schon oben in §. 2 Ziff. III. 3 erwähnte, im Jahr 1860 zu 36,000 fl. veranschlagte, aber infolge der Errichtung des Pumpwerkes umgebaute Gebäude.

III. Das Seewasserwerk.

Dieses besteht

1) aus der alten, in den Jahren 1826/30 auf Kosten des Staates und der Stadt ausgeführten Leitung aus dem Pfaffensee, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die 5 Seeen, wie schon oben §. 2. Ziff. II, 2. angeführt wurde, im Eigenthum des Staates geblieben sind;

2) aus dem neuen, in den Jahren 1873 und 1874 auf Kosten der Brunnengemeinschaft hergestellten Seewasserwerke mit den Filtrirwerken in der Hasenbergstraße. Der Gesammtaufwand für dieses Werk hat bis jetzt 410,000 fl. betragen, woran der Staat und die Stadt je zur Hälfte partizipirten.

Zu diesem Wasserwerke gehört einschließlich der Leitungen und Bassins ein Areal von 5²/₈ M. 25,7 R. oder 1 ha. 67 a. 55 qm.

(vergl. Exigenz von 92,000 fl. oben §. 1 S. 6.)

IV. Endlich gehören der Brunnengemeinschaft sämmtliche Leitungen innerhalb der Stadt und des Weilers Heslach, sowie die Pumpbrunnen und Schapfenbrunnen in Stuttgart und Heslach und die früher städtischen Rohrbrunnen auf dem Bopser und Hasenberg.

IV. Brunnenzinse.

Ueber die Einnahme an Brunnenzinsen findet sich in den Kammerverhandlungen von 1870/74 eine Berechnung, welche sich auf die Rechnungen der Brunnengemeinschaft gründet. Darnach hätte die Einnahme für abgegebenes Trink-, Neckar- und Seewasser, den Eimer zu 1½ kr. berechnet, in den drei Jahren 1869/70 bis 1871/72 betragen . . . . 72,189 fl.
oder durchschnittlich im Jahr . . . . . . 24,063 fl.,
wovon auf jeden der beiden Betheiligten pro Jahr im Durchschnitt . . . . 12,031 fl. 30 kr. entfallen wären.

Verh. der K. der Abg. v. 1870/74 II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2059, 2061 Sp. 1.
vergl. IX. Prot.-Bd. S. 5201 Sp. 2.

Das neueste Ergebniß enthält die nachstehende

Uebersicht

über die von der Brunnengemeinschaft bezogenen Wasserzinse von 1869/78.

Jahr	Trinkwasser				Seewasser				Neckarwasser				Abwasser				Von Brunnen mit unwiderruflichem Rechte				Von Brunnen mit zweifelhafter Berechtigung.			
	fl.	kr.	ℳ	Pf.	fl.	kr.	ℳ	Pf.	fl.	kr.	ℳ	Pf.	fl.	kr.	ℳ	Pf.	fl.	kr.	ℳ	Pf.	fl.	kr.	ℳ	Pf.
1869/70	1,380	6	2,365	89	4,239	20	7,267	42	15,798	—	27,082	29	311	17	533	63	14	—	24	—	30	—	51	43
1870/71	1,382	39	2,370	26	5,588	18	9,579	95	17,655	13	30,266	8	314	15	538	72	14	—	24	—	30	—	51	43
1871/72	1,072	55	1,839	29	6,114	34	10,482	11	17,222	3	29,523	52	292	26	501	31	14	—	24	—	30	—	51	43
1872/73	1,119	45	1,919	57	7,025	5	12,043	—	18,447	32	31,624	91	416	—	713	14	14	—	24	—	30	—	51	43
1873/74	1,372	1	2,352	3	8,015	18	13,740	52	20,267	51	34,744	88	432	32	741	48	14	—	24	—	30	—	51	43
1874/75	1,146	16	1,965	3	10,421	45	17,865	86	23,295	24	39,934	98	393	48	675	8	14	—	24	—	30	—	51	43
1875/76	—	—	1,421	89	—	—	45,068	91	—	—	43,630	—	—	—	627	60	—	—	24	1	-	—	51	42
1876/77	—	—	1,237	77	—	—	65,247	88	—	—	53,169	10	—	—	563	4	—	—	24	1	—	—	51	42
1877/78	—	—	1,221	55	—	—	80,395	51	—	—	53,952	81	—	—	514	6	—	—	24	1	—	—	51	42
Zus. in 9 Jahren			16,693	28			261,691	16			343,928	57			5,408	6			216	3			462	84
Durchsch. in 1 Jahr			1,854	81			29,076	80			38,214	29			600	90			24	—			51	43

Danach beträgt der Durchschnitt der im Ganzen von der Brunnengemeinschaft erhobenen Wasserzinse jährlich
69,822 ℳ 23 Pf.
oder für jeden Theil zur Hälfte . . 34,911 ℳ 11 Pf.
wobei der Eimer zu 1½ kr. oder 5,9 Pf. berechnet wurde.

Allein diesen Einnahmen stehen auch sehr erhebliche Ausgaben gegenüber, denn das Defizit der Brunnengemeinschaft betrug nach dem Durchschnitt der vier Jahre 1871/75 jährlich rund 80,000 fl., woran der Staat vertragsmäßig die Hälfte mit 40,000 fl. = 68,571 ℳ 44 Pf. (genau gerechnet 80,627 fl. = 138,217 ℳ 71 Pf., hievon die Hälfte = 69,108 ℳ 85 Pf.) zu tragen hatte, diese Summe mußte also der Staat alljährlich über Abzug der Brunnenzinse an die Gemeinschaft ersetzen. Sobann wurde schon in den früheren Kammerverhandlungen mehrfach angeführt, daß die Unterhaltung der fünf Seeen ohne den Furthbachkanal den Staat allein jährlich auf durchschnittlich 1,024 fl. = 1,755 ℳ 43 Pf. zu stehen komme.

Verh. der Kammer der Abg. von 1870/74, II. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2059 Sp. 2.

Verh. der Kammer der Abg. v. 1870/72, II. Beil.-Bd. 2. Abth. S. 967 Sp. 2.
(Dies sind die beiden Kommissionsberichte vom 20. Januar 1874 und vom 27. Februar 1872.)

§. 23 der Erläuterungen zu dem Hauptfinanzetat von 1871/73:
Verh. der Kammer der Abg. v. 1868/70, II. Beil.-Bd. S. 290 Sp. 1.

§. 5.

Lösung der Wassergemeinschaft.

Infolge des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten vom 22. Januar 1874

Kammerverh. v. 1870/74 IX. Prot.-Bd. S. 5222 Sp. 2

wurden schon im Jahre 1874 Unterhandlungen mit der Stadtgemeinde eingeleitet, welche nunmehr zur Auflösung der Gesellschaft und realen Theilung ihres Besitzthums führen sollen.

Um die vollständige Auflösung der Brunnen- und Wassergemeinschaft herbeizuführen, mußten zwei Gruppen von Rechtsverhältnissen geordnet werden:

A) zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Stuttgart,

B) zwischen der Finanzverwaltung und der Civilliste.

Zu A. Der zwischen der Stadt und dem Staate am 7. November 1878 zu Stande gekommene und sowohl von der Finanzverwaltung als von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß unterschriftlich anerkannte, am 7. Dezember 1878 von der K. Regierung des Neckarkreises als Aufsichtsbehörde und von Seiner Königlichen Majestät durch Höchste Entschließung vom 20. Januar 1879 seinem ganzen Umfange nach genehmigte Vertrag ist aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt. Es wird daher zur Uebersichtlichkeit dienen, wenn derselbe in seine einzelnen Theile zerlegt wird, wobei der Berichterstatter sich übrigens in der Ausführung der Detailbestimmungen auf das Wesentlichste wird beschränken können, da die Vertragsurkunde in den Händen der sämmtlichen Mitglieder dieses hohen Hauses ist.

Der Vertrag enthält
I. eine Uebereinkunft in Betreff der Theilung des bisher gemeinschaftlichen Eigenthums und die gegenseitig zu leistende Entschädigung (§§. 1—7, 9—11, 13—20, 26);
II. allgemeine Bestimmungen über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten (§§. 23—30);
III. eine besondere Bestimmung in Betreff des Büsnauer Hofes (§§. 22) und
IV. Uebergangsbestimmungen (§§. 17, 30—32); sodann schließlich noch
V. Kaufverträge (§§. 8 u. 21).

Der Lösungsvertrag soll bis 1. Juli 1879 in das Leben treten (§. 30), dabei aber sind für einzelne Bestimmungen noch andere Termine festgesetzt, nämlich in §. 21 der 1. April 1880, in §§. 4 und 22 der 1. April 1884.
Beil. Nr. XI.

Zu I. Das Wesentliche des Theilungsvertrages besteht darin:

1) Das Eigenthum, der Betrieb und die Unterhaltung des gesammten Neckarwasserwerkes nebst allen Zubehörden geht vom 1. Juli 1879 an auf die K. Staatsfinanzverwaltung über (§. 1); ausgenommen sind nur ein in §. 7 näher bezeichneter Platz, welcher an die Stadt abgetreten wird, und die in §. 8 bezeichneten Realitäten, welche vorläufig gemeinschaftlich bleiben sollen.

Die Staatsfinanzverwaltung verpflichtet sich, für die zur Zeit des Vertragsabschlusses von dem Neckarwasserwerke gespeisten städtischen Brunnen und Pissoirs und die mit Neckarwasser versehenen städtischen und Privatgebäude, sowie zum Begießen der Straßen mit Neckarwasser bis zum 1. April 1884 von dem an den Staat übergehenden Neckarwasserwerke das Wasser in dem in §. 4 beschriebenen Umfange zu liefern.

Am 1. Dezember 1878 wurden mit Neckarwasser gespeist und fallen daher unter diese Vertragsbestimmung:

a) folgende Brunnen der Stadt:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
laufende	12	26
laufende zu besonderen Zwecken	5	17
Pissoirs	9	9
selbstschließende einfache	25	25
selbstschließende doppelte	26	30
	77	107

b) mit Neckarwasser versehen sind folgende 7 städtische Gebäude:
aa) das Stadtpolizeiamt,
bb) die städtische Eiche,
cc) das städtische Eichamt,
dd) das Rathhaus,
ee) die Polizeistation in der Neckarstraße,
ff) die Eberhardsschule,
gg) die Stöckachschule.

Die Zahl der mit Neckarwasser versehenen Privatgebäude, welche am 9. März 1878 noch 449 betragen hatte, ist bis zum 1. Dezember 1878 auf 576 gestiegen.

Für diese Wasserabgabe bezahlt die Stadtgemeinde alljährlich und erstmals auf den 1. Juli 1880 eine Aversalsumme von 12,000 ℳ als Beitrag zu den Betriebskosten an die Staatsfinanzverwaltung (§. 5).

2) In das Eigenthum, den Betrieb und die Unterhalhaltung der Stadtgemeinde Stuttgart geht vom 1. Juli 1879 an über das neue Seewasserwerk mit allen seinen Theilen und Zubehörden; hiezu gehört insbesondere auch der Steinbach- und Katzenbachsee mit ihren Zufahrten und Zugängen; dagegen erhält die Stadtgemeinde an den Rothwildparkseeen, nämlich dem Pfaffen-, Bären- und Neuen See, nur das Recht auf den Wasserbezug, während das Areal der Seeen im Eigenthum des Staates bleibt (§. 6). Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die schon bisher mit Seewasser gespeisten Brunnen und Wasserleitungen in Gebäuden des Staates mit Seewasser zu versehen und für das K. Hoftheater bei Brandfällen das Wasser von der Seewasserleitung unentgeltlich abzugeben.

Diese Bestimmung findet Anwendung nach dem Stande vom 1. Dezember 1878

a) auf folgende, bisher schon mit Seewasser gespeiste Brunnen des Staates:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
laufende Brunnen	6	6
selbstschließende	1	4
	7	10.

Außerdem ist in der Legionskaserne zum Pissoir und in dem Garten des Stadtdekanatsgebäudes an der Gymnasiumsstraße je ein Hahnen für Seewasser angebracht, und ebenso befindet sich im Hofe der K. Hofdienerwohnung ein Brunnen mit vier Auslaufröhren.

b) Staatsgebäude werden 15 mit Seewasser versehen, nämlich:
aa) die Landeshebammenschule,
bb) das Kultministerium,
cc) das Ständehaus,
dd) die Baugewerkeschule,
ee) das Postgebäude in der Paulinenstraße,
ff) die Menageküche hinter dem linken Flügel der Infanteriekaserne,
gg) die Menageküche hinter dem Querflügel derselben,
hh) die Menageküche hinter dem rechten Flügel derselben,
ii) das Militärspital,
kk) das Gebäude für den Lazarethoberinspektor,
ll) die Turnhalle an der Lindenstraße,
mm) das ehemalige Laboratorium der Centralstelle in der Legionskaserne,
nn) das Justizgebäude,
oo) das Stadtpfarrhaus in der Rothen-Straße,
pp) das K. Hoftheater (unter Beschränkung auf Brandfälle).

c) Außerdem aber hat sich die Stadtgemeinde nach §. 9 Abs. 2 verbindlich gemacht, eine Anzahl bisher mit Neckarwasser versehener Gebäude künftig mit Seewasser zu versehen, nämlich
aa) die ehemalige Legionskaserne (Königsstr. Nr. 74),
bb) das Gebäude des General-Kommando's (Göthestraße Nr. 2),

cc) das Realgymnasium,
dd) die Realschule (Kanzleistraße Nr. 13),
ee) das K. Hofwaschgebäude (Kanzleistraße Nr. 19).

Die Entschädigung für diese Wasserabgabe ist unter der später anzuführenden Gesammtsumme (§. 19) begriffen.

3) In das Eigenthum, den Betrieb und die Unterhaltung der Stadtgemeinde gehen ferner mit dem 1. Juli 1879 über die sämmtlichen Trinkwasserversorgungsanlagen mit den Quellen, Leitungen und allem, was dazu gehört, mit Ausnahme der bisher gemeinschaftlichen Pumpbrunnen innerhalb des Staatseigenthums (§. 12) und der Quelle in der Mönchshalde (§§. 10, 13).

Hiebei übernimmt die Stadtgemeinde die Verpflichtung, aus den dermaligen Trinkwasseranlagen oder einer anderen städtischen Quellwasserversorgung die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehende Zahl von Trinkwasserausgußröhren an Brunnen des Staates mit Quellwasser zu speisen, ebenso die am 1. Juli 1879 etwa weiter bestehenden Brunnen und Wasserleitungen des Staates (§§. 14, 15).

Am 1. Dezember waren folgende Brunnen und sonstige Trinkwasserleitungen des Staates vorhanden, welche ihr Wasser aus der gemeinschaftlichen Trinkwasserleitung bezogen:

	Zahl der Brunnen:	Zahl der Röhren:
laufende	34	42
selbstschließende	19	23
	53	65.

Außerdem sind mit Trinkwasserleitung noch weiter versehen 12 Staatsgebäude, nämlich

a) der Prinzenbau, in der Küche,
b) der Königsbau mit 2 Brunnen,
c) das Kronprinzenpalais, in der Küche,
d) das Laboratorium der Centralstelle in der Legionskaserne,
e) das Laboratorium des Polytechnikums,
f) die Montirungsverwaltung hinter dem alten Polytechnikum,
g) die Hofapotheke,
h) die Waschküche im Marstallhofe,
i) das Verwaltungsgebäude zum Naturalienkabinet in der Archivstraße,
k) die Hofwasch in der Kanzleistraße,
l) die Küche des Waisenhauses,
m) das Justizgebäude sammt Gefängniß.

Hiebei hat sich die K. Staatsfinanzverwaltung ausdrücklich das Recht der Surrogirung, d. h. die Befugniß vorbehalten, die Brunnen und Wasserleitungen auf andere als die zur Zeit im Genusse befindlichen Gebäude und Plätze zu übertragen oder mit den Gebäuden und Plätzen zu veräußern (§. 15).

Soweit nicht eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Versorgung staatlicher Gebäude und Anstalten mit Wasser vertragsmäßig festgesetzt ist, und soweit nicht für dieselben die öffentlichen Brunnen der Stadt benützt werden sollen, ist es künftig die Aufgabe des Staates, seine Gebäude und Anstalten mit Wasser zu versorgen (§. 16), wie andererseits die Befriedigung aller Bedürfnisse der Stadt an Trink- und Nutzwasser, an Wasser für Feuerlöschzwecke, Straßenbegießungen 2c. vom 1. Juli 1879 an ausschließlich der Stadtgemeinde obliegt (§. 18).

Die K. Staatsfinanzverwaltung hat für den Trinkwasserbezug ihrer Brunnen, für ihren hälftigen Antheil an der Versorgung der trink- und seewasserberechtigten Privatbrunnen, für das Nutzwasser zu einzelnen Staatsgebäuden, sowie zur Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche aus der realen Theilung überhaupt an die Stadtgemeinde eine jährliche Aversalsumme von 34,300 ℳ, erstmals auf den 1. Juli 1880, zu entrichten (§§. 19, 20).

Ueber die Ausscheidung und Vertheilung des Inventars, der Akten, Risse, Pläne 2c. enthält der §. 26 die näheren Bestimmungen sowohl hinsichtlich der Zuscheidung in Natur, als nach dem Anschlagswerthe, wobei stets darauf Rücksicht genommen ist, daß diejenigen Inventarstücke, welche auf ein bestimmtes Wasserwerk Bezug haben, auch dem nunmehrigen Eigenthümer desselben zufallen.

Zu II. Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf Brandfälle und andere Nothfälle, auf das Brunnenpersonal und dessen künftige Besoldung, auf die Steuern und sonstigen Abgaben, sowie auf das Verhältniß zur Civilliste (§§. 23, 24, 27—29 vergl. mit §. 12).

Zu III. Eine besondere Bestimmung ist in Betreff der Domäne Büsnauer Hof getroffen. Die Stadtgemeinde beabsichtigt nämlich, für die Wasserversorgung von Stuttgart bei dem Büsnauer Hofe, Gemeindemarkung Vaihingen, einen größeren See anzulegen und hiezu von dem dortigen Areal 114 Morgen, die zu der genannten Staatsdomäne gehören, und 30 Morgen von dem Staatswald Pfaffenwald zu verwenden. Um nun die Ausführung dieses Planes zu ermöglichen, hat sich die Staatsfinanzverwaltung verbindlich gemacht, wenn sie vor dem 1. April 1884 von jenen Realitäten etwas veräußern sollte, hievon die Stadtgemeinde in Kenntniß zu setzen, um ihr Gelegenheit zu käuflicher Erwerbung derselben zu geben (§. 22).

Zu IV. Die Uebergangsbestimmungen (§§. 17, 30—32) bedürfen keiner besonderen Erwähnung, wohl aber

zu V. die mit dem Lösungsvertrage verbundenen Kaufverträge.

1) Bei den Neckarwasserbassins an der unteren Olgastraße liegt die Parzelle No. $\frac{1351}{2}$ im Meßgehalte von 11 Ar 62 Quadratmeter oder $^2/_8$ Morgen 45,6 Ruthen, welche der Brunnengemeinschaft, also hälftig dem Staate und hälftig der Stadtgemeinde (je 5 Ar 81 Quadratmeter = $^1/_8$ Morgen $22^1/_2$ Ruthen), eigenthümlich zusteht, und deren alleiniger Besitz wegen der später etwa nöthig werdenden Erweiterung der Filtrireinrichtungen für den Staat wünschenswerth ist. Da diese Parzelle nach dem Stadtbauplane ein Bauplatz ist, so hat die Stadtgemeinde einen Kaufpreis von 3 ℳ für den Quadratfuß und im Ganzen demnach 21,240 ℳ für ihre Hälfte verlangt. Der K. Staatsfinanzverwaltung schien dieser Preis bei den vorliegenden Verhältnissen nicht zu hoch, und so ist denn am 12. November 1878 der in §. 8 letzter Absatz des Lösungsvertrages erwähnte Kaufvertrag um die genannte Summe für den Fall der Perfektion des Lösungsvertrages vom 7. November 1878 zu Stande gekommen.

Beil. Nr. X.

2) Behufs der Vermehrung des Nutzwassers ist von den Gemeindebehörden der Stadt Stuttgart die Herstellung eines weiteren Neckarwasserwerkes projektirt, wozu verschiedene dem Staate gehörige, am Neckar bei Berg und in dessen Nähe gelegene Realitäten erforderlich sind. Hierüber ist der in §. 21 des Lösungsvertrages erwähnte Kaufvertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart am 7. November 1878 abgeschlossen worden. Der wesentliche Inhalt dieses Kaufvertrages geht dahin:

a) der Staat verkauft an die Stadt
- α) die alte Kunstmühle,
- β) das Mehlmagazinsgebäude,
- γ) die Waschküche und Remise,
- δ) die neue Kunstmühle mit einer 24pferdigen
- ε) Wasserkraft,
- ζ) das Stallgebäude,
- η) die Walkmühle mit 8 Pferdekräften,
- ϑ) die Hälfte der zu 30 Pferdekräften angenommenen Wasserkraft der vorderen Mühle (also 15 Pferdekräfte), während die andere Hälfte mit 15 Pferdekräften und das Mühlgebäude mit Zubehör und Inventar dem Staate verbleibt (§. 1).

b) Für diese Realitäten bezahlt die Stadt 329,931 ℳ in sechs gleichen Jahreszielern, deren erstes ein Jahr nach der Uebergabe fällig wird, mit Zinsen zu 4½ % vom Tage der Uebergabe an (§. 3). Von dieser Summe kommen auf die unter α)–η) aufgeführten Objekte 283,645 ℳ 29 Pf., auf die hälftige Wasserkraft unter ϑ) 46,285 ℳ 71 Pf.

c) Ferner verkauft die K. Staatsfinanzverwaltung an die Stadtgemeinde Stuttgart denjenigen Theil der Parzelle Nr. 2833 (Gärten), dessen sie nach dem Ermessen der Gemeindeverwaltung für das neue Wasserwerk bedarf, der aber jedenfalls eine gewisse, näher bezeichnete Fläche (vorläufig berechnet zu 3 ha 27 a 30 qm) nicht übersteigen darf (§. 2).

d) Der Kaufpreis für dieses Areal beträgt dem Morgen nach 4,000 fl. = 6,857 ℳ 14 Pf., welcher von dem Tage der Uebergabe der Realitäten an zu 4½ % zu verzinsen und in sechs gleichen Jahreszielern, deren erstes ein Jahr nach der Uebergabe fällig wird, abzutragen ist (§. 4).

Da die Stadt von diesem Grundstücke etwa 8 Morgen brauchen wird, so würde der Kaufschilling im Ganzen ungefähr 32,000 fl. = 54,857 ℳ 14 Pf. betragen.

e) Der Werth des laufenden Mühlwerks und Inventars der alten Kunstmühle mit 18,000 fl. = 30,857 ℳ 14 Pf. ist in dem Kaufschilling von 283,645 ℳ 29 Pf. eingerechnet.

Die Uebergabe des Mühlinventars von der neuen Kunstmühle erfolgt auf den Grund eines am 23./25. April 1877 aufgenommenen Abstichprotokolles im Werthe von 14,673 ℳ 85 Pf. (§. 5).

f) Wenn die Stadtgemeinde von ihrem Rechte der Erwerbung der genannten Realitäten nicht vor dem 1. April 1880 Gebrauch macht, so erlischt dasselbe und wird damit dieser ganze Kaufvertrag hinfällig; sind dagegen einmal die Kaufsobjekte an die Stadtgemeinde übergeben, so ist diese verpflichtet, das Wasserwerk nach dem bestehenden Plane ohne Verzug auszuführen (§. 21 des Lösungsvertrages).

g) Die Stadtgemeinde hat der K. Staatsfinanzverwaltung den entgangenen Pachtzins aus der neuen Kunstmühle mit jährlich 3,000 ℳ von Georgii 1877 an bis zur Uebergabe und, wenn sich die Stadtgemeinde nicht für die Erwerbung aussprechen sollte, bis zum 1. April 1880 beziehungsweise bis zum Ablaufe eines Monats nach Abgabe der den Verzicht auf das Erwerbungsrecht enthaltenden Erklärung zu ersetzen (§. 20 des Kaufvertrages).

h) Die Uebergabe der Vertragsobjekte in das Eigenthum der Stadtgemeinde erfolgt, nachdem der Kaufvertrag durch dessen allseitige Genehmigung und die Ausübung des städtischen Erwerbungsrechts perfekt geworden ist (§. 21).

Dieser Vertrag wurde am 7. November 1878 von dem Vertreter der K. Staatsfinanzverwaltung und von den bürgerlichen Kollegien der Stadtgemeinde Stuttgart unterzeichnet und von Seiner Königlichen Majestät durch Höchste Entschließung vom 20. Januar 1879 nebst dem Kaufvertrage über die Parzelle $\frac{1351}{2}$ an der unteren Olgastraße (vergl. oben Ziff. 1) genehmigt.

Beil. Nr. IX.

Zu B. Ueber das Rechtsverhältniß der K. Civilliste gegenüber der K. Staatsfinanzverwaltung beziehungsweise der Stadtgemeinde Stuttgart in Betreff der Wildparkseeen und der Unterhaltungspflicht an den Wasserleitungen und den Ufern des Furthbachkanales hatten schon am 17. Oktober und 15. November 1821 Unterhandlungen stattgefunden, welche am 10. April 1823 zu einer Vereinbarung zwischen dem K. Finanzministerium und der K. Hofdomänenkammer führten, in welcher bezüglich der Unterhaltung des Furthbachkanales, der Unterhaltung und Reinigung des Nesenbaches und der damit zusammenhängenden Dohlen und Leitungen Bestimmungen getroffen und festgesetzt wurde, daß der Bären- und Pfaffensee, obgleich in dem zur Kronausstattung gehörigen Thierparke gelegen, wegen ihres allgemeinen Zweckes der Wasserleitung in ihren Dämmen, Bolzen, Kanälen ꝛc. auf Kosten der Oberfinanzkammer erhalten werden sollen, daß aber der Civilliste die Benützung dieser Seeen insoferne zustehe, als sie mit den gemeinnützigen Zwecken vereinbar sei, für welche die Seeen bestimmt seien.

Zu dieser Benützung gehörte nun auch die Eisgewinnung, und da die K. Hofdomänenkammer das Eis nicht nur vom Pfaffen- und Bärensee, sondern auch von dem erst später (1833) angelegten Neuen See, und nicht nur für ihren eigenen Bedarf, sondern auch zur Abgabe an Dritte beanspruchte, so führte dies in den 1860er Jahren zu weiteren Differenzen mit der K. Staatsfinanzverwaltung. Nachdem nun die letztere in einer Note vom 2./16. Juni 1864 das Recht der Civilliste zu dem Eisbezuge in dem angesprochenen Umfange anerkannt hatte, gestaltete sich das Rechtsverhältniß der K. Civilliste in Beziehung auf die Seeen in dem Jahre 1864 folgendermaßen:

Die drei in dem Rothwildparke befindlichen Seeen, nämlich der Pfaffensee, Bärensee und Neue See, werden wegen ihres allgemeinen Zweckes der Wasserleitung für die

Stadt Stuttgart in ihren Dämmen, Bolzen, Kanälen ꝛc. auf Kosten der Oberfinanzkammer erhalten; der Civilliste steht aber die Benützung dieser Seeen insoweit zu, als sie vereinbar ist mit den gemeinnützigen Zwecken, für welche die Seeen bestimmt sind. Vorrichtungen, welche für Zwecke der Civilliste dienen, z. B. Fischrechen, werden von dieser unterhalten.

Später, am 27. November 1873, verzichtete jedoch die K. Hofdomänenkammer auf den Bezug des Eises aus den drei Parkseeen gegen eine jährliche Entschädigung von 600 fl., welche erstmals für 1873/74 zu bezahlen waren.

Am 7. November 1878 wurde gleichzeitig mit dem Lösungsvertrage auch eine Uebereinkunft zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde über deren Rechtsverhältniß gegenüber der Civilliste getroffen. Da aber die Zustimmung der K. Hofdomänenkammer zu den Bestimmungen dieser Uebereinkunft nicht zu erlangen war, so wurde dieselbe hinfällig, und nur der Satz derselben gelangte zur Wirksamkeit, daß der Vollzug des Vertrages zwischen dem Staate und der Stadt über die Auflösung der Wassergemeinschaft nicht abhängig sein solle von dem Ergebniß der Verhandlungen mit der K. Civillisteverwaltung.

Der Lösungsvertrag selbst enthält zwei auf die Civilliste bezügliche Bestimmungen, nämlich:

a) in §. 12 ist festgesetzt, daß die Gebäude, die Brunnenleitungen und sonstigen Einrichtungen zur Wasserversorgung, welche für Zwecke der K. Civilliste, der K. Hofdomänenkammer und der K. Militärverwaltung bestehen, insoweit es sich nach dem Lösungsvertrage von den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Stadt handle, denjenigen Gebäuden und Einrichtungen gleich zu achten seien, welche für Zwecke der Finanzverwaltung bestehen, daß aber durch diese Bestimmung in den Rechtsverhältnissen zwischen der Finanzverwaltung einerseits und der K. Civilliste, Hofdomänenkammer und Militärverwaltung andererseits keinerlei Aenderung eintreten soll.

Im Anschlusse hieran ist dann in §. 30 Ziff. 1 gesagt: die der K. Civilliste an den drei Seeen im Rothwildparke als Bestandtheilen der Krondotation zustehenden Rechte erleiden durch den Lösungsvertrag keinerlei Aenderung.

b) Bezüglich des Furthbachkanales enthält der §. 19 des Vertrages vom 22. Juni 1833 die Festsetzung:

daß der Stadtgemeinde Stuttgart auch fernerhin am Samstag zur Reinigung der Hirschgasse und der damit in Verbindung stehenden Dohlen, deßgleichen, wenn der Nesenbach gar nicht oder in unzureichender Menge über die Furthbachstellfalle fließe, zur Füllung und Reinhaltung der sogenannten Wette und des Wasserbehälters beim wilden Mann das erforderliche Wasser aus dem Furthbachkanale abgegeben werden solle, welcher nach §. 2 lit. e nicht in die Brunnengemeinschaft eingeworfen, bezüglich dessen vielmehr der bisherige Besitz- und Rechtszustand erhalten werde.

Nachdem nun aber infolge der Herstellung des Neckarwasserwerkes im Jahre 1860 der für die Seewasserzuleitung in den K. Schloßgarten bis dahin benützte Furthbach entbehrlich geworden war, wurde derselbe, wie schon oben erwähnt worden ist und hier nur des Zusammenhanges wegen wiederholt werden muß, in der Uebereinkunft über das neue Seewasserwerk vom Jahr 1872 an die Stadtgemeinde Stuttgart, soweit er nicht auf dem Territorium der K. Civillisteverwaltung liegt und nicht das Gebäude des Kriegsministeriums und dessen Zubehörden berührt, zu freier Verfügung abgetreten mit dem Bemerken, daß für denselben Wasser aus der Gemeinschaft nicht abgegeben werde (§. 12).

Beil. Nr. VIII.

Diese Bestimmung bleibt nach §. 30 Ziff. 4 des Lösungsvertrages auch jetzt in Geltung, und es hat sich die K. Civillisteverwaltung hiemit ausdrücklich einverstanden erklärt.

Die auch nach dem Abschlusse des Lösungsvertrages zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Civillisteverwaltung gepflogenen Verhandlungen haben dann am 31. Dezember 1878/13. Januar 1879 beziehungsweise unter'm 16. Januar 1879 zu einer am gleichen Tage von Seiner Majestät dem König genehmigten Uebereinkunft des folgenden wesentlichen Inhaltes geführt:

1) Die Civillisteverwaltung erhält die Hälfte des durch das staatliche Neckarwasserwerk hieher geförderten, auf täglich ungefähr 10,000 Eimer berechneten Neckarwassers für ihre Fontänen auf dem Schloßplatze, im oberen Schloßgartensee und für die Wasserglocke im reservirten Garten.

2) Der Wasserbedarf zum Begießen der Straßen, Plätze und Gärten des Krongutes, welcher im Sommer durchschnittlich zu 1,040 Eimer, und der Bedarf für die Brunnen und Hausleitungen, welcher im Jahresdurchschnitt zu 680 Eimer pro Tag berechnet ist, wonach sich demgemäß der Tagesbedarf im Winter auf 680 Eimer, im Sommer dagegen auf 1,720 Eimer belauft, wird von der Staatsfinanzverwaltung befriedigt, und von ihr zu den angegebenen Zwecken von ihrer Hälfte des geförderten Neckarwassers mindestens die bezeichnete Quantität des Neckarwassers an die Civillisteverwaltung täglich abgegeben.

3) Zu der Errichtung weiterer Brunnen oder Hausleitungen durch die Civillisteverwaltung ist die Zustimmung der Finanzverwaltung erforderlich; zu Badeeinrichtungen aber oder anderen größere Wasserquantitäten verbrauchenden Anstalten kann von der Civillisteverwaltung eine Wasserabgabe aus dem staatlichen Neckarwasserwerke nicht in Anspruch genommen werden.

4) Für die Abgabe des mittelst Dampfkraft an die Civillisteverwaltung geförderten Wassers bezahlt diese jährlich eine Aversalsumme von 4,000 ℳ. Dagegen erhält

5) die Civillisteverwaltung für den Verzicht auf die jährliche Vergütung von 600 fl. für den ihr entgehenden Eisbezug aus dem Bären-, Pfaffen- und Neuen See im Rothwildparke am 1. Juli 1879 eine Abfindungssumme von 12,350 ℳ, wovon die Staatsfinanzverwaltung und die Stadtgemeinde Stuttgart je die Hälfte bezahlen.

Weder die Civillisteverwaltung noch die Stadtgemeinde dürfen aus jenen Seeen künftig Eis beziehen, und die Fischerei und Fischzucht in denselben hat die Civillisteverwaltung in einer Weise auszuüben, wie sie mit den gemeinnützigen Zwecken dieser Seeen vereinbar ist (vergl. den Vertrag vom 10. April 1823 §. 1, Beil. Nr. 10 Bl. 3—3b).

§. 6.

Rechtliche Würdigung.

Bei der Prüfung der uns übergebenen Verträge ist zunächst hervorzuheben, daß es sich hier um eine Beurtheilung derselben nach ihrer privatrechtlichen Seite nicht handeln kann. Ob nicht die eine oder die andere Bestimmung der Verträge anfechtbar scheinen könnte, ob sie sämmtlich den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entsprechen, ob insbesondere die Vorschriften des Liegenschaftsveräußerungsgesetzes vom 23. Juni 1853

R.-Bl. S. 243

beobachtet worden sind, ob nicht Rechte Dritter verletzt wurden, dies sind Fragen, welche die Kontrahenten berühren oder die von derjenigen Behörde zu beantworten sind, welche das in

Landrecht Thl. II. Tit. 13 §§. 1, 3

vorgeschriebene gerichtliche Erkenntniß auszusprechen hat.

Vergl. VO. vom 15. Dezbr. 1808, R.-Bl. S. 641.

Die Landesvertretung ist zu einer derartigen Untersuchung weder zuständig, noch ihrer ganzen Bestimmung und Zusammensetzung nach in der Lage. Auch die in diesem hohen Hause früher vielfach erörterte Frage: ob und inwieweit die Verträge von 1825 und 1833 für den Staat bindend seien, fällt jetzt, wo es sich um die Auflösung der durch sie, sowie durch den Vertrag von 1860 begründeten Gemeinschaft handelt, hinweg; nur soweit wird man jene älteren Verträge auch jetzt noch zu berücksichtigen haben, als der durch sie geschaffene Zustand als ein thatsächlich und rechtlich bestehender und durch die seitherige Uebung anerkannter zu betrachten ist.

Es ist vielmehr der finanzielle Gesichtspunkt, auf welchen dieses hohe Haus bei seiner Arbeit hingewiesen ist. Denn die Finanzkommission hat, wie schon im Eingange dieses Berichtes bemerkt wurde, das K. Finanzministerium um die Mittheilung des Vertrages über die Lösung der Brunnengemeinschaft gebeten,

„weil es für sie von Interesse sei, bei der Begutachtung des Etats über den Inhalt dieses Vertrages informirt zu sein,“

und das K. Finanzministerium ist diesem Ersuchen durch Mittheilung des Hauptvertrages nebst den mit demselben zusammenhängenden weiteren Verträgen und den hierauf bezüglichen Akten, Rissen und Plänen entgegengekommen. Es sind demnach sowohl die Regierung als die Finanzkommission davon ausgegangen, daß sich die Kammer mit dem Lösungsvertrage zu befassen habe, weil derselbe mit dem Finanzetat zusammenhängt und einen sehr wichtigen, die Interessen des Landes berührenden Gegenstand betrifft, der überdies schon zu wiederholtenmalen in diesem Hause eingehend erörtert worden ist.

Wir haben uns demgemäß die Frage zu stellen: ob der Staat durch den Lösungsvertrag vom 7. November 1878 nicht in eine nachtheiligere Lage als bisher komme, ob der Vertrag daher mit den Interessen des Staates vereinbar sei?

In dieser Beziehung muß zuvörderst daran erinnert werden, daß die Auflösung der Brunnengemeinschaft schon längst nicht nur von den beiden Betheiligten gewünscht wurde, sondern daß auch dieses hohe Haus dem einstimmigen Antrage der Finanzkommission gemäß am 22. Januar 1874 beschlossen hat:

die Regierung dringend zu bitten, Einleitung zu möglichst baldiger Lösung der zwischen dem Staate und der Stadt bestehenden Brunnen- und Wassergemeinschaft zu treffen.

Verh. der Kammer der Abg. von 1870/74, IX. Prot.-Bd. S. 5222 Sp. 2.

Nachdem nun die K. Staatsregierung in Willfahrung dieser Bitte eine die Lösung des Verhältnisses bezweckende Uebereinkunft herbeigeführt hat, so muß schon darin ein sehr großer Gewinn für den Staat erkannt werden, daß hiedurch den fortwährenden Differenzen zwischen Regierung und Ständen und den vielfachen Anständen und Streitigkeiten zwischen dem Staate und der Stadt, zu welchen das in manchen Richtungen unklare Gemeinschaftsverhältniß den Keim in sich getragen hat, ein Ende gemacht und daß hiedurch insbesondere die stets drohende Gefahr, es möchte, wenn früher oder später ein großartiges Unternehmen zu Beschaffung des erforderlichen Wassers nothwendig werden würde, auch der Staat sich an den diesfalsigen Kosten zu betheiligen haben, für immer beseitigt ist.

Bei der Abtheilung selbst wurde von dem ganz richtigen Grundsatze ausgegangen, daß zwar der Staat seine Gebäude und Anstalten mit dem erforderlichen Wasser zu versehen, daß aber im übrigen die Stadt allen ihren Bewohnern, auch den Bediensteten des Staates, das nöthige Trink- und Brauchwasser anzuschaffen habe (§§. 16, 18), und es ist in der ersteren Beziehung insbesondere hervorzuheben, daß die Finanzverwaltung dem Staate seinen Wasserbedarf nach allen Richtungen gesichert, daß sie namentlich die Versorgung der das meiste Wasser verzehrenden Anstalt, des Bahnhofes, in der ausgiebigsten Weise selbst übernommen hat, so daß die Eisenbahnverwaltung nie in eine Abhängigkeit von der städtischen Verwaltung kommen kann. Von dem angeführten Grundsatze wurde nur insoweit abgewichen, als die seit langer Zeit unbeanstandet bestehenden Verhältnisse, wie z. B. bei einzelnen Brunnen oder Leitungen, eine Berücksichtigung erforderten, oder die Kontrahenten in Fällen der Noth sich gegenseitig auszuhelfen sich verpflichteten.

Demgemäß und in richtiger Würdigung der geschichtlichen Verhältnisse wurde auch die Vertheilung der Hauptwasserwerke und des dazu gehörigen Mobiliars vorgenommen. Es ist daher durchaus zu billigen, daß das Neckarwasserwerk dem Staate ausschließlich zugeschieden wurde, theils weil Seine Majestät der König Wilhelm sich hiebei von Anfang an durch einen sehr erheblichen Beitrag betheiligt hat, theils weil das durch dasselbe in die Stadt geschaffte Wasser von jeher zum bei weitem größten Theile für die Zwecke der Civilliste und die Anstalten des Staates verwendet wurde und noch nothwendig ist.

Andererseits war es ebenso gerechtfertigt, das Seewasserwerk der Stadtgemeinde zuzuscheiden; denn hier hatte sich die Stadt schon von den früheren Zeiten her mehr betheiligt, es lag ihr näher und steht zu ihrem Grundbesitze in

engeren Beziehungen als zu demjenigen des Staates; überdies bedarf sie desselben nothwendig, um den Bewohnern von Stuttgart das erforderliche Nutzwasser zu liefern.

Dieser letztere Grund der Unentbehrlichkeit mußte dann auch für die Ueberlassung der gesammten Trinkwasserleitungen an die Stadtgemeinde entscheiden, weil sie ohne dieselben ihrer Verpflichtung, die Einwohner der Stadt mit dem nöthigen Trinkwasser zu versehen, unmöglich nachkommen könnte.

Im Einzelnen enthält der Lösungsvertrag Bestimmungen, durch welche die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten und die gegenseitigen Leistungen einander möglichst gleichgestellt werden sollen; daß hiebei nicht mit der Goldwage gemessen werden kann, sondern daß beiderseits nach Billigkeit verfahren werden muß, ist selbstverständlich. Einige wenige Vertragsbestimmungen sind jedoch besonders hervorzuheben. Dahin gehören

1) die §§. 19 und 20, gemäß welchen die Staatsfinanzverwaltung der Stadtgemeinde eine jährliche Aversalsumme von 34,300 ℳ zu leisten hat, wovon 28,000 ℳ als Werth zur Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche aus der realen Theilung überhaupt und 6000 ℳ als Ersatz für das von der Stadt an Brunnen des Staates zu liefernde Trink- und Seewasser in Anschlag genommen sind. Die Gesammtsumme von 34,300 ℳ wurde folgendermaßen berechnet:

Die Brunnengemeinschaft hatte in den der Festsetzung der Aversalsumme vorangegangenen vier Jahren von 1871/75 ein durchschnittliches jährliches Defizit von 80,000 fl., wovon der Staat vertragsmäßig die Hälfte mit 40,000 fl. zu tragen hatte; hievon wurden nun die Betriebskosten für das künftig von dem Staate allein zu betreibende Neckarwasserwerk mit jährlichen 15,000 fl. in Abzug gebracht, worüber noch verbleiben 25,000 fl.

Diese Forderung hat die Staatsfinanzverwaltung nach langen Verhandlungen auf 20,000 fl. oder . 34,300 ℳ herabgedrückt. Uebrigens darf hiebei nicht übersehen werden, daß andererseits auch die Stadt für ihren Bezug an Neckarwasser eine jährliche Aversalsumme von . . 12,000 ℳ als Beitrag zu den Betriebskosten des Neckarwasserwerkes an die Staatsfinanzverwaltung solange zu leisten hat, als das Provisorium dauert (§. 5).

2) Die Staaatsfinanzverwaltung hat der Stadtgemeinde ihren hälftigen Antheil an der Parz. Nr. $\frac{1351}{2}$ (5 a 81 qm) für 21,240 ℳ abgekauft.

Beil. Nr. XI.

Da der Staat dieses Platzes für den Fall der Erweiterung des Neckarwasserwerkes, für welchen Fall gerade die in

Beil. Nr. IX §. 1 lit. g

bezeichneten Realitäten nebst Inventar und hälftiger Pferdekraft für den Staat vorbehalten worden sind, nach seiner Lage an den Filtrirbassins unumgänglich bedarf, und da der Platz nach dem Stadtbauplan als Bauplatz zu betrachten ist, somit auch der Preis nicht zu hoch erschien, so ist gegen diesen Kauf nichts einzuwenden.

3) Einen wichtigen Theil des Lösungsvertrages bildet sodann der Vertrag vom 7. November 1878, durch welchen der Staat die in

Beil. IX §. 1

bezeichneten Objekte für 329,931 ℳ und einen noch festzustellenden Theil an dem in §. 2 beschriebenen Grundstücke dem Morgen nach für 6,857 ℳ 14 Pf. = 4,000 fl., im Ganzen für ungefähr 32,000 fl. = 54,857 ℳ an die Stadtgemeinde verkauft hat (§. 21). Diese Realitäten haben zwar nie ein Besitzthum der Brunnengemeinschaft gebildet, sondern sie waren stets im ausschließlichen Eigenthum des Staates, und ihre Veräußerung ist daher an und für sich unabhängig von dem Theilungsvertrage; allein der Kaufvertrag vom 7. November steht insoferne in wesentlichem Zusammenhange mit dem Lösungsvertrage vom gleichen Tage, als die Stadtgemeinde durch diesen letzteren veranlaßt wird, selbst ein großartiges Neckarwasserwerk anzulegen, um das erforderliche Wasser zu erhalten, welches sie nach Auflösung der Brunnengemeinschaft herbeizuschaffen hat, und als sie ohne die fraglichen Realitäten das Projekt nicht ausführen könnte. Deßhalb wurde der Kaufvertrag mit Recht als ein integrirender Theil des Lösungsvertrages behandelt (§. 21). Wenn man nun erwägt, daß das Mühlegewerbe in unserem Lande hauptsächlich wegen der Konkurrenz mit ausländischem Mehl überhaupt schwer darnieder liegt, daß die verkauften Mühlen ursprünglich als Muster für amerikanische Kunstmühlen eingerichtet wurden, daß sie aber diesen Zweck nicht nur längst erfüllt haben, sondern auch durch Mühleinrichtungen nach neuerem und verbessertem Systeme seit langer Zeit überholt sind, daß ferner die Realitäten durch drei unparteiische beeidigte Sachverständige auf den Verkaufspreis angeschlagen wurden, daß die Rente aus dem erzielten Kaufschilling den Ertrag des Mühlanwesens bei weitem übersteigt, und daß auch der Preis für das Grundstück Nr. 2833 nach der Ansicht der Finanzverwaltung dem wahren Werthe vollständig entspricht, so liegt auch bei diesem Kaufvertrage keinerlei Grund zur Beanstandung vor.

Wirft man endlich noch einen Blick auf die zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Civilliste zu Stande gekommene Uebereinkunft, so findet sich auch in dieser kein gegründeter Anlaß zu einem Bedenken. Denn die an die Civilliste zu bezahlende Aversalsumme von 12,350 ℳ für den Verzicht auf die der Civilliste als Ersatz für die Eisgewinnung von den 3 Nothwildparkseeen alljährlich zu leistende Entschädigung von 600 fl. erscheint keineswegs als zu hoch, und die Summe von 4,000 ℳ, welche die Civilliste jährlich an die Staatskasse als Beitrag für die Unterhaltung des Dampfbetriebes bei dem Neckarwasserwerke bei ungefähr gleichem Wasserverbrauche wie früher zu entrichten hat, ist eine vortheilhafte Einnahme für den Staat. Zu allem diesem kommt noch, daß durch die Uebereinkunft die vielfachen Differenzen zwischen der K. Finanzverwaltung und der K. Civillisteverwaltung für immer beseitigt sind.

Da dem Ausgeführten zufolge bei der Vereinbarung des Lösungsvertrages und der damit zusammenhängenden Verträge das Interesse des Staates als gewahrt erscheint, da auch durch den Lösungsvertrag dem Staatskammergut keinerlei neue Last aufgelegt, sondern das, was der Staat schon bisher zu leisten hatte, nur in eine neue Form umgewandelt worden, und da somit nach Ansicht Ihrer Kommission die ständische Zustimmung jedenfalls materiell be-

gründet ist, so kann hier die Frage von der Auslegung und Anwendung des §. 107 der Verfassungsurkunde gänzlich bei Seite gelassen werden. Wir stellen daher den

Antrag:

I. die hohe Kammer wolle aussprechen, daß
1) gegen den Vertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. November 1878, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft,
2) gegen den Kaufvertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. November 1878, betreffend die auf Berger und Cannstatter Markung gelegenen Realitäten und einen Theil der auf Cannstatter Markung gelegenen Parzelle Nr. 2833,
3) gegen den Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der K. Staatsfinanzverwaltung vom 12. November 1878, betreffend die Hälfte der an der unteren Olgastraße gelegenen Parzelle Nr. $\frac{1351}{2}$,
4) gegen die Uebereinkunft zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der K. Civillisteverwaltung vom 16. Januar 1879

nichts zu erinnern sei,

II. die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Beilage zum Bericht
I. Beil.-Bd. Beil. 200.

Darstellung der Verhältnisse der Brunnen- und Wasserleitungen in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart,

zwischen der Königlichen Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart.

Von den Jahren 1825/33.

Die Verhältnisse über die Brunnen- und Wasserleitungen in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart haben durch einen Vertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart, d. d. 4. März 1833, eine definitive Erledigung erhalten, worauf es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für angemessen erkannt wurde, die auf dieselben Bezug habenden Urkunden zusammen zu stellen, wie folgt:

I. Die Verhandlungen der Königl. Wasserleitungskommission mit einer Deputation des Stadtraths und Bürgerausschusses wegen einer Uebereinkunft zur Verbesserung und Vermehrung des See- und Trinkwassers, d. d. 29. Januar und 12. März 1825.

II. Einen Auszug aus dem Protokoll des Stadtraths und Bürgerausschusses, d. d. 23. März 1825, die Genehmigung der Verhandlungen (I.) enthaltend.

III. Einen Auszug aus dem Erlaß des K. Ministeriums des Innern, d. d. 27. August 1825, die Genehmigung der Uebereinkunft wegen der neuen Wasserleitungen betreffend.

IV. Einen Auszug aus dem Erlaß des K. Finanzministeriums d. d. 6. April 1832 über die Königliche Genehmigung zur Abschließung eines weiteren Vertrags.

V. Den Vertrag zwischen der Königl. Staatsfinanz-Verwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart über eine Gemeinschaft der Brunnen und ihrer Wasserleitungen, d. d. 4. März 1833, nebst den Genehmigungs-Dekreten.

VI. Einen Auszug aus dem Stadtraths-Protokoll d. d. 15. August 1833. Die Vollziehung des Vertrags (V.) betreffend.

Stuttgart, den 15. August 1833.

Stadtrath.

I.
Stuttgart.

Verhandelt den 29. Januar und 12. März 1825 in **Königlicher Wasserleitungs-Kommission.**

In Gegenwart
des Stadt-Direktors v. Fischer, als Vorstandes,
— Obersten v. Duttenhofer,
— Oberfinanzraths Nördlinger,
— Hof-Domänenraths Seyffer,
— Ober-Medizinalraths Walz
und
— Sekretär Schwarzmann, als Aktuar.
Sodann
von Seiten des Stadtraths
des Oberbürgermeisters Dr. Feuerlein,
— Bürgermeisters Binder,
— Stadtraths Schön,
— Stadtraths Gutbrod,
von Seiten des Bürgerausschusses
des Obmanns Dr. Walz,
— Deputirten Helfferich,
— — Rechts-Consulenten Murschel,
— — Apothekers Berg.

Nachdem das Königl. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 3. November 1824 der Königl. Wasserleitungskommission den Auftrag ertheilt hatte, die neueren Anstände, welche von Seiten des hiesigen Stadtraths in einer weiteren Erklärung vom 11. August v. J. wegen der auf herrschaftliche und städtische Kosten gemeinschaftlich auszuführenden Entwürfe zu Verbesserung und Vermehrung des hiesigen See- und Trinkwassers erhoben worden sind, durch einen Zusammentritt mit Abgeordneten des hiesigen

Stadtraths und Bürger-Ausschusses zu erledigen, und eine Finalübereinkunft unter Vorbehalt höchster Genehmigung abzuschließen, bei welcher Verhandlung die Mitglieder der Wasserleitungskommission, Oberst von Duttenhofer und Oberfinanzrath Nördlinger das Finanzkammerliche, und der Hof- und Domänenrath Seyffer das Interesse der Zivilliste insbesondere zu besorgen haben sollen;

Als haben sich sowohl die Eingangs gedachten Mitglieder der Wasserleitungskommission, als die genannten Abgeordneten des Stadtraths und Bürger-Ausschusses heute versammelt, und nach erfolgter umständlicher und sorgfältiger Berathung des fraglichen Gegenstandes folgende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen:

1) die Anlegung des großen Wasserbehälters zwischen dem Bären- und Pfaffensee in der Nähe der sogenannten Diebsstaige solle vor der Hand, und bis über die Frage:

Ob die projektirte Führung eines Stollens vom Neckarfluß bei Neckardenzlingen bis in das Stuttgarterthal zur Ausführung gebracht werden solle,

die höchste Entschließung erfolgt ist, auf einen Zeitraum von drei Jahren ausgesetzt bleiben, und im Fall innerhalb dieser Zeit die diesfallsige Entschließung verneinend ausfällt, so solle alsdann der obgedachte große Wasserbehälter neben der Diebsstaige nach dem ganzen Umfang des vorgelegten Plans von Seiten der Königl. Finanzbehörde auf Kosten des Staats zur Ausführung gebracht und in gutem Stande erhalten werden;

2) Die Vertiefung der vorderen 650 Schuh langen Strecke des Christophsstollen, die Führung eines Grundgrabens durch den Pfaffen-See und die Ausschlagung des letzteren zum Behuf der Zuleitung einer größern Seewassermasse in die Stadt, solle nach erfolgter höchster Genehmigung des ganzen Wasserleitungsentwurfs, von Seiten der Königl. Finanz-Behörde sogleich begonnen und mit der Trinkwasserleitung in Ausführung gebracht werden;

3) Von allem — durch die neue Wasserleitung auf das Bollwerk kommenden Trinkwasser aus dem Heßlacher Thale solle die Hälfte freies Eigenthum der Stadt sein und derselben zur beliebigen Vertheilung in der Stadt überlassen bleiben.

4) Wenn der im Plan liegende Neckarstollen nicht zur Ausführung kommt, und dagegen der Wasserbehälter bei der Diebsstaige angelegt wird, so sollen der Stadt die schon früher zugesicherten 5/10 Kubikschuh Seewasser auf die Sekunde aus der Heidenklinge zur Benutzung überlassen werden.

5) In so lange aber weder der Neckarstollen, noch der Wasserbehälter bei der Diebsstaige angelegt ist, solle die Stadt berechtigt sein, in jeder Woche 24 Stunden lang oder zwei Nächte hindurch das Wasser des Furthbachkanals in den Nesenbach ableiten zu lassen; bevor aber dies geschieht, muß von Seiten der städtischen Brunneninspektion hievon jedesmal bei Zeiten der K. Bau- und Gartendirektion eine Anzeige gemacht werden.

Wenn aber der Nesenbach so reichhaltig ist, daß das Wasser über die Stellfalle fließt, so solle es der Stadt freistehen, dieses Uebereichwasser entweder auf dem bisherigen Wege in den Nesenbach durch die untere Stadt zu lassen, oder in der Heidenklinge soviel Wasser in die Seewasserleitung auf das Bollwerk einzulassen, daß der Wasserspiegel bei dem Furthbachkanal nicht niederer steht, als der obere Rand der Stellfalle des Wehrs.

Diese Stellfalle am Furthbachkanal muß übrigens in ihrer gegenwärtigen Höhe und Breite verbleiben, und darf von keinem Theil einseitig abgeändert werden. Sie ist auf dem Wehr, wodurch der Nesenbach in den Furthbachkanal geführt wird, zwölf Dezimalzoll hoch, und zwischen den beiden Pfosten fünfzehn Schuh vier Dezimalzoll weit; der Furthbachkanal ist an seinem Anfang im Licht zwei Schuh neun Dezimalzoll weit, und seine Grundfläche liegt mit dem Wehrbaum gleich hoch.

6) Die — zu gleichen Theilen auf gemeinschaftliche Kosten angelegte — Wasserleitung aus dem Heßlacher Thale bis auf das Bollwerk soll als gemeinschaftliches gleichtheiliges Eigenthum zwischen gnädigster Herrschaft und der Stadt betrachtet, und nach diesem Verhältniß auch von beiden Theilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

7) Die Kosten der ersten, durch die Anlegung der Trinkwasserleitung und die Vertheilung des Trinkwassers aus dem Ausgußkasten auf dem Bollwerk in die Stadt nöthig werdenden Pflästerungsarbeiten sollen von Seiten der Herrschaft und der Stadt zu gleichen Theilen getragen werden; die nachherige Unterhaltung des Straßenpflasters aber bleibt alleinige Obliegenheit der Stadt.

Was die Röhrenleitungen innerhalb der Stadt von dem Ausgußbehälter auf dem Bollwerk an abwärts, wo das Trinkwasser in zwei Hälften abgesondert werden solle, betrifft, so wurde sich dahin vereinigt:

a) daß die Röhren, in welche entweder gnädigste Herrschaft allein, oder die Stadt allein das Wasser ihren Brunnen zuleitet, auch auf alleinige Kosten des betreffenden Theils angelegt und unterhalten, und

b) daß die Kosten der Röhrenlagen, in welchen herrschaftliches und städtisches Wasser zugleich bis auf gewisse Punkte geführt wird, nach Verhältniß des darin fließenden herrschaftlichen und städtischen Wassers vertheilt werden sollen.

8) Von allen Quellen, welche in die neue gemeinschaftliche Trinkwasserleitung aufgenommen werden, sollen auch die Brunnenstuben und Zuleitungen derselben auf gemeinschaftliche gleiche Kosten unterhalten werden.

9) Was die bisherigen herrschaftlichen Wasserleitungen aus dem Hahnen jenseits Heßlach, aus der Lehen- und aus der Wernhalde betrifft, so sollen diese Leitungen in Betracht, daß für die Zukunft von denselben nicht nur herrschaftliche, sondern auch städtische Brunnen gespeist werden müssen, weil die Stadt das,

für den untern Stadttheil unentbehrliche Heßlacher Thalwasser vollständig in die Bollwerksleitung abgibt, künftig auf gemeinschaftliche Kosten nach demselben Verhältniß, in welchem zur Zeit der Trockenheit die Speisewasser der herrschaftlichen und städtischen Brunnen gegeneinander stehen, unterhalten werden.

10) Solle gnädigste Herrschaft von der ihr zustehenden Trinkwasserquantität auch für die Zukunft wenigstens ebensoviel, wie bisher, für den öffentlichen Gebrauch bestimmen.

11) Da die Stadt für die gemeinschaftliche Wasserleitung auf dem Bollwerk bereits durch Legung steinerner Rinnen an dem Werkmeister Bertrand'schen Hause einen Kosten von mehreren hundert Gulden aufgewendet hat, so solle dieser Aufwand seinerzeit in das allgemeine Kostenverzeichniß der gesammten Wasserleitungen aufgenommen werden.

12) Wenn in der Folge ein oder der andere Theil einen neuen Brunnen errichten wollte, so hat er solchen bloß von seiner Hälfte Wasser speisen zu lassen.

13) Die Aufsicht über die künftige gemeinschaftliche Wasserleitung wird von dem städtischen Brunneninspektor unter der Oberaufsicht des — bei dem K. Finanzministerium angestellten Wasserbaudirektors geführt, und was endlich

14) Die — von dem Stadtrath und Bürgerausschuß geäußerten Bedenklichkeiten betrifft:

ob eine so bedeutende Trinkwassermasse einer e i n z i g e n Wasserleitung ohne Gefahr anvertraut, und ob der Zufluß des Wassers aus dem Feuersee auf das Bollwerk durch das Einfrieren des Feuersees nicht unterbrochen werden könne?

so wurden solche durch die ertheilte nähere Erläuterung über die Solidität der projektirten d o p p e l t e n Wasserleitung mittelst aus Sandstein gehauenen massiven Rinnen und durch die Bemerkung beseitigt, daß das Eis auf dem Feuersee höchstens 2 Schuh dick sein könne, und daß unter dieser Eiskruste noch 3 Schuh Wasser befindlich seien, welche in der für das Seewasser bestimmten steinernen Rinne, die hinreichend tief mit Erde bedeckt sei, dem Behälter auf dem Bollwerke zufließen können.

Nachdem auf vorstehende Weise die wegen Ausführung der neuen See- und Trinkwasserleitungen sich erhobenen Anstände durch gütliche Uebereinkunft ihre Erledigung erhalten hatten, so erklärten die städtischen Abgeordneten:

daß sie nunmehr die ganze Verhandlung dem Stadtrath und Bürgerausschuß zur definitiven Beschlußnahme vortragen, und deßhalb um Mittheilung einer Protokollsabschrift bitten wollten, sowie dann auch die K. Wasserleitungskommission und insbesondere die herrschaftlichen Kommissarien, Oberst v. Duttenhofer, Oberfinanzrath Nördlinger und Hofdomänenrath Seyffer sich die höchste Genehmigung dieser Uebereinkunft ausdrücklich vorbehalten haben.

Vorstehendes Protokoll beurkundet

der Sekretär der Kommission:
S c h w a r z m a n n.

II.

Stuttgart.

A u s z u g a u s d e m P r o t o k o l l d e s S t a d t r a t h s u n d B ü r g e r a u s s c h u s s e s,
d. d. 23. März 1825.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

811) Oberbürgermeister Dr. Feuerlein verliest das den 29. Januar d. J. über die zwischen der K. Wasserleitungskommission und den Deputirten des Stadtraths und Bürgerausschusses in Betreff der auf herrschaftliche und städtische Kosten auszuführenden Verbesserung und Vermehrung des hiesigen See- und Trinkwassers geschlossene Uebereinkunft aufgenommene Protokoll, und gibt zugleich die erforderlichen mündlichen Erläuterungen über die einzelnen Vertragspunkte.

Hierauf wurde von beiden Kollegien einmüthig beschlossen:

1) die von der städtischen Kommission getroffene Uebereinkunft zu genehmigen, und
2) K. Stadtdirektion hierüber Extr. prot. mitzutheilen.

Diesen Auszug beglaubigt
Den 15. August 1833.

Rathsschreiber:
K l e i n f e l d e r.

III.

Stuttgart.

A u s z u g a u s e i n e m E r l a ß d e s K. M i n i s t e r i u m s d e s I n n e r n a n d i e K. S t a d t d i r e k t i o n,
d. d. 27. August 1825.

Auf eine höchste K. Entschließung vom 8. d. M. wegen der Verbesserung und Erweiterung der hiesigen Wasserleitungen wird der Stadtdirektion der Auftrag ertheilt:

1) dem hiesigen Stadtrath zu erkennen zu geben, daß S e i n e K ö n i g l i c h e M a j e s t ä t der unter dem 29. Januar und 23. März d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen der hiesigen neuen Wasserleitungen und Einrichtungen die höchste Genehmigung ertheilt haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung
Den 15. August 1833.

Rathsschreiber:
K l e i n f e l d e r.

IV.

Stuttgart.

A u s z u g a u s e i n e m E r l a ß d e s K ö n i g l i c h e n F i n a n z m i n i s t e r i u m s,
d. d. 6. April 1832.

Der K. Wasserleitungskommission wird auf das Anbringen vom 8. Dezember v. J.

betreffend den von der Staatsfinanzverwaltung mit der Stadtgemeinde Stuttgart, über die Gemeinschaft der beiderseitigen Brunnen- und Wasserleitungen abzuschließenden Vertrag

hiermit eröffnet, daß Seine Königliche Majestät die Abschließung eines solchen Vertrags unter der Bedingung:

1) daß die Vertheilung des Seewassers in der Heidenklinge, zwischen der Finanzverwaltung und der Stadt Stuttgart, nach dem Verhältniß von 18 zu 5 geschehen soll;
2) daß die Zu- und Ableitungen des Feuersee's von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, und
3) die neue Wasserleitung auf's Bollwerk durch gutes reines Wasser in den Stand gesetzt werden soll, ihre Bestimmung vollständig zu erfüllen,

neben einigen minder bedeutenden Bedingungen genehmigt haben.

Den diesseitigen Kommissarien ist der Auftrag ertheilt worden, hierüber und wegen Abfassung eines Vertrags-Instrumentes mit den städtischen Kommissarien das Weitere zu verhandeln.

Zur Beglaubigung dieses Auszugs
Den 15. August 1833.

Rathsschreiber
Kleinfelder.

V.

Stuttgart.

Vertrag zwischen der Königlichen Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart über eine Gemeinschaft der Brunnen und ihrer Wasserleitungen.

Zu besserer und vollständigerer Erreichung der — schon durch den Vertrag von 1825 beabsichtigten Vortheile einer Gemeinschaft der hiesigen Brunnen und ihrer Wasserleitungen, und zu Herstellung einer Vereinfachung der Verwaltung und zweckmäßigeren Anlegung der Fortsetzung der neuen Wasserleitung in der Stadt, so wie einer zweckmäßigeren Verwendung und Vertheilung der vorhandenen Quellen und ihrer Leitungen überhaupt, hat das Königl. Finanzministerium nach höchstem Erlaß an die königl. Wasserleitungskommission d. d. 25. Juni 1831 auf den Antrag des Stadtrathes in Stuttgart, weitere Unterhandlungen eröffnen lassen, welche eine durchgreifende Gemeinschaft in der befragten Hinsicht bezwecken sollen.

Die — von Seiten des Königl. Finanzministeriums ernannten Deputirten, nämlich:
S. T. Herr Oberwasserbaudirektor Obrist v. Duttenhofer,
„ „ Oberfinanzrath v. Nördlinger,
„ „ Kameralverwalter Finanzrath Glocker,
so wie die Deputirten des Stadtrathes:
Bürgermeister v. Binder, und
Rathsschreiber Gutbrod
sind nun nach vorangegangenen Verhandlungen unter Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden in folgenden Punkten übereingekommen:

§. 1.

Die sämmtlichen Quellen und ihre Wasserleitungen, welche in geschlossenen Röhren oder Rinnen in die Stadt fließen und bisher getrenntes Eigenthum des Staats und der Gemeinde Stuttgart gewesen, oder bereits auf gemeinschaftliche Kosten angelegt worden sind, und die hiernach benannten Brunnen werden als gemeinschaftliches Eigenthum der Kontrahenten erklärt.

Diese Gemeinschaft schließt folgende Gegenstände und Verpflichtungen ein:

a) den Wasserbehälter auf dem Bollwerk und die bereits bis dahin geführten Trink- und Seewasserleitungen, und den ganzen Wasserweg mit Einschluß des Stollens durch den Reinsburg, sowie deren Unterhaltung.
Diese Wasserleitung wird durch gutes Quellwasser in den Stand gesetzt werden, ihre Bestimmung vollständig zu erfüllen.
b) Die Erbauung und Erhaltung der Vertheilungszisterne auf dem Bollwerk für's Trink- und Seewasser und die Vertheilungen und Leitungen desselben innerhalb der Stadt, welche erst ausgeführt werden sollen, sowie die übrigen Teichellagen und Wasserleitungen in der Stadt, welche bereits bestehen;
c) die Brunnenleitungen in Kaltenthal (bisher Staatseigenthum) und die in Heßlach (bisher städtisch) sowie überhaupt sämmtliche Quellen im Thal von Kaltenthal und dessen Seitenthälchen, namentlich im Ziegelthälchen und Elsenthal ꝛc., keine ausgenommen;
d) die Thallage (bisher Staatseigenthum) enthaltend die Quellen von Vaihingen und Kaltenthal, aus dem Burgstall, Hahn, Lehen und von der Wernhalden;
e) die Koppenthalquelle (bisher Staatseigenthum) soweit sie nicht für das Bedürfniß des Katharinenhospitals, für welche sie vorzugsweise für alle Zukunft und zwar unentgeldlich verwendet werden solle, erforderlich ist.
Wenn der Fall eines Ueberschusses und einer Verfügung über denselben von Seite der Gemeinschaft eintritt, so würde mit dem Katharinenhospital wegen der von ihm bezahlten neuen Fassung und Anlegung eine Uebereinkunft über dessen Entschädigung zu treffen sein;
f) die bisher städtischen Lagen, namentlich die Vogelg'sang und Metzgerhauquellen, die Bachlage zunächst der äußern Ziegelhütte beginnend, die Bopser-, Kühnle-, Dobel- und Eßlinger-Staigquellen;
überall (a—f) mit Einschluß ihrer entferntesten Verzweigungen und der Brunnenstuben, Läuterungskästen und ähnlichen Vorrichtungen, sowie ihres Laufes bis an die Brunnenkästen hin, und endlich die Wasserableitungen von den Brunnenkästen hinweg;
g) die für das Seewasser etwa nöthig werdenden besonderen Teichellagen oder Röhrenfahrten und Brunnenkästen, wo die Einleitung nicht in bereits bestehende Brunnenkästen geschieht sowie die Einleitungsröhren in die Kästen bei sämmtlichen Seewasserausgüssen;
h) die Zuleitung des Wassers zu den künftig (§. 4 inf.) neu anzulegenden Brunnen;
i) sowohl die dem Staate gehörigen, als die städtischen Pump- und Schapfenbrunnen, welche auf der Stuttgarter Markung sich befinden;
k) die kleinen städtischen Rohrbrunnen auf dem Bopser

und beim Hasenberg mit ihren unbedeutenden Zuleitungen;

l) den Schutz der Brunnen für den Winter und die dießfalls erforderlichen Einrichtungen, namentlich das Auf- und Abschlagen der Brunnenfutter und das Ausstopfen derselben.

§. 2.

Von der Gemeinschaft sind ausgenommen und verbleiben im Eigenthum und Kosten dem bisherigen Eigenthümer:

a) die Brunnenkästen, Stöcke und Trinkwasserausgußröhren an denselben, von der bleiernen Aufsteigröhre an, einschließlich, wo solche an den Zuleitungsteichel angesetzt wird, und alles, was innerhalb des Brunnenkastens oder Brunnenstockes sich befindet, ferner die Anschaffung und Unterhaltung der Brunnenfutter oder Einfassungen über den Winter;

b) die auswärtigen, nicht auf der Markung befindlichen Brunnen und Wasserleitungen des Kameralamtes und der Zivilliste oder Hofdomänenkammer, namentlich die auf dem Rosenstein, in Bellevue, Degerloch, dem Heerdlen ꝛc. (Ausnahme Kaltenthal §. 1 Lit. c) sowie die städtischen Brunnen- und Wasserleitungen in Gablenberg und Berg;

c) der dem Staate gehörige Pfaffen-, Bären-, Steinbach- und Katzenbachsee und der zwischen den beiden erstern anzulegende See an der Calwerstraße bei der sogenannten Diebsstaige mit ihren Ab- und Zuleitungen; ebenso

d) der städtische Feuersee vor dem Calwerthore mit seinen steinernen Zu- und Abflußrinnen, sowie die beiden Behälter bei der Tannenmühle und die hölzerne Grundableitung aus dem ersteren, wobei übrigens bestimmt wird, daß der Feuersee von der gemeinschaftlichen Seewasserleitung seinen vollständigen Zufluß erhalten und gespeist werden solle;

e) der Nesen- und Dobelbach und der Furthbachkanal mit den Verzweigungen und den beiderseitigen Dohlen, in Beziehung auf welche in gegenwärtigem Vertrage keine Bestimmung getroffen worden ist und der bisherige Besitz- und Rechtszustand unverändert bleibt;

f) da die Gemeinschaft blos die Brunnen- und Wasserleitungen zu ökonomischen Zwecken umfaßt, so sind endlich von derselben ausgenommen:

die Spring- und andere Zierbrunnen mit ihren Zuleitungen und Erfordernissen, welche später von dem einen oder andern Theil eingerichtet werden könnten.

§. 3.

Diejenigen Brunnen, welche jeder kontrahirende Theil, sei es zu besondern oder zu allgemeinen öffentlichen Zwecken dermalen besitzt, worunter jedoch die Privatbrunnen nicht gemeint sind, werden in ihrem Stande und so viel möglich auch in ihrem Umfange erhalten. Es solle übrigens eine gemeinschaftliche Untersuchung vorgenommen werden, ob nicht einzelne Brunnen aufzuheben oder zu versetzen sind. Wenn eine solche Versetzung im beiderseitigen Interesse geschieht, so sind die Versetzungskosten gemeinschaftlich zu tragen. Die Unterhaltung des versetzten Brunnens liegt aber in der Folge wieder demjenigen ob, der ihn früher zu unterhalten hatte.

§. 4.

Der K. Staatsbehörde steht es frei, wenn sie für sich oder für die K. Civilliste öffentliche Gebäude erwirbt, für solche besondere Brunnen aus den gemeinschaftlichen Wasserleitungen einzurichten, und auch der Stadtgemeinde bleibt es unbenommen, nach Bedürfniß öffentliche Brunnen machen lassen zu dürfen. (§. 15.)

§. 5.

Bei der Frage über Errichtung neuer Brunnen wird darauf gesehen werden, daß die bereits bestehenden im Eigenthum des Staats oder der Stadt befindlichen Brunnen von der Leitung, welche bei den neuen Brunnen in Anspruch genommen werden will, nicht eine unverhältnißmäßige Schwächung erleiden, weßwegen ohne gegenseitige Verständigung eine Errichtung neuer Brunnen nicht stattfinden kann.

§. 6.

Wenn zu einem für eine gewisse Stelle bestimmten Brunnen das erforderliche Wasser aus nahen Wasserleitungen nicht abgegeben werden könnte, so wird der Bedacht genommen werden, durch Bohren oder Abteufung Wasser zu gewinnen.

§. 7.

Wesentliche und kostspielige Veränderungen in den Wasserleitungseinrichtungen, namentlich in's Große gehende Veränderungen im Material der Teichel, im Laufe der Wasserleitungen, in Beziehung auf Erwerbungen, Versuche zu Auffindung neuer Quellen, Läuterungen ꝛc. dürfen nur mit gegenseitigem Einverständnisse ausgeführt werden.

§. 8.

Die Kosten aller Art, welche durch das für gemeinschaftlich erklärte Brunnenwesen und das gemeinschaftliche Brunnenpersonale verursacht werden, sind künftig zu gleichen Theilen, hälftig von der K. Kameralkasse und hälftig von der Stadtpflege zu entrichten.

§. 9.

Das K. Kameralamt wird den Kostenersatz, welchen die K. Hofdomänenkammer oder die Civilliste bisher für die Unterhaltung der von ihnen benützten Brunnen bezahlt haben, einschließlich des Ersatzes für das Material und für das Brunnenpersonale (§. 10 k) zu dessen Verwendung dieselben berechtigt sind, für sich ausschließlich beziehen, so ferne die befragten Brunnen zur Gemeinschaft gehören (§. 2) und in Hinsicht auf's Material der Teicheln ꝛc. nach den bei diesen angenommenen Grundsätzen behandelt werden.

§. 10.

Ueber die Verwaltung und Verrechnung des Brunnenwesens, sowie über das Dienstpersonale wird Folgendes bestimmt:

a) die Verwaltung des gesammten Brunnenwesens geschieht durch Ein gemeinschaftliches Personale;

b) die Oberaufsicht über dasselbe führt ein — von der K. Staatsbehörde ernannter K. hydrotechnischer Beamter, der auch die Revision und Moderation der sämmtlichen Rechnungen und Ueberschläge und die Abfassung der letztern gegen besondere aus der gemeinschaftlichen Kasse zu entrichtende Entschädigung zu besorgen oder zu leiten hat;

c) die Aufsicht und unmittelbare Leitung über dieses Brunnenwesen führt nach einer ihm gemeinschaftlich über seine Dienstverrichtungen zu ertheilenden Instruktion, ein — vom Stadtrathe ernannter und von Seiten des Staats bestätigter Inspektor, der nach den allgemeinen Bestimmungen entlaßbar ist;

d) die Anstellung des niedern Brunnenpersonals, sowie dessen Entlassung geschieht durch den Stadtrath nach vorangegangener Kommunikation mit dem K. Kameralamt, welches in Gemeinschaft mit dem hydrotechnischen Beamten sich darüber zu äußern hat, und deren Ansicht von dem Stadtrathe berücksichtigt wird;

(Ueber die Anzahl und Belohnung des aufzustellenden niedern Dienstpersonale wird besondere Berathung und Bestimmung stattfinden.)

e) die Grundlage der Verwaltung des gemeinschaftlichen Brunnenwesens bildet ein für jeden Jahrgang gemeinschaftlich von dem K. Kameralamte und dem Stadtrathe abgefaßter und von dem hydrotechnischen Beamten geprüfter und gut geheißener Etat;

f) die Zetteldekretur und Zahlungsanweisungen gehen von dem Stadtrathe aus, erfordern aber die vorgängige Visirung des hydrotechnischen Beamten nach den, für die Zettelrevision bestehenden Grundsätzen;

g) die Geld- und Naturalverrechnung über das Brunnenwesen geschieht gegen angemessene Entschädigung aus der gemeinschaftlichen Kasse von einem städtischen Beamten und es wird hierüber eine besondere Rechnung geführt und diese von der K. Stadtdirektion revidirt;

h) von jeder Jahresrechnung wird eine beglaubigte Abschrift dem K. Kameralamte übergeben;

i) im Laufe des Etatsjahres leistet das K. Kameralamt nach Bedürfniß Abschlagszahlungen auf Rechnung der Gesammtschuld des Jahres, welche beim Rechnungsabschluß immer vollständig zu tilgen und abzurechnen ist;

k) das für das gemeinschaftliche Brunnenwesen aufgestellte gemeinschaftliche Brunnenpersonale kann für die — der Finanzverwaltung und der Stadt zur besonderen Unterhaltung verbleibenden §. 2 angezeigten Brunnen und Wasserwerke, in so weit dadurch keine besonderen Kosten veranlaßt werden, verwendet werden; dagegen sind die Taglöhne und die Materialien, welche zu den abgesonderten und vorbehaltenen Brunnen und Wasserleitungen verwendet werden, in die gemeinschaftliche Kasse zu ersetzen;

l) die Verwendung des besoldeten Brunnenpersonale zu Feuerlöschanstalten und bei der Beaufsichtigung und den Arbeiten an den See'n wird auf beiden Seiten ohne Ersatzleistung fortbauern.

§. 11.

Die Besoldung des Brunnen- und Wasserleitungsinspektors, welche derselbe insbesondere von dem K. Kameralamte und von der Stadt zu beziehen hat, sowie die Besoldung des übrigen Brunnenpersonale geht auf die gemeinschaftliche Kasse über. Mit der dem Inspektor von der K. Civilliste und der Hofdomänenkammer ausgesetzten Besoldung geht diese Veränderung nicht vor, und es wird jener solche von den betreffenden Kassen wie bisher beziehen.

§. 12.

Ueber die Privatbrunnen wird noch eine besondere Untersuchung angestellt und eine Bestimmung eingeholt werden, im Falle ihres Fortbestehens aber wird Folgendes festgesetzt:

a) die Verwilligung von neuen Privatbrunnen kann nur mit beiderseitigem Consens geschehen;

b) die Zinse für Privatbrunnen, welche bisher das K. Kameralamt und die Stadtkasse abgesondert bezogen haben, fallen in Zukunft in die gemeinschaftliche Kasse; ebenso auch der Ersatz von Privaten für die Brunnenmaterialien und Dienstleistungen des gemeinschaftlichen Personals bei den Rohr- oder Pumpbrunnen.

§. 13.

Die für Verwilligung von Brunnen von Seiten des K. Kameralamts oder anderen Staatsanstalten an die Stadt, sowie umgekehrt, die von dieser an jenes, bezahlten Brunnenzinse, hören mit gegenwärtigem Vertrage auf.

§. 14.

Die Brunnenzinse, welche von Seiten des Staats oder der Stadt, für den Besitz oder die Erwerbung von Quellen ꝛc. bisher an Dritte zu bezahlen waren, werden nach wie vor von den betreffenden Kassen besonders entrichtet.

§. 15.

Bei Veräußerung von Staats- oder städtischen Gebäuden, welche im Besitz von Brunnen sind, kann der bisherige Brunnengenuß nicht als Recht veräußert werden, es soll vielmehr das Wasser dieser Brunnen in die Gemeinschaft zurückfallen.

§. 16.

Die in Folge der Unterhaltungen der Brunnen und Wasserleitungsarbeiten vorkommenden Straßenpflasterherstellungen werden von denjenigen Kassen, denen ohnedies die Erhaltung des Pflasters an der vorkommenden Stelle obliegt, übernommen.

In Beziehung auf die Kosten der ersten Pflästerungsarbeiten verbleibt es übrigens bei der Bestimmung des §. 7 des Vertrages von 1825, wornach die Kosten der Pflästerungsarbeiten, welche durch die Anlegung der Trinkwasserleitung und die Vertheilung des Wassers aus der Vertheilungscisterne auf dem Bollwerk in die Stadt, nöthig werden, von Seiten des K. Kameralamtes und der Stadt zu gleichen Theilen getragen werden, welche Bestimmung ausdrücklich auch auf die durch die erste Anlegung der Seewasserrinnen entstehenden Pflästerungskosten ausgedehnt wird.

Dieselbe Verbindlichkeit zur Kostensgemeinschaft tritt ein, wenn in der Folge ähnliche durchgreifende Veränderungen in Hinsicht auf Material der Teicheln oder den Lauf der Wasserleitungen vorkommen (§. 7).

§. 17.

Die Materialienvorräthe und Werkzeuge für das Brunnenwesen, sowie die für dasselbe bisher verwendeten 2 Magazinsgebäude, insoferne in Zukunft beide nöthig sind, werden urkundlich aufgenommen und abgeschätzt und der gemeinschaftlichen Verwaltung gegen Ersatz nach der Einschätzung übergeben.

Für die bereits in der Benützung befindlichen Materialien und Teicheln jeder Art aber wird kein Ersatz geleistet.

§. 18.

Die Staatsfinanzverwaltung erkennt die fortdauernde Verbindlichkeit zur guten Unterhaltung des großen Wasserbehälters zwischen dem Bären- und Pfaffensee nach dem Vertrag von 1825 §. 1 und zur Unterhaltung der übrigen mit jenen in Verbindung stehenden See'n und ihrer Einrichtungen sowie des Christophsstollens an.

In Ansehung des Wassers aber, welches aus dem vereinigten, aus dem Bärensee, dem Pfaffensee und neuen See, durch den Christophsstollen und die Haidekklinge abgeleitet wird, wird bestimmt: daß solches jedes Mal in der Haidekklinge nach dem Verhältnisse von 18 zu 5 zwischen dem Kameralamt und der Stadt getheilt, und von dem Antheil der Stadt die auf gemeinschaftliche Kosten anzulegende Seewasserleitung hinlänglich mit Wasser versorgt werden soll.

Ueberhaupt werden mit dem für die obere Stadt bestimmten Theil des Seewassers der Feuersee bei dem Calwerthore, der Wasserbehälter auf dem Bollwerk und die Seewasserleitung und Brunnen der obern Stadt immer gespeist werden.

§. 19.

Der Stadtgemeinde Stuttgart soll auch fernerhin am Samstag zur Reinigung der Hirschgasse und der damit in Verbindung stehenden Dohlen, deßgleichen wenn der Nesenbach gar nicht oder in unzureichender Menge über die Furthbachstellfalle fließt, zur Füllung und Reinhaltung der sogenannten Wette und des Wasserbehälters beim wilden Mann, das erforderliche Wasser aus dem Furthbachkanal abgegeben werden.

Diese Stellfalle am Furthbachkanal muß aber in ihrer gegenwärtigen Höhe und Breite verbleiben, und darf von keinem Theile einseitig abgeändert werden. Sie ist auf dem Wehr, wodurch der Nesenbach in den Furthbachkanal geführt wird, zwölf Dezimalzoll hoch und zwischen den beiden Pfosten fünfzehn Schuh, vier Dezimalzoll weit; der Furthbachkanal ist an seinem Anfang im Licht zwei Schuh, neun Dezimalzoll weit, und seine Grundfläche liegt mit dem Wehrbaum gleich hoch.

§. 20.

Nachfolgende Bestimmungen des Vertrages von 1825 werden als erloschen und aufgehoben erklärt, und zwar:
§. 2 und 11 bereits vollzogen,
§. 3, 4, 9 und 12 in diesem Vertrage modifizirt,
§. 7 theils bereits ausgeführt, theils hier abgeändert.

Der gegenwärtige Vertrag wird, sobald die beiderseitige Genehmigung erfolgt ist, in Wirkung treten, übrigens aber die Arbeit an der neuen gemeinschaftlichen Wasserleitung fortgesetzt werden.

Vorstehender Vertrag wird durch die nachfolgenden Unterschriften beurkundet:

Stuttgart, am 4. März 1833.

Kommissarien der Staatsfinanzverwaltung:	Kommissarien des Stadraths:
Oberwasserbaudirektor Oberst v. Duttenhofer, Kommenthur der Württ. Krone.	Binder.
Oberfinanzrath v. Nördlinger, Ritter d. Ordens der Württ. Krone.	Gutbrod.
Kameralverwalter Finanzrath Glocker.	

Vorstehender Vertrag wird unter Zustimmung des Bürgerausschusses hiemit genehmigt.

Stuttgart, den 11. März und 11. April 1833.

unterzeichnet von
Stadtrath:

Gutbrod, Stadtschultheiß.
v. Binder, Ritter d. O. d. Württ. Krone.

Reuling.	Brodhag d. j.	Hölder.
Ritter.	Sattler.	Schneider.
Becker.	Held.	Bauer.
Stumpfrock.	Brodhag d. ä.	Helfferich.
Authenrieth.	Häcker.	Sick.

Bürgerausschuß:

Obmann Dr. Walz.

Denninger.	W. Pelargus.	Haller.
Klotz.	Dr. Blumhardt.	Beck.
Hachy.	Lenz.	G. Lachenmaier.
C. Reihlen.	Schmeißer.	Stammbach.
J. G. Müller.		

Vorstehender zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart über invermeldte Gemeinschaft der Brunnen und ihrer Wasserleitungen unterm 4. März d. J. zwischen den beiderseitigen Kommissarien abgeschlossener und unterm 11. März und 11. April d. J. von dem Stadtrathe unter Zustimmung des Bürgerausschusses genehmigter Vertrag wird, insoweit solcher für die Stadt eine bleibende Verbindlichkeit begründet, von Oberaufsichtswegen genehmigt.

Ludwigsburg, den 22. Juni 1833.

In K. Regierung für den Neckarkreis
Bühler.

Nro. 6816.

Gegenwärtiger Vertrag wird hiemit von Seiten der Finanzverwaltung genehmigt.

Ludwigsburg, den 23./30. Juli 1833.

K. Finanzkammer für den Neckarkreis
(L.S.) Seutter.

VI.
Stuttgart.
Auszug
aus
dem Stadtrathsprotokoll.
d. d. 15. August 1833.

K. Stadtdirektion rescribirte s. d. 10. diß unter Zurücksendung des Vertrags zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart über die Gemeinschaft der Brunnen und Wasserleitungen d. d. 4. März d. J., daß derselbe sowohl von der K. Finanzkammer, als auch von der K. Kreisregierung die Genehmigung erhalten habe.

Beschluß:

In Verbindung mit dem K. Kameralamt zur ungesäumten Vollziehung des abgeschlossenen Vertrags nach allen Theilen die Einleitung zu treffen, und mit solcher die bisherigen städtischen Kommissarien in dieser Sache zu beauftragen, sowie die Urkunden über die nunmehrigen Verhältnisse der hiesigen Brunnen und Wasserleitungen gegenüber von der K. Staatsfinanzverwaltung zusammen zu stellen, und die Mittheilung derselben an die betreffenden Behörden und Personen mittelst gedruckter Exemplarien zu bewirken.

Zur Beglaubigung

Rathsschreiber
Kleinfelder.

VII.
Vertrag über das Neckarwasserwerk
vom 22./27. September 1860.

Nachdem Seine Königliche Majestät Plan und Kostenvoranschläge für eine aus dem Neckar bei Berg in die hiesige Stadt zu führende Wasserleitung haben entwerfen und diese dem Finanzministerium gnädigst zugehen lassen, um mit den Gemeindebehörden der Stadt Stuttgart über die Ausführung dieses vorzüglich für die letztere nützlichen Unternehmens, zu dessen Kosten Seine Königliche Majestät einen Beitrag von 100,000 fl. gnädigst verwilligen wollen, durch die zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde bestehende Wassergemeinschaft in Unterhandlung zu treten, und nachdem infolge der hierauf mit einer Deputation der städtischen Kollegien unter dem 27. v. M. hierüber gepflogenen Verhandlung die Stadtbehörden ihre Bereitwilligkeit zu Betheiligung der Stadt an dem Werk auf den Grund der vorgeschlagenen Vertragspunktationen unter einigen Modifikationen derselben erklärt haben, ist sofort zwischen der Staatsfinanzverwaltung und den städtischen Behörden Namens der Stadtgemeinde folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Von dem Wasser, welches nach dem vorliegenden Plane durch das auf der Stelle des abzubrechenden hintern Mühlgebäudes in Berg zu errichtende Pumpwerk vermittelst einer durch den Schloßgarten zu führenden gußeisernen Röhrenleitung zunächst in Filtrirbassins, von diesen in einen am Eßlingerberg 91' über dem Niveau des Schloßplatzes gelegenen Wasserbehälter und von da in die Stadt geführt werden soll, und dessen Menge innerhalb einer Minute auf 90 Kubikfuß oder inner 24 Stunden auf ungefähr 10,000 württembergische Eimer berechnet ist, wird die Hälfte zu 2 Fontänen geleitet, welche Seine Königliche Majestät auf dem Schloßplatze herstellen lassen, die andere Hälfte aber der zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde bestehenden Brunnengemeinschaft zur Benützung überlassen.

Die Abtheilung der beiden Wasserhälften erfolgt nach dem Wunsch der städtischen Behörden entweder auf dem Schloßplatze oder unmittelbar am Wasserbehälter auf dem Eßlingerberg.

Im ersteren Falle wird bis zum Schloßplatz eine gemeinschaftliche Hauptröhrenleitung gelegt, im andern Falle aber wären schon vom Wasserbehälter ab 2 Röhrenleitungen zu führen.

§. 2.

An den Kosten der Herstellung des gesammten Werks, insbesondere denjenigen des Pumpwerks in Berg, des Reservoirs und der Filtrirbassins, der gußeisernen Hauptröhrenleitung bis auf den Schloßplatz mit ihren Abzweigungen in die nächste Umgebung desselben, wie sie in dem vorliegenden Situationsplan eingezeichnet sind, und für die Ableitung des Wassers von dort bis an den obern See in den Königlichen Anlagen, jedoch mit Ausschluß der beiden Brunnenschalen für die Fontänen, von ungefähr 300,000 fl., werden von Seiner Königlichen Majestät neben Uebernahme der Kosten der Herstellung jener beiden Brunnenschalen, 100,000 fl. beigetragen, den Ueberrest von 200,000 fl. übernimmt dagegen die Staatskasse und die Stadt je zur Hälfte mit 100,000 fl. Falls sich die städtischen Behörden dafür entscheiden, daß die der Brunnengemeinschaft zukommende Wasserhälfte unmittelbar vom Wasserbehälter am Eßlingerberg abzuleiten sei, werden die Kosten der hiefür nothwendigen zweiten besonderen Röhrenleitung vom Wasserbehälter bis zur Neckarstraße in jenen zu 300,000 fl. angeschlagenen Gesammtaufwand eingerechnet. Die Kosten der Weiterleitung und Vertheilung des Wassers von der Einmündung dieser besonderen Röhrenleitung in die Neckarstraße an, oder falls das Wasser erst auf dem Schloßplatz abgetheilt würde, von diesem Theilungspunkt an, sind unter jenem Voranschlag nicht begriffen und daher auch nicht Gegenstand dieses Vertrags.

§. 3.

Wenn der Gesammtaufwand, wie er sich nach Vollendung des Werks ergibt, die angenommene Summa von 300,000 fl. nicht erreicht, so hat, soweit derselbe durch den Königl. Beitrag nicht gedeckt wird, die Staatskasse und die Stadt nur den Ueberrest zu gleichen Theilen zu übernehmen; im andern Falle aber, wenn der Aufwand die Summe von 300,000 fl. übersteigt, bleibt der Beitrag der Stadt auf 100,000 fl. beschränkt und tritt für das Mehr die Staatskasse ein.

§. 4.

In den obigen Beitrag der Staatsfinanzverwaltung zu den Kosten dieses Wasserwerks wird der im Voranschlag be-

rechnete Werth des abzubrechenden, dem Staat gehörigen hintern Mühlgebäudes zu Berg mit der dazu gehörigen Wasserkraft mit 36,000 fl. eingerechnet, so daß, wenn z. B. der Antheil der Finanzverwaltung und der Stadt an dem Aufwand je 96,000 fl. betragen würde, die Staatsfinanzverwaltung nur 60,000 fl. baar beizutragen hat.

§. 5.

Soweit Seine Königliche Majestät die Röhrenleitung für das fragliche Wasserwerk durch die K. Anlagen längs des Nesenbachs gnädigst gestatten, so verzichtet auch die Staatsfinanzverwaltung und die Stadtgemeinde auf einen Entschädigungsanspruch, wenn für die zum Werk erforderliche Röhrenleitung und die Bassins Staats- oder beziehungsweise städtisches Eigenthum abzutreten oder zu benützen wäre.

§. 6.

Das Finanzministerium erbietet sich, den von der Stadt übernommenen Kostenantheil aus der Staatskasse unter der Bedingung vorzuschießen, daß von der Zeit der Vollendung des Werks an der geleistete Vorschuß mit jährlichen 4 % aus der Stadtkasse verzinst und das vorgeschossene Kapital in jährlichen Raten binnen 10—15 Jahren der Staatskasse zurückbezahlt wird.

Eine Aenderung in dieser Zahlungsweise, namentlich die Erstreckung der Frist für die Abtragung des Vorschusses oder die Verzinsung und Tilgung desselben mittelst Annuitäten bis zu 50 Jahren bleibt besonderer Uebereinkunft vorbehalten.

§. 7.

Die Ausführung des Wasserwerks wird ohne alle Beschränkung in die Hände des K. Finanzministeriums gelegt, welches nach dessen Vollendung das Verzeichniß, nach welchem deren Zutheilung auf die Staatskasse und die Stadt erfolgt, den Stadtbehörden mit den erforderlichen Nachweisen und Belegen zur Kenntnißnahme vorlegen lassen wird.

§. 8.

Nach Vollendung des Werks geht dasselbe in das Eigenthum und die Unterhaltung der bestehenden Brunnen- und Wasserleitungsgemeinschaft über mit Ausnahme der erwähnten Fontänen und der dazu gehörigen Brunnenschalen, deren Unterhaltung von der Civillisteverwaltung besorgt wird.

Dieses Eigenthumsverhältniß ist in die öffentlichen Bücher einzutragen.

§. 9.

Von der künftigen Unterhaltung durch die Gemeinschaft ist das für die finanzkammerlichen Mühlen in Berg vorhandene Mühlwehr, das Wasserhaus und der Stellfallenbau am Neckar, sowie der Mühlkanal bis zur Stellfalle des neuen Wasserwerks ausschließlich ausgenommen, indem diese bei der Finanzverwaltung verbleibt. Jedoch hat die Gemeinschaft an den Kosten der Reinigung des Mühlkanals, des Aufeisens im Winter und des Aufsetzens, sowie des Abnehmens des Wehraufsatzes den bisherigen Betreff der hintern Mühle mit einem Fünftheil zu übernehmen.

§. 10.

Da bei der Ausdehnung, der Wichtigkeit und den Zwecken des Werks dasselbe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 10 des mit der Stadt bestehenden Vertrags vom 4. März 1833 über die Gemeinschaftlichkeit der Brunnen- und Wasserleitungen behandelt werden kann, so wird bestimmt, daß dessen Verwaltung allein den Finanzbehörden überlassen sein und jene Vertragsbestimmungen nur von der Ableitung des der Gemeinschaft gebührenden Wasserantheils an zur Anwendung kommen sollen.

Es wird hiernach das Werk von den Beamten der Finanzverwaltung beaufsichtigt und geleitet, es werden die für die Unterhaltung und Verbesserung des Werks erforderlichen Arbeiten von den Finanzbehörden angeordnet und nach den für das Staatsbauwesen geltenden Grundsätzen ausgeführt, sofort aber die Kosten genehmigt und der gemeinschaftlichen Brunnen- und Wasserleitungskasse zur Zahlung angewiesen.

Wesentliche und mit größerem Aufwand verbundene Veränderungen an dem Werke oder dessen Material werden jedoch im Sinne des §. 7 des Vertrags vom 4. März 1833 nur im Einverständniß mit den städtischen Behörden zur Ausführung gebracht werden.

§. 11.

Für gegenwärtigen Vertrag wird auf Seite der Staatsfinanzverwaltung die höchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs, auf Seite des Gemeinderaths die Bestätigung der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörden vorbehalten.

Vierfach ausgefertigt und unterzeichnet

Stuttgart, den 22./27. September 1860.

Namens der Finanzverwaltung:
Finanzrath v. Krauß,
Ritter des Ordens der württembergischen Krone.

Namens der Stadtgemeinde:
Der Gemeinderath
G. v. Gutbrod,
Ritter des Ordens der württembergischen Krone.

Brodhag.	Häberle.	Kreuser.
Stähle.	Single.	Ringel.
Marquardt.	Zaiser.	Oesterlen.
Dihm.	Stöckle.	Heimsch.
Hoffmann.	J. Bauer.	Braitling.
Schüle.	Buhl.	Ed. Elben.
G. Hofacker.	Wölffing.	Gaßpar.

Der Bürgerausschuß:

J. Hölder.	Rechtskons. Römer.	Ap. Geyer.
A. Schiedmaier.	G. Metzger.	C. Brenner.
Fr. Männer.	G. Fischer.	W. Widemann.
Wilh. Pfitzer.	Aug. Hedinger.	J. Stücklen.
H. Welsch.	J. G. Motz.	L. Hauser.

Rathsschreiber: Haug.

Vorstehendem Vertrage wird hiemit, insoweit solcher für die Stadtgemeinde Stuttgart Verbindlichkeiten begründet, von Oberaufsichtswegen die Genehmigung ertheilt.

Ludwigsburg, den 30. Oktober 1860.

Königl. Kreis-Regierung:
Für den Vorstand:
Schott.
Widenmann.

№ 9863.

Gegenwärtiger Vertrag wird infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 15. Oktober d. J. für die Staatsfinanzverwaltung und die Krondomanialverwaltung hiemit genehmigt.

Stuttgart, den 1. November 1860.

Königl. Finanzministerium:

Knapp.

VIII.

Uebereinkunft,

betreffend das neue Seewasserwerk.

Die durch den Vertrag zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 4. März 1833 über die Brunnen- und Wasserleitungsgemeinschaft der ersten verbliebenen $^{18}/_{23}$tel des Wassers in den dem Staate gehörigen 5 Seen hinter der Solitude sind, nachdem das K. Schloß und K. Schloßgarten dahier mit Wasser aus der gemeinschaftlichen Neckarwasserleitung versehen werden, für den letzteren Zweck nicht mehr erforderlich und kann von Seite der Finanzverwaltung über diesen ihren Seewasserantheil anderweit verfügt werden.

In Folge des Antrags der Stadtbehörden in Stuttgart auf dessen Ueberlassung an die bestehende Brunnen- und Wasserleitungsgemeinschaft und auf sofortige Filtrirung des aus den Seen hieher geleiteten Wassers zur Benützung durch die Gemeinschaft in filtrirtem Zustand haben Unterhandlungen mit den Stadtbehörden stattgefunden, und es ist in deren Folge die folgende Uebereinkunft zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart abgeschlossen worden, durch welche auch einige Modifikationen des oben erwähnten Vertrags vom Jahr 1833 sich ergeben haben und zugleich mehrere Bestimmungen getroffen werden, welche hinsichtlich des gemeinschaftlichen Brunnenwesens unter den nunmehrigen Verhältnissen nothwendig werden.

§. 1.

Die nach dem §. 18 des früheren Vertrags vom 4. März 1833 der Staatsfinanzverwaltung zustehenden $^{18}/_{23}$tel an dem Wasser, welches in den dem Staat beziehungsweise dem Krongut gehörigen, von dem Staate hergestellten 5 Seen, dem Bären-, Pfaffen-, Diebstaigs-, Steinbach- und Katzenbachsee sich ansammelt, werden der zwischen dem Staate und der Stadt bestehenden Brunnen- und Wasserleitungsgemeinschaft überlassen, um sie mit den der letzteren selbst zustehenden $^{5}/_{23}$tel gemeinschaftlich zu benützen.

§. 2.

Damit geht die bisher dem Staate allein obgelegene Unterhaltung der gedachten 5 Seen in ihrem dermaligen Zustand und in ihrer dermaligen Ausdehnung mit allen Einrichtungen, Zu- und Ableitungen, überhaupt mit allen bisher dem Staate allein obgelegenen Lasten und Verpflichtungen an die Gemeinschaft über, auf deren Kosten nunmehr alle Arbeiten für Unterhaltung und Verbesserung auszuführen sind.

§. 3.

Diese Arbeiten sollen unter der Oberleitung und Oberaufsicht des der Brunnengemeinschaft durch das Finanzministerium beizugebenden Staatsbaubeamten, welchem auch die weitere Oberaufsicht über die Seen und deren Zubehörden übertragen wird, nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinschaft ausgeführt werden.

§. 4.

Da nach dem erwähnten §. 18 des Vertrags von 1833 der Gemeinschaft $^{5}/_{23}$tel an dem Wasser der Seen zur Benützung überlassen sind und ihr durch die gegenwärtige Uebereinkunft die weiteren $^{18}/_{23}$tel abgetreten werden, so steht ihr nunmehr die Benützung des gesammten Wassers zu. Damit wird jedoch der Gemeinschaft keinerlei Anspruch an den Grund und Boden der Seen und ihren Zubehörden eingeräumt, vielmehr bleibt dieser fortgesetzt alleiniges Eigenthum des Kronguts, beziehungsweise des Staats, und steht der Gemeinschaft ein Anspruch oder Verfügungsrecht darüber nicht zu, namentlich in dem Falle nicht, wenn sämmtliche Seen oder einige derselben oder ihrer Zu- und Ableitungen von der Gemeinschaft als entbehrlich erklärt werden und demgemäß aufhören sollten.

§. 5.

Ebenso werden der Civillisteverwaltung die ihr laut Vertrag vom 10. April 1823 zustehenden Rechte und Befugnisse an den in dem Rothwildpark gelegenen 2 Seen, dem Bären- und Pfaffensee, in ihrem ganzen Umfange vorbehalten, namentlich das Recht zur Fischzucht und zum Eisbezug in diesen Seen, soweit nicht die Civillisteverwaltung mit Rücksicht auf die Herstellung des neuen Seewasserwerks freiwillig diese Rechte zum Zweck des ungestörten Wasserbezugs aus den Seen beschränkt.

§. 6.

Das den Müllern an dem Glemsbach gerichtlich zuerkannte Recht zum Bezug eines gewissen Wasserquantums aus dem See an der Diebsstaig kann durch die gegenwärtige Uebereinkunft eine Aenderung nicht erleiden. Es übernimmt daher die Gemeinschaft die künftige Erfüllung dieser Verpflichtung, so wie sie auch etwa noch einkommende weitere Ansprüche Dritter auf Abgabe von Wasser aus den Seen ohne Gewährleistung von Seite der Finanzverwaltung vertreten wird.

§. 7.

Der Holz- und Grasertrag und etwaige andere Erträgnisse an und in dem Katzenbach- und Steinbachsee bleiben dem Kameralamt vorbehalten.

§. 8.

Da die Staatsfinanzverwaltung von den ihr an dem Seewasser gehörigen $^{18}/_{23}$tel als Theilhaberin an der Brunnen- und Wasserleitungsgemeinschaft die Hälfte in diese einwirft, so hat die Stadtgemeinde Stuttgart, um ihres Orts die andere Hälfte ebenfalls der Gemeinschaft überlassen zu können, diese von der Finanzverwaltung zu erwerben, indem die Stadt dafür an die Staatskasse 15 Jahre lang und erstmals ein Jahr nach ausgeführter Filtrirung des Seewassers eine Vergütung von jährlich

Zwei Tausend Gulden

ohne Zins bezahlt.

Würde die zwischen dem Staat und der Stadt bestehende Wassergemeinschaft während dieser 15 Jahre aufhören, so

erlischt damit auch die Verpflichtung der Stadt auf Fortentrichtung der 2000 fl.

§. 9.

Das von der Brunnengemeinschaft nunmehr zu benützende Seewasser wird auf Kosten derselben filtrirt und als filtrirtes Wasser in die Stadt eingeleitet, auch nach den bei dem gemeinschaftlichen Trink- und Neckarwasser geltenden Grundsätzen und Behandlungsweise verwendet.

§. 10.

Die Einrichtungen für die Filtrirung des Seewassers und für dessen Zu- und Ableitungen, welche auf Kosten der Gemeinschaft nach einem von der Gemeinschaft genehmigten Plan und Kostensvoranschlag ausgeführt werden, werden auf Kosten und auf Rechnung der Gemeinschaft für alle künftigen Zeiten unterhalten.

§. 11.

Das zu den neuen Seewasserleitungen durch die städtischen Waldungen erforderliche Areal wird von Seite der Stadt ohne Entschädigung eingeräumt.

§. 12.

Der für die Seewasserzuleitung in den K. Schloßgärten bisher benützte und nun entbehrliche sogenannte Furthbachkanal wird, nachdem durch denselben eine Wasserzuleitung in die zum Krongut gehörigen Gebäude und Schloßgärten für die Zukunft nicht mehr stattzufinden hat, soweit er nicht auf dem Territorium der K. Civilliste-Verwaltung liegt und nicht das Gebäude des Kriegsministeriums und dessen Zubehörden berührt, mit allen Rechten und Lasten, für welche von Seite der Finanzverwaltung eine Gewährleistung nicht übernommen wird, an die Stadt zu freier Verfügung abgetreten, für denselben aber Wasser von der Gemeinschaft nicht abgegeben.

Dagegen ist die Stadt berechtigt, als Ersatz für das ihr nach §. 19 des Vertrags vom 4. März 1833 zustehende Recht des Wasserbezugs aus dem Furthbachkanal, aus der Neckar- oder Seewasserleitung zu Reinigung des Nesenbachs und der Dohlen das erforderliche Wasser unentgeldlich zu beziehen und ist die hiezu erforderliche Einrichtung von der Brunnengemeinschaft zu treffen.

§. 13.

Der Wasserbedarf der Eisenbahnverwaltung, wozu auch der Bedarf der auf Staatskosten erbauten Wohnungen für die niederen Diener der Verkehrsanstalten, namentlich auch zu deren Wascheinrichtungen gehört, wird von dem gemeinschaftlichen Wasser unentgeldlich abgegeben und werden die Wasserzuleitungen nach den bestehenden Grundsätzen auf Kosten der Gemeinschaft hergestellt und unterhalten.

Der gleiche Grundsatz findet seine Anwendung nicht allein auf die von der Stadt bereits errichteten und künftig errichtet werdenden öffentlichen Brunnen, sondern auch auf die in städtischen Gebäuden zu erstellenden Wasserleitungen.

§. 14.

Eine Wasserabgabe von Seite der Gemeinschaft an künftig entstehende gewerbliche Anlagen des Staats oder der Stadt findet alsdann gegen Entrichtung des regulirten Wasserzinses statt, wenn dadurch die Zwecke der Brunnengemeinschaft nicht beeinträchtigt werden, wenn sie sonach unbeschadet des sonstigen auf die Verträge sich gründenden Bedürfnisses des Staats und der Stadt erfolgen kann.

§. 15.

Sofern die Stadt in neuerer Zeit verschließbare öffentliche Brunnen hergestellt hat, so wird für diese, sowie für die von Seite des Staats oder der Stadt noch weiter zu errichtenden verschließbaren Brunnen bestimmt, daß solche gleich den laufenden Brunnen behandelt und demnach auch auf sie die Bestimmung des Vertrags von 1833 §. 2, lit. a ihre Anwendung finden solle, wornach auch bei diesen Brunnen wie bei den laufenden Staats- und städtischen Brunnen die Leitungen bis zum Brunnenstock, beziehungsweise bis zum Gebäude künftig auf Rechnung der Gemeinschaft hergestellt werden.

§. 16.

Die an den gemeinschaftlichen Wasserleitungen angebrachten Hydranten sollen künftig auf Rechnung der Gemeinschaft unterhalten und ebenso neue hergestellt werden.

§. 17.

Das Neckarwasserwerk wird von Seite der Stadt nunmehr auf die Gemeinschaft definitiv und unbedingt übernommen und hat die Stadtkasse den aus der Staatskasse vorgeschossenen städtischen Kostenantheil für die Errichtung dieses Wasserwerks mit 100,000 fl. der Staatskasse spätestens innerhalb Jahresfrist von Abschluß des gegenwärtigen Vertrags an zu ersetzen.

§. 18.

Auf den Kostenersatz, welchen nach dem §. 9 des Vertrags von 1833 für die Unterhaltung der Brunnen der Hofkammer und der Civilliste das Kameralamt für sich zu beziehen hat, wird von Seiten der Finanzverwaltung zu Gunsten der Brunnenverwaltung verzichtet.

§. 19.

Für diese Uebereinkunft wird sich von Seite der Staats-Finanzverwaltung die höchste Genehmigung und für die Stadt die Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde vorbehalten.

Vorstehende Uebereinkunft anerkennen und beurkunden

Stuttgart, den . . . . . (1872).

Namens der Finanzverwaltung: Namens der Stadtgemeinde:

IX.

Stuttgart.

Kaufvertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart.

In §. 21 des Vertrags zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft vom 7. November 1878, ist Nachstehendes bestimmt:

„Die K. Staatsfinanzverwaltung tritt die in Beilage 19 §. 1 und 2 bezeichneten Realitäten und Wasserkräfte am Mühlkanal in Berg auf Stuttgarter

und Cannstatter Markung behufs der Herstellung eines städtischen Neckarwasserwerks nach dem vorliegenden Projekte des Oberbauraths Dr. von Ehmann vom Mai 1877 unter den in Beilage 19 aufgeführten näheren Bestimmungen um den Kaufpreis von 329,931 ℳ für die in §. 1 der Beilage 19 (des gegenwärtigen Kaufvertrags) bezeichneten Objekte, sowie einen Kaufpreis von 4,000 fl. = 6,857 ℳ 14,29 Pf. dem Morgen nach für das in §. 2 beschriebene Grundeigenthum an die Stadtgemeinde Stuttgart ab, wenn sich die letztere vor dem 1. April 1880 für die Erwerbung der in Beilage 19 bezeichneten Realitäten erklärt.

Macht die Stadtgemeinde nicht vor dem 1. April 1880 von ihrem Erwerbungsrecht Gebrauch, so erlischt dasselbe."

Demgemäß verkauft die K. Staatsfinanzverwaltung für den Fall des Eintritts der genannten Bedingung und unter den nachstehenden näheren Bestimmungen an die Stadtgemeinde Stuttgart die in den folgenden §§. 1 und 2 genannten Realitäten und Wasserkräfte in und bei Berg auf Stuttgarter und Cannstatter Markung.

§. 1.

a) Die Kunstmühle, Poststraße Nr. 32 und 34 in Berg mit einer Grundfläche von 1/8 M. 26,0 Rth. = 6 a 07 qm und einem Hofraum oder Weg zwischen Haus Nr. 34 und 36 mit 8,3 Rth. = 72 qm sammt dem laufenden Werk und Mühlinventar, zwei überwölbten Abzugskanälen unter der Poststraße für das Hinterwasser und der effektiv zu 47 Pferdekräften angenommenen Wasserkraft.

b) Das Mehlmagazingebäude Poststraße Nr. 41 in Berg mit einer Grundfläche von 22,3 Rth. = 1 a 87 qm.

c) Die Waschküche und Remise an der Poststraße Nr. 39 in Berg, neben dem Mehlmagazingebäude Poststraße Nr. 41 mit 9,4 Rth. = 79 qm Grundfläche, einem Hofraum sammt Mauer mit 12,2 Rth. = 1 a 00 qm und einem weiteren Hofraum mit 5,4 Rth. = 44 qm zwischen dem Hof neben Haus Nr. 33 und der Einfahrt in den Floßkanal, sowie einem ca. 4 Rth. großen bedeckten Kanal zwischen der area der früheren Welschkornmühle Haus Nr. 37 Poststraße und dem Hofraum neben der Waschküche und Remise Nr. 39 und einem weiteren Auslaufkanal zwischen dieser und dem Mehlmagazin Nr. 41.

d) Die neue Kunstmühle, Poststraße Nr. 36 in Berg mit 26,3 Rth. = 2 a 16 qm Grundfläche; sammt dem laufenden Werk und Mühlinventar,

mit einer effektiven Wasserkraft von 24 Pferdekräften.

e) Das Stallgebäude Poststraße Nr. 43 in Berg neben dem Mehlmagazingebäude, mit einer Grundfläche von 5,0 Rth. = 41 qm und einem Hofraum von 4,8 Rth. = 39 qm.

f) Die Walkmühle, Poststraße Nr. 38 in Berg mit einer Grundfläche von 23,2 Rth. = 1 a 90 qm und einem Hofraum von 5,3 Rth. = 44 qm mit Einschluß des laufenden Werks und mit Ausschluß der sogenannten Universal-Walkmaschine, welche Eigenthum des Pächters ist; sodann mit der zu effektiv 8 Pferdekräften angenommenen Wasserkraft.

g) Die Hälfte der zu 30 effektiven Pferdekräften angenommenen Wasserkraft der sogenannten vorderen Mühle, Poststraße Nr. 30, mit 15 effektiven Pferdekräften.

Die andere Hälfte der Wasserkraft, sowie das Mühlgebäude mit Zubehörden, Mühlwerk und Inventar verbleibt im Eigenthum der K. Staatsfinanzverwaltung.

§. 2.

Sodann verkauft die K. Staatsfinanzverwaltung an die Stadtgemeinde Stuttgart denjenigen Theil der Parzelle 2833 auf der Markung Cannstatt, dessen sie nach dem Ermessen der Gemeindeverwaltung für ein neues Neckarwasserwerk bedarf, mit der Einschränkung jedoch, daß sich die Veräußerung auf die in dem angeschlossenen Situationsplan Beilage Nr. 1 mit rother Farbe und den Buchstaben e f g h i k l m und n bezeichnete und vorläufig zu 3 ha 27 a 30 qm berechnete Fläche unter allen Umständen beschränkt.

Soweit die Stadtgemeinde nicht diese volle Fläche in Anspruch nimmt, tritt die Reduktion derselben in dem obern Theile des Grundstücks und so ein, daß die Grenzlinie zwischen dem künftig städtischen und dem verbleibenden Staatseigenthum eine gerade Linie bildet, welche von dem Floßkanal aus in winkelrechter Richtung zur Poststraße auf den Hildt und Metzger'schen Fabrikkanal gezogen wird.

§. 3.

Der Kaufschilling für die in §. 1 a b c d e f bezeichneten Objekte beträgt . . . . . 283,645 ℳ 29 Pf.
und für die in §. 1 g bezeichnete Wasserkraft der vorderen Mühle einschließlich der Vergütung für den Minderwerth dieser Mühle . . . 46,285 ℳ 71 Pf.

Der Kaufschilling von 283,645 ℳ 29 Pf. ist im Falle der Vollziehung dieses Vertrags vom Tage der Uebergabe der Kaufsobjekte an mit 4½% zu verzinsen und in sechs gleichen Jahreszielern, deren erstes ein Jahr nach der Uebergabe fällig wird, zu bezahlen.

Vorauszahlungen sämmtlicher oder eines Theils der Zieler sind gegen vorgängige einvierteljährliche Kündigung gestattet.

Die Uebergabe der in §. 1 a—f und §. 2 bezeichneten Objekte geschieht in Einem Akte; die Verpflichtungen hinsichtlich der Zinse und Pachtgeldsraten beginnen mit diesem Uebergabsakte ohne Rücksicht darauf, ob das laufende Werk und Mühlinventar der alten Kunstmühle (zu vergl. §. 5) vor oder nach diesem Termin übergeben wird.

Die Verzinsung des Kaufschillings von 46,285 ℳ 71 Pf. für die hälftige Wasserkraft der vorderen Mühle läuft vom Tage der Uebergabe dieser Wasserkraft an.

§. 4.

Der Kaufpreis für das in §. 2 bezeichnete Grundeigenthum beträgt dem Morgen nach 4,000 fl. = 6,857 ℳ 14 Pf. Derselbe ist im Fall der Vollziehung dieses Vertrags vom Tage der Uebergabe an zu 4½% zu verzinsen und in sechs gleichen Jahreszielern zu bezahlen, deren erstes ein Jahr nach der Uebergabe fällig wird. Vorausbezahlungen sämmtlicher oder eines Theils der Zieler sind gegen dreimonatliche Kündigung gestattet.

Die Pachtgelder werden von der Staatsfinanzverwaltung bis zum Tage der Uebergabe pro rata bezogen.

§. 5.

Ueber das nach §. 1 a mit der alten Kunstmühle an die Stadtgemeinde übergehende laufende Werk und Mühlinventar ist seiner Zeit bei der Uebergabe dieser Gegenstände an den dermaligen Mühlepächter Friedrich Kreglinger ein Abstichsprotokoll aufgenommen worden, auf dessen Grund die Uebergabe an die Stadtgemeinde erfolgen wird.

Der Werth des laufenden Mühlwerks und Inventars ist in dem Kaufschilling von 283,645 ℳ 29 Pf. (oben §. 3) mit 18,000 fl. = 30,857 ℳ 14 Pf. in Rechnung genommen; würde sich bei der nach den Bestimmungen des Pachtvertrags beim Pachtabtritt vorzunehmenden Abschätzung ein Minderwerth gegen den Betrag von 30,857 ℳ 14 Pf. ergeben, so wird der Minderwerth von dem Kaufschilling abgerechnet, wogegen nur ein über den Betrag von 19,500 fl. = 33,428 ℳ 57 Pf. hinausgehender Mehrwerth von der Stadtgemeinde zu ersetzen wäre, weil nach dem Pachtvertrage der Pächter für 19,500 fl. der Staatsfinanzverwaltung haftet.

Die Uebergabe des laufenden Werks- und Mühlinventars von der neuen Kunstmühle in berechnetem Werthe von 14,673 ℳ 85 Pf. erfolgt auf den Grund des Abstichsprotokolls vom 23./25. April 1877 ohne neue Abschätzung des laufenden Werks- und Mühlinventars.

§. 6.

Mit dem Tag der Uebergabe (unten §. 21) tritt die Stadtgemeinde bezüglich der nach §. 1 a—f erworbenen Realitäten und Wasserkräfte in die Rechte der seitherigen Pachtherrschaft gegenüber von den Pächtern jener Objekte, insbesondere in den Bezug des Pachtgeldes ein, vorausgesetzt, daß gegenwärtiger Vertrag zur Vollziehung gelangt. Hiebei bleibt es der Stadtgemeinde überlassen, mit den Pächtern wegen des frühzeitigeren als des bedungenen Pachtabtritts ein Uebereinkommen zu treffen.

Die Pächter der Parzelle 2833, soweit dieselbe in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergeht (oben §. 2) sind um ihre Entschädigungsansprüche wegen frühzeitigeren Pachtabtritts, soferne und soweit solche rechtlich begründet sind, von der Stadtgemeinde zu befriedigen.

§. 7.

Die auf dem an die Stadtgemeinde übergehenden Theil der Parzelle 2833 (siehe §. 2) zu errichtenden Gebäude sind von dem der Staatsfinanzverwaltung verbleibenden Areal der Parzelle 2833 mindestens drei Meter entfernt aufzuführen.

Das linke Neckarufer ist entlang des an die Stadt übergehenden Theils der Parzelle 2833 bis an den Fabrikkanal der Fabrikanten Hildt und Metzger von der Stadtgemeinde im Bau zu unterhalten, dagegen ist das künstliche und natürliche Ufer an dem Fabrikkanal der Fabrikanten Hildt und Metzger nach Artikel VII des mit Christian Heinrich Schmid u. Cons. Rothgerbermeister von Stuttgart unterm $\frac{7.\ \text{Juni}}{3.\ \text{Juli}}$ 1841 abgeschlossenen Tauschvertrags von dem Besitzer des Fabrikkanals im Bau zu unterhalten.

Wenn die Stadtgemeinde auf der Parzelle 2833 einen Weg längs dem Floßkanal herstellen will, so ist dieser Weg drei Meter von der rechtseitigen Floßkanalmauer entfernt anzulegen.

Das Eigenthum der Stadtgemeinde an der Parzelle 2833 ist auf Kosten der letzteren durch einen zwei Meter hohen dicht geschlossenen Bretterzaun von dem dem Staat verbleibenden Eigenthum an der Parzelle 2833 abzugrenzen.

Bei vorkommenden Arbeiten am Floßkanal soll die Betretung des städtischen Grundeigenthums und die Lagerung der erforderlichen Baumaterialien dem Floßkanal entlang auf eine Breite von zwei Meter gestattet sein.

§. 8.

An die Stadtgemeinde gehen die Vertragsobjekte ganz in dem Zustand und mit denselben Rechten und dinglichen Lasten über, wie solche die Staatsfinanzverwaltung besessen hat, und es leistet die letztere weder für die Beschaffenheit, Güte und Leistungsfähigkeit der Wassertriebwerke und Wasserkräfte, noch für bestimmte Triebwassermengen und für den oben angegebenen Meßgehalt der Grundflächen der Gebäude und Hofräume irgend eine Garantie; auch hat die Stadtgemeinde alle zur Zeit bestehenden Rechte Dritter an dem Mühlkanal, namentlich diejenigen der Oberhofkasse wegen des Pumpwerks der Königlichen Villa in Berg und der Fabrikanten Hildt und Metzger daselbst, wegen ihres Fabrikkanals, sowie diejenigen der Stadtgemeinde Cannstatt auf ein gewisses Maaß von Wasserstauung für ihr Mühlwehr auf Grund des Vertrages vom 26. Mai 1842 anzuerkennen.

§. 9.

An den dermalen zu Recht bestehenden Stau- und Gefällsverhältnissen der nach diesem Vertrag in das Eigenthum der Stadtgemeinde Stuttgart übergehenden Werke am Mühlkanal dürfen keinerlei Aenderungen vorgenommen werden; bei Anlage des neuen städtischen Neckarwasserwerks sind die bisherigen relativen Höhenunterschiede zwischen den Einlaufschwellen der oben §. 1 genannten Mühlwerke und der Turbine, Einlaufschwelle des der Staatsfinanzverwaltung verbleibenden Neckarwasserwerks aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Einlaufschwelle für die Turbine des dem Staat verbleibenden Neckarwasserwerks ist der Nullpunkt des Pegels im Mühlkanal bei der Kunstmühle (Poststraße Nr. 32 und 34).

Die Kropfschwellen und Einlaufsoberkanten für die Wasserräder des zu errichtenden städtischen Neckarwasserwerks sind 57 cm über den Nullpunkt des oben bezeichneten Pegels zu legen und es ist diese Höhe der Einlaufschwelle vor der Inbetriebsetzung des neuen Wasserwerks in vorschriftsmäßiger Weise auf Kosten der Stadtgemeinde Stuttgart durch ein Eichzeichen zu bezeichnen.

Sämmtliche Wassereinläufe bei der Walkmühle und bei der neuen Kunstmühle, sowie drei Wassereinläufe bei der vorderen Mühle (letztere nach der Wahl der K. Staatsfinanzverwaltung) sind von Inbetriebsetzung des neuen Werks an auf Kosten der Stadtgemeinde Stuttgart durch Ufermauern wasserdicht zu verschließen.

§. 10.

Die der Staatsfinanzverwaltung verbleibende hälftige Wasserkraft von der vorderen Mühle mit drei Einläufen

von zusammen 204 cm Lichtweite und einer Höhe der Einlaufschwelle von 57 cm über dem Nullpunkt des Mühlkanalpegels bei der Kunstmühle (Poststraße Nr. 32 und 34) kann von der Staatsfinanzverwaltung beliebig und insbesondere auch zu Vermehrung der Wasserkraft ihres Neckarwasserwerks unter Beibehaltung der Einlaufschwellenhöhe von 57 cm und der Lichtweite von 204 cm verwendet werden.

Kann oder will die Staatsfinanzverwaltung die oben angegebene Lichtweite und Höhe der Einlaufschwelle für eine anderweitige Verwendung des Wassers nicht beibehalten, so ist sie zu einer Aenderung berechtigt, es darf aber durch eine solche Aenderung die der Stadtgemeinde gehörige Wasserkraft nicht geschmälert werden und es ist daher vor Ausführung einer Aenderung wegen Wahrung ihrer Rechte der Stadtgemeinde Mittheilung von der beabsichtigten Aenderung zu machen.

§. 11.

Der im Souterrain der Kunstmühle (Poststraße 32) befindliche Mineralwasserbrunnen ist von der Stadtgemeinde zu unterhalten; sein Ausfluß darf seitens der Stadtgemeinde an eine andere Stelle verlegt werden und muß alsdann von der Stadtgemeinde auf ihre Kosten eine Vorrichtung so angebracht werden, daß das Mineralwasser auf die Wasserräder der vorderen Mühle zum Schutze gegen das Eingefrieren des laufenden Werks geleitet werden kann.

Wenn das Mineralwasser dieses Brunnens für den zuletzt genannten Zweck der Staatsfinanzverwaltung nach ihrem Ermessen nicht mehr nöthig sein sollte, so kann das Wasser auf das Triebwerk des städtischen Neckarwasserwerks geleitet oder der Brunnen aufgegeben werden.

§. 12.

Das Wehr im Neckar bei dem Wasserhaus und dieses Wasserhaus mit Stellfallen und Zubehörden (Nr. 194, 194a und 195) sind von der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde gemeinschaftlich zu unterhalten und, wenn nöthig, neu herzustellen; auch sind die Ufer des Mühlkanals und des Floßkanals in ihrer ganzen Länge, soweit sie nicht durch die Grundmauern der Staats-, städtischen oder Privatgebäude gebildet sind und von den Eigenthümern dieser Gebäude unterhalten werden, insoweit nicht die Angrenzer zur Uferunterhaltung verbunden sind, von der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde gemeinschaftlich zu unterhalten.

Nach dem Vertrage zwischen der K. Domänendirektion und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. April 1875, betreffend die Durchführung des Nesenbachkanals unter dem zum Staatseigenthum gehörigen früheren Holzgarten in Berg (der künftigen Quellenstraße), hat die Stadtgemeinde bei der Einmündung des Nesenbachkanals in den unteren Mühlkanal (Floßkanal) das Pflaster und die Böschungsmauern am rechtseitigen Ufer des Mühlkanals (Floßkanals) auf ihre Kosten für alle Zeiten im guten Stande zu unterhalten.

Diese Vertragsbestimmung wird durch den gegenwärtigen Vertrag in keiner Weise abgeändert.

Die Anordnungen zur baulichen Unterhaltung der im Eingang dieses Paragraphen genannten Objekte werden von den Finanzbehörden im Einvernehmen mit den Stadtgemeindebehörden getroffen; der Aufwand ist von der Staatsfinanzverwaltung zu zwei Fünftel und von der Stadtgemeinde zu drei Fünftel zu tragen.

Der wirkliche Bauaufwand wird durch Mittheilung der genehmigten Kostenverzeichnisse nebst Beilagen der Stadtgemeinde gegenüber nachgewiesen.

Zu dem Bauaufwand wird auch der Gehalt des Wasserwächters gerechnet, dessen künftige Anstellung und Belohnung beiderseitiges Einvernehmen erfordert.

Die Stellfallen am Kanal der Fabrikanten Hildt und Metzger werden von diesen unterhalten.

Wenn und so oft bei der erstmaligen Bauausführung des städtischen Neckarwasserwerks das erforderliche Triebwasser dem Neckarwasserwerk der Staatsfinanzverwaltung ganz oder theilweise entzogen werden muß, hat die Stadtgemeinde den Mehraufwand für den Betrieb des staatlichen Pumpwerks durch Dampfkraft statt durch Wasserkraft dem Staat, beziehungsweise wenn und so lange der Betrieb des Neckarwasserwerks ein gemeinschaftlicher ist, der Brunnengemeinschaft (§§. 5, 32 des Hauptvertrags) zu ersetzen und mit den übrigen Wasserberechtigten am Mühlkanal nach den zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und den Wasserberechtigten bestehenden Rechtsverhältnissen sich abzufinden.

Das Gleiche findet statt, wenn nach der Inbetriebstellung des neuen städtischen Neckarwasserwerks das erforderliche Triebwasser dem staatlichen Neckarwasserwerk ganz oder theilweise entzogen werden muß, nur mit der Ausnahme, daß, wenn die Entziehung jeweils nicht mehr als 20 Tage dauert, ein Entschädigungsanspruch der K. Staatsfinanzverwaltung für den Dampfbetrieb ausgeschlossen ist.

Die gleichen Grundsätze finden umgekehrt auch dann statt, wenn durch Arbeiten des Staats dem städtischen Neckarwasserwerk das Triebwasser zeitweilig ganz oder theilweise entzogen werden sollte.

Es hat übrigens jeder Theil die Beseitigung des Hindernisses so viel als thunlich zu beschleunigen und — Nothfälle besonders dringlicher Natur ausgenommen, in welchen die nöthige Vorsorge sofort getroffen werden kann — den andern Theil von der bevorstehenden Entziehung des Wassers zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

An den Kosten des Reinigens und Eisens im Mühl- und Floßkanal haben vertragsmäßig die Fabrikanten Hildt und Metzger als Eigenthümer des früheren Hammerwerks und wegen des Wasserpumpwerks der Königlichen Villa bei Berg die Königliche Oberhofkasse je $^1/_3$tel zu bezahlen. Diese Beträge werden auch fernerhin von dem Kameralamt Cannstatt erhoben und an dem von der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde zu bestreitenden Aufwand vorweg in Abzug gebracht; den hienach verbleibenden Aufwand hat die Staatsfinanzverwaltung zu $^2/_5$tel und die Stadtgemeinde zu $^3/_5$tel zu tragen.

Die Anordnungen zu Vornahme der Reinigung und des Aufeisens des Mühl- und Floßkanals werden von den

Finanzbehörden im Einvernehmen mit den städtischen Behörden getroffen; der Aufwand für diese Arbeiten wird gegenüber der Stadtgemeinde durch Mittheilung der genehmigten Kostenverzeichnisse nebst Beilagen nachgewiesen.

Die Reinigung des Mühlkanals von der Einmündung des Nesenbachs in denselben hat auf alleinige Rechnung der Stadtgemeinde zu geschehen, soweit durch Ablagerungen des Nesenbaches Rückstauungen im Mühlkanal veranlaßt werden.

§. 14.

Für den künftigen Betrieb der Neckarwasserwerke des Staats und der Stadtgemeinde wird bestimmt, daß der Turbinenbetrieb des Wasserwerks des Staats aufzuhören hat, wenn innerhalb 12 Tagesstunden im Ganzen 4 Stunden lang der Wasserstand im Mühlkanal weniger als 86 cm über dem Nullpunkte des Pegels beträgt; sobald der Wasserstand die Minimalhöhe von 86 cm wieder erreicht hat, kann der Turbinenbetrieb wieder aufgenommen werden.

Im Falle einer Vergrößerung des staatlichen Neckarwasserwerks wäre das Förderwasser desselben dem Neckar unmittelbar zu entnehmen.

§. 15.

Die Gebühren, welche von den Flößen für deren vorübergehende Lagerung in dem oberhalb dem Floßkanal liegenden Theile des Mühlkanals entrichtet werden, sind gemeinschaftlich und werden an dem von der Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde gemeinschaftlich zu bestreitenden Aufwand für Reinigung und Aufeisen des Mühl- und Floßkanals vorweg abgerechnet.

Gegen den Aufenthalt der Flöße in diesem Theil des Mühlkanals, sowie gegen das Durchfahren derselben durch den Floß- und sodann durch den unteren Mühlkanal steht der Stadtgemeinde eine Einsprache nicht zu; in dieser Beziehung sind die von den zuständigen Königlichen Behörden und deren Organen nach Maßgabe der allgemeinen Normen über Flößerei, beziehungsweise der speziellen über die Flößerei auf dem Neckar ausgehenden Anordnungen maßgebend.

Die Brücke über den Floßkanal gegenüber dem Wohnhaus Nr. 40 an der Poststraße ist einschließlich der beiderseitigen Auflagmauern sammt Brüstungsgemäuer künftig von der Stadtgemeinde Stuttgart allein zu unterhalten, wenn diese einen Theil der Parzelle 2833 erwirbt (s. oben §. 2).

§. 16.

Das Förderwasser für das zu errichtende städtische Neckarwasserwerk ist aus dem Neckar oberhalb dem Wasserhaus zu entnehmen.

Die Staatsfinanzverwaltung übernimmt die Servitut, die unterirdische Leitung des Förderwassers durch die staatseigenthümlichen Parzellen 2833 und 2843 und den Mühlkanal zu gestatten.

Nur in Nothfällen darf bis zu Beseitigung des Hindernisses das Förderwasser dem Mühlkanal entnommen werden.

Ferner übernimmt die Staatsfinanzverwaltung die Servitut, die unterirdische Leitung des filtrirten, in das Hochreservoir bei Stuttgart zu fördernden Wassers durch den Floß- und den Mühlkanal, das künftig finanzkammerliche Wasserwerksgebäude Kanalstraße Nr. 5, den Hofraum und das Stallgebäude Kanalstraße Nr. 2 zu gestatten.

Die Stadtgemeinde hat nach der erstmaligen Anlage und bei allen künftigen Reparaturen der Förderwasserleitung und der Druckleitung die betreffenden staatseigenthümlichen Grundstücke auf ihre Kosten wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Wenn durch die Ausführung des städtischen Wasserwerks Aenderungen an den Einrichtungen und Leitungen des staatlichen Wasserwerks nöthig werden sollten, so können solche Aenderungen nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung und auf Kosten der Stadtgemeinde vorgenommen werden.

§. 17.

Wenn der vorliegende Plan für das neue Neckarwasserwerk der Stadtgemeinde vom Mai 1877 Aenderungen erfahren würde, welche auf die vorstehenden Bedingungen und Bestimmungen von Einfluß wären, so ist darüber Vereinbarung mit der Staatsfinanzverwaltung zu treffen.

§. 18.

Die Stadtgemeinde hat die Steuer aus den Vertragsobjekten von dem auf die Uebergabe folgenden 1. April an und die Brandschadensbeiträge aus den erkauften Gebäuden von dem auf die Uebergabe folgenden 1. Januar an zu übernehmen.

§. 19.

Die Stadtgemeinde trägt alle durch diesen Vertrag veranlaßten Kosten, z. B. Erkenn- und Schreibgebühren, Accise-, Vermessungs- und Vermarkungskosten, sowie die Kosten für die Fertigung von Planen und für die Nachweisung der nachbarlichen Verhältnisse durch Flurkarten, Güter- und Servitutenbücher.

§. 20.

Die Stadtgemeinde ersetzt der Staatsfinanzverwaltung den entgangenen Pachtzins aus der neuen Kunstmühle mit jährlich 3,060 ℳ von Georgii 1877 an bis zur Uebergabe, und wenn sich die Stadtgemeinde nicht für die Erwerbung aussprechen sollte (vergl. §. 21 des Vertrags über die Lösung der Brunnengemeinschaft), bis zum Ablauf eines Monats nach Abgabe der den Verzicht auf das Erwerbungsrecht enthaltenden Erklärung.

An dieser Ersatzschuld kommt das Ratum von 385 ℳ Pachterlös aus den für 1877 verpachteten Gütern und von 40 ℳ aus einem für 1877/78 vermietheten Keller in Abzug, deßgleichen die Pachtzinse späterer Jahre bis zum Tage der Uebergabe, beziehungsweise bis zum 1. April 1880 oder bis zum Ablauf eines Monats nach Abgabe der den Verzicht auf das Erwerbungsrecht enthaltenden Erklärung (s. Abs. 1).

§. 21.

Die Uebergabe der Vertragsobjekte in das Eigenthum der Stadtgemeinde erfolgt, nachdem dieser Vertrag durch dessen allseitige Genehmigung und die Ausübung des städtischen Erwerbungsrechts perfekt geworden sein wird. Die

Stadtgemeinde hat die hälftige Wasserkraft des Anwesens Poststraße Nr. 30 (s. §. 1 lit. g), die Perfektion des Vertrags vorausgesetzt, jedenfalls binnen zwei Jahren nach der höchsten Genehmigung dieses Vertrags zu übernehmen.

§. 22.

Gegenwärtiger Vertrag unterliegt der höchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Ein Reurecht gegen denselben findet nicht statt.

Stuttgart, den 7. November 1878.

Namens der Staatsfinanzverwaltung:

Namens der Stadtgemeinde:

Gemeinderath: Bürgerausschuß:

X.

Stuttgart.

Kauf-Vertrag.

Die Stadtgemeinde Stuttgart als Theilhaberin der zwischen ihr und der Königlichen Staatsfinanzverwaltung bestehenden Brunnengemeinschaft

verkauft

für den Fall der Perfektion des Vertrags über die Lösung der Brunnengemeinschaft vom 7. November 1878

an

die Königliche Staatsfinanzverwaltung ihren Antheil, nämlich die unabgetheilte Hälfte an:

Parz. Nr. $\frac{1351}{2}$ 11 a 62 m = 2/8 M. 45,6 Rth. mit 5 a 81 m = 1/8 M. 22,8 Rth. oder 7,080 □' Areal an der Thalseite der untern Olgastraße, neben Haus Nr. 23 dieser Straße und dem Neckarwasserwerk Parzelle Nr. 1354

für den Kaufpreis von 3 ℳ pro □', zusammen demnach für

— ⁝ 21,240 ℳ Einundzwanzig Tausend zweihundert und vierzig Mark

unter nachstehenden

Bedingungen:

1) Die Bezahlung des Kaufschillings erfolgt am Tage der Uebergabe des Neckarwasserwerks an den Staat (§§. 2 und 32 des Vertrags über die Lösung der Brunnengemeinschaft).
2) Die Käuferin trägt alle durch diesen Vertrag veranlaßten Kosten, als Erkenn- und Einschreibgebühren, Accise, Vermessungs- und Vermarkungskosten ꝛc. Die Steuern aus dem Kaufsobjekt übernimmt sie vom Tag des Uebergangs des Neckarwasserwerks an.
3) Vom gleichen Zeitpunkt an geht auch der Ertrag des Grundstücks auf die Staatsfinanzverwaltung ausschließlich über.
4) Die Stadtgemeinde übergibt das Kaufsobjekt mit allen darauf ruhenden Rechten und Beschwerden, mögen sie in den öffentlichen Büchern eingetragen sein oder nicht, und ohne Garantie für den angegebenen Flächengehalt.

   Der Eintrag im Servitutenbuch Band 3 Blatt 193—194 ist der Käuferin bekannt.
5) Gegenwärtiger Vertrag unterliegt städtischerseits der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

   Ein Reurecht gegen denselben findet nicht statt.
6) Die Uebergabe des Kaufsobjekts erfolgt — nach Ertheilung der höheren Genehmigung — gleichzeitig mit dem Uebergang des Neckarwasserwerks an die Staatsfinanzverwaltung (§§. 2 und 32 des Vertrags über die Lösung der Brunnengemeinschaft).

Vorstehenden Vertrag anerkennen unterschriftlich:

Stuttgart, den 12. November 1878.

Namens der Königlichen Staatsfinanzverwaltung:

Im Auftrag:

(gez.) Oberfinanzrath Rueff.

Namens der Stadtgemeinde:

(s. Beschluß der bürgerlichen Kollegien vom 7. November 1878.)

Oberbürgermeister: (gez.) Hack. Stadpfleger: Scholl.

XI.

Stuttgart.

Vertrag zwischen der Königlichen Staats-Finanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft, mit den im angehängten Verzeichniß angeführten Beilagen.

Nachdem aus der zwischen Staat und Stadt in Stuttgart bestehenden Brunnengemeinschaft mancherlei Anstände und Streitigkeiten, namentlich über die Verpflichtung der Finanzverwaltung zur Betheiligung an den Kosten neuer Wasserversorgungseinrichtungen, entstanden sind, und da die Fürsorge für weitere Wasserbeschaffung die Beseitigung der bestehenden Differenzen nöthig macht; nachdem ferner das K. Finanzministerium sich mit der Trennung der Gemeinschaft beschäftigt hat und die K. Regierung durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 22. Januar 1874, Prot.-Band IX. S. 5222, bringend ersucht worden ist, die Einleitung zu möglichst baldiger Lösung zu treffen, sind die Vertreter der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde übereingekommen, die Brunnengemeinschaft mittelst realer Theilung der vorhandenen Einrichtungen derselben aufzulösen, und haben zu diesem Zwecke die nachfolgende

Uebereinkunft

abgeschlossen.

§. 1.

Die zwischen dem Staat und der Stadtgemeinde Stuttgart bestehende Gemeinschaft der Brunen- und Wasserleitungen, welche seither hinsichtlich der Quellwasserversorgung und des Neckar- und Seewasserwerks auf die in Beilage 1 enthaltenen Verträge vom $\frac{\text{29. Januar}}{\text{12. März}}$ 1825, $\frac{\text{4. März}}{\text{11. April}}$ 1833, vom $\frac{22.}{27.}$ September 1860 und den Vertrag über das Seewasserwerk vom Jahre 1872 sich gründete, wird vom 1. Juli 1879 an aufgelöst.

Die vorhandenen Anlagen, Einrichtungen, Vorräthe ꝛc., überhaupt sämmtliches seither der Brunnengemeinschaft zustehende Eigenthum und deren Rechte werden unter den bei-

den Theilhabern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen real abgetheilt.

Außerdem wird über die künftige Deckung des Wasserbedarfs der seitherigen Theilnehmer an der Brunnengemeinschaft im Nachfolgenden Bestimmung getroffen.

§. 2.

In das Eigenthum, den Betrieb und in die Unterhaltung der K. Staatsfinanzverwaltung geht mit dem 1. Juli 1879 über:

das Neckarwasserwerk mit allen Zubehörden

Das hiezu gehörige Grundeigenthum ist in der Beilage 2 auf Seite 13 Ziffer 1 u. 2 beschrieben.

Ausgenommen sind die in §§. 7 und 8 dieses Vertrags bezeichneten Grundstücke.

Als Zubehörden des Neckarwasserwerks gehen außer dem Grundeigenthum an die Finanzverwaltung über:

die Saugleitung aus dem Neckar; da diese Saugleitung sich unter städtischem Eigenthum befindet, so übernimmt die Stadtgemeinde auf ihr Grundeigenthum die Servitut, diese Leitung in der bisherigen Weise zu belassen.

Insbesondere wird der Staatsfinanzverwaltung das Recht eingeräumt, zur Besichtigung dieser Leitung das Eigenthum der Stadtgemeinde jederzeit betreten und darauf Grab- und andere Arbeiten, wenn sie wegen der Saugleitung nöthig sind, vornehmen lassen zu dürfen; nach Ausführung der Arbeiten muß das städtische Eigenthum von der K. Staatsfinanzverwaltung in den vorigen Stand zurückversetzt werden;

die Hilfsdampfmaschine nebst Dampfkesseln;

die Leitungen von dem Pumpwerk in Berg bis zu den Bassins auf dem Eßlingerberg;

die zwei Hauptröhrenstränge von da bis zur Neckarstraße an der Ecke des Kunstgebäudes;

von hier an aber nur die in dem Plan (Beilage 3) blau eingezeichneten Hofwasserleitungen nebst Hydranten, Schiebern und Schachtanlagen;

endlich

die in besonderem Schachte vor dem Königsthor abzweigende, nach dem Güterbahnhof führende Leitung mit deren Zubehörungen.

Die Stützmauer, welche die Filtrirbassins von der Olgastraße scheidet, bildet eine Zubehörde zu dem Neckarwasserwerk und ist künftig von der Staatsfinanzverwaltung zu unterhalten, dagegen liegt bezüglich des über dem Straßenniveau liegenden Theils derselben der Stadtgemeinde die Unterhaltungspflicht ob. (Vergl. den Plan in Beilage 4.)

§. 3.

Zur Ableitung des Neckarwassers von den Bassins und zur Zuleitung für die Staatsgebäude (zu vergl. §. 12), zu den Fontainen auf dem Schloßplatz, im oberen Schloßgartensee und der Wasserglocke im reservirten K. Garten dient die bestehende, im Plan Beilage 3 mit blauer Farbe bezeichnete sog. Hofleitung; weiter ist auf Kosten der Staatskasse womöglich vor dem 1. Juli 1879 ein neuer Röhrenstrang zum Bahnhof herzustellen, letzterer abzweigend von dem seitherigen zehnzölligen Röhrenstrang der Gemeinschaft (Punkt A. des als Beilage 3 angefügten Plans).

Zu den Kosten des Verbindungsstrangs zum Bahnhof hat die Stadt diejenige Summe beizutragen, welche sich als Werth der an die Stadt übergehenden Leitung zum Bahnhof in der Schloßstraße ergibt und auf 3,675 ℳ festgestellt worden ist.

Zu andern, durch die in Beilage 3 bezeichneten Leitungen der Staatsfinanzverwaltung nicht unmittelbar berührten Gebäuden des Staats sind neue Zweigleitungen, welche von der Staatsfinanzverwaltung für nothwendig erachtet werden, vom Neckarwasserbassin oder von den an den Staat übergehenden Leitungen ohne Kosten für die Stadt vom Staat herzustellen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, für die bestehenden und neu herzustellenden staatlichen Neckarwasserleitungen einschließlich deren Zubehörden die Benützung der städtischen Straßen und Plätze jederzeit unentgeldlich unter den städtischerseits hiefür vorzuschreibenden straßenpolizeilichen Bedingungen zu gestatten.

Wenn dadurch ein Aufgraben veranlaßt wird, so ist die städtische Straße schleunig und nachhaltig wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, und es liegen die daraus entstehenden Kosten der Staatsfinanzverwaltung ob.

Die Herstellung der Zweigleitungen und Anschlüsse, welche sofort oder später für den Staat nothwendig werden, erfolgt entweder durch die Organe der Staatsfinanzverwaltung oder auf Wunsch derselben gegen von ihr zu leistenden vollständigen Ersatz der Kosten durch die Stadtverwaltung.

Diese Leitungen, oben Abs. 3 u. ff., sind Eigenthum des Staats und von ihm zu unterhalten.

Aus den staatlichen Neckarwasserleitungen und etwaigen künftigen andern staatlichen Leitungen darf kein Wasser gegen Entgeld für Privatgebäude abgegeben werden.

§. 4.

Um den zur Zeit des Vertragsabschlusses vom Neckarwasserwerk gespeisten städtischen Brunnen und Pissoirs und den mit Neckarwasser versehenen städtischen und Privatgebäuden, welche in Beilage 5 und 6 verzeichnet sind, den bisherigen Wasserbezug zu sichern, sowie zum Zweck der Begießung der Straßen mit Neckarwasser verpflichtet sich die K. Staatsfinanzverwaltung, bis zum 1. April 1884 von dem an den Staat übergehenden Neckarwasserwerk Wasser zu liefern, und zwar das volle Quantum, welches täglich — unter Voraussetzung des seitherigen Betriebs — nach Abzug der vertragsmäßigen Leistungen an die K. Civilliste und des für Staatszwecke verbrauchten Quantums von der Gesammtwasserzufuhr des Neckarwasserwerks übrig bleibt.

Die Stadt ist berechtigt, mindestens den Bezug desjenigen Quantums an Neckarwasser zu verlangen, welches erforderlich ist, um die gegenwärtig vorhandenen öffentlichen Brunnen und Pissoirs und die Leitungen zu städtischen und Privatgebäuden, durch welche Neckarwasser bezogen wird, zu speisen und die seitherige Straßenbegießung auszuführen. (Vgl. §. 17.)

Durch das vereinbarte Provisorium erleidet übrigens der Eigenthumsübergang des Neckarwasserwerks auf den

Staat, überhaupt der Vollzug des §. 2 des gegenwärtigen Vertrags keinen Aufschub.

Will die Stadt auf den Bezug des Wassers aus dem Neckarwasserwerk vor dem 1. April 1884 für immer verzichten, so steht ihr dieses frei, und es hört die in §. 5 bedungene Gegenleistung auf, sobald der städtische Bezug unterbleibt.

Eine etwaige Erstreckung dieses Provisoriums über den 1. April 1884 hängt von einer neuen Vereinbarung beider Theile ab, in deren Ermanglung die Verpflichtung der Staatsfinanzverwaltung bezüglich der Lieferung von Neckarwasser mit dem 1. April 1884 erlöschen würde.

Eine Berichtigung und Ergänzung der Verzeichnisse Beilage 5 und 6 nach dem neuesten Stand, d. h. sofort nach allseitiger Genehmigung dieses Vertrags, bleibt vorbehalten.

§. 5.

Für den Wasserbezug der Stadt aus dem staatlichen Neckarwasserwerk in dem in §. 4 festgesetzten Umfang hat die Stadtgemeinde, insolange als sie Neckarwasser aus diesem Werk bezieht, zu den Betriebskosten einen jährlichen, erstmals am 1. Juli 1880 fälligen Aversalbeitrag von 12,000 ℳ an die Staatsfinanzverwaltung zu entrichten.

Wenn während des Provisoriums zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Differenzen über den Bezug des Neckarwassers aus dem staatlichen Neckarwasserwerk entstehen, so ist jeder Theil berechtigt, den gemeinschaftlichen Betrieb desselben in der früheren Weise und die Theilung der Betriebskosten in der Art zu verlangen, daß Staat und Stadt je die Hälfte derselben zu tragen haben.

Von dem Tage des gemeinschaftlichen Betriebs an hört die Verpflichtung der Stadt zu Leistung des in Absatz 1 bestimmten Aversalbeitrags auf. Weil die Stadt die Beischaffungskosten für das ihr gelieferte Neckarwasser zu bestreiten hat, und weil sämmtliche durch die Zuleitung und Vertheilung des Wassers in der Stadt entstehenden Kosten von ihr getragen werden (vergl. jedoch §. 3 Abs. 3), so bezieht dieselbe auch in diesem Fall die Wasserzinse von den mit Wasserleitung versehenen Privatgebäuden ausschließlich.

Wenn zur Befriedigung der auf das Neckarwasserwerk während des Provisoriums angewiesenen Bedürfnisse des Staats (vergl. §. 12) die Zuleitung von Seewasser erforderlich sein sollte, so wird die Stadt solches abgeben; es bleibt aber besondere Vereinbarung über das Quantum wie über die für die Stadt an der obigen Aversalsumme abgehende Vergütung vorbehalten.

§. 6.

In das Eigenthum, den Betrieb und die Unterhaltung der Stadtgemeinde Stuttgart geht mit dem 1. Juli 1879 über:

das neue Seewasserwerk

mit allen seinen Theilen und Zubehörden, wie dasselbe in Beilage 2, Seite 14 und 15, beschrieben ist.

Insbesondere erhält die Stadtgemeinde mit Eigenthum den Steinbach- und Katzenbachsee mit deren Wasserabzugsgräben zu den Rothwildparkseen, — welche Objekte in Beilage 7 und 8 durch Handriß und Meßurkunde näher dargestellt sind, sammt den bestehenden Zufahrten und Zugängen. Als Zufahrt zu dem Katzenbachsee räumt der Staat der Stadtgemeinde die Mitbenützung des bestehenden Holzabfuhrwegs über den Büsnauer Hof und den Staatswald Parz. Nr. $\frac{5927}{3}$ vom Vizinalweg an bis zum See in dinglicher Weise ein und tritt zu einem Weg längs des See's einen 4,60 m breiten, 80 m langen Abschnitt als Eigenthum an die Stadt (vergl. Plan Beil. 9) ab.

Dieselbe tritt ein in den der Brunnengemeinschaft nach dem Vertrage von 1872 (Beilage 1, Seite 13—16) zustehenden Wasserbezug aus den Rothwildparkseen, d. h. Pfaffensee, Bärensee und Neuen See, mit den daselbst für den Wasserbezug bestehenden Gebäulichkeiten und wasserbaulichen Anlagen einschließlich der Röhrenleitungen durch den Pfaffensee. (Zu vergl. die Beilage 10.)

Die für die Stadt hieraus sich ergebenden Rechte sind als dingliche zu behandeln, dem gerichtlichen Erkenntniß zu unterstellen und in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Die Stadtgemeinde erhält ferner mit Eigenthum:

die Hauptzuleitungsfahrt von den Seen bis zu den Filtrirwerken auf dem Hasenberg mit dem Christophsstollen; soweit dieselbe Staatsareal berührt, wird der Stadtgemeinde die Servitut der Wasserleitung dem bisherigen Zustand entsprechend eingeräumt;

die Filtrir- und Reinwasserbassins mit den übrigen Werksanlagen auf dem Hasenberg, einschließlich des Wärterhauses nebst dem dazu gehörigen Areal Parzelle Nr. 5993 in der obern Afternhalde, zusammen im Meßgehalt von 1 ha 30 a 70 qm und 26 qm Weg, wie diese Objekte in Beilage 11 durch Handriß und Meßurkunde dargestellt sind;

den Druckregulator einschließlich der Grundfläche im Meßgehalt von 1 a 19 qm;

den Hauptzuleitungsstrang bis zum Anschluß an das Straßenröhrennetz.

Deßgleichen tritt die Stadtgemeinde in die Servituten und andern Rechte der Brunnengemeinschaft ein. (Beilage 2, S. 14 u. 15.)

§. 7.

Die K. Staatsfinanzverwaltung tritt das zu dem aus Beilage 12 ersichtlichen Weg an der untern Seite des Neckarwasserbassins Parzelle Nr. $\frac{1354}{2}$ zwischen dem Platz hinter der Kunstschule und Olgastraße von Parzelle Nr. 1354 erforderliche Areal von 1 a 88 qm unentgeltlich an die Stadtgemeinde ab.

Die Versetzung des Zauns zum Abschluß des Neckarwasserwerks hat auf Kosten der Stadt zu geschehen, die künftige Unterhaltung liegt der K. Staatsfinanzverwaltung ob.

§. 8.

Im gemeinschaftlichen ungetheilten Eigenthum der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde je zur Hälfte verbleiben:

1) Parzelle Nr. 1357 40 a 82 qm Anlagen und Wege oberhalb der Kerner- und Olgastraße (§. 2 oben und Beilage 12);

2) derjenige Theil des Grundeigenthums in der Afternhalde und am Hasenberg, welcher nicht für den Wasserwerksbetrieb ausschließlich erforderlich ist und welcher nach der Beilage 11 Seite 6 als Parzelle Nr. 5594 mit dem Zugang vom mittleren Afternhaldenweg 37 a 87 qm Flächengehalt hat;
3) das in Beilage 13 und in §. 10 bezeichnete Grundeigenthum in der Mönchshalde,

Parzellen Nr. 8970	im Meßgehalt von	26 a 47 qm
„ 8971	„ „ „	17 a 37 qm
		43 a 84 qm

abzüglich der zur Gäubahn abgetretenen, noch nicht genau bestimmten Fläche;

mit Antheil an Parzelle Nr. 8762 4 a 86 qm Erdengerechtsame im Birkenwald.

Insolange das Grundeigenthum unter Ziffer 1—3 gemeinschaftliches Eigenthum ist, wird es gemeinschaftlich verwaltet und der Ertrag hälftig getheilt.

Jeder Theil hat das Recht, zu jeder Zeit den Verkauf dieses gemeinschaftlichen Eigenthums zu verlangen.

Ueber die käufliche Abtretung der der Stadt gehörigen Hälfte an Parz. Nr. $\frac{1351}{2}$ 11 a 62 qm (hälftig 5 a 81 qm) Areal an der Thalseite der untern Olgastraße neben Haus Nr. 23 dieser Straße und dem Neckarwasserwerk Parz. Nr. 1354 an die K. Staatsfinanzverwaltung ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden. (Beil. 14.)

§. 9.

Die schon bisher mit Seewasser gespeisten Brunnen- und Wasserleitungen in Gebäuden des Staats, welche in Beilage 15 verzeichnet sind, werden auch künftig von der Stadt im seitherigen Umfang mit Wasser versorgt.

Ebenso werden die in Beilage 16 bezeichneten, seither mit Neckarwasser versehenen Gebäude des Staats künftig von der Stadt mit Nutzwasser versorgt.

Die Entschädigung hiefür ist in der hienach in den §§. 19 und 20 vereinbarten Summe inbegriffen.

Eine etwaige Richtigstellung des Verzeichnisses Beilage 15 ist vorbehalten.

Die Stadt hat für das K. Hoftheater, zu welchem zur Verbesserung der Feuerlöscheinrichtungen noch auf Kosten der Gemeinschaft nach dem unter Beilage 17 angefügten Plan ein besonderer Röhrenstrang von der Seewasserleitung in der Ulrichsstraße abzweigend hergestellt worden ist, das Wasser bei Brandfällen ohne Entschädigung abzugeben.

Diese Leitung darf für Feuerlöschzwecke auch von der Stadt benützt werden.

Die Unterhaltung derselben ist, soweit dieselbe auf nicht städtischem Eigenthum liegt, Sache des Staats, soweit dieselbe in städtische Straßen gelegt ist, Sache der Stadt.

§. 10.

In das Eigenthum, den Betrieb und die alleinige Unterhaltung der Stadtgemeinde gehen ferner mit dem 1. Juli 1879 über sämmtliche in Beilage 2, Seite 1—12 bezeichneten

Trinkwasserversorgungsanlagen

der Gemeinschaft, insbesondere die Quellen, Quellenfassungen und Stuben, Sammler und Zuleitungen in die Stadt, mit allen dazu gehörigen Rechten, insbesondere den Servituten und dem Grundeigenthum auf den Markungen Stuttgart, Kaltenthal, Möhringen und Vaihingen, die seitherigen sogenannten Kandellagen, soweit solche noch bestehen, die bisher gemeinschaftlichen Pumpbrunnen hier und in Heslach, sowie die früher städtischen Rohrbrunnen auf dem Bopser und Hasenberg (Seite 15 und 16 der Beilage 2).

Da, wo die Quellen, Quellenfassungen und Zuleitungen sich auf Staatseigenthum befinden, wird der Stadtgemeinde das dingliche Recht der fortdauernden Belassung, der Begehung des Areals und der Vornahme nothwendig erscheinender Reparaturen und Aenderungen eingeräumt.

Dem Staat verbleiben die bisher gemeinschaftlichen Pumpbrunnen innerhalb des Staatseigenthums (vergl. §. 12).

Bezüglich des Areals in der Gartenstraße vergl. §. 25.

Die Quelle in der Mönchshalde mit den dazu gehörigen Leitungen und Schächten (vergl. Beil. 13) wird dem Staat überlassen, welcher auch das Recht an den in Beilage 2, Seite 9 erwähnten Servituten ausschließlich erhält. (Ueber das Grundeigenthum vergl. §. 8 Ziff. 3.) Soweit die Leitung von der Quelle in der Mönchshalde in dem städtischen Weg liegt, räumt die Stadt dem Staat für diese Leitung eine Servitut ein.

Auf Kosten des Staats ist die Leitung in die städtische Straße zu verlegen, wenn der bisherige städtische Weg in Folge der Anlage einer Straße von der Stadt für entbehrlich erachtet wird.

§. 11.

Das gesammte in der Stadt einschließlich der Vorstadt Heslach befindliche Röhrennetz für Trink-, See- und Neckarwasser aus Gußeisen, Thon und Holz mit allen Zubehörden an Schächten, Schachtbedeckungen 2c. wird in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit mit Ausschluß der in §. 3 und §. 10 Abs. 5 aufgeführten, an den Staat übergehenden Leitungsstrecken vom 1. Juli 1879 an der Stadtgemeinde zum Eigenthum und zur Unterhaltung überlassen.

Dieselbe übernimmt auch die Unterhaltung sämmtlicher Hydranten und Absperrschieber, Schieber- und Hydrantentafeln im Bereich des ihr zufallenden Röhrennetzes.

Der Hydrant mit Zuleitung im Hofe des K. Stadtdirektionsgebäudes verbleibt im Eigenthum der Finanzverwaltung.

§. 12.

Die Gebäude, ebenso die Brunnenleitungen und sonstigen Einrichtungen zur Wasserversorgung, welche für Zwecke der K. Civilliste, der K. Hofdomänenkammer und der K. Militärverwaltung bestehen, sind, insoweit es sich von den Rechtsverhältnissen zwischen Staat und Stadt nach dem gegenwärtigen Vertrage handelt, denjenigen Gebäuden und Einrichtungen gleich zu achten, welche für Zwecke der Finanzverwaltung bestehen.

Hiedurch soll jedoch in den bestehenden Rechtsverhältnissen zwischen der Finanzverwaltung einerseits und der K. Civilliste, Hofdomänenkammer und Militärverwaltung andererseits keinerlei Aenderung eintreten.

§. 13.

Sämmtliche in den §§. 2, 6, 7, 10 und 11 aufgeführten

Objekte gehen auf den neuen Eigenthümer in dem Zustande über, in welchem sie sich am 1. Juli 1879 befinden, und mit allen Rechten und Lasten, wie sie der Brunnengemeinschaft zustehen, beziehungsweise obliegen.

Kein Theil hat dem andern für die Beschaffenheit, Güte und Leistungsfähigkeit der Werke, für den Meßgehalt der Grundstücke und für etwaige, zur Zeit unbekannte Servituten und Lasten Gewähr zu leisten.

Bei dem Steinbach- und Katzenbachsee, bei welchen nach den Handrissen und Meßurkunden (Beil. 7 und 8) die Seeflächen theilweise über die eingezeichneten Grenzen hinausgehen, wird der Stadtgemeinde im Falle der Beanstandung auf ihre Kosten entweder die Seegrenzen rektifiziren lassen oder mit den Anliegern sich verständigen.

§. 14.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich für alle Zeiten, aus den dermaligen Trinkwasseranlagen oder aus einer andern städtischen Quellwasserversorgung die zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehende Zahl von Trinkwasserausgußröhren an Brunnen des Staats (vergl. §. 12) mit Quellwasser zu speisen.

Nach der Beilage 18 erstreckt sich die Verpflichtung auf 59 Brunnen mit 69 Trinkwasserröhren und auf die Hauswasserleitungen mit Trinkwasser in 9 Staatsgebäuden.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, am 1. Juli 1879 bestehender Brunnen und Wasserleitungen des Staats (vergl. §. 12), welche in dem Verzeichniß Beilage 18 übergangen sein sollten, liegt der Stadtgemeinde die oben in Abs. 1 erwähnte Verpflichtung zur Speisung mit Trinkwasser ob.

Wenn jedoch unter besonderen Verhältnissen bei außerordentlichem Wassermangel eine vorübergehende Beschränkung der Wasserabgabe an öffentlichen Trinkwasserbrunnen stattfinden muß, so darf eine verhältnißmäßige Beschränkung auch gegenüber der K. Staatsfinanzverwaltung eintreten.

Die Stadt tritt in die Verbindlichkeiten der Brunnengemeinschaft bezüglich der Trink- und Seewasserbrunnen von hiezu berechtigten Privaten ein.

Ebenso anerkennt dieselbe, daß an den in Beilage 18 verzeichneten Brunnen keine öffentlichen Benützungsrechte vorhanden sind.

Die Staatsfinanzverwaltung wird darauf Bedacht nehmen, ihre laufenden Brunnen, soweit es nach ihrem Ermessen zweckmäßig erscheint, in selbstschließende umzuwandeln.

§. 15.

Der K. Staatsfinanzverwaltung steht das Recht zu, über die in Beilage 15, 16 und 18 verzeichneten Brunnen und Wasserleitungen zu verfügen, durch Uebertragung auf andere als die zur Zeit im Genuß befindlichen Gebäude oder Plätze des Staats, vorausgesetzt, daß die angrenzenden städtischen Straßen mit Nutz- oder Trinkwasserleitung versehen sind, oder durch Veräußerung mit den Gebäuden oder Plätzen.

Durch solche Verfügungen der Finanzverwaltung erleidet die Verpflichtung der Stadtgemeinde, wie sie in §. 9 und 14 festgesetzt ist, keine Veränderung.

Neue Zweigleitungen, welche dadurch nothwendig würden, sind auf Staatskosten herzustellen.

Bezüglich derselben wie der Anschlüsse gelten die Bestimmungen in §. 3 Abs. 4 bis 8.

Die staatlichen (s. §. 12) Brunnen und Gebäudezuleitungen für Trink- und Nutzwasser (vergl. §§. 9 und 14) sind von der Abzweigung von der städtischen Leitung an einschließlich der etwaigen Regulirhahnen in den Schächten, der Schächte selbst, soweit nicht zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Schächte benützt werden, auf Kosten des Staats zu unterhalten.

§. 16.

Soweit nicht nach §§. 9, 14 und 15 eine Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Versorgung staatlicher Gebäude und Anstalten mit Wasser festgestellt ist, und soweit für dieselben nicht unter Ausschluß einer Zuleitung in das Gebäude die öffentlichen Brunnen der Stadt benützt werden sollen, ist es künftig Aufgabe des Staats, seine Gebäude und Anstalten mit Wasser zu versorgen.

Will der Staat in diese Gebäude und Anstalten keine eigenen Zuleitungen aus seinem Wasserwerk herstellen, so ist die Stadtgemeinde verpflichtet, die Versorgung derselben mit Wasser aus den städtischen Einrichtungen unter den gleichen Bestimmungen zu gestatten, welche für eine Wasserabgabe an Private Seitens der Stadtgemeinde jeweils aufgestellt sind.

Größeren Wasserabnehmern Seitens der Stadt eingeräumte Begünstigungen sind auch dem Staat zuzugestehen.

§. 17.

Nur insoweit, als durch das Aufhören seitheriger Wasserzuleitungen zu Privatgebäuden oder öffentlichen Brunnen oder durch Zuleitung von Seewasser das seither von der Stadt oder von Privaten verbrauchte Neckarwasserquantum (vergl. §. 4) ein geringeres würde als seither, ist während des Uebergangsstadiums (bis 1. April 1884) eine Vermehrung der mit Neckarwasser gespeisten städtischen Brunnen und Privatwasserleitungen zuläßig.

Ergibt sich jedoch für die Stadt das unabweisliche Bedürfniß, während des Uebergangsstadiums weitere als die vorhandenen öffentlichen Neckarwasserbrunnen aufzustellen, so wird ihr die K. Staatsfinanzverwaltung dies nach Thunlichkeit gestatten.

§. 18.

Die Befriedigung aller Bedürfnisse der Stadt an Trink- und Nutzwasser, an Wasser für Feuerlöschzwecke, Straßenbegießungen ꝛc. ist nach der Trennung, d. h. vom 1. Juli 1879 an ausschließlich Aufgabe der Stadtgemeinde.

§. 19.

Die K. Staatsfinanzverwaltung hat für den Trinkwasserbezug ihrer Brunnen (§. 14), für ihren hälftigen Antheil an der Versorgung der trink- und seewasserberechtigten Privatbrunnen (ibid.), für das Nutzwasser zu einzelnen Staatsgebäuden (§. 9), endlich zur Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche aus der realen Theilung überhaupt der Stadtgemeinde eine jährliche Aversalsumme von

34,300 ℳ

je auf den 1. Juli, erstmals 1880, zu entrichten.

§. 20.

Da die Aversalentschädigung (§. 19) zugleich eine Gegen-

leistung für die Verpflichtungen der Stadtgemeinde nach §. 9 und 14 dieses Vertrags bildet, so ist ihre Fortdauer und ihr Betrag durch die vertragsmäßige Erfüllung jener Verpflichtungen bedingt.

Solange die Stadtgemeinde diese Verpflichtungen erfüllt oder zur Erfüllung derselben bereit ist, kann die Leistung Seitens der Staatsfinanzverwaltung nicht vermindert oder zurückgezogen werden.

Würde die Stadt denselben gegen den Willen der Staatsfinanzverwaltung ganz oder theilweise nicht mehr nachkommen, so steht es in der Wahl der Finanzverwaltung, entweder die Erfüllung nach dem Vertrag in Anspruch zu nehmen oder die Aversalentschädigung nach Verhältniß zu mindern, beziehungsweise zurückzubehalten.

In diesem Fall ist aber der Betrag, welcher als Ausgleichung für den Antheil an der auf die Stadt übergegangenen Verpflichtung zur Speisung berechtigter Privatbrunnen und nicht als Entschädigung für fortdauernde Leistungen auf 6,000 ℳ festgesetzt ist, jedenfalls Seitens der K. Staatsfinanzverwaltung fortzuleisten.

Würde die K. Staatsfinanzverwaltung ihren Verpflichtungen aus §. 19 und 20 nicht nachkommen, so steht es in der Wahl der Stadtgemeinde, entweder die Erfüllung nach dem Vertrag in Anspruch zu nehmen, oder die Leistungen auch ihrerseits zu beschränken, beziehungsweise einzustellen.

Es begründet keinen Anspruch für die Finanzverwaltung auf Minderung der Aversalsumme, wenn sie ihren Trinkwasserbedarf beschränkt, einzelne Brunnen eingehen läßt u. dergl.

Die Stadt kann keinen Anspruch auf Erhöhung des Beitrags machen, wenn sich die Kosten der Trinkwasserbeschaffung vermehren oder der Trinkwasserpreis für Private erhöht wird.

§. 21.

Die K. Staatsfinanzverwaltung tritt die in Beilage 19 (§§. 1 und 2) bezeichneten Realitäten und Wasserkräfte am Mühlkanal in Berg auf Stuttgarter und Cannstatter Markung behufs der Herstellung eines städtischen Neckarwasserwerks nach dem vorliegenden Projekt des Oberbauraths Dr. v. Ehmann vom Mai 1877 unter den in Beilage 19 aufgeführten näheren Bestimmungen um den Kaufpreis von 329,931 ℳ für die in §. 1 der Beilage 19 bezeichneten Objekte, sowie einen Kaufpreis von 4000 fl. (= 6857 ℳ 14 Pf.) dem Morgen nach für das in §. 2 der Beilage 19 beschriebene Grundeigenthum an die Stadtgemeinde Stuttgart ab, wenn sich die Stadt vor dem 1. April 1880 für die Erwerbung der in Beilage 19 bezeichneten Realitäten erklärt.

Macht die Stadtgemeinde nicht vor dem 1. April 1880 von ihrem Erwerbungsrecht Gebrauch, so erlischt dasselbe.

Sind einmal in Vollzug des Kaufvertrags die Kaufsobjekte an die Stadtgemeinde übergeben, so ist diese verpflichtet, das Wasserwerk nach dem oben genannten Projekt ohne Verzug auszuführen.

§. 22.

Um der Stadtgemeinde die Anlage eines See's beim Büsnauer Hof (Gemeindemarkung Vaihingen) für die Wasserversorgung in Stuttgart zu ermöglichen, verpflichtet sich die Staatsfinanzverwaltung, das in Beilage 20 und 21 bezeichnete Areal von der Domaine Büsnauer Hof und dem Staatswald Pfaffenwald vor dem 1. April 1884 nicht zu veräußern, ohne der Stadtgemeinde Gelegenheit zur käuflichen Erwerbung gegeben zu haben.

§. 23.

Wenn die Stadtgemeinde vor dem 1. April 1884 zur Ausführung einer Trinkwasserleitung schreitet und zur Fassung von ihr erworbener Quellen oder zu den Röhrenleitungen Staatseigenthum benützen will, so wird die K. Staatsfinanzverwaltung diese Benützung unter den zu vereinbarenden Bestimmungen gestatten, wobei für Grund und Boden, wenn nicht ein besonderer Nachtheil entsteht, eine Entschädigung nicht zu berechnen ist.

§. 24.

Bei Brandfällen in der Stadt Stuttgart kann sowohl das Wasser aus dem Neckarwasserwerk des Staats, als dasjenige aus den jetzigen oder künftigen städtischen Wasserversorgungseinrichtungen ohne vorherige Zustimmung des einen oder andern Theils und ohne Entschädigung benützt werden.

In sonstigen Nothfällen, d. h. bei Störungen im Bezug eigenen Wassers, ist sowohl die Stadt gegenüber der K. Staatsfinanzverwaltung als die letztere gegenüber der ersteren zur Aushilfe mit ihren Wasserversorgungseinrichtungen insoweit verpflichtet, als die Deckung des eigenen nothwendigsten Bedarfs jeden Theils, worunter bei der Stadt die Wasserabgabe gegen Bezahlung an Private nicht begriffen ist, dies zuläßt.

Insbesondere hat die Stadt innerhalb dieser Begrenzung das für den Bahnhofbetrieb erforderliche Wasser bis zu einem Quantum von 6000 Hektoliter täglich an den Staat abzugeben.

Beide Theile verpflichten sich, den Anforderungen, welche auf Grund dieser Bestimmung an den einen oder andern Theil gemacht werden, unweigerlich und sofort zu entsprechen und für das in dieser Weise jeweilig von dem andern Theil bezogene Wasser eine Vergütung zu entrichten, welche sich nach der bezogenen Wassermenge unter Zugrundlegung des Preises richtet, welchen die Stadt für Wasserabgaben an größere Abnehmer nach dem Wassermesser jeweils berechnet.

Bei solchen Nothfällen ist jeder Theil verpflichtet, die Ursache der Betriebsstörung so rasch als möglich zu beseitigen.

§. 25.

Das Grundeigenthum der Gemeinschaft beim Bollwerk in der Gartenstraße mit Bassinanlage und Schlosserwerkstätte verbleibt bis zum 1. Juli 1879 im gegenwärtigen Zustand unverändert, und die Stadtgemeinde wird das Projekt der Errichtung einer Werkstätte mit Magazinen für Wasserversorgungszwecke, wenn sie solches überhaupt ausführen will, auf ihre Kosten ausführen.

Dagegen gehen die in Beilage 22 und Beilage 2 Seite 2 lit. a—c bezeichneten Objekte an der Garten-, Hohen- und Kasernenstraße mit dem 1. Juli 1879 ohne weitere Entschädigung in das städtische Eigenthum über.

§. 26.

Das der Gemeinschaft gehörige Inventar an Bureau-Mobiliar, Akten, Plänen, technischen Hilfsmitteln und die Vorräthe an Materialien, insoweit solche am 1. Juli 1879 vorhanden sind, werden von einer Kommission, bestehend aus dem technischen Oberbeamten der Brunnengemeinschaft, dem Kameralbeamten von Stuttgart und zwei Vertretern der Stadt aufgenommen, gesichtet und unter beide Theilhaber vertheilt.

Die auf das Neckarwasserwerk bezüglichen Plane rc., insbesondere sämmtliche Moore'schen Plane und älteren technischen Hilfsmittel gehen an den Staat, die das See- und Trinkwasserversorgungswesen betreffenden an die Stadt über.

Soweit bezüglich der Materialien, welche einen Verkaufswerth haben, eine Verständigung über die naturale Vertheilung nicht zu Stande kommt, werden dieselben von der Kommission, nach Umständen unter Zuziehung unparteiischer Sachverständiger, nach den laufenden Preisen geschätzt und demjenigen Theil überlassen, welcher dem andern die Hälfte des geschätzten Werths entrichtet.

Das Mobiliar und die Bureaurequisiten im Arbeitszimmer des technischen Oberbeamten gehen in das Eigenthum des Staats, diejenigen in den übrigen Lokalen der Brunnengemeinschaft an die Stadt über.

Insolange die für den K. Kreisgerichtshof in Stuttgart in dem Gebäude Nr. 2 des alten Schloßplatzes an den Staat vermietheten Räumlichkeiten nicht geräumt sind, gestattet der Staat die Benützung der seitherigen Bureauräume der Brunnengemeinschaft im Stadtdirektionsgebäude durch die Stadt um den seitherigen Miethzins, soweit diese Räume nicht für Zwecke des staatlichen Wasserwerks benützt werden müssen.

§. 27.

Mit dem 1. Juli 1879 wird das Bauamt der Gemeinschaft aufgehoben.

Das Personal tritt mit diesem Tag nach vorheriger Kündigung aus dem Dienst der Gemeinschaft.

Jedem Theil wird künftig die Bestellung und Besoldung seines Personals für Wasserversorgungszwecke ausschließlich überlassen.

Während des Provisoriums bis 1. April 1884 kann der Staat unbeschadet des städtischen Wasserwerksbetriebs so oft als nöthig das städtische Brunnenpersonal gegen Vergütung der Selbstkosten zur Aushilfe bei Dienstleistungen für die staatliche Wasserversorgung verwenden.

§. 28.

Die Steuern aus den nach dem gegenwärtigen Vertrag von der Brunnengemeinschaft an die einzelnen Theilhaber übergehenden Objekten übernimmt der Erwerber vom 1. Juli 1879 an, soweit nicht zu §. 21 in Beilage 19 besondere Bestimmungen getroffen sind.

Alle und jede Kosten, welche durch die Vollziehung dieses Vertrags erwachsen, werden gemeinschaftlich zur Hälfte getragen.

Das Eigenthum, welches seither die Brunnengemeinschaft besaß, und das nun reell getheilt wird, geht an den neuen Alleineigenthümer ohne Acciseansatz über.

Bezüglich der Kaufskosten, welche durch die Erwerbungen der Stadt nach §. 21 und der K. Staatsfinanzverwaltung nach §. 8 letzter Absatz entstehen, ist in den Kaufverträgen Beilage 19 und 14 besondere Bestimmung getroffen.

§. 29.

Ueber die Wirkungen der Auflösung der Brunnengemeinschaft gegenüber der K. Civillisteverwaltung ist — außer den Bestimmungen in §§. 12 und 30 dieses Vertrags — zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde die in Beilage 23 enthaltene besondere Vereinbarung getroffen.

§. 30.

Mit dem 1. Juli 1879, als dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags, werden außer Wirkung gesetzt:

1) die Uebereinkunft vom $\frac{\text{29. Januar}}{\text{12. März}}$ 1825 bezüglich der Verbesserung und Vermehrung des Seewassers, soweit dieselbe seit dem Vertrag von 1833 noch zu Recht bestand;

2) der Vertrag vom $\frac{\text{4. März}}{\text{11. April}}$, beziehungsweise 23. 30. Juli 1833 über die Gemeinschaft der Brunnen- und Wasserleitungen;

3) der Vertrag über das Neckarwasserwerk vom 22./27. September 1860;

4) die Uebereinkunft über das neue Seewasserwerk von 1872 mit Ausnahme des §. 12, den Furthbachkanal betreffend, welcher §. in Geltung bleibt.

Im Einzelnen wird in Betreff dieser Verträge, welche durch die vorangeführten Bestimmungen ersetzt, beziehungsweise abgeändert sind, Folgendes ausdrücklich bestimmt:

1) Die im Vertrag vom $\frac{\text{4. März}}{\text{11. April}}$ 1833 in §. 2 unter lit. a, b, d—f genannten Objekte verbleiben, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Anderes bestimmt ist, auch künftig dem bisherigen Eigenthümer.

Von den unter lit. c genannten Seen verbleiben im Eigenthum der Finanzverwaltung die drei Seen im Rothwildpark.

Die der K. Civillisteverwaltung an diesen Seen als Bestandtheilen der Krondotation zustehenden Rechte erleiden keinerlei Veränderung.

Zu vergl. Beilage 10.

2) In die in §. 1 des Vertrags über das Neckarwasserwerk bezeichnete Verpflichtung von Staat und Stadt gegenüber der K. Civillisteverwaltung tritt die K. Staatsfinanzverwaltung ein.

3) Die in den §§. 2, 4 und 6 des Vertrags über das Seewasserwerk erwähnten Rechte und Verbindlichkeiten gehen gemäß §. 6 von der Brunnengemeinschaft ausschließlich auf die Stadt über; die Leistung der Stadtgemeinde an die K. Staatsfinanzverwaltung nach §. 8 dieses Vertrags hört mit dem 1. Juli 1879 auf.

4) Den für die Unterhaltung der Brunnen der K. Civillisteverwaltung oder der K. Hofdomänenkammer nach §. 9 des Vertrags von 1833 und §. 18 des Vertrags über das Seewasserwerk von 1872 zu leistenden Kostenersatz bezieht vom 1. Juli 1879 an ausschließlich das K. Kameralamt Stuttgart für die Staatskasse.

5) Die Stadtgemeinde verzichtet auf den auf Grund der seitherigen Verträge erhobenen Anspruch auf Betheiligung des Staats an den Kosten des Trinkwasserbassins in den Wannen.

§. 31.

Gegenwärtiger Vertrag unterliegt der Genehmigung Seiner Königlichen Majestät und der K. Kreisregierung in Ludwigsburg als Gemeindeaufsichtsbehörde.

§. 32.

Wenn der gegenwärtige Vertrag bis zum 1. Juli 1879 noch nicht allseitig genehmigt sein sollte, so wird bestimmt, daß die Auflösung der Gemeinschaft mit allen im Vertrag daraus gezogenen Folgen erst nach der Genehmigung desselben eintreten soll.

In diesem Falle bleibt die Gemeinschaft über den 1. Juli 1879 hinaus bis zu dem auf den Tag der letzten Genehmigung folgenden ersten Juli bestehen, derart jedoch, daß, wenn das jährliche Defizit auch den Betrag von 171,430 ℳ übersteigen sollte, der Defizitsantheil des Staats gleichwohl im Maximum auf 85,715 ℳ festgesetzt sein soll.

Unberührt bleiben von der Fristerstreckung:

1) der Schlußtermin des in §. 4 festgesetzten Provisoriums für die Abgabe von Neckarwasser an die Stadt (1. April 1884);

2) der in §. 21 (Beilage 19) bestimmte Termin (1. April 1880) für die Ausübung des Erwerbungsrechts der Stadt hinsichtlich der Mühlwerke in Berg;

3) der Termin (1. April 1884) in §. 22 wegen der Veräußerung des Areals vom Büsnauer Hof und in §. 23 wegen Ausführung einer Trinkwasserleitung.

Stuttgart, den 7. November 1878.

Namens der Staatsfinanzverwaltung:	Namens der Stadtgemeinde:	
	Gemeinderath:	Bürgerausschuß:

Inhalts-Uebersicht zu XI.

Einleitung.
§. 1. Lösung durch reale Theilung, Fürsorge für Wasserbeschaffung von Staat und Stadt.
§. 2. Uebergang des Neckarwasserwerks an den Staat.
§. 3. Staatliche Neckarwasserleitungen.
§. 4. Vorübergehende Wasserabgabe aus dem staatlichen Neckarwasserwerk an die Stadt.
§. 5. Vergütung für die in §. 4 bestimmte Wasserabgabe.
§. 6. Uebergang des Seewasserwerks an die Stadt.
§. 7. Abtretung einer Wegfläche an die Stadt.
§. 8. Fortdauer der Gemeinschaft bezüglich verschiedenen Grundeigenthums. Kaufvertrag bezüglich Parz. Nr. 1351/2.
§. 9. Versorgung von staatlichen Gebäuden &c. mit See- bezw. Nutzwasser durch die Stadt.
§. 10. Uebergang der Trinkwasserversorgungseinrichtungen an die Stadt.
§. 11. Deßgl. des seitherigen Röhrennetzes für Trink-, Neckar- und Seewasser.
§. 12. Gleichstellung der Gebäude &c. der K. Civilliste, der K. Hofdomänenkammer, der K. Militärverwaltung mit denjenigen der K. Staatsfinanzverwaltung.
§. 13. Gewährleistung für die im Eigenthum veränderten Objekte.
§. 14. Verpflichtungen der Stadtgemeinde bezüglich der Versorgung von Staatsgebäuden mit Trinkwasser.
§. 15. Ausführung der in §§. 9 und 14 bestimmten Rechte des Staats.
§. 16. Wasserversorgung staatlicher Anstalten im Uebrigen.
§. 17. Sistirung der Vermehrung der Neckarwasserabgabe aus dem künftig staatlichen Neckarwasserwerk. Städtische Neckarwasserbrunnen.
§. 18. Fürsorge für den Wasserbedarf der Stadt.
§§. 19 u. 20. Finanzielle Ausgleichung und rechtliche Natur derselben.
§. 21. Kaufvertrag bezüglich der staatlichen Mühlwerke in Berg.
§. 22. Recht der Stadt, betreffend Arealerwerbung für einen See beim Büsnauer Hof.
§. 23. Benützung von staatlichem Eigenthum für eine Trinkwasserleitung.
§. 24. Gegenseitige Aushilfe in Nothfällen.
§. 25. Vereinbarung über das Bassin in der Gartenstraße.
§. 26. Vertheilung von Inventar und Materialien.
§. 27. Personal der Brunnengemeinschaft.
§. 28. Vertragsvollziehungskosten. Steuern.
§. 29. Verhandlungen mit der K. Civillisteverwaltung.
§. 30. Aufhebung der seitherigen Verträge.
§. 31. Genehmigungsvorbehalt.
§. 32. Fristverlängerung über 1. Juli 1879 für die Auflösung der Brunnengemeinschaft.

Beilage 201 (Prot. 87).

Ausgegeben den 5. Februar 1879.

Stuttgart, den 3. Februar 1879.

Höchstem Befehle Seiner Königlichen Majestät vom 2. Februar d. J. gemäß beehrt sich das Königliche Staatsministerium, dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf. nebst Motiven mit dem Ersuchen zu übergeben, behufs verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung über diese Vorlage in der Ständeversammlung, zunächst der Kammer der Abgeordneten, das Weitere gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Königliches Staatsministerium.
Der Präsident:
Mittnacht.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 M. 3 Pf., vom . . . . . 1879.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Kriegsministerium wird ermächtigt, von den durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1874 (Reg.-Blatt S. 190) und Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 279) für das Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne ausgesetzten Summen von

	6,287,223 fl. 16 kr. =	10,778,097 ℳ 3 Pf.
und von	. . . .	310,660 „ — „
zusammen von	. . . .	11,088,757 ℳ 3 Pf.

denjenigen Betrag, welcher bis jetzt noch nicht zur Verwendung gelangt ist, soweit erforderlich zu der infolge der Veränderung in den Bestimmungen über die künftigen Kriegsformationen und Kriegsstärken nothwendigen Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu verwenden.

Wegen des Nachweises der Verwendung bleibt die in den genannten Gesetzen getroffene Anordnung in Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Ministerium des Kriegswesens zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den . . . . .

Motive.

Die Bedarfssumme für das Retablissement des Armeematerials im engeren Sinn, welche durch das Gesetz vom 18. Juni 1874 (Regierungsblatt S. 190) auf 6,287,223 fl. 16 kr. = 10,778,097 ℳ 3 Pf. festgestellt war, ist durch das Gesetz vom 25. Juni 1876 (Regl.-Blatt S. 279) um 310,660 ℳ, somit auf 11,088,757 ℳ 3 Pf. erhöht worden.

Diese Erhöhung, welche dadurch nothwendig geworden ist, daß die infolge der Veränderung in den Bestimmungen über die künftigen Kriegsformationen und Kriegsstärken ꝛc. eingetretenen weiteren Ausgabebedürfnisse durch das Reichsgesetz vom 16. Februar 1876 (Reichs-Gesetzblatt S. 20) für den vormaligen norddeutschen Bund, Baden und Südhessen nachträglich unter den Begriff des Retablissements gestellt worden und daher auch für Württemberg als Retablissement zu behandeln sind, enthielt jedoch, wie in den Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes vom 25. Juni 1876 nachgewiesen ist, nicht den gesammten, durch die erwähnten Aenderungen bedingten Bedarf, sondern nur die Mittel für diejenigen Bedürfnisse, deren Beschaffung damals dringlich war, weil die betreffenden Truppenkörper im Falle einer Mobilmachung schon aufgestellt werden konnten; dagegen blieb die zu 548,000 ℳ geschätzte Bedarfssumme für diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, deren Beschaffung vorläufig zurückgestellt werden konnte, weil die Mannschaften für Erweiterung der etatsmäßigen Kriegsstärken noch nicht vorhanden waren, späterer Exigirung vorbehalten.

Die Nothwendigkeit, die Bekleidung und Ausrüstung (einschließlich Sanitätsausrüstung) auf die etatsmäßige Kriegsstärke der planmäßigen Formationen zu ergänzen, ist nunmehr eingetreten.

Der hiefür erforderliche Geldbedarf ist zu ca. 263,000 ℳ zu veranschlagen. Derselbe bleibt sonach hinter der in den Motiven zu dem Gesetze vom 25. Juni 1876 in Aussicht genommenen Summe von 548,000 ℳ erheblich zurück, und zwar einmal wegen billigerer Preise, sodann infolge des Umstandes, daß mehrere Gegenstände, welche früher für die Feldtruppen etatsmäßig waren, jetzt nicht mehr zu den Feldbeständen zählen und deßhalb bei den noch vorzunehmenden Beschaffungen mitverwendet, beziehungsweise den Truppen auf diese Beschaffungen in Anrechnung gebracht werden können, endlich aus dem Grunde, weil in der Summe von 548,000 ℳ Formationserweiterungen mit in Rechnung genommen waren, welche, wie sich nunmehr mit Sicherheit übersehen läßt, bei dem K. Armeekorps entweder überhaupt nicht, oder wenigstens erst nach so langer Zeit und so allmählig auszuführen sein werden, daß die Fürsorge für Bekleidung und Ausrüstung für jetzt nicht erforderlich ist und eintretenden Falls auf anderem Wege als demjenigen des Retablissements wird erfolgen können.

Für die jetzt zu machenden Beschaffungen in dem ungefähren Kostenbetrag von 263,000 ℳ, welche nach den allgemeinen Vorschriften über Mobilmachung nicht mehr hinausgeschoben werden dürfen, können nun aber die Mittel noch in der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 beziehungsweise 25. Juni 1876 für das Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bereits bewilligten Summe gefunden werden.

Fürs Erste hat sich nämlich herausgestellt, daß die Errichtung eines zweiten Reservekavallerieregiments, für welches die Kosten bei der dem Gesetze vom 18. Juni 1874 vorangegangenen Bedarfsschätzung mit in Rechnung genommen waren, in so weite Ferne gerückt, beziehungsweise die Möglichkeit seiner Aufstellung von so geringer Wahrscheinlichkeit ist, daß die Verwendung dieser Mittel zu den jetzt vorzunehmenden anderartigen Beschaffungen um so unbedenklicher erscheint, als bis zu dem vorerst nicht abzusehenden Zeitpunkt der Möglichkeit der Aufstellung des gedachten Regiments das Bedürfniß einer besonderen Exigenz für dasselbe infolge des allgemeinen Bekleidungszustandes der Truppen überhaupt hinfällig werden dürfte. Fürs Zweite sind bei denjenigen Beschaffungen, welche bei Einbringung des Entwurfs des Gesetzes vom 25. Juni 1876 noch in Ausführung waren, infolge günstiger Konjunkturen und durch ein wirthschaftliches Beschaffungsverfahren nicht unerhebliche Ersparnisse erzielt worden. Bei den gegenwärtigen niedrigen Beschaffungspreisen für Tuch und Ausrüstungsstücke kann nun darauf gerechnet werden, daß der nach Vorstehendem bei dem Fonds für das Retablissement im engeren Sinn noch vorhandene unverwendete Geldbetrag zu den jetzt vorzunehmenden Beschaffungen ausreichen werde, so daß es für das Kriegsministerium lediglich der Ermächtigung bedarf, diese Gelder hiefür zu verwenden. Daraus hat sich auch für das vorgeschlagene Gesetz eine Fassung, welche derjenigen des §. 1 des erwähnten, den gleichen Gegenstand behandelnden Reichsgesetzes vom 16. Februar 1876 analog ist, ergeben.

Eine neue Exigenz, wie solche in den Motiven zu dem Gesetze vom 25. Juni 1876 in Aussicht gestellt war, wird hiedurch entbehrlich und der baldige Abschluß der Kriegskostenrechnung möglich.

Beilage 202a (Prot. 87).

Note

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli v. J. zu Einleitung verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten, berathen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 4. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 202b (Prot. 87).

Ausgegeben den 5. Februar 1879.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Die Art. 1—3

des Entwurfs unverändert anzunehmen;

Art. 4

Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„In einer bei dem bürgerlichen Gericht anhängigen Sache, oder wenn bei einem Verwaltungsgericht über denselben Gegenstand ein Streit anhängig ist, kann von der Verwaltungsbehörde und in letzterem Falle auch von dem Verwaltungsgericht wegen Unzuläßigkeit des Rechtswegs der Kompetenzkonflikt erhoben werden."

den Abs. 2 unverändert anzunehmen.

Nach dem Art. 4 die Art. 10 und 11 des Entwurfes einzufügen, und zwar

Art. 10 (als Art. 5)

Abs. 1 unverändert,

Abs. 2 unter Aenderung der Worte „so findet gegen letzteres die Restitutionsklage statt" in die Worte:

„so ist gegen letzteres die Restitutionsklage zuläßig."

Art. 11 (als Art. 6)

unverändert;

die Art. 5—7

des Entwurfs (infolge der Einschaltung der Art. 10 und 11 des Entwurfs nach Art. 4 künftig Art. 7—9) unverändert anzunehmen;

den Art. 8

des Entwurfs in folgender Fassung anzunehmen:

„Mit Erhebung des Konflikts tritt bis zu seiner Erledigung die Einstellung des Verfahrens ein.

Der §. 226 Absatz 1 und 2 der Reichs-Civilprozeßordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Anordnung einstweiliger Verfügungen durch die Einstellung des Verfahrens nicht ausgeschlossen ist."

Art. 9

des Entwurfs unverändert anzunehmen und demselben einen dritten Absatz des Inhalts anzufügen:

„Wird der Rechtsweg in den Fällen des Artikels 4 für zuläßig erkannt, so sind die etwa von Amtswegen getroffenen Anordnungen wieder aufzuheben und die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen. Im übrigen findet der §. 227 der Reichs-Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung."

(Art. 10 und 11 s. oben nach Art. 4.)

Art. 12.

Absatz 1 unverändert anzunehmen;

die Absätze 2 und 3 in folgenden Absatz 2 zusammenzufassen:

„Der Kompetenzgerichtshof theilt den in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Antrag den betheiligten Behörden zur Aeußerung, der Gegenpartei aber unter der Eröffnung mit, daß ihr freistehe, eine schriftliche Erklärung hierauf binnen vier Wochen abzugeben."

Dem Art. 13

zuzustimmen;

Art. 14

Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung."

als Abs. 2 einzuschalten:

„Der Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem die Parteien zu laden sind, wird von Amtswegen bestimmt. Das Ausbleiben derselben steht der Verhandlung und Entscheidung nicht im Wege."

den Abs. 2 des Entwurfs (als Abs. 3) in folgender Fassung anzunehmen:

„Ebenso ist der Verwaltungsbehörde, welche den Kompetenzkonflikt erhoben hat, von dem Termine, zu welchem dieselbe einen Vertreter abordnen kann, Mittheilung zu machen."

den Abs. 3 des Entwurfs unverändert (als Abs. 4)
„ „ 4 ebenso (als Abs. 5)
„ „ 5 ebenso (als Abs. 6)
„ „ 6 ebenso (als Abs. 8)
„ „ 7 des Entwurfs unverändert (als Abs. 7)
„ „ 8 ebenso (als Abs. 9)

den Schlußabsatz 9 unverändert (als Schlußabs. 10) anzunehmen;

den Art. 15

unverändert anzunehmen;

gegen die Ueberschrift, den Eingang und den Schluß des Entwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 203 a (Prot. 81).

Ausgegeben den 6. Februar 1879.

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Auf die geschätzte Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 7. Dezember 1878, betreffend die Beschlüsse derselben zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung, hat die Kammer der Standesherren diesen Gegenstand gleichfalls ihrer Berathung unterzogen und hiebei die in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Beschlüsse gefaßt.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu weiterer Berathung des obigen Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 16. Januar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 203 b (Prot. 81).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Den Art. 1 bis 5

nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zuzustimmen;

Art. 6

nach dem jenseitigen Beschlusse anzunehmen, übrigens in Abs. 7 (jetzt 8) nach den Worten: „Die Entscheidung ist“ die Worte einzuschalten

„in der Regel“;

den Art. 7 bis 14, 14 a, 15 bis 19

nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten zuzustimmen;

den Art. 20

nach dem Entwurfe anzunehmen;

den Art. 21 bis 44

nach den jenseitigen Beschlüssen zuzustimmen.

An dem Schlusse des Gesetzes die Worte „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc.“ in die Worte zu ändern:

„Unser Justizministerium ꝛc.“

Beilage 204 (Prot. 90).

Anträge

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten, betreffend die abweichenden Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Berichterstatter: Freiherr v. Gemmingen.

Zu Art. 6.

Einstimmiger Antrag:

dem Beschluß der Kammer der Standesherrn:

in Abs. 7 (jetzt 8) nach den Worten „Die Entscheidung ist“ die Worte „in der Regel“ einzuschalten,

beizutreten.

Zu Art. 20.

Einstimmiger Antrag:

1) dem Beschlusse der Kammer der Standesherrn, dem Art. 20 des Entwurfs zuzustimmen, nicht beizutreten, dagegen

2) den als Art. 20 von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen zwei Absätzen einen dritten und vierten Absatz beizufügen des Inhaltes:

„Insoweit in vorstehenden Fällen die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, finden die Bestimmungen der Art. 30—32 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze über Gerichtsvollzieher keine Anwendung, der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Anrufen des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht (§. 684 der Reichs-Civilprozeßordnung) aufzustellen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Ueber diesfallsige Einwendungen entscheidet das Vollstreckungsgericht.“

Endlich beantragt die Kommission, dem Beschlusse der Kammer der Standesherrn:

am Schlusse des Gesetzes die Worte „Unser Staatsminister der Justiz“ in die Worte

„Unser Justizministerium“

abzuändern,

beizutreten.

Beilage 205 a (Prot. 81).

Ausgegeben den 6. Februar 1879.

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Die Kammer der Standesherren hat den mit verehrlicher Note vom 13. Dezember 1878 ihr mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche nebst den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten hierüber ihrer Berathung unterzogen und dem Entwurf unter den in der beiliegenden Beschlüssezusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zur weiteren Berathung des genannten Gegenstandes Mittheilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 17. Januar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 205 b (Prot. 81).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Der Ueberschrift unter Weglassung der Worte „und den Arrest“ — sowie dem Eingange des Gesetzes zuzustimmen;

die Art. 1 bis 5

nach den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten —

den Art. 6

nach dem Regierungsentwurf anzunehmen;

Art. 7

Abs. 1 unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts“ in „Gemeindegerichts“ —

den Abs. 2 unter Einschaltung der Worte:

„im Sinne des Verwaltungsedikts“ nach „Stiftungen“, sodann unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts“ in

„Gemeindegerichts“

anzunehmen;

den Art. 8 bis 14

nach den jenseitigen Beschlüssen zuzustimmen.

Am Schlusse des Gesetzesentwurfs die Worte „Unser Staatsministerium der Justiz ꝛc.“ abzuändern in die Worte „Unser Justizministerium ꝛc.“

Beilage 206 (Prot. 90).

Anträge

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten zu dem mündlichen Bericht über die abweichenden Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Berichterstatter: Beutter; Mitberichterstatter: Lautenschlager.

Zu Art. 6.

Einstimmiger Antrag:

1) dem Beschlusse der Kammer der Standesherrn, dem Abs. 2 des Art. 6 des Entwurfs zuzustimmen, nicht beizutreten; dagegen
2) den Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen:
„Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung."

Zu Art. 7.

Einstimmiger Antrag:

auf dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten zu beharren.

Endlich beantragt die Kommission:

dem Beschlusse der Kammer der Standesherrn, am Schlusse des Gesetzes die Worte „Unser Staatsminister der Justiz" in die Worte:
„Unser Justizministerium"
abzuändern, beizutreten.

Beilage 207 (Prot. 88).

Ausgegeben den 6. Februar 1879.

Antrag.

Die Kammer der Abgeordneten wolle beschließen:

In der vertrauensvollen Erwartung, daß der Reichstag das für die Redefreiheit seiner Mitglieder nöthige Maß konstitutioneller Rechte und Garantieen selbst aufrechthalten werde, unter Ablehnung des von dem Abgeordneten Ebner und Genossen eingebrachten Antrags zur Tagesordnung überzugehen.

Schmid. Schwandner. v. Gemmingen.

Baumann. Baumgärtner. Beutter. Bitzer. Boscher. Bosler. Graf Degenfeld. Ege. Elben (Cannstatt). Faber. Friz. Georgii. Geß. Haug von Ludwigsburg. Hofacker. Hohl. Kehrle. Kern. Khuen. Freiherr Wilhelm Koenig. Lautenschlager. Leemann. Dr. Lenz. Münz. Nicolai. Nußbaumer. Freiherr E. v. Ow. Ramm. Rapp. Richter. Sachs. Schad von Mittelbiberach. Schlierholz. Simon. Stälin. Vogt. Freiherr v. Wiederhold. Winter. Freiherr v. Wöllwarth. Wüst.

Beilage 208 (Prot. 93).

Ausgegeben den 11. Februar 1879.

Bericht

der volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten über den am 15. November 1878 mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal.

Berichterstatter: Dr. Elben (Böblingen).

Inhalt:

		Seite
§. 1	Die badische Kündigung des Vertrags vom 4. Dezember 1850. Frühere Verhandlungen in der württembergischen Kammer der Abgeordneten	(1) 943
§. 2.	Bedeutung und Umfang der Abtretung. Interesse Württembergs an der Strecke Bretten-Mühlacker. Die Strecke Pforzheim-Mühlacker	(2) 944
§. 3.	Der Einfluß des Vertrags von 1850 auf den württembergischen Fahrtenplan. Die Aufhebung der Klausel des Art. 13 und die Folgen derselben	(3) 945
§. 4.	Die Anschauung des Kommissionsberichts der badischen II. Kammer	(5) 947
§. 5.	Erörterung der einzelnen Artikel des Vertrags	(5) 947
§. 6.	Antrag	(9) 951

§. 1.

Die badische Kündigung des Vertrags vom 4. Dezember 1850. Frühere Verhandlungen in der württembergischen Kammer der Abgeordneten.

Zum ersten male seit dem Bestehen der Württembergischen Staatseisenbahn hat sich die Kammer mit einer Regierungsvorlage zu beschäftigen, welche nicht eine Vermehrung des Eisenbahnnetzes, sondern die Abtretung einer Strecke anbelangt. Die 55 Kilometer lange Eisenbahn Bietigheim-Bruchsal, die erste Verbindung zwischen den Württembergischen und Badischen Eisenbahnen, wurde auf Grund des Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 in ihrer ganzen Ausdehnung, also auch auf badischem Gebiet, von Württemberg gebaut und am 1. Oktober 1853 dem Betrieb übergeben. Diese Bahn ist im Wesentlichen aus Grundstocksmitteln gebaut (Bauaufwand aus Grundstocksmitteln ℳ 11,896,642. 69 Pf., Restmitteln ℳ 692,683. 31 Pf., aus dem Ertrag bestrittener Aufwand für Erweiterungen und Verbesserungen ℳ 986,315. 83 Pf.) und auf dem Hauptkonto mit der Summe von ℳ 13,575,641. 83 Pf. verzeichnet (vergl. Hauptfinanzetat 1879/81 S. 88, 89).

In dem genannten Staatsvertrage hat sich Baden den Rückkauf des auf badischem Gebiet gelegenen Theils vorbehalten und zwar durch die folgende Bestimmung in Art. 2 des Vertrags: „Uebrigens behält sich die Großh. Bad. Regierung das Recht vor, das Eigenthum und den Selbstbetrieb der Bahnstrecke zwischen Bruchsal und der badisch-württembergischen Grenze nach vorausgegangener einjähriger Kündigung an sich zu ziehen gegen Rückvergütung der von Württemberg auf jene Bahnstrecke aufgewendeten sämmtlichen Anlagekosten nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnutzung und der Fäulniß unterworfenen Theile. Falls eine Verständigung über diesen Abzug nicht stattfinden sollte, entscheidet hierüber ein Schiedsgericht, zu welchem beiderseits je 2 Schiedsrichter berufen werden, die zusammen einen Obmann wählen."

Die Abtretungsfrage kam schon früher zur kurzen Besprechung in der württembergischen Kammer der Abgeordneten. In der Sitzung vom 4. Juni 1875 machte in Beantwortung einer Bemerkung des Abgeordneten von Neuenbürg, Beutter, daß der Erwerb der badischen Eisenbahnstrecke Pforzheim-Mühlacker für Württemberg wün-

schenswerth wäre, Minister v. Mittnacht die Mittheilung: im Januar 1874 sei von badischer Seite die Mittheilung eingekommen, daß die Badische Regierung das Bedürfniß fühle, den Betrieb ihrer Bahnen auf die Linie Bruchsal-Mühlacker auszudehnen, und von der Erwerbsbefugniß des Artikels 2 des zitirten Vertrags Gebrauch mache; die Badische Regierung erkläre sich bereit, auf eine Uebereinkunft einzugehen, wonach die badische Strecke Pforzheim-Mühlacker an Württemberg übergienge. Der Minister fügte alsbald die Bemerkung bei: der Vorschlag bedürfe der reiflichsten Ueberlegung, vorläufig glaube die Regierung, daß die Nachtheile auf unserer Seite wären. Es entspann sich eine kleine Erörterung, in welcher der Abgeordnete Beutter erklärte, er wolle nichts verlangen, was dem württembergischen Staat zum Nachtheil gereiche, und in welcher der Berichterstatter Elben und der Abg. Mohl kurz aber bestimmt ernste Bedenken gegen Abtretung der Strecke Bretten-Mühlacker äußerten und zur Vorsicht mahnten. Damit beruhte diese Erörterung.

Im folgenden Jahre gab eine kurze Bemerkung in der Begründung des Eisenbahnbaugesetzes pro 1876/77, welche den Rückkauf der Strecke Bruchsal-Landesgrenze bezw. Betriebstausch Mühlacker-Pforzheim und Mühlacker-Bruchsal betraf, der volkswirthschaftlichen Kommission der Kammer den Anlaß, in ihrem Berichte vom 20. April 1876 die ganze Frage sehr eingehend zu behandeln. Die Kommission kam (wir kommen auf den Bericht zurück) zu dem Schlusse: daß, wenn eine Abtretung unvermeidlich, dieselbe auf die Strecke Bruchsal-Bretten zu beschränken sei; daß der Erwerb des Stücks Pforzheim-Mühlacker für Württemberg zwar wünschenswerth sei, keinenfalls aber um den Preis der Abtretung des Stücks Bretten-Mühlacker. Am 4. Mai 1876 kam der Kommissionsbericht zur Berathung der Kammer. Die ausführliche Darstellung der Kommission veranlaßte jedoch lediglich keinerlei Besprechung, und der betreffende Paragraph des Berichts ward ohne alle Debatte angenommen. Nach dem Vorausgegangenen: nach den ein Jahr zuvor gefallenen, durchaus zusammenstimmenden Aeußerungen, und nachdem der ausführliche Kommissionsbericht zur Geltendmachung etwaiger abweichender Ansichten die Veranlassung geboten hätte, wird man wohl zu der Anschauung berechtigt sein, daß auch die Kammer den Ansichten ihrer Kommission zustimmte.

Die Veranlassung für die Badische Regierung, von ihrem Rückkaufsrechte Gebrauch zu machen, ist neben dem Wunsche, eine gut rentirende Bahn im eigenen Lande selbst zu besitzen, die Entwicklung des badischen Eisenbahnbaues. Während bisher die Stadt Bretten nur vermittelst der württembergischen Strecke Bretten-Bruchsal mit der badischen Staatsbahn in Verbindung stand, ist zur Zeit die badische Linie Durlach-Eppingen im Bau, welche in Bretten jene württembergische Strecke kreuzt. Diese Bahn, die Kraichgaubahn, welche eine umfassende neue Anlage des Bahnhofs Bretten nothwendig macht, soll bis zum 15. Oktober 1879 vollendet sein. Durch dieselbe wird sowohl Bretten, als die Strecke abwärts bis Bruchsal in das badische Bahnnetz einbezogen; diese Neugestaltung bestärkt den Wunsch der Badischen Regierung, welcher zur Entwerfung des am 15. November 1878 in Stuttgart abgeschlossenen Staatsvertrags über den Rückkauf der Strecke Bruchsal-Bretten führte.

§. 2.

Bedeutung und Umfang der Abtretung. Interesse Württembergs an der Strecke Bretten-Mühlacker. Die Strecke Pforzheim-Mühlacker.

Der Staatsvertrag vom 15. November 1878 beschränkt sich hinsichtlich der abzutretenden Strecke auf das Stück von Bruchsal bis Bretten, während (nach dem Bisherigen) die Wünsche Badens früher auf Erwerbung der ganzen Linie Bruchsal-Mühlacker gerichtet gewesen waren, und der zitirte Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 das Rückkaufsrecht Badens wenigstens bis zur badisch-württembergischen Grenze ausdehnt. Es wird nun aber gleichwohl zum vollen Verständniß nothwendig sein, die gesammte Lage, um die es sich handeln kann, darzustellen.

Wir können uns ganz an den Kommissionsbericht vom 20. April 1876 halten und wiederholen aus demselben (da inzwischen eine neue Zusammensetzung der Kammer stattgefunden hat) das Folgende.

„Vor allem", so sagte damals die Kommission, „wird sich fragen: von welchem Punkte an soll Eigenthum, mindestens aber der Betrieb in der Hand Württembergs bleiben? Die Kündigung ganz nach dem Wortlaute des Vertrags durchzuführen, auf der genauen Stelle der Landesgrenze, etwa so, wie es 1871 in Avricourt geschah, eine neue Grenz- und Uebergangsstation zu erbauen, wird kaum möglich sein. Auch die technischen Umstände sind zu beachten: die Strecke Maulbronn-Bretten liegt nämlich in dem starken Gefälle von 1 : 100. Von der kleinen Station Maulbronn wird zweckmäßiger Weise auch nicht die Rede sein können. Als Wechselstation könnte, wie wir glauben, bloß Bretten oder Mühlacker in Betracht kommen. Die Kommission spricht sich, wenn die Kündigung einen Entschluß erheischt, unbedingt für Bretten und ganz entschieden gegen Mühlacker aus und zwar aus folgenden Gründen:

Die Entfernungen sind folgende:

Bruchsal-Mühlacker	31,90	km
Bruchsal-Bretten	15,52	„
Bretten-Mühlacker	16,38	„
Bruchsal-Grenze bei Ruith	20,43	„
Mühlacker-Grenze „ „	11,47	„
Bretten- „ „ „	4,91	„

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß Bretten etwa die Mitte der ganzen Strecke bildet, daß es der Grenze ganz nahe liegt (nicht ganz 5 km), während Mühlacker 11½ km davon entfernt ist, daß bei Annahme von Bretten als Wechselstation eine viel kleinere Strecke württembergischer Betrieb auf badischem Gebiet verbliebe, als bei Mühlacker badischer auf württembergischem Gebiet entstünde. Wenn nun der Vertrag von Zurücknehmen der Bahn bis zur Grenze spricht, so ist es offenbar viel natürlicher, die viel nähere badische, als die mehr denn doppelt so weit entfernte württembergische Station zur Wechselstation zu machen. Das badische Interesse, jetzt die Bruchsaler Bahn an sich zu ziehen, hängt mit den dortigen Neubauten zusammen: die neue Bahn (Karlsruhe-) Durlach-Bretten-Eppingen

schneidet nämlich in Bretten die bisherige württembergische Bahn und nimmt so das letzte Stück derselben von Bretten ab mit den Stationen Gondelsheim und Heidelsheim bis Bruchsal in den Bereich des badischen Netzes auf. Damit gipfelt aber das badische Interesse in dem Rückkauf bis Bretten. Der Bahnhof Bretten als neue Kreuzungsstation von 4 Linien muß ohnedies vollständig umgebaut werden; er eignet sich deßhalb am besten, auch zur Wechselstation für den badisch-württembergischen Betrieb eingerichtet zu werden.

Weiter jedoch auch noch die 16 km lange Strecke Bretten-Mühlacker in Eigenthum, oder auch nur in Betrieb abzutreten, läge nicht im Interesse Württembergs. Die Strecke, noch eine der wohlfeilen im Bau, ist eine der rentabelsten unserer Bahnen; sie wird durch die neuen badischen Bauten (Bruchsal-Germersheim nach den Kohlengruben und Durlach-Bretten, wovon später) noch belebter werden. Diese 16 km abzutreten, ist also nicht angezeigt. Wenn sodann badischerseits bisher in dem Umstande, daß die badischen Orte Bretten, Gondelsheim, Heidelsheim lediglich einen württembergischen Betrieb genoßen, ein Mißstand erblickt wurde, so träfe derselbe Mißstand andernfalls für Maulbronn zu. Endlich ist Württemberg durch den Staatsvertrag vom 29. Dezember 1873 Art. 27 das Recht eingeräumt, binnen 15 Jahren eine Bahn durch das Zabergäu nach Bretten zu führen, und im Schlußprotokoll zu Art. 27 ist bestimmt, bei den Veränderungen an dem Bahnhofe Bretten soll auf die Einmündung dieser Zabergäubahn Rücksicht genommen werden; all' dies spricht offenbar ebenfalls dafür, auch für die württembergische Westbahn Bretten als Wechselstation zu wählen.

Aus all' diesen Gründen spricht die Kommission ihre Ueberzeugung dahin aus: es möge, wenn die Abtretung der Bruchsaler Bahn wegen Kündigung unausweichlich ist, dieselbe keinenfalls bis Mühlacker stattfinden, sondern, da auf der Grenze selbst nicht gewechselt werden kann, die der Grenze nächstgelegene geeignete Station, d. h. Bretten als Wechselstation bestimmt werden."

Jener Kommissionsbericht hatte sodann ebenso eingehend erörtert, warum ein etwaiger Austausch der Strecke Bretten-Mühlacker gegen Pforzheim-Mühlacker nicht im Interesse Württembergs läge. Da es sich nun in dem vorliegenden Vertrag um eine solche Kombination nicht handelt, so ist es nicht nothwendig, auf dieselbe hier tiefer einzugehen; es mag deßhalb genügen, die in Betracht kommenden Momente kurz anzudeuten. Die 13 km lange Strecke Pforzheim-Mühlacker weist theurere Anlagekosten und geringere Erträge auf, als die 16$^{1}/_{3}$ km lange Strecke Bretten-Mühlacker; jene wird durch die neueren Bauten an ihrem Werth und Ertrag eher verlieren, Bretten-Mühlacker gewinnen, denn außer der schon erwähnten direkten Fortsetzung der Brettener Bahn über Germersheim in das rheinbayerische Kohlengebiet wird in Zukunft die Bahn von Karlsruhe direkt über Bretten nach Mühlacker um 2 km näher sein als diejenige über Pforzheim nach Mühlacker, und sie wird nur die gewöhnlichen Steigungsverhältnisse aufweisen, während die Bahn über Pforzheim auf längeren Strecken starke Gradienten (bis auf 1 : 79$^{1}/_{3}$) enthält. Das alles sind Umstände, welche der Bahn über Bretten, also auch deren Theilstück Bretten-Mühlacker, den Vorzug sichern.

Nach all' dem Ausgeführten kann die Kommission nur die lebhafte Anerkennung dafür aussprechen, daß in dem vorgelegten Staatsvertrag die Abtretung nur bis Bretten vorgenommen wird und diese Station zur Wechselstation zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen auserwählt ist.

Der Vertrag enthält keine Andeutung darüber, ob der Versuch gemacht wurde, gleichzeitig die Erwerbung der Linie Pforzheim-Mühlacker für Württemberg zu erlangen. So sehr eine Ausdehnung des württembergischen Betriebs bis Pforzheim zum unmittelbaren Anschluß an die württembergische Enz- und Nagoldbahn wünschenswerth wäre, so kann doch die volkswirthschaftliche Kommission nur die Ansicht des Kommissionsberichts von 1876 bestätigen, daß eine solche Erwerbung dann nicht zu erstreben sei, wenn sie nur um den Preis der Abtretung auch des Stücks Bretten-Mühlacker zu erreichen wäre.

§. 3.

Der Einfluß des Vertrags von 1850 auf den württembergischen Fahrtenplan. Die Aufhebung der Klausel des Art. 13 und die Folgen derselben.

Vor Erörterung der einzelnen Artikel des Vertrags ist noch eine zweite allgemeine Angelegenheit zu behandeln: der Einfluß des Staatsvertrags von 1850 auf den württembergischen Fahrtenplan. Der bis heute giltige Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 schließt nämlich eine wesentliche Einwirkung auf die Gestaltung des gesammten württembergischen Fahrtenplans in sich. Er bestimmt in Art. 2 Abs. 1:

„Das Großherzogthum Baden überläßt unter ausdrücklicher Wahrung aller seiner Hoheitsrechte den Bau und Betrieb der Bahn nebst sämmtlichen damit verbundenen Lasten und Vortheilen auch innerhalb seines Territoriums der K. Württembergischen Regierung, damit die gesammte Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn betrieben werde." Sodann sagt der Art. 13:

„Die kontrahirenden hohen Regierungen werden bei Feststellung der Fahrtenplane für die Mannheim-Basler und Bruchsal-Friedrichshafener Bahn darauf Bedacht nehmen, daß die Fahrten auf denselben in Bruchsal gehörig ineinandergreifen. Der Betrieb auf der zuletzt bezeichneten Bahn wird in der Art eingerichtet werden, daß die von Bruchsal kommenden und dahin gehenden Personen- und Güterzüge nicht auf der Einmündungsstation der Verbindungsbahn abstoßen, sondern als Hauptzüge durchfahren. Im Sommer sollen wenigstens 4, im Winter wenigstens 3 Fahrten täglich in beiden Richtungen zwischen Bruchsal und Stuttgart stattfinden und ebenso auf der badischen Staatseisenbahn die Stadt Bruchsal passiren."

Man muß, um diese Konzession württembergischerseits zu begreifen, sich an die isolirte Lage der württembergischen Staatsbahn um 1850 erinnern. Sie endigte in Heilbronn

und entbehrte jeder Verbindung mit der badischen Rheinthalbahn und damit mit dem so wichtigen Niederrhein, Frankfurt ꝛc. Einen Anschluß und geordnete Verbindungen mit diesem Gebiet zu erreichen, mußte die Hauptsache sein. Bruchsal war so ziemlich für das ganze Land dieser Anschlußpunkt, und es kam darauf an, gemeinsam den Fahrtenplan so zu regeln, daß die weitere Verbindung vermittelst der badischen Bahn auch Württemberg zugutkäme. Dies ist in jenem Vertrag erreicht, und man nahm es wohl damals nicht schwer, daß neben der Verbindung mit Bruchsal alles andere, namentlich Heilbronn, zurücktrat; Bruchsal-Ulm war die ausschließlich herrschende Hauptbahn des Landes.

Allein mit dem Fortschreiten des Eisenbahnbaues änderten sich die Verhältnisse, und neben den Vortheilen traten mehr und mehr auch die Nachtheile jener Klausel hervor. Während damals die Bahn in Heilbronn endigte, traten die weiteren Verbindungen von Heilbronn über Meckesheim nach Heidelberg, von Heilbronn über Osterburken nach Würzburg und von Heilbronn nach Hall und Crailsheim hinzu. Für alle diese weittragenden Verbindungen setzte jene Klausel den Endpunkt der direkten Züge in Bietigheim fest.

Weil Bruchsal-Ulm die durchweg betriebene Hauptbahn war, so mußten alle Verbindungen mit dem Norden des Landes in Bietigheim einmünden oder abstoßen. Dazu kam das durch diese Einrichtung besonders stark verletzte Interesse der Stadt Heilbronn. Noch in dem mehr erwähnten Kommissionsbericht vom 20. April 1876, welcher diese Frage ebenfalls erörterte, mußte festgestellt werden, daß zwischen Heilbronn und der nahen Hauptstadt des Landes nicht ein einziger Personenzug direkt verkehre; Heilbronn hatte keinen einzigen Schnellzug ꝛc. Erst in jüngster Zeit ist die kleine Aenderung eingetreten, daß der eine oder andere Personenzug zwischen Heilbronn und Stuttgart ohne Wagenwechsel oder doch mit einigen direkten Wagen verkehrt, und daß ein Schnellzug Nürnberg-Heilbronn sich in Bietigheim an einen Schnellzug der Hauptbahn anschließt.

Es sind selbstverständlich Gründe der Sparsamkeit, welche es verbieten, unabhängig von jener Klausel die Heilbronner Züge selbständig bis Stuttgart gehen zu lassen; es wäre ein Luxus, wenn nicht ein sehr lebhafter Verkehr dies erheischt, auf der Strecke Bietigheim-Stuttgart sowohl Heilbronner als Bruchsaler Züge neben und nach einander kursiren zu lassen. Man vereinigt die Züge in Bietigheim, und der Klausel zu Gunsten der Bruchsaler Bahn wegen sind deßhalb alle Heilbronner Züge zu der untergeordneten Eigenschaft als bloße Anschlußzüge bestimmt.

Wenn dieser Mangel an der freien Selbstbestimmung der württembergischen Direktion bezüglich ihres Fahrtenplans jetzt schon als ein Uebel empfunden wird, so müßte dasselbe sich mit Vollendung zweier jetzt im Bau begriffenen Eisenbahnen noch bedeutend steigern. Einmal wird nach Vollendung der Eisenbahn Bietigheim-Backnang-Hessenthal eine Verbindung zwischen Straßburg und Karlsruhe auf der einen, Nürnberg und weiterhin auf der andern Seite eröffnet werden.

Sodann eröffnet sich durch den vertragsmäßig gesicherten Bau von Jagstfeld nach Erbach eine ganz direkte Süd-Nordbahn, welche unser Land direkt mit dem deutschen Norden und Nordosten (Hanau-Friedberg und weiterhin und Hanau-Bebra-Berlin) in Verbindung setzt. Durch diese Bahn wird nicht nur eine gegen die bisherige Bruchsaler Bahn nähere Verbindung erzielt werden, sondern Württemberg kann mittelst der neuen Bahn mit jenen fernen Zielen in eine direkte Verbindung treten, während auf der badischen Strecke die württembergischen Interessen begreiflicher-, ja selbstverständlicher Weise bezüglich des Anschlusses u. s. w. immer nur in zweiter, untergeordneter Stelle stehen.

Es wird nahe liegen, die Verbindung Heilbronns mit der Landeshauptstadt in der Hauptsache zu einer direkten zu machen. Es kann in Zukunft ein wesentliches Bedürfniß der württembergischen Eisenbahnpolitik sein, nicht nur Züge von Ulm und Stuttgart direkt nach Mühlacker und Bruchsal zu führen und umgekehrt, sondern auch solche von Mühlacker über Bietigheim-Backnang nach Crailsheim und umgekehrt. Ebenso Züge, die von Hanau her kommen, über Heilbronn und Bietigheim direkt nach Stuttgart, Ulm und Friedrichshafen oder über die Gäu- und obere Neckarbahn direkt nach der Seegegend und der Mittelschweiz, sowie alles in umgekehrter Richtung. Es ist nicht unsere Aufgabe, diese Kombinationen, deren Bedeutung indessen einleuchtend ist, hier weiter zu verfolgen. Aber es bedarf keines weiteren Beweises, daß für die vielgestaltige Zukunft die Verfügung über den Fahrtenplan eine freie sein muß.

Schon in dem Kommissionsbericht vom 20. April 1876 wurde deßhalb dem bestimmten Verlangen Ausdruck gegeben, daß mit der ersten an dem Vertrag von 1850 vorzunehmenden Aenderung auch jene heutzutage uns belästigende Klausel fallen müsse. Dies ist nun geschehen. Art. 2 Abs. 1 und Art. 13 des Vertrags von 1850, welche die Klausel enthielten, sind ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Die württembergische Begründung des Vertrags sagt, daß die Württembergische Regierung ein erhebliches Interesse daran hatte, diese lästige Beschränkung zu beseitigen. Die Begründung des vorliegenden Staatsvertrags, wie sie der badischen Kammer unter'm 27. November 1878 vorgelegt wurde, sagt in dieser Beziehung Folgendes:

„Der Schlußsatz des ersten Absatzes von Art. 2 des Vertrags vom 4. Dezember 1850, wornach die Bahn zwischen Bruchsal und Friedrichshafen in ihrer ganzen Ausdehnung als eine einzige ununterbrochene Hauptbahn betrieben wird, ist durch den Ankauf der Strecke Bruchsal-Bretten hinfällig geworden", und es wird dann beigefügt, daß die Anwendung dieser Bestimmung auf die Linie Bretten-Friedrichshafen von Württemberg bei den veränderten Verhältnissen nicht erlangt werden konnte. Hierin liegt entschieden ein Anerkenntniß der Billigkeit des Standpunktes, den Württemberg jetzt einnehmen muß.

Auch der badische Kommissionsbericht (s. §. 4) erkennt den Wegfall der Klausel an. Er fährt dann fort (S. 14): „Als theilweiser Ersatz wurde von der badischen Verwaltung beantragt, daß zwischen Bruchsal und Stuttgart kein

Wechsel der Personenwagen stattfinden und eine Gleichstellung der Taxen von Bretten via Eppingen und via württemb. Bahn eintreten solle. Württemberg verstand sich jedoch nur zu der etwas dehnungsfähigen Zusicherung, daß zwischen Bruchsal und Bietigheim ein Wagenwechsel thunlichst zu vermeiden sei.“ Warum Württemberg auf diesen Vorschlag nicht eingehen konnte, bedarf nach dem Vorgetragenen keiner Erläuterung.

Der Kommission bleibt nur noch übrig, die volle Befriedigung darüber auszusprechen, daß es nunmehr gelungen ist, eine Schranke zu beseitigen, welche für einen großen Theil unseres Landes seither als eine sehr lästige sich fühlbar gemacht hat.

§. 4.

Die Anschauung des Kommissionsberichts der badischen II. Kammer.

Am 21. Januar 1879 erschien der Bericht der Kommission für Straßen und Eisenbahnen der badischen Kammer der Abgeordneten über den Vertrag, erstattet von dem Abg. Bürklin I.; am 5. Februar nahm die II. Kammer den Vertrag mit allen gegen 1 Stimme an.

Dieser Bericht erörtert besonders eingehend die lange Dauer der Unterhandlungen und den verabredeten Preis. Am Schluß ist der Inhalt in folgender Weise zusammengefaßt:

„Die von Baden zurückerworbene Bahnstrecke hat bisher eine Rente bis zu 8 und 10 % abgeworfen. Württemberg erleidet durch die Abtretung dieser Bahn einen namhaften Verlust, und es ist erklärlich, daß die Württembergische Regierung nur ungern und mit Widerstreben eine ihrer einträglichsten Bahnstrecken aufgibt und mit Zähigkeit an Forderungen festhält, für die sie sich nach dem Vertrag von 1850 berechtigt glaubt, und die geeignet sind, den ihr bevorstehenden Verlust möglichst zu mildern. Hiernach erklären sich die langsamen und Jahre dauernden Verhandlungen, und hienach ist erklärlich, daß Württemberg die Vortheile, welche die eigenthümliche Fassung des Art. 2 des Staatsvertrages ihm boten, sich auf das Aeußerste zu Nutzen machte, und daß es sich den Besitz der, wenn auch schwieriger zu betreibenden, aber immerhin noch rentabeln Bahnstrecke Bretten-Landesgrenze auf mindestens 25 Jahre zu sichern suchte.

Baden erleidet den größten Verlust bezüglich der Bestimmung des Minderwerthes der Bauwerke durch die Fassung des Art. 2 des Vertrages von 1850, dessen Abfassung nicht geeignet ist, die Interessen Badens gehörig zu wahren, und gegen welchen mit Erfolg nicht anzukämpfen war. Eine entsprechendere Fassung des genannten Art. 2 würde seiner Zeit von Württemberg schwerlich beanstandet worden sein und würde jetzt der badischen Verwaltung bei dem Rückkauf der Bahn bedeutende Summen erspart haben.

Wir erkennen gerne an, daß die badischen Bevollmächtigten sich auf das Aeußerste angestrengt haben, um die übeln Folgen des Art. 2 abzuschwächen, allein dessen strenge Durchführung lag zu sehr im Interesse Württembergs, als daß ein namhafter Erfolg zu erwarten war.

Württemberg hat alle seine zum Theil sehr weit gehenden Ansprüche durchgesetzt.

Wenn gleichwohl die badische Verwaltung auf eine zweifelhafte schiedsgerichtliche Entscheidung verzichtet, sich in das Unabänderliche gefügt und es vorgezogen hat, eine Verständigung im gütlichen Wege zu erzielen, so müssen wir dieses als gerechtfertigt anerkennen.

Denn im Großen und Ganzen ist das Ergebniß der Verhandlungen für Baden doch ein sehr günstiges, da es eine sehr rentable Bahnstrecke zurückerwirbt, wobei nicht unerwähnt gelassen werden soll, daß die Bahn seiner Zeit trotz der hohen Schienenpreise sehr wohlfeil zu circa 180,000 ℳ per Kilometer erstellt worden ist, und deßhalb auch die Rückkaufssumme eine nach den heutigen Baupreisen verhältnißmäßig billige genannt werden kann.

Wenn auch die Eisenpreise heute sehr nieder stehen, so ist dieses doch bei den meisten der übrigen Baugegenstände nicht der Fall, und sind die Preise der Arbeitslöhne, der Baumaterialien und namentlich auch des Grundes und Bodens so erheblich gestiegen, daß die Bahn heute kaum unter 250,000 ℳ per Kilometer erstellt werden könnte.

Die Kaufsumme, wenn sie auch bei einer günstigeren Auffassung des Hauptvertrages sich bedeutend ermäßigt haben würde, ist doch immerhin eine solche, daß sie bei dem nachweisbar guten Ertrag der Bahn eine den gewöhnlichen Zinsfuß bedeutend übersteigende Rente abwerfen wird.“

§. 5.

Erörterung der einzelnen Artikel des Vertrags.

Nachdem bisher die wesentliche Bedeutung des neuen Vertrags für Württemberg und die Auffassung in unserem Nachbarlande eingehend erörtert worden ist, so wird die Begutachtung der einzelnen Artikel um so einfacher gehalten werden können.

Artikel I

bezeichnet die abzutretende Strecke: Bruchsal bis Bretten; als Tag für die Uebergabe in badisches Eigenthum und badischen Betrieb ist zweckmäßigerweise der Tag der Einführung des Winterfahrtenplans für 1879|80 bezeichnet; dieser Tag wird, wie aus andern Stellen des Vertrags sowie der badischerseits dem Vertrag beigegebenen Begründung hervorgeht, der 15. Oktober 1879 sein; auf denselben Tag soll die Herstellung des Bahnhofs Bretten (Art. III) sowie der Bau der Kraichgaubahn (Durlach-Eppingen) vollendet sein.

Das kleine Stück der Bahn ab Bretten, das noch auf badischem Gebiet liegt, bleibt im Eigenthum und Selbstbetrieb Württembergs. Die Kaufsumme für die abzutretende Strecke ist im Vertrag selbst nicht genannt, wohl aber über dieselbe besondere Verabredung getroffen. Die badische Begründung der Vorlage des Vertrags nennt als muthmaßliche Ankaufssumme drei Millionen Mark; eine genaue Feststellung der Kaufsumme, so heißt es dort, kann erst bei Uebernahme dieser Bahnstrecke erfolgen. Weiter heißt es dort, daß mit der Württembergischen Regierung eine Vereinbarung abgeschlossen worden sei, in welcher man sich über die näheren dem Kaufe zu Grunde zu legenden

Digitized by Google

Bestimmungen, Abzug für Minderwerth an den für die Bahn als Kaufsumme zu bezahlenden Anlagekosten, Zeit des Eigenthumsübergangs, Uebernahme des bei der Bahn angestellten Personals und Zeitpunkt, an welchem die Bezahlung der Kaufsumme zu erfolgen hat, verständigte. Seither ist in dem zweiten Nachtrag zum Hauptfinanzetat 1879/81, ausgegeben den 15. Januar 1879, als Summe der badischen Rückzahlung nach einer vorläufigen Berechnung rund 2,860,000 ℳ angegeben. Die Kammer der Abgeordneten hat auf Grund des Berichts ihrer Finanzkommission bereits am 1. Februar d. J. die Beschlüsse über diese finanzielle Seite gefaßt.

Wie die badische, so beruft sich auch die württembergische Begründung des Vertrags zu Art. I auf ein über die Ausführung des Rückkaufs und die Feststellung der Entschädigung am 15. November 1878 vereinbartes Separatprotokoll.

Die Kommission hat dasselbe von der K. Regierung mitgetheilt erhalten mit der Bemerkung, daß kein Bedenken besteht, dasselbe zur Kenntniß der Ständeversammlung zu bringen. Die Kommission theilt deßhalb den Wortlaut dieses Protokolls mit und fügt bei, daß dasselbe zu keiner weiteren Erinnerung Anlaß gibt.

Das Protokoll lautet:

Separat-Protokoll

zu dem Zusatzvertrag zum Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850, die Eisenbahnverbindung zwischen Bruchsal und Mühlacker betreffend.

Bei dem zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten unter'm Heutigen abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag über die Verbindung der württembergischen und badischen Bahnen vom 4. Dezember 1850 sind bezüglich des Rückkaufs der Bahnstrecke Bruchsal-Bretten die nachfolgenden, im gegenwärtigen Separatprotokoll aufgenommenen weiteren Bestimmungen vereinbart worden.

§. 1.

Der von Württemberg an Baden zu Eigenthum abzutretende Theil der Bahnstrecke zwischen Bruchsal und der württembergischen Grenze besteht in der auf badischem Gebiet gelegenen Strecke vom Bahnhof Bruchsal bis Bahnhof Bretten, beide einschließlich. Unter der vorgenannten Bahnstrecke als Kaufsobjekt ist der gesammte Umfang des unbeweglichen Besitzes der württembergischen Eisenbahnverwaltung auf derselben, demnach aller immobilen Theile der Bahnanlage an Gebäuden, Geleisen, Tunnels, Durchlässen, Wegen, Brücken, Dohlen ꝛc., sowie die Gesammtheit ihrer Zubehörden an Bahnabschnitten, Gasbeleuchtungseinrichtung ꝛc. verstanden.

Mit der Ueberweisung des Eigenthums an dem Kaufsobjekt tritt die badische Verwaltung zugleich in alle dinglichen Rechte und Lasten gegen Dritte ein. Mit Vorzugs- und Unterpfandsrechten ist das Kaufsobjekt nicht belastet.

Ebenso übernimmt Baden die Telegraphenleitung von Bruchsal bis Bretten und die Läutewerkseinrichtung zwischen Bruchsal und Heidelsheim.

Die Abtretung erfolgt mit der Einführung des Winterfahrtenplanes 1879/80 (15. Oktober 1879) unter der Voraussetzung, daß bis dahin die Wechselstation Bretten in betriebsfähigem Stande hergestellt ist. Die Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme der Bahn wird von den beiderseitigen Bahnverwaltungen auf den Grund der für das Reichs-Eisenbahnamt tro. 31. März 1879 anzufertigenden Uebersicht über die Strecken- und Bahnhofsverhältnisse vollzogen.

Mit dem Eigenthumsübergang sollen der badischen Eisenbahnverwaltung die auf die Strecke Bruchsal-Bretten bezüglichen Plane und Beschriebe, ferner die Grunderwerbungstitel und Grunderwerbungsakten (Pacht-, Nutznießungs-, Miethverträge) und die zur Fortführung des Dienstes sonst erforderlichen Akten ausgefolgt werden.

§. 2.

Der aus den land- und forstwirthschaftlich benützten Bahnabschnitten und Bahnböschungen, sowie Stationsgärten und Anlagen anfallende Ertrag des Kalenderjahrs 1879 steht noch voll und ungetheilt der württembergischen Bahnverwaltung zu.

§. 3.

Wegen der beim Uebergang des Betriebs der Bahn an die badische Bahnverwaltung vorhandenen, zur Bahnunterhaltung dienenden Betriebsvorräthe und des Inventars für Bauunterhaltung, ferner wegen des Mobiliars und der sonstigen Gegenstände für Ausstattung der württembergischen Diensträumlichkeiten, der Wartsäle, der Reparaturwerkstätte, sowie wegen des Mobiliars und Inventars der Bahnhofsrestauration in Bruchsal, für welche Gegenstände in der Baukostenliquidation nichts aufgerechnet ist, noch wird, bleibt den beiderseitigen Bahnverwaltungen überlassen, sich zu vereinbaren, welche Gegenstände von der badischen Verwaltung zu übernehmen sind und welche Vergütung hiefür zu leisten ist.

§. 4.

Den Angestellten auf der an Baden übergehenden Bahnstrecke, mit Ausnahme der Vorstände der Bahnhofinspektion, des Betriebsbauamts und der Werkstätte in Bruchsal, soll die Wahl freistehen, ob sie in dem württembergischen Eisenbahndienst verbleiben oder in den Dienst der badischen Bahnverwaltung übertreten wollen. Letzterenfalls sollen dieselben in ihrem seitherigen Diensteinkommen mindestens nicht verkürzt und den Angestellten ihrer Kategorie in dem badischen Bahndienst völlig gleichgestellt werden. Sie treten aus dem Verbande des Unterstützungsvereins der Angestellten der K. Württembergischen Verkehrsanstalten aus und erhalten die von ihnen geleisteten Eintrittsgelder und Beiträge zurück. Dagegen erwerben die Uebertretenden denselben Anspruch auf diejenigen Vergünstigungen, welche Angestellte gleicher Kategorie bei der badischen Bahnverwaltung bezüglich der Pensionirung, Wittwen- und sonstigen Unterstützungskassen genießen, so jedoch, daß ihnen ihre Dienstzeit bei der württembergischen Bahnverwaltung eingerechnet wird. Die Aufforderung zu einer Erklärung soll zeitig vor dem 15. Oktober 1879 an die Angestellten ergehen, und haben sich diese binnen vier Wochen von der Aufforderung an zu erklären; sie sind jedoch gehalten, den Dienst auf ihrer seitherigen Stelle, auch nach dem Ueber-

gange der Bahnstrecke an Baden, so lange — äußersten Falls zwei Monate — noch fortzuversehen, bis ein Nachfolger für sie bestellt ist.

Die nicht verfallenen Dienstkleider werden an die württembergische Bahnverwaltung zurückgegeben.

Die Personalakten der in badischen Dienst übergehenden Angestellten werden der badischen Bahnverwaltung ausgefolgt.

§. 5.

Für die an Baden zu Eigenthum übergehende Bahnstrecke Bruchsal-Bretten erhält die K. Württembergische Regierung in Gemäßheit des Art. 2 des Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 die sämmtlichen auf diese Bahnstrecke mit ihren Zubehörden aufgewendeten Anlagekosten ersetzt, nach alleinigem Abzug des Minderwerths der einer Abnützung und der Fäulniß unterworfenen Theile.

Auch wird badischerseits der Aufwand für die Anfertigung des Grundbuchs und der Gebäudebeschreibungen vergütet werden. Zu den Anlagekosten werden auch gerechnet die 4½prozentigen Zinsen aus den während des Baues der Bahn bis zu deren Betriebseröffnung (1. Oktober 1853) aufgewendeten Baukosten. Es soll bezüglich der Zeit und des Betrags, für welche die Zinsen zu berechnen sind, in analoger Weise verfahren werden, wie bei der Nachweisung über den Baukostenaufwand für die Pforzheim-Mühlacker Bahn geschehen ist.

Der Erlös aus Bahnabschnitten, für deren Erwerbung eine Aufrechnung unter den Anlagekosten enthalten ist, welche aber während des Baues der Bahn oder später wieder veräußert worden sind, wird an den Anlagekosten abgerechnet. Die württembergische Bahnverwaltung wird der badischen Bahnverwaltung, soweit solches noch nicht geschehen ist, eine thunlich detaillirte Nachweisung über die Anlagekosten für die Bahnstrecke Bruchsal-Bretten, sowie über den Erlös aus verkauftem Gelände spätestens innerhalb 3 Monaten, von Genehmigung dieser Vereinbarung an gerechnet, mittheilen.

Für die Telegraphenleitung von Bruchsal nach Bretten und die Läutewerkseinrichtung zwischen Bruchsal und Heidelsheim wird der bei der Uebergabe abzuschätzende Werth von Baden vergütet. Was den Abzug am Baukapital betrifft, welcher wegen Minderwerths der Schienen, Schienenbefestigungsmittel und Schwellen zu machen ist, so wird bestimmt:

1) die mittlere Dauer der Schienen und Befestigungsmittel wird zu 16 Jahren und der Materialwerth der abgängigen Schienen und Befestigungsmittel zu fünfzig Prozent des Anschaffungswerthes angenommen.

Bei denjenigen Bahnstrecken, welche in den letzten dem Eigenthumswechsel vorhergegangenen sechszehn Jahren nicht mit Schienen höheren Profils umgelegt worden sind, soll ein mittleres Alter der Schienen von acht Jahren angenommen und somit für die Abnützung an Schienen und Schienenbefestigungsmitteln fünfzig Prozent der Differenz zwischen dem Anschaffungswerth und dem Materialwerth oder der Hälfte der in der Rechnungsnachweisung angesetzten Anschaffungskosten mit 25 Prozent oder ein Viertel der letzteren in Abzug gebracht werden.

Bei denjenigen Theilstrecken dagegen, auf denen innerhalb der vorgedachten 16 Jahre eine vollständige Erneuerung der Schienenlage in höherem Profil stattgefunden hat (worüber die württembergische Bahnverwaltung nähere Nachweisung geben wird), soll als Ersatz für die Abnützung so vielmal $1/16$ der vorerwähnten Differenz, d. h. $1/32$ der Anschaffungskosten von letzteren abgerechnet werden, als die Zahl der Jahre seit der Umlegung der Schienen bis zur Bahnübergabe (angefangene Jahre für voll gerechnet) beträgt.

2) Die mittlere Dauer der nicht imprägnirten eichenen Schwellen, wie solche auf der Bahnstrecke Bruchsal-Bretten ausschließlich liegen, wird zu 12 Jahren und die durchschnittliche Abnützungsquote ebenfalls zu 50 Prozent der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Werth des abgängigen Materials angenommen, soferne nicht etwa auf einzelnen Strecken in neuerer Zeit eine stärkere als die durchschnittliche Auswechslung stattgefunden hat, worüber seitens der württembergischen Bahnverwaltung spezieller Nachweis zu geben wäre.

Der Werth der abgängigen Schwellen wird zu 0,50 ℳ für das Stück festgesetzt. Für alle übrigen Theile der Bahn soll wegen Minderwerths und etwa nothwendiger Wiederinstandsetzung schadhafter Objekte eine auf Grundlage vorgenommener Aufnahmen, Schätzungen und Berechnungen im Wege vergleichender Vereinbarung auf 75,000 ℳ festgesetzte Aversalsumme vom Baukapital in Abzug gebracht werden. Wenn bezüglich der rechnungsgemäß nachgewiesenen Anlagekosten für die Bahnstrecke Bruchsal-Landesgrenze nicht eine Verständigung darüber erzielt werden sollte, wie viel von diesen Anlagekosten auf die an Baden übergehende Strecke Bruchsal-Bretten und wie viel auf den Württemberg verbleibenden Theil Bretten-Landesgrenze fällt, oder wenn sonst bei der Abrechnung ungelöste Anstände verbleiben sollten, so ist die Entscheidung einem Schiedsgericht zu übertragen. Zu demselben werden beiderseits je 2 Schiedsrichter berufen, welche zusammen einen Obmann wählen. (Art. 2 Abs. 3 des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1850.)

§. 6.

Die Bezahlung der Kaufsumme für die Bahnstrecke Bruchsal-Bretten hat bei dem Uebergang des Betriebs derselben an Baden kostenfrei in Stuttgart an die Württembergische Staatshauptkasse zu erfolgen. Sollte die Kaufsumme bis dahin noch nicht endgiltig festgesetzt sein, so hat Baden eine Abschlagszahlung von mindestens 2½ Millionen Mark zu leisten.

Der noch verbleibende Rest ist mit Jahreszinsen von vier und ein halb vom Hundert von der Betriebsübernahme an beginnend binnen vier Wochen nach endgiltiger Festsetzung der Kaufsumme zu bezahlen.

§. 7.

Die Bewirkung des Eintrags des Eigenthumsübergangs in die Grundbücher der betreffenden Gemeinden ist Sache der badischen Bahnverwaltung, auch hat dieselbe die betreffenden Kauf- und Gewährkosten zu tragen. Die württembergische Bahnverwaltung wird die bei der Gewährung etwa erforderliche Erläuterung und Unterstützung nicht versagen.

§. 8.

Die badische Eisenbahnverwaltung wird von der Uebernahme des Betriebs der Bruchsal-Brettener Bahn ab die württembergische Eisenbahnverwaltung in den noch nicht abgelaufenen Verträgen vertreten, welche diese

a) bezüglich des Betriebs der Restauration im württembergischen Bahnhofgebäude in Bruchsal mit dem Restaurateur Keller — Vertrag vom 8./11. August 1871 —

und

b) bezüglich der zur Zeit des Betriebsübergangs noch bestehenden Pachtverträge über Bahnabschnitte, Lagerplätze und dergleichen

abgeschlossen hat.

Gegenwärtiges Protokoll soll mit dem Zusatzvertrage vom Heutigen gleiche Kraft und Giltigkeit haben und mit dessen Ratifikation ebenfalls als ratifizirt gelten.

So geschehen Stuttgart, den 15. November 1878.

(gez.) Dillenius. (L. S.) v. Urxkull. (L. S.) (gez.) Muth. (L. S.) Hardeck. (L. S.)

Artikel II

bestimmt für die kleine nicht ganz 5 Kilometer lange Strecke, welche Württemberg noch auf badischem Gebiet bleiben wird, günstigere Bedingungen für einen etwaigen späteren Rückkauf, als solche der Vertrag vom 4. Dezember 1850 enthielt. Während dort einfach eine einjährige Kündigungsfrist vorgesehen war, soll nunmehr von dem Rückkaufsrecht vor Ablauf einer fünfundzwanzigjährigen Frist nicht Gebrauch gemacht werden, und der Ausübung dieses Rechts soll eine mindestens drei Jahre vorher eintretende Kündigung und ein neues Uebereinkommen über die Betriebsverhältnisse zwischen Bretten und Mühlacker vorhergehen. Bei diesen Bestimmungen, welche neueren ähnlichen Staatsverträgen entsprechen oder sogar noch günstiger sind (vergl. Staatsvertrag mit Baden vom 29. Dezember 1874 Art. 15), wird man sich vollkommen beruhigen können.

Artikel III—V

enthalten die Bestimmungen über die beiderseitige Benützung der neuen Wechselstation Bretten. Es werden in Bretten in Zukunft vier Bahnen zusammentreffen: zwei in der Richtung vom Rhein her: von Bruchsal und von Durlach; zwei von Osten her: von Mühlacker und von Eppingen.

Nur eine dieser Bahnen ist eine württembergische. Es ergibt sich hieraus, daß der größte Theil der Gebäude und anderen Einrichtungen des Bahnhofs dem badischen Betriebe dienen wird, nur ein kleinerer Theil dem württembergischen. Die Kosten der Herstellung, sowie der Unterhaltung sind in diesem Verhältnisse vorgesehen.

Jeder Theil trägt die Kosten derjenigen Einrichtungen, Bauten 2c., welche seinem Betrieb allein dienen, ebenso nach Art. IV die Kosten für Einführung der betreffenden Bahnstrecke von dem ersten Gradientenzeiger am Schlusse des Bahnhofplanums an.

An den Kosten derjenigen Bauten und Einrichtungen, welche beiden Verwaltungen gemeinsam dienen, trägt Baden ³/₄, Württemberg ¹/₄.

Der badische Kommissionsbericht (S. 13) enthält einige Angaben über den Antheil Württembergs an dem Bau dieser Station. Die Wechselstation Bretten ist danach mit einem Gesammtaufwand von ca. 1,859,000 ℳ veranschlagt, und hierunter die gemeinschaftlichen Anlagen mit 763,000 ℳ. Hievon übernähme Württemberg den vierten Theil mit rund 191,000 ℳ und hiezu noch den Aufwand für weitere Einrichtungen und Anlagen, welche für die württembergische Verwaltung ausschließlich bestimmt sind, mit 411,000 ℳ. So ergäbe sich ein Aufwand für Württemberg von 602,000 ℳ, somit beiläufig ein Drittel des Gesammtaufwands.

Die Kommission hat wegen dieser Angaben eine Anfrage an die K. Regierung gerichtet, insbesondere auch in der Richtung, ob die Württemberg treffenden Baukosten für die Station Bretten von der Kaufsumme schon vorher abgezogen worden seien.

Die Antwort des Staatsministers der auswärtigen Angelegenheiten hierauf, d. d. Stuttgart den 6. Februar 1879, lautet: „Da dieses Protokoll nur die Vollziehung des Rückkaufs der zwischen Bruchsal und Bretten gelegenen Eisenbahnstrecke zu regeln bestimmt war, ist in dasselbe eine Bestimmung über die Baukosten der künftigen Wechselstation Bretten nicht aufgenommen worden.

Die in dem Berichte der Kommission der badischen zweiten Kammer für Straßen und Eisenbahnen als Betrag des Aufwands für Herstellung des Wechselbahnhofs Bretten und der einzelnen zum ausschließlichen, beziehungsweise gemeinschaftlichen Gebrauch der Kontrahenten dienenden Theile desselben angenommenen Summen beruhen auf einem vorläufigen Anschlage der badischen Techniker, über welche diesseits ein bestimmtes Urtheil noch nicht abgegeben werden kann.

Der nach jenem Anschlage auf Württemberg fallende Antheil an den Kosten des Bahnhofs Bretten ist übrigens vorläufig von der Rückkaufssumme abgezogen worden."

Im übrigen entspricht Art. III den Bestimmungen der früheren Staatsverträge, insbesondere Art. 12 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873. Gegen die Artikel ist nichts einzuwenden.

Artikel VI

ist in der Hauptsache bereits im allgemeinen Theil dieses Berichts besprochen. Was der Artikel für Regelung des künftigen Fahrtenplans enthält, ist anzuerkennen. Für Württemberg liegt das Interesse vor, daß seine Züge nicht in Bretten stecken bleiben, sondern den möglichst direkten Anschluß an die Züge der badischen Hauptbahn in Durlach wie in Bruchsal erhalten und umgekehrt. Wie sich der West-Ostverkehr künftig gestalten wird, ob die Mehrzahl der Züge zwischen Karlsruhe und Stuttgart über Bretten oder über Pforzheim gehen wird, läßt sich zur Zeit schwerlich bestimmen. Zu billigen ist jedenfalls, daß bei den Personenzügen zwischen Bruchsal und Bietigheim ein Wagenwechsel thunlichst vermieden werden soll. Gegen den Artikel ist nichts einzuwenden.

Artikel VII.

Zur Zeit des Vertrags vom 4. Dezember 1850 war eine genaue Regelung des Verhältnisses der württembergischen Eisenbahn auf badischem Gebiet zu der badischen Postverwaltung nothwendig; sie war im Art. 15 jenes Vertrags gegeben. An Stelle jenes Artikels tritt nun für den kleinen Rest der auf badischem Gebiet belegenen württembergischen Bahn die allgemeine Bestimmung des Art. VII, welche den neueren Verträgen, namentlich Art. 22 des Staatsvertrags vom 29. Dezember 1873, vollkommen entspricht.

Artikel VIII

über Beförderung von Truppen, Militärpersonen ꝛc. entspricht vollkommen dem Art. 19 des öfter zitirten Vertrags von 1873. Ebenso gibt

Artikel IX

vollkommen genau wieder die Bestimmungen der neueren Staatsverträge, insbesondere des Art. 4 des Vertrags von 1873. Es ist nichts einzuwenden. Ebensowenig gegen den

Artikel X.

Artikel XI

bezeichnet ausdrücklich eine Anzahl von Artikeln des alten Staatsvertrags von 1850, welche nunmehr aufgehoben sind. Der Wegfall des wichtigen Schlußsatzes von Art. 2 Abs. 1 ist bereits im allgemeinen Theil besprochen worden. Von Bedeutung ist hier noch der Wegfall des Art. 14 des Staatsvertrags von 1850. Dieser Art. 14 lautete: „Württembergischerseits dürfen die Fahrpreise (für Personen, Thiere und Güter aller Art), sowie die Lagergebühren auf der nach Bruchsal führenden Verbindungsbahn nicht höher gestellt werden, als jene auf der Heilbronn-Friedrichshafener Bahn im allgemeinen, und soll der Verkehrsrichtung von und nach Heilbronn keine Begünstigung eingeräumt werden, die nicht auch jener von und nach Bruchsal eingeräumt wird.“ Es ist einleuchtend, daß unter den total veränderten Verhältnissen eine solche oder ähnliche Klausel in keiner Weise annehmbar gewesen wäre; die badische Begründung zu dem Staatsvertrag erkennt denn auch an, daß bei den veränderten Verhältnissen die Aufnahme einer dem Art. 14 analogen Bestimmung von Württemberg nicht erlangt werden konnte.

Der badische Kommissionsbericht, der sich übrigens auf die Baden günstigen geographischen Verhältnisse beruft, führt unter den Gründen, warum die kleine Strecke von Bretten bis zur Grenze, 5 Kilometer, ganz wohl Württemberg belassen werden könne, auch den an: alsdann sei Württemberg am Verkehr vom Rhein her nach Bietigheim auf der Route über Bretten mit 40, an der über Heilbronn mit 41 Kilometer eigener Eisenbahn betheiligt, andernfalls dort nur mit 34, hier mit 41 Kilometer. So stehen beide Routen sich etwa gleich.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrags vom 4. Dezember 1850, soweit sie nicht thatsächlich erledigt oder modifizirt sind, in Geltung, wie denn auch der Eingang des neuen Vertrags diesen als einen Zusatzvertrag bezeichnet. Jene nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Vertrags von 1850 sind theils die ersten Vorschriften über Ausführung des Baues, theils betreffen sie die in den meisten Verträgen wiederkehrenden Bestimmungen: über Besetzungen von Eisenbahnstellen, Vorschriften über den inneren Dienst, etwaige Zweigbahnen, Anlagen von Straßen, welche die Eisenbahn kreuzen, gegenseitige Steuerfreiheit (vergl. jetzt dasselbe Prinzip in Art. 24 des Vertrags von 1873), Telegraphenleitungen u. s. w.

Gegen den Artikel ist nichts einzuwenden.

Artikel XII

sowie Eingang und Schluß des Vertrags geben zu keiner Erinnerung Anlaß.

§. 6.

Antrag.

Die volkswirthschaftiche Kommission stellt nunmehr den Antrag:

> Hohe Kammer wolle dem zwischen Württemberg und Baden am 15. November 1878 abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Beilage 209 (Prot. 91). Ausgegeben den 8. Februar 1879.

Mündlicher Bericht

der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinn bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf.

Berichterstatter: Freiherr Wilhelm Koenig.

Antrag:

1) dem einzigen Artikel des Gesetzesentwurfs in unveränderter Fassung zuzustimmen;
2) gegen Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 210 (Prot. 94 ff.).

Ausgegeben den 10. Februar 1879.

Bericht

der verstärkten Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten über den Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Berichterstatter: Elben von Cannstatt; Mitberichterstatter: v. Schad.

Mittelst Note des K. Staatsministeriums vom 24. Oktober 1878 wurde der vorstehend bezeichnete Gesetzesentwurf bei dem ständischen Ausschuß behufs verfassungsmäßiger Prüfung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung, zunächst in der Kammer der Abgeordneten, übergeben.

Der ständische Ausschuß hat diesen Entwurf der verstärkten Justizgesetzgebungskommission zur Begutachtung zugewiesen. Diesem Auftrage kommt die Kommission in Folgendem nach.

A. Geschichtlicher Theil.

I. Strafrecht.

§. 1.

Begriff des Forstdeliktes nach gemeinem Rechte.

Sowohl unsere seitherige Forststrafgesetzgebung als auch der vorliegende Entwurf weicht in vielfacher Beziehung vom gemeinen Rechte und den gewöhnlichen Rechtsbegriffen ab. Nur bei Rücksichtnahme auf die geschichtliche Entwicklung unseres Forststrafrechtes und Forststrafverfahrens können deren Eigenthümlichkeiten richtig gewürdigt werden. Eine kurze historische Darstellung wird deßhalb geboten sein.

Schon in den ältesten Quellen unseres gemeinen deutschen Rechts werden drei Arten von Waldungen unterschieden. Einige waren Waldungen des Königs; andere waren Waldungen der Kirche und von Privaten; der größere Theil aber waren gemeine Waldungen, welche von den An- und Umliegern zur Holzung, Weide und Mast benützt wurden. In der Folge griff zwar das Privateigenthum am Walde immer mehr um sich, insbesondere wurden, vornämlich mit Rücksicht auf die Ausübung der Jagd, von den deutschen Königen und anderen Großen die gemeinen Waldungen mehr und mehr eingeforstet und bei Strafvermeidung dem allgemeinen Gebrauche entzogen oder doch hinsichtlich ihrer Kultur und Benützung unter landesherrliche Aufsicht gestellt. Immerhin aber blieb die Idee der Gemeinschaft der Wälder und des Rechts derjenigen, die selbst keinen Wald haben, aus dem eines Anderen ihre Bedürfnisse zu befriedigen, lebendig, und von diesem Gesichtspunkte aus ist manche Berechtigung aus früherer Zeit zu betrachten, welche später als eine Art Servitut aufgefaßt und durch Forstgesetze geregelt wurde. Noch im Schwabenspiegel (um 1270) z. B. ist den Waldeigenthümern die Pflicht auferlegt, den Armen das erforderliche Holz unentgeltlich zu überlassen. Hiemit hieng zusammen, daß auch in späterer Zeit die Entwendung von Erzeugnissen des Waldes gar nicht als Diebstahl, sondern als besonderer geringerer Frevel betrachtet wurde. Dabei wurden indessen bezüglich der unerlaubten Holzfällung meist zwei Fälle unterschieden: der bloße Exzeß in der Ausübung der dem Thäter an sich zustehenden Holzgerechtigkeit und der wirkliche Holzfrevel, d. h. der Eingriff in eine fremde Holzgerechtigkeit. Jener Exzeß wurde regelmäßig gelinder bestraft als der eigentliche Holzfrevel, für welchen zuweilen sehr harte Strafen (z. B. Herausziehen der Gedärme und Herumwinden um den Baum) angedroht waren. Als schwerer Frevel wird mehrfach die nächtliche Verübung betrachtet. Als besonders mild, ja sogar zuweilen als nicht strafbar wird das Holzfällen bei Tage mit klingender Axt — die den Förster ruft („Wer haut, der baut" d. h. ruft) — betrachtet, zumal wenn es dem Thäter gelingt, unangehalten aus dem Walde heraus auf die Straße zu gelangen. Meistens, wenn auch keineswegs durchgängig, wurde das unerlaubte Hinwegnehmen gehauenen Holzes, gemähten Grases u. s. w. nicht als bloßer Frevel, sondern als Diebstahl bestraft, während man umgekehrt davon ausgieng, daß die ohne Zuthun des Menschen entstehenden Erzeugnisse in Wald und Wiese (wie Baum, Gras u. s. w.), wenigstens solange sie nicht perzipirt sind, nicht als im Besitze des

Eigenthümers von Grund und Boden befindlich betrachtet werden können.

Schon in dem Sachsenspiegel (v. J. 1226) wird das „Holen" von gesetztem und gehauenem Holze, im Gegensatze zum Entwenden ungehauenen Holzes, mit schwerer Strafe bedroht.

Kaiser Karl V. peinliche Gerichtsordnung (von 1532), die sogenannte Carolina, enthält in Art. 168 nachstehende Bestimmung: „Wenn Jemand gehauen Holz dem Andern heimlich hinwegführet, das ist einem Diebstahl gleich zu strafen. Wer aber eines Andern Holz haut, der soll gestraft werden nach Gewohnheit jedes Landes oder Ortes." Es werden also hier das Entwenden von bereits gehauenem Holze und das verbotener Weise Abhauen und Sichaneignen von Holz als zwei völlig verschiedene Delikte sich gegenüber gesetzt.

Zu vergl. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 517.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. 4 S. 397—399.
Stieglitz, geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd, S. 20.
Wächter, Württemb. Privatrecht, Bd. I. S. 116 u. ff.
Köstlin, Deutsches Strafrecht, Bd. II. S. 221 u. ff.

§. 2.

Begriff des Forstdeliktes nach Württembergischem Rechte.

Das Württembergische Forststrafrecht gründet sich auf die unter Herzog Ulrich (1498—1550) erschienene I., II. und III. Forstordnung, sodann auf die unter Herzog Christoph (1550—1568) erlassene IV. und V. Forstordnung und endlich auf die unter Herzog Johann Friedrich ergangene VI. Forstordnung vom 1. Juni 1614.*)

Ueber hundert Jahre später, im Jahre 1735, dachte die Regierung zwar daran, die VI. Forstordnung einer neuen Revision zu unterwerfen. Es kam jedoch nicht zur Ausführung, und so bildet diese VI. Forstordnung noch heute die Grundlage des bestehenden Rechtes; nur wurden von Zeit zu Zeit Reskripte erlassen, welche Einzelnes weiter ausführten oder modifizirten und unter vielen Klagen über Willkür und Nachläßigkeit der Forstbeamten das bestehende Recht einschärften.

Wächter a. a. O. S. 123—127 und S. 477—478.

Was nun den Standpunkt der VI. Forstordnung hinsichtlich der Bestrafung der Holzentwendungen betrifft, so wird nach derselben (Th. II. Kap. XXXIII) auch die Entwendung von gehauenem Holz nicht als gemeiner Diebstahl, sondern nur gleich anderen erschwerten Holzfreveln mit doppelter Strafe bedroht. („Wo aber Jemand bei nächtlicher weil, oder an Sonn- und Feiertagen, oder auch außerhalb der gewöhnlichen ordentlichen, bestimmten Höltztägen Holtz hawen, schaiden, oder von aufgesetzten Klafftern, Scheitern oder aufgemachtem Reisach Holtz hinwegtragen würde, der solle mit doppelter Straf [benanntlich sechs Pfund zehn Schilling Heller] angesehen werden.")

In der Kommunordnung von 1758, Kap. 6 Abschn. 2 §. 1 (Reyscher's Ges.-Sammlung, Regierungsgesetze, Th. 3 S. 677, werden die beiden Fälle insofern unterschieden, als hier hinsichtlich der Beschädigung stehenden Holzes die Abrügung und Strafeinziehung der Gemeinde überlassen, dagegen die wegen Entwendung von gehauenem Holze anzusetzende Geldstrafe dem Fiskus zugewiesen wird. („Wann in denen Kommunwaldungen dem Holz an dem Anflug, Mehrung und Wachsthum Schade geschiehet ...., so ist die Kommun befugt, solches zu rügen und die Strafe für sich einzuziehen. Wann aber das Holz, so nicht mehr auf dem Stamme stehet, gestohlen wird, oder Ungehorsamsstrafen und Freveln anzusetzen sind, gebühren solche uns und nicht denen Kommunen.") In der Dienstinstruktion für die K. Oberförster vom $\frac{\text{31. Dezember 1818}}{\text{11. März 1822}}$ §. 3 (Reyscher, Finanzgesetze, Bd. 16 Abth. 2 S. 267 und 430) wird die Entwendung aufgeklafterten Holzes ausdrücklich als „gemeinrechtliches Verbrechen" bezeichnet; ebenso wurde nach der Praxis die Entwendung bereits gefällten, aber noch nicht aufgeklafterten Waldholzes beurtheilt (Motive S. 5 Sp. 2).

Durch die genannte Dienstinstruktion wurde indessen nur soviel entschieden, daß die fraglichen Entwendungen nicht als Holzexzesse vor die Administrativbehörden gehören, als zweifelhaft jedoch belassen, ob dieselben nach der Carolina als gemeine Diebstähle oder nach der Landesordnung als Felddiebstähle zu bestrafen seien.

Knapp, Württ. Kriminalrecht, S. 336,
Hofacker's Jahrbücher, Bd. 3 S. 27—28.

Nach der Praxis wurde die Zuständigkeit der Gerichte, falls die Uebergabe der Sache an dieselben von Seiten der Administrativbehörde erfolgte, begründet einmal, wenn ein sehr bedeutender Schaden dadurch gestiftet wurde, wenn das Vergehen der sogenannten Waldverwüstung vorliegt, und ferner dann, wenn der Thäter schon sehr oft wegen gleicher Exzesse bestraft worden war.

Knapp a. a. O. S. 334—335.
Finanzministerialerlaß vom 15. Oktober 1831.
Widenmann, forstliche Blätter, Heft VII S. 83 §. 110 d.

Nach dem StGB. vom 1. März 1839, dem (ergänzenden) Gesetze vom 2. Oktober 1839, dem Polizeistrafgesetz vom nämlichen Tage und der Novelle vom 13. August 1849 sind folgende Fälle der Zuständigkeit der Forstbehörden entzogen:

1) Beschädigung oder Zerstörung von Waldbäumen, sofern hiedurch ein Schaden von mehr als 50 fl. verursacht wird: die als Eigenthumsbeschädigung behandelte sogenannte Waldverwüstung oder Waldbevastation. Freiheitsstrafe: von acht Tagen bis zu vier Jahren;
(Württ. StGB. Art. 386 Ziff. 4);

2) erschwerte Diebstähle an aufbereitetem Holze. Strafe: Arrest oder Gefängniß bis zu vier Monaten (StGB. Art. 328 Ziff. 3 und Ges. vom 13. August 1849 Art. 26);

*) Diese sechste Forstordnung, welche in den wesentlichen Prinzipien mit den früheren Forstordnungen übereinstimmt und insbesondere, wenige Zusätze abgerechnet, nichts anderes als ein wörtlicher Abdruck der V. Forstordnung ist, wird (unrichtiger Weise) meist als die V. bezeichnet.

3) einfache Diebstähle an zwar gehauenem aber nicht aufbereitetem Holze. Strafe: Arrest oder Gefängniß bis zu vier Monaten (StGB. Art. 322 Ziff. 1 und Polizeistrafgesetz Art. 57);

4) Forstverfehlungen, für welche, wie insbesondere bei Rückfällen, die Strafgewalt der Finanzbehörden nicht mehr ausreicht. In diesen Fällen kann auf Gefängniß bis zu sechs Jahren erkannt werden (Ges. vom 2. Oktober 1839).

Der Art. 386 Ziff. 4 des StGB. wurde in der Folge, bei Aufhebung des StGB., durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts bei Einführung des Reichs-StGB., ersetzt. Hienach wird die Entwendung an ungehauenem Waldholze, sofern durch Fällung oder Beschädigung von Waldbäumen ein Schaden von mehr als 30 Thalern verursacht ist, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. Ist der Schaden geringer, so wird die Entwendung nach den Forststrafgesetzen abgerügt.

Die **Forstbehörden** haben hienach, soferne deren Strafbefugniß ausreicht, zu erkennen über Entwendungen von ungehauenem Waldholze (Abhauen und Wegnehmen von grünen Stämmen und Aesten), im Gegensatze sowohl zu dem gehauenen aber noch nicht aufbereiteten, als auch dem gehauenen **und** aufbereiteten Waldholze.

Zu den Holz- und Waldfreveln, welche nach den Forststrafgesetzen abzurügen sind, gehören ferner:

das (unerlaubte) Auflesen dürren Holzes und das (unerlaubte) Auflesen von Windfall- und Schneebruchholz, indem solches Holz ungehauenes Holz ist, da es nicht infolge von Hauen, sondern von Natureinwirkungen zu Boden liegt;

die Entwendung von Laubstreu, Moos und Waldgras —

Hufnagel, Komment. zum StGB.
Bd. III. S. 306—307,
Bd. IV. S. 320—321;

Entwendungen an erweislich von Holzfrevlern gehauenem und zurückgelassenem Holze —

Finanzministerialerlaß vom 31. Dezember 1832,
Reyscher, Bd. 16, Abth. 2, S. 657—658;

sowie das unerlaubte Wasenstechen, Steinbrechen und Bodengraben —

zu vergl. Hufnagel, Kommentar zum StGB. Bd. III. S. 397 und Bd. IV. S. 320 Anm. 6, sowie Schumm, Polizeistrafrecht §§. 756 und 757.

In §. 370 Ziff. 2 des Reichs-StGB. ist zwar bestimmt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Steine .... oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.“ Allein diese Bestimmung wurde auf die auf Waldareal verübten Vergehungen nicht angewendet, indem die Forstbehörden gestützt auf §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-StGB. davon ausgiengen, daß durch die Reichsgesetzgebung an den Vorschriften des Landesstrafrechtes über die den Forstexcessen beigezählten Delikte nichts habe verändert werden wollen.

Das Sammeln von Arznei- und Farbepflanzen ist nicht eigentlich verwehrt, sondern nur, soweit es in **fremden** Waldungen geschieht, unter forstpolizeiliche Kontrole gestellt.

Erlaß des Finanzministeriums vom 20. April 1826. Reg.-Bl. I. Erg.-Bd. S. 455;
Finanzministerialverfügung vom 28. Januar 1841, Reg.-Bl. S. 49—50;
Schumm a. a. O., S. 283 §. 758.

(Hierüber, sowie über das — bisher nicht unter Verbot gestellt gewesene — Sammeln von Beeren und Pilzen wird indessen weiter unten noch die Rede sein.)

Dagegen wird weiter als Forstexceß bestraft das verbotswidrige Weiden des Viehs in den Waldungen.

Schumm a. a. O., S. 277 und S. 285—286.

§. 3.
Bestrafung der Forstdelikte.

Was nun die Vergehungen und deren Bestrafung im Einzelnen betrifft, so gründet sich diese zunächst auf die Forstordnung (v. 1614), welche indessen durch eine Reihe von Reskripten, Erlassen, sowie insbesondere durch Observanzen und die Praxis ergänzt und modifizirt ist. Die Strafen für die in kasuistischer Weise erwähnten Excesse sind, soweit nicht wegen etwaiger Erschwerungen, insbesondere wegen der Größe des Schadens, Freiheits- (Thurm-) Strafe angedroht ist, meist absolut bestimmt und in der Forstordnung nach Pfund Hellern (1 Pfund Heller gleich 43 kr.) und Schilling festgesetzt. In der Folge wurden sie in Gulden und Kreuzern angesetzt. Nach dem Gesetze vom 18. Juni 1875, betreffend die Festsetzung der Geldstrafen nach der Reichsmarkrechnung, welches sich insbesondere auch auf die Forststrafen bezieht, wird je 1 fl. durch 2 ℳ und je ein Kreuzer durch drei und einen Drittel-Pfennig ersetzt. Die für bestimmte Forstexcesse angedrohten Strafen sind (nach dem — im Jahre 1857 — von Revierförster Dietlen herausgegebenen „Forststraftarif“) folgende:

Gegenstand.	Strafe	
	fl.	kr.
Forstfrevel.		
A. Am Holze		
1) durch Entwendung		
a) von Grünholz:		
unter 3″ Stockstärke per Tracht	3	15
von 3″ „ an per Stück ...	3	15
„ 10″ „ „ „ ...	6	30
Bannraitel (Samenbäume)	6	30
Maienhauen per Stück	6	30
Fällen oder Ausgraben von Wildobststämmen ohne Rücksicht auf die Zahl	3	15
b) von Dürrholz:		
unter 3″ Stockstärke, ohne Anwendung eines schneidenden Instruments, per Tracht .	1	—
von 3″ Stockstärke an, ohne Anwendung eines schneidenden Instruments, per Tracht .	1	—

Gegenstand.	Strafe fl.	kr.
unter 3" Stockstärke, mit schneidendem Instrument, per Tracht	2	—
von 3" Stockstärke an, mit schneidendem Instrument, per Stück	2	—
von 10" Stockstärke an, mit schneidendem Instrument, per Stück	3	15
c) von Windbrüchen und Windwürfen:		
je nach dem Werthe des Entwendeten	3	15
	und mehr	
d) von Reifstangen, Erndtewieden, Besenreis:		
unberechtigtes Hauen oder Schneiden von Reifstangen	3	15
unberechtigtes Hauen oder Schneiden von Erndtewieden	3	15
unberechtigtes Hauen oder Schneiden von Erdhölzern (Bodenwieden), Gipfel, birkenem Besenreis	3	15*
* Nach Umständen kann auch auf höhere Strafen erkannt werden.		
e) von Astholz, Reisig, Bodenholz:		
wenn das Holz dürr war, ohne schneidendes Instrument, per Tracht	1	—
wenn das Holz dürr war, mit solchem	2	—
wenn solches grün war, mit schneidendem Instrument, per Tracht	3	15
kleine birkene Maien und Zweige per Tracht	6	30
f) von Stöcken und Wurzeln:		
unberechtigtes Ausgraben von dürren Stumpen und Wurzeln	1	—
unberechtigtes Ausgraben von grünen Stämmen, Stumpen und Wurzeln	3	15
g) von Leseholz:		
Sammeln außer den bestimmten Holztagen	1	—
mit schneidenden Werkzeugen beim erlaubten Sammeln	1	—
mit solchen und der Anwendung des Steigeisens	1	—
	bis 3 fl. 15 kr.	
mit solchen und dem Gebrauch eines Fuhrwerks	3	15
h) von Wachholderbeerstauden:		
Abbrennen oder Weghauen von solchen	3	15
2) durch Beschädigung:		
Abhauen, Schälen, Lähmen oder sonstige Beschädigung gesunder Stämme, per Stamm	3	15
Ausschneiden oder Abstämmeln der Eichen	3	15
Abhauen der Birkenwipfel	3	15
Abgipfeln junger Tannen, besonders zu Christbäumen,	6	30

Gegenstand.	Strafe fl.	kr.
unberechtigtes Hauen von Maserholz	3	15*
* Nach Umständen auch höhere Strafen.		
Bast- und Zargenmachen	3	15
B. An sonstigen Walderzeugnissen:		
1) unberechtigtes Auflesen von Eicheln, Bucheln, Wildobst	1	—
das Zusammenkehren dieser Erzeugnisse mit Besen	3	15
das Schöllen und Schlagen derselben	3	15
2) unerlaubtes Sammeln von Holzsamen in erwachsenen Distrikten	1	—
unerlaubtes Sammeln von Holzsamen in jungen Schlägen	3	15
3) unerlaubtes Harzen	10	—
4) unerlaubtes Grasen und Kräutersammeln		
mit der Hand: unschädlich, per Tracht	1	—
mit der Hand: schädlich " "	2	—
mit der Sense, Sichel oder anderen Waffen: unschädlich " "	2	—
mit der Sense, Sichel oder anderen Waffen: schädlich " "	3	15*
	bis 6 fl. 30 kr.	
* auf frisch kultivirten Plätzen die doppelte Strafe.		
Von einem Wagen voll je nach dem Schaden	3	15
	bis 6 fl. 30 kr.	
5) Waiden in verhängten Schlägen		
mit Pferden, Ochsen, Kühen und Kälbern von 1—5 Stück	3	15
mit Pferden, Ochsen, Kühen und Kälbern über 5 Stück per Stück	1	—
mit Schafen per Stück	—	15
" Ziegen " "	—	30
" Schweinen " "	—	15
6) Laub-, Moos-, Reis- und Haidestreu:		
unbefugtes Sammeln auf unschädlichen Plätzen per Tracht	1	—
unbefugtes Sammeln auf schädlichen Plätzen per Tracht	3	15
unbefugtes Sammeln von einem Wagen voll in beiden Fällen	3	15
7) Unerlaubtes Wasenstechen		
je nach der Größe des Schadens mit wenigstens	3	15
8) Unerlaubtes Steinbrechen		
nach Verhältniß des angerichteten Schadens willkürlich.		
9) Unerlaubtes Mergeln (Bodengraben)	10	—

Gegenstand.	Strafe	
	fl.	kr.
C. Besondere Strafbestimmungen.		
Mit doppelten Strafen werden sämmtliche Frevel, bei Nacht oder an Sonn-, Fest- oder Feiertagen verübt, belegt.		
Die Anwendung einer Säge bei Holzentwendungen wird mit einer Zusatzstrafe von 1 fl. bis 3 fl. 15 kr., je nach der Größe des Vergehens, geahndet.		
Der Gebrauch eines Wagens zur Abfuhr des gefrevelten Holzes mit	3	15
Wer, über einem Frevel betreten, einen alschen Namen angibt, wird wegen dieser Verfehlung besonders mit Arrest bestraft.		
Das Entspringen bei Annäherung des Forstdieners mit Arrest oder Geldstrafe.		

„Wegen der habituirten, schon mehrmalen gestraften Holz„diebe haben die Forstämter, statt der ihnen unfruchtbarlich „ansetzenden Geldstrafen, welche sie gemeiniglich zu bezahlen „nicht vermögen, ihren unterthänigsten Bericht zu Unserer „Fürstlichen Regierung mit satten Umständen . . . . zu „erstatten, um dieselben auf andere Art, nach Erforderniß „coerciren zu können."

Motive S. 6 Sp. 2;

Schumm, a. a. O. §§. 732—769;

Allgemeine Vorschriften in Betreff verschiedener Zweige der Forstverwaltung vom 15. Oktober 1874 Ziff. VIII. (Reyscher a. a. O. Bd. 16 Th. 1 S. 632);

Hufnagel, Kommentar zum StGB., Bd. II S. 323.

Seit dem Inkrafttreten des Reichs-StGB. wurde gemäß der Bestimmung des §. 6 des Einf.-Ges. dazu, wonach vom 1. Januar 1872 ab nur auf die im StGB enthaltenen Strafarten erkannt werden darf, von den Forstbehörden nur noch die Haftstrafe (ohne Schärfung) als Freiheitsstrafe erkannt.

Erlaß der Forstdirektion vom 23. Januar 1872, Amtsblatt der Oberfinanzkammer S. 6.

Bei Unvermöglichkeit des Bestraften tritt an die Stelle der Geldstrafen das Abverdienen derselben durch Waldarbeiten. Dieses Abverdienen, welches überhaupt früher allgemein zum Zwecke der Tilgung öffentlicher Schuldigkeiten, insbesondere von Inquisitionskosten, Platz griff (Exekutionsgesetz vom 25. April 1825 Art. 82, Reg.-Bl. S. 304, und Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verfahren bei dem Abverdienen öffentlicher Schuldigkeiten, vom 15. Januar 1836, Reg.-Bl. S. 46, §§. 16—18), gründet sich auf §. 53 des Generalreskriptes vom 24. Mai 1863 (wo übrigens das Abverdienen zunächst nur als Ersatz für eine wegen unterlassener Baumsetzung erkannte Geldstrafe eingeführt ist). Die an Stelle der Geldstrafen tretenden Arbeiten sollen bestehen in der „Setzung junger Bäume, Pflanzung oder Vergrabung junger Häue oder was sonst zur Aufbringung unserer Waldungen vonnöthen".

Reyscher a. a. O. Bd. 16 Abth. 1 S. 441.

Schmidlin, Handbuch, Bd. II. S. 71.

Schumm, a. a. O. Bd. II. S. 160 u. ff.

Durch Verfügungen des K. Finanzministeriums vom 21. Oktober und 23. November 1852 (Monatschrift für das Württemb. Forstwesen Bd. III. S. 353) ist dieses Abverdienen insoweit beseitigt, als es sich um die Tilgung von Geldstrafen handelt, welche wegen in Staatswaldungen verübter Delikte erkannt worden sind. Solche Geldstrafen sollen im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Gefängniß verwandelt werden, da, neben der Schwierigkeit der Durchführung, „mit der Abverdienung der Forststrafen nach den bisherigen Erfahrungen mancherlei den Strafzweck beeinträchtigende Nachtheile verbunden waren, zudem die Strafabverdienungen im Allgemeinen einen äußerst geringen — und in vielen Fällen gar keinen wirthschaftlichen Nutzen gewährten, jedenfalls aber dieser durch jene Nachtheile weit aufgewogen wurde."

Ueber Versuch, Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe), Begünstigung und Hehlerei, über Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründe, sowie über das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen enthalten unsere bisherigen Forststrafgesetze keine ausdrücklichen Bestimmungen.

Von der Praxis wurden die Bestimmungen des württembergischen StGB. und zwar auch noch nach der Einführung des Reichs-StGB. in Anwendung gebracht. Die Frage insbesondere, ob infolge des schon oben erwähnten §. 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-StGB. auch die Bestimmungen des letzteren über den Mindestbetrag der Haft- und Geldstrafe (§§. 18 und 27) und über die Verwandlung der Geldstrafe in Haft (§§. 28 und 29) von den Forstbehörden zur Anwendung zu bringen seien, wurde von der Forstdirektion verneint. Diese gieng hiebei davon aus, daß der angeführte §. 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-StGB. in dieser Beziehung einschränkend auszulegen sei, weil nach §. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die besonderen Bestimmungen des Landesstrafrechtes über strafbare Verletzungen der Forstpolizeigesetze und über den Holz- (Forst-) Diebstahl in Kraft bleiben sollen, und daß deßhalb bezüglich des Mindestbetrages der Haft- und Geldstrafe und bezüglich der Verwandlung der Geldstrafen in Haft sowie überhaupt bezüglich des sog. allgemeinen Theiles des Strafrechtes die seither befolgten Normen auch fernerhin zur Anwendung zu bringen seien.

Erlaß der Forstdirektion vom 23. Januar 1872, Amtsblatt S. 7.

Der Versuch eines Forstexzesses wurde bisher, soweit darin nicht schon das selbständige Delikt einer Sachbeschädigung enthalten war, straflos belassen.

Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kinder und der Haftbarkeit der Eltern finden sich besondere Bestimmungen vor. Die „Allgemeinen Vorschriften" vom 15. Oktober 1744 (Reyscher, Bd. 16 S. 632) bestimmen in Ziff. VII: „Was die in den Waldungen peccirenden Kinder, so die annos pubertatis noch nicht erreicht, anbetrifft, welchen bisher vielfach die Legalgeldstrafen wie deren Alten angesetzt, und von deren Eltern hienach exequirt worden,

haben die Forstmeister fürohin zu ermessen: Ob von dergleichen Kindern ein wirklicher Schaden geschehen? und sie entweder solches auf wirklichen Befehl oder Geheiß ihrer Eltern gethan? oder diese das gestohlene Holz oder Gras von ihnen empfangen und behalten haben? in welchem Fall sie die Eltern als mandantes billig mit der gehörigen Straf angesehen, wo aber diese unschuldig wären, solcherlei ad annos pubertatis noch nicht gekommene Kinder statt der Geldstrafen mit dem Zuchthäuslen, Streichen in der Schule, oder nach Befinden auf dem Rathhause corrigirt werden sollen."

Zur Bewirkung einer gleichförmigen — mit der eben erwähnten Vorschrift übereinstimmenden — Behandlung der gegen unmündige (noch nicht 14 Jahre alte) Kinder zur Anzeige gekommenen Forstvergehen wurden in der Finanzministerialverfügung vom 28. Mai 1844 (II. Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 391—392) detaillirte Bestimmungen ertheilt. Behufs der Beseitigung der bei Anwendung dieses Erlasses hervorgetretenen Anstände wurde durch eine gemeinschaftliche Verfügung der K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 18/27. Oktober 1862 (Amtsblatt der Oberfinanzkammer S. 151—155) die Sache neu normirt. Hiernach sollen, wenn gegen ein noch nicht 14 Jahre altes Kind ein Forstvergehen angezeigt ist, zunächst die Eltern oder Pflegeeltern in Untersuchung gezogen und für den Fall, daß sie dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt oder selbst Vortheil dadurch sich verschafft haben, in die gesetzlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe verfällt werden. Im Falle erwiesener eigener Verschuldung des Kindes soll dieses nach den Vorschriften vom 15. Oktober 1844 in schwereren Fällen von der Forstbehörde mit angemessener Strafe, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung, in den übrigen Fällen von der Ortsschulbehörde nach deren Erwägung und innerhalb ihres Ressorts abgestraft werden. Eine von den Grundsätzen des gemeinen Rechts abweichende Haftbarkeit ist durch das Generalreskript, die Bestrafung von Weiderzessen in Waldungen betreffend, vom 4. Mai 1747 (Reyscher a. a. O. S. 639) statuirt, indem hier (Ziff. 5 und ff.), soweit nicht Kommun-Schäfer oder Hirten aufgestellt sind, die Eigenthümer des weidenden Viehes für ihre Kinder, Knechte oder andere von ihnen zu Hirten bestellte Personen haftbar gemacht werden. In Ziff. 3 der Finanzministerialverfügung vom 23. November 1830 (I. Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 462) ist angeordnet, daß die Eigenthümer des Viehes für die vorfallenden Weidevergehen verantwortlich sind, wenn das Vieh nicht unter der gemeinschaftlichen, einem beeidigten Hirten anvertrauten Heerde lauft. In Art. 85 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Reg.-Bl. S. 91) ist bestimmt, daß Gemeinden und Privatpersonen für die Weideerzesse der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen als auch der Entschädigungen und Kosten zu haften haben.

Nach den Motiven (S. 6 Sp. 2) wird in ausdehnender Anwendung einer für das Maienhauen gegebenen Bestimmung, wonach in Fällen, wo Kinder, Pfleglinge oder auch Dienstboten sich verfehlt haben, ihre Eltern, Vormünder und Dienstherrn dafür mit Strafe angesehen werden sollen (Schmidlin, Handbuch der Forstgesetzgebung, Bd. II. S. 257), diese Haftbarkeit der genannten Personen bei Forsterzessen überhaupt unter der Voraussetzung angenommen, daß die Delikte von den Kindern, Pflegekindern und Dienstboten bei Vollziehung eines ihnen von ihren Eltern, Vormündern, Pflegeeltern oder Dienstherrn ertheilten Auftrages, welcher jedoch die Verübung des Deliktes nicht in sich begreift, begangen worden sind.

II. Gerichtsbarkeit und Verfahren.

Wie sich schon aus dem bisher Erörterten ergibt, so sind zur Abrügung von Forstdelikten in Württemberg bisher die Gerichte zuständig gewesen in den Fällen der sogenannten Waldverwüstung (§. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871) und weiter in allen denjenigen Fällen, in welchen (nach der Beschaffenheit des einzelnen Deliktes) die Strafgewalt der Forstbehörden nicht mehr ausreicht. In diesen Fällen regelte sich das Verfahren nach den gewöhnlichen strafprozessualischen Bestimmungen. In allen anderen Fällen wird die Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen ausgeübt von den Gemeinderäthen, von den Forstämtern, von der Forstdirektion und (in zweiter Instanz) von dem Verwaltungsgerichtshofe.

Hiebei mag sofort allgemein bemerkt werden, daß in Württemberg im Forststrafverfahren durchaus das Prinzip der sogenannten Adhäsion („Anschließung") Geltung hatte. Demgemäß war, wie die Dienstinstruktion für die Oberförster in den §§. 3 und 4 vorschreibt, „mit dem Straferkenntnisse zugleich das Erkenntniß über den von dem Frevler zu leistenden Schadensersatz auszusprechen und von dem Betrage der Strafe und des Schadensersatzes der Waldeigenthümer in Kenntniß zu setzen."

Schmidlin, Handbuch Theil I. §§. 96 und 105.

Die Gemeinderäthe (nicht aber auch die Ortsvorsteher, zu vergl. Verwaltungsedikt §. 16) — welchen in Gemeinden erster Klasse eine Strafbefugniß bis zu 36 ℳ oder 6 Tagen Haft, in Gemeinden zweiter Klasse bis zu 24 ℳ oder 4 Tagen Haft und in Gemeinden dritter Klasse bis zu 12 ℳ oder zwei Tagen Haft zusteht — sind zur Abrügung von Walderzessen zuständig, wenn diese in den innerhalb der Gemeindemarkung gelegenen Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen verübt, dem Gemeinderath durch einen Gemeindewaldschützen oder einen von dem Waldeigenthümer aufgestellten Waldhüter, oder eine dritte Person zur Anzeige gebracht worden sind. Waldschützen, welche von Privaten oder Stiftungsräthen aufgestellt sind, können angewiesen werden, die Erzesse statt dem Gemeinderathe dem Forstamte anzuzeigen. Alle von Forstdienern des Staats entdeckten Forstvergehen werden von dem Forstamte abgerügt, welches die betreffenden Waldeigenthümer von den angesetzten Strafen durch Protokollauszug benachrichtigt.

Zeller, Handbuch für die württembergischen Gemeindebehörden, II. Ausg. S. 120.

Die Untersuchung der Forsterzesse ist vor versammeltem Gemeinderathe, sowie in Anwesenheit und unter Vernehmung der Anbringer von dem Ortsvorsteher oder dessen

gesetzlichem Stellvertreter zu führen. In die Forststrafprotokolle sind jedsmal diejenigen Umstände, ohne welche die Begründung des Strafansatzes sich nicht beurtheilen läßt, vollständig einzutragen.

Schumm a. a. O. Bd. II. S. 148.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen vom 6. Oktober 1823, I. Erg.-Bd. zum Reg.-Bl. S. 148.

Der Rekurs gegen die gemeinderäthlichen Erkenntnisse geht an die Forstämter.

Erlaß des Finanzministeriums vom 13. September 1827, Reg.-Bl. I. Erg.-Bd. S. 458.

Die Forstämter dürfen Legalgeldstrafen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe erkennen; hievon abgesehen sind sie zuständig für Geldstrafen bis zum Betrage von 20 ℳ (früher 10 fl.) und Freiheitsstrafen — auch wenn diese wegen Unvermögenheit der Gestraften an die Stelle von Geldstrafen treten — bis zur Dauer von drei Tagen.

Erlasse des Finanzministeriums vom 31. Dezember 1818, Reg.-Bl. von 1819 S. 5, und vom 26. Juni 1823, Reyscher a. a. O. Bd. 16, Abth. 2, S. 477.

Den Forstämtern müssen mit dem Ablaufe jeden Monats durch das ihnen untergeordnete Dienstpersonal die demselben zur Kenntniß gekommenen Forstexzesse in besonderen — tabellarisch geführten — Zusammenstellungen, den sogenannten Rugregistern, vorgelegt werden. Die so angezeigten Exzesse werden vierteljährlich an den sogenannten Forstrugtägen oder Forstrügegerichten abgerügt. Die Oberförster haben die Rugtagsverhandlungen in eigener Person vorzunehmen und den Forstassistenten als Aktuar beizuziehen. Dem Rugtage haben ferner die Revierförster, aus deren Revieren Frevel zur Anzeige gebracht werden, sowie die Anbringer, insbesondere die Waldschützen anzuwohnen. Die Rugprotokolle, zu welchen die Rugregister weiter dienen, sollen insbesondere das forstamtliche Verhör, den Strafansatz, die Rugtagsgebühr, den Schadensersatz, sowie die Rekursbelehrung enthalten.

Die Verhandlungen über die außerhalb der allgemeinen Rugtage von dem Forstamte zu untersuchenden und abzuwandelnden schweren Excesse werden in das fortlaufend zu führende Amtsprotokoll aufgenommen.

Schmidlin a. a. O. Bd. I. §§. 78, 104—106,

Schumm a. a. O. Bd. II. §§. 301—302.

Die Rekursbehörde gegen forstamtliche Erkenntnisse ist die Forstdirektion.

In erster Instanz ist die Forstdirektion zuständig für solche Strafen, welche die vorstehend erwähnte Befugniß der Forstämter übersteigen, und zwar bis zu 14 Tagen Freiheitsstrafe und Geldstrafen bis zum Betrage von 20 Reichsthalern ältern Stils, gleich 30 fl. bezw. nunmehr 60 ℳ

Die Zuständigkeit der Forstdirektion tritt insbesondere ein, wenn wegen Unvermögenheit des Gestraften auf eine — die Kompetenz des Forstamts überschreitende — Freiheitsstrafe, oder wenn gegen Theilnehmer (im weiteren Sinne) auf arbiträre Strafen zu erkennen ist, welche sich nicht mehr in dem genannten Strafrahmen halten.

Generalverordnung vom 8. Mai 1818, Ziff. I., 4, Reg.-Bl. S. 218.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. März 1837, Reg.-Bl. 1. Erg.-Bd. S. 303.

K. Verordnung vom 21. November 1849, §. 2 Ziff. III. Reg.-Bl. S. 730.

StPO. von 1868 Art. 21.

Gesetz vom 26. Dezember 1871, Art. 16 Abs. 3.

Der Rekurs gegen Entscheidungen der Forstdirektion geht (anstatt früher an den Geheimenrath, nunmehr) an den Verwaltungsgerichtshof.

Verfassungsurkunde §. 60.

Rekursgesetz vom 26. Juni 1821, §. 14, Reg.-Bl. S. 373.

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Art. 73, Reg.-Bl. S. 509.

III. Bedürfniß des Entwurfes.

Durch die bisherige Schilderung der Verhältnisse, welche nicht nur in längst veralteten Bestimmungen ihr Fundament haben, sondern auch großentheils einer förmlichen gesetzlichen Grundlage ermangeln, dürfte außer Zweifel gestellt sein, daß eine Neuregulirung und Kodifizirung sowohl der das Forststrafrecht, als auch der das Forststrafverfahren betreffenden Bestimmungen geboten ist.

Schon bald nach dem Erscheinen der neuesten Forstordnung entstanden Klagen darüber, daß von den Forstmeistern die Unterthanen mit übergroßen Strafen belegt und „sonsten hart bedruckt" werden. Ueberhaupt bildeten schon bei den alten Landständen die gravamina über die Forst- (und Jagd-) Verwaltung einen stehenden Artikel.

Wächter, Württembergisches Privatrecht, Bd. I. S. 479.

Nicht anders verhält es sich seit dem Jahre 1819.

Schon im Jahre 1820 wurde von Seiten des Abgeordneten Bleyer eine Motion auf Revision aller Forstgesetze, insbesondere auf Entwerfung einer Forstordnung, wonach die Strafgerichtsbarkeit dem Forstpersonale entzogen wird, eingebracht. In dem folgenden Jahre liefen eine Reihe denselben Zweck verfolgender Petitionen bei den Ständen ein. In der nämlichen Richtung wurden in den Jahren 1824 und 1826 von Seiten des Abgeordneten Vollstetter Anträge eingebracht. Ueber mehrere im Jahre 1833 (I. Landtag) eingelaufene Petitionen, in welchen um Trennung der Forstjustiz von der Administration und um Zuweisung der Forststrafrechtspflege an die Gerichte oder Bezirkspolizeistellen gebeten wird, äußert sich die Petitionskommission (Berichterstatter v. Zwergern) dahin: „Es ist gewiß ein von gesunden Grundsätzen einer geordneten Staatsverwaltung abnormer Zustand, wenn . . . . . die Ausübung der Strafgewalt einer Klasse von Verwaltungsbeamten anvertraut wird, welche in der Regel bei Unkenntniß der Grundsätze des Strafrechts und des rechtlichen Verfahrens in Strafsachen von dem oft leidenschaftlichen Eifer für die Erhaltung ihrer Schöpfungen fortwährend zur Strafluft getrieben werden. Ihre Kommission ist der Ueberzeugung, daß diesem so viele Bedrückungen und Mißhandlungen der Staatsbürger herbeiführenden Zustande der Forststrafrechtspflege nicht bald genug abgeholfen werden könne." Auf

demselben Landtage wurde von dem Abgeordneten Bauer eine Motion in Betreff der Revision der Forst- und Jagdgesetze eingebracht. In der K. Thronrede bei Eröffnung des II. Landtages von 1833 (am 20. Mai) wurde bemerkt, daß die Bearbeitung eines Forstpolizeigesetzes angeordnet sei. Hieran knüpten sich in der Folge mehrfache Erörterungen. — Von dem Abgeordneten Nefflen wurde (in der Sitzung vom 23. Juli 1833) die Uebertragung der Forstgerichtsbarkeit an die Oberämter beantragt und hiefür insbesondere geltend gemacht, daß es unvereinbar sei, Hüter und Verwalter des Waldeigenthums und zugleich Richter, d. h. Partei und Richter zugleich zu sein. Im Jahre 1848 wurde von Seiten des Abgeordneten Gwinner die Revision der Forstpolizei- und Forststrafgesetze in Antrag gebracht. Auch in neuester Zeit wurde der bestehende Zustand insbesondere von den Abgeordneten v. Streich, v. Schad, v. Kern und v. Schmid —

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1870/72 Prot.-Bd. III. S. 1549, von 1870/73 Prot.-Bd. VIII. S. 4414 und 4421, von 1875 Prot.-Bd. II. S. 676—678 —

als ein veralteter, überlebter und rechtloser geschildert, während für dessen Erhaltung kaum vereinzelte Stimmen laut wurden.

Verhandlungen von 1870/73 Prot.-Bd. VIII. S. 4425.

Nach diesem allem dürfte der Antrag, welchen wir hiemit stellen:

auf die Berathung des Gesetzesentwurfes einzugehen,

einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

Es kommt aber, das Verfahren anbelangend, noch dazu, daß dieses nach den Bestimmungen der Reichsgesetzgebung unbedingt einer Aenderung zu unterziehen ist.

Nach §. 13 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gehören nämlich Forststrafsachen vor die ordentlichen Gerichte. (Die ursprüngliche Bestimmung des Entwurfs des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes — §. 3 Ziff. 5 — wonach als „besondere Gerichte“ auch Forst- (und Feld-) Rügegerichte zugelassen werden sollten, ist durch Beschluß des Reichstages gestrichen worden.) Doch können nach §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-StPO. die Landesgesetze anordnen, daß Forst- (und Feld-) Rügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

Es sind also, falls nicht — was sicher zu vermeiden ist — Forststrafsachen in dem ordentlichen Verfahren der Reichs-StPO. verhandelt werden sollen, unter allen Umständen bis zum Inkafttreten der Reichs-Justizgesetze besondere Bestimmungen über das Verfahren in Forststrafsachen zu erlassen. Was die letzteren sind und wie sie sich von den gemeinen Diebstählen abgrenzen, wird die fernere Erörterung zeigen. Aus dieser wird sich auch ergeben, weßhalb die Entwendung von Kräutern, Beeren und Pilzen, sowie die Entwendung von Erde, Steinen u. s. w. als forstpolizeiliche Uebertretungen behandelt sind, zu welch' letzteren im Uebrigen die Verfehlungen gegen die Kultur der Wälder und gegen die zu diesem Zwecke aufgestellten Normen und Verordnungen gehören. Bezüglich des Eingehens auf die Berathung des Entwurfs ist hier noch Folgendes anzufügen. Das Bedürfniß des Entwurfs wurde einstimmig anerkannt. Allseitig wurde jedoch andererseits hervorgehoben, daß es in hohem Grade erwünscht gewesen wäre, wenn schon bei der Berathung des gegenwärtigen Entwurfes auch der Entwurf des in mannigfacher Beziehung konnexen Polizeigesetzes der Kommission vorgelegen hätte. Aus diesem Grunde glaubten auch einzelne Mitglieder der Kommission sich vorbehalten zu müssen, etwaigen nach dem Erscheinen des Entwurfes des Forstpolizeigesetzes entstehenden Bedenken noch nachträglich Raum geben zu dürfen.

B. Begutachtung des Entwurfes.

Einleitung.

Der Entwurf zerfällt in vier Theile. Der erste Theil, Art. 1—5, enthält „allgemeine Bestimmungen.“ Der zweite Theil, welcher die Art. 6—19 umfaßt und von den einzelnen Vergehen und Uebertretungen handelt, zählt als solche drei verschiedene Deliktsformen auf: den Forstdiebstahl, die Forstbeschädigung und das unbefugte Weiden. Im dritten Theile, in den Art. 20—35, ist das Verfahren geregelt. Der vierte Theil, Art. 36, enthält Schlußbestimmungen.

Hienach, da der Entwurf Bestimmungen nicht nur über das materielle Strafrecht, sondern auch über den Prozeß enthält, erachtete eine Minorität (von drei Stimmen) den Titel „Entwurf eines Forststrafgesetzes“ zu eng und beantragte, dem Gesetze die Ueberschrift zu geben:

„Gesetz über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren“;

wogegen die Majorität (von sechs Stimmen) dem Entwurfe beizutreten beschloß, weil unter „Forststrafgesetz“ im weiteren Sinne auch der Prozeß begriffen und der kürzeren und einfacheren Sprachweise des Entwurfes der Vorzug zu geben sei. Die Mehrheit beantragt:

Annahme des Entwurfs.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes haben wir Folgendes zu bemerken.

Art. 1

bestimmt, daß die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten (allgemeinen) Theile des Reichs-StGB. enthaltenen Vorschriften, sowie diejenigen der Reichs-StPO. auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung finden, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Mit Letzterem ist zugleich gesagt, daß es der Landesgesetzgebung zusteht, nicht nur, wie schon oben bemerkt worden ist, ein besonderes Verfahren für Forststrafsachen einzuführen, sondern auch, was die allgemeinen Grundsätze des Reichs-Strafrechtes betrifft, von diesem abweichende Normen aufzustellen. Dies ist auch zweifellos richtig, da in §. 2 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz den Materien, hinsichtlich welcher die Vorschriften des Landesrechtes neben dem StGB. in

Kraft bleiben, ausdrücklich strafbare Verletzungen der Forstgesetze sowie der Holz- (Forst-) Diebstahl beigezählt sind; wobei sofort hier angefügt werden kann, daß den Landesgesetzgebungen diese Befugniß dauernd überlassen ist, und es denselben deßhalb gleichmäßig zusteht, die bestehenden besonderen Vorschriften zu erhalten oder dieselben durch neue zu ersetzen.

Schwarze, Komment. zum StGB. (III. Ausgabe) S. 194 Abs. 3.

Oppenhoff, Komment. (VI. Ausgabe) S. 4 Anm. 9.

Die einzigen diesbezüglichen Beschränkungen, welche in den §§. 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Reichs-StGB. enthalten sind, bestehen darin, daß zwar anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafen auf Forst- oder Gemeindearbeit, aber sonst nur auf die im Reichs-StGB. enthaltenen Strafarten und nur auf Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände oder die Entziehung öffentlicher Aemter erkannt werden darf.

Was nun den Inhalt der „einleitenden Bestimmungen“ des StGB. betrifft, so finden zunächst subsidiäre Anwendung die Normen des §. 1 über die Qualifizirung der strafbaren Handlungen als Vergehen und Uebertretungen (— Verbrechen gibt es hier nicht —) und weiter die Bestimmungen des §. 2 über den Wirkungskreis des Strafgesetzes betreffs der Zeit. Dagegen können, wie die Motive (S. 7 Sp. 1—S. 8 Sp. 2), auf welche wir in dieser Beziehung verweisen, ausführen, die Bestimmungen der §§. 3—8 über das Herrschaftsgebiet des StGB. nach Raum und Personen nur in beschränktem Maße und nur in analoger Weise Anwendung finden.

Anbelangend die weiteren „einleitenden Bestimmungen“ des Reichs-StGB., sowie den sogenannten allgemeinen Theil desselben, d. h. die Bestimmungen über Strafen, Versuch, Theilnahme, Strafausschließungs- und Milderungsgründe, sowie über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§§. 10—12 und 13—79), so wird, soweit sie überhaupt auf das sachlich beschränkte Gebiet des Forststrafrechts Bezug haben können, deren subsidiäre Anwendung einem Anstande nicht unterliegen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Solche Abweichungen sind im Entwurfe enthalten in den Bestimmungen über Verjährung (§. 2), über das Verhältniß der Geldstrafen zu Freiheitsstrafen (§. 11), über Versuch (§. 14), über Einziehung (§. 15) und über Haftbarkeit dritter Personen für Weideübertretungen (§. 19). Ueber diese Punkte wird das Nähere bei den einzelnen Artikeln zu erörtern sein. Nur bezüglich der Haftbarkeit dritter Personen mögen sofort hier einige Bemerkungen Platz finden.

Wie aus dem schon oben Erörterten hervorgeht, konnten bisher nach Württembergischem Rechte unter Umständen die Eltern und Pflegeltern der peccirenden Kinder zur Verantwortung gezogen werden. Andere, nichtwürttembergische Gesetze gehen noch weiter. Das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (§. 11), sowie der neueste badische Entwurf vom Oktober 1878 (§. 14) erklären im Wesentlichen übereinstimmend die zu dem Forstdiebe in einem Aufsichtsverhältnisse stehenden Personen (für Geldstrafen, Werth und Kosten) für verantwortlich.

Das Reichs-Gesetz vom 26. Februar 1876, die sogenannte Strafnovelle, enthält nun (im Anschlusse an die bezüglich der Bettelei in §. 361 Ziff. 4 des Reichs-StGB. gegebenen Vorschriften) folgende Bestimmung:

„Mit Haft (bis zu 6 Wochen), anstatt welcher auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ erkannt werden kann, wird bestraft: wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Gesetze . . . . . . zum Schutze der Forsten abzuhalten unterläßt.“ Unter Bezugnahme auf die Motive (S. 8) und in Uebereinstimmung mit denselben erachten wir diese Bestimmung für ausreichend. Hiebei gieng die Kommission davon aus, daß bei der bestehenden Befugniß freier Beweiswürdigung im Falle wirklich vorhandener Verschuldung dritter Personen (Eltern, Pflegeeltern u. s. w.) diese in der Regel unschwer (meist als Anstifter oder Hehler) zur Strafe zu ziehen sein werden, und daß hienach kein Grund vorliege, von den Grundsätzen des Reichs-StGB. abzugehen und für Forstdiebstähle andere Normen aufzustellen als für ähnliche andere Delikte, wie Felderzesse, Entwendungen von Brennmaterialien auf Abladeplätzen u. dergl.

Mehr Bedenken wurden in der Richtung erhoben, ob nicht — im Anschlusse an §. 10 des preußischen Gesetzes und badischen Entwurfs — der Milderungsgrund des jugendlichen Alters (§. 57 des Reichs-StGB.) auszuschließen sei. Allein auch hier schienen der Kommission genügende Gründe nicht vorzuliegen, von dem bezüglich aller andern Delikte geltenden Prinzipe des gemeinen Rechtes abzugehen.

Erläuternd fügen wir noch Folgendes an. Die gerichtliche Bestrafung von Kindern kann nur noch bei solchen stattfinden, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben (StGB. §. 55). Andererseits beschränkt sich die Verpflichtung der Eltern zur Aufsicht über die Kinder nicht auf die Kinder unter 12 Jahren, und auch in denjenigen Fällen, in welchen das Kind durch seine eigene Handlung nach §. 56 des StGB. strafbar ist, kann noch die Frage von dem Richter zu erörtern sein, ob nach Lage der Sache den Eltern eine Verletzung der pflichtmäßigen Aufsicht zur Last falle, und sonach gegen sie die Bestimmung in §. 361 Ziff. 9 zur Anwendung komme.

Schwarze, Ergänzungen zum Kommentar, Heft 1 S. 40.

Demgemäß beantragen wir, indem wir insbesondere auch damit einverstanden sind, daß die subsidiäre Giltigkeit des gemeinen Rechts ausdrücklich anerkannt wird,

den Art. 1 anzunehmen.

Art. 2

lautet: „Die Strafverfolgung der in diesem Gesetze bedrohten Uebertretungen (Art. 17 u. 18) verjährt in 6 Monaten.“

Diese Bestimmung, welche von §. 67 vorletzter Absatz des Reichs-StGB. insofern abweicht, als hier für die Strafverfolgung von Uebertretungen eine Frist von (nur) drei Monaten festgesetzt ist, wird damit begründet, daß eine Verlängerung der Frist deßhalb geboten sei, weil nach §. 68 des Reichs-StGB. die Verjährung nur durch richterliche

Handlungen, nicht auch durch die Thätigkeit des Staatsanwalts unterbrochen wird, und weil nach Art. 22 des Entwurfes die Anzeigen regelmäßig nur periodisch übergeben werden, und daher die Gefahr allzu häufiger Verjährung naheliege. Aus diesen Gründen, und weil überdies schon die Entdeckung eines Forstdiebstahls sich leicht verzögern könne, spricht sich die Majorität der Kommission für Zustimmung zu dem — dem §. 18 des preußischen Gesetzes entsprechenden — Artikel aus. Dagegen vermochte eine Minorität die Nothwendigkeit einer vom gemeinen Rechte abweichenden (beispielsweise auch dem badischen Entwurfe unbekannten) Bestimmung nicht einzusehen. Diese Minorität war vielmehr der Ansicht, daß durch Vorschrift des Entwurfes leicht für den Beschuldigten sowohl als für die Sache selbst ungeeignete Verzögerungen veranlaßt werden können, daß die Unerheblichkeit der in Frage stehenden Uebertretungen so gut wie diejenige anderer ähnlicher Uebertretungen (Felderzesse u. s. w.) eine baldige Verjährung rechtfertige, und daß die Gefahr allzu häufiger Verjährung dadurch ausgeschlossen sei, daß die erforderlichen Vorerhebungen meistens sehr rasch gemacht werden können, und überdies eine besondere Anzeigeerstattung behufs der Bewirkung der Unterbrechung der Verjährung nicht ausgeschlossen sei.

Wir beantragen — mit 8 gegen 3 Stimmen:
den Art. 2 anzunehmen.

Art. 3 und 4

bestimmen, daß die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen in die Staatskasse fließen, und daß, soweit für die Anzeige von Forstfreveln eine Anbringgebühr gesetzlich noch besteht, dieselbe aufgehoben ist.

Nach Württembergischem Rechte hatten nicht bloß Forstoffizianten, sondern jeder, der einen Forstfrevel zur Anzeige bringt, von der in Folge derselben angesetzten Strafe die gesetzliche Anbringgebühr zu beziehen. Ausgenommen waren jedoch alle Strafen, welche wegen Nichtbeachtung eines besonderen Befehls des Forstbeamten oder der Forstdiener im einzelnen Fall, sowie überhaupt zur Aufrechterhaltung des obrigkeitlichen Ansehens auferlegt sind. Die Anbringgebühr bestand ursprünglich in einem Dritttheil der wirklich eingehenden Forststrafen; weil aber diese Strafen häufig nicht beigebracht werden konnten, so wurde die Anbringgebühr auf ein Viertheil der rechtskräftig erkannten, zum Einzug oder zur Abverdienung bezeichneten Geldstrafen festgesetzt ohne Rücksicht darauf, ob diese wirklich eingehen oder nicht. Bei Forstfreveln, welche mit Freiheitsstrafe abgebüßt werden, kommt dem Delator eine Belohnung in der Art zu, daß jedesmal die Strafberechnungen in Geld gemacht und von dem Betrage derselben gewisse Prozente ausbezahlt wurden. In keinem Falle darf aber die Anbringgebühr 10 fl. übersteigen.

Die Geldstrafen, welche wegen eines zum Nachtheile des Holzbestandes oder der Nebennutzungen des Waldes in einem Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwald begangenen Frevels von irgend einer Behörde angesetzt werden, fallen nach Abzug der Anbringgebühr dem Waldeigenthümer zu, falls dieser nicht selbst der Excedent ist, oder nicht das Forstlagerbuch oder ein anderer giltiger Rechtstitel der Forstkasse das Ganze oder einen Theil der Strafe zuspricht.

Motive S. 8 Sp. 2 u. ll. c.c.

Was zunächst die Anbringgebühren betrifft, so bestanden dieselben bis in die neuere Zeit herein nicht bloß für die Anzeige von Forstfreveln, sondern überhaupt für die Anzeige von Vergehungen gegen die Finanz- und Polizeigesetze. Die Hauptbedenken, welche schon längst gegen die Anbringgebühren erhoben wurden, sind, daß nicht selten durch das niedrige Haschen nach solchen Gesetzesübertretungen hervorgerufen oder doch nicht verhindert und somit begünstigt werden, und daß die Zuverläßigkeit und Glaubwürdigkeit des Anbringers als Zeugen verliert, weil er mit seinem pekuniären Vortheile bei dem Ausgange der von ihm erhobenen Anschuldigung betheiligt ist.

Demgemäß wurden durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 249) die fernere Zuscheidung eines Antheils an den wegen Uebertretungen gegen die Steuergesetze erkannten Geld- und Konfiskationsstrafen (Anbringgebühren) und durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 392) die bis dahin noch bestandenen Anbringgebühren für die Anzeigen polizeilich strafbarer Handlungen aufgehoben. Durch K. Entschließung vom 3. Dezember 1855, durch die Dienstinstruktionen für die Forstwarte, Waldschützen und Forstwächter vom 15. Februar 1859 (§. 37) bezw. vom März 1859 (§. 48) sowie durch den Erlaß der Forstdirektion vom 4. Oktober 1867 — Amtsblatt der Oberfinanzkammer S. 44 — wurde der Bezug von Strafantheilen für die Königlichen Forstschutzdiener ohne Ausnahme, insbesondere auch dann, wenn nicht der Staat, sondern ein Dritter strafbezugsberechtigt ist, für unzuläßig erklärt. Die durch die Abstellung der Anbringgebühren ausfallenden Beträge blieben den Strafbezugsberechtigten, wer sie sein mögen, überlassen.

Zur Entschädigung für den pekuniären Ausfall sind zur Zeit den Forstwächtern bei gutem Dienstverhalten besondere Belohnungen zugesichert (Dienstinstruktion §. 48).

Der in dem Entwurfe gemachte Vorschlag: den noch vorhandenen Rest von Anbringgebühren vollends zu beseitigen, entspricht sicher sowohl der rechtsgeschichtlichen Entwicklung als dem heutigen Rechtsbewußtsein. Hinsichtlich des Rechtes des beschädigten Waldeigenthümers auf Bezug der Geldstrafen wurde zwar geltend gemacht, daß der Schutz des Waldes für dessen Eigenthümer stets mit besondern Kosten verknüpft sei, weil das Waldeigenthum den Schutz des Staates nicht in demselben Maße genieße wie anderes Privateigenthum, daß deßhalb die Zuweisung der Geldstrafen oder eines Theils derselben an die Beschädigten sich rechtfertigen lasse, und daß durch die gegentheilige — in dem Entwurfe vorgeschlagene — Behandlungsweise für die Waldeigenthümer, insbesondere für die Gemeinden, theilweise nicht unerhebliche Einbußen entstehen. Da aber andererseits nicht verkannt werden kann, daß unser modernes Strafrecht nur öffentliche an den Staat zu entrichtende Strafen kennt, und daß das Recht des beschädigten Waldeigenthümers der Schadensersatz ist (Motive S. 9 Sp. 1 oben), so beantragen wir:

dem Entwurfe beizutreten und die Art. 3 und 4 anzunehmen.

Artikel 5

bestimmt, daß zwangweises Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit nicht mehr stattfindet. Daß auch nach der Einführung des Reichs-StGB. der Landesgesetzgebung zusteht, durch (neue) Gesetze der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeindearbeit zu substituiren, dürfte, wie auch die Motive bemerken, außer Zweifel sein —

zu vergl. Heinze, das Verhältniß des Reichs-Strafrechtes zum Landesstrafrecht, S. 106 ff. —,

wie denn auch dem neuesten preußischen Gesetze (§. 14) und dem badischen Entwurfe (§§. 16—18) ein solches Abverdienen bekannt ist. Aus den schon oben erwähnten, gegen das — unseres Wissens übrigens ziemlich selten gewordene — Abverdienen von Strafen sprechenden Gründen, welche wir nach unserer Erfahrung nur als richtig zu bezeichnen vermögen, beantragen wir:

den Art. 5 anzunehmen.

Art. 6

definirt den Forstdiebstahl und grenzt den Begriff desselben in örtlicher und gegenständlicher Beziehung vom gemeinen Diebstahle ab. Der Artikel beschränkt den Forstdiebstahl auf den im Walde verübten Diebstahl, bezeichnet die möglichen Objekte desselben (und schließt unter Verweisung auf das Forstpolizeigesetz das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen von dem gegenwärtigen Gesetze aus).

Bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten seien, wird gleichfalls auf das Forstpolizeigesetz verwiesen und die dort gegebene Begriffsbestimmung als maßgebend bezeichnet.

Die Mehrheit der Kommission (8 Stimmen) ist damit einverstanden.

Dieselbe empfindet zwar auch hier speziell die Mißlichkeit, daß der Begriff des Waldes noch nicht definirt ist, und somit auch der Begriff des Forstdiebstahls noch nicht sicher festgestellt werden kann. Da aber die Begriffsbestimmung zweifellos in dem Forstpolizeigesetze zu geben ist, und eine verschiedenartige Definirung (in den beiden Gesetzen) nicht zuläßig erscheint, so beantragt die Mehrheit (von 8 Stimmen), den ersten Satz des Abs. 1 („Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde verübte Diebstahl“) sowie den letzten Absatz des Artikels („Bezüglich der Frage“ u. s. w.) anzunehmen.

Eine Minderheit von 2 Stimmen dagegen beantragt, den Forstdiebstahl sofort hier und unabhängig von dem Forstpolizeigesetze zu definiren und dem ersten Satze des Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl.“

Hiebei gieng die Minderheit davon aus, daß die Begriffsbestimmung des Waldes, wie solche ein Forstpolizeigesetz zu geben hat, nicht durchaus maßgebend sein kann für die Frage der Verfolgung von Diebstählen von Holz, indem die Voraussetzung der Forsthoheit über das betreffende Grundstück, wie solche für die Anwendung forstpolizeilicher Bestimmungen gefordert werden muß, bei einem Forststrafgesetz mit Nothwendigkeit nicht gefordert werden müsse, es sogar vom Standpunkte eines Forststrafgesetzes gleichgiltig sein könne, ob die Verwaltung Grund habe, ein zur Holzzucht verwendetes Grundstück der Forsthoheit zu unterwerfen, es „einzuforsten“, der Gesetzgeber daher vollkommen berechtigt sei, wenn es sich um die Abscheidung des Forstdiebstahls von dem gemeinen Diebstahl im Sinne eines Privilegiums für ersteren handelt, dieses Privilegium auch denjenigen Entwendungen zuzuwenden, welche auf Grundflächen verübt werden, welche unter die Forsthoheit nicht fallen.

Wie schon oben berührt wurde, ist die Begriffsbestimmung des Holz- (Forst-) Diebstahls der Landesgesetzgebung überlassen. Derselben bleibt demgemäß die größere oder geringere Ausdehnung der hier stattfindenden Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl anheimgegeben. Die Landesgesetzgebung hat zu entscheiden, ob der Holzdiebstahl aus Forsten unter allen Umständen, selbst der an gefälltem und aufbereitetem Holze begangene, ob der Holzdiebstahl außerhalb eines Forstes, ob er nur bei geringfügigem oder bei jedem Umfang und Werthsbetrag, ob nur der einfache oder auch der erschwerte Holzdiebstahl unter die Ausnahmebestimmungen fallen soll.

Der Entwurf spricht — in Uebereinstimmung mit dem Reichs-StGB. — von Forstdiebstahl. Damit will gesagt sein, daß — wenn gleich derselbe durch besondere Strafbestimmungen bedroht und, zumal die gemeinrechtlichen Bestimmungen über Rückfall ausgeschlossen sind, privilegirt ist — für den Forstdiebstahl die gemeinrechtliche Begriffsbestimmung des §. 242 des StGB. maßgebend ist, wonach einen Diebstahl Derjenige begeht, welcher eine fremde bewegliche Sache — wozu auch der mobilisirbare Theil einer unbeweglichen Sache gehört — einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. Demnach ist Gewinnsucht kein Thatbestandsmerkmal des Diebstahles. Hiemit soll aber nicht gesagt sein, daß jede, auch die geringfügigste Aneignung von Walderzeugnissen (im Sinne des Gesetzes) schon als Forstdiebstahl zu betrachten ist, und daß also als Forstdieb strafbar wäre, wenn Jemand eine Gerte schneidet, einen Strauß auf seinen Hut steckt und dergl. Bei solchen Handlungen fehlt es, ganz abgesehen davon, daß häufig ein Werth des Entwendeten gar nicht eruirbar sein wird, (wenigstens in der Regel) an der Rechtswidrigkeit der Absicht; und wir glauben in dieser Beziehung ausdrücklich unsere Uebereinstimmung mit den Motiven (S. 11 Sp. 2 a. E.) konstatiren und damit bekunden zu sollen, daß auch wir nicht aus übertreibender Konsequenz unserem Volke die Liebe zum Walde nehmen und ertödten wollen.

Daß der Forstdiebstahl im Walde verübt sein muß, erscheint schon an und für sich als das Richtige, indem eine anderweitige Abgrenzung als die territoriale nicht nur schwierig sein, sondern auch den bestehenden allgemeinen Rechtsanschauungen widersprechen dürfte. Außerdem nehmen diesen Standpunkt die meisten nichtwürttembergischen Gesetzgebungen ein.

Cf. bayerisches Forstgesetz vom 28. März 1852, Art. 49 u. 78—104,
Hessisches Forststrafgesetz vom 4. Februar 1837, Art. 1,
Preußisches Gesetz §. 1,
Badischer Entwurf §. 1.

Dagegen macht das sächsische Forststrafgesetz vom 30. April 1873 in den Artikeln 1—4 den Begriff des Forstdiebstahls nicht von dem Orte der Verübung, sondern von dem Gegenstande der Handlung abhängig, indem es den Forstdiebstählen auch die Holzentwendungen an einzeln stehenden Bäumen, Sträuchen und Gebüschen beizählt.

Andererseits hat unsere neueste Landesgesetzgebung in der Bestimmung des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 den Standpunkt der erstgenannten Gesetzgebungen eingenommen, indem hier angeordnet ist, daß unter die Strafbestimmungen des genannten Artikels, wonach auf Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu acht Tagen zu erkennen ist, auch solche Beschädigungen an Wald- oder Wildobstbäumen auf Grundstücken fallen, welche nicht zu dem unter forstpolizeilicher Aufsicht stehenden Waldareal gehören.

Wir sind mit dem Standpunkte des Entwurfes einverstanden.

Ein Forstdiebstahl liegt ferner aber nur vor, wenn Erzeugnisse des Waldes gestohlen werden. Als solche gelten nach dem Entwurfe folgende:

1) Holz, welches noch nicht vom Stocke oder Boden getrennt ist, mit andern Worten das stehende Holz, welches erst vom Thäter behufs der rechtswidrigen Aneignung vom Stock oder Boden — und zwar letzteres bei der Entwendung von ganzen Stämmen, von Stock- oder Wurzelholz — getrennt werden muß. Dies bedarf bei der Zweifellosigkeit der Sache keiner weiteren Ausführung; wir sind damit einverstanden.

2) Holz, welches vom Stock oder Boden getrennt, aber noch nicht aufbereitet ist.

Unter „aufbereitetem Holze“ wurde auf Grund einer — in Uebereinstimmung mit dem K. Finanzministerium und sämmtlichen höheren Gerichtsstellen angenommenen Bekanntmachung des K. Justizministeriums vom 8. September 1841 (Reg.-Bl. S. 382), welcher unseres Wissens die Praxis durchaus beigetreten ist, verstanden und soll, nach den Motiven, auch künftig verstanden werden dasjenige Material, welches von dem Holzhauer in diejenige Form gebracht ist, in welcher es von dem Förster gemessen oder gezählt und sofort zum Abgeben bestimmt wird. Diese Form besteht bei dem Nutzholz, worunter Bauholz, Werkholz oder Handwerksholz und Sägholz verstanden wird, darin, daß der Stamm an beiden Enden mit der Säge abgeschnitten oder mit der Axt abgehauen und von den Aesten befreit, also zu dem Abmessen zubereitet ist. Das Brennholz, welches in Reisig, Prügel und Scheiter abgetheilt wird, ist als aufbereitet anzusehen, sobald das Reisig in Wellen gebunden und das Ast- und Stammholz entweder durch Zertheilen in Trümmer von einer bestimmten Länge umgespalten, zu Prügeln, oder, bei stärkeren Stöcken, durch Spalten zu Scheitern gemacht ist. Das Scheiterholz ist also nicht dann erst aufbereitet, wenn es in Klaftern sitzt, sondern auch schon dann, wenn die Stämme in Trümmer getheilt und diese gespalten sind. Von Rinden, sowie von Stumpen- und Wurzelholz sind erstere nach dem Abschälen, letzteres nach dem Ausgraben oder Roden und Spalten dem gemachten oder bereiteten Holze gleich zu achten.

S. auch Hufnagel's Kommentar, Bd. II. S. 388.

Daß die Entwendung von „aufbereitetem“ Holze als gemeiner Diebstahl zu bestrafen ist, entspricht sowohl der geschichtlichen Entwicklung, als auch der allgemeinen Anschauung und der Natur der Sache.

Zweifelhafter ist die bei Ziffer 2 (des Art. 6) zu erörternde Frage, ob auch die Entwendung von gehauenem, aber noch nicht aufbereitetem Holze noch als Forstdiebstahl betrachtet werden soll, oder ob solche Entwendungen von gehauenem Holze als gemeine Diebstähle bestraft werden sollen.

Der Entwurf zählt, abweichend vom bisherigen Rechte, solche Entwendungen von gehauenem, aber noch nicht aufbereitetem Holze (noch) dem Forstdiebstahle bei und schließt sich hiebei an die Gesetzgebungen von Bayern und Sachsen an. In dem Art. 78 des bayerischen Forstgesetzes ist die Entwendung von gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteten Holze (gleich der Entwendung von stehendem grünen Holze) als Forstfrevel mit Strafe bedroht. Nach dem sächsischen Forstgesetz vom 30. April 1873 wird als erschwerter Forstdiebstahl bestraft, wenn bereits gefälltes Holz entwendet wird, vorausgesetzt, daß es noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht ist (Art. 4 Ziff. 2 lit. a).

Dagegen gehört nach dem neuesten preußischen Gesetze und badischen Entwurfe zum Forstdiebstahl nur die Entwendung an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist.

Preußisches Gesetz §. 1 Ziff. 2.
Badischer Entwurf §. 1 Ziff. 2.

In den Motiven des Entwurfs (S. 10) wird die in demselben recipirte Ansicht mit Folgendem begründet: vom forstwirthschaftlichen Standpunkte aus erscheine es nicht gerechtfertigt, die Entwendung bereits von einem Andern, insbesondere durch den Berechtigten gefällten Holzes strenger zu bestrafen als die Entwendung des zu diesem Behufe von dem Thäter selbst erst getrennten Holzes; die Handlung desjenigen, welcher einen noch wachsenden, nach dem Wirthschaftsplan noch nicht zum Fällen bestimmten Stamm umhaue oder zum Zwecke der Aneignung durch Abhauen der Aeste verstümmle, werde für das Interesse der Waldkultur regelmäßig nachtheiliger sein; auch wenn die Frage von dem Standpunkt aus gewürdigt werde, ob in dem ersteren oder im zweiten Falle eine größere Rechtswidrigkeit des Willens als vorhanden anzunehmen sei, und wenn hierbei erwogen werde, daß der Diebstahl an stehendem Holze meistens ein vorausgeplanter, vorbereiteter und mit Ueberwindung größerer Schwierigkeiten auszuführen sei, gelange man nicht zu dem Ergebnisse, daß der Diebstahl an — vom Stamm oder Boden getrenntem Holze schon deßwegen, weil es getrennt war, gegenüber von dem Diebstahl an stehendem Holze strenger bestraft zu werden verdiene; dagegen

erscheine es begründet, den Diebstahl an getrenntem Holze, nur unter der Voraussetzung, daß es noch nicht aufbereitet sei, noch als Forstdiebstahl zu bestrafen; die Ausscheidung des nicht bloß gefällten, sondern auch schon aufbereiteten Holzes von den möglichen Gegenständen des Forstdiebstahles finde andererseits darin ihre Begründung, daß durch die Aneignung dieses Holzes, auf welches weitere Arbeit verwendet und welches hiedurch zu einer zum Verkauf oder zur Abfuhr bereiten Waare zugerichtet worden sei, empfindlicher in das Eigenthum und zugleich in die Ordnung des Forsthaushaltes eingegriffen werde; auch greife ein gewichtiges, der Unterscheidung, welche die Praxis in Bezug auf das gehauene Holz macht, gegenübergestelltes Bedenken hinsichtlich der Bestimmung des Entwurfes nicht Platz, weil die Aufbereitung ein äußerlich klar hervortretender, insbesondere auch für den Dieb erkennbarer Akt des Berechtigten sei. Aus diesen Gründen spricht sich die eine Hälfte der Kommission (5 Stimmen) für den Entwurf aus.

Dagegen wurde andererseits Folgendes geltend gemacht: es lasse sich nicht bestreiten, daß, wenn man rein von den für die Strafbarkeit und Bestrafung des gemeinen Diebstahls bestehenden Prinzipien und Gesetzesnormen ausgehe, man zu dem Ergebnisse komme, daß objektiv, d. h. was die Größe des gestifteten Schadens betrifft, und subjektiv, d. h. was die Intensivität des verbrecherischen Willens betrifft, derjenige als strafbarer erscheine, welcher unter Beeinträchtigung und Beschädigung der bestehenden Forstkultur und (meistens) mit Ueberwindung ziemlicher Hindernisse einen Forstdiebstahl verübe, beispielsweise einen Stamm abhaue, als derjenige, welcher einen schon gefällten, unaufbereitet am Boden liegenden Stamm einfach wegnehme; allein eine vollständige Anwendung der Grundsätze des gemeinen Rechts sei bei der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes ja überhaupt nicht möglich; eine solche Konsequenz würde in erster Linie dahin führen, auch die Entwendung von ungehauenem Holze als Diebstahl zu bestrafen; ähnlich verhalte es sich mit der unbedingten Anwendung der Strafabmessungsgründe und den darauf gestützten Folgerungen; das Prinzip, nach welchem der Forstdiebstahl vom gemeinen Diebstahl zu trennen sei, bestehe im Anschlusse an die geschichtliche Entwicklung und die früheren heute noch fortwirkenden Anschauungen darin, daß der Waldeigenthümer (oder sonst Berechtigte) — ähnlich dem Jagdberechtigten — noch eine besondere Besitzhandlung vornehmen müsse, ehe das Holz und andere Erzeugnisse des Waldes wirklich in sein Eigenthum gelangen, und ehe ein widerrechtlicher Eingriff in dieses Eigenthum als gemeiner Diebstahl zu betrachten sei; hiemit sei eine natürliche und scharfe Grenze gezogen, und in der Regel werde auch ein solcher Akt der speziellen Besitzergreifung leicht erkennbar sein; jedenfalls aber können die bei einzelnen Fällen in dieser Richtung bezüglich der Beweisfrage sich ergebenden Schwierigkeiten nicht dahin führen, den — als richtig erkannten — Grundsatz zu verlassen; hiezu komme, daß auch noch andere Gründe dafür sprechen, die Entwendung gehauenen Holzes mit härterer Strafe zu ahnden als die Entwendungen an ungehauenem Holze; zunächst sei zu beachten, daß durch das Hauen des Holzes dem Eigenthümer Kosten erwachsen, und hiedurch der Werth des gehauenen Holzes ein höherer werde als derjenige des ungehauenen; sodann sei — im Anschlusse an die früheren Ansichten — zu berücksichtigen, daß die Entwendung gehauenen Holzes leicht in heimlicher Weise zu bewerkstelligen, deßhalb gefährlicher und somit vom kriminalpolitischen Standpunkte aus strafbarer sei; endlich müsse auch, von dem letzteren Gesichtspunkte aus, berücksichtigt werden, daß kein Grund dafür vorliege, den Begriff des Forstdiebstahles in Abweichung von der bestehenden Gesetzgebung und Volksanschauung zu erweitern und dadurch mittelbar denselben zu begünstigen.

Auf Grund dieser Erwägungen spricht sich die andere Hälfte der Kommission gegen den Entwurf und für Belassung des bisherigen Rechtes aus.

Im Weiteren gieng die Kommission einstimmig davon aus, daß dasjenige Holz, welches nicht durch den Willen des Berechtigten, sondern durch Zufall vom Stamm oder Boden getrennt ist, wie Wind- und Schneebruch-, sowie Raff- und Leseholz, nicht als gehauenes zu betrachten und somit auch dessen Entwendung nicht als gemeiner, sondern als Forstdiebstahl zu betrachten sei.

Unbestritten blieb ferner, daß, wie auch die Motive ausführen, als gemeiner Diebstahl anzusehen sei die Entwendung solchen Holzes, welches nicht von dem Berechtigten, sondern von einem Dritten rechtswidrig vom Stamm oder Boden getrennt, indessen nicht weggenommen, sondern aus irgend einem Grunde, sei es im Walde oder außerhalb desselben, liegen gelassen worden ist. Unser bisheriges Recht gieng hiebei, im Einklange mit anderen Gesetzen (z. B. badisches Forstgesetz von 1833 §. 172), davon aus, daß es unbillig wäre, denjenigen, welcher dem Diebe das Gestohlene wieder entwendet, härter zu bestrafen als den Dieb selbst. Solches Holz wurde infolge einer Fiktion noch als stehendes angesehen. Allein es ist einmal gehauenes Holz, die Unterscheidung ermangelt, wie die Motive ausführen, der juristischen Begründung und ist deßhalb schwer haltbar, weil sie einen für den Dieb selbst meist nicht erkennbaren Umstand zur Grundlage hat.

3) Schlagabraum (Späne, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist.

Unter Schlagabraum versteht man den beim Fällen, Aufbereiten und sonstigen Zurichten des Holzes, soweit solches im Walde geschieht, sich ergebenden Abfall an kleinen Holzabschnitten, Spänen, Rindetheilen, Reisach, Dornen u. s. w. Der Grund der — überall üblichen — Privilegirung dieser Entwendungen ist auch hier der, daß der Berechtigte noch keinen besonderen Besitz ergriffen, noch keine Dispositionshandlung vorgenommen hat.

Wir sind damit einverstanden.

4) Andere Erzeugnisse des Waldes, insbesondere Holzpflänzlinge, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, soweit dieselben nicht eingesammelt sind.

Daß solche Entwendungen von Walderzeugnissen anderer Art den Entwendungen von Holz gesetzlich gleichgestellt werden, entspricht dem bisherigen Rechte.

Wir sind hiemit, sowie auch insbesondere damit einver-

standen, daß die einzelnen Erzeugnisse nur beispielsweise aufgeführt sind. Nur beantragen wir (einstimmig), das Wort „Holzpflänzlingen“ durch „Holzpflanzen“ zu ersetzen, weil unter Holzpflänzlingen bloß solche Holzpflanzen zu verstehen sein dürften, welche zur Verpflanzung bestimmt sind und zu diesem Zwecke in einem Wald, Feld oder dergleichen gezogen werden, während Holzpflanzen überhaupt, auch die, welche infolge einer natürlichen Besamung entstehen, Gegenstand des Forstdiebstahls sein müssen.

Auch dagegen haben wir nichts einzuwenden, daß unter den Erzeugnissen des Waldes nur Produkte der Vegetation zu verstehen sind, und daß das unbefugte Wegnehmen von Erde, Sand, Mergel, Steinen, Mineralien u. s. w. den Bestimmungen des §. 370 Ziff. 2 des Reichs-StGB. zu unterstellen (Motive S. 10 Sp. 2 ad lit. d) oder, soweit dieser Paragraph nicht Platz greift, als forstpolizeiliche Uebertretung zu behandeln ist. Daß die Nebennutzungen der Jagd, wie wilde Bienen, Honig, Schnecken, Ameiseneier u. s. w. nicht mögliches Objekt des Forstdiebstahls sein können, erkennen wir mit den Motiven gleichfalls als richtig an.

Ausdrücklich von der Forststrafgesetzgebung ausgenommen und in das Forstpolizeigesetz verwiesen ist das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen. Diese Bestimmung schließt sich an den Schlußsatz des §. 1 des preuß. Forstdiebstahlgesetzes an und stimmt überein mit dem badischen Entwurfe (§. 29 Ziff. 2). Wenn auch heut zu Tage unbestritten ist, daß, von den nothwendigen, hier nicht in Betracht kommenden wirthschaftspolizeilichen Beschränkungen abgesehen, das Waldeigenthum auf gleiche Stufe zu stellen ist mit dem übrigen Eigenthum, daß hienach dem Eigenthümer auch ein unbeschränktes Recht auf die in dem Walde wachsenden Kräuter u. s. w. zukommt, und somit auch die unerlaubte Aneignung der genannten Erzeugnisse an und für sich so gut wie die Aneignung der anderen Erzeugnisse des Waldes strafbar ist, so kommen hier doch noch andere Erwägungen in Betracht, durch welche sich der Vorschlag des Entwurfes rechtfertigt. Nicht zu verkennen ist nämlich, daß es sich hier um untergeordnete, privatwirthschaftlich unbedeutende, volkswirthschaftlich aber bedeutende Waldnutzungen handelt, welche nur dann nutzbar gemacht werden können, wenn die Arbeit vieler Personen aus dem Volke, namentlich aber von zu sonstiger Arbeitsleistung nicht verwendbaren Frauenspersonen und Kindern hinzutritt. Die in den Kräutern, Beeren und Pilzen vorhandenen, zum Theil vorzüglichen Nährstoffe durch die Mitarbeit Vieler nutzbar zu machen, ist von volkswirthschaftlicher Bedeutung, zumal für die Regel diese Produkte für den Eigenthümer selbst nutzlos werden, und demgemäß hier — im Gegensatze zu anderen Produkten des Waldes — die Gewinnung bis zur Erklärung des Gegentheils als vom Eigenthümer gestattet anzusehen ist. Andererseits wird auch dem Eigenthümer in Bezug auf diese Nutzungen der gesetzliche Schutz nicht zu entziehen sein; inwieweit ihm hiebei ein Recht zusteht, ein Verbot zu erlassen und inwieweit dessen Uebertretung mit Strafe zu belegen ist, wird bei Berathung des Forstpolizeigesetzes näher zu erörtern sein.

Gegenstand besonderer Erwägung war ferner bei dem gegenwärtigen Artikel (Motive S. 11—13), ob nicht für den Begriff des Forstdiebstahls die weitere Voraussetzung aufzustellen sei, daß der Werth des Entwendeten einen gewissen Betrag nicht übersteige, so daß bei einem höheren Betrage der Entwendung, auch wenn es sich sonst begrifflich um einen Forstdiebstahl handelt, nicht die Bestimmungen des Forststrafgesetzes, sondern die Bestimmmungen des Reichs-Strafgesetzbuches über den Diebstahl zur Anwendung zu kommen hätten. Zur Unterstützung der dahin gehenden Ansicht wird von den Motiven angeführt, daß die mildere Beurtheilung des Holzdiebstahles nach der heut zu Tage herrschenden Anschauung über das Eigenthum am Walde und dessen Erzeugnisse keinen Raum mehr habe, und daß deßhalb die fernere Beibehaltung einer singulären Behandlung des Forstdiebstahls sich nur noch unter Beschränkung des Begriffs auf einen Werthsbetrag von geringem Belange und dadurch rechtfertigen lasse, daß es bei der Entwendung auf die Befriedigung eines dringenden Bedarfs an einem nothwendigen Utensil abgesehen sei. Ferner wird darauf hingewiesen, daß für die Beschränkung des Forstdiebstahls auf Objekte von geringfügigem Werthe die Analogie des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 spreche, wonach die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten nur dann als bloße Polizeiübertretung bestraft wird, wenn es sich um Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder geringer Menge handelt. Auch wir verkennen das Gewicht dieser Gründe nicht, glauben aber mit der weiteren Ausführung der Motive und mit dem Entwurfe, daß überwiegende Gründe dafür sprechen, den „Forstdiebstahl“ jedenfalls nicht von einer nur nieder gehaltenen Werthsgrenze — von nur wenigen Mark — abhängig zu machen. Wenn auch die Grundsätze über das Eigenthum am Walde, wie wir sie schon mehrfach erwähnt haben, als durchaus richtig anerkannt werden, und die Bedeutung des Waldes und der Waldkultur sowohl für den Einzelnen, als auch für die Gesammtheit und deren Wohl voll gewürdigt wird, so ist doch andererseits außer Zweifel, daß, anschließend an die bisherigen Rechtsverhältnisse und Anschauungen, die allgemeine Volksansicht durchgängig die — häufig durch Bedürfniß und Noth veranlaßten — Eingriffe in das Waldeigenthum milder beurtheilt als andere Vergehen wider fremdes Eigenthum und den ersteren insbesondere einen infamirenden Charakter nicht beilegt. Von einer solch allgemeinen, tiefgewurzelten Volksanschauung kann sich aber der Gesetzgeber, wenn er gerecht bleiben will, nicht trennen. Gesetze, welche ihren Grund nicht im allgemeinen Rechtsbewußtsein haben, sondern demselben widerstreiten, wirken stets ungünstig: entweder werden sie, bei strenger und rücksichtsloser Anwendung, als ungerecht empfunden und getadelt, oder werden sie — was meistens der Fall zu sein pflegt, zum mindesten aber ebenso schlimm ist — in laxer Weise zu interpretiren oder gar zu umgehen gesucht. Dazu kommt, daß die Bestimmung einer Werthsgrenze unter allen Umständen das Prinzip durchbricht und stets willkürlich ist. Will man konsequent sein, so muß man alle Forstdiebstähle, auch die geringsten, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs unterstellen. Was sodann

die Analogie des Art. 36 des Polizeistrafgesetzes betrifft, so ist diese zwar äußerlich betrachtet zutreffend. Allein auch hier kommt in Betracht, daß eben bei Feld- und Gartenfrüchten stets und wohl überall eine solche Abgrenzung nach dem Werthe des Entwendeten statthatte, während Entwendungen von Holz, welches ohnehin rechtlich nicht zu den Nahrungs- oder Genußmitteln gezählt werden kann, immer und ohne Beschränkung auf einen gewissen Werthsbetrag von dem gemeinen Diebstahle abgeschieden worden ist. Insbesondere gieng auch die württembergische Gesetzgebung stets von diesem Standpunkte aus; deßgleichen, soweit uns bekannt ist, die sämmtlichen übrigen deutschen Gesetzgebungen, insbesondere auch das neueste preußische Gesetz und der badische Entwurf. Nur das sächsische Gesetz (vom 20. April 1873), welches aber überhaupt von anderen Grundsätzen ausgeht und insbesondere auch für die einfachen Forstdiebstähle nur unter gewissen Umständen Geldstrafen zuläßt (§§. 1, 21 u. 23), hat eine Werthsgrenze gezogen, indem nach demselben (§. 1) bei einem Werthsbetrag von mehr als drei Thalern die Entwendung nach dem Reichs-Strafgesetzbuch zu beurtheilen ist.

Dazu kommt, daß unseres Wissens Forstdiebstähle von höheren Beträgen doch immerhin nicht häufig sind.

Die harte Rückfallsstrafe des Strafgesetzbuches anzuwenden — was in der Konsequenz der gegentheiligen Ansicht liegt — würde sodann unter allen Umständen zu nicht wohl zu rechtfertigenden Härten führen.

Dagegen hält es die Mehrheit der Kommission (von 7 Stimmen) für angemessen, wenigstens dann von einer Privilegirung des Forstdiebstahls abzusehen, wenn der Werth des Entwendeten 50 ℳ übersteigt, weil bei solchen Diebstählen es sich nirgends mehr um die Befriedigung dringender Bedürfnisse und die Linderung augenblicklicher Noth handeln könne, weil eine Verschiedenheit von dem gemeinen Diebstahle hier nicht mehr vorliege und deßhalb auch kein berechtigter Grund vorhanden sei, hier eine geringere Strafe eintreten zu lassen. Eine Minderheit (von 4 Stimmen) glaubte indessen auch hier — im Anschlusse an das preußische Gesetz und den badischen Entwurf, sowie in Uebereinstimmung mit Art. 12 des württembergischen Entwurfes — nur eine erhöhte Strafe festsetzen zu sollen, zumal Forstdiebstähle von solch hohen Beträgen (über 50 ℳ) kaum je vorkommen werden und eintretenden Falls auch mit der in Art. 12 vorgesehenen Strafe von Gefängniß bis zu zwei Jahren genügend abgerügt werden können.

Demgemäß beantragen wir (in unserer Mehrheit), in dem ersten Satze der Ziff. 4 (des Art. 6) nach den Worten „eingesammelt sind" beizufügen:

„falls der Werth des Entwendeten 50 ℳ nicht übersteigt."

Hienach ergibt sich (theils mit Stimmeneinheit, theils mit Stimmenmehrheit) folgende Fassung des Art. 6:

„Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde verübte Diebstahl

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,
2) (hier liegt kein Antrag vor),
3) an Schlagabraum (Spänen, Rinde u. s. w.), soferne er noch nicht eingesammelt ist,
4) an andern Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, soferne dieselben noch nicht eingesammelt sind,

falls der Werth des Entwendeten 50 ℳ nicht übersteigt.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen wird nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt."

Die Minderheit beantragt:

den Satz „falls der Werth des Entwendeten 50 ℳ nicht übersteigt" wegzulassen.

Der letzte Absatz des Art. 6 beibt, wie schon erwähnt worden ist, unverändert.

Art. 7—12.

Während das frühre Strafrecht davon ausgieng, daß zum mindesten bei gewissen Deliktsarten ein solches Maß der Schuld gegeben sei, welchem gegenüber alle Unterschiede, welche sich aus der individuellen Gestaltung des einzelnen Falles ergeben, als bedeutungslos verschwinden, und demgemäß den absolut bestimmten Strafgesetzen, d. h. solchen Strafen, welche unter Ausschließung der richterlichen Strafausmessung nach Art (Qualität) und Maß (Quantität) fixirte Strafen androhen, einen breiten Raum gewährten, hat das neuere gemeine Strafrecht die Verwerflichkeit der absolut bestimmten Strafen fast ausnahmslos anerkannt — das Reichs-StGB. kennt deren nur zwei, nämlich für Mordversuch am Kaiser oder Landesherrn (§. 80) und für Mord (§. 211) — und sich den relativ bestimmten, d. h. solchen Strafgesetzen zugewendet, welche dem richterlichen Ermessen sowohl Schranken setzen als Spielraum geben und so dem Gesetzgeber wie dem Richter jedem das Seine gewähren, vor allem aber der Individualisirung den nöthigen Spielraum bieten.

Anders verhält es sich mit dem Forststrafrecht. In diesem ist fast durchgängig noch das System der absolut bestimmten Strafen insofern beibehalten, als meistens die Normalstrafe des Forstdiebstahls in einer Geldstrafe besteht, welche einem absolut bestimmten Mehrfachen des Werths des Entwendeten oder des bei Zusammenrechnung des Werthes und weiteren Schadens sich ergebenden Betrags gleichkommt und im Falle der Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe oder zu leistende Arbeit verwandelt wird.

Motive S. 12 Sp. 1.

Badisches Forstgesetz vom 15. November 1833, §§. 147, 148, 154—168.

Bayerisches Forstgesetz, §§. 58, 59, 78—86, 100—104.

In dem sächsischen Forststrafgesetz vom 30. April 1873, in welchem prinzipaliter Gefängnißstrafe angedroht ist, wird innerhalb einer bestimmten Grenze des Werthsbetrages eine absolute Strafe angedroht (§. 1).

Nach dem neuesten preußischen Forststrafgesetze (§. 2) wird der einfache Forstdiebstahl mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 1 ℳ betragen darf; beim Vorliegen

von Erschwerungen im Sinne des §. 3 soll die Strafe gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter 2 ℳ sein; im Falle erheblicherer Erschwerungen, im Sinne des §. 6, kann neben der Geldstrafe auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; der erste und zweite Rückfall wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, niemals indessen unter 2 ℳ betragen darf (§. 7); neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im zweiten oder dritten Rückfalle befindet; beträgt die Geldstrafe weniger als 10 ℳ, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu 100 ℳ erkannt werden (§. 8). Nach dem neuesten badischen Entwurfe, welcher sich im wesentlichen dem preußischen Entwurfe anschließt, ist beim einfachen Forstdiebstahle auf das Vierfache, indessen nie auf weniger als 1 ℳ, beim erschwerten Forstdiebstahle auf das Achtfache des Werthes des Entwendeten, indessen nie auf Weniger als 2 ℳ, zu erkennen. Der erste und zweite Rückfall wird wie der erschwerte Diebstahl bestraft. Der dritte Rückfall wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten, der vierte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und weiterer Rückfall mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Uebersteigt bei einem Forstdiebstahle der Werth des Entwendeten 25 ℳ, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten, beim Rückfall in dieses Vergehen bis zu zwei Jahren ein. Wird ein Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten verübt, so tritt bei einem Werthsbetrage des Entwendeten bis zu 25 ℳ Gefängniß bis zu drei Monaten, bei höherem Werthsbetrage Gefängniß bis zu einem Jahre, bei Rückfällen in dieses Vergehen Gefängniß bis zu zwei Jahren ein. §§. 2—6.

Im Entwurfe handeln die Art. 7—11 von Entwendungen bis zum Betrage von 50 ℳ; der Art. 12 von den diesen Werthsbetrag übersteigenden Entwendungen. Der Art. 7 bestimmt, daß der Forstdiebstahl mit einer Geldstrafe, welche in dem Drei-, Vier- oder Fünffachen des Werthes des Entwendeten besteht und niemals unter 1 ℳ betragen darf, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe (1 Tag = 1 bis 5 ℳ, Entwurf §. 11) bestehen soll. Für einen Forstdiebstahl, bei welchem eine Erschwerung vorliegt, Art. 8, ist nach Art. 9 auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche in dem Sechs-, Sieben-, Acht-, Neun- oder Zehnfachen (cf. Motive S. 13 Sp. 1 Mitte) des Entwendeten besteht und niemals unter 2 ℳ betragen darf, oder auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Nach Art. 10 Abs. 1 wird der erste und zweite Rückfall gleich den erschwerten Diebstählen des Art. 8 nach Art. 9 bestraft. Der dritte und weitere Rückfall wird zusatzweise zu der durch die neue That verwirkten Strafe mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft; in leichteren Fällen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrage von 100 ℳ erkannt werden. In Art. 11 ist, wie schon oben berührt worden ist, das Verhältniß der Gefängniß- zur Geldstrafe dahin festgestellt, daß 1 Tag Gefängniß dem Geldbetrag von einer bis zu fünf Mark gleich zu achten ist, die Gefängnißstrafe jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Nach Art. 12 ist, wenn der Werthsbetrag des Entwendeten 50 ℳ übersteigt, also ein sogenannter großer Forstdiebstahl vorliegt, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen; die in Art. 8 angeführten Erschwerungsgründe sowie der Rückfall kommen innerhalb des Strafmaßes zur Berücksichtigung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß der Entwurf hauptsächlich in doppelter Richtung von dem bisherigen Rechte abweicht, sowie überhaupt sich auf einen besonderen Standpunkt stellt und ein gemischtes System annimmt, indem er

1) nicht ein bestimmtes Vielfaches des Entwendeten als Strafe ansetzt und

2) auch für die einfachen Forstdiebstähle wahlweise neben der Geldstrafe Freiheitsstrafe androht.

Der Entwurf tritt also, was zunächst den soeben unter Ziff. 1 hervorgehobenen Punkt betrifft, dem Systeme der relativ bestimmten Strafen bei, soferne er die Wahl zwischen dem Drei- bis Fünffachen, beziehungsweise dem Sechs- bis Zehnfachen (§§. 7 und 9) zuläßt und eine Strafrahme aufstellt; er fixirt aber andererseits die Strafe insoferne, als der Richter nicht innerhalb eines gewissen zwischen einem Minimum und Maximum sich haltenden Strafrahmens frei erkennen darf, sondern auf ein Vielfaches des Werthes des Entwendeten erkennen muß.

Wir sind hiemit einverstanden.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist bereits bemerkt worden, daß absolut bestimmte Strafen dem Richter die Möglichkeit entziehen, den einzelnen Fall nach seiner Individualität zu würdigen, und daß dies auch bei Eigenthumsvergehungen zutrifft. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß beim Diebstahle überhaupt stets der Werth des Entwendeten die wesentliche Grundlage für die Strafbemessung bildet, daß objektiv bei Forstdiebstählen kaum weitere Strafbemessungsmomente als der Werth des Entwendeten und der etwa weiter bewirkte Schaden in Betracht kommen, daß bei dem rasch wechselnden Werthe des Holzes eine diesem Werthe folgende Strafe als die gerechteste erscheint, und daß auch, was die subjektive Seite betrifft, mehr oder weniger stets dieselben auf die größere oder geringere Mittellosigkeit des Thäters sich beziehenden Erwägungen Platz greifen werden. Hiezu kommt, daß durch die Aufstellung einer größeren Reihe regelmäßig wiederkehrender Erschwerungsgründe auf die individuelle Gestaltung des Falles Rücksicht genommen ist, daß durch die Möglichkeit: auf dieses oder jenes Vielfache (innerhalb der gezogenen Grenze) zu erkennen, das Starre der absoluten Strafen sehr erheblich gemildert wird, und daß insbesondere durch die wahlweise Androhung von Gefängnißstrafen dem Richter ermöglicht ist, der Verschiedenheit der einzelnen Straffälle Rechnung zu tragen.

Wenn nun schon hienach der von dem Entwurfe eingeschlagene Weg als der richtige erscheint, so tritt hiezu noch ein weiterer Umstand, welcher vom praktischen Gesichtspunkte aus nahezu nöthigt, von relativ bestimmten Strafen im Sinne des gemeinen Rechts abzusehen. Nach den Motiven sind im Jahre 1875/76 von den Forstämtern 21,307 Straferkenntnisse gefällt worden. Wenn, wie die Motive weiter bemerken, die Zahl der von den Gemeinderäthen

abgewandelten Straffälle, worüber keine statistischen Notizen vorliegen, (ungefähr) gleich hoch zu berechnen ist, so ergibt sich eine Gesammtsumme von 42,614 Straferkenntnissen. Von den württembergischen Strafgerichten (Oberamtsgerichten, Strafkammern der Kreisgerichtshöfe und Schwurgerichten) sind im Jahre 1876 13,603 Straffälle, also nicht einmal voll ein Drittheil der ersteren erledigt worden. Bei dieser großen Anzahl von Straffällen ist das Bedürfniß einer summarischen und raschen Behandlung dringend angezeigt und sicher auch im eigenen Interesse der Beschuldigten gelegen. Dies führt von selbst dazu, von den Bestimmungen der Reichs-StPO. über amtsrichterliche Strafbefehle Gebrauch zu machen. Der §. 447 bestimmt hierüber: „In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im §. 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt. Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens 150 ℳ oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden." Der §. 448 lautet: „Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen. Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will, und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt."

Hienach ist das Eintreten des abgekürzten Verfahrens von dem Nichteintreten von Meinungsverschiedenheiten zwischen Amtsrichter und Staatsanwaltschaft abhängig. Daß aber solche Differenzen umsoweniger entstehen, je leichter die Strafe für den einzelnen Fall zu schöpfen ist, und daß letzteres um so leichter ist, je enger der Strafrahmen ist und je mehr der objektive Werth des Entwendeten für die Strafgröße bestimmend ist, — liegt auf der Hand.

Was sodann die vorstehend unter Ziffer 2 erwähnte Bestimmung betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß darin, in der wahlweisen Zulassung der Gefängnißstrafe (schon für den einfachen und kleinen Forstdiebstahl) neben der Geldstrafe (Art. 7), eine nicht unerhebliche Verschärfung unseres bisherigen Rechtes enthalten ist, und daß sich der Entwurf damit auch von den meisten anderen deutschen Forstgesetzen, insbesondere auch von dem neuesten preußischen und badischen entfernt. Wir sind trotzdem mit dem Entwurfe in dieser Beziehung einverstanden. Einmal sind eine Reihe Fälle denkbar, wo schon an und für sich nach der Persönlichkeit des Thäters und den Umständen der That eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, zumal die Geldstrafe in ihrer Begrenzung auf ein Vielfaches für Vermöglichere zu leicht den Charakter der Strafe verliert. Sodann ist es Aufgabe der Gesetzgebung, auch das Waldeigenthum möglichst zu schützen und falschen Anschauungen über die Minderstrafbarkeit der gegen dasselbe gerichteten Eingriffe mehr und mehr entgegenzutreten.

Was sodann die Höhe der angesetzten Geldstrafen betrifft, so ergibt eine Vergleichung des bisherigen Rechtes und des Entwurfes, daß die leichteren Delikte, welche die Mehrzahl bilden, künftig durchschnittlich etwas leichter als bisher, dagegen die schwereren Delikte künftig schwerer bestraft werden. Wir wissen hiegegen nichts einzuwenden, zumal der Entwurf mit seinem mittleren Strafansatze, dem Vierfachen des Werthes des Entwendeten, dem badischen Entwurfe gleichkommt und hinter dem preußischen Gesetze zurückbleibt. Daß auch bei ganz geringen Forstfreveln nicht ein — weniger als 1 ℳ betragendes — Vielfaches des Werthsbetrages des Entwendeten als Strafe angesetzt wird, entspricht nicht nur anderen Gesetzgebungen, sondern auch dem §. 27 des Reichs-StGB., wonach der Mindestbetrag der Geldstrafen bei Uebertretungen, welche häufig äußerst unbedeutend sind, gleichfalls 1 ℳ ist.

Während nach dem Reichs-StGB. (§. 29) drei bis fünfzehn Mark einer (wegen eines Vergehens zu erkennenden) eintägigen Freiheitsstrafe gleich stehen, ist, wie schon erwähnt, nach dem Entwurfe — in Uebereinstimmung mit §. 13 Abs. 2 des preuß. Gesetzes — ein Tag Gefängniß dem Geldbetrage von 1—5 ℳ gleich zu achten. Die Motive begründen dies damit, daß der Maßstab des Reichs-StGB. ein für die Verhältnisse der Holzdiebe passender nicht sei. Dies wird richtig sein, indem nicht nur der Spielraum des Reichs-StGB. überhaupt sehr weit bemessen ist, sondern auch außerdem Holzdiebe meist der niederen und ärmeren Bevölkerungsklasse angehörige Leute sind, für welche eine verhältnißmäßig niedrige Geldstrafe schon als ein erhebliches Uebel, dagegen eine Freiheitsstrafe weniger hart empfunden wird. Nicht zu übersehen ist auch, daß, je weiter der Spielraum ist, um so schwieriger auch hier die Strafanwendung auf den einzelnen Fall ist.

Es könnte sich sogar fragen, ob es sich nicht empfehlen würde, einen absolut bestimmten Verwandlungsmaßstab aufzustellen, wie dies z. B. in dem badischen Entwurfe geschieht. Hienach (§. 15) erfolgt die Verwandlung in der Weise, daß bei Geldstrafen bis zu 50 ℳ der Betrag von 2 ℳ gleich einem Tage Gefängniß gerechnet wird, und bei höheren Geldstrafen der Betrag bis zu 50 ℳ, ebenso der höhere in der Weise umgewandelt wird, daß 5 ℳ gleich einem Tag Gefängniß gelten. Allein abgesehen davon, daß diese Berechnung, zumal wegen der sich häufig ergebenden Bruchtheile, eine etwas komplizirte wird, paßt dieselbe nicht zu dem von dem Entwurfe adoptirten Systeme, sofern sie das richterliche Ermessen zu sehr einengt.

Für die Ermittlung des Werthes des Entwendeten sind besondere Vorschriften nicht gegeben; es werden deßhalb die örtlichen Preise maßgebend sein.

Wir sind deßhalb mit dem Art. 7 einverstanden und beantragen mit 8 gegen 1 Stimme dessen Annahme.

Gemäß dem zu Art. 6 gefaßten Beschlusse beantragen wir weiter:

die Worte wegzulassen: „wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigt".

Artikel 8

zählt unter elf Nummern eine Reihe von „besonderen"

Erschwerungsgründen auf. — Zunächst halten wir das Wort „besonderer" im Eingangssatze für überflüssig und beantragen dessen Streichung.

Im Uebrigen sind wir mit dem Entwurfe einverstanden und glauben nur bezüglich der Ziffer 7 eine Bemerkung beifügen zu sollen. Die hier aufgeführten Erschwerungen — Verweigerung der Namens- oder Wohnortsangabe, falsche Angaben hierüber, sowie Fluchtversuch und Flucht — sind streng genommen keine Erschwerungen der That selbst, sondern eine Art — sehr häufig vorkommender — Nebenhandlungen, durch welche die Ermittlung und Ueberweisung des Thäters von diesem verhindert werden soll. Die Androhung einer härteren Strafe und die Befürchtung einer solchen Strafschärfung soll nun bezwecken, dem Wunsche des Frevlers, sich der Bestrafung überhaupt zu entziehen, die Wage zu halten. Die mißliche Lage, in welcher insbesondere häufig das Forstpersonal der Frage gegenüber sich befindet, wie die Identität des Thäters herzustellen ist, erheischt eine Ausnahmebestimmung, wie sie in dem Artikel vorgesehen ist.

Indem wir im Uebrigen auf die Ausführung der Motive verweisen, beantragen wir, mit der Eingangs erwähnten Modifikation:

Annahme des Artikels;

haben indessen Folgendes beizufügen. Bei Ziff. 3 wollte schon die gemeinschaftliche Verübung durch zwei Personen von einem Kommissionsmitgliede als Erschwerung statuirt werden.

Bei Ziff. 10 wird von zwei Mitgliedern beantragt, an der Stelle der Worte des Entwurfs den Satz einzusetzen:

„wenn der Forstdiebstahl an Holzpflanzen oder in Kulturen, Pflanzenbeeten oder Saaten begangen ist;"

indem diese Minderheit hiebei davon ausgeht, daß unter Umständen auch den außerhalb der Kulturen wachsenden Waldprodukten ein erhöhter Schutz nöthig und der Begriff der Kultur einer Ausdehnung in der vorgeschlagenen Fassung bedürftig sei.

Art. 9,

welcher im Anschlusse an das für Bestrafung des einfachen Forstdiebstahls (in §. 7) angenommene Prinzip die — schon oben angegebene — Strafandrohung für den erschwerten Forstdiebstahl enthält, lehnt sich analog an die preußische und badische Gesetzgebung an.

Wir beantragen Zustimmung — unter Weglassung der Worte: „welcher den Betrag von 50 ℳ nicht übersteigt".

Art. 10

handelt vom Rückfalle.

Das Reichs-StGB. kennt den Rückfall nicht als allgemeinen Strafschärfungsgrund, sondern hebt denselben nur bei einzelnen Eigenthumsdelikten, vornehmlich auch beim Diebstahle besonders hervor.

Da nun der Forstdiebstahl nur eine besondere Art des Diebstahls ist, und überdies dessen häufiges, nicht selten gewohnheitsmäßiges Vorkommen seine strenge Ahndung sicher so gut als beim gemeinen Diebstahle rechtfertigt, so sind wir mit dem Prinzipe des Entwurfes einverstanden.

Im Einzelnen gehört nach dem Artikel, welcher in mehrfachen Beziehungen vom gemeinen Rechte abweicht, zum Thatbestande des Rückfalles Folgendes:

1) eine einmalige frühere Verurtheilung.

Nach dem Reichs-StGB. wird ein Rückfall erst durch zweimalige Vorbestrafung begründet. Das StGB. geht hiebei wesentlich davon aus, daß nicht schon beim zweiten, sondern erst beim dritten Diebstahle (ersten Rückfalle) ein förmlicher Hang zum Stehlen anzunehmen und erst von da an mit geschärften Strafen vorzugehen sei.

Da der Entwurf, welcher sich dem preußischen Gesetze (§. 7) anschließt, mit dem badischen Entwurfe (§. 9) übereinstimmt und zu dem früheren württembergischen Rechte zurückkehrt, den ersten und zweiten Rückfall nur als Erschwerungen betrachtet, so wüßten wir dagegen nichts zu erinnern.

2) eine frühere rechtskräftige Verurtheilung.

Das Reichs-StGB. (§. 244) verlangt, wo es vom Rückfalle spricht, zu dessen Thatbestand die gänzliche oder theilweise Verbüßung der Strafe (welcher der Erlaß gleichgestellt ist). Wir sind mit dem Entwurfe einverstanden. Ganz abgesehen von der Entscheidung der prinzipiellen Frage bezüglich der Richtigkeit des einen oder anderen Systems, spricht für den Entwurf vor allem die praktische Erwägung, daß insbesondere bei Geldstrafen, zumal wenn sie im Zwangswege beizutreiben oder umzuwandeln sind, zwischen Urtheil und Vollzug häufig eine lange Zeit verstreicht, und daß kein genügender Grund vorhanden ist, diese Zwischenzeit dem Verurtheilten zur Verübung neuer Forstdiebstähle offen zu lassen, ohne daß diese den Charakter des Rückfalles tragen.

Zu vergl. auch preuß. Gesetz §. 7;
badischer Entwurf §. 9 (wo sogar nur die Verkündigung des Vorerkenntnisses verlangt wird).

3) Der Diebstahl muß binnen der Frist von zwei Jahren nach der letzten Verurtheilung erfolgt sein; und zwar beginnt die Verjährung der Rückfallswirkung mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft der Verurtheilung. Letzteres hängt damit zusammen, daß andererseits auch zur Begründung des Rückfalls die (rechtskräftige) Verurtheilung genügt. Was die Verjährungszeit betrifft — welche nach dem Reichs-StGB. zehn Jahre (von der Verbüßung der letzten Strafe an) beträgt — so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß der Zeitraum von zehn Jahren zu weit ist.

Die im Entwurfe gewählte Frist von zwei Jahren entspricht dem preußischen Gesetze (§. 7) und erscheint den realen Verhältnissen angemessen.

4) eine Verurtheilung wegen Forstdiebstahls, d. h. eine Verurtheilung wegen einer der in Art. 6 des Entwurfes unter Strafe gestellten Handlungen. Da der Forstdiebstahl doch immerhin noch eine besonders geartete Kategorie des Diebstahls bildet, da gemeine Diebe keineswegs regelmäßig auch als Forstdiebe zu fürchten und deßhalb

beide Gebiete getrennt zu halten sind, und da eine Vorbestrafung wegen Forstdiebstahls auch beim gemeinen Diebstahl keinen Rückfall begründet, so sind wir mit dem Entwurfe und insbesondere damit einverstanden, daß eine frühere Verurtheilung wegen gemeinen Diebstahls, Raubs oder Hehlerei einen Rückfall nicht begründet.

Selbstverständlich ist und harmonirt gleichfalls mit dem gemeinen Rechte, daß, wie die Motive ausdrücklich (a. a. O.) hervorheben, auch eine frühere Verurtheilung wegen Versuchs eines Forstdiebstahles oder wegen Theilnahme an einem solchen einen Rückfall begründet, und daß umgekehrt auch durch den einer früheren Verurtheilung wegen Forstdiebstahls nachfolgenden Versuch eines Forstdiebstahles oder die Theilnahme an einem solchen ein Rückfall begründet wird.

5) Die frühere Verurtheilung muß durch ein württembergisches Gericht erfolgt sein. Diese Einschränkung ist deßhalb geboten, weil der Begriff des Forstdiebstahls in den einzelnen deutschen Staaten ein verschiedener ist. Dies verhielt sich auch früher — bis zur Emanirung des Reichs-Strafgesetzbuches — durchaus analog.

Was die Bestrafung betrifft, so soll nach dem Entwurf der zweite und dritte Rückfall gleich den Erschwerungen des Art. 8 (des Entwurfes) d. h. mit einer Geldstrafe, welche in dem sechs- bis zehnfachen Werthe des Entwendeten besteht und niemals unter 2 ℳ betragen darf, oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden. Diese Bestimmung, welche wiederum (in analoger Weise) dem preußischen und badischen Rechte entspricht, hat — im Anschlusse an das überhaupt bezüglich der Bestrafung der Forstdiebstähle eingehaltene Prinzip — den Zweck, auch für die häufigsten Rückfälle die Straffindung zu erleichtern. Wir sind hiemit einverstanden, sowie auch damit, daß für den dritten und vierten Rückfall zusatzweise zu der durch die neue That verwirkten Strafe auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden kann. Diese Strafgrenze erscheint zwar etwas hoch gegriffen. Da aber einerseits gegen solche wiederholte Rückfälle, analog der Bestrafung des gemeinen Diebstahlsrückfalles, ein energisches und strenges Vorgehen unbedingt geboten ist, da andere Gesetzgebungen ein Aufsteigen bis zu zwei Jahren zulassen preuß. Ges. §. 8, bad. Entwurf §. 4), und da überdies in der Zuläßigkeit des Herabsteigens bis zu einem Tage Gefängniß, sowie in dem Umstande (Abs. 3 des Art. 10), daß in leichteren Fällen eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrage von 100 ℳ erkannt werden kann, einer etwa erforderlichen milden Beurtheilung des Falles der weiteste Spielraum gelassen ist, so dürfte eine übermäßige Strenge in dem Entwurfe nicht zu erblicken sein.

Daß durch eine Mehrheit von Vergehen die Rückfallsstrafe nur einmal verwirkt wird (Motive S. 13 Sp. 2 lit. f), daß somit bei der Konkurrenz der Rückfall erst nach der Bildung der Gesammtstrafe zu berücksichtigen ist, entspricht dem früheren Württembergischen Rechte und ist eine zu Gunsten der Beschuldigten statuirte Abweichung vom Reichs-StGB., gegen welche wir eine Einwendung nicht zu erheben wüßten.

Wir beantragen demgemäß:

den ganzen Artikel anzunehmen unter Weglassung folgender Worte, nämlich

in Abs. 1 „wofern nicht der in Art. 12 vorgesehene Fall vorliegt",

in Abs. 2 „sofern nicht der neue Forstdiebstahl unter die Bestimmung des Art. 12 fällt".

Art. 11,

in welchem das Verhältniß der Geldstrafe zur Gefängnißstrafe geregelt wird, ist schon oben besprochen worden. Im Anschlusse an §. 29 des RStGB. ist bestimmt, daß die Gefängnißstrafe ein Jahr nicht übersteigen darf. Daß der Mindestbetrag der Gefängnißstrafe ein Tag ist, ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 des RStGB. (vergl. auch Art. 18 Abs. 1 daselbst bezüglich der Haftstrafe).

Daß, wenn nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden kann, für den Rest derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe eintritt, und daß der Verurtheilte sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von letzterer frei machen kann (RStGB. §. 28 Abs. 4), ist selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Feststellung.

Abs. 2 enthält die Vorschrift, daß das Verhältniß des Abs. 1 auch bei der durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingten Umwandlung derselben zu Grunde zu legen sei. Wie die Motive (S. 14) bemerken, ist diese Bestimmung nöthig, weil die damit übereinstimmende Bestimmung im zweiten Absatz des §. 29 des RStGB. nur für die Fälle der Umwandlung maßgebend ist.

Wir beantragen in unserer Mehrheit — mit 9 Stimmen — den Artikel unverändert anzunehmen.

Eine Minderheit (von 2 Stimmen) beantragt:

in dem Abs. 1 anstatt der Worte „von einer bis zu fünf Mark" zu setzen:

„von 1—10 Mark",

um hiedurch dem Richter einen weiteren Spielraum zu gewähren.

Den Art. 12

beantragen wir — unter Bezugnahme auf die Ausführung und Beschlußfassung zu Art. 6 des Entwurfes — zu streichen.

Die Minderheit beantragt:

es bei dem Entwurfe zu belassen.

Art. 13 und 14

handeln vom Versuche und von der Vollendung. Art. 14 bestimmt: „Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar." Art. 13 lautet: „Bei stehendem Holze gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.

Die Entwendung von Gras, Moos, Rinde, Streu ist mit dem Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten."

Da nach §. 43 Abs. 2 des RStGB. der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, so mußte auch, wenn der Versuch eines Forstdiebstahles, welcher nach dem Entwurfe stets nur im Vergehensgrade vorkommen kann, strafbar sein soll, dies besonders ausgesprochen werden. Daß, entsprechend der Strafbarkeit des Versuches eines gemeinen Diebstahls, auch der Versuch eines Forstdiebstahles zu bestrafen ist, dürfte einem Anstande nicht begegnen, zumal der versuchte Forstdiebstahl meistens eine Forstbeschädigung in sich schließen wird. Dies ist auch allerwärts anerkannt.

Keineswegs übereinstimmend dagegen wird die Frage beantwortet, wie der Versuch eines Forstdiebstahls bestraft werden soll. Nach dem preußischen Gesetze (§. 4) wird der Versuch des Forstdiebstahles mit der vollen Strafe des Forstdiebstahles bestraft. Nach dem badischen Entwurfe (§. 7) wird wenigstens in den mit Geldstrafen bedrohten (die Regel bildenden) Fällen der Versuch gleich der Vollendung bestraft. Es läßt sich nun nicht bestreiten, daß für diese Gleichstellung des Versuchs mit der Vollendung insbesondere die praktische Erwägung spricht, daß die Grenze zwischen Versuch und Vollendung überhaupt und insbesondere beim Forstdiebstahle sehr häufig schwierig festzustellen ist, und daß durch die bezüglichen Erhebungen das Verfahren verzögert und der Erlaß eines Strafbefehls, sowie in der Folge die Urtheilssprechung — zum Nachtheile des summarischen Verfahrens — erschwert wird. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß die mildere Bestrafung des Versuchs überhaupt der Anschauung des deutschen Rechts und insbesondere auch derjenigen des RStGB. entspricht, daß eine innerliche Differenz zwischen dem strafbaren Versuche eines Forstdiebstahls und dem (strafbaren) Versuche anderer Vergehen, durch welche an und für sich eine verschiedene prinzipielle Behandlung gerechtfertigt würde, nicht besteht, und daß es deßhalb mißlich ist, sich von wichtigen und fundamentalen Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu entfernen.

Dagegen erachtet die Mehrheit der Kommission (sechs Stimmen) die Bestimmung des Art. 13 des Entwurfs, wonach der Zeitpunkt, in welchem der Forstdiebstahl als vollendet zu betrachten ist und somit Versuch zu sein aufhört, für überflüssig, davon ausgehend, daß die Bestimmungen des gemeinen Rechts genügen, und die Anwendung desselben zu irgend erheblichen Anständen nicht führen werde. Die Minderheit (fünf Stimmen) andererseits glaubt, behufs der Erleichterung der Rechtsprechung den Zeitpunkt der Vollendung fixiren zu sollen, und beantragt demgemäß

Zustimmung zu dem ersten Absatze des Art. 14.

Auch bei anderen Walderzeugnissen als dem stehenden Holze glaubt die Minderheit den Zeitpunkt der Vollendung feststellen zu sollen; sie erachtet jedoch die im Entwurfe enthaltene Bestimmung nicht für genügend und beantragt:

den Absatz 2 in folgender Weise zu fassen:

„Die Entwendung von Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Rinde und Streuwerk ist mit dem Ausreißen, Abschneiden, Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten."

Im Uebrigen gehen wir übereinstimmend davon aus, daß auch die Strafe des Versuches nicht (entsprechend dem §. 44 des StGB.) in ganz beliebiger Weise bis an die Grenze des Maximum erhöht und bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Vergehen angedrohten Strafe ermäßigt werden kann, sondern (nicht in dem fünffachen, aber) in dem vierfachen, dreifachen u. s. w. (abwärts) Werthe des Entwendeten zu bestehen und nie unter 1 ℳ (Entwurf Art. 7) herabzusinken hat.

Hienach beantragen wir und zwar:

1) zu Art. 13 (mit Stimmenmehrheit) Streichung;
2) zu Art. 14 (mit Stimmeneinheit) Annahme.

Da jedoch nach dem Wegfalle des Art. 12 auch über den Versuch des daselbst vorgesehen gewesenen Falles eine Normirung nicht mehr zu treffen ist, und die über die Strafbarkeit des Versuches (in Art. 14) gegebene Bestimmung sich besser sofort an die über die Bestrafung des (vollendeten) Diebstahls gegebene Vorschrift (Art. 9) anreiht und dem vom Rückfalle handelnden Art. 10 vorangeht, so beantragen wir hiemit:

den Art. 14 als Art. 9a einzustellen.

Wenn in den Motiven zu Art. 13 und 14 des Entwurfes weiter gesagt ist, daß nach dem preußischen Entwurfe auch die Theilnahme, also die Mitthäterschaft, Anstiftung und Beihilfe, mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft werde, so mag hierüber Folgendes bemerkt werden. Daß bei gemeinschaftlicher Ausführung (StGB. §. 47) und im Falle der Anstiftung die volle Strafe des Urhebers jeden Theilnehmer trifft, entspricht den Bestimmungen des Reichs-StGB.; daß auch die Beihilfe — für welche nach §. 49 des Reichs-StGB. die Strafe nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist — gleich der Thäterschaft zu bestrafen ist, ist lediglich eine Konsequenz des von dem preußischen Gesetze bezüglich der Bestrafung des Versuches eingenommenen Standpunktes. Umgekehrt führt die Konsequenz des von unserem Entwurfe adoptirten Prinzipes dahin, auch für die Beihilfe zu einem Forstdiebstahle nur eine ermäßigte Strafe eintreten zu lassen. Einer ausdrücklichen diesbezüglichen Bestimmung bedarf es indessen nicht, da die Beihilfe bei allen Vergehen (und Verbrechen, nicht aber auch bei Uebertretungen) strafbar ist.

Sowohl das preußische Gesetz (§. 5 und §. 6 Abs. 1 und Ziff. 3) als der badische Entwurf (§. 8) heben die Begünstigung eines Forstdiebstahls und die Hehlerei in Beziehung auf einen solchen als besondere Vergehen hervor, unterscheiden aber bezüglich der Strafdrohung nicht zwischen der einfachen Begünstigung, d. h. dem nach Verübung eines (Verbrechens oder) Vergehens der Person des Thäters oder Theilnehmers geleisteten Beistande, um jenen der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile der Strafthat zu sichern, §. 257 des StGB., der eigentlichen Hehlerei, d. h. der eigennützigen Begünstigung von Personen in Beziehung auf Diebstahl (Raub und Unterschlagung), §. 258 des StGB., und der sogenannten Partirerei, d. h. dem eigennützigen Ansichbringen strafbar von Dritten erlangter Sachen, §. 259 des StGB.

Für die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei setzt das preußische Gesetz (§. 6 Ziff. 3) eine besondere Strafe fest. Der badische Entwurf kennt eine solche nicht. —

Unser Entwurf glaubt überhaupt besondere Bestimmungen entbehren zu können, indem er davon ausgeht, daß, wie auch wir annehmen, der §. 258 des StGB., welcher sich nur auf den gemeinen Diebstahl (sowie auf Unterschlagung und Raub) bezieht, beim Forstdiebstahle nicht Platz greifen könne, und daß im Uebrigen die Bestimmungen des StGB. Anwendung finden und hienach für besondere landesgesetzliche Normen kein Bedürfniß vorhanden sei, zumal solche, insbesondere bei der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei, leicht zu Verwicklungen führen könnten. Letzteres wird als richtig zu bezeichnen sein. Für Denjenigen, welcher sich gewerbs- oder gewohnheitsmäßig mit dem Ankaufe und Vertriebe gestohlenen Holzes abgibt, wird es meist nicht nur gleichgiltig, sondern auch gar nicht erkennbar sein, ob das Holz von dem Diebe durch gemeinen Diebstahl oder durch einen Forstdiebstahl erlangt, ob es als aufbereitetes oder als unaufbereitetes Holz gestohlen war. Eine Trennung hinsichtlich der beiden Kategorieen — Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl und Hehlerei in Beziehung auf gemeinen Diebstahl — vorzunehmen, dürfte häufig kaum möglich sein. Wollte man es aber thun, so könnte man, um (gewohnheits- oder gewerbsmäßige) Hehlerei im Sinne des Forststrafgesetzes anzunehmen, hiezu nur die Fälle des durch Forstdiebstahl Erworbenen herbeiziehen, wogegen die andern Fälle als gemeine Hehlerei zu betrachten wären. Dies würde aber bald dahin führen, daß wegen der geringen Anzahl der bezüglich der einen und der andern Art von Hehlerei vorliegenden Fälle gewerbsmäßige Hehlerei überhaupt nicht angenommen werden könnte, bald dahin, daß Konkurrenz von gemeiner Hehlerei und Hehlerei in Beziehung auf Forstdiebstähle anzunehmen wäre. Aehnliche Schwierigkeiten treten aber auch ein, wenn die Begünstigung und die einfache Hehlerei in Beziehung auf Forstdiebstähle als besondere (Forst-) Delikte konstruirt werden. Auch hier wird der Begünstiger oder Hehler meist nicht unterscheiden können, was für Holz er erwirbt, ob es außerhalb des Waldes gestohlen war oder in diesem, ob es aufbereitet oder nicht aufbereitet war; und es wird auch demgemäß die Feststellung, ob es sich um ein gemeines Delikt oder um ein privilegirtes des Begünstigers oder Hehlers handelt, leicht auf Schwierigkeiten stoßen. — Dazu kommt, daß das Reichs-Strafgesetzbuch im Anschlusse an die von der modernen Wissenschaft vertretene Ansicht überhaupt die Begünstigung und die Hehlerei nicht mehr als Fälle der Theilnahme anerkennt, sondern als eigenartige Vergehen behandelt und unter besondere Strafen stellt. Da aber nach dem Reichs-StGB. die Begünstigung sich auf alle (Verbrechen und) Vergehen bezieht, da Hehlerei (im Sinne des §. 259 des StGB) hinsichtlich jeder strafbaren Handlung, also auch bei den möglicherweise nur mit Geldstrafe von 1 ℳ zu belegenden Uebertretungen vorkommen kann, da hienach auch nach dem StGB. das Vergehen der Hehlerei, sofern der Mindestbetrag der Strafe ein Tag Gefängniß ist, unter Umständen härter bestraft werden muß als das prinzipale Delikt, so scheint kein genügender Grund vorzuliegen, hinsichtlich der Begünstigung und der Hehlerei in Beziehung auf Forstdiebstahl eine (materielle) Abweichung vom gemeinen Rechte eintreten zu lassen. In Wirklichkeit wird indessen, falls der (Forst-) Diebstahl ein unbedeutender ist, bei Begünstigung und einfacher Hehlerei, wenn gleich hiefür höhere Strafen als für den (Forst-) Diebstahl selbst angedroht sind — nämlich für Begünstigung Geldstrafe von 3 ℳ bis zu 600 ℳ oder Gefängniß bis zu 5 Jahren, für die Hehlerei Gefängniß bis zu der genannten Höhe — nur auf niedere Strafen erkannt werden. Für die höhere Bestrafung der in Beziehung auf Forstdiebstahl verübten Begünstigung und Hehlerei spricht im übrigen der Umstand, daß hiebei die Motive, welche meistens zum Forstdiebstahl führen und für dessen mildere Bestrafung sprechen, in Hintergrund treten. Speziell bei der gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei dürften die für die Privilegirung des Forstdiebstahls sprechenden Momente gänzlich verschwinden und deßhalb vorkommenden Falls dieselben Strafen (Zuchthaus bis zu 10 Jahren), wie bei dem gemeinrechtlichen Verbrechen des §. 260 des StGB., zu erkennen sein.

Aus diesen Gründen glaubt auch die Mehrheit der Kommission sich mit dem Entwurfe insoweit einverstanden erklären zu sollen, als in denselben besondere von dem gemeinen Rechte abweichende Normen über Begünstigung und Hehlerei nicht aufgenommen sind.

Dagegen gieng eine Minderheit (von drei Stimmen*) davon aus, daß, nachdem der (gewöhnliche) Forstdiebstahl von dem gemeinen Rechte abgesondert und privilegirt worden sei, es geboten erscheine, auch die hinsichtlich desselben verübte Begünstigung und Hehlerei, welche doch immerhin noch einen accessorischen Charakter haben, nicht mit den verhältnißmäßig hohen Strafen des Reichs-StGB. zu belegen, sondern unter besondere, niederere Strafandrohungen zu stellen und dies insbesondere auch bezüglich der gewohnheits- und gewerbsmäßigen Hehlerei zu thun.

Die Minderheit ist vor allem der Ansicht, daß reichsgesetzlich gegen eine solche partikulare Gesetzgebung nichts im Wege stehe, und beruft sich hiefür nicht bloß auf die Ansicht der Rechtslehrer, sondern ganz vorzugsweise auf die neueste, dem Reichs-Strafgesetz nachgefolgte Gesetzgebung Preußens, welcher auch der badische Entwurf folgt. Den Einwand, daß sich im einzelnen Fall nicht werde beweisen lassen, ob die Begünstigung beziehungsweise Hehlerei sich auf einen eigentlichen Forstdiebstahl oder einen gemeinen Diebstahl an Holz beziehe, hält die Minderheit schon deßhalb nicht für stichhaltig, weil das Interesse des Hehlers durch eine mildere Strafandrohung für die Hehlerei bezüglich des Forstdiebstahls wesentlich dafür engagirt werde, einen etwaigen Zweifel in jener Richtung zu beseitigen, dann aber deßhalb, weil die Natur der Dinge, der Oertlichkeit, des Verkehrs, hinreichend dafür Sorge trage, daß Komplikationen von Hehlerei in Beziehung auf Forstdiebstahl und andere Diebstähle zu den äußersten Seltenheiten gehören werden.

Die Beschränkung des Gesetzes auf den Diebstahl an bestimmten, genau definirten und definirbaren Walder-

*) Abwesend: Beutter, v. Gemmingen, Hohl, Khuen, Lautenschlager und Nicolai.

zeugnissen verbiete aber, führt die Minderheit weiter aus, die Anwendung des Kriminalgesetzes mit seinen, besonders für die Fälle der gewohnheitsmäßigen und gewerbsmäßigen Hehlerei und des Rückfalls, angedrohten schweren Strafen, die außer allem Verhältniß mit denen der Hauptthat stehen; eine Gesetzgebung solcher Art würde, wie die Erfahrung lehre, lediglich dahin führen, daß dieselbe in der Praxis nur in den schwersten Fällen überhaupt zur Ausführung komme, zumal wenn, wie dies unvermeidlich wäre, Gerichte höherer Kategorie, lange nachdem die Hauptthat abgerügt wäre, selbständig gegen die Begünstiger und Hehler vorzugehen veranlaßt werden müßten.

Korreferent führt nun, was die Bestrafung betrifft, aus, daß das preußische Gesetz und der badische Entwurf die Strafe des Hehlers und Begünstigers genau wie die des Diebs selbst bestimmen. Diese Härte könne auf dem Standpunkt des Gesetzesentwurfes dadurch vermieden werden, daß für die erstmalige Bestrafung der Begünstigung, bezw. Hehlerei, das Minimum des Art. 7 des Entwurfs angedroht würde. Um nun aber auch für die Fälle des Rückfalls gleichfalls Vorsorge zu treffen und die Anwendung des §. 261 des Reichs-StGB. auszuschließen, empfehle sich gleichfalls nach dem Vorgang der preußischen Gesetzgebung, die auf eine langjährige Erfahrung in diesem Gebiete Anspruch machen könne, bezüglich des Rückfalls Forstdiebstahl und Hehlerei in Beziehung auf solchen für gleichartige Vergehen zu erklären.

Die Anträge des Korreferenten gehen daher dahin:

folgenden Art. 9b einzufügen:

„Die Begünstigung eines Forstdiebstahls (§. 257 des Reichs-StGB.) und die Hehlerei in Beziehung auf einen solchen (§. 259 des Reichs-StGB.) wird mit einer in dem dreifachen Werth des Entwendeten bestehenden, niemals unter einer Mark betragenden Geldstrafe oder mit einer verhältnißmäßigen (Art. 11) Gefängnißstrafe bestraft.

Die Bestimmung des §. 257 Abs. 2 des Reichs-StGB. findet gleichfalls Anwendung. Wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird, so ist, wofern nicht wegen Rückfalls (Art. 10) höhere Strafe verwirkt wäre, auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu erkennen."

den Art. 10 des Entwurfs folgendermaßen zu fassen:

„Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder wegen Begünstigung in Beziehung auf einen solchen von einem württembergischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfall und wird, auch wenn durch die neue That an sich nur die in Art. 7, beziehungsweise Art. 9b Abs. 1 bestimmte Strafe verwirkt wäre, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 9 bestraft."

Im weiteren geht sodann die Kommission in ihrer Mehrheit (mit 7 gegen 2 Stimmen) davon aus, das es sowohl erlaubt als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten sei, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf Forstdiebstähle in demselben Verfahren mit diesen zu verhandeln, da durch die gegentheilige Behandlungsweise, wie sie nach dem Entwurfe stattfinden müßte, Mißstände mancher Art kaum zu vermeiden wären, und insbesondere Vervielfältigung der Verhandlungen sowie Verschiedenheiten in der Rechtsprechung und Verzögerungen eintreten würden.

Demgemäß beantragen wir:

in dieser Richtung eine besondere Bestimmung — jedoch erst in dem das Verfahren betreffenden Theile (ad Art. 35) — aufzunehmen.

Art. 15.

Wir sind aus den in den Motiven angegebenen Gründen damit einverstanden, daß die Einziehung, soweit sie überhaupt gestattet wird, nicht obligatorisch ist [obwohl letzteres bei einzelnen Vergehungen des RStGB. (§§. 125, 295, 369 Ziff. 2) der Fall ist]. Ebendeßhalb kann es auch einem Anstande nicht unterliegen, mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß und in Uebereinstimmung mit den bei einzelnen Vergehen gegebenen Bestimmungen (§§. 295, 360 a. E. und 367 a. E.) die Einziehung ohne Unterschied in der Richtung zu gestatten, ob die Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer oder dritten Personen gehören.

Der badische Entwurf (§. 19) stimmt mit dem unsrigen überein.

Wir beantragen Zustimmung.

Art. 16

bestimmt, daß die Bestimmungen des §. 247 des Reichs-StGB. auch auf den Forstdiebstahl Anwendung zu finden haben. Dieser Paragraph lautet:

„Wer einen Diebstahl (oder eine Unterschlagung) gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältniß steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt (oder unterschlägt), ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrags ist zuläßig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen wird, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung."

Da das strafrechtliche Einschreiten von Amtswegen die Regel bildet, und zur Verfolgung der Forstdiebstähle in dem Entwurfe nirgends ein Antrag gesetzlich erfordert wird, so ergibt sich hieraus, daß Forstdiebstähle sowie die anderen Delikte des gegenwärtigen Entwurfes ohne einen bezüglichen Verfolgungsantrag strafrechtlicher Untersuchung und Aburtheilung unterliegen. Dieser Standpunkt erscheint gerechtfertigt sowohl wegen der im allgemeinen Interesse liegenden Erhaltung der Wälder, als auch deßhalb, weil durch eine gegentheilige Normirung nicht nur leicht Willkürlichkeiten erzeugt, sondern auch die Waldbesitzer durch die an sie herantretende Zumuthung hinsichtlich der Unter-

lassung von Anzeigen leicht in schwierige Lagen versetzt werden könnten.

Andererseits erscheint es billig, in den Fällen des §. 247 des Reichs-StGB. einen Verfolgungsantrag zu verlangen, da durch die etwaige Unterlassung desselben in einzelnen Fällen eine irgend erhebliche Gefahr für den Waldbestand sicher nicht entsteht.

Wir beantragen Annahme.

Art. 17

handelt von der Forstbeschädigung und bestimmt, daß, wer vorsätzlich und rechtswidrig in fremdem Walde Erzeugnisse desselben beschädigt oder zerstört, wenn der Betrag des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von 10 ℳ nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft wird. Die zu Begehung der That gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden.

Daß es der Landesgesetzgebung nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-StGB. zusteht, konkret gestaltete Fälle der Sachbeschädigung als Wald- und Weide- (und Feld-) Excesse aus dem allgemeinen Thatbestand des §. 303 des StGB. auszuscheiden und unter besondere Strafe zu stellen, ist unbestritten.

Zu vergl. Oppenhoff a. a. O. S. 641 Anm. 14, und Erkenntniß des Preuß. Obertribunals vom 5. Mai 1875 in Stenglein's Zeitschrift, Bd. V S. 155.

Die preußische Gesetzgebung hat dies stets angenommen, und auch der neueste badische Entwurf (§. 22) geht hievon aus.

Der Entwurf weicht bezüglich der Bestrafung der Forstbeschädigungen in prinzipieller Weise von der Bestrafung der Forstdiebstähle wesentlich insofern ab, als für die Forstbeschädigung eine Werthsgrenze (von 10 ℳ) festgesetzt ist, und die Strafe nicht in einem Vielfachen des Werthes des gestifteten Schadens besteht, sondern innerhalb einer Strafrahme zu bemessen ist.

Es könnte nun gefragt werden, ob nicht sämmtliche Forstbeschädigungen dem Forststrafgesetz unterworfen werden sollen, oder ob nicht, was das andere Extrem wäre, sämmtliche Forstbeschädigungen dem gemeinen Rechte unterstellt werden sollen.

Uns scheint der Entwurf, welcher bezüglich der Werthsgrenze mit §. 6 des (neuesten) preußischen Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes übereinstimmt, die richtige Mitte einzuhalten. Die Forstbeschädigungen durchaus den Forstdiebstählen gleichzustellen, erscheint schon wegen der Verschiedenheit der Absicht nicht gerechtfertigt. Daß aber im Uebrigen die geringfügigen Forstbeschädigungen als Forstexzesse bestraft werden sollen, entspricht der bisherigen Uebung und auch der sonstigen Rechtsanschauung, indem auch ähnliche geringfügige Felderzesse besondern Strafbestimmungen unterstellt werden.

Polizeistrafgesetz vom 27. Dezember 1871 Art. 36; Art. 6 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizeigesetzes.

Daneben spricht ein praktisches Bedürfniß dafür, solche Exzesse, welche wohl auch meist von dem Forstpersonale entdeckt und angezeigt werden, in demselben beschleunigten Verfahren wie die Forstdiebstähle abzuwandeln. Für erheblichere Beschädigungen, welche einen milderen Charakter nicht mehr haben und überdies wohl nur selten vorkommen, besteht dieses Bedürfniß nicht und daher auch kein Grund, sie von dem gemeinen Rechte zu eximiren.

Da Forstbeschädigungen auch in geringerem Grade keineswegs in der Menge vorkommen wie Forstdiebstähle, und überdies bei dolosen Sachbeschädigungen der Betrag des gestifteten Schadens keineswegs in dem Maße vorherrschend für die Strafbemessung entscheidend ist, wie dies beim Diebstahle zutrifft, so liegt auch unseres Erachtens kein Grund vor, die Strafe — abweichend von der gemeinrechtlichen Regel — lediglich als ein Vielfaches des Betrages des Schadens festzusetzen.

Wir sind deßhalb mit dem Entwurfe und auch dem Umfange der Strafrahme, wonach die Forstbeschädigung als eine Uebertretung qualifizirt ist, einverstanden. Wir beantragen nur:

in dem ersten Absatz die Worte „oder beabsichtigten" als überflüssig zu streichen,

da, wenn ein höherer Schaden als von 10 ℳ beabsichtigt war, die Bestimmungen des §. 303 des Reichs-StGB. über Sachbeschädigung, welche auch im Stadium des Versuches schon strafbar ist, Platz greifen.

Unter Bezugnahme auf das bei Art. 15 des Entwurfes über die Zuläßigkeit der Einziehung Ausgeführte sind wir auch mit dem Absatze 2 des Art. 17 einverstanden. Ebenso damit, daß es zur Verfolgung der Forstbeschädigungen eines Antrages nicht bedarf.

Auch gegen die in dem Absatze 3 der Motive enthaltene Ausführung, daß nur Walderzeugnisse, und nicht Brücken, Hütten, Sicherheitsschranken u. s. w., Gegenstand des Art. 17 sein können, wissen wir nichts einzuwenden.

Hiebei gehen wir im übrigen davon aus, daß die Objekte des Forstdiebstahls auch Gegenstand der Forstbeschädigung sein können.

Hienach beantragen wir:

den Art. 17 — mit der vorgedachten Modifikation — anzunehmen.

Art. 18 und 19

handeln vom unbefugten Weiden. Auch dieses wird, wie die geringfügige Forstbeschädigung, (in Art. 18) als Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Für die Aufstellung einer Strafrahme sprechen auch hier die bei Art. 17 angeführten Gründe. Innerhalb dieser Rahme können nunmehr auch die verschiedenen bisher gemachten Unterscheidungen und Abstufungen des Maßes und Umfanges der Verfehlung ihre Berücksichtigung finden. Deßgleichen die Fahrläßigkeit. Diese für strafbar zu erklären, erscheint als unbedingtes Bedürfniß. Bei der Fassung des Artikels, wonach die Fahrläßigkeit nicht ausgeschlossen erscheint, dürfte es genügen, in dieser Beziehung unsere Uebereinstimmung mit den Motiven zu konstatiren.

Art. 19

lautet wörtlich wie Art. 85 des Weidegesetzes vom 26. März 1873.

Daß, wie die Motive (S. 16 Sp. 1 oben) ausführen, eine Verwandlung der Strafe in Haft nur gegen den Verurtheilten, nicht auch gegen den als haftbar Erklärten eintritt, halten wir für richtig und dem Umstande entsprechend, daß die subsidiäre Haftbarkeitserklärung mit einen civilrechtlichen Charakter hat.

Wir sind, indem wir im weiteren auf die Motive verweisen, mit den Artikeln 18 und 19 einverstanden.

Die Art. 20—35

enthalten besondere Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 20.

Wie die Motive (S. 16 Sp. 1) ausführen, unterliegt es keinem Zweifel, daß bezüglich der Forstrügesachen nach §. 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung den Landesgesetzgebungen folgende Befugnisse eingeräumt sind:

1) die Zuständigkeit der Amtsgerichte mit Ueberschreitung der in dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§. 27 Nr. 2 und §. 75) der Strafgewalt der Amtsgerichte gezogenen Grenzen zu normiren,

2) anzuordnen, daß, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 des §. 211 der Reichs-Strafprozeßordnung — nämlich Vorliegen einer bloßen Uebertretung, Verführung des Beschuldigten oder Geständniß desselben — nicht zutreffen, von dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zu verhandeln und zu entscheiden ist;

3) über das Verfahren vor den Amtsgerichten besondere, von der Reichs-Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen zu treffen.

Vergl. Schwarze's Kommentar zur RStPO. S. 112 bis 113.

Der Landesgesetzgebung ist, wie schon oben berührt worden ist, weiter überlassen, zu bestimmen: (sowohl) welche Vergehungen als — vor die Amtsgerichte gehörige — Forstrügesachen anzusehen sind (als auch die — in das Forstpolizeigesetz verwiesenen — Uebertretungen und das bezügliche Verfahren zu normiren).

Der Entwurf macht nun von der der Landesgesetzgebung ertheilten Befugniß durchgängig Gebrauch.

Gemäß Abs. 1 des Art. 20 des Entwurfes werden sämmtliche in demselben mit Strafe bedrohten Handlungen den Amtsgerichten zugewiesen. Hienach können also die Amtsgerichte auf Gefängniß bis zu zwei Jahren (für den einzelnen Fall) erkennen. Nach Abs. 2 verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Gefängnißstrafe als von höchstens drei Monaten, oder wenn nur auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit nach Art. 11 eintretende Gefängnißstrafe zu erkennen ist, die Amtsrichter ohne Schöffen.

Wir glauben zur Begründung des Artikels, insbesondere bezüglich der Verweisung der Forstrügesachen an die Amtsgerichte, im allgemeinen auf die Motive Bezug nehmen zu dürfen.

Wir können dem in Abs. 1 enthaltenen Grundsatze um so eher beistimmen, als, soweit uns bekannt ist, Strafen über drei Monate ziemlich selten sein werden, und überdies nach §. 27 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes den Schöffengerichten auch in anderen Fällen (Nr. 3—8 des §. 27) auf eine höhere als dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen zusteht.

Thilo, Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetze, S. 62 Anm. 20.

Daß in den die Regel bildenden geringfügigen Fällen (Abs. 2 des Entwurfes) die in §. 211 der Reichs-StPO. ertheilte Befugniß eine Erweiterung erfahren hat, erscheint insbesondere auch aus praktischen Gründen geboten.

Da, wie die Motive (S. 16 Sp. 1 a. E.) ausführen, unter die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 20 des Entwurfes auch die nur (mit Geldstrafe oder) mit Haft bedrohten Uebertretungen fallen, und der Art. 11 des Entwurfes sich nur auf das Verhältniß der Gefängnißstrafe zur Geldstrafe bezieht, so wird — was wir hiemit beantragen — der Abs. 2 in folgender Weise zu fassen sein:

„Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Strafe als Gefängniß von höchstens drei Monaten oder auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen."

Art. 21 u. 26.

Ueber die Zuläßigkeit des Anschlusses des Beschädigten an das Strafverfahren behufs der Geltendmachung der Ersatzansprüche war die Gesetzgebung schwankend. Im gemeinen deutschen, sowie im französischen Rechte (code d'instr. crim. art. 3) war die Adhäsion als zuläßig anerkannt. Auch die meisten Partikulargesetzgebungen theilten diesen Standpunkt, so insbesondere auch die württembergische (cf. StPO. von 1843 Art. 8; Schwurgerichtsgesetz von 1849 Art. 174). Die neuere Gesetzgebung kennt meistens den Adhäsionsprozeß nicht; so auch die württembergische StPO. von 1868 (Art. 8 Abs. 1) und nunmehr auch die Reichs-StPO. (Motive S. 238 ff.). Gegen denselben wird geltend gemacht, daß durch ihn das Strafverfahren im Interesse eines demselben an sich fremden Zweckes verwickelter und schwerfälliger werde, daß häufig doch der Civilanspruch zur abgesonderten Verhandlung an den Civilrichter verwiesen werden müsse, daß zuweilen die Beiziehung weiterer Personen, der Vertreter des Beschuldigten (Ehegatten, Vormünder) erforderlich sei, und daß insofern eine Rechtsungleichheit entstehe, als es in dem freien Willen des Beschädigten beruht, von dem Adhäsionsprozesse Gebrauch zu machen oder nicht. Dagegen spricht für die Anschließung hauptsächlich der Umstand, daß der Beschädigte auf die einfachste und bequemste Weise zu seinem Rechte gelangt, wenn er die im Interesse des Strafverfahrens ohnedies nothwendige und von Amtswegen zu bewirkende Sammlung der Beweise und die auf Grund derselben erfolgende Feststellung der Verschuldung zugleich für seinen Zweck benützen kann. Allein auch der Beschuldigte

erleidet materiell keine Rechtsverletzung, da ihm ein Berufungsrecht zur Seite steht.

Der Entwurf läßt die Anschließung zu. Der Art. 21 bestimmt: „In dem Strafbefehl oder dem Strafurtheil ist zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen, wenn nicht der letztere auf diesen Anspruch verzichtet hat. Der Beschädigte kann übrigens auch später noch seinen Anspruch auf Werthsersatz im Civilrechtsweg geltend machen.

Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden."

Es wird den Motiven beizupflichten sein, wenn sie sagen, daß die Zuläßigkeit der Adhäsion, wenigstens bis zum Werthsbetrage des Entwendeten, nicht entbehrt werden könne.

Die sonst gegen die Adhäsion sprechenden Gründe verlieren bei den Delikten des Entwurfes dadurch an Bedeutung, daß es sich hier durchgängig um Fälle handelt, welchen ein einfaches Sachverhältniß zu Grunde liegt, durch welches weitere als die auch durch den Strafprozeß gebotenen Erhebungen nicht erfordert werden.

Wir sind deßhalb mit dem Prinzipe des Entwurfes einverstanden.

Daß die Entscheidung über den Werthsersatz ex officio und stets zu erfolgen hat, wenn der Beschädigte nicht ausdrücklich verzichtet, dürfte sich im Interesse der Gleichförmigkeit und aus praktischen Gründen empfehlen: würde eine ausdrückliche Erklärung des Beschädigten über die Zulassung der Adhäsion verlangt, so würde diese Erklärung wohl häufig nicht rechtzeitig und nicht in der gehörigen Weise abgegeben, dadurch das Institut bei den Gerichten unbeliebt und so dessen volle Wirksamkeit in Frage gestellt.

Wir sind hienach mit dem ersten Satze des ersten Absatzes, sowie auch mit dem zweiten Satze, wonach der Beschädigte auch später noch seinen Anspruch auf Werthsersatz im Wege des Civilprozesses geltend machen kann, einverstanden. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß die Adhäsion ohne Befragung des Beschädigten erfolgt, und diesem ein Rechtsmittel im Strafprozesse nicht zusteht.

Auch gegen Abs. 2, dessen Inhalt wir vorstehend angeführt haben, wissen wir nichts zu erinnern. Es würde leicht zu Verwicklungen und Verzögerungen führen, wenn auch der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens im Strafverfahren geltend gemacht werden könnte.

Als selbstverständlich betrachten auch wir, daß der Bestohlene mehr nicht als den ihm entzogenen Werth erhalten soll (Motive S. 17 Sp. 1).

Demgemäß **beantragen** wir **Zustimmung** zu Art. 21.

(Auf den Art. 26, welcher nur eine Konsequenz des Art. 21 ist, werden wir unten zurückkommen.)

Art. 22

enthält reglementäre Bestimmungen; wir **beantragen Zustimmung**.

Art. 23

bestimmt, daß der Amtsanwalt in den durch das Aufsichtspersonal oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gekommenen Fällen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls zu beantragen hat, wenn die zu erkennende Strafe die in Art. 20 Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht überschreitet, und der Festsetzung der Strafe ohne vorgängige Verhandlung keine Bedenken entgegenstehen.

Hiedurch soll, wenigstens für den größeren Theil der Forstvergehungen, das sogenannte Mandatsverfahren eingeführt werden. Dasselbe besteht in der Einrichtung, daß infolge einer Fiktion, wonach der Beschuldigte auf das Recht, mit seiner Vertheidigung gehört zu werden, verzichtet, die Strafe durch richterliche Verfügung (Strafbefehl, Strafbescheid, Mandat) ohne vorgängige Untersuchung festgesetzt werden kann. Die Zweckmäßigkeit des Mandatsverfahrens, das unserem bisherigen Prozeßrechte unbekannt war, ist eine so große, daß dasselbe in den deutschen Gesetzgebungen mehr und mehr Eingang gefunden hat. Dasselbe dürfte sich zum Zwecke rascher Erledigung der Anzeigen über Forstdelikte für diese ganz besonders empfehlen.

Nach dem Reichs-StGB. (§§. 447 und 448) setzt der Erlaß eines Strafbefehles voraus:

1) daß die strafbare Handlung des Beschuldigten eine solche ist, für welche das Schöffengericht zuständig ist,

2) daß die Staatsanwaltschaft auf den Erlaß eines Strafbefehles anträgt,

3) daß der Strafbefehl auf keine höhere als Geldstrafe von 150 ℳ oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung gerichtet ist, und

4) daß der Amtsrichter nicht Bedenken trägt, die Strafe ohne vorgängige Verhandlung festzusetzen, und daß er die von dem Staatsanwalt beantragte Strafe für angemessen erachtet.

Der Entwurf zieht nun hinsichtlich der Strafe, welche durch Strafbefehl soll auferlegt werden können, eine weitere Grenze als die in §. 447 Abs. 2 der Reichs-StPO. gesteckte, indem er Strafbefehle zuläßt, wenn auf keine höhere als dreimonatliche Gefängnißstrafe oder nur auf Geldstrafe oder die surrogirende Gefängnißstrafe zu erkennen ist.

Das preußische Gesetz läßt einen Strafbefehl bei jeder Geldstrafe und deren Ersatzstrafe zu (§. 27), schließt denselben jedoch bei den (ausgezeichneten) Forstdiebstählen im Sinne des §. 6 und bei dem dritten und den ferneren Rückfällen aus; doch kann hiebei die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen (§. 30).

Der badische Entwurf (§. 38) kennt überhaupt keine Grenze, und es könnte sich fragen, ob nicht im Einklange hiemit und mit Rücksicht darauf, daß auch die schwereren Fälle meist so einfacher Natur sein werden als die leichteren, die Strafbefehle nicht uneingeschränkt zugelassen werden sollen. Da jedoch nach dem Entwurfe ein solches Bedürfniß nicht besteht, so glauben auch wir von einem darauf gerichteten Antrage abstehen zu sollen.

Ebenso glauben wir von Anträgen auf weitere Vereinfachung der Bestimmungen der Reichs-StPO. (— durch Beseitigung der Zuläßigkeit des bloßen formlosen schrift-

lichen Einspruches, sowie Ersetzung der Einspruchsfrist durch einen Termin, cf. preußisches Gesetz §. 27 Abs. 3 —) abstehen zu sollen, indem wir auch hier den thunlichsten Anschluß an die Reichs-StPO. für wünschenswerth erachten.

Demgemäß **beantragen** wir:
den Art. 23 anzunehmen.

Art. 24.

Die Ermächtigung, das Verfahren landesgesetzlich zu regeln, schließt selbstverständlicherweise auch die Befugniß in sich, speziell das Zustellungsverfahren besonders zu regeln. Daß hiefür thunlichst einfache Formen zu wählen sind, liegt in der Natur der Sache und des Verfahrens.

Im Anschlusse an die auch für andere Fälle in §. 36 Abs. 2 und §. 39 der StPO. enthaltenen Vorschriften trifft nun der Art. 24 die geeignete Fürsorge.

Cf. §. 22 des preuß. Gesetzes und §. 40 des bad. Entwurfes.

Wir **beantragen Zustimmung**.

Art. 25

ermöglicht eine rasche und gleichzeitige Verhandlung derjenigen (leichteren, aber auch weitaus häufigeren) Fälle, welche, ohne daß eine Zuziehung von Schöffen nothwendig ist, zur Hauptverhandlung gelangen.

Cf. bad. Entwurf §. 41 Abs. 1.

Wir **beantragen**, unter Bezugnahme auf die Motive, **Zustimmung**.

Art. 26

ist schon oben (bei Art. 21) erörtert worden. Wir haben hier nur zu bemerken, daß wir — und zwar, wie wir annehmen, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe — davon ausgehen, daß dem bei der Hauptverhandlung erschienenen Beschädigten zusteht, sich sowohl über die Werthschätzung des Entwendeten, als auch sonst über den Fall zu äußern, und daß die Regelung der Sache im Einzelnen dem richterlichen Ermessen anheimsteht.

Wir **beantragen Zustimmung**.

Art. 27.

Nach §. 216 Abs. 1 der Reichs-StPO. muß zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung eine Frist von mindestens **einer** Woche liegen.

Nach dem Entwurfe soll es genügen, wenn zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tage der Hauptverhandlung eine Frist von drei Tagen liegt.

Die Motive begründen diese Abkürzung damit, daß Verzögerungen, welche bei nur periodischer Aburtheilung der Straffälle leicht auf eine längere Zeit hinaus wirken können, zu verhüten seien, und daß die Verkürzung unbedenklich sei, weil der Angeklagte entweder durch den Strafbefehl oder durch Mittheilung über die Eröffnung der Hauptverhandlung genügende Zeit und Grundlage hat, seine Vertheidigung vorzubereiten, wie denn auch die württembergische StPO. (Art. 405) für den Fall, daß keine Voruntersuchung geführt worden ist, dieselbe Frist gehabt habe. Wir sind hiemit einverstanden, zumal, falls je eine Beschränkung der Vertheidigung des Beschuldigten eintreten würde, dieser im Wege der Berufung sich Abhilfe verschaffen kann.

Wir **beantragen** demgemäß **Annahme** des Artikels 27.

Art. 28—31.

Es kam zur Sprache, wie eine Verletzung dieses Eides aufzufassen sei, und damit, welche Natur er habe.

1) Ist er ein Diensteid, so wird das Zeugniß abgelegt unter Berufung auf denselben, und der öffentliche Diener begeht im Falle der Verletzung das Verbrechen des §. 155 Ziff. 3 des Reichs-StGB. Ist es ein Privatdiener, so fragt es sich: wird derselbe durch Ablegung dieses Eides in Verbindung mit der vorausgegangenen Beeidigung auf den Forstschutz von dem Forstamt zum öffentlichen Diener?

Diese Frage ist zum mindesten zweifelhaft, und Ihre Kommission vermöchte sich nicht ohne weiteres bejahend auszusprechen. Der Entwurf gibt nichts Bestimmtes an die Hand, und damit wäre eine Lücke des Gesetzes in einem wesentlichen Punkt geschaffen.

2) Ist er ein Zeugeneid, so fällt das Bedenken zu Ziff. 1 bezüglich der Privatdiener weg. Die Frage erhebt sich aber, ob die Verletzung unter §. 154 des Reichs-StGB. fällt, eine Frage, die mehr als zweifelhaft erscheint.

Daß das Zeugniß als solches auf den Grund des vorausgegangenen generellen Zeugeneides nicht als Versicherung an Eidesstatt (§. 156 des Reichs-StGB.) aufzufassen wäre, darüber ist Ihre Kommission einig, weil die Versicherung an Eidesstatt gar keinen Eid voraussetzt.

Da es hienach zweifelhaft sein kann, ob die Verletzung des in Rede stehenden — gewissermaßen ein Mittelding zwischen Zeugeneid und Diensteid bildenden — Eides überhaupt als strafrechtlich zu verfolgende Verletzung des Eides betrachtet werden könne; da es bedenklich erschien, einen Eid zu konstruiren, dessen Verletzung möglicher Weise straflos belassen werden müßte, und da im weiteren überhaupt bezüglich der auch von öffentlichen Dienern ein- für allemal zum voraus abgeleisteten Eide ins Auge zu fassen war, daß die bloße Hinweisung auf einen (meist) längst vorher und allgemein geleisteten Eid die wirkliche Eidesleistung nicht ersetze, und daß die Berufung auf die Diensteide stets ein gewisses Odium gegen sich gehabt habe, so sprach sich die Mehrheit der Kommission für die Streichung der Art. 29—31 aus. Man trug um so weniger Bedenken, dies zu thun, weil nach Art. 27 des Entwurfes — mit welchem sich insoweit die Kommission einstimmig einverstanden erklärte — die Zeugen nur dann beeidigt werden sollen, wenn das Gericht es für nöthig erachtet, weil hienach Beeidigungen nur selten stattfinden und in diesen wenigen Fällen die förmlichen Beeidigungen keine Mißstände herbeiführen werden. — Dagegen glaubte die Minderheit die Bestimmungen des Entwurfes nicht entbehren zu können, indem sie die Befürchtung aussprach, daß im Falle des Wegfalles der Art. 29—31 auch in Fällen, wo die Beeidigung an und für sich geeignet erscheine, von einer solchen abgesehen werden könnte, oder, falls dies nicht geschehe, eine übermäßige Häufung von Eiden entstehe.

Für Streichung der Art. 29—31 sprachen sich 7 gegen 2 Stimmen aus.

Im weiteren wurde von einer Minderheit (3 Stimmen) beantragt:

in dem Art. 28 nach den Worten „wenn der Amtsanwalt“ beizufügen: „oder der Angeklagte“,

um dadurch dem letzteren zu ermöglichen, eine Beeidigung herbeizuführen, sowie um demselben das gleiche Recht wie dem Amtsanwalte zu gewähren. Die Mehrheit (6 Stimmen) gieng dagegen — im Anschlusse an das bisher bestandene Recht — davon aus, daß durch die Einräumung einer solchen Befugniß an den Beschuldigten leicht Chikanen herbeigeführt werden können, daß im Falle eines gegründeten Verlangens der Beeidigung von Seiten des Beschuldigten das Gericht dieses nicht abweisen werde, und daß deßhalb die Aufnahme der gedachten Bestimmung unnöthig sei.

Hienach beantragen wir:

1) den Art. 28 unverändert anzunehmen;
2) die Art. 29—31 zu streichen.

Art. 32

stimmt mit dem zweiten Satze des zweiten Absatzes des §. 211 der Reichs-StPO. wörtlich überein. Wir beantragen Zustimmung.

Art. 33.

In Abs. 1 dieses Artikels ist vorgeschrieben, daß in das Protokoll über die Hauptverhandlung nur das Hauptergebniß der Verhandlung, das Urtheil und die Verkündigung desselben aufzunehmen ist. Wir sind hiemit einverstanden. Cf. auch badischer Entwurf §. 42 und Motive dazu, sowie das badische Forstgesetz vom 15. November 1833 §. 209.

Mit dem „Hauptergebniß der Verhandlung“ wird, wie wohl auch die Vergleichung mit den vorstehenden Citaten ergibt, (nicht die wesentliche Wiedergebung des Ganges und der Ergebnisse der Hauptverhandlung, Reichs-StPO. §. 273 Abs 1, sondern) nur gemeint sein, daß kurz anzuführen ist, zu welchem Resultate die gepflogene Verhandlung und die dabei benützten Beweismittel geführt haben. — Da schon in den Anzeigen die für die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage erheblichen Thatsachen (Name und Wohnort des Beschuldigten, Alter, Zeit und Umstände der That, Name des Verletzten, Beweismittel — cf. Entwurf Art. 22 und Motive dazu —) enthalten sein müssen, so wird wohl, wie in dem badischen Entwurfe (§. 42) ausdrücklich bestimmt ist, das Anzeigenregister, dessen Einrichtung dem Justizministerium zusteht (Entwurf a. a. O.), und in welches auch das Urtheil und dessen Verkündigung einzutragen sein wird, als (gemeinsames) Protokoll dienen können.

Daß in denjenigen Fällen, in welchen durch das Urtheil der durch einen Einspruch angegriffene Strafbefehl lediglich bestätigt wird, keine Entscheidungsgründe zu geben sind, wird zu billigen sein, da die Sachlage hier stets eine sehr einfache, aus dem Strafbefehle schon sich ergebende sein wird, und durch eine gegentheilige Behandlungsweise eine zu große Belästigung der Amtsgerichte herbeigeführt würde. Daß in allen übrigen Fällen den Urtheilen Entscheidungsgründe beizugeben sind, und daß solche dann den Anforderungen des §. 266 der ReichsStPO. zu entsprechen haben, ist in den Motiven ausdrücklich hervorgehoben und nicht zu beanstanden; zu vergl. preußisches Gesetz §. 29 Abs. 2, badischer Entwurf §. 42 Abs. 2.

Wir beantragen Zustimmung.

Mit Art. 34,

wonach die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile durch den Amtsrichter zu erfolgen hat, sind wir einverstanden. Hiebei sprechen wir zugleich (mit 7 gegen 2 Stimmen) die Voraussetzung aus, daß auch die Beitreibung des Werthsersatzes zu Gunsten des Bestohlenen ex officio durch den Amtsrichter zu bewirken ist.

Art. 35

handelt unter Hinweisung auf den — schon oben (ad Art. 1 des Entwurfs) angeführten §. 361 Ziff. 9 des Reichs-StGB. von dem strafbaren Nichtabhalten von Forstdelikten.

Wir sind aus den in den Motiven angeführten Gründen mit dem Artikel, welcher dem §. 36 des preußischen Gesetzes entspricht, einverstanden. Im Anschlusse an das oben Erörterte beantragen wir indessen (mit 7 gegen 2 Stimmen):

dem Entwurfe folgende erweiterte Fassung zu geben:

„Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung der Begünstigung eines Forstdiebstahls oder der Hehlerei (§. 259 des Reichs-StGB.) in Beziehung auf einen solchen oder einer nach §. 361 Nr. 9 des Reichs-StGB. zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auf diese Zuwiderhandlungen das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.“

Geboten erscheint uns noch, die Frage des Kostenersatzes einer Erörterung zu unterziehen. Nach der von der Reichstagskommission bei Berathung des Entwurfes eines Gerichtskostengesetzes in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern zu Protokoll abgegebenen Erklärung „fallen Forststrafsachen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfes, vielmehr bleiben sie der Partikulargesetzgebung vorbehalten“.

Reichstagsverhandlungen von 1878, zweite Sitzungsperiode Bd. IV S. 1482;

zu vergl. auch bad. Entwurf §. 43 Abs. 2.

Da nun unser Entwurf eine Bestimmung über den Ansatz von Gebühren nicht enthält, so können auch solche im amts- und schöffengerichtlichen Verfahren nicht angerechnet werden.

Wir sind damit einverstanden, da nicht nur die erwähnte Voraussetzung der Reichstagskommission auf die Weglassung solcher Gebühren hinweist, sondern auch sachlich der Verzicht auf solche Gebühren sich dadurch rechtfertigt, daß der von dem Staate auf die prozessualische Behandlung der Forstdelikte zu machende Aufwand verhältnißmäßig uner-

heblich ist. Daß in der Rechtsmittelinstanz, bei welcher kein besonderes, sondern das ordentliche reichsgesetzliche Verfahren Anwendung findet, Gebühren anzusetzen sind, steht andererseits unseres Erachtens außer Zweifel.

Unzweifelhaft ist uns auch, daß — im Gegensatze zu den Sporteln (Gerichtsgebühren) — für die Kosten des Verfahrens (cf. Reichs-StPO. §. 496 ff.) von dem Verurtheilten Ersatz zu leisten ist. Hier können nun Bedenken bei denjenigen Fällen nicht entstehen, welche in besonderen Verhandlungen erledigt werden, da hier die Ausscheidung der Kosten und deren Zuweisung an den Angeklagten keinen Anstand hat. Dagegen entstehen Schwierigkeiten dann, wenn mehrere Fälle in derselben gemeinsamen Hauptverhandlung erledigt werden, zumal hier häufig dieselben Zeugen, vornehmlich die Delatoren, in mehreren Sachen zu vernehmen sind, und deßhalb die Vertheilung der durch ihre Vernehmung entstehenden Kosten in Frage kommt.

Nach dem bisherigen Rechte wurde jedem Excedenten neben der Geldstrafe anstatt eines besonders zu berechnenden Antheils an den Rugtagskosten eine sogenannte Rugtagssportel angesetzt, welche von jedem Frevel (zu 3 fl. 15 kr.) 15 kr. oder von jedem Gulden Strafe 4 kr. beträgt (cf. Schumm, a. a. O. §. 310 Ziff. 1), und als Beitrag zu den Rugtagskosten, sowie zu den Auslagen für Zeugen u. s. w. aufgefaßt wurde.

Es könnte sich nun fragen, ob nicht auch künftig, um die Anrechnung der Kosten zu vereinfachen und insbesondere den durch die Repartirung der gemeinsamen Kosten der gemeinsamen Hauptverhandlung entstehenden Umständlichkeiten entgegenzutreten, es sich empfehlen dürfte, zur Bezahlung der genannten Kosten — sei es nun sämmtlicher, auch der besonderen Kosten, oder nur der gemeinsamen Kosten — Aversalsummen festzusetzen, welche den Verurtheilten anzusetzen wären. Allein hiegegen spricht zunächst der Umstand, daß dadurch Ungerechtigkeiten entstehen, sofern beispielsweise der geständige Dieb, bezüglich dessen das Verfahren sich in einfachster Weise gestaltet, nach demselben Maßstabe angelegt werden muß wie derjenige, der durch sein Leugnen ein umständliches, mit erheblichen Kosten verknüpftes Verfahren veranlaßt. Schwierig ist sodann zu bestimmen, nach welchem Prinzipe und in welchem Verhältnisse eine solche Bauschgebühr angesetzt werden soll, und ob dies im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu geschehen hat. Hiezu kommt, daß die besonderen Kosten des einzelnen Falles — für Haft, Haussuchungen, Transporte, besondere Zeugen u. s. w. — unschwer dem einzelnen Beschuldigten zugerechnet werden können, daß muthmaßlicher Weise die Hauptverhandlungen nicht sehr häufig sein werden, und daß auch die auf die gemeinsame Hauptverhandlung entfallenden gemeinsamen Kosten, welche meistens eben in den Zeugengebühren der Delatoren bestehen werden, ohne große Schwierigkeiten unter die einzelnen Beschuldigten zu vertheilen sein werden. — Hiebei gehen wir davon aus, daß die Kosten für die Abhaltung auswärtiger Amtstage (Diäten u. s. w.) nie dem Beschuldigten zur Last fallen.

Demgemäß beantragen wir:

als Art. 35a folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt wird, hat die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen.

Sonstige Kosten werden nicht erhoben."

Art. 36

enthält Schlußbestimmungen. Die Bestimmung des Abs. 1 ergibt sich von selbst.

Eine Aufzählung der einzelnen außer Kraft tretenden Vorschriften ist, zumal diese zum Theile lediglich auf Observanzen beruhen, ein Ding der Unmöglichkeit.

Ausdrücklich zu bemerken wird indessen sein, daß der — schon mehrfach erwähnte — Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871 außer Kraft zu treten hat.

Demgemäß beantragen wir: in Abs. 2 nach den Worten „in diesen Sachen" beizufügen:

„sowie der Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechtes und der Strafprozeßordnung".

Gegen Abs. 3, welcher dem §. 37 des preußischen Gesetzes entspricht, wissen wir nichts einzuwenden.

Daß, was die Anwendbarkeit der strafrechtlichen Bestimmungen des neuen Gesetzes auf früher begangene Delikte betrifft, der Grundsatz des §. 2 des Reichs-StGB. maßgebend ist, wurde schon eingangs berührt und wird einem Anstande nicht unterliegen; es kann also eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde, und es ist ferner bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden.

Demgemäß beantragen wir, mit der vorgedachten Modifikation, Zustimmung.

Gegen den Eingang des Gesetzes ist nichts zu erinnern; in dem Schlußsatze beantragen wir, anstatt der Worte „Unser Staatsminister der Justiz" zu sagen:

„Unser Justizministerium".

Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Entwurf der Regierung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung finden auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Art. 2.

Die Strafverfolgung der in diesem Gesetze bedrohten Uebertretungen (Art. 17, 18) verjährt in sechs Monaten.

Art. 3.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Art. 4.

Soweit für die Anzeige von Frostfreveln eine Anbringgebühr gesetzlich noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Art. 5.

Zwangsweises Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit findet nicht statt.

II. Von den einzelnen Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Forstdiebstahl.

Art. 6.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde verübte Diebstahl:

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.*)

Unverändert.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Unverändert.

Art. 2.

Unverändert.

Art. 3.

Unverändert.

Art. 4.

Unverändert.

Art. 5.

Unverändert.

II. Von den einzelnen Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Forstdiebstahl.

Art. 6.

Abs. 1 unverändert.

Ziff. 1 unverändert.

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Stellen bedeuten Aenderungen an der Regierungsvorlage

Entwurf der Regierung.

2) an Holz, welches vom Stock oder Boden getrennt, aber noch nicht aufbereitet ist,

3) an Schlagabraum (Spähnen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,

4) an andern Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflänzlingen, Gras, Haide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, sofern dieselben noch nicht eingesammelt sind. Jedoch wird das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt.

Bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten seien, ist die im Forstpolizeigesetz diesfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend.

Art. 7.

Der Forstdiebstahl wird, wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, mit einer Geldstrafe, welche in dem Drei- oder Vier- oder Fünffachen des Werths des Entwendeten besteht und niemals unter Einer Mark betragen darf, oder mit einer verhältnißmäßigen (Art. 11) Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 8.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund ist es zu betrachten:

1) wenn der Forstdiebstahl in umfriedigten Wäldern oder Waldtheilen mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst der Eröffnung der Zugänge durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge begangen ist;

2) wenn der Thäter Waffen oder andere gefährliche, zur Verübung des Forstdiebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt hat;

3) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;

4) wenn der Thäter zur Begehung des Forstdiebstahls in den Fällen Nr. 1—3 des Art. 6 eines schneidenden Werkzeugs, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers sich bedient, oder wenn er zum Zweck der Fortschaffung des Entwendeten ein bespanntes Fuhrwerk mitgebracht hat;

5) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

6) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Zu Ziff 2 — Antrag der einen Kommissionshälfte (5 Stimmen): unverändert anzunehmen. Antrag der andern Kommissionshälfte: 2) an Holz, welches *durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist.*

Ziff. 3 unverändert.

Ziff. 4) an anderen Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an *Holzpflanzen*, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, soferne dieselben noch nicht eingesammelt sind,

falls der Werth des Entwendeten 50 ℳ nicht übersteigt.

Satz 2 von Ziffer 4 („Jedoch wird“ ꝛc.) als Abs. 2 des Artikels anzunehmen:

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen wird nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt.

Abs. 2, nunmehr Abs. 3, unverändert.

Art. 7.

Die Worte „wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt“ zu streichen; im übrigen unverändert.

Art. 8.

Das Wort „besonderer“ (im Eingangssatze) zu streichen; im übrigen unverändert.

Entwurf der Regierung.

7) wenn der Thäter, auf der That betroffen, dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder hierüber eine falsche Angabe gemacht oder ungeachtet der Aufforderung seitens jener Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

8) wenn der Thäter den Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder der daraus zu fertigenden Gegenstände begangen hat;

9) wenn der Forstdiebstahl in einem der Aufsicht des Thäters anvertrauten Walde oder

10) in einer Kultur begangen ist;

11) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) triebe von stehenden Bäumen entwendet sind.

Art. 9.

Liegt bei einem Forstdiebstahl, welcher den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt, eine der in Art. 8 angeführten Erschwerungen vor, so ist auf eine Geldstrafe, welche in dem sechs- bis zehnfachen Werth des Entwendeten besteht und niemals unter zwei Mark betragen darf, oder auf eine verhältnißmäßige (Art. 11) Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 10.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls von einem Württembergischen Gericht rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals einen Forstdiebstahl begeht, befindet sich im Rückfall und wird, wofern nicht der in Art. 12 vorgesehene Fall vorliegt, auch wenn durch die neue That an sich nur die in Art. 7 bestimmte Strafe verwirkt wäre, in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 9 bestraft.

Befindet sich der Schuldige im dritten oder ferneren Rückfall, so ist, sofern nicht der neue Forstdiebstahl unter die Bestimmung des Art. 12 fällt, zusatzweise zu der durch die neue That verwirkten Strafe auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

In leichteren Fällen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrag von einhundert Mark erkannt werden.

Art. 11.

Bei der Anwendung der Strafbestimmungen der Art. 7, 9 und 10 ist ein Tag Gefängniß dem Geldbetrag von Einer bis zu fünf Mark gleich zu achten. Die Gefängnißstrafe darf jedoch ein Jahr nicht übersteigen.

Dieses Verhältniß ist auch bei der durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingten Umwandlung derselben zu Grund zu legen.

Art. 12.

Wenn der Werthsbetrag des Entwendeten fünfzig Mark

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 9.

Die Worte „welcher den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt“ zu streichen; im übrigen unverändert.

Art. 9a.

Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar.

Art. 10.

In Absatz 1 die Worte „wofern nicht der in Art. 12 vorgesehene Fall vorliegt“ zu streichen; im übrigen unverändert.

Im Absatz 2 die Worte „sofern nicht der neue Forstdiebstahl unter die Bestimmung des Art. 12 fällt“ zu streichen; im übrigen unverändert.

Absatz 3 unverändert.

Art. 11.

Unverändert.

Art. 12.

Fällt weg.

Entwurf der Regierung.

übersteigt, so ist auf Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Die in Art. 8 angeführten erschwerenden Umstände und der Rückfall (Art. 10) kommen innerhalb des Strafmaßes zur Berücksichtigung.

Art. 13.

Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.

Die Entwendung von Gras, Moos, Rinde, Streu ist mit dem Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten.

Art. 14.

Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar.

Art. 15.

Die zu Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge, sowie mitgeführte Waffen (Art. 8 Nr. 2) können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht.

Zugthiere und Fahrzeuge unterliegen der Einziehung nicht.

Art. 16.

Die Bestimmungen des §. 247 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden auch auf den Forstdiebstahl Anwendung.

Forstbeschädigung.

Art. 17.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig in fremdem Walde Erzeugnisse desselben beschädigt oder zerstört, wird, wenn der Betrag des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von zehn Mark nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die zu Begehung der That gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden.

Unbefugtes Weiden.

Art. 18.

Wer in fremdem Walde unbefugt Vieh weidet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Art. 19.

Gemeinden und Privatpersonen haben für die Weideübertretungen der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen, als auch der Entschädigung und Kosten zu haften.

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 13.

Fällt weg.

Art. 14.

Fällt hier aus; s. oben Art. 9a.

Art. 15.

Unverändert.

Art. 16.

Unverändert.

Forstbeschädigung.

Art. 17.

Abs. 1. Die Worte „oder beabsichtigten" zu streichen; im übrigen unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Unbefugtes Weiden.

Art. 18.

Unverändert.

Art. 19.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.

III. Besondere Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 20.

Die in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen gehören vor die Amtsgerichte.

Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Gefängnißstrafe als von höchstens drei Monaten, oder wenn nur auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit nach Art. 11 eintretende Gefängnißstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen.

Art. 21.

In dem Strafbefehl oder dem Strafurtheil ist zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Beschädigten auszusprechen, wenn nicht der letztere auf diesen Ausspruch verzichtet hat. Der Beschädigte kann übrigens auch später noch seinen Anspruch auf Werthsersatz im Civilrechtsweg geltend machen.

Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Art. 22.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Personen werden dem Amtsanwalt schriftlich und periodisch übergeben. Die Anzeige muß die für die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage erheblichen Thatsachen enthalten.

Die näheren Vorschriften über die Frist zur Uebergabe und über die Einrichtung dieser Anzeigen werden von dem Justizministerium erlassen.

In dringenden Fällen hat die Anzeige an den Amtsanwalt gesondert zu erfolgen.

Art. 23.

Der Amtsanwalt hat in den durch das Aufsichtspersonal oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls zu beantragen, wenn die zu erkennende Strafe die im Art. 20 Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht überschreitet und der Festsetzung der Strafe ohne vorgängige Verhandlung keine Bedenken entgegenstehen.

Art. 24.

Die Zustellungen werden durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Für den Nachweis der Zustellung können von dem Justizministerium einfachere Formen zugelassen werden.

Art. 25.

Für sämmtliche nicht die Zuziehung von Schöffen erfordernde Fälle, welche wegen rechtzeitigen Einspruchs gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl oder ohne vorgängige Erlassung eines Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

III. Besondere Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 20.

Abs. 1 unverändert.

Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Strafe als Gefängniß von höchstens 3 Monaten, oder auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen.

Art. 21.

Unverändert.

Art. 22.

Unverändert.

Art. 23.

Unverändert.

Art. 24.

Unverändert.

Art. 25.

Unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.
werden, kann eine gemeinsame Hauptverhandlung angeordnet werden.	
Art. 26. Den beschädigten Waldeigenthümern ist von dem Termin zur Hauptverhandlung Nachricht zu geben und das Anwohnen bei derselben freizustellen.	**Art. 26.** Unverändert.
Art. 27. Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.	**Art. 27.** Unverändert.
Art. 28. Die Zeugen werden nur beeidigt, wenn der Amtsanwalt die Beeidigung verlangt, oder das Gericht dieselbe für nöthig findet.	**Art. 28.** Unverändert.
Art. 29. Personen, welche mit dem Forstschutz betraut sind, können ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie 1) vom Staate oder einer der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) fallenden Körperschaften oder 2) von andern Waldeigenthümern vermittelst schriftlichen Vertrags angestellt sind. In den Fällen der Nr. 2 ist die Zustimmung der Forstpolizeibehörde erforderlich.	**Art. 29—31** fallen weg.
Art. 30. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin: daß er die Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze, welche die seinem Schutz anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Waldungen betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde. Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk die dem Schutz des Beeidigten anvertrauten Waldungen liegen.	
Art. 31. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so kann es der Eidesleistung gleichgeachtet werden, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert. Diese Wirkung jener Beeidigung erlischt, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder	

Entwurf der Regierung.

die in Gemäßheit des Art. 29 ertheilte Zustimmung seitens der Forstpolizeibehörde widerrufen wird.

Das Gericht kann im einzelnen Fall von einer Person, für welche die Bestimmung des Abs. 1 besteht, die Eidesleistung in der gewöhnlichen Form verlangen.

Art. 32.

Gegen die im Lauf der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Art. 33.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter ist nur das Hauptergebniß der Verhandlung, das Urtheil und die Verkündigung des Urtheils aufzunehmen.

Urtheilsgründe sind in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, nur dann der Entscheidung beizugeben, wenn letztere von dem Strafbefehl abweicht.

Art. 34.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

Art. 35.

Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung einer nach §. 361 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auch auf letztere Uebertretung das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Bestrafung von Forstfreveln und das Verfahren in diesen Sachen außer Wirksamkeit.

Bezüglich des weiteren Verfahrens in den in dem gedachten Zeitpunkt anhängigen Sachen finden die Vorschriften

Anträge der Justizgesetzgebungskommission.

Art. 32.

Unverändert.

Art. 33.

Unverändert.

Art. 34.

Unverändert.

Art. 35.

Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung der Begünstigung eines Forstdiebstahls oder der Hehlerei (§. 259 des RStGB.) in Beziehung auf einen solchen oder einer nach §. 361 Nr. 9 des Reichs-StGB. zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auch auf diese Zuwiderhandlungen das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Art. 35 a.

Der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt wird, hat die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen.

Sonstige Kosten werden nicht erhoben.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 36.

Abs. 1 unverändert.

Gleichzeitig treten die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Bestrafung von Forstfreveln und das Verfahren in diesen Sachen, sowie der Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der StPO., außer Wirksamkeit.

Abs. 3 unverändert.

Entwurf der Regierung.	Anträge der Justizgesetzgebungskommission.
der §§. 8 u. ff. des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.	
Unser Staatsminister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.	Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
Gegeben	Gegeben .....

Beilage 211 (Prot. 100).

Ausgegeben den 12. Februar 1879.

Anträge

der Petitionskommission.

I. Weitere Eingabe des Fabrikanten Müller von Metzingen vom 18. Januar und dessen „Monitorium" vom 10. Februar d. J.

Referent: Schwarz.

Da von einer Entschädigungspflicht des Staates im gegebenen Falle unmöglich die Rede sein kann, stellt die Kommission den Antrag:

1) dem Petenten eröffnen zu lassen, daß die Kammer auf diese, wie auf die früheren Eingaben nicht einzutreten vermöge;
2) fragliche Petition der ersten Kammer unter Beziehung auf den diesseitigen Beschluß vom 7. Januar d. J. zu übergeben.

II. Eingabe des Christoph Fischer, Drehers in Murrhardt, und seiner Ehefrau an die Ständeversammlung um Verwendung wegen Entschädigung für expropriirte Grundstücke.

Referent: Schwarz.

Da die Eingabe jeder näheren Begründung entbehrt, und die Verfolgung des Instanzengangs nicht nachgewiesen ist, geht der Antrag

auf Tagesordnung und Mittheilung an das andere Haus.

III. Petition des Rechtsanwalts Strauß von Heilbronn um Schutz gegen Schädigung seines Eigenthums, Wahrung der Interessen seiner Vaterstadt und Ergänzung von Lücken in der Bauordnung.

Referent: Freiherr Richard Koenig.

Antrag: Tagesordnung und Mittheilung an die Kammer der Standesherren.

IV. Eingaben des Matth. Fürst von Friedrichshafen an die Ständekammer.

Referent: Prälat v. Beck.

1) Eingabe vom 22. Januar um Zurückgabe seiner sämmtlichen Schriften, „wenn nichts gethan werden könne und soll".

Kommissionsantrag: die Kammer wolle, das Einverständniß des andern Hauses vorausgesetzt, beschließen, dem Matth. Fürst die seinen Eingaben angeschlossenen Beilagen auf seine Bitte zurückzugeben.

2) Eingabe vom 2. Februar. Da dieselbe der früheren Reihe schwerster Ausfälle auf die Gerichte Ausdrücke schwerster Beleidigung gegen das hohe Haus selber hinzugefügt hat, kommt die Kommission zum Antrag, die Kammer wolle den Beschluß fassen:

1) Petitionen, die als nach Form oder Inhalt ungeeignet zur Reinigung von ihren anstößigen Stellen an die Petenten von der ständischen Kanzlei zurückgegeben waren und doch wieder im Wesentlichen unverändert einlaufen, seien ad acta zu legen;
2) die ständische Kanzlei sei anzuweisen, weitere in derselben Sache von demselben Verfasser kommende, sachlich nichts Neues vorbringende Einläufe, nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Kommissionsvorstande, ohne weitere Behandlung zurückzugeben;
3) von diesem Beschlusse wäre das andere Haus in Kenntniß zu setzen mit dem Bemerken, daß die fraglichen Eingaben durch die diesseitige Kanzlei der jenseitigen zugehen werden.

Beilage 212a (Prot. 93).

Note

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 2. November v. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Berathung gepflogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Zugleich hat die Kammer beschlossen:

die K. Staatsregierung zu bitten, eine einheitliche gesetzliche Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen und des Gesetzes vom . . . . . (des vorliegenden Entwurfs) in Erwägung zu ziehen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 14. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 212b (Prot. 93).

Ausgegeben den 13. Februar 1879.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Die Art. 1 und 2

des Entwurfs unverändert anzunehmen;

dem Art. 3

unter Aenderung der Worte „bei einer Verhandlung oder in schriftlichen Eingaben" in die Worte

„im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr"

zuzustimmen;

nach Art. 3 folgenden Artikel einzuschalten:

Art. 3a.

„Ungehorsam und Ungebühr, deren sich öffentliche Diener in Amtsverhältnissen gegen Vorgesetzte schuldig machen, werden nach den bestehenden Vorschriften im Disziplinarwege geahndet.

Auf Haft kann nur gegen Unterbedienstete erkannt werden. Die K. Staatsregierung ist ermächtigt, die Kategorieen der Unterbediensteten besonders zu bezeichnen."

Dem Art. 4

zuzustimmen, jedoch dem fünften Absatz die Stelle des vierten Absatzes und dem vierten die des fünften Absatzes anzuweisen, und in Absatz 6 Linie 7 (des gedruckten Entwurfs) nach „Verwaltungsgerichtshofs" einzuschalten:

„des Kompetenzgerichtshofs".

Den Art. 5

unverändert anzunehmen;

dem Art. 6

zuzustimmen unter Aenderung des letzten Satzes „wofern der hiedurch entstandene Schaden ein unbedeutender ist" in die Worte:

„wofern nur ein unbedeutender Schaden entstanden ist und nur ein solcher beabsichtigt war."

Den Art. 7

unverändert —

Art. 8

mit folgendem Zusatz zum Abs. 2 anzunehmen:

„Dies hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe baar hinterlegt oder ihre Beitreibung zweifellos sicher ist.“

Den Art. 9

mit folgenden Aenderungen anzunehmen, und zwar:

a) im Eingange des Artikels die Worte „und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist“ zu streichen;

b) unter Ziff. 1 in Linie 6 (des gedruckten Entwurfs) die Worte „§. 361 Ziff. 5, 7 und 8“ dahin zu ändern:

„§. 361 Ziff. 4 mit Beschränkung auf Uebertretungen im Wohnorte des Bettelnden, Ziff. 5, 7, 8 und 9, soweit es sich in Ziff. 9 um Verletzung der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte (Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) handelt,“

c) nach der Ziff. 4 des Artikels eine Ziffer 4a einzuschalten des Inhalts:

„4a) der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums,“

d) in Ziff. 8 statt der Worte „des §. 14 des Reichs-Impfgesetzes“ zu setzen:

„des §. 14 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes“;

den Art. 10

anzunehmen und demselben einen dritten Absatz beizufügen des Inhalts:

„Anwälte sind befugt, in den Fällen des Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, durch Strafverfügungen Geldstrafe bis zu dem Betrage von sechs Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft, jedoch nicht über Einen Tag festzusetzen.“

Die Art. 11—14

unverändert anzunehmen;

den Art. 15

anzunehmen und demselben einen Abs. 2 beizufügen des Inhalts:

„Wenn nach Erlassung, aber vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der polizeilichen Strafverfügung von dem Staatsanwalt oder dem Gericht in der oben bezeichneten Weise eingeschritten wird, so tritt die Strafverfügung außer Wirkung.“

Die Art. 16—18

unverändert anzunehmen;

dem Art. 19

unter Einschaltung der Worte

„sofort oder“

vor den Worten „binnen einer weiteren Woche“ in Abs. 2, und unter Einschaltung der Worte

„nach Ablauf der Frist zu Einlegung des Rechtsmittels“

nach den Worten „binnen einer weiteren Woche“ in Abs. 2, zuzustimmen und zum Abs. 2 außerdem die Worte beizufügen:

„Der Beschuldigte ist hierüber bei der Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung zu belehren.“

Den Art. 20

unverändert anzunehmen;

Art. 21

Abs. 1 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Eine Strafverfügung wird vollstreckbar:

1) wenn nach deren vorschriftsmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine Unterwerfung unter dieselbe erklärt hat;

2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder gemäß Art. 19 Abs. 2 Beschwerde angebracht worden ist;

3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist;

4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde.“

Abs. 2 unverändert anzunehmen;

die Absätze 3, 4 und 5 des Artikels 21 anzunehmen, aus denselben übrigens einen besonderen Artikel,

Art. 21a

zu bilden;

sodann einen weiteren Artikel einzuschalten:

„Art. 21 b.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden (Art. 21 Abs. 1), so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt.“

Die Art. 22 und 23

unverändert anzunehmen;

gegen den Eingang und Schluß, sowie gegen die Ueberschrift des Gesetzes und gegen die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte desselben nichts zu erinnern.

Beilage 213.

Ausgegeben den 14. Februar 1879.

Bericht

der staatsrechtlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten*), betreffend einen Antrag des Abgeordneten von Maulbronn, zu Gunsten der Gemeinden Mühlacker und Enzberg behufs deren Entschädigung für ihnen in Folge des Staatsvertrags mit dem Großherzogthum Baden vom 6. November 1860 entgehende Korporations- und Gemeindesteuer eine Exigenz in den Finanzetat aufzunehmen.

Berichterstatter: Schad von Mittelbiberach.

Bei Berathung des Berichts der Finanzkommission zu dem Hauptfinanzetat 1. April 1879 bis 31. März 1881 „Ertrag der Eisenbahnen, Kapital 118, Ausgabe, Titel 41 für Steuern" &c. S. 624, hat der Abgeordnete von Maulbronn in der Sitzung vom 14. Januar l. J. den Antrag gestellt:

1) die K. Staatsregierung zu bitten, die Exigenz von circa 330 ℳ Korporations- und Gemeindesteuer aus der badischen Eisenbahn auf den Markungen Mühlacker und Enzberg auf solange in den Finanzetat aufzunehmen, als der Staatsvertrag vom Jahr 1850 und 1860 zwischen Württemberg und Baden besteht, und den württembergischen Staatseisenbahnen auf badischem Gebiete Steuerfreiheit zukommt;
2) die K. Staatsregierung um gefällige Einleitung dahin zu bitten, daß das Gesetz vom 23. Juli 1877, betreffend die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, auch gegenüber der badischen Eisenbahn auf den Markungen Mühlacker und Enzberg zur Anwendung gebracht werde.

Dieser der staatsrechtlichen Kommission sofort zum Bericht zugewiesene Antrag wurde von dem Herrn Antragsteller des näheren wie folgt begründet:

Während obige 330 ℳ noch in dem Etat 1877/79 exigirt und verwilligt gewesen, sollen sie nach einer Bemerkung an der bezeichneten Stelle des neuen Etats seit 1. Juli 1877 nicht mehr bezahlt werden, was in Widerspruch stehe mit der Stellung, welche die Kammer zu dem Staatsvertrag mit Baden vom 6. November 1860 in ihrer Adresse an den K. Geheimenrath vom 7. März 1861 eingenommen, indem hier ausgesprochen sei, daß die fragliche Steuerbefreiung, namentlich soweit sie die Körperschaftssteuern betreffe, noch einer verfassungsmäßigen Ordnung entweder durch ein besonderes Gesetz oder durch Verabschiedung bedürfe, und die Bitte angefügt worden sei, ersteren Weg zu betreten.

Da die in dieser Richtung gemachten Versuche zu einem praktischen Ergebniß nicht geführt haben, sei, wie das K. Ministerium des Aeußern der K. Eisenbahndirektion unter'm 17. Januar 1866 mitgetheilt, Einleitung dahin getroffen worden, daß der rückständige wie der künftig anfallende Betrag der fraglichen Körperschaftssteuer vermittelst einer ausdrücklichen Exigenz auf die Eisenbahnbetriebskasse übernommen werde.

Während nun dies bisher geschehen, seien die Gemeinden Dürrmenz-Mühlacker und Enzberg durch Erlaß der K. Eisenbahndirektion vom 7. Januar 1878 wieder aus dem Besitz gesetzt worden unter Berufung darauf, daß der betreffende Staatsvertrag mit Baden vom 6. November 1860 die ständische Zustimmung und damit Gesetzeskraft erhalten habe.

Anknüpfend an dieses Thatsächliche, von dessen Richtigkeit sich Ihr Referent überzeugt hat, schließt der Herr Antragsteller mit der Konklusion:

Da die Gemeinden nach Art. 9 des Neusteuerbarkeitsgesetzes vom 18. Juni 1849 das Recht haben, die auf ihren Markungen gelegenen Grundflächen und Gebäude der Eisenbahnen mit Gebäude- und Grundsteuer zu belegen, so erwachse für den Staat, wenn er einem Nachbarstaat auf diesen Markungen den Betrieb einer Eisenbahn gestatte und demselben aus Rücksicht der Reciprocität Steuerfreiheit zusichere, die Verpflichtung, seinerseits für den Steuerausfall solcher Gemeinden aufzukommen, weil, wenn er die fragliche

*) Abwesend: Freiherr von Gemmingen, Hohl, Richter.

Strecke selbst betriebe, er diese Steuer selbst zu entrichten hätte, und auch nicht einzusehen sei, warum jenen Gemeinden die mit einer Eisenbahn verbundenen Vortheile als Aequivalent für diesen Ausfall gelten sollten, während die übrigen Gemeinden des Landes, deren Markungen von den württembergischen Bahnen durchzogen seien, sich nicht nur gleichfalls dieser Vortheile, sondern überdies eines ihnen aus der Eisenbahnbetriebskasse ausbezahlten Steuerbetrags von in Summa 95,000 ℳ erfreuen.

Nachdem von verschiedenen Seiten des hohen Hauses die große Wichtigkeit und Bedeutung des von dem Antragsteller angeregten Gegenstands und die Unmöglichkeit ihrer Erledigung gelegentlich des Etats hervorgehoben, zugleich aber auch in Erinnerung gebracht worden war, daß die Kammer sich hierüber schon im Jahr 1875 ausgesprochen habe, erfolgte die eingangs erwähnte Verweisung an die staatsrechtliche Kommission.

Da, wie bemerkt, die Frage, um die es sich handelt, bereits von der staatsrechtlichen Kommission und von der Kammer und zwar wiederholt behandelt worden ist, so glaubte Ihre Kommission, um Wiederholungen zu vermeiden und durchaus vollständig zu sein, den am 23. Juni 1875 ausgegebenen Bericht über eine Petition des Gemeinderaths zu Jagstfeld, betreffend Entschädigung für den durch Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 31. März 1864 bewirkten Ausfall an Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer, in Nachfolgendem zum Abdruck bringen zu sollen.

Bericht

der staatsrechtlichen Kommission über eine Petition des Gemeinderaths zu Jagstfeld, OA. Neckarsulm, betreffend Entschädigung für den durch den Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden vom 31. März 1864 bewirkten Ausfall an Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer.

Berichterstatter: Schad von Mittelbiberach.

In einer an die Kammer der Abgeordneten gerichteten Eingabe vom 16. März l. J. führt der Gemeinderath von Jagstfeld aus, daß, nachdem in Folge des mit dem Großherzogthum Baden unter'm 31. März 1864 abgeschlossenen Staatsvertrags, betreffend weitere Eisenbahnverbindungen, ein „nicht unbedeutendes“ Areal der Jagstfelder Markung in das Eigenthum der Badischen Eisenbahnverwaltung übergegangen und diese Gemeinde damit gemäß Art. 21 jenes Vertrags des Besteuerungsrechts auf diesem Areal verlustig gegangen, dieselbe sich mit dem Anspruch auf Ersatz hiefür zunächst an die K. Württembergische Eisenbahnverwaltung und, nachdem sie dort abgewiesen worden, an das K. Ministerium des Innern gewendet, von da aber unter'm 19. Dezember 1873 den Bescheid erhalten habe,

das Ministerium sei zu einem Erkenntniß über den betreffenden Anspruch noch nicht zuständig, vielmehr müsse es dem Gemeinderath überlassen bleiben, sich mit einer diesfallsigen Klage an das in erster Linie zuständige Oberamt Neckarsulm zu wenden, wenn er trotz der entgegenstehenden klaren und mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen des Art. 21 des oben erwähnten Staatsvertrags damit aufkommen zu können hoffe.

Obwohl die Gemeinde Jagstfeld durch diesen Art. 21 verletzt erscheine, so halte er, fährt der Gemeinderath fort, die Betretung des ihm von dem K. Ministerium des Innern gezeigten Weges doch vorläufig nicht für geeignet, sondern glaube namentlich in Berücksichtigung der äußerst ungünstigen ökonomischen Lage seiner Gemeinde an die Kammer der Abgeordneten die Bitte richten zu dürfen:

hohe Kammer möge sich im Hinblick auf Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 bei der K. Staatsregierung dafür verwenden, daß der Gemeinde Jagstfeld für das ihr entzogene Besteuerungsrecht an dem Grund- und Gebäudeeigenthum der Großh. Badischen Eisenbahnverwaltung von der K. Württ. Eisenbahnverwaltung Ersatz geleistet werde.

Ueber diese der staatsrechtlichen Kommission zur Berichterstattung zugewiesene Petition beehren wir uns Nachstehendes zu bemerken.

Was zunächst die einschlagenden Gesetzesbestimmungen betrifft, so ist richtig, daß nach dem Vorgang des unter'm 6. November 1860 behufs des Anschlusses der Pforzheimer Eisenbahn bei Mühlacker mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Staatsvertrags (Art. 24)

Reg.-Blatt von 1861 S. 11

der am 31. März 1864 mit den Großherzogthümern Baden und Hessen behufs der Eisenbahnverbindungen von Heilbronn über Jagstfeld, Wimpfen und Rappenau nach Meckesheim, von Jagstfeld nach Osterburken und von Mergentheim nach Lauda abgeschlossene Staatsvertrag die Bestimmung enthält, daß die Badische Eisenbahnverwaltung an die K. Württembergische und Großh. Hessische Staatsverwaltung weder aus dem zur Bahn verwendeten Grundeigenthum, noch aus den übrigen Zugehörden derselben, noch aus dem Bahnbetrieb irgend eine Staatssteuer zu entrichten hat, und auch von der Beitragspflicht zu Gemeinde-, Bezirks- und Kreisumlagen befreit bleibt.

Reg.-Blatt von 1865 S. 33 u. 44, Art. 21.

Ebenso unbestreitbar ist, daß hiedurch die Gemeinde Jagstfeld einen Steuerausfall erleidet, den sie Angesichts der Bestimmung des Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1849 dann nicht zu erleiden gehabt hätte, wenn die betreffende Strecke vom Württ. Staate gebaut worden und ins Eigenthum der württembergischen Verwaltung übergegangen wäre.

Da aber, wie bereits den Petenten vom K. Ministerium eröffnet worden ist, die Steuerbefreiung auf den Grund eines mit Gesetzeskraft ausgestatteten Staatsvertrags eingetreten ist, sofern letzterer seinerzeit den Ständen zur Genehmigung vorgelegt wurde und solche auch erhalten hat; da ferner nach der rechtlichen Natur der Steuern in Frage mit dieser Befreiung ein Anspruch auf Ersatz hiefür aus Staatsmitteln rechtlich nicht begründet ist, und in weiterer Erwägung, daß aus der Eingabe auch nicht annähernd zu entnehmen ist, ob der betreffende Steuerausfall überhaupt auch nur nennenswerth ist, derselbe aber endlich

durch diejenigen Vortheile mehr als ausgeglichen betrachtet werden dürfte, welche dieser Gemeinde durch die Eisenbahn und die ihr gewordene wichtige Station erwachsen sind, so konnte Ihre Kommission auf den ersten Blick sich jeder weiteren Ausführung entheben und zu dem Antrag, über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen, sich für vollkommen berechtigt erachten, hiebei aber insbesondere von dem Erwägungsgrund, daß die Petenten für ihre Beschwerde oder Klage den ordnungsmäßigen Instanzenweg noch nicht einmal betreten haben, bei der offenbaren Aussichtslosigkeit desselben ganz absehen.

Die Stellung jedoch, welche Regierung und Ständeversammlung zu der hier einschlagenden Frage aus Anlaß eines ähnlichen mit dem Großherzogthum Baden früher abgeschlossenen Vertrags genommen, nöthigt Ihre Kommission, zunächst über das Vorangegangene ausführlicher zu berichten und daran die Erwägung zu knüpfen, ob sich hienach ein den Petenten günstigerer Antrag zu ergeben hätte.

Erstmals war es die württembergische Eisenbahnverwaltung, welche Seitens des Großherzogthums Baden in den Genuß gleicher Steuerfreiheit und zwar in Folge Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 auf der Eisenbahnlinie Bietigheim-Bruchsal gesetzt wurde, übrigens einfach deßhalb, weil auch die badische Eisenbahnverwaltung einer Besteuerung Seitens der badischen Gemeinden nicht unterliegt.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1851/53 I. Beil.-Bd. S. 11, Art. 24.

Die damalige volkswirthschaftliche Kommission so wenig als die hohe Kammer schenkten diesem Benefiz irgend welche Beachtung, nur von Seiten des Finanzministers (v. Knapp) wurde solches in der Sitzung vom 28. Mai 1851 ausdrücklich betont.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1851/53 I. Beil.-Bd. S. 41—50, I. Prot.-Bd. S. 139 Sp. 1.

Auch in der Kammer der Standesherren wurde hierüber nichts gesprochen.

Verh. der Kam. d. Standesh. von 1851/55 I. Prot.-Bd. S. 56 Sp. 2.

Bei den Verhandlungen über die Mühlacker-Pforzheimer Bahn wurde der Grundsatz der Reziprozität zu Gunsten Badens praktisch, und da war es nun die K. Regierung, welche in ihrer Begleitungsnote vom 12. Januar 1861, mit welcher sie den betreffenden Staatsvertrag vom 6. November 1860 übrigens nur zur Kenntnißnahme der Kammer vorlegte, einem Anspruch wie der vorliegende selbst das Wort redete, indem sie zu dem Art. 24 jenes Vertrags, der die Badische Eisenbahnverwaltung „von der Beitrags-„pflicht zu Amtskörperschafts- und Gemeinde-Umlagen in „gleicher Weise befreit, wie auf Grund des Vertrags vom „4. Dezember 1850 die auf Badischem Gebiet gelegene „Strecke der Württembergischen Bahn Bruchsal-Bietigheim „befreit ist", Folgendes bemerkt:

„Zwar sichert der Vertrag in Art. 24 der Badischen Regierung für ihre Bahn vollkommene Steuerfreiheit zu, und es könnte sich fragen, ob, wenn die betreffenden diesseitigen Gemeinden und Amtskörperschaften zufolge der ihnen nach Art. 9 des Neusteuerbarkeitsgesetzes vom 18. Juni 1849 zustehenden Befugniß die auf Württ. Gebiete gelegenen Gebäude und Grundflächen der Badischen Verbindungsbahn mit Grund- und Gebäudesteuer belegen, und deren Bezahlung in Vertretung des Badischen Aerars aus der Staatskasse zu erfolgen hat, hierin nicht eine Belastung der Staatskasse liege und der Vertrag in dieser Richtung der ständischen Genehmigung bedürfe; allein da diese Zusicherung der Steuerfreiheit lediglich als ein Akt der Reziprozität gegenüber der der Württ. Bahn in Art. 24 des Staatsvertrags mit Baden vom 4. Dezember 1850 eingeräumten Freiheit von Staatssteuer und Gemeindeanlagen anzusehen ist, und in dem Schlußsatz des Art. 22 des Vertrags der Großh. Badischen Regierung rücksichtlich des Baus und Betriebs der in Frage stehenden Seitenbahn auf K. Württ. Gebiete die gleichen Befugnisse eingeräumt wurden, welche der K. Württ. Regierung auf der Bruchsal-Bietigheimer Bahn zustehen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der vorliegende Vertrag in dieser Beziehung der ständischen Zustimmung nicht mehr bedarf."

Verh. der Kam. d. Abg. von 1856/61 I. Beil.-Bd. S. 1609.

In der That waren es auch ganz andere Gründe, welche die Ständeversammlung damals bestimmten, den Vertrag zur ständischen Genehmigung zu reklamiren.

Die Wirkung dieser Reklamation dehnte sich aber selbstverständlich auch auf die gewährte Steuerfreiheit aus, und glaubten die Stände durch ihre Zustimmung, auch ohne daß solche von der K. Regierung nachträglich gefordert wurde, ihre Rechte und damit die Verfassung gewahrt zu haben.

Von Seiten der K. Regierung allerdings wurde diese Zustimmung auch nicht nachträglich acceptirt, der Vertrag vielmehr veröffentlicht, ohne daß der Zustimmung der Stände Erwähnung geschehen.

Reg.-Blatt von 1861 S. 3.

Die staatsrechtlichen Schwierigkeiten aber, die sich hienach ergeben könnten, wenn es sich um einen Anspruch der durch den Staatsvertrag über die Linie Mühlacker-Pforzheim verletzten Gemeinden handeln würde, treffen hier nicht zu, weil, wie bereits erwähnt ist, bezüglich der Anschlüsse bei Jagstfeld obiger Mangel nicht vorliegt.

Ausgehend aber von obigen Sätzen der Begleitungsnote war die damalige volkswirthschaftliche Kommission (Ref. Mohl) der Ansicht, daß mit der Genehmigung des Vertrags die Frage der Steuerfreiheit von den Gemeinde-Umlagen noch nicht nach allen Seiten erledigt sei. Daß der Staat seine Steuer einfach nicht zu erheben habe, verstehe sich allerdings von selbst, auch wäre es das Einfachste, wenn die betreffenden Körperschaften die bezüglichen Amts- und Gemeindesteuern nicht zu erheben hätten, worin gerade keine Unbilligkeit läge, da sie den Vortheil einer Bahnverbindung erhalten. Da aber der Ministerialvortrag annehme, daß sie die betreffende Steuer zu erheben berechtigt seien, und der württembergische Staat in deren Entrichtung das Badische Aerar zu vertreten habe, so bedürfe es entweder eines Gesetzes dahin, daß die Gemeinden die Steuer nicht

zu erheben haben, oder einer Verabschiedung über die Uebernahme der fraglichen Körperschaftssteuer auf die württembergische Staatskasse; für Einschlagung des letzteren Weges dürfte es an zureichenden Gründen fehlen, weßhalb die Kommission beantragte, die K. Regierung um Einbringung eines diesfälligen Gesetzesentwurfes zu bitten.

Verh. d. Kam. d. Abg. von 1856/61 I. Beil.-Bd. S. 1708—1709.

Bei der Verhandlung im hohen Hause entspann sich über diesen Punkt eine ziemlich umfangreiche Debatte.

Seitens des Referenten (Mohl) wurde gegenüber dem Finanzminister (v. Knapp), der die Verpflichtung des Staats, die Steuer für die betreffenden Körperschaften zu bezahlen, und zwar als eine Last, die eigentlich auf der Verbindungsbahn zwischen Mühlacker und Bruchsal ruhe und von der Eisenbahnkasse zu tragen sei, anerkannte, sowie gegen andere Redner, die ähnlich argumentirten, wiederholt geltend gemacht, daß die Frage eigentlich gar nicht existiren würde, wenn nicht die K. Regierung das Recht der Gemeinden, trotz des Staatsvertrags Steuer aus der Verbindungsbahn nach dem Neusteuerbarkeitsgesetz zu erheben, ausdrücklich zugestanden und die Ersatzpflicht des Staates hiefür anerkannt hätte; denn sonst hätte man annehmen können, daß, da ein Staatsvertrag die Steuerfreiheit der Badischen Bahn festsetze, so verstehe sich von selbst, daß diese Körperschaften eine Steuer auch nicht zu erheben haben. Vom Standpunkt der Regierung aus sei also ein Gesetz nothwendig, daß trotz der Bestimmungen des Neusteuerbarkeitsgesetzes die betreffenden Körperschaften das Recht nicht haben sollten, die Bahn zu besteuern. Der Uebernahme der Steuer auf den Staat stehen aber — abgesehen davon, daß solche vertragsmäßig nicht erhoben werden dürfe — die allgemeinen Grundsätze entgegen, wonach der Eigenthümer der Steuerpflichtige sei, Eigenthümer werde aber die Badische Eisenbahnverwaltung.

Von anderer Seite (Fetzer, Frhr. v. Ow, Wiest) wurde geltend gemacht, daß die Verpflichtung des Staats, hier für den betreffenden Steuerausfall einzutreten, eine unzweifelhafte sei, und vor einem Spezialgesetz gewarnt, wodurch einerseits in die allgemeine Steuerpflicht eingegriffen, andererseits über Rechte Einzelner verfügt würde.

Von einem entgegengesetzten Standpunkt, dem auch der Referent folgerichtig beitreten zu können erklärte, wenn die Regierung von ihrer Auffassung abgehen wollte, wurde ein solches Spezialgesetz ebenfalls für überflüssig erklärt, weil, wenn die ständische Zustimmung zu dem Vertrag erfolgt sei, derselbe so gut eine Rechtsquelle bilde wie ein Gesetz, mit der Bestimmung aber, daß die Badische Eisenbahn auf dem betreffenden württb. Territorium der Besteuerung nicht unterworfen sei, zugleich das Besteuerungsrecht der betreffenden württembergischen Gemeinden beschränkt und die Konsequenz, daß nun der Staat die Gemeinden entschädigen müsse, überall nicht zu ziehen sei (Hölder).

Nachdem sowohl von Seiten des Finanzministers als auch aus der Mitte der Kammer die Anomalie, daß die Württb. Eisenbahnverwaltung nach dem Neusteuerbarkeitsgesetz aus ihren Eisenbahnen Gemeinde- u. Amtskörperschafts-Steuern zu entrichten habe, während die gewöhnlichen Staatsstraßen davon frei seien, als eine solche hervorgehoben wurde, die füglich zu beseitigen wäre, erklärte der Finanzminister schließlich, es möge nach den verschiedenen Kontroversen, die sich im Laufe der Debatte geltend gemacht haben, allerdings als der kürzeste Ausweg erscheinen, die Besteuerungsfrage durch ein Gesetz zu regeln, weßhalb er dem Kommissionsantrag nicht weiter entgegentreten wolle, und es stimmte dann die Kammer unter Verwerfung eines entgegenstehenden Antrags von Fetzer dem oben erwähnten Antrag der Kommission und zwar in folgender unveränderter Fassung bei: „die Kammer der Abgeordneten gehe, „an das in dem Vortrag der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 12. Januar „1861 hierüber Bemerkte anknüpfend, davon aus, daß diese „Steuerbefreiung, namentlich soweit sie die Körperschafts-„steuer betreffe, noch einer verfassungsmäßigen Ordnung „entweder durch ein anderes Gesetz oder durch eine Verab-„schiedung wegen Vertretung des Großh. badischen Aerars „gegen die betreffenden inländischen Körperschaften durch die „württembergische Staatskasse bedürfe; daß aber für Ein-„schlagung des letzteren Weges es an zureichenden Gründen „fehlen dürfte; die Kammer der Abgeordneten bitte daher „die K. Staatsregierung um Einbringung eines diesfälligen „Gesetzesentwurfs." —

Verh. der Kam. d. Abg. von 1856/61 V. Prot.-Bd. S. 2858—2862;

ebenso die Kammer der Standesherren.

Verh. der Kam. der Standesh. von 1856/61 II. Prot.-Bd. S. 557.

Nun liegen aber noch zwei Staatsverträge vor, bei welchen solche Steuerbefreiungen begründet wurden, nämlich

1) der Staatsvertrag mit Baden und Hessen vom 31. März 1864, betreffend weitere Eisenbahnverbindungen (von Heilbronn über Jaxtfeld, Wimpfen, Rappenau nach Meckesheim);

Reg.-Blatt von 1865 S. 33 und 44, Art 21.

Es ist dies derjenige, durch welchen gerade die Gemeinde Jaxtfeld sich für verletzt erachtet.

2) der Staatsvertrag mit Baden vom 18. Febr. 1865, betreffend die Verbindungen der Schwarzwald-, Donauthal- und Bodensee-Bahn,

Reg.-Bl. von 1865 S. 169 und 183, Art. 23,

und zwar erfolgten diese Steuerbefreiungen abwechselnd bald zu Gunsten der württembergischen, bald zu Gunsten der auswärtigen Verwaltung.

Aber, obgleich beide Verträge den Ständen zur Genehmigung vorgelegt wurden, hat die K. Regierung hiebei die obige Frage ganz und gar mit Stillschweigen übergangen, und ebenso kam weder die volkswirthschaftliche Kommission noch auch die Kammer gelegentlich der Berathung hierauf auch nur mit einem Worte zurück.

Verh. der Kam. d. Abg. von 1862/65 I. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 1863—65, S. 2094, 2096, 2100. Geheimes Sitzungsprotokoll vom 11. Februar 1865 S. 87—88, 133, 153, I. Beil.-Bd. 3. Abth. S. 2533—54, 4. Abth. S. 3300.

Da nun seit obiger Petition der Ständeversammlung um gesetzliche Regelung der Frage mehr als ein Decennium

hingegangen ist; unterdessen aber die Minister im Finanzdepartement mehrfach gewechselt haben, die Eisenbahnen auch vom Ressort des Finanzministeriums weg in den des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übergegangen sind, so dürfte sich aus obigem Schweigen der K. Regierung mit Sicherheit der Schluß ergeben, daß dieselbe bezüglich der Ersatzpflicht des Staates für die fraglichen Steuern einer anderen Anschauung Raum gegeben hat, als diejenige war, welcher sie in ihrer Note vom 12. Januar 1861 den Ständen gegenüber Ausdruck gegeben hat.

Da aber andererseits nicht anzunehmen ist, daß die K. Regierung obiger Petition ohne triftigen Grund eine Folge nicht gegeben hat, so wird Ihre Kommission kaum irren, wenn sie denselben darin erblickt, daß die Kommission den Antrag im Jahr 1861 nur mit Rücksicht auf jene Auffassung der K. Regierung oder, wie es in der Petition heißt, „anknüpfend daran" gestellt und der Referent in der Debatte wiederholt erklärt hatte, ohne jene Stelle in der Begleitungsnote würde er ein Besteuerungsrecht der Gemeinde auf die fragliche Verbindungsbahn durchaus negiren, sowie endlich, daß die damalige volkswirthschaftliche Kommission, wie sowohl aus dem Bericht als auch aus den Verhandlungen klar erhellt, sich als Inhalt des gewünschten Gesetzes keinen andern als einen jenes Besteuerungsrecht negirenden gedacht hatte.

Damit ist aber nicht bewiesen, daß auch die Kammer, als sie der von der Kommission gestellten Bitte um einen Gesetzesentwurf beitrat, den gleichen Zweck im Auge hatte, und zwar deßhalb nicht, weil die Gegner des betreffenden Kommissionsantrags sich selbst wieder auf verschiedene Standpunkte gestellt hatten; die einen hielten ein Gesetz für überflüssig, weil sich die Ersatzpflicht des Staats von selbst verstehe, durch die ständische Zustimmung zu dem Staatsvertrag die Uebernahme der Steuer auf den Fiskus sich von selbst vollziehe, oder je bei der Berathung des Etats seine Erledigung finde,

Verh. der Kam. d. Abg. von 1856/61 V. Prot.-Bd. S. 2860 Sp. 1, S. 2861 Sp. 2;

die andere, weil die Negation des Besteuerungsrechts der betreffenden Gemeinden die rechtliche Folge des mit der ständischen Zustimmung Gesetzeskraft erlangenden Staatsvertrags sei.

Unter diesen Umständen läßt sich dem Mehrheitsbeschluß von 1861 auch als Motiv die Absicht unterstellen, die Frage überhaupt im gesetzlichen Wege, sei es nun zu Gunsten oder zu Ungunsten der betroffenen und künftig etwa noch in gleicher Weise zu treffenden Gemeinden, zu regeln.

Für eine solche Regelung könnte schließlich auch noch die Thatsache sprechen, daß in dieser Materie in Württemberg nicht gleiches Recht besteht, indem reziprok mit den einschlagenden Bestimmungen des Staatsvertrags mit Bayern vom 21. Februar 1861 Art. XXIX, die Verbindungsbahn zwischen Wasseralfingen und Nördlingen betreffend,

Reg.-Blatt von 1863 S. 165, 599,

nach dem Staatsvertrag mit Bayern vom 12. Dezember 1868, die Eisenbahnverbindung zwischen Crailsheim und Nürnberg betreffend, der auf württembergischem Territorium liegende Theil dieser Verbindungsbahn in Betreff sämmtlicher Steuern wie die K. Württemb. Staatsbahn zu behandeln ist.

Reg.-Blatt von 1870 S. 236, Art. 27.

Gleichwohl konnte sich Ihre Kommission nicht veranlaßt sehen, ihrerseits nun den Antrag auf Erneuerung der mehr erwähnten Petition zu stellen.

Denn ein Bedürfniß, die Rechtsfrage selbst klar zu zu legen, liegt nicht vor. Wo immer durch von den Ständen genehmigte Staatsverträge solche Steuerfreiheiten begründet wurden oder künftig begründet werden wollen, kommt das Besteuerungsrecht der Gemeinden und Amtskörperschaften in Wegfall, ohne daß damit ein rechtlicher Anspruch auf Entschädigung hiefür aus Staatsmitteln erwächst. Auch die Kammer der Abgeordneten hat sich stillschweigend, aber deßhalb doch kaum weniger deutlich dieser Auffassung nachträglich angeschlossen, indem sie, sobald die K. Regierung bei Vorlegung der späteren Staatsverträge mit Baden vom 31. März 1864 und 18. Februar 1865 die Frage der Entschädigung der betreffenden Gemeinden mit Stillschweigen übergangen hatte, auch ihrerseits auf die Petition nicht mehr zurückkam. Damit hat sie sich aber zugleich den Rücksichten der Billigkeit verschlossen, die für ein solches Entschädigungsgesetz sprechen könnten.

Auch im Falle des vollständigen Ausbaues unserer Eisenbahnen wird es immer noch Landestheile geben, welche von den Vortheilen dieses Verbindungswegs ausgeschlossen sind. Diese müßten es als doppeltes und dreifaches Unrecht empfinden, wenn sie nicht nur ihren Antheil an dem nöthigen Zinsenzuschuß für die Eisenbahnschuld zu zahlen, sondern noch dazu beizutragen hätten, andere Gemeinden dafür zu entschädigen, daß ihnen die Eisenbahn durch ihre Markung läuft oder gar dort stationirt.

Wäre es nicht längst eine allgemein anerkannte Thatsache, daß in solchen Gemeinden Erhöhung der Liegenschaftspreise, Wachsen des allgemeinen Wohlstandes und damit Zunahme der Steuerkraft eine Folge der Eisenbahnverbindung ist, auf die sich mit Sicherheit rechnen läßt, so ließe sich nicht erklären, warum die Gemeinden, solange sie derselben entbehren, alle Anstrengungen machen und selbst namhafte pekuniäre Opfer bringen, um solche zu erhalten.

Nimmermehr könnte es sich also gerechterweise von einer einfachen Uebernahme des Steuerausfalls auf die K. Staatskasse handeln, sondern höchstens von der Restsumme, die sich nach Erwägung aller Verhältnisse noch als wirklicher Schaden herausstellen würde.

Abgesehen von den großen Schwierigkeiten, die sich einer solchen Berechnung entgegenstellen würden, und der noch größeren Schwierigkeit, in einem derartigen Gesetze die thatsächlichen Voraussetzungen für die Ersatzpflicht richtig zu präzisiren, würden sich jedenfalls solche geringe Schadensbeträge in einzelnen Fällen ergeben, daß es sich nimmermehr lohnen würde, hiefür den gesetzgeberischen Apparat in Bewegung zu setzen.

Wenn aber Ihre Kommission einen Antrag, die K. Regierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Regelung der Frage zu bitten, nicht zu begründen weiß, und wenn, wie bereits oben bemerkt, die Petenten keinerlei Begründung dafür beigebracht haben, daß speziell die Gemeinde

Jagstfeld einer außerordentlichen Subvention Seitens des Staates wegen jenes Ausfalls bedürftig und würdig ist, solche Begründung auch wohl von den Vertretern dieser Gemeinde mit Saline, Soolbad und einem Knotenpunkt für drei, später sogar vier Eisenbahnlinien kaum je wird geliefert werden können, so gelangte die Kommission (mit allen Stimmen gegen die des Herrn Fetzer) zu dem Antrag:

hohe Kammer wolle über die Eingabe des Gemeinderaths von Jagstfeld zur Tagesordnung übergehen.

Ueber vorstehenden Bericht wurde in der 41. Sitzung vom 25. Juni 1875 verhandelt. Es lagen zwei Anträge vor, der der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung über die Eingabe des Gemeinderaths von Jagstfeld und der des Herrn Abg. v. Schwandner, solche der K. Regierung zur Erwägung zu übergeben.

Die Verhandlung wurde eingeleitet durch die Mittheilung, daß die Gemeinden Dürrmenz-Mühlacker und Enzberg trotz der von der Kammer unter'm 7. März 1861 beschlossenen Petition, die Sache im Gesetzgebungsweg zu regeln (womit sich der damalige Finanzminister einverstanden erklärt hatte), jährliche Entschädigungen aus der Eisenbahnkasse erhalten haben, und der erwähnte Antrag auf Erwägung durch die K. Regierung wurde unter dem Anerkenntnisse, daß ein Recht der betreffenden Gemeinden auf Entschädigung für die ihnen durch solche Verträge entgehenden Steuern nicht bestehe, lediglich damit begründet, daß die Grundsätze der Gleichheit, Billigkeit und Gerechtigkeit für eine solche Entschädigung sprechen, zumal solche den im gleichen Fall befindlichen Gemeinden Mühlacker und Enzberg gereicht werde.

In der Unterstützung, welche dieser Antrag von anderer Seite erfahren, wurde auch ferner anerkannt, daß es in diesem Falle nicht angehe, die betreffenden Gemeinden auf den Rechtsweg zu verweisen, indem kein Richter in der Lage sei, das Unrecht, welches ihnen durch einen Gesetzeskraft enthaltenden Staatsvertrag angethan worden, wieder gut zu machen, dagegen aber geltend gemacht, daß mit Anwendung der Grundsätze der Expropriation die Verpflichtung des württembergischen Staates zur Entschädigung zweifellos sei.

Von der anderen Seite wurde dagegen in erster Linie die Thatsache betont, daß die Kommission mit ihrem Antrag auf Tagesordnung nichts anderes bezweckt habe, als die Frage, um die es sich hier handle, ein- für allemal aus der Welt zu schaffen und die Unklarheit zu beseitigen, welche bei der ersten Verhandlung der Sache im Jahre 1861 geherrscht habe und dem damaligen eine Mittelmeinung enthaltenden Beschluß zu Grunde gelegen sei. Es wurde ferner die Nothwendigkeit hervorgehoben, festzustellen, daß nach allgemein rechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch an den Staat auf Entschädigung nicht bestehe, daß eine Gemeinde kein wohlerworbenes Recht auf die fragliche Steuer gegenüber dem Staat und den gesetzgebenden Faktoren habe, und daß, wo eine Enteignung kraft des Gesetzes sich vollziehe, der §. 30 der Verfassungsurkunde keine Anwendung finde, und schließlich ausgeführt, daß sich eigentlich ein Gesetz, womit den Gemeinden, die sich jetzt und später in solcher Lage befinden, geholfen werde, kaum denken lasse, sowie endlich, daß, soweit der Gedanke, die Petition der K. Regierung zur Erwägung zu übergeben, in der Kommission zur Sprache gekommen, hiebei lediglich die formelle Erwägung maßgebend gewesen sei, daß die Kammer sich mit dem Gegenstand schon einmal befaßt und beschlossen habe, eine Regelung im Gesetzgebungswege herbeizuführen.

Schließlich wurde in namentlicher Abstimmung die Tagesordnung mit 39 gegen 34 Stimmen angenommen.

Verh. der Kammer d. Abg. von 1875, II. Prot.-Bd. S. 953—960.

Uebergehend nun auf die rechtliche Beurtheilung des Antrags, so zerfällt derselbe in zwei Theile.

In dem ersten soll die K. Regierung gebeten werden, den Gemeinden Mühlacker und Enzberg den ihnen infolge des Staatsvertrags mit Baden zugegangenen Ausfall an Korporations- und Gemeindesteuer mit dem auf 330 ℳ festgesetzten Betrag insolange zu bezahlen, als der fragliche Vertrag existirt.

Im zweiten Theil soll um Einleitung dahin gebeten werden, daß das Gesetz vom 23. Juli 1877, betreffend die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, auch gegenüber der badischen Eisenbahn auf den Markungen Mühlacker und Enzberg zur Anwendung gebracht werde.

Was nun zunächst den zweiten Antrag betrifft, den der Herr Antragsteller des näheren nicht begründet hat, so bezweckt derselbe, wenn wir ihn richtig verstanden haben, eine Abänderung des betreffenden Staatsvertrags in der Richtung, daß die badische Eisenbahnverwaltung in gleicher Weise, wie dies gegenüber der württembergischen Eisenbahnverwaltung geschieht, zur Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer zugezogen werde.

Wir setzen wohl mit Recht voraus, daß der Herr Antragsteller, was er den Gemeinden Mühlacker und Enzberg wünscht, auch andern Gemeinden, welche sich in gleicher Lage befinden, gönnt, ebenso aber auch, daß er sich der Konsequenz nicht verschließt, daß dann auch die Steuerbefreiung, welche die württembergische Eisenbahnverwaltung auf badischem Territorium genießt, aufzuhören hätte, wie solche durch den ersten Staatsvertrag mit Baden, betreffend die Linie Bietigheim-Bruchsal, vom 4. Dezember 1850 begründet worden ist.

Der Antrag involvirt somit nicht nur die Aenderung des Staatsvertrags vom 6. November 1860, der die Linie Mühlacker-Pforzheim betrifft, sondern auch die des letztgenannten Staatsvertrags mit Baden vom 4. Dezember 1850, des Staatsvertrags mit Baden und Hessen vom 31. März 1864, betreffend die Linie Heilbronn-Jaxtfeld ꝛc., und des Staatsvertrags mit Baden vom 18. Februar 1865, betreffend die Verbindungen der Schwarzwald-, Donauthal- und Bodenseebahn, in welch' letzteren beiden Verträgen solche Steuerbefreiungen abwechselnd bald zu Gunsten der württembergischen bald zu Gunsten der auswärtigen Verwaltungen begründet wurden, und zwar eine Aenderung dahin, daß die betreffenden Staaten bewogen werden sollen, auf die ihnen vertragsmäßig zugesicherten Steuerbefreiungen zu

Gunsten der betreffenden württembergischen Gemeinden zu verzichten.

Abgesehen davon, daß wir uns einen Titel, unter welchem unsere Regierung den betreffenden Staaten diese Aenderung anzusinnen in der Lage wäre, überall nicht denken können, so hätten die Stände sich sofort zu vergegenwärtigen, welches Aequivalent unsererseits für diesen Verzicht zu bieten wäre, indem in dem Verkehr der Staaten untereinander, selbst der bestbefreundeten und aufs engste verbundenen, die leitenden Staatsmänner es für ihre Pflicht halten und halten müssen, auf wohlerworbene Rechte ohne eine entsprechende Gegenleistung nicht zu verzichten. In dem Anerbieten Württembergs, seine auf fremdem Territorium betriebenen Bahnen dort der Besteuerung der Gemeinden 2c. unterwerfen zu lassen, würde vor allem das Großherzogthum Baden eine solche Gegenleistung nicht erblicken, indem in Baden, soviel Ihrer Kommission bekannt ist, ein Besteuerungsrecht der Gemeinden gegenüber der badischen Staatsbahn nicht besteht. Ein etwaiges Anerbieten aber in der Richtung, unsere Bahnen in dem anderen Staat dem Besteuerungsmodus zu unterwerfen, der dort etwa für Privateisenbahnen besteht, erscheint, wie wir nicht erst beweisen zu dürfen glauben, unmöglich.

Was aber den ersten Theil des Antrags betrifft, so vermöchte Ihre Kommission denselben, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, schon um deßwillen nicht zu empfehlen, weil die Stände einer Fixirung des fraglichen Steuerentschädigungsbetrags auf eine bestimmte Summe ihre Zustimmung von vornherein versagen müßten. Dafür, daß diese Summe sich für die fraglichen Gemeinden auf 330 ℳ überhaupt belaufe, liegt nichts vor als eine Bemerkung in den Spezialetats pro 1. Juli 1877 bis 31. März 1879, dahin gehend, daß unter der dort exigirten Summe von 82,000 ℳ für Steuern und Feuerversicherung die Entschädigung an die Gemeinden Mühlacker und Enzberg für Steuern mit circa 330 ℳ begriffen sei.

Entwurf des Finanzetats l. c. S. 659.

Wenn nun auch infolge eines offenbaren Versehens damals die Verwilligung dieser Summe noch einmal erfolgt ist, so könnte es sich doch bei der wandelbaren Natur von Steuerbeträgen nimmermehr darum handeln, daß sich die Stände ein für allemal zu diesem Betrag verpflichten. Ebensowenig aber vermöchten die Stände über die Zeit der Wirksamkeit des Etats hinaus gewissermaßen zum Voraus einen solchen Etatsposten zu verwilligen, vielmehr bliebe ihnen durchaus vorbehalten, bei einem künftigen Etat diesen Posten abzusetzen.

Endlich aber vermöchte Ihre Kommission den Antrag, so wie er gestellt, aus dem Grunde nicht zu befürworten, weil darin der Gemeinde Jagstfeld, die sich in ganz gleicher Lage befindet, und einer dieser zuzubilligenden Entschädigung keine Erwähnung gethan ist.

Hiebei ist noch ganz abgesehen von der Frage, ob, wenn überhaupt eine Entschädigung gereicht werden soll, diese einfach in dem Ersatz des jeweiligen Steuerausfalls bestehen soll, und ob alle die vielen Vortheile, welche den fraglichen Gemeinden daraus erwachsen, daß sie an der Eisenbahn liegen und sogar, wie dies bei Mühlacker ganz vorzugsweise, dann aber auch bei Jagstfeld zutrifft, zugleich bedeutende Stationsorte sind, außer Berechnung zu bleiben hätten. Wollte man so verfahren, so hätten diejenigen Gemeinden und Landestheile, welche der Eisenbahn ganz entbehren und noch dazu an jener Entschädigung zu partizipiren hätten, doppelten Grund, sich zu beschweren.

Wenn Ihre Kommission mit Vorstehendem dargethan hat, daß der Antrag so, wie er gestellt ist, nach keiner Richtung hin annehmbar ist, so glauben wir uns über die Rechtsfrage, die er in sich birgt, des weiteren nicht verbreiten zu sollen.

Dieselbe hat in dem früheren Berichte, den wir dem gegenwärtigen einzuverleiben uns erlaubten, und in der hierüber gepflogenen Verhandlung des hohen Hauses vom 25. Juli 1875 eine eingehende Erörterung gefunden, und selbst diejenigen Redner, welche damals auf dem Standpunkt des Herrn Antragstellers standen, haben übereinstimmend zugegeben, daß eine Rechtspflicht des Staates, in solchen Fällen eine Entschädigung zu leisten, nicht bestehe. Sie vermochten nur Rücksichten der Billigkeit und nur Gründe für einen Antrag, der K. Regierung die Sache zur Erwägung zu geben, für sich anzuführen, und gleichwohl hat sich das hohe Haus mit Majorität gegen einen solchen Antrag ausgesprochen und damit dargethan, daß es die Frage ein für allemal aus der Welt schaffen wollte.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

über den Antrag des Abgeordneten von Maulbronn vom 14. Januar l. J. zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage 214 (Prot. 94—99).

Ausgegeben den 14. Februar 1879.

Verbesserungs-Anträge

des Abgeordneten Moriz Mohl zu den Anträgen der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten, den Entwurf eines Forststrafgesetzes betreffend.*)

In Art. 2 zu bestimmen:

Die Strafverfolgung der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen verjährt in drei Jahren.

In Art. 3 zu sagen:

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten und erhobenen Geldstrafen fließen nach Abzug der mit ihrer Beitreibung und Erhebung etwa verbundenen Kosten zur einen Hälfte dem Staate, zur anderen Hälfte dem Beschädigten zu.

(zu vergl. Preuß. Gesetz §. 34. — Bad. Ges.-Entw. §. 13.)

Art. 6.

Absatz 1 dahin zu modifiziren:

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde verübte Diebstahl:

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist (unverändert);
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist (nach der Fassung der einen Hälfte der Kommission);
(zu vergl. Preuß. Gesetz, §. 1 Abs. 2. — Bad. Ges.-Entw. §. 1 Abs. 2.)
3) (unverändert);
4) (nach der Fassung der Kommission),

falls der Werth des Entwendeten 9 ℳ nicht übersteigt.

(zu vergl. Sächsisches Forstgesetz v. 1873, Art. 1.)

Eventueller Antrag, wenn die Werthsgrenze zu 9 ℳ abgelehnt werden sollte, zu setzen: 25 ℳ

(zu vergl. Bad. Entw. §. 6.)

Abs. 1a. Bei einem Werthsbetrage des Entwendeten, welcher 9 Mark übersteigt, ist die Entwendung als ein nach dem Strafgesetzbuche des Deutschen Reichs zu bestrafender Diebstahl zu beurtheilen.

(Zu vergl. Sächs. Forststrafgesetz von 1873 Art. 1.)

Eventuell, wenn dieser Antrag abgelehnt würde, statt 9 ℳ zu sagen: 25 ℳ.

(Zu vergl. Bad. Ges.-Entw. §§. 5 u. 6, nach welchem wenigstens von einem Werth von 25 ℳ an Gefängnißstrafen bis zu 2 Jahren eintreten.)

Abs. 1b. Entwendung des gefällten oder auf andere Weise anders als durch Zufall vom Stock und Boden getrennten Holzes (Stamm-, Ast-, Reisach-, Stockholzes u. s. w.) ohne Unterschied des Werths, gleichviel ob es in berechtigter Weise, oder von einem Unberechtigten abgetrennt und von letzterem zurückgelassen worden ist, und ohne Unterschied, ob es irgendwie zugerichtet oder aufbereitet ist oder nicht, sowie Entwendung der bereits eingesammelten Gegenstände in Absatz 1 Nr. 3 u. 4 fallen gleichfalls unter das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches als Diebstahl im Sinne dieses Strafgesetzbuches.

(zu vergl. Preuß. Ges., Bad. Gesetzentwurf.)

Abs. 2 (nach der Fassung der Kommission);

Abs. 3 der Kommission (unverändert).

Art. 7.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe, welche in dem Fünffachen des Werthes des Entwendeten besteht und niemals unter 1 ℳ betragen darf, oder mit einer verhältnißmäßigen (Art. 11) Gefängnißstrafe bestraft.

(Vergl. Preuß. Ges. v. 1878 §. 2, ohne Werthsgrenze. — Sächs. Ges. Art. 1, durchgängig Gefängniß.)

Art. 8.

Abs. 3. Wenn der Forstdiebstahl von zwei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist.

Abs. 4. Wenn der Thäter zu Begehung des Forstdiebstahls in den Fällen Nr. 1—3 des Art. 6 eines schneidenden Werkzeugs, insbesondere der Säge, der Scheere, des Messers, der Sense oder Sichel, oder wenn er zum Zwecke der Fortschaffung des Entwendeten sich eines bespannten Fuhrwerks, eines Kahns oder Lastthiers bedient hat;

(Preuß. Ges. §. 3 Abs. 6);

Abs. 4a, wenn er in den Fällen des Art. 6, Abs. 4, der Sense oder Sichel sich bedient hat;

*) Das gesperrt Gesetzte besteht aus Vorschlägen des Antragstellers. Die angeführten Stellen anderer Gesetzgebungen sind bestimmt, die Vergleichung zu erleichtern, auch wenn die Verbesserungsanträge von denselben abweichen.

Abs. 7, wenn der Thäter, auf der That betroffen, dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person Namen oder Wohnort von sich, seinen Gehülfen oder Genossen anzugeben sich geweigert oder hierüber eine falsche Angabe gemacht oder ungeachtet der Aufforderung seitens jener Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

(Preuß. Gesetz §. 3 Abs. 3.)

Abs. 7a, wenn derselbe die Uebergabe der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;

(vergl. Preuß. Ges. §. 3 Abs. 5.)

Abs. 8, wenn der Thäter den Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder der daraus zu fertigenden Gegenstände begangen hat, welche Absicht gesetzlich vermuthet wird, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Walderzeugnisse und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse desselben jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendung bestimmt sein konnten.

(Bayer. Forst-Ges. Art. 58 Nr. 13.)

Abs. 9. Wenn der Forstdiebstahl in einem der Aufsicht des Thäters anvertrauten Walde, oder

Abs. 9a, wenn derselbe an grünem Holze, im Gegensatze von dürrem, begangen ist;

Abs. 10, wenn er in einer Pflanzschule, einer Kultur, in jungem Nachwuchs aus natürlicher oder künstlicher Besamung oder aus Stockausschlag, oder in verhängten Schlägen (Schonungen), oder an Kleinnutzholz von Nadelbäumen oder von Birken, Eichen, Eschen, Ahorn, Ulmen u. s. w. von weniger als 40 Jahren, oder

(Preuß. Ges. §. 3 Abs. 9, Bad. G.-Entw. §. 3 Abs. 6, Bayer. Ges. Art. 78)

Abs. 10a, an Haupt- (Mittel-) Trieben stehenden Holzes, an zur Besamung übergehaltenen Bäumen, an Stämmen, welche zum weiteren Umtriebe übergehalten werden (sogenannten Waldrechtern), an Oberholzbäumen im Mittelwald, oder an Alleebäumen im Walde verübt ist.

(Bad. Ges.-Entw. §. 1 Abs. 6 — Bayer. Gesetz Art. 78.)

Abs. 11. Wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln oder Rinde entwendet worden sind (unter Weglassung der unter Abs. 10 a gedachten Mitteltriebe).

Art. 9.

In diesem Artikel statt: „sechs- bis zehnfachen Werth" zu sagen:

„zehnfachen Werth"

(vergl. Preuß. Ges. §. 3).

Art. 9a.

In den Fällen des Art. 8 Abs. 4a ist neben der Strafe des Art 9 auf eine Zusatzstrafe von 5 ℳ, wenn eine Sichel zum unberechtigten Grasen im Walde oder außerhalb der erlaubten Stellen im Walde verwendet wurde, und von 30 ℳ, wenn eine Sense dazu verwendet wurde, oder eine verhältnißmäßige (Art. 11) Gefängnißstrafe zu erkennen.

Art. 9b.

In den Fällen des Art. 8 Abs. 10 und 10a trifft den Thäter, neben der Strafe des Art. 9 eine Zusatzstrafe von 5 bis 50 ℳ., oder eine verhältnißmäßige (Art. 11) Gefängnißstrafe.

Art. 9c

(zu Art. 9b, S. 22 des Herrn Correferenten).

Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) zu einem Forstdiebstahle oder zu einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

(zu vergl. Preuß. Ges. §. 4. Bad. Ges.-Entw. §. 7. Bayr. Ges. Art. 55).

Art. 9d.

(zu 9b S. 22 des Herrn Korreferenten.)

Die Begünstigung eines Forstdiebstahls (§. 257 des Reichs-Strafgesetzbuchs) und die Hehlerei in Beziehung auf einen solchen (§§. 258, Abs. 1, 259) unterliegen einer Geldstrafe, welche dem fünffachen Werth des Entwendeten, beziehungsweise des Gehehlten, in den Fällen des Art. 8 Abs. 10 und 10a neben den Zusatzstrafen Art 9b gleichkommt.

Die Bestimmungen des §. 257 Abs. 2 und 5 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

(Preuß. Ges. §§. 5, 6. Bad. Ges.-Entw. §. 8 Abs. 1, 2.)

Art. 9e.

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2) wenn der Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist.

(zu vergl. Preuß. Ges. §. 6.)

Art. 10

(und zu Art. 9b S. 22 des Herrn Correferenten).

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Theilnahme an einem solchen (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) von einem württembergischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre von der Verkündigung des Strafurtheils an abermals einer dieser Handlungen sich schuldig macht, befindet sich im Rückfall, und wird, auch wenn durch die neue That an sich nur die in Art. 7 bestimmte Strafe verwirkt wäre, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 9 bestraft.

(Vergl. Preuß. Ges. §. 7. Bad. G.-Entw. §. 9.)

Im ersten Rückfall ist zusatzweise zu der ver-

wirkten Geldstrafe auf eine Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, im zweiten auf eine solche bis zu 6 Monaten, im dritten und weiteren bis zu 2 Jahren zu erkennen.

In leichteren Fällen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis auf den Betrag von einhundert Mark erkannt werden.

Art. 10 a.

Die Bestimmungen des Art. 10 über die strengere Bestrafung der Rückfälle finden auch auf die Rückfälle in Begünstigung oder Hehlerei des Forstdiebstahls (Art. 9 d) sinngemäße Anwendung.

(Preuß. Ges. §. 6 Abs. 3, §. 7, 8. Bad. G.-Entw. §. 8, 9.)

Art. 12.

Eventuell, wenn weder die Verbesserungsanträge noch der Kommissionsantrag zu Art. 6 (die Entwendung der Walderzeugnisse von einer gewißen Werthsgrenze an als gemeinen Diebstahl nach dem Reichsstrafgesetze zu behandeln) genehmigt worden sein sollten, stelle ich den Antrag:

a) den Art 12 des Gesetzesentwurfs mit der Modifikation anzunehmen, daß statt 50 ℳ gesetzt würde: 25 ℳ;
(zu vergl. Bad. Ges.-Entw. §. 6)

oder b), wenn auch dies nicht genehmigt werden sollte, den Regierungsartikel 12 anzunehmen.

Art. 13.

Eventuell, wenn der obige, auf den Vorgang Preußens und Badens gestützte Antrag Art. 9c, bei dem Forstdiebstahl zwischen Versuch und Vollendung nicht zu unterscheiden, nicht genehmigt worden sein sollte, wird beantragt:

zu Abs. 1 zu sagen: „Bei stehendem Holz gilt der „Forstdiebstahl als vollendet, wenn mit Trennung des „Holzes vom Stock oder Boden begonnen ist."

Abs. 2 des Regierungsentwurfes anzunehmen.

Antrag zu Art. 17.

Den Regierungsantrag anzunehmen, da das Wort „beabsichtigte" in diesem besonderen Landesgesetz durch Art. 303 des Reichs-Strafgesetzes nicht überflüssig wird.

Art. 15.

Abs. 1. Die zur Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Aexte, Sägen, Sensen, Sicheln, Messer oder andere Werkzeuge, sowie mitgeführte Waffen (Art. 8 Nr. 2) sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob die Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht.

(zu vergl. die obligatorische Fassung und die Beispiele des preuß. Gesetzes §. 15, und den Kommentar Günther's S. 53 u. f.)

Abs. 2. Statt: „Zugthiere" zu sagen: „Thiere", da es auch Lastthiere sein können.

Abs. 3. In den Fällen der §§. 117—119 des Reichsstrafgesetzbuchs kommen neben den in denselben angedrohten Strafen, auch die Strafen des Forstdiebstahls zur Anwendung. (Jene Artikel betreffen die Bedrohungen, Widersetzlichkeit oder Thätlichkeiten von Seiten der Forstdiebe.)

Art. 15 a.

Die in §. 57 des Stragesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

(Preuß. Gesetz von 1878, §. 10. Bad. Ges.-Entw. §. 10.)

Art. 15 b.

Für die Geldstrafe, den Werths- und Schadensersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle der Unvermögenheit für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Willen verübt worden ist, und daß er sie nicht verhindern konnte, auch daß das Entwendete weder in seinen Besitz, noch in ein Anwesen, auf eine Liegenschaft oder in ein Gewerbe, welche er eigenthümlich oder miethweise innehat oder betreibt, gekommen, noch irgendwie in seinem Nutzen verwendet worden ist oder für denselben bestimmt war, so wird seine Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

(zu vergl. Preuß. Ges. v. 1878, §. 11. — Bad. Ges. §. 14.)

Gehören die in seiner Hausgenossenschaft befindlichen Thäter jedoch zu seiner Familie, so wird er, auch wenn sie das zwölfte Jahr noch nicht vollendet haben, ohne Unterschied ihres Lebensalters zur Zahlung der Geldstrafe, des Werths- und Schadensersatzes und der Kosten, und zwar bei Kindern unter vollendetem zwölftem Lebensjahre als unmittelbar haftbar verurtheilt, bei anderen Familiengliedern für haftbar erklärt.

(Preuß. Ges. §. 12.)

Verfahren.

Art. 19 a.

Die Amts-Anwaltschaft in Beziehung auf die nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Handlungen steht dem Forst-Amte zu.

Dieses hat dem Amtsgerichte die Anzeigen

darüber (Art. 22) mit seinen Straf-Anträgen mitzutheilen.

Der Vorstand des Forst-Amtes kann mit seiner sonstigen Vertretung der Amts-Anwaltschaft einen Forst-Assistenten oder Revierförster beauftragen.

Doch bleibt die Ergreifung von Rechtsmitteln nach ergangener Entscheidung und Urtheilsfällung des Amtsgerichtes dem Forst-Amte vorbehalten.

Nähere Vorschriften über die Vertretung der Staats-Anwaltschaft in Forststrafsachen bleiben dem im Ausführungs-Gesetze zum Reichs-Gerichtsverfassungs-Gesetze, Art. 25 vorbehaltenen Verordnungswege überlassen.

Eventuell, wenn vorstehender Antrag nicht die Genehmigung der hohen Kammer erhalten sollte, erlaubt sich der Antragsteller folgenden Beschluß auf eine Bitte an die K. Regierung zu beantragen:

„Es möchte Königlicher Staatsregierung gefallen, von dem Vorbehalte in Art. 25, Abs. 4 und 5, des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze dahin Gebrauch zu machen, daß die Amtsanwaltschaft in Beziehung auf die dem Forststrafgesetze unterliegenden Handlungen dem Forstamte mit der Bestimmung zugewiesen werde, daß das Forstamt dem Amtsgerichte die Anzeigen über die strafbaren Handlungen mit seinen Strafanträgen mitzutheilen habe; daß der Vorstand des Forstamtes mit seiner sonstigen Vertretung der Staatsanwaltschaft einen Forstassistenten oder Revierförster beauftragen könne, daß übrigens die Ergreifung der Rechtsmittel nach ergangener Entscheidung und Urtheil des Amtsgerichtes dem Forstamte vorbehalten bleibe, und daß nähere Vorschriften über die Vertretung der Staatsanwaltschaft in Forststrafsachen dem im Ausführungsgesetze zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze Art. 25 vorbehaltenen Verordnungswege anheimgestellt bleiben."

Antrag, Art. 21 so zu fassen:

In dem Strafbefehl oder dem Strafurtheil ist zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werths des Entwendeten und des außer diesem Werth zugefügten Schadens an den Beschädigten auszusprechen, wenn der letztere auf diesen Anspruch nicht verzichtet hat. Der Beschädigte kann übrigens auch später noch seinen Anspruch auf Werths- und Schadensersatz im Civilwege geltend machen.

in Art. 22

Abs. 1 statt „dem Amts-Anwalt" zu sagen: „dem Forst-Amt";

in Art. 23

deßgleichen;

in Art. 29

den Regierungs-Antrag anzunehmen;

in Art. 30

deßgleichen.

Beilage 215a (Prot. 100).

Note,

betreffend den Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 24. Oktober v. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Forststrafgesetzes berathen und demselben unter den in der beiliegenden Zusammenstellung angezeigten Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu gleichmäßiger Berathung gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 215 b (Prot. 100).

Ausgegeben den 21. Februar 1879.

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Forststrafgesetzes.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes nichts zu erinnern;

den Art. 1

unverändert —

den Art. 2

in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Strafverfolgung der in den Artikeln 17 und 18 dieses Gesetzes bedrohten Uebertretungen verjährt in sechs Monaten."

Die Art. 3—5

unverändert anzunehmen;

dem Art. 6

folgende Fassung zu geben:

„Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde verübte Diebstahl

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,
2) an Holz, welches vom Stock oder Boden getrennt, aber noch nicht aufbereitet ist,
3) an Schlagabraum (Spänen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,
4) an anderen Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, soferne dieselben noch nicht eingesammelt sind,

falls der Werth des Entwendeten 50 ℳ nicht übersteigt.

Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen wird nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt.

Bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten seien, ist die im Forstpolizeigesetz diesfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend."

Dem Art. 7

unter Weglassung der Worte „wenn der Werth des Entwendeten den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt" zuzustimmen;

den Art. 8

unter Durchstrich des Wortes „besonderer" im Eingange, und unter Einschaltung einer Ziffer 7 a (nach Ziff. 7)

„7 a) wenn derselbe die Uebergabe der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;"

und einer Ziffer 9 a (nach Ziff. 9) des Inhalts

„9 a) wenn derselbe an grünem Holze, im Gegensatze von dürrem, begangen ist;"

anzunehmen;

dem Art. 9

unter Weglassung der Worte „welcher den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt" zuzustimmen;

nach Art. 9 die Artikel

13 und 14

des Entwurfs (als Art. 9 a und 9 b) in folgender Fassung einzuschalten:

Art. . . .

„Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.

Die Entwendung von Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Rinde und Streuwerk ist mit dem Ausreißen, Abschneiden, Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten."

Art. . . .

„Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar."

Dem Art. 10

unter Aenderung der Worte in Abs. 1 „innerhalb der nächsten zwei Jahre" in die Worte

„innerhalb des nächsten Jahres"

und unter Durchstrich der Worte in Abs. 1
„wofern nicht der in Art. 12 vorgesehene Fall vorliegt"
sowie der Worte in Abs. 2
„sofern nicht der neue Forstdiebstahl unter die Bestimmung des Art. 12 fällt"
zuzustimmen;

den Art. 11
unverändert anzunehmen;

Art. 12
aus dem Gesetze wegzulassen.

(Bezüglich der Art. 13 und 14 des Entwurfs zu vergl. oben Art. 9a und 9b.)

Den Art. 15
in folgender Fassung anzunehmen:
„Die zu Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht.
Die Einziehung von mitgeführten Waffen (Art. 8 Ziff. 2) hat unter allen Umständen stattzufinden.
Zugthiere und Fahrzeuge unterliegen der Einziehung nicht."

Die Art. 16 bis 19
unverändert anzunehmen;

Art. 20
Abs. 1 unverändert —
Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen:
„Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Strafe als Gefängniß von höchstens drei Monaten oder auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen."

Die Art. 21—25
unverändert anzunehmen;

dem Art. 26
unter Einschaltung der Worte
„ihnen oder deren Beauftragten"
vor dem Worte „freizustellen" zuzustimmen;

den Art. 27
unverändert anzunehmen;

den Art. 28
in folgender Fassung anzunehmen:
„Die Zeugen werden nur beeidigt, wenn das Gericht die Beeidigung für nöthig findet."

Die Art. 29 und 30
unverändert anzunehmen;

dem Art. 31
unter Aenderung des Wortes „Forststrafgesetze" in Abs. 1 in
„Forstgesetze"
und der Worte „Art. 28" in Abs. 2 in
„Art. 29"
zuzustimmen;

die Art. 32—34
unverändert anzunehmen und zu Art. 34 die Voraussetzung auszusprechen, daß auch die Beitreibung des Werthsersatzes zu Gunsten des Bestohlenen ex officio durch den Amtsrichter zu bewirken ist;

dem Art. 35
folgende erweiterte Fassung zu geben:
„Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung der Begünstigung eines Forstdiebstahls oder der Hehlerei (§. 259 des Reichs-Strafgesetzbuchs) in Beziehung auf einen solchen oder einer nach §. 361 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auf diese Zuwiderhandlungen das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung."
Nach Art. 35 folgende Bestimmung aufzunehmen:

Art. 35 a.
„Der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt wird, hat die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen.
Sonstige Kosten werden nicht erhoben."

Dem Art. 36
unter Einschaltung der Worte
„sowie der Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechtes und der Strafprozeßordnung,"
in Abs. 2 nach den Worten „in diesen Sachen" zuzustimmen;

gegen die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte nichts zu erinnern;

die Worte am Schlusse des Gesetzes „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc." zu ändern in die Worte:
„Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt."

Beilage 216a (Prot. 99).

Ausgegeben den 22. Februar 1879.

Antwortnote

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 14. Februar d. J., mit welcher die jenseitigen Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, hieher mitgetheilt wurden, diesen Gesetzesentwurf gleichfalls ihrer Berathung unterzogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten:

„die K. Staatsregierung zu bitten, eine einheitliche gesetzliche Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen und des Gesetzes vom .... (des vorliegenden Entwurfs) in Erwägung zu ziehen,"

ist die Kammer der Standesherren ebenfalls beigetreten.

Der Unterzeichnete beehrt sich, das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu weiterer Berathung des Gegenstandes gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 20. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 216b (Prot. 99, 100).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Beschlüsse der Kammer der Standesherren:	Anträge der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten:
Die Art. 1 und 2 des Entwurfs wie die Kammer der Abgeordneten unverändert anzunehmen;	
dem Art. 3 nach dem jenseitigen Beschlusse zuzustimmen; dem von der Kammer der Abgeordneten nach Art. 3 eingeschalteten	

Digitized by Google

Beschlüsse der Kammer der Standesherren:	Anträge der Justizgesetzgebungskommission der Kammer der Abgeordneten:
Art. 3a zuzustimmen; die Art. 4 bis 8 nach den jenseitigen Beschlüssen anzunehmen; zu Art. 9 den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten unter der Aenderung beizutreten, daß der Inhalt der Parenthese unter lit. b dahin lautet: (Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes)	zuzustimmen;
und den Art. 10 anzunehmen; dem jenseits beigefügten Abs. 3 unter der Aenderung zuzustimmen, daß statt des Wortes „Anwälte" rc. gesetzt wird: „Anwälte von Theilgemeinden";	zuzustimmen;
die Art. 11—14 unverändert anzunehmen; den Art. 15 wie jenseits anzunehmen; die Art. 16, 17 und 18 unverändert anzunehmen; zu Art. 19 dem Beschluß der Kammer der Abgeordneten mit der Modifikation zuzustimmen, daß statt „nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels" gesagt wird: „von rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels an gerechnet";	zuzustimmen.
den Art. 20 unverändert anzunehmen; Art 21 Abs. 1 in der jenseits beschlossenen Fassung anzunehmen; Abs. 2 unverändert anzunehmen; ebenso die Abs. 3, 4 und 5 des Art. 21 anzunehmen und mit der Bildung eines Art. 21a aus demselben sich einverstanden zu erklären; dem eingeschalteten Art. 21b zuzustimmen; die Art. 22 und 23 unverändert anzunehmen; gegen den Eingang und Schluß, sowie gegen die Ueberschrift des Gesetzes und gegen die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte desselben nichts zu erinnern.	

Beilage 217 (Prot. 84).

K. Reskript,

betreffend die Sanktion des Ausführungsgesetzes zu dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze.

„Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Auf die von euch unter'm 16. d. M. an Uns gerichtete unterthänigste Eingabe geben Wir euch gnädigst zu erkennen, daß Wir dem Ausführungsgesetze zu dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze in der nach euren Beschlüssen redigirten Fassung und unter Genehmigung der von euch zu den Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 ausgesprochenen Voraussetzung Unsere Sanktion gnädigst ertheilt und Unser Staatsministerium mit der Verkündigung des Gesetzes beauftragt haben.

Wir verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 24. Januar 1879.

Auf seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 218 (Prot. 86).

K. Reskript,

betreffend die Bestellung eines Regierungskommissärs bei der Ständeversammlung.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben Uns bewogen gefunden, zum Regierungskommissär bei der Ständeversammlung für die Berathung der Entwürfe eines Forststrafgesetzes, eines Gesetzes, betreffend die Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, eines Gesetzes, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, und eines Forstpolizeigesetzes den Staatsrath Dr. von Binder zu bestellen.

Indem Wir euch hievon in Kenntniß setzen, verbleiben Wir euch mit unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 30. Januar 1879.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 219 (Prot. 88).

K. Reskript,

betreffend die Versetzung des Buchhalters Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse in den Ruhestand.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Auf eure unterthänigste Eingabe vom 22. Januar 1879 haben Wir den Buchhalter Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse wegen andauernder Krankheit mit dem gesetzlichen Ruhegehalte, welcher bei einer Dienstzeit von 28 Jahren und 3400 ℳ Gehaltsbezug im letzten Jahre auf 2386 ℳ sich belauft, in den bleibenden Ruhestand gnädigst versetzt.

Wir geben euch hievon Kenntniß und verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 4. Februar 1879.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Ständeversammlung,
Kammer der Abgeordneten.

Beilage 220 (Prot. 89).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Die Kammer der Abgeordneten hat nach Empfang der gefälligen Note des Präsidiums der Kammer der Standesherren vom 17. v. M., betreffend die Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, über diesen Gesetzesentwurf weitere Berathung gepflogen und beschlossen:

zu Art. 13

dem Beschlusse der Kammer der Standesherren, wornach der Abs. 4 dieses Artikels unverändert anzunehmen ist, beizutreten;

zu Art. 14

auf dem früheren diesseitigen Beschlusse, wornach die Worte im ersten Satze des Abs. 3 „durch Bürgen oder" in die Worte zu ändern sind:

„durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird,"

zu beharren;

zu Art. 26

der jenseits beschlossenen Aenderung des Wortes „Ertheilung" in Abs. 3 in

„Eröffnung"

zuzustimmen;

ebenso der Aenderung der Schlußworte des Entwurfs „Unser Staatsminister der Justiz ꝛc." in

„Unser Justizministerium ꝛc."

zuzustimmen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu weiterer Berathung gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 7. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 221 (Prot. 99).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 7. Februar d. J., betreffend die zweiten Beschlüsse der jenseitigen Kammer zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, über diesen Gesetzesentwurf weitere Berathung gepflogen und beschlossen:

zu Art. 14

dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beizutreten und diesen Artikel unter Aenderung der Worte im ersten Satze des Abs. 3 „durch Bürgen oder" in die Worte:

„durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird,"

anzunehmen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich schließt er in Folge der Uebereinstimmung der beiderseitigen Beschlüsse den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 19. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 222 (Prot. 99).

Adresse,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den mittelst Note des Präsidiums des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 10. Mai v. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen unserer Berathung unterzogen und diesem Gesetzesentwurf unter den in der angeschlossenen Beschlüsse-zusammenstellung enthaltenen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 19./21. Februar 1879.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vicepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 223 (Prot. 99).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern;

den Art. 1

unverändert anzunehmen;

Art. 2

Abs. 1 und 2 anzunehmen,
den Abs. 3 zu streichen;

dem Art. 3

unter Durchstrich des letzten Satzes zuzustimmen;
sodann einen Artikel einzuschalten:

„Art. 3a.

Die Bestimmung des §. 701 der Reichs-Civilprozeßordnung findet auch in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, sowie der Art. 2 und 3 Anwendung."

Den Art. 4

unverändert anzunehmen;

Art. 5

Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen erfolgt, soweit nicht Art. 30 Abs. 1 und 2 etwas anderes bestimmt, durch Zwangsverkauf."

Dem Abs. 2 zuzustimmen;

die Art. 6—12

unverändert anzunehmen;

den Art. 13

unter Veränderung der Worte „jedoch nicht leicht" im zweiten Absatz in die Worte

„in der Regel nicht"

anzunehmen;

den Art. 14

unter Aenderung der Worte im ersten Satze des Abs. 3 „durch Bürgen oder" in die Worte

„durch einen zahlungsfähigen Bürgen oder, wenn ein solcher nicht gestellt wird,"

anzunehmen;

dem Art. 15

zuzustimmen, übrigens das Wort „Zwangsversteigerungsverfahren" im letzten Absatze zu ändern in

„Zwangsvollstreckungsverfahren".

Die Art. 16—18

unverändert anzunehmen;

den Art. 19

in folgender Fassung anzunehmen:

„Erfolgt vor der Eröffnung des Zuschlagsbescheids an den Käufer die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, auf deren Antrag von dem Vollstreckungsgerichte die Zwangsvollstreckung angeordnet oder deren Beitritt zu dem Zwangsvollstreckungsverfahren von demselben zugelassen worden ist, und wird zugleich der Betrag der durch das Verfahren und die Verwaltung verursachten Kosten baar erlegt, so wird der Verkauf rückgängig gemacht und das Verfahren unter Benachrichtigung der übrigen betheiligten Gläubiger und des Käufers aufgehoben."

Die Art. 20—25

unverändert anzunehmen;

dem Art. 26

zuzustimmen, übrigens das Wort „Ertheilung" in Abs. 3 zu ändern in

„Eröffnung".

Die Art. 27—31

unverändert anzunehmen;

die Schlußworte des Entwurfs „Unser Staatsminister der Justiz" zu ändern in

„Unser Justizministerium" ꝛc.

Beilage 224 (Prot. 90).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die Kammer der Abgeordneten hat die mittelst der gefälligen Note des Präsidiums der Kammer der Standesherren vom 16. v. M. mitgetheilten Beschlüsse des jenseitigen Hauses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung in Berathung gezogen und beschlossen:

zu Art. 6

des Gesetzesentwurfs dem Beschlusse der Kammer der Standesherren, wonach in Abs. 7 (jetzt 8) nach den Worten „Die Entscheidung ist" die Worte einzuschalten sind

„in der Regel",

beizutreten;

zu Art. 20

1) dem Beschlusse der Kammer der Standesherren, dem Art. 20 des Entwurfs zuzustimmen, nicht beizutreten, dagegen
2) den als Art. 20 von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen zwei Absätzen einen dritten und vierten Absatz beizufügen des Inhaltes:

„Insoweit in vorstehenden Fällen die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, finden die Bestimmungen der Art. 30—32 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze über Gerichtsvollzieher keine Anwendung, der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Anrufen des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht (§. 684 der Reichs-Civilprozeßordnung) aufzustellen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Ueber diesfallsige Einwendungen entscheidet das Vollstreckungsgericht."

Zu dem Schlusse

des Entwurfs der von der jenseitigen Kammer beschlossenen Aenderung der Worte „Unser Staatsminister der Justiz" in die Worte

„Unser Justizministerium"

zuzustimmen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon unter dem Ersuchen zu benachrichtigen, die weitere Berathung des Gegenstandes durch die jenseitige Kammer gefälligst einleiten zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 8. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 225 (Prot. 99).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die Kammer der Standesherren hat die mittelst der gefälligen Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 8. Februar d. J. mitgetheilten zweiten Beschlüsse des jenseitigen Hauses zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung in Berathung gezogen und beschlossen:

den Art. 20

nach den jenseitigen Beschlüssen anzunehmen.

Indem der Unterzeichnete sich beehrt das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen, schließt er nach erzielter Uebereinstimmung der beiderseitigen Beschlüsse den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse zu gefälliger Mitvollziehung und Weiterbeförderung an die K. Staatsregierung an.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 19. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 226 (Prot. 99).

Adresse,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Euer Königlichen Majestät

erstatten wir die unterthänigste Anzeige, daß wir den mittelst Note des Präsidenten des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 17. Mai 1878 behufs Einleitung der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung berathen und demselben unter den in der anliegenden Beschlüssezusammenstellung enthaltenen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 19./21. Februar 1879

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vicepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 227 (Prot. 99).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung.

Gegen den Eingang des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern;

den Artikeln 1 und 2

des Entwurfs zuzustimmen;

den Art. 3

unter Aenderung der Worte „Ortsgerichte", „Ortsgerichten" in den Abs. 1, 2 und 3 in

„Gemeindegerichte", „Gemeindegerichten"

anzunehmen;

ebenso

Art. 4

unter Aenderung des Worts „Ortsgericht" in
„Gemeindegericht"
und des Worts „ortsgerichtlichen" in
„gemeindegerichtlichen"
und

den Art. 5

unter Aenderung des Worts „Ortsgericht" in
„Gemeindegericht"
und „Ortsgerichts" in
„Gemeindegerichts"
anzunehmen;

Art. 6

Abs. 1 unter Aenderung des Worts „Ortsgericht" in
„Gemeindegericht"
anzunehmen, übrigens den zweiten Satz des Abs. 1, betreffend die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, von Abs. 1 abzutrennen und als besonderen (zweiten) Absatz folgen zu lassen;

den Abs. 2 des Entwurfs (jetzt 3) in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen, jedoch unbeschadet der Befugniß des Gemeindegerichts, solche Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückzuweisen."

die Absätze 3, 4, 5 (jetzt 4, 5, 6) unverändert anzunehmen;

dem Abs. 6 (jetzt 7) unter Einschaltung der Worte
„oder Beistands"
nach „Bevollmächtigten" im dritten Satz zuzustimmen;

dem Abs. 7 (jetzt 8) zuzustimmen, übrigens nach den Worten: „Die Entscheidung ist" die Worte einzuschalten:
„in der Regel"
statt „Verkündigung" das Wort
„Verkündung"
zu setzen;

den Art. 7

anzunehmen, übrigens statt „Ortsgerichts" in den Absätzen 1 und 3 zu setzen:
„Gemeindegerichts";
ebenso

Art. 8

unter Aenderung des Worts „Ortsgerichts" in Abs. 1 in
„Gemeindegerichts"
„Ortsgericht" in Abs. 3 in
„Gemeindegericht"
und „ortsgerichtlichen" in Abs. 6 in
„gemeindegerichtlichen"
anzunehmen;

den Art. 9

Abs. 1 unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichte" in
„Gemeindegerichte",
Abs. 2 unter Aenderung des Wortes „Ortsgericht" in
„Gemeindegericht",
Abs. 3 unter Aenderung der Worte „Ortsgerichts" und „Ortsgericht" in
„Gemeindegerichts" und „Gemeindegericht",
Abs. 4 unverändert anzunehmen;

dem Art. 10

unter Aenderung der Worte „Ortsgerichts" und „Ortsgericht" in
„Gemeindegerichts" und „Gemeindegericht"
zuzustimmen;

Art. 11

Satz 1 und 2 unverändert, und den letzten Satz in folgender Fassung anzunehmen:

„Auch steht die Ausübung der in §§. 773—775 der Reichs-Civilprozeßordnung den Prozeßgerichten erster Instanz beigelegten Befugnisse den Gemeindegerichten zu, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Strafgewalt der Gemeinderäthe."

Dem Art. 12

unter Aenderung der Worte „Ortsgerichten" und „Ortsgericht" in Abs. 1 in die Worte
„Gemeindegerichten" und „Gemeindegericht"
und des Wortes „Ortsgericht" in Abs. 2 in
„Gemeindegericht"
zuzustimmen;

den Art. 13

unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts" in Abs. 1 und in Abs. 2 in
„Gemeindegerichts",
des Wortes „ortsgerichtlichen" in Abs. 7 in
„gemeindegerichtlichen",
des Wortes „Ortsgericht" in Abs. 8 in
„Gemeindegericht"
und des Wortes „Ausspruch" in Abs. 9 in
„Anspruch"
anzunehmen;

an die Stelle des Art. 14 des Entwurfs folgenden Artikel zu setzen:

Art. 14.

„Durch die Bestimmungen der Art. 3—13 werden die bestehenden Vorschriften über die Behandlung von Gewerbestreitigkeiten im Sinne des §. 108 (jetzt §. 120 a) der Reichs-Gewerbeordnung nicht berührt."

Nach Art. 14 folgenden Artikel einzuschalten mit der Ueberschrift

„Prozeßlegitimation der Vormünder."

„Art. 14 a.

Die Giltigkeit der Prozeßführung der Vormünder

ist durch die obervormundschaftliche Ermächtigung (Landrecht Th. I. Tit. 16 §. 4 und §. 32 „Form eines Tutorii oder Curatorii") nicht bedingt.

Die Verpflichtung der Vormünder, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Führung von Prozessen einzuholen (§. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger vom 26. Juni 1843, Reg.-Bl. S. 435), wird hiedurch nicht berührt.

In Absicht auf Vergleiche hat es bei dem bestehenden Recht (Art. 20 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, §. 31 der revidirten Vorschriften für Pfleger) sein Bewenden."

Die Art. 15—19

unverändert anzunehmen;

den Art. 20

des Entwurfs abzulehnen und an dessen Stelle folgenden Artikel zu setzen:

„Gegen den Staat, die Amtskörperschaften, Gemeinden und andere Kommunalverbände, sowie gegen solche Körperschaften, deren Vermögen durch Staatsbehörden verwaltet wird, darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem von derselben die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen ist, Anzeige erhalten hat und von da an ein Zeitraum von vier Wochen verflossen ist.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der betreffenden Behörde zu bescheinigen.

Insoweit in vorstehenden Fällen die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, finden die Bestimmungen der Art. 30—32 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze über Gerichtsvollzieher keine Anwendung, der Gerichtsvollzieher ist vielmehr auf Anrufen des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht (§. 684 der Reichs-Civilprozeßordnung) aufzustellen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen solche Sachen, welche für die Erfüllung des Zwecke des öffentlichen Dienstes unentbehrlich sind. Ueber diesfallsige Einwendungen entscheidet das Vollstreckungsgericht."

Die Art. 21—26

unverändert anzunehmen;

den Art. 27

unter Durchstrich der Worte „und der Arrest" anzunehmen;

dem Art. 28

zuzustimmen;

sodann einen Artikel des Inhalts einzuschalten:

„Art. 28a.

Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus Urkunden, welche in Fällen des Art. 191 des Pfandgesetzes von einer Unterpfandsbehörde über ein vor ihr abgelegtes persönliches Schuldanerkenntniß einer handlungsfähigen Partei aufgenommen sind, und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, wofern der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Es finden diesfalls die Bestimmungen des achten Buches der Reichs-Civilprozeßordnung über Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung."

Die Art. 29—32

unverändert anzunehmen;

dem Art. 33

unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichten" in Abs. 1 in

„Gemeindegerichten"

und des Wortes „Ortsgerichte" in Abs. 3 in

„Gemeindegerichte"

zuzustimmen;

die Art. 34—37

unverändert anzunehmen;

Art. 38

unter Aenderung des Wortes „ortsgerichtliche" im zweiten Absatz in

„gemeindegerichtliche"

anzunehmen;

die Art. 39—42

unverändert anzunehmen;

dem Art. 43

unter Aenderung des Worts „Ortsgerichts" in Abs. 2 in

„Gemeindegerichts"

zuzustimmen;

den Art. 44

anzunehmen;

die Schlußworte des Entwurfs: „Unser Staatsminister der Justiz" rc. zu ändern in die Worte:

„Unser Justizministerium" rc.

Beilage 228 (Prot. 90).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Die Kammer der Abgeordneten hat über die mittelst der gefälligen Note vom 17. v. M. mitgetheilten Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche Berathung gepflogen und beschlossen:

zu Art. 6

1) dem Beschlusse der Kammer der Standesherrn, dem Abs. 2 des Art. 6 des Entwurfs zuzustimmen, nicht beizutreten; dagegen
2) den Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen:
„Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung."

Zu Art. 7

auf dem diesseits bei der ersten Berathung gefaßten Beschlusse,
den Abs. 1 unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts" in
„Gemeindegerichts"
und unter Aenderung des Citats „17—19" in
„17—20",
den Abs. 2 unter Einschaltung der Worte
„dem Staat"
nach dem Worte „Gegenüber" und unter Einschaltung der Worte
„im Sinne des Verwaltungsedikts"
nach „Stiftungen", sodann unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts" in
„Gemeindegerichts"
anzunehmen,
zu beharren;

zu dem Schlusse

des Gesetzesentwurfs auf der früher beschlossenen Zustimmung zu der Fassung des Entwurfs „Unsere sämmtlichen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt" zu beharren.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu weiterer Berathung gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 8. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 229 (Prot. 99).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Die Kammer der Standesherren hat über die mit gefälliger Note vom 8. Februar d. J. ihr mitgetheilten zweiten Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche weitere Berathung gepflogen und hiebei beschlossen:

Art. 6

Abs. 1 unverändert und

Abs. 2 in der von der Kammer der Abgeordneten beschlossenen Fassung anzunehmen:

„Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung."

Art. 7

nach dem jenseitigen Beschlusse anzunehmen und gegen den Schluß des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern.

In Folge der Uebereinstimmung der beiderseitigen Be-

schlüsse beehrt sich der Unterzeichnete den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse nebst Beschlüssezusammenstellung zu gefälliger Mitunterschrift und Weiterbeförderung an die K. Staatsregierung anzuschließen.

Zugleich ersucht er das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 19. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 230 (Prot. 99).

Adresse,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche

Euer Königlichen Majestät

zeigen wir ehrfurchtsvollst an, daß wir den mittelst Note des Präsidenten des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 4. Juli 1878 behufs Einleitung der verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung in der Ständeversammlung übergebenen Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche berathen und demselben unter den in der anliegenden Beschlüssezusammenstellung enthaltenen Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 19./21. Februar 1879

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.
Der Vizepräsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Die Kammer der Abgeordneten.
Der Präsident:
Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 231 (Prot. 99).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung und den Arrest wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche.

Der Ueberschrift unter Weglassung der Worte „und den Arrest“ — sowie dem Eingang des Gesetzes zuzustimmen;

die Art. 1 und 2

unverändert anzunehmen;

den Art. 3

Abs. 1 unverändert —

Abs. 2 unter Einschaltung der Worte

„im Sinne des Verwaltungsedikts“

nach den Worten „eine Stiftung“ anzunehmen;

die Absätze 3, 4 und 5 unverändert anzunehmen;

die Art. 4 und 5

unverändert — ebenso

Art. 6

Abs. 1 unverändert anzunehmen,

den Abs. 2 in folgender Fassung anzunehmen:

„Insbesondere findet die Vorschrift des Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung vom . . . . . auch bei Vollstreckung verwaltungsrichterlicher Urtheile Anwendung.“

Art. 7

Abs. 1 unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts“ in

„Gemeindegerichts“

und unter Aenderung des Citats „17—19“ in

„17—20“,

den Absatz 2 unter Einschaltung der Worte
„dem Staat"
nach dem Worte „Gegenüber" und unter Einschaltung der Worte
„im Sinne des Verwaltungsedikts"
nach „Stiftungen", sodann unter Aenderung des Wortes „Ortsgerichts" in
„Gemeindegerichts"
anzunehmen;

dem Art. 8
unter Aenderung des Worts „Ortsgerichts" im zweiten Absatz in
„Gemeindegerichts"
zuzustimmen;

die Art. 9 und 10
unverändert anzunehmen;

den Art. 11
Abs. 1 unter Einschaltung der Worte
„sofern gegen die Entscheidung eine Beschwerde nach den bestehenden Gesetzen auf dem Verwaltungsweg überhaupt noch zuläßig ist"
nach den Worten „die erfolgte Bezahlung oder"
und den Abs. 2 unter Weglassung der Worte „oder ist nach den bestehenden Gesetzen eine weitere Beschwerdeführung des Schuldners auf dem Verwaltungsweg ausgeschlossen" anzunehmen;

die Art. 12 und 13
unverändert anzunehmen;

dem Art. 14
unter Aenderung der Worte „als wie wenn" in Abs. 4 in die Worte
„als wenn"
zuzustimmen;

gegen den Schluß des Gesetzesentwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 232 (Prot. 91).

Antwortnote,

betreffend eine freie Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß.

Auf die gefällige jenseitige Note vom 16. Januar dieses Jahres hat die Kammer der Standesherren den von der Kammer der Abgeordneten bei Berathung des Hauptfinanzetats für 1879/81, Kap. 108. Landständische Sustentationskasse, gefaßten Beschluß:

dem derzeitigen ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß, für seine Person eine freie Dienstwohnung in dem neuen ständischen Kanzleigebäude zu gewähren,

ihrer Berathung unterzogen und demselben zugestimmt.

Der mitgetheilte Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse ist hierauf auch diesseits vollzogen und an das K. Staatsministerium abgesendet worden.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer hievon zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 8. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 233 (Prot. 91).

Note,

betreffend eine Wohnungsmiethe-Entschädigung für den Kanzleirath Widmann bei der Kammer der Standesherren.

Die Kammer der Standesherren hat bei Berathung des Hauptfinanzetats für die Etatsperiode 1. April 1879/81 aus Anlaß der Verwilligung einer Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß, in dem neuen ständischen Kanzleigebäude in Betreff des ersten Kanzleibeamten und Registrators der Kammer der Standes-

herren, Kanzleiraths Widmann, welcher von Anfang seiner Verwendung bei der genannten Kammer eine Wohnung in einem ständischen Gebäude inne hat und zwar von 1852 bis 1865 kraft Dienstvertrags und seit dieser Zeit vermöge eines Miethvertrags mit dem nächsten Berechtigten, dem ständischen Kanzlisten, beschlossen:

die K. Regierung zu ersuchen, bis es möglich würde, dem Kanzleirath Widmann eine freie Dienstwohnung zu überlassen, mindestens in den nächsten Hauptfinanzetat eine Exigenz für eine Wohnungsmiethe-Entschädigung von jährlichen 432 ℳ an den erwähnten Beamten aufzunehmen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 8. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 234 (Prot. 96).

K. Reskript,

betreffend eine freie Dienstwohnung für den ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß.

Karl,
von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

Liebe Getreue! Wir haben euerem mit unterthänigster Eingabe vom 16. Januar / 8. Februar 1879 Uns vorgetragenen Beschlusse, dem derzeitigen ständischen Archivar, Regierungsrath Gauß, für seine Person eine freie Dienstwohnung in dem neuen ständischen Kanzleigebäude zu gewähren, Unsere gnädigste Genehmigung ertheilt.

Wir geben euch hievon Kenntniß und verbleiben euch mit Unserer Königlichen Huld stets wohl beigethan.

Stuttgart im Königlichen Staatsministerium den 17. Februar 1879.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Mittnacht.

An die Kammer der Abgeordneten.

Beilage 235 (Prot. 91).

Antwortnote,

betreffend die Bitte des Ausschusses der Wirthe um Abänderung des Systems der Weinbesteuerung.

Die Kammer der Standesherren hat die mit jenseitiger gefälliger Note vom 13. Dezember 1877 ihr mitgetheilte Eingabe des Ausschusses der Wirthe Württembergs vom Mai 1877, betreffend die Bitte um Abänderung des auf das Wirthschaftsabgabengesetz vom Jahr 1827 begründeten Systems der Weinbesteuerung, ihrer Berathung unterzogen und in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten beschlossen:

über diese Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 8. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 236 (Prot. 91).

Note,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium dieser Kammer vom 3. d. M. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf., berathen und demselben in unveränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen sich beehrt, schließt er für den Fall des Einverständnisses des jenseitigen Hauses den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 11. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 237 (Prot. 91).

Adresse

in demselben Betreff wie Beilage 236.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den mittelst Note des Königlichen Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 3. Februar dieses Jahres bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf., Berathung gepflogen und demselben in unveränderter Fassung unsere Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 11./20. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Vicepräsident der Kammer der Standesherren: Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 238 (Prot. 99).

Antwortnote

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf.

Die Kammer der Standesherren hat den mittelst der gefälligen Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 11. Februar d. J. mitgetheilten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung der durch die Gesetze

vom 18. Juni 1874 und vom 25. Juni 1876 zum Retablissement des Armeematerials im engeren Sinne bestimmten 11,088,757 ℳ 3 Pf. ihrer Berathung unterzogen und demselben wie die jenseitige Kammer in unveränderter Fassung ihre Zustimmung ertheilt.

Der mitgetheilte Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse ist hierauf auch diesseits vollzogen und an das K. Staatsministerium abgesendet worden.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll rc.

Stuttgart den 20. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 239 (Prot. 93).

Note,

betreffend den Zusatzvertrag vom 15. November 1878 zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 mit der Großherzoglich Badischen Regierung über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal.

Die Kammer der Abgeordneten hat über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium dieser Kammer vom 14. Januar d. J. der Zustimmung der Ständeversammlung unterstellten, am 15. November 1878 mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal Berathung gepflogen und dem gedachten Zusatzvertrage ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer gefälligst Mittheilung zu machen. Zugleich schließt er für den Fall der Zustimmung des jenseitigen Hauses den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll rc.

Stuttgart den 14. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 240 (Prot. 93).

Adresse

in demselben Betreff wie Beilage 239.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten vom 14. Januar d. J. der Zustimmung der Ständeversammlung unterstellten, am 15. November 1878 mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal Berathung gepflogen und dem gedachten Zusatzvertrage unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 14./20. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 241 (Prot. 99).

Antwortnote,

betreffend den Zusatzvertrag vom 15. November 1878 zu dem Staatsvertrag mit Baden vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal.

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige Note vom 14. d. M. den der Zustimmung der Ständeversammlung unterstellten, am 15. November 1878 mit der Großherzoglich Badischen Regierung abgeschlossenen Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1850 über die Eisenbahnverbindung zwischen Mühlacker und Bruchsal ihrer Berathung unterzogen und in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten dem gedachten Zusatzvertrag ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer unter dem Anfügen zu benachrichtigen, daß der der oben erwähnten Note angeschlossene Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse auch diesseits vollzogen und an das Königliche Staatsministerium abgesendet wurde.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 20. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst von Waldburg-Zeil.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 242 (Prot. 93).

Note,

betreffend eine Eingabe von Güterabfertigungsbeamten 2c. mit der Bitte um Verwendung für Verleihung der Staatsdienerrechte im engeren Sinne.

Auf die in der angeschlossenen Eingabe vom 22. November 1877 von den Güterabfertigungsbeamten Steinacker, Nürnberger und Zaiser, zugleich im Namen von 41 Kollegen (Vorständen von Güterexpeditionen und Bahnhofkassen), an die Ständeversammlung gerichtete Bitte um Verwendung für die von ihnen bei der K. Eisenbahndirektion nachgesuchte Verleihung der Staatsdienerrechte im engeren Sinne hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

1) die Petition der Güterabfertigungsbeamten und Bahnhofkassiere vom 22. November 1877 der K. Regierung zur Erwägung mitzutheilen, ob Aenderungen des Beamtengesetzes in der Richtung begründet seien, daß
   a) die bedeutenderen Güterexpeditionen an Eisenbahnstationen mit Bahnhofinspektoren zu Güterbahnhofverwaltungen erhoben und deren Vorstände, sowie
   b) die ersten Bahnhofkassiere an diesen Stationen auf Lebenszeit angestellt werden;
2) die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu obigem Beschluß einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich schließt er für den Fall des Einverständnisses derselben den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bei.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 14. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
v. Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 243 (Prot. 93).

Adresse

in demselben Betreff wie Beilage 242.

Euer Königliche Majestät!

Auf die in der angeschlossenen Eingabe von den Güterabfertigungsbeamten Steinacker, Nürnberger und Zaiser, zugleich im Namen von 41 Kollegen (Vorständen von Güterexpeditionen und Bahnhofkassen), unter'm 22. November 1877 an uns gerichtete Bitte um Verwendung für die von ihnen bei der K. Eisenbahndirektion nachgesuchte Verleihung der Staatsdienerrechte im engeren Sinne haben wir beschlossen:

die Petition der Güterabfertigungsbeamten und Bahnhofkassiere vom 22. November 1877 der K. Regierung zur Erwägung mitzutheilen, ob Aenderungen des Beamtengesetzes in der Richtung begründet seien, daß

a) die bedeutenderen Güterexpeditionen an Eisenbahnstationen mit Bahnhofinspektoren zu Güterbahnhofverwaltungen erhoben und deren Vorstände, sowie

b) die ersten Bahnhofkassiere an diesen Stationen auf Lebenszeit angestellt werden.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 14./22. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hölder.

An das K. Staatsministerium.

Beilage 244 (Prot. 95).

Note,

betreffend die Einsetzung des Buchhalters Siegle bei der Staatsschuldenzahlungskasse in die erste Besoldungsklasse.

Auf den Antrag der gemeinschaftlichen Kommission für die Leitung der Staatsschuldenverwaltung hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

den Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse Siegle, welcher nach der erfolgten Pensionirung des Buchhalters Schäffer unter 26 Buchhaltern der genannten Kasse dem Dienstalter nach die 13. Stelle einnimmt, in die erste Besoldungsklasse mit Wirkung vom 1. April 1879 an einzusetzen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen sich beehrt, geht er davon aus, daß im Falle des Beitritts der jenseitigen Kammer zu jenem Beschlusse der ständischen Staatsschuldenverwaltungskommission zu überlassen sei, zu Vollziehung desselben das Erforderliche einzuleiten.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 17. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 245 (Prot. 99).

Antwortnote,

betreffend die Einsetzung des Buchhalters Siegle bei der Staatsschuldenzahlungskasse in die erste Besoldungsklasse.

Die Kammer der Standesherren hat auf die gefällige jenseitige Note vom 17. d. M. dem Antrage der gemeinschaftlichen Kommission für die Leitung der Staatsschuldenverwaltung entsprechend wie die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

den Buchhalter bei der Staatsschuldenzahlungskasse Siegle, welcher nach der erfolgten Pensionirung des Buchhalters Schäffer unter 26 Buchhaltern der genannten Kasse dem Dienstalter nach die 13. Stelle einnimmt, in die erste Besoldungsklasse mit Wirkung vom 1. April 1879 an einzusetzen.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen sich beehrt, schließt er den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse zu gefälliger jenseitiger Mitunterschrift und Weiterbeförderung an.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 19. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 246 (Prot. 99).

Adresse,

betreffend die Einsetzung des Buchhalters Siegle bei der Staatsschuldenzahlungskasse in die erste Besoldungsklasse.

Euer Königliche Majestät!

Nachdem der Buchhalter Schäffer bei der Staatsschuldenzahlungskasse vermöge der dem Beschlusse der Ständeversammlung vom 22. Januar d. J. entsprechenden höchsten Entschließung vom 4. Februar 1879 in den bleibenden Ruhestand versetzt worden ist, und dessen Gehalt mit dem letzten März d. J. in Wegfall kommt, haben wir auf die Bitte des Buchhalters Siegle bei der genannten Kasse, welcher dem Dienstalter nach die dreizehnte Stelle unter 26 etatsmäßigen Buchhaltern einnimmt, beschlossen:

den Buchhalter Siegle in den Buchhaltersgehalt erster Klasse mit Wirkung vom 1. April 1879 an einzusetzen.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diesen Beschluß mit der Bitte um gnädigste Genehmigung derselben unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 19./21. Februar 1879.

unterthänigst treugehorsamste Ständeversammlung.

Die Kammer der Standesherren.	Die Kammer der Abgeordneten.
Der Vizepräsident:	Der Präsident:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 247 (Prot. 98).

Antwortnote,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Die Kammer der Standesherren hat nach Empfang der gefälligen Note des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten vom 4. d. M., betreffend die Beschlüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Entscheidung von Kompe-

tenzkonflikten, diesen Gesetzesentwurf ihrer Berathung unterzogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung der Beschlüsse enthaltenen Modifikationen ihre Zustimmung ertheilt.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu ersuchen, hievon der jenseitigen Kammer zu weiterer Berathung gefälligst Mittheilung zu machen.

Hochachtungsvoll rc.

Stuttgart, den 19. Februar 1879.

Der Vizepräsident
der Kammer der Standesherren:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

An das Präsidium
der Kammer der Abgeordneten.

Beilage 248 (Prot. 98).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Kammer der Standesherren auf die Beschlüsse der Kammer der Abgeordneten zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Entscheidung von Kompetenzkonflikten.

Art. 1

des Entwurfs unverändert anzunehmen, demselben aber noch den Abs. 6 des Art. 2 des Entwurfs als Abs. 2 anzufügen:

„Der Kompetenzgerichtshof untersteht in dienstlicher Hinsicht dem Staatsministerium.“

Art. 2

Abs. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Kompetenzgerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden und für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden aus sechs Mitgliedern, sowie der erforderlichen Zahl von Stellvertretern.“

Abs. 2, 3, 4 und 5 unverändert anzunehmen;
Abs. 6 zu streichen;

nach Art. 2 folgenden Artikel einzuschalten:

„Art. 2 a.

Für die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden besteht der Kompetenzgerichtshof außer dem Vorsitzenden (Art. 2 Abs. 1) aus drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs und je drei Mitgliedern aus den Departements der auswärtigen Angelegenheiten (Verkehrsanstalten), des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen und deren Stellvertretern. Die Absätze 3—5 des Art. 2 finden auch auf diese Mitglieder Anwendung.“

Den Art. 3

wie folgt anzunehmen:

„Der Kompetenzgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

Für die Besetzung bei der Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden ist die Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 zu beobachten.

Bei Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsgerichten und den Verwaltungsbehörden entscheidet der Kompetenzgerichtshof unter Besetzung mit dem Vorsitzenden und je drei Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs und drei Mitgliedern aus dem an der Entscheidung der Frage betheiligten Departement. Sind mehrere Departements betheiligt, oder ist zugleich die Zuständigkeit unter den einzelnen Departements bestritten, so bezeichnet das Staatsministerium für diesen Fall die aus den ernannten Mitgliedern der betheiligten Departements zu berufenden drei Mitglieder.“

Den Art. 4

nach den jenseitigen Beschlüssen anzunehmen.

Nach dem Art. 4 wie die Kammer der Abgeordneten die Art. 10 und 11 des Entwurfes einzufügen, und zwar

Art. 10 (als Art. 5)

Abs. 1 unverändert,

Abs. 2 unter Aenderung der Worte „so findet gegen letzteres die Restitutionsklage statt“ in die Worte:

„so ist gegen letzteres die Restitutionsklage zuläßig.“

Art. 11 (als Art. 6)

unverändert —

die Art. 5—7

des Entwurfes (infolge der Einschaltung der Art. 10 und 11 des Entwurfs nach Art. 4 künftig Art. 7—9) unverändert anzunehmen;

den Art. 8 u. 9
des Entwurfs nach den jenseitigen Beschlüssen beizutreten;

(Art. 10 und 11 s. oben nach Art. 4.)

Art. 12
zwar nach dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten anzunehmen, aber in dem nun beschlossenen Abs. 2 nach den Worten „zur Aeußerung“ noch beizufügen:
„und Vorlegung der Akten,“

die Art. 13, 14 und 15
wie jenseits anzunehmen;

gegen die Ueberschrift, den Eingang und den Schluß des Entwurfs nichts zu erinnern.

Beilage 249 (Prot. VII).

Adresse,

betreffend die Wahl des ritterschaftlichen Abgeordneten, Freiherrn Wilhelm von Gemmingen, als Mitglieds des ständischen Ausschusses.

Euer Königliche Majestät!

Nachdem der ritterschaftliche Abgeordnete Freiherr Wilhelm von Gemmingen in Folge seiner Beförderung auf eine Rathsstelle in der Civilkammer des K. Obertribunals im Mai 1878 aus der Kammer der Abgeordneten und ebendamit aus dem ständischen Ausschuß ausgeschieden ist, haben wir in Gemäßheit des §. 190 Abs. 2 der Verfassungsurkunde zur Ergänzung des ständischen Ausschusses heute in gemeinschaftlicher Sitzung eine Wahl vorgenommen und mit Stimmenmehrheit den im Juni 1878 durch die Ritterschaft des Neckarkreises aufs Neue in die Kammer der Abgeordneten berufenen Freiherrn Wilhelm von Gemmingen, Obertribunalrath in Stuttgart, zum beständig anwesenden Mitglied des ständischen Ausschusses wieder gewählt.

Indem wir Euer Königlichen Majestät hievon unterthänigst Anzeige machen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Vizepräsident der Kammer der Standesherren: Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 250 (Prot. VII).

Adresse,

betreffend die Wahl des Rechtsanwalts, Oberjustizprokurators Wetzel, zum ständischen Mitgliede des Staatsgerichtshofs.

Euer Königlichen Majestät

zeigen wir unterthänigst an, daß wir an die Stelle des in Folge seiner Ernennung zum lebenslänglichen Mitglied der Kammer der Standesherren aus dem Staatsgerichtshofe ausgetretenen Freiherrn Moriz von Gemmingen, Kreisgerichtshofsdirektor in Ulm, heute in gemeinschaftlicher Sitzung

den Rechtsanwalt, Oberjustizprokurator Wetzel
in Tübingen,

zum ständischen Mitglied des Staatsgerichtshofes gewählt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Vizepräsident der Kammer der Standesherren: Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 251 (Prot. VII).

Adresse,

betreffend die Wahl von vier Buchhaltern der Staatsschuldenzahlungskasse (Henninger, Speidel, Rau und Schelhammer)

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir zur Besetzung einer in Folge der Vermehrung der Staatsschuld nothwendig gewordenen weiteren Buchhaltersstelle bei der Staatsschuldenzahlungskasse und zur Wiederbesetzung der durch die Pensionirung der Buchhalter Braun und Schäffer und den freiwilligen Austritt des Buchhalters Lorenz Häfele in Erledigung gekommenen weiteren drei Buchhaltersstellen bei der genannten Kasse heute in gemeinschaftlicher Sitzung eine Wahl vorgenommen und zu diesen Stellen mit Stimmenmehrheit

den Buchhalteramtsverweser Henninger bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart,

den Telegraphensekretär Speidel in Stuttgart,

den Buchhalteramtsverweser Rau bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart, und

den Kameralamtsbuchhalter Schelhammer in Ehingen

berufen haben.

Indem wir Euer Königliche Majestät um gnädigste Bestätigung der Gewählten unterthänigst bitten, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 20. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Vizepräsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 252 (Prot. 100).

Note

wegen des Vertrags zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. November 1878, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft, und wegen der damit zusammenhängenden weiteren Verträge.

Auf den Antrag der Finanzkommission hat die Kammer der Abgeordneten bezüglich des in den Erläuterungen zum Hauptfinanzetat, Kap. 111 Tit. 7, erwähnten Vertrags zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft, und der mit demselben zusammenhängenden weiteren Verträge beschlossen,

I. auszusprechen, daß

1) gegen den Vertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. November 1878, betreffend die Lösung der Brunnengemeinschaft,

2) gegen den Kaufvertrag zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vom 7. November 1878, betreffend die auf Berger und Cannstatter Markung gelegenen Realitäten und einen Theil der auf Cannstatter Markung gelegenen Parzelle Nr. 2833,

3) gegen den Kaufvertrag zwischen der Stadtgemeinde Stuttgart und der K. Staatsfinanzverwaltung vom 12. November 1878, betreffend die Hälfte der an der unteren Olgastraße gelegenen Parzelle Nr. $\frac{1351}{2}$,

4) gegen die Uebereinkunft zwischen der K. Staatsfinanzverwaltung und der K. Civillisteverwaltung vom 16. Januar 1879

nichts zu erinnern sei,

II. die Kammer der Standesherren zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 253 (Prot. 100).

Antwortnote

zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Die Kammer der Abgeordneten hat die mittelst der gefälligen Note vom 20. d. M. mitgetheilten Beschlüsse der Kammer der Standesherren zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, ihrer Berathung unterzogen und ist sämmtlichen Beschlüssen der jenseitigen Kammer zu dem gedachten Gesetzesentwurfe beigetreten.

Indem der Unterzeichnete das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen sich beehrt, schließt er den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung und die Zusammenstellung der übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Kammern unter dem Ersuchen bei, dieselben gefälligst vollziehen und an das K. Staatsministerium befördern lassen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 254 (Prot. 100).

Adresse

in demselben Betreff wie Beilage 253.

Euer Königlichen Majestät

machen wir die unterthänigste Anzeige, daß wir über den mittelst Note des K. Staatsministeriums an das Präsidium des ständischen Ausschusses vom 2. November v. J. bei der Ständeversammlung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Berathung gepflogen und demselben unter den in der angeschlossenen Zusammenstellung bezeichneten Modifikationen unsere verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt haben.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Februar 1879.

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren:	Der Präsident der Kammer der Abgeordneten:
Fürst von Waldburg-Zeil.	Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 255 (Prot. 100).

Zusammenstellung

der Beschlüsse der Ständeversammlung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen.

Die Art. 1 und 2

des Entwurfs unverändert anzunehmen;

dem Art. 3

unter Aenderung der Worte „bei einer Verhandlung oder in schriftlichen Eingaben" in die Worte

„im mündlichen oder schriftlichen amtlichen Verkehr"

zuzustimmen;

nach Art. 3 folgenden Artikel einzuschalten:

Art. 3 a.

„Ungehorsam und Ungebühr, deren sich öffentliche Diener in Amtsverhältnissen gegen Vorgesetzte schuldig machen, werden nach den bestehenden Vorschriften im Disziplinarwege geahndet.

Auf Haft kann nur gegen Unterbedienstete erkannt werden. Die K. Staatsregierung ist ermächtigt, die Kategorieen der Unterbediensteten besonders zu bezeichnen."

Dem Art. 4

zuzustimmen, jedoch dem fünften Absatz die Stelle des vierten Absatzes und dem vierten die des fünften Absatzes anzuweisen, und in Absatz 6 Linie 7 (des gedruckten Entwurfs) nach „Verwaltungsgerichtshofs" einzuschalten:

„des Kompetenzgerichtshofs".

Den Art. 5

unverändert anzunehmen;

dem Art. 6

zuzustimmen unter Aenderung des letzten Satzes „wofern der hiedurch entstandene Schaden ein unbedeutender ist" in die Worte:

„wofern nur ein unbedeutender Schaden entstanden ist und nur ein solcher beabsichtigt war."

Den Art. 7

unverändert —

Art. 8

mit folgendem Zusatz zum Abs. 2 anzunehmen:

„Dies hat zu unterbleiben, wenn die Geldstrafe baar hinterlegt oder ihre Beitreibung zweifellos sicher ist."

Den Art. 9

mit folgenden Aenderungen anzunehmen, und zwar:

a) im Eingange des Artikels die Worte „und wenn nicht auf Haft gegen ein Mitglied des Gemeinderaths zu erkennen ist" zu streichen;

b) unter Ziff. 1 in Linie 6 (des gedruckten Entwurfs) die Worte „§. 361 Ziff. 5, 7 und 8" dahin zu ändern:

„§. 361 Ziff. 4 mit Beschränkung auf Uebertretungen im Wohnorte des Bettelnden, Ziff. 5, 7, 8 und 9, soweit es sich in Ziff. 9 um Verletzung der Gesetze zum Schutze der Feldfrüchte (Art. 36 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes) handelt",

c) nach der Ziff. 4 des Artikels eine Ziff. 4 a einzuschalten des Inhalts:

„4 a) der Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. September 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums",

d) in Ziff. 8 statt der Worte „des §. 14 des Reichs-Impfgesetzes" zu setzen:

„des §. 14 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes";

den Art. 10

anzunehmen und demselben einen dritten Absatz beizufügen des Inhalts:

„Anwälte von Theilgemeinden sind befugt, in den Fällen des Art. 4 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, durch Strafverfügungen Geldstrafe bis zu dem Betrage von sechs Mark, sowie die an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft, jedoch nicht über Einen Tag festzusetzen."

Die Art. 11—14

unverändert anzunehmen;

den Art. 15

anzunehmen und demselben einen Abs. 2 beizufügen des Inhalts:

„Wenn nach Erlassung, aber vor dem Eintritt der Vollstreckbarkeit der polizeilichen Strafverfügung von dem Staatsanwalt oder dem Gericht in der oben bezeichneten Weise eingeschritten wird, so tritt die Strafverfügung außer Wirkung."

Die Art. 16—18

unverändert anzunehmen;

dem Art. 19

unter Einschaltung der Worte

„sofort oder"

vor den Worten „binnen einer weiteren Woche" in Abs. 2, und unter Einschaltung der Worte

„von rechtzeitig erfolgter Einlegung des Rechtsmittels an gerechnet"

nach den Worten „binnen einer weiteren Woche" in Abs. 2, zuzustimmen und zum Abs. 2 außerdem die Worte beizufügen:

„Der Beschuldigte ist hierüber bei der Eröffnung oder Zustellung der Strafverfügung zu belehren."

Den Art. 20

unverändert anzunehmen;

Art. 21

Abs. 1 in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Eine Strafverfügung wird vollstreckbar:

1) wenn nach deren vorschriftsmäßiger Eröffnung der Beschuldigte seine Unterwerfung unter dieselbe erklärt hat;
2) wenn die gesetzliche Frist verstrichen ist, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt oder gemäß Art. 19 Abs. 2 Beschwerde angebracht worden ist;
3) wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor dem Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder auf die erhobene Beschwerde vor der Eröffnung der Entscheidung über dieselbe verzichtet worden ist;
4) nach Eröffnung der die Strafe ganz oder theilweise aufrecht haltenden Entscheidung über die Beschwerde."

Abs. 2 unverändert anzunehmen;

die Absätze 3, 4 und 5 des Artikels 21 anzunehmen, aus denselben übrigens einen besonderen Artikel,

Art. 21 a

zu bilden;

sodann einen weiteren Artikel einzuschalten:

„Art. 21 b.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden (Art. 21 Abs. 1), so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt."

Die Art. 22 und 23

unverändert anzunehmen;

gegen den Eingang und Schluß, sowie gegen die Ueberschrift des Gesetzes und gegen die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte desselben nichts zu erinnern.

Beilage 256 (Prot. 100).

Note,

betreffend eine einheitliche gesetzliche Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen.

Unter Beziehung auf seine Note vom heutigen Tage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, beehrt sich der Unterzeichnete dem Präsidium der Kammer der Standesherren den Entwurf einer gemeinschaftlichen Adresse an die K. Regierung bezüglich der von beiden Kammern beschlossenen Bitte,

„eine einheitliche gesetzliche Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen und des Gesetzes vom . . . . . (des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs) in Erwägung zu ziehen",

im Anschlusse unter dem Ersuchen zu übergeben, denselben im Falle des jenseitigen Einverständnisses gefälligst vollziehen zu wollen.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Beilage 257 (Prot. 100).

Adresse,

betreffend die Bitte an die K. Staatsregierung um Erwägung einer einheitlichen gesetzlichen Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen.

Euer Königliche Majestät!

Bei Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Landes-Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, haben wir beschlossen, die K. Staatsregierung zu bitten:

eine einheitliche gesetzliche Redaktion des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 nebst Abänderungen und des Gesetzes vom ..... (des oben bezeichneten Gesetzesentwurfs) in Erwägung zu ziehen.

Indem wir Euer Königlichen Majestät diese Bitt unterthänigst vorlegen, verharren wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Stuttgart den 22. Februar 1879

unterthänigste treugehorsamste Ständeversammlung.

Der Präsident der Kammer der Standesherren: Fürst von Waldburg-Zeil.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das Königliche Staatsministerium.

Beilage 258 (Prot. 100).

Note,

betreffend die Behandlung von nach Form und Inhalt ungeeigneten Petitionen.

Aus Anlaß der Berichtserstattung über einige bei der Kammer der Abgeordneten eingelaufene, beleidigende Aeußerungen über Gerichte und andere Behörden enthaltende Eingaben durch die Petitionskommission hat die Kammer beschlossen:

Petitionen, welche als nach Form oder Inhalt ungeeignet zur Reinigung von ihren anstößigen Stellen an die Petenten zurückgegeben waren und doch wieder im Wesentlichen unverändert einlaufen, seien ad acta zu legen, beziehungsweise, im Falle sie an die Ständeversammlung gerichtet sind, der Kanzlei des andern Hauses mitzutheilen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen.

Hochachtungsvoll 2c.

Stuttgart den 22. Februar 1879.

Der Präsident der Kammer der Abgeordneten: Hölder.

An das Präsidium der Kammer der Standesherren.

Beilage 259 (Prot. 100).

Note,

betreffend die Behandlung der Eingaben des Matthäus Fürst.

Auf die angeschlossenen theils an die Kammer der Abgeordneten theils an die „Ständekammer" gerichteten Eingaben des Matthäus Fürst von Friedrichshafen, betreffend verschiedene Beschwerden über Behörden, hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen:

1) der in der Eingabe vom 22. v. M. enthaltenen Bitte

zufolge dem ꝛc. Fürst die seinen früheren Eingaben angeschlossenen Beilagen, das Einverständniß der Kammer der Standesherren vorausgesetzt, zurückzugeben;

2) die Kanzlei anzuweisen, weitere in derselben Sache von demselben Verfasser kommende, sachlich nichts Neues vorbringende Einläufe, unter Rücksprache mit dem Vorstande der Petitionskommission, ohne weitere Behandlung zurückzugeben, und wenn sie an die Ständeversammlung gerichtet sind, dieselben der Kanzlei des anderen Hauses mitzutheilen.

Der Unterzeichnete beehrt sich das Präsidium der Kammer der Standesherren hievon zu gefälliger Mittheilung an die jenseitige Kammer zu benachrichtigen. Zugleich schließt er für den Fall des jenseitigen Einverständnisses mit dem Beschlusse zu Ziff. 1 den Entwurf eines Sekretariatsschreibens an den Petenten bei.

Hochachtungsvoll ꝛc.

Stuttgart den 22. Februar 1879.

Der Präsident
der Kammer der Abgeordneten:
Hölder.

An das Präsidium
der Kammer der Standesherren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google